

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 15. Januar 1985

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 84	Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“	1
5. 12. 84	Anordnung Nr. 4 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter	2
12. 12. 84	Sechste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung —	3
13. 12. 84	Anordnung Nr. Pr. 515 über die Bildung der Industriepreise für Ersatzteile von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie	4
17. 12. 84	Anordnung Nr. 3 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung —	6
17. 12. 84	Anordnung Nr. 2 über die Verwaltung von Bargeld, Sparbüchern und anderen Wertgegenständen von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe	6
17. 12. 84	Achte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung	6
10. 12. 84	Anordnung Nr. 57 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	7
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	7

**Verordnung
über die Stiftung
der „Verdienstmedaille der Forstwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 13. Dezember 1984**

§ 1

Zur Würdigung langjähriger und hervorragender Leistungen in der Forstwirtschaft wird die „Verdienstmedaille der Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Forstwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für aktiven und selbstlosen Einsatz in der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft, für beispielgebende Arbeit und vorbildliche Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb zur Versorgung der Industrie mit Rohholz und Rohharz, zur Verwertung des Rohstoffes Holz und die Produktion von Konsumgütern, zum Schutz und zur Reproduktion der Waldbestände sowie für langjährige Verdienste bei der Erfüllung der Aufgaben der Forstwirtschaft.

(2) Die Medaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen in zentral- und örtlich geleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Forstwirtschaft und in forstwirtschaftlichen Sektionen der Hochschulen verliehen.

(2) Es können auch andere Werkkräfte für ihren aktiven und selbstlosen Einsatz bei der Erfüllung von Aufgaben der Forstwirtschaft, insbesondere beim Schutz der Wälder, ausgezeichnet werden.

(3) Die Medaille kann in jeder Stufe nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

250 M für die Stufe Bronze
500 M für die Stufe Silber
750 M für die Stufe Gold.

(2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

1. für die Stufen Bronze und Silber

- a) die Leiter der zentral- und örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft,
- b) der Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
- c) die Bezirksvorstände der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst;

2. für die Stufe Gold

- a) die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Minister, in deren Bereich Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft bestehen, sowie der Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
- d) der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Vorständen oder Leitungen der Gewerkschaften zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind bei dem für die Entscheidung zuständigen Leiter bis zum 1. März einzureichen.

(4) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen reicht die Vorschläge für die Stufen Bronze, Silber und Gold bei dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ein.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge treffen

1. für die Stufen Bronze und Silber

- a) die Minister, in deren Bereich Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft bestehen,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke

in Übereinstimmung mit den zuständigen Vorständen der Gewerkschaften;

2. für die Stufe Gold

der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(6) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst auch über Vorschläge für die Stufen Bronze und Silber, sofern die Entscheidung nicht gemäß Abs. 5 Ziff. 1 zu treffen ist.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt

1. in den Stufen Bronze und Silber durch

- a) die Minister, in deren Bereich Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft bestehen,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke;

2. in der Stufe Gold durch

den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

in der Regel anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verleiht die Medaille in den Stufen Bronze und Silber, wenn er gemäß § 4 Abs. 6 über den Vorschlag entschieden hat.

(3) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.

(4) Es können jährlich

90 Medaillen in der Stufe Bronze
70 Medaillen in der Stufe Silber
40 Medaillen in der Stufe Gold

verliehen werden.

(5) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Medaillen erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, silber- oder goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befinden sich in der Mitte die Worte „FÜR VERDIENSTE IN DER FORSTWIRTSCHAFT DER DDR“. Diese Worte sind umrahmt von Eichenlaub, an dessen unteren Ausgangspunkten sich je zwei Eichen befinden. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen mit braunem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind in der Mitte ein, zwei oder drei senkrechte hellgrüne Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

Anordnung Nr. 4¹ über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter vom 5. Dezember 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 10. November 1978 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBI. I Nr. 41 S. 449) wird in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels ist

- a) beim Ankauf von Gebrauchtwaren dem Veräußerer ein Betrag, der sich errechnet aus dem getaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne,
 - bei Möbeln in Höhe von 22 2/3%,

¹ AO Nr. 3 vom 10. September 1981 (GBI. I Nr. 20 S. 347).

- bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren in Höhe von 20 %;
 - bei allen übrigen Gebrauchsgütern in Höhe von 15 %;
- b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchsgütern dem Auftraggeber ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne,
- bei Möbeln in Höhe von 20 %;
 - bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren für Damen, Herren und Kinder in Höhe von 16 %;
 - bei allen übrigen Gebrauchsgütern in Höhe von 13 %
- auszuzahlen.

Über die Handelsspanne hinaus sind die angefallenen Kosten, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1984

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung¹ zur Energieverordnung — Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung — vom 12. Dezember 1984

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 33 S. 330) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

In den § 1 wird als Ziff. 17 neu aufgenommen:

- „17. Zentralbeheizte Wohngebäude im Sinne der energierechtlichen Bestimmungen sind industriell gefertigte Geschossbauten (mehrgeschossige, vielgeschossige und Hochhäuser), die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, volkseigen oder Eigentum sozialistischer Genossenschaften sind und aus Versorgungsnetzen oder Blockheizungsanlagen mit Wärmeenergie versorgt werden, es sei denn, in der konkreten Rechtsvorschrift ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.“

§ 2

Der § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Einhaltung der Kontingente ‚Verbrauch‘ bzw. der Vorgabewerte gemäß Abs. 1 ist von den meldepflichtigen

Energieabnehmern und den Kombinat durch die staatliche Energieplanabrechnung nachzuweisen. Auf ein Kombinat werden ökonomische Sanktionen nur angewendet, wenn das dem Kombinat erteilte Kontingent ‚Verbrauch‘ überschritten wurde.“

§ 3

Der § 21 wird gestrichen.

§ 4

Die §§ 22 und 23 werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 22

(1) Als ökonomische Sanktion ist das Zehnfache des durchschnittlichen Industrieabgabepreises für den betreffenden Energieträger zu bezahlen bei

1. Überschreitung des Kontingents ‚Verbrauch‘;
2. Verbrauch von Energieträgern in Energieumwandlungs- oder Energieanwendungsanlagen trotz Einhaltung des Kontingents ‚Verbrauch‘ für den betreffenden Energieträger und Zeitraum, wenn für diese Anlagen die erforderliche Einwilligung in den Energieträgereinsatz nicht oder nicht in dieser Weise erteilt ist;
3. Verbrauch von Energieträgern im Widerspruch zu Auflagen gemäß § 13 Abs. 6 oder § 18 Abs. 1 der Verordnung.

(2) Die unzulässig in Anspruch genommene Menge an Energieträgern sowie die sich daraus ergebende Höhe der ökonomischen Sanktion sind durch Bescheid festzustellen. Grundlage dafür ist die durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durchgeführte Abrechnung der Energieverbrauchskontingente.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 ist der unzulässige Verbrauch aus den Umständen des Energieabnehmers und der Energieanlage zu schätzen. Bei Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie ist der unzulässige Verbrauch auf der Grundlage der Anschlussleistung und von 1 640 Benutzungsstunden pro Jahr zu berechnen. Beweist der Energieabnehmer, daß er die Raumheizungsanlage erst im Verlaufe der vorangehenden 12 Monate erworben hat, werden ihm für die Monate November bis Februar 230 Benutzungsstunden/Monat, für die Monate September, Oktober, März und April 180 Benutzungsstunden/Monat angerechnet, mindestens jedoch 180 Benutzungsstunden berechnet.

(4) Der Bescheid über ökonomische Sanktionen wird erteilt

- dem Kombinat für die Überschreitung seines Kontingents ‚Verbrauch‘,
- dem Energieabnehmer, der keinem Kombinat angehört, für die Überschreitung seines Kontingents ‚Verbrauch‘,
- dem Energieabnehmer in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3.

(5) Für den Erlass der Bescheide über ökonomische Sanktionen an Kombinate, die einem zentralen Staatsorgan unterstellt sind, ist die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zuständig, im übrigen das Energiekombinat.

(6) Die Festlegung, ob die Bescheide über ökonomische Sanktionen auf Monate oder auf Quartale zu beziehen sind, treffen der

- Minister für Kohle und Energie in bezug auf Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie, feste Brennstoffe und Rohteer aus Braunkohle,
- Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in bezug auf Motorenbenzin, Dieseldieselkraftstoff und Heizöl,
- Minister für Chemische Industrie in bezug auf die weiteren flüssigen Brennstoffe.

¹ 5. DB vom 16. November 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 336)

(7) Der Bescheid über die ökonomische Sanktion ist dem Sanktionsschuldner zuzustellen oder auszuhändigen.

§ 23

(1) Der Leiter des zentralen Staatsorgans oder Vorsitzende des Rates des Bezirkes, zu dessen Verantwortungsbereich das Kombinat bzw. der Energieabnehmer gehört, kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung oder Aushändigung des Bescheides über die ökonomische Sanktion beim Minister für Kohle und Energie beantragen, die mit dem Bescheid festgestellte ökonomische Sanktion teilweise oder vollständig aufzuheben; der Antrag ist an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu richten, soweit er die ökonomischen Sanktionen für Motorenbenzin, Dieselmotorenkraftstoff und Heizöl betrifft, an den Minister für Chemische Industrie, soweit er die ökonomische Sanktion für die weiteren flüssigen Energieträger betrifft. Der Antrag ist zu begründen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Minister für Kohle und Energie bzw. der Minister für Chemische Industrie hat seine Entscheidung über den Antrag gemäß Abs. 1 mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abzustimmen.

§ 5

Der § 24 wird ab Abs. 3 wie folgt neu gefaßt:

„(3) Die ökonomische Sanktion ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Aushändigung des Bescheides zu bezahlen.

(4) Wird die ökonomische Sanktion nicht fristgerecht oder nicht in der festgelegten Höhe bezahlt, kann die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung bzw. das Energiekombinat der kontoführenden Bank des Sanktionsschuldners einen Vollstreckungsauftrag zur zwangsweisen Abbuchung der ökonomischen Sanktion übergeben. Gleichzeitig ist der Sanktionsschuldner davon zu unterrichten. Ein Rückauftrag des Sanktionsschuldners an die kontoführende Bank ist nicht zulässig.

(5) Gehört der Sanktionsschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft und bezahlt er die ökonomische Sanktion nicht fristgerecht oder nicht in der festgelegten Höhe, ist auf Ersuchen des Energiekombinates gemäß den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane² zu vollstrecken.

(6) Die Vollstreckung aus einem Bescheid über ökonomische Sanktion kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nach Zustellung oder Aushändigung des Bescheides nicht mehr gefordert werden. Die Vollstreckungsverjährung wird durch Übergabe eines Vollstreckungsauftrages gemäß Abs. 4 bzw. Vollstreckungsersuchens gemäß Abs. 5 unterbrochen.

(7) Eingenommene ökonomische Sanktionen sind an den zentralen Haushalt abzuführen. Abgeführte ökonomische Sanktionen sind in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen.“

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1984

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

Anordnung Nr. Pr. 515 über die Bildung der Industriepreise für Ersatzteile von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie vom 13. Dezember 1984

Zur Förderung der Produktion von Ersatzteilen wird für die Bildung der Industriepreise für Ersatzteile von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, Institute und Einrichtungen
 - der Industrie und der Nahrungsgüterwirtschaft,
 - des Bauwesens,
 - des Post- und Fernmeldewesens,
 - der Land- und Forstwirtschaft,
 - der sonstigen Bereiche der Volkswirtschaft,
- Industrie- und Dienstleistungsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie Produktions- und Dienstleistungseinrichtungen der Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB),
- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Einrichtungen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie selbständig Tätige

(nachfolgend Betriebe genannt), die Ersatzteile von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (nachfolgend Ersatzteile genannt) herstellen.

(2) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Kombinate, die Staatsorgane und die wirtschaftsleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreise für Ersatzteile.

(3) Diese Anordnung regelt die Bildung der Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Ersatzteile von Erzeugnissen der Schlüsselnummern

- | | |
|-------------|---|
| 129 00 00 0 | Erzeugnisse der Robotertechnik |
| 131 00 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie sowie luft- und kältetechnische Ausrüstungen |
| 132 00 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie |
| 133 00 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen |
| 134 00 00 0 | Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen |
| 135 00 00 0 | Komplettierungsteile des Maschinenbaus |
| 136 00 00 0 | Elektrotechnische Erzeugnisse |
| 137 00 00 0 | Elektronische Erzeugnisse |
| 138 00 00 0 | Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaus |
| 139 00 00 0 | Erzeugnisse des Maschinenbaus für Haushalt und Wirtschaft. |

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Ersatzteile von Erzeugnissen, die zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung bestimmt sind, soweit keine speziellen Festlegungen getroffen sind.

(5) Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung festzusetzenden Industriepreise gelten für alle Liefer- und gegenüber allen Abnehmern.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Preisbildung importierter Ersatzteile.

(7) Durch die nach dieser Anordnung festzusetzenden Industriepreise für Ersatzteile werden weder die Verbraucherpreise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Ersatzteile im Sinne dieser Anordnung sind alle erzeugnisgebundenen Einzelteile und Baugruppen von Finalerzeugnissen, die zur Instandsetzung bzw. Instandhaltung (auch zur Behebung von Havarien) für Finalerzeugnisse benötigt werden und in Ersatzteilkatalogen oder in sonstigen Dokumentationen der Hersteller von Finalerzeugnissen enthalten sind. Aggregate sind keine Ersatzteile im Sinne dieser Anordnung. Die Abgrenzungen zwischen Baugruppen und Aggregaten sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen.

§ 3

Preis Antrag für Ersatzteile

(1) Die Betriebe haben Preis Antrag auf Festsetzung von Industriepreisen für Ersatzteile zu stellen, sofern sie nicht berechtigt sind, die Industriepreise für Ersatzteile selbständig festzulegen.

(2) Die Betriebe sind berechtigt, die Industriepreise für Ersatzteile selbständig festzulegen, soweit vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise eine entsprechende Festlegung getroffen wird. Diese Festlegungen sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. andere Rechtsvorschriften aufzunehmen.

§ 4

Kosten- und Industriepreiskalkulation für Ersatzteile

(1) Den Kosten- und Industriepreiskalkulationen für Ersatzteile sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten einschließlich der erforderlichen Kosten für die Kennzeichnung, Konservierung und Verpackung zugrunde zu legen.

(2) Die Höhe des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages und seine Bemessungsgrundlage für volkseigene Betriebe ergeben sich aus den speziellen Kalkulationsrichtlinien.

(3) Zur Förderung der Produktion von Ersatzteilen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % zum staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlag gewährt. Werden Ersatzteile in spezialisierten Betrieben hergestellt, so entfällt grundsätzlich die Anwendung dieses Gewinnzuschlages. Im einzelnen gelten die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien enthaltenen Festlegungen. Spezialisierte Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, die sowohl Einzelteile als Zulieferungen als auch Ersatzteile für Dritte produzieren.

(4) Nach Beendigung der Produktion der Einzelteile für die Finalerzeugnisse sind die spezialisierten Betriebe nach Zustimmung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise berechtigt, den Zuschlag gemäß Abs. 3 bei der Festsetzung der Industriepreise für Ersatzteile anzuwenden.

(5) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie selbständig Tätige kalkulieren nach den für sie geltenden Bestimmungen. Zur Förderung der Produktion von Ersatzteilen wird ein Zuschlag in Höhe von 10 %

des Fertigungslohnes gewährt. Auf Antrag des Leiters des Preiskoordinierungsorgans können vom Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise andere Zuschläge festgelegt werden.

(6) Sofern die Industriepreise für Ersatzteile produktgebundene Abgaben bzw. produktgebundene Preisstützungen enthalten, gelten hierfür die in den Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

§ 5

Geltungsdauer der Industriepreise für Ersatzteile

(1) Die von den Preisorganen festgesetzten Industriepreise für Ersatzteile gelten für den festgelegten Versorgungszeitraum mit Ersatzteilen.

(2) Die Betriebe können für Ersatzteile von Produktionsmitteln gemäß Abs. 1 mindestens 1 Jahr vor Ablauf des festgelegten Versorgungszeitraumes beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan die Außerkraftsetzung der geltenden Industriepreise beantragen. Gleichzeitig kann für diese Ersatzteile die Berechtigung zur selbständigen Festlegung der Industriepreise beantragt werden. Das zuständige Preiskoordinierungsorgan trifft die Entscheidung so rechtzeitig vor Beginn eines neuen Planjahres, daß die Auswirkungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt werden können.

(3) Nach Entscheidung gemäß Abs. 2 können die Betriebe die Industriepreise für Ersatzteile mit Beginn des Planjahres auf der Grundlage der jeweiligen Losgröße jährlich selbständig neu festlegen.

(4) Sind die Betriebe berechtigt, die Industriepreise für Ersatzteile auf der Grundlage einer Vorkalkulation selbständig festzulegen, so haben sie die Industriepreise in Listen oder anderen Nachweisen zu erfassen. Die listenmäßig erfaßten Preise gelten für den Zeitraum der Produktion von Finalerzeugnissen. Das gilt auch, wenn die Ersatzteile für andere Finalerzeugnisse verwendet werden. Nach Einstellung der Produktion von Finalerzeugnissen können die Betriebe die Industriepreise für Ersatzteile mit Beginn des Planjahres auf der Grundlage der jeweiligen Losgröße jährlich selbständig neu festlegen.

§ 6

Gütebestimmungen

Die auf der Grundlage dieser Anordnung festzusetzenden Industriepreise gelten für Ersatzteile, die den gültigen Qualitätsvorschriften entsprechen.

§ 7

Handelsware

Für Ersatzteile, die als Kaufteile weder noch verarbeitet werden, gelten für die ersatzteillieferpflichtigen Hersteller der Finalerzeugnisse die preisrechtlichen Bestimmungen¹ über die Berechnung von Handelsware.

¹ Z. Z. gelten:

- die Anordnung vom 4. Januar 1980 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I Nr. 6 S. 53),
- die Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung für Kraftfahrzeugersatzteile einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik (Sonderdruck Nr. 1839 des Gesetzblattes),
- die Anordnung vom 26. März 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 2063 des Gesetzblattes),
- § 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 233).

² Z. Z. gelten die Preisordnung Nr. 1951 vom 1. Juni 1981 — Aufschläge für Handelsware für sonstige Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II Nr. 38 S. 236) und die Preisordnung Nr. 3188 vom 17. September 1980 — Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II Nr. 25 S. 632).

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Leiter des Amtes für Preise.
- (2) Diese Anordnung tritt am 20. Januar 1985 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) — Anordnung vom 8. April 1965 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II Nr. 66 S. 490),
— Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk (GBl. II Nr. 155 S. 1187),
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 13. Dezember 1984

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. 3¹

**Über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung
von Kindern und Jugendlichen
durch die Organe der Jugendhilfe
— Heimkostenordnung —
vom 17. Dezember 1984**

Auf Grund der Zweiten Verordnung vom 28. Juli 1984 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Zweite Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 281) wird die Heimkostenordnung vom 10. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 520) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Während des Aufenthaltes in Heimen der Jugendhilfe sind bei Empfängern einer Halbweisenrente monatlich 100 M und bei Empfängern einer Vollweisenrente monatlich 150 M von der Rente durch die Heime zu vereinnahmen.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in Internaten des Sonderschulwesens, in Heimen des Gesundheitswesens oder in nichtstaatlichen Einrichtungen sind bei Empfängern einer Halbweisenrente monatlich 100 M und bei Empfängern einer Vollweisenrente monatlich 150 M von der Rente durch die Referate Jugendhilfe zu vereinnahmen.

(3) Sämtliche Rentenbeträge, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sätze überschreiten, sind durch die Heime bzw. die Referate Jugendhilfe auf persönliche Sparkonten der Minderjährigen einzuzahlen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1984

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

¹ Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1976 (GBl. I Nr. 18 S. 175)

Anordnung Nr. 2¹

**über die Verwaltung von Bargeld, Sparbüchern
und anderen Wertsachen von Kindern und Jugendlichen
in Heimen der Jugendhilfe
vom 17. Dezember 1984**

Zur Änderung der Anordnung vom 27. August 1979 über die Verwaltung von Bargeld, Sparbüchern und anderen Wertsachen von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe (GBl. I Nr. 33 S. 320) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der 2. Satz des Abs. 3 des § 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1984

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 27. August 1979 (GBl. I Nr. 33 S. 320)

**Achte¹ Durchführungsbestimmung
zur Jugendhilfeverordnung
vom 17. Dezember 1984**

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) wird zur Durchführung des § 25 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung vom 29. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 141) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Bemessung der Pflegezuschüsse sind anzurechnen:

- Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer unterhaltsverpflichteter Verwandter, Kinderzuschläge zur Rente Unterhaltsverpflichteter
in voller Höhe
- Halbweisenrente
in Höhe von 100 M
- Vollweisenrente
in Höhe von 150 M
- Lehrlingsentgelt für Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und
- Ausbildungsbeihilfe für Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung
in Höhe von 100 M

¹ 7. DB vom 23. Juni 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 280)

- Lehrlingsentgelt für Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse sowie für Lehrlinge mit einer Teilausbildung in Höhe von 90 M
- Stipendium in Höhe von 160 M¹.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1984

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

**Anordnung Nr. 57¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 10. Dezember 1984**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokrati-

¹ Anordnung Nr. 56 vom 14. September 1984 (GBl. I Nr. 27 S. 312)

schon Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. Januar 1985 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich der Wiedereröffnung der Semperoper.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung der Semperoper in Dresden, darunter zwei-
zeitig die Worte „SEMPEROPER DRESDEN“.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter fünfzeilig die Worte „DEUTSCHE DEMOKRA-
TISCHE REPUBLIK 1985 10 MARK“. Unter dem Wort
„MARK“ befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen
der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „1841 * 1878 * 1945 *
1985 *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1984

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 787/1

Anordnung Nr. 2 vom 22. Oktober 1984 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) —

Sonderdruck Nr. 1159/1

Anordnung Nr. Pr. 224/1 vom 16. November 1984 über die Industriepreise für Plast-, Elast- und Asbesterzeugnisse

Sonderdruck Nr. 1193

Anordnung vom 1. November 1984 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Lieferung von frischem Obst und Gemüse — ALB Obst und Gemüse —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Vorankündigung!Die **ORDNUNG DER PLANUNG DER VOLKSWIRTSCHAFT 1986 bis 1990** erscheint als**Sonderdruck Nr. 1190
des Gesetzblattes der DDR**

Mitte März 1985.

Die Ordnung der Planung enthält die planmethodischen Regelungen, Nomenklaturen und Vordruckmuster für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990, der Jahresvolkswirtschaftspläne, der Staatshaushaltpläne und der Bilanzen des Kreditystems. Sie ist von allen Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden

Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe anzuwenden. Gültige Rechtsvorschrift für die Planung im Zeitraum 1986 bis 1990 ist die Gesamtheit der Ordnung der Planung. Zur besseren Handhabbarkeit für die Benutzer wird sie in nachstehenden Teilen herausgegeben.

Schl.-Nr.			SDr.-Nr.
001616	Teil A	Allgemeine Bestimmungen; Konzeptionelle Vorbereitung des Fünfjahresplanes; Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion	1190 a
001624	Teil B	Planung der Produktion der Industrie; Planung des Bauwesens und des Werbebaus	1190 b
001632	Teil C	Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	1190 c
001640	Teil D	Planung des Gütertransportes, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens	1190 d
001657	Teil E	Planung des Konsumgüterbinnenhandels	1190 e
001665	Teil F	Planung des Bildungswesens	1190 f
001673	Teil G	Planung des Gesundheits- und Sozialwesens; Planung der Körperkultur und des Sports, des Erholungswesens und des Tourismus; Planung der Bereiche der Kultur, des Fernsehens, des Rundfunks und des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes	1190 g
001681	Teil H	Planung des komplexen Wohnungsbaus und der Wohnungswirtschaft.	1190 h
001698	Teil I	Planung der Wasserwirtschaft	1190 i
001704	Teil K	Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung; Planung der jugendpolitischen Aufgaben	1190 k
001712	Teil L	Planung der sozialistischen Rationalisierung; Planung von Wissenschaft und Technik; Planung der Grundfonds und Investitionen	1190 l
001720	Teil M	Planung der Materialökonomie, (Teil M-I); Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung (Teil M-I und Teil M-II)	1190 m
001737	Teil N	Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens; Finanz- und Kostenplanung; Planung der Preise; Planung der Finanzen des Staates	1190 n
001745	Teil O	Planung der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration; Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen	1190 o
001753	Teil P	Territorialplanung; Planung des Umweltschutzes	1190 p
001761	Teil Q	Spezielle Planungsaufgaben zentraler Staatsorgane und der Räte der Bezirke: A. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung B. Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung (zentrale Aufgaben)	1190 q
001794	Teil R	Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe (Teil R-I und Teil R-II)	1190 r

Die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und der EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden im EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente erhalten die Bestellvordrucke bei der Mitteilung ihrer Kundennummer bereits zugesandt. Alle Bezieher, die bereits die Ausgabe 1981 bis 1985 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1020 a bis r) über das EDV-Liefersystem bezogen haben, erhalten den Sonderdruck Nr. 1190 des Gesetzblattes entsprechend Punkt 2.1, der Bestellhinweise für den Bezug

von amtlichen Dokumenten ohne nochmalige Bestellung in der zuletzt bestellten und bereits gelieferten Stückzahl zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17.

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

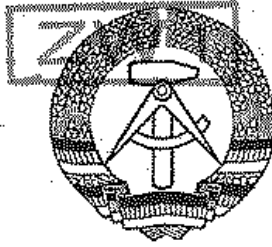
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,30 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5030 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1090 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

1985	Berlin, den 30. Januar 1985	Teil I Nr. 2
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 85	Zweite Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden	9
7. 1. 85	Zweite Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	10
27. 12. 84	Zweite Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik - Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) -	10
8. 1. 85	Anordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik - Transit-Anordnung -	11
12. 12. 84	Anordnung über die Verleihung von Titeln im Gaststättenwesen	13
4. 1. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik	15
20. 12. 84	Anordnung Nr. 58 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	16
15. 12. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	16

**Zweite Verordnung¹
über die Sozialpflichtversicherung der in
eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und
der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden
vom 7. Januar 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Krankengeld während der 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr wird

- a) für Versicherte, deren Einkünfte im Berechnungszeitraum die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich nicht übersteigen, sowie Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, in Höhe der in den Absätzen 2 und 5 festgelegten Prozentsätze von den auf einen Werktag entfallenden Nettodurchschnittseinkünften,
- b) für Versicherte, deren Einkünfte im Berechnungszeitraum die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich übersteigen und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, in Höhe von 50 % der auf einen Werktag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte (nachfolgend tägliche beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte genannt) gezahlt.“

§ 2

Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alleinstehende Versicherte, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer bis zu 2 Werktagen ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten für jeden Werktag eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit während der 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Die Unterstützung wird bei jeder erneuten Erkrankung des Kindes gewährt, wenn die Pflege des Kindes notwendig ist.“

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

¹ (1.) Verordnung vom 9. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes)

**Zweite Verordnung¹
über die Sozialversicherung
bei der Staatlichen Versicherung der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. Januar 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker und selbständig Tätige sowie ständig mitarbeitende Ehegatten erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr

- a) Krankengeld in Höhe der im § 45 Absätze 1 und 4 festgelegten Prozentsätze von den auf einen Kalendertag entfallenden Nettodurchschnittseinkünften, wenn ihre durchschnittlichen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze der Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich nicht übersteigen oder sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören,
- b) Krankengeld in Höhe von 50 % der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte, wenn ihre durchschnittlichen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich übersteigen und sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören.“

§ 2

Der § 59 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte, Handwerker, selbständig Tätiger oder ständig mitarbeitender Ehegatte für die Dauer bis zu 2 Kalendertagen ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können, erhalten für jeden Kalendertag eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit während der 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.“

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender**

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther**

¹ (1.) Verordnung vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1)

**Zweite Verordnung¹
über die materielle Verantwortlichkeit
der Angehörigen der bewaffneten Organe
der Deutschen Demokratischen Republik
— Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) —
vom 27. Dezember 1984**

Zur Änderung der Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) vom 5. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 382) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der WGVO erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung findet auch Anwendung für Schadenersatzforderungen gegenüber ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe, soweit sie den Schaden während der Zeit ihres Dienstes in diesen Organen verursachten oder soweit gegen sie ein Rückforderungsanspruch für nach der Entlassung gezahlte finanzielle Leistungen dieser Organe, auf die sie keinen Anspruch hatten, besteht.“

§ 2

Der § 11 Abs. 1 der WGVO wird wie folgt ergänzt:

„Das gilt auch, wenn ein Angehöriger eines bewaffneten Organs wegen einer groben Verletzung der militärischen Disziplin in der Öffentlichkeit zur Truppe oder Dienststelle zurückgeführt werden mußte.“

§ 3

Der § 12 der WGVO erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bei Beeinträchtigung oder Schädigung des eigenen Gesundheitszustandes oder bei grober Verletzung der militärischen Disziplin in der Öffentlichkeit infolge Alkoholmißbrauchs ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs zum Ersatz der durch die erste ärztliche Hilfe, Beförderung mit Kraftfahrzeugen oder der anderweitig entstandenen Kosten nach den Grundsätzen der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen bzw. innerdienstlichen Bestimmungen verpflichtet.“

§ 4

Der § 13 der WGVO wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung gegenüber ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe, die nach ihrer Entlassung finanzielle Leistungen dieser Organe erhielten, auf die sie keinen Anspruch hatten. Die Einziehung der Rückforderungsansprüche erfolgt grundsätzlich durch Abzug von noch zustehenden finanziellen Leistungen dieser Organe. Im übrigen gilt § 22 Abs. 5 entsprechend.“

§ 5

Der § 14 Abs. 1 der WGVO erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ermittlung der Höhe des Schadens sind zugrunde zu legen:

- a) bei Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Wertmarken — der Nennwert,
- b) bei Beschädigung von Sachen — die notwendigen Kosten für die Beseitigung der Beschädigung bis zur Höhe des Zeitwertes der Sache,
- c) bei Verlust oder Vernichtung von Sachen — die Kosten für die Wiederbeschaffung bis zur Höhe des Zeitwertes der Sache. Restwerte und Erlöse aus der Verwertung vernichteter Sachen sind bei der Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes zu berücksichtigen.“

¹ (1.) Verordnung vom 5. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 382)

§ 6

Der § 15 Abs. 2 der WGVO erhält folgende Fassung:

„(2) Als monatliche Bezüge im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) für Wehrpflichtige, die Grundwehrdienst oder einen Dienst leisten, der der Ableistung des Grundwehrdienstes entspricht — der Wehrsold,
- b) für Wehrpflichtige, die Reservistenwehrdienst oder einen Dienst leisten, der der Ableistung des Reservistenwehrdienstes entspricht — der Wehrsold und der entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gezahlte Ausgleichsbetrag,
- c) für alle anderen Angehörigen eines bewaffneten Organs — die Dienstbezüge.“

§ 7

Der § 19 Abs. 1 der WGVO erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Verfügung über die Wiedergutmachung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 6 Wochen bei dem Kommandeur einzulegen, der die Verfügung über die Wiedergutmachung erlassen hat. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Entscheidung zuzuleiten. Für die Bearbeitung der Beschwerde gelten die militärischen bzw. innerdienstlichen Bestimmungen. Die Beschwerde hat auf die Einziehung der Schadenersatzforderung keine aufschiebende Wirkung.“

§ 8

Im § 21 der WGVO wird der Abs. 3 gestrichen.

§ 9

Der § 22 der WGVO erhält folgende Fassung:

„§ 22

**Einziehung und Vollstreckung
von Schadenersatzforderungen**

(1) Die in der Verfügung über die Wiedergutmachung festgesetzte Schadenersatzforderung wird mit dem Tage der Bekanntgabe der Verfügung fällig. Sie ist eine vollstreckbare Geldforderung eines Staatsorgans gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.²

(2) Während der Zugehörigkeit zu einem bewaffneten Organ erfolgt die Einziehung der Schadenersatzforderung grundsätzlich durch Abzug von den monatlichen Bezügen sowie aus dem sonstigen pfändbaren Einkommen durch den Truppenteil bzw. die Dienststelle, sofern nicht Abs. 3 Anwendung findet. Dabei sind die Rechtsvorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkünften einzuhalten. Vom Wehrsold der Wehrpflichtigen, die Grund- oder Reservistenwehrdienst bzw. einen Dienst leisten, der der Ableistung des Grund- oder Reservistenwehrdienstes entspricht, können monatlich bis zu 25 % einbehalten werden.

(3) Liegt eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums vor und ist der Angehörige eines bewaffneten Organs in voller Höhe des verursachten Schadens materiell verantwortlich, hat der Kommandeur unter Berücksichtigung der Höhe der Schadenersatzforderung und der Vermögenslage des Schadenersatzpflichtigen Leistungsfristen zur Begleichung der Schadenersatzforderung festzulegen. Sie gelten als Zahlungsaufforderung. Erfolgt keine fristgemäße und vollständige Leistung, ist diese mit einer Frist von 2 Wochen mit dem Hinweis anzumahnen, daß bei Nichterfüllung die Vollstreckung der gesamten Schadenersatzforderung erfolgt. Wird die Zahlung nicht geleistet, hat der Kommandeur bei der Vollstreckungsstelle des für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Rates des Kreises/Stadtbezirkes Vollstreckungsantrag zu stellen.

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBI. II 1968 Nr. 6 S. 81).

(4) Ist die Erfüllung einer Schadenersatzforderung gemäß Abs. 3 gefährdet, hat der Kommandeur bei der Vollstreckungsstelle des zuständigen Rates des Kreises/Stadtbezirkes Sicherungsantrag zu stellen.

(5) Schadenersatzforderungen bzw. Restforderungen aus Verfügungen über die Wiedergutmachung gegenüber Angehörigen der bewaffneten Organe gehen nach deren Entlassung an den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Rat des Kreises/Stadtbezirkes, Abteilung Finanzen, über, sofern keine Einziehung durch Abzug von noch zustehenden finanziellen Leistungen der bewaffneten Organe möglich ist.

(6) Für die Verjährung der Vollstreckung von Schadenersatzansprüchen gilt § 480 Zivilgesetzbuch entsprechend.“

§ 10

(1) Der § 24 der WGVO erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Auf eine Schadenersatzleistung kann teilweise verzichtet werden, wenn der überwiegende Teil der Schadenersatzsumme bezahlt wurde und der Angehörige des bewaffneten Organs durch vorbildliche Dienstdurchführung und Disziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird.

(2) Wurde der Schaden durch eine vorsätzlich begangene Straftat herbeigeführt, ist ein Verzicht grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen oder Verdienste können die Minister der bewaffneten Organe oder die von ihnen Beauftragten eine von den Festlegungen der Absätze 1 oder 2 abweichende Entscheidung treffen.“

(2) Der § 25 Abs. 2 der WGVO erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Forderungsübergang kann der Rat des Kreises bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen vom Recht gemäß § 24 Abs. 1 Gebrauch machen.“

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

**Anordnung
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
— Transit-Anordnung —**

vom 8. Januar 1985

Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Transitverkehrs durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Beim Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Transit

genannt) sind die für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen¹ zu benutzen.

(2) Der Transit ist nur von einem Staat bzw. von Berlin (West) durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik in einen anderen Staat bzw. von einem Staat nach Berlin (West) gestattet.

§ 2

(1) Der Transit im Straßenverkehr hat über die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten Straßen unter Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke zu erfolgen.

(2) Der Transit im Straßenverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) ist nur über die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung festgelegten Straßen gestattet.

§ 3

Der Transit im Eisenbahnverkehr hat unter Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke zu erfolgen. Von und zu den Flughäfen der Deutschen Demokratischen Republik sind die am Ort des jeweiligen Flughafens gelegenen Fernbahnhöfe zu benutzen.

§ 4

Die Benutzung der Binnenwasserstraßen für den Transitverkehr erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.²

§ 5

Der Wechsel des Fahrzeuges beim Transit ist nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

§ 6

In zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffene Regelungen zum Transit werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 16. Dezember 1968 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 22. März 1968 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 33 S. 197),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 9. März 1970 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 24 S. 179),

¹ Z. Z. gilt die Anlage zu § 18 der Durchführungsverordnung vom 23. März 1992 zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzverordnung) (GBl. I Nr. 11 S. 203) in der Fassung der Bekanntmachungen zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 19. November 1982 (GBl. I Nr. 38 S. 619) und vom 3. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 34 S. 413).

² Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 17. Oktober 1972 über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen (GBl. II Nr. 61 S. 677),
- Anordnung vom 17. Oktober 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen von Binnenschiffen der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr (GBl. II Nr. 61 S. 638),
- Anordnung vom 4. Juni 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen der Binnenschiffe im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger [TVA] Nr. 21/72 S. 118),
- Verfügung vom 30. Oktober 1981 über Fahrtrouten und Liegeplätze für Binnenschiffe der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger [TVA] Nr. 29/81 S. 2),
- Verfügung vom 20. März 1982 über Fahrtrouten und Liegeplätze für Binnenschiffe der BRD und Berlin (West) im Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger [TVA] Nr. 17/82 S. 200).

d) die Anordnung Nr. 4 vom 23. September 1971 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 68 S. 587),

e) die Anordnung Nr. 5 vom 14. Juli 1972 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 46 S. 535),

f) die Anordnung Nr. 6 vom 17. Oktober 1972 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 61 S. 659),

g) die Anordnung Nr. 7 vom 18. Juni 1974 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 33 S. 324),

h) die Anordnung Nr. 8 vom 24. Juli 1974 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 39 S. 366),

i) die Anordnung Nr. 9 vom 25. November 1976 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 45 S. 517),

k) die Anordnung Nr. 10 vom 9. Juni 1978 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 18 S. 224),

l) die Anordnung Nr. 11 vom 22. März 1979 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 8 S. 74),

m) die Anordnung Nr. 12 vom 24. Juni 1981 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 21 S. 271),

n) die Anordnung Nr. 13 vom 19. November 1982 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 38 S. 619),

o) die Anordnung Nr. 14 vom 29. Juni 1984 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 21 S. 271).

Berlin, den 8. Januar 1985

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage I zu vorstehender Anordnung

Für den Transit zugelassene Straßen

1. Alle Autobahnen, außer
 - dem Autobahnzubringer Berlin-Pankow
 - den Abschnitten der Autobahn Berliner Ring zwischen dem Abzweig Prenzlau und dem Abzweig Frankfurt/Oder sowie dem Abzweig Magdeburg und der Autobahn-Anschlußstelle Nauen für den Transit von und nach Berlin (West)
2. Fernverkehrsstraßen (F-straßen)
 - 2.1. F 5 von Grenzübergangsstelle Staaken bis Autobahn-Anschlußstelle Nauen von Einmündung der Landstraße von der Autobahn-Anschlußstelle Hagenow in Pritzier über Boizenburg bis zur Grenzübergangsstelle Horst
 - 2.2. F 6 von F 156 in Bautzen über Löbau bis Grenzübergangsstelle Görlitz von der F 71 in Könnern bis F 100 in Halle

- 2.3. F 71 von F 189 in Magdeburg über Bernburg bis F 6 in Könnern
- 2.4. F 92 von Grenzübergangsstelle Schönberg über Oelsnitz und Plauen bis F 282 nördlich von Plauen
- 2.5. F 96 von Autobahn-Anschlußstelle Birkenwerder über Neustrelitz, Neubrandenburg, Greifswald und Stralsund bis Grenzübergangsstelle Saßnitz
- 2.6. F 100 von F 6 in Halle bis zur Autobahn-Anschlußstelle Halle, Peißen
- 2.7. F 103 von F 108 bei Laage bis Autobahn-Anschlußstelle Dummerstorf
von F 105 in Rostock bis zur Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde
- 2.8. F 104 von F 198 in Woldegk über Neubrandenburg und Malchin bis F 108 in Teterow
von F 105 in Selmsdorf bis Grenzübergangsstelle Selmsdorf
- 2.9. F 105 von F 96 in Stralsund über Rostock, Bad Doberan, Wismar und Grevesmühlen bis F 104 in Selmsdorf
- 2.10. F 108 von F 104 in Teterow bis F 103 bei Laage
- 2.11. F 109 in Prenzlau
- 2.12. F 156 von Autobahn-Anschlußstelle Bautzen Ost bis F 6 in Bautzen
- 2.13. F 169 von Autobahn-Anschlußstelle Cottbus West über Senftenberg bis Autobahn-Anschlußstelle Ruhland
- 2.14. F 170 von Autobahn-Anschlußstelle Dresden Nord über Dresden, Dippoldiswalde und Altenberg bis Grenzübergangsstelle Zinnwald
- 2.15. F 172 von F 170 in Dresden über Pirna bis Grenzübergangsstelle Schmilka
- 2.16. F 189 von Autobahn-Anschlußstelle Magdeburg bis F 71 in Magdeburg
- 2.17. F 198 von Autobahn-Anschlußstelle Prenzlau über Prenzlau bis F 104 in Woldegk
- 2.18. F 282 von F 92 nördlich von Plauen bis zur Autobahn-Anschlußstelle Schleiz

3. Zufahrten von und zu den zugelassenen Flughäfen

3.1. Flughafen Berlin-Schönefeld

- a) Schönefelder Kreuz — Autobahnzubringer Schönefeld — Schnellstraße Schönefeld — Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld
- b) Grenzübergangsstelle Schönefeld Rudower Chaussee — Waltersdorfer Chaussee — Bohnsdorfer Chaussee — Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld

3.2. Flughafen Dresden-Klotzsche Autobahn-Anschlußstelle Dresden Nord — Ortslage Dresden (Hellerau, Klotzsche) — Grenzübergangsstelle Flughafen Dresden-Klotzsche

3.3. Flughafen Erfurt Autobahn Dresden — Eisenach — Autobahn-Anschlußstelle Erfurt West — Fernverkehrsstraße 4 — Erfurt — Grenzübergangsstelle Flughafen Erfurt

3.4. Flughafen Leipzig-Schkeuditz Autobahn Dresden — Halle — Autobahn-Anschlußstelle Schkeuditz — Landstraße zum Flughafen — Grenzübergangsstelle Flughafen Leipzig-Schkeuditz

4. Sonstige Straßen

Für den Transit durch die Deutsche Demokratische Republik sind auch andere, mit Transitwegweisern (Bild 321 der Anlage 2 zur StVO) gekennzeichnete Straßen bzw. Straßenabschnitte zugelassen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Für den Transit zwischen der BRD und Berlin (West) festgelegte Straßen

1. Hirschberg bis Drewitz bzw. Drewitz bis Hirschberg
Von der Grenzübergangsstelle Hirschberg auf der Autobahn Berliner Ring — Hirschberg über das Hermsdorfer Kreuz und das Schkeuditzer Kreuz bis zur Autobahn Berliner Ring, Abzweig Leipzig
weiter auf der Autobahn Berliner Ring in östlicher Richtung bis zum Abzweig Drewitz
weiter auf dem Autobahnzubringer Drewitz bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz
2. Wartha bis Drewitz bzw. Drewitz bis Wartha
Von der Grenzübergangsstelle Wartha auf der Autobahn Dresden — Eisenach bis zum Hermsdorfer Kreuz
weiter wie unter Ziff. 1 bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz
3. Marienborn bis Drewitz bzw. Drewitz bis Marienborn
Von der Grenzübergangsstelle Marienborn über die Autobahn Berliner Ring — Marienborn bis zur Autobahn Berliner Ring, Abzweig Magdeburg
weiter auf der Autobahn Berliner Ring in östlicher Richtung bis zum Abzweig Leipzig
weiter wie unter Ziff. 1 bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz
4. Zarrentin bis Staaken bzw. Staaken bis Zarrentin
Von der Grenzübergangsstelle Zarrentin über die Autobahn Wittstock — Zarrentin bis zum Abzweig Wittstock
weiter auf der Autobahn Berliner Ring — Rostock bis zur Autobahn Berliner Ring, Abzweig Rostock
weiter auf der Autobahn Berliner Ring in südlicher Richtung bis zur Autobahn-Anschlußstelle Nauen
weiter auf der Fernverkehrsstraße 5 in östlicher Richtung bis zur Grenzübergangsstelle Staaken

Anordnung über die Verleihung von Titeln im Gaststättenwesen vom 12. Dezember 1984

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumentgenossenschaften der DDR und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß wird zur Würdigung langjähriger verdienstvoller Tätigkeit in der gastronomischen Betreuung der Bevölkerung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Gaststätten der VE INTERHOTEL DDR, für Gaststätten der Qualitätskategorien A bis C der Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels sowie für Gaststätten des VEB REISEBÜRO der DDR und der MITROPA, die den Qualitätskategorien A bis C vergleichbar sind.

(2) Diese Anordnung regelt die Verleihung der Titel „Meisterkoch“, „Meisterkoch der internationalen Klasse“, „Ser-

vierobermeister“ und „Servierobermeister der internationalen Klasse“ an Köche und Servierpersonal, die mit einer der im Abs. 1 genannten gastronomischen Einrichtungen im Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Titel „Meisterkoch“ und „Servierobermeister“ ist die erworbene goldene Meisternadel, die in der Regel eine mindestens 10jährige Berufserfahrung als Koch bzw. Kellner einschließt.

(2) Für die Verleihung der Titel „Meisterkoch der internationalen Klasse“ und „Servierobermeister der internationalen Klasse“ ist die erworbene goldene Meisternadel sowie eine mindestens 10jährige Berufserfahrung als Koch bzw. Kellner und der Nachweis erfolgreicher Arbeit, durch die ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung des Ansehens der DDR auf dem Gebiet der Gastronomie geleistet wurde, erforderlich.

(3) Für die Verleihung der genannten Titel sind darüber hinaus die in der Anlage festgelegten Kriterien verbindlich.

§ 3

(1) Vorschläge für die Verleihung der Titel gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung können bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres von

- dem Minister für Verkehrswesen,
 - dem Generaldirektor der VE INTERHOTEL DDR,
 - den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung sowie
 - dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß
- eingereicht werden.

(2) Vorschläge für die Verleihung der Titel gegenüber den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung können von

- den Leitern der bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels,
 - den Vorsitzenden der Räte der Kreise sowie
 - den Bezirksvorständen der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß
- eingereicht werden.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(4) Der Minister für Handel und Versorgung gibt den im Abs. 1 genannten Vorschlagsberechtigten jährlich die Höchstzahl der Titel bekannt, die in ihrem Verantwortungsbereich an Köche und Servierpersonal verliehen werden können.

§ 4

(1) Die Entscheidung über die Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß durch den Minister für Handel und Versorgung.

(2) Über die Verleihung der Titel ist beim Minister für Handel und Versorgung ein Nachweis zu führen.

(3) Die Titel werden anlässlich des Jahrestages der Gründung der DDR bzw. anlässlich des Tages der Mitarbeiter des Handels durch den Minister für Handel und Versorgung verliehen.

§ 5

(1) Mit der Verleihung des Titels ist eine monatliche Zulage zum Tariflohn verbunden. Es erhalten

Meisterkoch	75 M
Servierobermeister	75 M
Meisterkoch der internationalen Klasse	150 M
Servierobermeister der internationalen Klasse	150 M

Die Zulage ist an ein Arbeitsrechtsverhältnis in Gaststätten gemäß § 1 und an die Erfüllung der Kriterien gemäß Anlage gebunden.

(2) Die monatliche Zulage gehört zum Durchschnittslohn. Sie ist nach der Lohnsteuertabelle zu besteuern und unterliegt der SV-Beitragspflicht.

(3) Zur Verleihung der Titel „Meisterkoch“ und „Servierobermeister“ gehören eine Urkunde, eine Anstecknadel und ein Emblem für die Berufsbekleidung, zur Verleihung der Titel „Meisterkoch der internationalen Klasse“ und „Servierobermeister der internationalen Klasse“ gehören eine Urkunde, eine Ehrenkette, eine Anstecknadel und ein Emblem für die Berufsbekleidung.

§ 6

(1) Die Titel können auf Antrag der Vorschlagsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Über die Aberkennung der Titel entscheidet der Minister für Handel und Versorgung.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1984

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: Dr. Jurich
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Kriterien
für die Verleihung
der Titel „Meisterkoch“, „Servierobermeister“,
„Meisterkoch der internationalen Klasse“ und
„Servierobermeister der internationalen Klasse“ und
die Gewährung der monatlichen Zulage
zum Tariflohn**

1. Allgemeine Kriterien

- Absolvierung der Meisterprüfung oder einer Fachschule mit guten Ergebnissen;
- langjährige schöpferische und beispielgebende Arbeit in seinem Fachgebiet;
- Leitung von Kollektiven und Befähigung zur Erfüllung operativer und langfristiger Versorgungsaufgaben;

- Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in seinem Fachgebiet,
- Förderung des Berufsnachwuchses durch aktive Mitarbeit in der Berufsausbildung und Arbeit mit den Nachwuchskadern;

2. Fachspezifische Kriterien

2.1. Meisterkoch

- erfolgreiche Durchführung bzw. Teilnahme an mindestens 5 internationalen gastronomischen Veranstaltungen oder Leistungsvergleichen und Teilnahme an nationalen Leistungsvergleichen,
- Entwicklung von mindestens 5 Menüs der internationalen Küche auf der Basis des vorhandenen Warenfonds mit dem Nachweis ihrer erfolgreichen und niveauvollen Umsetzung,
- Nachweis von Fähigkeiten zur Ausführung von kalten Bufetts der differenzierten Angebotsformen (französisches Bufett, skandinavische Smörgas-boards, sowjetische Sakuskibufetts, klassische kalte Bufetts),
- Nachweis von Fähigkeiten, mindestens 5 internationale Spezialitäten am Tisch des Gastes zubereiten zu können und die entsprechenden Erläuterungen zu geben,
- anwendungsbereite fachbezogene Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache;

2.2. Meisterkoch der internationalen Klasse

Zusätzlich zu den Kriterien des Meisterkochs sind zu erbringen:

- Nachweis von Fähigkeiten zur selbständigen Vorbereitung und Durchführung von gastronomischen Veranstaltungen im Ausland,
- Tätigkeit in der Ausbildung beim Arbeitstraining für Mitarbeiter der Spezialitätenrestaurants der Spitzenklasse,
- Anwendung des Annoncierens in der französischen Fachsprache,
- Tätigkeit bei der fachlichen Entwicklung von Meisterschülern,
- Nachweis der eigenständigen Entwicklung von anwendbarer Fachliteratur seines Fachgebiets;

2.3. Servierobermeister

- Anwendung einer Fremdsprache,
- Anwendung von Servierformen hohen meisterlichen Könnens (z. B. Endfertigung von Speisen und Getränken am Tisch des Gastes),
- Leitung des gastronomischen Bereiches bei der Durchführung von mindestens 3 Groß- bzw. Sonderveranstaltungen mit hohem Protokollwert,
- eigenständige Entwicklung von Getränkespezialitäten und deren praktische Umsetzung,
- Teilnahme an nationalen Leistungsvergleichen und an internationalen gastronomischen Wochen;

2.4. Servierobermeister der internationalen Klasse

Zusätzlich zu den Kriterien des Servierobermeisters sind zu erbringen:

- Anwendung von 2 Fremdsprachen,
- Fähigkeiten zur selbständigen Vorbereitung und Durchführung von gastronomischen Veranstaltungen im Ausland,

- Tätigkeit in der Ausbildung beim Arbeitstraining für Mitarbeiter der Spezialitätenrestaurants der Spitzenklasse,
- Tätigkeit bei der fachlichen Entwicklung von Meisterschülern,
- Nachweis der eigenständigen Entwicklung von anwendbarer Fachliteratur seines Fachgebiets.

**Anordnung
über die speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich
des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik
vom 4. Januar 1985**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Dezember 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 48) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1985

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Meier**

Anlage
zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Robotron
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Nachrichtenelektronik
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den wissenschaftlichen Gerätebau
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für stationäre Fertigung des VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Mikroelektronik und des VEB Uhrenwerke Ruhla

6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombines VEB Elektronische Bauelemente
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombines VEB NARVA „Rosa Luxemburg“
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombines VEB Keramische Werke Hermsdorf
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombines VEB Kabelwerk Oberspree „Wilhelm Pieck“
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombines VEB Elektro-Apparate-Werke Berlin-Treptow „Friedrich Ebert“
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Elektromaschinenbau
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombines VEB Lokomotivbau-Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Rundfunk und Fernsehen
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombines VEB Fahrzeugelektrik Ruhla
15. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombines VEB Elektrogerätewerk Suhl

Anordnung Nr. 58¹
über die Ausgaben von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. Dezember 1984

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 589) mit Wirkung vom 5. Februar 1985 zwei Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 40. Jahrestages der Zerstörung Dresdens durch anglo-amerikanische Bomber.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

1. Gedenkmünze

- a) Vorderseite
Ruine der Frauenkirche in Dresden, darüber das Datum „1945 13. FEBRUAR“. Unten das Wort „DRESDEN“.
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, seitlich davon die geteilte Jahreszahl „1985“. In der Mitte der sechszeilige Text „DRESDEN, AN DEINEN WUNDEN SIEHT MAN DIE QUAL DER NAMENLOSEN, DIE HIER VERBRANNT IM HÖLLENFEUER AUS MENSCHENHAND“, darunter „DDR 5 MARK“, sowie unter der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

¹ Anordnung Nr. 57 vom 10. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 7)

2. Gedenkmünze

- a) Vorderseite
Wallpavillon des Dresdner Zwingers, darunter zweizeilig die Worte „DRESDEN ZWINGER“.
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1985 5 MARK“, über dem Staatsblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von je 250 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 5. Februar 1985 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1984.

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 15. Dezember 1984

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 611/2 vom 29. September 1972 — Umgang mit Sprengmitteln — (Sonderdruck Nr. 744 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Leipzig, den 15. Dezember 1984

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Tröger

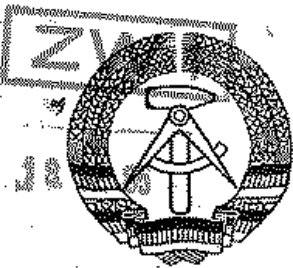
¹ Dafür gelten die Standards:
TGL 30651 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung von Sprengstoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten —,
TGL 39632 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Herstellen von ANO-Sprengstoffen durch Verwender; Allgemeine Forderungen —.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 595003

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 12. Februar 1985

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 85	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“	17
23. 1. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren –	18
9. 1. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	24

Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 17. Januar 1985

§ 1

Zur Würdigung langjähriger hervorragender Leistungen in der medizinischen und sozialen Betreuung, für hohe Einsatzbereitschaft bei der materiell-technischen Sicherstellung des Gesundheitswesens und beim vorbeugenden Gesundheitsschutz wird der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfol-

gend Ehrentitel genannt) kann für langjährige hervorragende Leistungen und vorbildliche Einsatzbereitschaft im sozialistischen Gesundheits- und Sozialwesen, für ausgezeichnete Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb um hohe Qualität und Effektivität der medizinischen und sozialen Betreuung und ihrer materiell-technischen Sicherstellung sowie für vorbildliche Leistungen beim vorbeugenden Gesundheitsschutz verliehen werden.

§ 2

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.
- (2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Gesundheitswesen zu planen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Leiter der dem Minister für Gesundheitswesen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
 - die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, denen medizinische Einrichtungen unterstellt sind,
 - der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR,
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
 - der Gebietsarzt des Gesundheitswesens Wismut,
 - der Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.
- (2) Die Vorschläge sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen beim Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 1. August einzureichen.

- (3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

§ 5

- (1) Der Ehrentitel wird durch den Minister für Gesundheitswesen anlässlich des „Tages des Gesundheitswesens“, am 11. Dezember, verliehen.
- (2) Es können jährlich 50 Ehrentitel verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite stehen die Worte „VERDIENSTER MITARBEITER DES GESUNDHEITSWESENS DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK“, umrahmt von zwei Lorbeerzweigen. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. Das Band wird beiderseits mit einem weißen Streifen abgeschlossen, und in der Mitte ist ein 4 mm breiter weißer Streifen senkrecht eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist zugleich Interimsspange.

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz**

**— Begrenzung, Überwachung und Verminderung
der Emission von Verbrennungsmotoren —**

vom 23. Januar 1985

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und des § 23 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren bei der Herstellung, dem Import, der Instandhaltung, der Haltung oder dem Betreiben von

- Verbrennungsmotoren
- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren
- Anlagen mit Verbrennungsmotoren.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sowie für Bürger, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren halten oder betreiben.

(3) Für die Bereiche der bewaffneten Organe gelten deren Vorschriften.

§ 2

(1) Die Betriebe und Bürger sind entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte verpflichtet.

(2) Es gelten die Grenzwerte, Regelungen, Standards, Meßmethoden und die Hinweise auf spezielle und internationale Vorschriften gemäß Anlage 1 sowie die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 2.

§ 3

(1) Die Herstellung und der Import von Verbrennungsmotoren, Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren dürfen nur erfolgen, wenn

- durch die ECE-Genehmigungsprüfungen oder Typprüfungen,
- durch die Produktionskontrollen,
- durch die Instandhaltungstechnologien nachgewiesen oder gewährleistet wird, daß die Verbrennungsmotoren die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht

überschreiten oder eine befristete Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 1 erteilt wurde.

(2) Bei jeder Instandsetzung an Vergasern, Zünd- und Einspritzanlagen von Verbrennungsmotoren in Kraftwagen², Krafträdern und Anlagen durch Betriebe sind die festgelegten Emissionsgrenzwerte durch die Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Technologien zu gewährleisten.

Aufgaben der Staatsorgane

§ 4

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie sichern dazu die Anleitung der nachgeordneten Fachorgane bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die der ihnen unterstellten Betriebe.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Autorisierung von Kraftfahrzeug-Instandhaltungswerkstätten (im folgenden autorisierte Werkstätten genannt) nach den Kriterien gemäß Anlage 1 verantwortlich.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie üben dazu in ihren Territorien die Anleitung und Kontrolle aus. Sie sind berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung gegenüber den Betrieben zu erteilen und Kontrollmessungen (zusätzliche Emissionskontrollen) zu verlangen.

(2) Die Räte der Bezirke ermitteln die Situation der Emissionsgrenzwerteinhaltung von Kraftfahrzeugen in ihren Territorien auf der Grundlage

- a) der Ergebnisse repräsentativer Straßenmessungen der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen gemeinsam mit der Deutschen Volkspolizei und den gesellschaftlichen Kräften,
- b) stichprobenartiger Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen in Betrieben und autorisierten Werkstätten.

(3) Die Räte der Bezirke haben auf Anforderung der Abgasprüfstelle der DDR über die Situation der Emissionsgrenzwerteinhaltung von Kraftfahrzeugen in ihrem Territorium zu informieren.

(4) Die Räte der Bezirke übertragen die Leitfunktion zur Koordinierung von Aufgaben aus dieser Durchführungsbestimmung dem Fachorgan Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen.

§ 6

Aufgaben der Betriebe und Bürger

(1) Betriebe und Bürger, die Kraftwagen halten oder betreiben, sind verpflichtet, diese zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der vom Hersteller vorgegebenen typbezogenen Einstellwerte mindestens alle 12 Monate einer turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen (im folgenden turnusmäßige Überprüfung genannt) durch eine autorisierte Werkstatt unterziehen zu lassen. Die turnusmäßige Überprüfung an Kraftwagen der Betriebe ist im Rahmen der technischen Wartung³ bzw. Durchsicht durchzuführen. Die Ergebnisse der

² nach Standard TGL 39-851 „Kraftfahrzeuge, Anhängfahrzeuge, Züge, Aufbauten“

³ Z. Z. gilt für Nutzfahrzeuge die Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 331). Für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gilt die Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 20 S. 182).

turnusmäßigen Überprüfung werden in der Nachweiskarte „Abgasprüfung/sonstige Überprüfungen“ gemäß Anlage 1 (im folgenden Nachweiskarte genannt) erfasst.

(2) Bei Kraftwagen, für die keine Ersatzteilversorgungspflicht besteht, ist anstelle der turnusmäßigen Überprüfung mindestens alle 12 Monate die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte durch eine Emissionskontrolle nachzuweisen und auf der Nachweiskarte zu bestätigen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die für ihre Kraftfahrzeuge gemessenen Emissionswerte in kontrollfähigen Unterlagen festzuhalten.

(4) Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Nachweiskarte mitzuführen und auf Verlangen den zur technischen Kontrolle oder Abgasprüfung berechtigten Personen vorzuweisen.

§ 7

Aufgaben der autorisierten Werkstätten

Die autorisierten Werkstätten sind verpflichtet, die turnusmäßige Überprüfung entsprechend dem vorgegebenen Leistungsumfang und Prüfturnus gemäß dieser Durchführungsbestimmung und den vom Hersteller vorgegebenen Technologien und typbezogenen Einstellwerten vorzunehmen und auf der Nachweiskarte zu bestätigen.

§ 8

Abgasprüfstelle der DDR

(1) Die Abgasprüfstelle der DDR ist das für die zentrale Überwachung der Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren verantwortliche Überwachungsorgan. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für die

- a) fachliche Anleitung der für die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung verantwortlichen Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke,
- b) Leitung und Koordinierung der Aus- und Weiterbildung von Abgasbeauftragten,
- c) Festlegung der zur Abgasemissionsermittlung bei Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeugen anzuwendenden Meß- und Prüfverfahren sowie die Durchführung der Prüfung von Abgasmeßgeräten als Grundlage für die Typfreigabe,
- d) Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte für Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeuge sowie deren Festlegung in Standards,
- e) Durchführung der Prüfung von Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeugen auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte als Grundlage für die Typfreigabe,
- f) Durchführung von ECE-Genehmigungsprüfungen,
- g) Durchführung von Straßenmessungen der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen und von stichprobenartigen Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen in Betrieben und autorisierten Werkstätten.

(2) Die Abgasprüfstelle der DDR ist im Ergebnis der eigenen Kontrolltätigkeit berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen und Kontrollmessungen von den Betrieben zu verlangen.

§ 9

Abgasbeauftragte

(1) Zur Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission ist von den Leitern der Betriebe, die Verbrennungsmotoren, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren herstellen, importieren oder instandhalten, ein Abgasbeauftragter einzusetzen.

(2) Als Abgasbeauftragte können Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem kraftfahrzeugtechnischen oder einem anderen entsprechenden Beruf eingesetzt werden, wenn diese eine Ausbildung an einer durch die Abgas-

prüfstelle der DDR zugelassenen Bildungseinrichtung mit dem Befähigungsnachweis „Abgasbeauftragter“ absolviert haben.

(3) Der Abgasbeauftragte des Betriebes gemäß Abs. 1 ist berechtigt zur

- Kontrolle der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Bestätigung der Kontrollergebnisse,
- Kontrolle der Einhaltung der die Schadstoffemission beeinflussenden Einstellwerte bei Wartung, Pflege und Instandhaltung,
- Führung kontrollfähiger Unterlagen über durchgeführte Emissionskontrollen,
- Information an das übergeordnete Organ bei Feststellung von grober Verletzung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung.

Er ist berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen.

§ 10

Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen oder die von ihm beauftragten Organe können auf Antrag des Leiters des zentralen Staatsorgans, in dessen Bereich Verbrennungsmotoren, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, hergestellt, importiert oder betrieben werden sollen, befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Für Ausnahmegenehmigungen zu Festlegungen in Standards gelten darüber hinaus die dafür in Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

(2) Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 sind in die Allgemeine Betriebserlaubnis für Fahrzeuge einzutragen und unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer in den Fahrzeugbriefen zu vermerken.

Schlußbestimmungen

§ 11

Für die Erteilung von Auflagen und für deren Durchsetzung gelten die §§ 14 und 20 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

§ 12

(1) Die turnusmäßige Überprüfung gemäß § 6 an Personenkraftwagen der Bürger ist bis zum 30. April 1985 erstmalig durchzuführen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1983 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — (GBl. I Nr. 5 S. 52) außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1985

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau
Kleiber**

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

1. Emissionsgrenzwerte und Prüfvorschriften für ECE-Genehmigungsprüfung, Typprüfung und Produktionskontrolle

1.1. Emissionsgrenzwerte nach Fahrzyklusabgastest

Bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen mit Ottomotoren bzw. Dieselmotoren nach Fahrzyklusabgastest darf der

Ausstoß gasförmiger Schadstoffe die in den nachstehenden Tabellen 1 bis 5 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

Tabelle 1

Grenzwerte für PKW und NKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t mit 4-Takt-Ottomotoren und Dieselmotoren

Bezugsmasse m	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/Test		
		CO	CH	NOx
≤ 1 020	a	58	7,4	11,6
	b	70	9,3	14,5
1 020 < m ≤ 1 250	a	67	8	12,5
	b	80	10	15,6
1 250 < m ≤ 1 470	a	76	8,6	13,4
	b	91	10,7	16,8
1 470 < m ≤ 1 700	a	84	9,2	14,3
	b	101	11,5	17,9
1 700 < m ≤ 1 930	a	93	9,8	15,2
	b	112	12,2	19,1
1 930 < m ≤ 2 150	a	101	10,3	16,2
	b	121	12,9	20,2
2 150 < m	a	110	10,9	17,1
	b	133	13,7	21,3

¹⁾ a: Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift: gemäß ECE-Regelung Nr. 15-04

Für ECE-Genehmigungsprüfung gilt ECE-Regelung Nr. 15-04.

Tabelle 2

Grenzwerte für PKW und NKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t mit 2-Takt-Ottomotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/Test
		CO
400 < m ≤ 1 020	a	76
	b	91
1 020 < m ≤ 1 250	a	87
	b	104
1 250 < m	a	99
	b	119

¹⁾ a: Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift gemäß TGL 26 391

Tabelle 3

Grenzwerte für Motorräder mit 4-Takt-Ottomotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/km	
		CO	CH
m < 100	a	25	7
	b	30	10
100 ≤ m ≤ 300	a	$25 + 25 \cdot \frac{m-100}{200}$	$7 + 3 \cdot \frac{m-100}{200}$
	b	$30 + 30 \cdot \frac{m-100}{200}$	$10 + 4 \cdot \frac{m-100}{200}$
m > 300	a	50	10
	b	60	14

¹⁾ a: ECE-Genehmigungsprüfung und Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift gemäß ECE-Regelung Nr. 40

Tabelle 4

Grenzwerte für Motorräder mit 2-Takt-Ottomotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/km	
		CO	CH
m < 100	a	16	10
	b	20	13
100 ≤ m ≤ 300	a	$16 + 24 \cdot \frac{m-100}{200}$	$10 + 5 \cdot \frac{m-100}{200}$
	b	$20 + 30 \cdot \frac{m-100}{200}$	$13 + 8 \cdot \frac{m-100}{200}$
m > 300	a	40	15
	b	50	21

¹⁾ a: ECE-Genehmigungsprüfung und Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift gemäß ECE-Regelung Nr. 40

Tabelle 5

Grenzwerte für Mopeds

Fahrzeugart	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/km	
		CO	CH
Zweiradfahrzeuge	a	8	5
	b	9,6	6,5
Dreiradfahrzeuge	a	15	10
	b	18	13

¹⁾ a: Typprüfung und ECE-Genehmigungsprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift gemäß ECE-Regelung Nr. 47

1.2. ECE-Genehmigungsprüfungen

Die speziellen ECE-Regelungen für die Durchführung von ECE-Genehmigungsprüfungen sind im Sonderdruck Nr. 886 des Gesetzblattes enthalten.

1.3. Zulässiger Kohlenmonoxidgehalt im Leerlauf von Ottomotoren

Bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen mit Ottomotoren bei Leerlauf darf der Gehalt an Kohlenmonoxid in den Auspuffgasen die in folgender Tabelle angegebenen Werte nicht überschreiten.

Tabelle 6

Fahrzeugart	Grenzwerte CO ₁ in Volumenprozent		
	ECE-Genehmigungsprüfung	Typprüfung	Produktionskontrolle
PKW/NKW	3,5	3,5	4,5
Krafträder	4,5	4,5	4,5

Als Prüfvorschriften für ECE-Genehmigungsprüfungen und Typprüfungen gelten die ECE-Regelungen Nr. 15-04, Nr. 40 und Nr. 47.

Für die Produktionskontrolle von PKW und NKW gilt als Prüfvorschrift die TGL 25 105.

Als Prüfvorschriften für die Produktionskontrolle von Krafträdern gelten bis zur Festlegung in TGL die in den Herstellerinformationen¹ enthaltenen Einstellvorschriften.

1.4. Rauchemission von Dieselmotoren

Für Rauchmessungen von Dieselmotoren von Kraftfahrzeugen auf dem Motorprüfstand gilt das in TGL 22984/03 festgelegte Prüfverfahren. Die Rauchgrenzwerte für Prüfungen von Dieselmotoren nach TGL 22984/03 sind in TGL 22984/05 festgelegt. Für die ECE-Genehmi-

¹ Z. Z. gelten die Simson-Service-Information 7/80 und die MZ-Information 2/80.

gungsprüfung gilt die ECE-Regelung Nr. 24-02 entsprechend Sonderdruck Nr. 886/8 des Gesetzblattes.
Für Rauchmessungen von Schiffs-, Schienenfahrzeug- und Industriemotoren gilt TGL 22984/06.

1.5. Emission gasförmiger Schadstoffe von Dieselmotoren
Die Ermittlung der Emission gasförmiger Schadstoffe von Dieselmotoren erfolgt nach TGL 25 324, bei ECE-Genehmigungsprüfungen nach ECE-Regelung Nr. 49.

1.6. Emissionsbegrenzung von Außenbordmotoren
Für die Prüfung von Außenbordmotoren gelten die in TGL 33 357 festgelegten Emissionsgrenzwerte und Prüfverfahren.

1.7. Messung der Emission von weiteren Schadstoffen
Bis zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Prüfmethoden für weitere, in den Ziffern 1.1. bis 1.6. nicht aufgeführte Schadstoffe in Standards, sind für die Messung dieser Schadstoffe die entsprechenden Meßrichtlinien² der Abgasprüfstelle der DDR verbindlich.

2. Emissionsgrenzwerte, Prüfvorschriften und zulässige Leerlaufzeiten für im Betrieb befindliche Kraftfahrzeuge mit Otto- und Dieselmotoren

2.1. Zulässiger Kohlenmonoxidgehalt im Leerlauf von Ottomotoren
Der zulässige Kohlenmonoxidgehalt in den Auspuffgasen im Leerlauf von Kraftwagen mit Ottomotoren darf 4,5 Volumenprozent nicht überschreiten.
Als Prüfvorschrift gilt die TGL 25 105.
Bei Krafträdern gelten bis zur Festlegung von Grenzwerten und Prüfvorschriften in TGL die in den Herstellerinformationen² enthaltenen Einstellwerte und Einstellvorschriften.

2.2. Rauchmessungen von Dieselmotoren
Für Rauchmessungen von Dieselmotoren an Kraftwagen gilt das in TGL 22 984/04 festgelegte Prüfverfahren. Die Rauchgrenzwerte für Prüfungen in Dieselmotoren nach TGL 22 984/04 sind in TGL 22 984/05 festgelegt.

2.3. Messung der Emission von Verbrennungsmotoren für den Einsatz in Arbeitsräumen
Die Emissionsbewertung von Verbrennungsmotoren für den Einsatz in Arbeitsräumen erfolgt gemäß TGL 33 358.

2.4. Zulässige Leerlaufzeit bei Kraftfahrzeugen mit Otto- und Dieselmotoren
Jeder Leerlauf bei ruhendem Verkehr von Ottomotoren in Kraftfahrzeugen länger als
30 s bei Außenlufttemperaturen über 0°C
60 s bei Außenlufttemperaturen unter 0°C
sowie von Dieselmotoren in Kraftfahrzeugen länger als
2 min bei Außenlufttemperaturen über 0°C
3 min bei Außenlufttemperaturen unter 0°C
ist unzulässig.

Bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren, die vor dem 1. Januar 1970 hergestellt wurden, sind um 100 % höhere Leerlaufzeiten zulässig.
Die genannten Leerlaufzeiten gelten nicht für die Herstellung der Bremsbereitschaft bei druckluftgebremsten Kraftfahrzeugen.
Das Warmlaufenlassen des Motors bei Fahrzeugstillstand ist untersagt.
Jeder Leerlauf von Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen bei verkehrsbedingtem Halten insbesondere an Bahnübergängen, Kreuzungen oder Einmündungen länger als 90 s ist unzulässig.

² siehe Arbeitsmappe, Teil Lufthygiene, des Ministeriums für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, Kapitel X

3. Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß der StVZO erfolgt auf der Grundlage der Prüfergebnisse der Abgasprüfstelle der DDR.
Bei ECE-Genehmigungsprüfungen bestätigt das ASMW, Fachgebiet Kraftfahrzeuge und Landmaschinen, die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der Prüfergebnisse der Abgasprüfstelle der DDR. Die Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei Produktionskontrollen erfolgt durch die Abgasprüfstelle der DDR auf der Basis entsprechender Prüfrichtlinien.

3.2. Bestätigung in der Nachweiskarte

Die Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung ist in der Nachweiskarte „Abgasprüfung, sonstige Überprüfungen“ mit dem betriebsgebundenen Stempel „turnusmäßige Überprüfung“ durch die autorisierte Werkstatt zu bestätigen. Die Bestätigung in der Nachweiskarte hat durch den vom Leiter des Betriebes eingesetzten Abgasbeauftragten der autorisierten Werkstatt zu erfolgen.
Die bei den Emissionskontrollen festgestellten Emissionswerte sind durch die Abgasbeauftragten mit einem personenbezogenen Stempel in der Nachweiskarte zu bestätigen (betriebsgebundener und personenbezogener Emissionskontrollstempel).

4. Muster für Nachweiskarte und Bestätigungsstempel

4.1. Nachweiskarte „Abgasprüfung/sonstige Überprüfungen“³

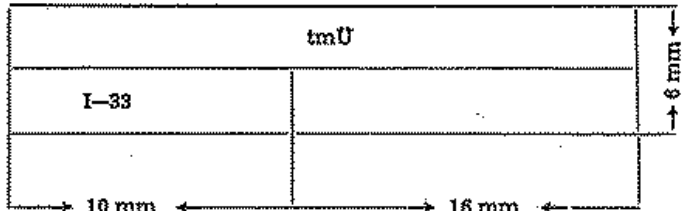
Einlage zum Kfz.-Zulassungsschein

Abgasprüfung/sonstige Überprüfungen

pol. Kennzeichen

Datum	Unterschrift Prüfstempel

4.2. Stempel für die Bestätigung der Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung (tmÜ)

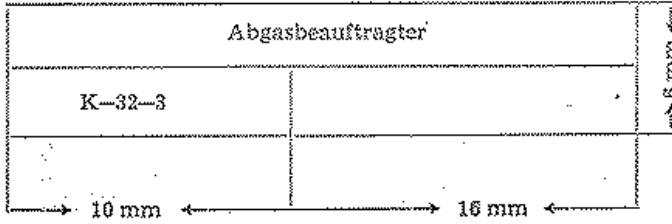


Freifeld: Eingestellter Emissionswert bei der turnusmäßigen Überprüfung
(z. B. 2,3 Volumenprozent CO₁ oder 37 % CRE-RDM 4-1)

I-33: Beispiel mit dem Kennbuchstaben des Bezirkes und Nummer der autorisierten Werkstatt

³ Vordruck Kr 24 M vom Vordruck Verlag Spremberg

4.3. Stempel für die Bestätigung der Durchführung der Emissionskontrolle



Freifeld: Eintragung der gemessenen Schadstoffkonzentration (z. B. 2,3 Volumenprozent CO₁; 37 % CRB-RDM 4-1 und des Kurzzeichens des Namens des Abgasbeauftragten)

K-32-3: Beispiel mit dem Kennbuchstaben des Bezirkes (Halle) und der Hfd. Nummer des vom Leiter des Betriebes eingesetzten Abgasbeauftragten

5. Prüfturnus, Leistungsumfänge und Meßtechnik

5.1. Prüfturnus

Die turnusmäßige Überprüfung an Kraftfahrzeugen der Betriebe ist in folgenden Intervallen durchzuführen:

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

- mindestens alle 10 000 km die Variante I
- mindestens alle 12 Monate die Variante II

Nutzkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

- im Rahmen jeder technischen Wartung Nr. 1⁴ eine Rauchmessung
- im Rahmen mindestens jeder zweiten technischen Wartung Nr. 2⁵ eine turnusmäßige Überprüfung

5.2. Leistungsumfänge

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren
turnusmäßige Überprüfung, Variante I

- Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen
- Vergaser prüfen und einstellen
- Zündung, Schließwinkel und Zündzeitpunkt prüfen und einstellen
- Emissionskontrolle

turnusmäßige Überprüfung, Variante II

- Zündkerzen prüfen, reinigen und einstellen
- Zündung einstellen
- Verteilerkappe, Zündspulen und Kondensatoren prüfen
- Vergaser prüfen und einstellen
- Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen
- Kraftstoffpumpe prüfen
- Kraftstoffbehälter und -leitungen prüfen
- Kompressionsdruck prüfen
- Steuerzeit und Ventilspiel prüfen und einstellen
- Zustand der Abgasanlage überprüfen
- Emissionskontrolle

Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren
turnusmäßige Überprüfung

- Spritzversteller prüfen
- Voreinspritzwinkel und Förderbeginn prüfen
- Einspritzmenge prüfen
- Regler einstellen
- Einspritzdüsen, Strahlbild, Öffnungsdruck prüfen
- Leerlauf und Höchstdrehzahl prüfen
- Emissionskontrolle

5.3. Meß- und Prüftechnik

Zur Gewährleistung der Autorisierung von Werkstätten und des Leistungsumfanges der turnusmäßigen Überprü-

⁴ entspricht Pflegegruppe 2 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel

⁵ entspricht Pflegegruppe 3 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel

fung (bzw. der Emissionskontrolle) sind folgende Meß- und Prüfgeräte einzusetzen (Mindestausstattung):

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

- CO-Meßgerät nach Infrarot-Absorptionsprinzip
- Drehzahlmeßgerät
- Luftfilterprüfgerät
- Kompressionsdruckprüfer
- Zündkerzenprüfgerät
- Zündeneinstellungs- und Schließwinkelmeßgerät

Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

- Rauchmeßgerät
- Einspritzdüsenprüfgerät
- Einspritzpumpenprüfstand bzw. Einspritzanlagenprüfeinrichtung
- Prüfgerät zur Messung des Vorspritzwinkels

6. Sonstige Regelungen

6.1. Mindestvoraussetzungen für die autorisierten Werkstätten

Voraussetzung für die Autorisierung ist das Vorhandensein

- von mindestens einem durch den Leiter des Betriebes eingesetzten Abgasbeauftragten
- der Mindestausstattung an Meß- und Prüfgeräten gemäß Ziff. 5.3.
- der erforderlichen Qualifikation und die Sicherung der Qualität bei der Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung

6.2. Bildungsstätten für die Ausbildung von Abgasbeauftragten

Die Ausbildung von Abgasbeauftragten wird als zentrale Bildungsmaßnahme auf der Basis von Vereinbarungen zwischen dem Präsidium der KdT, speziellen Bildungseinrichtungen und der Abgasprüfstelle der DDR durchgeführt.

Die eigenverantwortliche Ausbildung der Abgasbeauftragten erfolgt bei

- | | |
|---|---|
| — Bezirksvorstände der Kammer der Technik | } offen für alle Bereiche der Volkswirtschaft |
| — Ingenieurhochschule Zwickau | |
| — Technische Hochschule Magdeburg | |
| — Spezialschule für Landtechnik Großenhain | } für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft |
| — Betriebsakademien der Kombinate für Landtechnik | |
| — Ingenieurschule für Landtechnik Friesack | } im Rahmen der studentischen Ausbildung |
| — Verkehrshochschule Dresden | |
| — Ingenieurschule für Verkehrstechnik Dresden | |
| — Ingenieurhochschule Zwickau | |
| — Technische Hochschule Magdeburg | |

6.3. Nachweisdokumente des Abgasbeauftragten

Die Berechtigung zur Abgasemissionsmessung wird im Befähigungsnachweis bzw. Qualifikationsnachweis eingetragen und durch die Bildungsstätte bestätigt.

6.4. Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungsstempeln

Die Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungsstempeln gemäß den Ziffern 4.2. und 4.3. erfolgt durch das Fachorgan Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Bezirkes bzw. durch eine von ihm beauftragte nachgeordnete Einrichtung (z. B. Erzeugnisgruppe Kfz-Instandhaltung).

Auf der Basis von Vereinbarungen zwischen den gemäß § 4 zuständigen Ministerien und anderen Staatsorganen und der Abgasprüfstelle der DDR kann die Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungsstempeln für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft gesondert geregelt werden.

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Begriffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung

1. **Autorisierte Werkstätten**
Öffentliche Kraftfahrzeuginstandhaltungsbetriebe, Betriebswerkstätten der Halter von Kraftwagen sowie Pflegestationen und Betriebe der Landtechnik im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung zur Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen zugelassen sind.
2. **Allgemeine Betriebserlaubnis**
Erlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR zum Betreiben von in Serie gefertigten oder importierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr gemäß der StVZO.
3. **Betriebswerkstatt**
Nichtöffentliche Kraftfahrzeuginstandhaltungswerkstatt, die Betrieben angegliedert ist (Regiewerkstatt gemäß TGL 175-22)
4. **Bezugsmasse**
Leermasse gemäß TGL 39-852 Blatt 4 zuzüglich 100 kg bei Personenkraftwagen bzw. 75 kg bei Motorrädern und Mopeds
5. **CRB**
Rauchanzeige eines Meßgerätes nach TGL 22 984/02 mit einer effektiven Meßrohrlänge $L = 0,410 \text{ m} \pm 0,005 \text{ m}$ (z. B. Meßgeräte der Typen RDM 4 bzw. RDM 4/1) gemessen nach TGL 22 984/04
6. **CO₁**
Maß für den Anteil des Schadstoffes Kohlenmonoxid, der im Leerlauf von einem Ottomotor in die Atmosphäre emittiert wird
7. **Dieselmotor**
Verbrennungsmotor, bei dem der in den Verbrennungsraum eingespritzte Kraftstoff sich an der Luftladung entzündet, nachdem diese im wesentlichen durch Verdichten auf eine für die Einleitung der Zündung hinreichend hohe Temperatur gebracht worden ist (Motor mit Selbstzündung)
8. **ECE**
Wirtschaftskommission für Europa der UNO
9. **ECE-Genehmigungsprüfung**
Prüfung gemäß „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958“ zur Erteilung des ECE-Genehmigungszeichens gemäß Sonderdruck Nr. 386 des Gesetzblattes
10. **Emission**
Die aus dem Motor und/oder den zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen in die Atmosphäre austretenden gasförmigen, flüssigen und festen Abgasbestandteile
11. **Emissionsbegrenzung**
Begrenzung der Abgasemission von Verbrennungsmotoren in Form von Emissionsgrenzwerten, durch die das maximal zulässige Maß der hervorgerufenen Luftverun-

reinigung beim Eintritt in die Atmosphäre verbindlich bestimmt wird

12. **Emissionsgrenzwert**
Die höchstzulässige Schadstoffmenge bzw. Konzentration, die unter definierten Bedingungen aus dem Verbrennungsmotor bzw. dem Kraftfahrzeug in die Atmosphäre austreten darf
13. —
14. **Fahrzyklusabgastest**
Prüfstandtest zur Ermittlung des Schadstoffausstoßes, bei dem das zu prüfende Fahrzeug einen bestimmten Fahrzyklus absolviert
15. **Kraftfahrzeug**
Ein durch Maschinenkraft (Verbrennungsmotor) angetriebenes und nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug gemäß TGL 39-851
16. **Kraftwagen**
Mehrspuriges Kraftfahrzeug gemäß TGL 39-851
17. **Kraftrad**
Einspuriges Kraftfahrzeug gemäß TGL 39-851 (auch mit Seitenwagen gilt das Fahrzeug als Kraftrad)
18. **Kraftfahrzeuge, die sich in Betrieb befinden**
Alle Kraftfahrzeuge der Betriebe und privaten Fahrzeughalter, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind
19. **Leerlauf**
Betrieb des Motors bei nicht betätigtem Fahrfußhebel und Neutralstellung des Getriebeschalthebels (ohne Drehmomentübertragung auf die Antriebsräder)
20. **CO-Meßgerät**
Gasanalysator, der nach dem Prinzip der nichtdispersiven Infrarotstrahlungsabsorption (NDIR) arbeitet, zur Bestimmung der Kohlenmonoxid-Konzentration im Leerlauf von Ottomotoren
21. **Pflegegruppe (2 bzw. 3)**
In einer Pflegegruppe sind alle Kontroll-, Pflege- und Prüfmaßnahmen zusammengefaßt, die nach Ablauf einer festgelegten Nutzungszeit an technischen Arbeitsmitteln wiederholt durchzuführen sind. Die Art und Weise der Durchführung einer Pflegegruppe ist in einer Rahmentechnologie typenbezogen festgelegt, welche als Vorschrift der vorbeugenden Instandhaltung für alle Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verbindlich ist
22. **Produktionskontrolle**
Kontrolle der Produktion reihenweise gefertigter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile zum Nachweis der Konformität mit dem typgeprüften Baumuster
23. **Prüfzyklus**
Festgelegte Intervalle (Zeiträume bzw. Kilometerlaufleistungen), bei denen die turnusmäßige Überprüfung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu erfolgen hat
24. **Prüfmethode für Kraftfahrzeuge**
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Abgas
25. **Ruhender Verkehr**
Haltende und parkende Kraftfahrzeuge gemäß der StVO
26. **Schadstoffe**
Bestandteil der atmosphärischen Luft, der einen nachteiligen Einfluß auf die Lebensbedingungen, die Gesundheit der Bevölkerung und/oder die Umwelt ausüben kann

27. Technische Wartung (1 bzw. 2)

Es gelten zur Zeit die Festlegungen der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351)

28. Turnusmäßige Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen

Bei festgelegten Fristen und Leistungsumfängen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und typenbezogenen Einstellwerte erforderliche Maßnahmen

29. Typenbezogener Einstellwert

Von den Herstellern vorgegebener auf den Baugruppentyp bezogener Einstellwert (z. B. für die Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen von Kraftfahrzeugen)

30. Typprüfung

Prüfung zur Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis

31. Verbrennungsmotor

Wärmeleistungsmaschine, die durch innere Verbrennung von Kraftstoffen mechanische Energie zum Antrieb von Fahrzeugen erzeugt (mit Selbst- oder Fremdzündung des Kraftstoff-Luft-Gemisches)

32. Verkehrsbedingtes Halten

Verkehrsbedingtes Anhalten von Fahrzeugen gemäß der StVO

**Anordnung
über die speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des
Ministeriums für Leichtindustrie
vom 9. Januar 1985**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellten Kombinate in ihrer Funktion als Preiskoordinierungsorgane werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Leichtindustrie sind verpflichtet, diese speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Vertreter festgelegten Empfängerkreis zuzustellen. Darunter müssen sich alle Hersteller von Erzeugnissen gemäß Geltungs-

bereich der jeweiligen speziellen Kalkulationsrichtlinie befinden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. März 1979 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. I Nr. 12 S. 93) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1985

**Der Minister
für Leichtindustrie
Buschmann**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Baumwolle, Karl-Marx-Stadt
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Deko, Plauen
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Wolle und Seide, Meerane
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Strumpfkombinat Esda, Thalheim
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Trikotagen, Karl-Marx-Stadt
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Oberbekleidung, Berlin
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Textilkombinat Cottbus, Cottbus
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Oberbekleidung, Lößnitz
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Oberbekleidung, Erfurt
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung, Leipzig
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Schuhe, Weißenfels
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Lederwaren, Schwerin
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Solidor, Heiligenstadt

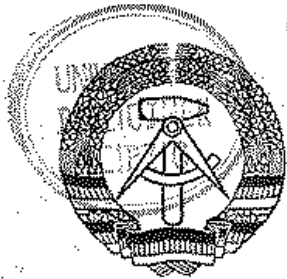
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1985

Berlin, den 20. Februar 1985

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 84	Verordnung über die Facharbeiterberufe	25
21. 12. 84	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Systematik der Facharbeiterberufe —	28
24. 1. 85	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung	53
30. 1. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	54
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	55
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	54/55

Verordnung über die Facharbeiterberufe vom 21. Dezember 1984

Zur Weiterentwicklung der Facharbeiterberufe und zur weiteren Ausgestaltung ihres Inhalts und Profils entsprechend den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung legt die Grundsätze über den Facharbeiterberuf fest und regelt die Aufgaben und die Verantwortung bei der Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe, in denen eine Ausbildung erfolgt, sowie bei der Erarbeitung der erforderlichen Ausbildungsdokumente und die Voraussetzungen für die Ausbildung in einem Facharbeiterberuf.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Bürger.

Grundsätze

§ 2

(1) Der Facharbeiterberuf ist als grundlegende berufliche Qualifikation der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und Handwerker so zu gestalten, daß klassenbewußte, qualifizierte und dispoñible Facharbeiter ausgebildet werden.

(2) Das Erlernen eines Facharbeiterberufes ist allen Absolventen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die keine andere weiterführende Bildungseinrichtung besuchen, zu ermöglichen.

(3) Der Facharbeiterberuf ist durch systematische Ausbildung auf der Grundlage eines Lehr- oder Qualifizierungsvertrages sowie staatlicher Lehrpläne für den theoretischen und berufspraktischen Unterricht zu erlernen. Er ist Grundlage für die weitere berufliche Entwicklung entsprechend den sich verändernden und wachsenden Arbeitsanforderungen.

(4) Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung und zur Ausübung des Facharbeiterberufes ist durch eine staatliche Urkunde zu bestätigen.

§ 3

(1) Inhalt und Profil eines Facharbeiterberufes sind durch Verbindung von allgemeiner, polytechnischer und beruflicher Bildung sowie von kommunistischer Erziehung und beruflicher Ausbildung so zu gestalten, daß ein Beitrag zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung geleistet wird. Durch die Festlegung der erforderlichen Grundlagenbildung und beruflichen Spezialbildung sowie des Ausprägungsgrades des Wissens und Könnens ist eine hohe ökonomische Wirksamkeit der ausgebildeten Facharbeiter und ihre berufliche Disponibilität zu gewährleisten.

(2) Der Ausbildungsinhalt eines Facharbeiterberufes ist in den staatlichen Lehrplänen so festzulegen, daß durch eine breite allgemeine und berufliche Grundlagenbildung sowie eine für die Facharbeitertätigkeit erforderliche Spezialbildung mit Abschluß der Ausbildung stabile Facharbeiterleistungen erreicht und eine erfolgreiche Berufsausübung gewährleistet werden. Die Ausbildungsdauer sowie der Anteil von theoretischem und berufspraktischem Unterricht sind für die Facharbeiterberufe differenziert festzulegen.

(3) Entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft sind Facharbeiterberufe mit einheitlicher beruflicher Spezialbildung sowie Facharbeiterberufe mit nach Spezialisierungsrichtungen differenzierter Spezialbildung zu entwickeln. Facharbeiterberufe mit mehreren Spezialisierungsrichtungen sind Grundberufe.

(4) Für die Erhaltung und Weiterentwicklung traditioneller und nur vereinzelt benötigter Gewerke und Leistungs-

arten ist eine Berufsausbildung in seltenen Handwerksberufen kontinuierlich zu sichern.

§ 4

Systematik der Facharbeiterberufe

(1) Die Systematik der Facharbeiterberufe (nachfolgend Systematik genannt) ist das grundlegende staatliche Verzeichnis aller für eine Berufsausbildung oder für eine Ausbildung in der Erwachsenenbildung zugelassenen Facharbeiterberufe. Sie ist perspektivisch anzulegen und gilt grundsätzlich für den Zeitraum eines Fünfjahresplanes.

(2) Die Systematik ist in Verbindung mit Orientierungen, Vorgaben und staatlichen Auflagen für die Fünfjahres- und Volkswirtschaftsplanung Grundlage für die Planung der Entwicklung des Facharbeiterbestandes und die Bilanzentscheidungen zur Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach Berufen sowie für die Berufsberatung.

(3) In der Systematik sind die Berufsbezeichnungen, die Ausbildungsdauer und bei Grundberufen die Spezialisierungsrichtungen verbindlich festzulegen. Der Abschluß von Lehr- und Qualifizierungsverträgen zur Facharbeiterausbildung und die Ausstellung der Urkunden über die Facharbeiterabschlüsse haben unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Systematik zu erfolgen.

(4) Werk tätige, die einen Facharbeiterberuf erlernt haben, dessen Berufsbezeichnung in der Systematik geändert oder gestrichen wurde, haben das Recht, diese Berufsbezeichnung weiterhin zu führen.

Voraussetzungen für die Ausbildung in einem Facharbeiterberuf

§ 5

(1) Voraussetzung für den Abschluß von Lehrverträgen durch einen Betrieb ist ein Bilanzentscheid zur Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung.

(2) Voraussetzung für den Abschluß von Qualifizierungsverträgen zum Erlernen von Facharbeiterberufen sind die betrieblichen Erfordernisse zur Qualifizierung Werk tätiger zum Facharbeiter.

(3) Betriebe, die Lehr- oder Qualifizierungsverträge für die Ausbildung zum Facharbeiter abschließen, haben die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Sie haben die erforderliche Lehrproduktion und die Ausbildungsplätze zur vollen Verwirklichung der staatlichen Lehrpläne bereitzustellen oder diese Voraussetzungen durch Kooperation mit anderen Betrieben, insbesondere im Rahmen der territorialen Rationalisierung, zu gewährleisten.

§ 6

(1) Voraussetzungen für das Erlernen eines Facharbeiterberufes durch Schulabgänger sind grundsätzlich der Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie die Berufstauglichkeit.

(2) In Facharbeiterberufen, die aufgrund ihres Inhalts und Profils für die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium in technischen, wirtschaftswissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen besonders geeignet sind, ist mit Absolventen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen eine Berufsausbildung mit Abitur durchzuführen. In der Systematik sind die dafür vorgesehenen Facharbeiterberufe besonders zu kennzeichnen.

(3) Werk tätige können im Rahmen der Erwachsenenbildung die in der Systematik geführten Facharbeiterberufe erlernen. Die bereits vorhandene Qualifikation sowie die Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werk tätigen sind zu berücksichtigen.

(4) Werk tätigen, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen der Volkswirt-

schaft und anderen gesellschaftlichen Erfordernissen auf Veranlassung des Betriebes ihren Facharbeiterberuf wechseln, ist im neuen Beruf der Facharbeiterabschluß zu bestätigen, wenn sie, durch Weiterbildung befähigt, am neuen Arbeitsplatz Facharbeiterleistungen in der geforderten Qualität und Quantität vollbringen.

§ 7

(1) Vorzeitigen Abgängern der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die mindestens das Ziel der 8. Klasse erreicht haben, ist eine Facharbeiterausbildung zu ermöglichen. Dafür sind gesonderte Facharbeiterberufe festzulegen.

(2) Für Schulabgänger, die nicht über die bildungsmäßigen Voraussetzungen zum Erlernen eines Facharbeiterberufes verfügen, ist eine berufliche Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen durchzuführen.

(3) Physisch und psychisch geschädigten Schulabgängern ist unter Beachtung ihres Leistungsvermögens eine Facharbeiterausbildung oder eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen zu ermöglichen.

§ 8

Verantwortung und Aufgaben des Staatssekretariats für Berufsbildung

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung legt die Grundanforderungen für die planmäßige Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe, für die Ausarbeitung der Ausbildungsunterlagen, der Ausrüstungsnormative und berufsspezifischen Unterrichtsmittel, der Unterrichtshilfen und berufsbildenden Literatur sowie für die Weiterbildung der Lehrkräfte fest. Es kontrolliert die Einhaltung dieser Grundanforderungen.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung leitet den Gesamtprozeß zur Weiterentwicklung der Facharbeiterberufe und koordiniert die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils von Facharbeiterberufen, die in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft von Bedeutung sind.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung legt in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan das Organ fest, das für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils eines Facharbeiterberufes verantwortlich ist. Die Verantwortung ist einem Kombinat, wirtschaftsleitenden Organ oder Staatsorgan (nachfolgend verantwortliches Organ genannt) zu übertragen, das über die Voraussetzungen verfügt, die Entwicklung des betreffenden Facharbeiterberufes sachkundig und vorausschauend zu bestimmen. Bei Facharbeiterberufen, die in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft von Bedeutung sind, entscheidet der Staatssekretär für Berufsbildung endgültig über die Wahrnehmung der Verantwortung.

(4) Der Staatssekretär für Berufsbildung ist für die Weiterentwicklung der Systematik verantwortlich. Er entscheidet über die Anträge der Leiter der zentralen Staatsorgane zur Neuaufnahme, Änderung oder Streichung von Facharbeiterberufen in der Systematik.

(5) Der Staatssekretär für Berufsbildung legt im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane fest, welche allgemeinen Bildungsinhalte, die sich aus gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen ergeben, im Rahmen der Facharbeiterausbildung zu vermitteln sind.

(6) Der Staatssekretär für Berufsbildung erklärt die Ausbildungsunterlagen für verbindlich und legt den Termin ihrer Einführung fest.

§ 9

Verantwortung und Aufgaben der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bestimmen jeweils für den Zeitraum eines Fünfjahresplanes die Hauptrichtungen der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur in ihrem Bereich und legen die Konsequen-

zen für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe fest.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sichern bei der Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe sowie der Erarbeitung der Ausbildungsunterlagen eine enge Zusammenarbeit mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane beantragen beim Staatssekretär für Berufsbildung die Verbindlichkeitserklärung der Ausbildungsunterlagen und reichen diese bis zum 30. Juni des Jahres vor ihrer Einführung ein.

(4) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane stellen in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft Anträge an den Staatssekretär für Berufsbildung zur Neuaufnahme, Änderung oder Streichung von Facharbeiterberufen in der Systematik mit entsprechender Begründung.

(5) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane erklären die berufsbildende Literatur für Facharbeiterberufe, für die die Verantwortung in ihrem Bereich liegt, für verbindlich. Sie sichern, daß die in den Ausrüstungsnormativen festgelegten berufsspezifischen Unterrichtsmittel entwickelt, hergestellt und für die Einrichtungen der Berufsbildung bereitgestellt werden.

(6) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane koordinieren unter Einbeziehung ihrer Zentralstellen für Berufsbildung oder gleichgearteter Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich die Arbeit zur Entwicklung von Ausbildungsunterlagen sowie berufsspezifischen Unterrichtsmitteln und Ausrüstungsnormativen, Unterrichtshilfen und berufsbildender Literatur. Dabei gewährleisten sie durch Anleitung und Kontrolle, daß diese Ausbildungsdokumente aufeinander abgestimmt entwickelt, zum gleichen Zeitpunkt eingeführt und die Lehrkräfte rechtzeitig auf die neuen Anforderungen vorbereitet werden.

Aufgaben der für Facharbeiterberufe verantwortlichen Organe

§ 10

(1) Das für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils eines Facharbeiterberufes verantwortliche Organ gewährleistet ausgehend von den Grundanforderungen des Staatssekretariats für Berufsbildung und den Vorgaben des übergeordneten zentralen Staatsorgans

- a) die Auswertung der gesellschaftlichen, insbesondere der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils des jeweiligen Facharbeiterberufes;
- b) die Analyse über die Bewährung ausgebildeter Facharbeiter im Arbeitsprozeß und die künftigen Anforderungen an den Facharbeiter;
- c) die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Ausbildungsunterlagen;
- d) die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Ausrüstungsnormative, der Unterrichtshilfen, des Berufsbildes für die Berufsberatung, von Vorschlägen für die Entwicklung der berufsbildenden Literatur, der berufsspezifischen Unterrichtsmittel und der berufsspezifischen Inhalte für die Weiterbildung der Lehrkräfte;
- e) eine kontinuierliche analytische Arbeit über die Ausbildungsunterlagen, die Ausrüstungsnormative und zu den Unterrichtshilfen für die Ableitung von Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils des Facharbeiterberufes, der berufsspezifischen Unterrichtsmittel und Unterrichtshilfen.

(2) Das verantwortliche Organ hat den Inhalt und das Profil des Facharbeiterberufes auf der Grundlage berufsanalytischer Untersuchungen zu bestimmen und kontinuierlich wei-

terzuentwickeln. Die Untersuchungen sind auf die Anforderungen zu richten, die sich aus dem Stand und der Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie dem Inhalt und der Organisation der Arbeit ergeben.

(3) Für seltene Handwerksberufe sind unter Nutzung der Erfahrungen der Handwerksmeister und der Ausbildungsunterlagen artverwandter Facharbeiterberufe gesonderte Ausbildungspläne zu entwickeln.

§ 11

(1) Das verantwortliche Organ bildet für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils des Facharbeiterberufes eine Berufsfachkommission aus bewährten und erfahrenen Hoch- und Fachschulkadern, Meistern und Facharbeitern aus Produktion, Technik, Ökonomie, Forschung, Entwicklung, Wissenschaftlicher Arbeitsorganisation und Lehre sowie Lehrkräften der Berufsbildung. Es bezieht Beauftragte aus anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft, in denen der Facharbeiterberuf von Bedeutung ist, in die Arbeit der Berufsfachkommission ein und sichert die Zusammenarbeit mit Arbeitsmedizinern und Fachkräften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes. Mit dem Beauftragten des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft ist in der Berufsfachkommission eng zusammenzuarbeiten. Vertreter der Freien Deutschen Jugend, der Kammer der Technik, der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft und anderer gesellschaftlicher Organisationen sind für die Mitarbeit in der Berufsfachkommission zu gewinnen.

(2) Das verantwortliche Organ holt für die erarbeitete Ausbildungsunterlage Gutachten von wissenschaftlichen Einrichtungen und Stellungnahmen von gesellschaftlichen Organisationen ein. Der Leiter des verantwortlichen Organs bestätigt die Ausbildungsunterlage und übergibt sie dem Minister bzw. Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans. Der Leiter des verantwortlichen Organs bestätigt weiterhin die Ausrüstungsnormative, die Unterrichtshilfen und das Berufsbild für die Berufsberatung.

(3) Der Leiter des verantwortlichen Organs übergibt die Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der erforderlichen berufsbildenden Literatur dem übergeordneten zentralen Staatsorgan zur Koordinierung und Abstimmung mit dem zuständigen Verlag. Er unterbreitet Vorschläge für Autoren und fördert die Autorentätigkeit.

§ 12

Verantwortung und Aufgaben des Ministeriums für Kultur und der Betriebe der polygrafischen Industrie

(1) Das Ministerium für Kultur ist für die Entwicklung der berufsbildenden Literatur verantwortlich und bestimmt den Verlag, der für die Herausgabe der berufsbildenden Literatur für den jeweiligen Facharbeiterberuf zuständig ist.

(2) Das Ministerium für Kultur gewährleistet die Entwicklung und Herausgabe der erforderlichen berufsbildenden Literatur durch die Verlage. Es sichert durch Anleitung und Kontrolle, daß die Verlage den zentralen Staatsorganen die Manuskripte der berufsbildenden Literatur zur Verbindlichkeitserklärung übergeben und die Produktion vertraglich mit der polygrafischen Industrie binden.

(3) Die Betriebe der polygrafischen Industrie sind auf der Grundlage der mit dem Ministerium für Kultur abgestimmten Pläne für die termin- und bedarfsgerechte Produktion der berufsbildenden Literatur verantwortlich.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II Nr. 47 S. 348) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Facharbeiterberufe
— Systematik der Facharbeiterberufe —**

vom 21. Dezember 1984

Auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Ausbildung zum Facharbeiter gelten die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Facharbeiterberufe mit den dazu getroffenen Festlegungen (nachfolgend Systematik genannt).

§ 2

Die in der Systematik aufgeführten Facharbeiterberufe können von Schulabgängern im Rahmen eines Lehrverhältnisses und von Werkträgern im Rahmen der Erwachsenenbildung erlernt werden. Facharbeiterberufe, die nur für die Ausbildung im Rahmen der Erwachsenenbildung vorgesehen sind, sind in der Gruppe IV der Systematik aufgeführt.

§ 3

(1) Absolventen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (nachfolgend POS genannt) können Facharbeiterberufe erlernen, die in den Gruppen I und II der Systematik aufgeführt sind.

(2) Absolventen der 10. Klasse der POS, die eine Berufsausbildung mit Abitur erhalten, können die dafür vorgesehenen Facharbeiterberufe erlernen. Für diese Ausbildung beträgt die Ausbildungsdauer unabhängig vom jeweiligen Facharbeiterberuf einheitlich 3 Jahre.

(3) Schulabgänger der POS, die nicht den Abschluß der 10. Klasse, jedoch mindestens das Ziel der 8. Klasse erreicht haben, können die in der Gruppe III der Systematik aufgeführten Facharbeiterberufe erlernen. In den Fällen, in denen kein Facharbeiterberuf erlernt wird, können sie eine Ausbildung gemäß Abs. 4 erhalten.

(4) Schulabgänger der POS, die den Abschluß der 10. Klasse nicht erreicht haben und keinen Facharbeiterberuf gemäß Abs. 3 erlernen, können im Rahmen eines Lehrverhältnisses auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen (nachfolgend Teilausbildung genannt) ausgebildet werden. Die Ausbildungsdauer beträgt 1½ Jahre.¹

¹ Z. Z. gilt die Anweisung vom 5. Oktober 1977 zur Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 10 S. 130).

§ 4

(1) Werkträgern, die im Rahmen der Erwachsenenbildung einen Facharbeiterberuf erlernen und nicht die in der Systematik angegebene Vorbildung besitzen, sind unter Berücksichtigung ihrer vorhandenen Bildung und der Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen berufsbezogene Kenntnisse der Allgemeinbildung als Bestandteil ihrer Ausbildung zu vermitteln.

(2) Abiturienten der erweiterten Oberschule und Spezialschulen, die kein Hoch- oder Fachschulstudium aufnehmen, können einen Facharbeiterberuf erlernen. Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Erwachsenenbildung. Die Ausbildungsdauer wird bestimmt durch den Berufsinhalt sowie die Vorkenntnisse und Erfahrungen des Absolventen aus der wissenschaftlich-praktischen Arbeit; sie beträgt 1 bis 1½ Jahre.²

§ 5

(1) Abgänger aus Sonderschulen (seh- und hörgeschädigte sowie körperbehinderte Jugendliche) können unter Beachtung ihrer Vorbildung und gesundheitlichen Eignung einen Facharbeiterberuf erlernen oder eine Teilausbildung erhalten. Die Ausbildungsdauer kann zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Sonderschule bzw. Rehabilitationseinrichtung nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten individuell festgelegt werden.

(2) Schwer- und schwerstgeschädigte Schulabgänger, die mindestens das Ziel der 8. Klasse der Oberschule erreicht haben, können auch einen Facharbeiterberuf mit überwiegend manueller Tätigkeit der Gruppen I, II oder IV der Systematik erlernen. Die Auswahl der Facharbeiterberufe treffen die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke auf Vorschlag der jeweiligen Rehabilitationseinrichtungen. Die Ausbildungsdauer ist individuell festzulegen.

(3) Abgänger aus Hilfsschulen ist eine Teilausbildung zu vermitteln.³ Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Die Ausbildungsdauer beträgt 2 Jahre. Es ist zu sichern, daß die theoretische Ausbildung in Klassenverbänden für Hilfsschulabgänger erfolgt.

(4) Abgänger aus Hilfsschulen mit erheblichen Persönlichkeitsbesonderheiten erhalten als besondere Form der Teilausbildung eine Ausbildung für einfache Arbeitstätigkeiten.³ Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Der Lehrvertrag ist für diese Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Die Ausbildungsdauer beträgt 1 Jahr. Es ist grundsätzlich zu sichern, daß die theoretische Ausbildung für diese Hilfsschulabgänger in eigenen Klassenverbänden erfolgt.

§ 6

Die Eintragung der jeweiligen Spezialisierungsrichtung im Lehrvertrag hat zum Zeitpunkt des Lehrvertragsabschlusses zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann zwischen den Lehrvertragspartnern während der Ausbildung eine andere berufliche Spezialisierungsrichtung durch Änderungsvertrag vereinbart werden.

§ 7

(1) Auf der Grundlage dieser Systematik sind erstmals Lehr- und Qualifizierungsverträge für den Ausbildungsbeginn am 1. September 1986 abzuschließen.

(2) Gelten Festlegungen erst nach dem 1. September 1986, ist in der Spalte Bemerkungen der Systematik, Anlage 1, der jeweilige Zeitpunkt der Einführung genannt. Lehr- und Qualifizierungsverträge für den Ausbildungsbeginn vor diesem Zeitpunkt sind entsprechend der Anlage 2 abzuschließen.

² Z. Z. gilt die Anweisung vom 16. Juni 1983 über die Bereitstellung von Arbeitsplätzen mit Ausbildungsmöglichkeiten für Abiturienten, die kein Hoch- oder Fachschulstudium aufnehmen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8 S. 61).

³ Z. Z. gilt die Anweisung vom 10. Februar 1984 zur Berufsausbildung der aus den Hilfsschulen entlassenen Jugendlichen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 3 S. 21).

(3) Die auf der Grundlage der bisher geltenden Systematik bestehenden und für den Ausbildungsbeginn am 1. September 1985 abzuschließenden Lehr- und Qualifizierungsverträge sind nicht zu ändern.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1980 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 1036 des Gesetzblattes),
 - Anlage zur Anweisung vom 24. August 1981 zur Berufsausbildung in seltenen Handwerksberufen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8 S. 115)
- außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1984

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anlage I

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Erläuterungen
zur Systematik der Facharbeiterberufe

1. Numerierung und Gliederung der Facharbeiterberufe

Die Numerierung und Gliederung der Facharbeiterberufe in der Systematik erfolgten in Übereinstimmung mit den Festlegungen in den volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken — Teil 1 Systematik der Berufe.

Die Berufsnummern dienen der Anwendung der maschinellen Datenverarbeitung bei der Planung und Abrechnung der Berufsbildung.

2. Seltene Handwerksberufe

Im alphabetischen Verzeichnis sind die in der Gruppe II der Systematik aufgeführten seltenen Handwerksberufe mit einem Stern gekennzeichnet. Für die Ausbildung in diesen Facharbeiterberufen gilt die Anweisung vom 24. August 1981 zur Berufsausbildung in seltenen Handwerksberufen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8 S. 115) mit Ausnahme der Anlage, die durch die vorliegende Systematik ersetzt wird.

Eine Berufsausbildung von Lehrlingen in einem kunsthandwerklichen Beruf darf nur von einem Betrieb durchgeführt werden, in dem ein „Anerkannter Kunsthandwerker“ oder ein „Anerkannter Meister des Kunsthandwerks im VEB“ der entsprechenden Berufsrichtung mit der Berufsausbildung beauftragt wird. Die erforderlichen Ausbildungspläne sind bei den Organen zu beziehen, die in der Systematik bei den jeweiligen seltenen Handwerksberufen als verantwortliche Organe aufgeführt sind.

3. Verantwortliche Fachverlage

In der Spalte „Verantwortlicher Verlag“ wurden folgende Abkürzungen verwendet:

- VEB Fachbuchverlag Leipzig FbV
- VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie Leipzig DVG
- Verlag Die Wirtschaft Berlin VWi
- VEB Verlag Technik Berlin VT
- VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin DLV

- VEB Verlag für Bauwesen Berlin VB
- VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin VVG
- transpress VEB Verlag für Verkehrswesen Berlin VV
- VEB Fotokino-Verlag Leipzig FkV
- VEB Verlag für Buch- und Bibliothekswesen Bbw
- VEB Verlag Hermann-Haack VHH

Die in der Spalte „Verantwortlicher Verlag“ ausgewiesenen Fachverlage tragen die Verantwortung für die Herausgabe der berufsbildenden Literatur. Sie haben die Aufgabe, die Entwicklung und Herausgabe der erforderlichen berufsbildenden Literatur entsprechend den Rechtsvorschriften zu sichern.

Die Entwicklung und Herausgabe der berufsbildenden Literatur für Spezialisierungsrichtungen einiger Grundberufe erfolgt von den Fachverlagen, in deren Produktionsprofil diese Literatur gehört. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

Alphabetisches Verzeichnis der Facharbeiterberufe

Berufsbezeichnung	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufsnummer	Gruppe der Systematik
1	2	3	4
Akkordeon- facharbeiter	Akkordeonfacharb	68 2 70	I
Apotheken- facharbeiter	Apothekenfacharb	14 2 12	I
Archivassistent	Archivassistent	64 2 01	I
Aufbereitungs- facharbeiter	Aufbereitungsfacharb	22 2 11	III
Aufzugmonteur	Aufzugmonteur	24 2 09	I
Ausbaumaurer	Ausbaumaurer	56 2 29	III
Außenhandels- kaufmann	Außenhandelskaufm	62 2 03	I
Automaten- einrichter (spanlose Ferti- gung)	Automateneinr SPL	28 2 14	I
Backwaren- facharbeiter	Backwarenfacharb	46 2 18	I
Bandagist	Bandagist	14 2 21	I
Baufacharbeiter	Baufacharbeiter	56 2 07	I
Baumaler	Baumaler	56 2 31	III
Baumaschinist	Baumaschinist	56 2 03	I
Baustoffmaschinist	Baustoffmaschinist	54 2 05	I
Baustoffprüfer	Baustoffprüfer	54 2 02	I
Bauzeichner	Bauzeichner	56 2 25	I
Beizer und Polierer*	Beizer Polierer	34 2 04	II
Bergbau- facharbeiter	Bergbaufacharbeiter	18 2 02	III
Berufskraftfahrer	Berufskraftfahrer	58 2 01	I
Betonbauer	Betonbauer	56 2 09	I
Betonierer	Betonierer	56 2 30	III
Betonstein- und Terrazzowerker*	Beton Terrazzowerker	56 2 39	II
Betonwerker	Betonwerker	56 2 01	I
Betriebsschlosser	Betriebsschlosser	24 2 15	III
Bibliotheks- facharbeiter	Bibliotheksfacharb	78 2 02	I
Bildgießer*	Bildgiesser	22 2 16	II
Bindemittel- facharbeiter	Bindemittelfacharb	54 2 01	III
Binnenfischer	Binnenfischer	50 2 22	I

* Seltene Handwerksberufe

Berufsbezeichnung	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufs- nummer	Gruppe der System- matik	Berufsbezeichnung	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufs- nummer	Gruppe der System- matik
1	2	3	4	1	2	3	4
Biologielaborant	Biologielaborant	08 2 03	I	— Dauerbackwaren	FA Dauerbackwaren	46 2 02	I
Blaudrucker*	Blaudrucker	40 2 21	II	— Druckformen- herstellung	FA Druckformenherst	38 2 03	I
Bleiglasler*	Bleiglasler	56 2 37	II	— Drucktechnik	FA Drucktechnik	38 2 01	I
Blumenbinder	Blumenbinder	50 2 06	I	— Edelfellproduk- tion	FA Edelfellprodukt	50 2 16	I
Bogenmacher*	Bogenmacher	66 2 76	II	— Eisenbahnbau	FA Eisenbahnbau	58 2 05	I
Bootsbauer	Bootsbauer	34 2 05	I	— Eisenbahn- betrieb	FA Eisenbahnbetrieb	58 2 07	I
Böttcher*	Boettcher	34 2 07	II	— elektronische Bauelemente	FA elektron Bauelem	30 2 13	I
Brauer und Mälzer	Brauer Maelzer	46 2 08	I	— Emailliertechnik	FA Emailliertechnik	26 2 24	I
Brillenfassungs- macher	Brillenfassungsmach	28 2 06	I	— Fernmelde- verkehr	FA Fernmeldeverk	60 2 07	I
Brillenoptiker	Brillenoptiker	28 2 06	I	— Filmwiedergabe- technik	FA Filmwiedergabe	66 2 03	I
Brunnenbauer	Brunnenbauer	56 2 12	I	— Fleischerzeug- nisse	FA Fleischerzeugnisse	46 2 21	I
Buchbinder*	Buchbinder	38 2 07	II	— Forstwirtschaft	FA Forstwirtschaft	50 2 23	I
Buchhändler	Buchhaendler	78 2 03	I	— Geflügel- produktion	FA Gefluengelprodukt	50 2 15	I
Bürsten- und Pinsel- faharbeiter	Buersten Pinselfa	34 2 13	III	— Getreide- wirtschaft	FA Getreidewirtsch	50 2 29	I
Chemiefacharbeiter	Chemiefacharbeiter	06 2 03	III	— Giessereitechnik	FA Giessereitechnik	22 2 12	I
Chirurgieinstru- mentenmacher*	Chirurgie Instrumach	28 2 13	II	— Glastechnik	FA Glastechnik	44 2 05	I
Dachdecker	Dachdecker	56 2 18	I	— Holzbearbeitung	FA Holzbearbeitung	34 2 14	I
Dachinstandsetzer	Dachinstandsetzer	56 2 32	III	— Holzspielzeug	FA Holzspielzeug	66 2 54	I
Damenmaß- schneider	Damenmassschneider	48 2 11	I	— Holztechnik	FA Holztechnik	34 2 02	I
Desinfektor	Desinfektor	14 2 22	IV	— Holzwerkstoffe	FA Holzwerkstoffe	34 2 01	I
Diätkoch	Diaktkoch	14 2 17	I	— Isoliertechnik	FA Isoliertechnik	24 2 29	I
Drechsler	Drechsler	34 2 10	I	— Keramtechnik	FA Keramtechnik	44 2 11	I
Dreher	Dreher	26 2 12	III	— Kinderpflege	FA Kinderpflege	14 2 24	IV
Drogist	Drogist	48 2 19	I	— Krankenpflege	FA Krankenpflege	14 2 23	III
Edelmetall- faharbeiter	Edelmetallfacharb	66 2 55	I	— Lagerwirtschaft	FA Lagerwirtschaft	58 2 14	I
Edelsteinschleifer*	Edelsteinschleifer	66 2 77	II	— Lebensmittel- technik	FA Lebensmitteltechn	46 2 04	I
Elektroinstallateur	E Installateur	30 2 09	I	— Lederherstellung	FA Lederherstellung	42 2 05	I
Elektromaschinen- bauer	E Maschinenbauer	24 2 12	I	— Lederkleidung	FA Lederkleidung	42 2 01	I
Elektromechaniker	E Mechaniker	30 2 03	I	— Lederwaren	FA Lederwaren	42 2 06	I
Elektromonteur	E Monteur	30 2 08	I	— maschinelle Blechumformung	FA masch Blech- umform	26 2 04	III
Elektromontierer	E Montierer	30 2 06	III	— medizinische Sektionstechnik	FA med Sektionstechn	14 2 25	IV
Elektronik- faharbeiter	Elektronikfacharb	30 2 05	I	— Melioration	FA Melioration	50 2 19	I
Elektrosignal- mechaniker	E Signalmechaniker	30 2 01	I	— Milchwirtschaft	FA Milchwirtschaft	46 2 22	I
Elektrozeichner	E Zeichner	30 2 12	I	— Nachrichten- technik	FA Nachrichtentechn	60 2 01	I
Emaillierer	Emaillierer	26 2 17	III	— Näherzeugnisse	FA Naeherzeugnisse	46 2 16	III
Empfangssekretär	Empfangssekretae	48 2 02	I	— Obst- und Gemüse- verarbeitung	FA Obst Gemuese- verarb	46 2 20	I
Etuimacher*	Etuimacher	66 2 75	II	— Papiererzeugung	FA Papiererzeugung	30 2 03	III
Facharbeiter für — Acker- und Pflanzenbau	FA Acker Pflanzenbau	50 2 02	III	— Papierverarbe- itung	FA Papierverarb	36 2 02	III
— alkoholfreie Getränke	FA alkoholfr Getr	46 2 06	III	— Pferdeezucht	FA Pferdeezucht	50 2 18	I
— Anlagentechnik	FA Anlagentechnik	26 2 07	I	— Pflanzen- produktion	FA Pflanzenprodukt	50 2 01	I
— Anlagen und Geräte	FA Anl Geraete	20 2 03	III	— Postverkehr	FA Postverkehr	60 2 06	I
— Augenoptik	FA Augenoptik	14 2 16	I	— Qualitäts- kontrolle	FA Qualitaetskontr	26 2 21	I
— automatisierte Anlagen	FA autom Anlagen	32 2 01	I	— Rangiertechnik	FA Rangiertechnik	58 2 15	I
— Bergbau- technologie	FA Bergbautechnol	18 2 01	I	— Reproduktions- technik	FA Reprod Techn	38 2 02	I
— BMSR-Technik	FA BMSR Technik	32 2 02	I	— Rohrleitungs- elemente	FA Rohrleitungselem	24 2 04	III
— buchbinderische Verarbeitung	FA buchb Verarbeit	38 2 04	I	— Satztechnik	FA Satztechnik	38 2 05	I
— chemische Produktion	FA chem Produktion	06 2 01	I	— Schafproduktion	FA Schafproduktion	50 2 25	III
— Datenbereit- stellung	FA Datenbereitstell	32 2 04	I	— Schleifwerkzeuge	FA Schleifwerkzeuge	26 2 11	I
— Datenverarbe- itung	FA Datenverarb	32 2 03	I	— Schreifttechnik	FA Schreifttechnik	62 2 51	I
				— Schuhrepara- turen	FA Schuhreparaturen	48 2 15	III

Berufsbezeichnung	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufs- nummer	Gruppe der System- tautik	Berufsbezeichnung	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufs- nummer	Gruppe der System- tautik
1	2	3	4	1	2	3	4
-- Schutzanstriche	FA Schutzanstriche	26 2 23	III	Glasbläser	Glasblaeser	44 2 01	I
-- Schweißtechnik	FA Schweißtechnik	26 2 03	I	Glaser	Glaser	56 2 21	I
-- Sintererzeugnisse	FA Sintererzeugn	44 2 09	III	Glasfacharbeiter	Glasfacharbeiter	44 2 15	III
-- Städtischen Nahverkehr	FA Stadt Nahverkehr	58 2 08	I	Glasgraveur*	Glasgraveur	44 2 13	II
-- Textiltechnik	FA Textiltechnik	40 2 01	I	Glasmascher	Glasmacher	44 2 02	I
-- tierische Eiweiß- fultermittel	FA tier Eiweissfutt	50 2 24	IV	Glasmaier	Glasmaier	44 2 06	I
-- Tierproduktion	FA Tierproduktion	50 2 11	I	Glasschmuckmacher	Glasschmuckmacher	44 2 03	I
-- Umformtechnik	FA Umformtechnik	26 2 05	I	Glasveredler	Glasveredler	44 2 04	I
-- Umschlag und Lager	FA Umschlag Lager	58 2 02	I	Gleisbaufach- arbeiter	Gleisbaufacharbeiter	56 2 28	III
-- Viehwirtschaft	FA Viehwirtschaft	50 2 12	III	Glockengiesser*	Glockengiesser	22 2 15	II
-- Warenumschlag	FA Warenumschlag	58 2 03	III	Goldschläger*	Goldschlaeger	66 2 72	II
-- Wasserbau	FA Wasserbau	36 2 26	I	Graveur	Graveur	28 2 09	I
-- Werkzeug- maschinen	FA Werkzeug- maschinen	26 2 09	I	Grobkeramwerker	Grobkeramwerker	54 2 04	III
-- Zellstoff- erzeugung	FA Zellstofferzeug	36 2 01	IV	Gürtler*	Guertler	26 2 31	II
-- zoologische Präparation*	FA zool Praeparat	08 2 01	II	Hafenfacharbeiter	Hafenfacharbeiter	58 2 06	III
Fachverkäufer	Fachverkaeufer	48 2 01	I	Handklöppler*	Handkloeppler	40 2 20	II
Fahrzeugwart	Fahrzeugwart	58 2 13	I	Härter	Haerter	22 2 09	I
Feilenhauer*	Feilenhauer	26 2 29	II	Haushaltgroßgeräte- monteur	Haushalt Geraetemont	24 2 08	I
Feinblechner	Feinblechner	24 2 13	I	Heizungsinstalla- teur	Heizungsinstallateur	24 2 32	I
Feinmechaniker	Feinmechaniker	28 2 02	I	Herrenmaß- schneider	Herrenmassschneider	48 2 12	I
Feinoptiker	Feinoptiker	28 2 07	I	Hobler	Hobler	26 2 10	III
Fernmeldebau- monteur	Fernmeldebbaumont	60 2 02	I	Holzbildhauer	Holzbildhauer	68 2 63	I
Feuerungs- und Industrieofen- bauer	Industrieofenbauer	56 2 13	I	Holzbiasinstrumen- tenfacharbeiter	Holzblasinstrumenten	68 2 69	I
Filmkopier- facharbeiter	Filmkopierfacharb	66 2 02	I	Holzfacharbeiter	Holzfacharbeiter	34 2 15	III
Finanzkaufmann	Finanzkaufmann	62 2 09	I	Hutformenbauer*	Hutformenbauer	34 2 17	II
Fischverarbeiter	Fischverarbeiter	46 2 01	III	Hüttenwerker	Huettenwerker	22 2 02	III
Fleischer	Fleischer	46 2 17	III	Hut- und Mützen- macher	Hut Muetzenmacher	40 2 12	I
Fliesenleger	Fliesenleger	56 2 19	I	Imker	Imker	50 2 17	I
Flugzeug- mechaniker	Flugzeugmechaniker	24 2 16	I	Industrieschmied	Industrieschmied	22 2 08	I
Fördergurtinstand- halter	Foerdergurtinstandh	20 2 04	I	Instandhaltungs- mechaniker	Instandhaltungsmech	24 2 14	I
Formenbauer*	Formenbauer	26 2 28	II	Instrumenten- schleifer*	Instrumentenschleif	26 2 32	II
Formstecher*	Formstecher	28 2 11	II	Intarsienschneider*	Intarsienschneider	66 2 73	II
Forstfacharbeiter	Forstfacharbeiter	50 2 09	III	Isoliermonteur	Isoliermonteur	24 2 31	III
Fotograf	Fotograf	66 2 01	I	Jagdaffen- mechaniker	Jagdaffen- mechaniker	28 2 03	I
Fotolaborant	Fotolaborant	06 2 19	I	Kabelmechaniker	Kabelmechaniker	30 2 11	III
Fräser	Fraser	26 2 13	III	Kälte- und Klima- anlagenmonteur	Kael Klimaani Mont	24 2 11	I
Friseur	Friseur	48 2 10	I	Karosseriebaufach- arbeiter	Karosseriebaufacharb	24 2 24	I
Funkmechaniker	Funkmechaniker	30 2 07	I	Kartographiefach- arbeiter	Kartographiefacharb	10 2 03	I
Fußbodenleger	Fussbodenleger	56 2 20	I	Katgut- und Saitenfacharbeiter	Katgut Saitenfacharb	66 2 60	I
Galvaniseur	Galvaniseur	36 2 19	I	Kellner	Kellner	48 2 04	I
Gartenbau- facharbeiter	Gartenbaufacharb	50 2 04	III	Keramamaler und -dekorierer	Keramamaler Dekorier	44 2 12	I
Gärtner	Gaertner	50 2 03	I	Klavierfacharbeiter	Klavierfacharbeiter	66 2 58	I
Gas- und Wärme- netzmonteur	Gas Waermenetzmont	24 2 28	I	Kleidungsfach- arbeiter	Kleidungsfacharb	40 2 11	I
Gaststätten- facharbeiter	Gaststaettenfacharb	48 2 17	I	Klempner und Installateur	Klempner Installat	24 2 27	I
Gebäudereiniger	Gebaeudereiniger	48 2 07	I	Koch	Koch	48 2 05	I
Gebrauchswerber	Gebrauchswerber	66 2 04	I	Kokillengiesser	Kokillengiesser	22 2 14	III
Gelbgiesser*	Gelbgiesser	22 2 18	II	Korbmacher	Korbmacher	34 2 12	I
Gerüst- und Scha- lungsbauer	Geruest Schalungsbau	56 2 33	IV	Korrosionsschutz- facharbeiter	Korrosionsschutzfa	26 2 20	I
Geologiefach- arbeiter	Geologiefacharb	10 2 01	I	Kosmetikerin	Kosmetikerin	48 2 09	I
Getreidefach- arbeiter	Getreidefacharb	50 2 39	III				
Gewehrschäfter*	Gewehrschaefter	34 2 11	II				

Berufsbezeichnung	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufs- nummer	Gruppe der System- matik	Berufsbezeichnung	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufs- nummer	Gruppe der System- matik
1	2	3	4	1	2	3	4
Kraftfahrzeug-Elek- tromechaniker	Kfz E Mechaniker	30 2 10	I	Obst- und Gemüse- konservierer	Obst Gemuesekons	46 2 15	III
Kraftfahrzeug- schlosser	Kraftfahrzeugschloss	24 2 23	I	Ofenbauer	Ofenbauer	56 2 14	I
Kundendienst- facharbeiter	Kundendienstfacharb	48 2 18	I	Orgelbauer	Orgelbauer	66 2 59	I
Kunstblumen- facharbeiter	Kunstblumenfacharb	66 2 64	I	Orthopädiemecha- niker	Orthopädiemechan	14 2 19	I
Kunstformer (Gips)*	Kunstformer Gips	66 2 65	II	Orthopädienschuh- macher	Orthopädienschuhm	14 2 20	I
Kunstlederfach- arbeiter	Kunstlederfacharb	42 2 09	I	Parkettleger*	Parkettleger	34 2 03	II
Kunstschlosser*	Kunstschlosser	26 2 30	II	Peiznäber und Staffierer	Peiznaeher Staff	42 2 04	I
Kunstschmied*	Kunstschmied	22 2 19	II	Physiklaborant	Physiklaborant	04 2 01	I
Kupferschmied*	Kupferschmied	24 2 33	II	Plast- und Elast- facharbeiter	Plast Elastfacharb	06 2 21	I
Kürschner	Kuerschner	42 2 02	I	Polsterer	Polsterer	40 2 13	I
Laborant	Laborant	06 2 13	I	Porzellangestalter	Porzellangestalter	66 2 61	I
Lackierer	Lackierer	26 2 18	I	Porzellanmaler	Porzellanmaler	66 2 62	I
Landmaschinen- und Traktoren- schlosser	Landma Traktorenschl	24 2 25	I	Posamentierer*	Posamentierer	40 2 23	II
Landschaftsgärtner	Landschaftsgaertner	50 2 10	I	Postfacharbeiter	Postfacharbeiter	60 2 09	III
Laufschlosser*	Laufschlosser	28 2 04	II	Rahmenglaser*	Rahmenglaser	56 2 40	II
Lebensmittel- chemielaborant	Lebensm Laborant	06 2 18	I	Rauchwarenfach- arbeiter	Rauchwarenfacharb	42 2 03	I
Maler	Maler	56 2 22	I	Rolladen- und Ja- lousiemacher*	Rolladen Jalousiemach	34 2 18	II
Maschinen- und Anlagenmonteur	Masch Anlagenmon	24 2 01	I	Röntgenschirmbild- facharbeiter	Roentgenschirmbildf	14 2 27	IV
Maschinenbauer	Maschinenbauer	24 2 07	I	Sattler	Sattler	42 2 07	I
Maschinenbau- zeichner	Maschinenbauzeichner	24 2 30	I	Säureschutzfach- arbeiter	Saeureschutzfa	56 2 11	I
Maschinenformer	Maschinenformer	22 2 13	III	Schädlingsbe- kämpfer	Schaedlingsbekaempf	50 2 21	I
Maschinenkeram- facharbeiter	Maschinenkeramfa	54 2 03	I	Schäfer	Schaefer	50 2 14	I
Maschinist	Maschinist	20 2 01	I	Schienenfahrzeug- schlosser	Schienenfahrzeugschl	24 2 21	I
Masseur	Masseur	14 2 20	IV	Schiffbauschlosser	Schiffbauschlosser	24 2 35	III
Matrose der Binnen- schiffahrt	Matrose Binnenschiff	58 2 11	I	Schiffsbetriebs- schlosser	Schiffsbetriebsschl	24 2 17	I
Matrose der Han- delsschiffahrt	Matrose Handelsschiff	58 2 10	I	Schleifer	Schleifer	26 2 15	III
Maurer	Maurer	56 2 08	I	Schlosser	Schlosser	24 2 18	I
Mechaniker	Mechaniker	24 2 10	I	Schmied	Schmied	22 2 07	I
Mechaniker für Bergbautechnik	Mechan Bergbautechn	18 2 03	I	Schmuckgürtler	Schmuckguertler	66 2 56	I
Mechaniker für Da- tenverarbeitungs- und Büromaschi- nen	Mech Datenv Buerom	30 2 04	I	Schnitzer*	Schnitzer	66 2 74	II
Meliorationsfach- arbeiter	Meliorationsfacharb	50 2 20	III	Schornsteinfeger	Schornsteinfeger	48 2 09	I
Metallbauzeichner	Metallbauzeichner	58 2 24	I	Schrift- und Grafik- maler	Schrift Grafikmaler	66 2 05	I
Metallblasinstru- mentenfachar- beiter	Metallblasinstrument	66 2 68	I	Schuhfacharbeiter	Schuhfacharbeiter	42 2 08	I
Metallgewebe- macher	Metallgewebemacher	26 2 08	I	Schuhfertiger	Schuhfertiger	42 2 10	III
Metallschleifer und -polierer	Metallschleif Folier	26 2 16	III	Schuhmacher	Schuhmacher	48 2 14	I
Metallurge	Metallurge	22 2 01	I	Segelmacher*	Segelmacher	40 2 24	II
Milchindustrie- laborant	Milchind Laborant	08 2 17	I	Seiler*	Seiler	40 2 22	II
Modellbauer	Modellbauer	22 2 09	I	Speisefettfachar- beiter	Speisefettfacharb	46 2 05	III
Modistin	Modistin	48 2 13	I	Spielzeugfachar- beiter	Spielzeugfacharb	66 2 51	I
Molkereifachar- beiter	Molkereifacharb	48 2 12	III	Spirituosenfach- arbeiter	Spirituosenfacharb	46 2 09	I
Montageschlosser	Montageschlosser	24 2 20	III	Spiritus- und Hefe- facharbeiter	Spiritus Hefefacharb	46 2 10	I
Mosaiksetzer*	Mosaiksetzer	56 2 36	II	Stahlbauer	Stahlbauer	56 2 02	I
Müller	Mueller	46 2 14	I	Stahlschiffbauer	Stahlschiffbauer	24 2 02	I
				Steinbildhauer*	Steinbildhauer	56 2 35	II
				Steindrucker*	Steindrucker	38 2 08	II
				Steinmetz	Steinmetz	56 2 15	I
				Stellmacher*	Stellmacher	34 2 09	II
				Straßenbauer	Strassenbauer	56 2 27	III
				Straßenbaufach- arbeiter	Strassenbaufacharb	56 2 04	I

Berufsbezeichnung	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufs- nummer	Gruppe der System- atik	Berufsbezeichnung	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufs- nummer	Gruppe der System- atik
1	2	3	4	1	2	3	4
Streichinstrumen- tenfacharbeiter	Streichinstrumentfa	66 2 67	I	Vermessungsfach- arbeiter	Vermessungsfacharb	10 2 04	I
Stukkateur	Stukkateur	56 2 16	I	Vollmatrose der Hochseefischerei	Vollmatrose Hochseef	46 2 16	I
Tabakfacharbeiter	Tabakfacharb	46 2 07	III	Waagenbauer*	Waagenbauer	24 2 34	II
Tankwart	Tankwart	58 2 09	I	Walzwerker	Walzwerker	22 2 05	III
Technischer Assi- stent für Meteoro- logie	Techn Ass Meteorolog	04 2 02	I	Wartungsmechani- ker für Datenver- arbeitungs- und Büromaschinen	Wartungsmech Datenv	30 2 03	I
Textilfacharbeiter	Textilfacharbeiter	40 2 15	III	Webeblattbinder*	Webeblattbinder	26 2 27	II
Textilfacharbeiter (Chemiefaser)	Textilfa Chemiefaser	40 2 10	I	Weinküfer	Weinkuefer	46 2 11	I
Textilfaserfach- arbeiter	Textilfaserfacharb	40 2 17	III	Werkstoffprüfer Metall	Werkstoffpruefer Met	22 2 10	I
Textilmaler*	Textilmaler	40 2 19	II	Werkzeugmacher	Werkzeugmacher	26 2 02	I
Textilreinigungs- facharbeiter	Textilreinigungsa	48 2 06	I	Winzer	Winzer	50 2 07	I
Textilzeichner	Textilzeichner	40 2 14	I	Wirtschaftskauf- mann	Wirtschaftskaufm	62 2 01	I
Tiefbauer	Tiefbauer	56 2 10	III	Wirtschaftspfleger	Wirtschaftspfleger	48 2 03	III
Tiefbohrer	Tiefbohrer	10 2 02	I	Zierkeramiker	Zierkeramiker	44 2 07	I
Tischler	Tischler	34 2 08	I	Zimmerer	Zimmerer	56 2 17	I
Töpfer	Toepfer	44 2 08	I	Zinggießer*	Zinggiesser	22 2 17	II
Uhrenmechaniker	Uhrenmechaniker	28 2 10	III	Ziseleur*	Ziseleur	28 2 12	II
Uhrmacher	Uhrmacher	28 2 05	I	Zootierpfleger	Zootierpfleger	08 2 02	I
Vergolder*	Vergolder	56 2 38	II	Zupfinstrumenten- facharbeiter	Zupfinstrumentfa	66 2 66	I
Verkehrskaufmann	Verkehrskaufmann	62 2 06	I				

Systematik der Facharbeiterberufe

Gruppe I: Facharbeiterberufe, für die der Abschluß der 10. Klasse der POS Voraussetzung ist

Berufs- nummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbil- dungs- dauer (Jahre) 10. Klasse	EA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verant- wortl. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
	04 Physik					
04 2 01	Physiklaborant	2 1/2		Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen	FbV	
04 2 02	Technischer Assistent für Meteoro- logie	2		Meteorologischer Dienst der DDR	-	
	06 Chemie					
06 2 01	Facharbeiter für chemische Pro- duktion - Petrol- und carbochemische Produkte - Stickstoffprodukte - Wirkstoffe - Chemiefaserherstellung - Informationsaufzeichnungs- material - Lacke und Farben - Plaste- und Elasteherstellung - Grundchemikalien - Zellstoffherzeugung	2	x	VEB Petrochemisches Kombi- nat, Schwedt	DVG	
06 2 13	Laborant - Chemie - Eisenmetallurgie - Nichteisenmetallurgie - Farben und Lacke	2		VEB Chemische Werke Buna, Schkopau	DVG	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verantw. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
06 2 17	Milchindustrielaborant	2		Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	FbV	
06 2 18	Lebensmittelchemielaborant	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Potsdam	FbV	
06 2 19	Fotolaborant	2		DEWAG Generaldirektion	FkV	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
06 2 21	Plast- und Elastfacharbeiter — Plastverarbeitung — Elastverarbeitung — Fahrzeugbereifung — Vulkaniseur	2	x	VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung, Berlin	DVG	
08 Biowissenschaften						
08 2 02	Zootierpfleger	2		Ministerium für Kultur	DLV	
08 2 03	Biologielaborant — Labordiagnostik — Fortpflanzung — Experimentelle Biologie	2		VVB Tierzucht	DLV	
10 Geowissenschaften						
10 2 01	Geologiefacharbeiter	2	x	Ministerium für Geologie	DVG	
10 2 02	Tiefbohrer	2	x	Ministerium für Geologie	DVG	
10 2 03	Kartographiefacharbeiter	2	x	VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie, Berlin	VHM	
10 2 04	Vermessungsfacharbeiter	2	x		VB	
14 Humanmedizin/Pharmazie						
14 2 12	Apothekenfacharbeiter	2		Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
14 2 16	Facharbeiter für Augenoptik	2 1/2		VEB Carl Zeiss JENA	VT	
14 2 17	Diätkoch	2		Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
14 2 19	Orthopädiemechaniker	2 1/2		Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
14 2 20	Orthopädeschuhmacher — Schuhbodenhersteller — Schafhersteller	2 1/2		Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
14 2 21	Bandagist	2 1/2		Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
18 Bergbau						
18 2 01	Facharbeiter für Bergbautechnologie — Vortrieb und Abbau — Bergbaumaschinist — Bergvermessung — Geologie/Geophysik	2	x	SDAG Wismut	DVG	
18 2 03	Mechaniker für Bergbautechnik	2	x	VEB Mansfeldkombinat „Wilhelm Pieck“, Lutherstadt Eisleben	DVG	
20 Energie						
20 2 01	Maschinist — Wärmekraftwerksanlagen — Kernkraftwerksanlagen — Gasturbinenanlagen — Gasanlagen — Aufbereitungs- und Förderanlagen — Großgeräte — Fahrbetrieb — Kühl- und Gefrieranlagen — Filterbrunnenentwässerung — Mechanisierungsgeräte — Kraftwerksaußenanlagen — Pump- und Verdichteranlagen — Brikettierungsanlagen — Heizanlagen	2	x	Ministerium für Kohle und Energie	DVG	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verantw. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
20 2 04	Fördergurtinstandhalter	2		VE Braunkohlenkombinat, Senftenberg	DVG	
22 Metallurgie/Werkstoffwesen						
22 2 01	Metallurge — Erzeugung — Formgebung	2	x	Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	DVG	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
22 2 06	Industrieschmied	2		VEB Schwermaschinenbau- kombinat „Ernst Thälmann“, Magdeburg	VT	
22 2 07	Schmied	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Cottbus	VT	
22 2 08	Härter	2		VEB Werkzeugmaschinen- kombinat „Fritz Heckert“, Karl-Marx-Stadt	VT	
22 2 09	Modellbauer — Holzmodellbauer — Metallmodellbauer — Formenbauer	2		VEB Kombinat Gießerei- anlagenbau und Gußerzeug- nisse — GISAG — Leipzig	DVG	
22 2 10	Werkstoffprüfer Metall	2		VEB Rohrkombinat, Riesa	DVG	
22 2 12	Facharbeiter für Gießerei- technik — Handformer — Kernformer — Anlagenfahrer für verlorene Formen — Anlagenfahrer für Dauer- formen — Feingießer — Gußnachbehandler	2	x	VEB Kombinat Gießerei- anlagenbau und Gußerzeug- nisse — GISAG — Leipzig	DVG	
24 Maschinen-, Apparate- und Anlagenbau						
24 2 01	Maschinen- und Anlagen- monteur — Anlagenbau — Maschinenbau — Rohrleitungsbau — Waggonbau — Motorenbau	2	x	Ministerium für Schwer- maschinen- und Anlagenbau	VT	
24 2 02	Stahlschiffbauer — Schiffskörperbau — Schiffsausrüstung	2	x	VEB Kombinat Schiffbau, Rostock	VT	
24 2 07	Maschinenbauer	2	x	VEB Kombinat Umform- technik „Herbert Warnke“, Erfurt	VT	
24 2 08	Haushaltgroßgerätemonteur	2		VEB Kombinat Haushalt- geräte, Karl-Marx-Stadt	VT	
24 2 09	Aufzugmonteur	2½		VEB Schwermaschinenbau- kombinat TAKRAF, Leipzig	VT	
24 2 10	Mechaniker	2	x	VEB Kombinat Textima, Karl-Marx-Stadt	VT	
24 2 11	Kälte- und Klimaanlage-monteur	2		VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik, Dresden	VT	
24 2 12	Elektromaschinenbauer — Ruhende elektrische Maschinen — Wechselstrommaschinen — Gleichstrommaschinen — Instandsetzung	2	x	VEB Kombinat Elektro- maschinenbau, Dresden	VT	
24 2 13	Feinblechner	2		VEB Kombinat, Nachrichten- elektronik, Leipzig	VT	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verantw. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
24 2 14	Instandhaltungsmechaniker — Technologische Ausrüstungen ... — Hebezeuge und Fördermittel — Stahlbau- und Blechkonstruktionen — Rohrleitungen, Armaturen, Apparate — Hydraulik und Pneumatik — Pumpen und Verdichter — Antriebe — Werkzeugmaschinen — Bandanlagen	2	x	Ministerium für Kohle und Energie	VT DVG	Bei der Spezialisierungsrichtung „Technologische Ausrüstungen“ ist der jeweilige Zweig hinzuzusetzen (z. B. Tierproduktion)
24 2 16	Flugzeugmechaniker — Instandhaltung Triebwerke und Zelle — Instandhaltung Elektro- und Geräteausrüstung — Kleinluftfahrzeuge — Luftfahrzeug-Instandsetzung der Triebwerke — Luftfahrzeug-Instandsetzung der Zelle/Anlagen — Luftfahrzeug-Instandsetzung der Elektro- und Geräteausrüstung	2—2½ 2 2 2 2½ 2½ 2½	x	Ministerium für Verkehrswesen	VV	
24 2 17	Schiffsbetriebsschlosser	2	x	VEB Fischkombinat, Rostock	VV	
24 2 18	Schlosser	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	VT	
24 2 21	Schienenfahrzeugschlosser — Triebfahrzeuginstandhaltung — Wageninstandhaltung — Straßenbahninstandhaltung — Triebfahrzeugführer — Gleisbaumaschinist	2	x	Ministerium für Verkehrswesen	VV	
24 2 23	Kraftfahrzeugschlosser — Instandhaltung — Montage	2—2½ 2½ 2	x	Ministerium für Verkehrswesen	VV	
24 2 24	Karosseriebaufacharbeiter — Karosseriefertigung — Karosserieinstandhaltung	2—2½ 2 2½		VEB IFA-Kombinat Personenkraftwagen, Karl-Marx-Stadt	VT	
24 2 25	Landmaschinen- und Traktorenschlosser — Landtechnische Instandhaltung — Motoreninstandsetzung	2	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
24 2 27	Klempner und Installateur	2	x	VEB Kombinat für Technische Gebäudeausrüstung, Leipzig	VB	
24 2 26	Gas- und Wärmenetzmonteur — Gasverteilung — Wärmeverteilung	2	x	Ministerium für Kohle und Energie	DVG	
24 2 29	Facharbeiter für Isoliertechnik	2		VEB Industrie- und Kraftwerksrohrleitungen — Leitbetrieb — Bitterfeld	VT	
24 2 30	Maschinenbauzeichner	2	x	VEB Kombinat „Fortschritt“ Landmaschinen, Neustadt	VT	
24 2 32	Heizungsinstallateur	2	x	VEB Kombinat für Technische Gebäudeausrüstung, Leipzig	VB	
26 Fertigungs- und Verfahrenstechnik						
26 2 02	Werkzeugmacher — Formwerkzeuge — Gesenkwerkzeuge — Blechform- und Schneidwerkzeuge — Vorrichtungen — Prüfmittel	2½	x	VEB Werkzeugkombinat, Schmalkalden	VT	

Berufs- nummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbil- dungs- dauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verant- wortl. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
26 2 03	Facharbeiter für Schweißtechnik	2		Zentralinstitut für Schweißtechnik, Halle	VT	
26 2 05	Facharbeiter für Umformtechnik – Blechumformung – Drahtumformung	1½–2 2 1½		VEB IFA-Kombinat Nutz- kraftwagen, Ludwigsfelde	VT	
26 2 07	Facharbeiter für Anlagentechnik – Kabel und Leitungen – Schichtpreßstoffe – Bild- und Tonaufzeichnungs- material – Papier und Karton – Verpackungsmittel – Konfektionierung und Verpackung – Technische Keramik – Technische Kohle – Arzneifertigwaren – Bürstenwaren	2	x	VEB-Kombinat Zellstoff und Papier, Heidenau	FbV	
26 2 08	Metallgewebemacher	2		VEB Kombinat NAGEMA, Dresden	VT	
26 2 09	Facharbeiter für Werkzeug- maschinen – Drehen – Fräsen – Schleifen – Hobeln – Bohren	2	x	VEB Werkzeugmaschinen- kombinat „Fritz Heckert“, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 11	Facharbeiter für Schleif- werkzeuge	2		VEB Werkzeugmaschinen- kombinat „7. Oktober“, Berlin	VT	
26 2 14	Automateneinrichter (spanlose Fertigung)	2		VEB Kombinat Wälzlager und Normteile, Karl-Marx- Stadt	VT	
26 2 18	Lackierer	2		VEB Kombinat Haushalt- geräte, Karl-Marx-Stadt	VB	
26 2 19	Galvaniseur	2	x	Kombinat VEB Lokomotivbau- Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“, Hennigsdorf	DVG	
26 2 20	Korrosionsschutzfacharbeiter – Anstrichstoffbeschichtung – Metallische Beschichtung	2		VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“	VB	
26 2 21	Facharbeiter für Qualitäts- kontrolle	2	x	VEB Fahrzeug- und Jagd- waffenwerk „Ernst Thälmann“ Suhl, IFA-Kombinat für Zweiradfahrzeuge	VT	
26 2 24	Facharbeiter für Emailliertechnik	2		VEB Kombinat Haushalt- geräte, Karl-Marx-Stadt	VT	
28 Feinmechanik/Optik						
28 2 02	Feinmechaniker – Präzisionsmechanik – Elektromechanik – Feinmechanik/Optik	2	x	VEB Carl Zeiss JENA	VT	
28 2 03	Jagdwaffenmechaniker	2		VEB Fahrzeug- und Jagd- waffenwerk „Ernst Thälmann“ Suhl, IFA-Kombinat für Zweiradfahrzeuge	VT	
28 2 05	Uhrmacher – Produktion – Instandhaltung	2–2½ 2 2½		VEB Kombinat Mikroelek- tronik, Erfurt	VT	
28 2 06	Brillenoptiker – Sphärische Fertigung – Astigmatische Fertigung – Rezeptgläserfertigung	2		VEB Carl Zeiss JENA	VT	
28 2 07	Feinoptiker – Rundoptik – Planoptik – Präzisionsoptik – Optikvergütung	2	x	VEB Carl Zeiss JENA	VT	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verantw. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
28 2 08	Brillenfassungsmacher — Metallfassungen — Formstofffassungen	2		VEB Carl Zeiss JENA	VT	
28 2 09	Graveur — Reliefgravuren — Flachdruckgravuren — Jagdwaffengravuren — Maschinengravuren — Flachstichgravuren — Stahlstichgravuren — Glasformengravuren	2½		VEB Fahrzeug- und Jagd- waffenwerk „Ernst Thälmann“ Suhl, IFA-Kombinat für Zwei- radfahrzeuge	VT	
30 Elektrotechnik/Elektronik						
30 2 01	Elektrosignalmechaniker	2	x	Ministerium für Verkehrs- wesen	VV	
30 2 02	Elektromechaniker	2	x	Kombinat VEB Elektro- Apparate-Werke Berlin- Treptow „Friedrich Ebert“, Berlin	VT	
30 2 03	Wartungsmechaniker für Daten- verarbeitungs- und Büro- maschinen — Textverarbeitung/Vervielfältigung — Rechenmaschinen/Registrierkassen — Datenerfassung, -verarbeitung und -übertragung — Stationäre Instandsetzung von Baueinheiten	2		VEB Kombinat Robotron, Dresden	VT	
30 2 04	Mechaniker für Datenverarbeitungs- und Büromaschinen	2	x	VEB Kombinat Robotron, Dresden	VT	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
30 2 05	Elektronikfacharbeiter — Bau- und Funktionsgruppen — Industrielle Elektronik — Instandhaltung	2—2½ 2 2½ 2½	x	VEB Kombinat Nachrichten- elektronik, Leipzig	VT	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
30 2 07	Funkmechaniker — Tonspeicher- und Rundfunk- technik — Fernsehtechnik — Antennentechnik	2½		VEB Kombinat Rundfunk und Fernsehen, Staffurt	VT	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
30 2 08	Elektromonteur — Stationäre Fertigung — Anlagenmontage — Freileitungs- und Erdungsanlagen — Wartung und Instandhaltung — Künstlerische Beleuchtung	2	x	VEB Kombinat Automati- sierungsanlagenbau, Berlin	VT	
30 2 09	Elektroinstallateur	2½		Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	VT	
30 2 10	Kraftfahrzeug-Elektro- mechaniker	2½		Ministerium für Verkehrs- wesen	VV	
30 2 12	Elektrozeichner — Leistungselektrotechnik — Fernmeldetechnik	2		VEB Kombinat Automatisie- rungsanlagenbau, Berlin	VT	
30 2 13	Facharbeiter für elektronische Bauelemente — Halbleiter/Mikroelektronik — Passive Bauelemente — Licht- und vakuumtechnische Erzeugnisse	2	x	VEB Kombinat Mikro- elektronik, Erfurt	VT	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugeh.	Verantwortliches Organ	Verantw. wortl. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
	32 Automatisierungstechnik					
32 2 01	Facharbeiter für automatisierte Anlagen — Automatisierte Metallbearbeitung — Fertigung geschweißter Stahlrohre — Fertigung galvanischer Elemente — Reißverschlußfertigung	3		VEB Kombinat Wälzlager und Normteile, Karl-Marx-Stadt	VT	
32 2 02	Facharbeiter für BMSR-Technik — Montage von Automatisierungsanlagen — Instandhaltung von Automatisierungsanlagen — Mikrorechnergesteuerte Anlagen	2½	x	VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau, Berlin	VT	
32 2 03	Facharbeiter für Datenverarbeitung — Bedienung von EDVA — Produktionsorganisation und -kontrolle — DV-Projektierung	2	x	VE Kombinat Datenverarbeitung, Berlin	VWi	
32 2 04	Facharbeiter für Datenbereitstellung	1½		VE Kombinat Datenverarbeitung, Berlin	VWi	
	34 Holz					
34 2 01	Facharbeiter für Holzwerkstoffe	2	x	VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen, Leipzig	FbV	
34 2 02	Facharbeiter für Holztechnik — Möbelbau — Inneneinbau — Stuhlbau/Gestellbau — Sportgerätebau	2	x	VEB Möbelkombinat, Dresden-Hellerau	FbV	
34 2 05	Bootsbauer	2		VEB Kombinat Schiffbau, Rostock	FbV	
34 2 08	Tischler — Möbeltischler — Bautischler — Dekorationsbauer	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	FbV	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
34 2 10	Drechsler	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt	FbV	
34 2 12	Korbmacher	2		VEB Kombinat Schnittholz und Holzwaren Rostock, Sitz Grevesmühlen	FbV	
34 2 14	Facharbeiter für Holzbearbeitung — Schnittholz — Holzwaren	2	x	Wirtschaftsrat des Bezirkes Frankfurt (Oder)	FbV	
	38 Polygraphie/Reproduktions- technik					
38 2 01	Facharbeiter für Drucktechnik — Offsetdruck — Lichtdruck — Tiefdruck — Buchdruck — Siebdruck — Flexodruck — Leimtapetendruck	2	x	VOB Zentrug	FbV	
38 2 02	Facharbeiter für Reproduktionstechnik — Vorlagenretusche — Reproduktionsfotografie — Reproduktionsretusche — Komplettierung	2		VOB Zentrug	FbV	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verantwortl. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
38 2 03	Facharbeiter für Druckformenherstellung — Hochdruck — Tiefdruck — Offsetdruck — Druckplattenherstellung	2		VOB Zenträg	FbV	
38 2 04	Facharbeiter für buchbinderische Verarbeitung — Einzelbogenbearbeitung — Buchblock- und Broschürenherstellung — Buchdeckenherstellung — Buchendfertigung — Sortimentsbuchbinden	2	x	VOB Zenträg	FbV	
38 2 05	Facharbeiter für Satztechnik — Datenträgerherstellung — Lichtsatzherstellung — Lichtsatzverarbeitung — Korrektur — Metallsatzherstellung — Metallsatzverarbeitung — Stempelherstellung — Notenherstellung	2	x	VOB Zenträg	FbV	
40 Textil/Bekleidung						
40 2 01	Facharbeiter für Textiltechnik — Garnhersteller — Zwirner/Texturierer — Weber — Wirker — Stricker — Sticker — Vließstoffhersteller — Textilveredler — Konfektionär	2	x	VEB Kombinat Wolle und Seide Meerane	FbV	ab 1. 9. 1969, davor s. Anlage 2, C
40 2 10	Textilfacharbeiter (Chemiefaser)	1½		VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“, Schwarza	DVG	
40 2 11	Kleidungsfacharbeiter	2	x	VEB Kombinat Oberbekleidung Berlin	FbV	ab 1. 9. 1969, davor s. Anlage 2, B
40 2 12	Hut- und Mützensmacher	1½		VEB Textilkombinat Cottbus	FbV	ab 1. 9. 1967, davor s. Anlage 2, A
40 2 13	Polsterer — Möbel — Fahrzeuge — Dekorationen	2		VEB Polstermöbelkombinat Oelsa-Rabenau	FbV	
40 2 14	Textilzeichner	2		VEB Kombinat Deko Plauen	FbV	
42 Leder/Kunstleder						
42 2 01	Facharbeiter für Lederkleidung — Lederkleidung — Lederhandschuhe	2		VEB Kombinat Lederwaren Schwerin	FbV	ab 1. 9. 1968, davor s. Anlage 2, B
42 2 02	Kürschner	2½		VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung Leipzig	FbV	
42 2 03	Rauchwarenfacharbeiter	2				
42 2 04	Pelznäher und Staffierer	2				
42 2 05	Facharbeiter für Lederherstellung	2		VEB Kombinat Schuhe Weißenfels	FbV	ab 1. 9. 1969, davor s. Anlage 2, C
42 2 06	Facharbeiter für Lederwaren — Täschner — Feintäschner — Industriesattler	2	x	VEB Kombinat Lederwaren Schwerin	FbV	ab 1. 9. 1968, davor s. Anlage 2, B
42 2 07	Sattler	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Neubrandenburg	FbV	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verant- wortl. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
42 2 08	Schuhfacharbeiter	2	x	VEB Kombinat Schuhe Weißenfels	FbV	ab 1. 9. 1989, davor s. Anlage 2, C
42 2 09	Kunstlederfacharbeiter	2		VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung Leipzig	FbV	
44 Glas/Keramik (ohne Baukeramik)						
44 2 01	Glasbläser	2—2½		VEB Kombinat Technisches Glas, Ilmenau	DVG	
	— Glasapparatebläser	2½				
	— Maschinenglasbläser	2				
	— Thermometerbläser	2				
	— Baumschmuckbläser	2				
	— Baumschmuckveredler	2				
	— Glasbläser für Augenprothetik	2				
	— Tieraugenformer	2				
	— Glasgestalter	2				
	— Glasgerätejustierer	2				
44 2 02	Glasmacher	2		VEB Kombinat Lausitzer Glas, Weißwasser	DVG	
	— Chemisch-technischer Hohlglasmacher					
	— Hohlglasmacher					
	— Keilglasmacher					
44 2 03	Glasschmuckmacher	2		VEB Kombinat Musikinstru- mente Markneukirchen/Klingenthal, Sitz Plaaren	DVG	
44 2 04	Glasveredler	2		VEB Kombinat Lausitzer Glas, Weißwasser	DVG	
44 2 05	Facharbeiter für Glastechnik	2	x	VEB Kombinat Technisches Glas, Ilmenau	DVG	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
	— Rohre und Hohlglas- erzeugnisse					
	— Flachglas					
	— Glasfaserstoffe					
	— Optisches Glas					
44 2 06	Glasmaler	2		VEB Kombinat Lausitzer Glas, Weißwasser	DVG	
44 2 07	Zierkeramiker	2—3		VEB Kombinat Feinkeramik, Kahla	DVG	
	— Gefäßformer	2				
	— Figurenformer	2½				
	— Formengießer/Einrichter	2½				
	— Modelleur	3				
44 2 08	Töpfer	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden	VB	
44 2 11	Facharbeiter für Keramtechnik	2	x	VEB Kombinat Feinkeramik, Kahla	DVG	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
	— Formgebung					
	— Glasieren/Brennen					
	— Formenherstellung					
44 2 12	Keramalmaler und -dekorierer	2—2½		VEB Kombinat Feinkeramik, Kahla	DVG	
	— Keramdekorierer	2				
	— Zierporzellanmaler	2½				
46 Lebensmittelindustrie						
46 2 02	Facharbeiter für Dauerback- waren	2		VEB Kombinat Nahrungs- mittel und Kaffee, Halle	FbV	
46 2 04	Facharbeiter für Lebensmittel- technik	2	x	VEB Fischkombinat, Rostock	FbV	
	— Backwaren					
	— Zuckerwaren					
	— Kakaoerzeugnisse					
	— Nahrungsmittel und Gewürze					
	— Getränke					
	— Fischverarbeitung					
	— Speiseöl					
	— Margarine					
	— Zuckerproduktion					
	— Stärkeproduktion und Kartoffelveredlung					
	— Kaffee und Tee					
	— Tabakwaren					

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugeh.	Verantwortliches Organ	Verant- wortl. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
46 2 08	Brauer und Mälzer — Brauerei — Mälzerei	1½-2 2 1½		VEB Kombinat Spirituosen, Wein und Sekt, Berlin	FbV	
46 2 09	Spirituosenfacharbeiter	2		VEB Kombinat Spirituosen, Wein und Sekt, Berlin	FbV	
46 2 10	Spiritus- und Hefefacharbeiter	2		VEB Kombinat Öl und Margarine, Magdeburg	FbV	
46 2 11	Weinküfer	2		VEB Kombinat Spirituosen, Wein und Sekt, Berlin	FbV	
46 2 14	Müller	2	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	FbV	
46 2 16	Vollmatrose der Hochsee- fischerei	2	x	VEB Fischkombinat, Rostock	VV	
46 2 18	Backwarenfacharbeiter — Bäcker — Konditor	2		VEB Kombinat Nahrungs- mittel und Kaffee, Halle	FbV	
46 2 20	Facharbeiter für Obst- und Gemüseverarbeitung — Konserven — Getränke	2	x	Zentrales Warenkontor Obst, Gemüse, Speisekartoffeln	FbV	
46 2 21	Facharbeiter für Fleisch- erzeugnisse — Fleischgewinnung und -bearbeitung — Fleischbearbeitung und -verarbeitung	2	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	FbV	
46 2 22	Facharbeiter für Milchwirtschaft	2		Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	FbV	
48 Handel/Gastronomie/ Dienstleistungen						
48 2 01	Fachverkäufer — Waren täglicher Bedarf — Fleisch/Fleischwaren — Obst und Gemüse — Fisch/Fischwaren — Textilwaren/Schuhe/ Lederwaren — Innenausstattung — Unterhaltungselektronik — Haushaltwaren/Haushalt- chemie/Kosmetik — Heimwerker- und Siedler- bedarf/Farben — Spielwaren/Papier und Bürobedarf — Foto/Optik/Uhren/Schmuck — Sportartikel — Fahrzeuge/Zubehör/Ersatz- teile — Backwaren	2	x	VVW Centrum	FbV	Spezialisie- rungsrichtung Backwaren nur für Hand- werksbetriebe
48 2 02	Empfangssekretär	2		VE Interhotel DDR	VWI	
48 2 04	Kellner	2		VE Interhotel DDR	FbV	
48 2 05	Koch — Gemeinschaftsverpflegung — Gaststätten- und Hotelwesen	2	x	VE Interhotel DDR	FbV	
48 2 06	Textilreinigungsfacharbeiter — Wäscherei — Chemischreinigung — Kleiderfärberei	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden	FbV	
48 2 07	Gebäudereiniger	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Potsdam	FbV	
48 2 08	Schornsteinfeger	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Cottbus	VB	
48 2 09	Kosmetikerin	2		Ministerium für Gesundheits- wesen	FbV	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verantw. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
48 2 10	Friseur	2		Magistrat von Berlin — Hauptstadt der DDR, Wirtschaftsrat des Bezirkes	FbV	
48 2 11	Damenmaßschneider	2½		Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt	FbV	
48 2 12	Herrenmaßschneider	2½		Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt	FbV	
48 2 13	Modistin	2		Magistrat von Berlin — Hauptstadt der DDR, Wirtschaftsrat des Bezirkes	FbV	
48 2 14	Schuhmacher	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	FbV	
48 2 17	Gaststättenfacharbeiter	2		Verband der Konsumgenossenschaften der DDR	FbV	
48 2 18	Kundendienstfacharbeiter	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Halle	FbV	
48 2 19	Drogist	2		VVW Centrum	FbV	
50 Land-, Forst- und Fischwirtschaft						
50 2 01	Facharbeiter für Pflanzenproduktion — Acker- und Pflanzenbau — Saatzucht	2	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 03	Gärtner — Obst/Gemüse — Gemüse/Zierpflanzen — Edelpilzproduktion — Baumschulen	2	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 06	Blumenbinder	2		Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 07	Winzer	2		VVB Saat- und Pflanzgut	DLV	
50 2 10	Landschaftsgärtner	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Potsdam	DLV	
50 2 11	Facharbeiter für Tierproduktion — Rinderproduktion — Schweineproduktion	2	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 14	Schäfer	2		VVB Tierzucht	DLV	
50 2 15	Facharbeiter für Geflügelproduktion	2	x	VE Kombinat Industrielle Tierproduktion, Berlin	DLV	
50 2 16	Facharbeiter für Edelfellproduktion	2		VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion, Leipzig	DLV	
50 2 17	Imker	2		VVB Saat- und Pflanzgut	DLV	
50 2 18	Facharbeiter für Pferdezucht — Gestütswärter — Berufstreiter — Berufsfahrer	2		Zentralstelle für Pferdezucht	DLV	
50 2 19	Facharbeiter für Melioration	2	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 21	Schädlingsbekämpfer	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Potsdam	FbV	
50 2 22	Binnenfischer	2		Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 23	Facharbeiter für Forstwirtschaft	2	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	FbV	
50 2 26	Facharbeiter für Getreidewirtschaft — Lagerwirtschaft — Saatgutaufbereitung — Mischfuttermittelproduktion	2	x			
54 Baumaterialien						
54 2 02	Baustoffprüfer — Beton- und Erdstoffe — Bindebaustoffe und Mineralwolle	2		VEB Zementkombinat, Dessau	VB	
54 2 03	Maschinenkeramfacharbeiter — Grobkeramik — Baukeramik — Feuerfestkeramik	2		VEB Kombinat Bau- und Grobkeramik, Halle	VB	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugef.	Verantwortliches Organ	Verant- wortl. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
54 2 05	Baustoffmaschinist — Beton — Bindebaustoffe — Faserbaustoffe — Kleinformartige Bauelemente — Schwere Zuschlagstoffe	2	x	VEB Zementkombinat, Dessau	VB	ab 1. 9. 1987, davor s. An- lage 2, A
56 Bauwesen						
56 2 01	Betonwerker	2	x	VEB Betonleichtbaukombinat, Dresden	VB	
56 2 02	Stahlbauer	2	x	VEB Metalleichtbaukombinat, Leipzig	VB	ab 1. 9. 1987, davor s. An- lage 2, A
56 2 03	Baummaschinist	2		VEB Kombinat Baumechani- sierung, Dresden	VB	
56 2 04	Straßenbaufacharbeiter — Straßenfertigung — Straßeninstandhaltung	2	x	VEB Autobahnbaukombinat, Magdeburg	VB	
56 2 05	Facharbeiter für Eisenbahnbau	2	x	Ministerium für Verkehrs- wesen	VV	
56 2 07	Baufacharbeiter — Hochbau — Tiefbau	2	x	VEB BMK Ost, Frankfurt (Oder)	VB	
56 2 08	Maurer	2		VEB BMK Chemie, Halle	VB	
56 2 09	Betonbauer	2		VEB BMK Ost, Frankfurt (Oder)	VB	
56 2 11	Säureschutzfacharbeiter	2		VEB Spezialbaukombinat, Magdeburg	VB	
56 2 12	Brunnenbauer	2				
56 2 13	Feuerungs- und Industrieofenbauer	2				
56 2 14	Ofenbauer	2		VEB Kombinat für Baureparatur und Rekonstruktion Leipzig	VB	
56 2 15	Steinmetz	2		VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine, Dresden	VB	
56 2 16	Stukkateur	2		VEB Stuck- und Naturstein Berlin	VB	
56 2 17	Zimmerer	2		VEB BMK Kohle und Energie, Hoyerswerda	VB	
56 2 18	Dachdecker	2		VEB Kombinat Bau und Modernisierung Dresden	VB	
56 2 19	Fliesenleger	2		VEB Baukombinat Dresden	VB	
56 2 20	Fußbodenleger	2		VEB Ausbau Berlin	VB	
56 2 21	Glaser	2		VEB Ausbau Berlin	VB	
56 2 22	Maler	2		VEB BMK Süd, Leipzig	VB	
56 2 24	Metallbauzeichner	2		VEB Metalleichtbaukombinat, Leipzig	VT	
56 2 25	Bauzeichner — Hochbau — Tiefbau — Verkehrsbau — Technische Gebäudeausrüstung — Wasserbau	2	x	VEB BMK Ingenieurhochbau Berlin	VB	
56 2 26	Facharbeiter für Wasserbau — Wasserstraßenbau — Gewässerausbau und Küsten- schutz	2	x	VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen, Berlin	VB	
58 Verkehr und Transport						
58 2 01	Berufskraftfahrer	2		Ministerium für Verkehrswesen	VV	
58 2 02	Facharbeiter für Umschlag und Lagerung — Gütertransport und -umschlag — Güterlagerung und -kontrolle	2	x	Ministerium für Verkehrswesen	VWI	
58 2 07	Facharbeiter für Eisenbahnbetrieb	2	x	Ministerium für Verkehrswesen	VV	
58 2 08	Facharbeiter für Städtischen Nahverkehr — Straßenbahn — U-Bahn	2	x	Ministerium für Verkehrswesen	VV	
58 2 09	Tankwart	2		VEB Kombinat Minol, Berlin	DVG	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verant- wortl. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
58 2 10	Matrose der Handelsschiffahrt — Maschinenbetriebstechnik — Decksbetriebstechnik — Technische Flotte	2—2½ 2½ 2 2	x	VE Kombinat Seeverkehr und Hafenwirtschaft — Deutfracht/ Seereederei — Rostock	VV	
58 2 11	Matrose der Binnenschiffahrt	2		VE Kombinat Binnenschiffahrt und Wasserstraßen, Berlin	VV	
58 2 13	Fahrzeugwart	2		Ministerium für Verkehrswesen	VV	
58 2 14	Facharbeiter für Lagerwirtschaft	2	x	Zentrales Warenkontor Waren täglicher Bedarf, Berlin	VWi	nur im Kon- sumgüterbin- nenhandel
58 2 15	Facharbeiter für Rangiertechnik	2		Ministerium für Verkehrswesen	VV	
60 Post-, Fernmelde- und Nachrichtenwesen						
60 2 01	Facharbeiter für Nachrichtentechnik — Instandhaltung von Fernsprech- und Fernschreibanlagen — Bedienung und Instandhaltung von Funksendeanlagen — Bedienung und Instandhaltung von studientechnischen Anlagen — Instandhaltung von Informa- tionsanlagen der DR — Montage von nachrichten- technischen Anlagen	2½	x	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	VV	
60 2 02	Fernmeldebaumonteur	2½	x	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	VV	
60 2 06	Facharbeiter für Postverkehr — Betriebsdienst — Beförderungsdienst	2	x	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	VV	ab 1. 9. 1987, davor s. An- lage 2, A
60 2 07	Facharbeiter für Fernmeldeverkehr — Fernsprechverkehr — Fernschreibverkehr — Fernsprechvermittlungsdienst in Nebenstellenanlagen	1½—2 2 2 1½		Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	VV	ab 1. 9. 1987, davor s. An- lage 2, A dritte Spezia- lisierungs- richtung nur für Sehgeschä- digte
62 Wirtschaftswissenschaften/ Verwaltungsorganisation						
62 2 01	Wirtschaftskaufmann — Gesundheits- und Sozialwesen — Industrie — Konsumgüterbinnenhandel — Landwirtschaft und Nahrungs- güterwirtschaft — Produktionsmittelhandel — Rechnungsführung und Statistik — Verlag und Werbung — Wohnungswirtschaft	2	x	Ministerium für Verkehrswesen	VWi	
62 2 03	Außenhandelskaufmann — Operative Handelstätigkeit — Finanzen	2		Ministerium für Außenhandel	VWi	
62 2 06	Verkehrskaufmann — Luftverkehr — Eisenbahnverkehr — Kraftverkehr — Binnenschiffsverkehr — Seeverkehr — Tourismus — Spedition	2	x	Ministerium für Verkehrswesen	VV	
62 2 09	Finanzkaufmann — Staatshaushalt — Geld und Kredit — Versicherungen — Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — Steuern und Abgaben — Volkseigene Wirtschaft	2	x	Ministerium der Finanzen	VWi	Spezialisie- rungsrichtung „Volkseigene Wirtschaft“ nur für Werk- tätige

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.	Verantwortliches Organ	Verantw. Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
62 2 51	Facharbeiter für Schreibtechnik	2		Institut für Aus- und Weiterbildung im Bauwesen, Leipzig	VWi	
	64 Staats- und Rechtswissenschaften					
64 2 01	Archivassistent	2		Ministerium des Innern, Staatliche Archivverwaltung		
	66 Kunst, Kultur und Kulturwarenherstellung					
66 2 01	Fotograf	2		Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	FkV	
66 2 02	Filmkopierfacharbeiter	2		Ministerium für Kultur	FkV	
66 2 03	Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik	2		Ministerium für Kultur	FkV	
66 2 04	Gebrauchswerber — Warenpräsentation — Werbemittelherstellung	2		Verband der Konsumentgenossenschaften der DDR	VWi	
66 2 05	Schrift- und Grafikmaler	2		DEWAG-Generaldirektion	FbV	
66 2 51	Spielzeugfacharbeiter — Puppenfertigung — Plüschspielwaren — Figurenspielzeug und Attrappen	2		VEB Kombinat Spielwaren, Sonneberg	FbV	
66 2 54	Facharbeiter für Holzspielzeug	2		VEB Kombinat Spielwaren, Sonneberg	FbV	
66 2 55	Edelmetallfacharbeiter — Goldschmied — Silberschmied — Schmucksteinfasser — Serienfertigung	2—2½ 2½ 2½ 2½ 2		VEB Kombinat Musikinstrumente Markneukirchen/Klingenthal, Sitz Plauen	FbV	
66 2 56	Schmuckgürtler	2		VEB Kombinat Musikinstrumente Markneukirchen/Klingenthal, Sitz Plauen	FbV	
66 2 58	Klavierfacharbeiter — Klaviaturen — Mechaniken — Pianosetzen	2				
66 2 59	Orgelbauer	3				Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
66 2 60	Katgut- und Saitenfacharbeiter	1½		VEB Kombinat Musikinstrumente Markneukirchen/Klingenthal, Sitz Plauen	FbV	
66 2 61	Porzellangestalter — Formgießer — Formgebung — Scheibenmodelleur — Dreher — Former — Bossierer — Modelleur	2—4 2 2½ 3 3 3 4 4		VEB Staatliche Porzellan-Manufaktur, Meissen	FbV	
66 2 62	Porzellanmaler — Unterglasurmaler — Goldmaler — Blumenmaler — Indischmaler — Staffiermaler	2½—4 2½ 2½ 4 4 4		VEB Staatliche Porzellan-Manufaktur, Meissen	FbV	
66 2 63	Holzbildhauer	2½		VEB Thüringer Möbelkombinat, Suhl	FbV	
66 2 64	Kunstblumenfacharbeiter	1½		VEB Kombinat Musikinstrumente Markneukirchen/Klingenthal, Sitz Plauen	FbV	
66 2 66	Zupfinstrumentenfacharbeiter	2				
66 2 67	Streichinstrumentenfacharbeiter — Instrumentenfertigung — Bestandteilefertigung	2		VEB Kombinat Musikinstrumente Markneukirchen/Klingenthal, Sitz Plauen	FbV	
66 2 68	Metallblasinstrumentenfacharbeiter — Instrumentenfertigung — Schallstückfertigung — Zylinder- und Perinetmaschinenfertigung	2		VEB Kombinat Musikinstrumente Markneukirchen/Klingenthal, Sitz Plauen	FbV	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugef.	Verantwortliches Organ	Verantw. Ver- lag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
66 2 69	Holzblasinstrumenten- facharbeiter	2		VEB Kombinat Musikinstru- mente Markneukirchen/ Klingenthal, Sitz Plauen	FbV	
66 2 70	Akkordeonfacharbeiter — Montage — Stimmen — Mund- und Blasharmonika- fertigung	2				
78 Literatur- und Sprachwissenschaften						
78 2 02	Bibliotheksfacharbeiter — Staatliche Allgemein- und Gewerkschaftsbibliotheken — Wissenschaftliche Allgemein- und Fachbibliotheken	2		Ministerium für Kultur	Bbw	
78 2 03	Buchhändler	2		Ministerium für Kultur	FbV	

Gruppe II: Seltene Handwerksberufe — Voraussetzung für das Erlernen ist der Abschluß der 10. Klasse der POS

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	Verantwortliches Organ	Bemerkungen
1	2	3	4	5
08 Biowissenschaften				
08 2 01	Facharbeiter für zoolo- gische Präparation	2	Museum für Naturkunde an der Humboldt-Universität zu Berlin	
22 Metallurgie/Werkstoffwesen				
22 2 15	Glöckengießer	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	
22 2 16	Bildgießer	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	
22 2 17	Zinggießer	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	
22 2 18	Gelbgießer	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Gera	
22 2 19	Kunstschmied**	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden	
24 Maschinen-, Apparate- und Anlagenbau				
24 2 33	Kupferschmied	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Cottbus	
24 2 34	Waagenbauer	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	
26 Fertigungs- und Ver- fahrenstechnik				
26 2 27	Webeblattbinder	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl- Marx-Stadt	
26 2 28	Formenbauer	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl- Marx-Stadt	
26 2 29	Feilenhauer	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl- Marx-Stadt	
26 2 30	Kunstschlosser**	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Magdeburg	
26 2 31	Gürtler	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden	
26 2 32	Instrumentenschleifer	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden	
28 Feinmechanik/Optik				
28 2 04	Laufschlosser	2	VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk „Ernst Thälmann“ Suhl, IFA-Kombinat für Zweiradfahrzeuge	
28 2 11	Formstecher	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl	
28 2 12	Ziseleur**	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl	
28 2 13	Chirurgieinstrumenten- macher	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden	

** Kunsthandwerkliche Berufe

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	Verantwortliches Organ	Bemerkungen
1	2	3	4	5
34 Holz				
34 2 03	Parkettleger	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	
34 2 04	Beizer und Polierer	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Schwerin	
34 2 07	Böttcher	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	
34 2 09	Stellmacher	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Schwerin	
34 2 11	Gewehrschäfter	2	VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk „Ernst Thälmann“ Suhl, IFA-Kombinat für Zweiradfahrzeuge	
34 2 17	Hutformenbauer	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	
34 2 18	Rolladen- und Jalousiemacher	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Potsdam	
38 Polygraphie/Reproduktionstechnik				
38 2 07	Buchbinder	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	
38 2 08	Steindruckere	2	Magistrat von Berlin - Hauptstadt der DDR, Abteilung Kultur	
40 Textil/Bekleidung				
40 2 19	Textilmaler	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Schwerin	
40 2 20	Handklöppler**	2	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abteilung Kultur	
40 2 21	Blaudrucker**	2	Rat des Bezirkes Dresden, Abteilung Kultur	
40 2 22	Seiler	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Gera	
40 2 23	Posamentierer	2	VEB Obererzgebirgische Posamenten- und Effektenwerke, Annaberg-Buchholz	
40 2 24	Segelmacher	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Rostock	
44 Glas/Keramik				
44 2 13	Glasgraveur	3	VEB Kombinat Lausitzer Glas, Weißwasser	
56 Bauwesen				
56 2 35	Steinbildhauer**	2 1/2	VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine, Dresden	
56 2 36	Mosaiksetzer**	2	Magistrat von Berlin - Hauptstadt der DDR, Abteilung Kultur	
56 2 37	Bleiglasler	2	Magistrat von Berlin - Hauptstadt der DDR, Bezirksbauamt	
56 2 38	Vergolder	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	
56 2 39	Betonstein- und Terrazzo- werker	2	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Bezirksbauamt	
56 2 40	Rahmenglasler	2	Rat des Bezirkes Suhl, Bezirksbauamt	
66 Kunst, Kultur und Kulturwarenherstellung				
66 2 65	Kunstformer (Gips)	2	Rat des Bezirkes Dresden, Abteilung Kultur	
66 2 72	Goldschläger	2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden	
66 2 73	Intarsienschneider**	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl	
66 2 74	Schnitzer**	2 1/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl	
66 2 75	Etuimacher	2	VEB Kombinat Musikinstrumente Markneukirchen/Klingenthal, Sitz Plauen	
66 2 76	Bogenmacher	2		
66 2 77	Edelsteinschleifer	2		

Gruppe III: Facharbeiterberufe, für die das Erreichen des Zieles der 8. Klasse der POS Voraussetzung ist

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Klasse	Verantwortliches Organ	Verantwortlicher Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
06 2 03	Chemiefacharbeiter	3	VEB Petrochemisches Kombinat, Schwedt	DVG	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Klasse	Verantwortliches Organ	Verantwortlicher Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
14 Humanmedizin/Pharmazie					
14 2 23	Facharbeiter für Krankenpflege	3	Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
18 Bergbau					
18 2 02	Bergbaufacharbeiter	3	VEB Mansfeldkombinat „Wilhelm Pieck“, Lutherstadt Eisleben	DVG	
20 Energie					
20 2 03	Facharbeiter für Anlagen und Geräte	3	Ministerium für Kohle und Energie	DVG	ab 1. 9. 1988, davor s. Anlage 2, B
22 Metallurgie/Werkstoffwesen					
22 2 02	Hüttenwerker	3	VEB Qualitäts- und Edelmetallkombinat, Brandenburg	DVG	
22 2 05	Walzwerker	3	VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“, Eisenhüttenstadt	DVG	
22 2 11	Aufbereitungsfacharbeiter	2 1/2	VEB Kombinat Metallaufbereitung, Halle	DVG	
22 2 13	Maschinenformer	3	VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußerzeugnisse — GISAG — Leipzig	DVG	
22 2 14	Kokillengießer	3			
24 Maschinen-, Apparate- und Anlagenbau					
24 2 04	Facharbeiter für Rohrleitungselemente	3	VEB Industrie- und Kraftwerksrohrleitungen — Leitbetrieb — Bitterfeld	VT	
24 2 15	Betriebsschlosser	3	Ministerium für Kohle und Energie	VT	
24 2 20	Montageschlosser	3	VEB IFA-Kombinat Nutzkraftwagen, Ludwigfelde	VT	
24 2 31	Isoliermonteur	2 1/2	VEB Industrie- und Kraftwerksrohrleitungen — Leitbetrieb — Bitterfeld	VT	
24 2 35	Schiffbauschlosser	3	VEB Kombinat Schiffbau, Rostock	VT	
26 Fertigungs- und Verfahrenstechnik					
26 2 04	Facharbeiter für maschinelle Blechumformung	2 1/2	VEB Kombinat Haushaltsgeräte, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 10	Hobler	3	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 12	Dreher	3	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“, Berlin	VT	
26 2 13	Fräser	3	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 15	Schleifer	3	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“, Berlin	VT	
26 2 16	Metallschleifer und -polierer	2 1/2	VEB Kombinat Haushaltsgeräte, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 17	Emaillierer	2 1/2			
26 2 23	Facharbeiter für Schutzanstriche	2 1/2	VEB Leunawerke „Walter Ulbricht“	VB	
28 Feinmechanik/Optik					
28 2 10	Uhrenmechaniker	3	VEB Kombinat Mikroelektronik, Erfurt	VT	
30 Elektrotechnik/Elektronik					
30 2 06	Elektromontierer	2 1/2	Kombinat VEB Elektronische Bauelemente, Teltow	VT	ab 1. 9. 1988, davor s. Anlage 2, B
30 2 11	Kabelmechaniker	2 1/2	Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree „Wilhelm Pieck“, Berlin	VT	Letztmaliger Ausbildungsbeginn 1. 9. 1986

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Klasse	Verantwortliches Organ	Verantwortlicher Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
34 Holz					
34 2 13	Bürsten- und Pinsel- facharbeiter	2½	VEB Kombinat Musikinstru- mente Markneukirchen/Klin- genthal, Sitz Plauen	FbV	
34 2 15	Holzfacharbeiter	2½	Wirtschaftsrat des Bezirkes Frankfurt (Oder)	FbV	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
36 Zellstoff/Papier					
36 2 02	Facharbeiter für Papier- verarbeitung	3	VEB Kombinat Verpackung, Leipzig	FbV	
36 2 03	Facharbeiter für Papier- erzeugung	3	VEB Kombinat Zellstoff und Papier, Heidenau	FbV	
40 Textil/Bekleidung					
40 2 15	Textilfacharbeiter	2½	VEB Kombinat Wolle und Seide Meerane	FbV	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
40 2 16	Facharbeiter für Näh- erzeugnisse	2½	VEB Kombinat Oberbeklei- dung Berlin	FbV	ab 1. 9. 1987, davor s. Anlage 2, A
40 2 17	Textilfaserfacharbeiter	2½	VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“, Schwarza	DVG	
42 Leder/Kunstleder					
42 2 10	Schuhfertiger	2½	VEB Kombinat Schuhe Weißenfels	FbV	
44 Glas/Keramik					
44 2 09	Facharbeiter für Sinter- erzeugnisse	2½	Kombinat VEB Keramische Werke, Hermsdorf	VT	
44 2 15	Glasfacharbeiter	2½	VEB Flachglaskombinat, Torgau	DVG	
46 Lebensmittelindustrie					
46 2 01	Fischverarbeiter	2½	VEB Fischkombinat, Rostock	FbV	
46 2 05	Speisefettfacharbeiter	3	VEB Kombinat Öl und Margarine, Magdeburg	FbV	
46 2 06	Facharbeiter für alkoholfreie Getränke	2½	VEB Kombinat Spirituosen, Wein und Sekt, Berlin	FbV	
46 2 07	Tabakfacharbeiter	2½	VEB Kombinat Tabak, Dresden	FbV	
46 2 12	Molkereifacharbeiter	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft	FbV	
46 2 15	Obst- und Gemüse- konservierer	3	Zentrales Warenkontor Obst, Gemüse, Speise- kartoffeln	FbV	
46 2 17	Fleischer	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft	FbV	
48 Handel/Gastronomie/ Dienstleistungen					
48 2 03	Wirtschaftspfleger	2½	VE Interhotel DDR	FbV	
48 2 15	Facharbeiter für Schuh- reparaturen	2½	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	FbV	
50 Land-, Forst- und Fischwirtschaft					
50 2 02	Facharbeiter für Acker- und Pflanzenbau	3	} Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft	DLV	
50 2 04	Gartenbaufacharbeiter	3			
50 2 09	Forstfacharbeiter	3			
50 2 12	Facharbeiter für Vieh- wirtschaft	3	VVB Tierzucht	DLV	
50 2 20	Meliationsfacharbeiter	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft	DLV	
50 2 25	Facharbeiter für Schaf- produktion	3	VVB Tierzucht	DLV	
50 2 29	Getreidefacharbeiter	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft	FbV	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Klasse	Verantwortliches Organ	Verantwortlicher Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	54 Baumaterialien				
54 2 01	Bindemittelfacharbeiter	3	VEB Zementkombinat, Dessau	VB	
54 2 04	Grobkeramwerker	2 1/2	VEB Kombinat Bau- und Grobkeramik, Halle	VB	
	56 Bauwesen				
56 2 10	Tiefbauer	3	VE Verkehrs- und Tiefbaukombinat Leipzig	VB	
56 2 27	Straßenbauer	3	VEB Autobahnbaukombinat Magdeburg	VB	
56 2 28	Gleisbaufacharbeiter	3	Ministerium für Verkehrswesen	VV	ab 1. 9. 1986, davor s. Anlage 2, B
56 2 29	Ausbaumaurer	3	VEB BMK Chemie, Halle	VB	
56 2 30	Betonierer	3	VEB Betonleichtbaukombinat, Dresden	VB	
56 2 31	Baumaler	3	VEB BMK Süd, Leipzig	VB	
56 2 32	Dachinstandsetzer	3	VEB Kombinat Bau und Modernisierung Dresden	VB	
	58 Verkehr und Transport				
58 2 03	Facharbeiter für Warenumschlag	2 1/2	Zentrales Warenkontor Waren täglicher Bedarf, Berlin	VWi	
58 2 06	Hafenfacharbeiter	3	VE Kombinat Seeverkehr- und Hafenwirtschaft – Deutfracht/Seereederei – Rostock	VV	
	60 Post-, Fernmelde- und Nachrichtenwesen				
60 2 09	Postfacharbeiter	2 1/2	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	VV	

Gruppe IV: Facharbeiterberufe, die nur im Rahmen der Erwachsenenbildung erlernt werden können.

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Verantwortliches Organ	Verantwortlicher Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5
	14 Humanmedizin/Pharmazie			
14 2 22	Desinfektor	Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
14 2 24	Facharbeiter für Kinderpflege	Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
14 2 25	Facharbeiter für medizinische Sektionstechnik	Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
14 2 26	Masseur	Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
14 2 27	Röntgenschirmbildfacharbeiter	Ministerium für Gesundheitswesen	VVG	
	36 Zellstoff/Papier			
36 2 01	Facharbeiter für Zellstoff-erzeugung	VEB Kombinat Zellstoff und Papier, Heidenau	FbV	
	50 Land-, Forst- und Fischwirtschaft			
50 2 24	Facharbeiter für tierische Eiweißfuttermittel	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
	56 Bauwesen			
56 2 33	Gerüst- und Schalungsbauer	VEB Gerüstbau Hoyerswerda	VB	

Anlage 2

zu § 7 Abs. 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Facharbeiterberufe, für die Übergangsregelungen gelten

A. Letztmalig für den Ausbildungsbeginn 1. 9. 1986 sind Lehr- und Qualifizierungsverträge nach folgenden Festlegungen abzuschließen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.
06 2 19	Fotolaborant	1 1/2	
22 2 01	Metallurge für Hüttentechnik — Roheisen — Stahl — Ferrolegierungen — Zink — Blei und Zinn — Halbleiterwerkstoffe — Edelmetalle — Galvanotechnik — Anorganische Grundchemikalien — Kupfer — Nickel — Aluminium — NE-Metallformguß	2	x
22 2 04	Metallurge für Walzwerktechnik — Gießen — Walzen — Ziehen — Schmieden und Pressen — Profilieren — Veredeln	2	x
24 2 01	Maschinen- und Anlagenmonteur — Metalleicht- und Stahlbau	2	x
26 2 07	Facharbeiter für Anlagentechnik — Bauelemente der Elektrotechnik/Elektronik (Ausbildung ab 1. 9. 1987 im Beruf 30 2 13 Facharbeiter für elektronische Bauelemente)	2	x
30 2 04	Mechaniker für Datenverarbeitungs- und Büromaschinen — Baugruppen und Geräte — Musterbau und Prüfgerätfertigung	2	
30 2 05	Elektronikfacharbeiter — Halbleiter/Mikroelektronik — Bauelemente und vakuumtechnische Erzeugnisse — Elektronische Bau- und Funktionsgruppen — Nachrichtenelektronik — Industrielle Elektronik — Instandhaltung	2—2 1/2 2 2 2 2 1/2 2 1/2 2 1/2	x
30 2 07	Funkmechaniker — Fernsehtechnik — Reparatur — Tonspeicher- und Rundfunktechnik	2—2 1/2 2 1/2 2 1/2 2	x

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.
32 2 01	Facharbeiter für automatisierte Anlagen — Beton — Bindebaustoffe — Faserbaustoffe — Kleinformatige Bauelemente	2	x
34 2 08	Tischler — Bau- und Möbeltischlerei — Dekorationsbau	2	
56 2 06	Bautischler	2	
44 2 05	Facharbeiter für Glastechnik — Gemengebereitung — Schmelztechnik — Pressen und Blasen — Ziehen von Rohren und Stäben — Herstellung von Flachglas — Weiterverarbeitung von Flachglas — Weiterverarbeitung von optischem Glas — Weiterverarbeitung von Glaserzeugnissen — Herstellung von Glasseide und -fasern — Maschinelles Schleifen — Kieselglasherstellung — Qualitätskontrolle	1 1/2—2 1 1/2 1 1/2 1 1/2 1 1/2 1 1/2 1 1/2 1 1/2 1 1/2 1 1/2 2	x
44 2 11	Facharbeiter für Keramtechnik — Feinkeramik — Feuerfestkeramik — Baukeramik	2	x
60 2 06	Facharbeiter für Postverkehr	2	x
60 2 07	Facharbeiter für Fernsprecheverkehr — Handvermittelter Ferndienst (national) — Handvermittelter Ferndienst (international) — Hilfs- und Sonderdienste — Fernsprechevermittlungsdienst in Nebenstellenanlagen	1 1/2	
60 2 08	Facharbeiter für Fernschreibverkehr — Fernschreibverkehr bei der Deutschen Post — Fernschreibverkehr bei anderen Wirtschaftszweigen	1 1/2	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Klasse
34 2 15	Holzfacharbeiter — Holzerzeugnisse — Möbel	3
40 2 15	Textilfacharbeiter — Garn- und Zwirnherstellung — Texturierung — Weberei — Wirkerei — Flechtereie	2 1/2

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Klasse
40 2 16	<ul style="list-style-type: none"> — Herstellung textiler Verbundstoffe — Strickerei — Stickerei — Textilveredlung — Konfektionierung 	2 1/2
	<ul style="list-style-type: none"> — Facharbeiter für Näherzeugnisse — Textilien — Leder/Kunstleder 	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Klasse
30 2 06	<ul style="list-style-type: none"> — Elektromontierer — Bauelemente der Elektroindustrie — Lichtquellen — Baugruppen und Geräte der Elektroindustrie — Elektrische Maschinen — Elektroenergieanlagen 	2 1/2
	<ul style="list-style-type: none"> — Gleisbaufacharbeiter — Gleisbau — Tiefbau 	

B. Letztmalig für den Ausbildungsbeginn 1. 9. 1987 sind Lehr- und Qualifizierungsverträge nach folgenden Festlegungen abzuschließen:

C. Letztmalig für den Ausbildungsbeginn 1. 9. 1988 sind Lehr- und Qualifizierungsverträge nach folgenden Festlegungen abzuschließen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.
40 2 11	<ul style="list-style-type: none"> — Kleidungsfacharbeiter — Kleidungsherstellung — Schirmherstellung — Mützenherstellung 	1 1/2	x
	<ul style="list-style-type: none"> (Ausbildung ab 1. 9. 1987 im Beruf 40 2 12 Hut- und Mützenmacher) 		
42 2 01	<ul style="list-style-type: none"> — Facharbeiter für Lederkleidung — Lederkleidung — Lederhandschuhe 	1 1/2	
42 2 08	<ul style="list-style-type: none"> — Facharbeiter für Lederwaren — Täschner — Feintäschner — Industriesattler 	1 1/2	x

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 10. Klasse	BA mit Abitur zugel.
26 2 07	<ul style="list-style-type: none"> — Facharbeiter für Anlagentechnik — Textil (Ausbildung ab 1. 9. 1988 im Beruf 40 2 01 Facharbeiter für Textiltechnik) 	2	x
	<ul style="list-style-type: none"> — Garatherstellung — Zwirnerstellung — Texturierung — Weben — Kettenwirken — Kullerwirken — Herstellung textiler Verbundstoffe — Stricken — Sticken — Textilveredlung — Konfektionierung textiler Flächen — Konfektionierung nach Schnittkonstruktion — Extrusionsverfahren 		
40 2 01	<ul style="list-style-type: none"> — Facharbeiter für Textiltechnik — Garatherstellung — Zwirnerstellung — Texturierung — Weben — Kettenwirken — Kullerwirken — Herstellung textiler Verbundstoffe — Stricken — Sticken — Textilveredlung — Konfektionierung textiler Flächen — Konfektionierung nach Schnittkonstruktion — Extrusionsverfahren 	1 1/2	x
	<ul style="list-style-type: none"> — Facharbeiter für Lederherstellung 		
42 2 05	<ul style="list-style-type: none"> — Schuhfacharbeiter — Schuhteilfertigung — Schaftmontage — Bodenmontage 	1 1/2	x

Berufsnummer	Berufsbezeichnung Spezialisierungsrichtungen	Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Klasse
20 2 03	<ul style="list-style-type: none"> — Facharbeiter für Anlagen und Geräte — Gewinnung (Tagebaugroßgeräte) — Braunkohlenbrikettierung — Wasseraufbereitung und -versorgung — Dampferzeugung — Bekohlung, Entaschung und Heizölversorgung — Elektroenergieerzeugung (Turbinenbetrieb) — Gaserzeugung und -aufbereitung — Gewinnung (Tagebauhilfsgeräte) — Fahrbetrieb — Fernwärmeversorgung — Oberflächenentwässerung — Vulkanisierung von Gummifördergurten — Rohstoffaufbereitung/Halbfabrikate 	3

Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung
vom 24. Januar 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die
— Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der
Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II Nr. 114
S. 901),

- Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II Nr. 12 S. 69),
 - Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. November 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser — Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle — (GBl. II Nr. 125 S. 835),
 - Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1966 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II Nr. 16 S. 80),
 - Vierte Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1967 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II Nr. 20 S. 119)
- aufgehoben worden sind.¹

Berlin, den 24. Januar 1985

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

¹ Das Statut der Volkseigenen Warenhäuser CENTRUM wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung veröffentlicht.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 30. Januar 1985**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 313/1 vom 26. November 1975 — Schlachtung, Fleischzerlegung und Fleischverarbeitung — (Sonderdruck Nr. 822 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1985

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

¹ Dafür gelten die Standards:
TGL 30142/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Fleischgewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung; sicherheitstechnische Forderungen,
TGL 30142/02 —; —; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1124

Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel

Der Sonderdruck Nr. 1124 wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente im I. Quartal 1985 den Beziehern zugesandt, die ihre Bestellung EDV-gerecht aufgegeben haben. Besteller, die den Sonderdruck Nr. 5501 bezogen haben, erhalten den Sonderdruck Nr. 1124 ohne nochmalige Bestellung. Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf EDV-gerechten Bestellschuldrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 14 15 und Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu richten.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 29. Dezember 1984 enthält:

	Seite
Gesetz vom 30. November 1984 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien vom 23. Mai 1984	37
Gesetz vom 30. November 1984 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 29. November 1982	43
Gesetz vom 30. November 1984 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und den Austausch von Personenstandsurkunden vom 10. Juli 1984	46
Gesetz vom 30. November 1984 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 6. Juli 1984	49

Die Ausgabe Nr. 1 vom 24. Januar 1985 enthält:

Bekanntmachung vom 14. Dezember 1984 zur Regelung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den grenzüberschreitenden Kaliabbau zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und zu Fragen der Bergbausicherheit im Werra-Kalirevier vom 13. Dezember 1984	1
--	---

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1194

Anordnung vom 10. Januar 1985 über die Erfordernisse für die Anmeldung von Warenkennzeichen

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Vorankündigung!Der **SONDERDRUCK** Nr. 1191 des Gesetzblattes der DDR enthält die

Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens

und erscheint etwa Mitte März 1985.

Die **Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens** umfaßt die planmethodischen Regelungen, Vordrucke und Berechnungsvorschriften für den Planungszeitraum 1986 bis 1990. Sie ist beginnend mit der Planung für das Jahr 1986 anzuwenden.

Die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordruck, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und der EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden im EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente erhalten die Bestellvordrucke bei der Mitteilung ihrer Kundennummer bereits zugesandt.

Alle Bezieher, die bereits die Ausgabe 1981 bis 1985 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1021) über das EDV-Liefersystem bezogen haben, erhalten den Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes entsprechend Punkt 2.1, der Bestellhinweise für den Bezug von amtlichen Dokumenten ohne nochmalige Bestellung in der zuletzt bestellten und bereits gelieferten Stückzahl zugesandt.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Vorankündigung!

Geltende Vorschriften für den GAB

Ausgabe 1985

Format A5 · Broschur · etwa 160 Seiten · etwa 3,70 M

Dieses neue, zusammengefaßte, vereinheitlichte und inhaltlich erweiterte Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt bisher erschienene unterschiedliche Vorschriftenverzeichnisse und entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Oktober 1984.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt
5010 Erfurt
PSF 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente
1080 Berlin
Neustädtische Kirchstr. 15



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 253 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

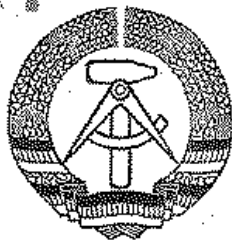
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644

Zw1



GESETZBLATT



28. Feb. 1985

der Deutschen Demokratischen Republik

1985	Berlin, den 22. Februar 1985	Teil I Nr. 5
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 85	Verordnung über unterirdische Hohlräume	57
17. 1. 85	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über unterirdische Hohlräume	61
21. 1. 85	Anordnung über die Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung —	63
14. 2. 85	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	67
1. 2. 85	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung —	68
1. 2. 85	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Werkzeugen für die Herstellung von Plast- und Elastformteilen	69
1. 2. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung	72

**Verordnung
über unterirdische Hohlräume
vom 17. Januar 1985**

Zur Sicherung einer umfassenden und effektiven Nutzung unterirdischer Hohlräume sowie zur Gewährleistung der Sicherheit an und in unterirdischen Hohlräumen wird folgendes verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Erfassung, Erhaltung, Herrichtung, Herstellung und Nutzung unterirdischer Hohlräume sowie zur Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und öffentlichen Sicherheit.

(2) Diese Verordnung gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen,
- Bürger,
- Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer, unter deren Grundstücken sich unterirdische Hohlräume befinden oder herzustellen sind oder auf deren Grundstücken Zugänge zu unterirdischen Hohlräumen vorhanden sind, oder hergestellt werden sollen.

(3) Für die Bereiche der bewaffneten Organe können die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Geologie und dem Leiter der Obersten Bergbehörde zu dieser Verordnung gesonderte Regelungen treffen.

(4) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften, die zum Schutz des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens erlassen wurden.

§ 2

(1) Unterirdische Hohlräume im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) stillgelegte, nutzbare Grubenbaue, soweit sie nicht für Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Verarbeitungsarbeiten (nachfolgend bergbauliche Arbeiten genannt), die dem Geltungsbereich des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBL I Nr. 5 S. 29) unterliegen, vorgesehen sind,
- b) natürliche Hohlräume oder unter Tage in nicht offener Bauweise, jedoch nicht durch bergbauliche Arbeiten hergestellte oder herzustellende Hohlräume mit einer Grundfläche grundsätzlich ab 100 m² und einem Querschnitt grundsätzlich ab 4 m²,
- c) Hohlräume gemäß Buchst. b unter historischen Bauten sowie unter Städten und Gemeinden unabhängig von Grundfläche und Querschnitt.

(2) Der Rat des Bezirkes entscheidet in Einzelfällen über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf unterirdische Hohlräume, deren Abmessungen die im Abs. 1 Buchst. b genannten unterschreiten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Herzurichtende unterirdische Hohlräume“ sind vorhandene unterirdische Hohlräume, die insbesondere durch bergtechnische Maßnahmen für eine Nutzung vorbereitet werden,
- b) „Zu erhaltende unterirdische Hohlräume“ sind vorhandene unterirdische Hohlräume, die zum Zwecke einer späteren Nutzung durch einen Minimaufwand an Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen verfügbar bleiben sollen,

c) „Herzustellende unterirdische Hohlräume“ sind unterirdische Hohlräume, die durch bergtechnische Maßnahmen in nicht offener Bauweise neu angelegt werden sollen,

d) „Hohlräume-Sicherheit“ ist das Maß an Sicherheit, das den Schutz

- des Lebens und der Gesundheit von Personen, die sich in unterirdischen Hohlräumen befinden, sowie
- des unterirdischen Hohlraumes und der zur Nutzung eingebrachten Anlagen und Gegenstände

vor den spezifischen Gefahren unterirdischer Hohlräume, insbesondere vor geomechanischen, hydrogeologischen und gasbedingten Gefahren gewährleistet und ausschließt, daß Schäden auftreten, die bei Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse vermeidbar sind,

e) „Öffentliche Sicherheit“ ist das Maß an Sicherheit, das den Schutz

- des Lebens und der Gesundheit von Personen, die sich in Bereichen von unterirdischen Hohlräumen an der Tagesoberfläche aufhalten, sowie
- der Tagesoberfläche und des öffentlichen Verkehrs

vor den spezifischen Gefahren, die von unterirdischen Hohlräumen ausgehen, gewährleistet und ausschließt, daß Schäden auftreten, die bei Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse vermeidbar sind.

§ 4

Verantwortliche für unterirdische Hohlräume

(1) Verantwortliche für unterirdische Hohlräume im Sinne dieser Verordnung sind staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Bürger, die

- unterirdische Hohlräume nutzen oder herstellen lassen,
- bergbauliche Arbeiten durchgeführt haben und noch für stillgelegte Grubenbaue verantwortlich sind oder deren Rechtsnachfolger.

(2) Der Rat des Bezirkes kann im Ergebnis der Klassifizierung gemäß § 8 Abs. 1 zukünftige Nutzer des Hohlraumes als Verantwortliche für unterirdische Hohlräume festlegen. Darüber hinaus kann der Rat des Bezirkes zur Gewährleistung der Hohlräume-Sicherheit und öffentlichen Sicherheit an und in unterirdischen Hohlräumen staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Bürger als Verantwortliche für unterirdische Hohlräume bestimmen.

Grundsätze

§ 5

Unterirdische Hohlräume sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und ihrer Eignung einer Nutzung zuzuführen oder für eine künftige Nutzung zu erhalten.

§ 6

(1) Bei der Vorbereitung von Investitionsvorhaben ist im Rahmen des Standortverfahrens durch die zuständigen örtlichen Räte zu entscheiden, ob durch Nutzung unterirdischer Hohlräume eine höhere Effektivität gegenüber einer überragenden Realisierung des Vorhabens erreicht werden kann.

(2) Bei Baumaßnahmen ist durch die zuständigen staatlichen Organe entsprechend den Rechtsvorschriften zu prüfen, ob diese Maßnahmen durch unterirdische Hohlräume oder unterirdische Hohlräume durch diese Maßnahmen gefährdet oder in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden. Die Pflicht zur Einholung bergbaulicher Stellungnahmen nach den bergrechtlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Erfassung und Nutzung unterirdischer Hohlräume

§ 7

(1) Verantwortliche für unterirdische Hohlräume haben unterirdische Hohlräume gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c

dem zuständigen Rat des Bezirkes zwecks Erfassung zu melden.

(2) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer, auf deren Grundstücken Zugänge zu unterirdischen Hohlräumen gemäß Abs. 1 vorhanden sind, haben diese unterirdischen Hohlräume zwecks Erfassung dem zuständigen Rat des Bezirkes zu melden.

§ 8

(1) Unterirdische Hohlräume sind durch die Räte der Bezirke zu erfassen und nach den Vorgaben des Ministers für Geologie zu klassifizieren.

(2) Die Räte der Bezirke haben die Ergebnisse der Klassifizierung unterirdischer Hohlräume dem Ministerium für Geologie, der zuständigen Bergbehörde und den Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume mitzuteilen.

(3) Das Ministerium für Geologie hat die zentrale Bilanz über unterirdische Hohlräume zu führen.

(4) Die Räte der Bezirke haben als Bestandteil der langfristigen Konzeption der territorialen Entwicklung eine Konzeption zur Nutzung unterirdischer Hohlräume zu erarbeiten, jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu präzisieren. Die Konzeptionen zur Nutzung unterirdischer Hohlräume bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Geologie.

§ 9

(1) Über die Nutzung bisher nicht genutzter unterirdischer Hohlräume entscheidet der Rat des Bezirkes, auf dessen Territorium der unterirdische Hohlraum liegt, soweit nicht aufgrund der Bedeutung des unterirdischen Hohlraumes die Entscheidung über die Nutzung der Ministerrat trifft.

(2) Veränderungen an oder in unterirdischen Hohlräumen, die die Nutzbarkeit oder den Zugang beeinträchtigen, mit Ausnahme bergtechnischer Maßnahmen, bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes in Abstimmung mit dem Ministerium für Geologie und, soweit Aufgaben gemäß § 15 berührt werden, auch in Abstimmung mit der Bergbehörde.

§ 10

Mitnutzung von Grundstücken

(1) Die Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume sind berechtigt, Grundstücke anderer Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, auf denen sich Zugänge zu unterirdischen Hohlräumen befinden, mitzunutzen.

(2) Die Mitnutzung gemäß Abs. 1 ist zu vereinbaren.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Mitnutzung nicht zustande, kann auf Antrag des Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum zur Durchsetzung gesellschaftlicher Erfordernisse der Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Mitnutzung anordnen.

(4) Der Rat des Kreises hat zu der Entscheidung die Betroffenen anzuhören. Er hat erforderlichenfalls zugleich über die Art und die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Sie richtet sich nach den Rechtsvorschriften über Entschädigung.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Hohlräume-Sicherheit und öffentlichen Sicherheit

§ 11

(1) Die Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume haben die Hohlräume-Sicherheit und öffentliche Sicherheit an und in unterirdischen Hohlräumen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Erforderlichenfalls sind Bereiche an der Tagesoberfläche zu sichern.

(2) Entstehen Schäden durch unterirdische Hohlräume an der Tagesoberfläche, so sind durch die

— Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, unter deren Grundstücken sich unterirdische Hohlräume befinden oder auf

deren Grundstücken Zugänge zu unterirdischen Hohlräumen vorhanden sind, Erstmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einzuleiten,

- Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume die endgültige Schadensbeseitigung sowie die Durchführung weiterer Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu veranlassen.

(3) Die Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume haben außergewöhnliche Vorkommnisse in und an unterirdischen Hohlräumen wie Einbrüche an der Tagesoberfläche, Deformation der Hohlraumkontur, Wassereinträge, Verbruch von Zugängen dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.

(4) Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, unter deren Grundstücken sich unterirdische Hohlräume befinden oder auf deren Grundstücken Zugänge zu unterirdischen Hohlräumen vorhanden sind, haben Einbrüche an der Tagesoberfläche und andere Schäden, die durch unterirdische Hohlräume entstanden sind, den Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume oder dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde zu melden.

§ 12

(1) Zugänge zu unterirdischen Hohlräumen sind durch die Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume so zu gestalten, daß ein unbefugter Zutritt verhindert wird und sie gegen Verbruch und Steinschlag gesichert sind.

(2) Das Betreten der durch Absperrungen oder Verbotsschilder gesicherten Bereiche an der Tagesoberfläche von unterirdischen Hohlräumen ist verboten.

§ 13

(1) In Nutzung befindliche und als nutzbar klassifizierte unterirdische Hohlräume sowie die entsprechenden Bereiche an der Tagesoberfläche sind durch die Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume hinsichtlich der Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und öffentlichen Sicherheit in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren oder durch Sachkundige kontrollieren zu lassen.

(2) Werden bei den Kontrollen gemäß Abs. 1 Gefährdungen festgestellt, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch die Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume unverzüglich durchzuführen.

(3) Für als nicht nutzbar klassifizierte unterirdische Hohlräume und für unterirdische Hohlräume, für die kein Verantwortlicher vorhanden ist, hat der Rat des Bezirkes die erforderlichen Entscheidungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu treffen.

§ 14

(1) Für in Nutzung befindliche, herzurichtende sowie für herzustellende unterirdische Hohlräume gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c ist durch den Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum eine technische Dokumentation einschließlich zeichnerischer Unterlagen anzulegen.

(2) Für in Nutzung befindliche unterirdische Hohlräume ist zur Bekämpfung möglicher Havarien in den unterirdischen Hohlräumen durch den Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum ein übersichtliches Einsatzdokument entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu erarbeiten.

(3) Die zuständige Bergbehörde kann Verantwortliche für unterirdische Hohlräume gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c von der Anlage einer technischen Dokumentation und der Erarbeitung eines Einsatzdokumentes befreien.

¹ Z. Z. gilt: Verordnung vom 13. August 1981 über den Havarieschutz (GBl. I Nr. 27 S. 229)

§ 15

(1) Die in Nutzung befindlichen, herzurichtenden und herzustellenden unterirdischen Hohlräume sowie die bergtechnischen Arbeiten in und an unterirdischen Hohlräumen unterliegen hinsichtlich der Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und öffentlichen Sicherheit der staatlichen Bergaufsicht. Der staatlichen Bergaufsicht unterliegen auch die im Ergebnis der Klassifizierung gemäß § 8 Abs. 1 als nutzbar eingestuften unterirdischen Hohlräume.

(2) Für die Wahrnehmung der staatlichen Bergaufsicht gelten die in den Statuten der Organe der staatlichen Bergaufsicht festgelegten Befugnisse entsprechend. Zur Durchsetzung der Hohlraumsicherheit und öffentlichen Sicherheit haben der Leiter der Obersten Bergbehörde und die Leiter der Bergbehörden das Recht, Anweisungen und Verfügungen und die Berginspektoren das Recht, Verfügungen zu erlassen.

§ 16

(1) In Nutzung befindliche unterirdische Hohlräume sind durch die Nutzer bei der Bergbehörde anzuzeigen.

(2) Die beabsichtigte Herrichtung oder Herstellung unterirdischer Hohlräume sowie die bergtechnischen Arbeiten in und an unterirdischen Hohlräumen sind durch den zukünftigen Nutzer unterirdischer Hohlräume spätestens 4 Wochen vor Aufnahme der bergtechnischen Arbeiten bei der Bergbehörde anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Bergbehörde.

(3) Die Bergbehörde hat die Anzeige gemäß den Absätzen 1 und 2 zu prüfen und im Ergebnis der Prüfung

- der Nutzung oder den angezeigten Maßnahmen zuzustimmen,
- die Nutzung oder die Durchführung der angezeigten Maßnahmen zu verbieten,
- Verfügungen zur Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und der öffentlichen Sicherheit zu erteilen oder
- über die Vorlage eines technischen Betriebsplanes zu entscheiden.

Technische Betriebspläne und Betriebsplannachträge bedürfen der Genehmigung durch die Bergbehörde.

(4) Die Herstellung und Herrichtung unterirdischer Hohlräume sowie sonstige bergtechnische Arbeiten in und an unterirdischen Hohlräumen und die Nutzung unterirdischer Hohlräume haben entsprechend den Entscheidungen der Bergbehörde zur Anzeige oder dem genehmigten technischen Betriebsplan zu erfolgen.

(5) Der Abschluß der Herrichtung oder Herstellung unterirdischer Hohlräume und der sonstigen bergtechnischen Arbeiten in und an unterirdischen Hohlräumen ist der Bergbehörde spätestens 4 Wochen vor Beendigung der bergtechnischen Arbeiten zu melden.

(6) Für zu erhaltende unterirdische Hohlräume sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und öffentlichen Sicherheit durch die Bergbehörde festzulegen.

§ 17

Die Beauftragten des Ministeriums für Geologie und der örtlichen Räte sind unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen sowie über die Hohlraumsicherheit berechtigt, Auskünfte einzuholen, in Unterlagen einzusehen und unterirdische Hohlräume zu betreten.

§ 18

Unterirdische Hohlräume gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c, die für eine Nutzung nicht mehr benötigt werden, sind zu verwahren. Zur Verwahrung ist der Nutzer verpflichtet, der den unterirdischen Hohlraum zuletzt genutzt hat. Für die Verwahrung unterirdischer Hohlräume sind die Rechtsvor-

schriften über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen² entsprechend anzuwenden.

§ 19

Die Finanzierung der für die Vorbereitung und Durchführung erforderlichen Maßnahmen gemäß den §§ 11 Absätze 1 und 2, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 18 in und an unterirdischen Hohlräumen, für die die örtlichen Räte verantwortlich sind oder für die kein Verantwortlicher vorhanden ist, erfolgt zu Lasten des Staatshaushaltes.

§ 20

(1) Das Betreten unterirdischer Hohlräume darf nur in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum und mit vorheriger Zustimmung des Rates des Bezirkes erfolgen.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten nicht für die

- im § 15 Abs. 2 genannten Organe,
- im § 17 genannten Beauftragten,
- Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume und die von ihnen Beauftragten sowie
- Besucher von Schaubergwerken und Schauhöhlen.

(3) Der Rat des Bezirkes kann zuständigen Fachgruppen des Kulturbundes der DDR eine generelle Zustimmung zum Betreten bestimmter unterirdischer Hohlräume erteilen.

(4) Die Zustimmung gemäß den Absätzen 1 und 3 kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 21

Veröffentlichungen über Lage, Größe, Zustand und Nutzung unterirdischer Hohlräume sind nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes und des Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum gestattet. Das gilt nicht für Schaubergwerke und Schauhöhlen.

§ 22

(1) Bei Wechsel des Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum sind dem Übernehmenden vom Übergebenden

- a) Angaben über erforderliche Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen sowie dazu erforderliche Unterlagen und
- b) die technische Dokumentation einschließlich zeichnerischer Unterlagen gemäß § 14 Abs. 1

zu übergeben.

(2) Der Wechsel des Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum und die Änderungen der Nutzungsart sind der Bergbehörde zu melden. Die Meldung über den Wechsel hat durch den Übergebenden zu erfolgen.

§ 23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen über die
 1. Meldepflicht gemäß § 7 und § 11 Abs. 3,
 2. Genehmigungspflicht gemäß § 9 Abs. 2,
 3. Anzeigepflicht gemäß § 16 Absätze 1 und 2,
 4. Gewährleistung der Hohlräumeicherheit und öffentlichen Sicherheit gemäß § 11 Absätze 1 und 2, § 12 Abs. 1, § 13 Absätze 1 und 2, § 14 Absätze 1 und 2, § 16 Abs. 4 und § 18,
 5. Veröffentlichungen gemäß § 21 oder

- b) den Anweisungen und Verfügungen gemäß § 15 Abs. 2 oder
- c) den Auflagen des Rates des Bezirkes gemäß § 20 Abs. 4 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 Mark bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich unberechtigt

- a) durch Absperrungen oder Verbotsschilder gesicherte Bereiche an der Tagesoberfläche von unterirdischen Hohlräumen betritt oder
- b) Absperrungen oder Verbotsschilder im Bereich an der Tagesoberfläche von unterirdischen Hohlräumen verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt oder
- c) sich Zugang zu unterirdischen Hohlräumen verschafft.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgesprochen werden, wenn

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die Hohlräumeicherheit oder öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- c) Ordnungswidrigkeiten aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(4) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 1 obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Leiter der Obersten Bergbehörde, den Leitern der Bergbehörden oder den fachlich zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 2 obliegt den Vorsitzenden, den fachlich zuständigen Stellvertretern des Vorsitzenden oder Ratsmitgliedern des Rates des Kreises.

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 kann durch die

- a) für die unmittelbare Kontrolle der öffentlichen Sicherheit an unterirdischen Hohlräumen zuständigen Mitarbeiter des Rates des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bei Vorliegen einer schriftlichen Beauftragung des Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu und
 - b) Angehörigen der Deutschen Volkspolizei
- eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 Mark bis 20 Mark ausgesprochen werden.

(7) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1965 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Beschwerdeverfahren

§ 24

Auflagen gemäß § 20 Abs. 4 haben unter Angabe der Gründe schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

§ 25

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 3 und Auflagen gemäß § 20 Abs. 4 kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Auflage schriftlich Beschwerde unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes eingelegt werden.

(2) Beschwerden gemäß Abs. 1 haben aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist endgültig innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Beschwerde durch den Vorsitzen-

² Z. Z. gilt: Anordnung vom 19. Oktober 1971 über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen — Verwahrungsanordnung — (GBl. II Nr. 73 S. 82)

den des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen entsprechend ihrer Zuständigkeit der Minister für Geologie und der Leiter der Obersten Bergbehörde im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Die Meldungen gemäß § 7 haben innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden der Existenz der unterirdischen Hohlräume zu erfolgen.

(3) Die Anzeige gemäß § 16 Abs. 1 hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 27

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17. Januar 1985

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1985 über unterirdische Hohlräume (GBl. I Nr. 5 (S. 57)) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

In Vorbereitung der Entscheidung des Rates des Bezirkes ist die Arbeitsgruppe gemäß § 5 einzubeziehen.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

In Vorbereitung der Entscheidung über die Nutzung unterirdischer Hohlräume für Investitionsvorhaben ist durch den zuständigen örtlichen Rat eine Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes durchzuführen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 3

Die Meldung an den Rat des Bezirkes hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum,
- b) Art und Bezeichnung des unterirdischen Hohlräumtes,

- c) Darstellung des Standortes des unterirdischen Hohlräumtes in einer Lageskizze,
- d) Angaben zur Größe und zum Erhaltungszustand des unterirdischen Hohlräumtes,
- e) bisher aufgetretene oder mögliche Schäden in und an unterirdischen Hohlräumen mit Angabe der dafür maßgebenden Verhältnisse,
- f) Angaben über die bisherige oder vorgesehene Nutzung.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

Bei der Erfassung unterirdischer Hohlräume ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Zu §§ 8 und 9 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

Zur Klassifizierung unterirdischer Hohlräume sind bei den Räten der Bezirke Arbeitsgruppen aus Leitern und Mitarbeitern von Fachorganen des Rates des Bezirkes und der zuständigen Bergbehörde zu bilden. Diese sind in die Erarbeitung, jährlichen Überprüfungen und Präzisierungen der Konzeption zur Nutzung unterirdischer Hohlräume sowie in die Vorbereitung der Entscheidungen des Rates des Bezirkes über die Nutzung unterirdischer Hohlräume einzubeziehen.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) Die Sicherung der Bereiche an der Tagesoberfläche hat entsprechend dem jeweiligen Schaden oder dem Grad der Gefährdung durch Aufstellen von Verbotsschildern, Absperrungen, Verfüllungen oder andere geeignete Maßnahmen zu erfolgen.

(2) Notwendigkeit, Art, Umfang und Abmaße der Absperrung, die Standorte und Abstände der Verbotsschilder, Kontrollmaßnahmen sowie die Art der anderen geeigneten Maßnahmen sind von den Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume festzulegen. Dabei ist die Geländesituation zu berücksichtigen.

(3) Verbotsschilder sind entsprechend der Anlage 2 zu gestalten.

(4) Absperrungen und Verbotsschilder sind ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Zu § 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

§ 7

Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat erhaltene Meldungen unverzüglich dem Rat des Bezirkes zu übermitteln. Der Rat des Bezirkes hat darüber die zuständige Bergbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 8

Über das Ergebnis der Kontrollen sowie über die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen in Auswertung der Kontrollen ist durch die Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume oder ihre beauftragten Sachkundigen Nachweis zu führen.

Zu § 14 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

(1) Die technische Dokumentation hat zu enthalten:

- a) die Angaben gemäß § 3 Buchstaben a, b, c und e,
- b) zeichnerische Unterlagen (Lagepläne und Schnitte) im geeigneten Maßstab,

- c) ein ingenieurgeologisches Gutachten oder einen ingenieurgeologischen Ergebnisbericht und erforderlichenfalls ein geomechanisches Gutachten,
- d) die vorgesehene Nutzungsart und den Nutzungszeitraum,
- e) ein Projekt für die Herstellung oder geeignete Unterlagen für die Herrichtung.

(2) Aus den zeichnerischen Unterlagen gemäß Abs. 1 Buchst. b muß die Lage des unterirdischen Hohlraumes in der Erdkruste sowie zur Tagesoberfläche erkennbar sein. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der zeichnerischen Unterlagen sind vom verantwortlichen Bearbeiter und vom Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum zu bestätigen.

(3) Veränderungen an und in unterirdischen Hohlräumen sind auf den zeichnerischen Unterlagen unverzüglich nachzutragen.

(4) Für die Darstellung auf den zeichnerischen Unterlagen ist der Standard TGL 6429 — Bergmännisches Risßwerk — entsprechend anzuwenden.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 10

Bei der Erarbeitung des Einsatzdokumentes ist in Abstimmung mit der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gas-schutzwesen der Einsatz der Kräfte und Mittel des Grubenrettungswesens zu prüfen und festzulegen.

Zu § 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 11

Die Anzeige an die Bergbehörde hat zu enthalten:

- a) die Angaben gemäß § 3 Buchstaben a, b, c und e,
- b) die Angaben gemäß § 9 Abs. 1 Buchstaben b, c und d,
- c) den Anteil der genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen unterirdischen Hohlräume am bekannten Gesamthohlraum,
- d) die geplanten oder zur Zeit durchgeführten Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen,
- e) die technologische Kurzdarstellung der Nutzung,
- f) die Höchstbelegung (Personenzahl).

Zu § 16 Abs. 3 der Verordnung:

§ 12

Der technische Betriebsplan hat die von der Bergbehörde festgelegten Angaben und Nachweise zu enthalten.

Zu § 20 Abs. 1 der Verordnung:

§ 13

(1) Die Zustimmung zum Betreten unterirdischer Hohlräume ist mindestens 1 Monat vorher unter Angabe des Zweckes, der Personalien der Teilnehmer und des vorgesehenen Termins beim Rat des Bezirkes schriftlich zu beantragen.

(2) Das Betreten unterirdischer Hohlräume durch Einzelpersonen ist nicht gestattet.

(3) Die Zustimmung des Rates des Bezirkes ist beim Betreten unterirdischer Hohlräume mitzuführen.

Zu § 20 Abs. 3 der Verordnung:

§ 14

Das Betreten unterirdischer Hohlräume durch zuständige Fachgruppen des Kulturbundes der DDR hat unter Einhaltung der dazu vom Bundessekretariat des Kulturbundes der DDR erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1985

Der Minister
für Geologie

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Goldbecher
Staatssekretär

Träger

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Formblatt zur Erfassung unterirdischer Hohlräume

Bearbeiter: (Name, Dienststelle)

Datum:

1. Bezeichnung des unterirdischen Hohlraumes
2. Örtlichkeit (Bezirk/Kreis/Ort bzw. Ortsteil)
3. Art des unterirdischen Hohlraumes gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über unterirdische Hohlräume
4. Ehemalige Nutzung:
 - a. Bergbauliche Nutzung
 - b. Luftschutzanlage
 - c. Produktionsanlage
 - d. Lagerraum
 - e. Sonstige Nutzung
 - f. Unbekannte Nutzung
5. Genaue Lagebeschreibung des unterirdischen Hohlraumes
6. Anzahl der Zugänge und Lage der Zugangsmöglichkeiten:
 - a. Anzahl der Zugänge insgesamt
Anzahl der horizontalen Zugänge
Anzahl der vertikalen Zugänge
 - b. Anzahl der begehbaren Zugänge insgesamt
Anzahl der begehbaren horizontalen Zugänge
Anzahl der begehbaren vertikalen Zugänge
 - c. Lage der Zugänge
7. Vorhandene Sohlen des unterirdischen Hohlraumes
8. Zustand des unterirdischen Hohlraumes
9. Hohlraumparameter:
 - a. Zugänge (Höhe, Breite, Länge)
 - b. Horizontale Abschnitte (Höhe, Breite, Länge)
 - c. Vertikale Abschnitte (Querschnitt, Tiefe)
10. Klimatische und hygienische Bedingungen
11. Nutzungsmöglichkeiten
12. Nutzfläche des unterirdischen Hohlraumes in m²
13. Nutzbares Volumen des unterirdischen Hohlraumes in m³
14. Notwendige Maßnahmen zur Herrichtung:
 - a. Beräumen von Massen (m³)
 - b. Bergtechnische Sicherung von Schadstellen
 - c. Erneuerung von Ausbau
 - d. Sonstige Maßnahmen

15. Notwendige Maßnahmen zum Ausbau und zur Sicherung der Zugänge
16. Energie- und Wasserversorgung
 - a. Energieanschlüsse (Entfernung zum unterirdischen Hohlraum/Leistung)
 - b. Versorgung mit Trink- und Brauchwasser (Entfernung zum unterirdischen Hohlraum/Nutzungsmöglichkeit untertägiger Wasser)
17. Verantwortlicher für den unterirdischen Hohlraum (Name und Anschrift)
18. Darstellung der Art der Nutzung des unterirdischen Hohlraumes
19. Sonstige Bemerkungen und Besonderheiten
20. Zusätzliche Unterlagen über den unterirdischen Hohlraum:
 - a. Art der Unterlagen
 - b. Standort der Unterlagen

Anhang zum Formblatt

1. Darstellung des unterirdischen Hohlraumes in einem Kartenausschnitt
2. Grundrißskizze des unterirdischen Hohlraumes

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Verbotsschild des Betretens der Gefahrenbereiche an unterirdischen Hohlräumen

BETRETEN VERBOTEN!
LEBENSGEFAHR
ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT

Das Schild muß das Format A 2 haben. Die Grundfläche des Schildes ist weiß. Die Worte „BETRETEN VERBOTEN!“ und „ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT“ sind in schwarzer, das Wort „LEBENSGEFAHR“ ist in roter Farbe zu gestalten.¹

¹ Das Verbotsschild wird von DEWAG Signograph Leipzig gefertigt und ist in den DEWAG-Industrieläden erhältlich.

Anordnung über die Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung — vom 21. Januar 1985

Zur Gewährleistung der Einheit von Produktion, Leistungssteigerung und Bergbausicherheit, zur Verhinderung von Vorkommnissen im Bergbau sowie zur Verwirklichung der Forderungen über die Tätigkeit der von der Obersten Bergbehörde anerkannten Sachverständigen wird auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 11 S. 57) im Ein-

vernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Tätigkeit der von der Obersten Bergbehörde anerkannten Sachverständigen (nachfolgend Sachverständige genannt) sowie das Verfahren ihrer Anerkennung und der Beendigung ihrer Sachverständigentätigkeit.

(2) Diese Anordnung gilt für

- die von der Obersten Bergbehörde anerkannten und anzuerkennenden Sachverständigen,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen,
- Betriebe, die bergbauliche Anlagen und Geräte herstellen, die durch Sachverständige zu prüfen und zu begutachten sind,
- Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen,
- wissenschaftliche Einrichtungen, die mit der Anleitung der Sachverständigen beauftragt sind,
- die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden.

(3) Die §§ 2, 4 Abs. 2, 5, 13, 14 Abs. 1, 16, 17, 19 bis 21 finden entsprechend auch für die vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung zugelassenen Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Anlagen Anwendung, soweit sie für Sachverständige festgelegte Prüfungen und Begutachtungen auf Grund der Bestimmungen der Bergbausicherheit an Schachtförderanlagen durchführen.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Die Sachverständigen sind bei der Wahrnehmung ihrer Sachverständigentätigkeit auf der Grundlage der vom Leiter der Obersten Bergbehörde erlassenen Bestimmungen der Bergbausicherheit Beauftragte der Obersten Bergbehörde. Sie haben durch die

- Prüfung und Begutachtung von bergbaulichen Anlagen oder Geräten, Dokumentationen, Berechnungen, Konstruktions- und anderen Unterlagen oder
- Anfertigung oder Bestätigung von Standsicherheitsuntersuchungen und hydrogeologischen Berechnungen (nachfolgend Prüfung und Begutachtung genannt) auf bestimmten Fachgebieten der Bergbausicherheit einen spezifischen Beitrag zur Gewährleistung der Einheit von Produktion, Leistungssteigerung und Bergbausicherheit sowie zur Verhinderung von Vorkommnissen im Bergbau zu leisten.

(2) Die Sachverständigen haben mit ihren Arbeitsergebnissen, wie Gutachten, Standsicherheitsuntersuchungen, hydrogeologischen Berechnungen, Prüf- und Kontrollberichten sowie Prüfbescheiden, die Berücksichtigung der Erfordernisse der Bergbausicherheit oder den Stand der Bergbausicherheit zu beurteilen. Die Arbeitsergebnisse dienen den Betrieben, der Obersten Bergbehörde und den Bergbehörden als Grundlage für Entscheidungen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit.

§ 3

(1) Von der Obersten Bergbehörde werden anerkannt:

- a) Sachverständige für Bauten unter Tage (SfBuT),
- b) Sachverständige für Böschungen (SfB),
- c) Sachverständige für Bohrerüste (SfBG),
- d) Sachverständige für Schachtförderanlagen (SfSFA),
- e) Sachverständige für Tagebauentwässerung (SfTE),
- f) Sachverständige für Tagebaugroßgeräte (SfTG).

(2) Die Anerkennung von Sachverständigen für weitere Fachgebiete kann entsprechend den Erfordernissen der Bergbausicherheit durch die Oberste Bergbehörde festgelegt werden.

(3) Die Anerkennung als Sachverständiger kann auf die Durchführung bestimmter Aufgaben, auf einzelne Gebiete und gegebenenfalls Bereiche beschränkt und zeitlich befristet werden.

§ 4

(1) Die im Einzelfall von den Sachverständigen zu lösenden Aufgaben sind im Umfang und in der zeitlichen Begrenzung in der zur Auftragserteilung gehörigen Aufgabenstellung durch den Betrieb, in dem oder für den die Sachverständigentätigkeit ausgeübt werden soll, festzulegen. Die Auftragserteilung hat — außer bei der Einbeziehung in die Untersuchung außergewöhnlicher Vorkommnisse sowie bei der Prüfung und Begutachtung infolge unmittelbarer Gefährdungen von Personen, bergbaulichen Anlagen oder Geräten — so rechtzeitig zu erfolgen, daß

- eine planmäßige Tätigkeit der Sachverständigen gewährleistet ist und
- keine Beeinträchtigung der Bergbausicherheit eintritt.

(2) Prüfungen und Begutachtungen durch Sachverständige sind unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen in Auftrag zu geben und vorzunehmen. Voraussetzung für die Kenntnisnahme von Staats- und Dienstgeheimnissen bei einer Sachverständigentätigkeit in einem anderen Betrieb und in nebenberuflicher Arbeit ist die dafür erteilte Berechtigung des Betriebes, zu dem der Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht.

§ 5

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die Sachverständigen zeitlich begrenzt im Rahmen der ihnen mit der Anerkennung übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zur Unterstützung der staatlichen Bergaufsichtsorgane zu beauftragen. Soweit die Sachverständigen in mehreren Betrieben eines Kombines tätig sind, erfolgt die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Generaldirektor des Kombines.

(2) Im Rahmen der Auftragserteilung gemäß Abs. 1 kann die Oberste Bergbehörde von den Sachverständigen die Vorlage dokumentierter Arbeitsergebnisse direkt abfordern.

§ 6

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger berechtigt

- a) zur Sachverständigentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Vereinbarung, daß diese ausschließlich oder neben weiteren Arbeitsaufgaben wahrgenommen wird, und
- b) in begründeten Ausnahmefällen zu einer nebenberuflichen Sachverständigentätigkeit.

Eine nebenberufliche Sachverständigentätigkeit ist nur mit Zustimmung der Direktoren der Betriebe, zu denen Sachver-

ständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, gestattet. Soweit die Sachverständigen in mehreren Betrieben eines Kombines tätig sind, ist die Zustimmung des Generaldirektors des Kombines erforderlich.

(2) Sachverständige, die die Sachverständigentätigkeit nebenberuflich ausüben, erhalten vom Auftraggeber eine Vergütung. Für die Gewährung dieser Vergütung sind die Rechtsvorschriften über die Entschädigung für die Erstattung von Gutachten vor Gericht entsprechend anzuwenden, wobei die Einstufung in den Schwierigkeitsgrad I oder II zwischen dem Auftraggeber und dem Sachverständigen zu vereinbaren ist.¹ Mit der Vergütung sind sämtliche Ansprüche abgegolten, einschließlich Zuschläge für Arbeiterschwerenisse, Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Ausgleichszahlungen und Wegegeld. Folgende Aufwendungen können gesondert berechnet werden:

- Fahr- und Übernachtungskosten gemäß den Rechtsvorschriften, außer Taxikosten,
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten.

(3) Die Einkünfte aus der nebenberuflichen Sachverständigentätigkeit sind nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1971 Nr. 50 S. 407) zu besteuern.

(4) Soweit die Sachverständigentätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, unterliegt sie den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeit.

§ 7

Die Anleitung der Sachverständigen für die Sachverständigentätigkeit obliegt der Obersten Bergbehörde. Sie kann damit das Institut für Bergbausicherheit, die Bergakademie Freiberg oder andere wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen.

III.

Anerkennungsverfahren

§ 8

Vorbedingungen für die Anerkennung als Sachverständiger sind

- a) ein hohes sozialistisches Staatsbewußtsein und ausreichende Kenntnisse, um die gesellschaftlichen Auswirkungen vorgeschlagener Entscheidungen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit einschätzen zu können,
- b) eine abgeschlossene Hoch- oder Ingenieurschulausbildung,
- c) ausreichende praktische Erfahrungen und eine mehrjährige Tätigkeit auf dem Fachgebiet, auf dem die Sachverständigentätigkeit ausgeübt werden soll.

§ 9

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger wird auf Antrag ausgesprochen.

(2) Antragsberechtigt sind die Direktoren der Betriebe, zu denen die betreffenden Werktätigen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

(3) Im Antrag sind die Personalien des betreffenden Werktätigen anzugeben und die Notwendigkeit für die Anerkennung als Sachverständiger zu begründen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Mai 1983 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. I Nr. 16 S. 143).

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 sind beizufügen:

- a) der Nachweis über den erfolgreichen Hoch- oder Ingenieurschulabschluß sowie über Zusatzqualifikationen,
- b) die Einschätzung der gesellschaftlichen Tätigkeit und Darstellung der beruflichen Entwicklung, aus der zu ersehen ist, wie die zur Sachverständigentätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen erworben wurden,
- c) eine Kurzbiographie,
- d) die Angabe des Fachgebietes und des Wirkungsbereiches, in dem der zukünftige Sachverständige tätig werden soll, sowie die von ihm durchzuführenden Aufgaben unter Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der Bergbausicherheit,
- e) die Festlegungen, die ein optimales Wirksamwerden des zukünftigen Sachverständigen gewährleisten.

§ 10

(1) Die Oberste Bergbehörde kann im Rahmen der Überprüfung des Antrages auf Anerkennung als Sachverständiger

- a) den Nachweis einer spezifischen Qualifikation (z. B. auf dem Gebiet der Schweißtechnik, der Seilprüfung) fordern,
- b) die Absolvierung eines Ausbildungslehrganges oder eine spezielle Ausbildung durch einen Sachverständigen festlegen.

(2) Über die Anerkennung als Sachverständiger entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Bei erfolgter Anerkennung erhält der Sachverständige eine Urkunde. Der Antragsteller ist von der Anerkennung zu informieren.

(4) Die Anerkennung als Sachverständiger ist nach den für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde geltenden Rechtsvorschriften gebührenpflichtig. Die Gebühren sind vom Antragsteller zu entrichten.

§ 11

Wird einem Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger nicht stattgegeben, so sind dem Antragsteller von der Obersten Bergbehörde die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 12

Die Oberste Bergbehörde hat eine Liste der anerkannten Sachverständigen zu führen.

IV.

Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeit der Sachverständigen

§ 13

(1) Sachverständige sind verpflichtet, ihre Sachverständigentätigkeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Erfordernisse objektiv und unter Anwendung der jeweils neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Sachverständige sind verpflichtet,

- a) schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen der Bergbausicherheit oder bergbehördliche Verfügungen

sowie Gefahren für Personen und bergbauliche Anlagen oder Geräte, die sie bei der Durchführung ihrer Tätigkeit feststellen, unverzüglich dem Direktor des Betriebes, in dem die Verstöße oder Gefahren festgestellt wurden, und der Obersten Bergbehörde oder der zuständigen Bergbehörde zu melden,

- b) bei unmittelbaren Gefährdungen von Personen und bergbaulichen Anlagen oder Geräten sowie der öffentlichen Sicherheit sofort Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung vom zuständigen Leiter zu fordern und der zuständigen Bergbehörde unverzüglich Meldung zu erstatten.

(3) Werden in den dokumentierten Arbeitsergebnissen der Sachverständigen begründete Hinweise, Vorschläge oder Forderungen zur Durchsetzung von Bestimmungen der Bergbausicherheit oder bergbehördlichen Verfügungen sowie zur Beseitigung von bestehenden Gefahren oder Gefährdungen nicht beachtet oder erfüllt, so haben die Sachverständigen die Oberste Bergbehörde oder die zuständige Bergbehörde unter Beifügung ihres begründeten Standpunktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Sachverständigen sind verpflichtet, die Oberste Bergbehörde über neue Probleme der Bergbausicherheit, die einer zentralen Klärung bedürfen, schriftlich zu informieren.

(5) Die Anerkennung durch die Oberste Bergbehörde berechtigt die Sachverständigen nicht, Weisungen und Verfügungen zu erlassen, soweit ihnen nicht in den Funktionsplänen oder anderen betrieblichen Anweisungen gemäß § 19 Abs. 2 betriebliche Weisungsbefugnis durch die Direktoren der Betriebe, in denen sie eine Sachverständigentätigkeit ausüben, erteilt wurde.

§ 14

(1) Sachverständige haben im Rahmen ihrer Aufgaben unter Beachtung der Festlegungen gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere das Recht,

- a) die rechtzeitige und vollständige Vorlage sowie Erläuterung der Aufgabenstellung und der zu prüfenden und zu begutachtenden Dokumentationen, Berechnungen, Konstruktions- und anderen Unterlagen zu fordern,
- b) Einsicht in weitere Dokumente, Unterlagen oder Berechnungen der Betriebe zu nehmen sowie Auskünfte und fachspezifische Zuarbeiten von Betrieben zu fordern,
- c) bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe und Anlagen oder Geräte sowie Hersteller- und Reparaturbetriebe zu betreten und Informationen über Vorkommnisse und andere Störungen von diesen Betrieben zu fordern,
- d) in den Betrieben, in denen sie eine Sachverständigentätigkeit ausüben, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit zu fordern,
- e) den Standpunkt von anderen Experten zu bestimmten fachlichen Problemen im Rahmen ihrer Prüfung und Begutachtung einzuholen.

(2) Weitere Rechte und Pflichten, die sich aus speziellen Aufgaben ergeben, regeln sich nach den dafür geltenden Bestimmungen der Bergbausicherheit.

§ 15

(1) Die Sachverständigen sind berechtigt, die Bezeichnung „von der Obersten Bergbehörde anerkannter Sachverständiger für...“ (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde) zu führen.

(2) Sachverständige haben ihre Arbeitsergebnisse gemäß § 2 Abs. 2 schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumente haben in Verbindung mit der Unterschrift des Sachverständigen die Angabe „von der Obersten Bergbehörde anerkannter Sachverständiger für...“ (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde) zu tragen.

(3) Sachverständige haben auf Anforderung der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden, anderer staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane und der auftraggebenden Betriebe ihre dokumentierten Arbeitsergebnisse zu erläutern.

§ 16

Sachverständige, die Dokumentationen, Berechnungen, Konstruktions- oder andere Unterlagen — außer Standsicherheitsuntersuchungen und hydrogeologische Berechnungen — prüfen und begutachten, dürfen nicht an der Erarbeitung dieser Unterlagen mitgewirkt haben. Sie sind nicht berechtigt, Anlagen und Geräte zu prüfen und zu begutachten, für die sie als leitende Mitarbeiter die Verantwortung tragen.

§ 17

(1) Sachverständige tragen für die Richtigkeit ihrer dokumentierten Arbeitsergebnisse sowie der von ihnen vorgenommenen sicherheitstechnischen Bewertung zum Zeitpunkt der Dokumentation ihrer Arbeitsergebnisse die Verantwortung. Entsprechen die dokumentierten Arbeitsergebnisse nicht den Anforderungen der Bergbausicherheit, sind die Auftraggeber berechtigt,

- eine Nachleistung zu den oder eine Neuanfertigung der dokumentierten Arbeitsergebnisse durch den Sachverständigen zu fordern sowie
- bei einer nebenberuflichen Sachverständigentätigkeit die gemäß § 6 Abs. 2 vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Die Art und Weise sowie der Umfang der Verantwortlichkeit bestimmen sich im übrigen bei einer Sachverständigentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses nach den arbeitsrechtlichen und bei einer nebenberuflichen Sachverständigentätigkeit nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Verantwortlichkeit zwischen Betrieben, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, und Betrieben, in denen oder für die die Sachverständigen eine Sachverständigentätigkeit ausüben, richtet sich nach den wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen.

§ 18

(1) Sachverständige sind verpflichtet,

- ihr Wissen auf dem Fachgebiet, für das sie als Sachverständiger anerkannt sind, ständig zu vervollkommen und
- an von der Obersten Bergbehörde festgelegten Veranstaltungen zur Anleitung und Weiterbildung teilzunehmen.

(2) Sachverständige sind verpflichtet, der Obersten Bergbehörde unverzüglich folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen:

- a) Änderung des Wirkungsbereiches im Rahmen der Sachverständigentätigkeit,
- b) Änderung der beruflichen Tätigkeit,
- c) Wechsel der Arbeitsstelle,
- d) Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß,

e) Veränderung der Wohnanschrift,

f) ärztlich festgestellte Untauglichkeit für eine Tätigkeit im Bergbau.

V.

Pflichten der Betriebe

§ 19

(1) Die Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und in denen oder für die sie eine Sachverständigentätigkeit ausüben, haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Sachverständigen die ihnen in dieser Anordnung oder in anderen Bestimmungen der Bergbausicherheit festgelegten Aufgaben und Arbeiten erfüllen und ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

(2) Die Direktoren der Betriebe gemäß Abs. 1 haben zur eindeutigen Regelung der innerbetrieblichen Arbeitsorganisation die konkreten Aufgaben und Befugnisse der Sachverständigen in Funktionsplänen oder anderen betrieblichen Anweisungen festzulegen. Soweit in einem Kombinat mehrere Sachverständige oder Sachverständige in mehreren Betrieben eines Kombinates tätig sind, ist die einheitliche Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit von den Generaldirektoren durch Rahmenfunktionspläne oder KombinatSanweisungen zu regeln.

(3) Die Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben den mit der Anerkennung nachgewiesenen besonderen Qualifikationsgrad bei der Einstufung der Sachverständigen in die zutreffenden Lohn- oder Gehaltsgruppen im Rahmen der zu bestätigenden Stellenpläne zu berücksichtigen.

(4) Die Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben die Sachverständigen bei der Realisierung ihrer Pflichten gemäß § 18 Abs. 1 zu unterstützen. Für die Teilnahme an von der Obersten Bergbehörde festgelegten Veranstaltungen zur Anleitung und Weiterbildung ist Freistellung von der Arbeit gemäß § 182 Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu gewähren.

§ 20

(1) Die Betriebe, in denen oder für die die Sachverständigen eine Sachverständigentätigkeit ausüben, sind verpflichtet,

- a) die zu prüfenden und zu begutachtenden Dokumentationen, Berechnungen, Konstruktions- und anderen Unterlagen rechtzeitig und im geforderten Umfang den Sachverständigen zu übergeben,
- b) Hinweise und Vorschläge der Sachverständigen zu beachten oder Forderungen der Sachverständigen gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. b zu erfüllen,
- c) die fachlich zuständigen Sachverständigen über die die konkrete Sachverständigentätigkeit betreffenden Probleme der Bergbausicherheit sowie über Vorkommnisse an zu prüfenden und zu begutachtenden bergbaulichen Anlagen oder Geräten zu informieren.

(2) Die Direktoren der Betriebe gemäß Abs. 1 haben zu gewährleisten, daß Sachverständige ihre Sachverständigentätigkeit objektiv und unbeeinflusst durchführen können.

§ 21

Die dokumentierten Arbeitsergebnisse der Sachverständigen sind von dem Betrieb, für den die Sachverständigentätigkeit

ausgeübt wurde, mindestens 10 Jahre, gerechnet vom Ausstellungsdatum, aufzubewahren. Arbeitsergebnisse zu bergbaulichen Anlagen und Geräten sind solange aufzubewahren, wie die Anlagen oder Geräte betrieben werden oder bestehen. Soweit bestimmte Arbeitsergebnisse für die Einschätzung der Bergbausicherheit und öffentlichen Sicherheit auch nach der Stilllegung bergbaulicher Anlagen von Bedeutung sind, sind sie ständig aufzubewahren.

VI.

Beendigung der Sachverständigentätigkeit

§ 22

(1) Das Recht zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit endet

- a) grundsätzlich mit dem Erreichen des Rentenalters für Altersrentner,
- b) durch Zurücknahme der Anerkennung,
- c) durch Entzug der Anerkennung.

(2) Mit Zustimmung des Leiters der Obersten Bergbehörde sind Sachverständige auch als Altersrentner berechtigt, Sachverständigentätigkeit auszuüben. Antragsberechtigt sind die Direktoren der Betriebe, in denen oder für die die Sachverständigentätigkeit weiterhin ausgeübt werden soll. Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet mit der Zustimmung über die Anwendung der Bestimmungen der Sachverständigenanordnung.

§ 23

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist berechtigt, die Anerkennung von Sachverständigen zurückzunehmen, wenn

- der Sachverständige auf Grund seines Gesundheitszustandes für eine vollständige Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit nicht mehr tauglich ist,
- die Sachverständigentätigkeit nicht mehr ausgeübt wird,
- ein begründeter Antrag auf Zurücknahme der Anerkennung gestellt wird.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist berechtigt, die Anerkennung von Sachverständigen zu entziehen, wenn

- der Sachverständige schuldhaft in schwerer Weise seine Berufspflichten oder die Interessen des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft verletzt hat,
- der Sachverständige nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sachverständigentätigkeit bietet oder
- ein begründeter Antrag auf Entzug der Anerkennung durch den Direktor des Betriebes, zu dem der Sachverständige in einem Arbeitsverhältnis steht oder in dem er eine Sachverständigentätigkeit ausübt, gestellt wird.

(3) Über die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme oder Entzug der Anerkennung als Sachverständiger entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(4) Im Verfahren auf Entzug der Anerkennung ist dem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen oder den Antragsgründen Stellung zu nehmen.

(5) Die Entscheidung des Leiters der Obersten Bergbehörde über die Zurücknahme oder den Entzug der Anerkennung oder über die Einstellung des Verfahrens auf Zurücknahme oder Entzug der Anerkennung ist dem Betroffenen und dem Antragsteller auf Anerkennung mitzuteilen.

(6) Nach erfolgter Zurücknahme oder dem erfolgten Entzug der Anerkennung ist der bisherige Sachverständige verpflichtet, die Anerkennungsurkunde an die Oberste Bergbehörde zurückzusenden.

VII.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung von der Obersten Bergbehörde ausgesprochenen Anerkennungen von Sachverständigen behalten ihre Gültigkeit.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. April 1974 über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 245) außer Kraft.

Leipzig, den 21. Januar 1985

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Tröger**

**Verordnung
über die Einführung der Sommerzeit
vom 14. Februar 1985**

§ 1

(1) Für die DDR wird 1985 die Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1985 beginnt am Sonntag, dem 31. März 1985, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 29. September 1985, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. September 1985 außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender**

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Schüler- und Kinderspeisung**

— Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung —

vom 1. Februar 1985

Gemäß § 27 der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 713) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1975 zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 717) erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung einer abwechslungsreichen, nahrhaften, gesunden und dem Geschmack der Kinder entsprechenden Schüler- und Kinderspeisung sind auf der Grundlage der in der Anlage 1 festgelegten Lebensmittelnormen und ernährungsphysiologischen Richtwerte sowie der Speiserezepturen und Mahlzeitenvorschläge² für den Zeitraum von 20 aufeinanderfolgenden Kochtagen Speisenpläne aufzustellen. Die einzelnen Mahlzeiten sollen sich innerhalb von 20 aufeinanderfolgenden Verpflegungstagen nicht wiederholen. Die im § 5 der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung festgelegten wertmäßigen Naturaleinsätze sind als durchschnittliche Naturaleinsätze innerhalb von 20 Kochtagen zu realisieren.“

§ 2

Die Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1975 zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

I. Ernährungsphysiologische Richtwerte

Die Einhaltung der nachfolgenden Richtwerte für die Energie- und Nährstoffbereitstellung, die im Durchschnitt täglich je Gericht zu realisieren sind, ist die Voraussetzung für eine ernährungsphysiologisch hochwertige Schüler- und Kinderspeisung.

		Schüler der Kl. 1-6	Schüler der Kl. 7-12 u. Lehrlinge	Kinder in Kinder- gärten
Nahrungs- energie	(kJ) (kcal)	2 900 690	3 500 840	2 000 480
Eiweiß	(g)	22	26	15
Fett	(g)	22	27	16
Kalzium	(mg)	200	200	150
Vitamin B ₁	(mg)	0,42	0,51	0,30
Vitamin C	(mg)	30	30	25

¹ 2. DB vom 6. November 1979 (GBl. I Nr. 39 S. 371)

² Wird als Ergänzung zum Rezepturenkatalog für die Schüler- und Kinderspeisung, Staatsverlag der DDR 1976, veröffentlicht.

II. Lebensmittelnormen

Für die Schüler- und Kinderspeisung sind innerhalb von 20 aufeinanderfolgenden Verpflegungstagen im Durchschnitt je Gericht folgende Lebensmittelmengen einzusetzen:

	Schüler der Kl. 1-6	Schüler der Kl. 7-12 u. Lehrlinge	Kinder in Kinder- gärten
Fleisch u. Fleisch- waren oder Wurst ¹	(g) 40	50	20
Geflügel	(g) 10	20	10
Ei ²	(g) 10	10	10
Fischfilet o. Rund- fisch	(g) 10	10	5
Milch ^{4, 5}	(ml) 100	100	150
Tafelbutter	(g) 5	5	5
Öl oder Margarine ⁶	(g) 6	8	4
Obst und Gemüse ⁷	(g) 250	250	200

¹ garfertig ohne Knochen

² oder entsprechend

Fleisch: Spitzbein, Schweinskopf, Flecke, Rippchen = 1:4
Fleisch: Sülze, Aspikwaren, Dickbein, Grützwurst = 1:2

³ Inhalt eines Durchschnittseies = 47 g

⁴ Trinkvollmilch, entrahmte Frischmilch, Buttermilch, Joghurt

⁵ oder entsprechend

Milch: Quark = 4:1

Milch: Schnittkäse, Reibekäse = 10:1

⁶ vorrangig Tafel- und Salatöl oder Delikatessmargarine

⁷ Bezugsbasis: Gewicht der unbearbeiteten Rohware

Werden küchenfertige oder verzehrfertige Anteile eingesetzt (z. B. Gefrierkonserven, Obst- und Gemüseserkonserven), entsprechen 175 g = 250 g käuflicher Rohware.

III. Allgemeine Hinweise

1. Die Herstellung und Abgabe der Schülerspeisung ist altersdifferenziert unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen:

— Gewährleistung der unterschiedlichen ernährungsphysiologischen Richtwerte und Lebensmittelnormen,

— an Tagen, an denen nur 1 Gericht angeboten wird, sollten die Schüler zwischen 2 Sättigungs- oder Gemüsebeilagen wählen können,

— die Essenausgabekräfte sollten entsprechend dem individuellen Wunsch des Schülers portionieren,

— für jeden Schüler ist zu gewährleisten, daß er bei Eintöpfen und Beilagen Nachschlag erhalten kann,

— beim Angebot von Eintopfgerichten ist Brot bereitzustellen,

— werden 2 Gerichte angeboten, sollte im Einzelfall ermöglicht werden, daß auch Speisen der anderen Altersgruppe — natürlich unterschiedlich portioniert — eingenommen werden können.

Darüber hinaus sind schrittweise für alle Schüler in den Einrichtungen der Schülerspeisung die Möglichkeiten der Selbstwahl von Salaten oder Nachspeisen oder auch Kuchen über Büfette zu schaffen.

2. Bei der Kalkulation und Verwendung des Lebensmittel-einsatzes ist von den Lebensmittelnormen auszugehen. Bei der Herstellung ein und derselben Mahlzeit (Gerichtart) für verschiedene Altersgruppen ist die unterschiedliche Lebensmittelmessung wert- und mengenmäßig anteilig zu berücksichtigen.
3. Über die täglich eingesetzte Lebensmittelmenge ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
4. Zur Sicherung einer optimalen Gestaltung der Speisepläne sind die Rezepturenkataloge für die Schüler- und Kinderspeisung anzuwenden.
5. Die als Lebensmittelnormen aufgeführten Lebensmittelgruppen fördern eine ernährungsphysiologisch hochwertige Ernährung. Sie ermöglichen jedoch nur eine Annäherung an die ernährungsphysiologischen Richtwerte und sind bei der Speiseplangestaltung und Speissherstellung durch differenzierte Lebensmittelauswahl in spezieller Weise zu ergänzen.
6. Zur Ergänzung des Energie- und Nährstoffgehaltes sind die Hauptgerichte zweckmäßig mit geeigneten Vor- und/oder Nachspeisen zu kompletieren.
7. Als Vorkost sind möglichst Frischkostsalate auf Obst- oder Gemüsebasis zu reichen. Zum Ausgleich der beim Garen der Speisen auftretenden Vitamin- und Mineralstoffverluste wird empfohlen, dem gegarten Gemüse nach dem Garen bis zu 20 % Rohgemüseanteil zuzusetzen. Dies verbessert gleichzeitig die sensorischen Eigenschaften der Speisen.
8. In allen Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung ist täglich eine gute und stabile Qualität der Speisen zu gewährleisten. Für die Speiseplangestaltung ist der Beliebtheitsgrad der Speisen mit zugrunde zu legen. Weiterhin sind Geruch, Geschmack, Aussehen, Konsistenz, Speisetemperatur und Zusammenstellung der Speisen durch die Verantwortlichen der Küche täglich zu kontrollieren und zu bewerten.
9. Bei der Würzung der Speisen ist nur wenig Kochsalz zu verwenden. Es ist entsprechend dem Geschmack der Kinder zu würzen.
10. Aus ernährungsphysiologischen Gründen ist bei geeigneten Speisen der Einsatz der dunkleren anstelle der helleren Mehltypen zu empfehlen. Ein übermäßiger Zuckereinsatz ist zu vermeiden. Pflanzliche und tierische Fette sind in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander einzusetzen.
11. Die als Lebensmittelnorm angegebene Milchmenge hat ausschließlich der Herstellung von Speisen zu dienen.
12. Vor Einfüllen der Speisen in die Speisentransportbehälter sind die Gefäße heiß auszuspülen."

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Januar 1976 über die Anwendung der Speiseplanempfehlungen für die Schüler- und Kinderspeisung (Sonderdruck Nr. 818 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1985

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V. Dr. Danz
Staatssekretär

Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit Werkzeugen
für die Herstellung von Plast- und Elastformteilen
vom 1. Februar 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bedarfsermittlung, Planung, Bilanzierung und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen für

- Preß-, Spritzgieß- und Hohlkörperblaswerkzeuge für die Herstellung von Plast- und Elastformteilen¹ (nachfolgend P/E-Werkzeuge genannt), einschließlich ELN-Nr. 132 34 24 1
- Reparaturen an P/E-Werkzeugen ELN-Nr. 19 32 34 60.

(2) Diese Anordnung gilt für

- die Bedarfsträger (nachfolgend Werkzeugbedarfsträger genannt), Fondsträger und Versorgungsbereiche,
- die Hersteller (nachfolgend Werkzeughersteller genannt), deren übergeordnete Organe sowie Organe, die den Herstellern gegenüber die Aufgaben eines übergeordneten Organs wahrnehmen (nachfolgend übergeordnete Organe genannt); für Kombinatbetriebe der zentralgeleiteten Industrie nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr,
- das bilanzierende und das bilanzbeauftragte Organ

von P/E-Werkzeugen und Reparaturen. Sie gilt auch für die Bedarfsträger und Hersteller von Plast- und Elastformteilen (nachfolgend Formteilbedarfsträger und Formteilhersteller genannt).

(3) Diese Anordnung findet für Lieferungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) P/E-Werkzeuge im Sinne dieser Anordnung sind Formwerkzeuge mit einem allseitig geschlossenen, der Formteilkontur entsprechenden Formhohlraum für die Herstellung von Plast- oder Elastformteilen im Urformverfahren durch Pressen, Spritzgießen oder Hohlkörperblasen und Modifikationen dieser Verfahren.

(2) Ersatzwerkzeuge und zusätzliche Werkzeuge sind P/E-Werkzeuge, die für die Fortführung oder Erweiterung der Herstellung von Plast- und Elastformteilen notwendig sind und nach den gleichen Unterlagen (z. B. Formteilzeichnung, technisch-ökonomische Grundsatzangaben zum Werkzeug) wie das Erstwerkzeug gefertigt werden.

(3) Zeichnungsgebundene Plast- und Elastformteile sind — technische Formteile, die für einen Bedarfsträger oder Fondsträger nach dessen Formteilzeichnung gefertigt werden und die für den Einbau in andere Erzeugnisse bestimmt sind,

¹ Bilanztyp A des Bilanzverzeichnisses

— Verpackungsmittel, die von Form und Ausführung her nur von einem Bedarfsträger oder Fondsträger eingesetzt werden.

Grundsätze

§ 3

(1) Die Herstellung der P/E-Werkzeuge hat grundsätzlich

- a) von den Formteilherstellern für Plast- und Elastformteile, die für den Bevölkerungsbedarf, für gesellschaftliche Bedarfsträger, für den Export oder für mehrere Bedarfsträger der Volkswirtschaft bestimmt sind,
- b) von den Formteilbedarfsträgern für zeichnungsgebundene Plast- und Elastformteile

durch Eigenproduktion zu erfolgen.

(2) Fehlen für die Eigenproduktion die Voraussetzungen, ist die Herstellung grundsätzlich im Bereich des Fondsträgers oder im Versorgungsbereich zu organisieren. Kann die Herstellung nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht im eigenen Verantwortungsbereich erfolgen, ist die Kooperation mit Partnern aus anderen Bereichen zu nutzen.

(3) Die Festlegung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt für Erstwerkzeuge, Ersatzwerkzeuge und zusätzliche Werkzeuge.

(4) Die Pflege, Wartung und Reparatur der P/E-Werkzeuge haben grundsätzlich die Formteilhersteller durchzuführen. Fehlen für die Reparatur die Voraussetzungen, gilt die Verantwortung gemäß Abs. 2.

(5) Die Planung und Bilanzierung von P/E-Werkzeugen und Reparaturen erfolgt im Umfang der Eigenproduktion und der Kooperation.

§ 4

(1) Die Formteilbedarfsträger und Formteilhersteller haben mit den Werkzeugherstellern bei der Entwicklung oder Änderung von Erzeugnissen rechtzeitig zusammenzuarbeiten, damit die Kapazitäten zur Werkzeugherstellung effektiv eingesetzt werden und eine optimale Verwendung der Plast- und Elastwerkstoffe erfolgt.

(2) Die Herstellung von Werkzeugen für Plastformteile darf nur erfolgen, wenn die staatliche Genehmigung für den Einsatz der Plastwerkstoffe zur Herstellung der Plastformteile gemäß den dafür erlassenen Rechtsvorschriften² vorliegt.

Bedarfsplanung und Bestellung

§ 5

(1) Die Formteilhersteller haben den Bedarf an P/E-Werkzeugen auf der Grundlage der geplanten Produktions- und Leistungsentwicklung bei Plast- und Elastformteilen zu ermitteln.

(2) Für Plast- und Elastformteile gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a haben die Formteilhersteller auf der Grundlage des ermittelten Bedarfes an P/E-Werkzeugen die Lieferplanung und/oder die Bestellung durchzuführen.

(3) Für zeichnungsgebundene Plast- und Elastformteile gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b haben die Formteilhersteller den Formteilbedarfsträgern die Informationen über den ermittelten Bedarf an P/E-Werkzeugen mit den erforderlichen Angaben gemäß § 6 Abs. 2 rechtzeitig zu übergeben. Auf dieser Grundlage hat der Formteilbedarfsträger die Lieferplanung und/oder die Bestellung durchzuführen.

² Anordnung vom 16. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 38).

(4) Die verbraucherseitige Bedarfsinformation (Vordruck 1802) an das bilanzbeauftragte Organ entfällt. Das bilanzbeauftragte Organ hat die Fondsträger über den in der lieferseitigen Bilanzinformation ausgewiesenen Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung, darunter aus Eigenproduktion, für den jeweiligen Fondsträgerbereich zu informieren.

(5) Die Fondsträger schlüsseln die übergebenen Bilanzanteile auf die Bedarfsträger ihres Bereiches auf. Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger eines Fondsträgers die ihm erteilten Bilanzanteile, entscheidet der Fondsträger in Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ oder dem Versorgungsbereich unverzüglich nach Bekanntwerden der Überschreitung über die Zurücknahme von Bestellungen.

§ 6

(1) Soweit keine Eigenproduktion erfolgt, ist die Bestellung von P/E-Werkzeugen

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a von den Formteilherstellern,
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. b von den Formteilbedarfsträgern

bei den Werkzeugherstellern vorzunehmen.

(2) Mit der Bestellung sind folgende Angaben zu übergeben:

- Betriebsnummer,
- Schlüsselnummer und Name des Fondsträgers,
- Bezeichnung des P/E-Werkzeuges, einschließlich Formteilzeichnungsnummer und Übergabe der verbindlichen Formteilzeichnungen,
- Angabe des Bedarfes gemäß § 25 des Vertragsgesetzes und vorrangiger Vorhaben oder Aufgabenstellungen gemäß § 26 des Vertragsgesetzes,
- Name und Betriebsnummer des Formteilherstellers bei zeichnungsgebundenen Plast- und Elastformteilen,
- vom Formteilhersteller bestätigte technisch-ökonomische Grundsatzangaben zum Werkzeug,
- bei Werkzeugen zur Herstellung von Plastformteilen die 3. Ausfertigung der staatlichen Genehmigung für den Einsatz des Plastwerkstoffes,
- gewünschter Liefertermin.

(3) Die Bestellung ist vorzunehmen, sobald der Bedarf feststeht. Sie ist für P/E-Normal- und Kleinwerkzeuge (bis zu einer maximalen Werkzeugabmessung von 390 mm) jedoch spätestens 2 Wochen nach Erteilung der staatlichen Aufgaben vorzunehmen. Wenn sich der Bedarf aus einem neuen oder zusätzlichen Bedarf an Plast- oder Elastformteilen ergibt, ist die Bestellung unverzüglich nach Bekanntwerden des Bedarfes bei den Werkzeugherstellern vorzunehmen.

(4) Erforderliche Anträge zum Import von P/E-Werkzeugen sind gemäß den Rechtsvorschriften bis zum 15. April des dem Planjahr vorangehenden Jahres, ergänzt mit einer vom bilanzbeauftragten Organ festgelegten speziellen Nachweisführung, einzureichen.

§ 7

Lieferseitige Bilanzinformation

(1) Die Werkzeughersteller (einschließlich Formteilhersteller und Formteilbedarfsträger für die Eigenproduktion von P/E-Werkzeugen gemäß § 3 Abs. 1) haben die lieferseitigen Bilanzinformationen für P/E-Werkzeuge und Reparaturen, einschließlich Fertigungs- und Lieferpläne, gemäß Anlage zu erarbeiten und ihren übergeordneten Organen zu übergeben.

Die übergeordneten Organe haben bis zu dem für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes festgelegten Termin die lieferseitigen Bilanzinformationen gemäß Anlage an das bilanzbeauftragte Organ zu übergeben.

(2) Das bilanzbeauftragte Organ führt zur Erarbeitung des Bilanzentwurfes mit den übergeordneten Organen der Werkzeughersteller und den Fondsträgern der Werkzeugbedarfsträger erforderliche Abstimmungen zur Einordnung des Bedarfs durch. Gehören Werkzeughersteller und Werkzeugbedarfsträger zu einem Versorgungsbereich, trifft das zuständige zentrale Staatsorgan für seinen Bereich die notwendigen Entscheidungen.

(3) Das bilanzbeauftragte Organ bestätigt unverzüglich nach Erhalt der bestätigten Bilanz die lieferseitigen Bilanzinformationen der übergeordneten Organe der Werkzeughersteller, die die Bestätigung unverzüglich für die Werkzeughersteller vornehmen.

§ 8

Bilanzreserve

(1) Die Bilanz für P/E-Werkzeuge ist mit einer Bilanzreserve zu planen. Die Festlegungen zur Bildung und zur Höhe der Bilanzreserve bei den Werkzeugherstellern werden mit der Bilanzdirektive zur staatlichen Aufgabe für den Jahresvolkswirtschaftsplan nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Werkzeughersteller getroffen.

(2) Über die Verwendung der Bilanzreserve entscheidet das bilanzierende Organ auf der Grundlage der Änderungsvorschläge zur lieferseitigen Bilanzinformation bis spätestens 28. Februar des Planjahres. Eine Verwendung der Bilanzreserve ohne Entscheidung durch das bilanzierende Organ ist nicht zulässig.

§ 9

Vertragsabschluß

Der Abschluß der Jahresverträge zwischen Werkzeugbedarfsträger und Werkzeughersteller hat bei Vorliegen einer ausreichenden Klarheit über Bedarf und Aufkommen zu erfolgen, spätestens jedoch 1 Monat nach Übergabe der mit den staatlichen Planaufgaben erteilten Bilanzanteile und nach Bestätigung der lieferseitigen Bilanzinformation.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Juni 1974 über die Bilanzierung von Plastformteilen, Duroplasthalbzeugen, Phenoplasten, Polyesterharzformmassen und Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen (GBl. I Nr. 34 S. 328) außer Kraft.

(3) Bei der Anwendung dieser Anordnung ist die Anordnung vom 16. November 1984 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastformteilen (GBl. I Nr. 35 S. 430) zu beachten.

Berlin, den 1. Februar 1985

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Quas
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausarbeitung der lieferseitigen Bilanzinformation

1. Allgemeine Hinweise

Für die Ausarbeitung der lieferseitigen Bilanzinformation sind die Standardvordrucke 1703 und 9209 wie folgt zu verwenden:

a) Lieferseitige Bilanzinformation der Werkzeughersteller:

- Vordruck 1703 für den Ausweis von Aufkommen, Verwendung und Inlandverwendung nach Bedarfsträgern,
- Vordruck 9209 für den Fertigungs- und Lieferplan.

Sie sind 3fach dem übergeordneten Organ zu übergeben.

b) Lieferseitige Bilanzinformation der übergeordneten Organe der Werkzeughersteller:

- Vordruck 1703 für den Ausweis von Aufkommen, Verwendung und Inlandverwendung nach Fondsträgern.
- Er ist 2fach dem bilanzbeauftragten Organ zu übergeben, als Anlage sind die Unterlagen der Werkzeughersteller gemäß Buchst. a beizufügen.

2. Ausfüllvorschriften

2.1. Vordruck 1703:

Im Teil I — Aufkommen — sind für das Basisjahr (voraussichtliches Ist), das Planjahr (staatliche Aufgabe und Planentwurf) und das Folgejahr jeweils nachzuweisen:

- Gesamtzeugung — P/E-Werkzeuge und Reparaturen (Zeilen-Nr. 1400)
darunter P/E-Werkzeuge (Zeilen-Nr. 1408)
- Mehrproduktion (Zeilen-Nr. 1900)
- Aufkommen gesamt (Zeilen-Nr. 1000).

Im Teil II — Verwendung — sind für das Basisjahr (voraussichtliches Ist) und das Planjahr (Bedarf und vorge-sehene Bedarfsdeckung) jeweils nachzuweisen:

- P/E-Werkzeuge und Reparaturen Inland — gesamt (Zeilen-Nr. 2100)
darunter P/E-Werkzeuge (Zeilen-Nr. 2101)
- Export von P/E-Werkzeugen — gesamt (Zeilen-Nr. 2200)
davon Export SW, darunter UdSSR,
und NSW
(Zeilen-Nr. 2210, 2211, 2220, 2221, 2240, 2241)
- Bilanzreserve (Zeilen-Nr. 2300)
- noch nicht zur Verwendung entschiedene Mehrproduktion (Zeilen-Nr. 2900)
- Verwendung gesamt (Zeilen-Nr. 2000).

Im Teil III — Inlandverwendung nach Bedarfsträgern/Fondsträgern — sind je Bedarfsträger/Fondsträger der

Bedarf und die Bedarfsdeckung nachzuweisen. Die Kopfspalten sind wie folgt auszufüllen:

- Basisjahr — voraussichtliches Ist
- Planjahr — Bedarf — gesamt, darunter P/E-Werkzeuge
 - Bedarfsdeckung — gesamt, darunter P/E-Werkzeuge
- Folgejahr — vordisponierte P/E-Werkzeuge.

In der Spalte Basisjahr sind auch die Bedarfsträger/Fondsträger, die für das Planjahr keinen Bedarf angemeldet haben, für die aber im Basisjahr P/E-Werkzeuge gefertigt wurden, auszuweisen.

Für den jeweiligen Einreicher sind die Eigenproduktion und die Produktion für die Bedarfsträger innerhalb des eigenen Fondsträger- und Versorgungsbereiches gesondert auszuweisen.

2.2. Vordruck 9209:

In den Fertigungs- und Lieferplan sind nur die P/E-Werkzeuge (ohne Reparaturen) mit folgenden Angaben je P/E-Werkzeug aufzunehmen:

- Formteilbezeichnung und -Zeichnungs-Nr.
- Plast-/Elastwerkstoff des Formteiles
- Nummer der staatlichen Genehmigung zum Einsatz des Plastwerkstoffes
- Werkzeugart, -Fachzahl, -Klasse, -Größe, -Kompliziertheitsgruppe, Fertigungsaufwand (TStd.), Wert (TM IAP)
- geforderter und geplanter Liefertermin (mindestens nach Quartalen)
- Formteilhersteller und dessen Fondsträger (WO-Nr.)
- Finalerzeugnis, in das das Formteil eingeht (bei zeichnungsgebundenen Formteilen)
- Ausweis eines gegebenenfalls bestehenden Bedarfs nach § 25 oder § 26 des Vertragsgesetzes
- Datum der Bestellung des Werkzeuges sowie Datum des gegebenenfalls bereits abgeschlossenen Liefervertrages.

Bedarfsanmeldungen für das Folgejahr, deren Fertigung vordisponiert ist, können mit den entsprechenden Angaben ausgewiesen werden.

Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 1. Februar 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung werden die

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie,
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Spezialmöbel für Verkaufseinrichtungen

in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1981 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der „Speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ (GBl. I Nr. 11 S. 134) außer Kraft.

(3) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Anlage 1 Ziff. 11 — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Möbel — der Anordnung vom 21. März 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (GBl. I Nr. 14 S. 173) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. Februar 1985

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: Dr. Danz
Staatssekretär

Zw1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

7. März 1985

1985	Berlin, den 27. Februar 1985	Teil I Nr. 6
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 85	Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR — Beschluß des Ministerrates	73
29. 1. 85	Anordnung Nr. 3 zur Überprüfung und Überarbeitung der normativen Nutzungsdauer und der Abschreibungssätze für Grundmittel	76
15. 2. 85	Anordnung Nr. 8 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	79
15. 2. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	79
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		80

**Statut
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
der DDR
— Beschluß des Ministerrates —
vom 31. Januar 1985**

Stellung und Aufgaben der Akademie

§ 1

(1) Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (nachstehend Akademie genannt) ist eine wissenschaftliche Bildungs- und Forschungseinrichtung des sozialistischen Staates.

(2) Die Akademie ist verantwortlich für die Hochschulausbildung von Staatsfunktionären und die Qualifizierung leitender Kader der Staatsorgane. Entsprechend den Erfordernissen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfüllt sie Forschungsaufgaben zur Weiterentwicklung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung sowie zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Tätigkeit der Staatsorgane. Die Leitung der Volkswirtschaft als eine Hauptaufgabe des sozialistischen Staates ist ein Schwerpunkt für Forschung und Lehre an der Akademie.

(3) Die Akademie untersteht dem Ministerrat.

(4) Grundlage der Tätigkeit der Akademie sind das Programm und die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Die Lehr- und Forschungsarbeit erfolgt in Durchführung der vom Ministerrat festgelegten Aufgaben.

(5) Die Akademie arbeitet bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staatsorganen, den wissenschaftli-

chen Institutionen der DDR und der sozialistischen Bruderländer zusammen. Bei der Lösung von Forschungsaufgaben und der Überführung ihrer Ergebnisse in die Praxis organisiert sie eine enge Zusammenarbeit mit erfahrenen Staats- und Wirtschaftsfunktionären.

(6) Das wissenschaftliche Potential sowie die materiellen und finanziellen Fonds der Akademie sind für die Erreichung hoher Leistungen in Lehre und Forschung effektiv einzusetzen.

§ 2

(1) Die Akademie hat die Aus- und Weiterbildung von Staatsfunktionären auf hohem politischem und fachlichem Niveau im Interesse der ständigen klassenmäßigen Stärkung des sozialistischen Staatsapparates zu gewährleisten. Die Bildung und Erziehung an der Akademie dienen der Erhöhung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse der Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane und der Entwicklung ihrer politischen und fachlichen Fähigkeiten, schöpferisch die Politik der SED im Interesse der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zur weiteren Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht und zur ständigen Erhöhung ihres internationalen Ansehens zu verwirklichen. Ausgehend von den steigenden Anforderungen an die staatliche Leitungstätigkeit ist ein hohes Niveau der Aus- und Weiterbildung, insbesondere durch Planmäßigkeit, enge Verbindung von Theorie und Praxis in den Lehrveranstaltungen, die Gewährleistung der Einheit von Bildung und Erziehung sowie Lehre und Forschung, den wissenschaftlichen Meinungsstreit durch alle Hochschullehrer und Assistenten zu sichern.

(2) Die Akademie bildet Staatsfunktionäre für örtliche und zentrale Staatsorgane im Direkt- und Fernstudium aus. Für die Effektivität des staatswissenschaftlichen Studiums ist eine hohe Qualität der Ausbildung im Marxismus-Leninismus zu sichern.

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1984**

mus, in den ökonomischen Fächern und die ökonomische Durchführung der juristischen Vorlesungen durchzusetzen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt durch die zyklische Weiterbildung leitender Kader örtlicher und zentraler Staatsorgane, die Weiterbildung leitender Justizfunktionäre, im postgradualen Hochschulstudium und durch die Weiterbildung von Absolventen der Akademie. Eine hohe Qualität der Weiterbildung wird gesichert durch Vorträge leitender Kader und Wissenschaftler, durch Lehrbeiträge der Teilnehmer, die Herausarbeitung von Lösungsvorschlägen bei Exkursionen in der Praxis sowie die Erörterung und Bestätigung persönlicher Schlussfolgerungen beim Abschluß des Lehrganges. Es ist zu gewährleisten, daß in den Vorträgen der leitenden Kader und Wissenschaftler die Strategie der SED gründlich erläutert und die fortgeschrittenen Erfahrungen der staatlichen Arbeit anschaulich vermittelt werden. Es ist durchgängig ein hohes theoretisches Niveau der Weiterbildung zu sichern.

(4) Die Akademie unterstützt die Qualifizierung der Abgeordneten sowie die marxistisch-leninistische Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates. Entsprechend den Festlegungen der zuständigen Staatsorgane hat sie die dazu erforderlichen Materialien auszuarbeiten und den zentralen sowie den örtlichen Staatsorganen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur Sicherung eines hohen Niveaus der Ausbildung und Erziehung im Fernstudium arbeitet die Akademie eng mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen und stützt sich insbesondere auf Bildungseinrichtungen der Räte der Bezirke.

(6) Die Akademie unterstützt die Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“, Weimar, bei der Gewährleistung eines hohen wissenschaftlichen Niveaus der Fachschulausbildung.

§ 3

(1) Die Aufgaben der Forschung werden entsprechend dem Zentralen Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR und den vom Ministerrat bestätigten Forschungsplänen durchgeführt. Dabei ist der interdisziplinären Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit der Forschungstätigkeit muß ein theoretisch niveauvoller und praxiswirksamer Beitrag zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung geleistet werden.

(2) Die Forschung konzentriert sich insbesondere auf

- das Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Staatsorgane auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus bei der erfolgreichen Durchführung der Politik der Hauptaufgabe und der Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED;
- die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie als Hauptrichtung der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht;
- die Qualifizierung der Gesetzgebung und die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die systematische Schaffung eines entsprechenden wissenschaftlichen Vorlaufes, die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie die Analyse und die Verallgemeinerung der wirksamsten Formen der Rechtsverwirklichung;
- die weitere Entwicklung einer sozialistischen Kommunalpolitik.

Die Forschung hat der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung, der Durchsetzung der besten Erfahrungen und effektivsten Leitungsmethoden im staatlichen Leitungsprozeß und der Entwicklung einer volksverbundenen und wissenschaftlich begründeten Arbeitsweise der Staatsorgane zu dienen.

(3) Die Forschung hat in engem Zusammenwirken mit den Staatsorganen zu erfolgen. Die Forschungsthemen sind mit

den Leitern der zuständigen Staatsorgane abzustimmen. Die Ergebnisse der Forschung sind vor sachkundigen Gremien in der staatlichen Praxis zu verteidigen und für die ständige Erhöhung des Niveaus der Aus- und Weiterbildung nutzbar zu machen. Die Forschung dient einer wirksamen populärwissenschaftlichen Arbeit sowie der offensiven Auseinandersetzung mit dem Antikommunismus, der imperialistischen Staats- und Rechtsideologie und den revisionistischen Staats- und Rechtsauffassungen.

(4) Die Akademie ist Herausgeber der wissenschaftlichen Zeitschrift „Staat und Recht“ und der Zeitschrift „organisation“.

§ 4

Die Akademie hat das Recht zur Verleihung der akademischen Grade

Diplom-Staatswissenschaftler

Diplom-Staatswissenschaftler (Außenpolitik)

Dr. jur., Dr. rer. pol.

Dr. sc. jur., Dr. sc. pol.

Die Leitung der Akademie

§ 5

(1) Die Akademie wird vom Rektor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Mitarbeiter der Akademie geleitet. Er gewährleistet die inhaltliche, politisch-wissenschaftliche Leitung von Forschung, Lehre und Erziehung und garantiert die konsequente Durchführung seiner Entscheidungen durch eine exakte Kontrolle. Er sichert eine allseitige kritische Analyse des erreichten Standes der wissenschaftlichen Arbeit an der Akademie und ihrer Ergebnisse. Über die besten Ergebnisse, Formen und Methoden der wissenschaftlichen Arbeit sowie zu ihrer Verallgemeinerung sind Erfahrungsaustausche durchzuführen.

(2) Der Rektor wird nach Bestätigung durch den Ministerrat vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von vier Jahren berufen. Für die Berufung des Rektors unterbreitet der Wissenschaftliche Rat der Akademie Vorschläge. Der Rektor ist gegenüber dem Ministerrat für die gesamte Tätigkeit der Akademie verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Rektor ist Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der Akademie.

(4) Der Rektor beruft nach Bestätigung durch den Ministerrat die Prorektoren.

(5) Der Rektor beruft die Fachdirektoren, die Direktoren der Sektionen und Institute sowie die Chefredakteure der Zeitschriften „Staat und Recht“ und „organisation“. Der Rektor sichert eine hohe Eigenverantwortung der Direktoren der Sektionen und Institute sowie der Lehrstuhlleiter.

(6) Der Rektor ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Entwicklung der Kader verantwortlich. Er gewährleistet die Heranbildung eines politisch und fachlich hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses, die ständige Weiterbildung der Hochschullehrer, die Entwicklung von Frauen zu Hochschullehrern und für den Einsatz in leitende Funktionen. Hierzu hat er eine qualifizierte Arbeit mit dem langfristigen Kaderprogramm und den Jahresplänen der Kaderarbeit zu gewährleisten.

(7) Der Rektor erläßt mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung die Arbeitsordnung für alle Mitarbeiter der Akademie. Er legt die Studien- und Hausordnung fest.

(8) Zwischen dem Rektor der Akademie und der Betriebsgewerkschaftsleitung ist ein Betriebskollektivvertrag abzuschließen.

§ 6

(1) Die Direktoren leiten die Sektionen und Institute der Akademie nach dem Prinzip der Einzeileitung. Die kollektive Beratung der Grundfragen erfolgt im Rat der Sektion bzw. des Instituts.

(2) Der Direktor einer Sektion bzw. eines Instituts ist für die Leitung, Planung und Kontrolle der Durchführung der wissenschaftlichen Aufgaben der Sektion bzw. des Instituts sowie für die Arbeit mit den Kadern dem Rektor gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er leitet den Rat der Sektion bzw. des Instituts.

Beratende Gremien

§ 7

Der Wissenschaftliche Rat der Akademie berät den Rektor bei der Vorbereitung und Durchführung grundsätzlicher Entscheidungen in Forschung, Lehre und Erziehung. Er fördert das wissenschaftlich-geistige Leben an der Akademie, stimuliert den Ideenreichtum und das schöpferische Herangehen und trägt dazu bei, die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis zu stärken und den Praxisnutzen der theoretischen Arbeit zu erhöhen. Er verleiht entsprechend den Rechtsvorschriften die akademischen Grade Dr. sc. jur. und Dr. sc. pol. und berät auf Vorschlag des Rektors Anträge auf Berufung von Hochschullehrern.

§ 8

(1) Der Rat der Sektion bzw. des Instituts berät den Direktor bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen in Forschung, Lehre und Erziehung und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens. Er beschließt über die Verleihung der akademischen Grade Diplom-Staatswissenschaftler, Dr. jur. bzw. Dr. rer. pol. und erteilt die *facultas docendi*.

(2) Der Sektions- bzw. Institutsversammlung gehören alle Mitarbeiter der Sektion bzw. des Instituts an. Der Direktor der Sektion bzw. des Instituts legt der Versammlung jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Pläne und informiert über die künftigen Aufgaben.

Struktur

§ 9

(1) Der wissenschaftliche Bereich der Akademie gliedert sich in Sektionen und Institute. In den Sektionen und Instituten bestehen entsprechend den Wissenschaftsdisziplinen Lehrstühle bzw. Abteilungen.

(2) An der Akademie bestehen die Zentralstelle und der Beirat für staats- und rechtswissenschaftliche Information und Dokumentation.

§ 10

(1) Die Verwaltung der Akademie untersteht einem Verwaltungsdirektor. Er ist für die materielle und finanzielle Sicherung der Aufgaben der Akademie verantwortlich.

(2) Der Verwaltungsdirektor sichert eine rationelle Verwaltungsorganisation und gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Leitern der wissenschaftlichen Bereiche die strengste Einhaltung des Sparsamkeitsregimes sowie die effektivste Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds.

§ 11

Institut für Internationale Beziehungen
an der Akademie

(1) Das Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie ist für die Aus- und Weiterbildung von Kadern für den

diplomatischen Dienst und andere außenpolitische Bereiche der DDR sowie für die Forschung auf dem Gebiet der Außenpolitik der DDR, der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts verantwortlich.

(2) Das Institut untersteht bezüglich der Forschung und Lehre sowie in Kaderfragen unmittelbar dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

(3) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten berufen. Er ist für die Erfüllung der dem Institut übertragenen Aufgaben dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Wissenschaftliche Rat des Instituts berät den Direktor bei der Vorbereitung und Durchführung der grundsätzlichen Aufgaben in Lehre, Forschung und Erziehung.

(4) Bei der Lösung von Aufgaben, die die Gesamtleitung der Akademie betreffen und die über den Rahmen des Abs. 2 hinausgehen, untersteht der Direktor des Instituts dem Rektor der Akademie.

(5) Hauptaufgaben des Instituts sind:

- die Durchführung des Hochschulstudiums zur Erziehung und Ausbildung des Kadernachwuchses für die Bereiche der Außenpolitik;
- die Durchführung von Lehrgängen und anderen Weiterbildungsmaßnahmen für Kader der außenpolitisch-diplomatischen Praxis;
- die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Betreuung von Aspiranten;
- die Planung und Durchführung der außenpolitischen Forschung;
- die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der außenpolitischen Forschung, insbesondere mit entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder;
- die Unterstützung der massenpolitischen Arbeit und der Propaganda zu außenpolitischen Fragen.

(6) Auf der Grundlage des Zentralen Forschungsplanes der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR koordiniert das Institut die außenpolitische Forschung in der DDR. Am Institut ist der Sitz des Wissenschaftlichen Rates für Außenpolitische Forschung der DDR.

(7) Das Institut ist Mitherausgeber der Zeitschrift „asien/afrika/lateinamerika“.

(8) Die Arbeits- und Studienordnung des Instituts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 12

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat einen eigenen Haushalts- und Stellenplan.

(2) Der Sitz der Akademie ist Potsdam-Babelsberg.

§ 13

Die Vertretung im Rechtsverkehr

Der Rektor vertritt die Akademie im Rechtsverkehr. Die Prorektoren, die Fachdirektoren und der Verwaltungsdirektor sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Akademie zu vertreten. Der Rektor kann andere Personen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Vertretung der Akademie im Rechtsverkehr bevollmächtigen.

Schlussbestimmungen**§ 14**

Für die Akademie gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen, soweit vom Ministerrat keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§ 15

(1) Dieses Statut tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 16. Juni 1978 der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Beschluß des Ministerrates (GBl. I Nr. 18 S. 220) außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 3¹
zur Überprüfung und Überarbeitung
der normativen Nutzungsdauer
und der Abschreibungssätze für Grundmittel
vom 29. Januar 1985**

Zur weiteren Durchsetzung der Bestimmungen des § 2 der Anordnung vom 2. August 1983 zur Überprüfung und Überarbeitung der normativen Nutzungsdauer und der Abschreibungssätze für Grundmittel (GBl. I Nr. 23 S. 236) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im Jahre 1985 ist die normative Nutzungsdauer der in der Anlage aufgeführten Grundmittel zu überprüfen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
L. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

¹ Anordnung Nr. 2 vom 12. April 1984 (GBl. I Nr. 15 S. 187)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur für Grundmittel,
deren NND im Jahre 1985 überprüft werden soll**

Melde- nummer	Bezeichnung der Grund- mittel	Verantwortliches Ministerium
148 150	Raumzellen	Ministerium für Bauwesen
162 ...	Bauliche Anlagen für Schienenverkehr	Ministerium für Kohle und Energie

Melde- nummer	Bezeichnung der Grund- mittel	Verantwortliches Ministerium
243 5..	Tiegelöfen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau (Anwender)
262 127	Autogenmühlen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
262 131	Steinspaltmaschinen	Ministerium für Bauwesen
262 135	Reißwölfe, Torfreiß- maschinen	Ministerium für Glas- und Keramik- industrie
262 190	Sonstige Zerkleinerungs- maschinen	Ministerium für Glas- und Keramik- industrie
263 110	Hand- und fußbetriebene Pressen	Ministerium für Glas- und Keramik- industrie
263 360	Schleifmaschinen	Ministerium für Bauwesen
ohne	— für die Feuerfest- industrie	
263 380	Kombinierte Maschinen	Ministerium für Bauwesen
ohne	— Steinschleif- und -schneidemaschinen der Feuerfestindustrie	
263 400	Sonstige Fertigungs- und Formgebungsmaschinen	Ministerium für Bauwesen
ohne	— Stahlbandumreifungs- maschinen für Platten	
268 25.	Gleisbettmaschinen	Ministerium für Verkehrswesen
268 26.	Gleisverlegemaschinen	Ministerium für Verkehrswesen
268 27.	Maschinen für die Bearbeitung und Montage von Schienen und Schwellen	Ministerium für Verkehrswesen
318 ...	Spezialwerkzeugmaschinen mit spanabhebender Formgebung für die Feinwerktechnik und optische Industrie	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
324 ...	Schneidemaschinen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
328 ...	Spezialmaschinen der spanlosen Formgebung für die Feinwerktechnik und optische Industrie	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
341 ...	Schweißstromquellen für das Lichtbogenschweißen	Ministerium für Erzbergbau, Metall- urgie und Kali
343 ...	Maschinen und Geräte für das Lichtbogenschweißen	Ministerium für Erzbergbau, Metall- urgie und Kali
345 ...	Schweiß- und Flamm- spritzgeräte für Plaste	Ministerium für Erzbergbau, Metall- urgie und Kali
347 ...	Brennschneidmaschinen	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
348 ...	Azetylenentwickler und Druckminderer für Schweißausrüstungen	Ministerium für Erzbergbau, Metall- urgie und Kali

Melde- nummer	Bezeichnung der Grund- mittel	Verantwortliches Ministerium	Melde- nummer	Bezeichnung der Grund- mittel	Verantwortliches Ministerium
349 ...	Sonstige Maschinen und Geräte der Schweißtechnik sowie Ausrüstungen zum Löten und Kleben von Metall	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	671 3 ..	Erdverlegte Rohrleitungen	Ministerium für Chemische Industrie
36 ...	Sondermaschinen und spezielle technologische Ausrüstungen für die Metallverarbeitung	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	671 4 ..	Rohrleitungen in Gebäuden	Ministerium für Bauwesen
58 ...	Maschinen und Geräte für die Binnen- und Küstenfischerei	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	671 510	Rohrleitungen des Bauwesens	Ministerium für Bauwesen
62 ...	Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Maschinenelemente	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	671 520	Rohrleitungen der Milchindustrie	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
634 ...	Trockenanlagen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	671 530	Rohrleitungen der chemisch-technologischen Verfahrenstechnik	Ministerium für Chemische Industrie
ohne			671 540	Aschespüleleitungen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
634 118	Drehtrommeltrockner		671 900	Sonstige	Ministerium für Chemische Industrie
651 500	Kolbendampfmaschinen	zur Streichung vorgeschlagen	688 ...	Kontroll- und Registrierkassen	Ministerium für Handel und Versorgung
651 600	Lokomobile		72 ...	Kleinhebezeuge, Winden, Spills sowie Hebe- und Kippeinrichtungen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
669 111	Flachpaletten	Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	772 ...	Gleisförderer einschließlich Feldbahnen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
669 112	Boxpaletten	Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	791 3 ...	Bahnpostwagen	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
669 113	Rollpaletten für Betonfertigteile	Ministerium für Bauwesen	791 5 ..	Güterwagen für Schmalspur	Ministerium für Verkehrswesen
669 116	Rolltrailer für den roll on/roll off Schiffsverkehr	Ministerium für Verkehrswesen	außer		
669 140	Transportstapelkästen, Transportkästen	Ministerium für Materialwirtschaft	791 551		
669 150	Ladegestelle, Stapelgestelle	Ministerium für Materialwirtschaft	und		
669 160	Müllcontainer	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	791 552		
669 190	Sonstige Transportbehälter	Ministerium für Chemische Industrie	793 16.	Hochsee-Fischerfahrzeuge	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
669 21.	Transportbehälter für flüssige Nahrungs- und Genußmittel	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	793 17.	Hochsee-Spezialfahrzeuge	Ministerium für Verkehrswesen
davon			793 2 ..	Küstenschiffe	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
669 220	Transporttanks für Treibstoffe und andere chemisch-technische Erzeugnisse	Ministerium für Chemische Industrie	darunter		
669 3 ..	Behälter zur Lagerung und zum Transport von biologischem Material	Ministerium für Chemische Industrie	793 210	Küsten-Fahrgastschiffe	Ministerium für Verkehrswesen
davon			793 6 ..	Boote und Zubehör	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
669 312	Stützpunktcontainer	Ministerium für Bauwesen	811 ...	Allgemeine Prüfeinrichtungen für Werkstoffprüfungen	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
669 313	Lagercontainer	Ministerium für Bauwesen	812 ...	Einrichtungen für spezielle Verfahren der Stoff- und Zustandsprüfung	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
671 1 ..	Freirohrleitungen	Ministerium für Chemische Industrie	813 11.	Mechanische Längen-, Flächen- und Winkelmeßgeräte	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
671 2 ..	Rohrleitungen in Kanälen	Ministerium für Chemische Industrie	813 13.	Elektrische Längen- und Flächenmeßgeräte	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

Melde- nummer	Bezeichnung der Grund- mittel	Verantwortliches Ministerium	Melde- nummer	Bezeichnung der Grund- mittel	Verantwortliches Ministerium
813 140	Pneumatische Längen- meßgeräte	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	821 200	— für thermische und chemische Aggregate und Anlagen	Ministerium für Chemische Industrie
813 150	Sondermeßgeräte für Längen- und Winkelmessungen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	821 300	— für Hebezeuge und Fördermittel	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
813 160	Oberflächenmeß- und Prüfgeräte	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	821 900	— für sonstige Ausrüstungen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
813 190	Sonstige Längen-, Flächen- und Winkel- meßgeräte	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	822 ...	Kontroll- und Melde- anlagen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
813 4 ..	Geräte und Einrichtungen zur Bestimmung von Geschwindigkeiten, Drehzahl, Beschleunigung, Schwingungsmeß- einrichtungen	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	836 ...	Maschinen, Anlagen und technische Einrichtungen der Signal- und Sicherheitstechnik	Ministerium für Verkehrswesen
813 5 ..	Geräte und Einrichtungen zur Messung von Kraft, Leistung, Drehmoment, Trägheitsmoment und Dehnung	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	837 1 ..	Freileitungslinien und Kabel im Fernmeldewesen	Ministerium für Verkehrswesen
813 6 ..	Geräte und Einrichtungen für die Volumen-, Mengen- und Dichtemessung	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	841 ...	Freileitungen und Kabel des Fernmeldewesens	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
813 700	Druck- und Vakuum- meßgeräte für Flüssig- keiten, Dämpfe, Gase und Luft	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	843 400	Zentrale Entstörungs- stellen	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
813 900	Sonstige Geräte, Ein- richtungen und Maschinen zur Messung mechanischer Größen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	845 ...	Stromversorgungsanlagen für fernmeldetechnische Einrichtungen	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
814 ...	Geräte und Einrichtungen zur Messung von Temperaturen und Wärmegrößen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	855 ...	Studiotechnik Bild (schwarz/weiß)	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
815 ...	Geräte und Einrichtungen zur Messung optischer Größen und Eigenschaften	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	856 ...	Studiotechnik Bild (Farbe)	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
817 ...	Geräte und Einrichtungen der Deutschen Post zur Messung elektrischer Größen — außer auf Fahrzeugen montierte Einrichtungen	Ministerium für Post- und Fernmelde- wesen	857 ...	Spezielle Strom- versorgungsgeräte des Funkwesens	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
819 ...	Geräte und Einrichtungen der Deutschen Post zur Messung elektrischer Größen — auf Fahrzeugen montiert	Ministerium für Post- und Fernmelde- wesen	858 ...	Spezielle Fahrzeuge des Funkwesens	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
819 1 ..	Kernphysikalische Meßgeräte und kerntechnische Anlagen	Ministerium für Kohle und Energie	859 ...	Geräte, Einrichtungen und Maschinen der Film- und Fototechnik bei der Deutschen Post	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
819 3 ..	Nautische und aerö- nautische Geräte und Einrichtungen	Ministerium für Verkehrswesen	86 ...	Maschinen, Apparate und Einrichtungen der Film- und Fototechnik (außer Deutsche Post)	Ministerium für Kultur
819 4 ..	Meteorologische Meßinstrumente und Einrichtungen	Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	922 000	Feuerwehrausrüstungen	Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
819 5 ..	Hydrologische und ozeanografische Geräte und Einrichtungen	Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	92 ...	Möbel und Ausstattungen für Labors, Büros, Schulen u. a. kulturelle und soziale Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Ausstattungen für Handelsbetriebe, Küchen, Gaststätten u. a. Bereiche	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
821 ...	Steuer- und Regel-einrichtungen für Ausrüstungen		davon		
821 100	— für Arbeits- und Werkzeugmaschinen und -anlagen	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	981 500	Spezielle Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Deutschen Post	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
			981 600	Spezielle Maschinen, Geräte und Ausstattungen des Verkehrswesens	Ministerium für Verkehrswesen
			981 930	Tragflughallen	Ministerium für Bauwesen
			981 940	Großzelte	Ministerium für Bauwesen
			außer		
			981 42.	und 981 43.	

Anordnung Nr. 8¹
über die Gebühren und Kosten
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
vom 15. Februar 1985

Gemäß § 27 des Gesetzes vom 30. November 1984 über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 33 S. 397) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der Teil IV „Gebühren für Warenzeichen“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 638) erhält folgende Fassung:

„IV.

Gebühren für Warenkennzeichen

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
Gebühren für Marken	
1. Anmeldung einer Marke	250,—
2. Klassengebühr, wenn das Warenverzeichnis 3 Klassen übersteigt, je weitere Klasse	50,—
3. Verlängerung einer Marke	
a) Verlängerungsgebühr	300,—
b) Klassengebühr, wenn das Warenverzeichnis 3 Klassen übersteigt, je weitere Klasse	50,—
c) Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr: 10 %	
4. Anmeldung einer Kollektivmarke	600,—
5. Klassengebühr, wenn das Warenverzeichnis einer kollektiven Marke 3 Klassen übersteigt, je weitere Klasse	50,—
6. Verlängerung einer kollektiven Marke	
a) Verlängerungsgebühr	1 000,—
b) Klassengebühr, wenn das Warenverzeichnis 3 Klassen übersteigt, je weitere Klasse	70,—
c) Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr: 10 %	
7. Antrag auf Teillöschung einer Marke	50,—
8. Antrag auf Eintragung einer Änderung oder Ergänzung in das Register für Marken	80,—
9. Einlegung einer Beschwerde	150,—
10. Antrag auf Löschung einer eingetragenen Marke	150,—
11. Die von einem Anmelder über das Patentamt vorzunehmende internationale Hinterlegung oder Erneuerung einer Marke	150,—
12. Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen	
a) bei nichtklassifizierten Waren und Dienstleistungen oder nicht nach Klassen gruppierten	50,—
b) bei unzutreffender Klassifizierung	25,—
Gebühren für Herkunftsangaben	
13. Anmeldung einer Herkunftsangabe	1 000,—
14. Verlängerungsgebühr	1 000,—

¹ AO Nr. 7 vom 17. September 1984 (GBl. I Nr. 28 S. 322)

15. Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr	100,—
16. Antrag auf Eintragung einer Änderung oder Ergänzung in das Register für Herkunftsangaben	100,—
17. Einlegung einer Beschwerde	150,—
18. Antrag auf Löschung einer eingetragenen Herkunftsangabe	150,—

§ 2

Der Teil VI „Kostenbeiträge“ Ziff. 1 der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erhält folgende Fassung:

„1. Druckkostenbeitrag für Marken und Herkunftsangaben

Wortzeichen	200,— M
Bildzeichen	300,— M

Sind die eingereichten Darstellungen eines Warenkennzeichens für die Drucklegung nicht geeignet, so wird die graphische Nacharbeit gesondert berechnet. Die Einreichung von Klischees ist nicht erforderlich.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 15. März 1982 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 16 S. 345) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1985

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
 Prof. Dr. Hammerling

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 15. Februar 1985

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 22. Dezember 1950 über die Liquidation der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts (GBl. Nr. 145 S. 1220),
- Anordnung vom 7. Dezember 1953 zur Förderung und Erweiterung des Korbweidenanbaues (ZBl. Nr. 48 S. 594),
- Anordnung vom 22. März 1954 über die Sortierung von Eintagsküken (ZBl. Nr. 12 S. 102),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 29. April 1954 zur Anordnung zur Förderung und Erweiterung des Korbweidenanbaues (ZBl. Nr. 18 S. 173),
- Anordnung vom 4. August 1954 über die Übertragung der Aufgaben der Kommissionen zur Durchführung der Bodenreform auf die Räte der Bezirke und Kreise (ZBl. Nr. 32 S. 400; Ber. ZBl. Nr. 37 S. 460),
- Anordnung vom 3. Januar 1955 über die Auflösung der Kleingartenschiedsgerichte (GBl. II Nr. 6 S. 37),

- g) Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBL I Nr. 38 S. 463),
- h) Anordnung vom 27. Oktober 1959 über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Erfüllung von Altersverpflichtungen (GBL I Nr. 65 S. 318),
- i) Anordnung vom 21. März 1961 zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit des LPG- und Privatwaldes (GBL III Nr. 11 S. 137),
- j) Ziff. 1 der Anlage zur Anordnung vom 13. August 1971

über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBL II Nr. 66 S. 574).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1985

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1190

Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990

Dieser Sonderdruck wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente im I. Quartal 1985 den Beziehern zugesandt, die ihre Bestellung EDV-gerecht aufgegeben haben. Besteller, die den Sonderdruck Nr. 1020 bezogen haben, erhalten den Sonderdruck Nr. 1190 ohne nochmalige Bestellung. Weitere Bezugshinweise sind im Inserat des Staatsverlages (GBL I 1985 Nr. 1 S. 8) enthalten.

Sonderdruck Nr. 1191

Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens – Rahmenrichtlinie –

Dieser Sonderdruck wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente im I. Quartal 1985 den Beziehern zugesandt, die ihre Bestellung EDV-gerecht aufgegeben haben. Besteller, die den Sonderdruck Nr. 1021 bezogen haben, erhalten den Sonderdruck Nr. 1191 ohne nochmalige Bestellung. Weitere Bezugshinweise sind im Inserat des Staatsverlages (GBL I 1985 Nr. 4 S. 56) enthalten.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M.

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9810 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505903

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßneißerdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

81

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 15. März 1985

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 85	Vierte Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —	81
1. 3. 85	Zweite Verordnung über die Standardisierung — Standardisierungsverordnung —	81
1. 3. 85	Zweite Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse	82
21. 2. 85	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kreditgewährung	82
21. 2. 85	Anordnung über die Kreditgewährung an private Handwerks- und Gewerbebetriebe	82
14. 2. 85	Anordnung über die Anwendung der ab 1988 geltenden Industriepreise für die Ausarbeitung und Umrechnung der Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen für Investitionen	84
19. 2. 85	Anordnung über die Arbeit des Amtes für industrielle Formgestaltung mit Gutachtern und Gutachtergruppen	86
20. 2. 85	Anordnung über die einheitliche Artikelkatalogisierung	87

**Vierte Verordnung¹
über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —
vom 19. Februar 1985**

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 997; Ber. Nr. 131 S. 1055) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401) und der Dritten Verordnung vom 8. April 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 121) gelten auch für die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. Böhm

¹ Dritte Verordnung vom 8. April 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 121)

**Zweite Verordnung¹
über die Standardisierung
— Standardisierungsverordnung —
vom 1. März 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 15. März 1984 über die Standardisierung — Standardisierungsverordnung — (GBl. I Nr. 12 S. 157) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Qualitätsinspektionen des ASMW sowie dem Präsidenten des ASMW.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

¹ (1.) Verordnung vom 15. März 1984 (GBl. I Nr. 12 S. 157)

**Zweite Verordnung¹
über die Entwicklung und Sicherung
der Qualität der Erzeugnisse
vom 1. März 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 4 wird durch folgenden Anstrich ergänzt:
„— Durchführung von Ordnungsstrafverfahren.“

§ 2

Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt
- a) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung den Leitern der Staatlichen Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
 - b) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für industrielle Formgestaltung dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender**

¹ (1.) Verordnung vom 1. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 37 S. 405).

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Kreditgewährung
vom 21. Februar 1985**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften am 1. Mai 1985 außer Kraft treten:

- Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II Nr. 98 S. 699),
- Ziffer 5.2. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 667).

Berlin, den 21. Februar 1985

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Kreditgewährung
an private Handwerks- und Gewerbebetriebe
vom 21. Februar 1985**

Zur weiteren zielstrebigen Förderung privater Handwerks- und Gewerbebetriebe im Interesse der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen mit hoher Qualität und Effektivität durch die Gewährung von Krediten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Kreditgewährung durch die Staatsbank der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, die Sparkassen der DDR, die Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (VdgB-BHG) — nachfolgend Bank genannt — gegenüber Kreditnehmern gemäß den Absätzen 2 und 3.

(2) Diese Anordnung gilt für private Handwerker, Einzelhändler und Gastwirte, weitere Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und sonstige selbständig tätige Bürger, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie andere nichtsozialistische Genossenschaften und Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Sie gilt auch für Kommissionshandelsbetriebe einschließlich Kommissionsgaststätten hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten. Insoweit gelten diese als Betriebe im Sinne des Abs. 2.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die örtlichen Räte, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2

Grundmittelkredite

(1) Im Interesse der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen, zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und Rationalisierungsmitteln bzw. für den Export kann die Bank privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden, die aufgrund einer Gewerbe genehmigung einen Betrieb eröffnen, für den Kauf, die Ausstattung, Modernisierung und Rationalisierung der Betriebsstätte Grundmittelkredite gewähren. Grundmittelkredite, insbesondere für Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen zur Leistungssteigerung, können auch bestehenden Betrieben gewährt werden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung der Grundmittelkredite sind, daß

- die Maßnahmen der Entwicklung bedarfsgerechter Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen insbesondere für die Bevölkerung, zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und Rationalisierungsmitteln bzw. für den Export in hoher Qualität und Effektivität dienen;
- die Maßnahmen ordnungsgemäß vorbereitet sind, mit dem geringsten Aufwand und in kurzer Zeit realisiert werden, einen hohen Nutzen aufweisen und eine hohe Auslastung vorhandener bzw. neu zu schaffender Grundfonds gewährleisten;
- die erforderlichen Zustimmungen der zuständigen örtlichen Räte vorliegen;
- vorhandene Eigenmittel, soweit sie nicht zur Finanzierung der Umlaufmittel gebunden sind, vor den Kreditmitteln eingesetzt werden;
- die Verzinsung und Rückzahlung der Kredite sowie die Zahlungsfähigkeit der Betriebe gewährleistet werden.

(3) Der Grundzinssatz für die Kredite beträgt 5 % jährlich. Zur Förderung bestimmter Leistungen für die Versorgung der Bevölkerung kann die Bank Grundmittelkredite mit Abschlägen vom Grundzinssatz gewähren. Voraussetzung für die Gewährung eines Zinsabschlages ist, daß diese aufgrund der spezifischen Reproduktionsbedingungen von Berufsgruppen des Handwerks und Gewerbes begründet ist und das zuständige Fachorgan sowie die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ihre Zustimmung erteilt haben. Die Gewährung eines Zinsabschlages ist auf 2 Jahre zu befristen. Sie kann bei Notwendigkeit nach eingehender Prüfung jeweils um weitere 2 Jahre verlängert werden. Grundmittelkredite mit Zinsabschlägen können auch für andere Maßnahmen, die im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse liegen, gewährt werden.

(4) Für Grundmittelkredite ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % der vertraglich vereinbarten Kreditsumme zu zahlen.

(5) Die Rückzahlungsfrist für Grundmittelkredite beträgt bis zu 6 Jahren. Sie beginnt mit der ersten Inanspruchnahme und endet mit der vollständigen Rückzahlung des Kredits. In begründeten Ausnahmefällen können längere Rückzahlungsfristen festgelegt werden. Entsprechende Entscheidungen trifft die Zentrale der Staatsbank der DDR.

(6) In Höhe der Kredittilgung sind Sonderabschreibungen zu Lasten des steuerpflichtigen Gewinns zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises.

§ 3

Kredite für Umlaufmittel

(1) Für die Finanzierung der zur Vorbereitung und Durchführung der Leistungs-, Produktions- und Zirkulationsaufgaben, insbesondere für Leistungssteigerungen, erforderlichen Umlaufmittel einschließlich der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen kann die Bank den Betrieben Umlaufmittelkredite gewähren.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung von Umlaufmittelkrediten sind

- die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Leistungs- und Versorgungsaufgaben in hoher Qualität und Effektivität;
- die Entwicklung der Umlaufmittelbestände in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und eine ordnungsgemäße, vor Verlusten schützende Lagerhaltung;
- der sparsame Einsatz von Material, Energie und Kraftstoff sowie die Senkung der Kosten;
- die Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsverfahren und -fristen;
- die Rückzahlung des Kredits in Übereinstimmung mit den von der Bank festgelegten Umschlagsfristen der kreditierten Umlaufmittel;
- die Gewährleistung der Verzinsung der Kredite und der Zahlungsfähigkeit der Betriebe.

(3) Der Grundzinssatz für die Kredite beträgt 5 % jährlich. Zur Förderung bestimmter Leistungen für die Versorgung der Bevölkerung kann die Bank Umlaufmittelkredite mit Zinsabschlägen gewähren. Voraussetzung für die Gewährung eines Zinsabschlages ist, daß diese aufgrund der spezifischen Reproduktionsbedingungen von Berufsgruppen des Handwerks und Gewerbes begründet ist und das zuständige Fachorgan sowie die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ihre Zustimmung erteilt haben.

(4) Die Betriebe haben sich an der Finanzierung der Umlaufmittel mit Eigenmitteln zu beteiligen. Die Höhe der Eigenmittelbeteiligung ist im Kreditvertrag zu vereinbaren. Die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der durchschnittlichen Umlaufmittelbestände — bei Saisonbetrieben der Umlaufmittelbestände des Quartals mit den niedrigsten Umlaufmittelbeständen — hat mindestens 33 1/3 %, bei Handelsbetrieben 25 %, zu betragen.

(5) Die Bank kann zeitweilige Ausnahmen von der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln gemäß Abs. 4 zulassen und fehlende Eigenmittel unter der Voraussetzung kreditieren, daß

- keine überhöhten Umlaufmittel vorhanden sind;
- sich die Betriebe verpflichten, innerhalb einer Frist bis zu 6 Jahren die Rückzahlung des Kredits durch die Akkumulation von Eigenmitteln und die Beschleunigung des Umschlags der Umlaufmittel zu gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(6) Fehlende Eigenmittel können kreditiert werden

- a) zum Grundzinssatz von 5 % jährlich
 - bei Handwerkern und Gewerbetreibenden, die aufgrund einer Gewerbe genehmigung einen Betrieb eröffnen und denen die erforderlichen Eigenmittel noch nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung stehen;
 - zur Finanzierung von Beständen an Kooperationsleistungen, die die Betriebe als Investitionsauftragnehmer halten;
 - zur Finanzierung weiterer volkswirtschaftlich begründeter Aufgaben entsprechend gesonderten Festlegungen des Präsidenten der Staatsbank der DDR;
- b) mit Zinszuschlägen bis zu einem Gesamtzinssatz von 7 % jährlich in anderen begründeten Fällen.

(7) Zeitweilig höhere Umlaufmittel, die im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse liegen, können mit verminderter oder ohne Eigenmittelbeteiligung durch Kredite zum Grundzinssatz oder mit Zinsabschlägen finanziert werden.

(8) Zur Überbrückung zeitweiliger Zahlungsschwierigkeiten kann die Bank Sonderkredite gewähren

- a) für zeitweilig überhöhte Bestände, sofern die Bestände für die Durchführung bedarfsgerechter Leistungs-, Produktions- und Zirkulationsaufgaben verwendet und Maßnahmen zum Abbau dieser Bestände und zur Beseitigung der Ursachen für ein Neuentstehen nachgewiesen und durchgeführt werden. Zur Einflußnahme auf eine schnelle volkswirtschaftliche Verwendung dieser Bestände können Zinszuschläge differenziert in Abhängigkeit von den Ursachen und den Rückzahlungsfristen der Kredite bis zu einem Gesamtzinssatz von 8 % jährlich angewendet werden;
- b) für überfällige Forderungen unter der Bedingung, daß sie nicht auf lieferseitige Mängel zurückzuführen sind und die Betriebe die rechtlichen Möglichkeiten zum Einzug der überfälligen Forderungen nutzen. Dafür sind Zinszuschläge anzuwenden, deren Höhe unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften über die Berechnung von Verspätungszinsen vom Präsidenten der Staatsbank der DDR festzulegen ist.

(9) Zur Deckung der der Bank entstehenden Aufwendungen ist von den Betrieben eine Kreditprovision von 2 % jährlich, bezogen auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Umlaufmittelkredite, zu zahlen. Entsprechend beschlossenen staatlichen Förderungsmaßnahmen kann der Präsident der Staatsbank der DDR eine Befreiung von der Zahlung der Kreditprovision regeln.

§ 4

Kredit Antrag und -vertrag

(1) Die Gewährung von Krediten ist durch die Betriebe schriftlich bei der Bank zu beantragen. Der Kreditantrag muß Angaben über den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die Begründung des Kreditbedarfs enthalten. Ihm sind Angaben bzw. Nachweise über das Vorliegen der Kreditvoraussetzungen und vorhandene Kreditsicherheiten sowie erforderliche Zustimmungen der zuständigen Fachorgane des Rates des Kreises beizufügen.

(2) Über den Kreditantrag hat die Bank innerhalb von 14 Tagen, bei Grundmittelkrediten innerhalb von 28 Tagen zu entscheiden. Bei begründeten Überschreitungen erteilt die Bank einen Zwischenbescheid. Die Bearbeitungsfrist beginnt,

wenn die zur Entscheidung notwendigen Angaben bzw. Unterlagen vollständig eingereicht sind.

(3) Bei Zustimmung zum Kreditantrag unterbreitet die Bank den Betrieben ein Kreditvertragsangebot. Eine Ablehnung des beantragten Kredits ist von der Bank zu begründen.

(4) Im Kreditvertrag sind zu vereinbaren:

- der Kreditzweck,
- die Kredithöhe und der Termin der Inanspruchnahme,
- der Zinssatz und der Satz der Kreditprovision,
- die Rückzahlungsfrist und die Tilgungsraten.

Die Kreditvoraussetzungen dieser Anordnung sind Bestandteil eines jeden Kreditvertrages, ohne daß sie ausdrücklich im Vertrag genannt sein müssen.

(5) Zur Sicherung vor Verlusten sind der Bank von den Betrieben Sicherheiten für die gewährten Kredite zu stellen. Die Betriebe haben einen ausreichenden Versicherungsschutz für die kreditierten Grund- und Umlaufmittel zu gewährleisten. Über die Sicherung der Kredite sind gesonderte Verträge abzuschließen.

(6) Die Betriebe sind verpflichtet, Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben, unverzüglich der Bank mitzuteilen.

(7) Die Kreditzinsen und die Kreditprovision werden quartalsweise zu den von der Bank festgelegten Terminen fällig und dem Konto des Betriebes belastet. Sanktionszinsen gemäß Abs. 8 Buchst. a können abweichend davon belastet werden.

(8) Verletzen die Betriebe den Kreditvertrag, kann die Bank nach Prüfung der mit der Kreditvertragsverletzung zusammenhängenden Umstände sowie der ökonomischen Situation der Betriebe und der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung

- a) einen Sanktionszins bis zu einem Gesamtzinssatz von 12 % jährlich anwenden;
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe gewähren oder Objekte von der Kreditgewährung ausschließen;
- c) den Kredit ganz oder teilweise fällig stellen. Der in Anspruch genommene Kredit einschließlich der Zinsen kann aus den für die Betriebe bestimmten Zahlungseingängen, aus Guthaben der Betriebe und aus der Verwertung der Kreditsicherheiten ausgeglichen werden, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Rechtsvorschriften vor den Forderungen der Bank zu berücksichtigen sind.

Eine Finanzierung von überhöhtem Aufwand oder Verlusten durch Kredite ist nicht zulässig.

§ 5

Beschwerdeverfahren

(1) Die Betriebe können bei ihrer kontoführenden Bank gegen deren Forderungen und Maßnahmen binnen 14 Tagen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so entscheidet darüber endgültig nach Beratung mit dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises

- bei der Staatsbank der DDR oder der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR: die jeweilige Bezirksdirektion;
- bei den Sparkassen: die jeweilige Bezirksdirektion der Staatsbank der DDR;
- bei den Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR: der Verband der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR;
- bei den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (VdgB-BHG): die jeweilige Bezirksdirektion der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR.

§ 6

Beratung und Bankkontrolle

(1) Die Bank berät die Betriebe hinsichtlich der Finanzierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

(2) Die Bank ist berechtigt, bei Beantragung des Kredits das Vorliegen der Kreditvoraussetzungen und während des Vertragszeitraumes die Einhaltung des Kreditvertrages zu kontrollieren. Hierzu fordert die Bank die Vorlage von Bilanzen einschließlich Ergebnisrechnungen oder anderer Vermögensübersichten sowie weiterer Unterlagen und Nachweise. Dabei sind die differenzierten Anforderungen hinsichtlich der Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik entsprechend den Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Die Bank kann Kontrollen an Ort und Stelle durchführen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft. Sie findet für alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 9 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBL II Nr. 96 S. 677),
- § 8 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Kleinindustriebetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBL II Nr. 96 S. 680),
- § 15 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in privaten Betrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBL II Nr. 98 S. 708).

Berlin, den 21. Februar 1985

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung

über die Anwendung

der ab 1986 geltenden Industriepreise für die Ausarbeitung und Umrechnung der Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen für Investitionen

vom 14. Februar 1985

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anwendung der ab 1986 geltenden Industriepreise für die Ausarbeitung und Umrechnung der Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen sowie für die Umrechnung der Bestände an Lieferungen und Leistungen für Investitionen.

(2) Diese Anordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die als Investitionsauftraggeber bzw. Investitionsauftragnehmer Investitionen vorbereiten und durchführen. Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind:

- Kombinatbetriebe,
- andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,

- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für:

- Genossenschaften des Handwerks,
- Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer,
- volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe.

§ 2

Umrechnung der Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen

(1) Für alle ab 1. Januar 1986 fortzuführenden Investitionen (Vorhaben, Teilvorhaben, Maßnahmen) sind die vorliegenden Dokumentationen zu den Grundsatzentscheidungen durch die Investitionsauftraggeber auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Preise umzurechnen.

(2) Ausgenommen von der Festlegung gemäß Abs. 1 sind die Investitionen, deren Realisierung vor dem 1. Januar 1986 begonnen wurde und die im Jahre 1986 planmäßig in Betrieb zu nehmen sind. Für diese Investitionen ist die Umrechnung auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise mit der Rechnungslegung durch die Auftragnehmer vorzunehmen. Dabei sind die Veränderungen gegenüber den vereinbarten Industriepreisen nachzuweisen. Die Auswirkungen auf den in der Grundsatzentscheidung bestätigten ökonomischen Nutzen und die Plan- und Bilanzwirksamkeit der Effektivität der Investitionen entsprechend den getroffenen Festlegungen¹ sind nachzuweisen.

(3) Die Umrechnung ist für den Investitionsaufwand und für die ökonomischen Leistungs- und Effektivitätskennziffern vorzunehmen. Die Veränderungen aus der Umrechnung der Dokumentationen zu den Grundsatzentscheidungen für Investitionen sind durch die Investitionsauftraggeber nachzuweisen. Bei Investitionen, für die Kreditverträge mit der Bank abgeschlossen wurden, sind diese Veränderungen der zuständigen Bank unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Finanzierungsquellen sind neu zu bestimmen und zu bestätigen.

(4) Für alle nach dem 1. Januar 1986 neu zu beginnenden Investitionen sind die Dokumentationen zu den Grundsatzentscheidungen zu den ab 1. Januar 1986 geltenden Preisen auszuarbeiten.

§ 3

Umrechnung der verbindlichen Preisangebote der Investitionsauftragnehmer bzw. Umrechnung der vereinbarten Industriepreise

(1) Als Grundlage für die Umrechnung der Dokumentationen zu den Grundsatzentscheidungen durch die Investitionsauftraggeber haben die Investitionsauftragnehmer die verbindlichen Preisangebote bzw. die vereinbarten Industriepreise auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise gemäß der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 258) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 165) umzurechnen. Die Umrechnung von Lieferungen und Leistungen, für die keine verbindlichen Preisangebote bzw. auf dieser Grundlage vereinbarten Industriepreise vorliegen, ist durch den Investitionsauftraggeber vorzunehmen.

(2) Die Investitionsauftragnehmer und -auftraggeber haben die Umrechnungen auf der Grundlage der vom Amt für Preise herausgegebenen Preisänderungskoeffizienten vorzunehmen. Die sich durch die Umrechnung ergebenden Veränderungen der verbindlichen Preisangebote oder der vereinbarten Industriepreise sind durch die Auftragnehmer gegenüber ihren Auftraggebern nachzuweisen.

¹ Wurden den Betreffenden direkt übergeben.

(3) Die umgerechneten verbindlichen Preisangebote der Investitionsauftragnehmer sind entsprechend den Rechtsvorschriften durch die Investitionsauftraggeber zu prüfen.

§ 4

Umrechnung der Bestände an Lieferungen und Leistungen

(1) Die entsprechend den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen am 1. Januar 1986 bei den Generalauftragnehmern und Hauptauftragnehmern vorhandenen Bestände des Industrieanlagenbaues aus Zulieferungen und Leistungen der Kooperationspartner, die gegenüber den Generalauftragnehmern bzw. Hauptauftragnehmern abgerechnet wurden, die Bestände aus eigenen Zulieferungen und Leistungen und die Bestände an unfertiger Bauproduktion des Bauwesens sind gemäß der Anordnung vom 10. August 1983 über die Planung und Durchführung der Umbeurteilung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln (GBl. I Nr. 23 S. 239) auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise umzurechnen. Die Umrechnung der Bestände an Lieferungen und Leistungen bei General- und Hauptauftragnehmern des Anlagenbaues ist auf der Grundlage der gemäß § 3 Abs. 1 umgerechneten verbindlichen Preisangebote bzw. vereinbarten Industriepreise vorzunehmen.

(2) Die am 1. Januar 1986 beim Investitionsauftraggeber vorhandenen Bestände aus abgerechneten und bezahlten, aber noch nicht als Grundmittel aktivierten Lieferungen und Leistungen sind auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise umzurechnen. Die Umrechnungsdifferenz ist zugunsten des Investitionsfonds zu buchen. Für abgeschlossene und durch den Investitionsauftraggeber bezahlte Investitionsleistungen erfolgen nach der Umrechnung der Bestände keine Zahlungen an die Investitionsauftragnehmer.

§ 5

Neue Grundsatzentscheidungen auf der Grundlage der umgerechneten Dokumentationen

(1) Auf der Grundlage der umgerechneten Dokumentationen sind neue Grundsatzentscheidungen durch die Verantwortlichen zu treffen, die die alten Grundsatzentscheidungen getroffen haben. Mit den neuen Grundsatzentscheidungen sind nachweisbar wirksame materielle Reduzierungen in Höhe von mindestens 10 % der sich aus der Preiserhöhung ergebenden Investitionsaufwandserhöhungen durch rationale und effektive Lösungen durchzusetzen. Hierzu haben die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Räte der Bezirke, Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe Maßnahmen für die in ihrem Verantwortungsbereich durchzuführenden Investitionen festzulegen. Durch die Auftraggeber sind gemeinsam mit den Auftragnehmern entsprechende Vorschläge für die neue Grundsatzentscheidung auszuarbeiten. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, an der Ausarbeitung dieser Vorschläge mitzuwirken.

(2) Auf der Grundlage der neuen Grundsatzentscheidungen sind die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge über Lieferungen und Leistungen zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern entsprechend zu verändern.

(3) Die neuen Grundsatzentscheidungen gemäß Abs. 1 sind bis zum 30. September 1985 zu treffen. Dazu sind den Investitionsauftraggebern die umgerechneten verbindlichen Preisangebote gemäß § 3 Abs. 1 durch die Investitionsauftragnehmer auf der Preisbasis 1. Januar 1986 bis zum 31. Mai 1985 zu übergeben.

§ 6

Planausarbeitung

(1) Mit dem Planentwurf für 1986 ist das materielle Investitionsvolumen für die mit den Investitionsberatungen festgelegten Vorhaben für den Jahresanteil 1986 und die Folgejahre auf Preisbasis 2 — 1. Januar 1986 — einzureichen.

(2) Detaillierte methodische Regelungen über den Nachweis der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisän-

derungen werden mit den Festlegungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986 durch die Staatliche Plankommission getroffen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

L. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anordnung**über die Arbeit des Amtes für industrielle Formgestaltung mit Gutachtern und Gutachtergruppen**

vom 19. Februar 1985

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 des Statutes des Amtes für industrielle Formgestaltung, Beschluß des Ministerrates vom 10. November 1978 (GBl. I Nr. 39 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Gutachtertätigkeit bei der staatlichen gestalterischen Qualitätskontrolle.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen,
- sozialistische Genossenschaften,
- Bürger.

§ 2

(1) In Durchführung der staatlichen gestalterischen Qualitätskontrolle bildet das Amt für industrielle Formgestaltung (nachstehend AIF genannt) Gutachtergruppen. Die für die Arbeit in diesen Gutachtergruppen vorgesehenen Gutachter erhalten ein vom Leiter des AIF unterzeichnetes Bestätigungsschreiben.

(2) Als Gutachter des AIF sind qualifizierte und erfahrene Werktätige aus Staatsorganen, volkseigenen Kombinate, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) sowie Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler und andere Bürger der DDR zu bestätigen.

(3) Die Bestätigung von Mitgliedern des Verbandes Bildender Künstler als Gutachter erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand dieses Verbandes.

§ 3

Die Gutachter haben eine beratende Funktion. Sie unterstützen die Leiter der Gutachtergruppen bei der Wahrnehmung ihrer anleitenden und kontrollierenden Funktion gegenüber der Industrie insbesondere bei

- der Bewertung von Zielstellungen der gestalterischen Qualität der Erzeugnisentwicklung und der Vorgabe von Qualitätszielen in den Plänen Wissenschaft und Technik,
- den Verteidigungen von Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik¹ hinsichtlich der Aufgaben zur gestalterischen Qualität,

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 428).

- der Durchführung der staatlichen gestalterischen Qualitätskontrolle (Prädikatisierung),
- der Erarbeitung, Anwendung und Durchführung des staatlichen gestalterischen Qualitätsmaßstabes,
- der Ausarbeitung von Vorschlägen darüber, ob mit der Produktionsaufnahme eines neuen Erzeugnisses das Vorgängerzeugnis für veraltet erklärt werden soll.

§ 4

(1) Die Leitung der Gutachtergruppen erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter des AIF.

(2) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gutachtergruppen sowie die Rechte und Pflichten der Gutachter werden in der Gutachterordnung des AIF geregelt.

§ 5

Für die Erzeugnisbereiche des Ministeriums für Leichtindustrie werden die Leitung und die Arbeitsweise der Gutachtergruppen entsprechend § 4 Abs. 2 des Statutes des AIF in speziellen Vereinbarungen geregelt.

§ 6

In der Gutachtertätigkeit sind die Bestimmungen über den Geheimnisschutz konsequent durchzusetzen. Die Gutachter werden von den Leitern der Gutachtergruppen mit diesen Bestimmungen vertraut gemacht und zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Gutachter des AIF.

§ 7

Die Gutachter können für besondere Leistungen bei der Ausübung ihrer Gutachtertätigkeit vom AIF mit einer Geldprämie ausgezeichnet werden.

§ 8

(1) Die Gutachter werden mit ihrem Einverständnis vom Leiter des AIF nach vorheriger Zustimmung der Leiter der Betriebe, mit denen sie im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, und, soweit sie Mitglied des Verbandes Bildender Künstler sind, auch nach vorheriger Zustimmung des Ersten Sekretärs dieses Verbandes für ihre Tätigkeit bestätigt. Bei Beendigung ihrer Gutachtertätigkeit werden sie vom Leiter des AIF von ihrer Funktion als Gutachter entlastet.

(2) Mit der Zustimmung zur Aufnahme der Gutachtertätigkeit im AIF übernehmen die Leiter der Betriebe die Verpflichtung, ihren Mitarbeitern die Ausübung ihrer Gutachterfunktion zu ermöglichen. Soweit die Gutachtertätigkeit sowie die Qualifizierung der Gutachter es erfordern, ist der Werkträger gemäß § 182 Absätze 1 und 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik von der Arbeit freizustellen.

(3) Die Gutachtertätigkeit umfaßt die Teilnahme an Beratungen und Tagungen der Gutachtergruppen sowie an Qualifizierungsmaßnahmen zur Sicherung der Befähigung für die Gutachtertätigkeit.

(4) Entstehende Reisekosten und Tagegelder werden den Gutachtern von ihren Betrieben erstattet. Den Gutachtern, die dem Hoch- und Fachschulwesen angehören, werden die Reisekosten und Tagegelder vom AIF erstattet. Freiberuflich tätige Gestalter, die als Gutachter des AIF bestätigt werden, erhalten vom AIF für die Gutachtertätigkeit ein Honorar in Höhe von 15 M bis 20 M je Stunde ihrer Tätigkeit, zuzüglich der Reisekosten und Tagegelder nach dem Reisekostenrecht der DDR. Das Honorar unterliegt einem Steuerabzug von 20 %.

(5) Die Gutachter sind bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, entsprechend den Rechtsvorschriften über die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit bzw. über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft versichert.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1985

**Der Leiter des Amtes
für industrielle Formgestaltung**

Prof. Dr. Kelm
Staatssekretär

Anordnung

über die einheitliche Artikelkatalogisierung vom 20. Februar 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben zur einheitlichen Katalogisierung von Erzeugnissen und zur Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Zentraler Artikelkatalog genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Handwerks- und andere Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt),
- gesellschaftliche Organisationen, soweit sie Besteller sind.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Bestell- und Lieferbeziehungen innerhalb des Konsumgüterbinnenhandels sowie zwischen ihm und der Industrie, sofern die Erzeugnisse im Handelsprogramm des Konsumgüterbinnenhandels enthalten sind.

§ 2

Pflicht zur Artikelkatalogisierung

(1) Die Hersteller- und Importbetriebe sind verpflichtet, alle in der DDR ständig oder wiederkehrend produzierten oder importierten Erzeugnisse einschließlich Baugruppen, Einzelteile, Ersatzteile und Zubehör (nachfolgend Artikel genannt) gemäß den Anforderungen dieser Anordnung zu katalogisieren. Diese Artikelinformationen sind in den Zentralen Artikelkatalog aufzunehmen.

(2) Alle nicht ständig oder wiederkehrend in der DDR produzierten oder importierten Artikel unterliegen ebenfalls der Pflicht zur Katalogisierung entsprechend den Anforderungen an den Zentralen Artikelkatalog. Für diese Artikel sind die Artikelinformationen von den für die Katalogisierung Verantwortlichen den Verbrauchern auf Anforderung zu übergeben. Für „Spezielle Importe“ gelten gesonderte Bestimmungen.

(3) Der Zentrale Artikelkatalog, Teil „Spezielle Produktion“, wird durch das Ministerium für Nationale Verteidigung eigenverantwortlich geführt und herausgegeben. Die Katalogisierung der Artikel der „Speziellen Produktion“ erfolgt nach dieser Anordnung.

(4) Die Katalogisierung neu- und weiterentwickelter Artikel ist spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einführung in die Produktion gemäß der Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBL I Nr. 23 S. 428) abzuschließen.

§ 3

Zentraler Artikelkatalog

(1) Der Zentrale Artikelkatalog ist ein verbindliches zentrales Arbeitsmittel zur Rationalisierung inner- und zwischenbetrieblicher artikelbezogener Informationsprozesse in allen Phasen der volkswirtschaftlichen Reproduktion.

(2) Der Zentrale Artikelkatalog enthält diejenigen Informationen über einen Artikel, die zu seiner eindeutigen Identifizierung notwendig sind, insbesondere numerische Verschlüsselung, alphanumerische Bezeichnung, Beschaffenheit, Gebrauchsfähigkeit und technische Lieferbedingungen. Dazu gehören:

- die nach einer einheitlichen Schlüssel-systematik auf der Basis der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (nachfolgend ELN genannt) aufgebaute 16stellige numerische Verschlüsselung (nachfolgend ZAK-Nummer genannt),
- die nach dem Bildungsprinzip des Grundlagenstandards über methodische Regelungen zur Standardisierung — TGL 16223/07 — aufgebaute, maximal 50stellige alphanumerische Bezeichnung (nachfolgend ZAK-Bezeichnung genannt),
- die handelsübliche Maßeinheit und deren Schlüsselnummer,
- die verbale Bezeichnung des Hersteller- bzw. Importbetriebes und dessen Schlüsselnummer,
- technisch-ökonomische Kennwerte, wie DDR- oder Fachbereichstandards für Erzeugnisse, Schutzgütekennwerte, Preisbildungsbestimmungen, Preise (deren Veröffentlichung der Verantwortung des zuständigen zentralen staatlichen Organs obliegt), Werkstoffangaben, Verwendungshinweise, technische Kennwerte und Maßbilder, Verpackungseinheiten, Lager- und Transportbedingungen.

(3) Der Zentrale Artikelkatalog wird als Loseblatt-Sammlung mit dem Geheimhaltungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ (NfD) herausgegeben. Die Herausgabe von anderem Informationsmaterial über Artikelsortimente, wie Bestell-, Liefer-, Projektierungs-, Ersatzteil- oder Ausrüstungskataloge, neben dem Zentralen Artikelkatalog ist nicht zulässig, soweit derartige Informationsmaterial nicht ausdrücklich als Bestandteil des Zentralen Artikelkatalogs vom Zentralen Büro für Artikelkatalogisierung bestätigt worden ist.

§ 4

Anwendung der Artikelinformationen

(1) In den Bestell- und Lieferbeziehungen der staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen sind zur Herstellung, Nachweisführung und Abrechnung der artikelbezogenen Informationsprozesse die ZAK-Nummer und ZAK-Bezeichnung (nachfolgend einheitliche Artikelbezeichnung genannt) anzuwenden. In den innerbetrieblichen Informationsprozessen ist die einheitliche Artikelbezeichnung ebenfalls anzuwenden.

(2) Die artikelbezogenen Informationsprozesse sind gemäß den Rechtsvorschriften über den Informations- und Datenträgeraustausch auf der Grundlage der einheitlichen Artikelkatalogisierung zu organisieren.

§ 5

Aktualisierung der katalogisierten Informationen

(1) Die ständige Übereinstimmung der im Zentralen Artikelkatalog enthaltenen Informationen mit dem Umfang und den Merkmalen der jeweils tatsächlich produzierten bzw. importierten Artikel haben die Hersteller- und Importbetriebe durch einen Änderungs- und Ergänzungsdienst zum Zentralen Artikelkatalog zu sichern. Die unverzügliche Durchführung und Herausgabe sind durch das Zentrale Büro für Artikelkatalogisierung zu gewährleisten.

(2) Die katalogisierten Informationen zu Artikeln, die in den Zentralen Artikelkatalog nicht aufgenommen werden, sind ebenfalls ständig zu aktualisieren.

§ 6

Aufgaben der Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft leitet und koordiniert die einheitliche Artikelkatalogisierung in der Volkswirtschaft und gewährleistet die Durchsetzung des Zentralen Artikelkatalogs. Die Vorbereitung und Organisierung der für die Artikelkatalogisierung und für die Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs erforderlichen Maßnahmen erfolgen durch die zentrale Arbeitsgruppe „Einheitliche Artikelkatalogisierung“ beim Ministerium für Materialwirtschaft.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe, deren Verantwortung für die Katalogisierung von Artikeln in den ELN-Bereichen (5steller) festgelegt ist, haben unabhängig von ihrem Verantwortungsbereich die Artikelkatalogisierung durch die Hersteller- oder Importbetriebe zu gewährleisten. Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe haben diese Aufgabe in engem Zusammenwirken mit anderen, in derselben ELN-Position produzierenden bzw. importierenden Bereichen zu erfüllen. Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe dieser Bereiche sind verpflichtet, mit dem jeweils für die Artikelkatalogisierung verantwortlichen Ministerium und anderen zentralen staatlichen Organ zusammenzuarbeiten.

(3) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe haben die Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs durch die Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches zu sichern.

(4) Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe haben Richtlinien über die Artikelkatalogisierung und die Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage dieser Anordnung und der „Methodischen Regelungen über die einheitliche Artikelkatalogisierung“ herauszugeben oder bestehende Richtlinien entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Dabei können befristete Einschränkungen zur innerbetrieblichen Anwendung der einheitlichen Artikelbezeichnung festgelegt werden.

(5) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe (Büros oder Verantwortliche für Artikelkatalogisierung) haben die Durchführung der im Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen der Artikelkatalogisierung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Sie haben dabei mit dem Zentralen Büro für Artikelkatalogisierung eng zusammenzuarbeiten.

§ 7

Aufgaben des Zentralen Büros für Artikelkatalogisierung

(1) Das Zentrale Büro für Artikelkatalogisierung¹ nimmt im Auftrag des Ministeriums für Materialwirtschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Herausgabe des Zentralen Artikelkatalogs einschließlich des Änderungs- und Ergänzungsdienstes,
- die Herausgabe und Durchsetzung der „Methodischen Regelungen über die einheitliche Artikelkatalogisierung“,
- die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Büros und der Verantwortlichen für Artikelkatalogisierung in den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen.

(2) Das Zentrale Büro für Artikelkatalogisierung ist berechtigt, auf Antrag der Ministerien oder der anderen zentralen staatlichen Organe Informationsmaterial über Artikelsortimente als Bestandteil des Zentralen Artikelkatalogs zu bestätigen und die Pflicht zur Aufnahme artikelbezogener Informationen in den Zentralen Artikelkatalog aufzuheben.

¹ Sitz 7024 Leipzig, Bautzner Str., PSF 25

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise sowie der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben die Durchsetzung der Aufgaben zur Artikelkatalogisierung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben zur Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs die Kombinate und Betriebe bei der Sicherung ihres artikelbezogenen Informationsbedarfs zu unterstützen. Das Netz territorialer Informationsstellen für den Zentralen Artikelkatalog ist gemeinsam mit den Kombinate schrittweise zu erweitern.

§ 9

(1) Die Hersteller- und Importbetriebe, denen Aufgaben zur Artikelkatalogisierung gemäß dieser Anordnung obliegen, sind für die ständige Aktualisierung der katalogisierten Informationen und deren Übereinstimmung mit den staatlichen Nomenklaturen, staatlichen Standards und Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben und Vorschriften des ASMW sowie dem technisch-ökonomischen Inhalt dieser Informationen verantwortlich.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die ihnen durch den Änderungs- und Ergänzungsdienst des Zentralen Büros für Artikelkatalogisierung übermittelten artikelbezogenen Informationen unverzüglich anzuwenden.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben die einheitlichen Artikelbezeichnungen in die innerbetrieblichen Systematiken einzuordnen und die „Methodischen Regelungen über die einheitliche Artikelkatalogisierung“ sowie die Bereichsrichtlinien gemäß § 6 Abs. 4 entsprechend den betriebsspezifischen Bedingungen anzuwenden. Kombinate und Betriebe, die über die erforderlichen Voraussetzungen für die Nutzung moderner Verfahren und Methoden zur Informationsverarbeitung verfügen, haben diese schrittweise für die Artikelkatalogisierung und Aktualisierung sowie Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs einzusetzen.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Übersicht über die Zuständigkeit der Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe für die Artikelkatalogisierung nach dem 5steller der ELN wird für verbindlich erklärt. Sie wird vom Zentralen Büro für Artikelkatalogisierung mit den „Methodischen Regelungen über die einheitliche Artikelkatalogisierung“ herausgegeben.

§ 11

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anordnung Nr. 2 vom 19. November 1976 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR (Sonderdruck Nr. 890 des Gesetzblattes),
 - Anordnung Nr. 3 vom 11. September 1978 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 32 S. 355).

Berlin, den 20. Februar 1985

Der Minister
für Materialwirtschaft
I. V.: Grüner
Stellvertreter des Ministers.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1029 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



1985

Berlin, den 26. März 1985

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 85	Anordnung über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen	89
20. 2. 85	Anordnung Nr. Pr. 305/1 über das Preisantragsverfahren	91
28. 2. 85	Anordnung Nr. 3 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — Dritte ELB —	94
28. 2. 85	Anordnung Nr. 8 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung	95
5. 3. 85	Anordnung Nr. 5 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung —	95
7. 3. 85	Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden	96
7. 2. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	96

Anordnung über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen

vom 13. Februar 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Fahrzeugen, die vom Seefahrtsamt der DDR zur Seefahrt zugelassen sind (nachfolgend Seeschiffe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für
- Kapitäne und Schiffsoffiziere.

Sie gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

§ 2

Sterbefall an Bord

(1) Bei einem Todesfall oder beim Auffinden einer Leiche

an Bord (nachfolgend Sterbefall genannt) hat der Kapitän die näheren Umstände des Todes mit der nach Lage des Falles möglichen Genauigkeit festzustellen.

(2) Sind bei einem Sterbefall Anhaltspunkte für einen Tod unter verdächtigen Umständen vorhanden, hat der Kapitän im Beisein von 2 Schiffsoffizieren alle erforderlichen Ermittlungen anzustellen, die notwendigen Beweise zu sichern und gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹ zu verfahren.

(3) Ein Tod unter verdächtigen Umständen ist anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nichtnatürlichen Todes (Tod durch Selbsttötung, durch Unfall oder durch andere Personen verursachter Tod) gestorben ist, die Todesart nicht aufgeklärt ist oder die Leiche eines Unbekannten gefunden wird.

§ 3

Meldung

(1) Der Kapitän hat einen Sterbefall unverzüglich seinem Seefahrtsbetrieb und dem Seefahrtsamt der DDR zu melden. Die Meldung hat Angaben über

- die Personalien des Verstorbenen,
- die Nummer des Seefahrtsbuches oder eines anderen Personaldokumentes,

¹ Z. Z. gelten § 11 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozedurordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1952 (GBl. I Nr. 2 S. 97) sowie § 46 der Seemannsordnung vom 2. Juli 1969 (GBl. II Nr. 58 S. 381).

- die Todeszeit, Todesart und Todesursache,
 - die Umstände des Todeseintritts, des Auffindens der Leiche und ihre äußere Beschaffenheit und
 - das Ergebnis der Ermittlungen bei einem Tod unter verdächtigen Umständen
- zu enthalten.

(2) Der Schiffahrtsbetrieb hat die Meldung eines Sterbefalles unverzüglich an

- a) die Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR (nachfolgend Direktion Schiffahrt genannt) und
- b) den Staatsanwalt des Bezirkes Rostock bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Tod unter verdächtigen Umständen

weiterzuleiten.

§ 4

Ärztliche Leichenschau

(1) Die ärztliche Leichenschau an Bord sowie die Ausstellung des Totenscheins hat entsprechend der Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBI. I 1979 Nr. 1 S. 4) zu erfolgen, soweit durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Als ärztliche Leichenschau gilt auch die in einem ausländischen Hafen von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgenommene Leichenschau.

(3) Der Kapitän hat die ärztliche Leichenschau zu veranlassen, wenn

- a) sich ein Arzt an Bord befindet oder
- b) innerhalb von 24 Stunden nach dem Feststellen des Sterbefalles
 - ein Arzt von einem anderen Seeschiff herbeigerufen oder
 - ein Hafen angelaufen werden kann oder
- c) innerhalb von 48 Stunden nach dem Feststellen des Sterbefalles ein Hafen planmäßig angelaufen wird.

(4) Wird die Leichenschau von einem ausländischen Arzt oder in einem ausländischen Hafen von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgenommen und erfolgt die Ausstellung des Totenscheins oder eines ihm gleichzusetzenden Dokumentes nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes, hat der Kapitän darauf hinzuwirken, daß die Besichtigung und Untersuchung der Leiche mit der Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache verbunden wird und diese Feststellung im Totenschein oder in das diesem gleichzusetzende Dokument aufgenommen wird.

§ 5

Leichenschau durch den Kapitän

(1) Sind die Voraussetzungen für die Vornahme einer ärztlichen Leichenschau gemäß § 4 Abs. 3 nicht gegeben, obliegt die Leichenschau dem Kapitän gemeinsam mit dem für die gesundheitliche Betreuung verantwortlichen Schiffsoffizier.

(2) Die Leichenschau ist nach den Anweisungen der vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR für verbindlich erklärten Ausgabe des „Leitfadens für den Gesundheitsschutz an Bord“ vorzunehmen.

(3) Besteht nach Besichtigung und Untersuchung der Leiche sowie ergänzender Ermittlungen keine Gewisheit über Todeszeit, Todesart oder Todesursache, ist funkärztlicher Rat

einzuholen. Eine Leichenöffnung durch den Kapitän und den Schiffsoffizier ist nicht zulässig.

(4) Über die Leichenschau ist ein Protokoll anzufertigen, das Angaben über

- Gründe, weshalb eine ärztliche Leichenschau nicht vorgenommen werden konnte,
- die bei der Besichtigung und Untersuchung festgestellte äußere Beschaffenheit der Leiche,
- Todeszeit, Todesart und Todesursache sowie
- weitere zweckdienliche Feststellungen

zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Kapitän und dem Schiffsoffizier zu unterzeichnen und der Direktion Schiffahrt zuzuleiten. Die Ausstellung eines Totenscheins durch den Kapitän ist nicht zulässig.

§ 6

Leichennachschaу

(1) Wird die Leiche zur Bestattung in die Deutsche Demokratische Republik überführt, hat der Schiffahrtsbetrieb die Direktion Schiffahrt davon unverzüglich unter Angabe des vorgesehenen Bestattungsortes zu informieren.

(2) Die Direktion Schiffahrt hat bei dem für den Bestattungsort zuständigen Kreisarzt die Anordnung einer Leichennachschaу zu veranlassen.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen Tod unter verdächtigen Umständen vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart, ist entsprechend § 5 der Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau zu verfahren.

(4) Nach der Leichennachschaу ist ein Totenschein unter Einziehung des bisherigen Totenscheins, des diesem gleichzusetzenden Dokumentes gemäß § 4 Abs. 4 oder des Protokolls gemäß § 5 Abs. 4 auszustellen und dieser dem Standesamt I Berlin, Hauptstadt der DDR, unverzüglich zu übersenden.

(5) Die gemäß Abs. 4 eingezogenen Dokumente sind entsprechend § 17 der Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau aufzubewahren.

§ 7

Eintragung von Sterbefällen im Schiffstagebuch

(1) Die Eintragung von Sterbefällen in das Schiffstagebuch hat folgende Angaben zur Person des Verstorbenen zu enthalten:

- a) Familienname, Vorname und Geburtsname,
- b) Wohnanschrift,
- c) Datum und Ort der Geburt,
- d) Familienstand,
- e) Familienname, Vorname und Geburtsname des Ehegatten,
- f) Aufenthaltsort (Position) des Seeschiffes,
- g) Datum, Uhrzeit und Ort des Todes,
- h) Todesart und Todesursache.

(2) Wird eine ärztliche Leichenschau gemäß § 4 durchgeführt, sind die sich aus dem Totenschein ergebenden Angaben zur Todeszeit, Todesart und Todesursache nachzutragen.

(3) Im übrigen ist nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften² zu verfahren.

² Z. Z. gilt § 17 des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1961 (GBI. I Nr. 36 S. 421).

§ 8

Überführung von Leichen

Erfolgt die Überführung von Leichen in die Deutsche Demokratische Republik nicht mit dem Seeschiff, auf dem der Sterbefall eingetreten ist, sind als Begleitdokumente im Sinne des § 4 der Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 626) zulässig:

- eine vom Kapitän beglaubigte Abschrift der Eintragung im Schiffstagebuch und
- eine Ausfertigung des Totenscheins; gegebenenfalls ein dem Totenschein gleichzusetzendes Dokument, sofern die Leichenschau gemäß § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde, oder
- eine Ausfertigung des Protokolls der Leichenschau gemäß § 5 Abs. 4.

§ 9

Seebestattung

(1) Eine Seebestattung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Infektionskrankheiten festgestellt wird:

- a) Cholera
- b) Diphtherie
- c) Flecktyphus
- d) Gelbfieber
- e) Lassa-Fieber und andere virale hämorrhagische Fieber
- f) Milzbrand
- g) Paratyphus
- h) Pest
- i) Pocken
- j) Poliomyelitis
- k) Rückfallfieber
- l) Tollwut
- m) Tuberkulose, ansteckungsfähige
- n) Typhus.

(2) Wurde keine der im Abs. 1 genannten Infektionskrankheiten festgestellt, darf eine Seebestattung nur dann vorgenommen werden, wenn die Reisedauer, die klimatischen Verhältnisse und die Aufbewahrungsmöglichkeiten an Bord eine Überführung der Leiche in die Deutsche Demokratische Republik nicht zulassen und eine Bestattung an Land nicht möglich ist.

(3) In Fällen des Todes unter verdächtigen Umständen bedarf die Seebestattung sowie die Bestattung an Land der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes Rostock.

(4) Im übrigen ist nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften³ zu verfahren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1985

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

³ Z. Z. gilt § 18 der Seemannsordnung vom 2. Juli 1969 (GBl. II Nr. 38 S. 361).

Anordnung Nr. Pr. 305/1¹**über das Preisantragsverfahren**

vom 20. Februar 1985

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beantragung, Prüfung, Festsetzung, Bekanntgabe und Dokumentation von

- Preisen für Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt),
- Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten.

Sie regelt auch die Bildung der Betriebspreise für Konsumgüter, die von produktionsmittelherstellenden Betrieben oder aus betrieblichen und örtlichen Reserven oder ausschließlich zur territorialen Versorgung hergestellt werden.

(2) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für Kombinate, staatliche und andere Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Preisantragsverfahren, insbesondere als Preiskordinierungsorgan.

(3) Für Preisangebote der Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbstständig Tätigen gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 1, 3 bis 7, § 3 Absätze 2, 4 bis 7, § 7 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Absätze 1, 3 bis 5, § 10 sowie der Anlagen 2, 3 und 6 dieser Anordnung. Alle übrigen Bestimmungen dieser Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für

- Exquisiterzeugnisse,
- Delikaterzeugnisse,
- Konsumgüter aus Exportüberhängen,
- Konsumgüter, deren Preise im Rahmen geschlossener Kollektionen bestätigt werden,
- importierte Erzeugnisse und
- die Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen.

(5) Durch diese Anordnung werden weder die Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.“

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausarbeitung und Einreichung der Preisangebote

(1) Volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und der Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe haben zur Preisfestsetzung für Erzeugnisse — außer Konsumgüter gemäß Abs. 2 Buchst. b — einen Preisangebot gemäß Anlage 1 auszuarbeiten.

¹ Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 (GBl. I Nr. 35 S. 371)

Sind die Erzeugnisse zur Lieferung als Produktionsmittel an solche Abnehmerbereiche bestimmt, gegenüber denen bei planmäßigen Industriepreisänderungen die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden oder für die auf Grund staatlicher Festlegungen besondere Industriepreise gelten, so ist in den Preisantrag zusätzlich der entsprechende Industrieabgabepreis für diese Abnehmerbereiche aufzunehmen. Bei erneuten Preisanträgen gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz hat der Betrieb nur solche Angaben zu machen, die den zu beantragenden Preis, seine Ermittlung und die Mengenangaben für die spezielle Verwendung betreffen; außerdem hat er das Datum des ersten Preisantrages für das Erzeugnis sowie Datum und Nummer des erteilten Preiskarteiblattes anzugeben.

(2) Preisanträge sind auszuarbeiten:

- a) gemäß Anlage 2 von Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen sowie anderen im Abs. 1 nicht genannten Betrieben, soweit nicht Buchst. b zutrifft;
- b) gemäß Anlage 6 von allen Betrieben für Konsumgüter, die sie aus betrieblichen und örtlichen Reserven oder ausschließlich zur territorialen Versorgung herstellen. Konsumgüter zur territorialen Versorgung sind solche Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der ersten Belieferung des Konsumgüterbinnenhandels und auch künftig nur innerhalb des Bezirkes verkauft werden sollen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

(3) Sofern für neu in die Produktion aufzunehmende vergleichbare Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften der Qualitätsindex (Iq) zu ermitteln ist, haben die Betriebe vor Einreichung des Preisantrages die Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen. Die Zustimmung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Unterlagen. Die Zustimmung durch das ASMW entfällt, wenn die ausgewiesene Entwicklung der Gebrauchseigenschaften mit dem entsprechenden Nachweis übereinstimmt, zu dem das ASMW bei der Bestätigung des Pflichtenheftes bzw. bei der Fortschreibung der Zielstellungen die Zustimmung erteilt hat.

(4) Die Betriebe haben ihre Preisanträge wie folgt einzureichen:

a) an das zuständige Preiskoordinierungsorgan

- bei Konsumgütern, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen — in 4facher Ausfertigung —, spätestens 8 Wochen vor dem Angebot an den Konsumgüterbinnenhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen;
- bei Produktionsmitteln, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen — in 2facher Ausfertigung —, spätestens 8 Wochen vor Produktionsaufnahme — bei langfristiger Fertigung vor der ersten Auslieferung — bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen;
- bei Konsumgütern und Produktionsmitteln, für die die Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans erfolgt — in 2facher Ausfertigung —, spätestens 4 Wochen vor dem Angebot an den Konsumgüterbinnenhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen (bei Konsumgütern),
- Produktionsaufnahme — bei langfristiger Fertigung vor der ersten Auslieferung — bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen (bei Produktionsmitteln);

b) an die Abteilung Preise des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes

bei Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven und Konsumgütern zur territorialen Versorgung,

soweit sie nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen — in 4facher Ausfertigung —, spätestens 4 Wochen vor dem Angebot an den Konsumgüterbinnenhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen.

Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane können auf der Grundlage der Vereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 Festlegungen treffen, mit denen die Einreichung der Preisanträge weiter beschleunigt wird. Bei Preisanträgen für Konsumgüter aus produktionsmittelherstellenden Betrieben können sie im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auf bestimmte Angaben und Anlagen zum Preisantrag verzichten, wenn diese im Einzelfall zur Entscheidungsvorbereitung nicht erforderlich sind oder wenn sie vom Preiskoordinierungsorgan selbst ergänzt werden. Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe können bei Erzeugnissen, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise für spezielle Fälle besondere Einreichungstermine festlegen.

(5) Die Betriebe haben die Preisanträge für Leistungen nach den dafür getroffenen speziellen Bestimmungen auszuarbeiten und einzureichen. Sofern keine derartigen Bestimmungen bestehen, haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(6) Die Betriebe haben Anträge auf Festsetzung von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten nach den Anforderungen und in der Anzahl auszuarbeiten, die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien, in anderen Preisvorschriften oder von den gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung zuständigen Organen festgelegt sind. Die Preisanträge sind einzureichen

— für Teilpreise und Teilpreisnormative beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan,

— für betriebliche Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten bei den in der Anlage 3 zu dieser Anordnung aufgeführten Organen.

(7) Die Direktoren der Betriebe haben das Recht, ein Exemplar der nach Abs. 4 einzureichenden Preisanträge für Konsumgüter sofort direkt der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu übersenden. Das Preiskoordinierungsorgan ist bei Einreichung der Preisanträge darüber zu informieren.“

§ 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6.

Preisfestlegung und revisionsfähiger Nachweis

(1) Für Erzeugnisse, die nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen und für die nicht Abs. 5 zutrifft, sind die Preise gemäß den Rechtsvorschriften durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise festzulegen. Für Produktionsmittel, für die Methoden der Relationspreisbildung verbindlich vorgesehen sind, und für Zulieferungen zwischen den Kombinatbetrieben gelten gesonderte Bestimmungen.

(2) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane und die Leiter der Außenstellen des Amtes für Preise haben Vereinbarungen zu treffen, die ein rationelles Zusammenwirken und eine kurzfristige Preisentscheidung gewährleisten. Sie haben dabei auch zu vereinbaren, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt der Außenstelle zur Prüfung und Entscheidungsvorbereitung zur Verfügung zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen auf bestimmte Anlagen zum Preisantrag

verzichtet sowie die Frist für die Vorlage des Preisantrages, die Prüfung und Entscheidungsvorbereitung weiter verkürzt werden kann.

(3) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane haben für die von ihnen entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Preise einen revisionsfähigen Nachweis zu führen, bei Preisanträgen nach Anlage I ist er in das Formblatt „Preisantrag“ aufzunehmen.

(4) Bei Erzeugnissen hat das Preiskoordinierungsorgan ein Exemplar des gemäß Abs. 3 ausgefertigten Formblattes der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zur zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung der Preisentscheidung zu übergeben. Dies gilt auch bei der Festlegung von Relationspreisen. Es gilt weiterhin auch bei der Festlegung von Preisen für Leistungen, soweit gemäß § 3 Abs. 5 die Anwendung der Anlage I von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane ausdrücklich festgelegt ist.

(5) Für Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reservaten und Konsumgüter zur territorialen Versorgung sind die Preise durch den Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes festzulegen.

(6) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane und die Leiter der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke haben über die Preisanträge innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Diese Frist zählt vom Eingang des Preisantrages bis zur Herausgabe des Preiskarteiblattes an den Betrieb oder bis zur Vorlage der Preisvorschläge für die zentrale staatliche Preisbestätigung beim Amt für Preise.“

§ 4

Die Anordnung wird um folgenden § 10 ergänzt, und die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 11 bis 13:

„§ 10

Bildung der Betriebspreise für bestimmte Konsumgüter

(1) Für die Bildung der Betriebspreise für Konsumgüter, die von produktionsmittelherstellenden Betrieben in die Produktion aufgenommen werden sollen bzw. die aus betrieblichen und örtlichen Reservaten oder ausschließlich zur territorialen Versorgung hergestellt werden sollen, sind anzuwenden:

- a) von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie von Produktions- und Dienstleistungseinrichtungen der Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) die Bestimmungen der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl I Nr. 35 S. 341) und
- b) von anderen Betrieben und Einrichtungen, wie Genossenschaften des Handwerks, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende, die für diese geltenden Preisvorschriften.

(2) Der produktionsmittelherstellende Betrieb hat, soweit nicht Abs. 3 zutrifft,

- a) entsprechend der festgelegten und vom Preiskoordinierungsorgan bekanntzugebenden Preisbildungsmethode den Betriebspreis für das Konsumgut als Relationspreis oder als Kalkulationspreis zu bilden. Bei Kalkulationspreisen sind der Kosten- und Industriepreiskalkulation die Selbstkosten zugrunde zu legen, die bei rationeller

Fertigung entsprechend den dafür bestehenden betrieblichen Bedingungen entstehen. Überbetriebliche Normative sowie der kalkulatorische Gewinnzuschlag sind mit den vom Preiskoordinierungsorgan abzufordernden für die Konsumgüterproduktion geltenden Sätzen zu kalkulieren. Für die Berücksichtigung der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten gilt Buchst. b. Der Betrieb ist berechtigt, auch bei Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung zusätzlich eine Kosten- und Industriepreiskalkulation nach den vorstehenden Prinzipien auszuarbeiten, wenn mit dem Relationspreis eine Aufwandsdeckung nicht möglich ist. Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans entscheidet, auf welcher Basis der Betriebspreis festgelegt wird;

- b) bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation gesonderte Zuschlagssätze zur Berücksichtigung der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten anzuwenden, die den Bedingungen der Konsumgüterproduktion entsprechen. Liegen solche gesonderten Zuschlagssätze noch nicht vor, so hat der Leiter des Preiskoordinierungsorgans zu entscheiden, welcher Zuschlagssatz bei der Ausarbeitung des Preisantrages antragsbezogen anzuwenden ist. Die für die Hauptproduktion (Produktionsmittel) festgelegten Zuschlagssätze sind nicht zu kalkulieren.

(3) Für Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reservaten und Konsumgüter zur territorialen Versorgung hat der Betrieb den Betriebspreisen zugrunde zu legen:

- a) die kalkulationsfähigen Selbstkosten, die in den Betrieben bei rationeller Fertigung dieser Erzeugnisse entsprechend den dafür bestehenden betrieblichen Bedingungen entstehen;
- b) die kalkulationsfähigen indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten in der Höhe, wie sie durch die Produktion dieser Konsumgüter verursacht werden. Soweit den Betrieben für die Konsumgüterproduktion bestätigte Zuschlagssätze vorliegen, sind diese anzuwenden. Liegen diese nicht vor, sind die Leiter der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke berechtigt, Zuschlagssätze antragsbezogen festzusetzen;
- c) den kalkulatorischen Gewinn in Höhe des den Betrieben der Konsumgüterindustrie für das entsprechende Sortiment bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages oder — wenn dieser nicht vorliegt — einen kalkulatorischen Zuschlagssatz, der den Durchschnittsgewinn des Betriebes nicht übersteigen darf.

(4) Bei Direktbelleferung des Einzelhandels durch den Herstellerbetrieb können die Preise der im Abs. 1 genannten Konsumgüter ohne Berücksichtigung der Großhandelsspanne festgesetzt werden. Die in Preisvorschriften getroffenen Festlegungen über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direktgeschäften finden in diesen Fällen keine Anwendung.“

§ 5

Die Anordnung wird durch die Anlage 6 ergänzt, die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlicht wird.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 15. April 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. Pr. 351 vom 29. Februar 1980 — Preisbildung für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reservaten — (GBl I Nr. 12 S. 99);
- b) alle auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Anordnung von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane erlassenen speziellen Bestimmungen;

- c) die gesonderten Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise vom Juli 1983 zum Preisantragsverfahren für Konsumgüter aus produktionsmittelherstellenden Betrieben (direkt zugestellt).

Berlin, den 20. Februar 1985

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Dr. Domagk
Staatssekretär

Anlage 6

zur Anordnung Nr. Pr. 305

Preisangebot gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b

- Name und Anschrift des Betriebes,
- Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften,
- Nummer des Zentralen Artikelkatalogs, mindestens Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR,
- Kalkulation des Betriebspreises, in der nachzuweisen sind
 - die kalkulierten Selbstkosten,
 - der kalkulierte Gewinnzuschlag; dabei ist anzugeben, welcher Durchschnittsgewinn vom Betrieb im vergangenen Planjahr erreicht wurde,
- Information über vergleichbare Erzeugnisse, insbesondere über deren Gebrauchseigenschaften und Einzelhandelsverkaufspreise; die Abteilung Preise des Rates des Bezirkes kann auf die Vorlage dieser Angaben verzichten, wenn sie selbst über die entsprechenden Angaben verfügt,
- Nachweis des Verkaufs innerhalb des Bezirkes, soweit die Produktion nur zur territorialen Versorgung vorgesehen ist,
- Angabe des vorgesehenen und bestätigten Gütezeichens,
- Nachweis, daß für dieses Konsumgut Bedarf besteht (schriftliche Bestätigung des Abnehmers),
- Muster des Erzeugnisses (bei schwerlastigen, sperrigen oder überdimensionalen Konsumgütern kann mit der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes vereinbart werden, Fotos, Zeichnungen bzw. andere Dokumentationen vorzulegen, die das Konsumgut eindeutig und in der für den Verkauf vorgesehenen Aufmachung einschließlich Verpackung charakterisieren),
- soweit die Produktion ohne Inanspruchnahme von bilanzierten materiellen Fonds erfolgt, Erklärung des Leiters des Betriebes über die Verwendung betrieblicher und örtlicher Reserven.¹

¹ Als betriebliche und örtliche Reserven gelten:

- a) Produktionsabfälle oder Reste, die bei wirtschaftlicher Ausnutzung des Materials der planmäßigen Produktion anfallen und nicht zur planmäßigen Verwendung in anderen Betrieben vorgesehen sind;
- b) Material, das bei Senkung des geplanten Materialverbrauchs nicht für die Erfüllung und gezielte Übererfüllung des Produktionsplanes benötigt und über das vom Bilanzorgan nicht anderweitig verfügt wird;
- c) aufgearbeitetes Material (einschließlich derartiger Materialien aus dem Handelsortiment des volkseigenen Produktionsmittelhandels), soweit das Bilanzorgan nicht anderweitig darüber verfügt;
- d) Bestände an Roh- und Werkstoffen, Zulieferungen, Störreserve und Ersatzteilen sowie Handelsware, für die keine Entscheidungen zur anderweitigen volkswirtschaftlichen Verwertung bzw. Vorerwerbs- und Dispositionsrechte übergeordneter Organe vorliegen;
- e) nicht geplante materielle Aufkommen, die örtlich gewonnen und in der Regel örtlich verbraucht werden.

Anordnung Nr. 3¹ über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — Dritte ELB —

vom 25. Februar 1985

Auf Grund der §§ 46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — (GBl. I Nr. 51 S. 571) in der Fassung der Zweiten ELB vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 172) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 12 Abs. 4 erhält die Fassung:

„(4) Dem Energieversorgungsbetrieb sind vom Abnehmer für die zeitweilige Unterbrechung der Energielieferung (Sperrung der Abnehmeranlage) als pauschalierte Kosten 25 M zu ersetzen. Aufwendungen für die Wiederaufnahme der Lieferung (Aufhebung der Sperrung) werden nicht geltend gemacht.“

§ 2

Der § 18 erhält ab Abs. 2 die Fassung:

„(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abnehmer einen Verzugszuschlag auf den überfälligen Rechnungsbetrag zu berechnen, und zwar in Höhe von

1. 10 %, wenn der Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit bezahlt wurde,
2. 20 % bei Überschreitung des nächsten Zahlungstermins, der dem Abnehmer vom Energieversorgungsbetrieb angegeben wurde.

Der höhere schließt den niedrigeren Verzugszuschlag ein.

(3) Der Abnehmer kann die Sperrung abwenden, wenn er an den mit der Sperrung Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes den überfälligen Rechnungsbetrag, die Mahnkosten, den Verzugszuschlag und 12 M als pauschalierte Kosten bezahlt.“

§ 3

Der § 19 Abs. 3 erhält die Fassung:

„(3) Wer unberechtigt Energie bezieht, hat dafür den zehnfachen Tarifpreis zu bezahlen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Feststellung, Berechnung und sonstige Bearbeitung des unberechtigten Energiebezugs sowie der weitere Schaden zu ersetzen, soweit sie den einfachen Tarifpreis überschreiten.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1985

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

¹ Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 172)

Anordnung Nr. 8¹
über die Festsetzung von Gebührentarifen
des Amtes für Standardisierung, Meßwesen
und Warenprüfung
vom 28. Februar 1985

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und § 8 Abs. 4 des Statuts vom 1. Dezember 1983 des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 37 S. 417) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung des ASMW (Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik — Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes — zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 7 vom 23. November 1984 — GBl. I Nr. 35 S. 432) wird gemäß Anlage geändert.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 1.5.2. im Teil III der Gebührenordnung des ASMW vom 20. Februar 1968 (Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1985

Der Präsident
 des Amtes für Standardisierung,
 Meßwesen und Warenprüfung
 Prof. Dr. habil. Lillie
 Staatssekretär

¹ AO Nr. 7 vom 23. November 1984 (GBl. I Nr. 35 S. 432)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Im Teil III — Warenprüfung — erhält die Ziff. 1.5.2. folgende Fassung:

1.5.2. Für die Beschussprüfung von Jagd- und Sportwaffen werden folgende Gebühren erhoben:

Doppel- bzw. Bockdoppelflinte	12,— M
Büchs- bzw. Bockbüchse	12,— M
Doppel- bzw. Bockdoppelbüchse	12,— M
Drilling	16,50 M
Bockdrilling mit Kaliber.22 I.r.	14,— M
sonstige Bockdrillinge	16,50 M
Vierling mit Kaliber.22 I.r.	18,— M
sonstige Vierlinge	20,— M
Einlaufbüchse Kaliber.22 I.r.	3,— M
sonstige Einlaufbüchsen	6,— M

Einlaufflinte	6,— M
verstärkter Beschuss pro Lauf	2,50 M
KK-Pistolen	2,— M
Selbstladepistolen	3,50 M
Leuchtpistolen	3,50 M
Revolver je Lager	1,— M
Start- und Gaspistolen	2,— M
Schreckschußrevolver je Lager	1,— M
Viehbetäubungsgeräte	2,— M
Bolzenschußgeräte	2,— M
Meßläufe	8,— M
Schienstschußgeräte	10,— M

Anordnung Nr. 5¹
über den Fischfang in der Fischereizone,
den Territorialgewässern und inneren Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
— Fischereiordnung —
vom 5. März 1985

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Januar 1979 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 40) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1980 (GBl. I Nr. 4 S. 39) und der Anordnung Nr. 4 vom 23. März 1984 (GBl. I Nr. 13 S. 172) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die Schlepptznetzerei mit Tuck- und Scheerbrettzeesen sowie mit pelagischen Zeesen innerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik ist nur Fischereifahrzeugen der DDR mit Genehmigung des Fischereiaufsichtsamtes gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Schlepptznetzerei mit Tuck- und Scheerbrettzeesen sowie mit pelagischen Zeesen innerhalb einer 3 m breiten Zone, gerechnet von der Grundlinie, von der aus die Breite der Territorialgewässer bestimmt wird, und der inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik, ist verboten.

(3) Scheerbretter und Steertbojen sind mit dem Erkennungszeichen des betreffenden Fischereifahrzeuges zu versehen. Die Kennzeichnung hat in dauerhafter und gut sichtbarer Form zu erfolgen.“

§ 2

Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

„Wels	Silurus glanis (L)	50 cm
Rapfen	Aspius aspius (L)	40 cm.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

¹ Anordnung Nr. 4 vom 23. März 1984 (GBl. I Nr. 13 S. 172)

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 13. April 1982 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischerordnung — (GBI. I Nr. 19 S. 396) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1985

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**
Dr. W a n g e

**Anordnung
über die spezielle Kalkulationsrichtlinie
für den Verantwortungsbereich
des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden
vom 7. März 1985**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 5/85) in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Generaldirektor des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 1. Dezember 1982 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB

Kombinat Spezialtechnik Dresden (GBI. I Nr. 41 S. 653) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. März 1985

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau**
I. V.: Dr. Scholwin
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 7. Februar 1985**

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/1 vom 15. April 1974 — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung — (GBI. I Nr. 23 S. 242),
 - Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/2 vom 1. Juli 1976 — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung — (GBI. I Nr. 27 S. 373),
 - Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 431 vom 14. August 1972 — Elektrotechnische Versuchsanlagen für Lehre und Forschung — (GBI. II Nr. 57 S. 626)
- werden aufgehoben.¹

§ 2

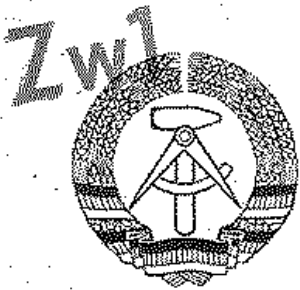
Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1985

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

¹ Dafür gelten die Standards:

TGL 39535/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Experimentelle Arbeiten; Allgemeine Festlegungen
TGL 30535/02 —; —; Allgemeine Festlegungen für elektrotechnische experimentelle Arbeiten.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

97

1985

Berlin, den 16. April 1985

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 85	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	97
14. 3. 85	Erste Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile —	97
15. 3. 85	Anordnung Nr. 59 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	106
19. 3. 85	Anordnung über die Auszeichnung für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit	106

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 15. März 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachstehenden Rechtsvorschriften aufgehoben worden sind:

1. Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Übernahme der Aufgaben der Landesgenossenschaftsbanken durch die Deutsche Bauernbank (GBI. Nr. 26 S. 148),
2. Verordnung vom 15. Oktober 1952 zur Sicherung der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut (GBI. Nr. 144 S. 1039),
3. Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Ausschlussfrist für Forderungen gegenüber den Ortsvereinigungen der VdgB (BHG) und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (GBI. Nr. 150 S. 1091),
4. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn — Zuschlagsverordnung Landwirtschaft — (GBI. I Nr. 34 S. 419),
5. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I Nr. 35 S. 433; Ber. GBI. I Nr. 37 S. 454),
6. Beschluß vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader — Auszug — (GBI. II Nr. 43 S. 373),
7. Dritter Beschluß vom 20. Dezember 1963 zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Ein-

satz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader — Auszug — (GBI. II Nr. 112 S. 887).

Berlin, den 15. März 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile — vom 14. März 1985

Auf Grund des § 24 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBI. I Nr. 10 S. 105) wird im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I. Grundsätze § 1

(1) Wirtschaftliche Nachteile sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe bei Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Mitnutzung und Beschränkung der Nutzung sind entsprechend dieser Durchführungsbestimmung durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer auszugleichen.

(2) Die Verpflichtung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht, sofern die Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer ausschließlich oder vorwiegend der Intensivierung der Produktion des betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes dienen oder wenn die Maßnahmen im Interesse eines anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes durchgeführt werden und die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile im Rahmen der Kooperation der LPG und VEG (nachfolgend Kooperation genannt) oder durch staatliche Leitungsmaßnahmen möglich ist.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März — 1985

(3) Werden Maßnahmen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vereinbart, können die Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen angewendet werden, sofern nicht ein anderweitiger Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile im Rahmen der Kooperation vereinbart wird.

§ 2

(1) Wirtschaftliche Nachteile sind durch Maßnahmen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Produktionsumfanges und des finanziellen Betriebsergebnisses auf der Grundlage bestmöglicher Pläne auszugleichen. Dabei ist die volkswirtschaftlich günstigste Variante auszuwählen.

(2) Vorteile, die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf Grund von Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer durch Steigerung der Produktion, Senkung der Kosten, Erhöhung der Arbeitsproduktivität u. a. entstehen, sind bei der Berechnung des Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile zu berücksichtigen.

(3) Hat die nichtlandwirtschaftliche Nutzung erhebliche Auswirkungen für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und ihre Kooperationspartner, ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile auf der Grundlage von betriebsökonomischen Berechnungen und Variantenvergleichen, gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe, vorzunehmen. Dabei sind die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen und die perspektivische Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einschließlich ihrer Kooperationspartner zu berücksichtigen. Der Ausgleich ist unter Beachtung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des höchsten Effektes der einzusetzenden finanziellen Mittel und materiellen Fonds vorzunehmen.

(4) Der Auftrag zur Durchführung von Berechnungen gemäß Abs. 3 ist in Abstimmung mit dem betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer der dafür zuständigen wissenschaftlich-technischen Einrichtung des Fachorgans für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes zu erteilen. Die Kosten trägt der nichtlandwirtschaftliche Nutzer.

§ 3

(1) Bei Maßnahmen des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers, die zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes Investitionen erfordern, ist die vorgesehene Variante mit dem Rat des Kreises abzustimmen, sofern die Maßnahme nicht bereits mit dem Abstimmungsverfahren gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung festgelegt wurde.

(2) Die in Fällen des § 6 Absätze 1, 4 und 5, § 9, § 10 und § 11 bereitzustellenden finanziellen Mittel und materiellen Fonds sind vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb rechtzeitig und bedarfsgerecht bereitzustellen und der Erarbeitung des Entwurfes des Volkswirtschaftsplanes zugrunde zu legen. Werden Investitionen und andere Maßnahmen durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe durchgeführt, so sind die sich daraus ergebenden Umsetzungen staatlicher Plankennziffern zwischen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zu vereinbaren und vom zuständigen Staatsorgan zu bestätigen.

(3) Durch den Rat des Kreises oder den Rat des Bezirkes ist zu sichern, daß die Investitionen zeitlich so in den Plan eingeordnet werden, daß sie zum Zeitpunkt des Entzuges, der Mitnutzung oder der Beschränkung der Nutzung produktionswirksam werden.

(4) Werden geplante oder vereinbarte Maßnahmen gemäß Abs. 2 nicht produktionswirksam, so sind die sich in der Übergangszeit ergebenden Mehrkosten der Produktion, Ertrags- bzw. Erlösausfälle u. a. durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer auszugleichen, soweit dieser verantwortlich ist. Werden auf Grund staatlicher Entscheidungen die Ersatzinvestitionen erst zu einem späteren Zeitpunkt produktionswirksam, sind mit dieser Entscheidung Festlegungen über den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile zu treffen. Ansprüche

auf Schadenersatz gemäß § 18 der Bodennutzungsverordnung bleiben davon unberührt.

§ 4

(1) Der Rat des Kreises oder der Rat des Bezirkes hat den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei notwendigen Veränderungen der bestätigten langfristigen Entwicklungskonzeption auf Grund der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung Unterstützung zu gewähren. Diese bezieht sich insbesondere auf Mitwirkung bei der

- a) Entwicklung und Vertiefung von Kooperationsbeziehungen,
- b) Veränderung der Produktionsstruktur,
- c) Übertragung der Nutzung von Boden, Gebäuden und Anlagen an andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe,
- d) Delegation von Arbeitskräften in andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe.

(2) Werden die zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bereitgestellten Mittel für Investitionen in anderen als von der Beschränkung der Nutzung oder dem Entzug unmittelbar betroffenen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen der Kooperation vorgesehen, sind die sich daraus ergebenden ökonomischen Beziehungen zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vertraglich zu vereinbaren.

§ 5

(1) Die zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bereitgestellten finanziellen Mittel sind durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe den jeweiligen Fonds entsprechend den vorgesehenen Intensivierungsmaßnahmen zuzuführen.

(2) Finanzielle Mittel zur Sicherung des Betriebsergebnisses sind vorrangig für betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen oder für die Tilgung von Krediten einzusetzen.

(3) Die Verwendung der finanziellen Mittel zur Sicherung des Betriebsergebnisses ist nur zulässig, wenn die wirtschaftlichen Nachteile durch Erlösausfälle oder Kostenerhöhung verursacht werden. Eine solche Verwendung darf nur im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

(4) In Abstimmung mit dem Fachorgan für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises oder dem Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes oder dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ können die finanziellen Mittel zweckgebunden auf die folgenden Jahre übertragen und planmäßig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile eingesetzt werden.

II.

Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile der landwirtschaftlichen Produktion bei Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung

§ 6

Dauernder Entzug von Boden

(1) Bei dauerndem Entzug von Boden sind die wirtschaftlichen Nachteile vorrangig durch folgende Maßnahmen auszugleichen:

- a) Bereitstellung von kultiviertem Ödland oder anderen geeigneten Bodenflächen,
- b) Bereitstellung von wieder urbar gemachten Bodenflächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie von Wasserflächen zur fischwirtschaftlichen Nutzung,
- c) Einbau von Kulturboden und kulturfähigem Boden gemäß § 12 der Bodennutzungsverordnung,
- d) Erhöhung der physikalischen, chemischen oder biologischen Bodeneigenschaften durch Gefüge- und Texturverbesserung des Kulturbodens sowie Unterbodenerschließung und Entsteinung,
- e) Besandung vernullungsgefährdeter Niedermoorböden,
- f) Bereitstellung organischer Substanz einschließlich Torf,
- g) Verbesserung der technologischen Eigenschaften des Bodens für die Pflanzenproduktion unter Beachtung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur,

b) Anlage von Erosionsschutzpflanzungen,

- i) Verbesserung der Lagerung und Ausbringung von mineralischen und organischen Düngern bzw. Schaffung von Kapazitäten für die Produktion organischer Düngestoffe,
- k) Melioration zur Bodenwasserregulierung und/oder Begrünung,
- l) Aus- und Neubau des Wegenetzes zur Verbesserung und Optimierung des Transportes,
- m) Errichtung von Produktionsanlagen zur Erhöhung der Produktion je Flächeneinheit (z. B. Gewächshäuser),
- n) Rekonstruktion von Teichen für Bewässerung und/oder Fischproduktion,
- o) Qualitätsverbesserung und Verlustsenkung, insbesondere bei Futterstoffen, z. B. durch Verbesserung der Konservierung und Lagerung,
- p) Gewährleistung der landeskulturellen Funktion der Wälder.

(2) Die Berechnung des Ausgleichs der wirtschaftlichen Nachteile erfolgt gemäß Anlage 1.

(3) Führen Maßnahmen zur Intensivierung der Pflanzenproduktion – auch unter Nutzung der sich durch Kooperation ergebenden Möglichkeiten – nicht zum vollständigen materiellen Ausgleich der Produktionsausfälle, ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile entsprechend der Höhe der Differenz durch einmalige Erstattung eines Betrages von 600 Mark je GE vorzunehmen. Die Mittel sind einem betrieblichen Sonderkonto zuzuführen und auf der Grundlage von Beschlüssen der Kooperationsräte zur Intensivierung der Pflanzen- und Tierproduktion einzusetzen.

(4) Wird auf Grund eines umfangreichen dauernden Entzuges von Boden das Produktionsvolumen von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben entscheidend verringert und/oder deren Struktur verändert, umfassen die Maßnahmen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile die Bereitstellung der finanziellen Mittel und materiellen Fonds zur Sicherung der Rentabilität des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und seiner Kooperationspartner sowie zur Sicherung der Verlegung von Produktionszentren gemäß § 11.

(5) Werden vereinbarte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Produktion, für die der nichtlandwirtschaftliche Nutzer verantwortlich ist, nicht oder nicht rechtzeitig produktionswirksam und sind deshalb zusätzliche Transporte zur Sicherung der Futtermittelversorgung der Tierbestände notwendig, so sind die Mehrkosten nach § 13 auszugleichen. Zur Durchführung der Transporte ist der Dieselmotorkraftstoff durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zweckgebunden gemäß Anlage 6 Ziff. 6 bereitzustellen.

(6) Bei einem dauernden Entzug von Boden, der Genossenschaftsbauern und Arbeitern von LPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen zur persönlichen Nutzung übergeben wurde, sind dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, der die Ersatzfläche bereitstellt, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

§ 7**Zeitweiliger Entzug von Boden**

(1) Bei einem zeitweiligen Entzug von Boden erfolgt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile vorrangig durch geeignete Maßnahmen zur Ertragssteigerung gemäß § 6 Abs. 1 auf anderen Flächen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes.

(2) Sind Maßnahmen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen gemäß Abs. 1 nicht durchführbar, erfolgt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile gemäß den §§ 12 und 13.

§ 8**Mitnutzung von Boden**

(1) Bei dauernder Mitnutzung sind die wirtschaftlichen Nachteile, die durch Errichtung von Hindernissen, wie Maste, trigonometrische Punkte, Signale und Grundwasserbeobachtungsrohre u. ä., auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, gemäß Anlage 2 zu berechnen und einmalig auszugleichen.

(2) Bei zeitlich begrenzter Mitnutzung sind die nachgewiesenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 9**Beschränkung der Nutzung von Boden**

(1) Bei einer Beschränkung der Nutzung durch Grundwasserabsenkung grundwasserbeeinflusster Standorte, Vorflutentzug oder nachgewiesener Immission oder durch angeordnete Maßnahmen örtlicher Staatsorgane (z. B. Erklärung zu Naturschutz-, Trinkwasserschutzgebieten u. a. Schutzgebieten) umfaßt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile vorrangig die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die veränderten Bedingungen. Solche Maßnahmen können sein:

- a) Umwandlung von Grünland in Ackerland einschließlich Durchführung flurmeliorativer Maßnahmen zur Gewährleistung einer rationalen ackerbaulichen Nutzung,
- b) Maßnahmen zur Ertragsstabilisierung (insbesondere Zusatzberechnung) auf den beeinträchtigten oder anderen Flächen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Bei angeordneten Maßnahmen örtlicher Staatsorgane ist der zum Ausgleich verpflichtete nichtlandwirtschaftliche Nutzer von den zuständigen örtlichen Staatsorganen festzulegen.

(3) Ertrags- und Ergebnisminderungen, die durch Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer gemäß Abs. 1 nicht behoben werden können, sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gemäß den §§ 6, 12 und 13 auszugleichen.

§ 10**Dauernder Entzug von Gebäuden und Anlagen**

(1) Bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer auszugleichen. Dabei sind entsprechend den Rechtsvorschriften über Folgeinvestitionen¹ vorrangig alle Möglichkeiten der Rekonstruktion durch Um- und Ausbau vorhandener Gebäude und Anlagen zu nutzen. Verbleibende Gebäude und Anlagen von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, die aufgrund von Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können, sind in den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile einzubeziehen.

(2) Die Höhe der materiellen Investitionsfonds für die zu ersetzende Kapazität (Anzahl der Stallplätze, Kubikmeter Berge- und Siloraum, Quadratmeter Lagerfläche u. a.) ist zu Wiederbeschaffungspreisen zu ermitteln. Dabei sind vorrangig Rationalisierungsprojekte zu verwenden. Auf dieser Grundlage hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer die materiellen Fonds zur Herstellung des gleichen Gebrauchswertes der zu entziehenden Gebäude und Anlagen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bereitzustellen.

(3) Die Bereitstellung der finanziellen Fonds für die zu ersetzende Kapazität erfolgt:

- a) durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises abzüglich der Gebrauchswertenerhöhung der zu ersetzenden Kapazität gegenüber den entzogenen Gebäuden und Anlagen; bei zu entziehenden genossenschaftlich genutzten privateigenen Gebäuden und Anlagen verringert sich der bereitzustellende Betrag um das entsprechend den Rechtsvorschriften² an den Eigentümer zu zahlende Entgelt bzw. die Geldentschädigung;
- b) durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb in Höhe der Gebrauchswertenerhöhung.

(4) Müssen sozialistische Landwirtschaftsbetriebe zur Finanzierung ihrer Investitionsanteile gemäß Abs. 3 Buchst. b einschließlich des Differenzbetrages aus der Eigentümerentschädigung Kredite aufnehmen, so sind nach Bestätigung durch das

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 237).

² Z. Z. gilt das Gesetz vom 15. Juni 1984 über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken – Entschädigungsgesetz – (GBl. I Nr. 17 S. 209).

Fachorgan für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises oder das Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit der zuständigen Filiale der Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft die Kreditzinsen, die durch vorzeitige Investitionsmaßnahmen anfallen, in den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile einzubeziehen.

(5) Die Ermittlung der Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen ist gemäß Anlage 3 vorzunehmen.

(6) Werden im Rahmen der Verlegung landwirtschaftlicher Produktionsstätten auch Wohngebäude und soziale Einrichtungen entzogen, sind diese, soweit sie den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gehören und unmittelbar zur Sicherung der Produktion notwendig sind, erforderlichenfalls am neuen Produktionsstandort zu ersetzen.

§ 11

Verlegung landwirtschaftlicher Produktionszentren

(1) Werden durch den dauernden Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen die Produktionsgrundlagen von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben in einem solchen Umfang eingeschränkt, daß die Produktion eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes bzw. eines Betriebsteils am gegenwärtigen Standort nicht mehr möglich ist, ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile unter Einsatz der vorhandenen Produktionsmittel so vorzunehmen, daß die Produktion von oder an anderer Stelle fortgesetzt werden kann. Dabei ist die perspektivische Entwicklung der Produktion unter Beachtung der erforderlichen Kooperationsbeziehungen zu berücksichtigen. Bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entscheidet darüber nach Beratung im Kooperationsrat die Vollversammlung.

(2) Die entsprechenden Maßnahmen können sein:

- a) Zusammenschluß mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben,
- b) Verlegung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes bzw. Betriebsteils.

(3) Die Verlegung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. der Zusammenschluß können mit einer Umstellung der Produktionsrichtung verbunden sein.

(4) Wirtschaftliche Nachteile durch Mehrwege bei der Bewirtschaftung von Restflächen sind gemäß § 15 auszugleichen.

Ertragsausfälle

§ 12

(1) Ertragsausfälle, die durch Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 nicht ausgeglichen werden können, sind finanziell auszugleichen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragsausfalls bzw. der Ertragsminderung ist von dem auf der Fläche im betreffenden Jahr geplanten Ertrag auszugehen. Im Einvernehmen zwischen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer kann der im Jahr des Ertragsausfalls auf vergleichbaren Flächen tatsächlich erzielte Ertrag zugrunde gelegt werden.

(3) Für Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die Erzeugerpreise bestehen, bilden die entsprechenden Erzeugerpreise einschließlich Zu- und Abschläge entsprechend den preisrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Höhe des Ausgleichs der wirtschaftlichen Nachteile.

(4) Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die keine staatlichen Erzeugerpreise bestehen, sind in Getreideeinheiten gemäß Anlage 4 umzurechnen und in Höhe des Erzeugerpreises für Roggen auszugleichen.

(5) Ist eine Wiederbeschaffung der ausgefallenen Futtermittel erforderlich, sind die bei einer Wiederbeschaffung entstehenden Transportkosten zu erstatten.

§ 13

(1) Bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs sind eingesparte Kosten der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe für nicht getätigte Aufwendungen in der Pflanzenproduktion abzusetzen.

(2) Soweit zeitlich oder durch abschnittsweise Nutzung der Anbau einer Ersatzfrucht möglich ist, erfolgt die Berechnung der Ertragsausfälle in Höhe der zu erwartenden Ertragsdifferenz zu der ursprünglich für den Anbau vorgesehenen Fruchtart unter Berücksichtigung der zusätzlich entstehenden Kosten.

(3) Sind durch die Ertragsausfälle Kulturen betroffen, die eine mehrmalige Nutzung zulassen, so ist in die Berechnung des Ausgleichsbetrages der ausbleibende Nachwuchs durch Erstattung der Kosten für eine Neubeschaffung (Saatgut-, Bodenbearbeitungs- und Bestellkosten) unter Berücksichtigung der Aufwuchsdauer einzubeziehen.

§ 14

Schlagzerteilung

(1) Treten infolge dauernden oder zeitweiligen Entzuges, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung Schlagzerteilungen auf, sind diese vorrangig durch Maßnahmen zur Veränderung der Schlaggestaltung (Angliederung von Restflächen an andere Schläge, Schlagzusammenlegung) zu beheben. Die dabei entstehenden Kosten sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als wirtschaftliche Nachteile auszugleichen.

(2) Sind Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht möglich, sind die entstehenden Mehrkosten bei der Bewirtschaftung gemäß Anlage 5 zu berechnen und auszugleichen.

§ 15

Mehrwege

Treten infolge dauernden oder zeitweiligen Entzuges, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung Mehrwege auf, die zu erhöhten Transportaufwendungen führen, sind die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nach Anlage 6 zu berechnen und auszugleichen, soweit nicht Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Buchst. 1 durchführbar sind.

§ 16

Bodenschäden

(1) Werden auf Grund eines zeitweiligen Entzuges, von Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung Bodenschäden (z. B. Verdichtungen, Vermengungen mit minderwertigen Bodenbestandteilen, Einwirkungen von Chemikalien u. a.) verursacht, die eine Minderung der Bodenfruchtbarkeit mit sich bringen, hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer diese unverzüglich nach Beendigung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zu beseitigen. Der nichtlandwirtschaftliche Nutzer kann mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Beseitigung der Bodenschäden vereinbaren.

(2) Sind Bodenschäden nicht oder nur mit hohen volkswirtschaftlichen Aufwendungen zu beseitigen, erfolgt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 6.

(3) Bis zur Beseitigung der Bodenschäden oder bis zum Wirksamwerden von Maßnahmen gemäß § 6 sind die Ertragsausfälle nach den §§ 12 und 13 auszugleichen.

§ 17

Nichtausnutzung von Düngergaben

Wurden vor der vertraglichen Vereinbarung über Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung Aufwendungen in Form von Düngergaben für mehrere Jahre getätigt, die infolge der Vereinbarung nicht mehr wirksam werden, sind diese in Abhängigkeit vom entsprechenden Wirkungsgrad gemäß Anlage 7 zu berechnen und auszugleichen.

III.

§ 18

Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile der forstwirtschaftlichen Produktion

bei Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung

(1) Die für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge des Entzuges von Boden, Gebäuden und Anlagen sowie der Mitnutzung und Beschränkung der Nutzung getroffenen Regelungen sind entsprechend für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung forstwirtschaftlicher Bodenflächen anzuwenden.

(2) Wirtschaftliche Nachteile infolge Entzuges, Mitnutzung

oder Beschränkung der Nutzung von forstwirtschaftlichem Boden, die nicht gemäß § 6 ausgeglichen werden können, sind finanziell auszugleichen. Die Berechnung dieser wirtschaftlichen Nachteile, die z. B. durch Mißsunreife, Nutzungsausfall oder Holzleerhalten entstehen, sind entsprechend den geltenden Grundsätzen zur Waldwertschätzung und Waldwertberechnung³ durchzuführen.

(3) Ausgleichsbeträge für wirtschaftliche Nachteile entsprechend Abs. 2 sind dem Fonds für Rohholzerzeugung, Landeskultur und Forstschutz der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (Rohholzerzeugungsfonds) zuzuführen und für Maßnahmen der Rohholzerzeugung und der sozialistischen Landeskultur im Planjahr zu verwenden. LPG, die ihren Wald selbst bewirtschaften, führen die Ausgleichsbeträge für wirtschaftliche Nachteile dem Waldwirtschaftsfonds bzw. dem Fonds für Investitionen und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft dem Intensivierungsfonds oder dem Fonds für Investitionen zu. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Intensivierung der Waldwirtschaft und/oder der sozialistischen Landeskultur einzusetzen.

IV.

§ 19

Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile der fischwirtschaftlichen Produktion

bei Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung

(1) Die für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge des Entzuges von Boden, Gebäuden und Anlagen sowie der Mitnutzung und Beschränkung der Nutzung getroffenen Regelungen sind entsprechend für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung von binnenfischwirtschaftlich genutzten Flächen, Gebäuden und Anlagen der Binnenfischerei anzuwenden.

(2) Bei dauerndem Entzug von binnenfischwirtschaftlich genutzten Flächen sind die wirtschaftlichen Nachteile vorrangig durch Maßnahmen wie

- a) Bereitstellung von Ersatzteichen,
- b) Erweiterung und/oder Rekonstruktion bestehender Fischteiche,
- c) Schaffung von Einrichtungen zur Intensivierung von Fischteichen durch technische Anlagen (Elektrifizierung, Belüftung usw.),
- d) Bau von industriemäßigen fischereilichen Anlagen auszugleichen.

(3) Wirtschaftliche Nachteile der fischwirtschaftlichen Produktion infolge Wasserverunreinigung oder Wasserentzuges hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer auszugleichen. Ist ein Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile durch Erweiterung oder Schaffung von Produktionskapazitäten nicht möglich, hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer einen finanziellen Ausgleich zu gewährleisten.

(4) Wirtschaftliche Nachteile, die infolge der Beschränkung der fischwirtschaftlichen Produktion durch die Errichtung von Steganlagen, Bollwerken, Bootsliegeplätzen und Bootshäusern sowie von anderen Bauwerken und baulichen Anlagen an und in Gewässern entstehen, sind, wenn ein Ausgleich durch Erweiterung oder Schaffung von Produktionskapazitäten nicht möglich ist, durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer finanziell auszugleichen.

(5) Die Berechnung und der finanzielle Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile erfolgen gemäß Anlage 9.

V.

Eigentumsrechte von Genossenschaftsmitgliedern bei dauerndem Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen

§ 20

(1) Bei dauerndem Entzug von genossenschaftseigenem Boden sowie von genossenschaftseigenen Gebäuden und Anla-

³ Z. Z. gilt die Verfügung vom 1. September 1973 über die Durchführung von Waldwertschätzungen und Waldwertberechnungen (zu beziehen beim VEB Forstprojektorium Potsdam, 1983 Potsdam-Bornstedt, Pappelallee 2).

gen ist das Entgelt bzw. die Geldentschädigung Bestandteil der Mittel zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile.

(2) Ist ein dauernder Entzug von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die Eigentum der Genossenschaftsmitglieder sind, notwendig, ist unter Beachtung der konkreten Umstände so zu verfahren, daß das Verhältnis der Mitglieder zur landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gefestigt wird.

§ 21

(1) Bei dauerndem Entzug von Bodenflächen, die Eigentum von Genossenschaftsmitgliedern sind, sind bei Zustimmung des Eigentümers im Rahmen der Möglichkeiten genossenschaftseigene Bodenflächen als Ersatzfläche zu übereignen.

(2) Werden einem Genossenschaftsmitglied genossenschaftseigene Bodenflächen übereignet, so erhält die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer dafür das Entgelt bzw. die Geldentschädigung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften².

§ 22

(1) Ist eine Übereignung genossenschaftseigener Bodenflächen nicht möglich, sollte zwischen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und dem Mitglied vereinbart werden, daß das Entgelt bzw. die Geldentschädigung der Genossenschaft als Investitionsbeitrag zur Verfügung gestellt wird.

(2) Wird der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft das Entgelt bzw. die Geldentschädigung als Investitionsbeitrag zur Verfügung gestellt, behält das Genossenschaftsmitglied wie vorher das Recht auf Bezug von Bodenanteilen.

(3) Wird Geldentschädigung gewährt, so leben nach den Rechtsvorschriften⁴ die beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften gelöschten Schulden wieder auf. Solange das Entgelt bzw. die Geldentschädigung als Investitionsbeitrag in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingezahlt ist, gilt die Forderung als gestundet. Für die Zeit der Stundung werden keine Zinsen erhoben.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Bei wirtschaftlichen Nachteilen, deren Ausgleich in dieser Durchführungsbestimmung nicht geregelt ist oder die die in ihr enthaltenen Ausgleichssätze wesentlich über- oder unterschreiten, ist der Ausgleich in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe vorzunehmen.

(2) Werden abgestimmte oder festgelegte Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung wirtschaftlicher Nachteile auf der Grundlage von Untersuchungen gemäß § 2 vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb aus ungerechtfertigten Gründen unterlassen oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so entfällt der Anspruch auf Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile. Dies gilt auch, wenn nach erteilter Zustimmung Maßnahmen durchgeführt wurden, die höhere materielle und finanzielle Aufwendungen für den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile zur Folge haben.

§ 24

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und ist bereits bei der Planausarbeitung für das Jahr 1986 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1969 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — (GBl. II Nr. 56 S. 295; Ber. GBl. Nr. 116 S. 918),
- b) Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1984 zur Bodennutzungsverordnung — Änderung der Ersten

⁴ Z. Z. gilt das Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 23 S. 224).

Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 5 S. 63).

Berlin, den 14. März 1985

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage 1

zu § 6 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von wirtschaftlichen Nachteilen bei dauerndem Entzug von Boden

1. Für die Ermittlung des Ertragsausfalls ist der geplante Durchschnittsertrag der Entzugsflächen unter Berücksichtigung der Anbaustruktur und der Ertragsentwicklung bis zum Entzugszeitpunkt zugrunde zu legen. Weichen Qualität und Anbaustruktur der Entzugsfläche vom Durchschnitt des Betriebes nicht ab, kann der mittlere Planertrag des Betriebes herangezogen werden. Der Durchschnittsertrag ist in Getreideeinheiten (GE) auszuweisen (Anlage 4). Für Waldbestände ist der Durchschnittsertrag auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen¹ zu berechnen.
2. Bei der Ermittlung des Produktionsausfalls, der durch investitionsgebundene Maßnahmen des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers auszugleichen ist, sind Erträge aus ersatzweise übergebenen Flächen sowie aus Qualitätsverbesserungen durch Bodenauftrag zu berücksichtigen. Ertragsausfall und Ertragszuwachs sind dazu — erforderlichenfalls differenziert nach Jahren — bilanzmäßig darzustellen.
3. Die zum Ausgleich des Produktionsausfalls erforderlichen Investitionsmittel sind anhand von Normativen oder Richtwerten zu errechnen.
4. Bei Entzug von meliorierten Bodenflächen ergeben sich die Ausgleichsbeträge unter Berücksichtigung bereits getätigter Abschreibungen für Meliorationsanlagen gemäß Anlage 3 Ziff. 7.
5. Zur Ermittlung der Auswirkungen des dauernden Entzuges von Boden auf das finanzielle Ergebnis des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes sind den entfallenden Kosten (insbesondere Bewirtschaftungskosten für die Entzugsfläche) die Kosten gegenüberzustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen und Flächen zum Ertragsausgleich entstehen (insbesondere Verfahrenskosten, Kosten des Mehrertrages, Bewirtschaftungskosten auf Ersatzflächen). Darüber hinaus sind Erlösveränderungen infolge entzugsbedingter Veränderungen der Anbaustruktur zu berücksichtigen.
6. Ergibt sich gemäß Ziff. 5 eine Verschlechterung des Betriebsergebnisses, so sind vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zusätzlich zu den Investitionsmitteln für den Ersatz der ausfallenden Produktion Beträge zur Sicherung des Betriebsergebnisses als wirtschaftliche Nachteile zu erstatten. Bei dauernder Ergebnisverschlechterung ist die Höhe des Betrages aus der jährlich eintretenden Ergebnisminderung, multipliziert mit der Rückflusddauer von Rationalisierungsmaßnahmen, die zur dauernden Verbesserung des Betriebsergebnisses durchgeführt werden, höchstens jedoch als der 18fache Jahresbetrag, zu ermitteln. Ergibt sich im sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb eine dauernde Verbesserung des Betriebsergebnisses, hat er sich mit finanziellen Mitteln an den Investitionen des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers zum Ertragsausgleich zu beteiligen. Zur Ermittlung der Finanzbeteiligung ist der jährliche Vorteilsbetrag mit der Anzahl der

¹ Z. Z. gilt die Verfügung vom 1. September 1978 über die Durchführung von Waldwertschätzungen und Waldwertberechnungen (zu beziehen beim VED Forstprojektion Potsdam, 1503 Potsdam-Bornstedt, Pappelallee 2).

Jahre zu multiplizieren, die der Laufzeit eines aufzunehmenden Kredites entspricht. Von diesem Betrag sind die vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb aufzubringenden Kreditzinsen abzusetzen.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Formel:

$$Z = \frac{K(n+1)p}{2 \cdot 100}$$

Z = Zinsen, bezogen auf die Kreditlaufzeit (TM)

K = Kredithöhe (TM)

n = Kreditlaufzeit (Jahre)

p = Zinssatz (Prozent)

Kreditlaufzeit und Zinssatz sind entsprechend den geltenden Kreditbestimmungen² einzusetzen.

7. Die Berechnung zur Sicherung des Betriebsergebnisses gemäß Ziff. 6 ist unabhängig davon vorzunehmen, ob die Maßnahmen zum Ausgleich des Produktionsausfalls im unmittelbar von dem Entzug betroffenen Betrieb oder im Rahmen von Kooperationsbeziehungen erfolgen.
8. Bei dauerndem Entzug von Boden bis zu 5 ha, der nur geringe Auswirkungen auf das finanzielle Ergebnis des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes hat, kann der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile im gegenseitigen Einvernehmen der Partner auf Maßnahmen zum Ausgleich der ausfallenden Produktion und dafür erforderliche Investitionen beschränkt bleiben.
9. In Fällen gemäß § 6 Abs. 4 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile so vorzunehmen, daß sich der Kostensatz in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nicht verschlechtert.
10. Ist bei Waldbeständen in Fällen gemäß § 6 Abs. 3 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung ein Ausgleich der ausfallenden Produktion nicht möglich, ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile durch einmalige Erstattung eines Betrages von 100 M/m³, bezogen auf das Hiebsreifealter, vorzunehmen. Die Mittel sind gemäß § 18 Abs. 3 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung zu behandeln und für Intensivierungsmaßnahmen und Maßnahmen der sozialistischen Landeskultur einzusetzen.

² Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1982 zur Kreditverordnung — Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 6 S. 133) i. d. F. der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1983 zur Kreditverordnung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung — (GBl. I Nr. 6 S. 64).

Anlage 2

zu § 8 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von wirtschaftlichen Nachteilen bei dauernder Mitnutzung durch Errichtung von Bewirtschaftungshindernissen

1. Für punkt- und linienförmige Hindernisse wie Maste, Pegel, Signale, Gräben, Rohrtrassen u. a. (Breite bis zu 10 m quer zur Hauptbearbeitungsrichtung) sind zum Ausgleich von jährlichen
 - Mehrkosten für Ausweichvorgänge und
 - Ertragsausfällen auf den Hindernisgrundflächen sowie technologisch bedingten Ausfallflächen bzw. ertragsgeminderten Flächen
 auf Ackerland die in der Tabelle 1 enthaltenen Beträge zu erstatten. Für Bewirtschaftungshindernisse auf Grünland und bei Waldflächen beträgt der Ausgleich 50 % der Beträge nach Tabelle 1. Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von der Dauer der Mitnutzung, maximal jedoch bis zum 18fachen Jahresbetrag.
2. Bei flächenhaften Hindernissen (Breite über 10 m quer zur Hauptbearbeitungsrichtung) ist die Berechnung der

wirtschaftlichen Nachteile gemäß Anlage 5 Ziffern 2.6. und 4.3. vorzunehmen.

3. Ist eine durchgängige Bearbeitung von Schlägen durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf Grund errichteter Hindernisse nicht mehr möglich bzw. ist eine Änderung der Bearbeitungsrichtung erforderlich, erfolgt die Berechnung der wirtschaftlichen Nachteile gemäß Anlage 5.

4. Berechnung in Sonderfällen

Werden durch die errichteten Hindernisse Schläge mit Spezialkulturen betroffen, der Agrarflug oder die Beregnung beeinträchtigt oder treten andere zusätzliche Belastungen auf, können die tatsächlich entstehenden wirtschaftlichen Nachteile für den jeweiligen Betrieb berechnet werden.

Tabelle 1

**Ausgleichsbeträge für wirtschaftliche Nachteile
durch punkt- und linienförmige Bewirtschaftungshindernisse
(bis 10 m Breite quer zur Hauptbearbeitungsrichtung)
auf Ackerland in M/Jahr**

Hindernis- breite	Hindernislänge in m										Zuschlag je m Hindernislänge > 10 m
	bis 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
bis 1	30	33	34	35	38	39	41	42	44	46	2
2	36	38	40	42	45	46	50	52	53	56	2
3	42	44	47	49	52	55	58	60	63	66	2
4	46	50	54	58	60	63	66	69	72	76	3
5	51	56	59	63	66	71	75	78	82	86	3
6	57	62	66	70	74	78	83	87	91	96	4
7	63	68	73	78	81	86	91	96	101	106	4
8	67	74	79	85	90	95	100	106	111	116	5
9	73	79	84	91	97	103	108	114	120	126	5
10	79	86	91	98	104	110	116	123	130	136	6

Anlage 3

zu § 10 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Ermittlung der Bereitstellung
materieller und finanzieller Fonds
bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen**

- Die finanziellen Mittel für die zu ersetzenden Kapazitäten sind entsprechend dem Umfang und der Art der zu entziehenden Kapazitäten nach Projektwerten für die Wiederbeschaffung bzw. — soweit diese nicht vorliegen — nach Aufwandsnormativen unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Primärerschließung zu ermitteln.
- Als Gebrauchswertenerhöhung sind zu berücksichtigen:
 - Verbesserung technischer Ausrüstungen, Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Umweltschutzes,
 - eine verlängerte Nutzungsdauer der zu ersetzenden Gebäude und Anlagen (Ersatzobjekt) gegenüber der Restnutzungsdauer der entzogenen Gebäude und Anlagen (Entzugsobjekt).
- Zur Ermittlung der Gebrauchswertenerhöhung gemäß Ziff. 2 Buchst. a sind die buchmäßigen Bruttowerte der technischen Ausrüstungen und Einrichtungen des Entzugsobjektes unter Berücksichtigung von Preisveränderungen den Projektwerten bzw. Aufwandsnormativen für entsprechende technische Ausrüstungen und Einrichtungen des Ersatzobjektes gegenüberzustellen. Erfolgt der Ersatz nicht in der gleichen Nutzungsart, ist die Gebrauchswertenerhöhung gemäß Ziff. 2 Buchst. a zu ermitteln, indem den buchmäßigen Bruttowerten der Ausrüstungen und Einrichtungen des Entzugsobjektes unter Berücksichtigung von Preisveränderungen die entsprechenden Projektwerte bzw. Aufwandsnormative für Ausrüstungen und Einrichtungen gegenübergestellt werden, die bei einem Ersatz in der gleichen Nutzungsart entstehen würden.
- Zur Ermittlung der Gebrauchswertenerhöhung gemäß Ziff. 2 Buchst. b ist die normative Nutzungsdauer des Ersatzobjektes (bei Gebäuden auf Bauhülle bezogen) der theoretischen

Restnutzungsdauer des Entzugsobjektes ab Zeitpunkt des Entzuges gegenüberzustellen. Die theoretische Restnutzungsdauer ist unter Berücksichtigung des technischen und moralischen Verschleißes des Entzugsobjektes, der perspektivischen Entwicklung der Produktion, der bestehenden Rationalisierungsmöglichkeiten und der Erfordernisse des Umweltschutzes einzuschätzen. Bei einem indirekten Ersatz ist die normative Nutzungsdauer für ein Objekt einzusetzen, das in der Nutzungsart dem Entzugsobjekt entsprechen würde. Die Gebrauchswertenerhöhung infolge einer verlängerten Nutzungsdauer (GWEV) ergibt sich aus dem Verhältnis von theoretischer Restnutzungsdauer des Entzugsobjektes (RND) und normativer Nutzungsdauer des Ersatzobjektes (NND), bezogen auf den Wiederbeschaffungspreis (WBP) der zu entziehenden Kapazitätseinheiten wie folgt:

$$\text{WBP (TM)} \cdot \left\{ \frac{\text{RND (Jahre)} \times \text{WBP (TM)}}{\text{NND (Jahre)}} \right\} = \text{GWEV (TM)}$$

- Kreditzinsen, die dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb gemäß § 10 Abs. 4 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung als wirtschaftliche Nachteile auszugleichen sind, sind gemäß Anlage 1 Ziff. 6 zu berechnen.
- Die Ermittlung der vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer bereitzustellenden materiellen Fonds hat nach Projektwerten bzw. Aufwandsnormativen für Bauanteile und Ausrüstungen entsprechend der Anzahl der zu ersetzenden Kapazitätseinheiten zu erfolgen. Wird Ersatz in einer anderen Nutzungsart geleistet, sind materielle Fonds bis zu einem Umfang bereitzustellen, der dem Ersatz in der gleichen Nutzungsart entsprechen würde. Gebrauchswertenerhöhungen infolge verbesserter technischer Ausrüstungen, Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Umweltschutzes sind hinsichtlich der Bereitstellung materieller Fonds zu berücksichtigen, analog Ziff. 3 zu ermitteln und vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bereitzustellen.
- Werden bei einem Entzug von Meliorationsanlagen die dadurch bedingten Ausfälle an Mehrerträgen entsprechend Anlage 1 durch Bereitstellung finanzieller Mittel und materieller Fonds für Intensivierungsmaßnahmen

mit ausgeglichen, hat sich der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb in Höhe der für die Meliorationsanlagen bis zum Entzug getätigten Abschreibungen an der Finanzierung der Ersatzinvestition zu beteiligen. Eine gesonderte Bereitstellung finanzieller Mittel und materieller Fonds über den nach § 3 Abs. 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung erforderlichen Umfang hinaus durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer erfolgt nicht.

Anlage 4

zu § 12 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Umrechnungsschlüssel für Getreideeinheiten

Produkt ¹	Getreideeinheit
1 dt Getreide insgesamt (einschließlich Körnermais)	1,0
1 dt Ölfrüchte	2,0
1 dt Hülsenfrüchte	1,2
1 dt Kartoffeln (einschließlich für Futterzwecke)	0,25
1 dt Zuckerrüben (ohne Zuckerrübenblätter)	0,25
1 dt Ganzpflanzenernte Getreide	0,30
1 dt Stroh (einschließlich für Düngung), Zuckerrübenblatt	0,10
1 dt Sommerzwischenfrüchte für Futterzwecke, Futterrübenblatt	0,08
1 dt Grün- und Silomais (einschließlich Ganzpflanzenernte Mais), Winterzwischenfrüchte	0,11
1 dt sonstiges einjähriges Feldfutter	0,12
1 dt Futterhackfrüchte (einschließlich Zuckerrüben, ohne Zuckerrüben für Futterzwecke)	0,10
1 dt Feldfutter (mehrjährig), Wiesenfutter	0,10
1 dt Weidenfutter	0,14

¹ Angaben für Grobfutter in Grünmasse

Anlage 5

zu § 14 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von wirtschaftlichen Nachteilen durch Schlagzerteilung

1. Wirtschaftliche Nachteile auf Grund technologisch ungünstiger Veränderung der Schlaggestalt sind als zusätzliche Kosten für Maschinenwendungen sowie als technologisch bedingte Ertragsausfälle infolge eines größeren Anteils von Vorgewendeflächen zu ermitteln.
2. Berechnung der Kosten für zusätzliche Maschinenwendungen

Die Berechnung ist nach folgendem Schema vorzunehmen:

- 2.1. Ermittlung der mittleren Hektarbreite vor der Schlagzerteilung

$$\frac{\text{größte Breite des Schlages quer zur Arbeitsrichtung (m)}}{\text{Schlaggröße (ha)}} = \text{mittlere Hektarbreite (m/ha)}$$

- 2.2. Ermittlung der mittleren Hektarbreite nach der Schlagzerteilung

$$\frac{\text{größte Breite des Teilstückes bzw. der Restfläche quer zur Arbeitsrichtung (m)}}{\text{Größe des Teilstückes bzw. der Restfläche (ha)}} = \text{mittlere Hektarbreite (m/ha)}$$

Bei mehreren Teilstücken kann die mittlere Hektarbreite aus der Summe der Schlagbreiten und der Flächengrößen ermittelt werden.

- 2.3. Ermittlung der Vergrößerung der mittleren Hektarbreite
- $$\frac{\text{mittlere Hektarbreite nach der Schlagzerteilung (m/ha)}}{\text{mittlere Hektarbreite vor der Schlagzerteilung (m/ha)}} = \text{Vergrößerung der mittleren Hektarbreite (m/ha)}$$

- 2.4. Ermittlung der zusätzlichen Wendungen je Hektar

$$\frac{\text{Vergrößerung der mittleren Hektarbreite (m/ha)}}{\text{Anzahl der Bearbeitungs-gänge/Jahr}} \times \text{Anzahl der zu-sätzlichen Wen-dungen je Hektar und Jahr}$$

- 2.5. Ermittlung der jährlichen Mehrkosten

$$\frac{\text{Anzahl der zusätzlichen Wendungen/ha}}{\text{Kosten je Wendung (M)}} \times \frac{\text{Größe der Best-fläche bzw. Teil-stücke (ha)}}{\text{Mehrkosten (M/Jahr)}}$$

- 2.6. Bei Bewirtschaftungshindernissen > 10 m Breite quer zur Hauptbearbeitungsrichtung sind die wirtschaftlichen Nachteile infolge Mehrwendungen wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Breite des Hinder-nisses quer zur Be-arbeitungsrichtung (m)}}{\text{mittlere Arbeitsbreite der Maschinen (m)}} \times \frac{\text{Anzahl der Bearbeitungs-gänge/Jahr}}{\text{Kosten je Wendung (M)}} = \text{Mehrkosten (M/Jahr)}$$

- 2.7. Im Mittel sind zu berechnen:

	Ackerland	Grünland
– Arbeitsbreite der Maschinen	6 m	5 m
– Anzahl der Bearbeitungsgänge im Jahr	14	11
– Kosten je Wendung	0,55 M	0,30 M

- 2.8. Ermittlung des Ausgleichsbetrages

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von der Dauer der Schlagzerteilung, maximal jedoch bis zum 18fachen Jahresbetrag.

3. Berechnung in Sonderfällen

- 3.1. Bei der Verringerung der Schlaggröße bis zu weniger als 5 ha sowie bei technologisch besonders ungünstiger Veränderung der Schlagform (z. B. Entstehen von Spitzen und Winkeln) können für den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile jährlich bis zu 10 % der mittleren Bearbeitungskosten berechnet werden, maximal jedoch für 18 Jahre.

- 3.2. Werden von der Schlagzerteilung Gemüse-, Obst- oder Beregnungsflächen betroffen oder ergeben sich andere schwerwiegende Beeinträchtigungen, sind die entstehenden Mehrkosten entsprechend den konkreten Bedingungen zu ermitteln.

4. Berechnung des Ausgleichsbetrages für vergrößerten Vorgewendeanteil

Die wirtschaftlichen Nachteile einer durch Schlagzerteilung bedingten Vergrößerung des Vorgewendeanteils sind wie folgt zu berechnen:

- 4.1. Ermittlung der Differenz der Vorgewendelänge

$$\frac{\text{Länge des Vor-gewendendes nach der Schlagzer-teilung (m/ha)}}{\text{Länge des Vor-gewendendes vor der Schlagzerteilung (m/ha)}} = \text{größere Vor-gewendelänge (m/ha)}$$

- 4.2. Ermittlung des Ertragsausfalls

$$\frac{\text{größere Vorge-wendelänge (m/ha)}}{10\ 000\ \text{m}^2/\text{ha}} \times \frac{\text{Breite des Vorgewen-des (m)}}{\text{technologisch bedingter Er-tragsausfall auf der Vorgewende-fläche (GE/ha)}} \times \frac{\text{Fläche der Teil-stücke (ha)}}{\text{Er-trags-fäh (GE)}}$$

- 4.3. Der technologisch bedingte Ertragsausfall durch eine größere Vorgewendefläche bei Bewirtschaftungshindernissen über 10 m Breite quer zur Arbeitsrichtung ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Länge des Vorgewendes am Bewirtschaftungshindernis (m)}}{10\ 000\ \text{m}^2/\text{ha}} \times \frac{\text{Breite des Vorgewendes (m)}}{1} \times \frac{\text{technologisch bedingter Ertragsausfall auf der Vorgewendefläche (GE/ha)}}{1} = \text{Ertragsausfall (GE)}$$

4.4. Im Mittel sind als Breite des Vorgewendes 20 m anzunehmen. Der technologisch bedingte Ertragsausfall auf dem Vorgewende ist mit 20 % des Durchschnittsertrages des betreffenden Schlages zu berechnen.

4.5. Ermittlung des Ausgleichsbetrages

Der durch dauernde Vergrößerung des Vorgewendeanteils bedingte Ertragsausfall kann mit einem mittleren Betrag von 1 100 M/GE als einmaliger Ausgleichsbetrag berechnet werden. Trifft gleichzeitig mit der Schlagzerteilung in einem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ein Flächenentzug auf, sollte der Ausgleich des durch Schlagzerteilung bedingten Ertragsausfalls in die Ausgleichsmaßnahmen für den Flächenentzug einbezogen werden. Bei einer zeitweiligen Schlagzerteilung ist der Ertragsausfall nach den §§ 12 und 13 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung auszugleichen.

Anlage 6

zu § 15 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von wirtschaftlichen Nachteilen durch Mehrwege

1. Die durch Mehrwege infolge vergrößerter Entfernung zum Schlag eintretenden wirtschaftlichen Nachteile sind wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Flächengröße in Hektar}}{1} \times \frac{\text{Mehrentfernung in km}}{1} \times \frac{\text{mittlere Transportkosten je ha und km}}{1} = \text{jährliche Mehrkosten (M)}$$

2. Die Mehrentfernung ergibt sich aus der Differenz der mittleren Schlagentfernung zum jeweiligen Bewirtschaftungszentrum vor und nach Entstehen des Mehrweges.

3. Die Höhe der mittleren jährlichen Transportkosten (ohne Be- und Entladen) ist entsprechend dem jeweiligen Anbauverhältnis anhand der folgenden Richtwerte zu er rechnen:

Fruchtart	Transportkosten in M je ha und km
Getreide einschließlich Stroh	51
Kartoffeln	59
Zuckerrüben einschließlich Blatt	140
Silomais	59
Sonstiges Ackerfutter	71
Winterzwischenfrüchte	41
Sommerzwischenfrüchte	20
Grünland (Wiesennutzung)	51

4. Soweit sich die erhöhten Transportaufwendungen ausschließlich auf Massentransporte beziehen, ist die Berechnung der Transportkosten nach folgenden Richtwerten vorzunehmen:

Transportgut	Transportkosten in M je t und km
Getreidekörner	0,60
Stroh, ab Feld	4,00
Stroh, ab Zwischenlager	3,00
Kartoffeln	0,65
Zuckerrüben	0,70
Rübenblatt	0,70
Silomais	0,65
Grüngut	0,75
Welkgut	1,25
Silage	0,95
Stallung, Gülle	0,90

5. Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von der Dauer des Bestehens der Mehrwege, maximal jedoch bis zum 18fachen Jahresbetrag.

6. In Fällen gemäß § 6 Abs. 5 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung sind die zur Verfügung zu stellenden Mengen an Dieseldieselkraftstoff wie folgt zu berechnen:

für Transporte von	
— Konzentratfutter (z. B. Getreide, Zuckerrüben, Hackfrüchte)	0,1 kg/tkm ¹
— Saftfutter (z. B. Grünfutter, Silage)	0,15 kg/tkm ¹
— Rauhfutter (z. B. Futterstroh, Heu)	0,35 kg/tkm ¹

¹ einschließlich Leerfahrt

Anlage 7

zu § 17 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von wirtschaftlichen Nachteilen bei Nichtausnutzung mehrjährig wirkender Düngergaben

1. Stallung

Nicht ausnutzbare Stallungsgaben sind wie folgt zu bewerten:

Je 100 dt/ha ausgebrachten Rottedungs bei Wirkungsverlust im

1. Jahr	450 M
2. Jahr	125 M
3. Jahr	75 M

2. Kalk

Nicht ausnutzbare Kalkmengen sind wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{ausgebrachte Kalkmenge dt/ha}}{1} - \frac{\text{jährliche Minderung des Bodenvorrates dt/ha}}{1} \times \frac{\text{Anzahl der Jahre seit der Ausbringung}}{1} = \text{noch vorhandene Kalkmenge dt/ha}$$

Die jährliche Minderung des Bodenvorrates kann mit 220 kg/ha Ca angenommen werden. Die nicht ausgenutzte Kalkmenge ist nach Handelspreisen einschließlich der Kosten für Transport, Umschlag, Lagerung und Ausbringung zu bewerten.

3. Phosphor- und Kalidüngemittel

Für nicht ausgenutzte Vorratsdüngung an P und K ist im Durchschnitt mit einem Drittel Nährstoffentzug durch die angebauten Pflanzen je Jahr zu rechnen. Die nicht ausgenutzten Düngermengen sind wie unter Ziff. 2 zu bewerten.

Anlage 8

zu § 19 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung von wirtschaftlichen Nachteilen durch Beschränkung der fischwirtschaftlichen Produktion

Ist ein Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 19 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung nicht möglich, ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile finanziell vorzunehmen.

1. Der jährliche finanzielle Ausgleich für Steganlagen, Bollwerke, Bootslegeplätze und Bootshäuser sowie durch Errichtung von anderen Bauwerken und baulichen Anlagen an und in Gewässern beträgt 1 M/m² beanspruchte Binnengewässerfläche, mindestens jedoch 10 M. Die beanspruchte Binnengewässerfläche umfaßt

- a) die zur zweckentsprechenden Nutzung der Anlagen beanspruchte Binnengewässerfläche einschließlich Bootslegeflächen,
- b) eine Binnengewässerfläche von 1 m Breite um die be-

anspruchte Binnengewässerfläche gemäß Buchst. a sowie die Gelegschneisen.

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von der Dauer der Beschränkung, maximal jedoch bis zum 18fachen Jahresbetrag.

2. Der jährliche finanzielle Ausgleich durch Wasserverunreinigung, Wasserentzug und andere Beschränkungen einschließlich Mitnutzung fischwirtschaftlich genutzter Binnengewässer ist aus dem Produktionsausfall nach staatlichen Preisen abzüglich Kosten nicht getätigter Aufwendungen zu ermitteln.

Anordnung Nr. 59¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. März 1985

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 17. April 1985 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 40. Jahrestages des Sieges über den Hitlerfaschismus und der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung der Hauptfigur des Sowjetischen Ehrenmales in Berlin-Treptow, eines Rotarmisten mit Kind auf dem Arm. Seitlich davon der Text „40. Jahrestag des Sieges über den Hitlerfaschismus und der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus“.

b) Rückseite

Staats Emblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK · 1985 10 MARK ·“. Über dem Staats Emblem befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 750 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 17. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1985

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

K a m i n s k y

¹ Anordnung Nr. 58 vom 20. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 2 S. 16)

Anordnung
über die Auszeichnung
für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit
vom 19. März 1985

§ 1

(1) In Anerkennung wasserwirtschaftlich vorbildlicher Arbeit können

- Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften,

- Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
- Truppenteile, Einrichtungen und Betriebe der bewaffneten Organe

mit einer Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ausgezeichnet werden.

(2) Die Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 kann auch an Betriebsteile, Betriebsbereiche, Arbeits- und Forschungskollektive verliehen werden.

(3) Die Auszeichnung wird in das Ehrenbuch des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft eingetragen.

(4) Bei Leistungen und Ergebnissen der rationellen Wasserverwendung von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung kann die Auszeichnung mit einer materiellen Anerkennung bis zu 10 000 Mark verbunden werden.

(5) Die Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit (Anlage).

§ 2

Unabhängig von der Auszeichnung gemäß § 1 können gute Initiativen zur rationellen Wasserverwendung und zur Verbesserung des Gewässerschutzes durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche anerkannt und ausgezeichnet werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22),
- Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1980 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I Nr. 8 S. 66).

Berlin, den 19. März 1985

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ordnung
über die Auszeichnung
für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit

I.

1. Die Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit gemäß § 1 der Anordnung kann verliehen werden für
 - a) beispielgebende Ergebnisse und Leistungen bei der Sicherung einer stabilen und qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung und der ständigen Verbesserung der Abwasserbehandlung sowie der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser zur Gewährleistung der Mehrfachnutzung der Gewässer, bei der rationellen Wasserverwendung, insbesondere der Senkung des Brauchwassereinsatzes, der Wasserverluste und der Trinkwasserentnahme für Produktionszwecke in der Industrie und Landwirtschaft, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, bei der Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserangebotes und der Verbesserung des Schutzes der Wasserressourcen bei gleichzeitiger Verbesserung der volkswirtschaftlichen Effektivität und des Aufwand-Nutzens-Verhältnisses;
 - b) die Erzielung und schnelle Überführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion, die zur rationellen Wasserverwendung und zu einem besseren Gewässerschutz beitragen, insbesondere wasserwirtschaftlich rationelle und effektive Technologien, Verfahren, Anlagen, Maschinen, Geräte;

- c) beispielhafte Lösungen und Ergebnisse der territorialen Rationalisierung, die zur rationellen Wasserverwendung und zur Senkung des Investitionsaufwandes beitragen und eine effektive Nutzung wasserwirtschaftlicher Grundfonds in den Zweigen der Volkswirtschaft sowie in anderen Bereichen gewährleisten.
2. Die Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit kann verliehen werden, wenn die Auszuzeichnenden die für sie im Volkswirtschaftsplan festgelegten Produktionsaufgaben erfüllt und die nachstehenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen verwirklicht haben:
- Erfüllung und zielgerichtete Überbietung der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten wasserwirtschaftlichen Aufgaben oder der bestätigten Maßnahmenpläne zur rationellen Wasserverwendung der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften;
 - Einhaltung der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen der Staatlichen Gewässeraufsicht und Verringerung der Wassereinnahme oder Abwassereinleitung über die in den Liefer- oder Einleitungsverträgen vereinbarten Mengen hinaus;
 - Überbietung der in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten technischen und ökonomischen Zielstellungen und Unterschreitung der vorgegebenen Einführungsfristen für Technologien, Verfahren, Anlagen, Maschinen und Geräte, die eine Verbesserung der Qualität der Trinkwasseraufbereitung bzw. der Abwasserbehandlung oder eine Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes gewährleisten, eine Senkung des absoluten oder spezifischen Wasserbedarfs, der Wasserverluste oder der Abwasserlast sichern bzw. zur Erhöhung der Wertstoffrückgewinnung führen;
 - Gewährleistung einer havarierefreien Fahrweise der wasserwirtschaftlichen Anlagen und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Wasserschadstoffen.
- Die Auszeichnung setzt voraus, daß durch den Auszuzeichnenden
- die Rechtspflichten aus dem Wassergesetz und seinen Durchführungsverordnungen, Beschlüssen und anderen rechtlichen Regelungen zur rationellen Nutzung und zum Schutz des Wassers und der Gewässer erfüllt wurden;
 - die ständige Funktionsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen zur stabilen und qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung, zur ordnungsgemäßen Abwasserableitung und -behandlung sowie zur bedarfsgerechten Wasserbereitstellung und zum gesellschaftlichen und betrieblichen Hochwasserschutz gesichert wurden;
 - eine exakte Messung des Trink- und Brauchwasser-einsatzes und der Abwasserableitung vorgenommen, der Wassereinsatz in hohem Umfang nach Wasserbedarfsnormen durchgeführt und diese ständig überprüft und aktualisiert wurden und
 - in den letzten 3 Jahren keine Wasserschadstoffhavarien verursacht wurden.

II.

Die Auszeichnung kann verliehen werden

- an volkseigene Kombinate und Betriebe sowie Genossenschaften des Handwerks, die in 3 aufeinanderfolgenden Jahren folgende Kriterien erfüllt haben:
 - Senkung des Einsatzes von Brauchwasser sowie des spezifischen Wasserbedarfs;
 - Reduzierung der Wasserverluste;
 - Reduzierung der Trinkwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz für Produktionszwecke, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist;
 - Unterbietung der vorgegebenen Grenzwerte für die Abwasserbeschaffenheit und Senkung der in die Gewässer eingeleiteten Abwasserlast;
 - Verstärkung der Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Abwasser;

Die Auszeichnung von Kombinatensetzt voraus, daß mindestens 50 % der Kombinatbetriebe für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit ausgezeichnet sind.

- an Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft, die in 3 aufeinanderfolgenden Jahren folgende Kriterien erfüllt haben:
 - VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung:
 - stabile Trinkwasserversorgung unter allen meteorologischen und hydrologischen Bedingungen;
 - Verbesserung der Qualität des Trinkwassers;
 - Senkung der Wasserverluste;
 - Senkung der Abgabe von Trinkwasser für Produktionszwecke in der Industrie und Landwirtschaft, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist;
 - Unterbietung der vorgegebenen Grenzwerte für die Abwasserbeschaffenheit und Senkung der in die Gewässer eingeleiteten Abwasserlast;
 - Einhaltung der für den Schutz der Trinkwasserressourcen getroffenen Entscheidungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen;
 - Wasserwirtschaftsdirektionen:
 - bedarfsgerechte Wasserbereitstellung nach Menge und Beschaffenheit zur Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung und Brauchwasserversorgung für Industrie und Landwirtschaft unter allen meteorologischen und hydrologischen Bedingungen;
 - Erfüllung und Überbietung der festgelegten Aufgaben zur Senkung des absoluten und spezifischen Wassereinsatzes und der Wasserverluste in der Industrie und Landwirtschaft;
 - Senkung der Trinkwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz für Produktionszwecke, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist;
 - Senkung der in die Gewässer eingeleiteten Abwasserlast und Verbesserung der Güteklassen der Fließgewässer, Seen und Talsperren sowie Verstärkung der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser;
 - Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes an Grund- und Oberflächenwasser;
- an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen sowie an volkseigene Landwirtschaftsbetriebe, die in 3 aufeinanderfolgenden Jahren folgende Kriterien erfüllt haben:
 - Senkung des spezifischen Wasserbedarfs in der Tierproduktion;
 - rationelle Nutzung der für die Bewässerung bereitgestellten Wassermengen auf der Grundlage der weiterentwickelten EDV-Berechnungsberatung;
 - Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Lagerung von Gülle, Jauche, Stallung und Silosickersaft, eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die Einhaltung eines Trockenstoffgehaltes von mindestens 7 % bis 8 % bei Gülle;
- an Institute und wissenschaftliche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllt haben:
 - Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung für neue Technologien, Verfahren, Anlagen, Maschinen, Geräte und Erzeugnisse, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Qualität der Trinkwasseraufbereitung bzw. Abwasserbehandlung oder zur Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes, der Senkung des spezifischen und absoluten Wasserbedarfs bzw. zur Erhöhung der Wertstoffrückgewinnung führen;
 - Forschungsergebnisse, die zu abproduktarmen bzw. abproduktfreien Produktionsverfahren führen und zur Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen beitragen;
- an Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die in 3 aufeinanderfolgenden Jahren folgende Kriterien erfüllt haben:
 - ständige stabile und qualitätsgerechte Trinkwasser-

versorgung unter allen meteorologischen und hydrologischen Bedingungen;

- b) Verbesserung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung durch Mitwirkung beim Anschluß von Wohngebieten an die zentrale Trinkwasserversorgung und an der Erhöhung der Wasseraufbereitungskapazitäten sowie der Schaffung von Anlagen zur Abwasserableitung und -behandlung in volkswirtschaftlicher Masseninitiative;
- c) Senkung der Wasserverluste in Wohngebäuden und kommunalen Einrichtungen durch Organisierung effektiver Instandhaltungs- und Reparaturkapazitäten für sanitärtechnische Ausrüstungen, Armaturen und Hauswasserleitungen, verbunden mit dem planmäßigen Einbau wassersparender Ausrüstungen und Armaturen;
- d) aktive Einflußnahme auf die ständige Funktionsfähigkeit wasserwirtschaftlicher Anlagen durch wirksame Gewässer- und Deichschauern sowie auf die Gewährleistung des Schutzes der Trinkwasserressourcen durch Kontrolle der Einhaltung der dazu beschlossenen Maßnahmen unter Mitwirkung der Hygieneaktive;
- e) aktive Mitwirkung bei der Senkung des Wasserbedarfs, der Wasserverluste, der Trinkwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz für Produktionszwecke, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, der Verbesserung der Abwasserableitung und -behandlung und Erhöhung der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften im Territorium durch Koordinierung entsprechender Maßnahmen und Nutzung aller Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung;
- f) Erweiterung der Bewässerungsanlagen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter durch Nutzung aller Möglichkeiten einfacher Verfahren der Wasserrückhaltung wie Stau, Wehre, Teiche, Aufhöhung von Seen und Restlöchern ehemaliger Tagebaue und Kiesgruben u. a. sowie die Verbesserung der Wasserversorgung für Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und andere Gartenanlagen sowie für Sport- und Grünanlagen durch Errichtung von Eigenwasserversorgungsanlagen und Nutzung der Anlagen zur Notwasserversorgung;

Die Auszeichnung von Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden kann erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der im Territorium ansässigen Betriebe und Einrichtungen nach einem bestätigten Maßnahmenplan zur rationellen Wasserverwendung arbeiten und dabei hohe Ergebnisse erreicht haben.

6. an Truppenteile, Einrichtungen und Betriebe der bewaffneten Organe der DDR unter Beachtung der hierfür geltenden Sonderregelungen.

III.

1. Die Teilnahme an der Bewegung um die Auszeichnung mit der Urkunde für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit ist auf der Grundlage von Maßnahmenplänen zu führen. Bei volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie Genossenschaften kann das die verteidigte und bestätigte langfristige Konzeption zur rationellen Wasserverwendung sein. Die Absicht, sich um die Auszeichnung mit der Urkunde für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit zu bewerben, ist dem Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht bekanntzugeben.
2. Bei erfolgreicher Durchführung der in dem Maßnahmenplan vorgesehenen Aufgaben zur rationellen Wasserverwendung können die im § 1 Abs. 1 der Anordnung Ge-

nannten den Antrag auf Auszeichnung entsprechend den dafür vorgesehenen Antragsunterlagen¹ in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. 1. des Jahres, in dem die Auszeichnung erfolgen soll, dem Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht zur Prüfung einreichen. Die Prüfung des Antrages erfolgt in Abstimmung mit dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes und dem Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung durch den Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht. Das Prüfungsergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3. Wird der Antrag befürwortet, sind die Antragsunterlagen dem Vorschlagsberechtigten zu übergeben, der sie bis zum 31. 3. des Jahres der Auszeichnung dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft mit seinem Vorschlag zur Auszeichnung übergeben kann.
4. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung mit der Urkunde für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit sind
 - die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane,
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
 - die Zentralvorstände und Bezirksvorstände der gesellschaftlichen Organisationen

für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften und die Kreise, Städte und Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches.

5. Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft entscheidet über die Auszeichnung und gibt seine Entscheidung bis zum 31. 5. dem Vorschlagsberechtigten zur Kenntnis.
6. Die Auszeichnung erfolgt in der Regel jährlich auf Festveranstaltungen anlässlich des Tages der Werktätigen der Wasserwirtschaft der DDR oder gemäß besonderer Festlegungen des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.
7. Die Auszeichnung hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Vor dem Ablauf von 5 Jahren kann eine Wiederholungsauszeichnung beantragt werden. Das Antragsverfahren entspricht dem der Erstauszeichnung. Die Erfüllung der Auszeichnungskriterien ist Voraussetzung für die Verteidigung. Sind Kriterien dieser Ordnung nicht erfüllt, kann die Verteidigung bis zu 1 Jahr ausgesetzt werden.
8. Erfolgt nach Ablauf von 5 Jahren kein Antrag auf Verteidigung der Auszeichnung oder kann der Antragsteller nach Ablauf der Zurückstellungsfrist nicht nachweisen, daß die Auszeichnungskriterien erfüllt sind, erfolgt die Streichung im Ehrenbuch des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.
9. Entscheidungen über die Zurückstellung bzw. Ablehnung von Auszeichnungsanträgen der Vorschlagsberechtigten erfolgen schriftlich mit Begründung.
10. Werden die zur Auszeichnung vorgeschlagenen oder die ausgezeichneten während der Gültigkeitsdauer der Auszeichnung rechtskräftig mit finanziellen Sanktionen wegen Verstößen gegen Rechtspflichten zur rationellen Wasserverwendung oder zum Schutz des Wassers oder der Gewässer belegt, ist in Abhängigkeit von den erreichten Ergebnissen der rationellen Wasserverwendung durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über die Aberkennung bzw. Ablehnung des Auszeichnungsantrages zu entscheiden. Die Aberkennung führt zur Streichung des Betriebes im Ehrenbuch des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

¹ zu beziehen von der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 23 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Zw1



GESETZBLATT

109

der Deutschen Demokratischen Republik

1985	Berlin, den 24. April 1985	Teil I Nr. 10
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke	109
7. 3. 85	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung	109
7. 3. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO -	111
7. 3. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	113
8. 4. 85	Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Rentenverordnung	115

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz
über den Verkauf volkseigener Eigenheime,
Miteigentumsanteile und Gebäude
für Erholungszwecke
vom 9. April 1985**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1973 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 58 S. 578) wird zur Änderung der Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 590) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Ein Eigenheim im Sinne des Gesetzes ist ein Wohngebäude, das als persönliches Eigentum für den Wohnbedarf einer Familie bestimmt ist. Als Eigenheim gilt auch ein Gebäude, das eine zweite Wohnung enthält, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit besonders zur Nutzung durch Familienangehörige geeignet ist oder als selbständige Wohnung vermietet werden kann. Die selbständige zweite Wohnung unterliegt der staatlichen Wohnraumlentung.“

§ 2

Es sind zu streichen:

- im § 6 Buchst. c die Worte „und Genehmigung“,
- im § 7 der letzte Satz.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1985

**Der Minister der Finanzen
Höfner**

¹ (Erste) Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 590)

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes
und über die Lohnzahlung
vom 7. März 1985**

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511) und der Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 1

Den im § 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung genannten Zeiten sind die Zeiten

- der Durchführung einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung,
- der Freistellung von der Arbeit zur Betreuung des Kindes wegen vorübergehender Quarantäne für die Kinderkrippe oder den Kindergarten,
- der Freistellung von der Arbeit zur notwendigen Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten,
- des Bezuges von Mütterunterstützung gleichgestellt.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Der Berechnung des Durchschnittslohnes² sind nachstehende

¹ 4. DE vom 11. Dezember 1960 (GBl. II Nr. 181 S. 1049)
² Mit dem Arbeitsgesetzbuch vom 16. Juni 1977 wurde der Begriff Durchschnittsverdienst durch den Begriff Durchschnittslohn ersetzt.

Lohnbestandteile und Ausgleichszahlungen zugrunde zu legen:

- a) Tariflohn, Grundlohn, Grundgehalt,
- b) Mehrleistungslohn, Lohnprämie,
- c) leistungsorientierter Gehaltszuschlag (Gehaltsprämie) für Hoch- und Fachschulkader, Meister, Lehrmeister und sonstige Angestellte, monatlich gewährter Teil des aufgabengebundenen Leistungszuschlages,
- d) gemäß des § 7 Abs. 3 der Verordnung
 - zeitweiliger aufgabengebundener Zuschlag nach § 98 des Arbeitsgesetzbuches,
 - Funktionszulage gemäß Rahmenkollektivverträgen,
 - Gehaltszulage gemäß § 90 des Arbeitsgesetzbuches,
- e) Erschwerniszuschläge,
- f) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die innerhalb der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit geleistet wurden,
- g) Schichtprämien gemäß der Verordnung vom 12. September 1974 über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. I Nr. 51 S. 477),
- h) Urlaubsvergütung,
- i) Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittslohnes gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge,
- j) Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem durch die Arbeitsleistung erzielten Lohn bzw. Gehalt und dem Durchschnittslohn, wenn gemäß den Rechtsvorschriften mindestens Anspruch auf den Durchschnittslohn besteht,
- k) Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge,
- l) Ausgleichszahlungen für die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge

sowie weitere Lohnbestandteile und Ausgleichszahlungen, für die die Zugehörigkeit zum Durchschnittslohn in den Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge festgelegt ist.

Zu § 5 und § 6 der Verordnung:

§ 3

Besteht während des Zeitraumes der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit oder während der Ausübung einer Tätigkeit, bei der der Werk tätige mindestens Anspruch auf den bisherigen Durchschnittslohn hat, Anspruch auf Sonntags-, Feiertags-, Nacht- oder Erschwerniszuschläge bzw. Schichtprämien, sind diese Zuschläge zusätzlich zum Durchschnittslohn zu zahlen. Auf die zusätzlich zu zahlenden Zuschläge sind für die Stunden, Tage oder Schichten, für die der Werk tätige diese Zuschläge erhält, die im Durchschnittslohn enthaltenen Durchschnittsbeträge der jeweiligen Zuschlagsart anzurechnen.

Zu § 6 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung:

§ 4

Lehrer und Lehrkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, für die die 6-Tage-Unterrichtswoche gilt.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Besteht Anspruch auf Ausgleichszahlung vor der erstmaligen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung, ist der Durchschnittslohn nach dem von der Aufnahme der Tätigkeit bis zum Anspruch auf Ausgleichszahlung erzielten Lohn zu errechnen, soweit in Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträgen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Besteht Anspruch auf Ausgleichszahlung bereits am Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme, ist bei der Berechnung der Ausgleichszahlung vom Durchschnittslohn eines Werk tätigen mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe auszugehen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Beschlossene Lohnveränderungen sind Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt, in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden oder sich aus Vereinbarungen zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ergeben.

§ 7

(1) Als Veränderungen, bei denen eine Neuberechnung des Durchschnittslohnes vorzunehmen ist, gelten auch Veränderungen

- a) des Lohnes innerhalb der Von-Bis-Spannen sowie der Steigerungssätze bei Tarifen mit Steigerungssätzen,
- b) des Lohnes durch Einführung einer neuen Lohnform oder Veränderung der Lohnform,
- c) der Entlohnung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Schichtsystems,
- d) der Höhe des Lehrlingsentgeltes.

(2) Besteht bei einem vorübergehenden Wechsel des Schichtsystems Anspruch auf den bisherigen Durchschnittslohn, erfolgt keine Neuberechnung des Durchschnittslohnes gemäß Abs. 1 Buchst. c.

§ 8

Erreicht der Werk tätige

- a) nach Erhöhung der Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- b) nach einer beschlossenen Lohnveränderung,
- c) nach Einführung einer neuen Lohnform oder Veränderung der Lohnform,
- d) nach Erhöhung der Entlohnung im Zusammenhang mit dem Wechsel in ein anderes Schichtsystem

im neuen Berechnungszeitraum in Ausnahmefällen vorübergehend noch nicht den bisherigen Durchschnittslohn, weil zusätzliche Zahlungen oder andere Lohnbestandteile im neuen Berechnungszeitraum noch nicht wieder voll wirksam geworden sind, ist bei Ausgleichszahlungen der bisherige Durchschnittslohn zugrunde zu legen, maximal bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Veränderung.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 71 S. 633),

2. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 89 S. 664),
3. Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 131 S. 1049).

Berlin, den 7. März 1985

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung
der Arbeiter und Angestellten — SVO —**

vom 7. März 1985

Auf Grund des § 104 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 4 der SVO:

§ 1

Die Pflichtversicherung wird auch unterbrochen, wenn der Werk tätige unentschuldig von der Arbeit fernbleibt. Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 25 Abs. 2 der SVO finden entsprechende Anwendung.

Zu § 9 Abs. 3 Buchst. b der SVO:

§ 2

Enkelkinder gelten als Familienangehörige, wenn sie im Haushalt der Großeltern leben, von diesen unterhalten werden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten oder wenn die Aufnahme in den Haushalt der Großeltern in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe erfolgte.

Zu § 9 Abs. 3 Buchst. b, § 45 Absätze 1 und 3 und § 46 Abs. 2 Buchst. c der SVO:

§ 3

Als Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gelten:

- a) die Übertragung des Erziehungsrechts,
- b) die Anordnung der Vormundschaft, weil die Eltern verstorben sind oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen wurde,
- c) die Anordnung einer Pflegschaft im Zusammenhang mit der Anordnung der Familienerziehung.

Zu § 20 Abs. 2 der SVO:

§ 4

(1) Wird während einer stationären Behandlung vor Ablauf der 26. Woche ärztlich festgestellt, daß Heilbehandlung nicht mehr vorliegt und Pflegebedürftigkeit besteht, werden

die Kosten des stationären Aufenthaltes bis zum Ablauf der 26. Woche von der Sozialversicherung übernommen. Erfolgt diese ärztliche Feststellung nach Ablauf von 26 Wochen stationärer Behandlung, endet die Kostenübernahme durch die Sozialversicherung mit Ablauf des Monats dieser Feststellung.

(2) Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Sozialversicherung für stationäre Behandlung entsteht nicht, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus aus Gründen der Pflegebedürftigkeit erfolgt.²

Zu § 25 Abs. 1, §§ 32 bis 38 und § 40 Abs. 2 der SVO:

§ 5

Erfolgt die Zahlung von Geldleistungen für effektive Arbeitsausfallstunden gemäß § 68 der Verordnung, so errechnet sich die Anspruchsdauer der Leistungsgewährung nach der Zahl der Arbeitsstunden, die sich aus der wöchentlichen gesetzlichen Arbeitszeit ergibt. Dabei ist die wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit mit der vorgesehenen Anspruchsdauer nach Wochen zu multiplizieren.

Zu § 27 der SVO:

§ 6

Anerkannte Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten sind durch das für die Entscheidung zuständige Organ in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Bei Arbeitsunfällen ist die Art des Unfalls (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Unfall bei gesellschaftlichen Tätigkeiten) und der Unfalltag, bei Berufskrankheiten die Listennummer und der Beginn der Berufskrankheit zu vermerken.

Zu § 30 Abs. 1 der SVO:

§ 7

Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit bei der Stelle, die das Krankengeld auszahlt.

Zu § 46 der SVO:

§ 8

(1) Verstirbt das zuletzt geborene Kind während des Anspruchs der Mutter auf Mütterunterstützung, wird die Mütterunterstützung bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter, längstens bis zum Ablauf des auf den Tod des Kindes folgenden Kalendermonats gezahlt.

(2) Setzt die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit die Aufnahme anderer im Haushalt der Mutter lebender Kinder in eine Kinder Einrichtung voraus, wird die Mütterunterstützung solange weitergezahlt, bis für diese Kinder Plätze in Kindereinrichtungen bereitgestellt sind, längstens bis zum Ablauf des Anspruchs auf Mütterunterstützung für das verstorbene Kind.

Zu § 47 der SVO:

§ 9

Nimmt die Mutter nach dem Wochenurlaub ihre Tätigkeit wieder auf und wird sie zu einem späteren Zeitpunkt von der Arbeit freigestellt, um das zweite oder weitere Kind in häuslicher Pflege selbst zu betreuen, ist die Mütterunterstützung auf der Grundlage des Nettodurchschnittsverdienstes zu berechnen, der für die Berechnung des Schwangerschafts- und Wochengeldes maßgebend war, wenn es für die

¹ 1. DB vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 391)

² Z. Z. gilt § 6 der Verordnung vom 1. März 1978 über Felerabend- und Pflegehelme (GBl. I Nr. 10 S. 125).

Mutter günstiger ist. Dabei ist die nach der Geburt des Kindes maßgebende Steuerklasse zu berücksichtigen.

Zu § 54 der SVO:

§ 10

Handelt es sich bei der Geburt des weiteren Kindes um das dritte oder ein weiteres Kind, wird der monatliche Zuschuß zum Familienaufwand während der Unterbrechung bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes gezahlt.

Zu § 70 Abs. 2 der SVO:

§ 11

Besteht Anspruch auf Geldleistungen vor der erstmaligen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung, ist der Nettodurchschnittsverdienst nach dem von der Aufnahme der Tätigkeit bis zum Anspruch auf Geldleistungen erzielten Nettoverdienst zu er rechnen, soweit in Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträgen nichts anderes festgelegt ist.

Zu § 70 Abs. 3 der SVO:

§ 12

(1) Als Veränderungen, bei denen eine Neuberechnung des Nettodurchschnittsverdienstes vorzunehmen ist, gelten auch Veränderungen

- a) der Entlohnung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Schichtsystems,
- b) der Höhe des Lehrlingsentgeltes.

(2) Besteht bei einem vorübergehenden Wechsel des Schichtsystems Anspruch auf den bisherigen Durchschnittslohn, erfolgt keine Neuberechnung des Nettodurchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a.

§ 13

Erreicht der Werk tätige

- a) nach Erhöhung der Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- b) nach einer beschlossenen Lohnveränderung,
- c) nach Einführung einer neuen Lohnform oder Veränderung der Lohnform,
- d) nach Erhöhung der Entlohnung im Zusammenhang mit dem Wechsel in ein anderes Schichtsystem

im Berechnungszeitraum in Ausnahmefällen vorübergehend noch nicht den bisherigen Nettodurchschnittsverdienst, weil zusätzliche Zahlungen oder andere Lohnbestandteile im neuen Berechnungszeitraum noch nicht wieder voll wirksam geworden sind, ist der Berechnung von Geldleistungen der bisherige Nettodurchschnittsverdienst zugrunde zu legen, maximal bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Veränderung.

Zu § 70 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 der SVO:

§ 14

Beschlossene Lohnveränderungen sind Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt, in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden oder sich aus Vereinbarungen zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ergeben.

Zu § 80 Abs. 1 der SVO:

§ 15

Erfolgt die Berechnung des Lohnes bzw. des Monatsgehaltes für Werk tätige mit mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen durch die gleiche Lohn- oder Gehaltsberechnungsstelle,

so können von dieser auch die Geldleistungen zusammen berechnet und zur Auszahlung angewiesen werden.

Zu § 82 Abs. 1 Buchst. c der SVO:

§ 16

Den angeführten Körperverletzungen sind Körperverletzungen gleichgestellt, die sich der Werk tätige vorsätzlich zufügt.

Zu § 94 der SVO:

§ 17

(1) Betriebe, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, tragen bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahres in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein, für wieviel Arbeitstage

- a) Krankengeld gemäß § 25 Abs. 1 der SVO,
- b) Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 40 Abs. 2 der SVO,
- c) Unterstützung für verheiratete werk tätige Mütter mit 3 und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1984 über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werk tätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder (GBl. I Nr. 16 S. 193),
- d) Unterstützung zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder wegen Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten gemäß § 43 der SVO

in diesem Kalenderjahr gezahlt worden ist. Wurde die Unterstützung für Mütter mit 3 und mehr Kindern (Buchstaben b und c) von der Großmutter bzw. dem Ehemann der verheirateten Mutter in Anspruch genommen, so ist die entsprechende Anzahl von Arbeitstagen ebenfalls im Ausweis der Mutter mit einzutragen.

(2) Die Eintragungen nach Abs. 1 sind auf den Seiten „Urlaubs- und Geldleistungsansprüche sowie geleistete Überstunden“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung in der Zeile b vorzunehmen.

(3) Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB sind für die Werk tätigen, denen sie die im Abs. 1 genannten Geldleistungen zahlen, die gleichen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bei jeder Leistungsgewährung vorzunehmen.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 24 und 30 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1977 zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 391) außer Kraft.

(3) Der § 26 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1977 zur SVO erhält folgende Fassung:

„(2) Für Werk tätige mit Monatsgehalt, die im Berechnungszeitraum zum Monatsgehalt zusätzliche Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

- a) Zum letzten Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen. Der monatli-

che Nettodurchschnittsverdienst ergibt sich durch Abzug der Lohnsteuer und des Beitrages des Werkstätigen zur Sozialpflichtversicherung von diesem Gesamtbeitrag.

- b) Der im Berechnungszeitraum erzielte Verdienst aus zusätzlichen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Berechnungszeitraumes, vermindert um die Zahl der im § 25 Abs. 1 genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei Lehrern und Lehrkräften ist bei der Division von den für sie maßgebenden Arbeitstagen auszugehen und der Tagesbetrag mit 26 zu multiplizieren.“

Berlin, den 7. März 1985

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Sozialversicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. März 1985**

Auf Grund des § 119 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 5 der Verordnung:

§ 1

Anerkannte Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten sind durch die Dienststellen der Staatlichen Versicherung bzw. in ihrem Auftrag durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Bei Arbeitsunfällen ist die Art des Unfalles (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Unfall bei gesellschaftlichen Tätigkeiten) und der Unfalltag, bei Berufskrankheiten die Listennummer und der Beginn der Berufskrankheit zu vermerken.

Zu § 22 der Verordnung:

§ 2

Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten für Bürger, die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit gemäß der

- Anordnung vom 3. Januar 1976 über steuerliche Vergünstigungen für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und Erfasser landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I Nr. 5 S. 82)
- Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 8 S. 69)

erstelen,

- a) die Einnahmen über 3 000 M jährlich, wenn die Tätigkeit neben einer Vollbeschäftigung oder als Empfänger

ger einer Rente bzw. Versorgung wegen Alter oder Invalidität ausgeübt wird,

- b) die Einnahmen, vermindert um eine Kostenpauschale von 1 200 M jährlich, wenn die Tätigkeit nicht neben einer Vollbeschäftigung ausgeübt wird und der Bürger keine Rente bzw. Versorgung wegen Alter oder Invalidität bezieht.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 3

Die Sozialpflichtversicherung wird ebenfalls nicht unterbrochen durch Zeiten der vereinbarten unbezahlten Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 3 Wochen für LPG-Mitglieder, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen vergütet werden, sowie für Mitglieder von PGH und Kollegien der Rechtsanwälte.

Zu § 27 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

Die Pflichtversicherung wird auch unterbrochen, wenn der Werkstätige unentschuldigt von der Arbeit fernbleibt. Die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

Zu § 33 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung:

§ 5

Enkelkinder gelten als Familienangehörige, wenn sie im Haushalt der Großeltern leben, von diesen unterhalten werden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten, oder wenn die Aufnahme in den Haushalt der Großeltern in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe erfolgte.

Zu § 33 Abs. 3 Buchst. b, § 65 Absätze 1 und 3 und § 66 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

§ 6

Als Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gelten

- a) die Übertragung des Erziehungsrechts,
- b) die Anordnung der Vormundschaft, weil die Eltern verstorben sind oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen wurde,
- c) die Anordnung einer Pflegschaft im Zusammenhang mit der Anordnung der Familienerziehung.

Zu § 39 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

(1) Wird während einer stationären Behandlung vor Ablauf der 26. Woche ärztlich festgestellt, daß Heilbehandlung nicht mehr vorliegt und Pflegebedürftigkeit besteht, werden die Kosten des stationären Aufenthaltes bis zum Ablauf der 26. Woche von der Sozialversicherung übernommen. Erfolgt diese ärztliche Feststellung nach Ablauf von 26 Wochen stationärer Behandlung, endet die Kostenübernahme durch die Sozialversicherung mit Ablauf des Monats dieser Feststellung.

(2) Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Sozialversicherung für stationäre Behandlung entsteht nicht, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus aus Gründen der Pflegebedürftigkeit erfolgt.²

¹ 1. DB vom 5. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23)

² Z. Z. gilt § 6 der Verordnung vom 1. März 1978 über Felerabend- und Pflegehelme (GBl. I Nr. 10 S. 125).

Zu § 46 Abs. 4 der Verordnung:

§ 8

Die Bestimmung des § 46 Abs. 4 der Verordnung gilt auch für die ständig mitarbeitenden Ehegatten der Handwerker und selbständig Tätigen.

Zu § 49 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit bei der Stelle, die das Krankengeld auszahlt.

Zu § 66 der Verordnung:

§ 10

(1) Verstirbt das zuletzt geborene Kind während des Anspruchs der Mutter auf Mütterunterstützung, wird die Mütterunterstützung bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter, längstens bis zum Ablauf des auf den Tod des Kindes folgenden Monats gezahlt.

(2) Setzt die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit die Aufnahme anderer im Haushalt der Mutter lebender Kinder in eine Kindereinrichtung voraus, wird die Mütterunterstützung solange weitergezahlt, bis für diese Kinder Plätze in Kindereinrichtungen bereitgestellt sind, längstens bis zum Ablauf des Anspruchs auf Mütterunterstützung für das verstorbene Kind.

Zu § 67 der Verordnung:

§ 11

Nimmt die Mutter nach dem Wochenurlaub ihre Tätigkeit wieder auf und wird sie zu einem späteren Zeitpunkt von der Arbeit freigestellt, um das zweite oder weitere Kind in häuslicher Pflege selbst zu betreuen, ist die Mütterunterstützung auf der Grundlage der Nettodurchschnittseinkünfte zu berechnen, die für die Berechnung des Schwangerschafts- und Wochengeldes maßgebend waren, wenn es für die Mutter günstiger ist. Dabei sind Veränderungen der Besteuerung infolge Veränderung der Anzahl der Kinder zu berücksichtigen.

Zu § 74 der Verordnung:

§ 12

Handelt es sich bei der Geburt des weiteren Kindes um das dritte oder ein weiteres Kind, wird der monatliche Zuschuß zum Familienaufwand während der Unterbrechung bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes gezahlt.

Zu § 83 der Verordnung:

§ 13

Bei der Berechnung der Durchschnittseinkünfte sind für

- Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
- Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen vergütet werden,

auch die nicht der Steuer- und Beitragspflicht unterliegenden Vergütungen zu berücksichtigen, soweit diese für Ar-

beiter und Angestellte nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zum Durchschnittsverdienst gehören.

Zu § 98 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 14

Den angeführten Körperverletzungen sind Körperverletzungen gleichgestellt, die sich der Versicherte vorsätzlich zuzügt.

Zu § 111 Abs. 1 der Verordnung:

§ 15

(1) Sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, tragen bei Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein, für wieviel Kalender- bzw. Arbeitstage

- a) Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 der Verordnung,
- b) Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 59 Abs. 2 der Verordnung,
- c) Unterstützung für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1984 über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder (GBl. I Nr. 18 S. 193),
- d) Unterstützung zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder wegen Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten gemäß § 62 der Verordnung

in diesem Kalenderjahr gezahlt worden ist. Wurde die Unterstützung für Mütter mit drei und mehr Kindern (Buchstaben b und c) von der Großmutter bzw. dem Ehemann der verheirateten Mutter in Anspruch genommen, so ist die entsprechende Anzahl von Kalender- bzw. Arbeitstagen ebenfalls im Ausweis der Mutter mit einzutragen.

(2) Die Eintragungen nach Abs. 1 sind auf den Seiten „Urlaubs- und Geldleistungsansprüche sowie geleistete Überstunden“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung in der Zeile b vorzunehmen.

(3) Von den Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung sind für die Versicherten, denen sie die im Abs. 1 genannten Geldleistungen zahlen, die gleichen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bei jeder Leistungsgewährung vorzunehmen.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 22 Abs. 1 Buchst. b und 57 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1977 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23) außer Kraft.

Berlin, den 7. März 1985

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Zweiten Rentenverordnung**

vom 8. April 1985

Auf Grund des § 21 der Zweiten Rentenverordnung vom 20. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Zurechnungszeiten für Kinder werden bei der Berechnung einer Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente in vollem Umfang angerechnet, auch wenn dadurch die Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit zuzüglich der Zurechnungszeiten insgesamt 50 Jahre übersteigen.

(2) Die Berechnung einer Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente erfolgt, wenn die für den Rentenanspruch erforderliche Versicherungszeit durch versicherungspflichtige Tätigkeit gemäß § 2 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) erworben wurde.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 2

Als Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrenten, die auf Grund einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gewährt werden, gelten Renten, wenn die für den Rentenanspruch gemäß § 9 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 erforderliche Versicherungszeit durch versicherungspflichtige Tätigkeit gemäß § 2 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 erworben wurde.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 3

(1) Zeiten der Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen gelten als versicherungspflichtige Tätigkeit gemäß § 2 der Rentenverordnung vom 23. November 1979, wenn

- a) wegen der Pflege eine versicherungspflichtige Tätigkeit beendet werden mußte,
- b) die Pflege während der Freistellung von der Arbeit zur Betreuung von Kindern gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) oder unmittelbar im Anschluß an diese Freistellung aufgenommen wurde.

(2) Die Anrechnung von Zeiten der Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen als versicherungspflichtige Tätigkeit erfolgt für den gleichen Zeitraum jeweils nur für einen Werk tätigen.

§ 4

(1) Liegen im Zeitraum für die Berechnung des monatlichen Durchschnittsverdienstes Zeiten der Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen, sind diese Zeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate im Berechnungszeitraum abzusetzen.

(2) Wurde zur Sicherung der Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, bleiben bei der Berechnung des monatlichen Durchschnittsverdienstes die im Berechnungszeitraum liegenden Arbeitsmonate mit der kürzeren Arbeitszeit und die in dieser Zeit erzielten beitrags-

pflichtigen Verdienste unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

§ 5

(1) Soweit für die Gewährung eines höheren Steigerungsbetrages bei der Berechnung der Rente eine bestimmte Dauer der ununterbrochenen versicherungspflichtigen Tätigkeit gefordert wird, gilt die als versicherungspflichtige Tätigkeit anerkannte Zeit der Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht als Unterbrechung dieser Tätigkeit.

(2) Zeiten dieser Pflege werden auf die geforderte Mindestdauer der ununterbrochenen Tätigkeit nicht angerechnet. Für die Zeit der Pflege selbst besteht kein Anspruch auf den höheren Steigerungsbetrag.

§ 6

(1) Als versicherungspflichtige Tätigkeit anerkannte Pflegezeiten gelten auch als Zeit der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (nachstehend FZR genannt), wenn der Werk tätige vor Beginn der Pflege der FZR beigetreten ist. Bei der Berechnung des während der Zugehörigkeit zur FZR erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M sind diese Zeiten abzusetzen.

(2) Innerhalb der Zugehörigkeit zur FZR liegende Zeiten gemäß § 4 Abs. 2 sowie das während dieser Zeit erzielte Einkommen bleiben bei der Berechnung des während der Zugehörigkeit zur FZR erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

§ 7

(1) Die Anrechnung von Pflegezeiten als versicherungspflichtige Tätigkeit ist bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Bei der Antragstellung sind vorhandene Nachweise vorzulegen.

(2) Für Werk tätige, die wegen der Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen zeitweise an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert sind bzw. aus diesem Grund zeitweise eine verkürzte Arbeitszeit vereinbaren, wird der Beginn und das Ende der Pflege, bei längeren Pflegezeiten jährlich die weitere Ausübung der Pflege, durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf den Seiten „Arbeits- und Sozialversicherungsverhältnis“ eingetragen. Die Betriebe haben die Werk tätigen entsprechend zu informieren.

(3) Für Pflegezeiten vor dem 1. Dezember 1985 werden die entsprechenden Eintragungen bei Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ebenfalls von der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung vorgenommen.

§ 8

Für die Dauer der Unterbrechung der versicherungspflichtigen Tätigkeit wegen Pflege bleibt der Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung für den Werk tätigen und seine Familienangehörigen erhalten.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1985

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Noch lieferbar!

Sonderdruck Nr. 1080

des Gesetzblattes

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA)

272 Seiten · Kunstleder

9,20 M

EDV-Schlüsselnummer 001456

Die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — wurde entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik überarbeitet. Sie ist im I. Quartal 1983 als Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes erschienen und am 1. Juli 1983 in Kraft getreten. Die neue Rechtsvorschrift ersetzt die Anordnung vom 2. Juni 1972 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 740 des Gesetzblattes).

Die Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer **möglich**. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1086 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

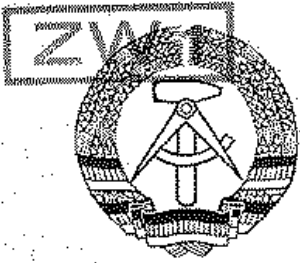
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreise: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1088 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

117
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
LEIPZIG

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 30. April 1985

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 85	Anordnung Nr. 1 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990	117
18. 4. 85	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986	132
27. 3. 85	Anordnung über den Einsatz von Polyurethanen — Staatliche Einsatzbestimmung — ..	138

**Anordnung Nr. 1
über die Ergänzung der Ordnung der Planung
der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990**

vom 18. April 1985

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen und Staatshaushaltsplänen“ (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 anzuwenden.

Berlin, den 18. April 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
L.V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen
zur Ausarbeitung und Einreichung
der Planentwürfe zum Fünfjahrplan,
zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen
und Staatshaushaltsplänen**

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen und Staatshaushaltsplänen folgende Festlegungen:

**I. Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung
Zu Teil A Abschnitt 1 (S. 5) der Planungsordnung:**

1. Zu Ziff. 3.2. (S. 22)

In Abs. 2 wird Buchst. c wie folgt gefaßt:

c) den Nachweis der Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe (Materialeinsatzschlüssel in Mio M und Senkung in %) entsprechend der dafür gemäß Bilanzverzeichnis festgelegten Nomenklatur, sowie die verbraucherseitigen Planinformationen für alle Staatsplanpositionen, für die mit dem Bilanzverzeichnis eine verbraucherseitige Planinformation festgelegt ist.

Als Absätze 8 und 9 werden aufgenommen:

(8) Die Entwürfe zum Staatsplan Wissenschaft und Technik sind zum Zeitpunkt der Abgabe der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur entsprechend den Festlegungen im Abschnitt „Planung von Wissenschaft und Technik“ einzureichen.

(9) Von den Betrieben der Bereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen sowie Handel und Versorgung sind zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur Transportbedarfsanmeldungen — Vordruck 4311 — an die Verkehrsdienststellen sowie Vordruck 4306 an die übergeordneten Organe einzureichen. Die Ministerien der genannten Bereiche und die Räte der Bezirke übergeben mit dem Planentwurf in verkürzter Nomenklatur den Transportbedarf (Vordruck 4306) an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission. Das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erarbeiten gemeinsam die Kennziffern des Transportbedarfs zur Ausarbeitung der Transportbilanz. Die Einreichung der Planinformation über die Transportplanung (Vordruck 4306) zum komplexen Planentwurf gemäß Teil D Unterabschnitt Planung des Gütertransports Ziff. 3.5, Abs. 1 Buchst. b entfällt.

2. In Ziff. 4.1. (S. 24) Abs. 1 Buchst. a wird in der dritten Zeile hinter „zentralbilanzierten Positionen“ als Klammer eingefügt:

(diese Bilanzentwürfe sind von den Kombinatennur für die von der Staatlichen Plankommission mit den bilanzverantwortlichen Ministerien festgelegten Positionen der Staatlichen Plankommission zu übergeben).

3. Die Ziff. 8.3. (S. 27) Abs. 4 wird für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986 wie folgt ergänzt:
Außerdem sind die Auswirkungen aus folgenden Maßnahmen als Differenz zwischen Preisbasis 1 und 2 auszuweisen:

- Änderung von RGW-Vertragspreisen
- Umbewertung der Grundmittel
- Veränderung der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln
- Änderung der Berechnungsbasis für die Produktionsfondsabgabe bei Grundmitteln
- Veränderung des Normativs der Produktionsfondsabgabe
- Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in dafür festgelegten Bereichen
- Veränderung des staatlichen Erlöszuschlages.

Für den Nachweis der Differenzen gelten die dazu in den Abschnitten Finanz- und Kostenplanung und Planung der Preise getroffenen Festlegungen. Der Ausweis hat für jede davon betroffene Kennziffer der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche zu erfolgen.

4. Zu Ziff. II – Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 29)

4.1. Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

8.1.5. Bilanzanteile für Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen 121 und 122 und außerdem Materialverbrauch und Vorratsmenge als staatliche Aufgabe/Planaufgabe für die Jahresvolkswirtschaftspläne

k 8.20. Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses
Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe/Planaufgabe für die Jahresvolkswirtschaftspläne in den Bereichen anzuwenden, die die Kennziffer „Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz“ planen.

Für die Ausarbeitung des Planentwurfes zum Volkswirtschaftsplan 1986 ist die staatliche Aufgabe Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat oder wirtschaftsleitenden Organen eigenverantwortlich im Rahmen der dieses Ergebnis enthaltenden zentralen staatlichen Plankennziffern festzulegen.

- 4.2. Folgende Kennziffern werden im Geltungsbereich bzw. in der Anwendung verändert:

- k 3.10. Werktätige, an deren Arbeitsplätzen Arbeiterschwernisse abgebaut werden
- k 3.11. Arbeitsplätze, die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts um- bzw. neugestaltet werden

Die Kennziffern werden auch für den Bereich Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft angewendet. Sie werden als staatliche Aufgabe und Planaufgabe an die Betriebe vom jeweils übergeordneten Organ herausgegeben.

- k 4.1. Wissenschaftlich-technische Aufgaben
- k 4.2. Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik (ohne auftragsgebundene Finanzierung als Auftragnehmer) gesamt³¹⁾
- E 4.4. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung – in VbE im Jahresdurchschnitt gesamt³¹⁾ dar. Hoch- und Fachschulkader
- k 4.6. Material- und Energieeinsparungen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei ausgewählten Erzeugnispositionen in ME

Diese Kennziffern werden auch für das örtlich geleitete Verkehrswesen angewendet.

- k 7.4. Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben – in Personen – durch Einsparung von Arbeitsplätzen

7.4.1. darunter: für andere Betriebe

Diese Kennziffern werden auch in der Nahrungsgüterwirtschaft, Landtechnik, Forstwirtschaft sowie im Post- und Fernmeldewesen angewendet. Im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden sie vom jeweils übergeordneten Organ an die Betriebe herausgegeben.

- k 7.5. Anzahl des Leitungs- und Verwaltungspersonals in VbE⁷

Diese Kennziffer wird auch für die Bereiche Wasserwirtschaft und Konsumgüterbinnenhandel (Z und Ö) angewendet.

- k 8.4. Kosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens bzw. Bruttoproduktion der Landwirtschaft bzw. Produktion der Forstwirtschaft bzw. Handelserlöse

- k 8.5. Selbstkostensenkung in %

- k 8.5.1. Selbstkosten durchschnittlich jährlich in %

Die Fußnoten in Spalte 7 werden in ⁵⁾ geändert.

- k 8.6. Materialkosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens bzw. Produktion der Forstwirtschaft

- k 8.6.1. Materialkostensenkung durchschnittlich jährlich in %

Die Fußnoten in den Spalten 10 und 11 werden gestrichen.

- k 8.10. Senkung der Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe je 100 M Warenproduktion ohne Industrieanlagenbau in %

In der Spalte 7 wird Fußnote ¹⁾ ergänzt.

- k 8.13. Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite

Die Fußnote ³⁰⁾ wird gestrichen.

- E 8.14. Zuführungen zum Fonds für Instandhaltung – darunter: Zuführungen für Generalreparaturen

Die Kennziffern sind auch für die Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Ö), Konsumgüterbinnenhandel (Z und Ö) sowie die örtliche Versorgungswirtschaft anzuwenden.

- 4.3. Folgende Kennziffern der Nomenklatur B (S. 49) werden ergänzt bzw. verändert

- 15) Für das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

7. Leistungen der Bevölkerung zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten und für die Verbesserung der Abwasserableitung und -behandlung ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Bauanteile in Mio M
darunter: Bilanzanteil Rohre in km

- 29) Für die Räte der Bezirke

Wasserwirtschaft

103. Leistungen der Bevölkerung

- zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten
- für die Verbesserung der Abwasserableitung und -behandlung

ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Bauanteile in Mio M

Diese Kennziffern werden vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft als staatliche Aufgabe/Planaufgabe für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne herausgegeben.

5. Zu Ziff. 12 - Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern (S. 56)

- 5.1. Neu aufgenommen werden die Kennziffern:
- Beschäftigte für Forschung und Entwicklung (VbE) im Jahresdurchschnitt gesamt 0939
 - Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31. 12. 0820

für die Spalte 3 - verkürzter Planentwurf der Kombinate und Ministerien für die Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Kennziffer 0820 ist in einer Leerzeile des Vordruckes 0500 auszuweisen.

5.2. Die Spalte 2 - Hauptkennziffern der Kombinate - wird ergänzt um die Kennziffer

„Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln 0532“

5.3. Die Spalten 4 und 5 - Territoriale Planinformationen und Informationen für Komplexberatungen - werden ergänzt um die Kennziffern

Endbestand Bruttowert der Grundmittel 0301
Ausrüstungen von 0301 0302

Die Kennziffern sind in Leerzeilen des Vordruckes 0500 auszuweisen.

6. Zu Ziff. 14.1. - Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche (S. 63)

6.1. Neu aufgenommen werden die Kennziffern:

- Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) 6256

Die Kennziffer gilt für die Vordrucke der Industrie, des Bauwesens, der reduziert planenden Industrie und des Bauwesens, der Landwirtschaft sowie des Verkehrswesens (x²)

- gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen 0195
- leistungsunabhängige Erlöse 0196
- nicht zu planende Kosten des Basisjahres 0197

Die Kennziffern gelten für die Vordrucke der Industrie, des Bauwesens, der reduziert planenden Industrie und des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Verkehrswesens (x²) sowie der ÖVW.

- PFA- bzw. HFA-pflichtige Grundmittel (Nettowert) 0318
- Durchschnittsbestand an PFA- bzw. HFA-pflichtigen noch nicht abgeschlossenen Investitionen 0320

Die Kennziffern gelten für die Vordrucke der Industrie, des Bauwesens, des Handels, der Landwirtschaft und des Verkehrswesens (x²).

- Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe des Industrieanlagenbaus 1929

Die neu aufgenommenen Kennziffern sind in Leerzeilen der Vordrucke auszuweisen.

6.2. Folgende Kennziffern werden im Geltungsbereich bzw. in der Anwendung verändert:

- Durchschnittsbestand an PFA- bzw. HFA-pflichtigen Grundmitteln (Bruttowert) nicht Nettowert 0319

Die Kennziffer ist nur in der Preisbasis I auszuweisen.

- Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen 0914
- Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen für andere Betriebe (Pers.) von 0914 0942
- Werkfähige, an deren Arbeitsplätzen Arbeiterschwernisse abgebaut werden 0980
- Arbeitsplätze, die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts um- bzw. neugestaltet werden 0915

Die Kennziffern gelten für die Vordrucke der Landwirtschaft.

- Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe 0173

Die Kennziffer gilt auch für den Vordruck der in reduziertem Umfang planenden Kombinate und Betriebe des Bauwesens.

- Zuführungen zum Instandhaltungsfonds 0219
- Für Generalreparaturen von 0219 0220

Die Kennziffern sind auch von den in reduziertem Umfang planenden Betrieben der Industrie und des Bauwesens sowie der ÖVW zu planen und in Leerzeilen der Vordrucke 0502 und 0505 auszuweisen.

6.3. Zu Ziff. 14.2.5. (S. 76)

Aufgenommen wird folgende Festlegung:

0318 PFA- bzw. HFA-pflichtige Grundmittel (Nettowert)

Die PFA- bzw. HFA-pflichtigen Grundmittel zu Nettowerten sind wie folgt zu berechnen:

Anfangsbestand zu Nettowerten zuzüglich Grundmittelzugänge

$$\left(\frac{\text{Nettowert zum Zeitpunkt des Zugangs}}{12} \cdot \text{Monate der Nutzung} \right)$$

abzüglich der Abgänge an Grundmitteln

$$\left(\frac{\text{Nettowert zu Beginn des Jahres}}{12} \cdot \text{Monate nach Abgang} \right)$$

II. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil A Abschnitt 3 (S. 100) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2.2. (S. 110) wird Abs. 2 wie folgt ergänzt:
Die zuständigen Bankorgane sind berechtigt, bei auftretenden Problemen von den Betrieben den „Nachweis zur Gesamtentwicklung wichtiger Kennziffern sowie der Plan- und Bilanzwirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts“ (Vordruck 080 gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens) anzufordern.
 2. In Ziff. 3 (S. 112) werden folgende Berechnungsvorschriften der Kennziffern neu gefaßt bzw. ergänzt:
- 6.1. Relative Senkung des Produktionsverbrauchs (ohne Industrieanlagenbau) 6254

Produktionsverbrauch

$$[0102 + 0162 + 0217 - (1922 + 1923 + 1924)]^0 \cdot \frac{[0503 \pm 0820 - (1901 \pm 1921)]^1}{[0503 \pm 0820 - (1901 \pm 1921)]^0}$$

- [0102 + 0162 + 0217 - (1922 + 1923 + 1924)]¹ in M

$$\left(\frac{\text{Relative Senkung des Produktionsverbrauchs in M}}{[0102 + 0162 + 0217 - (1922 + 1923 + 1924)]^0} \cdot \frac{[0503 \pm 0820 - (1901 \pm 1921)]^1}{[0503 \pm 0820 - (1901 \pm 1921)]^0} \right) \cdot 100 \%$$

6.3. Senkung der Umlaufmittelintensität in % 6259

$$\text{Umlaufmittelintensität} = \frac{0902}{0501} \cdot 1000 \text{ M/1 000 M}$$

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0902}{0501} \right)^1 \cdot \left(\frac{0501}{0902} \right)^0}{\left(\frac{0902}{0501} \right)^0} \right] \cdot 100$$

Die Kennziffer 6.2. wird mit der Kennziffernummer 6258 verschlüsselt.

6.4. Senkung der Transportkosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens in % 6260

Für Industrie:

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0175 - 1928}{0501 - 1901} \right)^1}{\left(\frac{0175 - 1928}{0501 - 1901} \right)^0} \right] \cdot 100$$

Für Bauwesen:

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0175}{0513} \right)^1}{\left(\frac{0175}{0513} \right)^0} \right] \cdot 100$$

6.5. Senkung der Kosten für Energie, Brennstoffe und Kraftstoffe je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) in % 6261

Für Industrie:

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0173 - 1929}{(0503 \pm 0920) - (1901 \pm 1921)} \right)^1}{\left(\frac{0173 - 1929}{(0503 \pm 0920) - (1901 \pm 1921)} \right)^0} \right] \cdot 100$$

Für Bauwesen:

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0173}{0513} \right)^1}{\left(\frac{0173}{0513} \right)^0} \right] \cdot 100$$

III. Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B, Abschnitt 4 (S. 5) der Planungsordnung:

- In Ziff. 4.1. (S. 6) wird Abs. 3 gestrichen.
- Als Ziff. 4.6. wird aufgenommen:

4.6. Planung der Modernisierung vorhandener Grundfonds

(1) Entsprechend ihrer wachsenden volkswirtschaftlichen Bedeutung sind die Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds in vollem Umfang in die Planung der Produktion, der Kapazitäten und in die materielle Bilanzierung einzubeziehen. Die Modernisierung in sich geschlossener Produktionsabschnitte ist zu verstärken und durch hohe Leistungen sind neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik kurzfristig ökonomisch wirksam zu machen. Durch die Kombination von Modernisierung der Anlagen, Einsatz komplettierter neuer Ausrüstungen, zweigspezifischer Rationalisierungsmittel und Prozesssteuerungen zu komplexen Modernisierungslösungen ganzer Produktionsabschnitte ist ein hoher volkswirtschaftlicher Effekt zu erreichen.

(2) Die Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten haben für modernisierungswürdige Erzeugnisse ausgehend von den fortgeschrittensten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik Modernisierungslösungen mit großer Breitenwirksamkeit zu erarbeiten und in Form von Lieferkatalogen den Anwendern anzubieten. Die Lieferkataloge haben zu enthalten:

- die Typen der Erzeugnisse, die von den Herstellern durch Generalreparaturen modernisiert werden können,
- die Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile, die den Anwendern für die Modernisierung bereitgestellt werden,
- die Angebotsprojekte als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit.

(3) Die Produzenten niveaubestimmender Zulieferungen haben auf der Grundlage gemeinsam mit den Produzenten der Finalerzeugnisse erarbeiteter Modernisierungslösungen Voraussetzungen für die rasche Entwicklung von Zulieferungen für die Modernisierung zu schaffen. Der Anteil der Produktion von Zulieferungen für die Modernisierung wird für ausgewählte Positionen mit Bilanzdirektiven festgelegt.

(4) Die Anwender haben für die Modernisierung der vorhandenen Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie ganzer technologischer Prozesse auf der Grundlage der von den Herstellern bereitzustellenden Angebotsprojekte verstärkt den eigenen Rationalisierungsmittelbau einzusetzen.

(5) Für ausgewählte Erzeugnisgruppen der metallverarbeitenden Industrie und der chemischen Industrie, die durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien mit den staatlichen Aufgaben festgelegt werden, sind in Verantwortung der bilanzverantwortlichen Minister unter Einbeziehung der bilanzbeauftragten Kombinate Modernisierungsprogramme zu erarbeiten. Die Modernisierungsprogramme sind für den Fünfjahresplanzeitraum auszuarbeiten, mit dem Planentwurf in verkürzter Nomenklatur zum Volkswirtschaftsplan 1988 an die Staatliche Plankommission einzureichen und künftig mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu präzisieren.

(6) Die Modernisierungsprogramme gemäß Abs. 5 haben folgende qualifizierte Aussagen zu enthalten:

- Gesamtwert der herstellereitigen Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds einschließlich Export (Bedarf und Deckung) Mio M

davon: durch Generalreparaturen

- durch Bereitstellung von Baugruppen, Einzelteilen und Ersatzteilen
- durch Bereitstellung von Angebotsprojekten als verbindlich anzuwendende Bestlösungen

- Anzahl (Stück) und Wert (Mio M) der durch die Hersteller durch Generalreparaturen zu modernisierenden Erzeugnisse und Industrieanlagen für Inland und Export (Bedarf und Deckung) — für die Bilanzposition insgesamt. (Weitere notwendige Untergliederungen nach Typen sind durch die Ministerien entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen festzulegen.)

- Bedarf und Deckung an Baugruppen, Einzelteilen und Ersatzteilen für die Modernisierung, die durch die Hersteller bereitzustellen sind (in der Maßeinheit der entsprechenden Bilanz)

- Bedarf und Deckung wesentlicher Zulieferungen für die Modernisierung, die durch Dritte bereitzustellen sind, gegliedert nach Bilanzpositionen

- Anzahl und Wert der Angebotsprojekte als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit

f) Aussagen zu den volkswirtschaftlichen Aufwendungen und Effekten, z. B.

- Erhöhung der Gebrauchseigenschaften und Lebensdauer der zu modernisierenden Ausrüstungen und Anlagen
- Gegenüberstellung modernisierter Erzeugnisse und Neuproduktion unter Berücksichtigung der normativen Nutzungsdauer hinsichtlich des Modernisierungsaufwandes insgesamt, darunter des Arbeitsaufwandes und des Materialaufwandes

g) bilanzkonkrete Entscheidungsvorschläge.

(7) Die Bedarfsträger (Anwender) bzw. die Fondsträger haben ihren Bedarf an Generalreparaturen untergliedert nach Typen, Baujahr, Gütegrad und Lieferbetrieb sowie ihren Bedarf an Zulieferungen und Angebotsprojekten für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit den Herstellern bzw. den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen abzustimmen. Die erforderlichen Abstimmungen haben entsprechend den terminlichen Festlegungen zu den Liefer- bzw. verbraucherseitigen Informationen im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Neuproduktion der entsprechenden Erzeugnisse zu erfolgen. Auf den Bestellungen und in den Wirtschaftsverträgen haben die Bedarfsträger ihren Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung gesondert nachzuweisen bzw. zu kennzeichnen.

Das hat insbesondere für den Bedarf an

- Generalreparaturen vorhandener Ausrüstungen und Industrieanlagen, die durch die Hersteller zu realisieren sind,
- Ersatzteilen, Einzelteilen und Baugruppen sowie Angebotsprojekten, die durch die Hersteller der Ausrüstungen und Industrieanlagen bereitzustellen sind, sowie
- weiteren Zulieferungen für die Modernisierung von Ausrüstungen und Industrieanlagen, die durch Dritte bereitzustellen sind,

zu erfolgen.

3. In Ziff. 4.4. (S. 9) wird Abs. 8 wie folgt ergänzt:
Für neuentwickelte Erzeugnisse, die keine Konsumgüter sind, ist im Vordruck 1151 auf der Vorderseite im Feld „Berechnungsergebnis nur für Konsumgüter“ ein „M“ in Lochspalte 80 einzutragen. Die Ordnungsnummer ist eine laufende Nummer innerhalb des Kombinates. Sie darf im Kombinat jeweils nur einmal vergeben werden. Bei der Einreichung der Veränderungen von Daten gemäß Abs. 6 Buchst. b ist auf der Vorderseite in Lochspalte 24 ein „K“ und auf der Rückseite in Lochspalte 24 ein „M“ einzutragen. Damit werden einmal eingereichte Daten korrigiert. Soll ein Erzeugnis gelöscht werden, ist in Lochspalte 24 ein „L“ einzutragen.

IV. Zur Planung der Wasserwirtschaft

Zu Teil I Abschnitt 15 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 5.2. (S. 9) werden die Bezeichnungen folgender Positionen geändert bzw. ergänzt:

- I. 1.3. von I: Produktionsbedingter Eigenverbrauch
- 1.4. von I: Anlagenbedingter Verbrauch
- 1.5. von I: Verfügbares Wasseraufkommen
 - 1.5.1. davon: Wasserverluste
 - 1.5.2. Nutzbares Wasserabgabe

2. Zu Ziff. 6.1. (S. 11)

Auf Seite 2 des Vordruckes 8410 wird ergänzt:
Anlagenbedingter Verbrauch in m³/d EPP-Nr. 3209 (Für den Planentwurf zum Volkswirtschaftsplan 1986 ist eine Leerzeile zu nutzen.)

3. Zu Ziff. 6.2. (S. 13)

Die Berechnungsvorschrift der Position 3200 wird ergänzt um „+ Pos. 3209“.

V. Zur Planung von Wissenschaft und Technik

Zu Teil I Abschnitt 19 (S. 9) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 5. (S. 15) wird Abs. 7 wie folgt gefasst:
(7) Für die den Räten der Bezirke direkt unterstellten Kombinate treffen die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke gemeinsam mit den zuständigen Ministerien und der Staatlichen Plankommission die erforderlichen Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Leistungsangebote Wissenschaft und Technik.

2. In Ziff. 6.2. (S. 18) wird der Abs. 1 wie folgt gefasst:

(1) Jahresvolkswirtschaftsplan:

Die Entwürfe zum Staatsplan Wissenschaft und Technik sind zum Zeitpunkt der Abgabe der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur einzureichen. Bestandteile der Entwürfe zum Staatsplan Wissenschaft und Technik sind:

- a) die zu lösenden Aufgaben aus Staatsaufträgen und die Einzelaufgaben außerhalb von Staatsaufträgen zur Erreichung von Spitzenleistungen und anderen volkswirtschaftlich bedeutenden Zielstellungen (Forschung, Entwicklung und Einführung, einschließlich Grundlagenforschung, Standardisierung, Lizenzvergabe und -nahme) sowie Vorschläge zur Aufnahme in den Staatsplan, insbesondere überzweigliche Kooperationsleistungen der Forschung und Entwicklung für Staatsaufträge (auf dem Vordruck 1513) einschließlich der Aufgaben zur Realisierung von abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen (Abkommen) mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern. Zu volkswirtschaftlich entscheidenden Problemen der materiell-technischen Sicherung der Aufgaben (Bau und Ausrüstungen) sind Entscheidungsvorschläge vorzulegen.

- b) die Aufgaben, zu deren Finanzierung Mittel des Staatshaushaltes eingesetzt werden sollen (auf Vordruck 9201) mit den Angaben:

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Staatsplanaufgabenummer	Mittel aus dem Staatshaushalt
1	2	3	4
	bisher eingesetzte Mittel aus dem Staatshaushalt	Bemerkungen	
5		6	

- c) die Aufgabenübersicht der weiteren Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen unterstellten Kombinate, die der Generaldirektor entsprechend ihrer Bedeutung für die Leistungs-, Effektivitäts- und Strukturentwicklung eigenverantwortlich festgelegt hat.

- d) eine Bestätigung, daß

- die wissenschaftlich-technischen und die materiellen Kooperationsleistungen sowie die Bereitstellung der wissenschaftlich-technischen Information für die vom Kombinat durchzuführenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gesichert sind,
- die materiell-technischen Voraussetzungen für die rasche Einführung der Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gewährleistet werden,
- mit der Überführung neuentwickelter Erzeugnisse, Technologien und Verfahren in die Produktion Importe rationell verwendet bzw. eingespart werden.

3. Zu Ziffern 10 und 11 (Seiten 19 und 20)

Die in Spalte 5 festgelegten Kennziffern zum Nachweis der ökonomischen Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials sind als Bestandteil der ökonomischen Grundkennziffern zum verkürzten Planentwurf und der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche einzutragen.

VI. Zur Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil L Abschnitt 20 (S. 23) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2.1. (S. 24) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

Die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen sowie die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, halbjährliche Zeitnormative für die Ausnutzung der Grundfonds vorzugeben. Dabei ist zu gewährleisten, daß die durch die Staatliche Plankommission bzw. durch die Industrieministerien oder das Ministerium für Bauwesen vorgegebenen Zeitnormative eingehalten werden.

2. In Ziff. 2.3. (S. 24) wird Abs. 1 wie folgt gefaßt:

(1) Die Planung der Generalreparaturen hat im Bereich der Industrieministerien, der Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft zu erfolgen. Die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke können festlegen, daß im reduzierten Umfang planende Betriebe in die Planung der Generalreparaturen nicht einbezogen werden.

3. Die Ziff. 5 (S. 31) wird wie folgt gefaßt:

5. Planung der Projektierung

5.1. (1) Die Projektierungskapazitäten sind auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben so zu entwickeln, daß der volkswirtschaftlich begründete Projektierungsbedarf gedeckt und der erforderliche Projektierungsvorlauf erreicht werden. Die Leitung und Planung sind darauf zu konzentrieren, daß die Projektierungsleistungen in kürzestem Zeitraum, in hoher Qualität und mit geringstem Aufwand bei rationeller Auslastung der Projektierungskapazitäten durchgeführt werden können.

(2) Zur Planung der Projektierung im Fünfjahrplan haben die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen in den Bereichen der Industrieministerien, der Ministerien für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Verkehrswesen, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, die Projektierungsleistungen erbringen, die Kennziffern zur Leistungsentwicklung der Projektierung, untergliedert nach den einzelnen Jahren des Fünfjahrplanzeitraumes, zu erarbeiten und als Bestandteil ihres Planentwurfes einzureichen. Zusammenfassungen dieser Planunterlagen sind von den Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organen an die Ministerien einzureichen. In den Planentwürfen sind die erforderlichen Maßnahmen zur bedarfs- und strukturgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten nachzuweisen und zu begründen, einschließlich der Maßnahmen zur Rationalisierung durch den Ausbau der rechnergestützten Projektierung, die schrittweise Ausstattung der Projektierungseinrichtungen mit moderner Technik sowie die verstärkte Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen.

5.2. (1) Mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind in den Bereichen der in Ziff. 5.1. genannten Ministerien die Leistungsentwicklung der Projektierung, die projektierungsseitige Sicherung der Investitionsvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung zu planen sowie Projektierungsbilanzen auszuarbeiten.

(2) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die ständig Projektierungsleistungen erbringen, haben als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftspläne die Projektierungsleistungen auf der Grundlage der ihnen von den Ministerien übergebenen staatlichen Plankennziffern bzw. Direktiven sowie von Bilanzentscheidungen, Wirtschaftsverträgen und Bedarfsanmeldungen entsprechend der „Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinate und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ bzw. den entsprechenden Festlegungen anderer Bereiche zu planen.

(3) Die Projektierungsbilanzen sind durch die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen auf der Grundlage von Bilanzinformationen auf Vordruck 9201 entsprechend Muster 2 bzw. unter Verwendung der Vordrucke für die Anlagenbilanzierung zu erarbeiten. Dabei ist zur schnellen Produktionswirksamkeit der Investitionen eine stärkere Verflechtung und höhere Parallelität zwischen Bau und Ausrüstungen zu gewährleisten.

(4) Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens hat

— für die Vorbereitung der Investitionen (Unterlagen für die Aufgabenstellung, Dokumentation für die Grundsatzentscheidung) auf der Grundlage der Pläne der Vorbereitung der Investitionen und in Übereinstimmung mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen

— für die Durchführung der Investitionen (Ausführungsprojekte) mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen in Übereinstimmung mit den Investitionsplänen

— für den Anlagenexport einschließlich Zulieferungen zum Anlagenexport auf der Grundlage des Rahmenplanes Anlagenexport in Übereinstimmung mit der Bilanzierung der Industrieanlagen und Zulieferungen

— für den Export von Bauleistungen auf der Grundlage der langfristigen Abkommen bzw. Verträge

durch die zuständigen bilanzierenden Organe entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

5.3. (1) Bilanzierende Organe für Projektierungsleistungen sind

a) die bilanzierenden Organe für komplette Anlagen und Teilanlagen für alle Projektierungsleistungen der Investitionsgüterindustrie entsprechend den durch die zuständigen Minister für ihren Verantwortungsbereich getroffenen Festlegungen

b) die bilanzierenden Organe für bautechnische Projektierungsleistungen entsprechend den durch den Minister für Bauwesen getroffenen Festlegungen

c) die Projektierungseinrichtungen der investierenden Bereiche und Zweige entsprechend den durch die zuständigen Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich getroffenen Festlegungen.

(2) Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen haben folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen hinsichtlich des realen, volkswirtschaftlich begründeten Ausweises von Aufkommen und Bedarf.
- b) Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Projektierungsbedarfs unter Berücksichtigung von Umfang, Qualität und Terminen sowie Bildung von Reserven, insbesondere für die Sicherung von kurzfristig durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen. Der Projektierungsbedarf der Investitionsvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung ist vorrangig zu sichern.
- c) Treffen von Bilanzentscheidungen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Projektierungsbilanzen.

5.4. (1) Die bilanzbestätigenden Organe für Projektierungsleistungen haben folgende Aufgaben:

- a) Treffen von Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs in Wahrnehmung ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht
- b) Unterbreitung von Vorschlägen zur bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten und Sicherung ihres volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes an die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, Ministerien und Räte der Bezirke
- c) Bestätigung der als Bestandteil des Planentwurfes der bilanzierenden Organe vorgelegten Projektierungsbilanzen
- d) Bestätigung von Entscheidungen der bilanzierenden Organe bei der Plandurchführung zur Lösung auftretender Probleme, die Abweichungen von bereits bestätigten Projektierungsbilanzen erfordern.

(2) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Projektierungsbedarfs und einer proportionalen Entwicklung der Projektierungskapazitäten sind für ausgewählte Industrieanlagen, die für die materiell-technische Sicherung der Investitionsvorhaben entscheidend sind, die Projektierungsbilanzen durch die zuständigen Minister zu bestätigen. Diese Bilanzen werden durch die Staatliche Plankommission mit dem Bilanzverzeichnis festgelegt.

(3) Die Projektierungsbilanzen für alle weiteren Projektierungsleistungen sind durch die Leiter der im Bilanzverzeichnis bzw. im Bau- und Bauprojektierungsbilanzverzeichnis festgelegten bilanzbestätigenden Organe zu bestätigen. Die den bilanzbestätigenden Organen für Projektierungsleistungen übergeordneten Ministerien haben die eingereichten Projektierungsbilanzen hinsichtlich der Übereinstimmung zwischen Projektierungsaufkommen und -bedarf und der gestellten Aufgaben zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten zu prüfen und Bilanzentscheidungen zu treffen. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen Probleme bei der Bereitstellung der dafür erforderlichen Projektierungsleistungen, so sind übereinstimmende Bilanzentscheidungen für die Bilanzierung der Industrieanlagen und Bauleistungen bzw. der Projektierungsleistungen zu treffen.

5.5. (1) Projektierungsleistungen einschließlich der Projektierungsleistungen für die konzeptionelle Vorbereitung der Pläne und die Ausarbeitung

von Aufgabenstellungen sind, sofern sie nicht entsprechend Ziff. 5.2. Abs. 4 als Bestandteil der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen bilanziert werden, durch die zuständigen Investitionsauftraggeber bei den Projektierungseinrichtungen anzumelden. Der abgestimmte Bedarf, der über den Planungszeitraum erforderlich ist, ist in Vorbestimmungsrechnungen zu erfassen und durch die bilanzierenden Organe den bilanzbestätigenden Organen vorzulegen.

(2) Wurde ein Hauptauftraggeber, Generalauftragnehmer bzw. Generalprojektant festgelegt, so hat dieser die Projektierungsleistungen für die weitere Vorbereitung und die Durchführung der Investition anzumelden, soweit er Projektierungsleistung nicht selbst durchführt.

(3) Die Anmeldung der Projektierungsleistungen gemäß Abs. 1 hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Vorhabens und Vorhabensnummer
- b) den vorgesehenen Kapazitätzuwachs durch die Investition (oder andere charakteristische ökonomische Kennziffern, sofern kein Kapazitätzuwachs entsteht)
- c) den Gesamtwertumfang der Investitionen, darunter Bau und Ausrüstungen (nach Jahren) entsprechend
 - der Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers zur Vorbereitung einer Investition
 - den mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern für die Ausführungsprojektierung
- d) den vorgesehenen Baubeginn und die vorgesehene Inbetriebnahme bzw. Teilinbetriebnahme
- e) den Termin der Übergabe
 - der Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers zur Vorbereitung einer Investition
 - der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern für die Investitionsdurchführung
 - anderer zu vereinbarenden Arbeitsunterlagen für die Projektierung
- f) den geforderten Termin der Fertigstellung der Projektierungsunterlagen.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 3 sind entsprechend den spezifischen Erfordernissen zu ergänzen. Bei Projektierungsleistungen für Generalreparaturen und andere Maßnahmen der Instandhaltung sind die Angaben sinngemäß, entsprechend den Erfordernissen in die Anmeldung aufzunehmen.

(5) Die Anmeldung des Bedarfs für bautechnische Projektierungsleistungen hat bei den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Organen/Betrieben zu erfolgen. Für die Anmeldung des Projektierungsbedarfs für bautechnische Projektierungsleistungen durch die Investitionsauftraggeber, die Generalauftragnehmer bzw. die Generalprojektanten ist der Vordruck 0804 anzuwenden.¹⁾

5.6. (1) Die Projektierungseinrichtungen haben den Projektierungsbedarf zu ermitteln und ihn entsprechend ihren staatlichen Plankennziffern, dem vorgesehenen Bau- und Montageablauf der

¹⁾ Der Vordruck 0804 ist beim Vordruckbetrieb Demos, 3906 Osterwick, Bauhof Nr. 8-3, unter Nr. 0804 zu beziehen.

Investitionen und dem notwendigen Vorlauf für eine termin- und qualitätsgerechte Projektierung in ihre Bilanzinformation aufzunehmen. Über die Bilanzentscheidung ist der Anmelder entsprechend dem terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zu informieren.

(2) Der Ermittlung des Projektierungsbedarfs sind die bestätigten zweigspezifischen Kennziffern, wie Aufwandsnormative bzw. progressive Leistungs- und Aufwandskennziffern, zugrunde zu legen. Dabei ist von der Anwendung von Angebotsprojekten, der Wiederverwendung vorhandener Projekte und rationeller Projektierungsmethoden auszugehen.

(3) Die Projektierungseinrichtungen haben ihre Bilanzinformationen entsprechend Muster 2 dem zuständigen bilanzierenden Organ zu übergeben. Gleichzeitig sind Entscheidungsvorschläge zu Bilanzproblemen zu unterbreiten.

(4) Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen haben die Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen des Bilanzbereiches zu einer Projektierungsbilanz zusammenzufassen, die erforderlichen Bilanzentscheidungen zu treffen und die Projektierungsbilanzen dem bilanzbestätigenden Organ zu übergeben. Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen haben eigenverantwortlich Differenzen mit den zuständigen Betrieben und Einrichtungen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, örtlichen Räten, Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu klären bzw. ihrerseits den bilanzbestätigenden Organen Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Die Bilanzierung der bautechnischen Projektierung ist nach den vom Ministerium für Bauwesen getroffenen Regelungen vorzunehmen.

4. In Ziff. 8 (S. 37) wird in der Festlegung I.1. „Abs. 3“ in „Abs. 4“ verändert.

Muster 2
(Vordruck 9201)

Bilanzinformation/Bilanz für ... (Bilanzbereich) in 1 000 Std. im Planjahr

Kd. Bedarf/Deckung
Nr. f. Investitionen AST AST/GE GE AU

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

1. Projektierungsbedarf für den eigenen Bilanzverantwortungsbereich
darunter:
Projektierungsbedarf für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung
2. Verfügbares Projektierungsaufkommen für Investitionen
darunter:
Projektierungsaufkommen für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung
3. Bilanzergebnis für den eigenen Bilanzverantwortungsbereich
darunter:
Bilanzergebnis für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung

VII. Zur Planung der Materialökonomie

Zu Teil M Abschnitt 21 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.1. (S. 9) wird Abs. 1 wie folgt gefaßt:
(1) Bei der Planung der materiellen Vorräte ist grundsätzlich davon auszugehen, den erforderlichen Leistungszuwachs mit gleichbleibenden oder sinkenden Beständen durchzuführen.

Der Planung der Maßnahmen zur Senkung der Bestände sind zugrunde zu legen:

- die staatlichen Vorgaben der Bestandshaltung, die staatlich festgelegten Normen, Normative, Kontingente und Limite für den Verbrauch und die Bevorratung von Energieträgern, Rohstoffen und Material
- ökonomisch begründete Bedarfsanforderungen in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten Leistungs- und Effektivitätszielen
- die in den Rechtsvorschriften festgelegten Bestell- und Lieferfristen
- die im Ergebnis des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erreichende Beschleunigung im Produktionsdurchlauf durch Verkürzungen der Bearbeitungs-, Transport- und Lagerzeiten für die Verringerung der Bestände an unvollendeter Produktion
- ökonomisch begründete Bestandshaltung an Fertigerzeugnissen, mit der ein kontinuierlicher Absatz sowie eine hohe Disponibilität der volkswirtschaftlich verfügbaren Zwischen- und Endprodukte gewährleistet wird mit dem Ziel, die bei den Verbrauchern zu haltenden Materialvorräte zu verringern.

Die Kombinate und Betriebe haben mit den Planentwürfen nachzuweisen, daß die Vorgaben zur Bestandsbegrenzung und Bestandssenkung durch wissenschaftlich-technische und organisatorische Maßnahmen sowie durch technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen untersetzt sind. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben den bilanzverantwortlichen Ministerien als Anlage zum Vordruck 1824 formlos für die wichtigsten Hauptsortimente der Erzeugnisposition nachzuweisen, daß die für die Versorgungsbereiche festzulegenden staatlichen Vorratsnormative durch entsprechende Lieferzyklen der Produktionsbetriebe untersetzt sind.

2. In Ziff. 3.1. (S. 9) werden als Absätze 4 und 5 aufgenommen:

(4) Mit der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne ist zur Sicherung der Einhaltung und gezielten Unterschreitung der staatlich vorgegebenen Obergrenzen für die Bestände an materiellen Umlaufmitteln in allen Betrieben und Kombinat eine Normierung der Umlaufmittel durchzuführen. Die Umlaufmittel sind durchgängig zu normieren. Mit der Normierung ist zu sichern, daß die in den Bilanzen festgelegten materiellen Fonds mit den dafür geplanten finanziellen Umlaufmitteln übereinstimmen und die Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel erhöht wird. Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben im Rahmen der Abstimmungen zur Ausarbeitung des Planentwurfs den Ministerien als Verantwortungs- und Versorgungsbereiche zusätzlich zu den zentral festgelegten Vorratsnormativen für alle weiteren S- und M-Positionen, die auf der Grundlage der entsprechenden MAK-Bilanzen erarbeiteten ergebnisbezogenen Bestandskennziffern (Liefer- und verbraucherseitig) zu übergeben. Die Minister der Versorgungsbereiche haben zu sichern, daß diese Bestandskennziffern der Normierung in den Betrieben zugrunde gelegt werden.

(5) Die Ergebnisse der durchgeführten Normierung sind von den Generaldirektoren der Kombinate ge-

gegenüber den Betrieben und von den Ministern gegenüber den Kombinatn beginnend mit der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1986 zu bestätigen. Für die Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate gegenüber den Betrieben gelten die Festlegungen der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinatn und Betrieben der Industrie und des Bauwesens Ziff. 8.3.2. Die mit den Planentwürfen der Betriebe einzureichenden Begründungen der geplanten Umschlagsbeschleunigung nach Hauptfaktoren sind von den Kombinatn zusammenzufassen und mit den Planentwürfen den Ministern zur Bestätigung vorzulegen. Voraussetzung für die Bestätigung ist die Zustimmung der zuständigen Bank. In der Begründung der geplanten Umschlagsbeschleunigung nach Hauptfaktoren durch die Betriebe und Kombinate ist auf der Rückseite des Vordruckes 845 die Zeile 9900 (Bestandsvolumen im Planjahr PB 2) wie folgt zu untersetzen:

9100 durch technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen

9200 durch erfahrungstatistische Vorratsnormen untersetzt

9300 durch vorläufige Vorratsnormen untersetzt.

VIII. Zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

Zu Teil M Abschnitt 22 (S. 27) der Planungsordnung

1. In Ziff. 1 (S. 27) wird als Abs. 12 aufgenommen:

(12) Bei der Planausarbeitung und -durchführung ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen durch die am Bilanzierungsprozeß Beteiligten eine kontinuierliche Bilanzarbeit zu sichern. Das schließt die zwischenzeitlichen Verflechtungen und die Verflechtungen des Reproduktionsprozesses in den Verantwortungsbereichen ein. Hierbei sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vor allem zentrale Entscheidungen zum Aufkommen und zur Verwendung für folgende Planzeiträume, z. B. zur Bedarfsdeckung von Ausrüstungsinvestitionen oder zur Inbetriebnahme von Kapazitäten, systematisch als Vordisposition (Vorbilanzierung) zu erfassen. Dazu ist eine enge kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen bilanzierenden und den bilanzbeauftragten Organen zu gewährleisten.

2. Zu den Ziffern 2.1, Abs. 2 (S. 31); 2.2, Abs. 10 (S. 34); 3.1, Abs. 6 (S. 39); 4.1, Abs. 8 (S. 42); 4.2, Abs. 2 (S. 42); 4.2, Abs. 15 (S. 45); 5 Abs. 2 (S. 51) und 7.5, Abs. 14 (S. 58):

Der Begriff „Kombinats- und Betriebsbilanzen“ wird ersetzt durch „Kombinatsbilanzen“.

3. In Ziff. 2.1. (S. 30) wird als Abs. 11 aufgenommen:

(11) Der Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung von Ausrüstungen und Industrieanlagen ist als Anlage zu den betreffenden verbraucherseitigen Bedarfsinformationen gesondert nachzuweisen.

4. In Ziff. 2.2. (S. 32) wird Abs. 4 wie folgt ergänzt:

Darüber hinaus ist auf den Bestellungen und in den Verträgen der Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung gesondert nachzuweisen bzw. zu kennzeichnen. Das gilt auch für den Bedarf an erforderlichen Zuliefererzeugnissen des Bilanztyps „R“.

5. In Ziff. 3.1. (S. 38) wird Abs. 4 wie folgt ergänzt:

Als Anlagen zu den lieferseitigen Bilanzinformationen haben die Hersteller von Ausrüstungen und Industrieanlagen das Aufkommen und die Verwendung von zu modernisierenden Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie die Zulieferproduzenten das Auf-

kommen und die Verwendung von Zulieferungen für die Modernisierung gesondert auszuweisen.

6. In Ziff. 4.1. (S. 41) wird Abs. 5 wie folgt ergänzt:

Zur Realisierung der für Produktionsmittel herstellende Kombinate festgelegten Erzeugnislينien der Konsumgüterproduktion ist in den Bilanzdirektiven die von den Produktionsmittel herstellenden Kombinatn zu erbringende Produktion nach Erzeugnissen festzulegen.

7. Zu Ziff. 4.2. (S. 42)

In Abs. 13 wird als Buchst. g aufgenommen:

g) Für Ausrüstungen und Industrieanlagen ist als Anlage zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ein Vorschlag über das Aufkommen und die Verwendung zu modernisierender Ausrüstungen und Industrieanlagen beizufügen. Entsprechend ist für Zuliefererzeugnisse als Anlage zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ein Vorschlag über das Aufkommen und die Verwendung von Zulieferungen für die Modernisierung zu erarbeiten.

In Abs. 15 Buchst. a werden die Berechnungsunterlagen für Ausrüstungen und Industrieanlagen wie folgt ergänzt:

— Konzeptionen bzw. Programme zur Entwicklung der Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Ausrüstungen und Industrieanlagen.

8. In Ziff. 5. (S. 50) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

Die mit den Bilanzen festgelegten materiellen Fonds (Bilanzanteile) sind von den Verbrauchern als Höchstgrenze den geplanten Produktions- und Leistungsaufgaben sowie den Kosten zugrunde zu legen.

9. Als Ziff. 7.17. wird aufgenommen:

7.17. Festlegungen zur materiell-technischen Sicherung der Entwicklung des Leistungssports der DDR

(1) Zur materiell-technischen Sicherung der Einrichtungen des Sports der DDR sind die Festlegungen gemäß Ziff. 7.7. Absätze 3 und 4 anzuwenden.

(2) Bei kurzfristig auftretendem Bedarf zur materiell-technischen Sicherung der Entwicklung des Leistungssports der DDR, insbesondere der materiell-technischen Sicherung der Forschung und Entwicklung sowie des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebes hat die Bereitstellung von Kleinstmengen an Material und Zulieferungen durch die Lieferer, insbesondere durch die Organe des Produktionsmittelhandels, kurzfristig ohne Vorlage von Bilanzanteilen im Rahmen der Fondsträgerschaft des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport (Fondsträger-Nr. 5230) zu erfolgen. Dazu schließt das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport mit den betreffenden Lieferern Vereinbarungen ab.

10. Zu Ziff. 8.2. (S. 68)

10.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Energieplanung wird von allen energieplanungspflichtigen Verbrauchern (Betriebe, Einrichtungen, Kombinate und deren übergeordnete Organe sowie Genossenschaften) für alle Energieträger durchgeführt im Verantwortungsbereich

a) der Industrieministerien von allen zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen (0100 bis 1100),

b) des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie darüber hinaus von allen bezirksgeleiteten Kombinatn und Betrieben der Industrie (0900 und 8100)

- c) des Ministeriums für Bauwesen von allen zentralgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (2100)
- d) des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von allen zentral- und örtlichgeleiteten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (2400, 8700, 8800, 8900)
- e) des Ministeriums für Verkehrswesen von allen Betrieben und Dienststellen der Eisenbahn, des Seeverkehrs, der Binnenschifffahrt und der zivilen Luftfahrt (2200)
- f) des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR von allen zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen (3800).

10.2. Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die Energieplanung in vereinfachter Form bzw. verkürzter Nomenklatur ist durchzuführen:

- a) Von zentralgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie deren übergeordneten Organen im Verantwortungsbereich der Ministerien für

- Post- und Fernmeldewesen (2300)
- Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2500)
- Handel und Versorgung (2600)
- Materialwirtschaft (2800)
- Volksbildung (3100)
- Hoch- und Fachschulwesen (3200)
- Gesundheitswesen (3300)
- Kultur (3400)
- der Akademie der Wissenschaften der DDR,

die in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR vom zuständigen Minister bzw. Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR mit der Herausgabe der staatlichen Aufgaben festzulegen sind.

- b) Von den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte für

- örtliche Versorgungswirtschaft (8200)
- Verkehrswesen (8400)
- Bauwesen (8500)
- Handel und Versorgung (8600) einschließlich der Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften
- Kultur (9300)
- Wohnungswirtschaft (9700)
- Verwaltungen (9500)
- Berufsbildung und Berufsberatung (9800)
- Volksbildung (9100)
- Gesundheits- und Sozialwesen (9200)
- Jugendfragen, Erholungswesen, Körperkultur und Sport (9400)

deren Jahresenergieverbrauch eine der nachstehend genannten Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m³; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezo-

gene Wärmeenergie 1 000 GJ. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise legen mit der Herausgabe der staatlichen Aufgaben fest, für welche Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die Energieplanung durch deren übergeordnete Organe durchzuführen ist. Für den Bereich der Volksbildung ist die Energieplanung von den zuständigen örtlichen Räten durchzuführen.

11. Zu Ziff. 8.3. (S. 69)

11.1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

8.3. Die Planung des Verbrauchs an Kraftstoffen und Heizöl

11.2. In Abs. 1 wird in der 4. Zeile eingefügt:

„sowie Genossenschaften“.

11.3. Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Räte der Bezirke führen die verbraucherseitige Planung für den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselmotorenkraftstoff und Heizöl für die in Ziff. 8.2. Abs. 2 Buchst. b nicht genannten örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (einschließlich des Verbrauchs der Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften) mit Ausnahme der zentral geplanten Verbraucher sowie für Organisationen und Einrichtungen, soweit die verbraucherseitige Bedarfsplanung nicht durch übergeordnete Organe bzw. Leitungen erfolgt, durch.

11.4. Der Abs. 4 wird gestrichen.

12. Zu Ziff. 8.4. (S. 70):

12.1. Im Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Die Räte der Bezirke übergeben je Fachorgan, der Verband der Konsumgenossenschaften und die Akademie der Wissenschaften der DDR der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung die Hauptkennziffern der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1910) und die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919).

12.2. In Abs. 4 wird in der 2. Zeile eingefügt: zentralen Einrichtungen.

12.3. In Abs. 6 wird der 1. Anstrich wie folgt gefaßt:

— für feste Brennstoffe und Heizöl zum 30. 9. und 31. 12. und für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts zum 31. 1. des dem Planjahr folgenden Jahres

13. Ziff. 8.6. Abs. 2 (S. 72) wird wie folgt ergänzt:

Die in Ziff. 8.6. Abs. 2 nicht genannten energieplanungspflichtigen örtlichgeleiteten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften gem. Ziff. 8.2. Abs. 2 Buchst. b erarbeiten die Vordrucke 1910, 1915 bis 1918 in Abhängigkeit von dem Verbrauch an Energieträgern. Sie reichen diese an die Fachorgane der örtlichen Räte sowie an die Energiekombinate und die Vordrucke 1915 bis 1918 an die jeweiligen Lieferer ein. Die Räte der Städte und Gemeinden übergeben dem jeweils zuständigen Fachorgan beim Rat des Kreises und die Fachorgane der Räte der Kreise dem zuständigen Fachorgan beim Rat des Bezirkes die aufbereiteten Vordrucke 1910 und 1915 bis 1918. Die Räte der Bezirke reichen über die bisherigen Festlegungen hinaus die Vordrucke 1910, 1915, 1916 und 1918 für den Rat des Bezirkes insgesamt an das Ministerium für Kohle und Energie, die Staatliche Plankommission, die Ar-

beitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat und die Vordrucke 1915, 1916 und 1918 an das zuständige bilanzbeauftragte Organ ein. Der Vordruck 1920 ist nur für die Planentwürfe 1987 und 1990 zu erarbeiten und einzureichen. Alle energieplanungspflichtigen Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, bezirksgeleiteten Kombinate bzw. deren zuständige örtliche Räte gemäß Ziff. 8.2. Abs. 2 Buchst. b reichen über die bisherigen Festlegungen hinaus die Vordrucke 1915, 1916 und 1918 an das zuständige Energiekombinat ein.

14. Zu Ziff. 11.5.1. (S. 81)

Im Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 wird die Bezeichnung VK = 451 in VK = 491 geändert.

In Abs. 2 Buchst. d „Leerzellen“ wird ergänzt:

In einer Leerzeile sind die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes vorhandenen Bestände an Material bzw. Zulieferungen auszuweisen, die im eigenen Kombinat nicht verwendet werden können.

15. Zu Ziff. 11.9.3. (S. 104)

15.1. In Abs. 1 wird als Buchst. q aufgenommen:

q) Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte gemäß Ziff. 8.2. Abs. 2 Buchst. b sind auf der Seite 1 nur die Kennziffern der Zeilen 801, 802, 806 bis 808, 811, 821, 822, 824 bis 826, 831 bis 834 verbindlich. Weitere Kennziffern können entsprechend den konkreten Bedingungen und meßtechnischen Voraussetzungen in eigener Verantwortung angewendet werden.

15.2. In Abs. 7 wird als Buchst. h aufgenommen:

h) Die Bestände an Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts zum 31. Januar des dem Planjahr folgenden Jahres sind in den Leerzeilen auf Seite 2, Spalte 9 auszuweisen.

15.3. In Abs. 10 wird Buchst. j wie folgt gefaßt:

j) In Spalte 5 ist als Nummer des Planungsnormativs die ELN-Nr. des Erzeugnisses (bzw. der Leistung) einzutragen, das von der Rationalisierungsmaßnahme betroffen wird. Die in der Nomenklatur der energieintensiven Erzeugnisse aufgeführten Verfahrensnummern sind jeweils in der achten Stelle auszuweisen.

In Buchst. o werden die ersten beiden Sätze neu gefaßt:

In Spalte 9 ist eine der folgenden Schlüsselnummern der Nomenklatur der entscheidenden energetischen Ausrüstung (Anlagen, Ausrüstungen und Materialien) für die Maßnahmekategorien 3 und 4 einzutragen, die zur Rationalisierung der Energieanwendung benötigt wird.

Buchst. p wird wie folgt gefaßt:

p) In Spalte 10 ist für alle Maßnahmen der Kategorie 3 und für ausgewählte Maßnahmen der Kategorie 4 (Wärmepumpen zur Nutzung der Umweltenergie Schlüssel-Nr. 410 bis 419 und Strahlplattenheizkörper Schlüssel-Nr. 425) die Anzahl in Stück der benötigten energetischen Ausrüstungen (Anlagen, Ausrüstungen und Materialien) ohne Kommastrich einzutragen. Es sind nur Zahlen mit maximal 3 Ziffern einzutragen.

Dabei gilt folgende Verschlüsselung:

Abhitzekessel 1 t/h $\hat{=}$ 1 Stück
Strahlplattenheizkörper 1 m² $\hat{=}$ 1 Stück
Großwärmepumpen 220 kW $\hat{=}$ 1 Stück
Kleinwärmepumpen 1 Stück $\hat{=}$ 1 Stück

Buchst. q wird wie folgt ergänzt:

Für die abgegebene Wärmeenergie aus Sekundärenergienutzung (WAE-AB) in GJ bzw. TJ ist die Energieträgernummer 49 zu verwenden.

Der Buchst. s wird wie folgt gefaßt:

s) In den Spalten 15 und 16 sind für jede Maßnahme die freigesetzten oder eingesparten bzw. die eingesetzten Mengen der Energieträger und bei der Maßnahmekategorie 3 zusätzlich die Mengen der eingesetzten Sekundärenergiearten im Planjahr und für 12 Monate nach voller Wirksamkeit der Maßnahme einzutragen. Eingesetzte Energieträger- bzw. Energiemengen und die Mengen der eingesetzten Sekundärenergiearten sind mit einem Minuszeichen zu versehen. Reichen dann die zur Verfügung stehenden 4 Ziffern nicht aus, ist die nächsthöhere Maßeinheit zu verwenden. Für jede Maßnahme sind die freigesetzten oder eingesparten bzw. die eingesetzten Energieträger einzeln einzutragen und zusätzlich die Summe der Energiemengen (Kurzzeichen: SUM-ET, Schl.-Nr. 99) der im Betrieb eingesparten Energieträger im Planjahr und für 12 Monate nach voller Wirksamkeit der Maßnahmen auszuweisen. Die Energiemenge eines Energieträgers ist das Produkt aus der Energieträgermenge und dem Heizwert des Energieträgers. Speziell ist einzutragen:

Maßnahmekategorie 2

- freigesetzte Energieträgermengen
- eingesetzte Energieträgermengen mit negativen Vorzeichen
- SUM-ET als saldierte Energiemenge aus freigesetzten und eingesetzten Energieträgern SUM-ET kann positiv (Einsparung) oder negativ (Mehrverbrauch) sein.

Maßnahmekategorie 3

- eingesparte Energieträgermengen
- bei Wärmepumpeneinsatz die eingesetzte Elektroenergiemenge mit negativen Vorzeichen
- Menge der eingesetzten Sekundärenergiearten entsprechend Buchst. q mit negativen Vorzeichen
- Wärmemenge aus Sekundärnutzung (WAE-AB), die nicht im Betrieb eingesetzt wird (ET-Nr. 49)
- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger. Dabei gilt:
 - bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energiemenge der eingesetzten Elektroenergie
 - ohne Wärmemenge aus SEN (ET-Nr. 49), da diese an Dritte abgegeben wird.

Die eingesetzte Sekundärenergie (negatives Vorzeichen) wird bei SUM-ET nicht berücksichtigt.

Maßnahmekategorie 4 und 5

- eingesparte Energieträgermengen
- bei Wärmepumpeneinsatz die eingesetzte Elektroenergiemenge mit negativen Vorzeichen

- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger
Dabei gilt:

- bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energiemenge der eingesetzten Elektroenergie.

Die Mengen im Planjahr (Spalte 15) sind in Abhängigkeit vom eingetragenen Einführungsstermin zu ermitteln.

Als Buchst. t wird aufgenommen:

- t) Für den Nachweis der Überhangeinsparung sind die betreffenden Maßnahmen getrennt zu nummerieren und unter Bezeichnung der Maßnahmen mit „Überhang“ zu kennzeichnen. Der Einführungsstermin (Spalte 6) muß dann im Vorjahr liegen. In Spalte 15 ist demzufolge die Energieeinsparung im Vorjahr einzutragen. Die Energieträger- bzw. Energieeinsparung in Spalte 16 muß größer sein als die in Spalte 15. Die Überhangeinsparung ist dann die Differenz der Werte Spalte 16 minus Spalte 15.

16. Zu Ziff. 11.10. (S. 110)

Die Berechnungsvorschrift zur Position 22 wird wie folgt geändert:

$$\frac{(\text{Pos. 07} + \text{Pos. 09}) \cdot \text{Arbeitstage im Jahr}}{\text{Industrielle Warenproduktion KPP (1 000 M)}}$$

17. Im Vordruck 8430, Seite 2, (S. 161) wird die Zeile 19 in „von 16; Abgabe zur Weiterverwendung“ geändert.

IX. Zur Finanz- und Kostenplanung

Zu Teil N Abschnitt 24 (S. 21) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 3.2.

1.1. Der Abs. 3 (S. 23) wird wie folgt gefaßt:

(3) Das Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz ist im Planentwurf zum Jahresvolkswirtschaftsplan von den Kombinat und Betrieben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zusammengefaßt und in seinen Bestandteilen

- Ergebnis aus realisierter finanzgeplanter Warenproduktion
- Ergebnis außerhalb der Warenproduktion
- Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses

zu planen. Dabei sind die Festlegungen der Anordnung vom 2. Juni 1983 über die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages²⁾ (GBl. I Nr. 15 S. 164) zu berücksichtigen.

1.2. Als Absätze 8 bis 12 werden aufgenommen:

(8) Im Ergebnis außerhalb der Warenproduktion sind zu planen das

- Ergebnis aus nichtproduktiven Leistungen (Kto. 9803)
- Ergebnis aus Beteiligungen (Kto. 9904)
- Ergebnis aus der Umlage der Kombinate (Kto. 9805).

(9) Das Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses ist als Saldo der gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen und der leistungsunabhängigen Erlöse mit dem Ziel der wesentlichen Reduzierung der gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen zu planen. Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben Maßnahmen zur stän-

digen Senkung der gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen festzulegen. Diese Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen.

(10) Nachstehende gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen²⁾ sind in das Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses einzubeziehen:

- Abschreibungen für stillgelegte Grundmittel, sofern in Rechtsvorschriften bzw. in zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen sind (Kto. 3002)
- Inventurminusdifferenzen an Grundmitteln (Kto. 3040)
- Restbuchwerte aus der vorzeitigen Aussonderung von Grundmitteln, sofern in Rechtsvorschriften bzw. in zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen sind (Kto. 3041)
- Kosten aufgrund von Mängeln in der Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit (Kto. 398)
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen (Kto. 3901)
- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit (Kto. 3900)
- verlorener Investitionsaufwand gemäß § 5 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690) (Kto. 3902)
- erhöhte Bodennutzungsgebühr (Kto. 3990)
- Vertragsstrafen und Schadenersatz (Kto. 3910 und 3911)³⁾
- Geldstrafen, Standgelder, Fernverkehrszuschläge und Werkverkehrsabgaben (Kto. 3912)
- Wirtschaftssanktionen (Kto. 3913)
- Abwasser-, Staub- und Abgasgeld (Kto. 3915)
- Sanktionen für die Nichteinhaltung staatlich vorgegebener Normative, Kontingente und Limite (Kto. 3918)
- Forderungsausfälle (Kto. 392)
- Verspätungszinsen, Verspätungszuschläge, Verzugzinsen, Verzugszuschläge (Kto. 395)
- Zinszuschläge für planmäßige Kredite und Zinsen für zusätzliche Kredite auf Grund zeitweiliger Unplanmäßigkeiten einschließlich Kredite für geplante, jedoch nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinssatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen (aus Kto. 382)³⁾
- Abwertungen (Kto. 393)³⁾
- Inventurminusdifferenzen (Kto. 394)³⁾.

(11) Nachstehende leistungsunabhängige Erlöse²⁾ sind in das Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses einzubeziehen:

- Ausgleich von Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit (Kto. 680)
- vereinnahmte Vertragsstrafen³⁾ und Schadenersatz (Kto. 6810 und 6811)
- vereinnahmte Geldstrafen und Standgelder (Kto. 6812)

²⁾ Die Konten entsprechen dem Kontenrahmen der Industrie.

³⁾ Im Konsumgüterbinnenhandel entsprechend den zweigspezifischen Bestimmungen.

- vereinnahmte Wirtschaftssanktionen (Kto. 6813)
- Erlöse aus ausgebuchten Forderungen und Verbindlichkeiten (Kto. 682)
- Erlöse aus Aufwertungen (Kto. 683)
- Inventurplusdifferenzen³⁾ (Kto. 684)
- vereinnahmte Verspätungszinsen, Verspätungszuschläge, Verzugszinsen, Verzugszuschläge, Stundungszinsen (Kto. 685).

(12) Zur Beurteilung der geplanten Verbesserung des Ergebnisses außerhalb des Produktionsprozesses ist die voraussichtliche Erfüllung im Basisjahr bei der Ausarbeitung des Planentwurfs zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1986 wie folgt vergleichbar zu machen:

In den Vordrucken der komplexen ökonomischen Planinformation sind in Spalte Basisjahr in der 1985 voraussichtlich anfallenden Höhe in Leerzeilen auszuweisen

- die gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen gemäß Abs. 10 (ÖP-Nr. 0193)
- die leistungsunabhängigen Erlöse gemäß Abs. 11 (ÖP-Nr. 0196)
- die nachstehenden, nicht zu planenden Kosten (ÖP-Nr. 0197):

- Ausschuß — ohne technologisch bedingte Ausbeuteverluste — und Nacharbeit sowie Garantieleistungen Inland in der Höhe, in der die dafür mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Begrenzungen überschritten wurden
- Transportverluste und Transportschäden, die im Transport innerhalb des Betriebes auftreten, außer Bezugs- und Absatztransporte (Kto. 408)
- Transportverluste und Transportschäden bei Bezugs- und Absatztransporten (Kto. 3950)
- Garantieleistungen Export (Kto. 6471).

Die im Vordruck der komplexen ökonomischen Planinformation, Spalte Basisjahr, auszuweisenden gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen ergeben sich aus dem voraussichtlichen Ist an nicht-planbaren Kosten 1985 abzüglich des voraussichtlichen Ist der genannten, nicht zu planenden Kosten.

2. Zu Ziff. 3.4. (S. 24)

2.1. Der Abs. 4 (S. 25) wird wie folgt ergänzt:

Kosten aus Transportverlusten und Transportschäden, die im Transport innerhalb des Betriebes auftreten, außer Bezugs- und Absatztransporte (Kto. 408) sowie Kosten aus Transportverlusten und Transportschäden bei Bezugs- und Absatztransporten (Kto. 3950), dürfen nicht geplant werden.

2.2. Der Abs. 6 (S. 25) wird wie folgt gefaßt:

(6) Die Kosten für Ausschuß durch technologisch bedingte Ausbeuteverluste sind in den Kombinat und Betrieben bis zu den in den Fachbereichsstandards der Ministerien festgelegten Begrenzungen planbar. Kosten für Ausschuß — ohne technologisch bedingte Ausbeuteverluste — und Nacharbeit dürfen nicht geplant werden. Die planmäßige Senkung der Kosten für Garantieleistungen Inland ist durch entsprechende Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts abzusichern. Kosten für Garantieleistungen Export (Kto. 6471) dürfen nicht geplant werden.

2.3. Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

3. Als Ziff. 5 wird aufgenommen:

5. Nachweis der Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 nach Verursachungsfaktoren

(1) Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke und die Ministerien haben die Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 nach Verursachungsfaktoren nachzuweisen und EDV-gerecht auf dem Standardvordruck 9209 gemäß Muster an das Ministerium der Finanzen (Original) und die Staatliche Plankommission als Bestandteil des Planentwurfs zum Jahresvolkswirtschaftsplan einzureichen.

(Muster 9209)

(2) Festlegungen zum Muster 9209

in Spalte 46–52 „IPX“ sind folgende Auswirkungen zu erfassen:

- planmäßige Industriepreisänderungen
- planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes
- planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne, Gewinn- und Preiszuschläge
- Betriebspreissenkungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen (gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen, GBl. I Nr. 12 S. 131)
- sonstige Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

in Spalte 53–59 sind die Auswirkungen aus

- planmäßigen Agrarpreisänderungen
- Industriepreisänderungen, die sich aus dem Wirksamwerden neuer Preise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft ergeben (Aufhebung der Abblockung gegenüber der Landwirtschaft)

zu erfassen.

in Spalte 60–66 sind die Auswirkungen aus

der Umbewertung der Grundmittel in Verbindung mit der Änderung der Berechnungsbasis für die Produktionsfondsabgabe bei Grundmitteln von Bruttowert auf Nettowert sowie der Veränderung des Normativs der Produktionsfondsabgabe zu erfassen.

in Spalte 67–73 sind die Auswirkungen aus

- der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in den dafür festgelegten Bereichen
- den Veränderungen der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln (Die Berechnung dieser Auswirkungen hat ausgehend von den umbewerteten Grundmitteln zu erfolgen)
- der Veränderung der RGW-Vertragspreise

zu erfassen, sowie aus weiteren Verursachungsfaktoren, sofern dementsprechende zentrale Festlegungen erfolgten. Die in dieser Spalte zusammengefaßten Auswirkungen sind in den Leerspalten hinter der Spalte 74–80 gesondert nach den einzelnen Verursachungsfaktoren auszuweisen.

**Nachweise der Differenz zwischen Preisbasis 1
und Preisbasis 2 nach Verursachungsfaktoren**

(Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe erarbeiten die Kennziffern in Mio M mit 1 Kommastelle, Betriebe in 1 000 M ohne Kommastelle)

VK Wo-Nr. Bez. Nr. Betr. Nr.	Kennziff. Nr.	Planjahr Preisb. 1	Veränderung durch				Planjahr Preisb. 2
			IPX	APR	Umbewertung der Grundmittel	Übrige Faktoren	
	28-31	39-45	46-52	53-59	60-66	67-73	74-80
Nettoproduktion	0509						
Produktgebundene Preisstützungen a. d. Staatshaushalt	0114						
Produktgebundene Preisstützungen a. d. Staatshaushalt für Export von 0114	0115						
Nicht zuzuführ. produktgeb. Preisstützungen a. d. Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer von 0114	0136						
Zusätzlich zuzuführ. produktgeb. Preisstützungen a. d. Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer	0137						
Gewinn	0105						
Verlust	0107						
Staatlicher Erlöszuschlag	0150						
Gewinn aus Export	0106						
Verlust aus Export	0108						
	0127						
	0128						
Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe ges.	0110						
Nettogewinn saldiert	0111						
Bildung von Fonds aus Nettogewinn	0201						
Verluststützungen a. d. Staatshaushalt	0113						
Nettogewinnabführung an den Staat	0112						
Zuführungen a. d. Staatshaushalt zur Finanzierung des staatlichen Erlöszuschlages	0157						
Zuführungen a. d. Staatshaushalt (Fondsstützungen)	0126						
Mittel d. Staatshaushaltes von 0127 u. 0128	0130						
Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion	0101						
Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion ohne Industrieanlagenbau	0815						
Selbstkosten der Produktion des Bauwesens	0109						
Handelskosten insgesamt	0132						
Amortisationsaufkommen des Planjahres	0216						
Amortisationsabführungen und sonstige Abführungen a. d. Staatshaushalt	0124						
dar. Amortisationsabführungen	0125						
Verbrauch von Arbeitsmitteln	0217						
Zuführungen zum Instandhaltungsfonds	0219						
Zuführungen zum Instandhaltungsfonds für Generalreparaturen von 0219	0220						
Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds	0133						
Kosten für Leitung und Verwaltung	0170						
Beitrag für gesellschaftliche Fonds	0149						
Transportkosten	0175						
Finanzielle Mittel f. Wissenschaft u. Technik (o. auftragsgeb. Finanz. als Auftraggeber) ges.	0611						
Mittel a. d. Staatshaushalt von 0611 gesamt	0618						
Amortisationen	0422						
Nettogewinn	0423						
Ausreichung verzinsl. Grundmittelkredite	0425						
Unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt werden	0426						
Anfangsbestand Bruttowert d. Grundmittel	0305						
Durchschnittsbestand Bruttowert d. Grundmittel	0316						
PFA- u. HFA-pflicht. Grundmittel zu Nettowerten	0318						
Durchschnittsbestand an PFA- u. HFA-pflichtigen Grundmitteln (Bruttowert)	0319						

X. Zur Planung der Preise

Zu Teil N Abschnitt 25 (S. 31) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 4.7. (S. 40)

1.1. Der Begriff „planmäßige Industriepreisänderungen“ wird ersetzt durch „Preisänderungen“.

1.2. Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Einarbeitung der Auswirkungen der Preisänderungen in die Planentwürfe sind den Ministerien durch das Amt für Preise bis zum 30. 4. die voraussichtlichen hersteller- und abnehmerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen als Orientierungsgrößen sowie die in die Abstimmung der Auswirkungen der Preisänderungen zwischen Lieferer und Abnehmer einzubeziehenden Erzeugnispositionen zu übergeben.

1.3. Im Abs. 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

Als Auswirkungen der Preisänderungen gelten die Auswirkungen aus

- planmäßigen Industriepreisänderungen
- planmäßigen Agrarpreisänderungen
- Industriepreisänderungen, die sich aus dem Wirksamwerden neuer Preise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft ergeben (im folgenden Aufhebung der Abblockung gegenüber der Landwirtschaft genannt)
- planmäßigen Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes
- planmäßigem Abbau befristet festgelegter Extragewinne, Gewinn- und Preiszuschläge
- Betriebspreissenkungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen (entsprechend Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen, GBl. I Nr. 12 S. 131)
- Veränderungen aus der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in den festgelegten Bereichen auf die Kalkulationspreise für neue Erzeugnisse
- sonstigen Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

1.4. Im Abs. 4 wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

Auswirkungen der Preisänderungen sind von den Lieferern nach folgender Untergliederung auf dem Vordruck 2705 auszuweisen:

- planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen entsprechend den Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“
- Aufhebung der Abblockung gegenüber der Landwirtschaft unter der Schlüssel-Nr. 900 00 003 „Erzeugnisse und Leistungen, für die die Abblockung gegenüber der Landwirtschaft entfällt“ auf der Seite 2 des Vordruckes 2705
- planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes entsprechend der Untergliederung der Erzeugnis- und Leistungsnummern (mindestens nach dem 5-Steller der ELN) unter Angabe einer „9“ in der letzten Stelle der ELN
- alle weiteren Preisänderungen entsprechend Abs. 2 unter der Schlüssel-Nr. 993 00 000 getrennt nach

den Ursachen der Preisänderung. In dem Feld „Bezeichnung der Erzeugnis- bzw. Leistungsposition“ ist der Verursachungsfaktor der Preisänderung entsprechend Abs. 2 verbal anzugeben.

1.5. Im Abs. 5 wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

Von den Abnehmern sind folgende Auswirkungen aus Preisänderungen auf die Gesamtselbstkosten und Investitionen mit dem Vordruck 2706 auszuweisen:

- planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen nach dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR
- planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes entsprechend dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR
- Aufhebung der Abblockung gegenüber der Landwirtschaft unter der Schlüssel-Nr. 900
- alle weiteren Preisänderungen entsprechend Abs. 2 unter der Schlüssel-Nr. 993 „Sonstige Differenzen zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2“.

Außerdem sind die kostenseitigen Auswirkungen aus

- der Umbewertung der Grundmittel und der Veränderung der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln unter der Schlüssel-Nr. 992
- der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in den dafür festgelegten Bereichen unter der Schlüssel-Nr. 006

nachzuweisen.

1.8. Der Abs. 8 wird nach dem 2. Satz wie folgt gefaßt:

Die Abstimmung der Auswirkungen der Preisänderungen zwischen Lieferer und Abnehmer hat bezüglich

- der zwischenzweiglichen Verflechtung entsprechend der den Ministerien gesondert übergebenen Erzeugnispositionen gemäß Abs. 1
- der innerzweiglichen Verflechtung für alle Erzeugnispositionen, die von Preisänderungen betroffen sind,

zu erfolgen.

1.7. Im Abs. 9 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Fachorgane der Räte der Bezirke haben die Auswirkungen der Preisänderungen zu kontrollieren und sie

- für den Vordruck 2705 entsprechend den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“ bzw. nach den im Abs. 4 festgelegten Schlüsselnummern
- für den Vordruck 2706 entsprechend dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR bzw. nach den im Abs. 5 festgelegten Schlüsselnummern je Position für ihren Verantwortungsbereich

zusammenzufassen. Die Abstimmung der Auswirkungen der kosten- und erlösseitigen Auswirkungen ist durch Unterschrift des ökonomischen Direktors der Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe bzw. durch die verantwortlichen Leiter der

Fachorgane der Räte der Bezirke für den Lieferer auf Vordruck 2705 und für den Abnehmer auf Vordruck 2706 zu bestätigen.

1.8. Der Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

Im Zusammenhang mit der Einreichung der komplexen Planentwürfe der Ministerien ist durch die Lieferministerien die Durchführung der Abstimmung der Preisauswirkungen zwischen Lieferer und Abnehmer sowie die Berücksichtigung der abgestimmten Auswirkungen in den Kennziffern des Planentwurfes zu bestätigen und über die im Bereich eingeleiteten Maßnahmen zur leitungsmäßigen Sicherung der innerzweiglichen und zwischenzweiglichen Abstimmung und über die noch vorhandenen Differenzstandpunkte zu berichten.

2. Zu Ziff. 8. (S. 51)

Der Begriff „planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen“ wird ersetzt durch „Preisänderungen“.

XI. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu Teil O Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:

In Ziff. 4 (S. 14) wird Abs. 4 wie folgt ergänzt:

Für die Protokollierung des Exports und Imports ist der Vordruck 280 gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens, Planteil 2 „Absatz“ Ziff. 2.2.3. Abs. 3 anzuwenden.

XII. Die Festlegungen gemäß Ziffern I bis X gelten, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

lichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate legen für die Kombinatbetriebe und die wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Einreichung der Planentwürfe eigenverantwortlich fest. Sie haben zu sichern, daß den Betrieben mindestens 8 Wochen für die Ausarbeitung ihrer Planentwürfe zur Verfügung stehen. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1984 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1985 (GBl. I Nr. 15 S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1985

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anordnung
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1986
vom 18. April 1985

§ 1

Für die Ausarbeitung der Planentwürfe des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung¹ — werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich die Plandiskussion und Ausarbeitung der Planentwürfe entsprechend der gemeinsamen Direktive des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986. Sie sichern die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen ört-

¹ Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1120 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1986

Herausgabe der staatlichen Aufgaben und
Einreichung der Planentwürfe

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Herausgabe der staatlichen Aufgaben | |
| — an die zentralen Staatsorgane
sowie Abstimmung der Außenhandels-
aufgaben zwischen dem Ministerium für
Außenhandel und den anderen zentralen
Staatsorganen | 26. 4. 1985
30. 4. 1985 |
| — an die Räte der Bezirke | 29. 4. 1985 |
| — an die den Ministerien direkt unterstell-
ten Kombinate, die wirtschaftsleitenden
Organe, die Fachorgane der Räte der Be-
zirke, den Verband der Konsumgenossen-
schaften der DDR (für den Handel) | 7. 5. 1985 |
| — an die Räte der Kreise | 13. 5. 1985 |
| — an die Betriebe | 17. 5. 1985 |
| — an die Außenhandelsbetriebe durch das
Ministerium für Außenhandel (spezifische
Kennziffern für den Außenhandel) | 17. 5. 1985 |

2. Übergabe der nach Kombinat differenzierten staatlichen Aufgaben zu den Materialeinsatzschlüsseln, der Normativvorgaben bzw. der Normative für den Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauch sowie der Normative der Liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 21 Ziffern 2.2. und 3.3. (Seiten 7, 8 und 10)
- von den Ministerien der Verbraucherbereiche bzw. von den bilanzverantwortlichen Ministerien (für Normative der lieferseitigen Vorratshaltung)
 - an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und an die die Normative bestätigenden Ministerien¹ 21. 5. 1985
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
 - an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 24. 5. 1985
3. Übergabe der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziff. 3.2. (S. 22)
- von den den Ministerien der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens direkt unterstellten Kombinat, den Wirtschaftsräten der Bezirke, Bezirksbauämtern und Fachorganen für Verkehr der Räte der Bezirke, der Deutschen Reichsbahn, den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen des Verkehrswesens gemäß Ziff. 3.2. Absätze 1 und 2
 - an die zuständigen Ministerien, die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen sowie die Staatsbank der DDR^{2,3} 22. 7. 1985
 - von den Räten der Bezirke sowie den zuständigen Ministerien die gemäß Ziff. 3.2. Abs. 6 (S. 23) zwischen den Fachorganen der Räte der Bezirke und den verantwortlichen Ministerien bzw. zwischen den zentralen Staatsorganen festzulegenden Kennziffern
 - an die zuständigen Ministerien 22. 7. 1985
 - von den zentralen Staatsorganen Planinformationen über den Transportbedarf (Vordruck 4306)
 - an das Ministerium für Verkehrswesen 30. 7. 1985
 - von den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke
 - an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen sowie die Staatsbank der DDR^{2,3} 5. 8. 1985
4. Übergabe der Entwürfe zum Staatsplan Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur gemäß Teil L Abschnitt 19 Ziff. 6.2. (S. 18)
- von den den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie Fachorganen der Räte der Bezirke
 - an die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane 22. 7. 1985
 - von den den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Kombinat
 - an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium der Finanzen und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung 22. 7. 1985
 - von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen
 - an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Außenhandel und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung die Unterlagen zum Staatsplan Wissenschaft und Technik 5. 8. 1985
5. Übergabe der komplexen Planentwürfe der Kombinate, Räte der Bezirke und zentralen Staatsorgane (In die komplexen Planentwürfe sind die Entscheidungen zu den Planentwürfen in verkürzter Nomenklatur einzuarbeiten.)
- von den Räten der Kreise
 - an die Räte der Bezirke 4. 9. 1985
 - von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen⁴
 - an die zuständigen Ministerien und vom Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) an das Ministerium für Handel und Versorgung sowie
 - an die Staatliche Plankommission und anderen Staatsorgane die Unterlagen gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziff. 4 (S. 24) und Teil N Abschnitt 24 Ziff. 5 und Abschnitt 25 Ziff. 4.7. (S. 40) 8. 10. 1985
 - von den Fachorganen der Räte der Bezirke⁴
 - an die zuständigen Ministerien 24. 9. 1985
 - von den Räten der Bezirke
 - an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen³ 8. 10. 1985
 - von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen
 - an das Ministerium der Finanzen 11. 10. 1985

¹ Normative bestätigende Ministerien sind für die Verbrauchsnormative die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR, das Ministerium für Materialwirtschaft und das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie; für Vorratsnormative das Ministerium für Kohle und Energie, das Ministerium für Chemische Industrie und das Ministerium für Materialwirtschaft.

² an die Staatsbank der DDR die „Ökonomischen Grunddaten“ (Vordruck 6500)

³ gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe

⁴ einschließlich der Vordrucke 2705 und 2706

- von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission, das
Ministerium der Finanzen und andere
zentrale Staatsorgane^{3, 4, 5}

Territoriale Abstimmungen

6. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben (Vordruck 0500) gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.2. (S. 7)
 - von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung)
an den zuständigen Rat des Bezirkes 31. 5. 1985
 - von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile
an den zuständigen Rat des Bezirkes 5. 6. 1985
7. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.4. (S. 8 und 9) einschließlich der Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
 - von den zentralgeleiteten Betrieben, einschließlich Kombinatbetrieben und Einrichtungen sowie
— von den Betriebsteilen
an die Räte der Bezirke bzw. Kreise
sowie gemäß Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt B Ziff. 4.1.2. Abs. 7 (S. 19) und Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 4. (S. 15)
 - von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen
an die Räte der Kreise 24. 6. 1985
8. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baubedarfs bei den bilanzierenden Organen 27. 5. 1985
sowie Informationen über Baubilanzentscheidungen an Investitionsauftraggeber auf der Grundlage der Entscheidungen zu den Investitionsberatungen 19. 6. 1985
9. Transportbedarfsmeldungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 3.4. (S. 7)
 - von den Betrieben und Einrichtungen
an die territorial zuständigen Transportträger 5. 7. 1985
10. Durchführung territorialer Planabstimmungen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.1. (S. 6) zwischen den örtlichen Räten und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie über die polytechnischen Leistungen mit den Räten der Kreise gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt A Ziff. 3 Abs. 6 (S. 6) 15. 7. 1985
11. Erteilung der Bilanzentscheidungen über Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 19. 7. 1985
12. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung (Vordruck 0500) zur Vorbereitung der Komplexberatungen in den Be-

zirken gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11)

- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen je Betrieb bzw. Einrichtung

an die zuständigen Räte der Bezirke, an das übergeordnete Ministerium und die Staatliche Plankommission

30. 9. 1985

sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken und je Betrieb für die in die Komplexberatungen einzubeziehenden Betriebe

- von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen

an die Staatliche Plankommission

9. 10. bis
14. 10. 1985

13. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken

Oktober
1985

Planung der Materialökonomie sowie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

14. Lieferseitige Bilanzinformationen (einschließlich für metallische und nichtmetallische Sekundärrohstoffe)

- von den Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen

an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die übergeordneten zentralen Staatsorgane

- von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe

an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung (nichtmetallische Sekundärrohstoffe)

- von den Anfallstellen für Abprodukte

an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke

5. 7. 1985

15. Verbraucherseitige Bedarfsinformationen einschließlich Bedarfsbegründungen

- von den Hauptbedarfsträgern

an die Fondsträger

28. 6. 1985

- von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel⁶ und Konsumgütergroßhandel)

an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und an die übergeordneten zentralen Staatsorgane sowie im Umfang der zentralen Nomenklaturen der Verbrauchs- und Vorratsnormative und der Materialeinsatzschlüssel an die die Verbrauchs- bzw. Vorratsnormative bestätigenden Ministerien

5. 7. 1985

- von den Versorgungsbereichen

an die bilanzverantwortlichen Ministerien und zur Information an die Staatliche Plankommission im Umfang der gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planenden S- und M-Positionen

22. 7. 1985

³ Der Termin der Übergabe der Hauptkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate durch die Ministerien wird durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.

⁶ für die ausgewählten Positionen gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanzverzeichnis einschließlich Aufgliederung nach Versorgungsbereichen

16. Abstimmung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten bzw. Bedarfsträger sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) bzw. Versorgungsbereichen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben. (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins)
- Abstimmung zu den MAK-Bilanzen zum Planentwurf in verkürzter Nomenklatur 22. 7. 1985
 - weitere Abstimmung zu den MAK-Bilanzen für die komplexen Planentwürfe 20. 8. 1985
17. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich des Ausweises der Kennziffer „industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativenomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinats bzw. Ministeriums (als Anlage zu den Normativen des Materialverbrauchs) (Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 5. 7. 1985
 - von den Ministerien
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 26. 7. 1985
18. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 27. 9. 1985
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 8. 10. 1985
19. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
an die Fondsträger 27. 8. 1985
20. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen auf der Basis der staatlichen Plankennziffern und der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnis; Verteidigung der Energiepläne der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Ziff. 8.5. Abs. 7 (S. 71) vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Kohle und Energie, dem Ministerium für Chemische Industrie und der Staatlichen Plankommission 23. 9. 1985
21. Übergabe der bestätigten Verbrauchsnormative
- von den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien
an die Staatliche Plankommission, die Ministerien der Verbraucherbereiche und die bilanzverantwortlichen Ministerien 16. 8. 1985
22. Übergabe der nach Kombinat differenzier- ten Verbrauchsnormative
- von den Ministerien der Verbraucher- bereiche
an die bilanzverantwortlichen Ministe- rien, die Staatliche Plankommission und die die Verbrauchsnormative bestätigen- den Ministerien 30. 8. 1985
 - von den bilanzverantwortlichen Ministe- rien
an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 8. 9. 1985
23. Information zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, für weitere ausgewählte Investi- tionsvorhaben sowie Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M-I Ab- schnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2., 4.2. Abs. 10, 4.3. (Seiten 37, 39, 44 und 49)
- a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen
- von den Fondsträgern der Investitions- auftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kom- binaten des Anlagenbaus
an die zentralen Staatsorgane und die Staatliche Plankommission sowie
 - von den Fondsträgern
an die bilanzierenden bzw. bilanzbe- auftragten Organe 15. 7. 1985
- b) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen
- für Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftrag- geber bzw. General- oder Hauptauf- tragnehmer

- für den Export von Anlagen durch die Kombinate
bei den Lieferbetrieben 1. 7. 1985
- c) Bilanzierungsvorschlag
- von den Lieferbetrieben
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 15. 7. 1985
- d) Abstimmungen des Bedarfs und Übergabe der Bilanzierungsvorschläge
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 5. 8. 1985
24. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus
- von den Produzenten und Bedarfsträgern
an das bilanzierende Organ 1. 7. 1985
sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung
- vom bilanzierenden Organ
an die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 20. 9. 1985
- Abstimmung der Außenhandelsaufgaben**
25. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben (Soweit die Außenhandelsbetriebe den Kombinatn angehören, legen diese den Termin der Abstimmungen im Rahmen der mit dieser Anordnung festgelegten Termine selbständig fest) 30. 7. 1985
26. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über Außenhandelstransportbedarf und Güterumschlagsleistungen 16. 9. 1985
- Abstimmung mit den Bankorganen**
27. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Vorhaben- bzw. Titellisten für Investitionen
- von den Betrieben und Einrichtungen
an das zuständige Bankorgan 23. 8. 1985
Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.
28. Abstimmung der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen 20. 9. 1985
- Einreichung des Deckblattes und der Titellisten bzw. EDV-Drucklisten für Investitionen auf der Grundlage der Entscheidungen zu den Investitionsberatungen sowie von Übersichten über Generalreparaturen**
29. Einreichung des Deckblattes für Investitionen (Vordruck 0725) gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.3. (S. 28)
- von den Kombinatn und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke 27. 9. 1985
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission 16. 10. 1985
30. Einreichung der Titellisten bzw. EDV-Drucklisten
a) für Investitionsvorhaben einschließlich der durchzuführenden und vorzubereitenden Kompensationsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 (S. 38) Übersicht (II.) Nummern 1, 3, 4 und 5
- von den Kombinatn und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke⁷
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke⁷
b) für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 (S. 38) Übersicht (II.) Nr. 2
- von den Kombinatn und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke 30. 9. 1985
31. Einreichung der zusammenfassenden Übersicht über Investitionsvorhaben bis 5 Mio M gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8.3. (S. 36)
- an die Staatliche Plankommission⁷
32. Einreichung der Übersichten (S. 24) über Generalreparaturen gemäß Ziff. 2.3. Muster 1 und Ziff. 8 (S. 38) Übersicht (II.) Nr. 5
- an die Staatliche Plankommission 16. 10. 1985
33. Einreichung der Vordrucke 0723 für Investitionsvorhaben über 5 Mio M sowie weitere ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.2. und Ziff. 8 (S. 38) Übersicht (I) Nr. 1
- von den Kombinatn und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 24. 7. 1985
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke für Vorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang sowie weitere ausgewählte Investitionsvorhaben, die in die zentrale Planung der Vorbereitung durch die Staatliche Plankommission aufgenommen werden sollen
an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium für Wissenschaft und Technik 8. 8. 1985

⁷ entsprechend den gesonderten Terminfestlegungen der Staatlichen Plankommission über die Durchführung der Investitionsberatungen

Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen

34. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer⁸
— für alle Vorhaben 17. 7. 1985
35. Übergabe der Bilanzinformation
— von den Projektierungseinrichtungen
an die zuständigen bilanzierenden Organe 31. 7. 1985
36. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs für Spezialprojektierungsleistungen
— von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige
an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 12. 8. 1985
37. Übergabe der Bilanzentwürfe
— von den bilanzierenden Organen
an die bilanzbestätigenden Organe 21. 8. 1985
38. Übergabe der Projektierungsbilanzen
— von den bilanzbestätigenden Organen
an die Ministerien 16. 9. 1985

Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1985

39. Übergabe der präzisierten Anforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlages
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane 8. 7. 1985
— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 15. 7. 1985
40. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1987
— vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
an die Staatliche Plankommission 30. 9. 1985

Übergabe von Auszügen aus den komplexen Planentwürfen gemäß den Festlegungen in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung

41. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen
an das Ministerium für Gesundheitswesen 24. 9. 1985
42. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 28. 9. 1985

⁸ für Bau gemäß Anordnung vom 10. Mai 1983 über die Nomenklatur der bilanzierenden Organe und Bilanzbeauftragten Betriebe für die Bilanzierung von Investitionsvorhaben — Bau- und Bauprojektierungsbilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 1126 des Gesetzblattes)

43. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- und Projektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung
an das Ministerium für Bauwesen
- von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung
an das Ministerium für Handel und Versorgung
- von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen
an das Ministerium für Gesundheitswesen
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugendberufshilfe
an das Amt für Jugendfragen
- von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 2. 10. 1985
44. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Staatliche Plankommission 30. 9. 1985
45. Über die Maßnahmen zur Substitution von Heizöl, Steinkohle und Koks sowie Importenergeträgern und Braunkohlenbriketts sowie zur rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919)
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Bezirke
an das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan und die Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung Leipzig 17. 7. 1985
— von der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung Leipzig
an das Ministerium für Kohle und Energie, die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR und die zuständigen Ministerien die Gesamtübersicht für alle Bereiche, nach Kombinat gegliedert 7. 8. 1985

Informationen über staatliche Planaufgaben

46. Übergabe von Informationen über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen (Vordruck 0500) gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.2. (S. 7)
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie

- den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung)
- an den zuständigen Rat des Bezirkes 27. 12. 1985
- von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile
- an den zuständigen Rat des Bezirkes 10. 1. 1986
- Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1986 sowie Planung der Verbrauchs- und Vorratsnormative für 1987**
47. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0500) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativenomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinars bzw. Ministeriums (als Anlage nur zu den verbesserten Normativen des Materialverbrauchs für 1986) (Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern
- an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 28. 2. 1986
- von den Ministerien
- an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 12. 2. 1986
48. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
- an die bilanzverantwortlichen Ministerien 7. 4. 1986
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
- an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 18. 4. 1986
49. Bestätigung der Normativzielstellungen bzw. Verbrauchs- und Vorratsnormative durch die die Normative bestätigenden Ministerien
- Verbrauchsnormative 31. 3. 1986
- Vorratsnormative 16. 5. 1986
- Ausarbeitung von Transportnormativen**
50. Übergabe der bestätigten Transportnormative für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986
- von den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen
- an die Betriebe 17. 5. 1985
51. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1987
- von den Betrieben
- an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe 31. 3. 1986

**Anordnung
über den Einsatz von Polyurethanen
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 27. März 1985**

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von

- | | |
|--|---------------------|
| — Polyurethanen | ELN-Nr. 145 41 00 0 |
| Polyurethan-Vormischungen für Hartschäume | ELN-Nr. 145 41 11 1 |
| Polyurethan-Vormischungen für Kaltschäume | ELN-Nr. 145 41 12 2 |
| Polyurethan-Vormischungen für Integralschäume | ELN-Nr. 145 41 12 5 |
| Polyurethan-Vormischungen für Lacke und Anstrichstoffe | ELN-Nr. 145 41 15 0 |
| Polyurethan-Vormischungen für Gießharze | ELN-Nr. 145 41 16 8 |
| Polyurethan-Vormischungen für sonstige Verwendungszwecke | ELN-Nr. 145 41 19 0 |
| — Halbzeugen aus Polyurethan-Weichschaum | ELN-Nr. 945 64 11 0 |
| Halbzeug aus Polyurethan-Weichschaum (Polyäther) | ELN-Nr. 145 64 11 0 |
| Halbzeug aus Polyurethan-Weichschaum (Polyester) | ELN-Nr. 145 64 12 0 |
| — Abfällen aus Polyurethan-Weichschaum | ELN-Nr. 189 43 51 0 |
| — Abfällen aus Polyurethan-Hartschaum, Integralschaum | ELN-Nr. 189 43 52 0 |
- (nächstehend Polyurethane genannt).

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer von Polyurethanen gemäß § 1, deren übergeordnete Organe sowie für die Chemieberatungsstelle. Für die Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Besteller gemäß Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357).

§ 3

(1) Der Einsatz von Polyurethanen gemäß § 1 in der Volkswirtschaft der DDR ist nur zulässig

- für den Inlandverbrauch gemäß Anlage I zu dieser Anordnung,
- zur Sicherung des Exportes,
- bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5.

(2) Für den Einsatz von Polyurethanen für Neu- und Weiterentwicklungen sind die Rechtsvorschriften über die Chemieberatungsstelle¹ anzuwenden.

¹ Anordnung vom 15. Dezember 1978 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR — Chemieberatungsstelle — (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 15) und Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1980 (GBl. I Nr. 37 S. 212).

§ 4

Der Lieferer von Polyurethanen und die Chemieberatungsstelle haben eine intensive anwendungstechnische Beratung der Bedarfsträger, insbesondere über Möglichkeiten der Materialeinsparung und der Anwendung von Substitutionslösungen durch Erzeugnisse aus einheimischen Rohstoffen, durchzuführen.

§ 5

(1) Die Chemieberatungsstelle ist befugt, befristete Ausnahmegenehmigungen für Einsatzgebiete, die nicht in der Anlage I erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind von den Bedarfsträgern formlos mit den Angaben gemäß Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1978 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 56 S. 563) und mit der Befürwortung durch das übergeordnete Organ (Fonds-träger) an die Chemieberatungsstelle einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, stellen ihre Anträge unmittelbar an die Chemieberatungsstelle. Bei Investitionen sind die Anträge von der jeweiligen Projektierungseinrichtung an die Chemieberatungsstelle zu richten. Die Entscheidung über einen Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Der Lieferer von Polyurethanen und die Chemieberatungsstelle sind berechtigt, die konsequente Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu kontrollieren.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf bestehende Wirtschaftsverträge, die bis zum 31. Dezember 1985 zu erfüllen sind.

Berlin, den 27. März 1985

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Quaa
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Zulässige Einsatzgebiete

1. Polyurethan-Vormischungen für Hartschäume ELN-Nr. 145 41 11 1
 - 1.1. Syspur SH für
 - Tiefkühlschränke und -truhen
 - Auf- und Einbauten für Kfz
 - Grundbauteile für Polstermöbel¹
 - Rettungseinrichtungen im Schiffbau

¹ Unter Beachtung der Anordnung vom 18. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 36).

- Rohrleitungsisolierungen (Halbschalen)
- Gas- und Wassersperren in Fernmeldekabeln und deren Garnituren
- Säurecontainer
- Vecopur als wärmegedämmte Tür im Industrie- und Gesellschaftsbau
- Modelle (Urformwerkzeuge)
- leichte Mehrschichtelemente für Leichtbaukonstruktionen — außer Gesellschaftsbau — für zentral festgelegte Investitionsvorhaben (Nachweisführung mit der Bestellung)

1.2. Syspur SD für

- Funktions-, Bedien- und Verkleidungsteile für Büro-, Verarbeitungs- und Verpackungsmaschinen¹
- Lüfterteile und -gehäuse für industriellen Bedarf¹

1.3. Syspur SHI für

- gekühlte Laderäume im Schiffbau
- Rohrleitungsisolierungen (Halbschalen)

1.4. Syspur SHH für

- Dichtungsringe für Spannringdeckelfässer¹
- Teile für innere Sicherheit an Fahrzeugen¹

2. Polyurethan-Vormischungen für Kalkschäume ELN-Nr. 145 41 12 2

Syspur SWK für

- Formteile für Polstermöbel, die aus konstruktiven und ökonomischen Gründen nicht aus Halbzeug Polyurethan-Weichschaum herstellbar sind¹
- Fahrzeugteile¹

3. Polyurethan-Vormischungen für Integralschäume ELN-Nr. 145 41 13 5

Syspur SI für

- Formsohlen für Schuhe¹
- Autosicherheitsteile¹
- Wettkampfkegel¹
- Fahrradsattel¹
- Formteile für Sitzmöbel¹

4. Polyurethan-Vormischungen für Lacke und Anstrichstoffe ELN-Nr. 145 41 15 0

Syspur L (einschließlich Rohstoffimporte) für

- Papierimprägnierung
- Fußbodenversiegelung²

5. Polyurethan-Vormischungen für Gießharze ELN-Nr. 145 41 16 3Syspur V, (außer Beschichtungen²) für

- Kleb- und Spachtelmassen im Karosseriebau
- Vermuffung von Steinzeugrohren
- Vergießen elektronischer Bauteile
- Sportböden für den Leistungssport
- Dachbeschichtungen und Fugenverguß im Wohnungsbau

² Siehe Anordnung vom 21. Januar 1982 über den Einsatz von technischen Harzen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 6 S. 149).

- Laufsohlen für Ski
- Vergießen von Papierfilterelementen
- Gas- und Wassersperren in Fernmeldekabeln und deren Garnituren

6. Polyurethan-Vermischungen für sonstige Verwendungszwecke ELN-Nr. 145 41 19 0

6.1. Syspur ET für

- Absatzflocke¹
- Formsohlen¹
- verschleißarme Formteile im Maschinenbau¹

6.2. Syspur EG für

- künstliche Niere¹

6.3. Syspur K für

- Klebstoffe für die Schuhindustrie
- Haftvermittler für Textilbeschichtungen
- Klebstoff für Verbundfolien

6.4. Syspur T für

- Beschichtung von Magnetbändern und Geweben

7. Halbzeuge aus Polyurethan-Weichschaum ELN-Nr. 945 64 11 0

7.1. Halbzeug aus Polyurethan-Weichschaum (Polyäther) ELN-Nr. 145 64 11 0 für

- Platten für Polstermöbel, Matratzen und Auflagen
- Polstermaterial für Schienenfahrzeuge und Schiffbau
- Form- und Zuschnitte für Polstermöbel und Fahrzeuge
- Auflagen und Sitzkissen für Campingmöbel und Kinderwagen
- Trägermaterial für Badgarnituren
- Luftfiltereinsätze für Fahrzeuge
- Dichtungstreifen für Fugen im Montagebau

7.2. Halbzeug aus Polyurethan-Weichschaum (Polyester) ELN-Nr. 145 64 12 0 für

- textile Oberbekleidung und Decken
- Kunstlederlamine

- Laminierung/Bondierung für textile Flächengebilde
- Trägermaterial für Badgarnituren
- Wund- und Verbandmaterial

8. Abfälle aus Polyurethan-Weichschaum ELN-Nr. 189 43 51 0

(technologisch bedingte Abschnitte und Randbahnen aus Polyäther und Polyester) für

- Zuschnitte für Polster- und Campingmöbel
- Weichschaumkörper für Spielwaren
- Flocken für Verbundschaumherstellung
- Flocken für Plüschspielwaren und Kissenfüllungen

9. Abfälle aus Polyurethan-Hartschaum, Integralschaum (auf Basis Polyester) ELN-Nr. 189 43 52 0 für

- Pedalkörper
- Harzlöpfe
- Sohlen für Arbeitsschuhe

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Angaben zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung

1. Antragsteller (Betrieb, Anschrift, Bearbeiter, Telefon);
2. Übergeordnetes Organ oder Staatsorgan, Fondsträgernummer;
3. Genaue Beschreibung des Einsatzgebietes (gegebenenfalls des Objektes) und der geforderten Eigenschaften im Einsatzfall;
4. Technisch-ökonomische Gründe für den Einsatz;
5. Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution;
6. Materialverbrauchsnorm mit Datum der Bestätigung;
7. Benötigte Materialmenge im Planjahr sowie in den drei Folgejahren;
8. Produktionsmenge/Planjahr;
9. Exportanteil der Produktion, die unter Verwendung von Polyurethanen gefertigt wird.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatsheft Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelschiffe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtabbestellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollhoffschreibdruck)

ISSN 0138-1644



17. 05. 85

GESETZBLATT

141
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
LEIPZIG

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 10. Mai 1985

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 85	Verordnung über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Koordinierungsverordnung (KOVO) —	141
28. 3. 85	Erste Durchführungsbestimmung zur Koordinierungsverordnung	147
4. 4. 85	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik	149
1. 4. 85	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit rotierenden elektrischen Groß- und Mittelmaschinen sowie Gleichstrommaschinen — Elektromaschinenversorgungsanordnung (EVAO) —	150
1. 4. 85	Anordnung über den Verkehr mit Konservierungsmitteln — Konservierungsmittelanordnung —	151
19. 4. 85	Anordnung über den Fonds für die Instandhaltung	154
	Berichtigung	156

Verordnung
über die Koordinierung des Gütertransports
und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen
— Koordinierungsverordnung (KOVO) —
vom 28. März 1985

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Koordinierung des Einsatzes von Kraftfahrzeugen und die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr im Gütertransport und in der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, die Zuführung von Kraftfahrzeugen, die Übernahme von Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen des Werkverkehrs durch den öffentlichen Kraftverkehr und die Übertragung von öffentlichen Transport- oder Beförderungsaufgaben auf den Werkverkehr.

(2) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe einschließlich Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen, die

- a) Aufgaben der Koordinierung im Gütertransport und in der Personenbeförderung wahrnehmen bzw.
- b) im Werkverkehr und öffentlichen Kraftverkehr Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen erbringen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Bürger,
- b) die Verantwortungsbereiche des Ministeriums für Nationale Verteidigung, Ministeriums für Staatssicherheit, Ministeriums des Innern,
- c) nichtöffentliche Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen sowie Kraftfahrzeuge bis 6 zugelassene Sitzplätze,

- d) Leistungen der Deutschen Post beim Transport von Postsendungen und Presseerzeugnissen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Betriebe mit Werkfahrpark
Halter oder Nutzer von Kraftfahrzeugen für die Durchführung:
 - eigener Gütertransporte oder eigener Personenbeförderungen,
 - von Gütertransporten für abgegrenzte Wirtschafts- oder Versorgungsbereiche;
- b) Kraftfahrzeuge
 - für den Gütertransport
Nutzfahrzeuge (Güterkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger und Auflieger sowie Kraftfahrzeuge für die Personenbeförderung ab 7 zugelassene Sitzplätze, wenn sie für Gütertransporte genutzt werden),
 - für die Personenbeförderung
Kraftomnibusse (KOM), Kraftfahrzeuge ab 7 zugelassene Sitzplätze und Taxi;
- c) Fernfahrten
 - im Gütertransport
Gütertransporte, deren Ziele in einer größeren Straßenentfernung als 50 km von der ersten Beladestelle liegen; als Fernfahrten gelten nicht Sammel- und Verteilerfahrten über 50 km Straßenentfernung innerhalb des Bezirkes, wenn gleichzeitig gesammelt und verteilt wird,
 - in der Personenbeförderung
Personenbeförderungen, deren Ziele in einer größeren Straßenentfernung als 50 km von der ersten Einsteigestelle liegen sowie Personenbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr; als Fernfahrten gelten nicht fahrplangebundene öffentliche Personenbeförderungen;

- d) Absatz- und Bezugstransporte
Gütertransporte, denen Lieferverträge zugrunde liegen;
- e) Koordinierungssysteme
vorwiegend rechnergestützte Verfahren der zentralen bzw. bezirklichen Koordinierung und Steuerung des Einsatzes von Kraftfahrzeugen im Binnenfern- und Nahverkehr zur Reduzierung des Transport- bzw. Beförderungsaufwandes, deren Ergebnisse als Abfuhr- bzw. Tourenplan ausgewiesen werden.

§ 3

Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für die Organisation und Durchsetzung der Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen mit dem Ziel der Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bürger mit geringstem Aufwand und Energieverbrauch verantwortlich. Dazu hat es insbesondere

- die festgelegte Aufgabenteilung zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie die Aufgabenabgrenzung zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr nach transporttechnologischen Gesichtspunkten durchzusetzen;
- Voraussetzungen für die Verlagerung von Leistungen im Straßenverkehr auf die Schienen- und Wasserwege zu schaffen;
- Maßnahmen zur ständig weiteren Rationalisierung und effektiven Gestaltung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, insbesondere durch die Anwendung von Koordinierungssystemen, durchzusetzen;
- die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte bei der Optimierung der Liefer-, Transport- und Beförderungsbeziehungen zu unterstützen.

(2) Bei der Lösung dieser Aufgaben arbeitet das Ministerium für Verkehrswesen mit den zentralen Staatsorganen und den örtlichen Räten zusammen, unterrichtet sie über spezifische Aufgabenstellungen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den Gebieten des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen legt zur effektiven Durchführung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsorganen Grundsätze fest, insbesondere für

- a) die Einbeziehung von Gütertransporten und Personenbeförderungen des Werkverkehrs in Koordinierungssysteme,
- b) die Einbeziehung von Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs in die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Gütertransport und in der Personenbeförderung,
- c) die Entwicklung der Kapazitäten des Werkverkehrs,
- d) die Zuführung von Kraftfahrzeugen für den Gütertransport und von KOM für die Personenbeförderung,
- e) den Inhalt und Umfang der erforderlichen Berichterstattung.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen vereinbart mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Grundsätze für die volkswirtschaftlich zweckmäßige Zusammenarbeit und bereicherspezifische Aufgabenabgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr zur rationalen Verkehrsdurchführung.

(5) Das Ministerium für Verkehrswesen erarbeitet und übergibt den Räten der Bezirke Grundsätze und spezifische Aufgabenstellungen für die Entwicklung und Durchführung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Territorium. Es leitet die örtlichen Räte und volkseigenen Verkehrskombinate bei der einheitlichen Anwendung der Grundsätze und festgelegten Maßnahmen zur Koordinierung und Rationalisierung des Gütertransports und der Per-

sonnenbeförderung mit Kraftfahrzeugen an und kontrolliert deren Durchsetzung.

§ 4

Aufgaben der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte

(1) Die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte haben ausgehend von ihrer Verantwortung für die rationelle Gestaltung der Liefer-, Transport-, Umschlags-, Lager- und Beförderungsprozesse in ihrem Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zu treffen, um

- den Bedarf an Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen zu reduzieren und den Transport- und Beförderungsaufwand zu senken;
- die Aufgaben zur Verlagerung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen auf die Eisenbahn oder die Binnenschifffahrt entsprechend den erteilten Planaufträgen zu realisieren.

(2) Die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte haben zu gewährleisten, daß in den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches insbesondere

- a) eine reale Transportplanung sowie eine kontinuierliche Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs gesichert werden,
- b) die abgestimmte bzw. zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen Staatsorganen vereinbarte Aufgabenabgrenzung durchgesetzt wird,
- c) die betriebliche Organisation der Transport- und Beförderungsprozesse mit eigenen Kraftfahrzeugen eine stabile und zweckmäßige Einbeziehung in das gesamte Verkehrssystem ermöglicht und die Einordnung in die Koordinierungssysteme sichert,
- d) eine planmäßige und effektive Nutzung und Auslastung der Kraftfahrzeuge der Betriebe mit Werkfuhrpark entsprechend den festgelegten Leistungsnormativen erreicht werden,
- e) die technologischen Bedingungen für den effektiven Einsatz der Kraftfahrzeuge geschaffen werden,
- f) die Leistungs- und Kostenrechnung für Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen in den Betrieben mit Werkfuhrpark analog des vom volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr angewandten Verfahrens und unter Berücksichtigung zweigspezifischer Bedingungen entwickelt wird.

(3) Den Räten der Bezirke obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben unter Beachtung der effektiven Nutzung aller Kraftfahrzeuge im Territorium einschließlich des Werkverkehrs festzulegen,
- b) die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr im Territorium in Abstimmung mit den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen entsprechend den zentral festgelegten Grundsätzen und Vereinbarungen unter Beachtung der örtlichen Bedingungen zu gewährleisten,
- c) die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Koordinierung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben im Territorium zu kontrollieren,
- d) die Tätigkeit von Werkfuhrgemeinschaften im Rahmen der territorialen Rationalisierung auf dem Gebiet des Werkverkehrs zu fördern und zu unterstützen.

(4) Zur Sicherung der Aufgaben im Gütertransport und in der Personenbeförderung im Territorium können die für Verkehr zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte den Betrieben mit Werkfuhrpark Auflagen zur Übernahme von öffentlichen Gütertransport- und Beförderungsaufgaben im Gütertransport und in der Personenbeförderung mit ihren Kraftfahrzeugen erteilen.

(5) Bei der Erteilung von Auflagen ist zu gewährleisten, daß die Voraussetzungen für die planmäßige und kontinuierliche

Versorgung der Bevölkerung gesichert bleiben und keine Störungen in den unmittelbar mit der Produktion verbundenen technologischen Transport- und Beförderungsprozessen eintreten.

§ 5

Aufgaben der volkseigenen Verkehrskombinate

(1) Die volkseigenen Verkehrskombinate haben insbesondere zu sichern, daß

- a) auf der Grundlage der staatlichen Pläne durch eine abgestimmte Entwicklung der Transport- und Beförderungskapazitäten der volkswirtschaftlich begründete Bedarf im Gütertransport und in der Personenbeförderung im Territorium mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität befriedigt wird,
- b) die gemäß § 6 festgelegte oder in Transportkoordinierungsverträgen vereinbarte Aufgabenabgrenzung realisiert wird,
- c) die Leistungsfähigkeit und die Ausnutzung der eigenen Transport- und Beförderungskapazitäten sich ständig erhöhen.

(2) Die volkseigenen Verkehrskombinate haben darüber hinaus

1. gegenüber den nichtvolkseigenen Betrieben des öffentlichen Kraftverkehrs

- a) den Einsatz der Kraftfahrzeuge dieser Betriebe im Gütertransport und in der Personenbeförderung zu lenken und die wechselseitigen Beziehungen durch Verträge zu regeln,
- b) zur Gestaltung der Beziehungen mit den Verkehrskunden Transport- und langfristige Beförderungsverträge über die Kapazitäten dieser Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften abzuschließen,
- c) die Berechnung und Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts im Rahmen der gemäß Buchst. b abgeschlossenen Verträge sowie auf der Grundlage anderer Vereinbarungen oder territorialer Regelungen vorzunehmen,
- d) die Vermittlung der Versicherung für die zu transportierenden Güter sowie die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge durchzuführen;

2. gegenüber den Betrieben mit Werkfuhrpark

- a) die Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben dieser Betriebe in die Koordinierungssysteme einzubeziehen,
- b) die Kraftfahrzeuge dieser Betriebe auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Koordinierung des Einsatzes von Kraftfahrzeugen, abgeschlossener Verträge oder auf der Grundlage von Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 einzusetzen,
- c) den Kraftstoff für die Realisierung öffentlicher Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben aus dem Kontingent des Verkehrswesens bereitzustellen; das gilt nicht, wenn es sich um die Auslastung der Kraftfahrzeuge im Gütertransport oder in der Personenbeförderung ohne zusätzliche Nutzkilometer handelt,
- d) bei Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 über langfristige oder wiederkehrende Leistungen den Betrieben mit Werkfuhrpark ein Vertragsangebot zu unterbreiten; der Vertrag kommt im Umfang der Auflage mit Zugang des Vertragsangebotes zustande,
- e) die Berechnung und Einziehung des Transport- bzw. des Beförderungsentgelts, die Vermittlung der Versicherung der zu transportierenden Güter sowie die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge in den Fällen des Buchst. b vorzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(3) Die volkseigenen Verkehrskombinate haben in ihren Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr Transportleitstellen Kraftverkehr (TLK) und Beförderungsleitstellen Kraftverkehr (BLK) zu bilden, denen die Koordinierung des Kraftfahrzeug-einsatzes für den Straßengütertransport und die Personen-

beförderung in den Kreisen gegenüber den Betrieben mit Werkfuhrpark und den Transport- bzw. Verkehrskunden gemäß dieser Verordnung obliegt. Die volkseigenen Verkehrskombinate haben die Transport- bzw. Beförderungsleitstellen Kraftverkehr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuleiten, die Einheitlichkeit ihrer Arbeitsweise zu gewährleisten und die Aufgabenerfüllung zu kontrollieren.

§ 6

Aufgabenabgrenzung

(1) Für die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr im Gütertransport gelten folgende Grundsätze:

1. Dem öffentlichen Kraftverkehr sind zuzuordnen:

- a) alle Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr,
- b) Transporte im Binnenfernverkehr, die im Rahmen der festgelegten Aufgabenteilung zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr volkswirtschaftlich als Straßengütertransporte begründet sind,
- c) Absatz- und Bezugstransporte, sofern sie koordiniert werden können,
- d) kombinierte Transporte sowie gebrochene Ladungstransporte im Vor- und Nachlauf zur bzw. von der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt bei der Be- bzw. Entladung auf öffentlichen Umschlagstellen.

2. Dem Werkverkehr sind zuzuordnen:

- a) produktionsgebundene technologische Straßengütertransporte; das sind insbesondere
 - innerbetriebliche Transporte im Nahverkehr im Rahmen der Betriebsaufgaben, denen keine Lieferverträge zugrunde liegen und die im wesentlichen im Betriebsgelände, innerhalb betrieblicher Produktionsflächen, auf Baustellen oder auf öffentlichen Straßen zwischen Betriebsteilen durchgeführt werden;
 - gebrochene Ladungstransporte im Vor- und Nachlauf zur bzw. von der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt bei der Be- und Entladung auf nichtöffentlichen Umschlagstellen sowie auf öffentlichen Umschlagstellen, sofern Betriebe mit Werkfuhrpark als Umschlagbetriebe für den Umschlag eingesetzt sind oder den Umschlag für andere Transportkunden ausführen;
 - Transporte im Rahmen von Dienst- und Reparaturleistungen;
 - Transporte im Rahmen von Wartungs-, Pflege- und laufenden Instandhaltungsleistungen für Produktionsanlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen und -wege;
 - Transporte im Rahmen der Sekundärrohstofffassung;
 - Sammel- und Verteilerfahrten zur Versorgung nach- oder zugeordneter Struktureinheiten, Organisationen und Einrichtungen im Versorgungsbereich;
- b) Absatz- und Bezugstransporte und sonstige Transporte, die auf Grund bereichsspezifischer Transportbedingungen (Eigenart des Gutes, Einsatz bestimmter Spezialfahrzeuge, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und hygienischer Vorschriften, Transporte im unmittelbaren zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Produktionsablauf oder der Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen) nicht koordiniert werden können.

(2) Für die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr in der Personenbeförderung gelten folgende Grundsätze:

1. Dem öffentlichen Kraftverkehr sind zuzuordnen:

- a) fahrplangebundene öffentliche Personenbeförderungen;
- b) Personenbeförderungen im vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr;

- c) Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr;
 - d) Personenbeförderungen im Taxiverkehr.
2. Dem Werkverkehr sind zuzuordnen:
- a) innerbetriebliche Beförderungen im Nahverkehr im Rahmen der Betriebsaufgaben, die im wesentlichen im Betriebsgelände, innerhalb betrieblicher Produktionsflächen, auf Baustellen oder auf öffentlichen Straßen zwischen Betriebsteilen durchgeführt werden;
 - b) Personenbeförderungen mit solchen Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart oder auf Grund von Spezialausrüstungen nicht den Anforderungen für die öffentliche Personenbeförderung entsprechen;
 - c) Personenbeförderungen im Rahmen von Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsleistungen für Produktionsanlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen und -wege, sofern diese Beförderungen nicht mit öffentlichen Beförderungsmitteln möglich sind;
 - d) Personenbeförderungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tournéebetrieb und der Gastspiel-tätigkeit kultureller Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen durchzuführen sind;
 - e) die Beförderung von Betriebsangehörigen vom Wohnort zum Standort der Betriebe und umgekehrt, die durch die Betriebe volkswirtschaftlich effektiver als durch Verkehrsbetriebe durchgeführt werden kann.

§ 7

Koordinierung im Straßengütertransport

(1) Zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes unterliegen alle Gütertransporte des Werkverkehrs und des öffentlichen Kraftverkehrs, die im Straßengütertransport

- a) als Fernfahrt,
- b) im überbezirklichen Nahverkehr ab 30 km Straßenentfernung,
- c) im innerbezirklichen Nahverkehr ab einer vom Rat des Bezirkes festzulegenden Mindeststraßenentfernung

mit Kraftfahrzeugen ab 0,5 t Nutzmasse in den Aufbauarten Pritsche, Kipper, Koffer, Kasten, Plattform oder Tieflader bis 40 t Nutzmasse realisiert werden sollen (koordinierungspflichtige Gütertransporte), der Koordinierung. Davon ausgenommen sind Sammel- und Verteilerfahrten des Werkverkehrs, wenn gleichzeitig gesammelt und verteilt wird, Verteilerfahrten des Handels im Rahmen der Rechtsvorschriften über Kundendirektbelieferungen an Bürger innerhalb der festgelegten Versorgungsbereiche sowie Gütertransporte, bei denen die volle massenmäßige bzw. räumliche Auslastung der vorgesehenen Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt nachgewiesen wird und die Entladestelle für die Hinfahrt zugleich Beladestelle für die Rückfahrt zum Ausgangsort ist.

(2) Durch die Koordinierung der Gütertransporte des Werkverkehrs mit denen des öffentlichen Kraftverkehrs ist zu sichern, daß

- a) der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Gütertransportleistungen mit Kraftfahrzeugen effektiv befriedigt,
- b) den festgelegten Grundsätzen der Aufgabenabgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr sowie den energiewirtschaftlichen Erfordernissen entsprochen,
- c) die optimale Auslastung der eingesetzten Kraftfahrzeuge bei weitestmöglicher Vermeidung von Leerfahrten sowie Gegenläufen gewährleistet

wird.

(3) Die Betriebe mit Werkfuhrpark sind verpflichtet, alle koordinierungspflichtigen Gütertransporte und die dafür vorgesehenen Kraftfahrzeuge fristgemäß und entsprechend den hierzu festgelegten Regelungen bei der örtlich zuständigen Transportleitstelle Kraftverkehr zur Koordinierung anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Minister für Verkehrswesen in Durchführungsbestimmungen, das Verfah-

ren der Anmeldung in anderen Regelungen festgelegt. Diese Regelungen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

(4) Die Transportleitstellen Kraftverkehr haben der Koordinierung des Kraftfahrzeugeinsatzes die Transportanmeldungen der Betriebe mit Werkfuhrpark und die Transportbestellungen der Transportkunden im öffentlichen Kraftverkehr zugrunde zu legen.

(5) Im Ergebnis der Koordinierung des Kraftfahrzeugeinsatzes ordnen die Transportleitstellen Kraftverkehr die von den Betrieben mit Werkfuhrpark angemeldeten koordinierungspflichtigen Gütertransporte dem transportdurchführenden Betrieb zu. Die Entscheidung über die Zuordnung eines koordinierungspflichtigen Gütertransportes (Transportauftrag) schließt bei Fernfahrten die Fernfahrtgenehmigung ein. Die Transportleitstelle Kraftverkehr hat ihre Entscheidung dem transportdurchführenden Betrieb und, sofern dieser nicht zugleich der Anmelder des Gütertransportes war, auch dem anmeldenden Betrieb mit Werkfuhrpark nachweisfähig mitzuteilen. Die Entscheidung ist für den transportdurchführenden Betrieb verbindlich.

(6) Betriebe mit Werkfuhrpark, deren angemeldete eigene Gütertransporte im Ergebnis der Koordinierung einem Kraftverkehrsbetrieb zugeordnet werden, sind verpflichtet, dem transportdurchführenden Betrieb ein Frachtdokument zu übergeben; für die Rechtsbeziehungen zwischen dem transportdurchführenden und dem Betrieb mit Werkfuhrpark gelten die Rechtsvorschriften über den öffentlichen Gütertransport.

(7) Die Betriebe mit Werkfuhrpark und die Betriebe des öffentlichen Kraftverkehrs haben zu gewährleisten, daß die ihnen im Ergebnis der Koordinierung zugeordneten Transportaufträge termingemäß realisiert werden. Ergibt sich, daß zugeordnete Transportaufträge nicht oder nicht termingemäß durchgeführt werden können, ist der Betrieb verpflichtet, sich unverzüglich bei der nächstgelegenen Transportleitstelle Kraftverkehr nachweisfähig zu melden. Diese ist verpflichtet, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, die die Durchführung der Transportaufträge sichern.

(8) Wird im Ergebnis der Koordinierung einem Betrieb mit Werkfuhrpark zu seinem angemeldeten Gütertransport eine Hin- oder Rückladung zugeordnet und treten in deren Folge erhöhte Nutzkilometer auf, hat er für die zusätzlichen Nutzkilometer Anspruch auf Bereitstellung des erforderlichen Kraftstoffes durch den VEB Kraftverkehr.

(9) Wird im Ergebnis der Koordinierung der angemeldete Gütertransport eines Betriebes mit Werkfuhrpark einem anderen Betrieb oder dem öffentlichen Kraftverkehr zugeordnet und fällt für seinen Werkfuhrpark dadurch keine Transportleistung an, wird der angemeldete Gütertransport auf die übergebenen Transportkennziffern angerechnet. Tritt hierdurch eine Überschreitung der Transportkennziffern ein, werden insoweit ökonomische Sanktionen nicht berechnet.

§ 8

Koordinierung in der Personenbeförderung

(1) Zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Beförderungsaufwandes unterliegen alle Personenbeförderungen mit KOM, die von Betrieben mit Werkfuhrpark

- a) als Fernfahrten mit einer leeren Hin- oder Rückfahrt,
- b) linienmäßig auf öffentlichen Straßen

durchgeführt werden sollen (koordinierungspflichtige Personenbeförderungen), der Koordinierung durch die Beförderungsstellen Kraftverkehr der volkseigenen Verkehrskombinate. Der Rat des Bezirkes kann zur Durchsetzung von Koordinierungssystemen die Einbeziehung weiterer Personenbeförderungsleistungen der Betriebe mit Werkfuhrpark festlegen.

(2) Durch die Koordinierung der Personenbeförderungen der Betriebe mit Werkfuhrpark mit den Personenbeförderungen im öffentlichen Kraftverkehr ist zu sichern, daß

- a) der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Personenbeförderungsleistungen mit KOM effektiv befriedigt,

- b) den festgelegten Grundsätzen der Aufgabenabgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr sowie den energiewirtschaftlichen Erfordernissen entsprochen,
- c) die optimale Auslastung der eingesetzten KOM bei weitestmöglicher Vermeidung von Leerfahrten und Gegenläufen gewährleistet

wird.

(3) Die Betriebe mit Werkfuhrpark sind verpflichtet, alle koordinierungspflichtigen Personenbeförderungen mit KOM und die dafür vorgesehenen KOM entsprechend den hierzu festgelegten Regelungen bis zum 1. des Vormonats bei der örtlich zuständigen Beförderungsleitstelle Kraftverkehr zur Koordinierung anzumelden. Das Verfahren der Anmeldung wird vom Minister für Verkehrswesen in einer Regelung festgelegt, die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen ist.

(4) Die Beförderungsleitstellen Kraftverkehr haben der Koordinierung des KOM-Einsatzes die Anmeldungen der Betriebe mit Werkfuhrpark und das planmäßige Beförderungsangebot des öffentlichen Kraftverkehrs zugrunde zu legen.

(5) Die Beförderungsleitstellen Kraftverkehr haben im Ergebnis der Koordinierung des KOM-Einsatzes den Betrieben mit Werkfuhrpark

- a) die Fernfahrtgenehmigung und den Fahrauftrag für die Auslastungsfahrt zu erteilen oder
- b) die Ablehnung der Fernfahrt und die Übernahme der Beförderungsleistung durch einen anderen Betrieb mit den erforderlichen Angaben mitzuteilen oder
- c) Vorschläge über die Realisierung der vorgesehenen Beförderungen gemäß Abs. 1 Buchst. b zu unterbreiten.

Die Entscheidung der Beförderungsleitstelle Kraftverkehr bzw. ihre Vorschläge über die Realisierung vorgesehener Beförderungen müssen den Betrieben mit Werkfuhrpark mindestens 1 Woche vor Fahrtbeginn zugegangen sein.

(6) Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben zu gewährleisten, daß die ihnen im Ergebnis der Koordinierung des KOM-Einsatzes zugeordneten Beförderungsaufträge termingemäß realisiert werden. Können zugeordnete Beförderungsaufträge nicht oder nicht termingemäß realisiert werden, ist der Betrieb mit Werkfuhrpark verpflichtet, sich bei der nächstgelegenen Beförderungsleitstelle Kraftverkehr nachweisfähig zu melden. Diese ist verpflichtet, die notwendigen Entscheidungen zur Sicherung der Beförderungsleistungen zu treffen.

(7) Wird einem Betrieb mit Werkfuhrpark im Ergebnis der Koordinierung zu seiner angemeldeten Personenbeförderung ein Fahrauftrag für eine Auslastungsfahrt erteilt und treten in deren Folge erhöhte Nutzkilometer auf, hat er Anspruch auf die Bereitstellung des für die zusätzlichen Nutzkilometer erforderlichen Kraftstoffs durch den VEB Kraftverkehr.

§ 9

Fernfahrten mit Kraftfahrzeugen

(1) Fernfahrten im Gütertransport und in der Personenbeförderung auf der Straße sind nur zulässig, wenn die spezifischen Transport- oder Beförderungsanforderungen und -bedingungen ausschließlich durch den Einsatz von Kraftfahrzeugen erfüllt werden können.

(2) Zur Reduzierung von Gütertransporten und Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr trifft das für Verkehr zuständige Mitglied des örtlich zuständigen Rates auf der Grundlage

- a) der an den öffentlichen Kraftverkehr gestellten Anforderungen,
- b) der Anträge für genehmigungspflichtige Fernfahrten des Werkverkehrs,
- c) der festgelegten Grundsätze der Aufgabenteilung zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr einschließlich Werkverkehr im Binnengütertransport sowie

- d) der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und der territorialen Verkehrsbedingungen

Festlegungen über die planmäßige Verlagerung von Gütertransporten und Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen auf die Eisenbahn oder die Binnenschifffahrt und kontrolliert deren Einhaltung. Diese Entscheidungen sind mit der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt abzustimmen.

(3) Fernfahrten der Betriebe mit Werkfuhrpark im Gütertransport und in der Personenbeförderung sind, soweit sie nicht der Koordinierung gemäß §§ 7 und 8 unterliegen, genehmigungspflichtig. Die Genehmigung zur Durchführung einer Fernfahrt wird durch die örtlich zuständige Transport- bzw. Beförderungsleitstelle Kraftverkehr erteilt und setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Die Fristen sowie das Verfahren der Antragstellung werden vom Minister für Verkehrswesen in Durchführungsbestimmungen bzw. in anderen Regelungen festgelegt. Diese Regelungen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen. In den Regelungen über das Verfahren der Anmeldung können Festlegungen zur Befreiung von der Genehmigungspflicht getroffen werden.

(4) Für Personenbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr ist jeder Fahrzeugeinsatz unabhängig von der Entfernung wie eine Fernfahrt genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Fahrtbeginn zu stellen; über ihn ist spätestens bis 1 Woche vor dem Beförderungstag zu entscheiden.

(5) Der Minister für Verkehrswesen kann mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane abweichende Regelungen für die Anmeldung koordinierungspflichtiger Gütertransporte oder Personenbeförderungen sowie für das Verfahren der Beantragung und der Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen vereinbaren, wenn für die Durchführung von Fernfahrten bereicherspezifische Bedingungen vorliegen, Spezialfahrzeuge erforderlich sind, die der öffentliche Kraftverkehr nicht vorhält oder eine Verlagerung dieser Gütertransporte oder Personenbeförderungen auf die Eisenbahn oder die Binnenschifffahrt nicht möglich ist und diese Fernfahrten keine Koordinierung zulassen. Das Bestehen der vereinbarten Ausnahmeregelung ist im Fahrdokument zu vermerken.

§ 10

Beschwerdeverfahren

(1) Wird der Antrag auf Durchführung einer Fernfahrt gemäß § 9 Abs. 3 nicht genehmigt, sind dem Antragsteller die dafür maßgeblichen Gründe sowie eine volkswirtschaftlich vertretbare Transport- oder Beförderungsvariante mitzuteilen. Er ist darüber zu belehren, daß gegen diese Entscheidung Beschwerde innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang der Entscheidung zulässig ist.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe beim Leiter der örtlich zuständigen Transport- oder Beförderungsleitstelle Kraftverkehr einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist bis zum Ablauf des dem Zugang der Beschwerde folgenden Arbeitstages zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem für Verkehr zuständigen Mitglied des örtlich zuständigen Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist unverzüglich und endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 11

Einsatz der Kraftfahrzeuge, Fahrdokumente

(1) Die Kraftfahrzeuge der nichtvolkseigenen Betriebe des öffentlichen Kraftverkehrs und der Betriebe mit Werkfuhrpark werden für

- a) öffentliche Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben,
- b) koordinierungspflichtige Gütertransporte und Personenbeförderungen der Betriebe mit Werkfuhrpark

nur von den volkseigenen Verkehrskombinaten eingesetzt.

(2) Den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs wird der Auftrag zur Durchführung von Gütertransporten und Personenbeförderungen im Nah- und Fernverkehr durch Übergabe des entsprechenden Fahrdokumentes erteilt.

(3) Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in den Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten die vom Minister für Verkehrswesen vorgeschriebenen Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für den Kraftfahrzeugeinsatz

- a) entgegen den Vorschriften des § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge einsetzt,
- b) einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Verwendung und Mitführung der Fahrdokumente zuläßt,
- c) Gütertransporte und Personenbeförderungen ohne erteilten Auftrag gemäß § 11 Abs. 2 oder ohne erforderliche Genehmigung gemäß § 9, Abs. 3 durchführen läßt,
- d) gegen die Vorschriften der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 über die Anmeldung koordinierungspflichtiger Gütertransporte oder Personenbeförderungen verstößt, vorgeschriebene Angaben unterläßt oder unrichtig oder unvollständig macht und dadurch eine Koordinierung verhindert,
- e) gemäß § 7 Abs. 7 oder § 8 Abs. 6 zugeordnete Leistungen nicht realisiert bzw. die vorgeschriebene Meldung unterläßt,

kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 1 obliegt dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder der Stadt, gemäß Abs. 2 dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1988 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Wirtschaftssanktionen

(1) Wirtschaftseinheiten, die gegen die Staatsdisziplin verstoßen, indem sie in gröblicher Verletzung ihrer Pflichten, trotz einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 oder des zustande gekommenen Vertrages Gütertransporte oder Personenbeförderungen nicht, nur teilweise oder verspätet erbringen, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293).

§ 14

Gebühren

Die volkseigenen Verkehrskombinate erheben für die Wahrnehmung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben Gebühren, die der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise festlegt.

§ 15

Berichtswesen

(1) Die volkseigenen Verkehrskombinate sind für die Berichterstattung über die Gütertransporte und Personenbeför-

derungen des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und der Betriebe mit Werkfuhrpark gegenüber den zuständigen Staatsorganen verantwortlich.

(2) Die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark sind verpflichtet, den volkseigenen Verkehrskombinaten zur Wahrnehmung der ihnen gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben die nach den Rechtsvorschriften über das Berichtswesen geforderten Informationen termingerecht und vollständig zu übergeben.

§ 16

Folgebestimmungen

Zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen Durchführungsbestimmungen und andere Regelungen. Diese Regelungen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die Koordinierung der Gütertransporte und Personenbeförderungen des Werkverkehrs mit denen des öffentlichen Kraftverkehrs beginnt für

- a) Personenbeförderungen und überbezirkliche Gütertransporte mit Inkrafttreten dieser Verordnung,
- b) innerbezirkliche Gütertransporte zu dem vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes festzulegenden Zeitpunkt.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1982 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 569) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1979 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 25 S. 231) bleiben bestehen und gelten als Zweite bzw. Dritte Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

(3) Die auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Juli 1982 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 563) getroffenen Vereinbarungen über abweichende Regelungen zur Genehmigungspflicht für Fernfahrten treten am 30. September 1985 außer Kraft, sofern zwischen den Partnern bis zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarungen über ihre Weitergeltung getroffen wurden.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 22. Juli 1982 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 563),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1982 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 566).

(3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 28. März 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Koordinierungsverordnung
vom 28. März 1985**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. März 1985 über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Koordinierungsverordnung (KOVO) — (GBl. I Nr. 12 S. 141) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung:

§ 1

**Anmeldung von koordinierungspflichtigen
Gütertransporten**

(1) Die Anmeldung von koordinierungspflichtigen Gütertransporten hat von den Betrieben mit Werkfuhrpark durch Übergabe einer Transportanmeldung für den Straßengütertransport — nachfolgend Transportanmeldung genannt — unter Verwendung des dafür vorgeschriebenen Vordruckes¹ bei der örtlich zuständigen Transportleitstelle Kraftverkehr bis spätestens 7 Kalendertage vor Transportbeginn zu erfolgen. Die Vordrucke für die Transportanmeldung werden von den Transportleitstellen Kraftverkehr gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben die Transportanmeldung ordnungsgemäß und vollständig sowie datenverarbeitungsgerecht unter Beachtung der hierzu im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten vorgeschriebenen Angaben und hierzu gegebenen Erläuterungen auszufüllen.

(3) Die Transportanmeldung gemäß Abs. 1 hat grundsätzlich durch den Lieferer im Rahmen seiner Versandpflicht zu erfolgen. Sofern Abholtransporte gemäß § 67 Abs. 3 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) vereinbart wurden, hat der Betrieb mit Werkfuhrpark, der die Abholung selbst realisieren will, die Transportanmeldung unter Vorlage des Wirtschaftsvertrages vorzunehmen.

(4) Sofern Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung oder für das Transportgut, zur Behebung von Havarien und in Katastrophenfällen sowie zur Vermeidung von Produktionsstillständen durchgeführt werden müssen und dabei die Anmeldefrist gemäß Abs. 1 nicht eingehalten werden kann (Transportnachmeldung), hat die Transportanmeldung unverzüglich und unter Bestätigung der Dringlichkeit durch den Leiter des Betriebes bei der Transportleitstelle Kraftverkehr — in jedem Fall aber vor Transportdurchführung — zu erfolgen.

Zu §§ 7 und 11 der Verordnung:

§ 2

Ertelung der Transportaufträge

(1) Die Transportleitstellen Kraftverkehr haben auf der Grundlage des Abfuhrplanes als Ergebnis der Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes den Betrieben mit Werkfuhrpark

- a) die Aufträge zur Durchführung ihrer Gütertransporte mit eigenen Kraftfahrzeugen und zur Übernahme von zugeordneten Transporten zu erteilen oder
- b) die Übernahme der angemeldeten Gütertransporte durch den öffentlichen Kraftverkehr oder einen anderen Betrieb mit Werkfuhrpark mitzuteilen.

Die Auftragserteilung bzw. Mitteilung hat bis spätestens 24 Stunden vor Transportbeginn grundsätzlich durch die Bereitstellung des Abfuhrplanes zu erfolgen, der alle für die Transportdurchführung notwendigen Angaben enthält. Das zweckmäßigste Verfahren für die Übergabe/Übernahme des Abfuhrplanes ist unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

¹ Z. Z. gilt TVA Nr. 125/12/85.

(2) Ist in begründeten Ausnahmen die Übergabe/Übernahme des Abfuhrplanes nicht möglich, hat die Transportleitstelle Kraftverkehr dem Betrieb mit Werkfuhrpark im Falle der

a) Auftragserteilung gemäß Abs. 1 Buchst. a

- zu seinem angemeldeten Gütertransport.
 - den Tag der Transportdurchführung,
 - die Nummer seiner Transportanmeldung,
 - die geplante Ankunftszeit beim Empfänger,
- zu dem ihm zugeordneten Gütertransport
 - den Tag und erforderlichenfalls die Stunde der Fahrzeugbereitstellung,
 - den Namen und die Anschrift des Absenders (Ladestelle),
 - die Abfertigungszeit beim Absender,
 - die Nummer der Transportanmeldung,
 - das Empfangsgebiet,
 - sonstige Hinweise,
 - die Touren-Nr.;

b) Mitteilung gemäß Abs. 1 Buchst. b

- den Tag und erforderlichenfalls die Stunde der Fahrzeugbereitstellung,
- die vorgesehene Fahrzeugart, Nutzmasse und Aufbauart,
- die Nummer der Transportanmeldung,
- den transportdurchführenden Betrieb

mitzuteilen.

(3) Bei Transportnachmeldungen hat die Auftragserteilung/Mitteilung nach Prüfung der Koordinierungsmöglichkeiten durch die Transportleitstelle Kraftverkehr gegenüber den Betrieben mit Werkfuhrpark unverzüglich und mit den im Abs. 2 geforderten Angaben zu erfolgen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 3

**Operative Vermittlung
von Hin- oder Rückladungen**

(1) Werden in Ausnahmefällen Fernfahrten durchgeführt, für die für die Hin- oder Rückfahrt die volle massenmäßige bzw. räumliche Auslastung des Kraftfahrzeuges nicht gewährleistet ist, sind die Betriebe mit Werkfuhrpark verpflichtet, sich zur operativen Vermittlung einer Ladung bei der nächstgelegenen Transportleitstelle Kraftverkehr nachweisfähig zu melden, sofern es sich um Kraftfahrzeuge mit im § 7 Abs. 1 der Verordnung genannten Aufbauarten handelt und diese eine Auslastung zulassen.

(2) Die Meldung zur operativen Vermittlung von Ladungen hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Fahrzeughalter,
- polizeiliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
- Nutzmasse und Aufbauart des Kraftfahrzeuges,
- Zielort der Hin- oder Rückfahrt,
- Datum und Zeitpunkt der möglichen Übernahme der Ladung.

(3) Zum Nachweis der Meldung ist von der Transportleitstelle Kraftverkehr eine Registriernummer zu vergeben, auch wenn keine Ladung vermittelt werden kann. Die Registriernummer ist vom Fahrpersonal im Fahrdokument zu vermerken.

§ 4

**Beantragung und Genehmigung von nicht
koordinierungspflichtigen Fernfahrten
im Gütertransport**

(1) Fernfahrten, die nicht der Koordinierungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung unterliegen, sind durch die Betriebe mit Werkfuhrpark, grundsätzlich nach dem Versandprinzip, bei der örtlich zuständigen Transportleitstelle

Kraftverkehr mit Angabe des Tages der Transportdurchführung, der Nutzmasse und Aufbauart des Kraftfahrzeuges, der Lademasse, der Bezeichnung des Ladegutes sowie des Be- und Entladeortes für die Hin- bzw. Rückfahrt je Fernfahrt mindestens 7 Kalendertage vor Transportbeginn unter Verwendung des im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) dafür vorgeschriebenen Vordruckes zu beantragen. Kann in begründeten Ausnahmefällen diese Frist nicht eingehalten werden, gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

(2) Für sich wiederholende Fernfahrten mit Spezialfahrzeugen, wie z. B. zum Transport von flüssigen, staub- und gasförmigen Gutarten, bei denen eine Rückauslastung nicht möglich ist und die nicht auf die Eisenbahn oder Binnenschifffahrt verlagert werden können, werden Dauergenehmigungen bis zu 6 Monaten durch das für Verkehr zuständige Mitglied des örtlich zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt in Abstimmung mit den zuständigen Betrieben und Dienststellen der Eisenbahn und Binnenschifffahrt erteilt. Das Bestehen einer befristeten Dauergenehmigung ist im Fahrdokument zu vermerken.

(3) Fernfahrtgenehmigungen gemäß Abs. 1 sind mindestens 24 Stunden vor Transportbeginn zu erteilen. Die Entscheidung über die Durchführung von Fernfahrten, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 durchgeführt werden müssen und nicht der Koordinierungspflicht unterliegen, hat durch den Leiter der Transportleitstelle Kraftverkehr am Tag der Anmeldung unverzüglich zu erfolgen. Die Ablehnung einer beantragten Fernfahrt ist dem Antragsteller in den gleichen Fristen mitzuteilen.

§ 5

Beantragung und Genehmigung von nicht koordinierungspflichtigen Fernfahrten in der Personenbeförderung

(1) Fernfahrten mit Kraftfahrzeugen, die nicht der Koordinierungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung unterliegen, sind durch die Betriebe mit Werkfuhrpark durch Übergabe eines Antrages in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) dafür vorgeschriebenen Musters je Fahrt bei der örtlich zuständigen Beförderungsleitstelle Kraftverkehr mindestens 7 Kalendertage vor Fahrtbeginn anzumelden.

(2) Sofern Personenbeförderungen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr, zur Behebung von Havarien und in Katastrophenfällen durchgeführt werden müssen und dabei die Anmeldefrist gemäß Abs. 1 nicht eingehalten werden kann, hat die Anmeldung unverzüglich und unter Bestätigung der Dringlichkeit durch den Leiter des Betriebes bei der Beförderungsleitstelle Kraftverkehr zu erfolgen.

(3) Die Erteilung der Fernfahrtgenehmigung gemäß Abs. 1 erfolgt durch Stempel und Unterschrift auf dem Antrag; sie hat mindestens 5 Kalendertage nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Für Fernfahrten gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung können Dauergenehmigungen befristet erteilt werden. Die Entscheidung über die Durchführung von Fernfahrten gemäß Abs. 2 hat am Tag der Anmeldung innerhalb von 4 Stunden zu erfolgen. Die Ablehnung einer beantragten Fernfahrt ist dem Antragsteller in den gleichen Fristen mitzuteilen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 6

Fahrdokumente

(1) Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in den Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten folgende Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen:

1. beim Gütertransport

a) im volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr

- Frachtbriefe im öffentlichen Güternah- und Güterfernverkehr einschließlich grenzüberschreitenden Verkehr, wie z. B. für den Ladungstransport, Stückgutfrachtbriefe, Gütertaxiaufträge,

b) im nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehr

- Frachtbriefe gemäß Buchst. a,
- Fahrtennachweisbuch im Güternahverkehr,
- Fahrauftrag im Güterfernverkehr,

c) im Werkverkehr

- Fahrtennachweisbuch im Güternahverkehr,
- Fahrauftrag im Güterfernverkehr (Fernfahrtgenehmigung)

und der Nachweis über die zugeordnete Ladung;

2. bei der Personenbeförderung

a) im öffentlichen Kraftverkehr

- Fahrauftrag,
- Genehmigungsurkunde gemäß Anordnung vom 26. August 1971 über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft) — (Sonderdruck Nr. 711 des Gesetzblattes) im nichtvolkseigenen Taxiverkehr,

b) im Werkverkehr

- Fahrauftrag,
- Fernfahrtgenehmigung.

(2) Für die Mitführung von Fahrdokumenten in den Bereichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie der SDAG Wismut gelten deren Vorschriften.

(3) Werden Kraftfahrzeuge der Betriebe mit Werkfuhrpark oder der im Abs. 2 genannten Bereiche für öffentliche Gütertransporte und Personenbeförderungen eingesetzt, sind die hierzu erforderlichen Fahrdokumente mitzuführen. Die Mitführung der Fahrdokumente gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Fahrdokumente gemäß den Absätzen 1 und 3 sind Grundlage für die Berichterstattung.

(5) Bei Fernfahrten der Betriebe mit Werkfuhrpark im Gütertransport und in der Personenbeförderung, für die eine Ausnahmeregelung zur Genehmigungspflicht oder eine Dauergenehmigung erteilt wurde, haben diese Betriebe in den Fahrdokumenten die vorgeschriebenen Angaben einzutragen und den Vermerk über die Ausnahmeregelung oder Dauergenehmigung anzubringen.

§ 7

Berechnung der Transport- und Beförderungsleistungen

(1) Das Entgelt für öffentliche Gütertransport- und Beförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen der Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und der Betriebe mit Werkfuhrpark, die gemäß Güter-Kraftverkehrs-Tarif (GKT) zur Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) oder Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) — Preisverordnung Nr. 2014 — vom 22. Januar 1983 (GBl. II Nr. 21 S. 153) abzurechnen sind, wird durch die volkseigenen Verkehrskombinate berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Grundlagen für die Berechnung des Entgeltes sind die von den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und von den Betrieben mit Werkfuhrpark ausgefüllten Leistungsnachweise, die 3 Werkzeuge nach Durchführung der Leistung bei der zuständigen Transport- bzw. Beförderungsleitstelle Kraftverkehr abzugeben sind.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 8

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Tätigkeit der volkseigenen Verkehrskombinate betragen für Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs

- a) bei Gütertransporten 2,0 ‰

- b) bei Möbeltransporten, die nach dem Tarif für Transport mit Möbelspezialfahrzeugen (TMM) zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen abgerechnet werden 1,0 %
- c) bei Personenbeförderungen mit KOM und Einnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinern und im Gelegenheitsverkehr 3,0 %
- d) bei Personenbeförderungen mit KOM und Einnahmen aus sämtlichen anderen Beförderungsleistungen 2,0 %
- e) bei Personenbeförderungen im Taxiverkehr 3,0 %
- f) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Berechnung des Transportentgeltes 0,6 %
des Beförderungsentgeltes 1,0 %
- g) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Einziehung des Transportentgeltes 0,6 %
des Beförderungsentgeltes 1,0 %
- des Beförderungs- bzw. Transportentgeltes.

(2) Die Gebühren betragen für Betriebe mit Werkfuhrpark, sofern öffentliche Gütertransport- oder Personenbeförderungsleistungen durchgeführt werden,

- a) bei koordinierungspflichtigen Gütertransporten, sofern eine Hin- oder Rückladung zugeordnet wurde 2,0 %
- b) bei allen übrigen Gütertransporten 0,6 %
- c) bei Personenbeförderungen 1,0 %
- d) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Berechnung des Transportentgeltes 0,6 %
des Beförderungsentgeltes 1,0 %
- e) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Einziehung des Transportentgeltes 0,6 %
des Beförderungsentgeltes 1,0 %
- des Transport- bzw. Beförderungsentgeltes.

(3) Wird auf Antrag eines Betriebes mit Werkfuhrpark das Transport- bzw. Beförderungsentgelt für deren Leistungen von dem volkseigenen Verkehrskombinat berechnet und/oder eingezogen, sind

- a) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgeltes,
- b) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgeltes

durch die volkseigenen Verkehrskombinate jeweils 0,6 % vom Transport- bzw. Beförderungsentgelt zu erheben.

(4) Als Transportentgelt zur Berechnung von Gebühren ist der volle Rechnungsbetrag, einschließlich der Entgelte für Nebenleistungen, ohne vorauslagte Beträge, Fernverkehrszuschläge und ohne Zuschläge für Ladefristüberschreitungen, die gemäß den Rechtsvorschriften berechnet werden, vor Anwendung von Koeffizienten zur Beibehaltung des bisherigen Preisstandes gegenüber bestimmten Auftraggeberbereichen zugrunde zu legen.

(5) Die nichtvolkseigenen Taxigenossenschaften/-betriebe haben nur dann Gebühren zu zahlen, wenn auf der Grundlage von Verträgen Leistungen durch die volkseigenen Verkehrskombinate erbracht werden und keine Kostenbeteiligung der nichtvolkseigenen Taxibetriebe an den Leistungen der volkseigenen Verkehrskombinate vereinbart ist.

(6) Gebührenschuldner sind die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark. Die Gebühren dürfen nicht weiterberechnet werden.

§ 9

Einzug der Gebühren

(1) Beim Einzug des Transport- bzw. Beförderungsentgeltes durch die volkseigenen Verkehrskombinate werden die

Gebühren vom Rechnungsbetrag abgesetzt und einbehalten.

(2) Wird das Transport- bzw. Beförderungsentgelt nach Berechnung durch das volkseigene Verkehrskombinat durch die Gebührenschuldner selbst eingezogen, sind diese verpflichtet, bis zum 10. Kalendertag jeden Monats das Entgelt für die im Vormonat von ihnen durchgeführten Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen und die sich daraus ergebenden Gebühren mit vorgeschriebenem Formular dem volkseigenen Verkehrskombinat anzuzeigen.

(3) Die Gebühren gemäß Abs. 2 sind bis zum 15. Kalendertag jeden Monats an das volkseigene Verkehrskombinat zu überweisen. Bei Fristüberschreitung ist das volkseigene Verkehrskombinat berechtigt, die Gebührenforderungen gegen Forderungen des Gebührenschuldners aus dem Transport- und Beförderungsentgelt, das von ihm eingezogen wird, aufzurechnen.

(4) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszuschläge erhoben. Sie betragen

- a) innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Zahlungstermin 2,0 %
- b) bis zum Ende des Monats, in dem die Zahlung zu erfolgen hat, nach dem Zahlungstermin insgesamt 4,0 %

und erhöhen sich für jeden weiteren angefangenen Monat um 1 % des angezeigten Gebührenbetrages.

(5) Bei Nachforderungen ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Gebührenbetrages zu erheben.

(6) Verzugszuschläge unter 5 M werden nicht erhoben.

(7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der volkseigenen Verkehrskombinate Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

(8) Ansprüche der Gebührenschuldner auf Rückzahlung

- a) zuviel gezahlter Gebühren oder
- b) gezahlter Gebühren für Leistungen, die nicht gebührenpflichtig sind,

sind innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Zahlung geltend zu machen. Bei Überschreitung dieser Frist erlöschen die Ansprüche.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1985

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Bekanntmachung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik

vom 4. April 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat der Beschluß vom 14. Juli 1971 zur Erhöhung der Effektivität und zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung bei der Einsatzvorbereitung für die elektronische Datenverarbeitung einschließlich der Anlage (Rahmenordnung für die Leitung der Datenverarbeitungsprojektierung) (GBI. II Nr. 60 S. 522) aufgehoben worden ist.

Berlin, den 4. April 1985

Der Leiter

des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit rotierenden elektrischen Groß- und Mittelmaschinen
sowie Gleichstrommaschinen**

— Elektromaschinenversorgungsanordnung (EVAO) —

vom 1. April 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird gemäß § 9 der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 S. 9) zur planmäßigen und flexiblen Versorgung der Volkswirtschaft mit rotierenden elektrischen Groß- und Mittelmaschinen sowie Gleichstrommaschinen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften als Hersteller, Lieferer, Abnehmer und Verbraucher von rotierenden elektrischen Groß- und Mittelmaschinen sowie Gleichstrommaschinen. Sie ist bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne sowie zur Durchsetzung einer den höchsten volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Materialökonomie anzuwenden.

(2) Die Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist. Der § 5 dieser Anordnung findet für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der LVO keine Anwendung.

(3) Elektromaschinen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse der Staatsplan-Bilanzpositionen

936 12 400 Elektrische Groß- und Mittelmaschinen
936 16 100 Gleichstrommaschinen

entsprechend dem jeweils geltenden Bilanzverzeichnis.

§ 2

Grundsätze

Unter Leitung des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik hat das bilanzbeauftragte Organ, VEB Kombinat Elektromaschinenbau, (im folgenden bilanzbeauftragtes Organ genannt) gemeinsam mit den Fondsträgern die staatlichen Plankennziffern aus den MAK-Bilanzen Elektromaschinen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften durchzusetzen.

§ 3

Lieferplanung

(1) Die Versorgung mit Elektromaschinen erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffern „Bilanz- bzw. Fondsanteile“ für den Bezug dieser Erzeugnisse. Bei der Versorgung sind die verbraucherseitigen Bestände einzubeziehen. Das bilanzbeauftragte Organ ist verpflichtet, Bedarfsverteidigungen mit den Fondsträgern durchzuführen und bei Mehrbeständen bzw. nicht benötigten Beständen die erforderlichen Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Fondsrückgabe einzuleiten und durchzusetzen¹.

(2) Die Bilanzanteile bzw. Fondsanteile für Elektromaschinen sind unter Einbeziehung der Bestände bei voller Sicherung des Bedarfes zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und für andere vorrangige Leistungen und Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften unter Beachtung

nachfolgender Termine durch die Versorgungsbereiche auf die Fondsträger aufzugliedern:

— Die Versorgungsbereiche haben die Aufgliederung auf ihre Fondsträger innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgabe sowie der staatlichen Planaufgabe für das jeweilige Planjahr vorzunehmen und dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik zu übergeben. Diese Aufgliederung ist dem bilanzbeauftragten Organ durchschriftlich zu übergeben.

— Die Fondsträger haben die festgelegten Bilanzanteile bzw. Fondsanteile vollständig auf die Bedarfsträger innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgabe aufzugliedern. Die Fondsträger sind verpflichtet, bei der Aufgliederung entsprechend den volkswirtschaftlichen Dringlichkeiten ihrer Planaufgaben vorrangig die bereits zwischen Bedarfsträger und Lieferern bestehenden Wirtschaftsverträge bzw. auf der Grundlage der von den Bedarfsträgern abgegebenen Vertragsangebote zu berücksichtigen. Diese Aufgliederung ist dem bilanzbeauftragten Organ zu übergeben.

(3) Sofern bei einem Fondsträger Wirtschaftsverträge über die Höhe des Bilanzanteiles bzw. Fondsanteiles hinaus vorbereitet bzw. geschlossen wurden, hat der Fondsträger eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Bestellungen bzw. Verträge zu ändern bzw. aufzuheben sind. Diese Entscheidung ist 6 Wochen nach Erhalt der staatlichen Plankennziffer „Bilanz- bzw. Fondsanteile“ herbeizuführen und mit dem bilanzbeauftragten Organ abzustimmen. Wird in dieser Frist die Entscheidung durch den Fondsträger nicht herbeigeführt, entscheidet das bilanzbeauftragte Organ endgültig über die Gestaltung der Verträge.

(4) Die von den Fondsträgern für das jeweilige Planjahr nicht benötigten und ausspezifizierten Fondsanteile sind über deren übergeordnete Organe (Versorgungsbereiche) dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der Feststellung, zurückzugeben und von diesem plan- bzw. bilanzwirksam zu machen.

§ 4

Bedarfsplanung

(1) Zur Sicherung der im § 5 genannten Lieferzeiträume für Groß- und Mittelmaschinen sind zwischen den Fondsträgern, den Hauptverbrauchern und dem bilanzbeauftragten Organ für einen mittelfristigen Zeitraum von 3 Jahren Bedarfsabstimmungen durchzuführen. Die Bedarfsabstimmungen mit den Hauptverbrauchern haben in einer zu vereinbarenden Sortimentsspezifikation das Bedarfsvolumen pro Jahr sowie die mit Objekten belegten volkswirtschaftlichen Dringlichkeiten des Bedarfes nach der Rang- und Reihenfolge zu umfassen.

(2) Den Bedarfsabstimmungen ist ein wachsender Anteil modernisierter und regenerierter Elektromaschinen zugrunde zu legen. Die Fondsträger haben Nachweise über ausgetauschte, ausgefallene bzw. reparaturbedürftige Elektromaschinen zu führen und vorzulegen. Die reparaturbedürftigen Elektromaschinen sind einer Reparatur zuzuführen, und deren Wiederverwendung ist bilanzwirksam zu machen.

(3) Die verbraucherseitigen Bedarfsinformationen (Formblatt 1801/1802) sind zu den Terminen entsprechend den Rechtsvorschriften zu übergeben. Darüber hinaus sind die Fondsträger verpflichtet, zu den gleichen Terminen nach der vom bilanzbeauftragten Organ mit dem Fondsträger abgestimmten untergliederten Nomenklatur zum Zwecke der Abstimmung Bedarfsinformationen zu erarbeiten und erforderlichenfalls von den ihnen unterstellten und zugeordneten Bedarfsträgern einzuholen. Der Bedarf für Vorhaben und Aufgabenstellungen, für die in Rechtsvorschriften oder in zentralen Beschlüssen ein Vorrang festgelegt ist, ist entsprechend den festgelegten Dringlichkeiten gesondert auszuweisen. Dem Bedarf für Investitionsvorhaben ist die bestätigte Aufgabenstellung bzw. Grundsatzentscheidung zugrunde zu legen.

¹ Bestandsverwertungs-Anordnung vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 13 S. 140)

(4) In die bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigenden Bestände sind auch die nicht installierten Motoren für den Ersatz- und Havarieverbrauch durch die Fondsträger zu erfassen und einzubeziehen. Zu diesen Beständen sind durch den Fondsträger bzw. das bilanzbeauftragte Organ entsprechend der Bestandsverwertungs-Anordnung vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 13 S. 146) die Entscheidungen zur volkswirtschaftlichen Verwertung herbeizuführen.

§ 5

Versorgungsdurchführung

(1) Zur Sicherung einer hohen Planmäßigkeit und Flexibilität in der Versorgung und der Stabilität in der Produktionsdurchführung werden unter Berücksichtigung der spezifischen Reproduktionsbedingungen nachfolgende Bestellfristen festgelegt:

- a) Für elektrische Groß- und Mittelmaschinen der unifizierten Reihe der Achshöhen 355, 400, 450, 500, 560 mm (Wiederholtypen) sind Bestellungen für das 1. Halbjahr des Planjahres bis 31. 1. des Vorjahres und für das 2. Halbjahr des Planjahres bis spätestens 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben im Vorjahr auszulösen.
- b) Für Gleichstrommaschinen der Grundreihen C und D im Achshöhenbereich 71–400 mm sind Bestellungen für das 1. Halbjahr des Planjahres 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben im Vorjahr und für das 2. Halbjahr des Planjahres bis 30. 9. des Vorjahres auszulösen.
- c) Für Gleichstrommaschinen für Kranantriebe, Pendelprüfständer, Erregermaschinen für Kraftwerksgeneratoren und Monoblock-Umformer und noch nicht gefertigte Modifikationen von Gleichstrommaschinen sind Bestellungen 12 Monate vor dem Liefermonat auszulösen.

(2) Das Vertragsangebot des Bestellers ist spätestens 8 Wochen nach Ablauf der Bestellfrist durch den Lieferer anzunehmen oder es ist ein Gegenangebot zu unterbreiten.

(3) Für Groß- und Mittelmaschinen in modifizierter bzw. Sonderausführung gelten Bestellfristen von maximal 22 Monaten vor dem Liefermonat. Für diese Erzeugnisse sind zwischen den Partnern Koordinierungsverträge abzuschließen.

(4) Die Vertragsangebote sind EDV-gerecht durch die Bedarfsträger einzureichen. Erforderliche technische Spezifikationen usw. sind in gemeinsamer Abstimmung bis zur Erteilung des Vertragsangebotes vorzunehmen.

§ 6

Preiszuschläge

Bei Überschreitung der Bestellfristen gemäß § 5 können Preiszuschläge entsprechend § 6 der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 S. 9) zwischen Bedarfsträger und Lieferer vereinbart werden.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Soweit die Vorbereitung der Versorgung für die Planjahre 1985 und 1986 nicht gemäß dieser Anordnung erfolgte, sind die entsprechenden Anpassungen in Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ durchzuführen.

Berlin, den 1. April 1985

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Meier

**Anordnung
über den Verkehr mit Konservierungsmitteln
— Konservierungsmittelanordnung —
vom 1. April 1985**

Aufgrund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Konservierungsmitteln für Lebensmittel und die Verwendung dieser Stoffe im Lebensmittelverkehr.

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, die Konservierungsmittel und konservierte Lebensmittel im Sinne des § 5 des Lebensmittelgesetzes herstellen bzw. in den Verkehr bringen.

(3) Rechtsvorschriften, die die Verwendung von Konservierungsmitteln für bestimmte Lebensmittel einschränken oder nicht zulassen, werden durch die Festlegungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmung

Konservierungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, mikrobiell bedingte nachteilige Veränderungen von Lebensmitteln zu verzögern oder zu verhindern.

§ 3

Reinheitsanforderungen

Die Konservierungsmittel haben hinsichtlich der Reinheit den Anforderungen der Anlage 5 zur Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes) zu entsprechen.

§ 4

Konservierungsmittel

Als Konservierungsmittel dürfen nur verwendet werden:

1. Ameisensäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen;
2. Benzoesäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen;
3. Para-Hydroxybenzoesäure-ethylester
para-Hydroxybenzoesäure-n-propylester und
para-Hydroxybenzoesäure-methylester sowie deren Natriumverbindungen;
4. Propionsäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen;
5. Sorbinsäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen;
6. Calciumacetat;
7. Schwefeldioxid sowie schweflige Säure, Natriumsulfit, Calciumsulfit, Natrium- und Kaliumhydrogensulfit, Natrium- und Kaliumdisulfit. Den Einsatz dieser Verbindungen für andere Verwendungszwecke regelt die Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln;

8. Sorboylpalmitat;
9. Oligodynamisch wirksames Silber;
10. Hexamethylentetramin.

§ 5

Konservierungsmittelmischungen

(1) Konservierungsmittel dürfen miteinander gemischt werden.

(2) Konservierungsmittel und Konservierungsmittelmischungen gemäß Abs. 1 dürfen auch als Konservierungsmittelzubereitungen mit den in der Anlage 1 genannten Stoffen gemischt bzw. in diesen gelöst in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

Konservierung von Lebensmitteln

(1) Die Konservierungsmittel gemäß § 4 und die Konservierungsmittelmischungen gemäß § 5 dürfen nur den in der Anlage 2 aufgeführten Lebensmitteln zugesetzt werden.

(2) Der Gehalt an Konservierungsmitteln in Lebensmitteln darf die in Anlage 2 angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten. Bei Anwendung von Konservierungsmittelverbindungen gemäß § 4 sind die Höchstmengen auf die in der Anlage 2 aufgeführten Konservierungsmittel zu berechnen. In verwendeten Rohstoffen und Zwischenprodukten enthaltene Konservierungsmittel sind zu berücksichtigen.

(3) Lebensmittel, die unter Verwendung chemisch konservierter Lebensmittel hergestellt werden, dürfen die für diese Lebensmittel zugelassenen Konservierungsmittel anteilig enthalten.

(4) Bei Verwendung von Konservierungsmittelmischungen darf von jedem Konservierungsmittel anteilig nur soviel eingesetzt werden, daß die Summe der Prozente, bezogen auf die maximal zulässige Menge der einzelnen Konservierungsmittel, 100 nicht überschreitet. Ausgenommen hiervon ist Wein.

§ 7

Kennzeichnung von Konservierungsmitteln

Konservierungsmittel — ausgenommen Schwefeldioxid in Stahlflaschen — und Konservierungsmittelmischungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr¹ und zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe der chemischen Bezeichnung des Konservierungsmittels bzw. der Konservierungsmittel bei Mischungen,
2. Angabe der Anteile an Konservierungsmitteln in Konservierungsmittelmischungen bzw. Konservierungsmittelzubereitungen.

§ 8

Kennzeichnung konservierter Lebensmittel

Bei konservierten Lebensmitteln, die zur industriellen Weiterverarbeitung bestimmt sind, ist der Gehalt an Konservierungsmitteln nach Art und Menge auf den Erzeugnissen zu kennzeichnen bzw. auf den Lieferpapieren anzugeben.

§ 9

Konservierungsmittel in Kleinverbraucherpackungen

Das Inverkehrbringen von Konservierungsmitteln, Konservierungsmittelmischungen und Konservierungsmittelzubereitungen in Kleinverbraucherpackungen bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 24. Januar 1967 über den Verkehr mit Konservierungsmitteln — Konservierungsmittelanordnung — (GBl. II Nr. 13 S. 80; Ber. GBl. II Nr. 27 S. 188),
- Ziff. 18 der Anordnung vom 12. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise — Anpassungsanordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 400).

Berlin, den 1. April 1985

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Zugelassene Stoffe
für Konservierungsmittelzubereitungen**

Bezeichnung	Forderungen
Calciumcarbonat	entsprechend Anlage 5 der Anordnung über Fremdstoffe in Lebensmitteln ¹
Citronensäure	entsprechend Anlage 5 der Anordnung über Fremdstoffe in Lebensmitteln ¹
Ethanol	Primasprit nach TGL 24 176
Essigsäure	nach TGL 8118
Glycerol	entsprechend Anlage 5 der Anordnung über Fremdstoffe in Lebensmitteln ¹
Kaliumcarbonat	entsprechend Anlage 5 der Anordnung über Fremdstoffe in Lebensmitteln ¹
Natriumchlorid	Stein-Speisesalz nach TGL 21 820/02 Siede-Speisesalz nach TGL 21 820/03
Milchsäure	entsprechend Anlage 5 der Anordnung über Fremdstoffe in Lebensmitteln ¹
Natriumhydrogencarbonat	entsprechend Anlage 5 der Anordnung über Fremdstoffe in Lebensmitteln ¹
Natriumcarbonat	entsprechend Anlage 5 der Anordnung über Fremdstoffe in Lebensmitteln ¹
Trinkwasser	nach TGL 32 433
Weinsäure	entsprechend Anlage 5 der Anordnung über Fremdstoffe in Lebensmitteln ¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 760).

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes).

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Höchstmengen an Konservierungsmitteln in g/kg bzw. g/l Lebensmittel

	Amisensäure	Benzoesäure	PHB-Ester	Propionsäure	Sorbinsäure	Schwefeldioxid	sonstige Konservierungsmittel
1. Marinaden	—	2,5	1,5	—	2,0	—	0,12 Hexamethylen-tetramin
2. Bratfischwaren und Fisch in Aspik, nicht thermisch haltbar gemacht	—	2,5	1,5	—	2,0	—	—
3. Salzfish bis 12 % Kochsalz	—	2,0	2,0	—	2,0	—	—
4. Kräuterrische und daraus hergestellte Erzeugnisse, Salzfishwaren	—	3,0	2,0	—	2,0	—	—
5. Fischpasten bis 12 % Kochsalz, Hefeextrakt und Pilzpasten	—	2,0	1,0	—	2,0	—	—
6. Rogenerzeugnisse, nicht sterilisiert	—	4,0	1,0	—	2,0	—	—
7. Krebserzeugnisse, nicht sterilisiert	—	4,0	1,5	—	2,0	—	—
8. Flüssiges Vollei, flüssiges Eigelb	—	10,0	—	—	10,0	—	—
9. Remouladen, Mayonnaisen, Gewürzsoßen und Gewürztunken	—	2,5	1,0	—	2,0	—	—
10. Aspik, verzehrfertig	—	2,0	1,0	—	1,5	—	—
11. Lake für Bockwurst- und Würstchenhalbkonserven	—	0,5	—	—	—	—	—
12. Margarine	—	2,0	—	—	2,0	—	—
13. Frischkäse und Frischkäsezubereitungen mit einem Fettgehalt von mindestens 60 % i. T.	—	—	—	—	2,0	—	—
14. Hartkäse, Schnittkäse, Edelschimmelkäse	—	—	—	—	0,1 ¹⁾	—	—
15. Obstpulpen und Obstmark	3,5	1,5	—	—	2,0	2,0	—
16. Früchte zur Weiterverarbeitung für Süßwaren und Getränke sowie kandiertes Obst und Gemüse zur Weiterverarbeitung für Süß-, Back- und Dauerbackwaren	3,5	—	—	—	2,0	—	—
17. Obstrohsäfte und konzentrierte Obstsäfte bis zu einer Trockenmasse von 40 %, ausgenommen solche Erzeugnisse, die zum unmittelbaren Genuß, zur Herstellung von Nektaren und Trinken sowie für Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung bestimmt sind	3,5	1,5	—	—	1,5	1,25	—
18. Zitronensäften, nicht hitzebehandelt	—	—	—	—	1,0	—	—
19. Marmeladen, Konfitüren, Obstgelees	—	0,1 ²⁾	—	—	0,1 ²⁾	—	—
20. Zuckerradierte Marmeladen, Konfitüren, Obstgelees und Fruchtsirupe	—	—	—	—	1,0	—	—
21. Obstzubereitungen für Milcherzeugnisse	—	—	—	—	1,5	—	—
22. Flüssiges Obstpektin	—	1,5	—	—	1,5	1,25	—
23. Trockenobst	—	—	—	—	—	2,0 ³⁾	—
24. Aufgußflüssigkeit für Gemüsekonserven, essigsauer, gesalzen oder pikant gewürzt	1,0	2,0	—	—	1,5	—	—
25. Konzentrierte Tomatenerzeugnisse, nicht thermisch haltbar gemacht	—	1,5 ³⁾	—	—	1,5 ³⁾	—	—
26. Tomatenpulpe zur Weiterverarbeitung	—	—	—	—	—	1,25	—
27. Geriebener Meerrettich	—	1,5	1,5	—	2,0	0,8	—
28. Zuckerhaltige, alkoholfreie Erfrischungsgetränke zum Zwecke der Bevorratung	—	—	—	—	0,3	—	—
29. Grundstoffe für Getränke	1,5	1,5	—	—	1,5	—	—
30. Weinhaltige Getränke	—	—	—	—	0,25	—	—

1 nur zur Oberflächenbehandlung mit 2%iger Sorbatlösung

2 nur zur Oberflächenbehandlung der fertig abgefüllten Erzeugnisse; je dm²

3 für Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung nicht zugelassen

	Ameyen- säure	Benzoe- säure	PHB- Ester	Propion- säure	Sorbin- säure	Schwefel- dioxid	sonstige Kon- servierungs- mittel
31. Wein und Obstwein	—	—	—	—	0,25	0,3 ⁴⁾	—
32. Ungesäuertes Brot	—	—	—	3,0 ⁵⁾	2,0 ⁵⁾	—	4,0 ⁵⁾ Calcium- acetat
33. Schnittbrot, verpackt	—	0,1 ⁶⁾	—	3,0 ⁵⁾	2,0 ⁵⁾	—	4,0 ⁵⁾ Sorboyl- palmitat
34. Rohmassen für Süß-, Back- und Dauerbackwaren	—	3,0	2,0	—	3,0	—	—
35. Wirk-, Füll- und Belegmassen für Süß-, Back- und Dauerwaren	—	1,5	1,0	—	1,5	—	—
36. Süßholzsafte	—	—	2,0	—	2,0	—	—
37. Trennemulsionen	—	1,0	1,0	—	1,0	—	—
38. Speisegeelatine	—	—	—	—	—	1,25	—
39. Speisesenf	—	1,5	1,0	—	1,0	—	—
40. Essenzen (Aromen) und Grundstoffe bis 12 Vol.-% Ethanol, wässrige Lösungen von Lebensmittelfarben	—	1,5	1,0	—	1,5	—	—
41. Flüssige Enzympräparate							
a) Lab und andere Gerinnungsenzyme	15,0	15,0	—	—	15,0	—	—
b) andere Enzyme	—	5,0	5,0	—	5,0	—	—
42. Trinkwasser in Vorratsbehältern	—	—	—	—	—	—	0,0001 oligo- dynamisch wirksames Silber, berechnet als Silber
43. Tabakwaren (Kautabak, Schnupftabak, Pfeifen- tabak usw.) außer Zigarren und Zigaretten	—	5,0	5,0	—	2,0	—	—
44. Tabakfolie (Schneide-, Um- und Deckblattfolie)	—	5,0	5,0	—	2,0	—	—

⁴⁾ davon höchstens 0,05 g/l freies Schwefeldioxid

⁵⁾ je kg Mehl

⁶⁾ durch Anwendung von Schneidöl mit einem Gehalt von 2 % Benzoesäure

Anordnung über den Fonds für die Instandhaltung vom 19. April 1985

Zur Qualifizierung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung auf dem Gebiet der Grundfondsreproduktion wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Finanzierung des Fonds für die Instandhaltung und seine Verwendung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft sowie für die Organe und Kombinate des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels einschließlich derjenigen im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der

Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Kombinate genannt),

- die volkseigenen Betriebe dieser Bereiche, der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels einschließlich derjenigen im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Betriebe genannt),
- die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, das Ministerium für Handel und Versorgung, den Verband der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und
- die Räte der Bezirke.

(3) Die in dieser Anordnung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Rechte und Pflichten sind gegenüber Betrieben, die keinem Kombinat angehören, durch den Leiter des übergeordneten Organs wahrzunehmen.

§ 2

Bildung des Fonds für die Instandhaltung

(1) Die Betriebe bilden planmäßig einen Fonds für die Instandhaltung in Höhe des mit den staatlichen Plankennzif-

fern festgelegten Limits. Aus diesem Fonds sind die Aufwendungen für

- die Vorbereitung und Durchführung von Generalreparaturen sowie
 - die laufende Instandhaltung — mit Ausnahme der Aufwendungen für die persönliche Maschinenpflege —
- der Grundmittel zu finanzieren.

(2) Der Fonds für die Instandhaltung ist unter Einhaltung der geplanten Kosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens zu Lasten der Selbstkosten zu planen. Diese Kosten sind kalkulationsfähig.

(3) Die finanziellen Mittel sind dem Fonds für die Instandhaltung in der geplanten Höhe zuzuführen und auf einem gesonderten Bankkonto „Fonds für die Instandhaltung“ zu erfassen. Die Zuführungen im Laufe des Planjahres haben bis zum 15. Kalendertag eines jeden Monats in gleichen Beträgen zu erfolgen.

(4) Dem Fonds für die Instandhaltung sind auch Mittel aus Versicherungsleistungen zuzuführen, soweit sie für Schäden an Grundmitteln gezahlt werden, die durch Generalreparaturen oder Maßnahmen der laufenden Instandhaltung zu beheben sind.

(5) Für die Finanzierung von Generalreparaturen können dem Fonds für die Instandhaltung Mittel des Reservefonds zugeführt werden.

§ 3

Verwendung des Fonds für die Instandhaltung

(1) Die Mittel des Fonds für die Instandhaltung sind für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung und objektbezogen für die geplanten Generalreparaturen zu verwenden. Für jede Generalreparatur ist ein Nachweis über die geplanten und die tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel zu führen. Zahlungen für die Verwendung dürfen nur aus dem gesonderten Bankkonto „Fonds für die Instandhaltung“ vorgenommen werden.

(2) Aus dem Fonds für die Instandhaltung sind auch von den Kombinate und Betrieben selbst hergestellte Bauteile für eigene Generalreparaturen — unabhängig von Wert und Nutzungsdauer dieser Bauteile — zu finanzieren.

(3) Mittel des Fonds für die Instandhaltung dürfen nicht verwendet werden für Generalreparaturen und laufende Instandhaltungen von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen. Dafür sind Mittel des Kultur- und Sozialfonds einzusetzen bzw. Mittel des Leistungsfonds im Rahmen der für die Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen festgelegten Höhe zu verwenden.

(4) Zur Sicherung der ständigen Einsatzfähigkeit und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel sind die Generaldirektoren der Kombinate berechtigt, im Laufe des Planjahres das mit den staatlichen Plankennziffern festgelegte Limit des Fonds für die Instandhaltung bzw. den geplanten Anteil der Generalreparaturen zu erhöhen. Die geplanten Kosten gemäß § 2 Abs. 2 sind einzuhalten.

(5) Bei einer Generalreparatur nachweisbar erzielte Einsparungen können im Laufe des Planjahres für zusätzliche Generalreparaturen und Maßnahmen der laufenden Instandhaltung verwendet werden. Die am Ende des Planjahres nicht verbrauchten Mittel des Fonds für die Instandhaltung sind in voller Höhe dem Reservefonds des Kombinates zuzuführen. Eine kosten- und gewinnwirksame Auflösung ist nicht zu-

lässig. Von Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie, die keinem Kombinat angehören, sind diese Mittel dem Reservefonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes zuzuführen.

(6) Für die Betriebe, die keinem Kombinat angehören, bzw. deren übergeordnetes Organ über keinen Reservefonds verfügt, kann der Leiter des übergeordneten Organs entscheiden, daß die am Ende des Planjahres nicht verbrauchten Mittel des Fonds für die Instandhaltung in diesem Fonds verbleiben und für die Finanzierung der geplanten Generalreparaturen sowie laufenden Instandhaltung des Folgejahres einzusetzen sind. Voraussetzung für diese Entscheidung ist, daß der Betrieb die Notwendigkeit und die Höhe eines solchen Einsatzes der Mittel nachgewiesen hat. Wird eine derartige Entscheidung nicht bzw. nur für einen Teil dieser Mittel getroffen, so hat eine volle bzw. anteilige Abführung an den zuständigen Haushalt zu erfolgen.

§ 4

Bewertung

(1) Eigene Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltungen sind entsprechend den zweigspezifischen Regelungen zu Selbstkosten oder zu Preisen zu bewerten.

(2) Auf eigene Leistungen gemäß Abs. 1, die zu Industriepreisen bewertet werden, sind produktgebundene Abgaben nicht zu berechnen und nicht abzuführen.

(3) Der Anteil an den eigenen Leistungen der Kombinate und Betriebe für eine eigene Generalreparatur, der die Leistungsfähigkeit eines Grundmittels gegenüber dem Leistungsniveau vor Durchführung der Generalreparatur erhöht, ist in die Warenproduktion und die Nettoproduktion einzubeziehen.

(4) Die Aufwendungen für Generalreparaturen dürfen nicht in den Nettowert oder Bruttowert der Grundmittel einbezogen werden.

§ 5

Kredite

(1) Die Kombinate und Betriebe können zusätzliche Kredite beantragen für

— vorfristig bzw. zusätzlich aus überplanmäßigen Leistungen des eigenen Rationalisierungsmittelbaus bzw. der eigenen Instandhaltungskapazität realisierbare Generalreparaturen sowie

— die Vorfinanzierung des Fonds für die Instandhaltung, wenn planmäßig die Bildung des Fonds und der Mittelbedarf zeitweilig auseinanderfallen.

(2) Zur Förderung vorfristiger oder zusätzlicher Generalreparaturen kann für Kredite bei Nachweis einer kurzen Rücklaufdauer und hoher zeitlicher Ausnutzung der Grundmittel ein Vorzugszinssatz von 1,8 % jährlich gewährt werden. Die Bedingungen dafür legen die Präsidenten der Banken fest.

(3) Die Kredite gemäß Abs. 1 sind aus den geplanten Mitteln des Fonds für die Instandhaltung zu tilgen. Rationalisierungskredite für zusätzlich aus überplanmäßigen Leistungen des eigenen Rationalisierungsmittelbaus bzw. der eigenen Instandhaltungskapazität realisierbare Generalreparaturen können auch aus dem Leistungsfonds getilgt werden.

§ 6

Nachweis der Effektivität und Kontrolle durch die Hauptbuchhalter

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben die Wirkung der durchgeführten

Generalreparaturen auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verlängerung der Nutzungsdauer der Grundmittel gegenüber der normalen Nutzungsdauer und die ökonomischen Ergebnisse des Betriebes entsprechend den mit der Bestätigung von Generalreparaturen festgelegten Kennziffern sowie die Wirkung der laufenden Instandhaltung auf die Erhaltung der Grundmittel bei der Jahresrechnungsfestlegung nachzuweisen.

(2) Die Hauptbuchhalter haben durch die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Generalreparaturen die Voraussetzungen zu schaffen, daß durch die Generaldirektoren der Kombinate Festlegungen zur Sicherung eines günstigen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen sowie der termingerechten Fertigstellung getroffen werden können.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 19 S. 395) außer Kraft. Die Teilaufhebung, Ergänzung und teilweise Nichtanwendung der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574) bleiben davon unberührt.

(3) Die zuständigen Minister gemäß § 1 Abs. 2 und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke treffen, soweit erforderlich, für ihren Verantwortungsbereich spezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Anordnung in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Sie legen fest, welche Betriebe, die im reduzierten Umfang planen und abrechnen, abweichend von § 1 Abs. 2 keinen Fonds für die Instandhaltung bilden.

Berlin, den 19. April 1985

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Ziff. 5 der Anlage zur Anordnung vom 18. April 1985 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 132) der letzte Anstrich richtig lauten muß:

„— von den zentralen Staatsorganen

an die Staatliche Plankommission,
das Ministerium der Finanzen und
andere zentrale Staatsorgane^{3, 4, 5}

16. 10. 1985“.

Sofort lieferbar!

Das geltende Preisrecht

Ausgabe 1983

Format L 4 · Kunstleder · Umfang: 192 Seiten
EVP: 10,— M · EDV-Schlüsselnummer: 001448

„Das geltende Preisrecht“, Ausgabe 1983, enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachwörtern geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechtes.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel und weitere Angaben der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise; soweit sie bis zum 31. Dezember 1982 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Titel der noch geltenden Preisordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdrucke (1964 bis 1966) herausgegeben wurden.

„Das geltende Preisrecht“ wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhalten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Sämtliche Bestellungen bleiben für künftige Bestellungen gespeichert.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1086 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bezüglers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

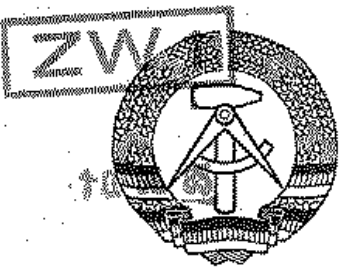
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1029 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1029 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (61862) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotlichtoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 31. Mai 1985

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 85	Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	157
9. 5. 85	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	159
7. 5. 85	Zweite Verordnung über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft	163
7. 5. 85	Dritte Verordnung über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes	163
30. 4. 85	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe	163
15. 5. 85	Anordnung über die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen — Heimordnung für Lehrlingswohnheime —	164
9. 5. 85	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger	167
18. 4. 85	Anordnung über die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beim Sportschießen	167
24. 4. 85	Anordnung über die Besteuerung der Einnahmen ausländischer Unternehmen und Personen aus der Überlassung von Lizenzen und anderen Nutzungsrechten an Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik	169
6. 5. 85	Anordnung Nr. 3 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes	170
24. 4. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau	170
26. 4. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Kultur	171
15. 5. 85	Anordnung über spezielle Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	171
3. 5. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	172
3. 5. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	172
6. 5. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung	172

Verordnung über die Produktionsfondsabgabe

vom 9. Mai 1985

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Planung, Berechnung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe sowie ihre Abrechnung und Kontrolle.

(2) Diese Verordnung gilt für
— die volkseigenen Kombinate und
— die volkseigenen Betriebe sowie die Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden Betriebe genannt),

der Industrie und des Bauwesens. Sie gilt auch für staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Verordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für den Produktionsmittelhandel sowie für Handelsbetriebe und -einrichtungen der

Industrie und des Bauwesens, die nach den Rechtsvorschriften eine Handelsfondsabgabe zu planen und abzuführen haben.

(4) In den anderen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft haben die zuständigen Minister unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche die Anwendung dieser Verordnung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu regeln.

§ 2

Anwendung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Produktionsfondsabgabe als staatliche Mindestforderung an die Effektivität der Grundmittel und der materiellen Umlaufmittel wird normativ auf die produktiven Fonds sowie auf die Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen erhoben. In Durchführungsbestimmungen wird festgelegt, welche weiteren Werte der Produktionsfondsabgabe unterliegen bzw. welche Werte von der Produktionsfondsabgabe ausgenommen sind.

(2) Die Produktionsfondsabgabe ist in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen. Ihre ökonomische Wirkung ist für eine höhere Ausnutzung der

Grundmittel, deren Modernisierung, zur Förderung der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln sowie für die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs zu nutzen.

(3) Auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates bzw. Entscheidungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der DDR können stillgelegte bzw. zeitweilig nicht genutzte Grundmittel sowie operative Bestände an materiellen Umlaufmitteln im volkswirtschaftlichen Interesse von der Planung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe ausgenommen werden.

§ 3

Die Normative der Produktionsfondsabgabe

(1) Das Normativ der Produktionsfondsabgabe für Grundmittel, für Investitionen ab geplanter Inbetriebnahme, für noch nicht abgeschlossene Investitionen sowie für die aktivierte Bodennutzungsgebühr wird mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt. Zur Unterstützung der Modernisierung der vorhandenen Grundmittel als Hauptform der Grundfondsreproduktion sowie zur Stimulierung ihrer effektivsten Nutzung ist die Produktionsfondsabgabe auf die Nettowerte der Grundmittel anzuwenden.

(2) Das Normativ der Produktionsfondsabgabe für materielle Umlaufmittel beträgt 0 % jährlich. Ausnahmen von diesem Normativ werden mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt.

(3) Eine zusätzliche Produktionsfondsabgabe in Höhe von 6 % jährlich ist zu zahlen für

- a) den Gesamtwertumfang von Investitionen, die später als zum geplanten Termin in Betrieb genommen werden, für die Zeit von der geplanten bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme;
- b) die durchschnittlichen Mehrbestände an materiellen Umlaufmitteln;
- c) die Ausrüstung, bei der das als staatliche Plankennziffer vorgegebene Normativ der zeitlichen Ausnutzung nicht eingehalten wurde. Wird das Normativ der zeitlichen Ausnutzung um weniger als 10 % unterschritten, beträgt das Normativ der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe 3 % jährlich.

§ 4

Planung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Betriebe und Kombinate haben die Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Absätze 1 und 2 als Abführung an den Staat aus dem Gewinn zu planen. Sie ist auf

- die Nettowerte der Grundmittel unter Hinzurechnung von Zugängen einschließlich der Grundmittelzugänge durch Investitionen ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme und abzüglich der geplanten Abgänge,
 - die durchschnittlichen Planbestände an noch nicht abgeschlossenen Investitionen,
 - die durchschnittlichen Planbestände an materiellen Umlaufmitteln,
 - die aktivierten Bodennutzungsgebühren
- zu berechnen.

(2) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 3 ist nicht planbar. Die Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c ist auf den Nettowert zu berechnen.

§ 5

Abführung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Betriebe und Kombinate haben die Produktionsfondsabgabe auf die

- vorhandenen Nettowerte der Grundmittel und auf die Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen,
- Ist-Bestände an materiellen Umlaufmitteln,

— aktivierte Bodennutzungsgebühr

zu zahlen. Sie ist gemäß § 3 Absätze 1 und 2 quartalsweise zu berechnen und gemäß den in Durchführungsbestimmungen zu treffenden Festlegungen an den Staat abzuführen.

(2) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c ist auf der Grundlage einer revidierten Nachweisführung und Abrechnung halbjährlich anteilig zu berechnen und abzuführen.

(3) Bei unrichtiger Berechnung oder verspäteter Zahlung der Produktionsfondsabgabe sind die Rechtsvorschriften über die Erhebung von Verzugszuschlägen und das Haushaltsvollstreckungsverfahren anzuwenden. Vollstreckungsorgan ist die zuständige Filiale der Staatsbank der DDR.

§ 6

Abrechnung und Kontrolle

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe und die örtlichen Räte haben im Prozeß der Planausarbeitung und -durchführung die ordnungsgemäße Planung, Zahlung und Abrechnung der Produktionsfondsabgabe zu gewährleisten.

(2) Die Abrechnung der Produktionsfondsabgabe ist in Rechnungsführung und Statistik der Betriebe und Kombinate nachzuweisen.

(3) Die Hauptbuchhalter der Betriebe und Kombinate haben zu kontrollieren, daß die Produktionsfondsabgabe entsprechend dieser Verordnung berechnet und zu den festgelegten Terminen abgeführt wird.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen. Sie sind ermächtigt, in Durchführungsbestimmungen zu regeln, welche der im § 1 Abs. 2 genannten Kombinate und Betriebe von dieser Verordnung ausgenommen sind.

(2) Die zuständigen Minister sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für ihren Verantwortungsbereich zweigebundene Besonderheiten zu regeln.

(3) Die Regelungen für die Anwendung dieser Verordnung in den Bereichen gemäß § 1 Abs. 4 sind durch die zuständigen Minister so rechtzeitig zu erlassen, daß sie bereits der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes 1986 zugrunde gelegt werden können.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 anzuwenden. § 5 Abs. 2 ist bereits für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1985 zur Berechnung und Abführung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe anzuwenden. Der Berechnung und Abführung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe sind 1985 noch die Bruttowerte der Grundmittel zugrunde zu legen.

(2) Die Verordnung vom 14. April 1983 über die Produktionsfondsabgabe (GBI. I Nr. 11 S. 100) tritt am 31. Dezember 1985 außer Kraft. § 5 Abs. 2 tritt bereits am 31. Mai 1985 außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe
vom 9. Mai 1985**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 13 S. 157) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Selbständige Forschungseinrichtungen, Projektierungsbetriebe und Außenhandelsbetriebe sind von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen.

Zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Produktionsfondsabgabe ist — mit Ausnahme der in Ziff. 1 der Anlage aufgeführten Grundmittel, Umlaufmittel und weiteren Werte — zu planen für alle Grundmittel bis zum Ablauf der normativen Nutzungsdauer bzw. der durch Generalreparaturen verlängerten Nutzungsdauer sowie für vermietete und verpachtete bzw. in Nutzung gegebene Grundmittel, für die auf Konto 092 aktivierten Bodennutzungsgebühren und alle materiellen Umlaufmittel der Kontengruppen 10 bis 18 sowie für die planmäßigen Saisonbestände.

(2) Für die Planung der Produktionsfondsabgabe sind den Grundmittelzugängen aus Investitionen und den Beständen an noch nicht abgeschlossenen Investitionen die planmäßigen Inbetriebnahmetermine und Werte gemäß der Grundsatzentscheidung zugrunde zu legen.

(3) Bei Investitionen ist die Produktionsfondsabgabe beim Investitionsauftraggeber zu planen.

(4) Der durchschnittliche Planbestand an materiellen normierten Umlaufmitteln ist auf der Grundlage der betrieblichen Umlaufmittelplanung entsprechend den Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) In Betrieben und Kombinat mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Produktionsfondsabgabe monatlich oder quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

Zu den §§ 3 und 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung ist zu berechnen und zu zahlen auf

- a) die am 1. Januar des jeweiligen Planjahres vorhandenen Anfangsbestände an Nettowerten der Grundmittel einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel zuzüglich der aktivierten Grundmittelzugänge und abzüglich der erfolgten Grundmittelabgänge;
- b) die Investitionen ab geplanter Inbetriebnahme, bezogen auf den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand, bis zur durchgeführten Aktivierung als Grundmittelzugang;
- c) die durchschnittlichen Ist-Bestände an noch nicht abgeschlossenen Investitionen — Kontengruppe 19 — bis zur geplanten bzw. vorfristigen Inbetriebnahme. Bei Terminüberschreitungen innerhalb des Durchführungszeitraumes der Investition ist die Produktionsfondsabgabe auf den geplanten Durchschnittsbestand an noch nicht fertiggestellten Investitionen zu zahlen, wenn der tatsächliche Durchschnittsbestand gegenüber dem geplanten unterschritten wurde;
- d) die durchschnittlichen Ist-Bestände an materiellen Umlaufmitteln;
- e) die aktivierten Bodennutzungsgebühren.

(2) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe für Investitionen gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung ist auf den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Gesamtinvestitionsaufwand zu zahlen. Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe für die Überschreitung der geplanten Bestände an materiellen Umlaufmitteln gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung ist für die im Nachweis der staatlichen Berichterstattung ausgewiesenen Mehrbestände — mit Ausnahme der Mehrbestände an unterwegs befindlichen Waren — zu berechnen und zu zahlen.

(3) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung ist zu zahlen für Ausrüstungen, für die das vorgegebene Normativ der zeitlichen Ausnutzung (Stunden je Kalendertag) im Durchschnitt des 1. Halbjahres sowie im Durchschnitt des 2. Halbjahres unterschritten wurde. Wurden Normative der zeitlichen Ausnutzung für einzelne Ausrüstungen vorgegeben, ist die zusätzliche Produktionsfondsabgabe auf den Nettowert der einzelnen Ausrüstung zu zahlen. Wurde das Normativ der zeitlichen Ausnutzung für eine Gruppe gleichartiger Arbeits- und Werkzeugmaschinen vorgegeben, ist die zusätzliche Produktionsfondsabgabe dann zu zahlen, wenn das Normativ der Gruppe insgesamt unterschritten wurde. In diesem Fall ist die zusätzliche Produktionsfondsabgabe auf den Nettowert der Maschinen zu berechnen, bei denen das Normativ der Gruppe unterschritten wurde. Wurde für mehrere Maschinen, die technisch oder produktionsbedingt als Anlage genutzt werden, ein einheitliches Normativ festgelegt, ist bei Unterschreitung des Normativs die Produktionsfondsabgabe bezogen auf den Nettowert der gesamten Anlage zu zahlen. Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung ist für das 1. und 2. Halbjahr monatlich kumulativ auf den Nettowert gemäß Abs. 1 Buchst. a zu berechnen. Davon ausgehend sind die Ursachen für die Unterschreitung der Normative kurzfristig in den Betrieben und Kollektiven auszuwerten und Maßnahmen für eine Verbesserung der Ausnutzung der Grundmittel durchzusetzen.

(4) Die gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b und c zu zahlende Produktionsfondsabgabe ist nach der in Ziff. 2.1. der Anlage festgelegten Methode zu berechnen. Die gemäß Abs. 1 Buchst. d zu zahlende Produktionsfondsabgabe sowie die auf Mehrbestände an materiellen Umlaufmitteln zu zahlende zusätzliche Produktionsfondsabgabe ist entsprechend Ziff. 2.2. der Anlage zu berechnen. Die gemäß Abs. 3 zu zahlende zusätzliche Produktionsfondsabgabe ist entsprechend Ziff. 3 der Anlage zu berechnen.

(5) In Betrieben und Kombinat mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung erfolgt die Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe nach den Festlegungen für die Planung gemäß § 2 Abs. 3.

(6) Die Betriebe und Kombinate haben die Produktionsfondsabgabe gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung in Planraten entsprechend dem Kassenplan zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terrainen an den Staat abzuführen. Abweichungen, die sich aus der quartalsweisen Berechnung der zu zahlenden Produktionsfondsabgabe ergeben, sind bei der Abführung der zweiten Planrate des ersten Monats im Folgequartal zu verrechnen.

(7) Die Abführung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe entsprechend

- § 3 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung ist bis zum 18. Kalendertag des dem Quartal der geplanten Inbetriebnahme folgenden Monats, quartalsweise bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme,
- § 3 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung ist zum Zeitpunkt des Nachweises in der staatlichen Berichterstattung gemäß Abs. 2,
- § 3 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung ist bis zum 18. Kalendertag nach Ablauf des Halbjahres

durch die Kombinate und durch die Betriebe, die keinem Kombinat angehören, vorzunehmen. Die Generaldirektoren

der Kombinate legen die Abführungstermine für die Kombinatbetriebe an das Kombinat in eigener Zuständigkeit fest.

(6) Die Abführungen nach den Absätzen 6 und 7 sind vorzunehmen

- von den Kombinatbetrieben an die Kombinate,
- von den Kombinat und den Betrieben, die keinem Kombinat angehören, an das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen örtlichen Rat.

§ 4

(1) Werden Grundmittel an andere Betriebe und Kombinate, die den Bestimmungen der Verordnung unterliegen, zur Nutzung überlassen, berechnet der die Grundmittel überlassende Betrieb die ihm für diese Grundmittel entstehende Produktionsfondsabgabe auf Basis Nettowerte weiter.

(2) Der nutzende Betrieb bzw. das Kombinat plant und zahlt die ihm berechnete Produktionsfondsabgabe als Bestandteil der Nutzungsgebühr aus den Kosten.

(3) Die Betriebe und Kombinate, die Grundmittel zur Nutzung an andere übergeben, haben das Recht, Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe und Kombinate der Verordnung nicht unterliegen;
- b) die nutzenden volkseigenen Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen entsprechend den Rechtsvorschriften eine Handelsfondsabgabe planen und zahlen.

§ 5

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, planen und zahlen diejenigen Betriebe die darauf entfallende Produktionsfondsabgabe, die diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisen. Sie sind berechtigt, die entstehende Produktionsfondsabgabe auf der Grundlage des für sie geltenden Normativs der Produktionsfondsabgabe, bezogen auf den Nettowert, den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen.

(2) Bei mitbenutzten Grundmitteln zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme ist die Produktionsfondsabgabe nur weiterzuberechnen, wenn die Leistungen vertragsgemäß zu Kosten berechnet und erstattet werden. Die diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisenden Betriebe und Kombinate haben das Recht, bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme die anteiligen Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe und Einrichtungen der Verordnung über die Produktionsfondsabgabe bzw. der Regelung über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel nicht unterliegen oder
- b) die nutzenden Handelsbetriebe und -einrichtungen entsprechend den Rechtsvorschriften eine Handelsfondsabgabe planen und zahlen.

§ 6

Die Betriebe sind verpflichtet, über die Grund- und Umlaufmittel, für die gemäß § 2 in Verbindung mit Ziff. 1 der Anlage keine Produktionsfondsabgabe zu planen ist, in Rechnungsführung und Statistik einen kontrollfähigen Nachweis zu führen.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volks-

wirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 anzuwenden. Der § 3 Abs. 3 und Abs. 7 3. Anstrich sind bereits für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1985 zur Berechnung und Abführung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe anzuwenden.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 11 S. 107) tritt am 31. Dezember 1985 außer Kraft. Der § 3 Abs. 3 tritt bereits am 31. Mai 1985 außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1985

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Höfner

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

1. Für folgende Grundmittel, Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen und materielle Umlaufmittel ist Produktionsfondsabgabe nicht zu planen und abzuführen:
 - i.1. — Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst (Kontenuntergruppe 016), Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport (Kontenuntergruppe 017), Wohnungswesen (Kontenuntergruppe 018);
 - in Eigenproduktion hergestellte und in den Betrieben des Kombinales aktivierte Rationalisierungsmittel für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden zwei Kalenderjahre;
 - Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von schweren Havarien und Katastrophen dienen;
 - Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues und der Hochseefischerei;
 - Grundmittel zur Abwasserbehandlung. Grundmittel für Abwasserbehandlung sind solche Anlagen, die betrieben werden, um das Abwasser entsprechend den von den Organen der Gewässeraufsicht erteilten Grenzwerten in gereinigtem Zustand in die Gewässer zurückzuführen. Alle anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
 - Grundmittel für die Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen. Das sind solche Anlagen, die durch den Einbau von Filtern und Staubsäcken verhindern, daß Ruß, Staub und Abgase die Luft verunreinigen. Betriebliche Be- und Entlüftungsanlagen, Klima- und lärmschutztechnische Einrichtungen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
 - Grundmittel bei Generalauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industrieanlagenbau, die ausschließlich der Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN dienen;
 - Objekte von Investitionsvorhaben, die entsprechend § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 23) vorgezogen, zeitweilig für die Bau-

- stelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden, für die Dauer der zeitweiligen Nutzung;
- Aufwendungen für geologische Erkundung (Kontenuntergruppe 093);
 - zweckgebundenes Material (Kontengruppe 12);
 - Bestand an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten (Konto 135);
 - Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen bis zur Höhe der staatlichen Planaufgabe;
 - liefer- und verbraucherseitige Vorräte bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte) im Rahmen und bis zur Höhe der vom zuständigen Minister bestätigten Konzeption für die Vorratsbildung;
 - operative Bestände an materiellen Umlaufmitteln im volkswirtschaftlichen Interesse, für die auf der Grundlage von Weisungen des Präsidenten der Staatsbank der DDR Kredite im volkswirtschaftlichen Interesse gewährt werden;

- Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen bei Hauptauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen;
- materielle Umlaufmittel, die ausschließlich zur Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN erforderlich sind, einschließlich der Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion bei Generalauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industrieanlagenbau.

1.2. Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Ziff. 1.1. keine Produktionsfondsabgabe zu planen und abzuführen ist.

2. Die zu zahlende Produktionsfondsabgabe ist wie folgt zu berechnen:

2.1. Für produktionsfondsabgabepflichtige Grundmittel, Grundmittelzugänge und -abgänge, Investitionen und noch nicht abgeschlossene Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a, b und c:

	Anfangsbestand Nettowert der Grundmittel am 1. 1.	×	Normativ der Produktionsfondsabgabe	×	Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes
			100		12
plus	Grundmittelzugang	×	Normativ der Produktionsfondsabgabe	×	Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes
			100		12
minus	Grundmittelabgang (Nettowerte)	×	Normativ der Produktionsfondsabgabe	×	(12 minus Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes, in denen das Grundmittel noch genutzt wurde)
			100		12
plus	Investitionen ab geplanter Inbetriebnahme	×	Normativ der Produktionsfondsabgabe	×	Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes von Beginn der geplanten Inbetriebnahme an
			100		12
plus	(Bestände an noch nicht abgeschlossenen Investitionen am 1. 1. + Monatsendbestände)	×	Normativ der Produktionsfondsabgabe	×	Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes
	(1 + Anzahl der Monate)	×	100		12

2.2. Für die durchschnittlichen Bestände an materiellen Umlaufmitteln gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. d sowie für die Mehrbestände an materiellen Umlaufmitteln:

(Bestand am 1. 1. + Monatsendbestände)	×	Normativ der Produktionsfondsabgabe	×	Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes
(1 + Anzahl der Monate)	×	100		12

oder

(Bestand am 1. 1. + Monatsendbestände)	×	Normativ der Produktionsfondsabgabe	×	Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes
(1 + Anzahl der Monate)	×	100		4

Welche dieser Formeln anzuwenden ist, entscheidet der Generaldirektor des Kombines bzw. Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs einheitlich für seinen Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den entsprechenden Festlegungen zur Planung gemäß § 2.

3. Beispiele für die Berechnung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe für das 1. und 2. Halbjahr bei Nichteinhaltung von Normativen der zeitlichen Ausnutzung für Ausrüstungen gemäß § 3 Abs. 3:

Beispiel: Unterschreitung des Normativs für einzelne Ausrüstungen
(gemäß § 3 Abs. 3 der 1. DB)

für 1. Halbjahr

Abt. Spanabhebende Fertigung eines Werkzeugmaschinenwerkes	Nettowert TM	zeitliche Ausnutzung		Unter- schreitung des Norma- tivs der zeitlichen Ausnutzung %	zusätzliche Produktions- fondsabgabe bezogen auf ein halbes Jahr %	Mark
		Normativ Stunden je Kalen- dertag h	tatsächl. Stunden je Kalen- dertag h			
1. Zugspindelrehmaschine	110,0	17,5	17,8	—	—	—
2. Gewindefräsmaschine	130,0	17,1	16,9	1,2	1,5	1 950,—
3. Zahnflankenschleif- maschine	370,0	16,9	15,0	11,2	3,0	11 160,—
4. 2-Ständer-Hobelmaschine	550,0	17,5	18,0	—	—	—
5. Außen-Rundschleifmaschine	250,0	17,5	16,0	8,8	1,5	3 750,—
6. Radialbohrmaschine	230,0	18,5	18,0	2,7	1,5	3 450,—
Abteilung gesamt	1 640,0	—	—	—	—	20 250,—

Beispiel: Unterschreitung des Normativs für eine Gruppe gleichartiger Arbeits- und Werkzeugmaschinen
(gemäß § 3 Abs. 3 der 1. DB)

für 1. Halbjahr

Abt. Spanabhebende Fertigung eines Werkzeugmaschinenwerkes	Nettowert TM	zeitliche Ausnutzung		Unter- schreitung des Norma- tivs der zeitlichen Ausnutzung %	zusätzliche Produktions- fondsabgabe bezogen auf ein halbes Jahr %	Mark
		Normativ Stunden je Kalen- dertag h	tatsächl. Stunden je Kalen- dertag h			
Abteilung gesamt (Maschinengruppe)	2 400	17,5	17,0	2,86	—	19 500,—
1. Drehmaschine A	270		17,8	—	—	—
2. Drehmaschine B	300		16,9	3,4	1,5	4 500,—
3. Drehmaschine C	250	x)	15,0	14,3	3,0	7 500,—
4. NC-Drehmaschine D	480		18,0	—	—	—
5. NC-Drehmaschine E	500		16,0	8,8	1,5	7 500,—
6. NC-Drehmaschine F	600		18,0	—	—	—

x) Bei der Berechnung der zu zahlenden zusätzlichen Produktionsfondsabgabe ist unerheblich, ob das als staatliche Plankennziffer vorgegebene Gruppennormativ innerbetrieblich als Kennziffer der betrieblichen Kapazitäts- bzw. Produktionsplanung differenziert oder einheitlich für alle Maschinen angewendet wird.

Beispiel: Unterschreitung des Normativs für mehrere Maschinen, die technisch oder produktionsbedingt als Anlage genutzt werden
(gemäß § 3 Abs. 3 der 1. DB)

für 1. Halbjahr

komplette Anlage zur Absorption für Schwefelwasserstoff davon:	Nettowert TM	zeitliche Ausnutzung		Unter- schreitung des Norma- tivs der zeitlichen Ausnutzung %	zusätzliche Produktions- fondsabgabe bezogen auf ein halbes Jahr %	TM
		Normativ Stunden je Kalen- dertag h	tatsächl. Stunden je Kalen- dertag h			
1. Absorptionssturm	5 270					
2. Behälter f. Abs. Lauge A	6 300					
3. Behälter f. Abs. Lauge B	6 300					
4. Kreiselpumpe A	720					
5. Kreiselpumpe B	720					
6. Wasserabscheider	2 500					
7. Ventilator mit Motor (4,4 kW)	1 800					
8. Lagergefäß f. Absorpt. Lauge	15 800					
9. Ventilator mit Motor (2,6 kW)	1 350					
10. Ventilator mit Motor (2,6 kW)	1 350					
Anlage bei Unterschreitung über 10 %	42 110	21,0	18,0	14,3	3,0	1 263,3
Anlage bei Unterschreitung bis 10 %	42 110	21,0	19,5	7,1	1,5	631,7
Anlage bei Einhaltung des Normativs	42 110	21,0	21,0	—	—	—

— Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe ist nur auf die gesamte Anlage zu berechnen. —

**Zweite Verordnung¹
über die Jahresrechenschaftslegung
in der volkseigenen Wirtschaft**

vom 7. Mai 1985

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Juni 1983 über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 19 S. 193) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 14 erhalten folgende Fassung:

„(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Analyse der Erfüllung der materiellen Prozesse eine komplexe Einschätzung der Finanzwirtschaft des Kombinates bzw. Betriebes vorzunehmen. Für die Wirtschaftstätigkeit sind daraus Schlußfolgerungen zur weiteren Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, einschließlich des Ergebnisses außerhalb des Produktionsprozesses, zur Erhöhung der Finanzdisziplin, zum effektiven Einsatz aller finanziellen Mittel sowie zur umfassenden Nutzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei der Mobilisierung der Werkstätten zu ziehen.

(2) In die Einschätzung der Finanzwirtschaft sind die Arbeit mit den Kosten, die Bestands- und Kreditwirtschaft sowie die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds einzubeziehen. Die Ursachen für die Überschreitungen der geplanten Kosten und die Entwicklung der im betrieblichen Produktionsprozeß gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen sowie für überfällige Forderungen und Verbindlichkeiten sind darzulegen und es sind Entscheidungsvorschläge zur Durchsetzung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit zu unterbreiten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

¹ (Erste) Verordnung vom 23. Juni 1983 (GBl. I Nr. 19 S. 193)

**Dritte Verordnung¹
über die weitere Vervollkommnung
der wirtschaftlichen Rechnungsführung
auf der Grundlage des Planes**

vom 7. Mai 1985

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Zur besseren Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung sind die im betrieblichen Produktions-

¹ Zweite Verordnung vom 8. März 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 114)

prozeß gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen von den technologisch bedingten Kosten zu trennen und zusammen mit den leistungsunabhängigen Erlösen als Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses gesondert auszuweisen.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission legt zur Erhöhung der Kostendisziplin und der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Nomenklatur der gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen und der leistungsunabhängigen Erlöse fest.

(3) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe sind verbindliche Festlegungen zur persönlichen Verantwortung der Fachdirektoren und anderer leitender Mitarbeiter für die Einhaltung der geplanten Kosten in ihrem Bereich zu treffen. Ausgehend von bewährten Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft sind alle Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip nachzuweisen. Für die materielle Verantwortlichkeit gelten die Festlegungen des Arbeitsgesetzbuches.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 8. März 1984 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 10 S. 114) außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

**Anordnung Nr. 2¹
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe**
vom 30. April 1985

Zur Ergänzung der Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 4 wird hinter Buchst. e wie folgt ergänzt:

„f) die Zuführung zum Umlaufmittelfonds zur Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Um-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 121)

laufmittel über den gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 22. Juli 1983 über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung — (GBL I Nr. 21 S. 218) festgelegten Eigenmittelanteil hinaus."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1985

Der Minister
der Finanzen

Höfner

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Schürer

Anordnung über die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen — Heimordnung für Lehrlingswohnheime — vom 15. Mai 1985

Zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen.

- (2) Diese Anordnung gilt für
- Lehrlingswohnheime und andere Einrichtungen der Berufsbildung,
 - Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
 - Räte der Kreise,
 - Lehrlinge, Heimleiter, Erzieher und andere aufsichtsführende Personen.

§ 2

Grundsätze

(1) Lehrlingswohnheime sind Wohnstätten für Lehrlinge, in denen die staatliche Bildungspolitik verwirklicht, das sozialistische Gemeinschaftsleben entwickelt und eine niveauvolle Freizeitgestaltung und Erholung gewährleistet werden.

(2) Das sozialistische Gemeinschaftsleben im Lehrlingswohnheim vollzieht sich auf der Grundlage dieser Anordnung, des Jugendgesetzes der DDR und der anderen dafür geltenden Rechtsvorschriften. Die Bemühungen der Leitungen der FDJ und des FDJ-Heimaktivs, das Verbandsleben entsprechend dem Statut der FDJ zu gestalten, sind durch den Heimleiter und die Erzieher aktiv zu unterstützen.

(3) Das Lehrlingswohnheim ist von einem Heimleiter zu leiten. Er ist in seine Funktion gemäß der Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte zu berufen. Der Heimleiter hat an den Beratungen des Direktors/Leiters der Einrichtung der Berufsbildung teilzunehmen. Heimleiter kommunaler Lehrlingswohnheime sind in die Direktorenberatungen der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise einzubeziehen.

(4) Die Freie Deutsche Jugend und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund vertreten die Interessen der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim. Insbesondere unterstützen und fördern sie deren Bestrebungen nach Freude und Frohsinn, Tanz und Unterhaltung, fleißigem Lernen und gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Über das FDJ-Heimaktiv nehmen die Lehrlinge ihre Mitverantwortung für die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens wahr.

Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens

§ 3

(1) Das sozialistische Gemeinschaftsleben im Lehrlingswohnheim ist auf die weitere Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und die Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bei allen Lehrlingen zu richten. Auf der Grundlage vertrauensvoller Beziehungen zwischen Erziehern und Lehrlingen sind das kameradschaftliche Zusammenleben der Lehrlinge, das gewissenhafte Lernen, die gesellschaftlich nützliche Arbeit sowie die sinnvolle und erholsame Freizeitgestaltung zu gewährleisten.

(2) In enger Zusammenarbeit mit den Erziehern, den Leitungen des sozialistischen Jugendverbandes und der Gewerkschaften sind die Lehrlinge aktiv in die Leitung, Planung und Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens einzubeziehen und ihre Begabungen und Talente zu fördern.

(3) Die Wohn- und Lebensbedingungen sind so zu gestalten, daß sich die Lehrlinge im Lehrlingswohnheim wohlfühlen, in einer kulturvollen Atmosphäre ihren Interessen und Neigungen nachgehen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und bewußt ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen können. Dafür sind unter ihrer Mitwirkung die Bedingungen weiter auszugestalten und die betrieblichen und territorialen Möglichkeiten zu nutzen.

(4) Für die kollektive und individuelle Betätigung in gesellschaftswissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, kulturell-ästhetischen, volkskünstlerischen und sportlich-touristischen Interessen- und Arbeitsgemeinschaften sind die Voraussetzungen zu schaffen. Die Betätigung der Lehrlinge in Interessen- und Arbeitsgemeinschaften sowie in anderen Formen der organisierten Freizeitgestaltung in den Betrieben, den gesellschaftlichen Organisationen und im Territorium ist zu ermöglichen und zu entwickeln.

(5) Die Lehrlinge sind zu unterstützen, ihre gesellschaftlich nützliche Arbeit in der FDJ-Initiative „Schöner und kulturvoller unsere Wohnheime“ auf die ästhetische Ausgestaltung der Wohn- und Schlafräume sowie auf die Pflege, Instandhaltung und kulturvolle Gestaltung des Lehrlingswohnheimes zu richten.

(6) Die Bildung von Jugendklubs der FDJ¹ für Lehrlinge in Lehrlingswohnheimen ist zu fördern und ihre Tätigkeit zu unterstützen.

(7) Andere Lehrlinge und Jugendliche können in die Freizeitgestaltung der Lehrlinge des Lehrlingswohnheimes einbezogen werden, wenn die Bedingungen dafür gegeben sind.

§ 4

(1) Die kollektiven Beziehungen in den Lehrlingswohnheimen sind auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit, Ehrlichkeit und bewußter Disziplin zu gestalten.

(2) In den Beziehungen zwischen Jungen und Mädchen sind sozialistische Verhaltensweisen zu festigen. Das Verantwortungsbewußtsein in Fragen der Liebe, Ehe und Familie ist auszuprägen.

(3) Die hygienischen Lebensregeln, Ordnung und Sauberkeit sind einzuhalten sowie gesundheitsschädigende Einflüsse zu vermeiden.

¹ Anordnung vom 15. Juni 1981 über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger (GBL I Nr. 22 S. 278) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 dazu vom 9. Mai 1985 (GBL I Nr. 13 S. 167)

Rechte und Pflichten der Lehrlinge**§ 5**

(1) Die Lehrlinge haben das Recht, ihre Freizeit kollektiv und individuell zu gestalten sowie an Veranstaltungen des Betriebes und des Territoriums teilzunehmen.

(2) Das Recht auf Freizeitgestaltung außerhalb des Lehrlingswohnheimes steht jedem Lehrling bis 21.30 Uhr zu. Eine Verlängerung des Ausgangs kann unter Berücksichtigung des Alters, einer ausreichenden Nachtruhe und der Anforderungen in der Berufsausbildung, insbesondere bei der Ausbildung im Schichtsystem, durch den diensthabenden Erzieher genehmigt werden. Besondere Verlängerungen des Ausgangs bedürfen der Zustimmung des für das Wohnkollektiv verantwortlichen Erziehers.

(3) Die Lehrlinge können entsprechend den Möglichkeiten im Lehrlingswohnheim bis 21.30 Uhr Besuche empfangen. Differenzierte Festlegungen dazu sind in der Hausordnung zu treffen. Eltern, Geschwistern und Ehepartnern der Lehrlinge ist der Besuch in den Wohn- und Schlafräumen gestattet. Andere heimgestremte Besucher sind in den Gemeinschaftsräumen zu empfangen. Gegenseitige Besuche der Lehrlinge in ihren Wohn- bzw. Schlafräumen sind bei Zustimmung der Mitglieder des Zimmerkollektivs möglich.

(4) Heimfahrten der Lehrlinge an Wochenenden und ausbildungsfreien Tagen sind zu gestatten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Rückkehr der Lehrlinge zur pünktlichen und disziplinierten Teilnahme am Unterricht gewährleistet sein muß.

(5) Die Benutzung eigener Geräte der Heimelektronik ist zulässig. Dazu ist die Zustimmung des Zimmerkollektivs erforderlich. Auf die anderen Zimmerkollektive ist Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ästhetische Ausgestaltung der Wohn- und Schlafräume im Sinne der sozialistischen Lebensweise ist den Lehrlingen zu ermöglichen. Solche Vorhaben sind mit dem Zimmerkollektiv und dem zuständigen Erzieher zu beraten.

§ 6

(1) Die Lehrlinge haben die Pflicht, Disziplin und Ordnung zu wahren und die Heim- und Hausordnung einzuhalten. Die Anweisungen des Heimleiters, der Erzieher und aufsichtsführenden Personen sind zu befolgen.

(2) Die Lehrlinge haben die Aufgabe, zur Erreichung hoher Ausbildungsergebnisse gewissenhaft und fleißig zu lernen und dazu die Möglichkeiten des Lehrlingswohnheimes zu nutzen.

(3) Die Lehrlinge haben das Recht und die Pflicht, an den Vollversammlungen des Lehrlingswohnheimes bzw. des Wohnkollektivs teilzunehmen.

(4) Die Lehrlinge sind verpflichtet, ihre Wohn- und Schlafräume sowie die anderen Räume im unmittelbaren Wohnbereich in einem sauberen Zustand zu halten. Sie leisten Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Sauberhaltung der Gemeinschaftsräume, behandeln und nutzen die Materialien und Geräte sachgemäß und pfleglich. Sie haben dazu beizutragen, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Mitbewohner vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

(5) Die Lehrlinge können in Abstimmung mit dem Heimleiter und dem FDJ-Heimaktiv auf freiwilliger Grundlage Reinigungsarbeiten von Treppen, Fluren und Sanitäreinrichtungen übernehmen.²

§ 7**FDJ-Heimaktiv**

(1) Durch die zuständige Leitung des sozialistischen Jugendverbandes wird das FDJ-Heimaktiv berufen.

² Vereinbarung vom 30. Oktober 1978 über die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkstätten zur Durchführung von Reinigungsarbeiten (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne Nr. 1/78)

(2) Das FDJ-Heimaktiv kann zur Verwirklichung der Interessen der Lehrlinge des Lehrlingswohnheimes Kommissionen mit bestimmten Verantwortungsbereichen bilden.

(3) Der Vorsitzende des FDJ-Heimaktivs hat das Recht, an den Beratungen des Heimleiters teilzunehmen. Alle Entscheidungen zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens im Lehrlingswohnheim durch den Heimleiter und die Erzieher sind mit dem FDJ-Heimaktiv zu beraten.

(4) Das FDJ-Heimaktiv ist durch die staatliche Leitung in die Ausarbeitung des Jugendförderungsplanes einzubeziehen.

(5) Das FDJ-Heimaktiv hat das Recht, an der Erarbeitung der Hausordnung aktiv mitzuwirken.

(6) Das FDJ-Heimaktiv hat das Recht, dem Heimleiter Vorschläge für Belobigungen und Anerkennungen zu unterbreiten sowie bei allen Erziehungsmaßnahmen mitzuwirken.

(7) Das FDJ-Heimaktiv kann Lehrlinge für den Kontroll- und Einlaßdienst für die Zeit bis zum Beginn der Hausruhe in Übereinstimmung mit dem Heimleiter vorschlagen.

(8) Das FDJ-Heimaktiv ist vom Heimleiter und den Erziehern in seinem Bestreben zu unterstützen, alle Lehrlinge in das sozialistische Gemeinschaftsleben einzubeziehen.

§ 8**Ordnung und Sicherheit**

(1) Jeder Heimbewohner erhält einen Heimausweis.

(2) Hausruhe ist ab 22.00 Uhr, Nachtruhe spätestens ab 23.00 Uhr einzuhalten. Die später in das Lehrlingswohnheim zurückkehrenden Heimbewohner haben sich rücksichtsvoll zu verhalten.

(3) Die Abgabe und der Genuß alkoholischer Getränke sind nur ausnahmsweise und zu besonderen Anlässen gemäß der Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II Nr. 32 S. 219) in Gemeinschaftsräumen unter Aufsicht von Erziehern möglich. Das Rauchen ist nur in den dafür festgelegten Räumen gestattet. Die Benutzer dieser Räume sind für deren Sauberkeit verantwortlich. Dazu sind entsprechende Festlegungen in der Hausordnung zu treffen.

(4) Alle Lehrlinge sind zur Einhaltung der Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Bestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz verpflichtet. Über diese Bestimmungen sind sie mindestens halbjährlich aktenkundig zu belehren.

(5) Über die Abwesenheit von Lehrlingen bei verlängertem Ausgang, Heimfahrten, Krankheit und anderen Anlässen sowie über den Besuch heimgestremter Personen ist ein Nachweis zu führen.

Erziehungsmaßnahmen**§ 9**

(1) Vorbildliches Verhalten sowie besondere Aktivitäten von Lehrlingen bei der Organisation und Gestaltung eines sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Lehrlingswohnheimen sind durch

- a) Lob durch den Erzieher vor dem Wohnkollektiv,
- b) öffentliche Würdigung an der Wandzeitung,
- c) Belobigung durch den Heimleiter vor der Heimvollversammlung,
- d) Auszeichnung durch betriebliche Leitungen und gesellschaftliche Organisationen

anzuerkennen.

(2) Über ausgesprochene Anerkennungen sind die Erziehungsberechtigten, der Lehrvertragsabschließende und der ausbildende Betrieb zu informieren. Sie sind in die Nachweiskarte für Lehrlingswohnheime einzutragen.

(3) Beispielhafte Ergebnisse bei der Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens und der Erreichung eines hohen Niveaus der kommunistischen Erziehung können mit der gemeinsamen Auszeichnung des Staatssekretariats für Berufsbildung, des Zentralrates der FDJ und des Bundesvorstandes des FDGB „Vorbildliches Lehrlingswohnheim“ gewürdigt werden.

§ 10

(1) Lehrlingen, die gegen Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens oder andere Festlegungen der Heim- bzw. Hausordnung verstoßen, ist in erzieherischen Auseinandersetzungen im Wohnkollektiv bzw. vor dem FDJ-Heimaktiv ihr Fehlverhalten bewußt zu machen. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(2) Der verantwortliche Erzieher kann in Übereinstimmung mit dem FDJ-Heimaktiv eine Verwarnung aussprechen.

(3) Der Heimleiter kann bei schwerwiegendem Fehlverhalten von Lehrlingen in Übereinstimmung mit dem FDJ-Heimaktiv eine strenge Verwarnung aussprechen.

(4) Über die Erziehungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten, der Lehrvertragsabschließende und der ausbildende Betrieb zu informieren. Auf der Nachweiskarte sind die Erziehungsmaßnahmen zu vermerken und nach Ablauf von 6 Monaten zu löschen.

(5) Eine vorzeitige Löschung ist möglich, wenn aufgrund des Verhaltens des Lehrlings vom Erzieher oder vom FDJ-Heimaktiv ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 11

(1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Heimordnung oder gegen die Hausordnung kann nach vorheriger Zustimmung des für das Lehrlingswohnheim zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim angeordnet werden. Sie erfolgt dann, wenn vorherige erzieherische Maßnahmen ohne Erfolg waren oder die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Lehrlingswohnheim dies erfordert.

(2) Die Ausweisung ist nach Aussprache mit dem Lehrling durch den Leiter des Betriebes, dem das Lehrlingswohnheim untersteht, anzuordnen. Die Aussprache hat von dem Leiter des Betriebes, dem das Lehrlingswohnheim untersteht, unter Mitwirkung des Direktors/Leiters der Einrichtung der Berufsbildung, des Heimleiters, von Vertretern der zuständigen Leitungen der Gewerkschaften und der FDJ, des FDJ-Heimaktivs, des Lehrvertragsabschließenden Betriebes sowie der Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Dabei sind alle Umstände, die eine solche Maßnahme erforderlich machen, sowie ihre Auswirkungen sorgfältig zu prüfen.

(3) Über die Entscheidung der Ausweisung sind von dem Leiter des Betriebes, dem das Lehrlingswohnheim untersteht, die Erziehungsberechtigten, der Lehrvertragsabschließende und der ausbildende Betrieb schriftlich zu informieren.

§ 12

Beschwerderecht

(1) Gegen Erziehungsmaßnahmen gemäß den §§ 10 und 11 können der betreffende Lehrling oder dessen Erziehungsberechtigte innerhalb einer Woche bei dem, der sie ausgesprochen hat, schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen die Ausweisung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zugang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie an den übergeordneten Leiter zu übergeben. Dieser entscheidet innerhalb einer weiteren Woche endgültig.

(3) Die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Ausweisung bedarf der Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

(4) Die Lehrlinge und die Erziehungsberechtigten sind über das Beschwerderecht zu belehren.

§ 13

Heimleiter und Erzieher

(1) Für die Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim sind der Heimleiter und die Erzieher entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Sie arbeiten eng mit den anderen Pädagogen, den Erziehungsberechtigten und dem FDJ-Heimaktiv zusammen.

(2) Zur Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens übertragen die Erzieher den Lehrlingen verantwortungsvolle Aufgaben. Sie unterstützen aktiv die Tätigkeit des FDJ-Heimaktivs, arbeiten in allen Fragen mit dem FDJ-Heimaktiv und seinen Kommissionen zusammen, stärken deren Autorität und sorgen gemeinsam für eine Atmosphäre, die die allseitige Persönlichkeitsentwicklung, die zielstrebige Lernarbeit, die kulturvolle Freizeitgestaltung sowie die bewußte Einhaltung von Ordnung und Disziplin wirksam unterstützt.

(3) Die Heimleiter und Erzieher haben die Vorschläge und Hinweise der Lehrlinge für die Verbesserung des Gemeinschaftslebens aufzugreifen und mit dem FDJ-Heimaktiv die Realisierbarkeit zu beraten. Sie fördern die Selbsttätigkeit und Selbständigkeit der Lehrlinge und helfen feinfühlig bei der Meisterung ihrer Probleme sowie bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben. Sie unterstützen die Lehrlinge bei der verantwortungsbewußten Verwirklichung ihrer Vorhaben in der FDJ-Initiative „Schöner und kulturvoller unsere Wohnheime“, orientieren sie auf dabei zu lösende Schwerpunkte und stehen ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

§ 14

Planung des sozialistischen Gemeinschaftslebens

(1) Die inhaltlichen und organisatorischen Maßnahmen für das sozialistische Gemeinschaftsleben sind durch den Heimleiter im Jahresarbeitsplan festzulegen und mit den Vorhaben und Maßnahmen des FDJ-Heimaktivs zu koordinieren. Der Jahresarbeitsplan des Lehrlingswohnheimes ist durch den übergeordneten Leiter zu bestätigen.

(2) Gemeinsam mit den Wohnkollektiven ist die Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Erzieher quartals-, monats- bzw. wochen- oder turnusmäßig zu planen. Die Pläne sind durch den Heimleiter zu bestätigen.

(3) Zur Realisierung von Aufgaben in der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim können Pädagogen der Einrichtung der Berufsbildung einbezogen werden. Bei der Planung des sozialistischen Gemeinschaftslebens ist der Einsatz dieser Pädagogen zu berücksichtigen.

§ 15

Verantwortung und Aufgaben der Betriebe

Die Betriebe sichern die niveauvolle Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Lehrlingswohnheimen und die dafür notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen. Für Lehrlingsunterkünfte, in denen Lehrlinge zeitweilig oder ständig durch den Betrieb untergebracht sind, haben die Leiter der Betriebe Festlegungen im Sinne dieser Anordnung zu treffen.

§ 16

Hausordnung

(1) Auf der Grundlage dieser Heimordnung sowie der Arbeitsordnung der Betriebe ist durch den Heimleiter eine

Hausordnung auszuarbeiten. Sie wird nach Zustimmung des FDJ-Heimaktivs, der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und FDJ-Leitung durch den Leiter des Betriebes, dem das jeweilige Lehrlingswohnheim untersteht, in Kraft gesetzt.

(2) In die Hausordnung sind die für alle Erzieher und Heimbewohner verbindlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie weitere Regelungen, die sich aus den spezifischen Bedingungen des betreffenden Lehrlingswohnheimes ergeben, aufzunehmen.

(3) Für Ausländer, die in der DDR eine berufliche Ausbildung erhalten bzw. im Rahmen des Lehrlingsaustausches im Lehrlingswohnheim wohnen, sind in der Hausordnung spezielle Festlegungen zu treffen.

(4) Die Hausordnung ist jährlich mit den Lehrlingen zu beraten und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Über die Hausordnung führen die Erzieher aktenskundige Belehrungen durch. Die Hausordnung ist im Lehrlingswohnheim auszuhängen.

§ 17

Aufnahme, Fürsorge und Aufsicht

(1) In Lehrlingswohnheimen können Lehrlinge aufgenommen werden, die aufgrund großer Entfernungen bzw. ungünstiger Verkehrsverhältnisse nicht täglich in ihren Heimort zurückkehren können. Die Aufnahme von Lehrlingen in Lehrlingswohnheimen ist auch aus sozialen Gründen möglich. Die Aufnahme kann vom lehrvertragsabschließenden Betrieb nicht angeordnet werden.

(2) Die Aufnahme von Lehrlingen anderer Betriebe und Einrichtungen ist möglich. Durch Kooperation und Koordination sichern die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise die effektive Auslastung der Lehrlingswohnheimen in ihrem Territorium.

(3) In Lehrlingswohnheimen können auch Ausländer, die eine berufliche Ausbildung erhalten, aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme und zeitweilige Unterbringung anderer Personen in Lehrlingswohnheimen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für das Lehrlingswohnheim zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

(5) Während der Urlaubszeit der Lehrlinge sind freierwerdende Kapazitäten der Unterbringung vorrangig für die kollektive Urlaubsgestaltung der Lehrlinge und den Lehrlingsaustausch nach Abstimmung mit dem für das Lehrlingswohnheim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zu nutzen.

(6) Beabsichtigen Lehrlinge den Aufenthalt im Lehrlingswohnheim aus persönlichen Gründen vorzeitig zu beenden, bedarf es bei Nichtvolljährigkeit der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Lehrlinge sind auf ihre sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Über eine Wiederaufnahme ist erneut zu entscheiden.

(7) Die Betriebe haben in ihren Lehrlingswohnheimen die ständige Fürsorge und Aufsicht zu sichern. Sie erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Anwesenheit von Lehrlingen im Lehrlingswohnheim einschließlich der Nachtstunden. Sie ist durch hauptamtliche Nachtwachen oder den Einsatz eines Nachtbereitschaftsdienstes zu gewährleisten.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft. Sie ist in allen Lehrlingswohnheimen auszuhängen und zu Beginn eines jeden Lehr- und Ausbildungsjahres den Lehrlingen zu erläutern. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. November 1971 zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen — Heimordnung für Lehrlingswohnheime — (GBl. II Nr. 79 S. 705) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 22. Januar 1980 über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen (GBl. I Nr. 10 S. 99) ist für den Bereich der Berufsbildung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. Mai 1985

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anordnung Nr. 2¹ über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger vom 9. Mai 1985

Zur Ergänzung der Anordnung vom 18. Juni 1981 über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger (GBl. I Nr. 22 S. 279) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und den zentralen Leitungen der anderen zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 3 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die von den Jugendklubs der FDJ am Jahresende nicht in Anspruch genommenen Mittel sind in das Folgejahr zu übertragen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist bereits für das Planjahr 1985 anzuwenden.

Berlin, den 9. Mai 1985

Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 18. Juni 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 279)

Anordnung über die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beim Sportschießen vom 18. April 1985

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 der Schußwaffenverordnung vom 6. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 699) wird zur Erhöhung von Sicherheit und Ordnung beim Sportschießen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Bundesvorstand des

Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Sportschießen im Sinne dieser Anordnung ist ein Schießen mit Schußwaffen und Schußgeräten, mit denen nur Einzelfeuer zu schießen möglich ist. Es umfaßt alle in der Deutschen Demokratischen Republik organisiert betriebenen und geförderten Disziplinen des Sportschießens.

(2) Diese Anordnung gilt für Leiter von Betrieben, Einrichtungen und für Vorstände von Genossenschaften und von gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Leiter und Vorstände genannt), in deren Verantwortungsbereich Sportschießen durchgeführt wird bzw. in deren Rechtsträgerschaft oder Eigentum sich Schießstände befinden. Sie gilt auch für Aufsichtspersonen und Schützen.

(3) Das Schießen im Wehrsport mit der Ausbildungswaffe der Gesellschaft für Sport und Technik ist kein Sportschießen im Sinne dieser Anordnung und wird nach den Festlegungen für das Schießen in der vormilitärischen Ausbildung durchgeführt.

§ 2

(1) Die Teilnahme am Sportschießen mit Schußwaffen ist nur Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr gestattet. Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten und eine sportärztliche Eignungsbestätigung erforderlich.

(2) Die Teilnahme am Sportschießen mit Schußgeräten ist nur Personen ab vollendetem 12. Lebensjahr gestattet.

(3) Für die Vorbereitung der Nachwuchsleistungssportler im Sportschießen gelten die vom Sekretariat des Zentralvorstandes der GST und vom Sekretariat des Bundesvorstandes des DTSE der DDR getroffenen Festlegungen über die Altersbegrenzungen.

§ 3

(1) Das Sportschießen ist nur unter Aufsicht dafür eingesetzter volljähriger Personen (nachfolgend Aufsichtspersonen genannt) gestattet.

(2) Für den Einsatz von Aufsichtspersonen sind die Leiter und Vorstände verantwortlich, die das Sportschießen festgelegt haben. Sie entscheiden, wie diese Personen eingesetzt werden.

(3) Aufsichtspersonen für das Sportschießen mit Schußwaffen müssen im Besitz einer gültigen Qualifikation für Sportschießen der Gesellschaft für Sport und Technik und mit der Durchführung des Sportschießens durch den Leiter oder den Vorstand schriftlich beauftragt sein.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung von Aufsichtspersonen für das Sportschießen mit Schußwaffen ist unter Beachtung der spezifischen Anforderungen an die Ausbildung von Jugendlichen das Ausbildungsprogramm der Gesellschaft für Sport und Technik verbindlich.

(5) Aufsichtspersonen für das Sportschießen mit Schußgeräten sind für die Einhaltung der Forderungen der Anlage 1 verantwortlich.

(6) Die Aufsichtspersonen haben zu gewährleisten, daß nur funktionstüchtige und handhabungssichere Schußwaffen und -geräte verwendet werden.

§ 4

(1) Das Sportschießen mit Schußwaffen hat nach den Grundsätzen der Schießvorschrift der Gesellschaft für Sport

und Technik zu erfolgen und ist nur auf Schießständen gestattet, die den baulichen und sicherheitstechnischen Vorschriften der Gesellschaft für Sport und Technik entsprechen.¹

(2) Die Rechtsträger oder Eigentümer von Schießständen haben jährlich die Schießstände für das Sportschießen mit Schußwaffen baulich und sicherheitstechnisch zu überprüfen, das Ergebnis zu protokollieren und bei Feststellung von Mängeln das Sportschießen bis zu deren Beseitigung zu untersagen. Diese Pflicht der Rechtsträger oder Eigentümer zur Überprüfung kann vertraglich den Nutzern übertragen werden.

(3) Das Sportschießen mit Schußgeräten ist nur auf Schießständen gestattet, die den in der Anlage 2 genannten sicherheitstechnischen Mindestanforderungen entsprechen.

§ 5

(1) Für das Verhalten auf dem Schießstand und für seine Nutzung sind unter konkreter Beachtung der jeweiligen Lage auf dem Schießstand und der zu schießenden Übungen Ordnungen durch den Rechtsträger bzw. Eigentümer auf der Grundlage der Schießstandsordnung der Gesellschaft für Sport und Technik¹ bzw. gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erlassen. Über den Inhalt dieser Ordnungen ist durch die Aufsichtsperson vor Beginn des Sportschießens oder bei regelmäßiger Benutzung durch den gleichen Personenkreis halbjährlich zu belehren. Jeder Schütze muß vor Beginn des Schießens mit der Handhabung der Schußwaffe bzw. des Schußgerätes vertraut und über die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit diesen belehrt sein. Verstößen Teilnehmer am Sportschießen gegen diese Ordnungen und Bestimmungen, sind sie vom Schießen auszuschließen.

(2) Verhaltensregeln aus den Ordnungen, die allen sich auf dem Schießstand befindlichen Personen einschließlich den Zuschauern bekannt sein müssen, sind auszugsweise in geeigneter Form öffentlich auszuhängen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1985

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Prof. Dr. Erbach

¹ Liegen bei den Kreisvorständen der Gesellschaft für Sport und Technik vor.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Sicherheitsgrundsätze für den Umgang mit Schußgeräten beim Sportschießen

1. Die Schußgeräte dürfen nicht auf Menschen und andere Lebewesen gerichtet werden.
2. Die zur Nutzung vorgesehenen Schußgeräte müssen einen einwandfreien technischen Zustand aufweisen und funktionstüchtig sein.

3. Das Schießen darf erst dann begonnen werden, wenn alle technischen Vorbereitungen abgeschlossen sind und sich keine Personen im Schussfeld befinden. Schußgeräte dürfen nur nach erfolgtem Kommando/Aufforderung oder Signal zum Schießen geladen werden.
4. Es ist grundsätzlich untersagt, die Laufmündung eines geladenen bzw. gespannten Schußgerätes — gesichert oder entsichert — in einer anderen Richtung zu halten oder zu bewegen, als es die festgelegte Schußrichtung zum Ziel vorsieht.
5. Es ist verboten, während des Schießens das Schussfeld zu betreten.
6. Bei Aufforderung der Aufsichtsperson zur Feuereinstellung ist das Schießen sofort zu unterbrechen bzw. sofort zu beenden. Die Schußgeräte sind zu entladen, zu sichern und abzulegen. Bei Auftreten von Versagern ist die Aufsichtsperson zu verständigen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung unter Beachtung der Sicherheit durchzuführen.
7. Nach dem Schießen haben sich der Schütze und die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, daß sich kein Geschöß mehr im Lauf befindet und das Schußgerät entspannt und gesichert ist. Bei Schußgeräten mit Magazin ist dieses vor der Überprüfungshandlung aus dem Magazin schacht zu entfernen.
8. Das Betreten des Schussfeldes zur Trefferaufnahme darf erst erlaubt werden, wenn die Schützen ihre Schußgeräte entladen haben und die Sicherheit gewährleistet ist.
9. Zielübungen dürfen nur an festgelegten Linien in Richtung der Schießscheibe oder in speziell dafür bezeichneten Zonen durchgeführt werden.
10. Es ist verboten, das Schußgerät eines anderen Schützen ohne dessen Genehmigung zu berühren oder in die Hand zu nehmen.
11. Ein geladenes Schußgerät darf nicht aus der Hand gegeben werden. Ist ein Wechsel unbedingt erforderlich, hat der übergebende Schütze das Gerät zu entladen, zu entspannen und zu sichern. Der Übernehmende hat den Zustand zu überprüfen.
12. Schußgeräte sind nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Sicherheitsanforderungen an einen Schießstand für Schußgeräte

1. Schießstände für Schußgeräte können im Freien oder in geschlossenen Räumen eingerichtet werden. Sie sind so einzurichten, daß Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.
2. Ein Schießstand besteht aus dem Scheiben- und dem Schützenstand. Die Entfernung zwischen beiden beträgt in der Regel 4 m und 10 m.
3. Der Scheibenstand ist so einzurichten, daß er sich in der Regel 1,50 m über dem Boden des Schützenstandes befindet, die Aufnahme der Scheibe gewährleistet und ein Zurückprallen von Geschossen verhindert.

Dazu ist mindestens ein einfacher Kugelfang erforderlich.

(Blechgehäuse) — Abmessung in der Regel	133 × 50 × 137 mm
Einschußöffnung	110 × 115 mm

Für das Schießen mit Schußgeräten in spezifischen Disziplinen sind entsprechende Scheibenanlagen und Kugelfänge erforderlich.

4. Die Schießbahn je Schütze muß mindestens 0,80 m breit und mit einer Ablagemöglichkeit für das Schußgerät ausgestattet sein.

Anordnung über die Besteuerung der Einnahmen ausländischer Unternehmen und Personen aus der Überlassung von Lizenzen und anderen Nutzungsrechten an Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Besteuerung von Einnahmen (Vergütungen) aus der Überlassung von Nutzungsrechten an beziehungsweise aus der Nutzung

- von wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Ergebnissen (z. B. Patenten, Lizenzen, Verfahren, Technologien, Konstruktionsunterlagen, technischen Dokumentationen, Plänen, Modellen, Formeln), industriellen Mustern und Warenkennzeichen sowie kaufmännischen, technischen, technologischen, wissenschaftlichen und anderen Erfahrungen (know how),
- von literarischen oder künstlerischen Urheberrechten einschließlich kinematografischer Filme,

wenn der Bezieher der Einnahmen seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Einnahmen gemäß Abs. 1, wenn der Bezieher dieser Einnahmen nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413)¹ zu besteuern ist.

(3) Sind in internationalen Vereinbarungen oder Abkommen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, andere Regelungen getroffen, so finden diese Anwendung.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 unterliegen einer Steuer in Höhe von 25 %. Mit dieser Steuer sind Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Umsatzsteuer abgegolten.

(2) Erfolgt die Verwertung der im § 1 Abs. 1 genannten Rechte und Ergebnisse im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens in der Deut-

¹ Abgedruckt in: „Besteuerung des Arbeitseinkommens“, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981.

schon Demokratischen Republik, sind diese Einnahmen zum Zweck der Besteuerung dem Umsatz der Betriebsstätte zuzurechnen. Mindestens ist jedoch die Steuer von 25 % auf die Einnahmen zu entrichten.

(3) Für die Berechnung der Steuer gemäß Abs. 1 dürfen die Einnahmen nicht durch Abzüge für Betriebsausgaben, Werbungskosten und Steuern gemindert werden.

§ 3

Einbehaltung der Steuer

(1) Die Steuer ist durch Steuerabzug zum Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung von dem zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einzubehalten.

(2) Erfolgt die Zahlung einer Vergütung nicht an den Empfangsberechtigten direkt, sondern an die Anstalt zur Wahrung der Ausführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA), dann ist die AWA zur Vornahme des Steuerabzuges verpflichtet.

§ 4

Abführung der Steuerabzugsbeträge

Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuern sind unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger“ bis zum 10. des folgenden Monats an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. der Stadt abzuführen, wo der zum Steuerabzug Verpflichtete seinen Sitz hat. Zum gleichen Zeitpunkt hat die Anmeldung der Steuerbeträge zu erfolgen.

§ 5

Bescheinigung des Steuerabzuges und Aufzeichnungspflicht

Der zum Steuerabzug Verpflichtete hat

1. dem Bezieher der Einnahmen die Höhe des Steuerabzuges zu bescheinigen,
2. die steuerpflichtigen Einnahmen, den Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung sowie die Höhe der Steuerabzugsbeträge und den Zeitpunkt der Abführung an den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, aufzuzeichnen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juni 1965 über die Besteuerung der Lizenzeinnahmen von Unternehmen und Bürgern anderer Staaten sowie von Westberliner Unternehmen und Bürgern aus der Überlassung von Urheberrechten an Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 72 S. 554) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1985

Der Minister der Finanzen
Höfner

Anordnung Nr. 3¹ über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes vom 6. Mai 1985

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes (GBl. I Nr. 34 S. 336) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 71) wird im Einver-

¹ Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 71)

nehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 4 Absätze 2 und 3 ist das Wort „Ladungsfahrweite“ durch das Wort „Nutzfahrweite“ zu ersetzen.

(2) Im § 4 Abs. 2 sind im letzten Satz die Worte „mit Ladung“ zu streichen.

(3) Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Werkverkehrsabgabe ist auf der Grundlage der erteilten Fernfahrtgenehmigungen von den Betrieben mit Werkfuhrpark zu ermitteln. Die Fernfahrtgenehmigungen und die Werkverkehrsabgaben sind von den Betrieben auf den von den volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrsbetrieben übergebenen Vordrucken bis 10. des Nachmonats an die Kraftverkehrsbetriebe abzurechnen.“

(4) Der bisherige Abs. 6 des § 4 wird Abs. 7. Als neuer Abs. 6 des § 4 wird eingefügt:

„(6) Die Berechnung der Werkverkehrsabgabe ist durch die volkseigenen Kraftverkehrsbetriebe zu prüfen, den Betrieben gemäß Abs. 5 in Rechnung zu stellen, einzuziehen und an den Staatshaushalt abzuführen.“

§ 2

(1) Im § 5 Abs. 2 Buchst. a sind die Worte „zuständigen Reichsbahnämter“ zu ersetzen durch „jeweiligen Bahnhöfe“.

(2) Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Grundlage für die Sanktionsberechnung sind die abgestimmten Transportkonten der Versender und Kundenkonten der Bahnhöfe, Schiffahrtsstellen und Kraftverkehrsbetriebe.“

(3) Der § 5 Abs. 4 dritter Anstrich erhält folgende Fassung:

„— der Umsetzung von Transportkennziffern entsprechend den zusätzlichen Bestimmungen“²

§ 3

Im § 7 Abs. 2 Buchst. a ist die Konto-Nr. wie folgt zu ändern:

„6836—24—22011“.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1985

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

² Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 32/85 vom 29. Januar 1985.

Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau vom 24. April 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. September 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau (GBl. I Nr. 31 S. 347) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1985

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Kersten**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Getriebe und Kupplungen, Magdeburg
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbaukombinat TAKRAF, Leipzig
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Schiffbau, Rostock
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Schienenfahrzeugbau, Berlin
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat baukema, Leipzig
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“, Magdeburg
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“ — Kombinat für Dieselmotoren und Industrieanlagen —, Magdeburg
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Pumpen und Verdichter, Halle
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Magdeburger Armaturenwerke „Karl Marx“ — Armaturenkombinat —, Magdeburg
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat ORSTA-Hydraulik, Leipzig
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat ILKA — Luft- und Kältetechnik —, Dresden
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau, Berlin
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußerzeugnisse — GISAG —, Leipzig

Anordnung**über die speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Kultur**

vom 26. April 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Kultur werden die nachstehenden speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt:

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Schallplatten, bespielte Magnettonbänder und materielle Leistungen der Schallplattenindustrie;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von kalkulierten Verlagsabgabepreisen für Verlagsserzeugnisse bzw. von Industrieabgabepreisen für Publikationen außerhalb des Verlagswesens;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Studioabgabepreisen bzw. Industriepreisen für die Filmherstellung und filmtypische Leistungen für den gesellschaftlichen Bedarf.

§ 2

Der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans des Ministeriums für Kultur ist verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Kultur (GBl. I Nr. 35 S. 376) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1985

**Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann**

Anordnung**über spezielle Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

vom 15. Mai 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von

ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali (GBl. I Nr. 34 S. 365) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1985

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat Brandenburg und des VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“ Eisenhüttenstadt
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Rohrkombinat Riesa
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Mansfeld Kombinat „Wilhelm Pieck“ Eisleben
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Kali Sondershausen
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Leistungen im Metallservice in der Metallurgie

Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes

vom 3. Mai 1985

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 230 vom 18. Dezember 1968 — Holzlagerplätze — (Sonderdruck Nr. 609 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

¹ Dafür gelten die Standards:

- TGL 30540/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Holzlagerplätze; Begriffe, Sicherheitstechnische Forderungen,
TGL 30540/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Holzlagerplätze; Arbeits- und brandschutzgerechtes Verhalten.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,30 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9810 Erfurt, Postschleifbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10880 Berlin, Neusüdliche Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1985

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 3. Mai 1985

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 906 vom 13. August 1968 — Bewegliche Arbeitsbühnen — (Sonderdruck Nr. 595 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 5. September 1978 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 906 — Bewegliche Arbeitsbühnen — (GBl. I Nr. 31 S. 298) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1985

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
K u n t s c h e

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30532/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Bewegliche Arbeitsbühnen —, die Anordnung vom 28. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbühnen (GBl. I Nr. 6 S. 97) und die „Verhaltensforderungen beim Einsatz von beweglichen Arbeitsbühnen mit speziellen Antrieben (Hebezeuge)“ — TU-Mitteilung Nr. 2063/84 B.

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Berufsbildung
vom 6. Mai 1985

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 1. April 1968 zur Durchführung der theoretischen Berufsausbildung in den Bezirksfachklassen und Zentralberufsschulen (GBl. II Nr. 37 S. 220),
2. Anordnung vom 5. Juli 1978 über das kombinierte Studium für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts (GBl. I Nr. 21 S. 244).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1985

Der Staatssekretär für Berufsbildung
W e i d e m a n n



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 12. Juni 1985

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 85	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Richtlinie zur Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag	173
24. 5. 85	Dritte Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds	178
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		179

**Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
über die Richtlinie
zur Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag
vom 23. Mai 1985**

1. Die „Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag“ wird bestätigt. (Anlage)
2. Der Beschluß tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Die Richtlinie gilt erstmalig für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge 1986.
3. Es tritt außer Kraft:
Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 10. Juli 1975 zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge (GBl. I Nr. 31 S. 581).

Berlin, den 23. Mai 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

**Bundesvorstand
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes**

**Tisch
Vorsitzender**

**Anlage
zu vorstehendem Beschluß**

**Richtlinie
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag**

Bei der erfolgreichen Fortsetzung der auf das Wohl des Volkes und die Sicherung des Friedens gerichteten Politik der SED und des sozialistischen Staates nehmen die Betriebskollektivverträge einen wichtigen Platz ein.

Die Betriebskollektivverträge haben zum Ziel, die Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf ein dynamisches und kontinuierliches Wirtschaftswachstum zu richten und damit die Voraussetzungen für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus zu schaffen.

Sie fördern die Schöpferkraft der Werktätigen, auf dem Wege der umfassenden Intensivierung durch Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts einen wachsenden Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung des Nationaleinkommens zu leisten.

Die Betriebskollektivverträge tragen dazu bei, für die Werktätigen die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der täglichen Arbeit durch die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen unmittelbar erlebbar zu machen, ihr Leistungsvermögen sowie ihre Leistungsbereitschaft zu entfalten und ihr Kultur- und Bildungsniveau zu erhöhen.

Als wichtige Instrumente der sozialistischen Demokratie, der Gewerkschaftsarbeit und der staatlichen Leitungstätigkeit sichern die Betriebskollektivverträge in Einheit mit den Betriebsplänen und Wettbewerbsbeschlüssen die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung des Betriebes.

Für die jährliche Ausarbeitung und ständige Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen gelten folgende Bestimmungen:

I.

Grundsätze

1. Der Betriebskollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur aktiven Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung des Betriebes, zur Entfaltung der schöpferischen Initiativen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und gezielten Überbietung des Planes, zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Entwicklung eines hohen Kultur- und Bildungsniveaus sowie zur weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise.

Im Betriebskollektivvertrag sind alle Verpflichtungen und Festlegungen darauf zu richten, wirksame Voraussetzungen und günstige Arbeitsbedingungen für die Verwirklichung der jährlichen Planaufgaben und Wettbewerbsbeschlüsse zu schaffen.

2. Betriebskollektivverträge sind auszuarbeiten in

a) jedem Kombinatbetrieb der volkseigenen Kombinate,

b) anderen volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Betrieben,

c) territorial getrennten Betriebsteilen volkseigener Betriebe, denen Planaufgaben, Teile finanzieller Fonds, insbesondere Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit, zur planmäßigen eigenverantwortlichen Verwendung übertragen werden und in denen eigene Betriebsgewerkschaftsorganisationen bestehen,

d) staatlichen Organen und haushaltgeplanten Einrichtungen, in denen eigene Betriebsgewerkschaftsorganisationen bestehen. In diesen erfolgt die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen sinngemäß entsprechend der Richtlinie.

3. Im Betriebskollektivvertrag sind konkrete, abrechenbare und termingebundene Verpflichtungen des Betriebsleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie Festlegungen entsprechend dem Arbeitsgesetzbuch und anderen Rechtsvorschriften aufzunehmen.

Die Verpflichtungen haben der unterschiedlichen Verantwortung des Betriebsleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu entsprechen.

Der Betriebskollektivvertrag ist jährlich auf der Grundlage des Betriebsplanes bis zum 31. Januar jedes Planjahres abzuschließen.

4. Alle jährlich sich wiederholenden bewährten Verpflichtungen und Festlegungen, insbesondere zu den im Abschnitt IV dieser Richtlinie genannten Komplexen, sind als Anlage dem Betriebskollektivvertrag beizufügen.

Diese Anlage ist jährlich zu überprüfen, bei Vorliegen volkswirtschaftlicher und betrieblicher Erfordernisse zu ergänzen bzw. zu verändern und der Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. Vertrauensleutevollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Bei Verpflichtungen und Festlegungen im Betriebskollektivvertrag zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen hat der Betriebsleiter zu sichern, daß

— solche Verpflichtungen und Festlegungen, deren Realisierung den Einsatz geplanter Kapazitäten und Mittel erfordert, finanziell, materiell und personell bilanziert und vertraglich gesichert werden;

— zur effektiven Nutzung der mit dem Volkswirtschaftsplan bereitgestellten finanziellen und materiellen Mittel und Fonds eine enge sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit Betrieben des Kombinates und Betrieben im Territorium sowie den örtlichen Staatsorganen erfolgt, insbesondere auf der Grundlage von Maßnah-

men der territorialen Rationalisierung und von Kommunalverträgen sowie unter Einbeziehung der Vorschläge, Hinweise und Initiativen der Werktätigen;

— beim Ausbau bestehender und der Schaffung neuer gesundheitlicher, sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung durch Betriebskollektive und Bevölkerung ausgeschöpft und entsprechende Verträge mit örtlichen Staatsorganen und beteiligten Betrieben über die beiderseitigen Leistungen und den Nutzen abgeschlossen werden.

6. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages hat in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgesetzbuch sowie anderer Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge zu erfolgen.

Verpflichtungen und Festlegungen im Betriebskollektivvertrag, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, sind rechtsunwirksam.

II.

Aufgaben des Betriebsleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung, des Generaldirektors und des Kollektivs der BGL-Vorsitzenden, der Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie der zuständigen Gewerkschaftsvorstände

1. Der Betriebsleiter hat gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Ausarbeitung, Diskussion und zum Abschluß des Betriebskollektivvertrages festzulegen.

Sie haben dabei vor allem zu gewährleisten, daß die Vorbereitung des Betriebskollektivvertrages unmittelbar mit der jährlichen Plandiskussion zum Volkswirtschaftsplan verbunden wird, die Werktätigen umfassend in die Vorbereitung und Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages einbezogen und ihre im Verlauf der Plandiskussion sowie weiterer Aussprachen über den Entwurf des Betriebskollektivvertrages unterbreiteten realisierbaren Vorschläge, Hinweise und Kritiken bei der inhaltlichen Gestaltung des Betriebskollektivvertrages berücksichtigt werden.

Der Entwurf des Betriebskollektivvertrages ist nach eingehender Diskussion mit den Werktätigen in einer Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. Vertrauensleutevollversammlung zu beraten und zu beschließen.

Der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung nehmen die Verwirklichung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen und getroffenen Festlegungen unter ständige Kontrolle und gewährleisten die regelmäßige Information in den Mitgliederversammlungen der Gewerkschaftsgruppen über die Planerfüllung, die Wettbewerbs-ergebnisse und die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages. Zweimal im Jahr hat eine umfassende Rechenschaftslegung über die Realisierung des Betriebskollektivvertrages in der Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. Vertrauensleutevollversammlung zu erfolgen.

2. Der Generaldirektor des Kombinates und das Kollektiv der BGL-Vorsitzenden geben zur Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge zu Beginn der Plandiskussion eine Grundorientierung heraus. Die Grundorientierung soll gewährleisten, daß entscheidende Aufgaben der ökonomischen und sozialen Entwicklung des Kombinates in den Betriebskollektivverträgen Berücksichtigung finden.

Die Grundorientierung sollte vor allem beinhalten:

— Grundsätze zur Führung, Organisation und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs, besonders von Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen;

- Regelungen auf der Grundlage der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“;
- Maßnahmen zur ökonomisch wirksamen Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips bei der Entlohnung und Prämierung;
- Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, vor allem im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung.

Der Generaldirektor und das Kollektiv der BGL-Vorsitzenden geben den Betriebsleitern und Betriebsgewerkschaftsleitungen konkrete Unterstützung, vor allem durch Erfahrungsaustausche über die Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen.

Die Betriebsleiter und Betriebsgewerkschaftsleitungen informieren halbjährlich im Zusammenhang mit Rechenschaftslegungen den Generaldirektor und das Kollektiv der BGL-Vorsitzenden über die Ergebnisse der Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen. Der Generaldirektor und das Kollektiv der BGL-Vorsitzenden legen sich daraus ergebende Maßnahmen für die weitere Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen fest.

3. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen zu sichern, daß in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches die Betriebskollektivverträge entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie ausgearbeitet und rechtzeitig abgeschlossen werden.

Sie organisieren zwischen den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches die Übertragung guter Erfahrungen, kontrollieren die Einhaltung der Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge bei der inhaltlichen Gestaltung der Betriebskollektivverträge sowie die Durchsetzung der getroffenen Vereinbarungen. Mindestens halbjährlich ist die Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen einzuschätzen.

III.

Inhalt des Betriebskollektivvertrages

1. Entwicklung und Förderung der schöpferischen Initiative der Werktätigen

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Schaffung konkreter Voraussetzungen und Bedingungen für die Ausarbeitung und Realisierung anspruchsvoller Wettbewerbsbeschlüsse und -verpflichtungen zur Erfüllung und gezielten Überbietung der Planaufgaben sowie für die Führung und Organisation des sozialistischen Wettbewerbs einschließlich des Berufswettbewerbs der Lehrlinge sowie für die zur Anwendung kommenden Formen und Methoden des sozialistischen Wettbewerbs und Kriterien der moralischen und materiellen Anerkennung;
- zur Intensivierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit und Schaffung günstiger Bedingungen für ökonomisch effektive wissenschaftlich-technische Leistungen, um einen steigenden Anteil neuer Erzeugnisse mit hohem Gebrauchswert und niedrigsten Kosten zu gewährleisten;
- zur Schaffung eines hohen Niveaus des Rationalisierungsmittelbaus und zur Anwendung der Mikroelektronik;
- zur Mitwirkung der Werktätigen in Rationalisierungs- bzw. WAO-Kollektiven, besonders bei der beschleunigten Überleitung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik in die Produktion;

- zur durchgängigen Gewährleistung einer hohen Qualität aller Erzeugnisse durch die Anwendung wirksamer Qualitätssicherungssysteme sowie Förderung der Initiativen zur Null-Fehler-Produktion;

- zur Senkung des Energie-, Material- und Rohstoffverbrauchs durch die Anwendung modernster Technologien und progressiver Verbrauchsnormen;

- zur rationellen Nutzung der Grundfonds, zur Erhöhung der Schichtauslastung von Maschinen und Anlagen, insbesondere der Robotertechnik;

- zur Einsparung von Arbeitsplätzen und Gewinnung der Werktätigen für eine hohe Schichtauslastung wichtiger Produktionsausrüstungen, für den Rationalisierungsmittelbau und die Konsumgüterproduktion;

- zur Förderung der ökonomischen Initiativen der FDJ, der Bewegung MMM, zur Bildung von Jugendbrigaden, Jugendforscherkollektiven und Jugendobjekten;

- zur Organisierung und Durchführung von Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen, zur gründlichen Auswertung der Ergebnisse der Leistungsvergleiche sowie zur Popularisierung und Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten;

- zur Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ entsprechend der geltenden Ordnung;

- zur Arbeit mit dem Haushaltsbuch entsprechend den Anforderungen der Haushaltsbuchrichtlinie;

- zur Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz, insbesondere in Neuererkollektiven durch den Abschluß von Neuerervereinbarungen;

- zur Entwicklung und Förderung der Neuererbewegung, insbesondere zur Orientierung auf die Schwerpunkte der sozialistischen Rationalisierung und Erhöhung des ökonomischen Nutzens aus Neuerungen, und zur stärkeren Einbeziehung der Arbeiter, vor allem der Frauen und Jugendlichen;

- zur Nutzung solcher Formen und Methoden der Arbeit mit den Neuerern, wie Leistungsvergleiche und Erfahrungsaustausche, Woche der Neuerer, Neuererkonferenzen sowie die Anwendung sowjetischer und eigener Neuerermethoden zur Erschließung von Produktivitäts- und Effektivitätsreserven;

- zur Förderung der Initiative der Arbeitskollektive zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin, vor allem zur unfall- und havariefreien Arbeit sowie einer hohen Arbeitskultur an jedem Arbeitsplatz;

- zur Rechenschaftslegung und Informationstätigkeit des Betriebsleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung gegenüber den Werktätigen.

2. Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips bei Lohn und Prämie

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Mitwirkung der Werktätigen bei der anforderungsgerechten Eingruppierung der Arbeitsaufgaben und der Ausarbeitung, Anwendung und Vervollkommnung produktivitätsfördernder Lohnformen in Verbindung mit der Durchsetzung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung;

- zum gezielten Einsatz des planmäßig zur Verfügung stehenden Lohnfonds, insbesondere des Lohnfondszuwachses sowie der Lohnmittel, die durch überplanmäßige Einsparung von Arbeitsplätzen und Gewinnung von Arbeitskräften erwirtschaftet wurden, zur Stimulierung hoher Arbeitsleistungen, auf der Grundlage von Leistungskennziffern, die auf ein hohes Tempo der

Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Gewährleistung einer hohen Qualität der Erzeugnisse bei niedrigstem Produktionsverbrauch, die Verbesserung der Grundfondsauslastung sowie ein hohes Endprodukt gerichtet sind;

- zur Verwendung der Mittel des Prämienfonds vorrangig für die Stimulierung von Schwerpunktaufgaben der Leistungsentwicklung, wie Produktivitäts- und Effektivitätsentwicklung, Erzielung hoher ökonomischer Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit, Steigerung des Exports und Senkung des Produktionsverbrauchs. Dazu gehören die

- Aufschlüsselung des Prämienfonds entsprechend dem Verwendungszweck;
- Aufteilung von Prämienmitteln auf die Bereiche und Abteilungen;
- Vorgabe von konkreten Leistungskriterien für die Jahresendprämie in den Bereichen, Produktionsabschnitten und für die einzelnen Werktätigen und zur Sicherung einer leistungsbezogenen Arbeit mit der Jahresendprämie über das ganze Jahr;
- Kriterien für die Gewährung von Initiativprämie, Zielprämie sowie auftragsgebundene Prämie;
- Bereitstellung und Verwendung von Prämienmitteln zur Prämierung der Lehrlinge, insbesondere im Rahmen des sozialistischen Berufswettbewerbs;
- Verwendung des Prämienfonds der betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung für hohe Leistungen bei der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele;
- Verwendung von Mitteln des Prämienfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

3. Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen der Werktätigen und des Inhalts der Arbeit

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Mitwirkung der Werktätigen an der Automatisierung und Modernisierung der technologischen Prozesse, Maschinen und Anlagen sowie bei der Gestaltung produktivitätserhöhender, persönlichkeitsfördernder und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen mit einer hohen Arbeitskulturr;
- zur Gestaltung progressiver Arbeitsinhalte und leistungsfördernder Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen und der Durchsetzung der WAO;
- zur Um- bzw. Neugestaltung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf die Beseitigung von körperlich schweren Tätigkeiten, Arbeiterschwernissen, arbeitsbedingter Unfallfaktoren und auf die Verbesserung der arbeitshygienischen Bedingungen;
- zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Sicherheit im Straßen- und innerbetrieblichen Verkehr unter Mitwirkung der Werktätigen;
- zur Bereitstellung und sparsamen Verwendung der Arbeitsschutzkleidung und -mittel, Überprüfung der Anspruchsberechtigungen und Tragezeiten sowie zur materiellen und moralischen Anerkennung bei verlängerten Tragezeiten;
- zur Schaffung günstiger und dem Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsbedingungen für Jugendliche, Werktätige im höheren Lebensalter und Werktätige, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, einschließlich Rehabilitanden.

4. Sicherung und Entwicklung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Entwicklung und Erhöhung der Qualität der Arbeiterversorgung, insbesondere der warmen Hauptmahlzeit sowie Verbesserung der Nachtschichtversorgung;
- zur Vervollkommnung, laufenden Instandhaltung und Rekonstruktion der betrieblichen Betreuungseinrichtungen bzw. der gemeinsam genutzten Gesundheits- und Sozialeinrichtungen im Territorium;
- zur Instandhaltung und Vervollkommnung der sanitärhygienischen Einrichtungen, Pausenräume u. a.;
- zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen, insbesondere der Schichtarbeiter, Werktätigen mit mehreren Kindern, Werktätigen, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten, die im höheren Lebensalter sind, der Werktätigen mit geminderter Arbeitsfähigkeit einschließlich Rehabilitanden sowie Veteranen der Arbeit und Invalidenrentner;
- zur einheitlichen betrieblichen Regelung sozialer und arbeitsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen;
- zur Gesundheitsaufklärung und -erziehung sowie zur Werbung von beitragsberechtigten Werktätigen für die freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR);
- zur Vervollkommnung der Kinderbetreuung in Kinderkrippen und -gärten sowie zur Unterstützung der Werktätigen bei der Unterbringung der Kinder in Kindereinrichtungen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten;
- zur Erhöhung des Niveaus, zur Erweiterung der Plätze, zur Teilnahme und vollen Auslastung der betrieblichen Kinderferienlager;
- zur Erhaltung und Verbesserung der Wohnbedingungen der Werktätigen, insbesondere in den werkseigenen Wohnungen, Arbeiterwohnheimen und Unterkünften;
- zur differenzierten materiellen und finanziellen Unterstützung von Werktätigen zur Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse, z. B. beim Um- und Ausbau von Wohnungen, bei Mitgliedschaft in der AWG sowie beim Eigenheimbau;
- zur Schaffung optimaler Bedingungen im Berufsverkehr;
- zur Gewährleistung von bestehenden betrieblichen Dienstleistungen;
- zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen, zur Vergabe und effektiven Auslastung der Plätze sowie zur Verbesserung der Urlauberbetreuung, über die Preise und Zuschüsse für einen Ferienplatz in betrieblichen Erholungseinrichtungen unter Beachtung der Verordnung vom 9. Februar 1984 über die Planung und Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (GBL I Nr. 11 S. 125);
- zur Gewährung einmaliger Unterstützungen an Werktätige entsprechend ihren sozialen Bedingungen und Leistungen;
- zur Ehrung der Werktätigen anlässlich von Höhepunkten und Ereignissen im Arbeitsleben, gesellschaftlichen sowie persönlichen Leben;
- zur Betreuung von Werktätigen, die den Wehrdienst ableisten sowie in der Zivilverteidigung, den Kampfgruppen, in Reservistenkollektiven und in der GST aktiv tätig sind.

5. Förderung der allseitigen Bildung der Werktätigen

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur zielgerichteten Erwachsenenbildung, vor allem zur beruflichen Weiterbildung der Werktätigen unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeiter;
- zur Förderung der Schulen der sozialistischen Arbeit;
- zur Sicherung der personellen und materiellen Bedingungen für die politische und fachliche Bildung;
- zur materiellen Stimulierung und moralischen Anerkennung guter Leistungen in der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erstattung von Gebühren und Kosten;
- zur Gewinnung junger Facharbeiter für ein Studium an Hoch- und Fachschulen sowie zum qualifikationsgerechten Einsatz und zur Übertragung anspruchsvoller Aufgaben an Absolventen von Universitäten, Hoch- und Fachschulen;
- zur Förderung und Erhöhung der Einflußnahme der Arbeitskollektive auf die kommunistische Erziehung der Lehrlinge, ihre außerunterrichtliche Tätigkeit, zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Arbeitskollektiven und Lehrlingen sowie zwischen erfahrenen und jungen Facharbeitern;
- zur Entwicklung der Patenschaftsarbeit zwischen Betrieb und Schule, den Arbeits- und Klassenkollektiven sowie zur allseitigen Unterstützung der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schuljugend, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung der Jugendweihe;
- zur Gewährleistung einer hohen Qualität des polytechnischen Unterrichts, zur Stimulierung der besten Leistungen der Schüler, der Lehrkräfte und ehrenamtlichen Betreuer und zur Förderung der freiwilligen produktiven Arbeit der Schüler in den Ferien.

6. Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gewerkschaftsgruppen unter Berücksichtigung der Arbeitsanforderungen sowie der Bedürfnisse der Werktätigen auf der Grundlage von Kultur- und Bildungsplänen sowie Kulturangeboten;
- zur Vorbereitung und Durchführung von Betriebsfestspielen unter Einbeziehung von Klein- und Mittelbetrieben sowie umliegender Wohngebiete;
- zur Vorbereitung von Volkskunstgruppen auf bestimmte Höhepunkte wie z. B. auf die Arbeiterfestspiele oder bedeutende gesellschaftliche Jubiläen;
- zur Förderung des künstlerischen Volksschaffens, vor allem durch eine gute politische und fachlich-qualifizierte Anleitung der künstlerischen Kollektive, Bildung neuer Gruppen entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen sowie zur Organisierung der Zusammenarbeit von Volks- und Berufskünstlern;
- zur Vertiefung der Zusammenarbeit von Arbeiterklasse und Künstlern, Vergabe von Aufträgen für neue Kunstwerke und die Förderung der Kunstdiskussion;
- zur weiteren Verbesserung der kulturpolitischen Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Kulturhäuser und Gewerkschaftsbibliotheken in den Betrieben, zur Erhöhung ihrer Leistungskapazität, zur Verbesserung ihrer technischen Ausstattung und ihres allgemeinen Zustandes;
- zur Gewährleistung und Förderung des Freizeit- und Erholungssports sowie des Kinder- und Jugendsports;

- zur Gewährleistung und Förderung wehrsportlicher Wettkämpfe der GST und der Reservistenkollektive sowie der vormilitärischen Ausbildung;
- zur Sicherung der materiellen, finanziellen, personellen sowie organisatorischen Bedingungen und Voraussetzungen für ein vielseitiges und den gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht werdendes geistig-kulturelles und sportliches Leben;
- zur Rekonstruktion, Generalreparatur, Erweiterung oder Neuausstattung von gewerkschaftlichen Kultur- einrichtungen und sportlichen Einrichtungen des Betriebes.

7. Frauenförderungsplan

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Mitwirkung der Frauen an der Leitung und Planung des Betriebes, insbesondere zur regelmäßigen Information über Aufgaben der Produktion, der Rationalisierung und Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, über ihre Mitarbeit an den betrieblichen Dokumenten und die sorgfältige Auswertung ihrer Vorschläge, Hinweise und Kritiken;
- zur schöpferischen Mitwirkung der Frauen an der Neuerer- und Rationalisatorienbewegung, besonders durch ihre Einbeziehung in die Lösung von Neuervereinbarungen und Aufgabenstellungen des Planes Wissenschaft und Technik;
- zur zielgerichteten Förderung der politischen Bildung und beruflichen Aus- und Weiterbildung der Frauen sowie ihres qualifikationsgerechten Einsatzes;
- zur rechtzeitigen und umfassenden Vorbereitung der Frauen auf Anforderungen, die sich mit der Herstellung neuer Erzeugnisse sowie Einführung neuer Technik und Technologien ergeben;
- zur verstärkten Gewinnung, Ausbildung und zum Einsatz von Frauen in technischen Berufen, über die Auswahl und langfristige Vorbereitung befähigter Frauen auf die Ausübung einer leitenden Tätigkeit;
- zur Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen, besonders durch Verringerung körperlich schwerer und monotoner Arbeit und Schaffung weiterer für Frauen geeigneter Arbeitsplätze, vor allem für werdende Mütter und Frauen, die nach der Geburt eines Kindes zeitweilig aus dem Mehrschichtsystem ausscheiden;
- zur weiteren Ausgestaltung der gesundheitlichen Betreuung der Frauen und Mütter, besonders durch prophylaktische Maßnahmen, gynäkologische Reihenuntersuchungen sowie vorrangige Vergabe von Kuren an Mütter mehrerer Kinder und Gewährleistung erforderlicher familiärer Unterstützung;
- zur sozialen Betreuung der Frauen während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs sowie während der gesetzlich geregelten Freistellung nach dem Wochenurlaub;
- zur Beratung der Belange der Frauen und Mütter, besonders zu differenzierten Aussprachen mit bestimmten Gruppen von Frauen.

8. Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds der Betriebe zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

Zu diesem Abschnitt gehört die Aufschlüsselung der jährlich geplanten Verwendung der Mittel

- des Kultur- und Sozialfonds (Bestand und jährliche Zuführung) der Betriebe. Entsprechend den gesetzlich

festgelegten Verwendungsmöglichkeiten sind die verfügbaren finanziellen Mittel untergliedert nach Unterhaltungskosten (Abschreibungen für Grundmittel, Mittel für Instandhaltung, Pflege und Wartung, Energie, Löhne u. ä.) für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen, Zuschüsse für die Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb (finanzielle Unterstützung für die Arbeiterversorgung, die gesundheitliche und soziale Betreuung sowie zur Förderung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens), Limit für Speisen und Getränke detailliert aufzuschlüsseln;

- des Leistungsfonds. Ausgehend von der gesetzlich festgelegten Höhe und den Verwendungsmöglichkeiten von Mitteln des Leistungsfonds ist der Anteil für Rationalisierungsmaßnahmen auszuweisen und der Anteil für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen detailliert nach Verwendungspositionen aufzuschlüsseln;
- des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung.

IV.

Die Anlage des Betriebskollektivvertrages

Zu den Verpflichtungen und Festlegungen, die sich jährlich wiederholen und langfristige Gültigkeit besitzen, gehören insbesondere:

- Regelungen zur Mitwirkung der Werktätigen an der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne und des Fünfjahresplanes, der BKV sowie betrieblicher Führungskonzeptionen;
- Regelungen zur Planaufschlüsselung und Vorgabe beeinflussbarer Kennziffern bis auf das Arbeitskollektiv bzw. den Arbeitsplatz, die Auswertung und Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse, die Formen der moralischen und materiellen Anerkennung sowie die Höhe der materiellen Anerkennung;
- die Grundsätze zur Organisierung und Durchführung von Leistungsvergleichen, die Regelungen zur Verantwortung für die Organisierung und die Auswertung der Leistungsvergleiche;
- Grundsätze und Regelungen zur Arbeit mit dem Haushaltsbuch, besonders zur Verantwortung für die Führung und Kontrolle des Haushaltsbuches, zur Verfahrensweise der regelmäßigen Auswertung der Ergebnisse, über die Formen sowie den Zeitpunkt der materiellen und ideellen Anerkennung;
- Regelungen zur Verleihung und Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“, vor allem über Form und Zeitpunkt der Verteidigung, Festlegungen über die einzureichenden Unterlagen sowie über die Gewährung einer Kollektivprämie und die Höhe der Prämie;
- Grundsätze und Verfahrensweise zur Verwendung des Prämienfonds, Bedingungen für die Anwendung der Prämienformen, Grundsätze für die Gewährung der Jahresendprämie, insbesondere zur Höhe und zu den berechtigten Beschäftigtengruppen für die Stimulierung von Schichtarbeit und langjähriger Betriebszugehörigkeit;
- Regelungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, Festlegungen zu sozialen und arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen;
- Regelungen zur differenzierten materiellen und finanziellen Unterstützung von Werktätigen bei der Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse;

- Regelungen zur Ehrung, sozialen und gesundheitlichen Betreuung sowie der Gewährung einmaliger Unterstützungen an Werktätige;
- Regelungen zur Überprüfung der Anspruchsberechtigungen von Arbeitsschutzkleidung sowie -mitteln und Tragezeiten sowie zur materiellen und moralischen Anerkennung bei verlängerten Tragezeiten;
- Grundsätze zur kontinuierlichen Arbeit mit den für Bildungsmaßnahmen vorgesehenen Werktätigen und Regelungen zur Stimulierung und Anerkennung guter Leistungen sowie zur Erstattung der Gebühren und Kosten;
- Regelungen zur kontinuierlichen Entwicklung und Gewährleistung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens;
- Regelungen zur Einbeziehung der Frauen in die Leitung und Planung des Betriebes und zur Beratung der Belange der Frauen und Mütter.

Bestandteil der Anlage ist

- die Liste des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs,
- die Liste der Erschwerniszuschläge.

Dritte Verordnung¹ über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 24. Mai 1985

Zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1984, (GBl. I Nr. 18 S. 238) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 wird nach dem 2. Anstrich wie folgt ergänzt:

- die volkseigenen Kombinate der Forstwirtschaft und staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, das volkseigene Kombinat Datenverarbeitung und dessen Kombinatbetriebe, der VEB Deutsche Schallplatte und der VEB DEFA Kopierwerk sowie die Betriebe, deren Produktionsleitung durch die Hochschule für industrielle Formgestaltung erfolgt,“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für die Forstwirtschaft, das Kombinat Datenverarbeitung, den VEB Deutsche Schallplatte, den VEB DEFA Kopierwerk sowie die Betriebe, deren Produktionsleitung durch die Hochschule für industrielle Formgestaltung erfolgt, beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für das Jahr 1986 anzuwenden.

Berlin, den 24. Mai 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

¹ Zweite Verordnung vom 14. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 238)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 2 vom 17. Mai 1985 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 19. März 1985 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen vom 11. November 1980	9
Bekanntmachung vom 28. April 1985 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der österreichischen Bundesregierung zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen durch Partner der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 11. Dezember 1981	11
Bekanntmachung vom 17. Januar 1985 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 29. November 1982	13
Bekanntmachung vom 26. April 1985 zum Protokoll vom 1. März 1973 über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale	13
Bekanntmachung vom 30. April 1985 zum Internationalen Fernmeldevertrag, Nairobi 1982	13
Bekanntmachung vom 8. Mai 1985 zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980	13
Mitteilung Nr. 1/1985 vom 29. April 1985 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	14
5. Ergänzung vom 29. April 1985 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	14
1. Ergänzung vom 29. April 1985 zur Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	15
2. Ergänzung vom 29. April 1985 zur Mitteilung Nr. 2/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	15
 Die Ausgabe Nr. 3 vom 11. Juni 1985 enthält:	
Bekanntmachung vom 26. April 1985 zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Moçambique über „Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Organisationen oder Betrieben, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique (Allgemeine Lieferbedingungen)“ vom 15. März 1985	17
Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 der „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ i. d. F. 1985)“	28

Vorankündigung

Sozialistisches Bildungsrecht

Berufsbildung

Textausgabe

Herausgeber: Staatssekretariat für Berufsbildung

4., überarb. Auflage

Etwa 560 Seiten · Kunstleder · etwa 21,60 M

Bestellangaben: 771 998 7 / Berufsbildung

Erscheint voraussichtlich im IV. Quartal 1985

In der 4. Auflage werden gegenüber der vor 6 Jahren herausgegebenen 3. Auflage rund 70 Bestimmungen vollständig oder auszugsweise neu aufgenommen. Die Anmerkungen werden erweitert und ebenfalls aktualisiert.

Mit dieser Sammlung von rund 130 Bestimmungen wird zur Übersichtlichkeit über das auf dem Gebiet der Berufsbildung geltende Recht und zur Erhöhung der Rechtssicherheit in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Organen und Einrichtungen der Berufsbildung beigetragen.

Den Nutzern wird so eine sich auf dem neuesten Stand befindliche Sammlung zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglicht, das Berufsbildungsrecht zu überschauen und es anzuwenden und durchzusetzen. Ein umfangreiches Sachregister hilft, die Sammlung zu erschließen.

Die Textausgabe ist wie folgt gegliedert:

- I Grundsatzbestimmungen
 - II Bestimmungen zum Inhalt, zur Organisation und Durchführung der Berufsbildung
 - III Arbeitsrechtliche und Vergütungsbestimmungen
 - IV Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung pädagogischer Kräfte
 - V Finanzierungsbestimmungen
 - VI Sonstige Bestimmungen zur Berufsbildung
- Sachregister

Bestellungen bitte an den örtlichen Buchhandel richten.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

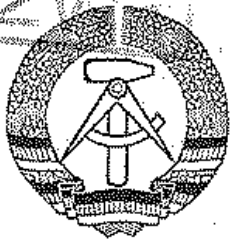
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für antike Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1985

Berlin, den 21. Juni 1985

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 85	Verordnung über die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung — Projektierungsverordnung —	181
31. 5. 85	Zweite Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung ...	185
31. 5. 85	Anordnung über die Wahrnehmung der General- und Hauptauftragnehmerschaft bei Bauvorhaben in Berlin, Hauptstadt der DDR	185
22. 5. 85	Anordnung über die Planung und Nutzung der Erholungseinrichtungen von Genossenschaften im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft	186
23. 5. 85	Anordnung Nr. Fr. 12/10 über die Preisformen bei Industriepreisen	188
4. 6. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	188

**Verordnung
über die Leitung, Planung
und ökonomische Stimulierung der Projektierung
— Projektierungsverordnung —
vom 18. April 1985**

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung.

(2) Diese Verordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

- Kombinatbetriebe,
- andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Projektierung der Investitionen der Landesverteidigung und die Projektierung der Investitionen des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbraucher II“ sowie der diesem Versorgungsbereich gleichgestellten Investitionen, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Projektierung geologischer Untersuchungsarbeiten.

(5) Für Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten, die Projektierungsleistungen durchführen, gelten die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Projektierungsleistungen sind:

- Projektierungsleistungen im Prozeß der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- Projektierungsleistungen für den Export von Ausrüstungen, technologischen Linien, Anlagen einschließlich Zulieferungen, Bauleistungen und immateriellen Leistungen sowie für die Ausarbeitung von Angeboten und Anlagenexportvorhaben,
- Projektierungsleistungen für Generalreparaturen, Baureparaturen und für die laufende Instandhaltung der vorhandenen Grundmittel.

(2) Weitere Leistungen der Projektierungseinrichtungen sind insbesondere:

- Ausarbeitung von kompletten zentral zu bestätigenden standortlosen Angebotsprojekten als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Anlagen und Gebäude mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit,
- Erarbeitung von Standards, Normativen und Kennzahlen, Katalogisierung der wissenschaftlich-technischen Arbeitsergebnisse für die Projektierung sowie Bau- und Montage-durchführung,
- Ausarbeitung wiederverwendungsfähiger Projektlösungen durch Erarbeitung kombinationsfähiger und variabel nutzbarer Teilprojekte, Projektteile, Konstruktions- und sonstiger Teillösungen auf der Grundlage staatlich festgelegter Bausysteme und Normative,
- Durchführung von Aufgaben zur Rationalisierung der Projektierung, insbesondere die Ausarbeitung von Projektierungstechnologien und EDV-Programmen,
- Durchführung von weiteren Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik,
- Anfertigen von Studien, Gutachten, Analysen und Bestandsunterlagen sowie Baugrunduntersuchungen und Vermessungsarbeiten,

- Kontrolle der projektgerechten Durchführung und Mitwirkung bei der Inbetriebnahme der Investitionen,
- sonstige Projektierungsleistungen entsprechend den speziellen Preisvorschriften.

Leitung, Planung und Bilanzierung der Projektierung

§ 3

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Leitung und Planung der Projektierung auf die weitere Ausprägung der gesellschaftlichen Verantwortung der Projektanten für eine hohe Qualität und Effektivität der Investitions- und Bautätigkeit zu richten. Sie haben die Projektierungskapazitäten auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben so zu entwickeln, daß der volkswirtschaftlich begründete Projektierungsbedarf gedeckt und der erforderliche Projektierungsvorlauf erreicht werden. Die Leitung und Planung sind darauf zu konzentrieren, daß die Projektierungsleistungen in kürzestem Zeitraum, in hoher Qualität und mit geringstem Aufwand für die Projektierung bei rationeller Auslastung der Projektierungskapazitäten durchgeführt werden können.

(2) Die Projektierungskapazitäten sind unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Spezialisierung in leistungsstarken Projektierungseinrichtungen zu konzentrieren. Die Projektierungskapazitäten der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sind grundsätzlich den ausführenden Betrieben zuzuordnen. Projektierungseinrichtungen sind:

- Kombinatbetriebe, andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- Projektierungsabteilungen von Kombinatbetrieben und anderen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen sowie von Einrichtungen,

die ständig Projektierungsleistungen durchführen. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können vorhabenbezogen in Betrieben und Einrichtungen zeitweilige Projektierungsabteilungen bilden.

(3) Die Durchführung von Projektierungsleistungen darf nur durch registrierte Projektierungseinrichtungen erfolgen. Für die Durchführung von bautechnischen Projektierungsleistungen ist darüber hinaus entsprechend den Rechtsvorschriften eine Projektierungsgenehmigung erforderlich.

(4) Der Investitionsauftraggeber kann, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, Aufgaben der Investitionsvorbereitung und -durchführung einer Projektierungseinrichtung als Generalprojektant auf vertraglicher Grundlage übertragen. Generalprojektanten können sein:

- Projektierungseinrichtungen der in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführten Betriebe und Kombinate,
- Projektierungseinrichtungen der investierenden Zweige und Bereiche.

(5) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, haben die Generalprojektanten folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Vorbereitung des Investitionsvorhabens,
- Erarbeitung wesentlicher Teile der Vorbereitungsunterlagen,
- Koordinierung der Ausführungsprojekte und des bautechnologischen und montage-technologischen Projektes mit den Auftragnehmern sowie die Erarbeitung solcher Unterlagen, sofern das nicht durch andere Auftragnehmer oder die Hauptauftragnehmer erfolgt.

§ 4

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der Projektierungseinrichtungen haben die Projektierung ausgehend von Weltstandsvergleichen auf die schnelle Umsetzung neuester wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in moderne hochproduktive Technologien und Projektlösungen bei einem günstigen Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in der Volkswirtschaft zu richten. Grundlage sind der Plan der Vorbereitung als Bindeglied zwischen dem Plan Wissenschaft und Technik und dem Investitionsplan und die damit getroffenen Festlegungen zur termingerechten materiell-technischen Sicherung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben, insbesondere aus den Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik sowie aus weiteren Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

(2) Mit den Projektierungslösungen sind vor allem folgende volkswirtschaftliche Zielstellungen durchzusetzen:

- Die Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds ist weiter zu verbessern. Ihre Modernisierung ist auf hohem wissenschaftlich-technischen Niveau als Hauptform der Grundfondsreproduktion zu verwirklichen. Durch die Maßnahmen der Grundfondsreproduktion sind mehr Arbeitsplätze einzusparen als neue zu schaffen.
- Die Arbeitsproduktivität ist schneller zu steigern als die Grundfondsausstattung. Die Investitionsquote muß größer als die Grundfondsquote des Kombinates oder Betriebes im Jahr vor der Inbetriebnahme der Investition sein.
- Der Bauanteil von Investitionsvorhaben darf die mit den Plänen festgelegte Höchstgrenze am Gesamtwertumfang nicht überschreiten.
- Die Investitionsvorhaben sind grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren zu realisieren. Die staatlich festgelegten Bauzeitrichtwerte bzw. -normative sind einzuhalten bzw. zu unterbieten.
- Die Kosten für die künftige Produktion bzw. Leistung, insbesondere für den Material-, Energie- und Transportaufwand, sind zu senken.
- Das gesellschaftliche Arbeitsvermögen ist auf der Grundlage neuester arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse effektiv zu nutzen, und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind weiter zu verbessern.
- Die Aufgaben des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur sind zu berücksichtigen.

Auf die Durchsetzung dieser volkswirtschaftlichen Zielstellungen ist bereits bei den grundfondsökonomischen Untersuchungen durch die Projektierung zur Sicherung einer hohen Qualität und Stabilität der Investitionsvorbereitung aktiv Einfluß zu nehmen. Studien, Variantenvergleiche und Optimierungsrechnungen sowie die Anwendung von Angebotsprojekten für vielseitig einsetzbare Modernisierungslösungen sind fester Bestandteil der Projektierung.

(3) Mit der Leitung und Planung der Projektierung ist dazu beizutragen, den Export von Ausrüstungen, kompletten Anlagen und technologischen Linien sowie von Bauleistungen auf der Grundlage der Pläne bzw. der abgeschlossenen langfristigen Abkommen und Verträge zu sichern. Durch die Projektierungslösungen für den Export von Ausrüstungen, kompletten Anlagen, technologischen Linien und Bauleistungen ist darauf Einfluß zu nehmen, daß eine hohe Effektivität des Exports erreicht wird. Die Projektierungskapazitäten sind entsprechend den Anforderungen der Außenwirtschaft rationell und flexibel einzusetzen.

(4) Die Projektierungseinrichtungen haben die von ihnen zu erbringenden Leistungen auf ihre Verwertbarkeit für den Export zu prüfen. Geeignete Projektierungsleistungen sind in Abstimmung mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zum Verkauf anzubieten.

(5) Die technischen und ökonomischen Zielstellungen und die zu übergebenden Arbeitsunterlagen für die Projektierung

sind vorhabenkonkret zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jede Projektierungsaufgabe im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

§ 5

(1) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige und Bereiche haben die Projektierungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften über die Planung in den Kombinate und Betrieben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zu planen und zu bilanzieren.

(2) Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens hat durch die zuständigen bilanzierenden Organe

- für die Vorbereitung der Investitionen (Unterlagen für die Aufgabenstellung, Dokumentation für die Grundsatzentscheidung) auf der Grundlage der Pläne der Vorbereitung der Investitionen und in Übereinstimmung mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen,
- für die Durchführung der Investitionen (Ausführungsprojekte) mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen in Übereinstimmung mit den Investitionsplänen,
- für den Anlagenexport auf der Grundlage des Rahmenplanes Anlagenexport in Übereinstimmung mit der Bilanzierung der Industrieanlagen

entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(3) Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen in den investierenden Bereichen, Zweigen und Territorien erfolgt entsprechend den durch die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke getroffenen Festlegungen.

(4) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Projektierungsbedarfes und einer proportionalen Entwicklung der Projektierungskapazitäten sind für ausgewählte Industrieanlagen, die für die materiell-technische Sicherung der Investitionsvorhaben entscheidend sind, die Projektierungsbilanzen durch die zuständigen Minister zu bestätigen. Diese Bilanzen werden durch die Staatliche Plankommission mit dem Bilanzverzeichnis festgelegt. Die Projektierungsbilanzen für alle weiteren Projektierungsleistungen sind durch die entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten bilanzbestätigenden Organe zu bestätigen.

§ 6

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben Maßnahmen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung der Projektierungsprozesse in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen. Damit sind die Leistungsfähigkeit, Qualität und Effektivität der Projektierung zu erhöhen, die Vorbereitungs- und Bauzeiten zu verkürzen, die Selbstkosten der Projektierung durch Anwendung zweckmäßiger und moderner Projektierungsmethoden planmäßig zu senken, Routinearbeiten bei den Projektanten einzusparen und ihr Wissen und Können auf hohe schöpferische Leistungen zu richten.

(2) Die Rationalisierung der Projektierungsprozesse ist insbesondere auf die Entwicklung und Einführung durchgängiger Verfahren der rechner- und automatengestützten Projektierung zu konzentrieren. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, um den Projektierungsprozess unmittelbar mit der automatisierten Produktionsvorbereitung und -durchführung zu verbinden. Die vorhandene Rechentechnik ist effektiv zu nutzen und schrittweise auszubauen. Entsprechend den spezifischen Bedingungen sind alle Möglichkeiten des Eigenbaus von Rationalisierungsmitteln, insbesondere zur Komplettierung und Vervollkommnung der Gerätetechnik und Arbeitsmittel für die Projektierung zu nutzen.

(3) Bewährte Formen der Rationalisierung der Projektierung, wie Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Katalogprojektierung, sind verstärkt für die

intensiv erweiterte Reproduktion zu nutzen. Durch die EDV-gerechte Aufbereitung der Kataloge und die Speicherung auf Datenbanken ist die Automatisierung der Vorbereitungsprozesse zu beschleunigen.

§ 7

Projektpaß

(1) Als Leitungsinstrument für die Vorgabe und Abrechnung hoher Zielstellungen sowie für die Bewertung der erreichten Leistungen der Projektierungskollektive ist der Projektpaß in den Projektierungseinrichtungen verbindlich anzuwenden.

(2) Im Projektpaß sind progressive Kennziffern für die Leistungs- und Effektivitätsziele, die zu erreichenden Projektierungs- und Realisierungszeiten und die Inanspruchnahme von Ressourcen und Fonds vorhaben- bzw. objekt-konkret vorzugeben. Grundlagen für diese Vorgaben sind bestätigte staatliche Normen, internationale Aufwandsvergleiche, der Plan der Vorbereitung sowie die bestätigte Aufgabenstellung und die Grundsatzentscheidung. Eine Orientierung für den Inhalt des Projektpasses ist in der Anlage zu dieser Verordnung enthalten.

(3) Das Projektierungskollektiv ist in die Vorgaben des Projektpasses einzuweisen. Der Projektpaß bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Leiter. Die erreichten Ergebnisse der Projektierung sind vor dem Leiter zu verdeutlichen und abzurechnen. Der Projektpaß ist prüffähig bis zur Erreichung der bestätigten Leistungs- und Effektivitätsziele des Investitionsvorhabens aufzubewahren.

(4) Die Vorgaben hinsichtlich des Investitionsaufwandes sowie der Leistungs- und Effektivitätsziele im Projektpaß sind nach Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. nach der Grundsatzentscheidung neu vorzugeben oder zu konkretisieren und zu ergänzen.

(5) Über die Ausarbeitung und Abrechnung des Projektpasses haben die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen.

§ 8

Grundsätze der Preishildung für Projektierungsleistungen

(1) Die Preise für Projektierungsleistungen sind so festzulegen, daß sie die Projektierungseinrichtungen zur schnellen Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Herstellung von Bauwerken und Ausrüstungen sowie in Technologien bei einem günstigen Verhältnis von Aufwand und Ergebnis wirksam stimulieren. Dazu sind durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise die Preise für Projektierungsleistungen ihres Verantwortungsbereiches in speziellen Preisvorschriften gemäß den Absätzen 2 bis 4 festzulegen. Es ist zu sichern, daß bei Projektierungsleistungen für Bauwerke, Anlagen oder Teilanlagen mit gleichem technisch-funktionellen Gebrauchswert dieselben Preisvorschriften zur Anwendung kommen. Auf der Grundlage der speziellen Preisvorschriften sind die Preise zwischen den Auftraggebern und Projektanten zu vereinbaren.

(2) Der Bildung der Preise sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten, die der Anwendung rationeller und moderner Projektierungsmethoden entsprechen, und der kalkulatorische Gewinnzuschlag zugrunde zu legen. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag ist in der Höhe festzusetzen, die die planmäßigen Zuführungen zu den aus dem Nettogewinn zu bildenden betrieblichen Fonds gewährleistet. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag darf 15 % der Verarbeitungskosten der eigenen Projektierungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften nicht überschreiten. Die Preise sind vorrangig in Abhängigkeit von technischen oder technisch-ökonomischen Parametern festzulegen. Ist das nicht möglich, sind die Preise auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter Stundenverrechnungssätze zu ermitteln.

(3) Zur Stimulierung hervorragender Leistungen bei der Ausarbeitung effektiver Projektlösungen ist ein Extragewinn in den Preis einzubeziehen. Der Extragewinn ist in Abhängigkeit von der Verbesserung der auf der Grundlage bestätigter staatlicher Normen, der mit dem Plan der Vorbereitung der Investitionen festgelegten Zielstellungen, der bestätigten Aufgabenstellung und der Grundsatzentscheidung zwischen dem Auftraggeber und der Projektierungseinrichtung festgelegten Effektivitätskriterien zu vereinbaren. Der Extragewinn ist für Leistungen zur Vorbereitung der Investitionen höher festzulegen als für die Ausführungsprojektierung. Bei der Vereinbarung von Extragewinn sind nicht mehr als drei der in den speziellen Preisvorschriften festzulegenden Effektivitätskriterien anzuwenden. Der Extragewinn entfällt, wenn die vereinbarten Effektivitätskriterien nicht vollständig erreicht werden.

(4) Bei Überschreitung staatlicher Investitionsaufwandsnormative und -aufwandskennziffern ist ein Abzug vom kalkulatorischen Gewinn vorzunehmen.

(5) Erwirtschaftete Extragewinne sind in der Rechnungsführung und Statistik der Kombinate und Betriebe gesondert auszuweisen.

§ 9

Persönliche materielle Stimulierung der Leistungen der Projektanten

(1) Auf der Grundlage des Projektpasses ist die persönliche materielle Interessiertheit der Projektanten an das Erreichen und Überbieten der vorgegebenen Leistungs- und Effektivitätsziele zu binden. Dazu sind für die Projektanten aufgabengebundene Leistungszuschläge oder leistungsorientierte Gehaltszuschläge entsprechend den Rechtsvorschriften anzuwenden.

(2) Aufgabengebundene Leistungszuschläge sind zur Stimulierung hoher Leistungen der Projektanten für die Vorbereitung und Ausführungsprojektierung der Investitionsvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung, der Landesverteidigung sowie weiterer ausgewählter Vorhaben anzuwenden. Im Rahmen dieser Vorhaben sind die Projektierungsaufgaben festzulegen, für die aufgabengebundene Leistungszuschläge zur Anwendung kommen. Hierüber und über die Auswahl weiterer Vorhaben entscheiden die für die Projektierungseinrichtungen zuständigen Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Projektierungseinrichtungen übergeordneten Organe.

(3) Die Anwendung der aufgabengebundenen Leistungszuschläge hat im Rahmen des planmäßigen Lohnfonds für den jeweiligen Betrieb zu erfolgen.

(4) Die Anwendung aufgabengebundener Leistungszuschläge für die Projektanten wird in einer Vereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des FDGB geregelt.

(5) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds aus Überbieten bzw. Übererfüllung der Nettoproduktion und des Nettogewinns durch Extragewinne sind insbesondere zur materiellen Stimulierung hervorragender Leistungen der Projektierungskollektive bei der Lösung von Projektierungsaufgaben für Vorhaben gemäß Abs. 2 einzusetzen.

§ 10

Registrierung von Projektierungseinrichtungen

(1) Die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke haben über die Projektierungseinrichtungen ihres Verantwortungsbereiches ein Register zu führen, mit dem insbesondere die Art der Projektierungsleistungen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, der Leistungsumfang der Projektierungseinrichtung und die Bilanzverantwortung in Übereinstimmung mit dem Bilanzverzeichnis für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung sowie für die Baubilanzierung festzulegen sind. Das gilt auch für zeitweilige Projektierungsabteilungen.

(2) Die Projektierungseinrichtungen sind mit der Aufnahme in das Register zur Projektierungstätigkeit entsprechend dem festgelegten Leistungsumfang verpflichtet.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke für die Herausgabe und periodische Ergänzung eines zusammenfassenden Verzeichnisses der ständigen Projektierungseinrichtungen verantwortlich.

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, zweigspezifische Regelungen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1985

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Orientierung für den Inhalt eines Projektpasses

Der Projektpaß soll unter Berücksichtigung der Spezifik des Investitionsvorhabens und der sich daraus ergebenden Projektierungsleistung folgende Vorgaben zum Inhalt haben:

- Angaben zur Modernisierung der vorhandenen Grundfonds,
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten nach Art, Größe sowie über deren zeitliche Ausnutzung, die Anlaufzeit und die Qualitätsanforderungen an die zu produzierenden Erzeugnisse bzw. an die zu erbringenden Leistungen, einschließlich der Energie- und Materialökonomie,
- technische und ökonomische Parameter, Qualitätsanforderungen zu den Gebrauchswerteigenschaften der Anlagen, Teilanlagen und baulichen Anlagen, wie Funktion, Gestaltung, Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsaufwand, Festlegungen zur Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und zur Arbeitsorganisation,
- staatliche Aufwandsnormative auf der Basis internationaler Vergleiche bzw. progressive Kennzahlen für den Bauaufwand, für Technologien, Anlagen bzw. Teilanlagen, für den Aufwand an ausgewählten Materialien, den Energieaufwand und den Transportaufwand,
- Vorschläge für den Einsatz und die Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten,
- Gewinnung von Arbeitskräften für andere Aufgaben oder Bedarf an Arbeitskräften,
- Angaben über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und der Schutzgüte,
- Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen u. a.,

- progressive Kennzahlen für die zu erreichenden Projektierungs- und Realisierungszeiten bei Einhaltung der Qualitätsanforderungen,
- die Aufgaben zum Umweltschutz und zur Berücksichtigung der Anforderungen der sozialistischen Landeskultur.

**Zweite Verordnung¹
über die Baubilanzierung und
Bauprojektierungsbilanzierung
vom 31. Mai 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBI. I Nr. 15 S. 127) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bildung und Verwendung von Reserven

(1) Von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen sind zentral verfügbare Baukapazitätsreserven in die Industriebaubilanz sowie Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz des Jahresvolkswirtschaftsplanes einzuarbeiten. Die Höhe der Reserven ist mit den staatlichen Planaufgaben festzulegen.

(2) Die Staatliche Plankommission entscheidet in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen über die Verwendung der Reserven im Rahmen der Industriebaubilanz. Das Ministerium für Bauwesen entscheidet nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission über die Verwendung der Reserven im Rahmen der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender**

¹ (1.) Verordnung vom 15. Mai 1980 (GBI. I Nr. 15 S. 127)

**Anordnung
über die Wahrnehmung der General- und
Hauptauftragnehmerschaft bei Bauvorhaben
in Berlin, Hauptstadt der DDR
vom 31. Mai 1985**

Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBI. I Nr. 23 S. 251) und der Verordnung vom 27. März 1980 über die Durchführung von Investitionen (GBI. I Nr. 13 S. 107) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die
- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe (nachfolgend zentralgeleitete Kombinate und Betriebe genannt),

- den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe des Bauwesens (nachfolgend bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe genannt),
- den Räten der Kreise unterstehenden volkseigenen Betrieben des Bauwesens (nachfolgend kreisgeleitete Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus in Neubaugebieten,
- Investitionsvorhaben zum Neubau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich von Maßnahmen zur Modernisierung, Rekonstruktion von Wohngebäuden und Gemeinschaftseinrichtungen auf Komplexstandorten des innerstädtischen Bauens (nachfolgend Vorhaben an Komplexstandorten des innerstädtischen Wohnungsbaus genannt),
- Maßnahmen der Modernisierung mehrgeschossiger Wohngebäude an einem Standort mit mindestens 100 WE, die in Berlin, Hauptstadt der DDR, durchgeführt werden.

§ 2

Einsatz von Generalauftragnehmern

Als Generalauftragnehmer sind einzusetzen:

1. bezirksgeleitete Kombinate für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus in Neubaugebieten mit mehreren funktionsfähigen Wohngebieten. Dabei wird für jedes funktionsfähige Wohngebiet ein Hauptauftragnehmer Bau eingesetzt;
2. zentral- und bezirksgeleitete Kombinate für Wohngebäude, Arbeiterwohnheime, Schulen, Kindereinrichtungen, Kaufhallen, Sporthallen und Schwimmhallen an Einzelstandorten, die nach bestätigten Angebotsprojekten, Wiederverwendungsprojekten oder vom Ausführenden selbst erarbeiteten Projekten errichtet werden und für die nicht ein Generalauftragnehmer gemäß Ziff. 1 eingesetzt ist;
3. bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe sowie kreisgeleitete Betriebe für
 - Vorhaben an Komplexstandorten des innerstädtischen Wohnungsbaus,
 - die Modernisierung mehrgeschossiger Wohngebäude an einem Standort mit mindestens 100 WE.

§ 3

Einsatz von Hauptauftragnehmern

Als Hauptauftragnehmer sind einzusetzen:

1. bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe für funktionsfähige Wohngebiete innerhalb eines Neubaugebietes gemäß § 2 Ziff. 1. Das Kombinat bzw. der Betrieb führt in diesem Fall die Bezeichnung Komplex-Hauptauftragnehmer;
2. zentral- und bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe sowie kreisgeleitete Betriebe für
 - Wohngebäude, Arbeiterwohnheime, Schulen, Kindereinrichtungen, Kaufhallen, Sportanlagen und Schwimmhallen an Einzelstandorten, die nicht gemäß § 2 Ziff. 2 projektiert werden;
 - Krankenhäuser, Warenhäuser, Postämter sowie ähnliche gesellschaftliche Einrichtungen, die individuell projektiert werden und die einen hohen Anteil spezifischer Ausrüstungen erfordern;
 - die Modernisierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden an einem Standort mit mindestens 100 WE.

Leistungsumfang des General- und Hauptauftragnehmers

§ 4

Der Generalauftragnehmer gemäß § 2 Ziff. 1 hat die Projektierungsleistungen sowie die Bau- und Ausrüstungslei-

stungen der Komplex-Hauptauftragnehmer zu koordinieren und die Abstimmung mit den Verantwortlichen für die Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die verkehrstechnischen Anlagen der einzelnen Wohngebiete bzw. Teilstandorte vorzunehmen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Investition,
- Mitwirkung an der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung, Gesamtkoordinierung der verbindlichen Angebote der Komplex-Hauptauftragnehmer für die Errichtung funktionsfähiger Wohngebiete, Abgabe des verbindlichen Angebots für das Neubaugebiet,
- Erarbeitung der Konzeption für eine rationelle Baustelleneinrichtung des gesamten Neubaugebietes und der Vergabe für die Baustelleneinrichtungen in den einzelnen Wohngebieten,
- Abschluß der Wirtschaftsverträge mit dem Hauptauftraggeber und den Komplex-Hauptauftragnehmern,
- Koordinierung der Ausführungsprojekte und bautechnologischen Unterlagen des Tiefbaues für das gesamte Neubaugebiet,
- Sicherung der Baufreiheit für das gesamte Neubaugebiet in Zusammenarbeit mit dem Hauptauftraggeber,
- Leitung und Koordinierung der planmäßigen Errichtung des gesamten Vorhabens,
- Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin auf der Baustelle des gesamten Neubaugebietes,
- Organisierung des überbetrieblichen Neuererwesens und des komplexen Wettbewerbs,
- Organisierung eines einheitlichen Rapport-Systems und Durchführung der Kontrolle und Berichterstattung,
- Teilnahme an der Abnahme funktionsfähiger Wohngebiete sowie Vorbereitung der Abnahme und Übergabe des gesamten Neubaugebietes.

§ 5

Der Komplex-Hauptauftragnehmer gemäß § 3 Ziff. 1 hat neben der Verantwortung als IAN Bau vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für seinen Verantwortungsbereich,
- Abgabe des verbindlichen Angebotes einschließlich des Preisangebotes für die Ausrüstungsleistungen sowie Erschließungsmaßnahmen und Koordinierung der Angebote der Kooperationspartner,
- Abstimmungen mit den bilanzierenden Organen zur Lieferung und Montage von Ausrüstungen und zur Leistung von Bauarbeiten,
- Abschluß der Wirtschaftsverträge mit den Kooperationspartnern für Bauleistungen und Ausrüstungen,
- Erarbeitung der bau- und montage-technologischen Arbeitsunterlagen einschließlich Koordinierung der Forderungen und Unterlagen der Kooperationspartner sowie Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer,
- Leitung und Koordinierung der planmäßigen Errichtung des Wohngebietes und Gewährleistung der Bau- und Montagefreiheiten für seine Kooperationspartner,
- Organisierung und Durchführung einer rationellen Kontrolle und Berichterstattung über die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Bau- und Montageleistungen für das Wohngebiet,
- Vorbereitung der Abnahme des Wohngebietes und Durchführung notwendiger Probetriebe.

§ 6

Der Leistungsumfang der Generalauftragnehmer gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 und der Hauptauftragnehmer gemäß § 3

Ziff. 2 bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

§ 7

Übernimmt der Generalauftragnehmer, insbesondere im innerstädtischen Wohnungsbau, zusätzlich Aufgaben des Hauptauftraggebers, sind diese Leistungen sowie ihre Bezahlung aus der Hauptauftraggebervergütung gesondert vertraglich zu vereinbaren.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Sie gilt für alle Bauvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung kein verbindliches Angebot vorliegt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1979 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft bei Bauvorhaben in der Hauptstadt der DDR, Berlin (GBL I Nr. 7 S. 71) außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1985

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Anordnung
über die Planung und Nutzung
der Erholungseinrichtungen von Genossenschaften
im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft**

vom 22. Mai 1985

Zur Planung und effektiven Nutzung der Erholungseinrichtungen von Genossenschaften im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Planung und effektive Nutzung der Erholungseinrichtungen von Genossenschaften im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auch anzuwenden, wenn Genossenschaften mit Kooperationspartnern über gemeinsame Erholungseinrichtungen verfügen.

(3) Diese Anordnung gilt für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Binnenfischerei, andere Produktionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen (nachfolgend Genossenschaften genannt).

§ 2

(1) Erholungseinrichtungen im Sinne dieser Anordnung sind Erholungshäuser und Bungalows, die genossenschaftliches Eigentum oder gemeinschaftliches Eigentum der Kooperationspartner sind. Für die von den Genossenschaften auf vertraglicher Grundlage genutzten Quartiere zur ständigen oder zeitweisen Durchführung von Erholungsurlaub sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Schulungsheime und Gästehäuser der Genossenschaften unterliegen den Bestimmungen dieser Anordnung, sofern sie

für die Erholung der Genossenschaftsbauern genutzt werden. Das gleiche gilt für Betriebsferienlager, die außerhalb der Schulferien für Erholungszwecke genutzt werden.

§ 3

Unterstützung durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe

- (1) Die VdGB unterstützt die Genossenschaften
- durch ihre Einflußnahme auf die kontinuierliche Erhöhung des Niveaus der Urlauberbetreuung,
 - bei der effektiven Auslastung der Erholungseinrichtungen,
 - bei der Rekonstruktion, dem Um- und Ausbau vorhandener Erholungseinrichtungen.
- (2) Im Interesse der Erhöhung der Effektivität und der Qualität des betrieblichen Erholungswesens nimmt die VdGB in Übereinstimmung mit den Genossenschaften Einfluß darauf, daß schrittweise mehrere Genossenschaften gemeinsame Kapazitäten für die Urlauberbetreuung schaffen.

Investitionen

§ 4

(1) Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für Erholungseinrichtungen hat im Rahmen der staatlichen Plankennziffern Investitionen (materielles Volumen) des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen. Die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben ist entsprechend den Rechtsvorschriften über Investitionen vorzunehmen.

(2) Die Genossenschaften sichern im Rahmen ihrer Betriebspläne die Erhaltung, Rekonstruktion, den Um- und Ausbau ihrer Erholungseinrichtungen.

(3) Die Erweiterung von Erholungseinrichtungen oder die Neuschaffung von Kapazitäten hat in Zusammenarbeit mit der VdGB und vorrangig als gemeinsames Vorhaben der Genossenschaften und ihrer Kooperationspartner unter Nutzung der Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung zu erfolgen und ist ausschließlich für Erholungszwecke vorzusehen. Kombinierte Erholungs- und Schulungsheime dürfen nicht errichtet werden.

(4) Bei der Bildung gemeinschaftlichen Eigentums an Erholungseinrichtungen ist das Volkseigentum gesondert auszuweisen.

(5) Den neu zu schaffenden Kapazitäten für betriebliche Erholungseinrichtungen sind die staatlichen Investitionsaufwandsnormative entsprechend der im § 7 genannten Rechtsvorschrift für Erholungsbauten zugrunde zu legen.

§ 5

(1) Mit der Rekonstruktion, dem Um- und Ausbau, der Erweiterung und der Neuschaffung von Kapazitäten in Erholungseinrichtungen darf erst nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, auf dessen Territorium die Investitionen durchgeführt werden sollen, begonnen werden. Mit dem Antrag auf Bestätigung sind dem Rat des Bezirkes durch den Investitionsauftraggeber vorzulegen:

- die Zustimmung des Rates des Kreises, auf dessen Territorium das Vorhaben realisiert werden soll,
- die Stellungnahme des für den Standort des Objektes zuständigen Sekretariats des Kreisvorstandes der VdGB,
- die Standortgenehmigung des zuständigen örtlichen Rates,
- der Prüfbescheid der staatlichen Bauaufsicht

sowie die anderen entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

(2) Die Standortgenehmigung für Erholungseinrichtungen darf nur erteilt werden, wenn die erforderlichen Arbeitskräfte, die Versorgungsleistungen für die Bewirtschaftung und die notwendigen Folgeinvestitionen für die Nutzung der Erholungseinrichtungen im Territorium realisiert werden können.

(3) Die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Plankennziffern Investitionen (materielles Volumen), der Titelliste, der Bebauungspläne und der mit der Standortgenehmigung getroffenen Festlegungen erfolgt durch den Rat des Bezirkes, auf dessen Territorium die Investition durchgeführt wird. Die Pflichten der anderen örtlichen Räte werden davon nicht berührt.

(4) Der Kauf von Gebäuden und baulichen Anlagen für Erholungszwecke und der Abschluß von Verträgen zur Nutzung von Kapazitäten zur Durchführung von Erholungsurlaub durch Genossenschaftsbauern bedarf der Zustimmung des für den Standort der Erholungseinrichtung zuständigen Rates des Kreises.

§ 6

Kontrollrechte

(1) Der Rat des Bezirkes nimmt die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Errichtung, Bewirtschaftung und Nutzung von betrieblichen Erholungseinrichtungen wahr. Bei Feststellung von Verstößen ist die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu gewährleisten.

(2) Der Rat des Kreises ist berechtigt, die Auslastung der Erholungseinrichtungen im Territorium zu überprüfen.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Die Durchführungsbestimmung vom 13. November 1979 zur Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (Sonderdruck Nr. 1026 des Gesetzblattes) ist in den Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

(2) Auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 des LPG-Gesetzes vom 2. Juli 1982 (GBI. I Nr. 25 S. 443) wird den Genossenschaften empfohlen, zur effektiven Nutzung ihrer Erholungseinrichtungen entsprechend der Anlage zu verfahren.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1985 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1985

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Empfehlungen

zur effektiven Nutzung der Erholungseinrichtungen
von Genossenschaften
im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft

(1) Die Entwicklung und Verbesserung der Erholungsbedingungen für die Genossenschaftsmitglieder ist auf die Förderung der sozialistischen Lebensweise, des Leistungsvermögens und der Initiative der Genossenschaftsmitglieder gerichtet. Deshalb nutzen die Genossenschaften zur Verwirk-

lichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik ihre Möglichkeiten, um die Erholungsbedürfnisse der Genossenschaftsmitglieder ständig besser zu befriedigen und sichern in Zusammenarbeit mit der VdGB die effektive Auslastung ihrer Erholungseinrichtungen.

Die Genossenschaften sorgen dafür, daß sich das Niveau der Urlaubsgestaltung durch eine vielfältige geistig-kulturelle und sportliche Betätigung und gute soziale Betreuung der Genossenschaftsbauern in allen Erholungseinrichtungen weiter erhöht.

(2) Die Vergabe der Urlaubsplätze nehmen die Genossenschaften eigenverantwortlich vor. Durch die jährliche Erarbeitung eines Belegungsplanes, den die Vollversammlung beschließt, wird die kontinuierliche Nutzung der Plätze in Erholungseinrichtungen über die gesamte Belegungszeit gewährleistet und eine hohe Effektivität gesichert.

Bewährt hat sich, freie Urlaubsplätze zur schrittweisen Überwindung des unterschiedlichen Versorgungsgrades der Genossenschaftsbauern mit Erholungsreisen anderen Genossenschaften im Bereich der Landwirtschaft bzw. dem am Standort des Objektes zuständigen Kreisvorstand der VdGB zur Weitervermittlung anzubieten.

(3) Genossenschaftseigene Erholungseinrichtungen sollten vorrangig für den Erholungsurlaub der Familien der Genossenschaftsbauern und ihrer Kooperationspartner genutzt werden.

Familien mit drei und mehr Kindern und die im Schichtsystem arbeitenden Genossenschaftsmitglieder sind vorrangig mit Urlaubsplätzen zu versorgen.

Genossenschaftsbauern, die infolge hohen Alters oder Arbeitsunfähigkeit nicht mehr in der Genossenschaft tätig sein können, beziehen die Genossenschaften in die Vergabe von Ferienplätzen mit ein.

(4) Die Nutzung der genossenschaftseigenen Erholungseinrichtungen für den Urlauberaustausch zwischen den Genossenschaften und Betrieben sozialistischer Länder erfolgt unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen.

(5) Erholungseinrichtungen nutzen die Genossenschaften als Betriebsferienlager, wenn für die Kinder- und Jugenderholung keine anderen zweckgebundenen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(6) Über die Nutzung der Erholungseinrichtungen führen die Genossenschaften Nachweis.

Anordnung Nr. Pr. 12/10¹
über die Preisformen bei Industriepreisen
vom 23. Mai 1985

Zur Ergänzung bzw. Änderung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

¹ Anordnung Nr. Pr. 12/9 vom 4. Februar 1981 (GBl. I Nr. 8 S. 93)

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt bzw. verändert:

Erzeugnis- und Leistungsno- menklatur-Nr.	Erzeugnis	Preisform
		3
111 32 000	Hochofengas	F
141 94 000	Schwefelkiesabbrände	F
151 33 600	Granulierte Hochofenschlacke	F
151 33 700	Granulierte Kalziumsilikatschlacke	F
151 33 800	Hochofenstückschlacke	F
aus		
189 20 000	Eisenhaltige Industrie-rückstände für die Roheisenproduktion	F

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1985

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
I. V.: Dr. Blessing
Staatssekretär

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 4. Juni 1985

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

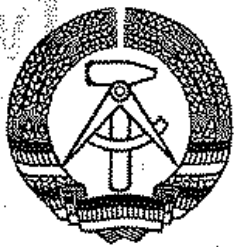
§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1985

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kunt sche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30322/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Gasfeuerungen —, bei Röhrenöfen und Heizsystemen mit organischen Wärmeträgern in Verbindung mit den dafür vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung herausgegebenen Richtlinien (TU-Mitteilung 2976/85).



1985

Berlin, den 28. Juni 1985

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 85	Anordnung zur Bewirtschaftung, Nutzung und zum Schutz von Talsperren und Speichern — Talsperrenanordnung —	189
13. 5. 85	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren sowie von Sperma	191
5. 6. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	195
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	196

Anordnung zur Bewirtschaftung, Nutzung und zum Schutz von Talsperren und Speichern

— Talsperrenanordnung —

vom 10. Mai 1985

Zur Durchsetzung einer hohen Effektivität bei der Bewirtschaftung der Talsperren und Speicher, der Sicherung der bedarfsgerechten volkswirtschaftlichen Nutzung, einer optimalen Auslastung und einer jederzeit vollen Verfügbarkeit ihrer Kapazitäten sowie von Ordnung und Sicherheit an diesen Anlagen wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bewirtschaftung, Nutzung, den Schutz sowie die Ordnung und Sicherheit

- aller klassifizierten Talsperren, Rückhaltebecken und wasserwirtschaftlichen Speicher, einschließlich deren Vorsperren;
- der speicherwirtschaftlich genutzten natürlichen Seen mit einer Speicherlamelle ab 1 m und
- der mit Betriebseinrichtungen zur Abflußregelung ausgestatteten Tagebaurestflücher
(nachfolgend Talsperren und Speicher genannt).¹

(2) Diese Anordnung gilt für

- Rechtsträger und Nutzer von Talsperren und Speichern,
- staatliche Organe und Einrichtungen.

¹ z. B. gilt der DDR-Standard TGL 21239/91 Stauanlagen, Talsperren.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Talsperren und Speicher einschließlich ihrer Uferzonen sind Produktionsanlagen. Sie werden für die Deckung des Trinkwasserbedarfes der Bevölkerung, des Bedarfes an Brauchwasser der Industrie und der Landwirtschaft sowie zur Energiegewinnung in Pumpspeicher- und Laufwasserkraftwerken genutzt. Talsperren und Speicher sind zugleich Anlagen für den Hochwasserschutz. Sie dienen einer oder mehreren wasserwirtschaftlichen Nutzungen.

(2) Wasserwirtschaftliche Nutzungen sind die Speicherung und gesteuerte Abgabe des Wassers zur

- Trinkwasserversorgung,
- Brauchwasserversorgung der Industrie und Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Hochwasserrückhaltung und zum Hochwasserschutz,
- Elektroenergieerzeugung und
- Niedrigwasseraufhöhung.

Nutzung und Schutz

§ 3

(1) Die Nutzung von Trinkwassertalsperren und -speichern einschließlich ihrer Uferzonen für nichtwasserwirtschaftliche Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet. Bestehende Ausnahmen sind durch die Staatliche Gewässeraufsicht und die Staatliche Hygieneinspektion zu überprüfen und Vorschläge für Maßnahmen zu erarbeiten, die bei Gewährleistung der Erfordernisse zum Schutz des Trinkwassers entsprechend den Bestimmungen des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz — Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete — (GBl. I Nr. 26 S. 487) eine weitere nichtwasserwirtschaftliche Nutzung, insbesondere für Erholungszwecke an den Uferzonen, ermöglichen. Über die

durchzuführenden Maßnahmen entscheidet nach Stellungnahme der Schutzzonenkommission der Rat des Kreises bzw. Bezirkes.

(2) Über die fischereiwirtschaftliche Nutzung in Brauchwassersperren und -speichern und über ihren Umfang entscheidet der Rat des Bezirkes auf der Grundlage des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 864) und der Binnenfischereiordnung vom 16. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 290) auf Vorschlag der Staatlichen Gewässeraufsicht.

(3) Die Nutzung der Wasserflächen und Uferzonen von Brauchwassersperren und -speichern kann für Sport und Erholungszwecke nur insoweit erfolgen, daß die wasserwirtschaftlichen Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidungen über diese Nutzungen und ihren Umfang trifft der Rat des Bezirkes auf Vorschlag des Direktors der Wasserwirtschaftsleitung.

§ 4

(1) Die Rechtsträger von Talsperren und Speichern haben den ungestörten Betriebsablauf und die volle Funktionssicherheit der Talsperren und Speicher zur Steuerung der Wasserabgabe entsprechend den Bewirtschaftungsplänen, den Betriebs- und Bedienungsanweisungen zu gewährleisten. Sie sind verantwortlich für die sachgerechte Bedienung, planmäßig vorbeugende Instandhaltung und Rekonstruktion, für die Gewährleistung der Standsicherheit und Standhaftigkeit der Anlagen sowie für die Durchsetzung aller Erfordernisse von Ordnung und Sicherheit.

(2) Für jede Talsperre und jeden Speicher ist eine Ordnung auszuarbeiten, in der verbindliche und kontrollierbare Festlegungen enthalten sein müssen, insbesondere

- zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit;
- zum Schutz der Wasserressourcen vor Schadstoffeinträgen und anderen Beeinträchtigungen und zur uneingeschränkten Verfügbarkeit des Wasserdargebotes;
- zur Verhinderung unberechtigter Nutzungen des Gewässers und der Uferzonen sowie von Gefährdungen des Wasserkörpers, der Bauwerke und von Havarien;
- zur Sicherung aller Anlagen, insbesondere der Steuer- und Regelungseinrichtungen, gegen unbefugte Eingriffe.

§ 5

Durch die zuständigen Schutzzonenkommissionen sind die Trinkwasserschutzgebiete von Trinkwassersperren und -speichern mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Dabei sind insbesondere die Einhaltung der Ordnung für die Talsperre oder den Speicher, der Schutzmaßnahmen, Verbote und festgelegten Nutzungsbeschränkungen zu kontrollieren und erforderlichenfalls Aufgaben für die Erhöhung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen oder weitergehende Schutzmaßnahmen dem Rat des Kreises bzw. Bezirkes vorzuschlagen.

Bewirtschaftung

§ 6

Talsperren und Speicher unterliegen einer planmäßigen Bewirtschaftung nach Wassermenge und Wasserbeschaffenheit. Sie hat auf der Grundlage fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verbesserung des Gewässerschutzes, zur Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes und der Wirksamkeit des Hochwasserschutzes sowie zur Gewährleistung der geplanten Energieerzeugung in den Wasserkraftwerken bei effektiver Auslastung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds zu erfolgen. Talsperren und Speicher sind nach

den in der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung getroffenen Festlegungen zu betreiben.

§ 7

Die Direktoren der Wasserwirtschaftsleitungen sind für die Bewirtschaftung von Talsperren und Speichern unabhängig von deren Rechtsträgerschaft verantwortlich.

§ 8

(1) Die Bewirtschaftung der Talsperren und Speicher ist Teil der Flußgebietsbewirtschaftung. Sie hat nach den vom Direktor der Wasserwirtschaftsleitung bestätigten Bewirtschaftungsplänen zu erfolgen. Die Bewirtschaftung nach der Wassermenge und -beschaffenheit ist so zu gestalten, daß bei voller Ausnutzung der Betriebsstauräume höchstmögliche bilanzwirksame Wasserabgaben erreicht werden.

(2) In die Bewirtschaftungspläne für Talsperren und Speicher sind Maßnahmen aufzunehmen über:

- Lang-, Mittel- und Kurzfriststeuerung von Wassermenge und Wasserbeschaffenheit mit Grenzwerten und Toleranzen;
- Rückhaltung aller erhöhten Zuflüsse unter Beachtung der festgelegten Mindestabgabe an den Wasserlauf bis zur vollen Füllung des Betriebsstauraumes;
- Einstau des beherrschbaren Hochwasserschutzraumes unter Beibehaltung der festgelegten schadlosen Wasserabgabe an den Wasserlauf oder der festgelegten Grenzwerte am Bezugspegel;
- Einstau des nicht beherrschbaren Hochwasserschutzraumes unter Beibehaltung der festgelegten schadlosen Wasserabgabe an den Wasserlauf oder der festgelegten Grenzwerte am Bezugspegel, solange eine Abflußrosselung mit den vorhandenen Betriebseinrichtungen technisch möglich ist;
- unverzügliche Entleerung der Hochwasserschutzräume und Absenkung auf das höchste Betriebsstauziel unter voller Ausnutzung der festgelegten möglichen schadlosen Wasserabgabe an den Wasserlauf oder der festgelegten Grenzwerte am Bezugspegel unmittelbar nach Passieren der Hochwasserwelle und Abklingen des Hochwasserereignisses.

(3) Die Bewirtschaftungspläne für Talsperren und Speicher sind von den Rechtsträgern in engem Zusammenwirken mit den zuständigen Wasserwirtschaftsleitungen auszuarbeiten und jährlich bis zum 28. Februar für das laufende Jahr zu präzisieren. Durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsleitungen sind die Bewirtschaftungspläne jeweils bis zum 31. März zu überprüfen und zu bestätigen.

§ 9

(1) Abweichungen von den Bewirtschaftungsplänen sind nur zulässig bei nicht vorhersehbaren Ereignissen wie Störungen und Havarien. Sie bedürfen einer befristeten Ausnahmeentscheidung des Direktors der Wasserwirtschaftsleitung im Einvernehmen mit den zuständigen Räten der Bezirke.

(2) Die in abflußreichen Jahren über die bilanzwirksamen Wasserabgaben hinaus verfügbaren Wassermengen sind entsprechend dem Bedarf für die Trinkwasserversorgung und die Brauchwasserversorgung bereitzustellen, wenn die planmäßige Ausgleichswirkung der Talsperren und Speicher gewährleistet ist.

§ 10

(1) Talsperren und Speicher der Klassen I und II sind planmäßig in die Hochwasserbewirtschaftung des Flußgebietes

einzubeziehen und die steuerbaren Hochwasserschutzräume freizuhalten. Die territoriale und hydrologische Lage im Flußgebiet und die zu erreichende Wirksamkeit in Verbindung mit anderen Hochwasserschutzmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen. Die durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke festgelegten Hochwasserschutzräume sind in die Bewirtschaftungspläne sowie operativ-taktischen Dokumente für den Hochwasserschutz aufzunehmen.

(2) Zeigen die Hochwasservorhersagen und ihre Berechnungen, daß die abfließenden Wassermengen bei eingestautem, nicht beherrschbarem Hochwasserschutzraum Größenordnungen erreichen werden, die im Wasserlauf nicht mehr schadlos im Abflußprofil abgeführt werden können, sind durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke so zeitig wie möglich entsprechende Entscheidungsvorschläge dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu unterbreiten, die Gefahren für die Menschen und volkswirtschaftliche Auswirkungen höchstmöglich verhindern.

(3) Die Verwendung festgelegter Hochwasserschutzräume zugunsten zusätzlicher Kapazitäten für die Wasserbereitstellung ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur auf der Grundlage mittel- bzw. langfristiger Prognosen des Witterungsverlaufes und daraus abzuleitender berechenbarer Auswirkungen bzw. Gefährdungen der Bereitstellungssicherheit durch persönliche Entscheidung des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion, zulässig. Diese Entscheidung ist unverzüglich dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zur Kenntnis zu geben.

(4) Entscheidungen über die Verwendung festgelegter Hochwasserschutzräume zur Erhöhung der Kapazitäten für die Wasserbereitstellung bedürfen für nachfolgende Talsperren und Speicher der vorherigen Zustimmung des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft:

- Rappbodetalsperren,
- Saaletalsperren,
- Talsperre Kelbra,
- Talsperre Pöhl,
- Talsperren Weida/Zeulenroda,
- Talsperren Klingenberg/Lehnmühle,
- Talsperre Eibenstock,
- Talsperre Gottlieuba,
- Talsperre Bautzen,
- Speicherbecken Borna,
- Talsperre Spremberg.

§ 11

Zur ständigen Erhöhung der Versorgungssicherheit und zur rationellen Nutzung der Grundfonds sind durch die Wasserwirtschaftsdirektionen zielstrebig alle Möglichkeiten der umfassenden Intensivierung zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und zur Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes vorrangig für Talsperren und Speicher in solchen Flußeinzugsgebieten zu erschließen, in denen ein hoher Zuwachs in der Wasserbereitstellung erforderlich ist oder wird.

§ 12

Bauaufsicht

Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht und Gutachterstelle des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft¹ ist für die bauaufsichtliche Überwachung der Talsperren und Speicher unabhängig von der Rechtsträgerschaft sowie für die Begutachtung von Rekonstruktionsmaßnahmen

¹ Z. Z. gilt Verfügung Nr. 3/82 vom 5. Mai 1982 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bauaufsicht und Gutachterstelle des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (VuM des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Nr. 2 S. 3).

an Talsperren und Speichern verantwortlich. Er hat jährlich die Überprüfungsberichte und vorausschauend die erforderlichen Entscheidungsvorschläge dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorzulegen.

§ 13

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verfügung Nr. 13/75 des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1985

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

Anordnung

über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme
von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren
sowie von Sperma

vom 13. Mai 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe wird auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) und des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 466) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren (nachfolgend Zucht- und Nutztiere genannt) sowie von Sperma zur Produktion von Zucht- und Nutztieren zwischen den LPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen, den volkseigenen Betrieben sowie anderen Genossenschaften und Betrieben mit Tierproduktion (nachfolgend Tierproduktionsbetriebe genannt) und den Betrieben mit Binnenhandelsfunktion (nachfolgend Handelsbetriebe genannt) sowie die Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise, der VVB Tierzucht, der VEB Kombinat Fleischwirtschaft, des Volkseigenen Kombinats Industrielle Tierproduktion, der Zentralstelle für Pferdezucht beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der VVB Saat- und Pflanzgut und des Volkseigenen Kombinats Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion (nachfolgend staatliche und wirtschaftsleitende Organe genannt) sowie der gesellschaftlichen Organisationen, soweit sie Zucht- und Nutztiere und Sperma für die Reproduktion individueller Zucht- und Nutztierbestände handeln, bei der Gestaltung dieser Beziehungen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung, ausgenommen die §§ 2 bis 4 Absätze 1 und 2, §§ 5, 18, 20 Abs. 1, finden auch auf die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zucht- und Nutztieren sowie von Sperma Anwendung, an denen tierhaltende Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen, und Bürger (nachfolgend Tierhalter genannt) beteiligt sind.

(3) Landwirtschaftliche Zuchttiere im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde sowie Wirtschaftsgeflügel der Arten Huhn, Pute, Gans, Ente und Cairina moschata (nachfolgend Wirtschaftsgeflügel genannt), ferner Ziegen, Kaninchen, Edelpeitztiere und Bienen, die zur Fortpflanzung und Vermehrung dienen oder vorgesehen sind (nachfolgend Zuchttiere genannt).

(4) Landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde sowie Wirtschaftsgeflügel, ferner Ziegen, Kaninchen, Edelpeitztiere und Bienen, die ausschließlich zur Produktion tierischer Erzeugnisse oder zu anderen Nutzzwecken gehalten werden und nicht zur Fortpflanzung oder Vermehrung dienen (nachfolgend Nutztiere genannt).

(5) Sperma zur Produktion von Zucht- und Nutztieren im Sinne dieser Anordnung ist Sperma von Bullen, Ebern, Schafböcken und Hengsten, das entsprechend den Standards gewonnen, aufbereitet und transportfähig für den Einsatz in der künstlichen Besamung bereitgestellt wird (nachfolgend Sperma genannt).

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit auf die Vorbereitung und den Abschluß von Verträgen über die Lieferung und Abnahme von Zucht- und Nutztieren sowie von Sperma mit den Tierproduktionsbetrieben sowie den Handelsbetrieben Einfluß zu nehmen.

(2) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie deren Handelsbetriebe sind verpflichtet,

- a) beim Abschluß und bei der Erfüllung dieser Verträge die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag durchzusetzen,
- b) langfristig abgeschlossene Verträge der Tierproduktionsbetriebe bei der Erarbeitung der Jahrespläne und Jahresbilanzen zu berücksichtigen,
- c) volkswirtschaftlich notwendige Veränderungen der vertraglichen Verpflichtungen mit den Tierproduktions- und Handelsbetrieben zu beraten,
- d) Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen.

(3) Ist aufgrund gesellschaftlicher Erfordernisse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung eine Änderung von Verträgen notwendig, haben die zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise oder wirtschaftsleitenden Organe die vorgesehenen Maßnahmen mit den Tierproduktionsbetrieben und ihren Vertragspartnern abzustimmen und gemeinsam mit ihnen Festlegungen zur Abwendung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen zu treffen.

§ 3

Planung und Bilanzierung der Lieferung und Abnahme von Zucht- und Nutztieren

(1) Auf der Grundlage der in den Rechtsvorschriften festgelegten zentralen Bilanzfunktionen sind in den Bezirken die Bilanz- und Binnenhandelsfunktionen für die einzelnen Zucht- und Nutztierarten wie folgt wahrzunehmen:

1. durch den VEB Tierzucht:

- a) die Bilanzfunktion für Zucht- und Nutztiere bei Rindern, Schweinen und Schafen (außer Milch- und Karakulschafe) sowie für deren Sperma;
- b) die Binnenhandelsfunktion für Zuchttiere bei Rindern, Schweinen, Schafen (außer Milch- und Karakulschafe) sowie für deren Sperma und für Nutzpferde für den Export;

2. durch den VEB Kombinat Fleischwirtschaft und dessen zuständigen Kombinatbetriebe:

- a) die Binnenhandelsfunktion für Nutztiere bei Rindern, Schweinen und Schafen;
- b) die Erarbeitung von Bilanzvorschlägen zum Bedarf an Nutztieren und zur Sicherung deren Reproduktion. Die Bilanzvorschläge sind dem VEB Tierzucht zu übergeben und nach Abstimmung mit dem Fachorgan des Rates des Bezirkes von der VVB Tierzucht zu bestätigen;

3. durch den VEB Geflügelwirtschaft:

die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion für Wirtschaftsgeflügel;

4. durch die Betriebe des Volkseigenen Kombinats Industrielle Tierproduktion entsprechend der Abstimmung mit dem VEB Kombinat Fleischwirtschaft bzw. dem VEB Geflügelwirtschaft:

- a) die Binnenhandelsfunktion bei Nutzzindern und Nutzzschweinen;
- b) die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion bei Wirtschaftsgeflügel;

5. durch die zuständige volkseigene Pferdezuchtdirektion:

- a) die Bilanzfunktion für Zucht- und Nutzpferde sowie für Sperma von Hengsten;
- b) die Binnenhandelsfunktion für Zuchtpferde, Pferde für sportlich-kulturelle Zwecke, für sonstige Nutzpferde außer Export sowie für Sperma von Hengsten;

6. durch die VVB Saat- und Pflanzgut und deren zuständigen Betriebe:

die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion bei Bienen;

7. durch den VEB Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion und dessen zuständigen Kombinatbetriebe:

die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion für Pelztiere, die in Tierproduktionsbetrieben gehalten werden;

8. durch den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter:

die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion für Zuchttiere bei Ziegen und Milchschaften, einschließlich für den Export.

(2) Über die durchgeführten Lieferungen und Abnahmen von Zucht- und Nutztieren sind die Handelsbetriebe den Betrieben mit Bilanzfunktionen zu den festgelegten Terminen¹ informationspflichtig.

§ 4

Vertragsabschluß

(1) Der Vertragsabschluß über die Lieferung und Abnahme von Zucht- und Nutztieren oder von Sperma hat auf der Grundlage des Planes entweder zwischen dem Tierproduktionsbetrieb (als Lieferer) und dem Handelsbetrieb (als Empfänger) oder zwischen dem Handelsbetrieb (als Lieferer) und dem Tierproduktionsbetrieb (als Empfänger) oder in Form der Direktverträge zwischen den Tierproduktionsbetrieben untereinander (als Lieferer und Empfänger) zu erfolgen.

(2) Zur Sicherung der planmäßigen Reproduktion der Tierbestände sind Rahmenverträge abzuschließen, die durch jährliche Verträge zu konkretisieren sind.

(3) Über die Lieferung oder Abnahme von Zuchttieren aus der individuellen oder an die individuelle Produktion, an Tierproduktions- oder Handelsbetriebe sind Verträge abzuschließen. Die Vorstände bzw. Leitungen der Tierproduktionsbetriebe haben diesen Vertragsabschluß mit dem Handelsbetrieb abzustimmen.

¹ Z. Z. gilt die Zweigspezifische Richtlinie vom 1. Januar 1976 zur Organisation und Ausarbeitung der Bilanzinformationen für die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen — MAK Teil II —.

§ 5

Direktverträge

(1) Direktverträge haben der Produktionsrichtung der Tierproduktionsbetriebe zu entsprechen und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Handelsbetriebes, die der Lieferer einzuholen hat. Bei überbezirklichen Direktlieferungen hat auch der Empfänger die Zustimmung seines zuständigen Handelsbetriebes einzuholen.

(2) Direktverträge sind langfristig als Rahmenverträge abzuschließen. Der jährliche Leistungsumfang ist durch den Handelsbetrieb zu bestätigen. Den Antrag hierfür hat der Lieferer zu stellen.

(3) Der Lieferer ist gegenüber dem Handelsbetrieb über die durchgeführten Lieferungen von Zucht- und Nutztieren in Erfüllung des Direktvertrages informationspflichtig.

(4) Direktverträge dürfen nicht abgeschlossen werden über Vartiere (außer Wirtschaftsgeflügel und Pelztiere), über Sperma und über Zuchttiere, die für den Export vorgesehen sind.

§ 6

Inhalt der Verträge

(1) In den Rahmenverträgen sind insbesondere die Bedingungen für die wechselseitigen Beziehungen, die Grundsätze zum Umfang und zur Qualität der zu liefernden Zucht- und Nutztiere oder des Spermas, die gegenseitigen Pflichten bei der Lieferung und Abnahme, die Festlegungen zum Transport, zur Rechnungslegung und zur Bezahlung zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) In den Jahresverträgen über die Lieferung und Abnahme von Zucht- und Nutztieren oder von Sperma sind insbesondere der Lieferumfang, die Art, Gattung, Rasse, das Alter, die Lebendmasse, Zuchtwert-, Bewertungs- oder Güteklasse, Zuchtqualität, weitere Qualitätsmerkmale, die zugesicherten Eigenschaften, Veterinärbedingungen, Tiergesundheit, Lieferfristen oder Liefertermine zu vereinbaren.

(3) In den Jahresverträgen über die Lieferung und Abnahme von Zucht- und Nutztieren sind die Monatsfristen und die Anzahl der Zucht- und Nutztiere zu vereinbaren. Kürzere Lieferfristen können vereinbart werden.

(4) Kann aus veterinärhygienischen Gründen oder anderen, durch die Vertragspartner nicht beeinflussbaren Gründen, der vereinbarte Liefer- oder Abnahmetermine nicht eingehalten werden, so ist der andere Vertragspartner innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden dieser Gründe zu informieren. Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemeinsam Maßnahmen zu vereinbaren, die ein Vermeiden volkswirtschaftlicher Schäden zum Ziel haben. Die zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind zu informieren, wenn sich nachteilige Auswirkungen nicht abwenden lassen. Nach Aufhebung der veterinärhygienischen Maßnahmen oder Wegfall der Gründe sind innerhalb von 4 Tagen neue Liefer- und Abnahmetermine durch die Vertragspartner zu vereinbaren.

§ 7

Leistungsort und Abnahme

(1) Leistungsort für die Lieferung von Zucht- und Nutztieren ist, sofern nichts anderes vereinbart oder festgelegt wurde, der Sitz des liefernden Tierproduktionsbetriebes. Bei Sperma ist als Leistungsort der Ort der Spermaübergabe zwischen den Vertragspartnern entsprechend den gegebenen Bedingungen zu vereinbaren. Beim Binnenhandel der für den Export vorgesehenen Zucht- und Nutztiere können zwischen den Vertragspartnern andere Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Abnahme der Zucht- und Nutztiere sowie des Spermas hat am Leistungsort zu erfolgen und gilt als vollzogen:

- a) mit der körperlichen Übergabe der Zucht- und Nutztiere und der schriftlichen Bestätigung der Anzahl und des Preises sowie bei Erfordernis der Lebendmassen durch den Empfänger;
- b) beim Versand von Zucht- und Nutztieren mit deren Übergabe an den Transportbetrieb oder Transportbegleiter, wenn der Empfänger auf die Entsendung des Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet hat oder dieser nicht zum Abnahmetermine erschienen ist;
- c) bei Sperma mit der Übergabe an den Empfänger und dessen schriftlicher Bestätigung über Anzahl und Qualität der übernommenen Spermaportionen.

(3) Die Bewertung von Zucht- und Nutztieren sowie von Sperma hat auf der Grundlage der staatlichen Standards und anderer staatlicher Gütevorschriften zu erfolgen. Die Bewertungsergebnisse sind für die Vertragspartner verbindlich.

(4) Der Lieferer hat die Lieferung der Zucht- und Nutztiere mindestens 6 Wochen, bei Wirtschaftsgeflügel 4 Wochen, vor der vorgesehenen Lieferung bei dem zuständigen Handelsbetrieb und dem zuständigen Rat des Kreises — Kreistierarzt — anzumelden, sofern die Verkaufstermine nicht entsprechend den gegebenen Verkaufszyklen mit dem Kreistierarzt und dem Vertragspartner abgestimmt und bestätigt sind.

(5) Der Empfänger hat die in Erfüllung des Liefervertrages gelieferten Zucht- und Nutztiere unter Einhaltung der veterinärhygienischen Erfordernisse abzunehmen, wenn sie den staatlichen Standards und den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

§ 8

Gefahrübergang

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Verendens der Zucht- und Nutztiere oder die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs von Sperma geht mit dem Zeitpunkt der Abnahme auf den Empfänger über.

§ 9

Nüchterungsabzüge

(1) Bei der Bewertung von Zucht- und Nutztieren können dem liefernden Tierproduktionsbetrieb von den festgestellten Lebendmassen folgende Nüchterungsabzüge berechnet werden, wenn die optimalen Abstände zwischen der letzten Fütterung und der Wägung der Tiere für die Bewertung nicht eingehalten wurden:

- | | |
|--|------------|
| a) bei Jungrindern, Färsen und Kühen | bis zu 8 % |
| b) bei Kälbern | bis zu 5 % |
| c) bei sonstigen Rindern | bis zu 8 % |
| d) bei Ferkeln und Jungschweinen
bis 6 Monate | bis zu 8 % |
| e) bei sonstigen Schweinen | bis zu 5 % |
| f) bei Schafen | bis zu 8 % |

Die notwendigen Nüchterungsabzüge sind unmittelbar bei der Bewertung für die Vertragspartner verbindlich festzulegen.

(2) Bei den nicht aufgeführten Zucht- und Nutztieren gelten hierfür die in Standards oder Gütevorschriften getroffenen Festlegungen.

(3) Auf der Grundlage der festgelegten Nüchterungsabzüge ist die Lebendmasse der Zucht- und Nutztiere für die Bewertung zu berechnen und für die Abrechnung heranzuziehen.

§ 10

Versand der Zucht- und Nutztiere

(1) Der Lieferer hat die Zucht- und Nutztiere oder das Sperma an den Empfänger oder an den mit diesem vertraglich vereinbarten Ort zu versenden. Dazu hat der Lieferer die Planung des Transportbedarfes gemäß den Rechtsvorschriften² zu veranlassen.

(2) Der Lieferer hat dem Empfänger den Versand der Zucht- und Nutztiere rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Lieferung schriftlich anzuzeigen und ihn zur Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort aufzufordern.

(3) Hat der Empfänger auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zum Abnahmetermin, sind die Zucht- und Nutztiere zu den durch den Handelsbetrieb und bei Direktbeziehungen durch die Vertragspartner festgestellten Qualitäten und Lebendmassen zu versenden. Der Empfänger hat die Zucht- und Nutztiere in diesem Falle abzunehmen, wenn sie den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

(4) Durch den Lieferer ist das Veterinärzeugnis und durch den Empfänger die kreistierärztliche Einfuhrgenehmigung gemäß den Rechtsvorschriften³ beizubringen.

§ 11

Transport

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die für den Transport und die Verladung von Zucht- und Nutztieren oder von Sperma erlassenen Rechtsvorschriften² und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten sowie die veterinärhygienischen Maßnahmen einschließlich des Nachweises der Desinfektion der Transportfahrzeuge zu veranlassen. Durch den Lieferer ist der Transportbegleiter oder der Transportbetrieb zu verpflichten, die genannten Rechtsvorschriften und Bestimmungen auch während des Transportes einzuhalten.

(2) Der Lieferer hat die für den Transport der Tiere erforderlichen Halfter und Anbindestricke kostenlos bereitzustellen.

(3) Beim Versand von Zucht- und Nutztieren mit der Eisenbahn hat der Lieferer

- die notwendigen Güterwagen bei der Deutschen Reichsbahn rechtzeitig zu bestellen oder deren Bestellung zu veranlassen,
- die Güterwagen auf ihre Eignung zu prüfen sowie für die Verladung und Beförderung auszurichten,
- die sichere Verladung der Zucht- und Nutztiere zu gewährleisten und
- ausreichend Futter und Wasser für die Versorgung der Zucht- und Nutztiere während des Transportes beizugeben.

(4) Der Transport tragender Zuchttiere darf nur bis zu nachstehendem Trächtigkeitsstadium erfolgen:

bei Kühen und Färsen	vollendeter 8. Trächtigkeitsmonat
bei Sauen	105. Trächtigkeitstag
bei Schafen	vollendeter 4. Trächtigkeitsmonat
bei Stuten	vollendeter 9. Trächtigkeitsmonat.

Tragende Edefuchsfähen dürfen nicht transportiert werden, und der Transport von Nerzfähen hat in der Zeit vom 5. bis

² Z. Z. gelten:

- Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen über den Ladungstransport durch die Eisenbahn — (GBl. I 1982 Nr. 3 S. 23),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 51).

³ Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 16. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444).

15. April zu unterbleiben. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Festlegungen sind Ansprüche, die sich aus der daraus resultierenden Verschlechterung der Zuchttiere oder ihres Verendens ergeben, von dem Vertragspartner zu tragen, der den Transport veranlaßt hat.

§ 12

Transportbehälter

(1) Beim Transport von Tieren in Transportbehältern des Lieferers, außer Einwegverpackungen, ist dieser verpflichtet, die Transportbehälter zu reinigen und zu desinfizieren sowie mit einer versandfähigen Rückanschrift zu versehen. Im übrigen gelten für die Behandlung und Rückgabe der Transportbehälter die entsprechenden Rechtsvorschriften⁴ sowie die zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen.

(2) Bei Benutzung von Spezialfahrzeugen oder Transportbehältern der öffentlichen Verkehrsträger sind die Erfordernisse zum Einsatz, zur Reinigung, zur Desinfektion und zur Rückführung gemäß den Rechtsvorschriften² durch die Vertragspartner zu vereinbaren.

(3) Der Versand von Weiseln hat in speziellen Versandkäfigen oder in Einwabekästen mit Begleitbienen zu erfolgen.

§ 13

Vorausgesetzte Eigenschaften bei der Lieferung von Vattertieren oder Sperma

(1) Bei der Lieferung von Vattertieren, außer bei Wirtschaftsgeflügel und Peitzieren, gilt als vorausgesetzt, daß das Vattertier gekört und zuchttauglich ist.

(2) Bei Sperma gilt als vorausgesetzt, daß es gemäß den Standards gewonnen, aufbereitet, gekennzeichnet, konserviert, gelagert und transportiert wurde, befruchtungsfähig ist oder die für die Befruchtungsfähigkeit erforderliche Mindestanzahl an vorwärtsbeweglichen Spermien je Spermaportion enthält.

(3) Das Fehlen vorausgesetzter Eigenschaften bei Vattertieren gemäß Abs. 1 oder bei Sperma gemäß Abs. 2 ist vom Empfänger durch ein Gutachten des zuständigen Bezirksinstitutes für Veterinärwesen nachzuweisen, das aufgrund der in den Standards vorgeschriebenen Untersuchungen anzufertigen ist.

§ 14

Vorausgesetzte Eigenschaften bei weiblichen Zuchttieren

(1) Ist die Lieferung tragender Kühe, Färsen, Sauen, Schafe oder Stuten vereinbart, so gilt die Trächtigkeit als vorausgesetzt.

(2) Zur Reklamation des Fehlens der Trächtigkeit ist durch den Empfänger ein tierärztliches Attest darüber beizubringen, daß das Zuchttier nicht tragend war und ein Abort ausgeschlossen ist.

§ 15

Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit für die gelieferten Zucht- und Nutztiere beträgt 8 Wochen. Dies gilt nicht für Zucht- und Nutzgeflügel. Die Garantiezeit hierfür ist durch die Vertragspartner zu vereinbaren.

(2) Bei Nichtbefruchtung beträgt die Garantiezeit

— bei Bullen	3 Monate	} jeweils beginnend mit dem Tag der Abnahme.
— bei Ebern und Schafböcken	4 Monate	
— bei Hengsten	6 Monate	

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. Oktober 1984 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 336).

(3) Bei Rindersperma beträgt die Garantiezeit für die Befruchtungsfähigkeit 4 Wochen vom Zeitpunkt der Spermaabnahme durch den Empfänger. Für Eber- und Schafbocksperma ist die Garantiezeit für die Befruchtungsfähigkeit entsprechend dem Spermakonservierungsverfahren nach den Standards zwischen Lieferer und Empfänger vertraglich zu vereinbaren. Bei nicht sachgemäßer Übernahme, Lagerung oder nicht sachgemäßem Transport des Spermas durch den Empfänger erlöschen die Garantieforderungen.

(4) Bei weiblichen Kälbern zur Zucht garantiert der Lieferer bis zum Ende der Jungründer- und Färsenaufzucht, daß die gelieferten weiblichen Kälber keine Zwicken sind.

(5) Bei Nuttschweinen zur Mast garantiert der Lieferer bis nach der Schlachtung, daß die gelieferten Nuttschweine keine Binneneber sind.

(6) Die Vertragspartner können eine längere Garantiezeit vereinbaren.

§ 16

Abnahmeverweigerung und Mängelanzeige

(1) Verletzt der Lieferer die Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, ist der Empfänger berechtigt, die Abnahme zu verweigern oder Garantieforderungen zu erheben, soweit die Mängel innerhalb der Garantiezeit aufgetreten sind.

(2) Kommt es zu keiner Einigung der Vertragspartner über die Qualität der Zucht- und Nutztiere, so haben hierüber unverzüglich Sachverständige zu entscheiden. Die Sachverständigen sind durch das für den Lieferer zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ in Zusammenarbeit mit dem Handelsbetrieb zu benennen und einzusetzen.

(3) Entstehen dem Empfänger im Zusammenhang mit der Ausübung der Abnahmeverweigerung oder der Erhebung von Garantieforderungen Aufwendungen, hat der Lieferer diese zu ersetzen. Sind die Abnahmeverweigerung oder die Garantieforderungen nicht begründet, hat der Empfänger die dem Lieferer entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(4) Mängel, die der Empfänger innerhalb der Garantiezeit feststellt, sind dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben zu enthalten. Die dazu notwendigen Unterlagen sind dem Lieferer zu übergeben.

(5) Die Mängel sind durch den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen, bei Wirtschaftsgeflügel innerhalb von 4 Arbeitstagen, nach Feststellung der Mängel anzuzeigen. Diese Fristen verlängern sich in der Kooperationskette für jeden Lieferer um weitere 10 bzw. 4 Arbeitstage.

(6) Betrifft die Mängelanzeige Verluste an Zucht- und Nutztieren, so ist die Todesursache vom Empfänger durch Befund des zuständigen Tierarztes oder des Bezirksinstitutes für Veterinärwesen nachzuweisen.

(7) Bei Sperma ist ein Mangel unverzüglich, jedoch spätestens bis zu 1 Arbeitstag nach Ablauf der Garantiezeit durch den Empfänger beim Lieferer anzuzeigen. Das beanstandete Sperma ist an den Lieferer zurückzusenden.

(8) Bei Bienenvölkern gelten als Mängel tote oder verkrüppelte, offensichtlich nicht lebensfähige Weiseln oder entsprechend der Jahreszeit offensichtlich zu schwache, nicht lebensfähige Bienenvölker (zu wenig Bienen oder ungenügendes Brutnest). Mängel bei Weiseln werden nur dann anerkannt, wenn sie am Tage der Ankunft angezeigt werden. Mängel an Bienenvölkern sind spätestens am 5. Arbeitstag nach der Abnahme anzuzeigen.

§ 17

Garantieforderungen

(1) Wegen Qualitätsmängeln bei Zucht- und Nutztieren kann, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart

haben, als Garantieforderung die Herabsetzung des Rechnungsbetrages entsprechend dem Umfang der Gebrauchswertminderung (Preisminderung) gefordert werden. Unterliegen die Vertragspartner nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes, können auch ohne vertragliche Vereinbarung die Übergabe eines anderen Zucht- und Nutztieres gegen Rückgabe des mangelhaften Tieres (Ersatzlieferung) oder Rückzahlung des vollen Verkaufspreises gegen Rückgabe des mangelhaften Zucht- oder Nutztieres (Preisrückzahlung) gefordert werden.

(2) Bei Nichtträchtigkeit ist für Kühe, Färsen und Sauen, die als tragend geliefert wurden, durch den Lieferer eine Preisminderung bis zur Höhe des Erzeugerpreises für Schlachtvieh zu gewähren. Hierfür ist die Lebendmasse dieser Tiere zum Zeitpunkt der Abnahme beim Lieferer zugrunde zu legen.

(3) Für Stuten, die als tragend geliefert wurden, ist bei Nichtträchtigkeit der dafür im Kaufpreis festgelegte Zuschlag von 10 % durch den Lieferer an den Empfänger zurückzustellen (Preisminderung).

(4) Bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Sperma hat durch den Lieferer die kostenlose Ersatzlieferung im Umfang der beanstandeten Spermamenge zu erfolgen.

§ 18

Ablieferungs- und Kaufbescheinigung

(1) Der für den Lieferer zuständige Handelsbetrieb hat dem Lieferer eine Ablieferungsbescheinigung und dem Empfänger eine Kaufbescheinigung/Rechnung auszustellen, die Angaben über Stückzahl, Tierart, Zuchtwert-, Bewertungs- oder Güteklasse, Zuchtqualität, Tiergesundheitsstatus, Rasse, Kennzeichnung und Preise enthalten muß. Das gilt auch entsprechend für die Lieferung von Sperma.

(2) Bei Direktverträgen hat der Lieferer dem Empfänger diese Kaufbescheinigung/Rechnung auszustellen. Die Information des zuständigen Handelsbetriebes ist durch den Lieferer unverzüglich mit der Übergabe einer Durchschrift der Kaufbescheinigung/Rechnung oder in anderer verbindlicher Form zu sichern.

§ 19

Kostenregelung

(1) Die Kosten für den Transport von Zucht- und Nutztieren ab Leistungsort sowie die Kosten für Transportbegleiter, Waggonausrüstung, Transportfutter, veterinärhygienische Entladeuntersuchung, Reinigung und Desinfektion des Transportmittels sowie alle von dem Verkehrsträger berechneten Frachtnebenkosten hat der Empfänger zu tragen.

(2) Die Kosten für die veterinärhygienischen Untersuchungen zur Lieferung der Zucht- und Nutztiere und für die veterinärmedizinischen Verladeuntersuchungen gemäß den Rechtsvorschriften sowie für die Anfuhr von Transportfutter und für Halfter und Anbindestricke hat der Lieferer zu tragen. Bei zum Export vereinbarten Zucht- und Nutztieren erfolgt die Finanzierung der Kosten für die veterinärhygienischen Untersuchungen gemäß den dazu erlassenen Bestimmungen.

§ 20

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Geltendmachung von Vertragsstrafe und Schadenersatz gelten das Vertragsgesetz und die Fünfte Durchführungbestimmung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen — (GBl. I Nr. 16 S. 342).

(2) Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Vertragspartner, die nicht dem Geltungsbereich des Ver-

tragsgesetzes unterliegen, gelten die Bestimmungen der §§ 82 und 93 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Empfänger nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht anzeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Dezember 1973 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 13) außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1985

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

vom 5. Juni 1985

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 155/I vom 7. November 1969 — Keramische Industrie — (Sonderdruck Nr. 649 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1985

**Der Minister für Glas- und Keramikindustrie
Prof. Dr. Grünheid**

¹ Dafür gilt der Standard:
TGL 30 270/01 Herstellung von Keramikerzeugnissen; Sicherheitstechnische Forderungen,
TGL 30 370/02 Herstellung von Keramikerzeugnissen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1078/3

Anordnung vom 14. Juni 1985 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

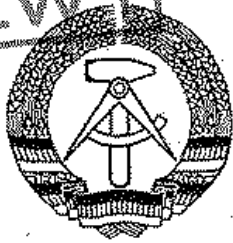
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1985

Berlin, den 5. Juli 1985

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 85	Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen	197
23. 5. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen —	205
12. 6. 85	Bekanntmachung über die Musterkooperationsvereinbarung für die Kooperation der LPG und VEG	207
10. 6. 85	Anordnung Nr. 60 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	211
5. 6. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	211
12. 6. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik	212
20. 6. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	212

Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen

vom 23. Mai 1985

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung von Investitionen.

(2) Diese Verordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe. Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind

- Kombinatbetriebe,
- andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Investitionen der Landesverteidigung und die Investitionen des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbraucher II“ sowie für die diesem Versorgungsbereich gleichgestellten Investitionen, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Grundsätze

(1) Die staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben die Vorbereitung der Investitionen darauf zu richten, durch konzentrierten Einsatz der zur Verfügung stehenden materiellen Fonds und finanziellen Mittel den Beitrag der Investitionen zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft weiter zu erhöhen.

(2) Die staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben auf der Grundlage der Veredlungskonzeptionen, der Aufgaben und Ergebnisse der Pläne Wissenschaft und Technik, der Ergebnisse der grundfondsökonomischen Untersuchungen und der langfristigen Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens die effektivste Variante für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, die Entwicklung des Exports bzw. für die Sicherung der geplanten Aufgaben zu ermitteln. Dabei ist die Modernisierung der vorhandenen Grundmittel auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau als Hauptform der Grundfondsproduktion zu verwirklichen. Die Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung sind zu nutzen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Vorbereitung einer Investition ist die Begründung ihrer Notwendigkeit auf der Grundlage der Einhaltung der staatlich verbindlich vorgegebenen Auslastungsnormative für die vorhandenen Maschinen und Anlagen.

(3) Die Vorbereitung erforderlicher Investitionen zur schnellen und umfassenden Nutzung von Ergebnissen der Pläne Wissenschaft und Technik ist im Ergebnis gründlicher Untersuchungen über die notwendigen Produktionsvoraussetzungen bereits beim Erreichen der betreffenden Arbeitsstufen der Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik festzulegen.

(4) Der Vorbereitung von Investitionen sind folgende grundlegende volkswirtschaftliche Anforderungen zugrunde zu legen:

- Das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ist so zu gestalten, daß mit jeder Mark eingesetzter Investitionsmittel eine hohe Effektivität für die Volkswirtschaft erreicht wird. Die mit den Plänen festgelegte Rücklaufdauer ist einzuhalten.
- Die Arbeitsproduktivität ist schneller zu steigern als die Grundfondsausstattung. Die Investitionsquote muß größer sein als die Grundfondsquote des Kombinates im Jahr vor Inbetriebnahme der Investition.
- Die Investitionen sind darauf zu richten, daß mehr Arbeitsplätze eingespart als neue geschaffen werden. Dabei

ist durch effektive Schichtarbeit die Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds weiter zu verbessern.

Jede Investition ist so mit der Nutzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu verbinden, daß eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten erreicht wird. Den Maßstab bildet der Welthöchststand.

- Der Bauanteil von Investitionsvorhaben darf die mit den Plänen festgelegte Höchstgrenze am Gesamtwertumfang nicht überschreiten.
- Die Investitionsvorhaben sind grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren zu realisieren. Die staatlich festgelegten Bauzeitrichtwerte bzw. -normative sind einzuhalten bzw. zu unterbieten. Ausnahmen werden mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan durch den Ministerrat entschieden.
- Die Investitionen sind in engem Zusammenwirken mit den Werkträgern vorzubereiten und für die weitere Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu nutzen.

(5) Die Investitionsauftraggeber sind für die Vorbereitung der Investitionsvorhaben verantwortlich. Die Kombinate und Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens, des Außenhandels, der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens, der Versorgung, der Betreuung, der vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, die wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die örtlichen Räte sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Investitionsvorhaben mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

Ausarbeitung der Aufgabenstellung

§ 3

(1) Die Investitionsauftraggeber haben die Zielstellungen zur Leistungs-, Effektivitäts-, Qualitätsentwicklung und Exportwirksamkeit der Produktion bzw. Leistung, die durch das Investitionsvorhaben verwirklicht werden sollen, sowie notwendige Angaben für eine qualifizierte Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung in einer Aufgabenstellung auszuarbeiten und vorzugeben. Dazu ist die volkswirtschaftlich effektivste Variante einer Investition zu ermitteln. Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Erzeugnissen bzw. Leistungen und seine Deckung ist mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen.

(2) Die Ausarbeitung der Aufgabenstellung hat entsprechend den in dem Plan der Vorbereitung enthaltenen ökonomischen Zielstellungen und Terminen zu erfolgen. Der Plan der Vorbereitung ist entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR auszuarbeiten.

(3) Die Aufgabenstellung hat, ausgehend von kompromißlosen Vergleichen mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, konkrete Zielstellungen für das zu erreichende wissenschaftlich-technische, arbeitswissenschaftliche und ökonomische Niveau der Investitionen und der Erzeugnisse bzw. Leistungen zu enthalten. Die Investitionsauftraggeber haben die Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Zielstellungen und Terminen der bestätigten Pflichtenhefte für Aufgaben der Forschung und Entwicklung nachzuweisen. Zur Sicherung eines hohen wissenschaftlich-technischen Niveaus der Investitionen sind wissenschaftliche Einrichtungen und Gremien einzubeziehen. Sind andere Betriebe an der Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs beteiligt, hat der Investitionsauftraggeber zu gewährleisten, daß bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung über noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(4) Bei Importen sind die Prinzipien strengster Sparsamkeit und rationeller Verwendung zugrunde zu legen. Die durch die Arbeitsteilung im Rahmen des RGW bestehenden Möglichkeiten sind konsequent zu nutzen. Der Investitionsauftraggeber hat die zuständigen Außenhandelsbetriebe in die Ausarbeitung der Aufgabenstellung einzubeziehen. Die

Außenhandelsbetriebe haben durch ihre Mitwirkung zu sichern, daß der Aufgabenstellung reale Bedingungen für den Import, einschließlich Importaufwand, zugrunde gelegt werden können. Vor Beantragung der Importgenehmigung und vor Vertragsabschluß über den Import ist die volkswirtschaftliche Notwendigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften nochmals zu prüfen.

(5) Die Investitionsauftraggeber haben die volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und zu den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums soweit zu klären, daß erforderliche Maßnahmen einschließlich Folgeinvestitionen abgestimmt mit der auslösenden Investition durch die zuständigen Betriebe und die örtlichen Staatsorgane geplant, vorbereitet und durchgeführt werden können. Die Ergebnisse der Abstimmung sind zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorzulegen.

(6) Die Investitionsauftraggeber haben den sich aus der Inbetriebnahme ergebenden Arbeitskräftebedarf grundsätzlich aus dem ihnen zur Verfügung stehenden gesellschaftlichen Arbeitsvermögen und seinen Reproduktionsquellen zu sichern. Vor der Bestätigung der Aufgabenstellung haben sie eine Standortbestätigung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Standortverteilung der Investitionen einzuholen.

§ 4

(1) Die den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe haben die Investitionsauftraggeber bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung zu unterstützen, insbesondere durch den Einsatz von Projektierungseinrichtungen, Ingenieur- und Rationalisierungsbüros ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Investitionsauftraggeber haben zur Ausarbeitung einer qualifizierten Aufgabenstellung die zuständigen Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens einzubeziehen. Diese Betriebe sind verpflichtet, an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung mitzuwirken, insbesondere ein Informationsangebot abzugeben. Die im Informationsangebot enthaltenen Angaben, erforderlichenfalls mit Varianten, haben dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition und den grundlegenden volkswirtschaftlichen Anforderungen gemäß § 2 zu entsprechen. Sie sind insbesondere auf der Grundlage bestätigter Normative sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen zu erarbeiten. Die Angaben des Informationsangebotes sind für die mitwirkenden Betriebe bindend. Die Informationsangebote sind so rechtzeitig abzugeben, daß die mit dem Plan der Vorbereitung festgelegten Termine für die Bestätigung der Aufgabenstellung eingehalten werden können. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat die rationellste Form der Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens zu erarbeiten. Die Hauptform der Leitung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist der Einsatz einer Investitionsbauleitung des Investitionsauftraggebers. Generalauftragnehmer sind nur dann einzusetzen, wenn ihre Leistungsfähigkeit, ihre Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen führen. Der vorgesehene Einsatz von Generalauftragnehmern und Hauptauftragnehmern oder Generalprojektanten für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist vorher mit diesen bzw. deren übergeordneten Organen abzustimmen und mit den Plänen der Vorbereitung festzulegen.

(4) Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens und den unterschiedlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus der Modernisierung der vorhandenen Grundmittel ergeben, festzulegen und mit den wichtigsten Auftragnehmern abzustimmen. Eine Orientierung für

den Inhalt einer Aufgabenstellung ist in der Anlage enthalten.

(5) Die Investitionsauftraggeber haben die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung aus den Kosten oder, soweit es sich um haushaltgeplante Einrichtungen handelt, aus Haushaltsmitteln zu finanzieren.

§ 5

Bestätigung der Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenstellung darf nur bestätigt werden, wenn die Investition in den Plänen der Vorbereitung enthalten ist, die grundlegenden volkswirtschaftlichen Anforderungen gemäß § 2 eingehalten wurden und die Ausarbeitung entsprechend dieser Verordnung erfolgt ist.

(2) Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung ist endgültig über die Notwendigkeit der Investition und die effektivste Art ihrer Realisierung zu entscheiden.

(3) Die Aufgabenstellung ist zu bestätigen durch

- den Ministerrat für gesondert festgelegte Investitionsvorhaben;
- die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Räte der Bezirke für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M. Sie können sich für weitere wichtige Vorhaben ihres Verantwortungsbereiches die Bestätigung vorbehalten;
- die Räte der Bezirke und Kreise für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus;
- die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M bis 20 Mio M und weitere Investitionsvorhaben bis 5 Mio M, die durch sie festgelegt werden. Ist ein Kombinat oder ein Kombinatbetrieb Investitionsauftraggeber, erfolgt die Bestätigung durch den Generaldirektor des Kombinates, sofern nichts anderes festgelegt ist;
- die Leiter der Investitionsauftraggeber für die anderen Investitionsvorhaben.

Die Vorgaben für den Aufwand für Baustelleneinrichtungen sind auf der Grundlage der Normative gesondert zu bestätigen.

(4) Die bestätigte Aufgabenstellung ist die verbindliche Grundlage für

- die Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung,
- die Ausarbeitung der verbindlichen Angebote durch die Auftragnehmer

und für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Mitwirkung der Auftragnehmer bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung. Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung kann die weitere Vorbereitung von Importen durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb erfolgen.

(5) Über die bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung ist eine Bestätigungsurkunde anzufertigen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bestätigungsurkunde werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt.

Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung

§ 6

(1) Die Investitionsauftraggeber haben auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung die volkswirtschaftlich effektivste Lösung für die Investition in einer Dokumentation nachzuweisen. Sie ist Grundlage für die Grundsatzentscheidung. Mit der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung darf nur begonnen werden, wenn die Investition im Plan der Vorbereitung enthalten ist. Die Ausarbeitung der Dokumentation hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Grundsatzentscheidung zu dem im Plan der Vorbereitung festgelegten Termin getroffen werden kann.

(2) Mit der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sind verbindliche Aussagen zu treffen über die

- grundsätzliche technologische bzw. funktionelle, arbeitsorganisatorische sowie bautechnische und bautechnologische Lösung,
- erforderlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen,
- Kennziffern zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung sowie Exportwirksamkeit,
- Termine des Realisierungsablaufes und der Inbetriebnahme,
- bilanzseitige Einordnung und territoriale Sicherung,
- Finanzierung,
- Sicherung der für die künftige Produktion bzw. Nutzung der neu geschaffenen Grundmittel benötigten
 - Arbeitskräfte in der erforderlichen Berufs- und Qualifikationsstruktur,
 - Grund- und Hilfsmaterialien, insbesondere Energieträger,
 sowie über die Sicherung des Absatzes bzw. der Weiterverarbeitung der Erzeugnisse.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben zur Überführung neuer wissenschaftlich-technischer Lösungen für Erzeugnisse, Technologien und Verfahren in die Produktion bzw. Praxis nachzuweisen, daß die mit den Pflichtenheften bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern mit der Inbetriebnahme der Investition erreicht werden.

(4) Die General- und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für ihre Lieferungen und Leistungen verbindliche Angebote so rechtzeitig abzugeben, daß die Grundsatzentscheidung zu dem im Plan der Vorbereitung festgelegten Termin getroffen werden kann. Das gilt auch für alle anderen Auftragnehmer, wenn sie zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes aufgefordert werden. Das verbindliche Angebot gilt als Erklärung ihrer Bereitschaft zum Abschluß von Liefer- und anderen Leistungsverträgen für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Investitionsvorhabens. Die Einordnung der im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und anderen Leistungen in die Bilanzen ist vorher mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen.

(5) Die Auftragnehmer haben mit den verbindlichen Angeboten nachzuweisen, daß die mit der Aufgabenstellung vorgegebenen Zielstellungen erreicht und überboten, alle Möglichkeiten zur Senkung des Investitionsaufwandes und zur Erhöhung der Effektivität genutzt sowie eine frühestmögliche Inbetriebnahme der Kapazitäten erreicht werden. Es ist weiterhin nachzuweisen, daß die Aufwandsnormative, die Standards sowie die in der Aufgabenstellung enthaltenen Vorgaben für die Baustelleneinrichtung eingehalten bzw. unterboten werden. Wird bei der Ausarbeitung der verbindlichen Angebote festgestellt, daß die mit der bestätigten Aufgabenstellung festgelegten Vorgaben nicht eingehalten werden können, sind die Auftragnehmer verpflichtet, den Investitionsauftraggeber unverzüglich zu informieren und geeignete Lösungswege zur Einhaltung vorzuschlagen.

(6) Die Investitionsauftraggeber haben die in den verbindlichen Angeboten der Auftragnehmer vorgesehenen Lieferungen und Leistungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres Umfangs gründlich zu prüfen. Verbindliche Angebote, mit denen der vorgegebene Investitionsaufwand überschritten wird, sind grundsätzlich nicht abzunehmen. Die Einhaltung des mit der Aufgabenstellung vorgesehenen Investitionsaufwandes ist durchzusetzen.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben zur Grundsatzentscheidung die Standortgenehmigung sowie andere Zustimmungen, Genehmigungen und Gutachten entsprechend den Rechtsvorschriften einzuholen.

(8) Durch die Investitionsauftraggeber ist der gesamte Investitionsaufwand in einer Aufwandsrechnung zu ermitteln. Dabei sind alle entsprechend den Rechtsvorschriften zum In-

vestitionsaufwand gehörenden Bestandteile einzubeziehen. Die Einhaltung bzw. Unterbietung der Vorgaben und Normative für Baustelleneinrichtungen ist gesondert auszuweisen.

(9) Für Investitionsvorhaben mit einer Realisierungszeit von über 1 Jahr kann der Investitionsauftraggeber in die Aufwandsrechnung eine Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen bis 10 % des Investitionsaufwandes aufnehmen. Die Reserve ist innerhalb des mit der Aufgabenstellung vorgegebenen Investitionsaufwandes zu bilden. Sie ist nicht Bestandteil der verbindlichen Angebote der Auftragnehmer. Die Höhe der Reserve und ihre Struktur nach Bau und Ausrüstungen ist mit der Grundsatzentscheidung gesondert zu bestätigen. Über die Inanspruchnahme der Reserve entscheidet der Leiter, der die Grundsatzentscheidung getroffen hat, auf Antrag des Investitionsauftraggebers und nach Vorlage der verbindlichen Angebote für diese Leistungen. Die Rechtsvorschriften über die Valutaplanung und die Finanzierung von Mehrkosten werden hiervon nicht berührt.

§ 7

(1) Die Investitionsauftraggeber haben die wichtigsten Zulieferungen und Leistungen für die künftige Produktion bzw. die Nutzung der Investitionsvorhaben sowie den Absatz der Erzeugnisse mit den dafür zuständigen Betrieben und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen endgültig abzustimmen. Zur Sicherung künftiger Leistungsbeziehungen sind Koordinierungsverträge abzuschließen, sofern diese Verträge nicht bereits bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung abgeschlossen wurden.

(2) Durch den Investitionsauftraggeber sind mit den für die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Folgeinvestitionen zuständigen örtlichen Räten und Betrieben Koordinierungsverträge abzuschließen, sofern diese Verträge nicht bereits bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung abgeschlossen wurden.

(3) Von den Investitionsauftraggebern oder Generalauftragnehmern sind mit den zuständigen Betrieben, insbesondere im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte, die bei der Durchführung der Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen, wie Transport, Versorgung, Unterbringung und Betreuung der Bau- und Montagearbeiter, zu klären. Zur Sicherung dieser Leistungen sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(4) Die Investitionsauftraggeber haben vor der Grundsatzentscheidung für erforderliche Kredite die Kreditzusage von der zuständigen Bank einzuholen. Die Bank kontrolliert insbesondere das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der Investitionen. Stellungnahmen der Bank sind bei den jeweiligen Investitionsentscheidungen (Bestätigung der Aufgabenstellung, Investitionsvorentcheidung, Grundsatzentscheidung) zu berücksichtigen.

(5) Sind für volkseigene Betriebe und Kombinate zur Finanzierung von Investitionen unverzinsliche Kredite, die aus dem Staatshaushalt getilgt werden, vorgesehen, muß vor der Grundsatzentscheidung die Zustimmung des Ministers der Finanzen eingeholt werden. Dazu ist nachzuweisen, daß der Investitionsaufwand die Reproduktionskraft des Betriebes und die des zuständigen Kombinates übersteigt.

§ 8

Verbindliches Preisangebot

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein verbindliches Preisangebot abzugeben. Verbindliche Preisangebote von Kombinatbetrieben mit einem Wertumfang über 50 Mio M sind vom Generaldirektor des Kombinates zu bestätigen.

(2) Das verbindliche Preisangebot ist die obere Grenze des vereinbarenden Industriepreises für die im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen zur Durchführung der Investitionsvorhaben.

(3) Das verbindliche Preisangebot hat weitgehend endgültige Preise für die einzelnen Lieferungen und Leistungen zu enthalten. Endgültige Preise sind anzuwenden für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Angebotsprojekten, für die Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen der Serienproduktion und für die Bauwerke, Bauwerksteile, Anlagen, Teilanlagen, Leistungskomplexe und Gebrauchswerteinheiten, für die Komplexpreise oder Teilpreise bzw. Aufwandskennziffern vorhanden sind.

(4) Das verbindliche Preisangebot kann geschätzte Preise enthalten für solche Leistungen, über deren Umfang bis zur Abgabe des verbindlichen Preisangebotes noch nicht entschieden werden konnte, oder für neu entwickelte Erzeugnisse, für die noch kein endgültiger Preis festgelegt wurde. Das gilt auch für Leistungen, die erst mit dem Ausführungsprojekt bestimmt werden.

(5) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, das verbindliche Preisangebot so auszuarbeiten, daß die Auftraggeber ihre Verpflichtung zur Prüfung wahrnehmen können. Die Nachweise über die Ermittlung der verbindlichen Preisangebote sind den Auftraggebern zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Teilleistungen, für die im Preisangebot geschätzte Preise enthalten sind, einbezogene Preisangebote der Haupt- und Nachauftragnehmer und für Importe sowie die Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen sind gesondert auszuweisen. Gegenüber dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Prüfung der verbindlichen Preisangebote seiner Auftragnehmer nachzuweisen.

(6) Der Industriepreis ist auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes im Wirtschaftsvertrag über die Durchführung der Investition zu vereinbaren. Für den im verbindlichen Preisangebot enthaltenen Anteil geschätzter Preise ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Gleichzeitig ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige Preis schrittweise in einen endgültigen Industriepreis umzuwandeln ist. Die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis hat spätestens bis zum Beginn der Durchführung der Leistung zu erfolgen, auf die sich der vorläufige Preis bezieht. Die aus der Umwandlung in endgültige Industriepreise freiwerdenden Mittel sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu behandeln. Sofern vor Beginn der Durchführung von Leistungen der dafür vereinbarte vorläufige Preis nicht in einen endgültigen Preis umgewandelt wurde, hat die Abrechnung dieser Leistungen zum Nachweis zu erfolgen. Durch die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis bzw. durch die Abrechnung zum Nachweis darf der vereinbarte vorläufige Preis nicht überschritten werden.

(7) Die Investitionsauftraggeber sowie die General- und Hauptauftragnehmer haben die verbindlichen Preisangebote ihrer Auftragnehmer hinsichtlich der Übereinstimmung mit den notwendigen materiellen Leistungen und der Einhaltung preisrechtlicher Bestimmungen gründlich zu prüfen. Die Investitionsauftraggeber sind von den Kombinatbetrieben oder den übergeordneten Organen durch den Einsatz von Preisprüfgruppen zu unterstützen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre verbindlichen Preisangebote vor dem Investitionsauftraggeber zu verteidigen, sofern sie dazu aufgefordert werden. Die Ergebnisse der Preisprüfung bzw. Preisverteidigung sind durch die Auftraggeber mit den Auftragnehmern zu protokollieren. Weichen die Ergebnisse von den abgegebenen verbindlichen Preisangeboten ab, sind diese zu korrigieren. Die Preisprüfungsprotokolle sind Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung.

§ 9

Staatliche Preiskontrolle

(1) Durch die staatliche Preiskontrolle ist die Erreichung einer hohen Effektivität der Investitionen, vorrangig im Prozeß ihrer Vorbereitung zu unterstützen und die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen zu sichern. Die staatliche Preiskontrolle erfolgt im engen Zusammenwirken mit der staatlichen Begutachtung.

(2) Investitionsvorhaben, insbesondere mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, unterliegen der staatlichen Preiskontrolle. Die staatliche Preiskontrolle erfolgt durch die

- Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- Investitionspreiskontrollgruppen der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke für die Investitionen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke.

Das Amt für Preise und die Räte der Bezirke legen in jährlichen Kontrollplänen fest, für welche Investitionsvorhaben die staatliche Preiskontrolle durchgeführt wird und informieren darüber die jeweiligen Investitionsauftraggeber. Der Leiter des Amtes für Preise legt seine Kontrollpläne in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission fest.

(3) Gegenstand der staatlichen Preiskontrolle sind die verbindlichen Preisangebote der Auftragnehmer sowie die Aufwandsrechnungen der Investitionsauftraggeber. Die zu kontrollierenden Unterlagen sind spätestens 8 Wochen vor der Grundsatzentscheidung prüffähig dem staatlichen Kontrollorgan durch den Investitionsauftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der staatlichen Preiskontrolle sind bei der Grundsatzentscheidung zu berücksichtigen.

(4) Auf der Grundlage der ihm entsprechend den Rechtsvorschriften übertragenen staatlichen Kontrollvollmachten hat der Leiter der Abteilung Preise des Kombines des Auftragnehmers durch regelmäßige komplexe Überprüfungen die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen bei den von den Kombinatbetrieben abzugebenden verbindlichen Preisangeboten zu sichern.

§ 10

Grundsatzentscheidung

(1) Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Eine Grundsatzentscheidung darf grundsätzlich nur getroffen werden, wenn die mit der Aufgabenstellung bestätigten technischen und ökonomischen Vorgaben eingehalten wurden, die Ausarbeitung der Dokumentation der Grundsatzentscheidung entsprechend dieser Verordnung erfolgte und die Einordnung des Investitionsvorhabens sowie der erforderlichen Folgeinvestitionen in die staatlichen Plankennziffern unter Berücksichtigung der Vorbestimmung durch bereits in Durchführung befindliche Investitionen bei Einhaltung der Bauzeitrichtwerte bzw. -normative möglich ist.

(2) Über die bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern der Grundsatzentscheidung ist eine Bestätigungsurkunde anzufertigen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bestätigungsurkunde werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt.

(3) Die Grundsatzentscheidung schließt die Vorbereitung des Investitionsvorhabens ab. Sie ist spätestens zu dem im Plan der Vorbereitung festgelegten Termin zu treffen. Dieser Termin ist so festzulegen, daß die Grundsatzentscheidung als Voraussetzung für die Aufnahme einer durchzuführenden Investition in den Jahresvolkswirtschaftsplan rechtzeitig getroffen werden kann.

(4) Mit der Grundsatzentscheidung sind auf der Grundlage der Aufwandsrechnung der Investitionsaufwand als obere Aufwandsgrenze zu bestätigen und die anderen technischen und ökonomischen Kennziffern für die Durchführung des Investitionsvorhabens und für die künftige Produktion bzw. Nutzung sowie der Aufwand für die Baustelleneinrichtungen festzulegen. Die Investitionsauftraggeber und deren übergeordnete Organe haben zu gewährleisten, daß die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern in die Pläne aufgenommen werden. Der mit der Grundsatzentscheidung bestätigte materielle und finanzielle Investitionsaufwand sowie die anderen ökonomischen Kennziffern sind für den gesamten Zeitraum der

Durchführung bis zu ihrer Erreichung, gegliedert nach Jahren, auf allen Leitungs- und Planungsebenen verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der Planentwürfe und Bilanzen für die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne.

(5) Eine Grundsatzentscheidung ist dann neu zu treffen, wenn Veränderungen der technischen und ökonomischen Kennziffern bzw. des Inbetriebnahmetermins des Investitionsvorhabens durch Entscheidung des Ministerrates bestätigt wurden. Grundsatzentscheidungen sind auch dann neu zu treffen, wenn bei Investitionsvorhaben, für deren Durchführung die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke eigenverantwortlich die staatlichen Planaufgaben vorgegeben haben, solche Veränderungen durch diese Leiter bestätigt wurden. Die Veränderungen sind vorher mit der Bank abzustimmen. Die neue Grundsatzentscheidung ist durch den Leiter zu treffen, der die bisherige Grundsatzentscheidung getroffen hat. Zustimmungen und Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 7 und § 7 Absätze 4 und 5 sind erforderlichenfalls neu zu beantragen. Vorliegende Wirtschaftsverträge bzw. Abstimmungsergebnisse sind entsprechend den sich aus der veränderten Grundsatzentscheidung ergebenden Auswirkungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Spezielle Festlegungen für die Vorbereitung von Investitionen

§ 11

Zur umfassenden Modernisierung der vorhandenen Grundmittel und zur Erhöhung des Tempos der sozialistischen Rationalisierung kann für folgende Investitionen die Aufgabenstellung so ausgearbeitet werden, daß sie den Anforderungen der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung entspricht und auf dieser Grundlage die Grundsatzentscheidung getroffen werden kann:

- Rationalisierungsinvestitionen mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M;
- Investitionsmaßnahmen sowie Investitionsvorhaben, die im wesentlichen Ausrüstungen umfassen und bei denen der Anteil der Bauleistungen 10 % des Investitionsaufwandes, maximal 1 Mio M, nicht überschreitet. Voraussetzung dafür ist die Ermittlung des Investitionsaufwandes gemäß § 6 auf der Grundlage verbindlicher Preisangebote, das Vorliegen des Bauablaufplanes und der Ausweis des zu erreichenden ökonomischen Nutzens;
- Investitionsvorhaben, die auf der Grundlage von Angebotsprojekten vorbereitet und durchgeführt werden.

Das gilt nicht, wenn die Vorbereitung nach nutzungsfähigen Teilvorhaben gemäß § 13 Abs. 2 erfolgt.

§ 12

Für Rationalisierungsinvestitionen, die im zeitlichen und funktionellen Zusammenhang mit Generalreparaturen durchgeführt werden, können

- der Gesamtaufwand,
 - der ökonomische Nutzen,
 - die Finanzierung entsprechend den Rechtsvorschriften
- in einer einheitlichen Dokumentation für die Rationalisierungsinvestition und die Generalreparatur nachgewiesen werden. Der Investitionsaufwand ist entsprechend § 6 auf der Grundlage verbindlicher Preisangebote zu ermitteln. Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 5 Abs. 3 in Abhängigkeit von der Höhe des Investitionsaufwandes für die Rationalisierungsinvestition.

§ 13

(1) Für Investitionsvorhaben, bei denen mit der Aufgabenstellung ein Anlagenimport vorgesehen wird, ist eine Investitionsvorentcheidung zu treffen, mit der über die Not-

wendigkeit des Imports und seine Realisierung entsprechend den Rechtsvorschriften endgültig entschieden wird. Die Unterlagen zur Investitionsvorausentscheidung sind entsprechend den Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Für das Treffen der Investitionsvorausentscheidung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2) Zur Gewährleistung einer schnellen Inbetriebnahme von Kapazitäten können nutzungsfähige Teilvorhaben vorbereitet und dafür Grundsatzentscheidungen getroffen werden. Voraussetzung ist die planmäßige, kapazitätswirksame Nutzung der Teilvorhaben nach ihrer Fertigstellung. Die nutzungsfähigen Teilvorhaben sind mit der Bestätigung der Aufgabenstellung für das Gesamtvorhaben festzulegen. Dabei sind für jedes nutzungsfähige Teilvorhaben technische und ökonomische Zielstellungen, insbesondere der Investitionsaufwand, vorzugeben. Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung ist festzulegen, bei welchem nutzungsfähigen Teilvorhaben die Ökonomie des Gesamtvorhabens zu bestätigen und der Nachweis über die Einhaltung der Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen vorzulegen ist. Zur Grundsatzentscheidung für das erste nutzungsfähige Teilvorhaben ist die Standortgenehmigung für das Gesamtvorhaben einzuholen. Bauabschnitte von Energieübertragungsleitungen und von Produktenfernleitungen sowie Objekte, die zur Einhaltung von Schutzzonen vorgezogen werden müssen, sind wie nutzungsfähige Teilvorhaben zu behandeln.

(3) Bei Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M kann mit der Aufgabenstellung die gesonderte Vorbereitung bauvorbereitender Maßnahmen sowie der Aufbau der Baustelleneinrichtung einschließlich der Wohnunterkünfte und der Versorgungseinrichtungen als Teilvorhaben festgelegt werden. Bauvorbereitende Maßnahmen sind insbesondere Geländeerwerb, Verlagerung, Geländeberäumung und -regulierung, ingenieur- und verkehrstechnische Erschließung der Baustelle. Die Grundsatzentscheidung hat den Gesamtumfang der bauvorbereitenden Maßnahmen und des Aufbaus der Baustelleneinrichtung zu erfassen.

(4) Im Prozeß der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung können, wenn der Stand der Vorbereitung eine eindeutige Festlegung der technischen und ökonomischen Kennziffern ermöglicht, mit vorheriger Zustimmung des Investitionsauftraggebers und auf sein Risiko

- Ausrüstungen und Materialien mit technologisch bedingten langen Fertigungszeiten bzw. langen Bestellfristen bestellt werden,
- Ausführungsprojekte erarbeitet werden; bei begutachtungspflichtigen Investitionsvorhaben muß dazu die Zustimmung der zuständigen Gutachterstelle vorliegen. Wird die Aufgabenstellung so ausgearbeitet, daß sie gemäß § 11 als Grundsatzentscheidung getroffen werden kann, ist die vorherige Ausführungsprojektierung nicht zulässig.

(5) Bei Neubauvorhaben, die in vom Ministerrat bestätigten langfristigen Konzeptionen oder Programmen enthalten sind, kann der zuständige Minister mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bereits während der Ausarbeitung der Aufgabenstellung die Durchführung vorbereitender Maßnahmen veranlassen. Vorbereitende Maßnahmen sind insbesondere Geländeerwerb, Beräumung und Verlagerungen (mit Ausnahme von Ortsverlagerungen bei Tagebauinvestitionen). Für die vorbereitenden Maßnahmen ist eine Dokumentation zu erarbeiten, die nach ihrer Begutachtung vom zuständigen Minister zu bestätigen ist. Dazu sind die erforderlichen Zustimmungserklärungen der zuständigen Staatsorgane und für das gesamte Vorhaben die Standortzuordnung der Staatlichen Plankommission einzuholen sowie die vorläufige Finanzierungskonzeption mit der Bank abzustimmen. Die Dokumentation ist in die Vorbereitungsunterlagen für das Gesamtvorhaben aufzunehmen.

(6) Werden die Neubauvorhaben gemäß Abs. 5 in mehreren in sich abgeschlossenen Ausbaustufen bzw. in selbstän-

digen Entwicklungsabschnitten realisiert, kann die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für jede Ausbaustufe bzw. jeden Entwicklungsabschnitt festgelegt werden. Mit der ersten Aufgabenstellung ist eine Grobkonzeption bis zum geplanten Endausbau, eine Nutzeffektsberechnung und die Standortbestätigung für das gesamte Vorhaben vorzulegen.

§ 14

Investitionsbauleitung

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die einheitliche Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen wahrzunehmen. Er kann dazu eine Investitionsbauleitung bilden. Der Einsatz von Generalauftragnehmern erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Investitionsbauleitung muß in ihrer Größe und Zusammensetzung dem Umfang und der Kompliziertheit der zu lösenden Aufgaben angepaßt sein, damit diese rationell und mit einem Minimum an gesellschaftlichem Aufwand erfüllt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Investitionsbauleitung sind in einer Ordnung festzulegen.

(3) Die für die Investitionsbauleitung anfallenden Kosten werden aus Investitionsmitteln auf der Grundlage von Funktions- und Stellenplänen finanziert, die vom Leiter des übergeordneten Organs des Investitionsauftraggebers zu bestätigen sind. Von den zuständigen zentralen Staatsorganen oder den Räten der Bezirke sind hierfür verbindliche Normative vorzugeben.

§ 15

Hauptauftraggeber

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus werden durch die Räte der Bezirke und Kreise die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau gebildet. Die örtlichen Räte können die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau mit der Vorbereitung und Durchführung weiterer Investitionsvorhaben beauftragen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die wirtschaftsleitenden Organe können zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen weitere Hauptauftraggeber bilden. Die Absätze 2 und 3 des § 14 gelten entsprechend.

§ 16

Projektierung

(1) Die Auftragnehmer haben die Projektierung darauf zu richten, daß eine schnelle Umsetzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in moderne, hochproduktive Technologien und Projektlösungen mit den Informationsangeboten und den verbindlichen Angeboten erreicht wird. Durch wissenschaftlich-technische und ökonomische Bestwerte entsprechend den grundlegenden Anforderungen gemäß § 2 hat die Projektierung zu einem Höchstmaß an Leistungszuwachs bei geringstem Bau- und Ausrüstungsaufwand beizutragen.

(2) Der Investitionsauftraggeber kann, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, Aufgaben der Investitionsvorbereitung und -durchführung einer Projektierungseinrichtung als Generalprojektant auf vertraglicher Grundlage übertragen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, haben die Generalprojektanten folgende Aufgaben:

- die Koordinierung der Vorbereitung des Investitionsvorhabens,
- die Erarbeitung wesentlicher Teile der Vorbereitungsunterlagen,
- die Koordinierung der Ausführungsprojekte und des bautechnologischen und montagetechnischen Projektes mit den Auftragnehmern sowie die Erarbeitung solcher Unterlagen, sofern das nicht durch andere Auftragnehmer oder die Hauptauftragnehmer erfolgt.

(3) Generalprojektanten können sein:

- die Projektierungseinrichtungen der in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführten Betriebe und Kombinate,
- die Projektierungseinrichtungen der investierenden Betriebe oder Zweige.

Staatliche Begutachtung und Kontrolle

§ 17

(1) Eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung besteht für alle Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M und weitere ausgewählte Investitionsvorhaben, für die eine staatliche Begutachtung durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. den Präsidenten der Staatsbank festgelegt wurde. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke können für ihren Verantwortungsbereich eine Pflicht zur Begutachtung von Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang unter 5 Mio M festlegen.

(2) Der Pflicht zur staatlichen Begutachtung unterliegen außerdem Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen, Investitionsaufwandsnormative und Bauzeitrichtwerte.

(3) Die staatliche Begutachtung von Investitionsvorhaben erfolgt durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission und die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke (nachfolgend staatliche Gutachterstellen genannt). Die staatlichen Gutachterstellen erarbeiten Gutachten.

(4) Die staatlichen Gutachterstellen haben bei der Begutachtung die Grundsätze der Vorbereitung und die volkswirtschaftlichen Mindestanforderungen an die Effektivität der Investitionen gemäß § 2 durchzusetzen und die verantwortlichen Leiter bei der Entscheidungsfindung über Investitionsvorhaben zu unterstützen. Die Verantwortung der Investitionsauftraggeber für die Vorbereitung der Investitionen wird durch die staatliche Begutachtung nicht eingeschränkt.

(5) Gegenstand der staatlichen Begutachtung gemäß Abs. 1 sind die Unterlagen zur Aufgabenstellung und zur Investitionsentscheidung sowie die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung und für vorbereitende Maßnahmen. Die zu begutachtenden Vorbereitungsunterlagen sind 8 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Investitionsentscheidung (Bestätigung der Aufgabenstellung, Investitionsentscheidung, Grundsatzentscheidung) an die zuständige staatliche Gutachterstelle einzureichen. Die Begutachtung ist grundsätzlich innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. Dokumentationen abzuschließen.

(6) Die Investitionsauftraggeber haben als Voraussetzung für die Einreichung von Vorbereitungsunterlagen zur Begutachtung die Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen und die Vollständigkeit der Unterlagen entsprechend dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung darf grundsätzlich nur zur Begutachtung eingereicht werden, wenn die mit der Aufgabenstellung vorgegebenen Aufwands-, Leistungs- und Effektivitätsziele eingehalten und verbessert werden.

(7) Die staatlichen Gutachterstellen erteilen Zustimmung zum Beginn der Ausführungsprojektierung vor der Grundsatzentscheidung.

§ 18

(1) Durch den zuständigen staatlichen Leiter darf für Investitionsvorhaben, für die eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung besteht, die jeweilige Investitionsentscheidung nur getroffen werden, wenn mit dem Gutachten der zuständigen staatlichen Gutachterstelle die Zustimmung erteilt

wurde. Die zuständigen staatlichen Leiter, die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben die Forderungen der staatlichen Gutachterstellen zur Herausarbeitung und Erreichung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen, zum sparsamsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und der Arbeitskräfte, zur Erreichung kurzer Bauzeiten sowie zur Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Investitionsentscheidung durchzusetzen bzw. bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung zu berücksichtigen. Die für die Investitionsentscheidung zuständigen staatlichen Leiter haben den Leiter der zuständigen staatlichen Gutachterstelle durch die Übergabe der Bestätigungsurkunde über den Inhalt der getroffenen Entscheidung zu informieren. Die Erfüllung der im Ergebnis der Begutachtung erhobenen Forderungen ist der staatlichen Gutachterstelle nachzuweisen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke haben das Recht, gegen Investitionsentscheidungen der Generaldirektoren der Kombinate, Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen des Bereiches Einspruch einzulegen, wenn die Forderungen im Gutachten bei den Entscheidungen nicht berücksichtigt wurden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet darüber der zuständige Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans oder der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission.

(3) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Investitionen zu volkswirtschaftlichen Schwerpunkten im Zusammenwirken mit den Banken und anderen Kontrollorganen. Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die anderen staatlichen Gutachterstellen in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Leitern in die Durchführung dieser Kontrollen einzubeziehen.

(4) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist zur Durchsetzung der im Abs. 1 genannten Forderungen sowie zur Sicherung der Vorbereitung von Investitionsvorhaben berechtigt, den Investitionsauftraggebern und den Auftragnehmern Auflagen zu erteilen. Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen können beim Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen die Erteilung von Auflagen beantragen. Über erteilte Auflagen ist der Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu informieren. Die Investitionsauftraggeber und Auftragnehmer haben die Erfüllung der Auflagen der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission nachzuweisen.

(5) Die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben das Recht, gegen Auflagen gemäß Abs. 4 beim Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Auflagen unter Angabe der Gründe schriftlich Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde zuzusenden.

(6) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission hat die Pflicht, bei der Feststellung von Verstößen gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu verlangen und die Maßnahmen an Ort und Stelle auszu-

werten. Über festgestellte Preisverstöße ist der Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen im Amt für Preise zu informieren. Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen haben die Pflicht, den Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission über festgestellte Verstöße zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen.

§ 19

(1) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist zur Durchsetzung einheitlicher Prinzipien und Maßstäbe der staatlichen Begutachtung sowie zur Verallgemeinerung und Übermittlung von Erfahrungen verpflichtet, die anderen staatlichen Gutachterstellen anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Anleitung hat insbesondere zu erfolgen durch

- die Verteidigung von Gutachten der anderen staatlichen Gutachterstellen vor dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission,
- Dienstberatungen des Leiters der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission mit den Leitern der anderen staatlichen Gutachterstellen, insbesondere zur Erläuterung zentraler Beschlüsse und Rechtsvorschriften sowie zur Verallgemeinerung und zum Austausch der besten Erfahrungen und Arbeitsmethoden bei der Begutachtung von Investitionen,
- die Herausgabe von Richtlinien für die staatliche Begutachtung von Investitionen und
- die Bereitstellung von überzweigliederten Normativen und Kennziffern für die Beurteilung von Investitionsvorhaben durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission.

(3) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die anderen staatlichen Gutachterstellen mit der Ausarbeitung von Gutachten zu Investitionsvorhaben zu beauftragen. Die Festlegung dieser Investitionsvorhaben erfolgt nach Abstimmung mit den Ministern, Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räten der Bezirke.

(4) Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen sind gegenüber dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission bezüglich der Ergebnisse der staatlichen Begutachtung rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission hat in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der Staatsorgane erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Autorität der anderen staatlichen Gutachterstellen bei der Durchsetzung einer straffen staatlichen Ordnung zu veranlassen.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission. Durchführungsbestimmungen für den komplexen Wohnungsbau erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen.

(2) Spezifische Regelungen der Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage dieser Verordnung für ihren Verantwortungsbereich sind zur Durchsetzung einheitlicher Maßstäbe vor ihrer Herausgabe mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBI. I Nr. 23 S. 251),
- Zweite Verordnung vom 12. Dezember 1979 über die Vorbereitung von Investitionen (GBI. I 1980 Nr. 1 S. 15),
- Dritte Verordnung vom 30. Oktober 1981 über die Vorbereitung von Investitionen (GBI. I Nr. 32 S. 375),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1980 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Begutachtung von Investitionen — (GBI. I 1981 Nr. 2 S. 30).

(3) Die Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1978 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues — (GBI. I Nr. 23 S. 260) bleibt bestehen und gilt als Erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

Berlin, den 23. Mai 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Orientierung für den Inhalt einer Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung soll bei Berücksichtigung der Spezifik des Investitionsvorhabens insbesondere enthalten:

- Angaben zur Bedarfs- und Aufkommensentwicklung, zum vorgesehenen Produktionsprogramm bzw. zu den vorgesehenen Leistungen, darunter Exportumfang, in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen,
- Angaben über Auslastung und Zustand vorhandener Grundmittel (Nachweis der vollen Ausnutzung entsprechend den Auslastungsnormativen, Bestandszeichnungen, Vermessungsunterlagen),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Modernisierung, Erweiterung oder Neubau nach Art, Größe, Standort und Zeitraum sowie über deren Ausnutzung entsprechend den Auslastungsnormativen,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand nach Jahren, darunter für Bau und Ausrüstungen mit Aufgliederung auf Objekte,
- Angaben zum Umfang und zur zeitgerechten Realisierung erforderlicher Folgeinvestitionen,
- Angaben über vorgesehene Importe,
- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Vorgaben für die bautechnische, technologische bzw. funktionelle, energetische und arbeitsorganisatorische Lösung sowie das damit zu erreichende technisch-ökonomische Niveau der Verfahren und Erzeugnisse bzw. Leistungen auf der Grundlage der Informationsangebote; Nachweis der Anwendung von Angebotsprojekten,

- Nachweis der Ergebnisse des Weltstandsvergleichs über das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Produktion bzw. der Leistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition und der Übereinstimmung mit den Pflichtenheften,
- Zielstellungen für noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben,
- Kosten und Preise je Erzeugnis oder Leistungseinheit der künftigen Produktion bzw. Kosten- und Preisobergrenzen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse,
- Angaben über Arbeitsplätze, Arbeitskräfte und Deckung des Arbeitskräftebedarfs sowie Angaben über die Qualifikationsstruktur der Arbeitskräfte einschließlich Begründung der Entwicklung und der effektiven Nutzung des Arbeitsvermögens,
- Angaben über Herkunft, Qualität und zur rationellsten Verwendung der wichtigsten Grund- und Hilfsmaterialien, zum rationellsten Einsatz von Energieträgern, Sekundärrohstoffen und Abprodukten sowie zur transportökonomischen Gestaltung der Kooperations-, Bezugs- und Absatzbeziehungen,
- Angaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, insbesondere zur Schutzgüte, zum Umweltschutz und zur sozialistischen Landeskultur, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, zur Verkehrssicherheit sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes der Objekte,
- Vorgaben für die volkswirtschaftliche und betriebliche Effektivität und Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 2 der vorstehenden Verordnung,
- Termin für den Abschluß der Vorbereitung, Zeitraum der Durchführung und Inbetriebnahmetermine unter Zugrundelegung der Bauzeitrichtwerte; Nachweis der konzentrierten Investitionsrealisierung in einem Grob Ablaufplan.

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Vorbereitung von Investitionen
— Staatliche Begutachtung von Investitionen —
vom 23. Mai 1985**

Auf der Grundlage der §§ 17, 18 und 19 der Verordnung vom 23. Mai 1985 über die Vorbereitung von Investitionen (GBL I Nr. 17 S. 197) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben bei der Begutachtung der Unterlagen zur Aufgabenstellung die Notwendigkeit einer Investition zu prüfen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen haben bei der Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Investitionen die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Vorbereitung von Investitionen zu kontrollieren und durchzusetzen, daß für die Investitionsvorhaben die volkswirtschaftlich effektivste Variante vorbereitet und die Modernisierung zur Hauptform der Grundfondsreproduktion wird. Die staatlichen Gutachterstellen haben darauf einzuwirken, daß neueste wissenschaftlich-technische Erkenntnisse einschließlich der wissen-

schaftlichen Arbeitsorganisation mit der bautechnischen, technologischen bzw. funktionellen und energetischen Lösung umgesetzt, geringstmögliche materielle und finanzielle Aufwendungen vorgesehen, mehr Arbeitsplätze eingespart als neue Arbeitsplätze geschaffen sowie die volkswirtschaftlichen Mindestanforderungen an die Effektivität, die Investitionsaufwandsnormative und die Bauzeitrichtwerte eingehalten werden.

(3) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission prüft Angebotsprojekte und Investitionsaufwandsnormative mit großer volkswirtschaftlicher Breitenwirkung, die von der Staatlichen Plankommission zu bestätigen sind, und Anträge zur Aufhebung bisher angewendeter Angebotsprojekte. Sie prüft Bauzeitrichtwerte, die der Zustimmung der Staatlichen Plankommission bedürfen. Die anderen staatlichen Gutachterstellen prüfen Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Investitionsnormative ihrer Bereiche, sofern die Prüfung nicht durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission erfolgt.

§ 2

Durchführung der staatlichen Begutachtung

(1) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet grundsätzlich die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M. Ausgenommen sind die Investitionsvorhaben entsprechend § 1 Abs. 3 der Verordnung und Investitionen des komplexen Wohnungsbaus. Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die anderen staatlichen Gutachterstellen zu beauftragen, Gutachten zu Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M und zu weiteren volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben zu erarbeiten. Die Gutachten zu diesen Investitionsvorhaben sind durch den Leiter der beauftragten staatlichen Gutachterstelle vor dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen zu verteidigen und von diesem zu bestätigen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben ihrer Bereiche mit einem Gesamtwertumfang über 5 bis 20 Mio M sowie weitere ausgewählte Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M, für die eine staatliche Begutachtung festgelegt ist.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen der Räte der Bezirke begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben der örtlich geleiteten Bereiche mit einem Gesamtwertumfang über 5 bis 20 Mio M, für die die jeweiligen Investitionsentscheidungen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke getroffen werden. Sie begutachten außerdem ausgewählte Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M, für die eine staatliche Begutachtung festgelegt ist. Sie haben die fachlich zuständige staatliche Gutachterstelle der zentralen Staatsorgane in die Begutachtung einzubeziehen. Die fachlich zuständige staatliche Gutachterstelle der zentralen Staatsorgane hat, insbesondere zur technologischen bzw. funktionellen Lösung, bei der Begutachtung mitzuwirken.

(4) Die staatlichen Gutachterstellen der Räte der Bezirke begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus, bei denen die jeweiligen Investitionsentscheidungen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke und Kreise getroffen werden. Die Begutachtung der Bebauungskonzeption für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus mit mehr als 1 000 Wohnungseinheiten erfolgt durch die staatliche Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen in Zusammenarbeit mit der staatlichen Gutachterstelle des Rates des Bezirkes und den für die

Erschließung zuständigen staatlichen Gutachterstellen der Ministerien. Der Minister für Bauwesen kann festlegen, daß die Begutachtung der Bebauungskonzeption für Wohnkomplexe mit weniger als 1000 Wohnungseinheiten durch die staatliche Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen erfolgt.

(5) Bei Investitionsvorhaben, die durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet werden, sind die Vorbereitungsunterlagen durch die Investitionsauftraggeber über die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zur staatlichen Begutachtung einzureichen. Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben, die durch die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien oder der anderen zentralen Staatsorgane begutachtet werden, sind durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe zur staatlichen Begutachtung einzureichen. Das gilt nicht, wenn die Investitionsauftraggeber einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind.

§ 3

Rechte und Pflichten der staatlichen Gutachterstellen

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben das Recht, alle zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Investitionsauftraggeber, bei den Auftragnehmern und den anderen beteiligten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz anzufordern. Die Gutachter sind berechtigt, in die zur Erfüllung ihrer Begutachtungsaufgaben erforderlichen Unterlagen einzusehen sowie erforderliche Konsultationen durchzuführen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen können bei mangelnder Aussagefähigkeit oder beim Fehlen wichtiger Unterlagen vom Investitionsauftraggeber ergänzende Unterlagen oder Aussagen nachfordern. Die Leiter der staatlichen Gutachterstellen sind berechtigt, innerhalb von 8 Werktagen Vorbereitungsunterlagen, die nicht den inhaltlichen Anforderungen der Verordnung entsprechen, zur Überarbeitung zurückzuweisen.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen sind zu den Beratungen hinzuzuziehen, in denen Investitionsentscheidungen über die von ihnen begutachteten Investitionen vorbereitet bzw. getroffen werden.

§ 4

Arbeitsweise der staatlichen Gutachterstellen

(1) Die staatlichen Gutachterstellen führen zu Beginn der Ausarbeitung der jeweiligen Vorbereitungsunterlagen Anlaufberatungen zur Begutachtung mit den Investitionsauftraggebern durch. Die staatlichen Gutachterstellen haben darauf Einfluß zu nehmen, daß der Ausarbeitung der Unterlagen zur Aufgabenstellung die mit den Plänen der Vorbereitung bzw. der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung die mit der Bestätigung der Aufgabenstellung festgelegten technischen und ökonomischen Vorgaben zugrunde gelegt werden.

(2) Die Begutachtung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung erfolgt grundsätzlich parallel zur Fertigstellung der Komplexe oder Abschnitte. Dabei ist zu sichern, daß wesentliche Erkenntnisse aus der Begutachtung bereits vor Abgabe der Gutachten mit den für die Investitionsvorbereitung Verantwortlichen ausgewertet und von diesen bei der weiteren Arbeit berücksichtigt werden. Die Pflicht zur Einreichung der vollständigen Unterlagen gemäß § 17 Abs. 6 der Verordnung zur Erarbeitung des Gutachtens wird davon nicht berührt.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen erarbeiten Gutachten als abschließendes Ergebnis der staatlichen Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen einer Investition. Die Gutachten sind durch den Leiter der staatlichen Gutachterstelle herauszugeben.

(4) Die staatlichen Gutachterstellen kontrollieren, daß die in den Gutachten erhobenen Forderungen durch die zuständigen staatlichen Leiter bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt bzw. durch die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer erfüllt werden.

(5) Über die Organisation der Begutachtung entscheiden die Leiter der staatlichen Gutachterstellen. In Abhängigkeit von der Spezifik und der Kompliziertheit der einzelnen Investitionsvorhaben können Gutachterkommissionen gebildet werden. Die staatlichen Gutachterstellen können Experten aus Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen in die Begutachtung einbeziehen.

(6) Die staatlichen Gutachterstellen haben die Ergebnisse der Begutachtung von Investitionen auszuwerten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form den für die Vorbereitung der Investitionen verantwortlichen Investitionsauftraggebern sowie deren übergeordneten Organen und den zuständigen Banken zu übermitteln.

(7) Die staatlichen Gutachterstellen arbeiten bei der Begutachtung mit den anderen staatlichen Organen und Einrichtungen, die im Prozeß der Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen der Investitionen Mitwirkungs- und Kontrollpflichten wahrzunehmen haben (Finanzorgane und Banken, örtliche Staatsorgane, Staatliche Bauaufsicht, Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen u. a.), eng zusammen und stimmen die Ergebnisse der Begutachtung mit diesen ab.

§ 5

Anforderung und Einsatz von Experten

(1) Die Anforderung eines Experten erfolgt durch den Leiter der staatlichen Gutachterstelle beim Leiter der Arbeitsstelle des Experten. Die Anforderung muß die Aufgabe und die voraussichtliche Zeit des Einsatzes des Experten enthalten.

(2) Auf Ersuchen der Leiter der staatlichen Gutachterstellen sind von den Leitern der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen befähigte Mitarbeiter als Experten für die Begutachtung von Investitionen zu benennen. Die Experten dürfen nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der zu begutachtenden Unterlagen beteiligt sein.

(3) Über den Einsatz der Experten können zwischen der staatlichen Gutachterstelle und der Arbeitsstelle des Experten Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Experten wird durch die Tätigkeit als Gutachter nicht berührt.

(5) Die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten können durch die Arbeitsstelle der Experten den Investitionsauftraggebern über die staatlichen Gutachterstellen in Rechnung gestellt werden. Die Bezahlung erfolgt durch die Investitionsauftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften über die Finanzierung von Investitionsvorhaben.

(6) Es ist nicht zulässig, anstelle der gemäß Abs. 2 benannten Experten Vertreter zu entsenden.

(7) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren und alle ausgehändigten und angefertigten Arbeitsunterlagen an die staatliche Gutachterstelle zurückzugeben.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer**

**Bekanntmachung
über die Musterkooperationsvereinbarung
für die Kooperation der LPG und VEG
vom 12. Juni 1985**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates der Musterkooperationsvereinbarung für die LPG und VEG zugestimmt wurde. (Anlage)

Berlin, den 12. Juni 1985

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Musterkooperationsvereinbarung
für die Kooperation der LPG und VEG**

Entsprechend dem Programm der SED ist die Vertiefung der Kooperationsbeziehungen ein Wesenszug der Agrarpolitik der SED. Die Kooperation eröffnet ständig neue Möglichkeiten, um mehr, besser und billiger zu produzieren und dadurch das Niveau der Versorgung der Bevölkerung stetig zu verbessern sowie insgesamt die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Lande aktiv zu fördern. Im Bericht des ZK an den X. Parteitag der SED heißt es dazu: „Die Ausgestaltung der Kooperation soll dazu dienen, die Zusammenarbeit der LPG und VEG mit ihren Partnern zum gegenseitigen Vorteil zu vervollkommen. Alle bewährten Formen der Kooperation sollten fortgeführt werden... Vor allem betrifft das die Kooperationsräte Pflanzen- und Tierproduktion, die das effektive Zusammenwirken im einheitlichen Reproduktionsprozeß gewährleisten müssen.“

Die Vertiefung der Kooperationsbeziehungen führt zur weiteren Vervollkommenung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande und schafft günstige Bedingungen für die Entwicklung der Produktivkräfte. So erweist sich die Kooperation als der geeignete Weg, um entsprechend den historisch gewachsenen Bedingungen der Landwirtschaft der DDR und dem erreichten Stand der Arbeitsteilung und Spe-

zialisierung der Intensivierung durch beschleunigte Anwendung von Wissenschaft und Technik umfassenden Charakter zu verleihen und damit neue Potenzen der Produktions- und Effektivitätsentwicklung für einen langen Zeitraum zu erschließen. Sie ist damit von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere erfolgreiche Durchführung der ökonomischen Strategie der SED in der Landwirtschaft.

Ihrem Empfehlungscharakter entsprechend ist diese Musterkooperationsvereinbarung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Kooperationen der LPG und VEG anzuwenden.

Welche Befugnisse die LPG und VEG ihrem Kooperationsrat übertragen, hängt vom konkreten Entwicklungsstand ab. Dieser Grundsatz entspricht den bewährten Prinzipien der Mannigfaltigkeit der Formen und des schrittweisen Vorgehens. Dabei ist immer zu beachten, daß die weitere Vertiefung der Kooperationsbeziehungen eine zutiefst ideologische Aufgabe ist und in erster Linie die Entwicklung kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Genossenschaftsbauern und Arbeitern und ganz besonders zwischen den Leitungskadern erfordert. Deshalb ist die Vertiefung der Kooperation mit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie zu verbinden.

1. Ziele der kooperativen Zusammenarbeit

1. Die Kooperation ist eine Grundvoraussetzung für die weitere erfolgreiche Durchführung der ökonomischen Strategie der SED und für die weitere politische, ökonomische und soziale Entwicklung jeder LPG und jedes VEG sowie die Ausschöpfung aller Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums. Sie sichert das Zusammenwirken von genossenschaftlichem Eigentum und Volkseigentum auf lange Sicht und gibt beiden sozialistischen Eigentumsformen in der Landwirtschaft bessere Entwicklungsmöglichkeiten.

2. Mit dem Ziel, den einheitlichen arbeitsteilig organisierten Reproduktionsprozeß der Pflanzen- und Tierproduktion in der Kooperation der LPG und VEG gemeinsam mit hoher Produktion und Effektivität zu gestalten, entwickeln die

LPG Pflanzenproduktion
LPG Tierproduktion
LPG Tierproduktion
...	
VEG
ZGE/ZBE

(im folgenden Kooperationspartner genannt) ihre Beziehungen zueinander auf der Grundlage des LPG-Gesetzes, insbesondere des Abschn. 2. „Die Kooperationsbeziehungen der LPG“, und übertragen dafür mit dieser Kooperationsvereinbarung dem Kooperationsrat wirtschaftsleitende Funktionen. Wirken GPG unmittelbar mit LPG und VEG der Pflanzen- und Tierproduktion im einheitlichen Reproduktionsprozeß zusammen, so können die Vollversammlungen der GPG entscheiden, in der Kooperation der LPG und VEG mitzuarbeiten und dem Kooperationsrat wirtschaftsleitende Funktionen zu übertragen.

3. Die Kooperationspartner nutzen alle Möglichkeiten, um in der Kooperation der LPG und VEG insgesamt und bei jedem Kooperationspartner mehr, besser und billiger zu produzieren sowie die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Lande noch aktiver zu fördern. Sie gewährleisten, daß bei der Kooperation der LPG und VEG insgesamt und bei jedem Kooperationspartner Eigenprodukt, Nettoprodukt, Produktionsverbrauch, Selbstkostensenkung und Gewinn als Leistungskennziffern rationalen Wirtschaftens immer besser genutzt werden und die gegenseitige sozialistische Hilfe weiter ausgeprägt wird. Die LPG und VEG sind und bleiben die Grundeinheiten der landwirtschaftlichen Produktion und organisieren ihre Beziehungen nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils bei Wahrung

ihrer juristischen Selbständigkeit und ökonomischen Eigenverantwortung. Wichtige Kriterien dafür sind insbesondere die Erwirtschaftung eines eigenen ökonomischen Ergebnisses auf der Grundlage des Betriebsplanes, ein eigener Wert der Arbeitseinheit, der Abschluß von Wirtschaftsverträgen und die Verpflichtungen zur Leistung der Abgabe an den Haushalt des Rates des Kreises. Die Kooperationspartner gestalten ihre Liefer- und Leistungsbeziehungen in der Kooperation auch auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen.

II. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner zur Vertiefung ihrer Kooperationsbeziehungen

1. Die Kooperationspartner übertragen zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Pflanzen- und Tierproduktion in der Kooperation der LPG und VEG dem Kooperationsrat auf der Grundlage des § 12 des LPG-Gesetzes Rechte und Pflichten zur verantwortlichen Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung.

2. Die Vollversammlungen der LPG, die Direktoren der VEG (nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leitungsorgan und Beratung in der Vertrauensleutevollversammlung) und die Bevollmächtigtenversammlungen der ZGE/ZBE (nach Beratung in der Vertrauensleutevollversammlung) übertragen dem Kooperationsrat entsprechend ihrem erreichten Entwicklungsstand insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse für das Zusammenwirken der Kooperationspartner:

- Koordinierung von Kräften, Mitteln, Fonds und des Arbeitsvermögens zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Potentials für einen hohen Leistungsanstieg;
- Festlegung von Grundproportionen und Leistungszielen entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen, vor allem für das Leistungswachstum von Pflanzen- und Tierproduktion, die Entwicklung des Anbauverhältnisses und die Struktur der Tierbestände, für die Lieferung von Futter und organischem Dünger und zur Überwindung ungerechtfertigter Niveauunterschiede in Produktion und Effektivität mit dem Ziel, ausgewogenere Proportionen zwischen den Produktionseinheiten zu gewährleisten und Kombinationseffekte zu nutzen;
- Organisation gemeinsamer Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Sicherung schnell steigender Erträge auf jedem Quadratmeter Boden und höherer Leistungen je Tier bei Nutzung aller Möglichkeiten, die sich aus der umfassenden Anwendung von schlagbezogenen Höchstertragskonzeptionen und stallbezogenen Höchstleistungskonzeptionen ergeben;
- Abstimmung der Investitionen zwischen den Kooperationspartnern und Planung der Durchführung gemeinsamer Investitionen;
- Ausgestaltung der ökonomischen Beziehungen, insbesondere der Vereinbarungspreise, sowie der Bildung und Verwendung gemeinsamer Fonds und betriebswirtschaftlicher Regelungen des Zusammenwirkens der Kooperationspartner;
- Erarbeitung von Maßnahmen für ein übereinstimmendes Vorgehen der LPG und VEG der Pflanzen- und Tierproduktion bei der Vervollkommnung der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere der Betriebs- und Arbeitsorganisation in den LPG und VEG unter Nutzung der Vorzüge des Territorialprinzips, sowie zur Anwendung des Leistungsprinzips und ökonomisch begründeter Normen und Richtwerte für die Produktions- und Effektivitätsentwicklung;

— Führung und Organisation des gemeinsamen sozialistischen Wettbewerbs, des Leistungsvergleichs und von Erfahrungsaustauschen auf der Grundlage einer exakten Leistungsbewertung, verbunden mit der Analyse guter bzw. unbefriedigender Ergebnisse und der Verwirklichung der sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen;

— Koordinierung und Organisation von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, zur Entwicklung und Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie der Kaderarbeit;

— Erarbeitung und Durchsetzung gemeinsamer Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Frauen und der Jugend, zur Verwirklichung des Jugendgesetzes und vor allem zur Entfaltung der ökonomischen Initiativen der FDJ;

— Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen zur Nutzung aller örtlichen Produktions- und Effektivitätsreserven, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens im Dorf in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden, den Ortsorganisationen der VdGB und allen anderen gesellschaftlichen Kräften.

Bei der Lösung dieser Maßnahmen ist zu sichern, daß die dem VEG übertragenen spezifischen volkswirtschaftlichen Aufgaben planmäßig realisiert werden.

Der Kooperationsrat hilft den Vorständen der LPG, den Direktoren der VEG und den Leitern der kooperativen Einrichtungen, ihre Eigenverantwortung auf hohem Niveau wahrzunehmen. Der Kooperationsrat fördert die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit durch die Vorstände der LPG und Direktoren der VEG.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die im Kooperationsrat gemeinsam beschlossenen Maßnahmen in ihrer LPG bzw. in ihrem VEG gewissenhaft durchzuführen und aktiv an der effektiven Ausgestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Pflanzen- und Tierproduktion der Kooperation der LPG und VEG mitzuwirken. Sie sind dafür verantwortlich, daß der Kooperationsrat die für seine Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen erhält.

3. Die Kooperationspartner sichern in ihrer gesamten Wirtschaftstätigkeit bei Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung die Übereinstimmung betrieblicher Interessen mit den Erfordernissen des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Kooperation der LPG und VEG und schöpfen durch umfassende Intensivierung alle Möglichkeiten zur schnellen Steigerung der Erträge und Leistungen in der Pflanzen- und Tierproduktion bei entschiedener Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis immer besser aus.

Die Kooperationspartner gewährleisten eine kameradschaftliche Zusammenarbeit bis hin zu den Abteilungen und Brigaden und nehmen gemeinsam die Verantwortung für die Erzeugung eines steigenden Endproduktes bei sinkendem spezifischen Aufwand wahr.

III. Die Stellung, Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Kooperationsrates

1. Der Kooperationsrat ist das gewählte demokratische Organ der Kooperationspartner zur gemeinsamen Leitung, Planung, Organisation und Abrechnung der Kooperation der LPG und VEG als sich dynamisch entwickelnder Wirtschaftsorganismus. Er führt die ihm von den Vollversammlungen der LPG, Direktoren der VEG und von den Bevollmächtigtenversammlungen der ZGE/ZBE übertragenen Aufgaben in hoher Verantwortung zum Nutzen und Vorteil für den einheitlichen Reproduktionsprozeß der kooperierenden LPG und VEG insgesamt, jedes Kooperationspartners und der Volkswirtschaft durch.

2. Die Mitglieder des Kooperationsrates aus den LPG werden von den Vollversammlungen ihrer LPG, die Mit-

glieder aus den ZGE/ZBE von ihrer Bevollmächtigtenversammlung nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Kooperationsrates aus den VEG werden vom Direktor nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kooperationsrates erfolgt eine Nachwahl bzw. eine Neubenennung. Zum Vorsitzenden des Kooperationsrates sollte der politisch und fachlich erfahrenste Vorsitzende einer LPG bzw. Direktor eines VEG mit den stabilsten Produktionsgrundlagen durch die Vollversammlungen der LPG für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Im VEG wird die erforderliche Entscheidung vom Direktor nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, in ZGE/ZBE von der Bevollmächtigtenversammlung getroffen. Soll ein VEG-Direktor zum Vorsitzenden des Kooperationsrates gewählt werden, ist die Zustimmung des übergeordneten Leitungsorgans des VEG einzuholen.

Die Mitglieder des Kooperationsrates und die Vorstände der LPG bzw. der Direktor des VEG sind verpflichtet, die Beschlüsse des Kooperationsrates in den LPG, VEG und ZGE/ZBE vorzubereiten und zu erläutern sowie die Durchsetzung in ihren eigenen Genossenschaften und Betrieben zu gewährleisten und bei den anderen Kooperationspartnern zu fördern.

3. Dem Kooperationsrat sollten angehören:

- die Vorsitzenden der LPG und Direktoren der VEG,
- die Leiter der kooperativen Einrichtungen in der Kooperation,
- weitere Genossenschaftsbauern und Arbeiter vor allem aus der materiellen Produktion. Dabei ist zu sichern, daß Frauen und Jugendliche ausreichend vertreten sind.

Im Kooperationsrat kann der Einsatz eines Ökonomen bzw. Sekretärs des Kooperationsrates erfolgen. Seine Aufgaben sind in einem Funktionsplan festzulegen.

4. Der Kooperationsrat leitet auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung, dieser Kooperationsvereinbarung, der Arbeitsordnung und des Arbeitsplanes. Er führt seine Beratungen in der Regel einmal im Monat durch. Der Kooperationsrat faßt seine Beschlüsse nach kollektiver Beratung einstimmig. Sie werden von den Kooperationspartnern mit hoher Aktivität und Disziplin durchgeführt. Jeder Kooperationspartner hat eine Stimme.

5. Der Kooperationsrat erarbeitet ausgehend von staatlichen Plankennziffern und der langfristigen Entwicklungskonzeption der Kooperation den „Plan der Kooperation der LPG und VEG“ für das Planjahr. In ihm sind die Hauptkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung enthalten. Er ist das entscheidende Leitungsdokument für das Zusammenwirken im einheitlichen Reproduktionsprozeß der Pflanzen- und Tierproduktion. Der Kooperationsrat erarbeitet auf der Grundlage der ihm übergebenen staatlichen Kennziffern mit Unterstützung des Rates des Kreises die Aufgaben für die Kooperationspartner und übergibt sie ihnen zur Erarbeitung ihrer Betriebspläne.

Die Betriebspläne der Kooperationspartner werden vor dem Kooperationsrat verteidigt. Dabei ist die Übereinstimmung der Betriebspläne mit dem „Plan der Kooperation der LPG und VEG“ zu sichern. Der Kooperationsrat verteidigt den „Plan der Kooperation der LPG und VEG“ nach Beratung der Hauptkennziffern in den Vollversammlungen der LPG bzw. Vertrauensleutenvollversammlungen der VEG vor dem Rat des Kreises. Die Bestätigung des „Planes der Kooperation der LPG und VEG“ und der Betriebspläne erfolgt nach der staatlichen Ordnung.

6. Der Kooperationsrat beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlungen der LPG, der Entscheidungen der Direktoren der VEG (nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leitungsorgan und der BGL) und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlungen der ZGE/ZBE (nach Beratung mit der BGL) über die Bildung und Verwendung gemeinsamer materieller und finanzieller Fonds entsprechend den Erfordernissen des einheitlichen Reproduktionsprozesses in der Kooperation der LPG und VEG. In der Kooperation der LPG und VEG können Fonds gebildet werden, wie ein

- gemeinsamer finanzieller Fonds für Investitionen,
- gemeinsamer Reservefonds,
- gemeinsamer Fonds zur Leistungsstimulierung.

Die Höhe der Zuführungen zu den gemeinsamen Fonds sowie ihre Verwendung werden entsprechend den konkreten Bedingungen der Kooperationspartner mit den Betriebsplänen, Jahresabschlüssen und dem „Plan der Kooperation der LPG und VEG“ geregelt.

Dabei ist vom konkreten Bedarf und der Zielstellung für den Einsatz dieser Fonds auszugehen.

Die Verwendung dieser Fonds erfolgt so, daß sowohl bei jedem Partner als auch in der Kooperation insgesamt durch Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ein hoher Nutzen realisiert wird.

7. Der Kooperationsrat gestaltet die ökonomischen Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern mit dem Ziel, bei allen Partnern das Interesse an einer hohen Gesamtleistung der Kooperation der LPG und VEG zu fördern. Für das planmäßige Zusammenwirken der Kooperationspartner erarbeitet der Kooperationsrat betriebswirtschaftliche Regelungen, wie

- Liefer- und Leistungsbedingungen für Futter und organischen Dünger nach den gegebenen Bedingungen sowie vereinbarten Normen;
- Grundsätze zur gegenseitigen Hilfe mit Arbeitskräften sowie mit Maschinen und anderen Grundmitteln;
- Prinzipien für die Abrechnung der ökonomischen Beziehungen und der Kennziffern zur Widerspiegelung des einheitlichen Reproduktionsprozesses über das betriebliche Rechnungswesen in Verbindung mit den Abrechnungstatistiken der Rechenzentren und der Kombinate der Nahrungsgüterwirtschaft.

Dem Kooperationsrat obliegt die Beschlußfassung über Vereinbarungspreise. Vorgesehene Maßnahmen der LPG zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme, der Naturalverteilung und der individuellen Bodennutzung sowie zur Unterstützung der persönlichen Hauswirtschaften, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und Präzisierungen der Betriebsordnungen werden mit dem Kooperationsrat beraten und abgestimmt.

8. Der Kooperationsrat übt die Kontrolle über die Erfüllung des „Planes der Kooperation der LPG und VEG“ sowie über die von ihm getroffenen Entscheidungen aus. Zur Abrechnung des „Planes der Kooperation der LPG und VEG“ erarbeitet der Kooperationsrat einen Jahresabschluß der Kooperation der LPG und VEG. Der Kooperationsrat sichert die regelmäßige Information der Kooperationspartner über die Erfüllung des „Planes der Kooperation der LPG und VEG“ und über die gefaßten Beschlüsse.

9. Der Kooperationsrat legt vor den Vollversammlungen der LPG und Vertrauensleutenvollversammlungen der VEG Rechenschaft über seine Arbeit auf der Grundlage des Jahresabschlusses ab.

Im Kooperationsrat wird festgelegt, welche seiner Mitglieder bei den einzelnen Kooperationspartnern den Bericht geben. Der Rechenschaftsbericht über den Jahresabschluß ist von den Vollversammlungen der LPG zu bestätigen. Die Direktoren der VEG bestätigen den Re-

chenschaftsbericht zum Jahresabschluß nach Beratung in der Vertrauensleutevollversammlung.

10. Der Kooperationsrat bezieht über die Tätigkeit von Kommissionen und Arbeitsgruppen weitere Genossenschaftsbauern und Arbeiter in seine Arbeit ein. Er legt fest, welche Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen gebildet und welche Aufgaben ihnen übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in Abstimmung mit den jeweiligen Vorsitzenden der LPG, den Direktoren der VEG und den Leitern der ZGE/ZBE vom Kooperationsrat berufen. Dabei ist zu sichern, daß in allen Kommissionen und Arbeitsgruppen des Kooperationsrates Frauen und Jugendliche mitwirken. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten als Organe des Kooperationsrates auf der Grundlage von Arbeitsplänen. Kommissionen werden insbesondere für die Lösung folgender Aufgaben gebildet:

- Planung und langfristige Bestimmung der Grundproportionen in der Entwicklung der Pflanzen- und Tierproduktion, ökonomische Beziehungen und Abrechnung;
- gemeinsame Maßnahmen zur Wettbewerbsführung, zum Leistungsvergleich, zur materiellen und moralischen Stimulierung sowie zur Abstimmung der Produktions- und Arbeitsorganisation;
- Intensivierung der Futterwirtschaft (Futterproduktion und -einsatz);
- Reproduktion der Bodenfruchtbarkeit, Abstimmung der Bodennutzung sowie gemeinsamer Maßnahmen des Pflanzenschutzes und der Landeskultur;
- Koordinierung der Entwicklung der Tierbestände und ihrer Leistungen sowie des Tierseuchenschutzes;
- wissenschaftlich-technischer Fortschritt, Neuererwesen- und MMM-Arbeit, Instandhaltung, Rationalisierung sowie Bau und Melioration;
- Reproduktion des Arbeitsvermögens sowie gemeinsame Maßnahmen der Kaderentwicklung und der Aus- und Weiterbildung;
- Förderung der individuellen Produktion zur Ausnutzung aller Reserven im Territorium;
- Arbeits- und Lebensbedingungen, soziale Fragen, Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den gesellschaftlichen Kräften sowie Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen zum Ausbau erster Verarbeitungsstufen in den Dörfern.

Arbeitsgruppen werden für die Lösung folgender Aufgaben gebildet:

- gemeinsame Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Frauen sowie zur Koordinierung der Frauenförderungspläne der LPG und VEG;
- gemeinsame Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Jugendlichen sowie zur Koordinierung der Jugendförderungspläne der LPG und VEG.

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in der Regel durch Vorsitzende von LPG, Direktoren von VEG, Leiter der ZGE/ZBE sowie durch weitere bewährte Leitungskader aus LPG und VEG geleitet. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen unterbreiten dem Kooperationsrat Entscheidungsvorschläge und arbeiten eng mit den Kommissionen der LPG, den gewerkschaftlichen Kommissionen in den VEG und den entsprechenden Aktiven des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zusammen.

11. Die Vollversammlungen der LPG und Direktoren der VEG berechtigen den Kooperationsrat, für kooperative Einrichtungen, an denen die im Kooperationsrat vertretenen Partner allein beteiligt sind, als kollektives Leitungsorgan zu handeln. Er übernimmt in diesem Fall die

Aufgaben und Befugnisse der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes der kooperativen Einrichtung. Darüber hinaus sichert der Kooperationsrat eine enge Zusammenarbeit mit allen kooperativen Einrichtungen der LPG und VEG, insbesondere mit dem Agrochemischen Zentrum, der Meliorationsgenossenschaft, der Zwischenbetrieblichen Bauorganisation u. a., um die Kräfte und Kapazitäten dieser Betriebe und Einrichtungen effektiver zu nutzen.

12. Der Kooperationsrat organisiert jährlich ein bis zwei ökonomische Konferenzen. Im Mittelpunkt dieser Konferenzen steht die Beratung von Maßnahmen zur umfassenden Intensivierung der Pflanzen- und Tierproduktion, wofür die langfristigen Programme zur Bodennutzung, Bewässerung, Futterwirtschaft und andere zu nutzen sind, sowie von Aufgaben und Maßnahmen der Entwicklung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner.

13. Der Kooperationsrat fördert die enge Zusammenarbeit der LPG und VEG mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen im Territorium, insbesondere bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, bei der kulturellen und sportlichen Entwicklung, bei der Entwicklung und Förderung der individuellen Kleinproduktion u. a. Er unterstützt dazu den Abschluß von Kommunalverträgen durch die LPG und VEG mit den Räten der Gemeinden.

IV. Befugnisse und Aufgaben des Vorsitzenden des Kooperationsrates

1. Der Vorsitzende des Kooperationsrates organisiert in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der LPG, den Direktoren der VEG bzw. den Leitern der ZGE/ZBE eine planmäßige und zielgerichtete Arbeit des Kooperationsrates. Auf der Grundlage des Arbeitsplanes und der Beschlüsse des Kooperationsrates überträgt er den Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie einzelnen Mitgliedern des Kooperationsrates konkrete Aufgaben und kontrolliert deren Erfüllung.
2. Der Vorsitzende des Kooperationsrates ist nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der LPG, Direktoren der VEG und Leitern der ZGE/ZBE berechtigt, zur Lösung von Schwerpunktaufgaben zeitweilige Aktive oder Arbeitsgruppen zu bilden, die als Arbeitsorgane des Kooperationsrates wirksam werden.
3. Der Vorsitzende des Kooperationsrates sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Beratungen des Kooperationsrates. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit den Vorsitzenden der LPG, Direktoren der VEG und Leitern der ZGE/ZBE Leitungskader und Spezialisten der Kooperationspartner in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen sowie Verantwortliche weiterer Betriebe und Vertreter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen zu den Beratungen des Kooperationsrates hinzuzuziehen. Der Vorsitzende des Kooperationsrates informiert den Rat des Kreises über Termine der Beratungen und die jeweiligen Tagesordnungen.
4. Zur Lösung der Aufgaben, die ihm vom Kooperationsrat übertragen wurden, insbesondere zur Leitung der Plandurchführung, führt der Vorsitzende des Kooperationsrates regelmäßig Leiterberatungen mit den Vorsitzenden der LPG, den Direktoren der VEG und Leitern der ZGE/ZBE sowie erforderlichenfalls mit weiteren Leitern durch und organisiert die Durchführung der Beschlüsse. Darüber hinaus dient die Beratung der Leiter dem schnellen gemeinsamen Reagieren auf sich verändernde Bedingungen und die Lösung von Problemen bei einzelnen Partnern, vor allem im Interesse der Effektivität.

tät des gesamten Reproduktionsprozesses der Kooperation der LPG und VEG.

5. Die LPG und VEG bevollmächtigen den Vorsitzenden des Kooperationsrates, mit Leitungskadern und Verwaltungskräften seiner LPG bzw. seines VEG oder der anderen Kooperationspartner mit deren Zustimmung Aufgaben der Kooperation zu bearbeiten. Gleichzeitig bevollmächtigen sie den Vorsitzenden des Kooperationsrates, mit seiner LPG bzw. seinem VEG die Kooperation im Rahmen der dem Kooperationsrat übertragenen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.

V. Schlußbestimmungen

1. Zur Kontrolle der Realisierung der dem Kooperationsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Einhaltung der Rechtsvorschriften bilden die Kooperationspartner eine gemeinsame Revisionskommission.
2. Die Annahme und die Änderung der Kooperationsvereinbarung erfolgt in den LPG durch Beschluß der Vollversammlungen, in VEG durch Bestätigung seitens der Direktoren nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leitungsorgan und nach Beratung in der Vertrauensleutevollversammlung, in ZGE/ZBE durch Beschluß der Bevollmächtigtenversammlungen.

LPG Pflanzenproduktion	beschlossen am
LPG Tierproduktion	beschlossen am
LPG Tierproduktion	beschlossen am
VEG	bestätigt am
ZGE/ZBE	beschlossen am

Die Kooperationsvereinbarung wurde vom Rat des Kreises und bei Mitwirkung von VEG durch deren übergeordnete Leitung bestätigt.

Anordnung Nr. 60¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 10. Juni 1985

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 590) mit Wirkung vom 5. Juli 1985 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 225. Todestages von Caroline Neuber. Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Sinnbildliche Vertreibung des Harlekins von der Sprechbühne durch die „Neuberin“, darunter „Caroline Neuber“ und die Jahreszahlen „1697 * 1760“.

b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Jahreszahl „1985“, die Währungsbezeichnung „MARK“ sowie die Wertzahl „5“. Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“; über dem Staatsblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

¹ Anordnung Nr. 59 vom 15. März 1985 (GBl. I Nr. 9 S. 106)

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g. Sie werden in einer Stückzahl von 60 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 5. Juli 1985 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1985

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
 Kaminsky

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 5. Juni 1985

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Arbeitsschutzanordnung 314 vom 1. Juli 1952 — Molkeereien, Dauermilch- und Käsefabriken — (GBl. Nr. 97 S. 607) in der Fassung der Ergänzung vom 1. September 1952 (GBl. Nr. 121 S. 820)¹,
- b) Arbeitsschutzanordnung 110 vom 20. Januar 1969 — Meliorationen — (Sonderdruck Nr. 617 des Gesetzblattes)²,
- c) Anordnung Nr. 1 vom 31. August 1970 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 110 — Meliorationen — (GBl. II Nr. 76 S. 537)².

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1985

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 Lietz

¹ Dafür gilt der Standard:

TGL 30132 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Herstellung von Milcherzeugnissen; Allgemeine Forderungen

² Dafür gelten die Standards:

TGL 30130 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Meliorationen; Allgemeine Festlegungen

TGL 30121/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Produktion pflanzlicher Erzeugnisse; Betreiben von Beregnungsanlagen

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik
vom 12. Juni 1985**

§ 1

Die Anordnung vom 3. Januar 1974 über die Verbindlichkeit der Rahmenmethodik für die Datenverarbeitungsprojektierung (GBl. I Nr. 7 S. 70) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1985

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz**

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 20. Juni 1985**

§ 1

Die Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II 1971 Nr. 33 S. 274) und der § 32 Abs. 4 der Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Getreide, Spesetrockenhülsenfrüchten, Olsaaten, Heu, Stroh und Mählenerzeugnissen (GBl. II Nr. 82 S. 661) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1985

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

Vorankündigung

Sozialistisches Bildungsrecht Berufsbildung Textausgabe

Herausgeber: Staatssekretariat
für Berufsbildung
4., überarb. Auflage
Etwa 560 Seiten · Kunstleder ·
etwa 21,60 M
Bestellangaben: 771 998 7 /
Berufsbildung
Erscheint voraussichtlich
im IV. Quartal 1985



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

In der 4. Auflage werden gegenüber der vor 6 Jahren herausgegebenen 3. Auflage rund 70 Bestimmungen vollständig oder auszugsweise neu aufgenommen. Die Anmerkungen werden erweitert und ebenfalls aktualisiert. Mit dieser Sammlung von rund 130 Bestimmungen wird zur Übersichtlichkeit über das auf dem Gebiet der Berufsbildung geltende Recht und zur Erhöhung der Rechtssicherheit in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Organen und Einrichtungen der Berufsbildung beigetragen.

Den Nutzern wird so eine sich auf dem neuesten Stand befindliche Sammlung zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglicht, das Berufsbildungsrecht zu überschauen und es anzuwenden und durchzusetzen. Ein umfangreiches Sachregister hilft, die Sammlung zu erschließen.

Die Textausgabe ist wie folgt gegliedert:

Grundsatzbestimmungen / Bestimmungen zum Inhalt, zur Organisation und Durchführung der Berufsbildung / Arbeitsrechtliche und Vergütungsbestimmungen / Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung pädagogischer Kräfte / Finanzierungsbestimmungen / Sonstige Bestimmungen zur Berufsbildung / Sachregister.

Bestellungen bitte nur über den örtlichen Buchhandel.

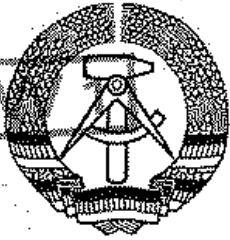
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 -- Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 -- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen -- Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 -- Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 -- Erscheint nach Bedarf -- Fortlaufender Bezug nur durch die Post -- Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M -- Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

1985	Berlin, den 11. Juli 1985	Teil I Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 85	Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik	213
4. 7. 85	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1984 und Entlastung des Ministerrates	236

**Gesetz
über die örtlichen Volksvertretungen
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 4. Juli 1985**

Gliederung:

Kapitel I

Die örtlichen Volksvertretungen und die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft

§§ 1-5

Kapitel II

Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Räte und Kommissionen

§§ 6-14

Kapitel III

Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§§ 15-20

Kapitel IV

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bezirkstages und seiner Organe

§§ 21-38

Kapitel V

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und des Kreistages und ihrer Organe

§§ 39-60

Kapitel VI

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

§§ 61-79

Kapitel VII

Veränderungen der territorialen Gliederung, Vertretung im Rechtsverkehr

§§ 80-81

Kapitel VIII

Schlußbestimmungen

§§ 82-83

Auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Kapitel I

Die örtlichen Volksvertretungen und die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft

§ 1

(1) Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, im vertrauensvollen Zusammenwirken mit allen in der Nationalen Front vereinten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Politik der Arbeiter- und Bauern-Macht zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Gemeinsam mit allen Kräften des Volkes ist es ihr Anliegen, die Deutsche Demokratische Republik allseitig zu stärken. Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den Bürgern gewählten Organe der sozialistischen Staatsmacht in der Hauptstadt, den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheiden gemäß der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen. Grundlage der Leitung und Planung ist der demokratische Zentralismus.

(2) Als arbeitende Körperschaften verwirklichen die örtlichen Volksvertretungen die Einheit von Beschlussfassung, Durchführung und Kontrolle. Sie erfüllen ihre Aufgaben durch die Tagungen, die Tätigkeit ihrer Räte und Kommissionen sowie das Wirken der Abgeordneten. In Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften fassen die örtlichen Volksvertretungen Beschlüsse, die für die nachgeordneten Volksvertretungen, die in ihrem Territorium gelegenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich sind.

(3) Örtliche Volksvertretungen sind

- die Stadtverordnetenversammlung von Berlin und die Bezirkstage;
- die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und die Stadtbezirksversammlungen in Berlin;
- die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte, die Stadtbezirksversammlungen in den Stadtkreisen und die Gemeindevertretungen.

§ 2

(1) Das gesamte Wirken der örtlichen Volksvertretungen ist zum Wohle des Volkes auf die Stärkung des Sozialismus und die Sicherung des Friedens gerichtet und dient der Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Ausgehend von den gesamtstaatlichen Erfordernissen verwirklichen sie die politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen sowie die auf dem Gebiet der Landesverteidigung übertragenen Aufgaben in ihrer gegenseitigen Verflechtung und tragen durch ihre komplexe Leitungstätigkeit zur Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus bei. Sie leiten die Durchführung des Planes in den ihnen unterstellten Bereichen und sichern die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Verpflichtungen.

(2) Als unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung festigen die örtlichen Volksvertretungen das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und allen anderen Werktätigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und stärken die politisch-moralische Einheit des Volkes. Die örtlichen Volksvertretungen leisten ihren Beitrag, die unverbrüchliche Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten zu vertiefen. Sie fördern die internationale Solidarität mit allen antiimperialistischen Kräften.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen die sozialistische Demokratie. Sie garantieren das Verfassungsrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die umfassende Einbeziehung der Bürger in die Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens nach dem Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit“. Sie unterstützen den sozialistischen Wettbewerb, arbeiten eng mit den Gewerkschaften zusammen und fördern die vielfältigen Aktivitäten des sozialistischen Jugendverbandes. Gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den anderen gesellschaftlichen Kräften entfalten sie die Initiativen der Bürger. Die örtlichen Volksvertretungen festigen in der täglichen Arbeit das sozialistische Staatsbewußtsein der Bürger, nutzen ihren Ideenreichtum und fördern ihre Einsatzbereitschaft. Sie gewährleisten die gesellschaftliche Kontrolle über alle öffentlichen Angelegenheiten.

(4) Der gewissenhafte Umgang mit den Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden der Bürger gehört zu den grundlegenden Erfordernissen sozialistischer Kommunalpolitik. Die örtlichen Volksvertretungen gewährleisten, daß die Bürgeranliegen durch die Räte, die unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie durch die Genossenschaften verständnisvoll, sachkundig und fristgemäß bearbeitet, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften entschieden und überzeugend beantwortet werden. Sie legen die Eingaben der Bürger ihren Entscheidungen und der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse mit zugrunde.

§ 3

(1) Die örtlichen Volksvertretungen setzen in Verwirklichung der ökonomischen Strategie die umfassende Intensivierung in ihrem Verantwortungsbereich durch, schaffen immer bessere territoriale Reproduktionsbedingungen und erschließen alle örtlichen Reserven für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft. Das betrifft insbesondere die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Verbesserung der Energie- und Materialökonomie, den effektiven Einsatz der Grundfonds, die vollständige und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, die Produktion von Konsumgütern und insgesamt die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen sichern durch einen ständigen Leistungsanstieg und hohe Effektivität in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie der Industrie mit Rohstoffen. Sie fördern die Entwicklung der Klasse der Genossenschaftsbauern. Im Zusammenwirken mit den LPG, VEG und Kooperationsräten, der VdgB und anderen gesellschaftlichen Organisationen lösen sie kommunale Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter und zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande.

(3) Durch eine lebensverbundene sozialistische Kommunalpolitik sorgen die örtlichen Volksvertretungen dafür, daß die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger immer besser befriedigt werden und ihr Wohlbefinden in schönen und gepflegten Städten und Gemeinden gefördert wird. Sie konzentrieren ihre Tätigkeit darauf, das Wohnungsbauprogramm in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung zu verwirklichen. Sie sind verantwortlich für die gerechte Verteilung und effektive Nutzung des Wohnraumes. Sie tragen dazu bei, eine stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen zu gewährleisten sowie günstige und attraktive Einkaufsbedingungen zu schaffen. Die örtlichen Volksvertretungen wachen über den Schutz der Natur, erschließen weitere Möglichkeiten für Erholung und Tourismus sowie Körperkultur und Sport, sichern die medizinische und soziale Betreuung der Bürger und nehmen Einfluß auf die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Arbeitskultur.

(4) Besondere Aufmerksamkeit der örtlichen Volksvertretungen gilt der kommunistischen Erziehung der jungen Generation. Die örtlichen Volksvertretungen sind im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere der FDJ, mit Schule und Elternhaus sowie Betrieben und Genossenschaften für die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik verantwortlich. Sie erfüllen die staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik im Territorium und tragen dazu bei, daß der Jugend auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens Vertrauen entgegengebracht und Verantwortung übertragen wird. Die örtlichen Volksvertretungen gewährleisten die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und des sozialistisch-realistischen Kunstschaffens sowie die Pflege der Traditionen und Kulturgüter. Sie fördern die sozialistische Lebensweise der Bürger. Sie schützen und fördern die Familie, vor allem Familien mit mehreren Kindern und junge Ehen. Sie gewähren den Veteranen der Arbeit Unterstützung.

(5) Die örtlichen Volksvertretungen tragen eine hohe Verantwortung für den allseitigen Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger. Sie gewährleisten die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Territorium als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und unterstützen die entsprechenden Initiativen der Werktätigen. Sie fördern die Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins, insbesondere einer hohen Arbeitsmoral und -disziplin.

(6) Die örtlichen Volksvertretungen erfüllen Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung und ihrer ökonomischen Sicherstellung. Sie leiten, planen und koordinieren in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere Maßnahmen der sozialistischen Wehrerziehung, der langfristigen Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses sowie zur Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst. Zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte verwirklichen sie die Aufgaben der Zivilverteidigung, einschließlich des Katastrophenschutzes.

§ 4

(1) Die örtlichen Volksvertretungen arbeiten mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen mit dem Ziel zusammen, alle territorialen Ressourcen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft zu erschließen, eine mit den Zweigen und Bereichen abgestimmte ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung im Territorium zu gewährleisten und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger weiter zu verbessern. Zur Erfüllung und gezielten Überbietung der staatlichen Pläne entwickeln sie die territoriale Rationalisierung. Die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen unterbreiten den örtlichen Volksvertretungen Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen im Territorium. Die Räte schließen Kommunalverträge und Vereinbarungen ab.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen organisieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Unterstützung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Sie fördern die schnelle Überführung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in die Produktion, den Bau von Rationalisierungsmitteln, die bessere Auslastung der Grundfonds, die Senkung des Produktionsverbrauches und die Transportoptimierung. Dabei arbeiten sie mit den Gewerkschaften zusammen, stimmen mit deren Vorständen und Leitungen wichtige Aufgaben des Planes ab und informieren sie über den Stand der Durchführung der staatlichen Aufgaben. Die mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen vereinbarten Maßnahmen sind in die Jahrespläne des Territoriums und in die betrieblichen Pläne aufzunehmen.

(3) Zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben wirken die örtlichen Volksvertretungen mit den Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen. Die Betriebe, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Möglichkeiten für die Ver-

besserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu nutzen und zur Förderung der massenpolitischen Arbeit in den Wohngebieten beizutragen. Das betrifft Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeiterversorgung und der Wohnbedingungen, der altersgerechten Schüler- und Kinderspeisung, des Berufs- und Schülerverkehrs, der Aus- und Weiterbildung, der Entwicklung des polytechnischen Unterrichts, der Kinderbetreuung, der Reparatur- und Dienstleistungen, der medizinischen und sozialen Betreuung, des Schutzes der Natur und der Verschönerung der Wohngebiete, des Ferien- und Erholungswesens und des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens. Sofern davon Rechte der Gewerkschaften berührt werden, sind die Maßnahmen mit den zuständigen Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften abzustimmen.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, über die Durchführung der von ihnen getroffenen Entscheidungen und über die Erfüllung abgeschlossener Verträge und Vereinbarungen von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorständen der Genossenschaften Rechenschaft zu fordern. Im Falle der Nichtdurchführung von Entscheidungen können sie von den zuständigen Organen entsprechende Maßnahmen verlangen. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen und die Volksvertretungen über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

§ 5

(1) Im Auftrage der Volkskammer unterstützen der Staatsrat und der Ministerrat die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen. Entsprechend der Verfassung und den Gesetzen wird das einheitliche Wirken der örtlichen Volksvertretungen durch den Staatsrat und der Räte durch den Ministerrat gewährleistet.

(2) Der Staatsrat sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen. Er fördert ihre demokratische Aktivität, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben und nimmt Einfluß auf die Wahrung und ständige Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in ihrer Tätigkeit.

(3) Der Ministerrat ist für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke verantwortlich. Er gewährleistet die Koordinierung der Entwicklung der Zweige und Bereiche und der Territorien. Der Ministerrat organisiert das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke. Er sichert, daß in den Bezirken anspruchsvolle Pläne ausgearbeitet und realisiert werden und vermittelt fortgeschrittene Erfahrungen bei der Durchführung der Pläne. Die Räte der Bezirke sind in die Ausarbeitung von Beschlüssen und Rechtsvorschriften einzubeziehen, die Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Territorien haben.

Kapitel II

Aufgaben und Arbeitsweise
der örtlichen Volksvertretungen,
ihrer Räte und Kommissionen

Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

§ 6

(1) Die örtlichen Volksvertretungen führen regelmäßige Tagungen durch, auf denen ihnen obliegende Aufgaben von den Abgeordneten kollektiv beraten und die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden. Sie behandeln Vorlagen und nehmen Berichte und Informationen des Rates, der Kommissionen und Abgeordneten, nachgeordneter Volksvertretungen, der Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden von Genossenschaften entgegen. Sie bestätigen die Tätigkeitsberichte ihres Rates.

(2) Die Bezirkstage, Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise tagen mindestens viermal, die anderen örtlichen Volksvertretungen mindestens sechsmal im Jahr. Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen sind

öffentlich. Die Durchführung nichtöffentlicher Tagungen bedarf eines Beschlusses der Volksvertretung.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen über die Vorbereitung und Durchführung ihrer Tagungen. Die Tagungen werden von den Räten einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel der Abgeordneten fordert. Die Einberufung der ersten Tagung der neugewählten Volksvertretung erfolgt durch den Rat der vorangegangenen Wahlperiode. Die erste Tagung findet innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl statt.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen wählen aus den Reihen der Abgeordneten ihre Tagungsleitungen. Mitglied der Tagungsleitung ist der Vorsitzende des Rates.

(5) Die örtliche Volksvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt.

§ 7

(1) Ausschließlich auf den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen erfolgt die Beschlussfassung über

- a) die Fünfjahrpläne und die Jahrespläne der Bezirke, die Jahrespläne der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- b) die Haushaltspläne, die Haushaltsrechnungen sowie die Entlastung des Rates für die Haushaltsdurchführung;
- c) die Verwendung des Fonds der Volksvertretung. Die örtliche Volksvertretung kann das Recht zur Verwendung von Bestandteilen dieses Fonds auf den Rat übertragen;
- d) die Bestätigung des Berichtes der Wahlkommission über das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl sowie Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl;
- e) Mandatsveränderungen während der Wahlperiode;
- f) die Wahl und Abberufung der Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates und der Kommissionen sowie die Berufung und Abberufung weiterer Bürger als Mitglieder der Kommissionen;
- g) die Wahl und Abberufung der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und der Direktoren und Richter der Kreisgerichte, die Abberufung der Schöffen der Kreisgerichte, die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden, die Bestätigung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion;
- h) die Bestätigung der Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane;
- i) die Stadt- und Gemeindeordnungen;
- j) die Verleihung von Ehrenbürgerschaften;
- k) die Geschäftsordnung und Arbeitspläne der Volksvertretung;
- l) andere Angelegenheiten, die gemäß Gesetz der Entscheidung der örtlichen Volksvertretungen bedürfen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden über die Aufhebung von Beschlüssen der ihnen nachgeordneten Volksvertretungen, wenn diese gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse einer übergeordneten Volksvertretung verstoßen. Der Rat der übergeordneten Volksvertretung kann bis zur Entscheidung durch die Volksvertretung die Durchführung des Beschlusses einer nachgeordneten Volksvertretung aussetzen.

§ 8

(1) Für die Vorbereitung und Auswertung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen sind deren Räte verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit den Vorsitzenden der Kommissionen und der Tagungsleitung zusammen.

(2) Die Leiter von Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften im Territorium sind verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen teilzunehmen und auf Verlangen über die Erfüllung von Aufgaben zu berichten, die den Verantwortungsbereich der Volksvertretung betreffen, sowie Anfragen der Abgeordneten zu beantworten.

(3) Das Recht, Beschlüßvorlagen einzubringen, haben der Rat, die Kommissionen und die Abgeordneten. Der Rat bereitet die Beschlüsse gemeinsam mit den Kommissionen vor, arbeitet dabei eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Vorständen und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zusammen und wertet dazu die Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger aus.

(4) Die übergeordneten Staatsorgane sind verpflichtet, den Räten grundsätzliche Orientierungen und bilanzierte staatliche Plankennziffern rechtzeitig und vollständig zu übergeben. Grundsätzliche Beschlüsse sind im Zusammenwirken mit den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen im Territorium vorzubereiten. Die nachgeordneten Volksvertretungen und ihre Räte sind in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen und Auswirkungen auf ihr Territorium und dessen Bürger haben.

(5) Die Beschlüsse der Volksvertretung sind vom Rat unverzüglich den Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern bekanntzumachen, für die sich daraus Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben. Allgemeinverbindliche Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die örtlichen Räte

§ 9

(1) Die Räte sind ihrer Volksvertretung und ihrem übergeordneten Rat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie leiten im Auftrag ihrer Volksvertretung und auf der Grundlage des Planes die ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich. Die Räte haben die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

(2) Die Räte sind dafür verantwortlich, daß in der staatlichen Arbeit die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und das Recht des sozialistischen Staates konsequent durchgeführt werden. Sie verwirklichen eine volksverbundene, wissenschaftlich begründete und rationelle Arbeitsweise, organisieren den Leistungsvergleich und sorgen für die Anwendung der fortgeschrittenen Erfahrungen. Die Räte sind für eine zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürger über die Politik des sozialistischen Staates und kommunalpolitische Vorhaben verantwortlich. Sie wirken eng mit den Massenmedien zusammen.

(3) Die Räte haben das Recht, entsprechend dem demokratischen Zentralismus in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, den Beschlüssen der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist. Beschlüsse der Räte können durch die zuständigen Volksvertretungen und die übergeordneten Räte aufgehoben werden.

§ 10

(1) Die Räte sind kollektiv arbeitende Organe. Für ihre Tätigkeit ist jedes Mitglied des Rates gegenüber der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich. Der Rat besteht aus dem Vorsitzenden des Rates, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den anderen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Rates des Stadtkreises ist Oberbürgermeister, der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes ist Stadtbezirksbürgermeister, der Vorsitzende des Rates der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde ist Bürgermeister. Die Mitglieder des Rates sollen Abgeordnete sein.

(2) Der Rat wird von seinem Vorsitzenden geleitet. Er hat die kollektive Arbeit des Rates zu organisieren. Er ist berechtigt, den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Fachorgane, der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren.

(3) Die Mitglieder des Rates leiten die ihnen vom Rat übertragenen Verantwortungsbereiche. Sie gewährleisten, daß die Fachorgane sowie die dem Rat unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Im Rahmen ihrer Kompetenz sind sie berechtigt, Weisungen zu erteilen.

(4) Die Räte rationalisieren im Zusammenwirken mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften die Leitungs- und Verwaltungsarbeit mit dem Ziel, ihre Aufgaben mit hoher Effektivität zu erfüllen, die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen zu fördern und eine exakte und zügige Bearbeitung ihrer Anliegen und Anträge zu sichern.

(5) Die Räte sind verpflichtet, die Staats- und Plandisziplin und den sorgsamsten Umgang mit den materiellen und finanziellen Fonds zu sichern. Sie haben die Grundsätze der Wachsamkeit durchzusetzen und die Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren.

§ 11

(1) Die Räte bilden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachorgane und bestimmen auf der Grundlage der Gesetze, der anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Ministerrates deren Aufgaben und Struktur. Sie organisieren und kontrollieren deren Tätigkeit. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch Beschluß des Rates nach Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Fachorgans. Für die Fachorgane gilt das Prinzip der Einzeleitung.

(2) Die Fachorgane sind für eine wissenschaftlich begründete Vorbereitung der Entscheidungen des Rates verantwortlich. Sie haben die Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen und des Rates zu organisieren. Sie sind für die Anleitung und Kontrolle der dem Rat unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie der Genossenschaften verantwortlich und verwirklichen die Zusammenarbeit mit den nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Die Leiter der Fachorgane sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz Entscheidungen zu treffen, den Leitern der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen und von ihnen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen.

(3) Die Fachorgane unterstehen ihrem Rat und dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan. Die übergeordneten Leiter sichern die Anleitung und Kontrolle der Fachorgane, unterstützen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen und beziehen sie in die Entscheidungsvorbereitung ein. Sie sind berechtigt, den Leitern der Fachorgane im Rahmen ihrer Kompetenz Weisungen zu erteilen. In die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Pläne darf mit diesen Weisungen nicht eingegriffen werden. Die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, über erhaltene Weisungen den Vorsitzenden des Rates zu informieren.

§ 12

(1) Die Räte sind für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß für die Arbeit in den Fachorganen der örtlichen Räte der Arbeiter- und Bauernmacht treu ergebene, befähigte Bürger, insbesondere Arbeiter und in der gesellschaftlichen Arbeit bewährte Jugendliche gewonnen, rechtzeitig vorbereitet und eingesetzt wer-

den. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorsitzenden der Genossenschaften sind verpflichtet, die Räte dabei zu unterstützen. Die Räte sichern die planmäßige Entwicklung, Erziehung sowie die Aus- und Weiterbildung der Kader ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Räte berufen die Leiter der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen und andere leitende Mitarbeiter.

Die Kommissionen

§ 13

(1) Die örtlichen Volksvertretungen bilden für die Dauer der Wahlperiode ständige Kommissionen und für die Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben zeitweilige Kommissionen. Die Kommissionen sind der Volksvertretung für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Mitglieder der Kommissionen sind die von der Volksvertretung gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sowie von ihr berufene Bürger. In die Kommissionen sollen alle Abgeordneten und Nachfolgekandidaten gewählt werden, soweit sie nicht Mitglied des Rates sind. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden von der Volksvertretung aus den Reihen der Abgeordneten gewählt.

(3) Die Kommissionen können zur Durchführung ihrer Aufgaben Aktivs bilden, in deren Tätigkeit weitere Bürger einbezogen werden. Die Aktivs sind ihren Kommissionen verantwortlich und werden von einem Mitglied der Kommission geleitet.

(4) Die Kommissionen arbeiten mit den Kommissionen anderer Volksvertretungen zusammen.

§ 14

(1) Den Kommissionen obliegt in Zusammenarbeit mit den Bürgern, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front die Beratung über Beschlussvorlagen, die Teilnahme an der Verwirklichung der Beschlüsse sowie die Kontrolle ihrer Durchführung. Die Kommissionen nehmen in den Tagungen der Volksvertretung zu Beschlussvorlagen Stellung und berichten über Ergebnisse ihrer Arbeit.

(2) Die Kommissionen sind berechtigt,

- a) ihrer Volksvertretung und dem Rat Vorlagen, Vorschläge und Stellungnahmen zu unterbreiten. Vorlagen, Vorschläge und Stellungnahmen an den Rat hat dieser innerhalb von 2 Wochen zu prüfen und die Kommission über das Ergebnis zu informieren;
- b) den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen und den Vorsitzenden der Genossenschaften Empfehlungen zu geben. Über das Ergebnis der Auswertung von Empfehlungen sind die Kommissionen innerhalb von 2 Wochen zu informieren;
- c) die Teilnahme von Mitgliedern des Rates und von verantwortlichen Vertretern der Betriebe, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium an ihren Sitzungen zu verlangen;
- d) Auskünfte und Informationen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit von den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen und den Vorsitzenden der Genossenschaften einzuholen;
- e) bei festgestellten Rechtsverletzungen von den zuständigen Leitern die unverzügliche Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit zu fordern;
- f) an Ratssitzungen teilzunehmen, soweit von ihnen eingereichte Vorlagen, Vorschläge und Stellungnahmen oder ihr Aufgabenbereich betreffende Fragen behandelt werden;
- g) die ordnungsgemäße Bearbeitung der Eingaben durch die Fachorgane und die unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu kontrollieren.

(3) Für die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der Kommissionen sowie ihr Zusammenwirken bei der Lösung komplexer Aufgaben ist der Rat verantwortlich. Der Vorsitzende des Rates informiert die Vorsitzenden der Kommissionen regelmäßig über für ihre Tätigkeit wichtige Fragen. Die Kommissionen berichten öffentlich über ihre Tätigkeit.

Kapitel III

Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 15

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse des sozialistischen Staates, zum Wohle des werktätigen Volkes. Gestützt auf das Vertrauen der Wähler setzen sie sich für die Belange der Bürger ein. Sie sind verpflichtet, die Politik des sozialistischen Staates zu vertreten und die Verfassung und die Gesetze zu wahren. Die Abgeordnetentätigkeit ist ehrenamtlich. Sie genießt hohe Achtung und Anerkennung durch Staat und Gesellschaft.

(2) Die Abgeordneten sind ihren Wählern verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie halten enge Verbindung mit den Bürgern und den Arbeitskollektiven, erläutern ihnen die Politik des sozialistischen Staates, beraten mit ihnen über die zu lösenden Aufgaben und fördern ihre aktive Mitwirkung an der Vorbereitung und Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretungen und Räte. Sie stützen sich bei ihrer Tätigkeit im Wahlkreis und im Betrieb auf die Ausschüsse der Nationalen Front, die Gewerkschaften und die anderen gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Im konstruktiven Miteinander von Volksvertretern und Staatsfunktionären nehmen die Abgeordneten aktiv an der Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretungen teil und tragen durch gute berufliche und gesellschaftliche Arbeit zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht bei. Sie werten die Erfahrungen der Werktätigen bei der Durchführung der Pläne aus und fördern ihre Verallgemeinerung.

§ 16

(1) Zur Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben sind die Abgeordneten berechtigt und verpflichtet,

- a) an den Tagungen ihrer Volksvertretung sowie der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse teilzunehmen;
- b) entsprechend den Festlegungen der Volksvertretung in einer Kommission mitzuwirken und im Wahlkreis tätig zu sein;
- c) bei festgestellten Rechtsverletzungen von dem zuständigen Leiter die unverzügliche Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu fordern.

(2) Die Abgeordneten sind berechtigt,

- a) Beschlüßvorlagen einzubringen, der Volksvertretung, dem Rat und den Kommissionen die Behandlung von Sachfragen vorzuschlagen sowie Anträge zur Tagesordnung zu stellen;
- b) auf den Tagungen Anfragen an den Rat, seine Mitglieder und die Leiter der Fachorgane sowie andere anwesende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zu richten, die in der Regel auf der gleichen Tagung zu beantworten sind. Eine nachträgliche Beantwortung hat innerhalb 1 Woche zu erfolgen. Über das Ergebnis ist die Volksvertretung auf der nächsten Tagung zu informieren;
- c) von den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Fachorgane, der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen und den Vorsitzenden der Genossenschaften für ihre Tätigkeit als Abgeordnete erforderliche Auskünfte zu verlangen, die diese innerhalb von 2 Wochen zu geben haben, sowie persönliche Aussprachen zu fordern;

- d) an den Tagungen nachgeordneter Volksvertretungen beratend teilzunehmen;
- e) sich zur regelmäßigen Information, zum Erfahrungsaustausch und zur Koordinierung der Arbeit in ihren Wahlkreisen und Betrieben zu Abgeordnetengruppen und anderen Formen organisierter Abgeordnetentätigkeit zusammenschließen sowie in Wahlkreisaktivs mitzuwirken;
- f) über Tatsachen, die ihnen als Abgeordnete anvertraut worden sind, die Aussage zu verweigern, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
- g) öffentliche Verkehrsmittel gemäß den Rechtsvorschriften unentgeltlich zu benutzen;
- h) für besondere Aufwendungen in ihrer Abgeordnetentätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften Ersatz zu erhalten.

(3) Die Abgeordneten sind verpflichtet,

- a) die ihnen von der Volksvertretung übertragenen Aufgaben gerecht und unvoreingenommen gegenüber jedermann sowie in enger Verbindung mit den Bürgern gewissenhaft zu erfüllen;
- b) ständig engen Kontakt mit den Wählern zu halten und in ihren Wirkungsbereichen regelmäßig und aktiv tätig zu sein;
- c) mindestens zweimal jährlich in ihrem Wahlkreis vor den Bürgern Rechenschaft über ihre Abgeordnetentätigkeit abzulegen und über die Tätigkeit der Volksvertretung zu berichten. Die Volksvertretung trifft dazu Festlegungen und gewährleistet die Unterstützung der Abgeordneten;
- d) ihrem Arbeitskollektiv über ihre Abgeordnetentätigkeit zu berichten und den Wählern Auskunft zu geben, wie sie ihre Aufgaben im Interesse des sozialistischen Staates und zum Wohle der Bürger erfüllen;
- e) an sie gerichtete Eingaben der Bürger zu beantworten. Sie haben Eingaben, die von ihnen nicht selbst geklärt werden können, unverzüglich den für die Entscheidung zuständigen Organen zu übermitteln und die ordnungsgemäße Bearbeitung und Beantwortung zu kontrollieren;
- f) Wachsamkeit zu üben sowie Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren.

§ 17

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Sie sind, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert, von der beruflichen Tätigkeit freigestellt. Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen. Es darf keine Einkommensminderung eintreten.

(2) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Tätigkeit keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen. Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eines Abgeordneten ohne sein Einverständnis bedarf der vorherigen Zustimmung der Volksvertretung. Die Zustimmung kann auch vom Rat erteilt werden, der darüber die Volksvertretung auf ihrer nächsten Tagung zu unterrichten hat. Entsprechendes gilt für Abgeordnete, die Mitglieder von Genossenschaften sind.

(3) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Abgeordnete nicht strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Über die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen einen Abgeordneten ist die Volksvertretung oder der Rat unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten erhalten einen Ausweis.

§ 18

(1) Die staatlichen Organe, die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossen-

schaften sowie die Arbeitskollektive sind verpflichtet, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Räte sind dafür verantwortlich, daß den Abgeordneten ständig alle für die Beratung und Entscheidung in den Tagungen, die Tätigkeit in den Kommissionen und im Wahlkreis erforderlichen Informationen und Auskünfte gegeben, ihre Vorschläge, Hinweise und Anfragen unverzüglich geprüft und beantwortet sowie die zur Weiterbildung der Abgeordneten und für den Erfahrungsaustausch zwischen Abgeordneten notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Räte sind verpflichtet, die Abgeordneten über den Inhalt und die Bearbeitung von Eingaben aus ihren Wahlkreisen regelmäßig zu informieren.

(3) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind verpflichtet, Vorschläge, Hinweise und Anfragen von Abgeordneten unverzüglich zu prüfen und innerhalb von 2 Wochen zu beantworten. Sie haben Voraussetzungen für das Wirken der in ihrem Bereich beruflich tätigen Abgeordneten zu schaffen. Sie gewährleisten, daß die Abgeordneten und Abgeordneten-Gruppen sich regelmäßig über die für ihr Wirken im Betrieb wichtigen Fragen informieren und Arbeitserfahrungen austauschen können.

(4) Die Leiter der staatlichen Organe, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften, die Ausschüsse der Nationalen Front, die Leitungen und Vorstände der Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht, Vorschläge zur Würdigung der Tätigkeit von Abgeordneten zu unterbreiten oder solche Ehrungen selbst vorzunehmen.

§ 19

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tag der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.

(2) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt durch Tod, Verlust der Wahlbarkeit, Aufhebung des Mandats oder durch Abberufung. Bei Verlust der Wahlbarkeit stellt die Volksvertretung das Erlöschen des Mandats fest.

(3) Abgeordnete können die Aufhebung ihres Mandats in Abstimmung mit der Partei oder Massenorganisation, die sie nominiert hat, und dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragen. Die Aufhebung des Mandats kann auch von der betreffenden Partei oder der Massenorganisation und dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragt werden. Die Volksvertretung entscheidet über den Antrag.

(4) Verletzt ein Abgeordneter gröblich das in ihn gesetzte Vertrauen, können die Bürger in einer vom zuständigen Ausschuß der Nationalen Front einberufenen Wählerversammlung seine Abberufung verlangen. Die Abberufung eines Abgeordneten kann auch von der betreffenden Partei oder Massenorganisation in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front sowie von dem Kollektiv der Werktätigen, das den Abgeordneten zur Wahl vorgeschlagen hat, in Abstimmung mit der betreffenden Partei oder Massenorganisation verlangt werden. Die Entscheidung über die Abberufung trifft die Volksvertretung.

(5) Erlischt das Mandat eines Abgeordneten, beschließt die Volksvertretung auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten.

(6) Entscheidungen der Volksvertretungen über Mandatsveränderungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 20

(1) Die Nachfolgekandidaten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten, mit Ausnahme des Stimmrechts in den Tagungen und des Rechts, Beschlußvorlagen einzubringen.

(2) Die von der Volksvertretung berufenen Mitglieder der Kommissionen nehmen aktiv an der Arbeit ihrer Kommissionen teil. Sie sind zur Wahrnehmung ihrer damit verbundenen Aufgaben von der beruflichen Arbeit freizustellen. Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen. Es darf keine Einkommensminderung eintreten. Wird ein berufenes Mitglied seiner Verantwortung nicht gerecht, kann die Kommission seine Abberufung durch die Volksvertretung verlangen.

Kapitel IV

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bezirkstages und seiner Organe

§ 21

Planung, Bilanzierung und gesellschaftliches Arbeitsvermögen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes leiten und planen in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die komplexe ökonomische und soziale Entwicklung im Bezirk. Der Bezirkstag beschließt auf Vorschlag des Rates des Bezirkes nach Beratung in den ständigen Kommissionen den Fünfjahrplan, den Jahresplan und den Haushaltsplan. In den Fünfjahrplan sind die Grundaussagen zur Entwicklung der Bezirksstadt sowie die sich aus der langfristigen konzeptionellen Arbeit der Räte der Kreise ergebenden gesellschaftlichen Anforderungen aufzunehmen. Im Auftrage des Bezirkstages organisiert und kontrolliert der Rat des Bezirkes die kontinuierliche Plandurchführung. Der Rat des Bezirkes ist für die territoriale Bilanzierung verantwortlich und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben zur Erteilung von Standortbestätigungen und -genehmigungen.

(2) Bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne wirkt der Rat des Bezirkes mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen, Kombinat und ausgewählten Betrieben zusammen. Zur Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben sind territoriale Sicherungsprogramme auszuarbeiten. Der Rat des Bezirkes koordiniert die Initiativen zur zusätzlichen Entwicklung und Produktion industrieller Konsumgüter.

(3) Der Rat des Bezirkes trifft auf der Grundlage der Arbeitskräftebilanz des Bezirkes und nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission Bilanzentscheidungen gegenüber den Räten der Kreise, den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen über die Anzahl der Arbeitskräfte und die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung. Er ist berechtigt, in Verbindung mit der Bilanzentscheidung Auflagen zur effektiven und vollständigen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu erteilen. Er unterstützt die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bei der Erfüllung der Arbeitskräftepläne und trifft Festlegungen zur Gewinnung von Arbeitskräften für volkswirtschaftliche Schwerpunkte.

(4) Der Rat des Bezirkes nimmt Einfluß auf die Kapazitätsentwicklung und die Investitionen der Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens im Bezirk, prüft die Pläne und unterbreitet hierzu Vorschläge. Die Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Zweig- und Territorialentwicklung ist Voraussetzung für die Bestätigung der Pläne durch die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens.

(5) Der Rat des Bezirkes bestimmt die Grundlinie der territorialen Rationalisierung und wirkt dabei mit den Kombinat, ausgewählten Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit den Räten der Kreise zusammen. Er ist berechtigt, von den zentralen Staatsorganen und den Kombinat Entscheidungen über die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen an Maßnahmen der territorialen Rationalisierung zu verlangen. Er organisiert die Verwirklichung von Maßnahmen der territorialen Rationalisierung mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.

§ 22

Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes entscheiden über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Bezirk. Sie finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe, Steuern und Abgaben, anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen des Rates und der ihm unterstellten Einrichtungen sowie aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes. Der Bezirkstag entscheidet über die Anteile der Kreise an Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes und an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes, die dem Bezirk nach dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan zustehen, sowie über Anteile der Kreise an den Einnahmen des Bezirkes.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben die finanziellen Mittel effektiv unter Einhaltung der festgelegten Höchstbegrenzungen und Zweckbindungen zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben einzusetzen. Im Interesse der wirksamen Lösung der beschlossenen Aufgaben im Verlauf der Plandurchführung können nicht verbrauchte finanzielle Mittel unter Beachtung der festgelegten Zweckbindung zwischen den Kreisen umverteilt werden.

(3) Aus Mehreinnahmen und nicht verbrauchten Mitteln, die aus effektiver Wirtschaftstätigkeit und Haushaltsdurchführung resultieren, wird nach Abführung der dem zentralen Haushalt zustehenden Mittel und Sicherung der geplanten Kassenbestände der Fonds der Volksvertretung gebildet. Über seine Verwendung entscheidet der Bezirkstag.

§ 23

Preisbildung und Freiskontrolle

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes verwirklichen entsprechend der ihnen durch zentrale staatliche Entscheidungen übertragenen Verantwortung auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise im Bezirk.

(2) Der Rat des Bezirkes hat das Recht, in Kombinat, Betrieben und Einrichtungen des Territoriums, unabhängig von deren Unterstellung, staatliche und gesellschaftliche Kontrollen der Industrie-, Agrar-, Bau- und Verbraucherpreise sowie der Verkehrstarife in Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen zu organisieren und durchzuführen. Er ist berechtigt, den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu erteilen.

(3) Der Rat des Bezirkes hat entsprechend der ihm übertragenen Verantwortung kontinuierlich die Entwicklung der ökonomischen Wirkung der Preise, die Ergebnisse der Kontrolle der Industrie-, Agrar-, Bau- und Verbraucherpreise sowie der Verkehrstarife zu analysieren und auszuwerten.

§ 24

Bezirksgeleitete Industrie

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Leitung und Planung der bezirksgeleiteten Industrie verantwortlich. Sie haben insbesondere entsprechend dem von der Bevölkerung gefragten Sortiment und dem wachsenden Bedarf die Entwicklung und Produktion von Konsumgütern mit hohem Gebrauchswert für die Versorgung der Bevölkerung und den Export, von Ersatzteilen und von 1 000 kleinen Dingen zu sichern.

(2) Der Rat des Bezirkes sichert die langfristige Entwicklung der bezirksgeleiteten Kombinate zu leistungsfähigen Konsumgüterproduzenten durch ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Er schafft Voraussetzungen für die umfassende Intensivierung und eine sinnvolle Spezialisierung und Konzentration der Produktion in und zwischen den Kombinat der bezirksgeleiteten Industrie. Er organisiert dazu territoriale

Rationalisierungsleistungen, insbesondere der zentralgeleiteten Betriebe.

(3) Der Rat des Bezirkes sichert die Erfüllung der Aufgaben der Kombinate und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie in der Erzeugnisgruppenarbeit und die Zusammenarbeit mit den Kombinat und Betrieben der zentralgeleiteten Industrie.

§ 25

Örtliche Versorgungswirtschaft, Sekundärrohstoffwirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Leitung und Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft in ihrem Territorium verantwortlich. Sie legen die langfristige Entwicklung dieses Bereiches in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise fest. Sie beschließen Maßnahmen der Spezialisierung, Kooperation, Konzentration und Kombination in Abstimmung mit den Räten der Kreise.

(2) Der Rat des Bezirkes gewährleistet die Planausarbeitung und -durchführung in den bezirksgeleiteten Dienstleistungskombinat und sichert deren Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden. Er gewährleistet den rationalen Einsatz der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens in allen Bereichen der örtlichen Versorgungswirtschaft.

(3) Der Rat des Bezirkes hat zur rationalen Durchführung der Dienstleistungen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Kombinate, Betriebe, PGH, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden zu entwickeln. Ihre Zusammenarbeit ist unter Verantwortung der Dienstleistungskombinate und -betriebe zur Erzielung höchster Versorgungseffekte auf die Schwerpunkte der Rationalisierung und die Steigerung der Arbeitsproduktivität zu richten. Der Rat des Bezirkes ist dafür verantwortlich, daß die Dienstleistungskombinate und -betriebe ihre Leitfunktion für die Versorgungsgruppen wahrnehmen.

(4) Der Rat des Bezirkes arbeitet eng mit den Industrie-Vertrieben der Kombinate zur Verbesserung der Reparaturen von technischen Konsumgütern und der Bereitstellung von Ersatzteilen zusammen und koordiniert ihre Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise. Veränderungen in der Organisation oder Zuordnung der Versorgungs- und Einzugsbereiche bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(5) Der Rat des Bezirkes ist für die zielstrebige Entwicklung und Förderung des Handwerks verantwortlich. Er übt gegenüber dem Handwerk die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften aus. Er leitet die Handwerkskammer des Bezirkes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an.

(6) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben die Erfassung der in ihrem Verantwortungsbereich anfallenden Sekundärrohstoffe und Abprodukte sowie die umfassende Sammlung von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung zu gewährleisten und ihre volkswirtschaftlich effektive Nutzung zu unterstützen. Der Rat des Bezirkes sichert in Zusammenarbeit mit den Erfassungs- und Aufbereitungskombinat die Entwicklung des Annahmestellenetzes für die Erfassung von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung und unterstützt diese Kombinate bei der Schaffung der dafür erforderlichen materiell-technischen Bedingungen.

§ 26

Handel und Versorgung

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Leitung und Planung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auf der Grundlage des Bezirksversorgungsplanes als Bestandteil des Jahresplanes verantwortlich. Sie legen die grundsätzlichen Aufgaben zur Sicherung der Versorgung für den Groß- und Einzelhandel, die Lebensmittelindustrie, die Nahrungsgüterwirtschaft und die Landwirtschaft sowie die Anforderungen an die gastronomische Versorgung,

die Arbeiterversorgung, die altersgerechte Schüler- und Kinderernährung sowie die Verkaufs- und Gaststättenkultur fest.

(2) Der Rat des Bezirkes sichert für die Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln das geplante staatliche Aufkommen, die vertragsgerechte Realisierung sowie die zeitgerechte Bereitstellung der Warenfonds durch die Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie, des Handels sowie der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Er nimmt Einfluß auf die planmäßige Produktion und die vertragsgerechte Bereitstellung industrieller Konsumgüter durch die Kombinate und Betriebe sowie auf die Erschließung von Reserven.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels verantwortlich und sichert die kontinuierliche Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit. Er gewährleistet das Zusammenwirken der bezirksgeleiteten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe des Handels mit den Kombinat und Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie sowie den Genossenschaften und den Betrieben der Landwirtschaft zur langfristigen Entwicklung der Produktion und Versorgung mit Frischwaren. Der Rat des Bezirkes leitet die Handels- und Gewerkekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes bestätigen langfristige Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Handel, zur umfassenden Intensivierung des Warenumschlages, zur Erhaltung und Modernisierung der Grundfonds, einschließlich der Lagernetzentwicklung im Großhandel, und zum effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens im Konsumgüterbinnenhandel. Der Rat des Bezirkes gewährleistet die zuverlässige Sicherung der Versorgungstransporte. Veränderungen in der Organisation und Zuordnung von zentralgeleiteten Handelsbetrieben sowie Verkaufseinrichtungen der Industrie bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

§ 27

Bauwesen, Städtebau und Architektur

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes tragen die Verantwortung für die Realisierung des Wohnungsbauprogramms in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung von Wohngebäuden und Gebäuden für gesellschaftliche Zwecke im Territorium. Sie legen Grundsätze für die Leitung und Planung des komplexen Wohnungsbaus fest und leiten die Räte der Kreise bei der langfristigen konzeptionellen Arbeit an. Sie sichern, daß die erforderlichen Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, der Jugend und des Sports sowie Versorgungseinrichtungen geschaffen werden. Der Rat des Bezirkes ist für die Vorbereitung und Durchführung der im Plan festgelegten Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus verantwortlich.

(2) Der Rat des Bezirkes hat entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf die kontinuierliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Bauwesens auf dem Weg der umfassenden Intensivierung zu sichern und dazu die örtlichen Bau- und Baumaterialienkapazitäten planmäßig zu entwickeln. Er ist für die allseitige und kontinuierliche Planerfüllung in den ihm unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen des Bauwesens verantwortlich und hat den ausschließlichen Einsatz ihrer Kapazitäten für die im Plan enthaltenen Aufgaben zu sichern. Er hat im Rahmen der staatlichen Plankennziffern den notwendigen Leistungszuwachs des kreisgeleiteten Bauwesens zu gewährleisten.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben, ausgehend von den Grundsätzen für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der Deutschen Demokratischen Republik, die Grundlinie zur städtebaulich-architektonischen Entwicklung im Bezirk auszuarbeiten, durchzusetzen und jeweils für Fünfjahrplanzeiträume zu präzisieren. Sie treffen grundsätzliche Festlegungen zur Ausarbeitung, inhalt-

lichen Gestaltung und Aktualisierung von Generalbebauungsplänen für Städte, einschließlich ihres Umlandes.

§ 28

Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Verwirklichung der Wohnungspolitik im Bezirk verantwortlich. Sie gewährleisten die umfassende Nutzung und rationelle Bewirtschaftung des gesamten Wohnungsfonds zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger.

(2) Der Bezirkstag beschließt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften mit dem Fünfjahrplan grundsätzliche Aufgaben für die Wohnraumlenkung und die Wohnungswirtschaft. Der Rat des Bezirkes legt die Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft und der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften fest.

§ 29

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die komplexe staatliche Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk verantwortlich. Sie fördern die gesellschaftliche und ökonomische Entwicklung der LPG und VEG sowie die ständige Vertiefung ihrer Kooperationsbeziehungen und gewährleisten die umfassende Nutzung der Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums.

(2) Der Rat des Bezirkes konzentriert seine Tätigkeit darauf, auf dem Weg der umfassenden Intensivierung die natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen komplex zu erschließen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen und die planmäßige und proportionale Entwicklung der Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich der Nahrungsgüterwirtschaft zu sichern.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der bezirksgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er gewährleistet die Plandurchführung in den Kreisen, die Erschließung aller für die Steigerung der Produktion verfügbaren Ressourcen sowie einen hohen Grad der Eigenversorgung im Territorium. Er organisiert das effektive Zusammenwirken aller am landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß und an der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligten Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Herstellung hochwertiger Fertigerzeugnisse. Der Rat des Bezirkes leitet und plant die effektive Nutzung des land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Bodens bei ständiger Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer sowie die Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds.

(4) Der Rat des Bezirkes leitet das Veterinärwesen und den Pflanzenschutz sowie die veterinärhygienische Überwachung der Produktion von Nahrungsgütern und Rohstoffen tierischer Herkunft im Bezirk. Er ist für die Durchführung der Aufgaben des Jagdwesens, des Naturschutzes sowie der Landschaftsgestaltung verantwortlich.

(5) Die Bestimmungen für die LPG gelten in diesem Gesetz entsprechend für gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und andere Produktionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen.

§ 30

Verkehrswesen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes legen die Aufgaben zur Entwicklung des örtlichgeleiteten Verkehrswesens

fest und beschließen den Generalverkehrsplan. Sie koordinieren die Erfüllung der Aufgaben des zentral- und örtlich geleiteten Verkehrswesens im Territorium und kontrollieren die Durchführung der festgelegten Maßnahmen.

(2) Der Rat des Bezirkes gewährleistet die effektive Durchführung der öffentlichen Beförderungs-, Transport- und Umschlagprozesse sowie die Kraftfahrzeuginstandhaltung durch die ihm unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Er leitet die Transportrationalisierung und nimmt Einfluß auf die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, um alle im Bezirk zur Verfügung stehenden Kapazitäten auszu-schöpfen. Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften zur rationellen Nutzung der Beförderungs-, Transport-, Umschlag- und Instandhaltungskapazitäten und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf Verkehrsanlagen Auflagen zu erteilen.

(3) Der Rat des Bezirkes legt nach Abstimmung mit den nachgeordneten Räten und den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen des Verkehrswesens Maßnahmen fest, um die Personenbeförderung und die Kraftfahrzeuginstandhaltungs- und Serviceleistungen für die Bevölkerung weiter zu verbessern. Er genehmigt den Linienverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Linienführung, soweit sie sich über das Territorium mehrerer Kreise erstreckt.

(4) Der Rat des Bezirkes gewährleistet die einheitliche Durchsetzung der staatlichen Grundsätze auf dem Gebiet des Straßenwesens. Er ist verantwortlich für die Verwaltung, Instandhaltung, Modernisierung, Erweiterung, Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie für den Straßenwinterdienst der Straßenverkehrsanlagen, die sich in seiner Rechtssträgerschaft befinden. Er sichert die Erfüllung der Aufgaben der Verkehrsorganisation im Bezirk.

§ 31

Energiewirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes legen im Zusammenwirken mit dem Energiekombinat auf der Grundlage der staatlichen Pläne und zentraler Vorgaben die Maßnahmen zur komplexen energiewirtschaftlichen Entwicklung im Territorium fest. Sie haben den sparsamen und rationellen Energieeinsatz sowie eine vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeitsweise aller im Territorium befindlichen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu koordinieren. Der Rat des Bezirkes sichert die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für die stabile und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und aller gesellschaftlichen Bereiche mit festen Brennstoffen und anderen Energieträgern. Der Rat des Bezirkes bestätigt auf der Grundlage der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte die Maßnahmen der materiell-technischen Entwicklung der Energiewirtschaft sowie den komplex-territorialen Energieplan.

(2) Der Rat des Bezirkes ist für die Einhaltung der staatlichen Limite des Energieverbrauchs und die Kontrolle der Lagerhaltung von Energieträgern in den unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen verantwortlich. Er sichert im Zusammenwirken mit dem Energiekombinat deren stabile und bedarfsgerechte Versorgung mit festen Brennstoffen und anderen Energieträgern.

§ 32

Gestaltung und Schutz der Umwelt, Wasserwirtschaft, geologische Ressourcen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes leiten und planen die komplexe Gestaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk und beschließen langfristige Programme. Sie sind für den Schutz und die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen verantwortlich. Der Rat des Bezirkes koordiniert die Maßnahmen der staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und der Gewässer, zur

Minderung des Lärms, zum Schutz des Bodens und der Wälder, zur Erfassung und Verwertung von Wertstoffen aus Luft und Abwasser sowie die schadloose Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten und kontrolliert deren Einhaltung.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes koordinieren und kontrollieren die Durchsetzung der Aufgaben der Wasserwirtschaft, insbesondere zur stabilen und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, zur Bereitstellung von Brauchwasser für die Industrie und Landwirtschaft, zur rationellen Wasserverwendung und zum Schutz des Wassers und der Gewässer in allen Zweigen und Bereichen sowie zur effektiven Nutzung wasserwirtschaftlicher Grundfonds und zur Abwasserbehandlung. Der Rat des Bezirkes unterstützt die Entwicklung der Initiativen der Bürger und die Mobilisierung der örtlichen Reserven für die Verbesserung der Trinkwasserversorgung und die Behandlung kommunaler Abwässer.

(3) Der Bezirkstag legt durch Beschluß Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete fest. Der Rat des Bezirkes beschließt die Festlegung von wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Hochwassergebieten und Deichschutzstreifen sowie Küstenschutzgebieten. Er trifft Maßnahmen für den Schutz des Wassers und der Gewässer sowie für den Hochwasser-, Küsten- und Unwetterschutz.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes koordinieren und kontrollieren die territorialen Maßnahmen zur Durchführung der staatlichen Aufgaben der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft. Der Rat des Bezirkes nimmt Einfluß auf die planmäßige Erkundung, die effektive und umfassende Nutzung sowie den Schutz der geologischen Ressourcen. Er berücksichtigt die natürlichen geologischen Bedingungen bei der Planung der territorialen Entwicklung.

§ 33

Bildungswesen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die einheitliche Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik in ihrem Territorium verantwortlich. Sie wirken dabei mit den gesellschaftlichen Organisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften zusammen. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben grundlegende Bedingungen für die Vervollkommnung der kommunistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und in anderen Einrichtungen des Bildungswesens zu sichern.

(2) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verantwortlich. Er gewährleistet im Zusammenwirken mit den Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen die Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Sicherung des polytechnischen Unterrichts. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes entwickeln zur Lösung der Aufgaben bei der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Erwachsenen die Zusammenarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen mit den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes koordinieren die Berufs- und Studienberatung für Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe, einschließlich der Beratung für militärische Berufe, und beschließen langfristige Programme zur Berufs- und Studienberatung. Sie gewährleisten die Verwirklichung der kommunistischen Erziehung und beruflichen Bildung der Lehrlinge, Facharbeiter und Meister in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen, zweiglichen und territorialen Erfordernissen. Der Rat des Bezirkes leitet und plant die Durchführung der Berufsbildung und Berufsberatung in den unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen und koordiniert und kontrolliert sie in den nicht unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften. Er unterstützt die kooperativen Formen der

Zusammenarbeit und ist berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen.

(4) Der Rat des Bezirkes sichert auf der Grundlage der Pläne in seinem Verantwortungsbereich alle notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß. Er trifft Entscheidungen zur planmäßigen Entwicklung dieser Bedingungen in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie in den Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung im Territorium. Der Rat des Bezirkes leitet, plant und kontrolliert in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen des Bildungswesens einschließlich der Einrichtungen der Berufsberatung sowie der dem Bezirk unterstellten Bildungseinrichtungen. Er sichert die effektive und rationelle Nutzung der Kapazitäten für die Berufsbildung und Berufsberatung.

(5) Der Rat des Bezirkes unterstützt die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie die anderen zentralen Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung, Aus- und Weiterbildung, Studienorientierung sowie der Forschung. Er arbeitet mit diesen Einrichtungen eng zusammen, um ihre wissenschaftlichen Potenzen für die Entwicklung des Territoriums und für die Weiterbildung der Bürger im Bezirk zu nutzen und ihre Entwicklung als Zentren des geistig-kulturellen Lebens zu fördern.

§ 34

Kultur

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes leiten und planen die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und der Künste. Sie wirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Künstlerverbänden zusammen. Sie entwickeln die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schriftstellern, Künstlern und Kulturschaffenden, beziehen sie in die Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens im Territorium ein und fördern den künstlerischen Nachwuchs. Sie schaffen günstige Bedingungen für das künstlerische Wirken, planen und unterstützen das Entstehen neuer sozialistisch-realistischer Kunstwerke.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes fördern Kunst und Literatur, die Wahrung, Pflege und Verbreitung des revolutionären und humanistischen Erbes auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen und der Jahreskulturpläne. Sie entwickeln die Teilnahme der Bürger, insbesondere der Jugend, am Kulturleben, am kulturellen und künstlerischen Volksschaffen.

(3) Der Rat des Bezirkes hat eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit der unterstellten Kunst- und Kultureinrichtungen zu sichern. Er gewährleistet die Bewahrung, Pflege und Mehrung des Kulturgutes, den Schutz des Denkmalbestandes und der Werke der architekturbezogenen Kunst sowie die Erschließung und gesellschaftliche Nutzung der Denkmale.

§ 35

Jugendfragen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind in enger Zusammenarbeit mit der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik im Bezirk verantwortlich. Der Rat des Bezirkes beschließt den Plan der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung für den Fünfjahrplanzeitraum sowie jährlich Maßnahmen zur Durchführung des Jugendgesetzes.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes fördern die Teilnahme der Jugend an den ökonomischen Initiativen der FDJ sowie die Entwicklung der Jugendbrigaden, Jugendforscherkollektive und Jugendobjekte. Der Rat des Bezirkes ist im Zusammenwirken mit der FDJ und anderen gesellschaftlichen Organisationen für die Entwicklung der Bewegung Messe der Meister von morgen und die Vorbereitung und Durchführung der Bezirksmesse verantwortlich.

(3) Der Rat des Bezirkes leitet, plant und kontrolliert die Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen, einschließlich der Lager der Erholung und Arbeit, sowie die kollektive Urlaubsgestaltung der Lehrlinge. Er gewährleistet die planmäßige Erhaltung sowie den Aus- und Neubau der unterstellten Einrichtungen der Jugendtouristik, der vormilitärischen Ausbildung, des Wehrsports und der Feriengestaltung, unterstützt die erforderlichen Maßnahmen in den nicht unterstellten Einrichtungen, einschließlich der Jugendklubeinrichtungen, und fördert die niveauroffene Programmgestaltung.

§ 36

Körperkultur, Sport und Erholungswesen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport verantwortlich. Sie wirken bei der allseitigen Förderung von Körperkultur und Sport eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem DTSB, zusammen und unterstützen diese bei der Erfüllung der Zielsetzung, den Sport für alle zu entwickeln.

(2) Der Rat des Bezirkes sichert den rationellen Einsatz der für Körperkultur und Sport zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds und nimmt Einfluß auf eine effektive Nutzung der Sporteinrichtungen im Territorium. Er ist berechtigt, zur zweckentsprechenden Nutzung von Sporteinrichtungen Auflagen zu erteilen.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes beschließen im Zusammenwirken mit dem FDGB und anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen mit dem Fünfjahrplan und dem Jahresplan Maßnahmen zur Erhöhung des Niveaus der Urlaubserholung, des Tourismus, der Naherholung sowie zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten für Familien mit mehreren Kindern. Der Rat des Bezirkes sichert die Leitung und Planung der örtlich geleiteten Erholungseinrichtungen nach einheitlichen Grundsätzen.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger von Einrichtungen des Erholungswesens und des Tourismus und unterstützen die vollständige Auslastung der Kapazitäten sowie die Schaffung, Erhaltung, Ausstattung und den Ausbau von Erholungseinrichtungen. Sie sind verantwortlich für die planmäßige Entwicklung und Gestaltung von Erholungsgebieten, den Schutz und die Pflege der Erholungslandschaft und legen dazu Rechte und Pflichten der Bürger, Betriebe und anderer Nutzer in Beschlüssen und Ordnungen fest.

§ 37

Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die medizinische und soziale Betreuung der Bürger verantwortlich und arbeiten dabei mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie sichern die medizinische Grundbetreuung, die spezialisierte medizinische Betreuung, die medizinische Hilfe im Notfall sowie die Versorgung mit Arzneimitteln und einen umfassenden vorbeugenden Gesundheitsschutz in allen gesellschaftlichen Bereichen. Sie treffen Festlegungen für die medizinische Betreuung der Werktätigen in den Betrieben, für den Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitsschutz sowie für eine optimale Nutzung der Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens und fördern eine gesunde Lebensweise der Bürger.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten die soziale Betreuung der Bürger, die Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen und in anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Unterstützung der Familien mit mehreren Kindern, der Bürger im höheren Lebensalter, gesundheitlich geschädigter und anderer Bürger.

(3) Der Rat des Bezirkes entscheidet nach Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Kreise über

die Entwicklung und effektive Nutzung von Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung, über deren Leistungsprofil und über die Standorte für die Einrichtungen der spezialisierten medizinischen Betreuung. Er koordiniert das Zusammenwirken aller Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung, übt die Kontrolle über deren Tätigkeit aus und fördert das wissenschaftliche Leben. Er legt gemeinsam mit den Räten der Kreise die territorialen Bereiche der medizinischen und sozialen Betreuung fest.

(4) Der Rat des Bezirkes sichert im Rahmen der Pläne die personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der medizinischen und sozialen Betreuung. Dazu gewährleistet er die Zusammenarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen mit den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

(5) Der Rat des Bezirkes sichert die erforderlichen Maßnahmen für die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und für eine gesundheitsfördernde Ernährung der Bürger. Er gewährleistet, daß Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren und chronischen Krankheiten, von Epidemien und zur Abwehr von allgemeinen Infektionsgefahren durchgeführt werden.

§ 38

Ordnung und Sicherheit

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle eine hohe Rechtssicherheit und die strikte Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Arbeiter- und Bauern-Staates. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes unterstützen die in den langfristigen Programmen der Kreistage festgelegten Maßnahmen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung und Sicherheit.

(2) Der Bezirkstag nimmt vom Direktor und den Richtern des Bezirksgerichts Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle im Bezirk Auskünfte und Informationen zu verlangen. Sie gewährleisten, daß die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Arbeit dieser Organe für die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe ausgewertet werden.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für den Liegenschaftsdienst und die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens, der Staatsbürgerschaft, der Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten und des Archivwesens verantwortlich.

Kapitel V

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und des Kreistages und ihrer Organe

§ 39

Planung, Bilanzierung und territoriale Rationalisierung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und der Kreistag sowie der Rat der Stadt und der Rat des Kreises (im folgenden Kreistag und Rat des Kreises genannt) leiten und planen in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die komplexe ökonomische und soziale Entwicklung im Kreis. Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Rates des Kreises und nach Beratung in den ständigen Kommissionen den Jahresplan und den Haushaltsplan des Kreises. Im Auf-

trag des Kreistages organisiert und kontrolliert der Rat des Kreises die exakte Erfüllung und gezielte Überbietung des Jahresplanes. Er entwickelt in Übereinstimmung mit dem Fünfjahrplan des Bezirkes und Orientierungen des Rates des Bezirkes die langfristig-konzeptionelle Arbeit. Der Rat des Kreises nimmt die Planabstimmung mit den ihm nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen im Kreis vor. Er ist für die territoriale Bilanzierung verantwortlich und erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Standortbestätigungen und -genehmigungen.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten, planen und organisieren die territoriale Rationalisierung im Kreis. Der Rat des Kreises erarbeitet im Zusammenwirken mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie den nachgeordneten örtlichen Räten Aufgaben und Maßnahmen der territorialen Rationalisierung für den Jahresplan des Kreises. Er unterbreitet den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen im Kreis Vorschläge für ihre Mitwirkung an territorialen Rationalisierungsaufgaben. Abgestimmte Aufgaben und Maßnahmen sind in die betrieblichen Pläne aufzunehmen. Der Rat des Kreises fördert die Bildung von Interessengemeinschaften, Kooperationsverbänden und anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie die Übernahme von Leitfunktionen durch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Der Rat des Kreises fördert die Leistungen des Handwerks. Er ist verantwortlich für die Anleitung, Planung und Kontrolle der Tätigkeit der PGH, der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden. Er kann diese Verantwortung durch Beschluß Räten der Städte oder Gemeinden übertragen. Er übt die staatliche Aufsicht über die Einhaltung der Statuten der PGH aus. In Abstimmung mit den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheidet der Rat des Kreises über Gewerbe genehmigungen und kann diese mit Auflagen verbinden. Er kann dieses Recht den Räten kreisangehöriger Städte und Gemeinden übertragen.

§ 40

Gesellschaftliches Arbeitsvermögen

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten und planen die Entwicklung und den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und sichern das Recht auf Arbeit für alle Bürger. Sie unterstützen die Betriebe und Einrichtungen durch Maßnahmen der Arbeitskräfte lenkung bei der Erfüllung der Arbeitskräftepläne und treffen Festlegungen zur Gewinnung von Arbeitskräften für volkswirtschaftliche Schwerpunkte.

(2) Der Rat des Kreises trifft auf der Grundlage der Arbeitskräftebilanz des Kreises für die vom Rat des Bezirkes festgelegten Betriebe und Einrichtungen Bilanzentscheidungen über die Anzahl der Arbeitskräfte und die Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung. Er ist berechtigt, Betrieben und Einrichtungen Auflagen zur effektiven und vollständigen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu erteilen und Vereinbarungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für besonders zu unterstützende Bürger abzuschließen. Zur Unterstützung der geplanten Arbeitskräfteentwicklung und Einhaltung der Plandisziplin ist er berechtigt, Einstellungsbeschränkungen gegenüber Kombinat, Betrieben und Einrichtungen auszusprechen.

(3) Der Rat des Kreises kontrolliert die Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts und der Grundsätze der staatlichen Lohnpolitik in den Betrieben und Einrichtungen sowie gegenüber Arbeitern und Angestellten in den Genossenschaften. Er berät die Bürger, die eine Berufstätigkeit aufnehmen oder ihre Arbeitsstelle bzw. den Beruf wechseln.

§ 41

Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises entscheiden über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Kreis. Sie arbeiten eng mit den Finanzorganen sowie den Geld- und Kredit-

instituten im Territorium zusammen, nehmen Einfluß auf die Entwicklung des Zweigstellennetzes und die Öffnungszeiten der Geldinstitute und nutzen die Ergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Finanzkontrolle.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus Abführungen der unterstellten Betriebe, Steuern und Abgaben, anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen des Rates und der ihm unterstellten Einrichtungen sowie aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes bzw. an den Einnahmen des Haushaltes des Bezirkes. Der Kreistag entscheidet über die Anteile der Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes bzw. den Einnahmen des Haushaltes des Bezirkes, die dem Kreis entsprechend dem Beschluß des Bezirkstages zustehen.

(3) Der Kreistag und der Rat des Kreises haben die finanziellen Mittel effektiv unter Einhaltung der festgelegten Höchstbegrenzungen und Zweckbindungen zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben einzusetzen. Im Interesse der rationalen Lösung der beschlossenen Aufgaben können im Verlaufe der Plandurchführung nicht verbrauchte finanzielle Mittel unter Beachtung der festgelegten Zweckbindung zwischen den Räten der Städte und Gemeinden mit deren Zustimmung unverteilt werden.

(4) Aus Mehreinnahmen und nicht verbrauchten Mitteln, die aus effektiver Wirtschaftstätigkeit und Haushaltsdurchführung resultieren, wird nach Abführung der dem zentralen Haushalt zustehenden Mittel und Sicherung der geplanten Kassenbestände der Fonds der Volksvertretung gebildet. Über seine Verwendung entscheidet der Kreistag.

§ 42

Preisbildung und Preiskontrolle

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind im Rahmen der ihnen durch staatliche Entscheidung übertragenen Befugnisse dafür verantwortlich, daß bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Preise und Entgelte für Erzeugnisse und Leistungen die Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(2) Der Rat des Kreises ist berechtigt, in den Betrieben und Einrichtungen die Industrie-, Agrar-, Bau- und Verbraucherpreise sowie die Verkehrstarife zu kontrollieren. Dabei arbeitet er mit den Preisaktivs der Kombinate, Betriebe, Städte und Gemeinden zusammen und sichert die Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen.

(3) Der Rat des Kreises hat die Ergebnisse der Kosten- und Preisarbeit regelmäßig auszuwerten. Er beschließt Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Kosten- und Preisarbeit im eigenen Verantwortungsbereich. Er ist berechtigt, den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu erteilen.

§ 43

Örtliche Versorgungswirtschaft, Sekundärrohstoffwirtschaft

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises gewährleisten im Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden und den ihnen nicht unterstellten Dienstleistungskombinaten und -betrieben, daß der Bedarf der Bevölkerung und gesellschaftlicher Bedarfsträger an Dienstleistungen mit hoher Effektivität und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene gedeckt wird.

(2) Der Rat des Kreises sichert die Leitung und Planung der ihm unterstellten Dienstleistungskombinate und -betriebe. Er ist berechtigt, von den Direktoren der Industrievertriebe und der Betriebe der bezirksgeliteten Dienstleistungskombinate Rechenschaft über die Erfüllung der im Plan für ihr Territorium festgelegten Aufgaben zu verlangen und Auflagen zu ihrer Realisierung, insbesondere zur Erweiterung des Annahmestellennetzes und des Umfangs der Dienstleistungsarten zu erteilen.

(3) Der Rat des Kreises ist für die Müll- und Fäkalienabfuhr in seinem Territorium und in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden für eine geordnete Mülldeponie verantwortlich.

(4) Der Kreistag und der Rat des Kreises haben das planmäßige Aufkommen an Sekundärrohstoffen aus den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie aus Haushalten der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Rat des Kreises unterstützt die Betriebe der Erfassungs- und Aufbereitungskombinate bei der Entwicklung des Annahmestellennetzes und entscheidet über den Einsatz gewerblicher Sammler. Der Kreistag und der Rat des Kreises sind berechtigt, von den Leitern der im Kreis bestehenden Betriebsteile der Erfassungs- und Aufbereitungskombinate Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen.

§ 44

Handel und Versorgung

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern verantwortlich und legen in der Kreisversorgungskonzeption notwendige Aufgaben fest. Sie sichern in enger Zusammenarbeit mit allen an der Versorgung beteiligten Organen, Betrieben und Genossenschaften die planmäßige Bereitstellung der Warenfonds für die Frischwaren des täglichen Bedarfs einschließlich Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und gewährleisten einen hohen Grad der Eigenversorgung. Der Rat des Kreises trifft Festlegungen zur Verbesserung der Versorgungsleistungen durch Nutzung territorialer Reserven, zur Erhöhung der Arbeits- und Gaststättenkultur, zur Entwicklung der Arbeiterversorgung, der altersgerechten Schüler- und Kinderspeisung, handelstypischer Kundendienste und Dienstleistungen sowie zur Versorgung mit Baustoffen.

(2) Der Rat des Kreises beschließt in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden langfristige Maßnahmen für die Entwicklung des Netzes der Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels, der Gaststätten, Hotels und Pensionen sowie zur Gestaltung von Märkten. Er bestätigt Rationalisierungsmaßnahmen zur Sicherung der geplanten Versorgungsleistungen im Kreis. Er legt Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Öffnungszeiten der Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung sowie für den Einkauf von Obst und Gemüse fest. Er trifft Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Leistungen der privaten Einzelhändler und Gastwirte sowie des Kommissionshandels.

(3) Die an der Versorgung beteiligten Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben ihre Pläne auf Verlangen des Rates des Kreises mit ihm abzustimmen und über die Durchführung der Pläne und Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung vor dem Kreistag und dem Rat des Kreises Rechenschaft zu legen. Die Berufung der Leiter der Betriebe und Betriebsteile des Handels bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises.

§ 45

Bauwesen, Städtebau und Architektur

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die Erfüllung der dem Kreis übertragenen Aufgaben zur Realisierung des Wohnungsbauprogramms in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung von Wohngebäuden und Gebäuden für gesellschaftliche Zwecke verantwortlich. Sie erarbeiten auf der Grundlage territorialer Analysen die langfristige Konzeption für den Wohnungsbau einschließlich der Bestimmung der effektivsten Proportionen von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung. Der Rat des Kreises gewährleistet die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus im Kreis, insbesondere an innerstädtischen Standorten und deren städtebaulich-architektonische Gestaltung. Er fördert den genossenschaftlichen und individuellen Wohnungsbau im Rahmen der geplanten Entwicklung.

(2) Der Rat des Kreises ist für die bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazitäten des kreisgeleiteten Bauwesens auf dem Wege der Intensivierung im Rahmen der staatlichen Plan-kennziffern verantwortlich. Er hat die gewerkemäßige Übereinstimmung der Baukapazitäten des Kreises mit den Anforderungen an die Bauaufgaben zur Erhaltung, Modernisierung und Rekonstruktion der baulichen Grundfonds zu sichern und erarbeitet dazu langfristige Entwicklungskonzeptionen. Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Sicherung der allseitigen Planerfüllung der Betriebe des kreisgeleiteten Bauwesens und den ausschließlichen Einsatz der Baukapazitäten für die im Jahresplan enthaltenen Aufgaben. Änderungen des Einsatzes der dem Rat des Kreises planmäßig zur Verfügung stehenden Baukapazitäten bedürfen eines Beschlusses des Rates des Bezirkes.

(3) Der Rat des Kreises sichert die Entwicklung eines leistungsstarken volkseigenen Kreisbaubetriebes als wissenschaftlich-technisches Zentrum des Bauwesens im Kreis und organisiert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Baureparaturen im Rahmen der Erzeugnisgruppe.

(4) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die städtebaulich-architektonische Entwicklung der Städte und Gemeinden ihres Territoriums entsprechend der dazu vom Bezirkstag und vom Rat des Bezirkes festgelegten Grundlinie verantwortlich.

§ 46

Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sichern die planmäßige Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger entsprechend den volkswirtschaftlichen Aufgaben und territorialen Gegebenheiten. Sie gewährleisten die umfassende Nutzung des Wohnungsfonds und die Entwicklung des Leistungsvermögens der Betriebe der Wohnungswirtschaft und der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.

(2) Der Rat des Kreises ist für die Entwicklung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften verantwortlich und arbeitet dabei mit den Trägerbetrieben zusammen. Zur Ausarbeitung der Betriebspläne übergibt der Rat des Kreises staatliche Plankennziffern, bestätigt die Finanzpläne, kontrolliert deren Erfüllung und sichert die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften. Der Rat des Kreises kann Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, aufheben und Maßnahmen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit fördern.

(3) Der Rat des Kreises sichert die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Städte und Gemeinden auf dem Gebiet der Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft.

§ 47

Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die komplexe staatliche Leitung der Landwirtschaft verantwortlich. Sie fördern die weitere Entwicklung und Festigung der LPG, des genossenschaftlichen Eigentums und der genossenschaftlichen Demokratie sowie die ständige Vertiefung der Kooperationsbeziehungen. Sie organisieren das Zusammenwirken aller am einheitlichen Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft im Kreis beteiligten Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises richten ihre Tätigkeit darauf, durch die umfassende Intensivierung die territorialen Ressourcen immer vollständiger zu erschließen, die qualitativen Wachstumsfaktoren komplex zur Wirkung zu bringen und die effektive Nutzung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens zu gewährleisten. Sie unterstützen die LPG und VEG sowie ihre Kooperationsräte, die Pflanzen- und Tierproduktion effektiv zu organisieren und den einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß wirkungsvoll zu gestalten. Sie organisieren die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

(3) Der Rat des Kreises sichert die Ausarbeitung der Betriebspläne der LPG sowie der Pläne von Kooperationen von LPG und VEG und bestätigt sie. Er gewährleistet die Anleitung und Kontrolle der Plandurchführung und die Information der Räte der Städte und Gemeinden über die Hauptkennziffern des Planes der in ihrem Territorium tätigen LPG, VEG bzw. deren Abteilungen und Brigaden. Er organisiert zur Einhaltung der agrotechnischen Termine bei den Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten durch die LPG und VEG die erforderliche Unterstützung mit Kräften und Mitteln des Territoriums. Er fördert die Entwicklung des Aufkommens aus der individuellen Produktion und Maßnahmen der LPG und VEG zur stetig besseren Eigenversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Er beschließt über die Aufhebung von Beschlüssen der Vollversammlungen der LPG sowie anderer genossenschaftlicher Organe, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Er leitet und plant den Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds und entscheidet über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(4) Der Rat des Kreises leitet die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände, zum Tier-schutz sowie zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und -krankheiten. Er ist für die Durchführung der Aufgaben des Jagdwesens, des Naturschutzes sowie der Landschaftsgestaltung verantwortlich.

(5) Der Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft unterstützt als kollektives Beratungsorgan den Rat des Kreises bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidungen. Er ist berechtigt, dem Rat des Kreises Vorschläge zur Beschlußfassung über die Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft zu unterbreiten und zur Verwirklichung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beratener Maßnahmen sowie zur Durchführung von Rechtsvorschriften, Beschlüssen des Kreistages und des Rates des Kreises den LPG und VEG sowie ihren Kooperationsräten Empfehlungen zu geben.

§ 48

Verkehrswesen

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises beschließen die komplex-territorialen Verkehrskonzeptionen, koordinieren die Erfüllung der Aufgaben des zentral- und örtlichgeleiteten Verkehrswesens im Territorium und kontrollieren die Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen im Kreis.

(2) Der Rat des Kreises gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen die effektive Durchführung der öffentlichen Beförderungs-, Transport- und Umschlagprozesse sowie der Kraftfahrzeug-instandhaltung im Kreis und die Nutzung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Er ist berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften dazu Auflagen zu erteilen. Der Rat des Kreises leitet die Transportrationalisierung.

(3) Der Rat des Kreises ist für die Koordinierung der Aufgaben der Verkehrsbetriebe, insbesondere zur Sicherung der Personenbeförderung, der Kraftfahrzeuginstandhaltungs- und Serviceleistungen für die Bevölkerung verantwortlich. Er schafft Voraussetzungen für eine zweckmäßige Gestaltung der öffentlichen Parkflächen, Straßen und Gehwege. Der Rat des Kreises bestätigt die Linienführung der öffentlichen Verkehrsmittel und deren Fahrpläne.

(4) Der Rat des Kreises ist für die Verwaltung seiner Straßenverkehrsanlagen sowie für die Aufgaben der Verkehrsorganisation im Kreis verantwortlich. Er gewährleistet die öffentliche Nutzung der öffentlichen Straßen. Er organisiert und koordiniert die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Kreis. Er legt in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Maßnahmen zur Wartung und Pflege seiner Straßenverkehrsanlagen und die Rang- und Reihenfolge der Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der Straßenverkehrsanlagen fest, die sich in der Rechtsträgerschaft des Kreises sowie der Städte und Gemeinden befinden.

§ 49

Energiewirtschaft

Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten im Zusammenwirken mit dem Energiekombinat, den gesellschaftlichen Organisationen sowie allen Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften die Durchsetzung einer energiewirtschaftlich vorbildlichen Arbeitsweise im Territorium. Der Rat des Kreises ist für die Einhaltung der staatlichen Limite des Energieverbrauchs in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich. Er nimmt Einfluß auf die rationelle Energieanwendung bei den privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden. Der Rat des Kreises sichert im Zusammenwirken mit dem Energiekombinat die Versorgung der unterstellten Betriebe und Einrichtungen, der Genossenschaften und der Bevölkerung mit festen Brennstoffen.

§ 50

Gestaltung und Schutz der Umwelt, Wasserwirtschaft

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten und planen Aufgaben zur Gestaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen im Territorium. Der Rat des Kreises kontrolliert die Erfüllung der Maßnahmen der staatlichen Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zum Schutz und zur effektiven Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie die schadlose Beseitigung von Abprodukten.

(2) Der Kreistag legt durch Beschluß Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete fest. Der Kreistag und der Rat des Kreises koordinieren und kontrollieren die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserwirtschaft, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie der Industrie und Landwirtschaft mit Brauchwasser, zur rationellen Wasserverwendung, zum Schutz des Wassers und der Gewässer sowie zur effektiven Nutzung wasserwirtschaftlicher Grundfonds, zur Abwasserbehandlung und zur Instandhaltung der Gewässer in ihrem Territorium. Sie erschließen örtliche Reserven für die Verbesserung der Wasserversorgung sowie der Abwasserableitung und -behandlung und entwickeln die Initiativen der Bürger.

§ 51

Bildungswesen

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die einheitliche Durchführung der staatlichen Bildungspolitik verantwortlich. Sie gewährleisten die kommunistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und in anderen Einrichtungen des Bildungswesens. Der Rat des Kreises ist im Zusammenwirken mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen für die Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Sicherung des polytechnischen Unterrichts verantwortlich. Der Kreistag und der Rat des Kreises schaffen Voraussetzungen dafür, daß allen Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, der Besuch eines Kindergartens ermöglicht wird. Der Rat des Kreises trifft die erforderlichen Maßnahmen und sichert die Fürsorge für elternlose und familiengelöste sowie gefährdete Kinder und Jugendliche.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises gewährleisten die Berufs- und Studienberatung für Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe, einschließlich der Beratung für militärische Berufe. Sie koordinieren und kontrollieren die berufs- und studienberatenden Maßnahmen der Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Einrichtungen der Berufsbildung und des Berufsberatungszentrums.

(3) Der Rat des Kreises plant die Berufsausbildung der Lehrlinge und sichert die Durchführung der Berufsbildung und Berufsberatung in den ihm und den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften und in deren Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung. Er kontrolliert und koor-

diniert die Maßnahmen zur kommunistischen Erziehung und beruflichen Bildung der Lehrlinge in den nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Der Rat des Kreises entwickelt kooperative Formen der Aus- und Weiterbildung. Er ist berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen.

(4) Der Kreistag und der Rat des Kreises beschließen im Rahmen der Pläne die Aufgaben zur Schaffung der erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für die planmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen und für das Berufsberatungszentrum des Territoriums. Der Rat des Kreises ist für die politisch-pädagogische Anleitung und Kontrolle aller Einrichtungen der Berufsbildung im Territorium verantwortlich. Der Rat des Kreises leitet und plant in Übereinstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Entwicklung des Netzes der Bildungseinrichtungen im Kreis.

(5) Der Kreistag bestätigt die vom Rat des Kreises vorgenommene Berufung und Abberufung von Direktoren der ihm unterstellten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und kommunalen Berufsschulen. Der Rat des Kreises ist entsprechend den Rechtsvorschriften für den Einsatz und die Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen des Territoriums verantwortlich.

(6) Der Rat des Kreises ist für die Wahl der Elternvertretungen und deren regelmäßige schulpolitische Orientierung verantwortlich. Er sichert die Zusammenarbeit der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen mit den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und deren Elternvertretungen.

§ 52

Kultur

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten und planen im Zusammenwirken mit dem FDGB, der FDJ und dem Kulturbund sowie mit anderen gesellschaftlichen Organisationen die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens. Sie fördern die Vergabe von gesellschaftlichen Aufträgen zur Schaffung neuer sozialistisch-realistischer Kunstwerke und die Entwicklung künstlerischer Talente.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises sichern auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen und der Jahreskulturpläne die Verbreitung von Kunst und Literatur, die Wahrung, Pflege und Aneignung des revolutionären und humanistischen Erbes unseres Volkes. Sie organisieren in vielfältigen Formen die Teilnahme der Bürger, insbesondere der Jugend, am Kulturleben sowie am künstlerischen und kulturellen Volksschaffen.

(3) Der Rat des Kreises ist in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden für eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit der unterstellten Kultur- und Kunsteinrichtungen sowie für die planmäßige Erhaltung, Rekonstruktion und Modernisierung dieser Einrichtungen verantwortlich. Er nimmt Einfluß auf die effektive Nutzung der Kultureinrichtungen der nicht unterstellten Betriebe und Genossenschaften zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens im Kreis. Er gewährleistet den Schutz des Kulturgutes und beschließt über Denkmalschutzgebiete und über Denkmale mit Gebietscharakter.

§ 53

Jugendfragen

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik im Kreis verantwortlich und arbeiten dazu eng mit der FDJ zusammen. Der Kreistag beschließt jährlich den Jugendförderungsplan des Kreises. Im engen Zusammenwirken mit der FDJ fördern der Kreistag und der Rat des Kreises die kommunistische Erziehung der Jugend, sichern deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Le-

ben, unterstützen die Initiativen zur allseitigen Stärkung sowie zur Verteidigung des Sozialismus und gewährleisten die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend.

(2) Der Rat des Kreises gewährleistet, daß alle Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen die ökonomischen Initiativen der FDJ, die Entwicklung der Jugendbrigaden, Jugendforscherkollektive und Jugendobjekte fördern. Er ist im Zusammenwirken mit dem sozialistischen Jugendverband und anderen gesellschaftlichen Organisationen für die Bewegung der Messe der Meister von morgen verantwortlich und führt die Kreismesse der Meister von morgen durch.

(3) Der Rat des Kreises ist für die Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen, einschließlich der Lager der Erholung und Arbeit, sowie für die kollektive Urlaubsgestaltung der Lehrlinge verantwortlich. Er unterstützt die planmäßige Erhaltung sowie den Aus- und Neubau der Einrichtungen der Jugendtouristik, der vormilitärischen Ausbildung, des Wehrsports, der Feriengestaltung und der Jugendklubeinrichtungen und sichert die Durchführung dieser Aufgaben in den ihm unterstellten Einrichtungen. Er fördert die niveauvolle Programmgestaltung in diesen Einrichtungen.

§ 54

Körperkultur, Sport und Erholungswesen

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport verantwortlich. Sie fördern im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen die sportliche, wehrsportliche und touristische Betätigung der Bürger und gewährleisten die planmäßige Erhaltung und Erweiterung der materiell-technischen Bedingungen.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die Anleitung und Unterstützung der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen bei der Förderung von Körperkultur und Sport verantwortlich. Sie koordinieren und kontrollieren den zweckmäßigen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und sichern in Übereinstimmung mit dem DTSB die effektive Nutzung aller Sporteinrichtungen im Territorium.

(3) Der Kreistag und der Rat des Kreises sichern im Zusammenwirken mit dem FDGB und anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen auf der Grundlage der Pläne die Leitung und Planung des Erholungswesens und Tourismus und die komplexe Versorgung und Betreuung der Urlauber und Touristen im Territorium sowie der Bürger in den Naherholungsgebieten.

(4) Der Kreistag und der Rat des Kreises kontrollieren die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und seines Rates bei der Errichtung, der Rekonstruktion, der Modernisierung und bei der Erweiterung von betrieblichen Erholungseinrichtungen sowie bei Baumaßnahmen der Bürger und ihren Gemeinschaften für Erholungs- und andere persönliche Zwecke. Der Rat des Kreises registriert die Verträge über die Bildung dieser Gemeinschaften.

§ 55

Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind im Zusammenwirken mit dem Deutschen Roten Kreuz der DDR, der Volkssolidarität sowie mit anderen gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Kräften für die medizinische und soziale Betreuung der Bürger verantwortlich. Sie gewährleisten die ambulante- und stationärmedizinische Grundbetreuung, die medizinische Hilfe im Notfall und die breite Anwendung des Hausarztprinzips. Sie schaffen Voraussetzungen für die weitere Ausgestaltung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie für die Erweiterung der Be-

treuungsleistungen zur Verhütung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten und erfüllen Aufgaben in der spezialisierten medizinischen Betreuung. Sie treffen Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Werktätigen in den Betrieben, zur Sicherung eines hohen Niveaus des Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutzes und fördern eine gesunde Lebensweise der Bürger.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises sichern die Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen und in anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die Unterstützung der Familien mit mehreren Kindern, anderer Bürger, die medizinische und soziale Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter sowie die Rehabilitation gesundheitlich geschädigter Bürger und fördern ihre Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Der Rat des Kreises entscheidet im Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden über die Aufnahme von älteren und pflegebedürftigen Bürgern in die unterstellten Feierabend- und Pflegeheime.

(3) Der Rat des Kreises entscheidet in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden über die Schaffung und Entwicklung von medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie über die territorialen Bereiche der medizinischen und sozialen Betreuung. Er fördert die kontinuierliche Qualifizierung der Kader. Er sichert im Rahmen der Pläne die personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für die Erfüllung der Aufgaben durch die unterstellten Einrichtungen der ambulante-medizinischen Betreuung und andere unterstellte Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie deren planmäßige Erweiterung. Der Rat des Kreises gewährleistet das Zusammenwirken zwischen den medizinischen und sozialen Einrichtungen und den Betrieben, Genossenschaften und anderen Einrichtungen im Kreis. Er sichert die staatliche Kontrolle der medizinischen und sozialen Betreuung.

(4) Der Rat des Kreises gewährleistet die Verwirklichung von Maßnahmen zur hygienischen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur gesundheitsfördernden Ernährung der Bürger, zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren und chronischen Krankheiten und Epidemien, zur Abwehr allgemeiner Infektionsgefahren sowie zur Beratung der Bürger über gesundheitsgerechtes Verhalten.

§ 56

Ordnung und Sicherheit

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises gewährleisten im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und Staatlichen Notariaten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Kreises die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie eine hohe Ordnung und Sicherheit. Sie erfüllen Aufgaben zum Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht, zur aktiven Nutzung des sozialistischen Rechts für die Lösung der wachsenden Aufgaben der Volkswirtschaft und zur Herausbildung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen. Dazu trifft der Rat des Kreises Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze, zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Verhütung von Unfällen, Havarien, Bränden und anderen Störungen sowie für eine hohe Verkehrssicherheit und zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises organisieren die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit und entwickeln gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen die Rechtspropaganda und Rechtserziehung. Der Kreistag beschließt langfristige Programme. Hervorragende Initiativen und vorbildliche Ergebnisse finden öffentliche Anerkennung und Würdigung.

(3) Der Kreistag nimmt vom Direktor und den Richtern des Kreisgerichts Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen.

Der Kreistag und der Rat des Kreises gewährleisten, daß die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der Sicherheitsorgane sowie der Organe der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Kreises für die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe ausgewertet werden. Der Kreistag und sein Rat sichern die Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte.

(4) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und Staatlichen Notariaten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle im Kreis Auskünfte und Informationen zu verlangen.

(5) Der Rat des Kreises hat im Zusammenwirken mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, die Erziehung von Bürgern, die die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten, und die gesellschaftliche Eingliederung von Bürgern, die ihren Wohnsitz außerhalb der DDR hatten, zu gewährleisten. Er erfüllt Aufgaben in Angelegenheiten des Personenstandswesens, der Staatsbürgerschaft und in Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten sowie des Archivwesens.

Besondere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe im Stadtkreis

§ 57

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis haben durch die Leitung und Planung Bedingungen zu schaffen, daß die Städte ihrer Funktion als Zentren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, der Bildung, des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens, der medizinischen und sozialen Betreuung immer wirksamer gerecht werden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend den Orientierungen des Rates des Bezirkes die langfristige Konzeption zur Entwicklung der Stadt einschließlich des Generalbebauungsplanes, der langfristigen Wohnungsbaukonzeption und der komplexen Erschließungskonzeption für die gesamte Stadt sowie den Generalverkehrsplan. Die Stadtverordnetenversammlung und ihr Rat verwirklichen die komplexe und einheitliche Leitung der Stadtentwicklung im engen Zusammenwirken mit den angrenzenden Kreisen, Städten und Gemeinden. Sie sichern die planmäßige städtebaulich-architektonische Entwicklung der Stadt, den Wohnungsbau in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung sowie den Gesellschaftsbau. Sie sind verantwortlich für die bedarfsgerechte Entwicklung und Profilierung der ihnen unterstellten Betriebe des Bauwesens, des Verkehrswesens und der Wohnungswirtschaft. Sie gewährleisten den öffentlichen Personennahverkehr, koordinieren den Berufs-, Linien- und Schülerverkehr und optimieren die Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse in der Stadt.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt legen die sich aus den Maßnahmen zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für die planmäßige Stadtentwicklung ergebenden Aufgaben fest, koordinieren und kontrollieren ihre Durchführung. Die langfristigen Konzeptionen der Energiekombinate, der Wasserwirtschaft, der Nahverkehrsbetriebe und des Post- und Fernmeldewesens bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt. Er kontrolliert die Wärme- und Wasserversorgung und nimmt Einfluß auf die rationelle Nutzung der Ressourcen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt leiten und planen die Gestaltung und den Schutz der Umwelt. Der Rat der Stadt koordiniert und kontrolliert die Maßnahmen der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft, des Bodens, des

Wassers und der Gewässer, zur Minderung des Lärms, zum Schutz der Bäume und Grünanlagen und ist für die Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen verantwortlich. Er ist berechtigt, dazu Auflagen zu erteilen.

(5) Im Stadtkreis ohne Stadtbezirke haben die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt darüber hinaus entsprechend ihren Bedingungen die Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die in diesem Gesetz für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der kreisangehörigen Stadt festgelegt sind.

§ 58

Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis mit Stadtbezirken gewährleisten die Anleitung und Kontrolle der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Räte. Sie richten ihre Leitungstätigkeit darauf, die Verantwortung der Staatsorgane in den Stadtbezirken bei Sicherung der einheitlichen Stadtentwicklung zu erhöhen. Sie sind verpflichtet, die Stadtbezirksversammlungen und ihre Räte in die Vorbereitung der Entscheidungen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung im Stadtbezirk haben, einzubeziehen. Das betrifft vor allem den Jahresplan und den Haushaltsplan, den Generalbebauungsplan und den Generalverkehrsplan, weitere langfristige Konzeptionen der Stadtentwicklung und der territorialen Rationalisierung sowie den Jugendförderungsplan der Stadt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe

§ 59

(1) Die Stadtbezirksversammlung und der Rat des Stadtbezirkes leiten und planen im Rahmen der einheitlichen Stadtentwicklung das gesellschaftliche Leben im Stadtbezirk. Sie wirken an der langfristig-konzeptionellen Arbeit in der Stadt mit. Sie sind berechtigt, der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt Vorschläge zur gesellschaftlichen Entwicklung des Stadtbezirkes zu unterbreiten.

(2) Die Stadtbezirksversammlung beschließt auf Vorschlag ihres Rates nach Beratung in den ständigen Kommissionen den Jahresplan, den Haushaltsplan und den Jugendförderungsplan des Stadtbezirkes. Der Rat des Stadtbezirkes organisiert gemeinsam mit dem Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front die Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“.

(3) Der Stadtbezirksversammlung und dem Rat des Stadtbezirkes obliegen entsprechend ihren Bedingungen die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die in diesem Gesetz für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der kreisangehörigen Stadt festgelegt sind, soweit nicht die einheitliche Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt deren Wahrnehmung durch die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt erfordern.

(4) Durch die Stadtbezirksversammlung und den Rat des Stadtbezirkes sind Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die gemäß diesem Gesetz der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt im Stadtkreis obliegen. Das betrifft insbesondere

- a) die Leitung und Planung der territorialen Rationalisierung mit Ausnahme der Maßnahmen, die auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung oder des Rates der Stadt realisiert werden;
- b) die territoriale Planabstimmung mit nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen entsprechend den Festlegungen des Rates der Stadt. Der Rat des Stadtbezirkes erhält vom Rat der Stadt Informationen über ausgewählte Aufgaben zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate und Betriebe;
- c) den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, die Beratung und Unterstützung von Bürgern zur Sicherung ihres Rechts auf Arbeit;

d) Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik, insbesondere der kommunistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und anderen Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung.

(5) Der Rat des Stadtbezirkes ist berechtigt, Kommunalverträge abzuschließen.

§ 60

In den Stadtkreisen mit Stadtbezirken legt die Stadtverordnetenversammlung die detaillierten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in einer Ordnung fest. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind so festzulegen, daß durch die Stadtbezirksversammlungen und ihre Organe eine hohe Effektivität der staatlichen Leitungstätigkeit erreicht und die Mitarbeit der Bürger bei der Lösung der staatlichen Aufgaben weiter entwickelt werden.

Kapitel VI

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

§ 61

Stellung der Volksvertretungen und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen und die Gemeindevertretungen sowie die Räte der Städte und die Räte der Gemeinden (im folgenden Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden genannt) sind für die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium verantwortlich und unterstützen die Leistungsentwicklung der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Sie schaffen immer günstigere Bedingungen für die ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und fördern ihre Leistungsbereitschaft zur Lösung volkswirtschaftlicher und kommunaler Aufgaben. Sie festigen die Verbundenheit der Bürger mit dem sozialistischen Staat und vertiefen ihr sozialistisches Heimatgefühl.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen die Stadt- bzw. Gemeindeordnungen und gewährleisten im engen Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front und allen gesellschaftlichen Kräften sowie mit Unterstützung der Deutschen Volkspolizei deren Einhaltung. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften regeln sie darin Rechte und Pflichten von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen und der Bürger zur Förderung sozialistischer Verhaltensweisen, des Wohlbefindens der Bürger und zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit. Insbesondere betrifft das Aufgaben zur Sauberhaltung der Wohngebiete, zur Gestaltung, Pflege und Nutzung von Parks, Gartenanlagen und Erholungsgebieten, zur Gewährleistung der Ortshygiene und des Umweltschutzes sowie zur Koordinierung bei Baumaßnahmen.

(3) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden haben das Recht, zur Durchführung vereinbarter volkswirtschaftlicher und kommunaler Aufgaben in Gemeindeverbänden zusammenzuarbeiten und Zweckverbände zu bilden. Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können sich auf vertraglicher Grundlage an der Lösung von Aufgaben des Zweckverbandes beteiligen. Unter Wahrung ihrer Eigenverantwortung entscheiden die Volksvertretungen über das Statut, über die im Gemeinde- oder Zweckverband zu lösenden Aufgaben, die dafür aus ihrem Verantwortungsbereich zur Verfügung zu stellenden Fonds und Kapazitäten sowie die Organisation der Gemeinschaftsarbeit. Die Bildung der Gemeindeverbände bedarf der Bestätigung durch den Kreistag.

(4) Den Stadtverordnetenversammlungen und Räten der Kreisstädte und anderer größerer kreisangehöriger Städte

können durch Beschluß des Kreistages über die Bestimmungen dieses Kapitels hinausgehende Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Leitung des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens, der Versorgung und Betreuung sowie der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt übertragen werden. Sie erarbeiten langfristige Konzeptionen zur Stadtgestaltung und zur Wahrnehmung ihrer Umlandfunktion und beschließen in Abstimmung mit dem Rat des Kreises und dem Rat des Bezirkes Generalbebauungspläne. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind den Räten dieser Städte Betriebe und Einrichtungen zu unterstellen bzw. Kapazitäten und finanzielle Fonds zum eigenverantwortlichen und effektiven Einsatz zuzuordnen.

§ 62

Bürgermeister

(1) Im Auftrage der Volksvertretungen und der Räte der Städte und Gemeinden tragen die Bürgermeister eine hohe Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Kommunalpolitik. Die Bürgermeister gewährleisten eine lebensverbundene, initiativreiche und kollektive Arbeitsweise der Räte und treffen alle zur Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates erforderlichen Entscheidungen. Sie festigen das Vertrauensverhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und seinen Bürgern, entwickeln eine ideenreiche Öffentlichkeitsarbeit und organisieren die aktive Einbeziehung der Bürger in die Lösung der staatlichen Aufgaben. Zur Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen sind die Bürgermeister berechtigt, den Betrieben, Betriebsstellen, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Bürgern Auflagen zu erteilen.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Kreises ist für die Anleitung und Qualifizierung der Bürgermeister verantwortlich. Er berät die Durchführung der Beschlüsse der zentralen Staatsorgane, des Bezirks- und Kreistages und ihrer Räte mit den Bürgermeistern. Er informiert sie über alle Aufgaben, die ihr Territorium betreffen, und gewährt ihnen allseitig Hilfe und Unterstützung bei deren Lösung. Der Rat des Kreises ist verpflichtet, in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden geeignete Kader für die Funktion des Bürgermeisters auszuwählen und auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorzubereiten.

(3) In Ortsteilen von Städten und Gemeinden sowie in Dörfern können Ratsmitglieder als ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister durch den Rat der Stadt bzw. Gemeinde berufen werden. Sie sind durch die Volksvertretung in ihrer Funktion zu bestätigen und in Einwohnerversammlungen vorzustellen. Die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister verwirklichen im Auftrage und auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Räte staatliche Aufgaben im Zusammenwirken mit den Bürgern. Gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Kräften führen sie in regelmäßigen Abständen Einwohnerversammlungen durch und fördern das politische und gesellschaftliche Leben im Ortsteil und im Dorf.

§ 63

Planung und sozialistische Gemeinschaftsarbeit

(1) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen auf Vorschlag ihrer Räte und nach Beratung in den ständigen Kommissionen die Jahrespläne und Haushaltspläne der Städte und Gemeinden. Sie entwickeln, gestützt auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Abgeordneten, vielfältige Aktivitäten zur Lösung der kommunalpolitischen Aufgaben und kontrollieren die kontinuierliche Plandurchführung. Sie organisieren gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front die Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“.

(2) Die Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden erarbeiten in Übereinstimmung mit dem Rat des

Kreises unter Teilnahme der Bürger die Grundlinien der langfristigen Entwicklung der Städte und Gemeinden.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden koordinieren die Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium. Sie sind berechtigt, von den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen Informationen über planmäßig vorgesehene Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fordern, und übergeben ihnen Informationen über geplante Maßnahmen im Territorium. Der Plananteil Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebe und Genossenschaften ist mit den Räten der Städte und Gemeinden abzustimmen.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden entwickeln die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit den nicht unterstellten Betrieben, Betriebsteilen, Einrichtungen sowie Genossenschaften. In die Kommunalverträge sind Aufgaben zur territorialen Rationalisierung, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Entwicklung des gesellschaftlich-politischen und geistig-kulturellen Lebens aufzunehmen. Über die Realisierung der Kommunalverträge ist vor den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden Rechenschaft zu legen.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Erteilung von Standortgenehmigungen verantwortlich. Sie erteilen die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bürger. Sie nehmen Einfluß auf die rationelle Verwendung des Baulandes, den effektiven Materialeinsatz sowie im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises auf die städtebaulich-architektonische Gestaltung der Bauwerke.

§ 64

Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden entscheiden über die Haushalts- und Finanzwirtschaft in den Städten und Gemeinden. Sie finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus Abführungen der unterstellten Betriebe sowie aus den eigenen Einnahmen des Rates und der unterstellten Einrichtungen. Sie erhalten Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes bzw. an den Einnahmen des Haushaltes des Bezirkes. Diese Anteile können für zwei oder mehrere Jahre festgelegt werden. Eine Kürzung des für das einzelne Jahr festgelegten Anteils ist nur zulässig, wenn

- Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse des Ministerrates Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben haben,
- eine Veränderung in der Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder
- sich die staatlichen Planaufgaben für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen verändern.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden sind auf der Grundlage von Rechtsvorschriften berechtigt, Gemeindeabgaben, einschließlich Vergnügungsteuer und Kurtaxe, zu erheben sowie Kredite in Anspruch zu nehmen. Sie verfügen über weitere Einnahmen, die zweckgebunden zu verwenden sind, wie Einnahmen aus Wettspielaufschlägen gemäß der Aufteilung durch die übergeordneten Volksvertretungen, Einnahmen aus Lotterien und Tombolen sowie über finanzielle Mittel aus Kommunalverträgen mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Aus Mehreinnahmen und nicht verbrauchten Mitteln, die aus effektiver Wirtschaftstätigkeit und Haushaltsdurchführung resultieren, wird nach Abführung der dem zentralen Haushalt zustehenden Mittel und Sicherung des geplanten Kassenbestandes der Fonds der Volksvertretung gebildet. Über seine Verwendung entscheidet die Volksvertretung. Zur Sicherung der Finanzierung gesellschaftlich nützlicher Initiativen und zur weiteren Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger können den Fonds der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden Mittel aus den

Fonds der übergeordneten Volksvertretungen zugeführt werden.

§ 65

Preiskontrolle

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben entsprechend der ihnen durch staatliche Entscheidungen übertragenen Verantwortung die gesellschaftliche Preiskontrolle zur Einhaltung der Preisdziplin vorwiegend im Reparatur- und Dienstleistungsbereich, im Handel und in den Gaststätten zu organisieren und durchzuführen. Sie arbeiten dabei eng mit der Arbeiter- und Bauerninspektion, den Arbeiterkontrolleuren der Gewerkschaft, den Preisaktivs der Betriebe und anderen gesellschaftlichen Gremien zusammen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können bei erfolgreicher Arbeit zur Sicherung einer hohen Preisdziplin vom Rat des Kreises zusätzliche finanzielle Mittel aus den außerplanmäßigen Einnahmen des Kreises erhalten.

§ 66

Bauwesen, Städtebau und Architektur

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sichern im Rahmen der langfristigen planmäßigen Entwicklung der Städte und Gemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben zur Realisierung des Wohnungsbauprogramms.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden legen die Rang- und Reihenfolge bei der Durchführung von Baumaßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen fest und nutzen die Initiative der Bürger für die Verschönerung der Städte und Gemeinden. Im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise sichern sie die Pflege und Erhaltung von Baudenkmalen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung sowie den wirksamsten Einsatz der ihnen unterstellten Kapazitäten im Rahmen der staatlichen Plankennziffern verantwortlich. Änderungen des Einsatzes der dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde planmäßig zur Verfügung stehenden Baukapazitäten durch den Rat des Kreises, die Auswirkungen auf die Erfüllung des Jahresplanes der Stadt oder Gemeinde haben, bedürfen der Zustimmung der Volksvertretung der Stadt bzw. Gemeinde. Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Rechenschaft von den ihnen nicht unterstellten Kombinat- und Betrieben des Bauwesens zu verlangen, die in ihrem Territorium Maßnahmen des Neubaus, der Rekonstruktion, der Modernisierung und der Erhaltung von Wohn- und Gesellschaftsbauten durchführen.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen den Bau von Eigenheimen durch die Auswahl erschließungsgünstiger Standorte und die Ausnutzung örtlicher Materialaufkommen und -reserven. Sie beraten und unterstützen die Bürger bei der Durchführung von Baumaßnahmen zur Verbesserung der Wohnbedingungen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, zur Modernisierung sowie zur Erhaltung von Wohn- und Gewerbe- raum den Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern Auflagen zu erteilen.

§ 67

Wohnraumlenkung und Wohnungswirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Lenkung des Wohnraumes in ihrem Territorium verantwortlich. Sie haben den Wohnraum exakt zu erfassen, die für die Versorgung der Bürger notwendigen Entscheidungen zu treffen und die zweckbestimmte Nutzung

des Wohnraumes zu kontrollieren. Sie bilden örtliche Wohnungskommissionen und organisieren die enge Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen in den Betrieben und Einrichtungen sowie mit den Vorständen der LPG und den Ausschüssen der Nationalen Front.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden beschließen jährlich namentliche Wohnraumvergabepläne, die von den Volksvertretungen zu bestätigen sind. Die Räte der Städte und Gemeinden erteilen die Zustimmung zu Wohnraumvergabeplänen der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, denen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohnraumlenkung übertragen wurden, und bestätigen die Wohnraumverteilungspläne der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften. Sie beziehen die örtlichen und gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen in die Ausarbeitung der Wohnraumvergabepläne ein. Die Räte der Städte und Gemeinden legen über die Realisierung der Wohnraumvergabepläne jährlich vor den Volksvertretungen Rechenschaft ab.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden haben zur Erschließung von Wohnraumreserven und zur besseren Auslastung des Wohnraumes den Wohnungstausch zu fördern. Dazu entwickeln sie in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen die Bereitschaft der Bürger zum Wohnungstausch und gewähren ihnen Unterstützung.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden vereinbaren in den Kommunalverträgen mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen die Übernahme von Aufgaben der Rekonstruktion, Modernisierung sowie der Erhaltung von Wohnungen im Territorium.

(5) Die den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Betriebe der Wohnungswirtschaft sind zu Zentren der Instandhaltung und Bewirtschaftung der Wohngebäude zu entwickeln. Die Räte der Städte und Gemeinden sichern, daß die Kapazitäten der Betriebe der Wohnungswirtschaft für die Instandhaltung von Wohngebäuden eingesetzt und Klein- und Kleinstreparaturen kurzfristig durchgeführt werden. Sie fördern die Eigenleistungen der Bürger für die Erhaltung der Wohnungen und gewährleisten die enge Zusammenarbeit der Betriebe der Wohnungswirtschaft mit den Hausgemeinschaftsleitungen.

§ 68

Handel und Versorgung

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen und kontrollieren die Verkaufsstellen und Gaststätten und beziehen dabei die Kundenbeiräte des volkseigenen Einzelhandels sowie die Verkaufstellenausschüsse und Beiräte der Konsumgenossenschaften ein. Sie fördern die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, von den Betrieben, Betriebsteilen, Einrichtungen und Konsumgenossenschaften, die Versorgungsaufgaben im Territorium durchführen, Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen. Änderungen der Versorgungsaufgaben sowie die Eröffnung und Schließung von Verkaufsstellen und Gaststätten bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde. Über zeitweilige Schließungen und die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und Gaststätten entscheidet der Rat der Stadt bzw. Gemeinde. Die Räte der Städte und Gemeinden legen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in den Handelseinrichtungen fest.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Betriebsteilen, Einrichtungen und Genossenschaften im Territorium die Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere die Arbeiterversorgung sowie die altersgerechte Schüler- und Kinderspeisung. Sie sind berechtigt, dazu Gaststätten sowie Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen, die über Kapazitäten für Gemeinschaftsverpflegung verfügen, Auflagen zu erteilen.

§ 69

**Örtliche Versorgungswirtschaft,
Sekundärrohstoffwirtschaft**

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Einfluß auf die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und gesellschaftlicher Bedarfsträger mit Dienst-, Reparatur- und anderen Versorgungsleistungen und treffen Maßnahmen zur Verbesserung des Kundendienstes und zur Erweiterung des Annahmestellennetzes. Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen des Planes den Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben, den PGH und privaten Handwerkern sowie Gewerbetreibenden Auflagen zur vollen und bedarfsgerechten Nutzung ihrer Kapazitäten für die Versorgung der Bevölkerung zu erteilen. Sie treffen Festlegungen über die Öffnungszeiten und in Abstimmung mit dem Rat des Kreises über die Urlaubsplanung in den Kundendiensteinrichtungen der Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie für die PGH, die privaten Handwerker und Gewerbetreibenden.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Leitung und Planung der ihnen unterstellten Dienstleistungsbetriebe. Sie sind berechtigt, von den Leitern der ihnen nicht unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und den Vorsitzenden der PGH Rechenschaft über die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Aufgaben zu verlangen, die in ihren Territorien realisiert werden. Sie unterstützen die Betriebe und PGH bei der Erweiterung und Rekonstruktion von Gewerberäumen. Entscheidungen über die Einstellung von Dienstleistungen und Reparaturen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Sauberhaltung der Straßen, Wege, Plätze sowie die Pflege der Grünanlagen und für die kommunalen Anlagen in den Städten und Gemeinden verantwortlich. Sie wirken bei der Organisation der geordneten Mülldeponie und Fäkalienabfuhr mit.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden fördern im Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front sowie den gesellschaftlichen Organisationen die Bereitschaft der Bürger zur Sammlung und Abgabe von Sekundärrohstoffen. Die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die Entwicklung des Annahmestellennetzes durch die Festlegung geeigneter Standorte und die Bereitstellung von Räumen. Sie legen die Öffnungszeiten der Annahmestellen aller Eigentumsformen für Sekundärrohstoffe fest und kontrollieren deren Einhaltung. Die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die regelmäßige Beräumung der Schrottsammelplätze.

§ 70

Landwirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die LPG und VEG bei der Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben durch die Erschließung und den Einsatz örtlicher Reserven für eine hohe Leistungsentwicklung in der Pflanzen- und Tierproduktion. Sie organisieren gemeinsam mit den Ortsvorständen der VdgB und anderen gesellschaftlichen Organisationen die Hilfe mit Kräften und Mitteln des Territoriums zur Realisierung von Schwerpunktaufgaben in den LPG und VEG. Im Zusammenwirken mit den LPG und VEG sichern sie die Lösung kommunaler Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden. Sie organisieren mit aktiver Unterstützung der Räte der Kreise gemeinsam mit den LPG, VEG, deren Abteilungen und Brigaden, den Sparten des VKSK und anderen Kleinproduzenten sowie den Handels- und Versorgungseinrichtungen die stabile Bereitstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vor allem von Obst und Gemüse, für die Eigenversorgung.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen zu den Planvorschlägen der LPG und VEG bzw. deren Abteilungen und Brigaden ihres Territo-

riums Stellung. Sie nehmen Zielstellungen der landwirtschaftlichen Produktion, Maßnahmen zu deren Verwirklichung, zur Erschließung von Futterreserven und zur Eigenversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in die Pläne auf und schätzen den Erfüllungsstand regelmäßig ein. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden beschließen über das Aufkommen aus der landwirtschaftlichen Kleinproduktion.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodens und sichern die umfassende Nutzung der im Territorium vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, einschließlich der Nutzung, Pflege und Bewirtschaftung aller für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Flächen.

§ 71

Verkehrswesen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Einfluß auf die Koordinierung und Gewährleistung der Beförderungs-, Transport- und Umschlagprozesse im Territorium und die gemeinschaftliche Lösung von Verkehrsaufgaben im Rahmen der Transportrationalisierung.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben die zweckmäßige Gestaltung ihrer Parkflächen, Straßen und Gehwege zu gewährleisten. Sie wirken an der Erarbeitung der Fahrpläne und der Festlegung der Linienführung in ihrem Territorium mit und bestätigen die Haltestellen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Verwaltung ihrer Straßen und anderen Verkehrsanlagen verantwortlich. Sie gewährleisten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten durch Wartungs- und Pflegemaßnahmen deren öffentliche Nutzung und erfüllen die Aufgaben des Straßenwintendienstes unter Mitwirkung der Betriebe, Genossenschaften und Bürger. Sie unterbreiten dem Rat des Kreises Vorschläge für die Rang- und Reihenfolge der Maßnahmen der Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung ihrer Straßenverkehrsanlagen.

§ 72

Stadttechnische Versorgung, Energiewirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die stadttechnische Versorgung und die Leistungen des Post- und Fernmeldewesens. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Versorgungsleistungen mit den Räten der Städte und Gemeinden abzustimmen, zu koordinieren und ihre planmäßigen Bau-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten von den Räten der Städte und Gemeinden bestätigen zu lassen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind über auftretende Störungen unverzüglich zu informieren. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden über die Erfüllung ihrer Aufgaben im Territorium rechenschaftspflichtig.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für den sparsamen und rationellen Einsatz der Energie in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich. Sie kontrollieren die Wärmeversorgung von zentralbeheizten Wohngebäuden und öffentlichen Einrichtungen sowie die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Festlegungen zur stabilen Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen zu treffen. Sie nehmen Einfluß auf den sparsamen und rationellen Umgang mit Energieträgern in den nicht unter-

stellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften.

§ 73

Gestaltung und Schutz der Umwelt, Wasserwirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Einfluß auf die Gestaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen sowie auf die effektive Nutzung und den Schutz der natürlichen Ressourcen. Sie organisieren dazu auf der Grundlage der Pläne die Zusammenarbeit mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium und kontrollieren Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Bodens, des Wassers und der Gewässer, zur Minderung des Lärms und zum Schutz der Wälder.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die Lösung wasserwirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere zur stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, zur Abwasserableitung und -behandlung sowie zur rationellen Wasserverwendung. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben zum Unwetter- und Hochwasserschutz, zur effektiven Nutzung und Erhaltung wasserwirtschaftlicher Grundfonds sowie zur Instandhaltung der Gewässer im Territorium.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Betrieben und Genossenschaften die Initiativen der Bürger zur Verbesserung der Umweltbedingungen, der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserableitung und -behandlung.

§ 74

Bildungswesen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die kommunistische Erziehung, den polytechnischen Unterricht, die Berufsberatung und die berufliche Aus- und Weiterbildung in den staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen sowie in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Berichte der Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, der Direktoren und Leiter anderer Bildungseinrichtungen ihres Territoriums über die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik entgegen. Sie nehmen Einfluß auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der Familie. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen für die Wahl der Elternvertretungen und unterstützen deren Tätigkeit.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden ermöglichen für alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, die Betreuung und Erziehung im Kindergarten. Sie haben das Recht, unabhängig von der Unterstellung der Einrichtungen, die Einweisung der Kinder in Kindergärten in Wohnnähe vorzunehmen.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden gewährleisten im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise die Anleitung und Kontrolle der Berufsbildung und Berufsberatung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Sie fördern die Entwicklung kooperativer Formen der Aus- und Weiterbildung.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden tragen im Rahmen der Pläne die Verantwortung für die Sicherung der erforderlichen Voraussetzungen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und den anderen Einrichtungen der Volksbildung, in den kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung sowie in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Sie sichern die effektive Nutzung und Bewirtschaftung dieser Einrichtungen,

die Pflege, Instandhaltung, Instandsetzung und Ausrüstung der Gebäude und baulichen Anlagen sowie der dazugehörigen Freiflächen. Sie leiten die jährlichen Objektbegehungen in diesen Bildungseinrichtungen, werten sie aus und führen die entsprechenden Nachkontrollen durch.

(6) Die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Einfluß auf die Erziehung und Entwicklung familiengelöster, elternloser und gefährdeter Kinder und Jugendlicher. Sie schaffen die Bedingungen für einen gesicherten Lebensweg dieser Jugendlichen nach Erreichen der Volljährigkeit.

§ 75

Kultur

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen und der Jahreskulturpläne ein reges geistig-kulturelles Leben und gestalten Festtage und Feiern. Sie wirken dabei mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen sowie mit den Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen eng zusammen und beziehen die Bürger aktiv ein. Sie nehmen Einfluß auf die zweckmäßige Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für kulturelle Zwecke. Sie entwickeln das kulturelle und künstlerische Volksschaffen und fördern künstlerische Talente.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden fördern das Wirken der ortsansässigen Schriftsteller, Künstler und Kulturschaffenden und beziehen sie in das Kulturleben des Territoriums ein. Sie fördern das gesellschaftliche Auftragswesen und die Verbreitung von Kunst und Literatur. Sie sind dafür verantwortlich, das revolutionäre und humanistische Erbe zu pflegen, die Ortschronik zu führen sowie örtliche Traditionen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern eine wirksame kulturpolitische Arbeit der unterstellten Kultureinrichtungen, der Klubs der Werktätigen und der Dorfklubs und unterstützen die Tätigkeit der Jugendklubs der FDJ. Sie sind berechtigt, die wirksame Nutzung aller für kulturelle Zwecke geeigneten Einrichtungen und Kapazitäten unabhängig von deren Unterstellung zu verlangen.

§ 76

Jugendfragen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sichern im engen Zusammenwirken mit der FDJ die Durchführung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik. Die Volksvertretungen beschließen jährlich den Jugendförderungsplan des Territoriums.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die Teilnahme der Jugend an den ökonomischen Initiativen der FDJ sowie die Entwicklung der Jugendbrigaden, Jugendforscherkollektive und Jugendobjekte. Sie nehmen Einfluß auf die Führung der Bewegung Masse der Meister von morgen und arbeiten dabei mit der FDJ und anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie mit den Leitungen der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften zusammen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden legen Maßnahmen zur Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen, einschließlich der Lager der Erholung und Arbeit, fest. Sie unterstützen eine niveauevolle Programmgestaltung in den Jugendklubeinrichtungen.

§ 77

Körperkultur, Sport und Erholungswesen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden schaffen im engen Zusammenwirken mit den ge-

sellschaftlichen Organisationen, mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen Voraussetzungen für eine vielfältige sportliche, wehrsportliche und touristische Betätigung der Bürger und sichern dazu die planmäßige Vervollkommnung und Erweiterung der materiell-technischen Bedingungen im Territorium.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport und den zweckmäßigen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds für Körperkultur und Sport in den ihnen nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften zu kontrollieren und Auflagen zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit und Erhaltung von Sporteinrichtungen zu erteilen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Vergabe und die effektive Nutzung aller Sporteinrichtungen im Territorium in Übereinstimmung mit den Rechtsträgern und den zuständigen Leitungen des DTSB und treffen Festlegungen über deren Öffnungszeiten. Sie gewährleisten das Zusammenwirken von Sport-, Kultur- und Erholungseinrichtungen zur umfassenden Teilnahme der Bürger am sportlichen Leben.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben gemeinsam mit umliegenden Städten und Gemeinden die Möglichkeiten für die Naherholung der Bürger zu erweitern. Sie sind für die planmäßige Entwicklung und effektive Nutzung der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen des Erholungswesens und Tourismus verantwortlich. Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, zur komplexen Versorgung und Betreuung der Urlauber, Touristen und der anderen Bürger in den Naherholungsgebieten beizutragen.

§ 78

Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen entsprechend den territorialen Erfordernissen und Möglichkeiten Einfluß auf die medizinische und soziale Betreuung der Bürger sowie die Förderung ihrer gesunden Lebensweise. Sie kontrollieren die Erfüllung der Aufgaben durch die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in ihren Territorien. Die Leiter dieser Einrichtungen sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Veränderungen in der Aufgabenstellung und der Funktionsweise von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die Betreuungsaufgaben für die Bürger der Städte und Gemeinden erfüllen, sowie die Festlegung von Öffnungszeiten der Einrichtungen sind nur mit Zustimmung der Räte der Städte und Gemeinden zulässig.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen im Zusammenwirken mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie mit den gesellschaftlichen Kräften die Sicherung und Verbesserung der materiellen Voraussetzungen für die medizinische und soziale Betreuung der Bürger.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden treffen Maßnahmen zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern, zur Betreuung von Bürgern im höheren Lebensalter sowie der Rehabilitation gesundheitsgeschädigter Bürger und fördern deren Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Sie entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Gewährung sozialer Leistungen, einschließlich der Aufnahme von Kindern in Kinderkrippen. Sie entscheiden im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises über die Aufnahme von Bürgern in die unterstellten Feierabend- und Pflegeheime.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden treffen Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene.

§ 79

Ordnung und Sicherheit

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden gewährleisten eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger und unterstützen die Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze. Sie sichern die Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte, nehmen regelmäßig Berichte der Schiedskommissionen entgegen und unterstützen ihre Tätigkeit.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden treffen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, fördern die Initiativen der Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit und nutzen die Mittel der Rechtserziehung und Rechtspropaganda.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger und die Erziehung von Bürgern, die die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten. Sie führen Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens und des Archivwesens durch. Die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den staatlichen Notariaten, den Sicherheitsorganen im Kreis sowie von den in der Stadt bzw. Gemeinde tätigen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen zu verlangen.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden verwirklichen Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Unfällen, Havarien, Bränden und Störungen sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Sie sichern die Tätigkeit der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und deren Zusammenwirken mit den betrieblichen Feuerwehren.

Kapitel VII**Veränderungen der territorialen Gliederung,
Vertretung im Rechtsverkehr**

§ 80

(1) Über die Veränderung von Bezirksgrenzen beschließt der Staatsrat auf Vorschlag des Ministerrates.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

(2) Über die Bildung und Auflösung von Stadt- und Landkreisen und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt der Bezirkstag. Über die Bildung und Auflösung von Stadtbezirken und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt die Stadtverordnetenversammlung. Über die Bildung und Auflösung von Städten und Gemeinden und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt der Kreistag. Diese Entscheidungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministerrates. Entsprechende Anträge sind dem Ministerrat vom zuständigen Rat des Bezirkes zu unterbreiten.

(3) Vorgesehene Veränderungen der territorialen Gliederung sind in den betreffenden Volksvertretungen und mit den Bürgern zu beraten. Über die Auswirkungen beschlossener Veränderungen der territorialen Gliederung sind die Bürger eingehend zu unterrichten.

(4) Über die Bildung von Volksvertretungen im Zusammenhang mit der Veränderung der territorialen Gliederung während einer Wahlperiode trifft der Staatsrat die entsprechenden Festlegungen.

(5) Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Ministerrates Gemeinden den Status einer Stadt verleihen.

§ 81

Der Rat als Staatsorgan ist juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn der beauftragte Stellvertreter. Die Ratsmitglieder können den Rat im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche vertreten. Andere Personen können den Rat aufgrund von Vollmachten vertreten.

Kapitel VIII**Schlußbestimmungen**

§ 82

Der Staatsrat und der Ministerrat erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 83

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) außer Kraft.

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1984
und Entlastung des Ministerrates
vom 4. Juli 1985**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1984 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1984 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 11. Tagung am 4. Juli 1985 gefaßt.

Berlin, den 4. Juli 1985

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Horst Sindermann**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 17. Juli 1985

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 85	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise, das Recht auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen	237
12. 6. 85	Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion	238
20. 6. 85	Anordnung über die Zulassung von Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Ausführung von Schweißarbeiten sowie Plast- und Metallklebkonstruktionen	241
5. 6. 85	Anordnung über die Errichtung von Baustraßen sowie über die Verwendung von Baustraßenplatten aus Beton	242

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise, das Recht auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen vom 5. Juli 1985

In Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) zu den Rechten und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen wird folgendes festgelegt:

Ausweise

§ 1

(1) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen erhalten gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes einen Ausweis. Der Ausweis wird vom jeweils zuständigen Rat ausgestellt und vom Vorsitzenden des Rates unterzeichnet.

(2) Der Ausweis dient den Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten zur Legitimation im Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung und berechtigt zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse.

(3) Der Ausweis gilt für eine Wahlperiode.

§ 2

(1) Der Ausweis wird jeweils für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten

- der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und der Bezirkstage,
- der Stadtverordnetenversammlung der Stadtkreise und der Kreistage,
- der Stadtbezirksversammlungen, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen

unterschiedlich gestaltet.

(2) Die Gestaltung des Ausweises wird zu Beginn der Wahlperiode im Gesetzblatt bekanntgemacht.

§ 3

(1) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn der Abgeordnete

das Mandat nicht mehr ausübt oder wenn die Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

(2) Ein Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Rat mitzuteilen.

§ 4

Bürger, die von den örtlichen Volksvertretungen gemäß § 13 des Gesetzes in Kommissionen berufen werden, erhalten eine vom Vorsitzenden des zuständigen Rates unterzeichnete entsprechende Legitimation nach einem einheitlich vorgegebenen Muster. Sie ist vom Rat einzuziehen, wenn die Tätigkeit in der Kommission nicht mehr ausgeübt wird.

Unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

§ 5

(1) Öffentliche Verkehrsmittel, die der Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind, können von den Abgeordneten und Nachfolgekandidaten

- der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und der Bezirkstage im Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung,
- der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und der Kreistage im jeweiligen Bezirk,
- der Stadtbezirksversammlungen in der jeweiligen Stadt,
- der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen im jeweiligen Kreis unentgeltlich benutzt werden.

(2) Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne des Absatzes 1 sind:

- Eisenbahn, einschließlich S-Bahn
- Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- Kraft- und Oberleitungsbusse
- Fähren und Fahrgastschiffe.

(3) Ist die Benutzung von Verkehrsmitteln an bestimmte Bedingungen geknüpft (z. B. Besitz einer Platzkarte), sind die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten an diese Bedingungen gebunden.

§ 6

(1) Führt die direkte Verbindung zwischen Kreisen eines Bezirkes durch das Gebiet eines benachbarten Bezirkes bzw. zwischen Orten eines Kreises durch das Gebiet eines benachbarten Kreises, sind die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten berechtigt, auch auf diesen Verbindungen die öffentlichen Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

(2) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben die

Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung der Verkehrsmittel durch Vorzeigen ihres Ausweises nachzuweisen.

Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung

§ 7

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der beruflichen Arbeit freigestellt sind, erhalten für diese Zeit einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittslohnes.

(2) Ist der tatsächliche Verdienstausschlag höher, wird Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern vom Betrieb als Ausgleich der Betrag gezahlt, den sie als Verdienst erzielt hätten.

(3) Die Freistellung zur Wahrnehmung der Abgeordneten- und Kommissionstätigkeit darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie führen.

(4) Die den Abgeordneten und Nachfolgekandidaten gewährten Pauschalentschädigungen dürfen bei der Berechnung der Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung nicht in Abzug gebracht werden.

§ 8

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der genossenschaftlichen Arbeit freigestellt sind, erhalten für diese Zeit einen Ausgleich in Höhe ihrer bisherigen Durchschnittsvergütung durch die Produktionsgenossenschaft.

(2) Die Berechnung des Ausgleichs für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind, erfolgt auf der Grundlage des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der laut Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaften festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit.

(3) Die Berechnung des Ausgleichs für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, erfolgt gemäß § 7 dieses Beschlusses.

(4) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Produktionsgenossenschaft durch

- den Rat des Bezirkes bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern des Bezirkstages,
- den Rat des Kreises bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern des Kreistages,
- den Rat der Stadt bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Stadtverordnetenversammlung,
- den Rat des Stadtbezirkes bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Stadtbezirksversammlung,
- den Rat der Gemeinde bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Gemeindevertretung

die für die Ausgleichszahlung aufgewandten Mittel ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 9

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Kommissionshändler, selbständige Handwerker, Gewerbetreibende oder sonstig selbständig bzw. freiberuflich Tätige sind, können für den ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Verdienstausschlag eine Entschädigung vom zuständigen örtlichen Rat erhalten. Der Verdienstausschlag ist durch Vorlage des Steuerbescheides zu belegen. Die Entschädigungen werden wie Einkünfte aus der je-

weiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Die Entschädigung für Verdienstausschlag kann bis zu 10,— M je Stunde, im Höchstfall 80,— M täglich betragen. Ist es den Abgeordneten, Nachfolgekandidaten oder in Kommissionen berufenen Bürgern nicht möglich, einen Nachweis über ihren Verdienstausschlag zu erbringen, so entscheidet der zuständige örtliche Rat über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung.

§ 10

Bürger, die von den örtlichen Volksvertretungen in Kommissionen berufen wurden, erhalten auf Antrag mit dieser Tätigkeit verbundene Reisekosten nach den Rechtsvorschriften erstattet.

§ 11

(1) Der Beschluß tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBL I Nr. 11 S. 102) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1985

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Verordnung

über die Staatliche Umweltinspektion vom 12. Juni 1985

Zur weiteren Entwicklung der Kontrolle der Umweltbedingungen und der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen staatlichen Maßnahmen wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Umweltinspektion. Sie gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate und Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt). Als Betriebe im Sinne der Verordnung gelten auch Truppenteile und Dienststellen der bewaffneten Organe.

(2) Im Bereich der bewaffneten Organe werden die Aufgaben der Staatlichen Umweltinspektion durch die von den zuständigen Ministern beauftragten Stellen wahrgenommen.

Stellung und Aufgaben

§ 2

(1) Die Staatliche Umweltinspektion ist das Organ des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft für die staatliche Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Normative zur Minderung der Emission von Luftschadstoffen, zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und weiterer Aufgaben des Schutzes und der rationalen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

- (2) Die Staatliche Umweltinspektion wird tätig als
- Staatliche Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und
 - Staatliche Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke.

(3) Die Staatliche Umweltinspektion wird von einem Stellvertreter des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geleitet.

(4) Die Staatliche Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes untersteht dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und dem Mitglied des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes wird auf Vorschlag des Mitgliedes des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

§ 3

(1) Die Staatliche Umweltinspektion verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen, der Weisungen des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie der Beschlüsse der Räte der Bezirke.

(2) Die Staatliche Umweltinspektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- langfristige und ständige Einschätzung der Luftbelastung und Ausarbeitung von differenzierten Maßnahmen zu deren Minderung im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung, der Erhaltung der Waldbestände, der Minderung von Korrosionsschäden und einer höheren Effektivität in der Volkswirtschaft;
- Festlegung von Grenzwerten für die Emission von Luftschadstoffen und deren Kontrolle entsprechend den Rechtsvorschriften, Erhebung von Staub- und Abgasgeld bei der Überschreitung von Grenzwerten, Führung des Emissionskatasters und Berichterstattung über die Emissionssituation;
- Vorgabe von staatlichen Normativen zur Minderung der Emission von Luftschadstoffen, zur Rückgewinnung von Wertstoffen aus den Abgasen oder dem Staub und Kontrolle der Realisierung der in den Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplänen eingeordneten Umweltschutzvorhaben;
- Mitarbeit an der Festlegung der Themen von Forschung und Entwicklung bei technischen und technologischen Lösungen für die Minderung der Luftbelastung und besonders die Wertstoffrückgewinnung, die weitere Ausarbeitung und Einführung von abproduktarmen und -freien Technologien sowie geschlossenen Stoffkreisläufen und Kontrolle der termingerechten Erfüllung dieser Aufgaben;
- Kontrolle der Luftbelastung außerhalb der Stadt- und Siedlungsgebiete einschließlich der grenzüberschreitenden Schadstoffströme, vorausschauende Bewertung und Information über außergewöhnliche Situationen in der Luftbelastung;
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für Maßnahmen zur Abwehr von extremen Luftbelastungen und Kontrolle deren Durchführung;
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Meßgeräten und beim Auf- und Ausbau des Meßnetzes des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Laboratorien für die Schadstoffanalyse;
- Berechnung des grenzüberschreitenden Schadstofftransportes und Mitarbeit an meteorologischen Gutachten über die Ausbreitung von Luftschadstoffen;
- Kontrolle der projektgerechten Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebes von Anlagen sowie von Ordnung

und Sicherheit bei der schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte;

- Begutachtung von Investitions- und Rekonstruktionsvorhaben, die Auswirkungen auf die Umweltbedingungen haben.

(3) Die Aufgaben, die durch die Staatliche Umweltinspektion des Ministeriums und bei den Räten der Bezirke im einzelnen wahrzunehmen sind, werden in einer Arbeitsordnung durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geregelt.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke haben das Recht, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, in Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben

- von Leitern und Mitarbeitern der Betriebe mündliche oder schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen,
- Einsicht in Dokumente und andere Unterlagen der Betriebe zu nehmen,
- Produktionsanlagen und andere Objekte zu betreten, soweit das zur Durchführung ihrer Inspektionstätigkeit erforderlich ist,
- Kontrollmessungen oder Probenahmen durchzuführen und dazu Arbeitskräfte und Hilfsmittel der zu kontrollierenden Betriebe in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke sind berechtigt, in Erfüllung ihrer Aufgaben

- Kontrollmaßnahmen einzuleiten,
- Probenahmen anzuordnen,
- Gutachten anzufordern,
- den Betrieben Auflagen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und zum ordnungsgemäßen Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte zu erteilen und über deren Erfüllung eine schriftliche Mitteilung zu verlangen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Leiter sind verpflichtet, im Fall von Havarien, Störungen oder besonders ungünstigen meteorologischen Verhältnissen, die zu außergewöhnlichen Immissionsituationen mit unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Bürger oder zu schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Schäden führen oder führen können, von den zuständigen Leitern die sofortige Beseitigung der unmittelbaren Gefahr zu fordern. Die Staatliche Umweltinspektion hat das übergeordnete Organ des betroffenen Betriebes darüber unverzüglich zu informieren.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Die für die operative Kontrolle eingesetzten Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektion (Inspektoren) sind in Abhängigkeit vom Umfang und von der Art der Emissionen von Luftschadstoffen sowie des Anfalls und der schadlosen Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten für die Kontrolle einer bestimmten Anzahl von Betrieben zuständig.

(2) Die Staatliche Umweltinspektion arbeitet mit anderen staatlichen Kontrollorganen, insbesondere mit der Staatlichen Gewässeraufsicht, der Staatlichen Hygieneinspektion, der Staatlichen Bauaufsicht und den Organen der Staatlichen Bergaufsicht sowie mit der Abgasprüfstelle der DDR eng zusammen. Sie stützt sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere auf

- die im staatlichen Meßnetz des Meteorologischen Dienstes der DDR kontinuierlich ermittelten Konzentrationswerte der Luftbelastung,

— die mit den lufthygienischen Immissions-situationsberichten der Staatlichen Hygieneinspektion zusammengefaßten Einschätzungen zur Immissions-situation in den Territorien sowie auf die ermittelten Immissionsbelastungen in Städten und ausgewählten kleinräumigen Territorien.

(3) Die Staatliche Umweltinspektion sichert eine enge Zusammenarbeit mit den Leitern von Betrieben und staatlichen Organen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Begrenzung, Überwachung und Minderung der Umweltbelastungen.

(4) Die Staatliche Umweltinspektion arbeitet in Durchführung ihrer Aufgaben eng mit den Umweltschutz- und Emissionsbeauftragten der Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie der Betriebe zusammen und unterstützt diese bei der weiteren Qualifizierung und dem Erfahrungsaustausch.

(5) Die Staatliche Umweltinspektion unterstützt wissenschaftliche Institutionen und Einrichtungen, die entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

(6) Zur Lösung ihrer Aufgaben stützt sich die Staatliche Umweltinspektion auf ehrenamtliche Inspektoren der Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund der DDR, bezieht die Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht in ihre Tätigkeit ein und wirkt eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, mit gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zusammen.

§ 6

Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 Zwangsgeld gegenüber Betrieben bis zur Höhe von 50 000 M festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufлагenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festgelegt werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Vornahme, Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Verpflichtung erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Zwangsgeld kann, wenn die Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll, nicht oder nicht termingemäß durchgeführt wurde, wiederholt festgesetzt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Das festgesetzte Zwangsgeld ist aufgrund eines Vollstreckungsauftrages der Staatlichen Umweltinspektion an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen der Staatlichen Umweltinspektion nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu verfahren.

(6) Die Vollstreckung von Zwangsgeld gemäß Abs. 5 kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Tag der Festsetzung des Zwangsgeldes folgt.

(7) Das von der Staatlichen Umweltinspektion vereinbarte Zwangsgeld ist an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 7

Disziplinarmaßnahmen

Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die zur Reinhaltung der Luft bzw. zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte erlassenen Rechtsvorschriften oder bei Nichterfüllung oder nur unvollständiger Erfüllung von Auflagen von den zuständigen Leitern die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den dafür verantwortlichen Leiter oder Mitarbeiter verlangen.

§ 8

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes

1. die Tätigkeit der Staatlichen Umweltinspektion behindert, falsche Angaben macht, für die Tätigkeit der Staatlichen Umweltinspektion wichtige Unterlagen zurückhält oder beiseite schafft,
2. in Rechtsvorschriften festgelegte Emissionsmessungen und Kontrollen der schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte, für deren Durchführung er verantwortlich ist, nicht oder nur unvollständig vornimmt oder vornahmen läßt, Meßwerte manipuliert oder verfälscht,
3. Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 nicht oder nur mangelhaft erfüllt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden, die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Abs. 1, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind dazu ermächtigte Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den Leitern der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I Nr. 3 S. 101).

§ 9

Beschwerderegungen

(1) Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 und Zwangsgeldfestsetzungen gemäß § 6 sowie andere Entscheidungen der Staatlichen Umweltinspektion haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressaten auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Sind in anderen Rechtsvorschriften spezifische Beschwerderegungen vorgesehen, werden diese hiervon nicht berührt.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuzuleiten. Richtet sich die Beschwerde gegen die Entscheidung des Leiters der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums, ist die Beschwerde dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen über eine Beschwerde innerhalb dieser Frist nicht entschieden werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu erteilen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

§ 10

Gebührenregelung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Staatlichen Umweltinspektion können Gebühren nach den Rechtsvorschriften erhoben werden.

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. Reichelt

Anordnung über die Zulassung von Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Ausführung von Schweißarbeiten sowie Plast- und Metallklebkonstruktionen vom 20. Juni 1985

Zur Durchsetzung der technischen, technologischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse bei der Ausführung von Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, an die besondere Anforderungen gestellt werden, sowie bei der Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie LPG,

GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen und andere Genossenschaften der Landwirtschaft, einschließlich bäuerliche Handelsgenossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt),

- b) Außenhandelsbetriebe sowie Wirtschaftseinheiten, denen die Außenhandelsfunktion übertragen wurde (nachfolgend Außenhandelsbetriebe genannt).

(2) Diese Anordnung regelt die Zulassung von Betrieben, die

- a) Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, für deren Herstellung, Errichtung oder Instandsetzung in Rechtsvorschriften eine Zulassungspflicht gefordert wird, oder Schweißarbeiten in den Ausführungsklassen I und II¹,
b) zulassungspflichtige festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen

ausführen.

§ 2

Zulassungspflichtige festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen im Sinne dieser Anordnung sind auf Festigkeit oder durch aggressive Medien beanspruchte

- a) Thermoplastkonstruktionen,
b) Metallklebkonstruktionen,
c) Konstruktionen als Stützkernbauteile oder Laminare,
d) Bauteile aus Plastwerkstoffen im Gießverfahren,
e) sicherheitstechnische Teile an Fahrzeugen oder Anlagen,
f) Bauwerke, Behälter oder Rohrleitungen mit Plasten abgedichtet, ausgekleidet, gegen Durchfeuchtung gesperrt oder Temperatureinwirkung gedämmt.

§ 3

Zulassungspflicht

(1) Betriebe, die Schweißarbeiten und/oder Plast- und Metallklebkonstruktionen gemäß § 1 Abs. 2 durchführen, bedürfen einer Zulassung als Schweißbetrieb und/oder einer Zulassung zur Plastverarbeitung (nachfolgend Zulassung genannt). Die Zulassung wird durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als Beauftragter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erteilt.

(2) Für solche Schweißarbeiten, die von ausländischen Betrieben ausgeführt werden, gilt Abs. 1, wenn

- a) Anlagen und Erzeugnisse auf Grund von Außenhandelsverträgen in die DDR geliefert oder
b) die Schweißarbeiten im Auftrag von Betrieben der DDR außerhalb der DDR ausgeführt

werden. Die Außenhandelsbetriebe haben in den Außenhandelsverträgen mit den ausländischen Vertragspartnern die Festlegung zu treffen, daß Schweißarbeiten nur durch zugelassene Betriebe ausgeführt werden dürfen. Die Import- und Exportbetriebe haben die Außenhandelsbetriebe rechtzeitig zu unterrichten, wenn im Rahmen beabsichtigter Importe oder Exporte Schweißarbeiten nach § 1 Abs. 2 Buchst. a durch ausländische Betriebe ausgeführt werden sollen.

(3) Ausländische schweißtechnische Zulassungen werden von der Zulassungskommission anerkannt, wenn diese in

- a) völkerrechtlichen Verträgen oder Konventionen, deren Mitglied die DDR ist, oder in
b) zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von schweißtechnischen Zulassungen

festgelegt sind. Die Zulassungskommission kann darüber hinaus auch nachgewiesene ausländische schweißtechnische Zulassungen anerkennen.

¹ Z. Z. gilt der Standard TGL 1176 Ausführungsklassen für Schmelzschweißverbindungen; Schmelzschweißen von Stahl Ausg. 5. Bf.

§ 4

Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission setzt sich aus Vertretern nachfolgender Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen zusammen:

- a) Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, als Vorsitzender,
- b) VEB Kombinat Landtechnik,
- c) VEB Kombinat Forsttechnik Waren,
- d) VEB Kombinat Landtechnische Instandsetzung,
- e) VEB Landbaukombinat (nur bei der Zulassung als Schweißbetrieb),
- f) Ministerium für Bauwesen,
- g) DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation,
- h) Staatliches Amt für Technische Überwachung,
- i) Deutsche Reichsbahn (nur bei Zulassung als Schweißbetrieb).

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden nach Zustimmung der Leiter der im Abs. 1 genannten Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen tätig.

(3) Die Zulassungskommission hat ihren Sitz in der Betriebsschule des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Spezialschule für Landtechnik — 8261 Großenhain, Straße der MTS 14. Sie arbeitet nach einer vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Arbeitsordnung.

(4) Die Zulassungskommission erhebt für die Zulassungen Verwaltungsgebühren und Auslagen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Zulassungsverfahren und Befugnisse der Zulassungskommission

§ 5

(1) Die Zulassung ist vom Betrieb zu beantragen.

(2) Die Erteilung der Zulassung erfolgt nach Überprüfung des Betriebes durch die Mitglieder der Zulassungskommission oder die Leiter für schweißtechnische Betriebsüberprüfung und/oder für plasttechnische Überprüfung der VEB Kombinat Landtechnik auf die Einhaltung der personellen, technischen, technologischen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, können Auflagen erteilt werden. Die Betriebe haben vor Erteilung der Zulassung der Zulassungskommission die termingerechte Realisierung der Auflagen nachzuweisen.

(3) Die Zulassung wird beurkundet. Die Urkunde hat zu enthalten:

- a) die Zulassungsnummer mit Kurzbezeichnung „LFN“,
- b) den Namen des Betriebes,
- c) den Namen des Hauptschweißingenieurs und/oder der/des Schweißbevollmächtigten bzw. des Plastverantwortlichen,
- d) den Zulassungsumfang,
- e) die Gültigkeitsdauer.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Zulassung beträgt 2 Jahre. Sie kann je nach Umfang und/oder Dauer der Schweißarbeiten und/oder der Plast- und Metallklebkonstruktionen verkürzt oder verlängert werden. Drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zulassung ist eine Verlängerung der Zulassung beim Vorsitzenden der Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu beantragen. Betriebliche Veränderungen, die auf die Zulassung Einfluß haben, sind der Zulassungskommission unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung kann bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 widerrufen werden.

§ 6

Die Zulassungskommission kann Betriebe überprüfen, die

keine Zulassung benötigen, jedoch Schweißarbeiten und/oder Plast- und Metallklebkonstruktionen ausführen.

§ 7

Beschwerderegulung

(1) Gegen die Ablehnung einer Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung und gegen Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Zulassungskommission einzulegen.

(3) Die Beschwerde gegen die Ablehnung einer Zulassung oder der Widerruf einer erteilten Zulassung hat keine aufschiebende Wirkung. Beschwerden gegen Auflagen haben aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen ausgeschlossen wurde.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuzuleiten. Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe ein Zwischenbescheid zu geben.

(6) Entscheidungen über die Beschwerde haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Ihre Verlängerung oder ihr Widerruf regelt sich nach dieser Anordnung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung ist die Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen (GBL III Nr. 4 S. 20) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 7. Dezember 1974 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten — Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — (GBL I 1975 Nr. 2 S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1985

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

**Anordnung
über die Errichtung von Baustraßen
sowie über die Verwendung von Baustraßenplatten
aus Beton
vom 5. Juni 1985**

Zur weiteren Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes für Investitionen, Reparaturen und andere Maß-

nahmen, insbesondere zur effektiven Gestaltung von Baustelleneinrichtungen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt für die Errichtung und den Nachweis von Baustraßen und provisorisch befestigten Flächen der Baustelleneinrichtung (nachfolgend Baustraßen genannt) sowie für die Verwendung und den Nachweis von Baustraßenplatten aus Beton gemäß ELN 152 52 000 (nachfolgend Baustraßenplatten genannt).

Errichtung von Baustraßen

§ 2

(1) Baustraßen dürfen nur errichtet werden, wenn die Tragfähigkeit des anstehenden Bodens die Nutzung für Transporte zur Durchführung von Bauleistungen und Montageleistungen für Ausrüstungen nicht zulässt, keine endgültigen Straßen geplant sind, die als Baustraßen genutzt werden können, oder vom zuständigen Bilanzorgan bestätigt wird, daß geplante endgültige Straßen nicht so rechtzeitig errichtet werden können, daß ihre Nutzung als Baustraßen möglich ist.

(2) Die Errichtung von Baustraßen sowie von befestigten Montage- und Lagerflächen bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht. Ihr sind dazu durch den Investitionsauftraggeber vor dem Treffen der Grundsatzentscheidung, spätestens jedoch 6 Wochen vor der Errichtung von Baustraßen, mit einer Begründung vorzulegen:

1. ein koordinierter Lageplan mit allen
 - vorhandenen und geplanten endgültigen Straßen und befestigten Flächen,
 - als Bau- und Montageebene und für Lagerzwecke geeigneten Fußböden und sonstigen Flächen,
 - darüber hinaus erforderlichen Baustraßen für Bau- und Montageleistungen,
2. die geplante Nutzung und Nutzungsdauer der Straßen und Flächen gemäß Ziff. 1. mit Angabe der Achslasten und der Anzahl der zu erwartenden Regelachslastübergänge,
3. die Art der Befestigung von Baustraßen,
4. der finanzielle und materielle Aufwand für Baustraßen,
5. die geplante Umverlegung von Baustraßenplatten und anderen für Baustraßen geeigneten Elementen.

§ 3

Für Baustraßen sind grundsätzlich die Bauweisen gemäß Anlage verbindlich. Abweichungen von den zulässigen Bauweisen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 2 Abs. 2.

Verwendung von Baustraßenplatten

§ 4

(1) Die Verwendung von Baustraßenplatten ist grundsätzlich nur für Baustraßen zulässig. Eine andere Verwendung bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht.

(2) Baustraßenplatten sind vorrangig als Spur zu verlegen.

§ 5

- (1) Innerhalb der planmäßigen Lebensdauer ist für
- schlaff bewehrte Baustraßenplatten mindestens eine fünfmalige,
 - vorgespannte Baustraßenplatten mindestens eine achtmalige

Verlegung zu gewährleisten.

(2) Die planmäßige Lebensdauer beträgt für

- schlaff bewehrte Baustraßenplatten 5 bis 6 Jahre,
- vorgespannte Baustraßenplatten 10 Jahre.

(3) Die Liegezeit von Baustraßenplatten (Vorhaltezeit) ist auf die Dauer der normierten Bauzeit¹ zu begrenzen. Bei Überschreitung dieser Liegezeit ist die längere Vorhaltung durch den Verursacher zu finanzieren. Eine Finanzierung zu Lasten der Investition ist nicht zulässig.

(4) Sind Baustraßenplatten verschlissen und für Baustraßen nicht mehr verwendbar, hat eine anderweitige Verwendung zu erfolgen, z. B. als untere Tragschicht für endgültige Straßen und befestigte Flächen oder als Material für Gründungskörper. Ein Verkippen verschlissener Baustraßenplatten auf Deponien ist nicht gestattet.

§ 6

Finanzierung und Nachweisleitung für Baustraßenplatten

(1) Baustraßenplatten sind aus Umlaufmitteln zu finanzieren und als Vorhaltematerial zu erfassen. Der Bestand an Baustraßenplatten ist jährlich mit der Inventur, getrennt nach verlegten und gelagerten Platten, auszuweisen. Ein Verkauf von Baustraßenplatten durch Baubetriebe ist nicht zulässig. Für Baustraßen nicht mehr verwendbare Baustraßenplatten sind kostenwirksam auszubuchen.

(2) Baustraßenplatten sind monatlich abzuschreiben. Die Höhe der Abschreibung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzbedingungen durch die vorhaltenden Betriebe unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 differenziert festzulegen. Für den Bereich des Bauwesens gelten dafür die Festlegungen in der Richtlinie über Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Bauindustrie². Die Leiter der anderen Bereiche der Volkswirtschaft haben die Höhe der Abschreibung entsprechend dieser Richtlinie eigenverantwortlich festzulegen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1985

Der Minister für Bauwesen
Junker

¹ Z. Z. gilt die Berechnungsvorschrift Ordnungsnummer 857/01 — Bauzeitrichtwerte für die Planung von Investitionen (veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen, Katalog Z 8082 KZEL, herausgegeben von der Bauakademie der DDR, Bauinformation, 1020 Berlin, Wallstraße 27).

² Verfügung des Ministers für Bauwesen vom 20. August 1980 über zweigspezifische Festlegungen zur Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 3 S. 29)



GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

1985	Berlin, den 30. Juli 1985	Teil I Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 85	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Verleihung des Status einer Stadt an die Gemeinde Oberhof	245
8. 7. 85	Bekanntmachung — Beschluß über die Sicherung, den Schutz und die Pflege des literarischen Nachlasses von Anna Seghers	245
21. 6. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen —	246
18. 6. 85	Anordnung Nr. 2 über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium —	247
2. 7. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	248

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Verleihung des Status einer Stadt an die Gemeinde Oberhof

vom 5. Juli 1985

1. Auf Vorschlag des Ministerrates wird in Übereinstimmung mit § 80 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) der Gemeinde Oberhof, Kreis Suhl-Land, Bezirk Suhl das Recht verliehen, mit Wirkung vom 7. Oktober 1985 die Bezeichnung Stadt zu führen.
2. Über die Verleihung des Rechts an Oberhof, die Bezeichnung Stadt zu führen, wird eine Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates ausgefertigt.
3. Die bisherige Gemeindevertretung des Ortes setzt ihre Tätigkeit als Stadtverordnetenversammlung Oberhof fort.

Berlin, den 5. Juli 1985

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Bekanntmachung

vom 8. Juli 1985

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 8. Juli 1985 über die Sicherung, den Schutz und die Pflege des literarischen Nachlasses von Anna Seghers bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Juli 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Beschluß über die Sicherung, den Schutz und die Pflege des literarischen Nachlasses von Anna Seghers

vom 8. Juli 1985

Anna Seghers gehört mit ihrem literarischen Schaffen und kulturpolitischen Wirken zu den hervorragenden Repräsentanten der sozialistischen Nationalkultur der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr schriftstellerisches Werk besitzt Weltgeltung. In ihm verkörpert sich die Einheit und Kontinuität der deutschen sozialistisch-realistischen Literatur unseres Jahrhunderts, die vielfältig in den humanistischen Traditionen der nationalen und der Weltkultur verwurzelt ist.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209) beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik:

1. Der Schutz, die Pflege und die Erschließung des literarischen Werkes von Anna Seghers sind in der Deutschen Demokratischen Republik gesamtgesellschaftliches Anliegen und Aufgabe der sozialistischen Nation. Sie erfolgen auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften; Eigentumsrechte werden davon nicht berührt.
2. Dem Vermächtnis von Anna Seghers folgend, obliegt die Wahrnehmung der Urheberrechte an ihrem Werk gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über das Urheberrecht unbeschadet entsprechender erbrechtlicher Festlegungen der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf die Einkünfte aus der Nutzung des Werkes gelten die erbrechtlichen Festlegungen von Anna Seghers gemäß dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.
4. Die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik ist beauftragt, ein Anna-Seghers-Archiv zu bilden.
5. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1985

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen
— Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen —
vom 21. Juni 1985**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen

(1) Empfangsantennenanlagen für die Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks sind als Fernmeldeanlagen gemäß § 10 Abs. I des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen genehmigungspflichtig. Die Einholung weiterer Genehmigungen für die Vorbereitung und Durchführung von damit verbundenen Baumaßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

(2) Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen gemäß Abs. I sind:

1. Gemeinschaftsantennenanlagen
2. Großgemeinschaftsantennenanlagen
3. Kabelrundfunkempfangsanlagen
4. Satellitenrundfunkempfangsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Gemeinschaftsantennenanlagen** bestehen aus Antennen, Antennenverstärker mit einstufigem Verteilnetz zur Versorgung eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe (mit mehr als 3 Wohnungseinheiten) mit Programmen des Hör- und Fernseh-Rundfunks.
2. **Großgemeinschaftsantennenanlagen** bestehen aus Antennen, Antennenverstärker mit zwei- bzw. dreistufigem Verteilnetz zur Versorgung von mehreren Gebäuden eines Wohngebietes oder eines gesamten Wohngebietes mit den Programmen des Hör- und Fernseh-Rundfunks.
3. **Kabelrundfunkempfangsanlagen** bestehen aus einer Empfangsantennen- und Verteilanlage mit dreistufigem oder größerem Verteilnetz sowie für die Übertragung zusätzlicher Nachrichten und Daten unter Verwendung zentraler Empfangs- und Signalaufbereitungsanlagen zur Versorgung großer oder mehrerer Wohngebiete mit den Programmen des Hör- und Fernseh-Rundfunks.
4. **Satellitenrundfunkempfangsanlagen** bestehen aus Empfangsantennenanlagen zum Empfang von Satellitenrundfunksignalen.
5. **Kopfstationen** bestehen aus der Gesamtheit von technischen Einrichtungen, die die von der Empfangsantennenanlage aufgenommenen Hör- und Fernseh-Rundfunksignale zur Einspeisung in das Verteilnetz aufbereiten und in die zusätzliche Hochfrequenzsignale in das Verteilnetz einspeist und anlageninterne Signale erzeugt werden.
6. **Verteilnetze** bestehen aus der Gesamtheit der technischen Einrichtungen zur Verteilung der von der Kopfstation aufbereiteten Signale an die Teilnehmer.

§ 3

**Koordinierung des Auf- und Ausbaus
sowie des Betriebes von genehmigungspflichtigen
Empfangsantennenanlagen**

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legt auf der Grundlage von Funkversorgungsanalysen der Deutschen Post und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Rang- und Reihenfolge für die Errichtung der Empfangsantennenanlagen mit dem Ziel höchster Bevölkerungswirksamkeit fest. Die Räte der Bezirke koordinieren die dazu erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Festlegung geeigneter Standorte und die Einordnung von Empfangsantennenanlagen in die territoriale Planung

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 (GBl. II Nr. 110 S. 389)

erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Empfangsantennenanlagen für Wohngebäude sind die Rechtsträger und Eigentümer, bei Neubauten im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus sind die Hauptauftraggeber Komplexer Wohnungsbau verantwortlich.

(4) Für die Errichtung von Empfangsantennenanlagen für Betriebsgebäude bzw. -grundstücke sind

- bei eigenen Gebäuden bzw. Grundstücken die Rechtsträger bzw. Eigentümer,
- bei vertraglich genutzten Gebäuden die Nutzer verantwortlich.

(5) Das Betreiben von Kopfstationen erfolgt auf der Grundlage von Festlegungen der Deutschen Post.

§ 4

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung der Empfangsantennenanlagen gemäß § 1 ist vor deren Errichten und Betreiben bei dem Post- und Fernmeldeamt/Fernmeldeamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Empfangsantennenanlage errichtet und betrieben werden soll. Antragsberechtigt sind die zukünftigen Betreiber der Empfangsantennenanlage. Tritt eine Gemeinschaft von Bürgern als Betreiber für Empfangsantennenanlagen auf, so ist die Vertretung der Gemeinschaft durch einen Bevollmächtigten wahrzunehmen.

(2) Empfangsantennenanlagen können betrieben werden von

- a) Staatsorganen,
- b) Kombinat, Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen,
- c) Gemeinschaften von Bürgern und
- d) Bürgern.

(3) Die Genehmigung wird vom Leiter der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn mit der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage der Empfang der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR gewährleistet wird.

(5) Eine Genehmigung kann durch die Deutsche Post widerrufen oder das Betreiben der Empfangsantennenanlage eingeschränkt werden, wenn Sicherheit und Ordnung von Fernmeldediensten beeinträchtigt werden, andere wichtige Gründe im staatlichen Interesse es erfordern oder Empfangsantennenanlagen mißbräuchlich verwendet werden.

§ 5

Freigabe zum Betrieb

(1) Die Empfangsantennenanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Deutsche Post abgenommen und zum Betrieb freigegeben worden sind. Bis zur Freigabe der Anlage kann mit Zustimmung der Deutschen Post eine befristete Betriebserprobung erfolgen.

(2) Die Inbetriebnahme bzw. Übergabe einer genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage erfolgt durch den Montage- oder Leitbetrieb an den Betreiber. Darüber ist vom Montage- oder Leitbetrieb ein Prüf- und Übergabeprotokoll anzufertigen.

(3) Bei Einhaltung der Genehmigungsbedingungen gibt die Deutsche Post die Empfangsantennenanlage zum Betrieb frei und bestätigt dies auf der Genehmigungsurkunde.

§ 6

Herstellung und Bauausführung

(1) Für die Herstellung von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen oder Teilen davon ist eine Abnahmegenehmigung des der Herstellung zugrunde gelegten Musters erforderlich. Die Musterprüfung ist beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Prüforgan der Deutschen Post zu beantragen.

(2) Die Empfangsantennenanlagen und deren Verteilnetze sind technisch und technologisch so zu projektieren, daß sie im Rahmen der ökonomischen Möglichkeiten zu komplexen Netzen zusammengefaßt werden können.

(3) Die Bauausführung und das Errichten von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen darf nur von Betrieben erfolgen, die für diese Arbeiten zugelassen sind.

(4) Für den Auf- und Ausbau von Empfangsantennenanlagen gilt die Richtlinie der Deutschen Post für das Herstellen, Projektieren, Errichten und das Betreiben von Empfangsantennen- und Verteilanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk.

§ 7

Gebühren

Die Prüfung des Herstellungsmusters nach § 6 Abs. 1 und die Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Empfangsantennenanlagen sind gebührenpflichtig. Es werden Genehmigungs- und Prüfgebühren gemäß der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung erhoben.

§ 8

Beschwerderegeln

(1) Gegen die Ablehnung der Genehmigung auf Errichten und Betreiben einer Empfangsantennenanlage oder den Widerruf der Genehmigung nach den Bestimmungen des § 4 kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei dem Leiter der Bezirksdirektion der Deutschen Post einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gilt § 55 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.²

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Empfangsantennenanlagen gemäß § 1 ohne Genehmigung oder entgegen den gemäß § 4 Abs. 3 erteilten Auflagen errichtet oder betreibt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn durch vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
2. eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wird.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Empfangsantennenanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung errichtet und betrieben worden sind, bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung. Soweit solche Empfangsantennenanlagen ersetzt, rekonstruiert oder geändert werden, unterliegen sie dieser Durchführungsbestimmung einschließlich der Erteilung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹ In der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 40), Anlage, Ziff. XII, 3a

(3) Gleichzeitig treten § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Januar 1977 über das Herstellen, Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. I Nr. 3 S. 14) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1968

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage

zu § 7 vorstehender Durchführungsbestimmung

Nr.	Gegenstand	Gebühren Mark
	1. Prüfgebühr für das Prüfen des Herstellungsmusters	
01	je Prüfstunde	18,75 M
	Mindestgebühr	150,00 M
	Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
	Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen.	
	Findet die Prüfung der Anlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbefragten anfallenden Kosten erhoben.	
	2. Genehmigungsgebühr	
	Für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde für das Errichten und Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen, Großgemeinschaftsantennenanlagen, Kabelrundfunkempfangsanlagen und Satellitenrundfunkempfangsanlagen	
02	je Anlage	10,00 M
	3. Prüfgebühr für neu zu errichtende Anlagen für die technische Überprüfung und Abnahme von Gemeinschaftsantennenanlagen	
03	je Anlage	90,00 M
	von Großgemeinschaftsantennenanlagen, Kabelrundfunkempfangsanlagen und Satellitenrundfunkempfangsanlagen	
04	je Anlage	240,00 M

Anordnung Nr. 2¹
über die Verleihung eines Stipendiums
der Freien Deutschen Jugend
zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und
Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums
— FDJ-Stipendium —
vom 18. Juni 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 3. Juni 1978 über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Sti-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 2. Juni 1976 (GBl. I Nr. 18 S. 280)

pendium — (GBI. I Nr. 18 S. 260) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abs. 1 des § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jährlich wird bis zu 600 Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen das ‚FDJ-Stipendium‘ in Höhe von 350 M monatlich für die Dauer eines Direktstudiums verliehen.“

(2) Der Abs. 3 des § 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum ‚FDJ-Stipendium‘ werden bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen

— die Erhöhungsbeträge nach § 3 Absätze 2, 3 und 4 sowie
— das Leistungsstipendium nach § 4
der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBI. I Nr. 17 S. 229) gezahlt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1985

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie vom 2. Juli 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Chemische Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Februar 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBI. I Nr. 12 S. 155) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1985

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie der chemischen Industrie zur Bildung von Industriepreisen
 - 1.1. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Chemiefaserkombinat Schwarza „Wilhelm Pieck“ als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.2. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Chemiekombinat Bitterfeld als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.3. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.4. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.5. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung als Preiskoordinierungsorgan (ausgenommen werkzeugmäßige Formen der ELN-Nr. 132 34 24 0)
 - 1.6. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Pharmazeutisches Kombinat GERMED Dresden als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.7. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Kombinat Lacke und Farben als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.8. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Fotochemisches Kombinat Wolfen als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.9. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Kosmetik-Kombinat Berlin als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.10. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.11. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Chemische Werke Buna als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.12. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Reifenkombinat Fürstenwalde als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.13. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Synthesewerk Schwarzeide als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.14. Zweig- und erzeugnisspezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der Isocommerz GmbH Binnen- und Außenhandelsunternehmen als Preiskoordinierungsorgan
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des VEB Chemieanlagenbaukombinat Leipzig-Grimma als Preiskoordinierungsorgan
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung als Preiskoordinierungsorgan für Erzeugnisse der ELN-Nr. 132 34 24 0 werkzeugmäßige Formen für die Plast- und Elastverarbeitung (ohne Formen für Bereifung der ELN-Nr. 132 34 26 0 und ohne Preß-, Spritzpreß-, Spritzgieß- und Schäumwerkzeuge für die Herstellung von Schuhteilen der ELN-Nr. 132 34 24 0)

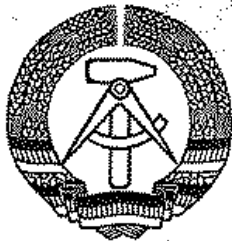
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (64762) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotesch-Str. 17, Telefon: 253 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10880 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

249

1985

Berlin, den 2. August 1985

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 85	Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern	249
22. 5. 85	Anordnung Nr. 2 über Postgebühren — Postgebührenordnung —	249
22. 5. 85	Anordnung Nr. 2 über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb —	250
22. 5. 85	Anordnung Nr. Pr. 249/8 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976	250
22. 5. 85	Anordnung Nr. Pr. 250/2 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen bzw. Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen und der Agrarpreisreform in Kraft treten	251
13. 6. 85	Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie für das Vermessungs- und Kartenwesen	251
15. 7. 85	Anordnung Nr. 61 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	252
18. 7. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung	252
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	252

Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern vom 16. Juli 1985

In Verwirklichung der auf dem XII. Parlament der Freien Deutschen Jugend unterbreiteten Vorschläge wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der im Rahmen des Grundstipendiums zu zahlende Betrag an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR, die für ein Kind oder mehrere Kinder erziehungsberechtigt sind, wird für jedes Kind auf 60 M monatlich erhöht.

(2) Der an Mütter im Lehrverhältnis zu zahlende monatliche Zuschuß für jedes zu versorgende Kind wird auf 60 M erhöht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Die im

— § 3 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienverordnung — (GBl. I Nr. 17 S. 229),

— § 53 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373),

— § 73 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der

Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1)

genannten Beträge sind in 60 M zu ändern.

(3) Gleichzeitig tritt der § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 14. Juli 1976 über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis (GBl. I Nr. 27 S. 369) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Anordnung Nr. 2¹ über Postgebühren — Postgebührenordnung — vom 22. Mai 1985

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1974 über Postgebühren — Postgebührenordnung — (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 249) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage zur Postgebührenordnung Ziff. 2 Kleingutsendungen wird in den Positionen 11 Wirtschaftspäckchen und

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 249)

13 Wirtschaftspakete um folgende ab 1. Januar 1986 geltenden Gebühren (nachfolgend neue Gebühren genannt) ergänzt:

Nr.	Gegenstand	Postord- Gebühr		Anmerkung
		§	M	
11	Wirtschaftspäckchen 20	1,80		
				Entfernungszonen Zone 1*** Zone 2 bis 100 km über 100 km
13	Wirtschaftspakete 22			
	bis 5 kg	2,—	4,—	
	über 5 bis 10 kg	3,—	5,50.	

(2) Die neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gelten für alle Absender von Wirtschaftspäckchen und -paketen (nachfolgend Absender genannt) mit Ausnahme der Absender gemäß Abs. 3 und der Absender von Wirtschaftspäckchen und -paketen an Empfänger gemäß den Absätzen 4 und 5.

(3) Die neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete werden gegenüber folgenden Absendern nicht wirksam:
— volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Absendern finden die in der Anlage zur Postgebührenordnung Ziff. 2 Kleingutsendungen in den Positionen 11 Wirtschaftspäckchen und 13 Wirtschaftspakete aufgeführten Gebühren nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Sie erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete auf Antrag² nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

(4) Die neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete werden gegenüber den Absendern gemäß Abs. 3 auch als Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen nicht wirksam. Ihnen gegenüber dürfen die Absender, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für diese Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen in der Anlage zur Postgebührenordnung Ziff. 2 Kleingutsendungen in den Positionen 11 Wirtschaftspäckchen und 13 Wirtschaftspakete aufgeführten Gebühren nach dem bisherigen Stand berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

(5) Bei Warenlieferungen an die Bevölkerung dürfen die Absender der Bevölkerung, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für die Bevölkerung geltenden Gebühren für Päckchen und Pakete (Gebühren der Positionen 9, 10 und 12 der Anlage zur Postgebührenordnung) berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1985

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

² Der Ausgleich erfolgt auf der Grundlage der von der Deutschen Post bestätigten Einlieferungsbescheinigungen.

Anordnung Nr. 2¹ über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb — vom 22. Mai 1985

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 20. November 1975 über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb — (GBl. I Nr. 48 S. 775) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 1 Abs. 1 wird die Leistung der Ziff. 4 um die ab 1. Januar 1986 geltende neue Gebühr für die Bearbeitung und Beförderung² ergänzt. Durch die Ergänzung um die ab 1. Januar 1986 geltende neue Gebühr werden weder die Verbraucherpreise für die Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Ergänzung vorgenommen werden.

(2) Der § 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die neue Gebühr der Ziff. 4 gemäß Abs. 1 wird gegenüber folgenden Abonnenten nicht wirksam:

- Bevölkerung,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 22. Mai 1985

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 20. November 1975 (GBl. I Nr. 48 S. 775)
² Diese Gebühr wird entsprechend dem Gebührenkatalog der Deutschen Post den Abonnenten direkt von der Deutschen Post mitgeteilt.

Anordnung Nr. Pr. 249/8¹ über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 vom 22. Mai 1985

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 einschließlich ihrer Ergänzungen wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1986 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern bezüglich des Geltungsbereiches auf diese gesonderte Anordnung hingewiesen wird und

¹ Anordnung Nr. Pr. 249/7 vom 18. Mai 1984 (GBl. I Nr. 24 S. 294)

keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen Veränderungen der Verbraucherpreise für die Bevölkerung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 22. Mai 1985

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 250/2¹

über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen
bzw. Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen,
die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen
und der Agrarpreisreform in Kraft treten

vom 22. Mai 1985

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. Mai 1983 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen bzw. Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen und der Agrarpreisreform in Kraft treten (GBl. I Nr. 18 S. 190) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 2 Abs. 2 wird folgender Abnehmerbereich gestrichen:

„g) Abnehmerbereich Betriebe der Pflanzen- und Tierproduktion

Dazu gehören:

- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),
- volkseigene Güter (VEG), Lehr- und Versuchsgüter einschließlich Versuchsgut Seehausen-Plaue des Instituts für Impfstoffe Dessau,
- kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG einschließlich der Meliorationsgenossenschaften und der agrochemischen Zentren (ACZ) außer bei zwischenbetrieblichen Bauorganisationen (ZBO) und zwischenbetrieblichen Einrichtungen des Landbaues,
- Produktionsgenossenschaften
 - werktätiger Pelztierzüchter,
 - der Binnenfischer und werktätiger Zierfischzüchter und deren zwischenbetriebliche Einrichtungen,
- volkseigene Gärtnereien,
- VEB Düngestoffe,
- VEB Gemüselagerung und Vermarktung Manschnow,
- VEB Saat- und Pflanzgut einschließlich Zentralstelle für Sortenwesen Nossen und andere Betriebe der VVB Saat- und Pflanzgut,
- VE Kombinat Industrielle Tierproduktion mit Kombinatbetrieben,
- volkseigene Betriebe der Tierzucht einschließlich Besamung und Mastprüfung,
- volkseigene Betriebe der Binnenfischerei und deren zwischenbetriebliche Einrichtungen,

¹ Anordnung Nr. Pr. 250/1 vom 18. Mai 1984 (GBl. I Nr. 24 S. 291)

- VEB Grundfüttermittelwerk Westernegeln,
- volkseigene Gestüte einschließlich
 - Pferdezuchtdirektionen Nord, Süd und Mitte,
 - VEB Vollblutrennbahnen Hoppegarten,
 - VE Rennbetrieb Berlin-Karlshorst,
- volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaues einschließlich VEB Ingenieurbüro für Meliorationen Bad Freienwalde,
- kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe,
- private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, private gewerbliche Pelztierzüchter.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen Veränderungen der Verbraucherpreise für die Bevölkerung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 22. Mai 1985

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung
über die spezielle Kalkulationsrichtlinie
für das Vermessungs- und Kartenwesen

vom 13. Juni 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie wird die

Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungs- und Kartenwesens

in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Dezember 1981 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für das Vermessungs- und Kartenwesen (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 106) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1985

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. 61¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. Juli 1985

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 8. August 1985 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 125. Todestages von Ernst Moritz Arndt.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Ernst Moritz Arndt, links davon „1769“ und rechts „1860“ sowie im unteren Teil halbkreisförmig der Name „ERNST MORITZ ARNDT“.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter „1985“, „MARK“ und die Wertzahl „20“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter der Wertzahl befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmes-

ser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 45 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 8. August 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1985

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Volksbildung
vom 18. Juli 1985

§ 1

Die Anordnung vom 15. Januar 1970 über die Bildung der Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schulversorgung (GBl. III Nr. 2 S. 3) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1985

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

¹ Anordnung Nr. 60 vom 10. Juni 1985 (GBl. I Nr. 17 S. 211)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 705/1

Anordnung vom 23. Mai 1985 über den Eisdienst in der Seefahrt — Eisdienstanordnung —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1088 Berlin, Otto-Großewohld-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil 10,80 M., Teil II 1,- M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1088 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
 Gesamtanfertigung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)



1985

Berlin, den 15. August 1985

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 85	Verordnung über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik	253
24. 7. 85	Vierte Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung – Lotsbezirke, Lotsenstationen, Lotsenversetzpositionen –	255
15. 8. 85	Anordnung über den internationalen Austausch von Schülerbrigaden	256
29. 7. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	257
29. 7. 85	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen	257
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	260
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	260

**Verordnung
über die Anpassung von Rechtsvorschriften
an das Gesetz
über die örtlichen Volksvertretungen
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 25. Juli 1985**

§ 1

(1) Die Rechtsvorschriften, die an das Gesetz vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) anzupassen sind, erhalten die Fassung gemäß Anlage 1.

(2) Die Rechtsvorschriften gemäß Anlage 2 werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender**

Anlage I

zu vorstehender Verordnung

1. Die Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt

und Kraftverkehr – Gütertransportverordnung (GTVO) – (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird wie folgt geändert:

a) Der § 6 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Durchsetzung der einheitlichen sozialistischen Verkehrspolitik, insbesondere zur Gewährleistung der energiewirtschaftlichen Erfordernisse sowie zur Koordinierung und Sicherung der komplexen Zusammenarbeit der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Transportträger, bestehen als beratende und koordinierende Organe

- a) des Ministerrates
der Zentrale Transportausschuß,
- b) der Räte der Bezirke bzw. des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR
die Bezirkstransportausschüsse,
- c) der Räte der Kreise
die Kreistransportausschüsse,
- d) der Räte der Städte bzw. Stadtbezirke
die Stadttransportausschüsse
(in den Stadtkreisen und den Stadtbezirken von Berlin, Hauptstadt der DDR).“

b) Der § 1 Abs. 1 des Statuts des Zentralen Transportausschusses (Anlage zu § 6 der Verordnung) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zentrale Transportausschuß ist das beratende Organ des Ministerrates zur Koordinierung der Verkehrsaufgaben und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate.“

2. Der § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung – Personenbeförderungsverordnung (PBVO) – (GBl. I Nr. 4 S. 25) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Räte der Kreise sind verantwortlich für die Koordinierung des Zusammenwirkens der Verkehrsbe-

triebe zur Verbesserung des Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs sowie für die Bestätigung der Linienführung der öffentlichen und betrieblichen Beförderungsmittel gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c und deren Fahrpläne in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden. Sie nehmen Einfluß auf die Fahrplangestaltung der Eisenbahn.“

3. In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 36 S. 341) ist im § 2 Abs. 2 der Buchst. c zu streichen.

4. Die Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 419) wird wie folgt geändert:

a) Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Baumaßnahmen zur Erweiterung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b sowie die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen für den Wohnungsbau und für kommunale Einrichtungen gemäß Abs. 1 Buchst. a sind in zusätzlicher Arbeit mit einem Wertumfang bis zu 75 000 M einschließlich der Projektierung und Bauleitung dieser Maßnahmen zulässig. Baumaßnahmen zur Schaffung von Kindergärten- und Kinderkrippenplätzen, zur Verbesserung der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung in den Städten und Gemeinden sowie zur Trinkwasserversorgung in den ländlichen Gebieten sind ohne Wertbegrenzung in zusätzlicher Arbeit zulässig.“

b) Die Ziff. 2 der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„2. Für Baumaßnahmen können Gesamtvergütungen (Objektvergütungssummen) vereinbart werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vor Beginn der zusätzlichen Arbeit muß der Umfang der Leistungen exakt vorliegen.
- Der Zeitaufwand für die Arbeitsleistungen muß auf der Grundlage gültiger Arbeitsnormenkataloge des Ministeriums für Bauwesen oder — sofern dort keine Normen für bestimmte Arbeitsleistungen ausgewiesen sind — anderer Ministerien ermittelt werden. Als Normenstunden können bei Maßnahmen des „Mach-mit!“-Wettbewerbs auch die Angaben zur Arbeitszeit genutzt werden, die im Teil A der Broschüre „Katalog Selbsthilfe — Haus — Wohnung — Grünanlagen“ (VEB Verlag für Bauwesen) veröffentlicht sind. Soweit in den Preislisten für Baureparaturen die Verarbeitungspreise gesondert ausgewiesen sind, können bis zu 70 % der Verarbeitungspreise als Vergütungssumme für die nach dem Preisrecht für Baureparaturen (Preisbasis 1982) in zusätzlicher Arbeit zu erbringenden Leistungen vorgegeben werden. Das Produkt aus dem Zeitaufwand und den Stundenvergütungssätzen nach Ziff. 1 ergibt die Vergütungssumme.
- Bei der Anwendung von Verarbeitungspreisen, welche entsprechend den Vorbemerkungen zu den Preislisten für Baureparaturen die Vorhaltematerialkosten bzw. Vorhalteentgelte einschließlich für Energie, Brenn- und Treibstoffe enthalten, ist der mögliche Höchstsatz für die Leistungen um mindestens 10 % zu mindern.
- Bei der Veränderung des vereinbarten Leistungsumfanges ist die Objektvergütungssumme entsprechend zu korrigieren.

— Sind mehrere Bürger an der Baumaßnahme beteiligt, ist der Anteil des einzelnen an der Objektvergütungssumme vom Auftraggeber nach der Leistung zu bestimmen und an den Bürger auszuzahlen.

Bei der Objektvergütung dürfen nicht angewandt werden:

- Preise für Neubauleistungen,
- Preisliste „Bestimmungen zur Ermittlung der Preise für Baureparaturen“ nach dem Stand vom 1. Januar 1983 bzw. 1985,
- Preisverfügungen über die Berechnung von normierten Aufwendungen für Erschwernisse und Behinderungen.“

5. In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. I Nr. 30 S. 333) ist im § 2 Abs. 2 zu streichen: „sowie des Fonds für Grundmittel“.

6. Der Abschnitt V der Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues (GBl. I Nr. 32 S. 310) erhält folgende Fassung:

„V.

**Finanzierung von Investitionen
und Werterhaltungsmaßnahmen
(einschließlich Rekonstruktion) im Rahmen des Wettbewerbs
„Schöner unsere Städte und Gemeinden
— Mach mit!“**

1. Für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden aufgrund von Kommunalverträgen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“

- zur Schaffung von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen,
- zur Verbesserung der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
- zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten,
- für andere Vorhaben der Verbesserung der Arbeits-, Wohn- und Lebensbedingungen der Werktätigen, darunter zur Werterhaltung an Wohngebäuden und zur Förderung der materiellen Bedingungen der Jugendarbeit bis zur Höhe von 75 TM je Vorhaben,

die über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinausgehen, dürfen folgende Mittel eingesetzt werden:

- Fonds der Volksvertretungen,
- Mittel aus den Leistungsfonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe im Rahmen von Kommunalverträgen,
- Zuwendungen von Genossenschaften,
- Mittel aus den Kultur- und Sozialfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen,
- Mittel aus „Konten junger Sozialisten“ (in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ).

2. Die finanziellen Mittel sind vorhabengebunden entsprechend den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zu verwenden. Es ist nicht zulässig, in sich geschlossene Vorhaben in Objekte zu unterteilen.“

7. Im § 10 der Anordnung vom 16. Juni 1981 über die wirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes im Bereich

der Binnenfischerei der DDR — Binnenfischereiorde-
nung — (GBl. I Nr. 23 S. 290) ist der letzte Satz zu streichen.

8. Der § 4 Abs. 5 Buchst. e erster Anstrich der Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) erhält folgende Fassung:

„— Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“

- zur Schaffung von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen,
- zur Verbesserung der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
- zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten,
- für andere Vorhaben der Verbesserung der Arbeits-, Wohn- und Lebensbedingungen der Werktätigen, darunter zur Werterhaltung an Wohngebäuden und zur Förderung der materiellen Bedingungen der Jugendarbeit bis zur Höhe von 75 TM je Vorhaben“.

9. Die Anordnung vom 19. April 1983 über die Zahlung von Entgelten für Boots- und Angelstege, Bootshäuser, Bootsliegeplätze und ähnliche Anlagen sowie von Gebühren für die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme von Zooplankton (GBl. I Nr. 12 S. 142) wird wie folgt geändert:

- a) Der § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen von der Zahlung eines jährlichen Entgeltes sind Anlagen

- a) der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- b) der Räte der Städte und Gemeinden, sofern sie für die Nutzung dieser Anlagen keine Gebühren oder Entgelte erheben, sowie für Anlagen in Badeanstalten,
- c) des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der Deutschen Demokratischen Republik und seiner angeschlossenen Sportverbände,
 - des Deutschen Anglerverbandes (DAV) der Deutschen Demokratischen Republik,
 - des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes (ADMV) der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) der Gesellschaft für Sport und Technik (GST),
- e) der Betriebe und Einrichtungen, die der Instandhaltung und dem Ausbau der Binnenwasserstraßen dienen,
- f) der Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft,
- g) des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.“

- b) Die Anlage 2 wird um folgende Ziff. 4 ergänzt:

„4. Eine gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton im Sinne dieser Anordnung liegt vor, wenn die finanziellen Einnahmen aus dem Verkauf des Zooplanktons und/oder von Fischfutter aus Zooplankton und/oder von Zierfischen, die unter Verwendung von Zooplankton gehalten oder gezüchtet wurden, 500 M jährlich übersteigen.“

10. Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1983 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne — (GBl. I Nr. 31 S. 301) wird wie folgt geändert:

- a) Im § 6 Abs. 3 ist der erste Anstrich zu streichen.
- b) Im § 7 Abs. 3 ist im letzten Anstrich zu streichen: „sowie dem Fonds für Grundmittel“.

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Die nachfolgend genannten Beschlüsse des Ministerrates treten außer Kraft:

1. Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II Nr. 64 S. 463)
2. Beschluß vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger (GBl. I Nr. 43 S. 454)
3. Beschluß vom 28. November 1974 über die weitere Verbesserung der Arbeit der Räte der örtlichen Volksvertretungen in den Städten, Gemeinden, Stadtbezirken, Stadt- und Landkreisen und Bezirken mit den Bürgern (GBl. I Nr. 60 S. 563)
4. Beschluß vom 27. Februar 1975 zur Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen (GBl. I Nr. 14 S. 253)
5. Beschluß vom 19. Juli 1978 über die Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger (GBl. I Nr. 22 S. 248).

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Seelotsverordnung — Lotsbezirke, Lotsenstationen, Lotsenversetzpositionen — vom 24. Juli 1985

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1982 zur Seelotsverordnung — Lotsbezirke, Lotsenstationen, Lotsenversetzpositionen — (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 18) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 3 erhält Ziff. 1 folgende Fassung:

- „1. im Lotsbezirk Wismar
- für einlaufende Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 90 m oder einem Tiefgang bis zu 5,20 m auf 54° 01,6' Nord und 11° 23,0' Ost,
 - für auslaufende Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 90 m oder einem Tiefgang bis zu 5,20 m auf 54° 01,5' Nord und 11° 23,8' Ost,
 - für ein- und auslaufende Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 90 m oder einem Tiefgang von mehr als 5,20 m auf 54° 05,0' Nord und 11° 26,7' Ost;“.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1985

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

¹ Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1982 (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 21)

**Anordnung
über den internationalen Austausch
von Schülerbrigaden
vom 15. August 1985**

Zur Vorbereitung und Durchführung des internationalen Austausches von Schülerbrigaden wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Entsendung von FDJ-Schülerbrigaden in sozialistische Staaten sowie den Aufenthalt von Schülerbrigaden aus sozialistischen Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
 - Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- die in ihrem Verantwortungsbereich Lager der Erholung und Arbeit mit internationaler Beteiligung durchführen.

§ 2

Grundsätze

(1) Der internationale Austausch von Schülerbrigaden ist Bestandteil der Feriengestaltung. Er dient der weiteren Festigung und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen und der brüderlichen Verbundenheit der Jugendverbände der sozialistischen Staaten und fördert die bewußte Einstellung zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit.

(2) Der internationale Austausch von Schülerbrigaden erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend und von Vereinbarungen zwischen dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den Leitungen der Jugendverbände der sozialistischen Staaten.

(3) Zwischen den jeweils zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Jugendverbände sozialistischer Staaten werden

- die Anzahl und das Alter der Teilnehmer,
- die Aufenthaltsbedingungen,
- entsprechend den geltenden Regelungen Festlegungen über den Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- die Entlohnungsgrundsätze und
- die Verantwortung der Leiter der Schülerbrigaden für die Fürsorge- und Aufsichtspflicht und Einhaltung der festgelegten Arbeitsschutzbestimmungen vereinbart.

(4) Die medizinische Betreuung der Schülerbrigaden erfolgt auf der Grundlage der geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Entsendung von FDJ-Schülerbrigaden

(1) Die FDJ-Schülerbrigaden setzen sich aus einem Leiter, einem Sprachmittler und den Brigademitgliedern (nachfolgend Teilnehmer genannt) zusammen. Ein Teilnehmer jeder Brigade muß als Gesundheitshelfer des DRK der DDR ausgebildet sein.

(2) Als Teilnehmer der FDJ-Schülerbrigaden werden entsprechend den für die freiwillig produktive Tätigkeit von Schülern während der Ferien geltenden Rechtsvorschriften aktive Mitglieder der Freien Deutschen Jugend der Oberschulen durch die zuständigen Leitungen der Freien Deut-

schen Jugend in Zusammenarbeit mit den Organen der Volksbildung ausgewählt und vorbereitet.

(3) Als Leiter werden durch die Leitungen der Freien Deutschen Jugend in Zusammenarbeit mit den Organen der Volksbildung erfahrene Funktionäre der Freien Deutschen Jugend sowie Pädagogen ausgewählt und durch die Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend in Abstimmung mit den Bezirksschulräten bestätigt. Sie werden auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend auf ihre Tätigkeit vorbereitet und über ihre Verantwortung aktenkundig belehrt.

§ 4

**Gesundheitliche Voraussetzungen
und Versicherungsschutz
von Teilnehmern der FDJ-Schülerbrigaden**

(1) Die Teilnehmer haben eine ärztliche Bestätigung ihrer Reisetauglichkeit und Arbeitsfähigkeit für die vorgesehene Arbeitsaufgabe vorzulegen. Alle Teilnehmer haben die Impfung gegen Tetanus und die für das Aufenthaltsgebiet bzw. den Aufenthaltsort vorgeschriebenen anderen Impfungen nachzuweisen.

(2) Kosten für Medikamente, die im Aufenthaltsland ärztlich verordnet und vom Teilnehmer bezahlt wurden, erstattet die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik in Mark gegen Vorlage des Zahlungsbeleges.

(3) Die Teilnehmer sind für die Dauer der An- und Abreise und für die Dauer des Aufenthaltes entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bei der Sozialversicherung und bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert.

(4) Unfälle im Zusammenhang mit der produktiven Arbeit gelten als Arbeitsunfälle im Sinne von § 220 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches. Schadenersatzansprüche der Teilnehmer aus diesen Unfällen und Berufskrankheiten werden auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 267 ff. des Arbeitsgesetzbuches durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abgegolten. Regreßansprüche der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik werden dadurch nicht berührt.

§ 5

**Aufenthalt von Schülerbrigaden
aus sozialistischen Staaten**

(1) Der Aufenthalt und der Einsatz von Schülerbrigaden aus sozialistischen Staaten erfolgt in Lagern der Erholung und Arbeit.

(2) Die Räte der Bezirke legen jährlich mit der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes in Abstimmung mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend fest, welche Lager der Erholung und Arbeit Schülerbrigaden aus sozialistischen Staaten aufnehmen.

(3) Den Schülerbrigaden in Lagern der Erholung und Arbeit mit internationaler Beteiligung sind volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben zu übertragen, insbesondere an Objekten, die im Rahmen von FDJ-Initiativen geführt werden.

(4) Die Lager der Erholung und Arbeit sind durch die Betriebe in Zusammenarbeit mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend und den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechend ihrer politischen Zielstellung und auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften vorzubereiten und durchzuführen.

(5) Die Betriebe gewährleisten:

- die Unterbringung und Versorgung der Teilnehmer,
- die Arbeit und Gestaltung der Freizeit der Schülerbrigaden aus sozialistischen Staaten gemeinsam mit FDJ-Kollektiven,
- die Übertragung von altersgerechten Arbeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern, den Einsatz als geschlossenes

Kollektiv ermöglichen und in Qualität und Quantität ab-rechenbar sind,

- die Übergabe von Jugendobjekten,
- die öffentliche Führung des Wettbewerbes,
- die ordnungsgemäße Einweisung in die Arbeit,
- die Entlohnung nach den geltenden Festlegungen,
- die Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- die Bereitstellung geeigneter Mitarbeiter, die gemeinsam mit den Leitern der Brigaden die Betreuung im Arbeits-prozeß übernehmen,
- den Einsatz eines Sprachmittlers für die Ein- und Unter-weisungen in die Arbeit und den Gesundheits- und Ar-beitsschutz.

§ 6

Finanzierung

- (1) Der Austausch von Schülerbrigaden erfolgt devisa-los.
- (2) Die Finanzierung der Lager der Erholung und Arbeit mit internationaler Beteiligung erfolgt entsprechend den da-für geltenden Rechtsvorschriften¹.
- (3) Die Finanzierung der Reisekostenzuschüsse für die Ent-sendung von FDJ-Schülerbrigaden erfolgt aus dem Staats-haushalt. Die erforderlichen Mittel sind durch das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokrati-schen Republik in Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zu planen und im Rahmen der staatlichen Kennziffern im Haushalts- bzw. Finanzplan auf-zunehmen.
- (4) Das Taschengeld und die finanzielle Beteiligung an den Beförderungskosten in Höhe von 30,- Mark pro Teilneh-mer sind von den Teilnehmern der FDJ-Schülerbrigaden selbst zu tragen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1985

**Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR
Sattler**

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. März 1975 zur Planung, Finan-zierung und Abrechnung der Lager der Erholung und Arbeit der Schüler und Studenten (GBl. I Nr. 16 S. 306).

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vom 29. Juli 1985

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 vom 28. Oktober 1975 — Elektrotechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 820 des Gesetzblattes), die Anordnung Nr. 1 vom 11. März 1977 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutz-anordnung 900/1 — Elektrotechnische Anlagen — (GBl. I Nr. 7 S. 57), die Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1978 über die Än-derung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 — Elektrotechnische Anlagen — (GBl. I Nr. 18 S. 230) und die Anordnung Nr. 3 vom 13. Juli 1982 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 — Elektro-

technische Anlagen — (GBl. I Nr. 29 S. 531) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1985

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntzsche**

¹ Dafür gelten die Standards für elektrotechnische Anlagen, insbe-sondere die Standards TGL 200—0807 — Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln — und TGL 200—0619 — Betreiben elek-trotechnischer Anlagen — sowie die Anordnung vom 29. Juli 1985 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen (GBl. I Nr. 22 S. 287). Anstelle der Anordnung Nr. 3 gilt die Ziff. 1.2.4. der TGL 200—0619/03.

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen vom 29. Juli 1985

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Ge-werkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes ange-ordnet:

§ 1

Überwachung¹

(1) Elektrotechnische Anlagen nach Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt).

(2) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt für überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen;
2. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen;
3. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger elek-trotechnischer Anlagen;
4. Zulassung zur Instandsetzung und/oder zur Änderung explosionsgeschützter elektrotechnischer Betriebsmittel.²

(3) Abweichend von den Festlegungen gemäß Abs. 2 ent-fällt für Fahrleitungsanlagen von Industriebahnanlagen mit Nennspannungen über 1 kV die Zustimmung zum Projekt, für nichtstationäre Fahrleitungsanlagen außerdem die Zu-stimmung zur Inbetriebnahme.

§ 2

Schalthandlungen

Für Schalthandlungen an elektrotechnischen Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV ist der Nachweis der Befähigung (Anlage 3) erforderlich, der an einer vom Amt zugelassenen Ausbildungsstätte zu erwerben ist.³

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 550).

² Z. Z. gilt die Richtlinie für die Zulassung von Betrieben zur In-standsetzung und/oder zur Änderung explosionsgeschützter elektro-technischer Betriebsmittel — TÜ-Mitteilung (B) Nr. 2066/85 —.

³ Z. Z. gilt das Programm vom 17. März 1983 für die Qualifizierung von Werk-tätigen zu Schaltberechtigten für elektrotechnische Anlagen über 1 kV, zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt.

§ 3

**Besondere Forderungen
an elektrotechnischen Anlagen
im Bergbau unter Tage**

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen elektrotechnischen Anlagen von Schachtfördermaschinen und Schachtfernmeldeanlagen dürfen nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten⁴ durchgeführt werden.

(2) Der Zustimmung zum Projekt sowie zur Inbetriebnahme gemäß § 1 Abs. 2 unterliegen nur die in den Ziffern 25.1. bis 25.5. der Anlage 1 aufgeführten elektrotechnischen Anlagen.

§ 4

**Zulassung elektrotechnischer
Betriebsmittel und Anlagenteile**

(1) Elektrotechnische Betriebsmittel und Anlagenteile (nachfolgend Betriebsmittel genannt) gemäß Anlage 2, die für den Einsatz in überwachungspflichtigen elektrotechnischen Anlagen vorgesehen sind, bedürfen einer Zulassung durch das Amt. Bei serienmäßig hergestellten elektrotechnischen Betriebsmitteln wird die Zulassung für die Bauart erteilt.

(2) Die Ziel- und Aufgabenstellungen im Pflichtenheft für Neu- und Weiterentwicklungen von elektrotechnischen Betriebsmitteln, für die gemäß Abs. 1 eine Zulassung erforderlich ist, bedürfen der Zustimmung des Amtes.

(3) Bei zu importierenden elektrotechnischen Betriebsmitteln entscheidet das Amt mit der Zustimmung zum Import über die Zulassung des Betriebsmittels.

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) In die Überwachung neu aufgenommene elektrotechnische Anlagen sind dem Amt bis zum 31. Dezember 1986 zu melden.

(2) Elektrotechnische Betriebsmittel gemäß § 4

- dürfen ab 1. Januar 1990 nur in überwachungspflichtigen elektrotechnischen Anlagen eingebaut werden, sofern sie vom Amt dafür zugelassen sind,
- die bereits hergestellt werden, bedürfen ab 1. Januar 1988 einer Zulassung durch das Amt. Anträge auf Zulassung sind vom Hersteller bis zum 1. September 1986 an das Amt zu stellen.

(3) Erteilte Nachweise der Befähigung zur Durchführung von Schaltbehandlungen gemäß § 2, die nach der ASAO 901 bzw. ABAO 900/1 erworben worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bisher erteilte Nachweise der Befähigung der Stufe IV entsprechen der Stufe IVa. Ist im Nachweis der Befähigung für die Stufe IV ausdrücklich die Befähigung für Schaltbehandlungen an Schaltanlagen mit 380 kV ausgewiesen, so entspricht dieser Nachweis der Stufe IVb.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1985

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntzsche**

⁴ Z. Z. gelten:

— das Programm vom 1. Januar 1978 für die Qualifizierung von Werkstätten zu Revisionsberechtigten für elektrotechnische Anlagen der Schachtfördermaschinen und für Schachtfernmeldeanlagen, zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt,
— die Sachverständigenanordnung vom 21. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 53).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen

Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV zum Erzeugen, Umformen, Umrichten, Fortleiten oder Verteilen von Elektroenergie

1. Anlagen zur Elektroenergieerzeugung mit
 - dem Anlagenkomplex Generator/Blocktransformator/Blockeigenbedarfstransformator,
 - den elektrotechnischen Nebenanlagen, die zur Sicherheit und Verfügbarkeit der Elektroenergieerzeugungsanlage dienen, wie in Anlagen zur Bekohlung von Kesselanlagen, Anfahrstromversorgung/Reserveeinspeisungen, Brandwarn- und -meldeanlagen,
 - den elektrischen Antriebsanlagen des Notkühlsystems des Primärkreislaufes und der Havariespeisewasseranlage des Dampferzeugers in Kernkraftwerken;
2. Umspannwerke/Schaltwerke;
3. Transformatorstationen, einschließlich der direkt vom Transformator eingespeisten Niederspannungsschaltanlagen und -verteilungsanlagen;
4. Unterwerke und Kuppelstellen für Bahnanlagen;
5. Schaltstationen einschließlich der Strossenschalt-schränke;
6. Kabelanlagen mit $U_n \geq 110$ kV;
7. Freileitungsanlagen mit $U_n \geq 110$ kV.

Anlagen zur Anwendung von Elektroenergie

8. Elektroabscheider, außer denen, die als geschlossene Baueinheit fabrikfertig produziert werden und nicht betretbar sind;
9. Festinstallierte Prüffelder mit Prüfspannungen > 1 kV zur Prüfung von elektrotechnischen Betriebsmitteln;
10. Netz-, Mittel- und Hochfrequenzschmelzanlagen mit einer Arbeitsspannung $U_n > 1$ kV;
11. Lichtbogenschmelzanlagen, sofern diese über einen Ofentransformator mit $U_n > 1$ kV eingespeist werden;
12. Motorische Antriebsanlagen mit $U_n > 1$ kV;
13. Ausrüstungen von Tagebaugeräten mit $U_n > 1$ kV, einschließlich der sicherheitstechnischen Schaltungen in ihrer Verknüpfung mit der Hochspannungsanlage;
14. Starkstrom-, MSR-, Fernmelde- und Bahnsicherungsanlagen in explosions- und explosivstoffgefährdeten Arbeitsstätten¹ einschließlich Sprengmittellager, explosionsgeschützte elektrotechnische Ausrüstungen von Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen gemäß TGL 200-0655/01;
15. Anlagen in Stallkomplexen bzw. der Fischhaltung
 - 15.1. ab 400 Plätze für Rinder;
 - 15.2. ab 1 000 Plätze für Schweine;
 - 15.3. der industriemäßigen Geflügelproduktion ab 50 000 Stück;
 - 15.4. der industriemäßigen Fischintensivhaltung und -aufzucht, die zur Erhaltung der Lebensfunktion des Besatzes dienen, einschließlich der zugehörigen Warn- und Signaleinrichtungen;
16. Anlagen in Theatern, Konzerthäusern, Kulturpalästen sowie Fernsehstudios;
17. Anlagen in Filmtheatern ab 400 Sitzplätze;
18. Anlagen in Museen der Kategorie I gemäß Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der DDR mit einer Gesamtnettoausstellungsfläche $\geq 1 000$ m²;
19. Anlagen in Messehallen mit einer Gesamtnettoausstellungsfläche $\geq 1 000$ m²;

¹ explosionsgefährdete Arbeitsstätten gemäß TGL 38042

20. Anlagen in Warenhäusern mit einer Gesamtnettoverkaufsfläche $\geq 2\,500\text{ m}^2$;
21. Anlagen in medizinisch genutzten Räumen, in denen bestimmungsgemäß elektromedizinische Betriebsmittel betrieben werden, deren Ausfall und die damit verbundene Unterbrechung der medizinischen Untersuchung oder Behandlung eine akute Lebensgefahr, eine erhebliche Gesundheitsschädigung oder z. B. aufgrund der erforderlichen Wiederholung der Untersuchung oder Behandlung eine unzumutbare Belastung für Menschen zur Folge haben kann;
22. Notbeleuchtungsanlagen in
- 22.1. Versammlungsräumen ab 400 Sitzplätzen;
- 22.2. Verkaufsstätten und sonstigen Ausstellungshallen mit einer Gesamtnettoverkaufs- bzw. -ausstellungsfläche $\geq 1\,000\text{ m}^2$;
- 22.3. Hotels, Heimen und Internaten mit jeweils über 400 Bettenplätzen;
- 22.4. Krankenhäusern;
23. Anlagen in Schachtförderanlagen
- 23.1. Anlagen an Fördermaschinen;
- 23.2. Schachtfernmeldeanlagen und Verriegelungen;
24. Anlagen und Fahrzeuge des Bahnbetriebes
- 24.1. Elektrotechnische Anlagen von schienengebundenen Triebfahrzeugen und sonstigen schienengebundenen Fahrzeugen der Deutschen Reichsbahn mit eigenem Antrieb, wenn die Nennspannung der Anlagen über den zulässigen Berührungsspannungen liegt;
- 24.2. Fahrleitungsanlagen von Industriebahnanlagen mit $U_n > 1\text{ kV}$;
25. Anlagen im Bergbau unter Tage
- 25.1. Anlagen gemäß den Ziffern 3., 5., 12., 14.;
- 25.2. Kabel- und Leitungsanlagen mit $U_n > 1\text{ kV}$;
- 25.3. Anlagen, die zur Zündung von Sprengladungen dienen und dazu die elektrische Energie aus dem Starkstromnetz entnehmen;
- 25.4. Grubenbahnanlagen mit Ausnahme der Grubenlokomotive;
- 25.5. Anlagen in schlagwetter- und explosionsgefährdeten Grubenbauen;
- 25.6. Sonstige elektrotechnische Anlagen, die im Bergbau unter Tage zum Einsatz kommen.

Vorstehend aufgeführte überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen umfassen auch

- Schutzeinrichtungen,
- Eigenbedarfsanlagen,
- Notstromversorgungsanlagen,
- Notbeleuchtungsanlagen, sofern in Rechtsvorschriften gefordert,
- Anlagen zur Bereitstellung von Hilfsenergie, wie Akkumulatorenanlagen, Gleichrichteranlagen und Motorgeneratoranlagen,
- Elektrotechnische Nebenanlagen, die unmittelbar zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Verfügbarkeit der elektrotechnischen Anlage dienen,
- Kabelanlagen innerhalb der Anlagen,
- Primäre und sekundäre Blitzschutzmaßnahmen von Elektroenergieübertragungsanlagen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Elektrotechnische Betriebsmittel und Anlagenteile gemäß § 4:

1. Felder bzw. Zellen von Schaltanlagen;
2. Hochspannungsverteiler;
3. Sicherungslastschalter mit $U_n \leq 1\text{ kV}$;
4. Bergbauspezifische Betriebsmittel für den Bergbau unter Tage aller Spannungsebenen;
5. Anlagenschutz- und Überwachungssysteme mit elektronischer Signalverarbeitung für elektrotechnische Anlagen mit $U_n \geq 110\text{ kV}$;
6. Spannungswandler mit $U_n \geq 110\text{ kV}$;
7. Überspannungsableiter mit $U_n \geq 110\text{ kV}$;
8. Leistungsschalter mit $U_n > 1\text{ kV}$;
9. Großtransformatoren mit $S_n \geq 160\text{ MVA}$.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Einteilung der Nachweise der Befähigung zur Durchführung von Schalthandlungen an elektrotechnischen Anlagen gemäß § 2

Anlagenart	Nennspannung	Stufe
Gleichstrom-Fahrleitungsanlagen; einschließlich der Gleichstrom-Schaltanlagen in den zugehörigen Gleichrichterstationen	über 1 kV bis 3 kV	Ia
Wechselstrom-Fahrleitungsanlagen	über 1 kV bis 25 kV	Ib
	über 1 kV bis 30 kV	II
Schaltanlagen oder Schaltstellen	über 30 kV bis 110 kV	III
	220 kV	IVa
	über 220 kV	IVb

Für den Erwerb des Nachweises der Befähigung der Stufe III ist der Besitz der Stufe II und für die Stufe IVb ist der Besitz der Stufe IVa Bedingung.

Der Nachweis der Befähigung der Stufe IVa schließt die Stufen Ia, II und III ein.

Der Nachweis der Befähigung der Stufe II schließt die Stufe Ia ein.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 24. Juli 1985 enthält:	Seite
Gesetz vom 4. Juli 1985 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola vom 6. Oktober 1984	33
Gesetz vom 4. Juli 1985 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen vom 12. Dezember 1984	41
Gesetz vom 4. Juli 1985 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche vom 12. Dezember 1984	44
Bekanntmachung vom 27. Juni 1985 zum Protokoll über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des in Warschau am 14. Mai 1955 abgeschlossenen Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 26. April 1985	47
Die Ausgabe Nr. 5 vom 1. August 1985 enthält:	
Bekanntmachung vom 7. Juni 1985 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten an Universitäten, von Universitätszeugnissen und akademischen Graden vom 5. November 1984	49
Bekanntmachung vom 11. Juni 1985 zur Internationalen Konvention über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens vom 23. September 1936	52
Bekanntmachung vom 10. Mai 1985 zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973	56
Bekanntmachung vom 11. Juni 1985 zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957	56
Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	56

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1256

Anordnung vom 4. Juni 1985 über die Verwaltungsgebührentarife in den Bereichen Inneres der örtlichen Räte

Sonderdruck Nr. 1257

Anordnung vom 4. Juni 1985 über Tarife für Gebühren sowie kosten- und auslagenpflichtige Handlungen der Deutschen Volkspolizei

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

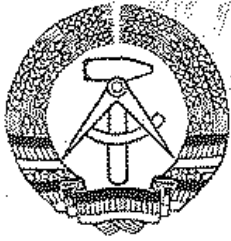
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (64062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 26. August 1985

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 85	Verordnung über Rechnungsführung und Statistik	261
6. 8. 85	Anordnung über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik	267
9. 8. 85	Anordnung Nr. 62 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	275
25. 7. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	276
1. 8. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	276
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	276

Verordnung über Rechnungsführung und Statistik

vom 11. Juli 1985

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Verantwortung zur Leitung, Anwendung und ständigen Vervollkommnung von Rechnungsführung und Statistik. Rechnungsführung und Statistik ist das einheitliche System der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Berichterstattung und Auswertung der für die Leitung, Planung, wirtschaftliche Rechnungsführung und Kontrolle notwendigen zahlenmäßigen Informationen der Volkswirtschaft entsprechend der beschlossenen Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate,
- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt).

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit und der Minister des Innern sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung für die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches spezielle Festlegungen zu treffen.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung für Kombinate gelten für wirtschaftsleitende Organe entsprechend.

(5) Nachstehend werden Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Vorsitzende der örtlichen Räte, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe als Leiter bezeichnet.

(6) Die Rechte und Pflichten der Leiter zentraler Staatsorgane gelten auch für die zentralen Vorstände des Verban-

des der Konsungenossenschaften der DDR und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(7) Die Rechte und Pflichten der Leiter der Betriebe gelten auch für die Vorsitzenden bzw. die Vorstände von Genossenschaften.

(8) Die §§ 16 bis 19 und 25 gelten auch für gesellschaftliche Organisationen, soweit diese in das Berichtswesen einbezogen werden.

(9) Die §§ 11, 16 bis 19 und 25 gelten auch für private Handwerker und Gewerbetreibende sowie sonstige selbständig tätige Bürger.

(10) Die Festlegungen des § 19 gelten auch für Bevölkerungsbefragungen.

Inhalt und Aufgaben

§ 2

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist fester Bestandteil der Leitung und Planung der Volkswirtschaft der DDR. Es ist bei Wahrung der Vergleichbarkeit zahlenmäßiger Informationen flexibel auf veränderte Anforderungen der Leitung und Planung einzustellen.

(2) Durch Rechnungsführung und Statistik sind die für die Leitung, Planung, wirtschaftliche Rechnungsführung und Kontrolle notwendigen zahlenmäßigen Informationen für die Betriebe, Kombinate und Staatsorgane vollständig, wahrheitsgemäß und termingerecht zur Verfügung zu stellen. Durch Rechnungsführung und Statistik ist eine umfassende Information der Werktätigen zu gewährleisten.

(3) Die Übereinstimmung von Rechnungsführung und Statistik mit den Festlegungen und Kennziffern der Planung ist ständig zu gewährleisten.

(4) Die Leitung, Anwendung und ständige Vervollkommnung von Rechnungsführung und Statistik haben konsequent

nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus zu erfolgen, um die notwendige Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus Rechnungsführung und Statistik zu sichern.

§ 3

(1) Mit Rechnungsführung und Statistik ist zu gewährleisten, daß

- der volkswirtschaftliche Reproduktionsprozeß in seinen Phasen und Verflechtungen für alle Leitungsebenen komplex und lückenlos zahlenmäßig erfaßt, verarbeitet, gespeichert, nachgewiesen und ausgewertet sowie in der Einheit von Mengen-, Zeit- und Wertangaben widergespiegelt und

- die Kontrolle zur Sicherung des sozialistischen Eigentums, über den effektivsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durchgesetzt

werden.

(2) Die entscheidenden Aufgaben der Wirtschafts- und Sozialpolitik sind in den Mittelpunkt der Arbeiten von Rechnungsführung und Statistik zu stellen. Die umfassende Intensivierung sowie die Maßnahmen der schrittweisen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus sind durch die Bereitstellung zahlenmäßiger Informationen und von Analysen konsequent zu unterstützen. Die Nachweisführung und Analyse des ökonomischen Nutzens, insbesondere aus Maßnahmen von Wissenschaft und Technik sowie der Investitionen, hat durchgängig und aufgabenbezogen zu erfolgen.

(3) Rechnungsführung und Statistik hat für die Betriebe, Kombinate und Staatsorgane aktuell und vorausschauend Informationen bereitzustellen für

- das Vorbereiten und Treffen von Entscheidungen, insbesondere für die Ausarbeitung der Pläne,
- die Leitung der Plandurchführung,
- die Kontrolle der Erfüllung der Pläne, insbesondere die Abrechnung der Hauptkennziffern zur Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe.

Dabei ist der Leistungs- und Effektivitätsvergleich zwischen den Kombinat und Betrieben sowie den Bezirken und Kreisen zur Aufdeckung von Reserven durch die Bereitstellung vergleichbarer zahlenmäßiger Informationen zu unterstützen.

(4) Mit den zahlenmäßigen Informationen aus Rechnungsführung und Statistik ist die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Führung des sozialistischen Wettbewerbs sowie der Haushaltsbücher wirksam zu unterstützen.

(5) Zur Sicherung einer hohen Aktualität erforderlicher zahlenmäßiger Informationen kann durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt werden, daß diese teilweise auf der Grundlage von Berechnungen zu erarbeiten sind. Dafür werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Richtlinien vorgegeben, die durch die zuständigen Leiter durchzusetzen sind und bei Notwendigkeit entsprechend den bereichs- bzw. zweigspezifischen Bedingungen konkretisiert werden können. Die Kombinate und Betriebe haben zur Kontrolle dieser berechneten zahlenmäßigen Informationen eine exakte Erfassung und Nachweisführung zu gewährleisten und auf dieser Grundlage die Berechnung der erforderlichen Kennziffern zu qualifizieren.

(6) Die Technologie von Rechnungsführung und Statistik ist durch die Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung und moderner Bürotechnik ständig zu rationalisieren, um die notwendige Informationsbereitstellung bei gleichzeitiger Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu sichern.

§ 4

Arbeitsstufen und Bestandteile

(1) Die Arbeitsstufen von Rechnungsführung und Statistik sind:

- Vorbereitung,
- Erfassung,
- Verarbeitung, Speicherung und Nachweisführung,
- Auswertung einschließlich Analyse.

(2) Die Bestandteile von Rechnungsführung und Statistik sind:

- Definitionen von Kennziffern und Begriffen,
- volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen,
- Rechtsvorschriften und andere Festlegungen über
 - die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz,
 - die Bewertung,
 - einheitliche Primärdokumente,
 - die Erfassung,
 - die Nachweisführung,
 - die Information innerhalb der Betriebe,
 - das Berichtswesen.

Diese Bestandteile sind als volkswirtschaftliche Mindestanforderungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuwenden.

§ 5

Vorbereitung

(1) Ausgehend von den konkreten Erfordernissen der Leitung, Planung, wirtschaftlichen Rechnungsführung und Kontrolle ist festzulegen,

- wie die Erfassungseinheiten abzugrenzen und zu definieren sind,
- für welche Zeitpunkte und Zeiträume die Erfassung und Nachweisführung in den Betrieben oder durch die Kombinate zu erfolgen haben,
- wie die Verarbeitung, Speicherung und Nachweisführung unter Beachtung der vorhandenen Datenverarbeitungstechnik am rationellsten zu gestalten sind.

(2) Zur Ermittlung inhaltlich exakter und technologisch rationaler Lösungen sind grundsätzlich Erprobungen durchzuführen. Die Staatsorgane, Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, aktiv an diesen Erprobungen teilzunehmen.

§ 6

Erfassung

Die Erfassung kann schriftlich auf Belegen (Primärdokumenten) oder auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen. Sie ist zu den durch Rechtsvorschriften und andere Festlegungen getroffenen Regelungen auf der Grundlage der verbindlichen Definitionen gemäß § 9 zu den festgelegten Terminen und für die festgelegten Zeiträume bzw. Zeitpunkte durchzuführen. Die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung werden in gesonderten Anordnungen gemäß § 11 Abs. 2 geregelt. Die inhaltlichen und methodischen Regelungen zur Erfassung in Rechnungsführung und Statistik der Betriebe und Kombinate sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu treffen.

§ 7

Verarbeitung, Speicherung und Nachweisführung

Durch die Verarbeitung erfolgt die Aufbereitung der erfaßten zahlenmäßigen Informationen zu den für die Infor-

mations- und Analysentätigkeit notwendigen Kennziffern. Die kontrollfähige Nachweisführung der Kennziffern und Kennziffernübersichten hat auf Konten, Tabellen, Listen, in Journalen und Bilanzen zu erfolgen. Sofern die notwendigen Kennziffern und Kennziffernübersichten auf Speichermedien der elektronischen Datenverarbeitung nachgewiesen werden, müssen sie bei Bedarf über einen Ausdruck oder über Bildschirm abrufbereit sein. Mit den Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen gemäß § 14 Abs. 1 und den Anforderungen an das Berichtswesen gemäß den §§ 16 bis 19 wird der Umfang der in den Betrieben und Kombinate mindestens nachzuweisenden Informationen bestimmt.

§ 8

Auswertung einschließlich Analyse

(1) Die Auswertungsunterlagen, insbesondere in Form von Kennziffernübersichten, sind aktuell und führungsgerecht zu gestalten; bei Anwendung automatisierter Datenverarbeitung sind sie in Datenbanken bzw. Datenspeichern für Abrufe verfügbar zu halten. Auf dieser Grundlage sind Plan-Ist-Vergleiche, Entwicklungs- und Niveauvergleiche sowie Leistungs- und Effektivitätsvergleiche zur Aufdeckung von Reserven durchzuführen.

(2) Durch die Analyse sind die Faktoren, Wechselbeziehungen und Ergebnisse der intensiv erweiterten Reproduktion exakt zu ermitteln.

(3) Die Kombinate haben als Bestandteil ihrer Gesamtrechnung die notwendigen zahlenmäßigen Informationen zur Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses des Kombinates zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten, Betriebsvergleiche zu führen und Analysen zum Erschließen von Reserven der Intensivierung zu erarbeiten.

(4) Generelle Anforderungen an die Auswertung einschließlich Analyse sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen gemäß § 14 Abs. 1 zu regeln.

(5) Die Bildung von langfristigen Reihen für volkswirtschaftlich wichtige Kennziffern ist zur Gewährleistung der Einheitlichkeit durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Richtlinien verbindlich zu regeln.

(6) Die Methoden der Vergleichbarmachung von Kennziffern zum Vorjahr sind in den Richtlinien zu den Berichterstattungen zu regeln.

§ 9

Definitionen von Kennziffern und Begriffen

Für die einheitliche und eindeutige Bestimmung, Abgrenzung und Aussage der Informationen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und anderen zuständigen zentralen Staatsorganen herausgegebenen Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik. Sie sind von den Staatsorganen, Kombinate und Betrieben in der Planung sowie in Rechnungsführung und Statistik verbindlich anzuwenden.

§ 10

Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen

(1) Zur Durchsetzung einheitlicher Zuordnungsprinzipien in der Planung sowie in Rechnungsführung und Statistik sind volkswirtschaftlich verbindliche Systematiken und Nomenklaturen anzuwenden. Sie können herausgegeben werden

- vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- vom Minister der Finanzen zur Systematik des Staatshaushaltes,
- von Leitern anderer zentraler Staatsorgane mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, der Kombinate und Betriebe haben das Recht, für ihren Verantwortungsbereich

- weitere Systematiken und Nomenklaturen herauszugeben und
- die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen zu spezifizieren.

§ 11

Ordnungsmäßigkeit und Datenschutz

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Kombinate und Betriebe haben die Ordnungsmäßigkeit sowie den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik bei der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Nachweisführung, Berichterstattung und Auswertung zu gewährleisten.

(2) Vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu regeln und deren Einhaltung zu kontrollieren.

§ 12

Bewertung

(1) Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Nachweises der Leistungen, der Grundmittel und materiellen Umlaufmittel der Kombinate und Betriebe sowie der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sind die materiellen und finanziellen Mittel und Prozesse nach einheitlichen inhaltlichen Grundsätzen und Methoden zu bewerten.

(2) Die Verfahren der Bewertung sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu regeln.

§ 13

Einheitliche Primärdokumente

(1) Zur Rationalisierung der Erfassung sowie zur rationellen Nutzung der Datenverarbeitungstechnik sind die durch Rechtsvorschriften des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. durch Standards für verbindlich erklärten einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente entsprechend den dazu erlassenen Richtlinien anzuwenden.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik leitet und koordiniert die Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente der Rechnungsführung und Statistik sowie der Fertigungsorganisation. Sie kann den Staatsorganen Aufgaben zur Entwicklung oder Veränderung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente übertragen.

§ 14

Nachweisführung

(1) Die inhaltlichen und methodischen Regelungen zur Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik der Betriebe und Kombinate sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu treffen.

(2) In den Betrieben sind insbesondere folgende Rechnungen zu führen:

Grundmittel- und Investitionsrechnung, Materialrechnung, Arbeitskräfterechnung, Leistungs- und Warenrechnung, Kostenrechnung, Finanzrechnung, Valutarechnung, Nutzensrechnung, Gesamtrechnung.

(3) In haushaltsgeplanten staatlichen Organen und Einrichtungen sind insbesondere folgende Rechnungen zu führen:

Haushaltsrechnung, Verwahrgeldrechnung, Grundmittel- und Investitionsrechnung, Materialrechnung, Arbeitskräfterechnung, Valutarechnung.

(4) Für das Kombinat sind mindestens die Finanzrechnung für Mittel und Fonds des Kombinales und die Gesamtrechnung zu führen. Die Gesamtrechnung für das Kombinat ist grundsätzlich auf den Ergebnissen von Rechnungsführung und Statistik der Kombinatbetriebe aufzubauen und ist unterteilt nach Kombinatbetrieben zu führen.

(5) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, im Zusammenhang mit der weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung, wirtschaftlichen Rechnungsführung und Kontrolle das Führen weiterer Rechnungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu regeln.

§ 15

Information innerhalb der Betriebe

(1) Die im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik erarbeiteten zahlenmäßigen Informationen, insbesondere die mit der Auswertung gewonnenen Ergebnisse, sind zur Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses und für die Information der Werk tätigen zu nutzen. Sie sind den gesellschaftlichen Organisationen und den zuständigen Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion des Betriebes entsprechend den Erfordernissen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Informationen aus Rechnungsführung und Statistik sind über die im § 3 festgelegten Aufgaben hinausgehend innerbetrieblich insbesondere für die Erfüllung folgender Aufgaben bereitzustellen:

- Information der Werk tätigen über die von ihnen erreichten Ergebnisse im Prozeß der Plandurchführung sowie über die Erfüllung übernommener Verpflichtungen,
- Unterstützung der Werk tätigen bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und der Haushaltsbücher,
- Durchführung von inner- und zwischenbetrieblichen Leistungs- und Effektivitätsvergleichen zur Erschließung von Reserven,
- Analyse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung und der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung in Meisterbereichen, Abteilungen und anderen Struktureinheiten,
- Sicherung eines Mindestumfanges zahlenmäßiger Informationen für territorial getrennt liegende Betriebsteile und Produktionsstätten, insbesondere auf den Gebieten Produktion bzw. Leistung, Grundmittel, Investitionen und Arbeitsvermögen.

Berichtswesen

§ 16

(1) Die im § 1 Absätze 2, 3 und 9 Genannten (nachstehend Berichtspflichtige genannt) sind zur Bereitstellung zahlenmäßiger Informationen verpflichtet. Die Berichtspflicht wird inhaltlich, organisatorisch und terminlich durch verbindliche Richtlinien zu den Berichterstattungen gemäß § 17 Abs. 1 durch die für das Berichtswesen zuständigen Leiter der Staatsorgane und Kombinate festgelegt.

(2) Aus dem Berichtswesen ermittelte und von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigte Ergebnisse tragen verbindlichen Charakter.

§ 17

(1) Das Berichtswesen besteht aus

- den zentralisierten Berichterstattungen, die in Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

bzw. auf der Grundlage von Vereinbarungen gemäß Anlage 1 zu dieser Verordnung gemeinsam mit anderen zentralen Staatsorganen durchgeführt werden, und

- den fachlichen Berichterstattungen, die in Verantwortung der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, der Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie der Generaldirektoren der Kombinate durchgeführt werden und durch einen Registriervermerk gemäß Anlage 2 gekennzeichnet sind.

(2) Berichterstattungen können einmalige, periodische und aperiodische Erhebungen sein.

(3) Für Berichterstattungen besteht die Pflicht zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und termingerechten Beantwortung.

(4) Berichterstattungen erfolgen durch

- Übergabe von entsprechend den Richtlinien ausgefüllten Formblättern/Fragebogen,
- Übergabe speziell vereinbarter maschinenlesbarer Datenträger,
- organisierte Datenfernübertragung auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen.

Diese speziellen Vereinbarungen sind mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs von den Berichtspflichtigen mit den zuständigen Stellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu treffen.

(5) Es ist nicht gestattet, andere als im Abs. 1 genannte Berichterstattungen zu veranlassen. Berichts-anforderungen, die nicht dem Abs. 1 entsprechen, sind nicht zu beantworten und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unverzüglich mitzuteilen.

(6) Planinformationen, die als Bestandteil der Planausarbeitung festgelegt sind, zählen nicht zu den Berichterstattungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 18

Zentralisierte Berichterstattung

(1) Für die inhaltliche Entwicklung und rationelle Gestaltung der zentralisierten Berichterstattungen trägt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die Verantwortung.

(2) Die Berichtspflichtigen haben die Ursachen für Abweichungen vom Plan entsprechend den in den Richtlinien festgelegten Kriterien zu begründen. Auf Anforderung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben sie Erläuterungen zu den in den Berichterstattungen ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen zu geben.

§ 19

Fachliche Berichterstattung

(1) Fachliche Berichterstattungen werden für spezifische Fragen eines Bereiches, Zweiges bzw. Territoriums in Ergänzung zu den zentralisierten Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik veranlaßt.

(2) Fachliche Berichterstattungen bzw. die Veränderung bereits bestehender fachlicher Berichterstattungen bedürfen des Registriervermerkes durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gemäß Anlage 2 Buchst. a, der von den Veranlassern der Berichterstattungen auf den Berichtsunterlagen anzubringen bzw. bei formblattlosen Berichterstattungen in geeigneter Form mitzuteilen ist. Diese Festlegung gilt nicht für Berichterstattungen gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate tragen die Verantwortung für die notwendigen kombinat-internen Informationen aus Rechnungsführung und Statistik. Ihre Aufgabe ist es, die erforderlichen Informationsbeziehungen im Kombinat rationell zu organisieren. Diese Berichterstattungen sowie Fallinformationen bedürfen des Registriervermerkes des Generaldirektors gemäß Anlage 2 Buchst. b und sind in Informationsordnungen der Kombinate zu regeln.

(4) Jede Doppelberichterstattung von Kennziffern neben den zentralisierten Berichterstattungen ist untersagt. Das gilt auch für Berichterstattungen, die telefonisch oder fernschriftlich erfolgen.

(5) Die Leiter zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben das Recht, in dringenden Fällen für Zwecke der operativen Leitung und Kontrolle der Plan-durchführung notwendige einmalige Berichterstattungen sowie Fallinformationen von Kombinat und Betrieben ihres Verantwortungsbereiches zu fordern. Diese sind mit einem Registriervermerk des Ministers bzw. des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes gemäß Anlage 2 Buchst. c zu versehen.

(6) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat das Recht, ständig oder fallweise Teil- bzw. Gesamtergebnisse fachlicher Berichterstattungen von den zuständigen Staatsorganen und Kombinat anzufragen.

(7) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet, regelmäßig die Notwendigkeit und den Umfang der fachlichen Berichterstattungen mit dem Ziel einzuschätzen, die fachlichen Berichterstattungen inhaltlich zu qualifizieren, zu rationalisieren und zu reduzieren. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, diese Einschätzungen anzufordern.

§ 20

Informationsordnungen

Für die Durchführung der fachlichen Berichterstattungen sind durch die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Generaldirektoren der Kombinate Informationsordnungen im jeweiligen Verantwortungsbereich gemäß Anlage 3 zu erlassen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Kenntnis zu geben. Sie sind konsequent durchzusetzen, und ihre Einhaltung ist regelmäßig zu kontrollieren.

Verantwortung

§ 21

Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Bereitstellung der für die zentrale staatliche Leitung und Planung sowie die Leitung und Planung der Bezirke und Kreise erforderlichen Zahlenangaben und Analysen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist das Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Leitung von Rechnungsführung und Statistik. Sie hat die Aufgabe, entsprechend den Erfordernissen der Leitung, Planung, wirtschaftlichen Rechnungsführung und Kontrolle die inhaltliche Ausgestaltung, weitere Entwicklung und Koordinierung aller Bestandteile von Rechnungsführung und Statistik rationell und konsequent durchzusetzen. Dazu hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen den notwendigen Forschungsvorlauf zu gewährleisten und aktiv auf die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik Einfluß zu nehmen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik trägt die Verantwortung für die inhaltliche und methodische Anleitung der Staatsorgane auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik und unterstützt die Kombinate und Betriebe durch die Organisation von Schulungen und Erfahrungsaustauschen bei der rationellen Durchsetzung.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt gemeinsam mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Bildung von Arbeitskreisen Rechnungsführung und Statistik sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Unterstützung der Leiter der Staatsorgane und Kombinate bei der Durchsetzung und ständigen Vervoll-

kommnung sowie Kontrolle von Rechnungsführung und Statistik in ihren Verantwortungsbereichen.

(5) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik trägt die Verantwortung für die Koordinierung, Rationalisierung und eine strenge Ordnung im Berichtswesen. Sie ist berechtigt, in den Kombinat, Betrieben sowie den Staatsorganen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, und in den für sie arbeitenden Datenverarbeitungsstationen bzw. -betrieben Prüfungen über die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nachweissführung sowie der in den Berichterstattungen ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen und über die Anwendung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente vorzunehmen.

(6) Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik das Recht,

- Abrufe aus Datenbanken oder Datenspeichern über zahlenmäßige Informationen von Rechnungsführung und Statistik einschließlich von Planangaben unter Beachtung der Erfordernisse des Geheimnisschutzes zu veranlassen bzw. durchzuführen,
- in alle Unterlagen von Rechnungsführung und Statistik Einsicht zu nehmen,
- von zuständigen Leitern und Mitarbeitern wahrheitsgemäße Auskunft zu verlangen.

Dabei wirkt sie mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, insbesondere mit der Arbeiter- und Bauerninspektion und der Staatlichen Finanzrevision, zusammen.

(7) Werden Verstöße gegen die Rechtsvorschriften und andere Festlegungen über Rechnungsführung und Statistik einschließlich der Pflicht zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und termingerechten Berichterstattung festgestellt, haben die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle und die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik das Recht, Auflagen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit zu erteilen.

Verantwortung der Staatsorgane, Kombinate und Betriebe

§ 22

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Kombinate und Betriebe tragen für die Durchsetzung dieser Verordnung, der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen die Verantwortung. Sie haben die Anwendung neuer und progressiver Methoden zur Qualifizierung und rationellen Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik zu unterstützen und den Erfahrungsaustausch zur Vervollkommnung und Verallgemeinerung dieser Methoden zu fördern.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane und der Kombinate haben die Zweigrichtlinien für Rechnungsführung und Statistik auf der Grundlage dieser Verordnung, der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu konkretisieren. Veränderungen der in den Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen über Rechnungsführung und Statistik enthaltenen Regelungen mit den Zweigrichtlinien sind nicht zulässig.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate haben das Recht, Festlegungen zur Zentralisierung von Abrechnungsarbeiten der Betriebe zu treffen.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Generaldirektoren der Kombinate haben die übereinstimmende Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Planung und über Rechnungsführung und Statistik in ihren Bereichen zu gewährleisten.

(5) Die Leiter der Kombinate und Betriebe tragen die Verantwortung für die wahrheitsgemäße und vollständige Berichterstattung sowie für deren termingerechte Übergabe an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und an andere in den Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 festgelegte Empfänger. Die Berichterstattungen tragen den Charakter von Rechenschaftslegungen gegenüber dem sozialistischen Staat und den

übergeordneten Organen. Sie sind vom Leiter des Kombinate bzw. Betriebes zu unterschreiben.

(6) Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben zur Rationalisierung von Rechnungsführung und Statistik der Betriebe entsprechend den konkreten Möglichkeiten die Nutzung moderner Rechen- und Bürotechnik und die Anwendung einheitlicher Datenverarbeitungsprojekte für gleichartige Betriebe zu gewährleisten.

§ 23

(1) Dem Minister der Finanzen obliegt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Herausgabe von Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen für Rechnungsführung und Statistik in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen.

(2) Dem Präsidenten der Staatsbank der DDR obliegt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Herausgabe von Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen für Rechnungsführung und Statistik in den Geld- und Kreditinstituten.

§ 24

(1) Die Hauptbuchhalter sind gegenüber ihren Leitern für die volle Verwirklichung der Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen über Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Für die Durchsetzung spezieller Aufgaben von Rechnungsführung und Statistik kann anderen leitenden Mitarbeitern der Kombinate und Betriebe die Verantwortung übertragen werden. Entsprechend der besonderen Verantwortung des Hauptbuchhalters für die Verwirklichung von Rechnungsführung und Statistik hat er die Wahrhaftigkeit der Angaben des Berichtswesens unterschriftlich zu bestätigen. Bei Anwendung formblattloser Berichterstattungen ist die Form der Bestätigung der Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu vereinbaren.

(2) In den Betrieben, in denen kein Hauptbuchhalter eingesetzt ist, hat der Leiter des Betriebes die Durchführung der Aufgaben von Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten. Der Leiter des Betriebes kann zu seiner Unterstützung einen leitenden Mitarbeiter als Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik einsetzen bzw. auf der Grundlage von Verträgen mit dem VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung diese Aufgaben wahrnehmen lassen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Kombinate und Betriebe unterstellt sind, haben einen Leiter für Rechnungsführung und Statistik einzusetzen. Er hat im Auftrag des Leiters des zentralen Staatsorgans die unterstellten Kombinate und Betriebe bei der konsequenten Durchsetzung, effektiven Nutzung und rationellen Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Kombinate oder Betriebes oder als Vorsitzender einer Genossenschaft
 - a) in Berichterstattungen einschließlich der Jahresabschlußdokumente sowie den verbindlich zu führenden Rechnungen gemäß § 14 unwahre oder unvollständige Angaben macht, zuläßt oder veranlaßt,
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 5 den Termin der Berichterstattung nicht einhält,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 Berichterstattungen veranlaßt oder durchführt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 einheitliche Primärdokumente nicht anwendet,
 - e) entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 6 Auflagen nicht oder mangelhaft erfüllt,

2. als zur Berichterstattung Verpflichteter entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 3

- a) in Berichterstattungen unwahre oder unvollständige Angaben macht oder
- b) den Termin der Berichterstattung nicht einhält,

kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und c und Ziff. 2 Buchst. a ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle und den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision.

(4) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 26

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Auf Verlangen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist gegen den leitenden Mitarbeiter eines Staatsorgans und auf Verlangen der Leiter der Abteilungen der Zentralstelle sowie der Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist gegen den Leiter oder leitenden Mitarbeiter eines Fachorgans eines örtlichen Rates, der

1. in Berichterstattungen unwahre oder unvollständige Angaben macht, zuläßt oder veranlaßt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 Berichterstattungen veranlaßt oder durchführt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 6 Auflagen nicht oder mangelhaft erfüllt,

durch den zuständigen Disziplinarbefugten gemäß den §§ 254 ff. des Arbeitsgesetzbuches ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 595),
- die Zweite Verordnung vom 10. Juli 1980 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 32 S. 215; Ber. GBl. I Nr. 27 S. 274),
- die Dritte Verordnung vom 28. Januar 1982 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 6 S. 125).

Berlin, den 11. Juli 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anlage 1

zu § 17 Abs. 1 vorstehender Verordnung

In den Vereinbarungen sind zu regeln:

- die konkrete Zielstellung zur rationellen Abdeckung des Informationsbedarfes aller Leitungsebenen und die gemeinsame Verantwortung der Partner für die Lösung der Gesamtaufgabe,
- die Ausarbeitung der Aufgabenstellung und die Festlegung der Etappen zur Vorbereitung der Organisationslösung sowie die Festlegung der konkreten Verantwortlichkeit,
- die gemeinsame Bestätigung des Projektes, die Ausarbeitung/Inkraftsetzung einer gemeinsamen Anweisung zur Anwendung des Projektes und der damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner,
- Festlegungen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung bei der weiteren Qualifizierung und Rationalisierung des Projektes,
- die Form der Bestätigung der Wahrhaftigkeit der zahlenmäßigen Informationen.

Anlage 2zu § 17 Abs. 1 und § 19
Absätze 2, 3 und 5
vorstehender Verordnung

Registriervermerke

a) Registriervermerk

Registriert als
fachliche Berichterstattung unter der
Reg.-Nr. am
Befristet bis zum

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

b) Registriervermerk

Registriert als fachliche Berichterstattung unter der
Reg.-Nr. am
Befristet bis zum

Generaldirektor

c) Registriervermerk

Registriert als einmalige fachliche Berichterstattung/Fallin-
formation unter der
Reg.-Nr. am
Befristet bis zum

Minister,
Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans,
Vorsitzender des Rates des Bezirkes

Anlage 3

zu § 20 vorstehender Verordnung

Mit der Informationsordnung sind insbesondere zu regeln:

- Grundsätze über Inhalt und Organisation der fachlichen Berichterstattungen des jeweiligen Verantwortungsbereiches unter Beachtung ihrer Beziehungen und Abgrenzun-

gen zu den zentralisierten Berichterstattungen zur Ausschließung von Doppelberichterstattungen,

- Festlegungen über Inhalt und Organisation der Fallinformation an das übergeordnete Organ über Abweichungen vom Plan sowie über außergewöhnliche Vorkommnisse,
- Verantwortung und Terminstellung für die Kontrolle der Einhaltung der in der Informationsordnung getroffenen Festlegungen im jeweiligen Verantwortungsbereich,
- eindeutige Festlegungen über die Verantwortung und Verfahrensweise bei der Vorbereitung und Durchführung der fachlichen Berichterstattungen,
- die differenzierten Anforderungen an die fachlichen Berichterstattungen entsprechend der Betriebsgröße und dem Stand der Datenverarbeitungstechnik,
- die Nachweisführung über Inhalt und Bezeichnung der Informationen, Nummer des Registriervermerks, Bezeichnung der Informationspflichtigen, Befragtenkreis, Umfang, Periodizität und Fälligkeitstermin der Information, Art des Informationsträgers, Sender und Empfänger der Information, Informationskanal und Vertraulichkeitsgrad der Information.

Anordnung**über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz
in Rechnungsführung und Statistik**

vom 6. August 1985

Auf der Grundlage des § 11 der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23 S. 261) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Ordnungsmäßigkeit sowie den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik bei der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Nachweisführung und Berichterstattung zahlenmäßiger Informationen (nachstehend Daten genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt),
- Kombinate,
- Staatsorgane.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit und der Minister des Innern sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches spezielle Festlegungen zu treffen.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung für Kombinate gelten für wirtschaftsleitende Organe entsprechend.

(5) Nachstehend werden Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Vorsitzende der örtlichen Räte, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe als Leiter bezeichnet.

(6) Die Rechte und Pflichten der Leiter zentraler Staatsorgane gelten auch für die zentralen Vorstände des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(7) Die Rechte und Pflichten der Leiter von Betrieben gelten auch für die Vorsitzenden bzw. die Vorstände von Genossenschaften.

(8) Für die nach gesonderten Rechtsvorschriften über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik arbeitenden Betriebe¹ gilt diese Anordnung insoweit, wie sie die elektronische Datenverarbeitung anwenden.

(9) Die Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung gelten nicht für Staatsorgane und staatliche Einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Ordnungsmäßigkeit beinhaltet die wahrheitsgemäße, vollständige, termingerechte und rationelle Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nachweisführung der Daten, ihre Übermittlung, die Berichterstattung, die Aufbewahrung der Dokumente von Rechnungsführung und Statistik sowie die Kontrolle der Durchsetzung dieser Regelungen. Der Datenschutz beinhaltet Maßnahmen zum Schutz der Datenbestände vor unberechtigtem Zugriff bzw. unberechtigter Modifikation.

(2) Die Festlegungen dieser Anordnung sind unter Beachtung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen durchzusetzen.

(3) Die in Rechtsträgerschaft oder in Eigentum der Betriebe, Kombinate und der Staatsorgane befindlichen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds sind in Rechnungsführung und Statistik vollständig zu erfassen und nachzuweisen.

(4) Die Bewertung der in Rechnungsführung und Statistik erfaßten und nachgewiesenen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds gilt als ordnungsgemäß, wenn die in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen geregelten Verfahren der Bewertung eingehalten werden.

(5) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises des sozialistischen Eigentums in Rechnungsführung und Statistik und der Ausfertigung wahrheitsgemäßer Jahresabschlußdokumente sind regelmäßig Inventuren auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften durchzuführen.

(6) Die Mikroverfilmung von Dokumenten der Rechnungsführung und Statistik ist grundsätzlich zulässig. Belege dürfen nicht durch Mikrofilme ersetzt werden.

Erfassung

§ 3

(1) Die Erfassung der Daten und ihre Speicherung bis zur Verarbeitung hat

- schriftlich auf Belegen oder
- auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen.

(2) Mit den Belegen bzw. Programmen zur Erfassung auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung sind zu gewährleisten:

- die einmalige und lückenlose Erfassung der Daten,
- die einheitliche Kennzeichnung gleicher Erfassungseinheiten,
- die Einheit von Mengen-, Zeit- und Wertangaben,
- die eindeutige Zuordnung der Erfassungseinheiten zu den Positionen der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen einschließlich der für die Bereiche der Volkswirtschaft geltenden Kontenrahmen.

(3) Der Umfang der zu erfassenden Daten ergibt sich aus den Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen über Rech-

nungsführung und Statistik, den Richtlinien zur Berichterstattung, aus Datenverarbeitungsprojekten und Festlegungen zuständiger Leiter.

(4) Die Daten sind einzeln oder zusammengefaßt zu den durch Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen bestimmten Terminen, spätestens nach Ablauf des Vorgangs, für die festgelegten Zeiträume bzw. Zeitpunkte zu erfassen.

§ 4

(1) Ein Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Aussteller,
- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff,
- Bezeichnung des Sachverhaltes, des Prozesses bzw. des Auftrages,
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei einem Fremdbeleg das Datum des Eingangs,
- Unterschrift bzw. Signum des befugten Belegausstellers. Ausgangsrechnungen sind von der Unterschriftspflicht ausgenommen.

(2) Die Verantwortung für die Erfassung bei schriftlicher Ausfertigung obliegt dem befugten Belegaussteller und für die Kontrolle dem zuständigen Leiter.

(3) Als Belege gelten auch Datenträger in Form von Verbundlochkarten, Zeichenlochkarten, Markierungsbelegen u. ä. einschließlich der dazu gehörenden Verschlüsselungsnomenklaturen. Sie haben die Unterschrift des Belegausstellers zu enthalten.

(4) Belege sind so auszufertigen, daß die Dauerhaftigkeit der Eintragungen und die Erkennbarkeit nachträglicher Veränderungen gewährleistet werden. In den Betrieben und Kombinate sind Festlegungen über die Verfahrensweise bei Korrekturen von Daten auf Belegen und über Befugnisse zur Durchführung von Korrekturen zu treffen.

(5) Belege haben Beweiskraft und sichern die Revisionsfähigkeit in Rechnungsführung und Statistik.

(6) Nicht als Belege gelten maschinenlesbare Datenträger, die

- durch Übernahme von Daten von schriftlich angefertigten Belegen,
- gleichzeitig mit der Ausfertigung von Belegen entstehen.

(7) Über den Durchlauf der Belege sowie über die Kriterien und Fristen der Bearbeitung sind in den Betrieben und Kombinate eindeutige Festlegungen zu treffen. Die Betriebe und Kombinate haben eine vollständige Sammlung aller angewandten Belege und Aufbereitungsnachweise anzulegen, die ständig zu aktualisieren ist.

(8) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen

- Führung der Kassen,
- Auslösung von Zahlungsanweisungen,
- Behandlung belegmäßig erfaßter Daten

sind die Anforderungen gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung einzuhalten. Die Hauptbuchhalter legen fest, welche Zahlungsbelege über die in Rechtsvorschriften geforderte Kontrollunterschrift hinaus ebenfalls ihre Kontrollunterschrift tragen müssen.

(9) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen regelt für seinen Bereich und der Minister für Verkehrswesen regelt für die Deutsche Reichsbahn Besonderheiten im Zusammenhang mit der Kassenführung und den Zahlungsanweisungen gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung. Der Präsident der Staatsbank der DDR regelt für den Bereich der Geld- und Kreditinstitute zusätzliche Besonderheiten zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit.

¹ Z. Z. gelten:

- Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 69),
- Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 28. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 69).

§ 5

(1) Durch automatisierte Datenverarbeitung erfaßte Daten gelten als ordnungsgemäß, wenn die zu ihrer Gewinnung eingesetzten Erfassungs- und Meßgeräte sowie die Datenverarbeitungsprogramme die exakte Erfassung und Verarbeitung gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit und -sicherheit der eingesetzten Technik ist durch periodische Kontrollen nachzuweisen.

(2) Die gemäß Abs. 1 erfaßten Daten gelten als belegmäßig nachgewiesen, wenn

- nach der automatisierten Erfassung eine Datenausgabe und eine Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch Namenscode bzw. Unterschrift des Verantwortlichen erfolgt,
- bei einer unmittelbaren Weiterverarbeitung nach den Festlegungen gemäß § 7 Abs. 1 verfahren und ihre Einhaltung periodisch kontrolliert und durch Unterschrift bestätigt wird.

§ 6

(1) Die Übertragung der auf Belegen oder Medien der elektronischen Datenverarbeitung erfaßten Daten hat zu ihrer weiteren Verarbeitung so zu erfolgen, daß

- die Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der übertragenen Daten kontrollfähig erhalten bleibt,
- gesicherte Übertragungswege und Übertragungskanäle benutzt werden,
- die Daten gegen unberechtigten Zugriff und gegen ihre Vernichtung oder Veränderung geschützt sind.

(2) Vor der Übergabe von Belegen zur weiteren Verarbeitung ist zu kontrollieren, ob diese

- die vorgeschriebenen Ordnungsmerkmale enthalten,
- sachlich und rechnerisch geprüft sowie
- vollständig ausgefüllt und deutlich lesbar sind.

Die Kontrolle obliegt dem Auftraggeber. Die Übergabe der Belege hat auf der Grundlage von Vereinbarungen oder betrieblichen Festlegungen zu erfolgen.

(3) Der Datenträgertransport hat den Anforderungen an den Datenschutz zu entsprechen. Jeder Sendung von Datenträgern ist vom Absender ein Datenträgerbegleitschein oder ein anderer geeigneter Nachweis beizufügen, aus dem der Inhalt der Sendung, die Anzahl der Behältnisse oder Datenträger, die Benennung des Auftrages u. a. ersichtlich sein müssen.

(4) Die Richtigkeit der Übertragung erfaßter Daten in andere Medien ist durch geeignete Kontrollen zu überprüfen. Mehrfachübertragungen sind, soweit dies nicht ausdrücklich angewiesen, durch organisatorische Maßnahmen auszuschließen.

(5) Die Anwendung der Datenfernübertragung darf nur auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen erfolgen. Es sind Fehlererkennungs- und Korrektursysteme zu vereinbaren sowie zum Schutz der Daten technische und programmtechnische Mittel anzuwenden sowie organisatorische und chiffrier-technische Methoden festzulegen.

Verarbeitung, Speicherung, Nachweisführung

§ 7

(1) Die Verarbeitung der erfaßten Daten zur Gewinnung von Kennziffern und Kennziffernübersichten hat zu den festgelegten Zeitpunkten und für die festgelegten Zeiträume zu erfolgen. Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben zu gewährleisten, daß

- Kontrollschritte programmiert sind, die die Richtigkeit der Dateneingabe, -verarbeitung und -ausgabe dokumentieren,
- unbefugte Eingriffe in die Datenverarbeitung ausgeschlossen sind (z. B. Programmabbruch bei Eingriff),

— Prüfprogramme auf der Grundlage von Abstimmöglichkeiten zwischen ökonomischen Ergebnissen angewandt werden,

— Belege und andere Datenträger sowie gespeicherte Daten gegen widerrechtliche Veränderung, Beschädigung, Verlust, unberechtigte Vernichtung und unerlaubten Zugriff geschützt sind.

Bei der Verarbeitung von Daten in Struktureinheiten, Betrieben und Einrichtungen der Datenverarbeitung sind die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung gestellten weiteren Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit einzuhalten.

(2) Zusätzlich zu den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich vorgeschriebenen Kontrollen der mittels automatisierter Datenverarbeitung gewonnenen Ergebnisse sind Festlegungen darüber zu treffen, durch welche eigenen Kontrollprogramme oder Methoden die zu gewinnenden Ergebnisse ordnungsgemäß gesichert werden.

(3) Bei der Eingabe von Daten im Dialogbetrieb und bei der Speicherung der eingegebenen Daten sind technische und programmtechnische Kontroll- bzw. Sicherungsmethoden anzuwenden sowie die erforderlichen personellen und räumlichen Bedingungen zu gewährleisten. Hinsichtlich der Durchführung von Recherchen über Bildschirm sind die Datenbestände mit geeigneten Mitteln gegen Veränderungen zu schützen.

(4) Die als Resultat der automatisierten Datenverarbeitung gewonnenen Kennziffern und Kennziffernübersichten in Form von

- Maschinenausdrucken oder Mikrofilmen,
- abrufbereiten gespeicherten Datenbeständen

sind unabhängig von ihrer weiteren Auswertung von dem sachlich zuständigen Leiter zur Nutzung freizugeben. Die Freigabe zur Nutzung bzw. die Übergabe der zu übermittelnden Ergebnisse an die vorgesehenen Empfänger ist nachzuweisen. Das trifft auch für Ergebnisse zu, die aus zentralisierten oder fachlichen Berichterstattungen gewonnen werden.

§ 8

(1) Die Speicherung der erfaßten Daten bzw. der gewonnenen Ergebnisse der Datenverarbeitung hat kontrollfähig auf Konten, Tabellen, Listen, in Journalen und Bilanzen oder auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen.

(2) Die gemäß Abs. 1 nachgewiesenen Daten sind hinsichtlich der Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit, sachlichen Richtigkeit und Aktualität in geeigneter Weise regelmäßig zu kontrollieren. Die Richtigkeit ist zu bestätigen. Die nachgewiesenen Bestände gelten als ordnungsgemäß, wenn

- eine systematische Abstimmung der Bewegungsdaten mit den Bestandsdaten erfolgt,
- sie durch Inventuren belegt sind.

(3) Der Nachweis der Kontensalden auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung gilt als ordnungsgemäß, wenn durch maschineninterne Kontrollen die richtige und vollständige Dateneingabe und -ausgabe der Ergebnisse gewährleistet sind und für die Kontenführung in Datenspeichern/Datenbanken programmierte Summenabstimmungen vorgenommen werden.

§ 9

(1) Die als Stammdaten geführten Daten, die über einen verhältnismäßig langen Zeitraum in Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung eingehen und nur relativ wenigen Änderungen unterliegen, sind so einzusetzen, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Nutzung dem aktuellen Stand entsprechen und die sachlich richtige Darstellung der Ergebnisse aus Rechnungsführung und Statistik gewährleisten. Stammdatenerfassungen und -änderungen sind durch Belege zu dokumentieren. Es ist ein betrieblicher Änderungsdienst einzurichten,

der die termingemäße Bearbeitung der Änderungsmeldungen zur Aktualisierung der Stammdaten gewährleistet.

(2) Organisatorisch und programmtechnisch ist zu sichern, daß Stammdaten nicht durch unbefugtes Löschen oder aus anderen Gründen verlorengehen und ein unbefugtes Benutzen oder Fälschen von Stammdaten ausgeschlossen wird. Für das Ändern bzw. Löschen von Stammdaten sind Verantwortliche namentlich zu benennen. Die erteilten Befugnisse zum Ändern bzw. Löschen von Stammdaten sowie die Einhaltung der Festlegungen zum Stammdatenänderungsdienst sind mindestens halbjährlich zu kontrollieren.

(3) Es ist zu sichern, daß Stammdaten, die einer Stammdatei erstmalig oder zum Zwecke der Aktualisierung zugeführt werden, durch die für den jeweiligen Datenfonds Verantwortlichen zur Einspeicherung freigegeben werden. Die Übereinstimmung der eingegebenen Daten mit den abgespeicherten Daten ist von den gemäß Abs. 2 benannten Verantwortlichen zu prüfen und zu bestätigen.

(4) Zur Sicherung der Übereinstimmung der in den Nachweisen der Lohnzahlung erfaßten Arbeitskräfte mit den tatsächlich beschäftigten Arbeitskräften sind die zutreffenden Stammdaten mindestens zweimal im Jahr in geeigneter Weise zu überprüfen. Andere Stammdaten, die wiederholt in zahlungsauslösende Vorgänge einbezogen werden, sind hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit jährlich zu überprüfen. Zur Überprüfung sind sachkundige Mitarbeiter einzusetzen, die an der Auslösung von Zahlungsverfahren nicht beteiligt sein dürfen. Die durchgeführte Überprüfung der Stammdaten ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 10

(1) Die Ordnungsmäßigkeit und den Schutz der Daten in Datenspeichern/Datenbanken haben die für den Aufbau und die Nutzung der Datenbestände verantwortlichen Leiter zu gewährleisten.

(2) In den Betrieben, Kombinat und Staatsorganen sind Nutzerordnungen zu erarbeiten, in denen die Nutzung der Datenbestände in Datenspeichern/Datenbanken, deren Bereitstellung bzw. Übermittlung geregelt und die zur Nutzung Berechtigten festgelegt werden. Die Gültigkeit der Berechtigung ist ständig zu kontrollieren. Über die Datenausgabe ist ein lückenloses Protokoll zu führen.

(3) Die für die Datenbestände Verantwortlichen haben zu sichern, daß die für die zentralisierten und fachlichen Berichterstattungen sowie die zur eigenen und fremden Nutzung erforderlichen Daten zu den festgelegten oder vereinbarten Zeitpunkten ordnungsgemäß bereitstehen.

(4) Die auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung erfaßten und verarbeiteten Daten müssen im Rahmen der Aufbewahrungsfristen gemäß Anlage 3 zu dieser Verordnung in ihrer Aufgliederung erhalten bleiben und bei Bedarf (z. B. Erfüllung der Anforderungen der Revisionsorgane) über einen Maschinendruck oder über Bildschirm abrufbereit sein, sofern keine Eingabedokumentation als Druckliste oder in anderer Form revisionsfähig vorliegt.

§ 11

Berichtswesen

(1) Die zentralisierten und fachlichen Berichterstattungen sind, unabhängig von der Form der Übermittlung der Daten gemäß § 17 Abs. 4 der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und an andere befugte Empfänger, Dokumente mit belegmäßigem Charakter. Die an den Beleg gestellten Anforderungen gelten auch für zentralisierte und fachliche Berichterstattungen.

(2) Die Unterschrift bzw. der Bestätigungscode in der gemäß Abs. 3 zulässigen Form schließt die Bestätigung ein, daß die

mit den Richtlinien zu den Berichterstattungen vorgegebenen Prüfbedingungen angewandt wurden.

(3) Die Bestätigung der Wahrhaftigkeit der Daten der Berichterstattung, die auf maschinenlesbaren Datenträgern übergeben werden, hat

- auf gesondertem Begleitschein oder
- als Bestätigungscode in vereinbarter Form.

zu erfolgen. Bei der Fernübertragung von Daten der Berichterstattung durch Betriebe und Kombinate bzw. bei Abruf aus Datenbanken gilt als Bestätigung ihrer Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der abzuschließenden Vereinbarungen festgelegte Bestätigungscode.

(4) Werden Berichterstattungen durch Betriebe und Einrichtungen der Datenverarbeitung durchgeführt, entbindet das die Betriebe und Kombinate nicht von ihrer Verantwortung für die wahrheitsgemäße, vollständige und termingerechte Berichterstattung an die vorgesehenen Empfänger.

(5) Von den Empfängern der Berichterstattungen im Prüfprozeß festgestellte Fehler sind den Berichtspflichtigen mitzuteilen und in Übereinstimmung mit diesen zu berichtigen. Korrekturen sind durch die Berichtspflichtigen schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Aufbewahrungspflicht

Die Dokumente von Rechnungsführung und Statistik sind gemäß den Anforderungen und Fristen nach Anlage 3 dieser Verordnung aufzubewahren. Die Zuordnung der Dokumente zu den Fristen der Aufbewahrung ist detailliert festzulegen. Diese Festlegungen sind zum Bestandteil der betrieblichen Archivordnung zu erklären.

§ 13

Verantwortung

(1) Für die Durchsetzung der Festlegungen dieser Verordnung tragen gemäß § 22 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik die Leiter der Staatsorgane, Kombinate und Betriebe die Verantwortung.

(2) Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben die Bestimmungen dieser Verordnung zu konkretisieren.

(3) Die Hauptbuchhalter, Leiter für Haushaltswirtschaft bzw. Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik sind gegenüber ihrem Leiter für die Kontrolle über die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Sie haben ihre Tätigkeit besonders darauf zu richten, Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik sowie gegen die Sicherheit und den Schutz des sozialistischen Eigentums zu verhindern bzw. im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit frühzeitig aufzudecken.

§ 14

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik sowie die für die Betriebe und Kombinate bzw. Staatsorgane zuständigen Revisionsorgane sind berechtigt, die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik zu überprüfen und gemäß den Rechtsvorschriften Auflagen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit zu erteilen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlußdokumente obliegt dem in gesonderten Rechtsvorschriften genannten Revisionsorgan. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlußberichtes des Betriebes bzw. Kombines ist Voraussetzung zur Ertei-

lung der Entlastung des betreffenden Leiters für das zurückliegende Planjahr.

(3) Das zuständige Revisionsorgan ist berechtigt, bei allen Revisionsaufgaben, unabhängig vom juristischen Status der Betriebe und Einrichtungen der Datenverarbeitung, die Prüfungshandlungen auf diese auszuweiten, wenn das für die qualifizierte Erfüllung der Revisionsaufträge erforderlich ist.

(4) Das zuständige Revisionsorgan kann zur Durchführung von Prüfungshandlungen die Datenverarbeitungsanlagen in Betrieben und Kombinat in Anspruch nehmen. Die dabei entstehenden Kosten tragen die geprüften Betriebe bzw. Kombinate.

§ 15

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Leiter eines Kombinates, Betriebes oder als Vorsitzender einer Genossenschaft
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 es unterläßt, entsprechende Festlegungen über die Verarbeitung und Speicherung von Daten und deren Sicherung zu treffen,
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 9 Absätze 1 und 2 es unterläßt, Festlegungen über einen Stammdatenänderungsdienst zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 nicht sicher, daß die Nutzung der Datenbestände aus Datenspeichern/Datenbanken nur durch Berechtigte erfolgt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 13 Absätze 1 und 2 es unterläßt, die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik durchzusetzen,
 2. als Hauptbuchhalter oder Leiter für Haushaltswirtschaft bzw. als Verantwortlicher für Rechnungsführung und Statistik gegen die Pflicht gemäß § 13 Abs. 3 verstößt, die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit und des Datenschutzes zu kontrollieren,
 3. als leitender Mitarbeiter
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 7 Absätze 1 und 3 die Anwendung von Kontroll- und Sicherungsmethoden sowie von Prüfprogrammen zur Datenkontrolle unterläßt,
 - b) entgegen den Bestimmungen § 9 Abs. 2 es zuläßt, verursacht oder veranlaßt, daß Stammdaten unbefugt gelöscht werden, aus anderen Gründen verlorengehen oder unbefugt benutzt oder verfälscht werden,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 es unterläßt, Stammdaten, die wiederholt in zahlungsauslösende Vorgänge einbezogen werden, ordnungsgemäß zu überprüfen,
 - d) entgegen den Bestimmungen gemäß § 12 die Vernichtung von dienstlichem Schriftgut der Rechnungsführung und Statistik vor Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen durchführt oder veranlaßt,
- kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder

3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle und den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision.

(4) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1975 Nr. 2 S. 21),
- die Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 41 S. 392).

Berlin, den 6. August 1985

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Anforderungen an die Kassenführung und an zahlungsauslösende Belege sowie Sicherung belegmäßig erfaßter Daten

1. Anforderungen an die Kassenführung
 - 1.1. Für Kassen ist ein Kassennachweis zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und der tatsächliche Kassenbestand nachzuweisen sind.
Einzahlungen dürfen nur entgegengenommen und Auszahlungen aus der Kasse nur geleistet werden, wenn ordnungsgemäße Belege gemäß Abschn. 2 Ziff. 2.4. mit Angabe des Zahlungsgrundes und des Betrages in Buchstaben vorliegen. Für alle Ein- und Auszahlungen ist die Unterschrift des Einzahlenden bzw. Auszahlenden sowie des Geldempfängers erforderlich. Für Einzahlungen dürfen nur nummerngesicherte Vordrucke verwendet werden. Verschriebene Einzahlungsbelege sind mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen und aufzubewahren. Als Kassenbelege gelten ausschließlich Originalbelege, keine Durchschriften. In Geld- und Kreditinstituten sowie für den Valutaverkehr gelten spezifische Vordrucke.
 - 1.2. Die quittierten Belege sind, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, außerhalb des Zugriffsbereiches des Kassierers nach laufender Numerierung geordnet aufzubewahren.

1.3. In den Haupt- und Nebenkassen sind die Barbestände und die vereinnahmten Schecks täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen. Die Nebenkassen sind mindestens vor jedem Monatsschluß mit der Hauptkasse abzurechnen.

1.4. Es ist unzulässig, finanzielle Mittel in Kassen oder Beständen zu deponieren, zu vereinnahmen oder zu verwalten, die nicht in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

2. Anforderungen an zahlungsauslösende Belege

2.1. Auf Belegen, die Zahlungen unmittelbar auslösen, ist die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der Belegangaben von den hierzu Beauftragten festzustellen und durch Unterschrift zu bestätigen.

2.2. Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, daß die Zahlung dem Grunde und der Höhe nach in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und festgelegten Begrenzungen oder Genehmigungspflichten an den angegebenen Empfänger, zu dem angegebenen Zeitpunkt, aus den zulässigen Finanzierungsquellen und in der vorgesehenen Zahlungsweise zu leisten ist. Zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit gehört insbesondere die Bestätigung, daß die in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen

— ordnungsgemäß überprüft und abgenommen wurden,

— den abgeschlossenen Verträgen in Menge, Qualität, den Gebrauchseigenschaften und der Funktionsfähigkeit entsprechen,

— zu zulässigen Preisen berechnet wurden,

— dem Umfang, dem zeitlichen Aufwand oder der Menge nach richtig erfaßt wurden,

— entsprechend den Rechtsvorschriften vom Lieferer bzw. Leistenden berechnet werden dürfen,

— soweit sie für Investitionen erbracht wurden, nach der Art und dem Wertumfang dem für die Durchführung des einzelnen Vorhabens bzw. Teilvorhabens mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand entsprechen.

Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit schließt die Verantwortung für die gewissenhaft geprüfte Vollständigkeit der Belegangaben ein.

2.3. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, daß die dem zu zahlenden Betrag zugrunde liegenden Berechnungen geprüft und für richtig befunden wurden.

2.4. Auf der Grundlage der Feststellungsvermerke über die sachliche und die rechnerische Richtigkeit sind die Zahlungsbelege durch die hierzu Beauftragten mit Datum und Unterschrift zur Zahlung anzuweisen. Die Zahlungsanweisung ist Voraussetzung für Zahlungen zu Lasten von Bank- und Postscheckkonten und für Kassenauszahlungen. Die Feststellung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit sowie die Anweisung zur Zahlung darf nicht durch die gleiche Person erfolgen, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

2.5. Die Feststellungsvermerke über die sachliche und die rechnerische Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung dürfen nicht erteilt werden, wenn keine eindeutige Klarheit über die Rechtmäßigkeit des Zahlungsanspruches bzw. seine Höhe besteht oder andere Gründe eine Nichterteilung rechtfertigen. Über derartige Belege hat der zuständige Leiter unverzüglich zu entscheiden.

2.6. Bei der Anwendung des Lastschriftverfahrens bzw. von Daueraufträgen für ständig sich wiederholende Zah-

lungen kann die Prüfung und Feststellung der sachlichen sowie der rechnerischen Richtigkeit und der Vollständigkeit der Belegangaben nach Abbuchung des Rechnungsbetrages vom Bank- bzw. Postscheckkonto erfolgen.

2.7. Auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und deren Feststellung kann verzichtet werden, wenn Eingangrechnungen zweifelsfrei mittels Fakturiermaschinen oder Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt sind. Die Prüfung der sachlichen Richtigkeit wird hiervon nicht berührt.

3. Sicherung belegmäßig erfaßter Daten

3.1. Visuell lesbare Datenträger

3.1.1. Belegangaben dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind nur durch Befugte gemäß den betrieblichen Festlegungen zulässig, wenn Zweifel an der Berechtigung einer Korrektur ausgeschlossen sind und eine Übernahme von Daten auf maschinenlesbare Datenträger noch nicht erfolgt ist. Notwendige Korrekturen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Angaben nach ihrer Streichung gut lesbar erhalten bleiben. Belegberichtigungen sind durch die Befugten mit Datum und Unterschrift/Signum zu bestätigen. Betragskorrekturen auf Kassenbelegen sowie Betrags- und Kontonummernänderungen auf Belegen der Geld- und Kreditinstitute sind unzulässig.

3.1.2. Belege müssen nach ihrer Buchung oder nach der Übernahme der Daten zur elektronischen Datenverarbeitung eindeutig gekennzeichnet (z. B. durch Stempelaufdruck „geloht, geprüft“) oder durch andere Verfahren so gesichert sein, daß die Möglichkeit ihrer nochmaligen ungerechtfertigten Buchung oder Übernahme zur Datenverarbeitung ausgeschlossen ist.

3.1.3. In Bestandsnachweisen (ohne Kassennachweise gemäß Abschn. I), in denen die Buchung von Zu- und Abgängen auf der Grundlage von Belegen erfolgt, sind erforderliche Korrekturen mittels Beleg unter Angabe des Sachverhaltes und der Feststellung der sachlichen Richtigkeit durchzuführen. In allen anderen Fällen sind erforderliche Korrekturen in Bestandsnachweisen so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Angaben nach der Korrektur gut lesbar erhalten bleiben. Solche Berichtigungen haben das Datum und die Unterschrift oder das Signum des Ändernden auszuweisen. Mit der Unterschrift wird die Wahrhaftigkeit der durchgeführten Korrektur bestätigt.

3.1.4. In den Festlegungen gemäß § 4 Abs. 7 sind auch Regelungen zur Belegaufbewahrung zu treffen, damit innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit eine lückenlose Wiedergabe der erfaßten Vorgänge möglich ist. Die Ablage hat, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes zulassen, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet zu erfolgen. Bei zeitweiliger Überlassung von Belegen zum Zwecke der Datenverarbeitung oder aus anderen Gründen sind die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zu beachten.

3.2. Maschinenlesbare Datenträger

3.2.1. Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene oder auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung bzw. Datenbanken gespeicherte belegmäßig erfaßte Daten sowie die gemäß § 8 nachgewiesenen Datenbestände dürfen nur auf der Grundlage von Korrekturbelegen berichtigt werden.

3.2.2. Korrekturen sind so durchzuführen, daß die falschen Daten gelöscht und die richtigen Daten neu eingegeben werden. Andere Korrekturverfahren sind nicht statthaft.

3.2.3. Die Korrekturbelege sind aufzubewahren.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung.

Datenverarbeitung in Struktureinheiten, Betrieben und Einrichtungen der Datenverarbeitung**1. Auftragsbearbeitung**

- 1.1. Die Annahme von Aufträgen, Belegen, maschinenlesbaren Datenträgern und anderen Dokumenten zur Ausführung von Arbeitsaufgaben der Datenverarbeitung sowie die Rückgabe dieser Unterlagen mit den Datenverarbeitungsergebnissen erfolgt nur durch einen von dem zuständigen Leiter hierfür festgelegten Verantwortungsbereich. Über die Annahme und die Rückgabe ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- 1.2. Für jede durchzuführende Arbeit ist ein Arbeitsauftrag in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen und den Projektunterlagen auszufertigen. Bei periodisch wiederkehrenden Arbeiten können Dauerarbeitsaufträge verwendet werden. Vom Inhalt des Arbeitsauftrages haben nur die mit seiner Ausführung unmittelbar beauftragten Mitarbeiter Kenntnis zu erhalten.
- 1.3. Nach der Ausführung der Arbeitsaufträge sind die dazugehörigen Unterlagen und Datenträger in Übereinstimmung mit der gültigen Aktenordnung, Archivordnung und den vertraglichen Vereinbarungen in gesicherten Räumen aufzubewahren.
- 1.4. Nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenträger sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu vernichten.
- 1.5. Zur körperlichen und organisatorischen Sicherung von Datenträgern und Daten sind Maßnahmen festzulegen, die den technisch-organisatorischen Möglichkeiten der angewendeten Datenverarbeitungstechnik entsprechen.
- 1.6. Es ist zu gewährleisten, daß
 - die Aufgaben und die Verantwortung der Organisatoren und Programmierer von denen des Bedienungspersonals klar abgegrenzt werden,
 - eine nicht geplante Überschreibung oder/und Vernichtung von Daten verhindert sowie die vollständige Übernahme der für das laufende Programm benötigten Daten geprüft wird,
 - die Verarbeitung für den Auftrag nicht vorgesehener Daten ausgeschlossen wird,
 - durch das Doppeln der Stammbänder oder/und durch Archivierung nach dem Generationsprinzip die Rekonstruktion verlorengangener Daten ermöglicht wird.
- 1.7. Maschinenlesbare Datenträger, die für den Auftraggeber besonders wichtige Daten oder Programme enthalten, sind zu doppeln. Originaldatenträger und Duplikate sind zu kennzeichnen. Die Originale sind der Archivordnung entsprechend aufzubewahren und zur Anfertigung neuer Duplikate zu verwenden.
- 1.8. Mit der Übernahme der Belegangaben auf maschinenlesbare Datenträger ist erst nach Feststellung der Einhaltung der vereinbarten Anlieferbedingungen zu beginnen. Werden nach erfolgter Übernahme von Belegangaben auf maschinenlesbare Datenträger Berichtigungen erforderlich, sind diese nur auf der Grundlage von Korrekturbelegen durchzuführen.

2. Programmausarbeitung und -änderung

- 2.1. Der Ausarbeitung der Programme muß eine vom Anwender bestätigte Problemdokumentation zugrunde liegen. Die Datenverarbeitungsprogramme sind so zu gestalten, daß durch programmierte Kontrollen die ordnungsgemäße Dateneingabe, -verarbeitung und -ausgabe gesichert sind. Die Programme sind vor ihrer Anwendung zu testen. Die Testprotokolle sind Bestandteil der Projektdokumentation.

- 2.2. Wenn Rechtsvorschriften und andere Festlegungen sowie rationellere Lösungen Programmänderungen erfordern, ist wie bei der Neuaufstellung eines Programms zu verfahren.

- 2.3. Fremdprojektierte Programme sind vor der Übernahme durch den Anwender auf Paßfähigkeit zu prüfen und für den Einsatz freizugeben.

3. Kontrolle der Funktionsfähigkeit und -sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen

Funktionsfähigkeit und -sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen sind im Rahmen der TGL von Beauftragten ständig zu überprüfen. Aufgaben und Ziele sowie das Ergebnis der Überprüfung sind von der Datenverarbeitungseinrichtung schriftlich festzuhalten.

4. Dateneingabe

- 4.1. Es ist zu gewährleisten, daß durch geeignete Maßnahmen die Dateneingabe kontrolliert, erkennbare Fehler festgestellt und ausgedruckt oder über Bildschirm ausgewiesen werden. Das gilt auch für Dateneingaben im Rahmen der Datenfernübertragung. Zwischen den Vertragspartnern sind zur Gewährleistung der vollständigen und richtigen Dateneingabe Kontrollen zur gegenseitigen Abstimmung zu vereinbaren. Die Kontrollen sind nachzuweisen.
- 4.2. Fehler der Dateneingabe sind zu registrieren und zu analysieren. Der Wiederholung dieser Fehler ist durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen. Die Berichtigung von Dateneingabefehlern ist kenntlich zu machen.

5. Programmabarbeitung

- 5.1. Für jede Programmabarbeitung im Rahmen der Rechnungsführung und Statistik ist von der Datenverarbeitungseinrichtung ein Protokoll zu fertigen, mit dem die ordnungsgemäße Abarbeitung des Programms entsprechend der Arbeitsanweisung nachgewiesen wird. Das Protokoll kann manuell, maschinell oder als Kombination beider Formen ausgefertigt werden.
- 5.2. Fehlerhafte Daten sind auszudrucken bzw. über Bildschirm auszuweisen und zu korrigieren.
- 5.3. Bei Unterbrechungen während der Programmabarbeitung durch Störungen ist zu gewährleisten, daß nach Beseitigung der Störung die Programme ordnungsgemäß bis zum Ende abgearbeitet werden. Die Ursachen der Störungen sind zu protokollieren und zu analysieren.
- 5.4. Unbefugten Eingriffen in den Ablauf der Abarbeitung ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Unbefugte Eingriffe während der Programmabarbeitung sind dem zuständigen Leiter sofort schriftlich zu melden.
- 5.5. Über die Zulässigkeit der Abarbeitung von Programmen mit höherer Geheimhaltungsstufe im Multibetrieb entscheidet der Auftraggeber. Hierüber sind Vereinbarungen zu treffen.

6. Datenausgabe

- 6.1. Die Ausgabe von Daten hat in dauerhafter Form zu erfolgen. Dauerhafte Formen sind Journale, Konten, Listen, Tabellen (auch in Form von Drucklisten), Lochkarten, Lochbänder und Mikrofilme. Elektromagnetische Speichermedien gelten auch als dauerhafte Form, wenn eine die Datensicherung gewährleistende Regeneration durchgeführt wird.
- 6.2. Optische oder akustische Signale sind als Formen der Datenausgabe nur zum Zwecke der innerbetrieblichen Information zulässig, soweit übergeordnete Organe keine anderen Festlegungen treffen.
- 6.3. Umfang und Periodizität der Datenausgabe sind im Projekt festzulegen.

- 6.4. Die Datenverarbeitungseinrichtungen haben die Datenausgabe einer qualitativen Endkontrolle zu unterziehen und diese zu bestätigen. Durch Vereinbarungen der Partner ist die Form der Endkontrolle festzulegen.
- 6.5. Durch organisatorische und rechnergestützte Maßnahmen ist zu sichern, daß Datenverarbeitungsergebnisse sowie Daten aus Datenspeichern/Datenbanken nur an Empfangsberechtigte übergeben und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.
7. Projektdokumentation
- 7.1. Für jedes im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik angewandte Projekt muß eine bestätigte Projektdokumentation vorhanden sein. Sie hat die zur Auftragsausführung notwendigen organisatorischen und programmtechnischen Unterlagen zu enthalten. Diese müssen vollständig sein und dem neuesten Stand entsprechen. Projektänderungen bedingen die Überarbeitung und Veränderung der Projektdokumentation.
- 7.2. Die Projektdokumentation ist mindestens in zweifacher Ausfertigung zu führen. Eine Ausfertigung ist zu archivieren. In Vereinbarungen zwischen den Partnern ist der Ort der Archivierung festzulegen.
- 7.3. Änderungen in der Projektdokumentation bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Partner.
8. Programmverwaltung
- 8.1. Die Programme sind gesondert zu verwalten. Die hierfür Verantwortlichen sind in einer Nomenklatur zu benennen. Arbeitsprogramme dürfen grundsätzlich weder von Organisatoren oder Programmierern noch vom Bedienungspersonal der Anlage verwaltet werden. Ausnahmen hat der zuständige Leiter schriftlich festzulegen.
- 8.2. Durch verbindliche Anweisungen sind die Programmbereitstellung und die Kennzeichnung der Programme gegen Verwechslung zu sichern.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Aufbewahrung und Aufbewahrungsfristen der Dokumente von Rechnungsführung und Statistik

1. Aufbewahrungspflicht

- 1.1. Die Belege, Nachweise, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Schlüssel, Systematiken und Nomenklaturen, Berichterstattungen, Auswertungsunterlagen einschließlich Analysen und sonstigen Dokumente von Rechnungsführung und Statistik (dienstliches Schriftgut) sind vollständig und übersichtlich aufzubewahren. Maschinenlesbare Datenträger gemäß § 4 Abs. 6 unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht.
- 1.2. Bei der Wahl des Aufbewahrungsortes sind der Geheimhaltungsgrad der Dokumente und der Schutz vor Schädigung, Verlust bzw. Diebstahl zu berücksichtigen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung der Datenträger, Projektdokumente, Nachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme von Informationen verhindern. Die Aufbewahrung der Projektdokumente hat zugriffsbereit zu erfolgen.
- 1.3. Bei der Aufbewahrung der maschinenlesbaren Datenträger sind sowohl technische als auch technologische Erfordernisse zu berücksichtigen. Maschinenlesbare Datenträger sind in gesicherten Räumen aufzubewahren, die

Schutz gegen unbefugten Zugriff und vor Beschädigung gewährleisten.

- 1.4. Beschädigte maschinenlesbare Datenträger sind vor der Übergabe zur Aufbewahrung an das Verwaltungsarchiv auszusondern, gemäß den betrieblichen Festlegungen zu behandeln und durch neue zu ersetzen. Die Erneuerung maschinenlesbarer Datenträger, die Belege sind, ist nachzuweisen. Gleiches gilt für die Abgabe an das zuständige Endarchiv.
- 1.5. Die Mikroverfilmung von Aufbereitungsnachweisen ist im Rahmen der entsprechenden Rechtsvorschriften zulässig.
- 1.6. Bei Verlust von Datenträgern, Projektdokumenten, Nachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, sind die Leiter der Betriebe und die Hauptbuchhalter zur sofortigen Information der zuständigen Staatsorgane verpflichtet.
2. Aufbewahrungsfristen
- 2.1. Für die Aufbewahrung der Dokumente gemäß Ziff. 1.1. in den Verwaltungsarchiven der Betriebe und Kombinate gelten folgende Fristen:

Unbefristet sind aufzubewahren:

- Eröffnungs- und Schlußbilanzen,
- bestätigte Jahresabschlußdokumente,
- Jahresberichte, -gesamtübersichten und -analysen,
- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhänge bzw. Abhängigkeitsentwicklungen,
- Grundmittellkarteikarten bzw. die entsprechenden Speichermedien der Inventarobjekte für unbewegliche Grundmittel,
- Grundstücksakten,
- Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse am verwalteten Vermögen und die während der Verwaltung eingetretenen Veränderungen des Wertes treuhänderisch verwalteten Vermögens.

10 Jahre sind aufzubewahren:

- die den Betrieben von den Kontroll- und Revisionsorganen und den übergeordneten Organen übergebenen Revisionsprotokolle sowie die Berichte der innerbetrieblichen Kontroll- und Revisionsorgane,
- Dokumente der zentralisierten und fachlichen Berichterstattungen, die zur Aufstellung langfristiger statistischer Fortschreibungsreihen dienen,
- Dokumente über die Berechnung und Abrechnung von Abgaben und Steuern.

5 Jahre sind aufzubewahren:

- Monats- und Quartalsberichte, -gesamtübersichten, -analysen über die Durchführung des Planes, Jahreskostenrechnung, Journale, Konten,
- Kennziffernübersichten,
- Unterlagen über den Abgang von Grundmitteln einschließlich Verschrottungsprotokolle,
- Systematiken, Nomenklaturen, Schlüssel Listen, soweit sie nicht Bestandteil der Projektdokumentation sind,
- Abrechnungen der Betriebe über die Haushaltsbeziehungen,
- Inventurprotokolle,
- Datenverarbeitungsprojekte, die nicht mehr angewandt werden,
- abgelaufene Nutzungsverträge einschließlich der Unterlagen zur Geltendmachung von Forderungen aus diesen Verträgen,

- Abrechnungsunterlagen für Löhne und Gehälter, einschließlich der Lohn- und Gehaltslisten, ohne Nachweise für die Rentenberechnung,
- Tagesabschlussbücher, Bankrechnungsbücher und Tagesauszüge der kontoführenden Kreditinstitute sowie Bürokassenbücher, Schecküberwachungslisten, Quittungsbücher, Wertmarkennachweise.

2 Jahre sind aufzubewahren:

- Belege (für Belege der nach 2 Jahren noch nicht realisierten Forderungen oder Verbindlichkeiten enden die Aufbewahrungsfristen mit dem Ablauf der Verjährungsfristen), sofern nicht längere Aufbewahrungsfristen bestimmt oder vereinbart wurden,
- übrige Aufbereitungsnachweise (Karteien, Listen, Tabellen, sonstige Inventurunterlagen, Protokolle, Dokumente der zentralisierten und fachlichen Berichterstattungen, Salden- und Fehlerlisten der EDV-Projekte), sofern keine längeren Aufbewahrungsfristen festgelegt sind,
- Grundmittelkarteikarten bzw. die entsprechenden Speichermedien der Inventarobjekte für bewegliche Grundmittel nach dem Ausscheiden aus dem Grundmittelbestand. Auf maschinenlesbare Datenträger bzw. auf Datenbanken übernommene Karteien können vorzeitig gelöscht bzw. vernichtet werden, wenn von dem zuständigen Revisionsorgan nach einer an Ort und Stelle durchgeführten regelmäßigen Finanzrevision der Jahresabschluß bestätigt worden ist. Bei Löschung vor einer Prüfung ist ein Ausdruck der gespeicherten Daten anzufertigen.

Längerfristig sind aufzubewahren:

- Nachweise für die Rentenberechnung 2 Jahre nach Eintritt in das Rentenalter eines Sozialversicherungspflichtigen,
- nichtperiodische bzw. längerfristige Ergebnisse und Berichte.

2.2. Unterlagen, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, sind nach der vom zuständigen Revisionsorgan durchgeführten Finanzrevision dem Verwaltungsarchiv des Betriebes oder Kombinate in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

2.3. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt bzw. bei Verträgen mit deren Erfüllung.

2.4. Ergeben sich auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

2.5. Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein gerichtliches oder anderes Verfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahmen.

2.6. Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom zuständigen Revisionsorgan noch keine regelmäßige Finanzrevision an Ort und Stelle durchgeführt wurde, dürfen aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Abschluß der durchgeführten Finanzrevision.

2.7. Wird gegen Revisionsfeststellungen und -auflagen Beschwerde eingelegt, endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach der endgültigen Entscheidung über die Beschwerde.

3. Kassation

3.1. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die der Aufbewahrungspflicht unterliegenden Dokumente von

Rechnungsführung und Statistik unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften kassiert werden, sofern

- sie nicht als Archivgut zur dauernden Aufbewahrung und Übernahme in das zuständige Endarchiv bestimmt worden sind und
- ihre Auswertung für betriebsgeschichtliche Zwecke abgeschlossen ist.

3.2. Über die Kassation der Dokumente, die nicht zur Übernahme in das zuständige Endarchiv bestimmt worden sind, entscheiden die Leiter der Betriebe und Kombinate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und über die Kassation der gemäß Abschn. 2 Ziff. 2.1. unbefristet aufzubewahrenden Dokumente nach Ablauf von 25 Jahren.

Anordnung Nr. 62¹

über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. August 1985

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 30. August 1985 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175jährigen Bestehens der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Universitätsgebäude, im Vordergrund die Denkmäler der Brüder Alexander und Wilhelm von Humboldt. Darüber dreizeilig „1810 * 1985 HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN“.

b) Rückseite

Die Wertzahl „10“, darunter „MARK“ und dreizeilig „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1985“, sowie das Staatselement der Deutschen Demokratischen Republik. Über der Wertzahl befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 30. August 1985 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1985

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut
Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 61 vom 15. Juli 1985 (GBl. I Nr. 21 S. 252)

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 25. Juli 1985

§ 1

Die Anordnung vom 23. Februar 1978 zum Schutz der Bürger vor Gesundheitsschäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder (GBl. I Nr. 8 S. 114) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1985

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ Dafür gilt der Standard TGL 37018 „Landeskultur und Umweltschutz; Schutz vor elektromagnetischen Feldern von 60 kHz bis 300 GHz, Begriffe, zulässige Werte der Feldstärke und Leistungsdichte, Schutzmaßnahmen, Messung“.

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 1. August 1985

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 197 „Feuerverzinkerereien“ vom 5. Januar 1965 (Sonderdruck Nr. 504 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1985

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau
L. V.: Dr. Scholwin
Staatssekretär

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30243 „Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Feuerverzinken; Allgemeine Festlegungen“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 800/1

Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat

Diese Anordnung wird von allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie den zuständigen Staatsorganen und den zentralen Vorständen des VdK und der VdGB benötigt.

Ausgenommen sind die Staatsorgane, Kombinate und Betriebe des Binnen- und Außenhandels einschließlich der Mitropa sowie die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Quotewahl-Str. 13, Telefon: 253 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rohstoffdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644

ZW 1

№ 6 09 85



GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

1985 | Berlin, den 30. August 1985 | Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 85	Fünfte Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik	277
11. 7. 85	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Energiewirtschaft	278
8. 7. 85	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern, Eierzeugnissen und Bienenhonig	278

**Fünfte Durchführungsverordnung¹
zum Berggesetz
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 25. Juli 1985**

Zur Durchsetzung einer ökonomischen Nutzung aller verfügbaren einheimischen mineralischen Rohstoffe und deren verlustarmen Gewinnung wird aufgrund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Alle einheimischen mineralischen Rohstoffe, die durch Untersuchungsarbeiten im Sinne des Berggesetzes nachgewiesen sind (im folgenden Rohstoffe genannt), unterliegen einer volkswirtschaftlichen Abbaubewertung (im folgenden ökonomische Bewertung genannt).

Die ökonomische Bewertung umfaßt die Aufwendungen für

- den Vorratsnachweis,
- den Lagerstättenaufschluß,
- die Rohstoffgewinnung,
- die Rohstoffaufbereitung,
- den Rohstofftransport.

Für Lagerstätten mit stark differenzierten Aufwendungen für den Abbau verschiedener Teile ist die ökonomische Bewertung nach Teilen der Lagerstätte vorzunehmen.

(2) Die ökonomische Bewertung der mineralischen Rohstoffe ist von den zuständigen Staatsorganen, Kombinat und Betrieben durchzuführen. Die ökonomische Bewertung für volkswirtschaftlich bedeutsame Rohstoffe bzw. Lagerstätten bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen. Die volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffe bzw. Lagerstätten werden durch die Staatliche Plankommission festgelegt.

(3) Die bestätigte ökonomische Bewertung ist Voraussetzung für die Vorratsbestätigung und für die Leitung und Planung der Lagerstättennutzung. Ausgehend von der bestätigten ökonomischen Bewertung sind mit der Erteilung der staatlichen Plankennziffern die Grundlagen für die wirtschaftliche Rechnungsführung der bergbautreibenden Kombinate und Betriebe vorzugeben.

(4) Die ökonomische Bewertung der Rohstoffe ist zu präzisieren, wenn sich die Anforderungen an die Qualität und die Verarbeitungstechnologie der Rohstoffe, insbesondere im Ergebnis der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, verändert haben.

(5) Auf der Grundlage der sich verändernden geologischen, technologischen und ökonomischen Bedingungen sind die bestätigten volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorräte mindestens einmal in 5 Jahren neu zu bewerten.

(6) Rohstoffvorräte werden durch die Staatliche Vorratskommission bestätigt. Sie hat auf die optimale und verlustarme Nutzung dieser Naturreichtümer Einfluß zu nehmen.

§ 2

(1) Rohstoffvorräte, die als Folge von Projektierungsentscheidungen, gewählten Abbaumethoden, sicherheitstechnischen Verfügungen oder aus anderen Gründen einer volkswirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (Vorratsverluste), sind nach Abbau-, Gewinnungs-, Förder- und Transportverlusten zu unterscheiden und zu erfassen.

(2) Die bergbautreibenden Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, die Vorratsverluste durch geeignete Maßnahmen zu senken. Sie sind ökonomisch an der Senkung der Vorratsverluste zu interessieren.

§ 3

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 257) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

¹ Vierte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 309)

**Bekanntmachung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Energiewirtschaft**

vom 11. Juli 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgende Rechtsvorschrift aufgehoben wurde:

Beschluß vom 5. Juli 1979 über die Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Pflichten und Rechte sowie Zusammensetzung der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat (GBl. I Nr. 40 S. 379).

Berlin, den 11. Juli 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung

**über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme
von Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen,
Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen,
Hühnereiern, Eierzeugnissen und Bienenhonig**

vom 8. Juli 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik — VdK — sowie dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) und des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel lebend, Schlachtkaninchen lebend, Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern, Eierzeugnissen flüssig und gefroren sowie Bienenhonig.

(2) Für die Lieferung an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357).

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme aus Importen und für den Export.

(4) Für die Lieferungen an die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe und Konsumgenossenschaften (nachfolgend Einzelhandelsbetriebe genannt) gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften¹, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist.

¹ Z. Z. gelten: die Vierte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. I Nr. 16 S. 239) und die Anordnung vom 3. August 1978 über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel (GBl. I Nr. 25 S. 284).

(5) Für die Lieferung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 durch Bürger und Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, gelten ausschließlich § 3, § 6 Absätze 1, 4 und 5, die §§ 7 bis 10 sowie die §§ 12 bis 17.

§ 2

**Aufgaben der Staatsorgane und Kombinate
bei der Organisierung der vertraglichen Beziehungen**

(1) Die Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, das VE Kombinat Industrielle Tierproduktion (nachfolgend VE Kombinat ITP genannt), das VE Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft und die ihnen nachgeordneten bilanzbeauftragten Betriebe haben im Rahmen der Leitung und Planung die Kooperations- und Vertragsbeziehungen der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft, die Geflügel und Hühnereier produzieren, einschließlich der Betriebe des VE Kombinates ITP, auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen unter Berücksichtigung der Produktion der Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) und anderer individueller Tierhalter so zu organisieren, daß eine kontinuierliche Planerfüllung, effektive Verwertung der landwirtschaftlichen Rohstoffe und planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Geflügel- und Kaninchenfleisch, Hühnereiern, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen sowie Bienenhonig in hoher Qualität gesichert werden.

(2) Ist auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung eine Änderung der Verträge notwendig, so haben die zuständigen Staatsorgane vorgesehene Maßnahmen mit den Vertragspartnern abzustimmen und gemeinsam mit ihnen Festlegungen zur Abwendung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen zu treffen.

§ 3

Aufkaufberechtigung

Schlachtgeflügel lebend, Schlachtkaninchen lebend, Hühnereier und Bienenhonig dürfen nur von den VEB Geflügelwirtschaft (VEB Geflügelwirtschaft im Sinne dieser Anordnung sind auch andere sozialistische Betriebe, die mit den Funktionen der VEB Geflügelwirtschaft beauftragt sind) aufgekauft werden. Sie haben alle angebotenen Mengen aufzukaufen und einer volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen, soweit sie den Standards (TGL) entsprechen. Zur Auslastung der Schlacht- und Sortierkapazität können die Betriebe des VE Kombinates ITP in Abstimmung mit den VEB Geflügelwirtschaft Schlachtgeflügel lebend zur Schlachtung und Hühnereier zur Bearbeitung übernehmen, wenn der Übernahme Tierseuchenbestimmungen nicht entgegenstehen. Hierüber sind Verträge abzuschließen. Verkaufseinrichtungen der Konsumgenossenschaften können nach Abstimmung zwischen den VEB Geflügelwirtschaft und den Konsumgenossenschaften Hühnereier aufkaufen. Zwischen den Kreisvorständen des VKSK und den VEB Geflügelwirtschaft kann der Aufkauf von Hühnereiern, Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend sowie Bienenhonig durch Aufkäufer der Sparten des VKSK vereinbart werden. Über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind Verträge abzuschließen.

§ 4

Transport

(1) Der Lieferer ist für die im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse versand- oder anlieferungspflichtig.

(2) In den Beziehungen zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben haben die VEB Geflügelwirtschaft den Transport von Schlachtgeflügel lebend, Schlachtkaninchen lebend, Hühnereiern und Bienenhonig ab Produktionsstätte zu organisieren. Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind für die transportsichere Beladung verantwortlich. Beladezeit und Dauer sind zu vereinbaren. Soweit die Transport-

kapazität der VEB Geflügelwirtschaft nicht ausreicht, haben die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe anzuliefern, sofern hierfür die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Mit der Entgegennahme der Erzeugnisse geht die Gefahr des Verlustes, Verendens oder der qualitativen Verschlechterung dieser Erzeugnisse auf den Besteller über. Hierdurch wird die Verantwortlichkeit des Lieferers für in seinem Verantwortungsbereich verursachte Schäden, insbesondere durch nicht ordnungsgemäße Verladung oder Verletzung des Standards (TGL), nicht berührt.

(4) Wird die Lebendmasse von Schlachtgeflügel lebend erst beim Besteller festgestellt, kann ein Transportschwund zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und individuellen Tierhaltern an die VEB Geflügelwirtschaft und Betriebe des VE Kombines ITP

§ 5

Liefertermine

Über die Lieferungen von Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend haben die Vertragspartner Jahresverträge, unterteilt nach Monatsmengen, abzuschließen. Der Lieferer hat bis zum 10. des Vormonats dem Besteller ein Lieferangebot zu unterbreiten, in dem die Liefermengen nach Stück, Masse und Tagen vorzuschlagen sind. Nimmt der Besteller nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang Stellung, so gilt das Angebot des Lieferers als vereinbart.

§ 6

Vermarktung

(1) Die Abnahme von Schlachtgeflügel lebend erfolgt durch Schlachtkörpervermarktung oder durch Lebendvermarktung. Die Abnahme von Schlachtkaninchen lebend erfolgt durch Lebendvermarktung.

(2) Der Besteller hat Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend über die im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen und die gültigen Preise zu zahlen, wenn die Erzeugnisse den Standards (TGL) entsprechen und Vereinbarungen über Liefertermine getroffen wurden.

(3) Bei der Schlachtkörpervermarktung ist die Lebendmasse an der Produktionsstätte des Lieferers oder nach Vereinbarung beim Besteller festzustellen. Die Masse ist durch einen geprüften Wäger zu ermitteln. Über die Art und Weise der Wägung sind Vereinbarungen zu treffen. Der Abtransport hat unverzüglich nach der Massefeststellung zu erfolgen. Die Qualitätsklassen sind an den Schlachtkörpern durch dafür qualifizierte Personen zu ermitteln. Das Klassifizierungsergebnis der Schlachtkörper in Masseprozent ist unter Berücksichtigung der Qualitätsminderung, die der Schlachtbetrieb verursacht hat, auf die Lebendmasse anzurechnen. Der Lieferer ist berechtigt, bei der Einstufung in die Güteklassen und bei der Massefeststellung zugegen zu sein. Verzichtet der Lieferer darauf, sind die Feststellungen des Bestellers verbindlich. Die Schlachtkörpervermarktung ist innerhalb von 24 Stunden, gerechnet von der Entgegennahme des Schlachtgeflügels, zu beenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Standards (TGL).²

(4) Die Lebendvermarktung erfolgt durch einen Beauftragten des Bestellers im Beisein eines Vertreters des Lieferers. Sie wird auf der vereinbarten Vermarktungsstelle durch-

geführt. Bei der Abnahme durch Lebendvermarktung sind folgende Feststellungen zu treffen:

- a) Kontrolle auf Standardgerechtigkeit,
- b) Feststellung der Stückzahl,
- c) Klassifizierung in Güteklassen durch dafür qualifizierte Personen,
- d) Wägung durch geprüfte Wäger.

(5) Schäden, die beim Besteller durch nicht TGL-gerechte Lieferung entstehen, sind durch den Lieferer zu ersetzen.

§ 7

Qualitätsmängel

Der Besteller kann nachstehende Qualitätsmängel, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme vorhanden sind, anzeigen:

- a) Abweichungen vom Standard (TGL) sowie Mängel, die erst nach erfolgter Schlachtung erkennbar sind und eine Verwendung des Erzeugnisses für den menschlichen Genuß ausschließen oder beeinträchtigen und tierärztlich bestätigt sind,
- b) Tierkörperteile, die mit Fremdkörpern behaftet sind.

§ 8

Mängelanzeige

(1) Der Besteller hat Qualitätsmängel gemäß § 7 unverzüglich, spätestens 6 Arbeitstage nach Entgegennahme, dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Die Mängelanzeige bedarf der Schriftform und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Besteller,
- b) Abnahmetag,
- c) Beschreibung des Mangels.

Erforderliche Bescheinigungen des Tierarztes oder seines Beauftragten sind vom Besteller mit der Mängelanzeige dem Lieferer zuzusenden.

(3) Überschreiten die festgestellten Qualitätsmängel einen Anteil von mehr als 10 % der Lieferung, so hat der Besteller den Lieferer unverzüglich telefonisch oder telegrafisch zu informieren. Der Lieferer hat unverzüglich zu erklären, ob er den Mangel besichtigen will. Der Besteller hat mit dem Lieferer den Zeitpunkt der Besichtigung zu vereinbaren. Werden die beanstandeten Erzeugnisse innerhalb der vereinbarten Frist nicht besichtigt, gelten die Mängel als anerkannt.

§ 9

Garantieforderungen

(1) Bei einer Lieferung von Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend mit Mängeln gemäß § 7 ist der Besteller berechtigt, vom Lieferer eine dem Umfang des Mangels (bei Organverwürfen ist der Materialwert des jeweiligen Organs zugrunde zu legen) entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu fordern. Ist eine Verwendung der Lieferung auch bei Preisminderung nicht möglich, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferer als Nebenforderung zu den im Abs. 1 genannten Forderungen insbesondere die Beschaffungs-, Schlacht- und Desinfektionskosten und die zusätzlichen Absatzkosten in nachweisbarer Höhe zu berechnen.

(3) Der Verwurf von genußuntauglichen Hühnerlebern löst keinen Garantieanspruch aus.

§ 10

Transportbehältnisse

Die Transportbehältnisse (Transportkäfige) für Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend sind vom Besteller bereitzustellen. Werden Transportkäfige von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gestellt, so erhalten

² Z. Z. gelten: Standard TGL 8657/01 Schlachtgeflügel; lebend und Standard TGL 29430/01 Schlachtkaninchen; lebend.

sie einen Abnutzungsbetrag in Höhe des Verschleißanteils der Transportkäfige vergütet. Die Transportkäfige und Transportfahrzeuge sind von den Schlachtbetrieben nach Entleerung auf eigene Kosten zu reinigen und zu desinfizieren.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hühnereiern und Bienenhonig von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und individuellen Tierhaltern an den VEB Geflügelwirtschaft

§ 11

Liefertermine

Über die Lieferungen von Hühnereiern und Bienenhonig haben die Vertragspartner Jahresverträge, unterteilt nach Monatsmengen, abzuschließen. Der Lieferer hat bis zum 10. des Vormonats dem Besteller ein Lieferangebot zu unterbreiten, in dem die Liefermengen nach Stück, Sortiment und Dekaden vorzuschlagen sind. Nimmt der Besteller nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang Stellung, so gilt das Angebot des Lieferers als vereinbart.

§ 12

Abnahme

(1) Die Abnahme von unsortierten Hühnereiern (Rohware) erfolgt nach Masse und/oder Stück und Qualität. Die Bezahlung hat nach Masse oder Stück und die Anrechnung auf die Vertragserfüllung nach Stück zu erfolgen. Leistungsort ist die vereinbarte Vermarktungsstelle. Die Massefeststellung hat innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Entgegennahme zu erfolgen.

(2) Bei Lieferung von unsortierten Hühnereiern (Rohware) von industriemäßig produzierenden Lieferern kann die Masseermittlung über ein zu vereinbarendes Verhältnis Stück zu Masse erfolgen.

(3) Der Leistungsort für Bienenhonig ist die vom Besteller zu benennende Aufkaufstelle, in der die Masse in Gegenwart des Lieferers festzustellen ist.

(4) Der Besteller hat Hühnereier und Bienenhonig über die im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen und die gültigen Preise zu zahlen, wenn die Erzeugnisse den Standards (TGL) entsprechen und Vereinbarungen über Liefertermine getroffen wurden.

§ 13

Qualitätsmängel

Der Besteller kann nachstehende Qualitätsmängel anzeigen:

- Hühnereier, die nach den Bestimmungen des Standards (TGL) als genußuntaugliche oder aussortierte einzustufen sind,
- Bienenhonig, der den Bestimmungen des Standards (TGL) nicht entspricht.

§ 14

Mängelanzeige

(1) Der Besteller hat Qualitätsmängel gemäß § 13 und Masse- und Stückzahldifferenzen bei Hühnereiern unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der im § 15 festgelegten Garantiezeiten, dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Die Mängelanzeige bedarf der Schriftform und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Besteller,
- Abnahmetag,
- Beschreibung des Mangels.

(3) Werden Hühnereier durch industriemäßig produzierende sozialistische Landwirtschaftsbetriebe geliefert, so ist neben der schriftlichen Mängelanzeige eine unverzügliche telefonische oder telegrafische Information erforderlich, wenn die Qualitätsmängel einen Anteil von 10 % der Lieferung überschreiten.

§ 15

Garantiezeiten

Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gelten als Garantiezeiten — gerechnet vom Tage der Abnahme —:

- bei unsortierten Hühnereiern (Rohware) 6 Arbeitstage bei einer vom Besteller nachzuweisenden sachgemäßen Lagerung,
- bei geleuchteten und sortierten Hühnereiern 4 Arbeitstage bei einer vom Besteller nachzuweisenden sachgemäßen Lagerung,
- bei Bienenhonig 30 Tage.

§ 16

Garantieforderungen

(1) Bei genußuntauglichen Hühnereiern haben die Vertragspartner eine Ersatzlieferung zu vereinbaren. Bestehen hierfür keine Voraussetzungen, kann der Besteller im Umfang des Mangels vom Vertrag zurücktreten. Bei aussortierten Hühnereiern hat der Besteller dem Lieferer den Erzeugerstückpreis für kleine und aussortierte Hühnereier zu zahlen (Preisminderung).

(2) Bei Lieferung von Bienenhonig mit Qualitätsmängeln hat der Besteller einen Anspruch auf Preisminderung je nach dem Umfang des Mangels oder auf Rücktritt vom Vertrag bei festgestellter Genußuntauglichkeit.

(3) Bei Masse- und Stückzahldifferenzen der Erzeugnisse erfolgt Preisminderung.

§ 17

Verpackung

Die Hühnereierverpackung und Honigkannen sind vom Besteller bereitzustellen, sofern hierüber keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies gilt nicht für die Lieferbeziehungen der Betriebe des VE Kombines ITP zu den VEB Geflügelwirtschaft.

§ 18

Organisation von Direktlieferungen

(1) Die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten und Großverbraucher können frische Hühnereier direkt von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben beziehen. Diese Direktlieferung bedarf der Zustimmung der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises und des VEB Geflügelwirtschaft.

(2) In den Verträgen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den VEB Geflügelwirtschaft sind über den Umfang der Direktbeziehungen Vereinbarungen zu treffen. Für jede Direktlieferung erhält der VEB Geflügelwirtschaft vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb innerhalb von 3 Arbeitstagen einen vom Direktbezieher bestätigten Lieferschein. Auf der Grundlage dieses Lieferscheines erfolgt durch den VEB Geflügelwirtschaft die Bezahlung an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und die Rechnungslegung an den Direktbezieher. Im Umfang der vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb erbrachten Leistungen hat der VEB Geflügelwirtschaft diesem eine Vergütung zu zahlen.

Abschnitt IV

**Bestimmungen über die Beziehungen
der VEB Geflügelwirtschaft zu den Betrieben des
VE Kombines ITP,
der VEB Geflügelwirtschaft untereinander
und der VEB Geflügelwirtschaft zu anderen
Geflügelschlachtbetrieben**

§ 19

Betriebe des VE Kombines ITP

(1) Die Betriebe des VE Kombines ITP üben für ihre Produktion von Schlachtgeflügel geschlachtet, Geflügelfleischerzeugnissen, Hühnereiern und Eierzeugnissen flüssig und gefroren die Großhandelsfunktion aus. Die von den Betrieben des VE Kombines ITP zu beliefernden Versorgungsbereiche sind mit den VEB Geflügelwirtschaft und dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, abzustimmen. Die Betriebe des VE Kombines ITP haben den VEB Geflügelwirtschaft auf deren Anforderungen ihr Aufkommen von Schlachtgeflügel lebend und Hühnereiern sowie Mengen und Empfänger des gelieferten Schlachtgeflügels geschlachtet, der Geflügelfleischerzeugnisse, der Eierzeugnisse und der Hühnereier mitzuteilen.

(2) Können Hühnereier in Ausnahmefällen nicht unmittelbar von den Betrieben des VE Kombines ITP direkt gehandelt werden, so haben die VEB Geflügelwirtschaft diese abzunehmen. Für diese Lieferbeziehungen gelten die §§ 22 bis 26. Zwischen den Betrieben des VE Kombines ITP und den VEB Geflügelwirtschaft ist die Teilung der Aufkauf- und Bearbeitungsspanne nach den tatsächlich erbrachten Leistungen vor der Lieferung der Hühnereier zu vereinbaren.

(3) Die Betriebe des VE Kombines ITP haben bei Lieferung von Schlachtgeflügel lebend an die VEB Geflügelwirtschaft Transportkäfige bereitzustellen und erhalten dafür einen Abnutzungsbetrag gemäß § 10 vergütet.

§ 20

Lieferbeziehungen der VEB Geflügelwirtschaft untereinander

(1) Überbezirkliche Lieferungen von Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend von einem VEB Geflügelwirtschaft als Lieferer an den eines anderen Bezirkes als Besteller sind auf der Grundlage der Bilanz zwischen beiden Betrieben vertraglich zu vereinbaren. Die Lieferung von Schlachtgeflügel lebend erfolgt unmittelbar durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe des Lieferbezirkes an den Besteller. Der VEB Geflügelwirtschaft des Lieferbezirkes ist für die Organisation des Transportes verantwortlich. Er trägt die Transportkosten, den Transportschwund und die Transportverluste. Im übrigen gelten für diese Lieferbeziehungen die §§ 6 bis 9.

(2) Die Abrechnung gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb erfolgt durch den Lieferer (VEB Geflügelwirtschaft des Lieferbezirkes) auf der Grundlage der Schlachtkörpervermarktung beim Besteller. Die Rechnungslegung gegenüber dem Besteller durch den Lieferer erfolgt auf der Grundlage der Schlachtkörpervermarktung unter Abzug des im Verkaufspreis für Schlachtgeflügel geschlachtet enthaltenen Preisanteils für die Beschaffung des Schlachtgeflügels lebend. Andere Regelungen können durch die Partner vereinbart werden.

(3) Für die Lieferung und Abnahme von Hühnereiern zwischen den VEB Geflügelwirtschaft gelten die Bestimmungen des Abschn. V.

§ 21

Lieferbeziehungen der VEB Geflügelwirtschaft zu anderen Geflügelschlachtbetrieben

(1) Für die Beziehungen der VEB Geflügelwirtschaft zu anderen Geflügelschlachtbetrieben einschließlich Schlachtbetriebe des VE Kombines ITP gelten die Bestimmungen

des § 20 Absätze 1 und 2. Zwischen den VEB Geflügelwirtschaft und den anderen Geflügelschlachtbetrieben sind bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr Verträge über die zu schlachtende Gesamtmenge Schlachtgeflügel lebend abzuschließen. Die Verträge sind bis zum 20. eines jeden Monats für den Folgemonat nach Tagesschlachtungen, Lieferzeiten, Schlachtgeflügelarten und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu konkretisieren.

(2) Die VEB Geflügelwirtschaft können mit den anderen Schlachtbetrieben vereinbaren, daß diese mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die zur Schlachtung gelieferten Mengen unmittelbar abrechnen und Mängelanzeigen sowie Garantieforderungen gemäß den §§ 7 bis 9 direkt regeln.

(3) Die Verträge über Schlachtgeflügel geschlachtet sind von den anderen Schlachtbetrieben auf der Grundlage der Bilanzentscheidung der VEB Geflügelwirtschaft entsprechend den Bestimmungen des Abschn. V zu gestalten. Die anderen Schlachtbetriebe sind verpflichtet, den VEB Geflügelwirtschaft auf dessen Anforderung alle erforderlichen Informationen über geschlachtete und gelieferte Mengen zu übermitteln.

Abschnitt V

**Bestimmungen über die Lieferung
und Abnahme von Schlachtgeflügel geschlachtet,
Schlachtkaninchen geschlachtet, Hühnereiern,
Eierzeugnissen und Bienenhonig
durch die VEB Geflügelwirtschaft
und die Betriebe des VE Kombines ITP
an sozialistische Großhandelsbetriebe und
Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe**

§ 22

Gestaltung der Vertragsbeziehungen

Die Vertragspartner haben auf der Grundlage der Bilanzen über die Lieferung und Abnahme der Erzeugnisse Quartalsverträge abzuschließen. In den Verträgen ist insbesondere zu vereinbaren:

- a) Liefermenge und Monatsanteile,
- b) Sortiment, Qualitätsparameter, Bearbeitungs- und Kühlzustand bei Schlachtgeflügel geschlachtet und Schlachtkaninchen geschlachtet und Anteil der Kühlhausware bei Hühnereiern,
- c) Art der Verpackung,
- d) Bestell- und Lieferfristen,
- e) Transportart.

Der Lieferer hat dem Besteller das Vertragsangebot spätestens 1 Monat vor Quartalsbeginn zu unterbreiten. Vertragspartner mit ständigen Liefer- und Abnahmebeziehungen sollten Rahmenverträge abschließen.

§ 23

Qualitätsmängel

Der Besteller kann folgende Qualitätsmängel anzeigen:

- a) Abweichungen vom Standard (TGL) bei Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Eierzeugnissen und Bienenhonig,
- b) Hühnereier, die nach den Bestimmungen des Standards (TGL) als genufuntaugliche oder aussortierte einzustufen sind.

§ 24

Mängelanzeige

(1) Qualitätsmängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der im § 23 festgelegten Garantiezeiten, schriftlich anzuzeigen. Bei Eierzeugnissen flüssig ist der Mangel unverzüglich vorab telefonisch mitzuteilen.

(2) Masse- und Stückzahldifferenzen sind bei Schlachtgeflügel geschlachtet und Schlachtkaninchen geschlachtet innerhalb 1 Arbeitstages und bei Hühnereiern, Eierzeugnissen flüssig und Bienenhonig innerhalb von 3 Arbeitstagen nach erfolgter Entgegennahme anzuzeigen. Bei Eierzeugnissen flüssig beschränkt sich die Anzeige auf sensorisch festgestellte Mängel. Bei einzuholenden Gutachten für Eierzeugnisse flüssig von bei der Entgegennahme gezogenen Proben beginnt die Frist der Mängelanzeige nach Vorlage der Gutachten, spätestens aber 2 Wochen nach Ablauf der Garantiezeit.

(3) Die Mängelanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Besteller,
- b) Versand- und Empfangstag,
- c) Nummer des Lieferscheines,
- d) Beschreibung und Umfang des Mangels.

(4) Bei Hühnereiern ist das Ergebnis einer Prüfung von 10 % der Lieferung hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätsbestimmungen repräsentativ für die gesamte Lieferung. Die Vertragspartner können andere Prozentsätze vereinbaren. Werden bei der Prüfung der Stichprobe mehr als 5 % Qualitätsmängel über der im Standard (TGL) zugelassenen Toleranz festgestellt, kann der Besteller eine 100 %ige Lechtung der Hühnereier auf Kosten des Lieferers vornehmen. Masse- und Stückzahldifferenzen sind im tatsächlichen Umfang anzuzeigen.

§ 25

Garantiezeiten

(1) Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gelten als Garantiezeiten — gerechnet vom Tage der Abnahme —:

- a) bei Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet 25 Tage für gefrorene Ware und 4 Tage für frische Ware bei einer vom Besteller nachzuweisenden durchgehenden sachgemäßen Kühl- oder Gefrierlagerung,
- b) bei Hühnereiern 5 Tage bei einer vom Besteller nachzuweisenden sachgemäßen Lagerung,
- c) bei Eierzeugnissen flüssig 1 Tag bei einer vom Besteller nachzuweisenden durchgehenden sachgemäßen Kühlung,
- d) bei Bienenhonig 30 Tage.

(2) Die Mängel sind vom Besteller in einem Protokoll zu spezifizieren. Das Protokoll ist dem Lieferer innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Absendung der Mängelanzeige zu übersenden. Massedifferenzen sind durch einen bestätigten Wäger zu bescheinigen. Bei Schlachtgeflügel geschlachtet und Schlachtkaninchen geschlachtet sind Qualitätsmängel mit einem Wert von über 500 M durch ein tierärztliches Gutachten zu belegen. Bei einer Beanstandung von Eimasse ist ein Gutachten der zuständigen Veterinärhygieneinspektion vorzulegen.

(3) Der Lieferer ist berechtigt, die beanstandeten Erzeugnisse zu besichtigen. Die Dauer der Aufbewahrung der beanstandeten Erzeugnisse ist unter Berücksichtigung der veterinärhygienischen Forderungen zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Bei Eierzeugnissen hat der Lieferer bei Entgegennahme der telefonischen Anzeige unverzüglich zu erklären, ob er die bemängelten Eierzeugnisse besichtigt. Hierfür ist eine Probe aus jeder bemängelten Liefereinheit unter qualitätserhaltenden Bedingungen 1 Tag bereitzustellen. Werden die beanstandeten Erzeugnisse innerhalb der vereinbarten oder festgelegten Fristen nicht besichtigt, gelten die Mängel als anerkannt.

§ 26

Garantieforderungen

(1) Bei mangelhafter Lieferung kann der Besteller Preisminderung oder Ersatzlieferung fordern. Erfolgt Ersatzlieferung

durch den Lieferer, ist der Besteller verpflichtet, wenn eine zweckentsprechende Verwertung der mangelhaften Lieferung möglich ist, diese in Abstimmung mit dem Lieferer zu veranlassen. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

(2) Weisen Hühnereier Mängel auf, die zur Einstufung als aussortierte Hühnereier führen, kann vom Besteller nur Preisminderung für die Menge, die die im Standard (TGL) festgelegten Mängelgrenzen überschreitet, gefordert werden.

Abschnitt VI

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel geschlachtet und Schlachtkaninchen geschlachtet, Hühnereiern und Eierzeugnissen von den VEB Geflügelwirtschaft und den Betrieben des VE Kombines ITP an die VEB Kühlbetriebe

§ 27

Aufgaben der VEB Kühlbetriebe

(1) Die VEB Kühlbetriebe haben Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Hühnereier sowie Eierzeugnisse zur Qualitätserhaltung und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung oder zur weiteren Verarbeitung einzulagern.

(2) Die VEB Kühlbetriebe haben die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse über die bilanzierten und vertraglich vereinbarten Mengen hinaus zur qualitativen Erhaltung zu kaufen und einzulagern, wenn die Erzeugnisse den Qualitätsbestimmungen entsprechen. Reicht die Aufnahme- und Lagerkapazität der VEB Kühlbetriebe hierfür nicht aus, sind sie verpflichtet, das VE Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft hierüber zu informieren. Das VE Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft hat eine entsprechende Disposition zur Einlagerung der Erzeugnisse zu treffen.

(3) Für die Langlagerung nicht geeignete Erzeugnisse sind zu Lasten des Lieferers vorübergehend einzulagern. Innerhalb einer zu vereinbarenden Frist sind durch die Partner Entscheidungen über die Verwendung herbeizuführen. Wird diese Entscheidung nicht getroffen, so hat der Lieferer über die Ware zu verfügen.

§ 28

Gestaltung der Vertragsbeziehungen

Die Vertragspartner haben auf der Grundlage der Bilanzen über die Lieferung und Abnahme der Erzeugnisse Quartalsverträge abzuschließen. In den Verträgen ist insbesondere zu vereinbaren:

- a) Liefermenge und Monatsanteile,
- b) Sortiment, Qualitätsparameter, Bearbeitungs- und Kühlzustand bei Schlachtgeflügel geschlachtet und Schlachtkaninchen geschlachtet, der Anteil sortierter und unsortierter Hühnereier und bei Eierzeugnissen Sortiment und Kühlzustand,
- c) Art der Verpackung,
- d) Bestell- und Lieferfristen,
- e) Transportart.

Der Lieferer hat dem VEB Kühlbetrieb das Vertragsangebot 10 Arbeitstage nach Vorlage der Bilanz zu übersenden. Vertragspartner mit ständigen Lieferbeziehungen sollten Rahmenverträge abschließen.

§ 29

Qualitätsmängel, Mängelanzeige und Garantiezeiten

(1) Für die Qualitätsmängel und die Mängelanzeigen gelten die §§ 23 und 24.

(2) Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gelten als Garantiezeiten — gerechnet vom Tage der Abnahme —:

- a) bei Schlachtgeflügel geschlachtet und gefrostet sowie Schlachtkaninchen geschlachtet und gefrostet zur Lagerung 3 Monate,
- b) bei Hühnereiern 3 Tage,
- c) bei Eierzeugnissen flüssig 1 Tag,
- d) bei Eierzeugnissen gefroren 6 Monate.

§ 30

Garantieforderungen

(1) Bei mangelhafter Lieferung kann der Besteller Preiserminderung oder Ersatzlieferung fordern. Ersatzlieferung kann nur gefordert werden, wenn dem Besteller eine zweckentsprechende Verwertung der bemängelten Erzeugnisse nicht möglich ist. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat bei Durchsetzung des Garantieanspruches eine sachgemäße Übernahme, Frostung und Lagerung ohne Unterbrechung der Kühlkette nachzuweisen.

(2) Werden Hühnereier mit einem Qualitätsmängelanteil von mehr als 10 % geliefert, ist diese Sendung für die Langlagerung ungeeignet und der Lieferer zur Ersatzlieferung verpflichtet. Überschreiten bei Hühnereiern die Qualitätsmängel den im Standard (TGL) zugelassenen Anteil, ohne 10 % zu erreichen, ist diese Sendung bedingt lagerfähig und vom Besteller abzunehmen. Der Lieferer hat für die Qualitätsmängel dieser Hühnereier zum Zeitpunkt der Auslagerung eine Freisminderung zu gewähren, wenn die im Standard (TGL) und in der Lagerordnung des Bestellers vorgeschriebenen Lagerzeiten nicht überschritten wurden. Die Preiserminderung umfaßt alle Mängel, die den im Standard (TGL) zugelassenen Anteil und 0,25 % je Monat für durch die Lagerung eingetretene Qualitätsmängel überschreiten. Der Lieferer kann vorher in Abstimmung mit dem Besteller über diese Hühnereier verfügen und Ersatzlieferung vereinbaren.

§ 31

Lieferung und Abnahme ungeleuchteter Hühnereier zwischen den VEB Geflügelwirtschaft und den VEB Kühlbetrieben

(1) Werden ungeleuchtete unsortierte Hühnereier an den Besteller geliefert, hat der Lieferer alle Qualitätsmängel, die zum Zeitpunkt der Auslagerung festgestellt werden, abzüglich 0,25 % je Monat für eingetretene Qualitätsmängel durch die Lagerung, zu vertreten, sofern diese nicht auf unsachgemäße Lagerung beim Besteller zurückzuführen sind.

(2) Werden ungeleuchtete Hühnereier von den VEB Kühlbetrieben geliefert, so haben der VEB Geflügelwirtschaft oder der Betrieb des VE Kombines ITP hierüber innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Eingang der Sendung ein Protokoll über das Ergebnis einer 100 %igen Leuchtung vorzulegen. Das Protokoll bildet die verbindliche Abrechnungsgrundlage.

Abschnitt VII

Bestimmungen über die Lieferung von Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern und Bienenhonig an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten und an Großverbraucher

§ 32

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner haben grundsätzlich Beratungen zu Problemen der Versorgung mit Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Geflügel- und Kaninchen-

fleischerzeugnissen, Hühnereiern und Bienenhonig durchzuführen. Diese Beratungen beziehen sich insbesondere auf:

- a) Abstimmung über die Sicherung eines sortimentsgerechten Angebotes,
- b) Formen und Methoden der Bedarfsforschung,
- c) Bilanzierung und Planung der Warenfonds sowie Kontrollen ihrer Realisierung,
- d) Entwicklung, Weiterentwicklung und Herstellung hochwertiger Erzeugnisse,
- e) effektive Rohstoffverwertung und Sortimentsfestlegungen,
- f) Gestaltung der Grundsätze der Lieferbeziehungen der entsprechenden Betriebe,
- g) gegenseitige Information, Einschätzung der Versorgungssituation, langfristige Sortimentsprogramme und Absatzkonzeptionen,
- h) Organisation rationeller Warenwege und Weiterentwicklung moderner Verkaufsformen,
- i) rationalen Einsatz und Nutzung von Verpackungsmaterial.

(2) Der Besteller unterstützt den Lieferer bei der Testung neuer Erzeugnisse. Neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse sind dem Besteller zur Einführung besonders anzubieten. Dem Besteller sind für die Einführung der Erzeugnisse die Warencharakteristik und Rezepturen durch den Lieferer zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Bedarfsforschung

(1) Zur Gewährleistung einer exakten Versorgungsplanung und Bilanzierung der Warenfonds obliegt dem VEB Geflügelwirtschaft als bezirkliches Bilanzorgan für Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnisse sowie Hühnereier eine langfristige Bedarfsforschung unter Mitwirkung der territorialen Handelsorgane.

(2) Durch den VEB Geflügelwirtschaft sind für Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet und Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnisse in Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Organ des Konsumgütergroßhandels und Konsumgütereinzelhandels langfristige und jährliche Sortimentskonzeptionen auszuarbeiten und dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

§ 34

Handelssortiment

(1) Die Lieferer haben in Zusammenarbeit mit den Organen des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und Konsumgütereinzelhandels im Rahmen des Warenfonds das bereitzustellende Sortiment unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung und der abgestimmten Sortimentskonzeption festzulegen.

(2) Hühnereier gehören zu den Erzeugnissen, bei denen die Verkaufsstellenverträge mit der Abgabe der Bestellung zustande kommen. Die Bestell- und Liefertermine sind im Rahmenvertrag zu vereinbaren. Die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels können Hühnereier der Masseklassen A, B, C anteilmäßig dem Aufkommen entsprechend sowie unsortierte und aussortierte Hühnereier erhalten.

§ 35

Prüfung des Warenangebotes

Der Lieferer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Besteller in den Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels Kontrollen über das Angebot und die sachgemäße Lagerung der dort geführten und von ihm gelieferten Erzeugnisse vorzunehmen.

§ 36

Qualitätsmängel und Garantiezeiten

(1) Der Besteller kann die im § 23 genannten Qualitätsmängel anzeigen.

(2) Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gelten als Garantiezeiten — gerechnet vom Tage der Abnahme —:

- a) bei Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet 5 Tage für gefrorene und 3 Tage für frische Ware bei einer vom Besteller nachzuweisenden durchgehenden sachgemäßen Kühlung, bei Lagerung in Gefrierlagereinrichtungen des Einzelhandels 20 Tage,
- b) bei Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen (außer Konserven) 3 Tage bei einer vom Besteller nachzuweisenden durchgehenden sachgemäßen Kühlung,
- c) bei Hühnereiern 5 Tage bei einer vom Besteller nachzuweisenden sachgemäßen Lagerung,
- d) bei Bienenhonig 30 Tage.

§ 37

Mängelanzeige

(1) Qualitätsmängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der im § 36 festgelegten Garantiezeiten, schriftlich anzuzeigen.

(2) Masse- und Stückzahldifferenzen sind bei Hühnereiern und Bienenhonig innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Entgegennahme anzuzeigen. Die Anzahl der Eierkisten des Sortiments und der Kartons für Honiggläser sind bei der Entgegennahme zu kontrollieren. Bei der Entgegennahme von Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet und Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen ist der Besteller verpflichtet, in Gegenwart des Warenbegleiters die Lieferung auf Vollständigkeit der Kollis sowie des Sortiments zu prüfen und eine Massekontrolle durchzuführen. Festgestellte Differenzen sind auf dem Lieferschein bzw. in einem Protokoll zu vermerken und vom Warenbegleiter bestätigen zu lassen. Die Vertragspartner sollten hierzu spezifische Vereinbarungen treffen.

(3) Die Mängelanzeige hat zu enthalten:

- a) Besteller,
- b) Liefertag,
- c) Beschreibung und Umfang des Mangels nach Standard (TGL),
- d) Nummer des Lieferscheines.

(4) Dem Lieferer ist Gelegenheit zu geben, innerhalb 1 Arbeitstages nach Eingang der Mängelanzeige die beanstandeten Erzeugnisse zu besichtigen. Forderungen wegen nicht-qualitätsgerechter Leistung sind ausgeschlossen, wenn die beanstandeten Erzeugnisse nicht zur Besichtigung aufbewahrt werden. Werden die beanstandeten Erzeugnisse innerhalb

der vereinbarten oder festgelegten Fristen nicht besichtigt, gelten die Mängel als anerkannt.

§ 38

Garantieforderungen

Bei nichtqualitätsgerechter Lieferung ist der Besteller berechtigt, wahlweise im Umfang des Mangels eine Ersatzlieferung oder Preisminderung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 39

Lieferung von Hühnereiern durch Aufkaufstellen der VEB Geflügelwirtschaft

(1) Der Lieferer kann durch seine Aufkaufstellen unsortierte Hühnereier an die Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und Großverbraucher liefern.

(2) Holt der Besteller die Hühnereier von der Aufkaufstelle ab, sind ihm die entsprechenden Transportkosten zu vergüten.

Abschnitt VIII

Folgen bei Vertragsverletzung und Schlußbestimmungen

§ 40

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Vertragsstrafen sind nicht zu berechnen, wenn die zu berechnenden Vertragsstrafen 10 M je Lieferung und Verkaufseinrichtung nicht überschreiten.

(2) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge vereinbaren, wenn dadurch die Wirksamkeit erhöht wird.

(3) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht anzeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

§ 41

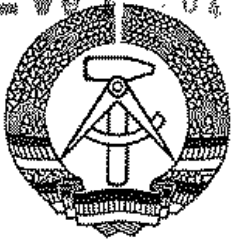
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Dezember 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen, Geflügelfleischerzeugnissen, Hühnereiern und Bienenhonig (GBL I 1973 Nr. 5 S. 54) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1985

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**



1985

Berlin, den 27. September 1985

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 85	Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr — Lebensmittelkennzeichnungsanordnung —	285
19. 8. 85	Anordnung über Verbrauchsfristen für Lebensmittel	290
13. 8. 85	Anordnung Nr. 2 über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime	291
26. 8. 85	Anordnung Nr. 3 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmer- tätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	292

**Anordnung
über die Kennzeichnung der Lebensmittel
im Lebensmittelverkehr
— Lebensmittelkennzeichnungsanordnung —
vom 19. August 1985**

Auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 4 Buchst. b des Lebensmittelgesetzes (nachfolgend Lebensmittel genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane sowie für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Lebensmittel herstellen, abfüllen oder abpacken und/oder unter ihrem Namen in den Verkehr bringen, sowie für Außenhandelsbetriebe, die Lebensmittel importieren.

(3) Für die Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate, für die Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

§ 2

Kennzeichnungspflicht

Lebensmittel sind zu kennzeichnen, wenn sie

1. industriell abgepackt als Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen in den Verkehr gebracht werden;
2. im Einzelhandel unverpackt oder handelsseitig abgepackt angeboten werden;
3. in Gaststätten oder Einrichtungen der Gemeinschaftspflege bearbeitet, zubereitet oder unverändert zum Verzehr oder Kauf angeboten werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung sind

1. Kleinverbraucherpackungen solche Packungen, die Lebens-

mittel in einer für Kleinverbraucher bedarfsgerechten Menge oder Stückzahl enthalten,

2. Einzelhandelspackungen solche Packungen, die mehrere Kleinverbraucherpackungen enthalten (z. B. Sammelpackungen, Versandpackungen), nicht jedoch Behältnisse, die ausschließlich Transportzwecken dienen (z. B. Getränke- und Backwarentransportbehälter, Gitterboxpaletten),
3. Großverbraucherpackungen solche Packungen, die unverpackte Lebensmittel in einer für Großverbraucher bedarfsgerechten Menge oder Stückzahl enthalten.

§ 4

Art und Form der Kennzeichnung

(1) Lebensmittel sind in deutscher Schriftsprache deutlich lesbar, sichtbar und unmißverständlich zu kennzeichnen.

(2) Sichtverpackungen können auch durch Einlegezettel gekennzeichnet werden, sofern hygienische Bedenken nicht bestehen.

(3) Außer der vorgeschriebenen Kennzeichnung im Sinne dieser Anordnung dürfen nur solche Bezeichnungen, Abbildungen, Zeichen und Angaben verwandt werden, die den Tatsachen entsprechen und nicht irreführend sind.

(4) Die Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten auch für die Werbung hinsichtlich der Beschaffenheit, Zusammensetzung, Herkunft, Art der Herstellung oder Gewinnung der Lebensmittel, die Hervorhebung besonderer Bestandteile und Eigenschaften, die bildliche Darstellung und ähnliches.

(5) Bei Verwendung von zusätzlichen Bezeichnungen (Warenkennzeichen oder Phantasiebezeichnungen) müssen diese in angemessenem Verhältnis zur Schriftgröße der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Warenart stehen.

§ 5

Kleinverbraucherpackungen

(1) Kleinverbraucherpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung der Herkunft des Lebensmittels
 - a) Angabe des Namens und des Sitzes des Betriebes, der das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt hat. Bei räumlich getrennten Betriebsteilen sind, sofern mehrere Betriebsteile das gleiche Lebensmittel herstellen, zusätzlich der Name und der Sitz des Betriebsteils anzugeben; dabei kann der Name des Betriebsteils verschlüsselt werden; oder

- b) Angabe des Namens und des Sitzes des Kombi- nates, dem der Betrieb, der das Lebensmittel hergestellt, abge- füllt oder abgepackt hat, angehört. Es ist zusätzlich auch der Herstellerbetrieb, erforderlichenfalls verschlüsselt, zu bezeichnen;
oder
- c) Angabe des Namens und des Sitzes des Handels- betriebes, der das Lebensmittel unter seinem Namen in den Verkehr bringt. Auf der Einzelhandelspackung ist zusätzlich auch der Betrieb, der das Lebensmittel im In- oder Ausland hergestellt, abgefüllt oder abgepackt hat, mit dessen Namen und dessen Sitz zu bezeichnen;
oder
- d) Angabe einer verschlüsselten Bezeichnung des Betrie- bes, der das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt hat, sofern für diese Art der Bezeichnung eine ausdrückliche Genehmigung vom Minister für Gesundheitswesen erteilt wurde;
2. Bezeichnung des Lebensmittels und/oder der Sorte sowie Qualitätsangabe gemäß den staatlichen Qualitätsvor- schriften;
3. Angabe des unverschlüsselten Verbrauchs- oder Herstel- lungsdatums
- a) bei Lebensmitteln, für die Verbrauchsfristen in staat- lichen Qualitätsvorschriften festgelegt sind, ist das Datum, an dem die Verbrauchsfrist für das Lebens- mittel endet (Verbrauchsdatum), unverschlüsselt anzu- geben. Das Verbrauchsdatum ist wie folgt zu formu- lieren: „Zu verbrauchen bis ... (Tag, Monat und Jahr)“. Sofern Gefrierlagerung (mindestens - 18 °C) oder Kühl- lagerung (maximal + 8 °C) erforderlich ist, ist diese Lagertemperatur im Zusammenhang mit dem Ver- brauchsdatum anzugeben.
Soweit zusätzliche Angaben von Betrieben, Betriebs- teilen bzw. Herstellungschargen im Zusammenhang mit dem Verbrauchsdatum bezeichnet werden, sind sie nach dem Verbrauchsdatum zu bezeichnen;
oder
- b) bei Lebensmitteln, für die in staatlichen Qualitätsvor- schriften noch keine Verbrauchsfristen festgelegt sind, ist das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt wurde (Herstellungsdatum), unverschlüsselt anzugeben. Soweit zusätzliche Angaben von Betrieben, Betriebs- teilen bzw. Herstellungschargen im Zusammenhang mit dem Herstellungsdatum bezeichnet werden, sind sie nach dem Herstellungsdatum zu bezeichnen;
4. Angabe zusätzlicher Kennzeichnungen
- „gefärbt“, soweit dies durch die Anordnung vom 8. November 1982 über den Verkehr mit Lebensmittel- färbstoffen und Lebensmittelfarben — Lebensmittel- färbstoff-Anordnung — (GBl. I 1983 Nr. 1 S. 1),
- „aromatisiert“ und/oder „chininhaltig“, soweit dies durch die Anordnung vom 8. November 1982 über den Verkehr mit Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen — Essenzen-Anordnung — (GBl. I 1983 Nr. 1 S. 6),
- „mit Süßungsmittel Saccharin und/oder Zyklamät“ bzw. bei Süßungsmittelkombinationen „mit Süßungsmitteln“, soweit dies durch die Anordnung vom 28. November 1978 über diätetische Lebensmittel (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 32) oder andere Rechtsvorschriften gefordert wird;
5. Angabe von Gebrauchsanweisungen für Lebensmittel, die nur auf Grund besonderer Hinweise zweckentsprechend zubereitet werden können;
6. Angabe des Inhalts nach Volumen oder Masse zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung
Bei Lebensmitteln, die mit bestimmter Masse hergestellt oder nach bestimmten Masseklassen sortiert werden, kann anstelle der Masse die Stückzahl angegeben werden, so- fern dies nach Zustimmung des Ministers für Gesundheits- wesen in staatlichen Standards festgelegt ist. Bei Lebens- mitteln in standardisierten Flaschen genügt die Angabe des Volumens auf der Flasche;
7. Angabe des Einzelhandelsverkaufspreises (EVP) je Pak- kungseinheit;
8. Für die Kennzeichnung von Geflügel- und Kaninchen- fleisch gilt die Vereinbarung vom 1. September 1974 über die Preisauszeichnung von Geflügel und Kaninchen.
- (2) Für Kleinverbraucherpackungen, die wegen der gerin- gen Größe oder Art ihrer Verpackung die vorgeschriebene Kennzeichnung gemäß Abs. 1 nicht zulassen, können nach Zu- stimmung des Ministers für Gesundheitswesen in staatlichen Standards abweichende Festlegungen zur Kennzeichnung der Lebensmittel sowie zur Art und Form der Kennzeichnung gemäß § 4 getroffen werden. Sie sind jedoch zumindest gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 7 zu kennzeichnen.
- (3) Für den Export hergestellte Lebensmittel, die als Klein- verbraucherpackung in der DDR in den Verkehr gebracht werden, sind, sofern eine Kennzeichnung in fremder Schrift- sprache oder eine unvollständige Kennzeichnung vorliegt, vom Handelsbetrieb zusätzlich auf Hinweisschildern am Stapel (Stapelkennzeichnung) wie folgt zu kennzeichnen:
1. Bezeichnung des Lebensmittels und/oder der Sorte. Diese Angaben können entfallen, wenn sie für den Verbraucher eindeutig erkennbar sind;
 2. Gebrauchsanweisungen für Lebensmittel, die nur auf Grund besonderer Hinweise zweckentsprechend zubereitet werden können;
 3. Inhalt nach Volumen oder Masse;
 4. Einzelhandelsverkaufspreis je Packungseinheit.

§ 6

Einzelhandelspackungen

Einzelhandelspackungen sind entsprechend § 5 Abs. 1 Zif- fern 1 bis 4, 6 und 7 sowie mit der Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL) zu kennzeichnen.

§ 7

Großverbraucherpackungen

(1) Großverbraucherpackungen sind entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 sowie mit der Schlüsselnummer des Binnen- handels (HSL) zu kennzeichnen.

(2) Bei Großverbraucherpackungen, die unbearbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten, kann die Kenn- zeichnung entfallen. Der Abnehmer oder Verbraucher ist jedoch in den Begleitpapieren zumindest über Sorte und/oder Qualität gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 zu informieren.

(3) Großverbraucherpackungen, die vorbereitete Lebens- mittel für die gesellschaftliche Speisewirtschaft enthalten sind gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 zu kennzeichnen.

§ 8

Ergänzungen und Abweichungen

(1) Für Ergänzungen und Abweichungen in der Kennzeich- nung bestimmter verpackter Lebensmittel gelten die Fest- legungen der Anlage 1.

(2) Für verpackte Lebensmittel, die in die DDR importiert und in den Verkehr gebracht werden, sind die in der Anlage 2 festgelegten Abweichungen zulässig.

§ 9

Unverpackte und handelsseitig abgepackte Lebensmittel

(1) Lebensmittel, die im Einzelhandel unverpackt ange- boten werden, sind vom Handelsbetrieb an der ausstellten Ware oder an den Verkaufsbehältnissen durch Hinweis- schilder wie folgt zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung des Lebensmittels und/oder der Sorte und Qualitätsangabe gemäß den staatlichen Qualitätsvorschriften. Die Angabe der Bezeichnung des Lebensmittels und der Sorte kann entfallen, wenn diese für den Verbraucher eindeutig erkennbar ist;
2. „gefärbt“ oder „aromatisiert“ oder „chininhaltig“, sofern eine Färbung oder Aromatisierung vorliegt und die

Kennzeichnung in der Lebensmittelfarbstoff- bzw. Essenzanordnung gefordert wird;

3. Einzelhandelsverkaufspreis je handelsüblicher Verkaufseinheit.

(2) Lebensmittel, die aus Großverbraucherpackungen abgegeben werden, sind wie unverpackte Lebensmittel gemäß Abs. 1 zu kennzeichnen.

(3) Lebensmittel, die zur schnellen Kundenabfertigung handelsseitig abgepackt und im Einzelhandel angeboten werden, müssen auf der Packung oder am Stapel gemäß Abs. 1 gekennzeichnet sein. Der Inhalt der Packung muß nach Menge oder in Stück angegeben werden. Die Angabe der Stückzahl ist nur gestattet, wenn die Festlegung des § 5 Abs. 1 Ziff. 6 zutrifft.

(4) Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten abgegeben werden, sind auf den Speiseplänen oder -karten bzw. Anzeigetafeln gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 3 zu kennzeichnen.

Besondere Kennzeichnung zur Förderung einer gesunden Ernährung

§ 10

(1) Lebensmittel können mit zusätzlichen Angaben und Hinweisen zur gesundheitsfördernden Ernährung (z. B. zahnfreundlich), zur Verhütung von Fehlernährungen (z. B. mit Jodzusatzen) oder, sofern sie auch für die Ernährung bestimmter Personengruppen geeignet sind, mit diesem Bestimmungszweck (z. B. für Diabetiker geeignet; glutenfrei) gekennzeichnet werden. Die Angaben und Hinweise müssen wissenschaftlich bewiesen sein und sind mit dem Ministerium für Gesundheitswesen abzustimmen.

(2) Bei besonderen gesundheitlichen Erfordernissen kann der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans die Kennzeichnung bestimmter Angaben verlangen.

(3) Lebensmittel in Kleinverbraucherpackungen können zusätzlich mit den Angaben des Energie- und Nährstoffgehaltes gekennzeichnet werden:

Energiegehalt	in kJ je 100 g Lebensmittel
Eiweiß	in g je 100 g Lebensmittel
Fett	in g je 100 g Lebensmittel
Kohlenhydrate	in g je 100 g Lebensmittel

Die zusätzliche Kennzeichnung ist in staatlichen Standards zu regeln.

(4) Hauptnährstoffe, deren physiologischer Brennwert in den verzehrsfertigen Lebensmitteln weniger als 5% des Energiegehaltes oder deren Masseanteil weniger als 0,5% beträgt, sind nicht anzugeben.

(5) Speisen der Gaststätten können in der Kennzeichnung die Angabe des Energiegehaltes je Essenportion enthalten.

§ 11

Auf Kleinverbraucherpackungen kann der Gehalt an Vitaminen, Kalzium und Eisen angegeben werden, wenn die Lebensmittel mehr als 10 mg Vitamin C (als Gesamtascorbinsäure), 0,15 mg Vitamin B₁ (als Gesamtthiamin), 80 mg Kalzium, 1 mg Eisen (als zweiwertiges Eisen) je 100 g enthalten oder mindestens 30% des Tagesbedarfs des jeweiligen Nährstoffes unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Lebensmittelverbrauchs decken. Dieser Gehalt muß für den Zeitraum der Verbrauchsfrist bzw. für mindestens 6 Monate garantiert sein.

§ 12

Zusätzliche Kennzeichnung

(1) Soweit für Lebensmittel in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Kennzeichnungsforderungen bestehen, bleiben diese von den Festlegungen dieser Anordnung unberührt.

(2) Sollen Lebensmittel hergestellt oder sonst in den Verkehr gebracht werden, für die eine besondere Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen erforderlich ist, kann diese mit Auflagen für eine über die Festlegungen dieser Anordnung hinausgehende Kennzeichnung verbunden sein.

Verantwortung für die Kennzeichnung

§ 13

(1) Die Pflicht zur Kennzeichnung verpackter Lebensmittel obliegt dem Betrieb, der das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt hat, oder dem Handelsbetrieb, der das Lebensmittel unter seinem Namen in den Verkehr bringt.

(2) Für die Kennzeichnung der Lebensmittel, die unverpackt oder handelsseitig abgepackt (§ 9) oder die als Kleinverbraucherpackungen mit fremder Schriftsprache oder unvollständig gekennzeichnet (§ 5 Abs. 3) im Einzelhandel angeboten werden, sind die Betriebe des Binnenhandels verantwortlich.

§ 14

(1) Die Verantwortung für die Kennzeichnung der original in Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen importierten Lebensmittel obliegt dem Außenhandelsbetrieb.

(2) Kann der Außenhandelsbetrieb gegenüber dem ausländischen Lieferer eine Kennzeichnung gemäß dieser Anordnung nicht durchsetzen, ist die Kennzeichnung von den als Endabnehmer der importierten Lebensmittel auftretenden Betrieben im Auftrag des Außenhandelsbetriebes vorzunehmen. Die den Betrieben im Zusammenhang mit der Kennzeichnung entstehenden Kosten sind ihnen von den Außenhandelsbetrieben durch Pauschalabgeltung zu erstatten. Die Höhe der Pauschalabgeltung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 15

(1) Bei Verlust von Originaletiketten oder bei ihrer Entfernung aus zwingendem Grund, wie Verschmutzung oder Beschädigung, ist eine erneute gleichlautende Kennzeichnung der Lebensmittel vorzunehmen. Bei Änderung von Qualitätsklassen; von Einzelhandelsverkaufspreisen und sonstigen Angaben ist die Kennzeichnung unverzüglich nach dieser Anordnung zu berichtigen.

(2) In Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Abpackung der Kleinverbraucherpackung Angaben über die Qualität, die Masse oder den Preis wegen der Beschaffenheit der Ware nicht möglich sind, ist der Hersteller zur Information verpflichtet. Die Durchführung der ergänzenden Kennzeichnung ist vor Produktionsaufnahme zwischen Hersteller und Abnehmer zu vereinbaren.

§ 16

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Festlegungen dieser Anordnung können vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zugelassen werden. Der Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist über die territorial zuständige Bezirks-Hygieneinspektion an den Minister für Gesundheitswesen zu richten und bedarf einer entsprechenden Begründung.

§ 17

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Festlegungen dieser Anordnung

(1) Bei Verletzung der Kennzeichnungspflichten nach dieser Anordnung finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) über die nicht qualitätsgerechte Leistung entsprechend Anwendung. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen 3% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens jedoch 30 M.

(2) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 darf nicht neben einer in anderen Rechtsvorschriften geregelten Vertragsstrafe wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht gefordert werden.

(3) Eine Vertragsstrafe wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht darf nicht gefordert werden, wenn eine Pauschalabgeltung gemäß § 14 Abs. 2 vereinbart wurde.

Schlussbestimmungen

§ 18

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist, sofern diese den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entspricht, planmäßig

bis zum 31. Dezember 1988 mit den Festlegungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 19

Die Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBl. II Nr. 20 S. 230) ist für die Kennzeichnung von Lebensmitteln nicht anzuwenden.

§ 20

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 — Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeich-

nung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764)

- Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1976 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 26 S. 366).

Berlin, den 19. August 1985

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
 Staatssekretär

Anlage 1

zu § 9 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Abweichende bzw. ergänzte Kennzeichnung verpackter Lebensmittel

Lfd. Nr.	Lebensmittel	Art der Abweichung	Bemerkungen
1	Bäckhufe (Preßhufe)	Gesamte Kennzeichnung der Großverbraucherpackung (Einschlagverpackung) entfällt	Die Großverbraucherpackung (Versandverpackung) ist vollständig zu kennzeichnen. Beim Verkauf im Einzelhandel § 9 beachten.
2	Frische Rahmbutter	Codierte Angabe des Herstellerbetriebes	
3	Lebensmittel, die durch das Zentrale Handelsunternehmen Delikat vertrieben werden	Keine Angabe des EVP	Beim Verkauf ist die Ware am Stapel (Verkaufbehältnisse, Regale, ausgestellte Packungen) mit dem EVP zu kennzeichnen.
4	Lebensmittel, die ausschließlich für die Vereinigung Interhotel hergestellt werden	Keine Angabe des EVP	Vertrieb nur über Gaststätten
5	Butter in 20-g-Abpackung	Keine Angabe der Masse Keine Angabe des EVP	
6	Süßspeisepulver, kochfertige Suppen und Soßen, kochfertige Suppen, süß, kochfertige Gerichte, Sofix-Erzeugnisse, Backpulver	Keine Angabe der Masse	Anstelle der Masse ist anzugeben: „Inhalt ausreichend für...“ Detaillierte Gebrauchsanweisung erforderlich
7	Spirituosen (außer Emulsionsliköre), Speiseessig, Essigessenz, Steinspeise- und Siedesalz ohne Zusätze, Zucker, Süßwaren in Metall- oder Kunststofffolienverpackung, Dauerbackwaren in Metall- oder Kunststofffolienverpackung, Schmelzkäse bis 100 g Masse, verpacktes Speiseeis bis 150 g Masse, figürliche Kakaoerzeugnisse	Keine Angabe des Verbrauchsdatums bzw. des Herstellungsdatums auf der Kleinverbraucherpackung	Für Süßwaren und Dauerbackwaren Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen erforderlich. Für verpacktes Speiseeis Zustimmung der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion erforderlich.
8	Speiseöl (außer Leinöl), Mehl, Nährmittel, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Kandiszucker, Würzeerzeugnisse, Trockenpilze	Angabe des Verbrauchsdatums bzw. des Herstellungsdatums mit Monat und Jahr auf der Kleinverbraucherpackung	
9	Butter, Margarine und sonstige Speisefette, Leinöl, Speisesenf, Labkäse, nichtreifende Käse, Sauermilchkäse, Sauermilcherzeugnisse in Einwegpackungen, Schmelzkäse über 100 g, H-Milch, H-Milcherzeugnisse, sterilisierte Milcherzeugnisse, Brot und Kleingebäck, Feinback- und Konditoreiwaren, Bohnenkaffee (geröstet), Bier, alkoholfreie Erfrischungsgetränke sowie weitere Lebensmittel, sofern diese maximal 3 Monate haltbar sind	Angabe des Verbrauchsdatums bzw. des Herstellungsdatums mit Tag und Monat auf der Kleinverbraucherpackung	Ausnahme für nicht im einzelnen aufgeführte Lebensmittel gilt nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. gemäß Festlegung im Standard

Lfd. Nr.	Lebensmittel	Art der Abweichung	Bemerkungen
10	Flaschenbier	Angabe des Abfülldatums auf der Etikettenrückseite	Nur gültig für bestimmte Abfüllanlagen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen
11	Zucker	Angabe des Abpackdatums nach Monat und Jahr auf der Einzelhandelspackung, des Jahres sowie einer Bänderolen-Nummer auf der Großverbraucherpackung	
12	Trinkmilch, pasteurisiert, Sauermilcherzeugnisse (außer in Einwegpackungen), Buttermilch und Buttermilcherzeugnisse, Milchlischgetränke, Sahne	Angabe des Auslieferungsdatums durch Kennzeichnung des Wochentages	Nachlieferung mit Angabe des folgenden Wochentages statthalt; nicht statthalt: Kennzeichnung „Montag“ bei Auslieferung am Samstag
13	Butter (für Gefrierlagerung)	Verschlüsselte Angabe des Abpackdatums	
14	Labkäse	Keine Angabe der Masse	Ausnahme gilt nicht für portionierte und verpackte Ware sowie nicht für Labkäse, der mit einer bestimmten Masse hergestellt wurde
15	Labkäse, nichtreifende Käse, Schmelzkäse	Angabe der Herkunft (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1) bei der Kleinverbraucherpackung bis 100 g durch Angabe eines eingetragenen Warenkennzeichens zulässig	Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen sind vollständig zu kennzeichnen
16	Fleisch-, Geflügelfleisch und Wildfleischerzeugnisse, tafelfertige Gerichte mit Fleisch, Geflügel- oder Wildfleisch sowie mit Wurst	Zusätzlich zur Masse des Gesamteinhaltes der Packung Angabe der Masse des Fleisches bzw. der Fleischzubereitung bzw. des Wurstanteils zur Zeit der Füllung erforderlich Zusatzangabe gilt einschließlich Knochen, sofern der Knochenanteil angegeben ist	Zusatzforderung gilt nicht für Fleischerzeugnisse im eigenen Saft, Fleischsülze, Schmalzfleisch, fleisch-, geflügelfleisch- sowie wursthaltige Salate und Wurstwaren
17	Fleisch- und Fischpräserven sowie -halbkonserven, in Folie verpackte, nicht gefrorene Fleisch- und Fleischwaren, Geflügel oder Geflügelteile, Wurst- und Fischwaren	Zusatzangabe „kühl lagern“	Zusatzforderung gilt nicht für Erzeugnisse mit Verbrauchsdaten „zu verbrauchen bis... Lagerung + 8 °C“

Anlage 2

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Kennzeichnung von Importlebensmitteln

Für Lebensmittel, die in die DDR importiert und in den Verkehr gebracht werden, sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. In Abweichung zu § 5 Abs. 1 und § 6 genügt auf der Kleinverbraucherpackung und Einzelhandelspackung die Angabe des Herstellerlandes und/oder der Exportgesellschaft. Auf der Kleinverbraucherpackung von Honig darf anstelle des Herstellerlandes die Bezeichnung „Importhonig“ angegeben werden.
2. In Abweichung zu § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und § 6 genügt auf der Kleinverbraucher- und der Einzelhandelspackung die Angabe der Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder der Sorte. Diese Angaben dürfen entfallen, sofern das Erzeugnis für den Verbraucher eindeutig erkennbar ist.
3. In Abweichung zu § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und § 6 genügt auf der Kleinverbraucher- und der Einzelhandelspackung die An-

gabe des Verbrauchsdatums bzw. des Herstelldatums nach Monat und Jahr. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Angabe verschlüsselt vorgenommen werden. Der Schlüssel ist dem jeweiligen Vertragspartner sowie dem Ministerium für Gesundheitswesen bekanntzugeben.

4. In Abweichung zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sowie § 6 genügt bei originalabgefüllten Bieren, Spirituosen, Weinen und Sekt auf der Kleinverbraucherpackung und der Einzelhandelspackung die handelsübliche Kennzeichnung in der Schriftsprache des exportierenden Landes.
5. In Abweichung zu Anlage 1 Ziff. 17 genügt bei Fleischerzeugnissen als Masseangabe auf der Kleinverbraucherpackung die Angabe der Masse des Gesamteinhaltes.
6. Für die Kennzeichnung der Großverbraucherpackung gelten in Abweichung zu § 7 Abs. 1 die Bestimmungen des Exportlandes. Die Abnehmer im Inland sind jedoch durch Angaben in den Begleitpapieren oder in anderer geeigneter Weise über den Inhalt derart zu informieren, daß die Verbraucher ausreichend informiert werden können.

**Anordnung
über Verbrauchsfristen für Lebensmittel
vom 19. August 1985**

Auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumentgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Festlegung und Anwendung von Verbrauchsfristen für Lebensmittel im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 4 Buchst. b des Lebensmittelgesetzes.

(2) Diese Anordnung gilt für
— Staatsorgane,
— Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen.

(3) Für die Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate, für die Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

§ 2

Begriffsbestimmung

Als Verbrauchsfrist für ein Lebensmittel ist der Zeitraum festzulegen, in dem das Lebensmittel bei Einhaltung der für die Lagerung und den Transport bestehenden oder vertraglich vereinbarten Bedingungen

- die ernährungsphysiologischen sowie hygienischen Anforderungen erfüllt und
- die in staatlichen Qualitätsvorschriften oder in Verträgen vereinbarte Gebrauchsfähigkeit aufweist. Die Verbrauchsfrist ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu bestimmen. Sie beginnt mit dem Tag, an dem das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt, bei Milch und Milcherzeugnissen gemäß Anlage I Ziff. 12 der Lebensmittelkennzeichnungsanordnung vom 19. August 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 285) auch ausgeliefert wird.

§ 3

Festlegung von Verbrauchsfristen

(1) In staatlichen Standards für Lebensmittel sind unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und der technologischen Bedingungen Verbrauchsfristen festzulegen, sofern die Lebensmittel dem § 2 Ziff. 1 der Lebensmittelkennzeichnungsanordnung vom 19. August 1985 unterliegen.

(2) Verbrauchsfristen sind als erzeugnispezifische Mindestzeiten in Standards anzugeben. In Abhängigkeit vom Verpackungsmaterial oder anderen Kriterien, jedoch nicht von der Lagertemperatur, dürfen unterschiedliche Verbrauchsfristen für ein Lebensmittel festgelegt werden. Verlängerungen dieser Mindestzeiten dürfen vom Hersteller eigenverantwortlich vorgenommen werden. Verkürzungen sind nur mit Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zulässig.

(3) Die gesetzliche Garantiefrist für den Verbraucher gilt bis zum Ablauf der Verbrauchsfrist.

(4) Für die Festlegung von Verbrauchsfristen gelten als Temperaturbedingungen für gefrorene Lebensmittel -18°C , für zu kühlende Lebensmittel $+8^{\circ}\text{C}$ und für alle übrigen Lebensmittel $+20^{\circ}\text{C}$.

(5) Verbrauchsfristen für Lebensmittel, die für die Langzeilagerung bestimmt sind, können auch unter anderen Temperaturbedingungen festgelegt werden, wenn dafür eine Ge-

nehmigung des Ministers für Gesundheitswesen vorliegt. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft ist die Genehmigung in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu erteilen.

§ 4

Kennzeichnung der Verbrauchsfristen

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln sind Fristenregelungen nur durch Angabe des Verbrauchsdatums vorzunehmen. Die Begriffe Haltbarkeitsdauer, Haltbarkeitsfrist und Umlauffrist sind nicht mehr zulässig.

§ 5

Überschreiten des Verbrauchsdatums

(1) Lebensmittel dürfen über das angegebene Verbrauchsdatum hinaus in einem Zeitraum, der ein Drittel der Verbrauchsfrist nicht überschreiten darf, an Großverbraucher zum kurzfristigen Verbrauch geliefert oder im Einzelhandel bei entsprechender Preisminderung und Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Diese Festlegung gilt nicht, wenn für bestimmte Lebensmittel gesonderte Rechtsvorschriften bzw. Entscheidungen der für die Überwachung des Lebensmittelrechts befugten Organe dem entgegenstehen.

(2) Zur Durchführung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 kann der Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen, bei Lebensmitteln tierischer Herkunft auch in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft weitere spezifische Regelungen treffen.

(3) Wurden für ein Lebensmittel gemäß § 3 Abs. 2 unterschiedliche Verbrauchsfristen festgelegt, ist die kürzeste Verbrauchsfrist der Berechnung der Verlängerungszeit gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen.

(4) Nach Ablauf des gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitraumes dürfen Lebensmittel nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen zu dieser Anordnung können vom Minister für Gesundheitswesen, Ausnahmegenehmigungen zu in DDR- und Fachbereichsstandards festgelegten Verbrauchsfristen vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen erteilt werden. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft bedürfen Ausnahmegenehmigungen auch der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Anpassungsbestimmungen

§ 7

Gewürze

Der § 4 Abs. 2 der Bestimmungen vom 2. Februar 1949 zur Regelung des Verkehrs mit Gewürzen (ZVOBl. I Nr. 35 S. 275) erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Packungen und Behältnissen der gemahlenen Gewürze, der Gewürzmenge und Gewürzsalze ist das Verbrauchsdatum anzugeben. Bei kochsalzhaltigen Gewürzmengen und bei Gewürzsalzen muß außerdem der Masseanteil an Kochsalz in Prozent angegeben sein.“

§ 8

Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung

Die Anordnung vom 4. Juli 1967 über den Verkehr mit Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung (GBl. II Nr. 66 S. 447) wird wie folgt geändert:

- a) Anstelle des Begriffs „Umlauffrist“ tritt jeweils der Begriff „Verbrauchsfrist“.
- b) Die Absätze 2 und 3 des § 1 werden ersatzlos gestrichen.

§ 9

Hackfleisch

Die Anordnung vom 1. September 1973 über den Verkehr mit Hackfleisch (GBl. I Nr. 41 S. 430) wird wie folgt geändert:

- a) Der § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Gefrierkonserviertes Hackfleisch ist innerhalb von 10 Wochen nach Herstellung zu verbrauchen.“
- b) Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gefrierkonserviertes Hackfleisch, das höheren Temperaturen als -18°C ausgesetzt und dadurch an- oder aufgetaut ist oder war bzw. das nicht binnen 10 Wochen nach Herstellung verkauft wurde, ist nicht verkehrsfähig.“
- c) Der § 13 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Angabe des Verbrauchsdatums nach Tag, Monat und Jahr (zu verbrauchen bis ... Lagerung -18°C)“
- d) Im § 13 Abs. 2 wird der Satz „Zu verbrauchen bis zu 6 Wochen nach dem Herstellungstag“ ersatzlos gestrichen.

§ 10

Speisepilze

Der § 13 Abs. 3 der Anordnung vom 10. Dezember 1973 über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9) wird wie folgt geändert:

- a) Ziff. 5 erhält folgende Fassung:
„5. zu verbrauchen bis ... (Angabe des Verbrauchsdatums nach Tag, Monat und Jahr; die Verbrauchsfrist beträgt 15 Monate)“
- b) Ziff. 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Oktober 1981 über die Haltbarkeitsdauer von Lebensmitteln (GBl. Nr. 129 S. 993) in der Fassung der Ziff. 8 der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968, Bereich des Gesundheitswesens (GBl. II Nr. 62 S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1985

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2¹
über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime
vom 13. August 1985**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 3. April 1973 über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime (GBl. I Nr. 20 S. 184) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für minderjährige Studenten und Schüler von Spezialeinheiten (nachfolgend Studenten genannt), die in Studentenwohnheimen oder Studentenunterkünften der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachfolgend Wohnheime genannt) untergebracht sind.

§ 2

(1) Studenten, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Hoch- bzw. Fachschulort haben, sind grundsätzlich in Wohnheimen

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1973 (GBl. I Nr. 20 S. 184)

unterzubringen, wenn ihnen eine tägliche An- und Abreise nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine tägliche An- und Abreise kann genehmigt werden, wenn es

- die Erziehungsberechtigten beantragen oder
- aus besonderen sozialen Gründen erforderlich ist und die Wahrnehmung der Ausbildungsverpflichtungen durch den Studenten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

(1) Zur Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben und der besonderen Aufsichtspflichten sind in den Wohnheimen Erzieher einzusetzen. Sie arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Leitungen der FDJ-Gruppen und FDJ-Heimkomitees zusammen und fördern die selbständige, verantwortungsbewusste und aktive Mitwirkung aller Studenten bei der Gestaltung des Gemeinschaftslebens im Wohnheim. Die Anzahl der Erzieher ist in Abhängigkeit von den Wohnheimbedingungen und der Anzahl der zu betreuenden männlichen und/oder weiblichen Studenten in Abstimmung mit dem der Hoch- bzw. Fachschule übergeordneten staatlichen Organ in den Stellenplänen zu bestätigen.

(2) Die Bedingungen für die Arbeitszeit, die Entlohnung und die Qualifizierung der Erzieher werden analog zum entsprechenden Rahmenkollektivvertrag geregelt.²

§ 4

(1) Durch die Rektoren der Hochschulen bzw. die Direktoren der Fachschulen sind in den entsprechenden Wohnheimen in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ und den FDJ-Heimkomitees zu gewährleisten:

- a) die erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen für ein ungestörtes und diszipliniertes Selbststudium der Studenten;
- b) die Schaffung räumlicher und materieller Voraussetzungen für die Entwicklung eines altersgemäßen regen gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und sportlichen Lebens der Studenten;
- c) eine durchgängige Aufsicht. Das erfordert
 - die ständige Anwesenheit eines Erziehers,
 - die Gewährleistung der Nachbereitschaft,
 - die Sicherung des Kontroll- und Einlaßdienstes,
 - die Führung eines Abwesenheitsnachweises für minderjährige Studenten, wenn sie das Wohnheim aus persönlichen Gründen verlassen,
 - die nachweisliche Belehrung der minderjährigen Studenten über die Hausordnung sowie über Brandschutz- und andere Sicherheitsbestimmungen und ihre strikte Einhaltung durch turnusmäßige Kontrollen,
 - die Regelung von Besuchen und Fremdübernachtungen in den entsprechenden Wohnheimen unter Beachtung der räumlichen und Sicherheitsbedingungen;
- d) die Einhaltung der Hausruhe ab 22.00 Uhr und der Nachtruhe spätestens ab 23.00 Uhr;
- e) die Einhaltung der Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II Nr. 32 S. 219).

(2) Darüber hinaus finden die Bestimmungen über die Fürsorge- und Aufsichtspflicht³ sowie die Anordnung vom 15. Mai 1985 über die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen — Heimordnung für

² Rahmenkollektivvertrag der Volksbildung und der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung vom 18. April 1983, Reg.-Nr. 5783

³ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBl. II Nr. 5 S. 13).

Lehrlingswohnheime — (GBL I Nr. 13 S. 164) analoge Anwendung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1985

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e**

**Anordnung Nr. 3¹
über die Vergütung
für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit
im Bereich des Bauwesens
bei der Durchführung von Investitionen
vom 26. August 1985**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBL I Nr. 34 S. 327) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. September 1983 (GBL I Nr. 29 S. 292) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 1. der Anlage 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„1. Die Kosten für Koordinierung und Leitung sowie der Gewinn werden mit folgenden Vergütungssätzen abgegolten:

Objekte gemäß Schlüssel-Nr. der ELN Teil VII	Gebäude und bauliche Anlagen für	Vergütungssätze der Schwierigkeitsstufen in %		
		I	II	III
21 00 00 00	Industrie- und Lagerwirtschaft	1,6	1,8	2,0
27 10 00 00	Rekonstruktionsbaumaßnahmen an Bauwerken der Industrie- und Lagerwirtschaft	1,6	1,8	2,0
22 00 00 00	die Wasserwirtschaft	1,1	1,2	1,5
27 20 00 00	Rekonstruktionsbaumaßnahmen an Bauwerken der Wasserwirtschaft und des Meliorationswesens	1,1	1,3	1,5
23 00 00 00	landwirtschaftliche Zwecke	0,6	0,7	0,8

¹ Anordnung Nr. 2 vom 20. September 1983 (GBL I Nr. 29 S. 292)

Objekte gemäß Schlüssel-Nr. der ELN Teil VII

Gebäude und bauliche Anlagen für

Vergütungssätze der Schwierigkeitsstufen I II III in %

27 20 00 00	Rekonstruktionsbaumaßnahmen an Bauwerken der Landwirtschaft	0,6	0,7	0,8
24 00 00 00	Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen	1,2	1,4	1,6
27 40 00 00	Rekonstruktionsbaumaßnahmen an Bauwerken des Verkehrs-, des Post- und Fernmeldewesens	1,2	1,4	1,6
25 00 00 00	Wohnzwecke	0,6	0,7	0,8
27 51 00 00	durch Rekonstruktion zu schaffende Wohnungen	0,6	0,7	0,8
27 52 00 00	Modernisierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden an einem Standort mit mindestens 100 Wohnungen	0,6	0,7	0,8
26 00 00 00	gesellschaftliche Zwecke	0,7	0,8	0,9
27 60 00 00	Modernisierung von Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke	0,7	0,8	0,9 ¹

§ 2

Die Ziff. 1.1. der Anlage 4 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„1.1. Die Vergütungssätze betragen für HAN-Bau

- a) für Gebäude und bauliche Anlagen der ELN Teil VII
- | | | |
|------------------|-------------|-------------|
| Schlüsselnummern | 21 00 00 00 | 27 10 00 00 |
| | 22 00 00 00 | 27 20 00 00 |
| | 24 00 00 00 | 27 40 00 00 |
| | 26 00 00 00 | 27 60 00 00 |

0,8 % vom Preis der Leistungsbereiche I bis III

- b) für Gebäude und bauliche Anlagen der ELN Teil VII
- | | | |
|------------------|-------------|-------------|
| Schlüsselnummern | 23 00 00 00 | 27 30 00 00 |
| | 25 00 00 00 | 27 51 00 00 |
| | | 27 52 00 00 |
- (an Standorten mit mindestens 100 Wohnungen)

0,6 % vom Preis der Leistungsbereiche I bis III.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1985

**Der Minister für Bauwesen
Junker**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1985 293

1985

Berlin, den 21. Oktober 1985

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse	293
9. 9. 85	Anordnung über die weitere Durchsetzung der rationellen Energieanwendung in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	294
17. 9. 85	Anordnung über das Interdisziplinäre Seminar für wissenschaftlichen Nachwuchs	295
9. 10. 85	Anordnung Nr. 2 über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien	297
23. 9. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	297
2. 10. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	298
11. 9. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	299
12. 9. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Meteorologie	299
1. 10. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	299
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	300
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	300

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse vom 30. September 1985

Aufgrund des § 8 der Verordnung vom 12. Januar 1984 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 3 S. 20) wird folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Hauptberuflichen Produzenten, die wegen Übernahme der Industriepreise ab 1. Januar 1986 in die Kosten und bei Anwendung neuer Agrarpreise das bisherige Nettoeinkommen nachweislich nicht erreichen, wird auf Antrag ein Gewinnausgleich gewährt. Der Gewinnausgleich ist als Differenz zwischen dem Nettoeinkommen des Jahres 1986 und dem Nettoeinkommen des Jahres 1985 zu ermitteln. Dabei ist das

¹ (Erste) Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1984 (GBl. I Nr. 3 S. 21)

Nettoeinkommen 1985 um einen bereits gemäß § 4 der Verordnung gewährten Gewinnausgleich zu eliminieren. Der Gewinnausgleich bleibt für die folgenden Jahre in gleicher Höhe bestehen, sofern die von der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises jährlich festgelegten Produktionsbedingungen erfüllt werden und keine Änderung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung erfolgt.

(2) Die in der Verordnung und in der Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1984 getroffenen weiteren Festlegungen gelten auch für die Zahlung des Gewinnausgleichs nach dem 1. Januar 1986.

(3) Soweit bereits ein Gewinnausgleich aus Anlaß der Agrarpreisreform ab 1. Januar 1984 festgesetzt worden ist, sind beide Gewinnausgleiche zusammenzufassen und mit der zu zahlenden Einkommensteuer zu verrechnen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1985

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

**Anordnung
über die weitere Durchsetzung
der rationellen Energieanwendung
in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung
vom 9. September 1985**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Projektierung und Realisierung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung im Rahmen von Investitionen.

(2) Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung im Sinne dieser Anordnung sind:

- 292 30 000¹ Rohrlegearbeiten, Metall und Plaste, Druckrohre,
- 297 60 000 Elektroinstallationen, Starkstrom (Wohnungsbau),
- 297 80 000 Sanitärinstallationen (einschließlich Warmwasserbereitungsanlagen),
- 297 90 000 Heizungsinstallationen (dazu gehören Wärme-erzeugeranlagen bis 12 MW, Wärmeübergabestationen, Anschlußstationen, Heizungsanlagen aller Systeme),
- 298 30 000 Montage von bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau,
- 152 70 000² Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der technischen Gebäudeausrüstung.

**Aufgaben des VEB Kombinat
Technische Gebäudeausrüstung**

§ 2

(1) Der VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung (nachfolgend Kombinat TGA genannt) hat zu sichern, daß die von ihm zu entwickelnden und zu produzierenden Anlagen und Erzeugnisse der technischen Gebäudeausrüstung den Anforderungen zur optimalen Senkung des spezifischen Energieverbrauches entsprechen und eine hohe Versorgungszuverlässigkeit bei der Nutzung gewährleisten und sich am Welthöchststand orientieren. Dazu ist ein enges Zusammenwirken des Kombirates TGA mit den Kombinat der Energiewirtschaft, anderen Kombinat, Hoch- und Fachschulen sowie den wichtigsten Rechtsträgern bzw. Betreibern von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung durchzusetzen. Zur Sicherung einer breiten Anwendung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung hat das Kombinat TGA den Betrieben auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes konsultative Unterstützung zu gewähren. Dabei ist gleichzeitig Einfluß auf die Senkung der Kosten und des Bauaufwandes sowie auf die Einhaltung der Kostennormative zu nehmen.

(2) Die entsprechenden Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sind weitgehend vorzufertigen und zu katalogisieren. Die Baugruppen und Baueinheiten sind mit meß- und regelungstechnischen Einrichtungen zur Senkung und Begrenzung des Energieverbrauches auszurüsten.

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII.

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil IV.

§ 3

(1) Die beim Kombinat TGA bestehende Leitstelle für TGA-Projektierung³ hat die fachliche Anleitung der Betriebe und Einrichtungen, die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung projektieren, zu gewährleisten.

(2) Die Leitstelle für TGA-Projektierung hat zur Durchsetzung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen Politik auf dem Gebiet der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere von Maßnahmen der rationellen Energieanwendung

1. eine einheitliche Information der Betriebe und Einrichtungen, die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung projektieren, durch die Herausgabe von Projektierungsrichtlinien, Katalogen und technischen Vorschriften zu gewährleisten;
2. rationelle Projektierungsmethoden bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität der Projekte zu verallgemeinern;
3. die Projektteile für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung von zentral zu bestätigenden Angebotsprojekten und die nicht zentral zu bestätigenden wiederverwendungsfähigen Projektlösungen⁴ für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit einem Wärmeleistungsbedarf > 500 kW zu prüfen;
4. im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen zur Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung für die zentrale Wärmeversorgung von Wohngebieten mit mehr als 200 WE bzw. mit einem Wärmeleistungsbedarf > 1,0 MW einschließlich der Gebäudeheizungsanlagen Genehmigungen zu erteilen;
5. auf den Einsatz energiewirtschaftlicher Systeme, wie Strahlplattenheizung in Hallenbauten, Niedertemperaturheizung zur Rücklauf-temperaturabsenkung in zentralen Wärmeversorgungssystemen und zur Abwärme- und Umweltwärmenutzung einschließlich der Anwendung von Wärmepumpen für Raumheizung und Warmwasserbereitung, Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau Einfluß zu nehmen;
6. an der Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Entwicklung von Erzeugnissen für Gebäude und bauliche Anlagen, in denen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung enthalten sind, mitzuwirken;
7. Entwicklungsforderungen für Zuliefererzeugnisse der Industrie und des Bauwesens zur Realisierung von Anlagen und Erzeugnissen der TGA zu erarbeiten, zu koordinieren und auf deren Durchsetzung Einfluß zu nehmen sowie zu kontrollieren;
8. an der Vorbereitung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung zur rationellen Energieanwendung konsultativ und konzeptionell mitzuwirken.

§ 4

(1) Die Prüfung bzw. die Genehmigung der Projekte, Unterlagen und Dokumentationen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 erstreckt sich auf

- die Sicherung der optimalen Betriebsweisen und der Funktionstüchtigkeit,
- die Gewährleistung einer rationellen Energieanwendung,
- den sparsamsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds durch vorzugsweisen Einsatz der Bauelemente, Baugruppen, Baueinheiten des Kombirates TGA,

³ VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung, Leitstelle für TGA-Projektierung, 7030 Leipzig, Kantstraße 2

⁴ Gemäß Verfügung vom 10. Februar 1976 über die Erhöhung der Wirksamkeit der Angebots- und Wiederverwendungsprojektierung im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 3 S. 13).

— die Einhaltung der Projektierungsrichtlinie TGA und der preisrechtlichen Bestimmung.

(2) Die Leitstelle für TGA-Projektierung hat für die geprüften Projekte, Unterlagen und Dokumentationen gemäß Abs. 1 innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Übergabe der vollständigen Unterlagen, einen Prüfbescheid bzw. die Genehmigung zu erteilen.

§ 5

(1) Durch das Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen⁵ ist der Einsatz industriell vorgefertigter und mit MSR-Technik kompletierter Baugruppen für direkte und indirekte Wärmeübergabestationen zu sichern.

(2) Das Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen hat den Investitionsauftraggebern und den Projektanten von Wärmeübergabestationen Konsultationen zu gewähren und alle Projekte für direkte und indirekte Wärmeübergabestationen zu prüfen und im Ergebnis der Prüfung Genehmigungen zu erteilen.

(3) Die Projektierung von Wärmeübergabestationen für die Parameter

primär: Dampf max. 250 °C und 1,8 MPa
Wasser max. 200 °C und 3,2 MPa
sekundär: Wasser max. 160 °C und 1,6 MPa

erfolgt grundsätzlich durch das Kombinat TGA.

Pflichten der Investitionsauftraggeber und der Projektanten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung

§ 6

(1) Die vom Kombinat TGA erarbeiteten Projektierungsrichtlinien, Kataloge und technischen Vorschriften auf dem Gebiet der technischen Gebäudeausrüstung sind nach Bestätigung durch den Minister für Bauwesen im Geltungsbereich dieser Anordnung verbindlich anzuwenden.

(2) Zur Sicherung einer hohen Energieökonomie bei der Projektierung und Realisierung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sind

- bei der zentralen Wärmeversorgung von Wohngebieten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 grundsätzlich die direkte Einspeisung mittels Zweileiternetz und standardisierter Hausanschlußstationen durchzusetzen,
- Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der technischen Gebäudeausrüstung entsprechend der ELN-Nr. 152 70 000 einzusetzen,
- der Einsatz von Wärmepumpen⁶, Niedertemperaturheizungen, Wärmerückgewinnungseinrichtungen und Strahlplattenheizungen vorzusehen.

(3) In die Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Entwicklung von Erzeugnissen für Gebäude und bauliche Anlagen, in denen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung enthalten sind, ist die Leitstelle für TGA-Projektierung einzubeziehen.

(4) Die Projekte für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 sind bei der Leitstelle für TGA-Projektierung durch den Projektanten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung zur Prüfung einzureichen.

(5) Die Unterlagen zur Aufgabenstellung und die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für Anlagen der technischen

Gebäudeausrüstung gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 sind der Leitstelle für TGA-Projektierung durch den Hauptauftraggeber Komplexer Wohnungsbau zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für Heizungsanlagen in Hallenbauten mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² sind die Investitionsauftraggeber und die bautechnischen Projektanten verpflichtet, die Leitstelle für TGA-Projektierung zu konsultieren.

(7) Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für direkte und indirekte Wärmeübergabestationen sind die Investitionsauftraggeber und die Projektanten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung verpflichtet, das Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen zu konsultieren. Die Projekte sind durch den Projektanten für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung dem Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

(1) Die Leitstelle für TGA-Projektierung und das Anwenderzentrum für Wärmeübergabestationen haben das Recht, bei der Prüfung und Genehmigung von Projekten, Unterlagen zur Aufgabenstellung und Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung zur Durchsetzung einer hohen Energieökonomie Auflagen zu erteilen.

(2) Die Erfüllung der Auflagen ist der Leitstelle für TGA-Projektierung und dem Anwenderzentrum für Wärmeübergabestationen anzuzeigen.

(3) Die von der Leitstelle für TGA-Projektierung und dem Anwenderzentrum vorgenommenen Prüfungen bzw. erteilten Genehmigungen entbinden den für die Projektierung verantwortlichen Betrieb nicht von seiner Verantwortung für die volle Funktion, die technische Sicherheit und den wirtschaftlichen Betrieb der von ihm projektierten Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1981 über die weitere Durchsetzung der rationellen Energieanwendung in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (GBl. I Nr. 33 S. 445) außer Kraft.

(3) Die Pflicht zur Einholung der Einwilligung zum Energieträgereinsatz gemäß den Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Berlin, den 9. September 1985

Der Minister für Bauwesen
Juncker

Anordnung über das Interdisziplinäre Seminar für wissenschaftlichen Nachwuchs vom 17. September 1985

Zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur systematischen Verbreitung aktueller Ergebnisse der Wissenschaft und progressiver wissenschaftlicher Methoden

⁵ VEB TGA Wittenberg, Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen, 4600 Lutherstadt-Wittenberg, Müllendorfer Straße

⁶ Anordnung vom 18. August 1981 über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung der Umwelt- und Abfallenergie und zur rationellen Wärmeenergieversorgung — Wärmepumpenanordnung (WPAO) — (GBl. I Nr. 27 S. 331)

wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt Stellung und Aufgaben des interdisziplinären Seminars für wissenschaftlichen Nachwuchs an der Karl-Marx-Universität Leipzig (nachfolgend Seminar genannt) sowie die Qualifizierung von Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses an dieser Einrichtung.

(2) Diese Anordnung gilt für Universitäten und Hochschulen, wissenschaftliche Akademien sowie Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Seminar hat als eine Einrichtung zur interdisziplinären Qualifizierung von Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses die Aufgabe, die Teilnehmer mit aktuellen Ergebnissen und erkennbaren Entwicklungstendenzen der Gesellschafts-, Natur-, Ingenieur-, Agrar- und medizinischen Wissenschaften, mit den Prognosen der Wissenschaftsentwicklung, neuen wissenschaftlichen Hypothesen und Theorien sowie Fortschritten in der Forschungsmethodik vertraut zu machen. Dabei soll die Fähigkeit der Teilnehmer gefördert werden,

- die Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Technologie und ihres progressiven Einflusses auf die gesellschaftliche Entwicklung sowie zur aktiven Teilnahme an wissenschaftskonzeptioneller Arbeit auszubilden und
- die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit in Lehre und Forschung, zur Lösung komplexer gesellschaftlicher, insbesondere volkswirtschaftlicher, gesundheits- und sozialpolitischer und geistig-kultureller Aufgaben zu entwickeln.

(2) Die thematischen Schwerpunkte der Veranstaltungen am Seminar umfassen

- aktuelle Ergebnisse und Entwicklungstendenzen in den modernen Richtungen der Natur-, Technik-, Agrar- und medizinischen Wissenschaften sowie der Gesellschaftswissenschaften,
- Methoden und Verfahren der Prognosebildung in der Wissenschaft und der Ausarbeitung langfristiger Zielstellungen der wissenschaftlichen Arbeit,
- Probleme der wachsenden Komplexität gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Aufgabenstellungen und ihre Lösung durch interdisziplinäre Forschung,
- Verbindung von Wissenschaft und Produktion in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft,
- weltanschaulich-philosophische Probleme der Natur-, Technik-, Agrar- und medizinischen Wissenschaften der Gegenwart,
- Probleme der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit im Sozialismus.

Leitung

§ 3

(1) Das Seminar wird von einem Direktor geleitet. Er untersteht dem Rektor der Karl-Marx-Universität Leipzig (nachfolgend Rektor genannt) und ist diesem rechenschaftspflichtig.

Er arbeitet auf der Grundlage einer langfristigen Konzeption.

(2) Der Direktor hat 3 Stellvertreter.

(3) Der Direktor und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Rektors durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen berufen. Die Leitung des Seminars erfolgt nebenamtlich.

§ 4

(1) Als beratendes Organ wird am Seminar ein Gelehrtenrat gebildet. Dem Gelehrtenrat gehören Wissenschaftler der Karl-Marx-Universität, anderer Universitäten und Hochschulen, der wissenschaftlichen Akademien und der gesellschaftlichen Praxis an. Die Mitglieder des Gelehrtenrates werden vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die Dauer von 3 Jahren berufen.

(2) Der Gelehrtenrat hat die Aufgabe, den Direktor bei der Ausarbeitung der langfristigen Konzeption, der Gestaltung der Studienjahres- und Kursprogramme, der Auswahl und Gewinnung der Lehrkräfte zu beraten und zu unterstützen sowie regelmäßig die Ergebnisse der Veranstaltungen des Seminars einzuschätzen.

(3) Der Gelehrtenrat hat das Recht, zu allen Fragen der Entwicklung des wissenschaftlichen Profils des Seminars Empfehlungen zu geben.

(4) Vorsitzender des Gelehrtenrates ist der Direktor.

§ 5

Zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Seminars ist dem Direktor ein Sekretariat unterstellt.

§ 6

Für die Qualifizierungsaufgaben des Seminars, insbesondere für Vorlesungen und die Leitung von Problemseminaren, sind ausgewiesene Wissenschaftler zu gewinnen und einzusetzen.

§ 7

Programmgestaltung

(1) Die Qualifizierung von Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses am Seminar erfolgt auf der Grundlage von

- Studienjahresprogrammen, in denen die Kurse und Veranstaltungen des Seminars nach inhaltlicher Zielstellung, Zeitdauer und Teilnehmerzahl enthalten sind und die Grundlage für die Auswahl und Delegation von Nachwuchswissenschaftlern bilden,
- Kursprogrammen für die einzelnen Lehrgänge des Seminars.

(2) Die Studienjahres- und Kursprogramme sind in Verantwortung des Direktors auszuarbeiten, im Gelehrtenrat zu beraten und durch den Rektor zu bestätigen.

§ 8

Delegation, Bewerbung und Auswahl der Teilnehmer

(1) Zur Qualifizierung am Seminar können Angehörige des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage der veröffentlichten Studienjahresprogramme delegiert werden bzw. sich bewerben.

(2) Die Leiter der Sektionen, Institute und Kliniken an Universitäten und Hochschulen, der wissenschaftlichen Einrichtungen an Akademien sowie von Kombinat, Betrieben und anderen Einrichtungen können Angehörige des wissenschaftlichen Nachwuchses an das Seminar delegieren. Die

Delegierung erfordert die Zustimmung der zuständigen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Ihr ist eine kurze schriftliche Begründung eines Hochschullehrers bzw. des zuständigen Leiters beizufügen.

(3) Angehörige des wissenschaftlichen Nachwuchses können sich um eine Qualifizierung am Seminar bewerben. Die Bewerbung erfordert die Zustimmung des zuständigen Leiters und der zuständigen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Der Bewerbung ist eine kurze schriftliche Begründung eines Hochschullehrers bzw. des zuständigen Leiters beizufügen.

(4) Ausländische Nachwuchswissenschaftler können an das Seminar delegiert werden bzw. sich um eine Teilnahme bewerben.

(5) Über die Auswahl der Teilnehmer an den Kursen und Veranstaltungen des Seminars entscheidet der Direktor in Abstimmung mit dem Gelehrtenrat.

Organisation

§ 9

(1) Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Seminar erfolgt in der Regel in ein- bis mehrwöchigen Kursen insbesondere durch

- Vorlesungen führender Wissenschaftler der Universitäten und Hochschulen, der wissenschaftlichen Akademien sowie von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen,
- Problemseminare und kollektive Bearbeitung von Fallstudien unter aktiver Einbeziehung der Seminarteilnehmer,
- praktische Übungen zur Vermittlung progressiver experimenteller Methoden und wissenschaftlicher Arbeitstechniken,
- Selbststudium der Teilnehmer.

(2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Seminars werden für Bürger der DDR keine Studiengebühren erhoben.

(3) Über die Teilnahme an den Kursen des Seminars wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Teilnehmer am Seminar sind für die Dauer der Veranstaltungen von der Arbeit freizustellen. Für die Dauer der Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt. Für die Teilnehmer gelten die Bestimmungen des Reisekostenrechts.

§ 10

Die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung der Aufgaben des Seminars erfolgt im Rahmen der Jahres- und Haushaltspläne der Karl-Marx-Universität Leipzig.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1985

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anordnung Nr. 2¹ über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien

vom 9. Oktober 1985

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 6, 7, 9 und 10 der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien vom 10. Oktober 1983 werden geändert. Die Änderungen werden in den Lotto-Toto-Annahmestellen zur Einsicht ausgelegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 28. Oktober 1985 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1985

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 18. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 28 S. 276)

Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 23. September 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden die

- a) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Verantwortungsbereich der Hauptabteilung Forstwirtschaft,
- b) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Milchindustrie,
- c) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie,
- d) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Stärke- und Kartoffelveredlungsindustrie,
- e) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Mühlenindustrie

in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von

ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern 2 bis 5 der Anlage zur Anordnung vom 21. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBI. I Nr. 42 S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1985

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 2. Oktober 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. März 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (GBI. I Nr. 14 S. 173) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1985

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wang e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse des Fischfangs und seeseitige Leistungen der Hochseefischerei,
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für landseitig hergestellte Erzeugnisse der fischbe- und -weiterverarbeitenden Industrie sowie für materielle Leistungen,
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie,
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisse der Süßwarenindustrie,
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Nahrungsmittel und Kaffee,
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Gärungs- und Getränkeindustrie,
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisse der Tabakindustrie,
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Möbelschlösser und -beschläge, sonstige Beschläge und Uniformknöpfe,
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Furniere und Platten, Dekorfolie und Zündwaren,
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Holzbearbeitungsmaschinen,
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Schnittholz und Holzwaren,
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans des VEB Kombinat Musikinstrumente,
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Spielwaren, Kinderwagen und Kindersportwagen,
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans des VEB Kombinat Sportgeräte Schmalkalden,
15. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans des VEB Möbelkombinat Dresden-Hellerau,
16. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Thüringer Möbelkombinat Suhl,
17. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Raumheizer (ohne ortsfeste) für feste und flüssige Brennstoffe, Baugruppen, Einzel-, Ersatz- und Zubehörteile,
18. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile,
19. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Spiegel bis 300 cm², gerahmt, ungerahmt oder beklebt,
20. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Drahtwaren,
21. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Tonwaren und Terrakottaerzeugnisse,

22. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Kesselreinigungsleistungen,
23. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Autogen-, Schweiß- und Schneid-ausrüstungen,
24. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Reißzeuge, Blechwaren, Heißwasserbereiter und spezielle Unterrichtsmittel im Bereich des Preiskoordinierungsorgans des Wirtschaftsrates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt,
25. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen Scheren, Manikürpflegeartikel, Rasurtechnik sowie übrige Glaserzeugnisse,
26. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Schilder, Skalen, Verkehrszeichen und Abzeichen aus Metall und Plsthalbezeugen,
27. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Position chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die metallverarbeitende Industrie,
28. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich der volkseigenen Torfindustrie,
29. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Bürokleinmaschinen und Bürobedarfsartikel aus Metall,
30. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für verzinktes Eisengeschirr.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 11. September 1985**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 205 vom 19. September 1952 — Betriebe, in denen aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden — (GBI. Nr. 133 S. 880) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1985

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Hanne
Staatssekretär

¹ Dafür gilt der Standard TGL 42690 Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Meteorologie
vom 12. September 1985**

§ 1

Die Anordnung vom 31. Juli 1969 über die Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II Nr. 70 S. 447) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 13. Oktober 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1985

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichelt

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 1. Oktober 1985**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/3 — Fernmeldebau — vom 11. Oktober 1974 (Sonderdruck Nr. 786 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1985

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

¹ Dafür gilt der Standard TGL 39515 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Arbeiten an Fernmeldebau; Allgemeine Forderungen —.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 24. September 1985 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 24. Juli 1985 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Dezember 1983	57
Bekanntmachung vom 19. August 1985 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. September 1976	65
Bekanntmachung vom 9. August 1985 zur Internationalen Konvention über die maritime Suche und Rettung, 1979	67
Siebente Bekanntmachung vom 15. August 1985 zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	67
Bekanntmachung vom 20. August 1985 zur Konvention über die Internationale Seeschiffsorganisation vom 6. März 1948	67
Bekanntmachung vom 28. August 1985 zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972	67
Bekanntmachung vom 8. September 1983 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien vom 23. Mai 1984	68
6. Ergänzung vom 2. September 1985 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	68

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1259

Internationale Konvention über die maritime Suche und Rettung, 1979
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 9. August 1985

Sonderdruck Nr. 1260

Konvention vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffsorganisation
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 20. August 1985

Sonderdruck Nr. 1261

Zollkonvention über Container, 1972
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 28. August 1985

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoff-Beindruck)

ISSN 0138-1644



1985

Berlin, den 28. Oktober 1985

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 85	Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO —	301
16. 10. 85	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO —	308
9. 10. 85	Dritte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Dritte Rentenverordnung —	313
2. 10. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen	313
24. 9. 85	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen	314
24. 9. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	316

Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO —

vom 16. Oktober 1985

In Verwirklichung des Grundrechts der Bürger auf Wohnraum fördert der sozialistische Staat entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes sowie dessen planmäßige Erweiterung und gewährleistet die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes. Das erfordert die qualifizierte Lenkung und volle Nutzung des Wohnraumes zur besseren Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bürger. Dazu wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die staatliche Lenkung des Wohnraumes (nachfolgend Wohnraumlenkung genannt) und beinhaltet Festlegungen über die Wohnraumbewirtschaftung, die Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie den Um- und Ausbau mit dem Ziel der Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum. Die Wohnraumlenkung umfaßt die Erfassung, Verteilung und Auslastung des Wohnraumes.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie
- Bürger.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Verordnung ist der für Wohnzwecke bestimmte Raum, der die in Rechtsvorschriften festgelegten Merkmale aufweist, auch wenn er für andere als zu Wohnzwecken genutzt wird.

(4) Für genossenschaftseigenen Wohnraum gilt diese Verordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften dafür keine Regelungen getroffen sind.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für Wohnheime sowie Feierabend- und Pflegeheime.

Abschnitt II

Grundsätze und Ziele

§ 2

(1) Zur weiteren Verbesserung der Wohnverhältnisse ist der Wohnungsbestand planmäßig mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit im Interesse der Bürger zu verwenden. Die zuständigen Staatsorgane haben im Rahmen der Leitung und Planung auf dem Gebiet der Wohnungspolitik ihre Verantwortung für die Lenkung des Wohnraumes konsequent wahrzunehmen. Sie haben dabei eng mit den Betrieben sowie den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zusammenzuarbeiten und die Bürger in die Lösung der Aufgaben einzubeziehen.

(2) Die Staatsorgane haben die Instandsetzung und Instandhaltung, Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie die Erweiterung des Wohnungsbestandes auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes zu sichern.

§ 3

(1) Die Bürger haben das Recht, an der Leitung und Planung auf dem Gebiet der Wohnungspolitik und der Kontrolle der Nutzung des gesamten Wohnraumes aktiv mitzuwirken.

(2) Die Bürger sind verpflichtet, ihre Verantwortung für den Schutz und die pflegliche Behandlung der Wohngebäude sowie Wohnungen wahrzunehmen und bei deren Erhaltung mitzuwirken.

(3) Die Staatsorgane haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Bürger ihre Wohnungsangelegenheiten den ört-

lichen Räten persönlich vorbringen und sich von ihnen beraten lassen können.

Abschnitt III

Verantwortung und Aufgaben der Staatsorgane

§ 4

(1) Der Ministerrat entscheidet über Grundfragen der Wohnungspolitik zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Lebensniveaus der Bürger und trifft Maßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen Ordnung auf diesem Gebiet.

(2) Der Ministerrat gewährleistet die einheitliche Anleitung, Koordinierung und Kontrolle bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wohnungspolitik. Er sichert das einheitliche Wirken der örtlichen Räte bei der Wohnraumlentung, der Wohnraumbewirtschaftung, der Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie beim Um- und Ausbau zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für den Zeitraum eines Fünfjahresplanes die grundsätzlichen Aufgaben für die Wohnraumlentung und Wohnraumbewirtschaftung zu erarbeiten, die hinsichtlich der Wohnraumlentung auf die Erhöhung der sozialpolitischen Wirkung, die Gewährleistung der Entwicklung der materiellen Produktion und die Sicherung volkswirtschaftlicher Ziele zu richten sind. Die grundsätzlichen Aufgaben sind nach Einholen der Stellungnahmen der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe den Bezirkstagen zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Mit den Aufgaben gemäß Abs. 1 sind insbesondere Regelungen vorzusehen

- über Dringlichkeitskriterien, Normative für die Versorgung mit Wohnraum (Belegungsnormative) sowie Wohnraumvergaberesserven,
- über Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung, zur Modernisierung, zum Um- und Ausbau, zur Rekonstruktion, zur Erweiterung des Wohnungsbestandes und dessen Nutzung entsprechend der geplanten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung im Bezirk,
- zur Übertragung von Aufgaben, Rechten und Pflichten der Wohnraumlentung auf Schwerpunktbetriebe und weitere Betriebe mit Werkwohnungen.

(3) Die Räte der Bezirke haben bei der Anleitung der Räte der Stadtkreise und Räte der Kreise (im folgenden Räte der Kreise genannt) zur Verwirklichung der Wohnungspolitik deren Erfahrungen für die planmäßige Entwicklung der Wohnverhältnisse auszuwerten. Die Anleitung erstreckt sich darüber hinaus insbesondere auf

- die einheitliche Durchsetzung der von den Bezirkstagen für die Bezirke beschlossenen grundsätzlichen Aufgaben,
- die weitere Verbesserung der analytischen Tätigkeit und
- die Qualifizierung der für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglieder der Räte der Kreise sowie der Mitarbeiter ihrer Fachorgane.

§ 6

(1) Die Räte der Kreise haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 1 die zur Verwirklichung der Wohnungspolitik im Territorium erforderlichen Festlegungen unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erarbeiten. Sie sind nach Einholen der Stellungnahmen der Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Räte der Kreise haben die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und

Gemeinden auf dem Gebiet der Wohnungspolitik zu sichern. Die Anleitung und Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf

- die Bearbeitung der Wohnungsanträge der Bürger,
- die Ausarbeitung und Realisierung der Wohnraumvergabepläne gemäß § 8,
- die Erfüllung der Maßnahmen zur kontinuierlichen Versorgung von Familien mit drei und mehr Kindern sowie jungen Eheleuten mit geeignetem Wohnraum,
- die Mitwirkung der Bürger an der Wohnraumlentung,
- die Instandsetzung und Instandhaltung, Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie die Erweiterung des Wohnungsbestandes,
- die Förderung des Wohnungstausches zur besseren Auslastung des Wohnraumes.

(3) Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß jährlich die wohnungspolitische Situation in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden analysiert wird. Sie nehmen regelmäßig Berichterstattungen der für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglieder der Räte der Kreise sowie der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden über die Erfüllung der wohnungspolitischen Aufgaben entgegen und fördern die Verallgemeinerung guter Erfahrungen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig vor der Volksvertretung über die Lösung der wohnungspolitischen Aufgaben Rechenschaft zu legen.

(4) Die Räte der Kreise legen im Zusammenwirken mit den Leitern der Schwerpunktbetriebe und weiterer Betriebe sowie in Übereinstimmung mit den betreffenden Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden fest, in welchen Städten, Stadtbezirken und Gemeinden diesen Betrieben werkgebundene Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Sie leiten diese Räte bei der Verwirklichung der Wohnungspolitik an und sichern die regelmäßige Auswertung ihrer Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der Wohnraumlentung.

§ 7

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die erforderlichen Maßnahmen zur Versorgung der Bürger mit Wohnraum sowie zu seiner zweckbestimmten Nutzung und gerechten Verteilung im Territorium zu treffen und die Kontrolle über ihre Durchführung auszuüben. Bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen sind die schöpferischen Initiativen der Bürger umfassend zu fördern und zu nutzen. Die Räte sind verpflichtet, regelmäßig vor der Volksvertretung über die Lösung der wohnungspolitischen Aufgaben Rechenschaft zu legen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur Vorbereitung ihrer Maßnahmen regelmäßig Analysen über die Realisierung der Wohnungsanträge der Bürger und die Auslastung des vorhandenen Wohnraumes zu erarbeiten. Sie haben eine aktuelle und exakte Erfassung des Bestandes an Wohnungen und dessen Veränderung auf der Grundlage dazu erlassener Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen zentraler Staatsorgane zu gewährleisten.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben Reserven für die Wohnraumversorgung durch Maßnahmen der besseren Auslastung, der Instandsetzung und Instandhaltung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie der Erweiterung planmäßig zu erschließen. Dazu können Wohnräume und andere Räume besichtigt werden. Sie haben die Initiativen der Bürger durch gesellschaftliche Anerkennung und materielle Stimulierung zu fördern. Die Räte haben zu sichern, daß zweckentfremdet genutzter Wohnraum planmäßig seiner Zweckbestimmung wieder zugeführt wird.

§ 8

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben Wohnraumvergabepläne für das Planjahr zu beschließen und der Volksvertretung zur Bestätigung vorzulegen. In Städten mit Stadtbezirken können unter Berücksichtigung der Größe der Stadtbezirke Wohnraumvergabepläne nach Stadtbezirken oder Wahlkreisen ausgearbeitet werden.

(2) In den Wohnraumvergabeplänen sind die Bürger namentlich aufzuführen, die im Planjahr mit Wohnraum versorgt werden sollen. Die örtlichen Wohnungskommissionen und die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen sind in die Ausarbeitung der Wohnraumvergabepläne einzubeziehen. Sie unterbreiten Vorschläge und Stellungnahmen. Die Wohnraumvergabepläne sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Über die Erfüllung der Wohnraumvergabepläne ist vierteljährlich durch das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates vor den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und einmal jährlich vor den Volksvertretungen durch den Rat Rechenschaft zu legen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben über die Realisierung der Wohnraumvergabepläne die öffentliche Kontrolle und Abrechnung zu organisieren.

Abschnitt IV

Verfahren der Wohnraumverteilung

§ 9

(1) Ein Antrag auf Zuweisung von Wohnraum (Wohnungsantrag) kann von wohnungssuchenden Bürgern (Familien, Ehepaaren, volljährigen Einzelpersonen) gestellt werden. Aus ihm soll die Begründung des Wohnraumbedarfs ersichtlich sein. Für den Wohnungsantrag sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Wohnungsanträge sind bei den örtlich zuständigen Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu stellen, soweit in dieser Verordnung und dazu erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist. Bürger dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag keinen weiteren Wohnungsantrag stellen. Beim Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Räumung von Wohnraum kann die Antragstellung auch von dem nicht zur Räumung Verpflichteten für den betroffenen Bürger erfolgen.

(3) Die Prüfung und Bearbeitung der Wohnungsanträge hat unter Einbeziehung der örtlichen oder gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen und der Betriebe zu erfolgen. Auf der Grundlage der Angaben im Wohnungsantrag soll eine Prüfung der Wohnverhältnisse an Ort und Stelle und das persönliche Gespräch mit dem Bürger geführt werden.

(4) Innerhalb von 6 Wochen ist dem Bürger schriftlich eine Entscheidung mitzuteilen, daß

- a) sein Wohnungsantrag registriert wurde oder
- b) sein Wohnungsantrag abgelehnt wird, insbesondere weil er ausreichenden und zumutbaren Wohnraum hat.

(5) Bürger, deren Antrag registriert wurde, sind verpflichtet, unverzüglich alle Veränderungen hinsichtlich der Angaben im Wohnungsantrag dem zuständigen örtlichen Rat mitzuteilen. Das gilt insbesondere, wenn Bürger anderweitig Wohnraum erhalten haben.

§ 10

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben den Wohnraum unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, sozialer und volkswirtschaftlicher Erfordernisse zu vergeben. Bei der Wohnraumvergabe sind die örtliche Wohnraumlage, die Familienzusammensetzung sowie die Größe, Struktur und der Bauzustand des verfügbaren Wohnraumes zu berücksichtigen. Familien mit drei und mehr Kindern sind vorrangig mit solchem Wohnraum zu versorgen, der der Personenzahl, dem Alter und dem Geschlecht der Kinder gerecht wird. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus und ihre Hinterbliebenen sind bevorzugt mit Wohnraum zu versorgen.

(2) Bei der Wohnraumvergabe ist von den zentralen Orientierungen zur Wohnraumversorgung, den dazu in Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen sowie den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 auszugehen.

(3) Für die Wohnraumversorgung bestimmter Personen- und Berufsgruppen gelten die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Neue Regelungen werden als Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 11

(1) Vor Erteilung der Zuweisung von Wohnraum wird dem Bürger ein Wohnungsangebot unterbreitet. Ihm ist die Möglichkeit zur Besichtigung des Wohnraumes zu geben. Dazu werden durch die für die Wohnungspolitik zuständigen Fachorgane der Räte der Städte, Stadtbezirke oder die Räte der Gemeinden Besichtigungskarten ausgestellt. Es ist zu gewährleisten, daß das Angebot jeweils nur einem Bürger unterbreitet wird. Die Annahme oder Ablehnung des Angebotes hat innerhalb 1 Woche durch den Bürger zu erfolgen. Bei Annahme des Angebotes ist ihm der Wohnraum zuzuweisen. Erfolgt keine Rückäußerung durch den Bürger oder wird das Angebot abgelehnt, verliert es seine Gültigkeit.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Wohnraumes besteht nicht. Bei wiederholter Ablehnung angebotenen zumutbaren Wohnraumes kann der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Rat der Gemeinde beschließen, daß der Wohnungsantrag in den Wohnraumvergabeplan für das folgende Jahr aufzunehmen oder aus dem Wohnraumvergabeplan zu streichen ist.

§ 12

(1) Die Entscheidungen über die Zuweisung von Wohnraum an Bürger sind auf der Grundlage des beschlossenen Wohnraumvergabeplanes zu treffen.

(2) Über die Zuweisung von Wohnraum erhalten der Bürger sowie der Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte des Wohngebäudes einen schriftlichen Bescheid. Mit der Zuweisung verliert die für den bisher genutzten Wohnraum erteilte Zuweisung ihre Gültigkeit, wenn nichts anderes mit der neuen Zuweisung festgelegt ist. Erfolgt die Zuweisung durch einen anderen örtlichen Rat, hat dieser den örtlichen Rat am bisherigen Wohnsitz des Bürgers darüber schriftlich zu informieren. Eine Entscheidung über die weitere Gültigkeit der bisher erteilten Zuweisung ist zwischen den beteiligten örtlichen Räten vorher abzustimmen.

(3) Die Zuweisung enthält Angaben über

- die genaue Bezeichnung der Wohnung (Anschrift, Wohnungsnummer),
- die Anzahl und Größe der Wohnräume,
- die Nutzung oder Mitnutzung von Nebenräumen und Zubehör,
- die Zweckbestimmung der Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnung),
- den von ihr erfaßten Personenkreis,
- den Vermieter und
- den bisherigen Mieter.

(4) Auf der Grundlage der Zuweisung sind der Bürger und der Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte des Wohngebäudes verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen einen Mietvertrag abzuschließen. Wird es erforderlich, Bürgern einen Teil einer Wohnung zuzuweisen, ist durch den örtlichen Rat gleichzeitig festzulegen, ob der Mietvertrag mit dem Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Wohngebäudes oder mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abgeschlossen werden soll. Fehlt die Bereitschaft zum Abschluß eines Mietvertrages oder kommt keine Einigung über seinen Inhalt zustande, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Antrag durch die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden verbindlich festgelegt.

§ 13

(1) Für den Bezug von Wohnraum gilt eine Frist bis zu 4 Wochen. Diese Frist beginnt mit der Zuweisung. In begründeten Fällen kann von dem für die Wohnungspolitik zuständigen Fachorgan des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder

dem Rat der Gemeinde eine davon abweichende Frist festgelegt werden.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fristen für den Bezug von Wohnraum kann die Wohnungszuweisung aufgehoben werden.

§ 14

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die im § 28 genannten Organe haben den Wohnungstausch und Wohnungswechsel zielstrebig zur Erschließung von Wohnraumreserven und besseren Auslastung des Wohnraumes zu nutzen. Sie haben in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften und den Betrieben die Bereitschaft der Bürger zum Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zu entwickeln und zu fördern.

(2) Die Bürger haben das Recht, Wohnungen zu tauschen. Sie haben darüber nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Verträge abzuschließen, die der Genehmigung durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bedürfen. Ein Wohnungstausch, der zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes führt, ist grundsätzlich zu genehmigen.

(3) Die Bürger sind bei der Realisierung eines beabsichtigten Wohnungstausches durch Wohnungstauschzentralen zu unterstützen. Diese vermitteln auf Antrag den Wohnungstausch zwischen den Bürgern und können dafür Gebühren erheben.

(4) In Ausnahmefällen kann durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nach Beschluß des Rates des Kreises bzw. der Stadt ein Wohnungswechsel angeordnet werden, wenn das im gesellschaftlichen Interesse erforderlich ist.

(5) Die Anordnung eines Wohnungswechsels ist für Bürger, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, nicht zulässig. Bei Bereitschaft dieser Bürger zum Wohnungstausch oder Wohnungswechsel ist ihnen größtmögliche Unterstützung zu geben.

(6) Die Anordnung eines Wohnungswechsels darf gegenüber Eigentümern oder Miteigentümern nur erfolgen, wenn er innerhalb des Wohngrundstücks durchgeführt wird.

§ 15

(1) Die bei einem Wohnungstausch oder Wohnungswechsel entstehenden Kosten haben grundsätzlich die Beteiligten selbst zu tragen.

(2) Bei einem Wohnungstausch oder Wohnungswechsel, der zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes führt, können die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf Antrag entsprechend den Rechtsvorschriften Kosten übernehmen sowie weitere Maßnahmen der finanziellen Stimulierung festlegen.

§ 16

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, nicht zu Wohnzwecken genutzten oder unterbelegten Wohnraum, einschließlich Nebenraum und Zubehör, für die Unterbringung wohnungssuchender Bürger zu erfassen. Das gilt auch für Nebenwohnungen, deren Zweckbestimmung weggefallen ist. Über die Erfassung ist dem Bürger sowie dem Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Wohngebäudes ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Eine Erfassung des Wohnraumes von Bürgern, die längere Zeit aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen ihre Wohnung nicht zu Wohnzwecken nutzen, erfolgt nicht. Über die Nutzung der Wohnung durch einen anderen Bürger für diesen Zeitraum ist der örtliche Rat durch den Mieter unverzüglich zu informieren.

(3) Wohnraum in Eigenheimen unterliegt nicht der Erfassung, wenn dieser von Eigentümern und deren Familienangehörigen bewohnt und unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnraumlage ausgelastet wird.

(4) Die Erfassung von Wohnraum in Gebäuden, die staatlichen Zwecken dienen, ist nur zulässig, wenn das mit dem hierfür zuständigen Organ abgestimmt wurde. Das gilt auch für Gebäude, die im Eigentum oder in Verwaltung politischer Parteien, gesellschaftlicher Organisationen sowie von Kirchen und Religionsgemeinschaften stehen.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürger in Wohnungskommissionen

§ 17

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur Lösung ihrer Aufgaben bei der Wohnraumlösung örtliche Wohnungskommissionen zu bilden. Diese Kommissionen können auf der Ebene der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden, Wahlkreise, Wohnbezirke oder Wohngebiete organisiert werden. Die Mitarbeit ist ehrenamtliche gesellschaftliche Tätigkeit.

(2) In den Betrieben wirken gewerkschaftliche Wohnungskommissionen als Organe der Betriebsgewerkschaftsleitungen an der Wohnraumlösung mit. Sie unterbreiten Vorschläge für eine zweckmäßige Nutzung und gerechte Verteilung des Wohnraumes und werden an der Erarbeitung der Wohnraumvergabepläne sowie der Kontrolle ihrer Erfüllung beteiligt.

(3) Die Mitglieder der örtlichen Wohnungskommissionen werden auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR durch die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden berufen und abberufen. Die örtlichen Wohnungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

(4) Die örtlichen Wohnungskommissionen arbeiten eng mit den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, den gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen, den Vorständen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Wahlkreisaktiven zusammen.

§ 18

(1) Die örtlichen Wohnungskommissionen beraten und unterstützen in den Städten und Stadtbezirken das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates oder den Leiter des Fachorgans und in den Gemeinden den Bürgermeister. Sie sind verpflichtet, den Bürgern die Prinzipien der sozialistischen Wohnungspolitik, die Rechtsvorschriften auf wohnungspolitischem Gebiet sowie die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zu erläutern und die Bürger bei der Lösung ihrer Wohnungsprobleme zu unterstützen.

- (2) Die örtlichen Wohnungskommissionen sind berechtigt,
- Wohnungsanträge entgegenzunehmen und an den örtlichen Rat zur Entscheidung weiterzuleiten, sie zu überprüfen und Vorschläge hinsichtlich der Einschätzung ihrer Dringlichkeit zu unterbreiten,
 - an Wohnungsbegehungen teilzunehmen oder im Auftrag des Wohnraumlösungsorgans durchzuführen,
 - bei der Erarbeitung, Realisierung und Kontrolle der Wohnraumvergabepläne mitzuwirken und Vorschläge für die Aufnahme in die Wohnraumvergabepläne zu unterbreiten,
 - zur besseren Auslastung des Wohnraumes Bürger auf den Wohnungstausch zu orientieren,
 - bei der Aktualisierung der Analysen über den Bestand an Wohnungen, ihre Belegung und Auslastung mitzuwirken,
 - Vorschläge für den Um- und Ausbau sowie die Modernisierung von Wohnraum zu unterbreiten sowie
 - bei der Bearbeitung von Eingaben und Rechtsmitteln mitzuwirken.

¹ Die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen sind durch Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes geregelt.

(3) Die örtlichen Wohnungskommissionen sind verpflichtet, eigene Sprechstunden zu organisieren. Ihre Mitglieder sind befugt, an den Sprechstunden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu Wohnungsfragen teilzunehmen.

§ 19

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Qualifizierung der Mitglieder der örtlichen Wohnungskommissionen zu gewährleisten, den Erfahrungsaustausch zwischen den Wohnungskommissionen zu organisieren und deren Tätigkeit in geeigneter Weise zu würdigen.

(2) Die für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglieder der Räte der Städte und Stadtbezirke oder Leiter der Fachorgane und die Bürgermeister der Gemeinden sind verpflichtet, die örtlichen Wohnungskommissionen über die sie betreffenden Aufgaben zu informieren, ihnen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen und regelmäßige Beratungen mit ihnen durchzuführen. Sie haben zu den Vorschlägen der örtlichen Wohnungskommissionen Stellung zu nehmen.

Abschnitt VI

**Verantwortung und Aufgaben der Rechtsträger,
Eigentümer, Verwalter sowie sonstigen
Verfügungsberechtigten von Wohngebäuden**

§ 20

Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden sind zur Sicherung einer planmäßigen Wohnraumversorgung verpflichtet, die Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung der Wohnungen sowie den Um- und Ausbau zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum im Rahmen des Planes und der geltenden Ausstattungsstandards zu gewährleisten. Die Mieter sind in diese Maßnahmen einzubeziehen.

§ 21

(1) Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden und anderen Gebäuden sind verpflichtet, dem örtlichen Rat

- freien, frei werdenden und neu geschaffenen Wohnraum, Veränderungen des Wohnraumes durch Um- und Ausbau sowie die unberechtigte Nutzung des Wohnraumes unverzüglich zu melden,
- auf Verlangen Auskunft über Umfang und Nutzung des Wohnraumes und anderer Räume zu geben, deren Besichtigung durch Beauftragte des örtlichen Rates zu gestatten und erforderliche Unterlagen vorzulegen. Diese Pflichten haben auch die Mieter zu erfüllen.

(2) Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden und anderen Gebäuden sind verpflichtet, den Bürgern auf der Grundlage einer Zuweisung den Bezug des Wohnraumes zu ermöglichen.

§ 22

(1) Wohnraum darf nicht ohne Zuweisung und beim Wohnungstausch nicht ohne Genehmigung des örtlichen Rates bezogen oder für andere als zu Wohnzwecken genutzt werden. Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden dürfen ohne Zuweisung keine Mietverträge abschließen, Wohnraum nicht anderen überlassen oder selbst beziehen. Das gilt nicht für Untermietverhältnisse, die ohne Zuweisung gemäß § 128 Abs. 1 Zivilgesetzbuch begründet werden können, und für den Bezug von Eigenheimen durch den Eigentümer und dessen Familienangehörige.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung von Wohnraum ist nichtig, wenn keine Zuweisung erfolgte. Wurde die Zuweisung aufgrund einer Täuschung erlangt, ist sie aufzuheben.

(3) Über den Abschluß von Untermietverträgen ohne Zuweisung gemäß § 128 Abs. 1 Zivilgesetzbuch ist der örtliche Rat durch den Mieter der Wohnung unverzüglich zu informieren. Diese Untermietverhältnisse enden außer den im Zivilgesetzbuch genannten Fällen auch mit der Beendigung des Mietverhältnisses über die gesamte Wohnung.

Abschnitt VII

**Instandsetzung und Instandhaltung, Modernisierung
und Gewinnung von Wohnraum**

§ 23

(1) Die Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung der Wohnungen sowie der Um- und Ausbau zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum einschließlich der FDJ-Aktion „Umgebaut und ausgebaut“ ist durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Betriebe durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Sie haben die Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohngebäuden und von anderen für Wohnzwecke ausbaufähigen Gebäuden sowie die Mieter von Wohnungen zur Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen anzuregen und bei der Vorbereitung und Sicherung dieser Baumaßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere

- die Planung und Bilanzierung von Baukapazitäten und Materialien,
- die Ermittlung kostengünstiger Um- und Ausbaumöglichkeiten und
- die Gewinnung zusätzlicher Baumaterialien.

(2) Wohnungssuchende Bürger, die mit Zustimmung der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden selbständig oder mit Unterstützung ihrer Betriebe Baumaßnahmen — ohne Beeinträchtigung der planmäßigen Verwendung von Baukapazitäten und Materialfonds — durchführen, um Wohnraum aus zweckfremden oder bisher für Wohnzwecke ungeeigneten Räumen zu schaffen, haben Anspruch auf diesen Wohnraum und erhalten ihn im Rahmen der erstmaligen Vergabe zugewiesen. Das gilt entsprechend, wenn Betriebe Baumaßnahmen für ihre Werkstätten durchführen.

§ 24

Können die Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohngebäuden ihren Pflichten gemäß § 20 nicht nach, können die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihnen zur Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie zum Um- und Ausbau von Wohnraum durch Beschluß Auflagen erteilen. Bei Nichterfüllung können die entsprechenden Bauarbeiten für den Verpflichteten und auf dessen Kosten in Auftrag gegeben werden (Ersatzvornahme).

§ 25

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch Informationen über

- von ihr erteilte Auflagen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden sowie zur Sperrung von Wohnraum,
- erteilte Prüfbescheide zur Nutzungsfähigkeit neu geschaffenen Wohnraumes,
- erteilte Auflagen zur Einholung baufachlicher Stellungnahmen über den Bauzustand von Wohngebäuden zu unterstützen.

(2) Die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften befugten staatlichen Organe und Betriebe sowie die von der Staatlichen Bauaufsicht zugelassenen Bausachverständigen haben auf Anforderung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden baufachliche Gutachten zur Eignung von Gebäuden und Räumen für Wohnzwecke oder zum Bauzustand von Gebäuden, zu notwendigen Baureparaturen oder Modernisierungsmaßnahmen abzugeben.

Abschnitt VIII

Die Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Betrieben

§ 26

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben mit den Betrieben zur Versorgung der Werktätigen dieser Betriebe mit Wohnraum und zur Verbesserung von deren Wohnverhältnissen eng zusammenzuarbeiten. Die Betriebe sind verpflichtet, die Werktätigen beim Bau oder Um- und Ausbau von Wohnungen sowie beim Bau von Eigenheimen zu unterstützen.

(2) Die Betriebe sind in die Vergabe von Wohnraum durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden einzubeziehen. Sie haben das Recht, zu den Anträgen von Betriebsangehörigen auf Wohnraum Stellung zu nehmen, insbesondere die Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs zu beurteilen und Vorschläge zur Aufnahme in den Wohnraumvergabeplan zu unterbreiten.

§ 27

(1) Sind Schwerpunktbetrieben und weiteren Betrieben mit Werkwohnungen zur Sicherung der Wohnraumversorgung ihrer Werktätigen gemäß § 5 Abs. 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohnraumlenkung übertragen worden, haben sie diese entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung und den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen wahrzunehmen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sollen insbesondere zur Gewährleistung der Entwicklung der materiellen Produktion für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben mit den Betrieben Vereinbarungen über die Versorgung der Werktätigen mit Wohnraum abschließen.

(2) Die Betriebe gemäß Abs. 1 Satz 1 haben Wohnraumvergabepläne zu erarbeiten und sie nach Zustimmung des Rates der Stadt, der Gemeinde bzw. des zuständigen Rates des Stadtbezirkes verbindlich festzulegen. Wohnungsanträge von Werktätigen dieser Betriebe sind bei dem zuständigen örtlichen Rat zu stellen, der auch die Zuweisung von Wohnraum erteilt, soweit in Vereinbarungen gemäß Abs. 1 oder in Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen getroffen wurden.

§ 28

(1) Zur Sicherung der Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, einschließlich der Zivilverteidigung, nehmen die Wohnraumlenkungsorgane des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohnraumlenkung im jeweiligen Verantwortungsbereich entsprechend der Ordnung über die Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe wahr.

(2) Die Durchführung eines Wohnungstausches bedarf bei Wohnraum der Organe gemäß Abs. 1 der Zustimmung des für den Standort zuständigen Wohnraumlenkungsorgans, des Standortältesten oder Vorsitzenden der Standortwohnungskommission. Die Finanzierung des Wohnungstausches erfolgt auf der Grundlage der dazu von den bewaffneten Organen und der Zollverwaltung getroffenen Regelungen.

Abschnitt IX

Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane mit den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften

§ 29

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften nehmen auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Wohnungsfonds Aufgaben der Wohnraumlenkung wahr. Sie vergeben den Wohnraum an ihre Mitglieder entsprechend den Bestimmungen über die Wohnraumvergabe, die sich aus dieser Verordnung und Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen ergeben, und unterstützen den Wohnungstausch. Sie haben die Wohnraumverteilungspläne dem Rat der Stadt, der Gemeinde bzw. dem zuständigen Rat des Stadtbezirkes vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die örtlichen Räte können den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften eine verbindliche Orientierung für die Anzahl der in die Wohnungsbaugenossenschaft neu aufzunehmenden Mitglieder geben. Mit der Aufnahme des Wohnungssuchenden in die Wohnungsbaugenossenschaft ist sein beim örtlichen Rat registrierter Wohnungsantrag zu streichen. Über die Aufnahme ist der örtliche Rat durch den Vorstand zu informieren.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können von den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften Informationen über die Auslastung des vorhandenen Wohnraumes einholen und Maßnahmen zur Beseitigung von unterbelegtem Wohnraum fordern.

(4) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können mit den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften vereinbaren, daß Bürger, die in den Wohnraumvergabeplan des Rates aufgenommen sind, als Mitglieder in die Wohnungsbaugenossenschaft aufgenommen und von dieser mit Wohnraum versorgt werden.

Abschnitt X

Durchsetzung von Entscheidungen und Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 30

(1) Zur Durchsetzung von Entscheidungen über die Erfassung von Wohnraum, einen Wohnungswechsel gemäß § 14 Abs. 4, die Aufhebung einer Zuweisung von Wohnraum oder bei Ungültigkeit einer Zuweisung von Wohnraum kann die Räumung von Wohnraum nach vorheriger Stellungnahme der zuständigen Wohnungskommission unter Festlegung einer Frist von mindestens 4 Wochen angeordnet werden.

(2) Die Anordnung der Räumung von Wohnraum gegenüber Bürgern darf erfolgen, wenn dem Bürger zumutbarer Wohnraum zugewiesen wurde oder er über anderen zugewiesenen Wohnraum verfügt. Das Arbeitskollektiv, dem der Bürger angehört, ist darüber vorher zu informieren.

(3) Die Räumung von Wohnraum, der ohne Zuweisung bezogen wurde, kann unter Festsetzung einer Frist von 1 Woche angeordnet werden. Das gilt auch für nicht genehmigten oder nicht wie genehmigt durchgeführten Wohnungstausch. In diesen Fällen findet Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Zur Durchsetzung der Räumung von Wohnraum kann Zwangsgeld angewandt oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden. Zwangsgeld und die Räumung auf dem Verwaltungswege sind schriftlich anzudrohen. Die Androhung eines Zwangsgeldes muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

§ 31

Wird die Räumung nicht in der Frist gemäß § 30 Abs. 4 durchgeführt, kann das Zwangsgeld festgesetzt oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden.

§ 32

(1) Zwangsgeld kann zur Durchsetzung der Entscheidung gemäß § 30 Absätze 1 und 3 bis zur Höhe von 5 000 M festgesetzt werden. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erfüllung der staatlichen Entscheidung festzusetzen. Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der Entscheidung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut schriftlich anzudrohen.

(2) Von der Räumung auf dem Verwaltungswege wird die Zahlung des Zwangsgeldes nicht berührt. Ist die Räumung innerhalb der gemäß § 30 Abs. 4 festgelegten Frist vollzogen worden, kann das festgelegte Zwangsgeld nicht mehr gefordert werden.

(3) Das festgesetzte Zwangsgeld ist auf Ersuchen des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken. Gehört der Zwangsgeldschuldner zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist das Zwangsgeld aufgrund eines Vollstreckungsauftrages des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen.

(4) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

§ 33

(1) Die Anordnung der Räumung und die Festsetzung von Zwangsgeld erfolgen durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(2) Die Durchführung der Räumung auf dem Verwaltungswege erfolgt durch Beauftragte der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

§ 34

(1) Wer vorsätzlich

- a) ohne Zuweisung Wohnraum bezieht, den Wohnungstausch ohne Genehmigung durchführt, Wohnraum für andere als zu Wohnzwecken nutzt oder die Wohnung Nichtberechtigten überläßt (§ 22 Abs. 1),
- b) einer Anordnung zur Räumung von Wohnraum gemäß § 30 Absätze 1 und 3 sowie zum Wohnungswechsel gemäß § 14 Abs. 4 nicht Folge leistet,
- c) den örtlichen Rat nicht über die Nutzung seiner Wohnung durch einen anderen Bürger gemäß § 16 Abs. 2 oder über den Abschluß von Untermietverträgen gemäß § 22 Abs. 3 informiert,
- d) einer Auflage zur Instandsetzung, Instandhaltung oder Modernisierung von Wohnungen oder zum Um- und Ausbau von Wohnraum nicht nachkommt oder eine Ersatzvornahme gemäß § 24 behindert oder vereitelt,
- e) freien, frei werdenden und neu geschaffenen Wohnraum sowie die unberechtigte Nutzung von Wohnraum gemäß § 21 Abs. 1 nicht meldet,
- f) den Bezug von Wohnraum durch dazu Berechtigte gemäß § 21 Abs. 2 nicht gewährt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglied des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder dem Bürgermeister der Gemeinde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 35

Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld können nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden.

Abschnitt XI Entscheidungsbefugnis

§ 36

(1) Die Entscheidung über:

- Wohnungsanträge, Wohnungszuweisung, Genehmigung des Wohnungstausches, Erfassung von Wohnraum und Anordnung eines Wohnungswechsels, Verlängerung von Fristen für den Bezug von Wohnraum,
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Vermieter und Mieter auf Antrag,
 - die Zustimmung zu Wohnungstauschverträgen, wenn der Vermieter diese ohne ausreichenden Grund verweigert,
- trifft im Auftrag des jeweiligen Rates in den Städten und Stadtbezirken das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates oder der Leiter des Fachorgans und in den Gemeinden der Bürgermeister.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 und Entscheidungen der Räte gemäß §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 2 sowie §§ 24 und 33 haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

Abschnitt XII Rechtsmittel

§ 37

(1) Gegen die in § 36 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb 1 Woche nach Zugang der Entscheidung bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht für die Anordnung der Räumung von Wohnraum, der ohne Zuweisung bezogen wurde.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den übergeordneten Rat zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen

- bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Rates durch den übergeordneten Rat,
- bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Bürgermeistern durch den Vorsitzenden des übergeordneten Rates,
- bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Ratsmitgliedern für Wohnungspolitik sowie des Leiters des Fachorgans durch das Ratsmitglied für Wohnungspolitik des übergeordneten Rates.

(4) Der Einreicher der Beschwerde hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden. Vor der endgültigen Entscheidung sind die strittigen Fragen unter Einbeziehung des Einreichers der Beschwerde und des örtlichen Rates, der

die Entscheidung getroffen hat, sowie durch eigene Feststellungen zu klären.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Einreicher der Beschwerde rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

Abschnitt XIII

Schlußbestimmungen

§ 38

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 39

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 733),
- die Ziffer 90 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- die Ziffer 31 der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Oktober 1967 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 739).

Berlin, den 16. Oktober 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO —

vom 16. Oktober 1985

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 301) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Eine Wohnung besteht aus einem oder mehreren Räumen, die in der Regel strukturell zusammenhängen, für Wohnzwecke gebaut wurden oder dafür geeignet sind und einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum des Hauses oder von außen haben. Zu einer Wohnung gehören eine eigene Küche oder Kochnische.

(2) Ein Wohnraum ist ein zum ständigen Aufenthalt für Wohnzwecke bestimmter Raum, auch wenn er zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt wird. Wohnräume sind insbesondere Wohnzimmer, Wohnschlafzimmer und Schlafzimmer. Ein Wohnraum muß folgende Merkmale aufweisen:

- a) er ist durch feste Wände vom Fußboden bis zur Decke von anderen Räumen abgeschlossen,
- b) das Tageslicht hat durch Fenster unmittelbar Zugang,
- c) Mindestmaße, die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen sind. Eine Wohnung darf nicht nur aus einem Wohnraum bestehen, der die Mindestmaße der TGL 9552/01, bezogen auf die Wohnfläche, nicht erreicht.

(3) Wohnnebenräume sind abgeschlossene Räume innerhalb oder außerhalb der Wohnung, die Nebenfunktionen des Wohnens dienen. Dazu gehören insbesondere: Vorraum, Küche, Bad, Toilette und Abstellraum.

Zu § 5 Absätze 1 und 2, § 12 Abs. 4, § 23 und § 27 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke haben bei der Erarbeitung der grundsätzlichen Aufgaben zur Wohnraumlentung und Wohnraumbewirtschaftung die Räte der Kreise einzubeziehen. Mit den grundsätzlichen Aufgaben ist die Unterstützung der Schwerpunktbetriebe durch Bereitstellung von Wohnraum zur Bildung und Entwicklung von Stammbelgschaften zu sichern.

(2) In den grundsätzlichen Aufgaben zur Wohnraumlentung und Wohnraumbewirtschaftung in den Bezirken ist die Übertragung von Aufgaben der Wohnraumlentung auf die Deutsche Reichsbahn und die SDAG Wismut vorzusehen. Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn ist in Abstimmung mit den Präsidenten der Reichsbahndirektionen festzulegen, in welchen Dienstorten der Deutschen Reichsbahn die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt. Wohnungsanträge sind in diesem Fall bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn in den festgelegten Dienstorten zu stellen.

(3) Die örtlichen Räte unterstützen die Schwerpunktbetriebe und weiteren Betriebe mit Werkwohnungen (nachfolgend Betriebe mit Werkwohnungen genannt) bei der planmäßigen Freimachung von Werkwohnungen, die von Betriebsfremden genutzt werden. Sie legen dazu gemeinsam mit den Leitern dieser Betriebe Maßnahmen fest.

§ 3

(1) Werkwohnungen sind Wohnungen, für die den Betrieben im Rahmen der grundsätzlichen Aufgaben zur Wohnraumlentung und Wohnraumbewirtschaftung in den Bezirken Aufgaben der Wohnraumlentung übertragen wurden. Dazu gehören:

- a) Wohnungen, die sich in Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden, sowie sonstige von den Betrieben verwaltete Wohnungen (werkseigene Wohnungen) und
- b) Wohnungen, die den Betrieben von den örtlichen Räten für die Wohnraumvergabe zur Verfügung gestellt worden sind und deren Verwaltung in der Regel durch die Betriebe der Wohnungswirtschaft erfolgt (werkgebundene Wohnungen).

(2) Den Werkwohnungen gleichgestellt sind Wohnungen in Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft volkseigener Güter befinden sowie die den volkseigenen Gütern zur Verfügung gestellten Wohnungen. Auf genossenschaftseigene Wohnungen der LPG, Wohnungen in von den LPG genutzten Gebäuden sowie auf die den LPG zur Verfügung gestellten Wohnungen finden die Bestimmungen über Werkwohnungen Anwendung.

(3) Werden vom örtlichen Rat Betrieben werkgebundene Wohnungen zur Verfügung gestellt, ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob diese Wohnungen auch dann werkgebundene Wohnungen bleiben sollen, wenn dem Mieter anderer Wohnraum zugewiesen wird.

(4) Werden Betrieben mit werkseigenen Wohnungen im Rahmen der grundsätzlichen Aufgaben zur Wohnraumlentkung und Wohnraumbewirtschaftung in den Bezirken keine Aufgaben der Wohnraumlentkung übertragen, haben sie das Recht, nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Vorschläge für die Vergabe dieser Wohnungen zu unterbreiten.

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben zu gewährleisten, daß die sich aus den Festlegungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung ergebenden grundsätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werkstätigen mit Werkwohnungen in die Planung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einbezogen und in den Betriebskollektivvertrag aufgenommen werden.

(2) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben die Aufgaben der Wohnraumlentkung in enger Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen durchzuführen und die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Betriebsangehörigen insbesondere für die Ausschöpfung der Reserven zur Verbesserung der Wohnraumversorgung zu gewinnen.

(3) Wohnungsanträge von Werkstätigen der Betriebe gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung, die beim örtlichen Rat gestellt werden, sind dem jeweiligen Betrieb zur Aufstellung des Wohnraumvergabeplanes zu übergeben. Ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Rat und Betrieben mit Werkwohnungen oder von Rechtsvorschriften die Antragstellung bei den Betrieben vorgesehen, sind die Werkstätigen darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben zu gewährleisten, daß die Wohnraumvergabepläne mit den Betriebsangehörigen beraten und im Betrieb bekanntgemacht werden. Der Wohnraumvergabeplan ist nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und des zuständigen örtlichen Rates vom Leiter des Betriebes verbindlich festzulegen. Dem örtlichen Rat ist 1 Exemplar des Wohnraumvergabeplanes zu übergeben.

(4) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben bei der Vergabe des Wohnraumes einheitliche Maßstäbe anzulegen und die von den Bezirkstagen getroffenen Festlegungen zu Dringlichkeitskriterien und Belegungsnormen zugrunde zu legen. Sie sind verpflichtet, gegenüber den zuständigen örtlichen Räten über die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Wohnraumlentkung Rechenschaft zu legen. Die Auslastung der Werkwohnungen sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Unterbelegungen sind dabei nachzuweisen.

§ 5

(1) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben die ordnungsgemäße Verwaltung der werkseigenen und, soweit Vereinbarungen gemäß Abs. 3 abgeschlossen wurden, der werkgebundenen Wohnungen zu sichern.

(2) Die Leiter der Betriebe mit werkseigenen Wohnungen haben die Verantwortung für die Bewirtschaftung dieser Wohnungen. Sie organisieren den rationellen Einsatz der betrieblichen Reparaturkapazitäten und nehmen Einfluß auf die Entfaltung der Initiativen der Werkstätigen zur Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie zum Um- und Ausbau mit dem Ziel der Gewinnung von Wohnraum entsprechend den in Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

(3) Die Leiter der Betriebe mit werkgebundenen Wohnungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Betrieben der Wohnungswirtschaft Verpflichtungen gemäß Abs. 2 übernehmen.

§ 6

(1) Der Abschluß eines Mietvertrages über eine Werkwohnung erfolgt zwischen Betrieb und Werkstätigen

a) bei werkseigenen Wohnungen und

b) bei werkgebundenen Wohnungen, wenn das zwischen Betrieb und Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohnraum vereinbart ist.

(2) Erfolgt bei werkgebundenen Wohnungen der Abschluß des Mietvertrages nicht mit dem Betrieb, finden die Bestimmungen zum Mietvertrag über eine Werkwohnung keine Anwendung.

(3) Voraussetzungen für den Abschluß eines Mietvertrages über eine Werkwohnung sind das Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Betrieb und die Zuweisung von Wohnraum, aus der hervorgeht, daß es sich um eine Werkwohnung handelt.

(4) Im Mietvertrag über eine Werkwohnung können mit dem Betriebsangehörigen im Rahmen der zulässigen Mietpreise von den ortsüblichen Mietpreisen abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Preisdifferenz zu den ortsüblichen Mietpreisen hat der Betrieb zu tragen.

§ 7

(1) Die Kündigung eines Mietvertrages über eine Werkwohnung durch den Betrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Der Mieter hat die Pflichten aus dem bisherigen Mietvertrag über eine Werkwohnung bis zum Auszug aus der Wohnung zu erfüllen. Von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Auszug besteht kein Anspruch auf bisher gewährte Vergünstigungen.

(3) Ist der bisher genutzte Wohnraum funktionsgebunden oder eine Bereitschaftswohnung und wird dieser für Betriebsangehörige, die diese Aufgaben übernehmen, benötigt, hat der Mieter nach Kündigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung spätestens im Verlaufe von 3 Monaten die Wohnung zu räumen.

§ 8

(1) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegationen oder aus ähnlichen Gründen beendet, können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über die Fortsetzung des Mietvertrages über eine Werkwohnung getroffen werden.

(2) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis wegen Erreichen des Rentenalters oder Invalidität beendet oder ruht es aus einem gesellschaftlich anzuerkennenden Grund, bleibt der Mietvertrag über eine Werkwohnung bestehen. Ein Wohnungstausch von Werkstätigen, die wegen Erreichen des Rentenalters oder Invalidität das Arbeitsrechtsverhältnis beenden, ist nur durch gegenseitige Vereinbarung möglich.

(3) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Tod des Betriebsangehörigen entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fortsetzung des Mietvertrages über eine Werkwohnung mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Kann aus betrieblichen Gründen das Mietverhältnis nicht fortgeführt werden, ist den Hinterbliebenen anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Die durch Beendigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung entstehenden Umzugskosten hat zu tragen

a) der Werkstätige, wenn

- das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristlose Entlassung oder Kündigung aus einem in seiner Person liegenden Grunde endet oder
- das Mietverhältnis durch gerichtliches Urteil aufgehoben und keine Entscheidung über die Umzugskosten getroffen wurde,

b) der Betrieb in den übrigen Fällen.

§ 10

Beschwerden gegen Entscheidungen der Betriebe im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohnraumlentkung sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden einzulegen.

§ 11

Für den Abschluß von Mietverträgen wird die Anwendung der Mustermietverträge gemäß Anlagen 1 und 2 empfohlen.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 12

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben Bürger, die bereit sind, in eine kleinere Wohnung umzuziehen, bei der Lösung der damit verbundenen Probleme wirksam zu unterstützen. Das betrifft vor allem die Erledigung von Formalitäten und die Vermittlung von Transportleistungen.

§ 13

(1) Die bessere Auslastung unterbelegten Wohnraumes kann durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf Antrag von Bürgern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Umzugskosten und der Kosten für notwendige malermäßige Instandhaltung grundsätzlich für die zu beziehende kleinere Wohnung in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch bis zu 700 M im Einzelfall, stimuliert werden.

(2) Die Entscheidungen über entsprechende Anträge von Bürgern haben insbesondere zu berücksichtigen

- die sozialen Bedingungen der Antragsteller,
- die Übernahme von mit dem Umzug im Zusammenhang stehenden Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die Finanzierung genehmigter Anträge erfolgt aus dem Haushalt des jeweiligen Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

Zu den §§ 17 bis 19 der Verordnung:

§ 14

(1) In die örtlichen Wohnungskommissionen sollen Bürger berufen werden, deren persönliches Verhalten sich durch hohe Arbeitsmoral, gesellschaftliche Aktivität und menschliche Reife auszeichnet. Der örtliche Rat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden der örtlichen Wohnungskommission und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit der örtlichen Wohnungskommission.

(2) Die Mitglieder der örtlichen Wohnungskommissionen haben über persönliche Angelegenheiten der Bürger, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werden, Schweigepflicht.

(3) Den Mitgliedern der örtlichen Wohnungskommissionen ist durch den Vorsitzenden des örtlichen Rates ein Ausweis auszustellen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der örtlichen Wohnungskommission ist der Ausweis dem zuständigen örtlichen Rat zurückzugeben. Ein Verlust des Ausweises ist ihm unverzüglich zu melden.

§ 15

(1) Die örtlichen Wohnungskommissionen arbeiten nach Arbeitsplänen, die in Abstimmung mit dem für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglied des Rates oder dem Leiter des Fachorgans und in den Gemeinden mit dem Bürgermeister aufgestellt werden.

(2) Vorschläge der örtlichen Wohnungskommissionen sind nach kollektiver Beratung durch ihren Vorsitzenden dem für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglied des Rates, dem Leiter des Fachorgans oder in Gemeinden dem Bürgermeister zu übergeben. Vorschläge, Hinweise, Kritiken und Beschwerden der örtlichen Wohnungskommissionen sind durch die örtlichen Räte sorgfältig auszuwerten.

§ 16

(1) Das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates, der Leiter des Fachorgans oder in den Gemeinden der Bürgermeister haben die materiellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der örtlichen Wohnungskommissionen durch Bereitstellung von Räumen und Arbeitsmaterial zu gewährleisten.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden würdigen die verdienstvolle Tätigkeit der örtlichen Wohnungskommissionen und ihrer Mitglieder. Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR haben das Recht, dazu Vorschläge zu unterbreiten. Die Würdigung erfolgt insbesondere durch Anerkennungsschreiben, Sach- und Geldprämien, Ehrenurkunden sowie andere gesellschaftliche und staatliche Auszeichnungen.

§ 17

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1985

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anlage I

zu § 11 vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster für einen Wohnungsmietvertrag

Der nachstehende Vertrag ist die Grundlage für die Gestaltung der mietrechtlichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Ausgehend von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — ZGB — vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) über die Wohnungsmiete (§§ 94 ff.) dienen die vertraglichen Vereinbarungen dazu, die gemeinsame Verantwortung von Mieter und Vermieter für die Pflege und Erhaltung des Wohnraumes zu fördern, die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Nutzung und Instandhaltung der Wohnung und der Gemeinschaftseinrichtungen festzulegen und zur Entwicklung sozialistischer Wohnbeziehungen im Rahmen der Mietergemeinschaft beizutragen.

Zwischen

..... als Vermieter

und

Eheleuten/Herrn/Frau

Herr Arbeitsstelle

PKZ

Frau Arbeitsstelle

PKZ

wohnhaft in Straße/Weg/Platz Nr.

..... als Mieter

wird aufgrund der Zuweisung des für die Wohnraumlentkung zuständigen Organs vom folgender Mietvertrag abgeschlossen:

I. Mieträume

1. Der Vermieter überläßt dem Mieter zur Nutzung als Wohn- und Wohnnebenräume die im Grundstück links, Mitte, rechts gelegene Wohnung, bestehend aus:
 - Zimmern
 - Küche/Kochnische
 - Speisekammer
 - Bad
 - Toilette
 - Korridor/Flur/Diele
 - Balkon/Loggia
 - Abstellraum
 - Kammer
 - Mansarde Nr.
 - Keller Nr.
 - Schuppen Nr.
2. Die Wohnung ist ausgestattet mit
 - Öfen
 - Heizkörpern für Fernheizung/Zentralheizung/Etagenheizung
 - Elektrospeicherheizgeräten
 - Gasheizgeräten
 - Elektro-/Gasherd
 - Badofen
 - Durchlauferhitzer
 - Einbaumöbel in der Küche
 - Einbaumöbel in sonstigen Räumen
3. Die Toilette im steht dem Mieter zur Verfügung.
4. Dem Mieter werden für die Mietzeit ausgehändigt:
 - Hausschlüssel/Stck.
 - Wohnungsschlüssel/Stck.
 - Briefkastenschlüssel/Stck.
 - Zimmerschlüssel/Stck.
 - Kellerschlüssel/Stck.
 - Gegenstände

Der Vermieter versichert, daß er keine weiteren zur Wohnung des Mieters und ihren Wohnnebenräumen gehörenden Schlüssel in Besitz hat.

II. Beginn und Dauer der Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am und gilt auf unbestimmte Zeit.

III. Mietpreis

1. Der Mietpreis beträgt monatlich Mark. Neben dem Mietpreis werden für nachstehende Leistungen gesonderte Entgelte/Umlagen erhoben:
 - Heizung
 - Warmwasser
 - Einbaumöbel
 - Sonstiges
2. Der Mietpreis und die gesonderten Entgelte sind im voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt monatlich und wird am 3. Werktag des laufenden Monats fällig.
3. Der Mieter erklärt sich bereit, den Mietpreis und die unter Ziffer 1 genannten Entgelte für Nebenleistungen im Wege des Abbuchungsverfahrens von seinem Konto einzuziehen zu lassen. Ist eine Abbuchung nicht möglich, erfolgt Zahlung durch (z. B. Barzahlung/Überweisung).
4. Bei Verletzung der Pflicht zur pünktlichen Zahlung des Mietpreises und der unter Ziffer 1 genannten Entgelte für Nebenleistungen hat der Mieter Verzugszinsen und Verzugsgebühren unter den Voraussetzungen gemäß § 86 Abs. 3 bzw. § 102 Abs. 2 ZGB zu zahlen.

IV. Nutzung der Mieträume und Gemeinschaftseinrichtungen

1. Der Mieter und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sind berechtigt, die gemieteten Räume und die

Gemeinschaftseinrichtungen vertragsgemäß zu nutzen. Sie sind verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln.

2. Die vom Vermieter mit den Mietern vereinbarte Hausordnung dient dazu, die vertraglichen Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, näher zu bestimmen und gilt als Bestandteil des Mietvertrages.
3. Die Reinigung der Treppen und Flure obliegt dem Mieter/Vermieter und wird/ist in der Hausordnung in folgender Weise geregelt:
 -
 -
4. Die Gemeinschaftseinrichtungen (Waschküche, Trockenboden) stehen den Mietern zur Benutzung entsprechend der Hausordnung/entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung.
5. Die Beleuchtung der Treppen und Flure, der Kellergänge und Bodenräume sowie von Hof- und Freiflächen obliegt dem Vermieter.
6. Dem Mieter ist das Halten von Kleintieren gestattet, soweit Ordnung, Sauberkeit und Hygiene eingehalten werden und das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft dadurch nicht gestört wird. Im übrigen sind die Festlegungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnung maßgebend.

V. Gebrauchsüberlassung und Instandhaltung

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter die Wohnung in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und verpflichtet sich, diesen Zustand während der Mietzeit zu erhalten. Der Mieter ist zur Anzeige von Mängeln verpflichtet (§ 107 ZGB). Im einzelnen ergeben sich bei Vorliegen eines Mangels die Rechte und Pflichten für Vermieter und Mieter aus §§ 101, 107 und 109 ZGB.
2. Der Mieter gestattet zur Feststellung des Zustandes der Wohnung ihre Besichtigung durch den Vermieter nach vorheriger Ankündigung. Er erklärt sich bereit, die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Vorbeugung und Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen und zu unterstützen.
3. Ist es dem Vermieter nach Anzeige eines Mangels nicht möglich, den Mangel kurzfristig zu beseitigen, gestattet er dem Mieter, die erforderliche Instandhaltungsmaßnahme durchzuführen. Vorher ist der Umfang der Instandhaltungsarbeiten gemeinsam festzulegen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die entstandenen Kosten gegen Vorlage von Rechnungen, Belegen u. ä.

VI. Malermäßige Instandhaltung

1. Der Vermieter verpflichtet sich, bei Beginn des Mietverhältnisses dem Mieter die Wohnung in einem ordnungsgemäßen malermäßigen Zustand zu übergeben.
2. Beim Vorhandensein von Mängeln, die der Vermieter vor Übergabe der Wohnung nicht beseitigen konnte, gestattet er dem Mieter, daß dieser die erforderlichen Malerarbeiten zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes durchführt. Der Umfang der durchzuführenden Malerarbeiten ist gemeinsam festzulegen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten für die Malerarbeiten; der Mieter hat Belege, Rechnungen u. ä. vorzulegen.
3. Die während des Mietverhältnisses durch vertragsgemäße Nutzung in der Wohnung notwendig werdenden Malerarbeiten hat der Mieter/Vermieter durchzuführen.
4. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter zur malermäßigen Instandhaltung nicht verpflichtet. Sofern die Wohnung jedoch infolge der Verletzung der Pflicht des Mieters zur malermäßigen Instandhaltung während der Mietzeit einen derartig abgewohnten oder schadhafte Zustand aufweist, daß dessen Beseitigung erhöhte Aufwendungen erfordert, ist der Mieter verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten zu beseitigen oder die dem Vermieter entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

VII. Bauliche Veränderungen

1. Bauliche Veränderungen, die der Mieter in der Wohnung vornimmt, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Einholung der für die Baumaßnahmen erforderlichen Genehmigungen wird dadurch nicht berührt.

Bei der Vornahme der baulichen Veränderungen hat der Mieter auf die Interessen des Vermieters und der anderen Mieter Rücksicht zu nehmen. Über die sich aus der baulichen Veränderung ergebenden Rechte und Pflichten ist zwischen Vermieter und Mieter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Im einzelnen ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den §§ 111 und 113 ZGB.

2. Veränderungen oder zusätzliche Einbauten an den bestehenden Heizungs-, Gas- und elektrischen Anlagen durch den Mieter bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen mit Befähigungsnachweis ausgeführt werden.

VIII. Mietergemeinschaft

1. Die im Rahmen der Mitwirkung bei der Erhaltung, Pflege und Verwaltung der Wohnhäuser von den Mietergemeinschaften gefaßten Beschlüsse dienen dazu, die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Mietverträgen bestmöglich zu verwirklichen. Neue Rechte und Pflichten können dadurch nicht begründet werden.
2. Mieter und Vermieter verpflichten sich, bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten vertrauensvoll zusammenzuwirken. Sie verpflichten sich, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einzuhalten und auf die berechtigten Interessen anderer Mieter Rücksicht zu nehmen. Zur Beilegung von Konflikten aus dem Mietvertrag und dem Zusammenleben im Wohnhaus können sich Mieter und Vermieter an die Mietergemeinschaft wenden.

IX. Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis endet durch:
 - a) Vereinbarung der Vertragspartner
 - b) Kündigung durch den Mieter
 - c) gerichtliche Aufhebung.
2. Die Kündigung muß schriftlich — spätestens 2 Wochen vor Beendigung des Mietverhältnisses — erfolgen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, bei Auszug die Wohnung in einem ordnungsgemäßen Zustand, besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln — einschließlich der von ihm selbst beschafften — dem Vermieter zurückzugeben.

X. Änderung des Mietvertrages, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Wohnung befindet.
3. Über die preisrechtliche Zulässigkeit des Mietpreises entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes.

XI. Sonstige Vereinbarungen

Mieter und Vermieter vereinbaren weiterhin (z. B. Festlegungen über die Nutzung eines Hausgartens, einer Garage, über die Reinigungsarbeiten/Kehren, Streuen/außerhalb des Hauses, die Durchführung von Frostschutzmaßnahmen):

....., den 19.....

.....
Vermieter

.....
Mieter

Anlage 2

zu § 11 vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster**für einen Mietvertrag über eine Werkwohnung**

Mit der Bereitstellung dieser Werkwohnung wird die Erwartung verbunden, gute Leistungen am Arbeitsplatz zu vollbringen. Zugleich soll die Verbundenheit mit dem sozialistischen Betriebskollektiv gefördert werden.

Der nachstehende Vertrag ist die Grundlage für die Gestaltung der mietrechtlichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Er steht in engem Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsverhältnis des Werktätigen. Ausgehend von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) über die Wohnungsmiete (§§ 94 ff.) und der Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1985 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 301) dienen die vertraglichen Vereinbarungen dazu, die gemeinsame Verantwortung von Mieter und Vermieter für die Pflege und Erhaltung des Wohnraums zu fördern, die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Nutzung und Instandhaltung der Wohnung und der Gemeinschaftseinrichtungen festzulegen und zur Entwicklung sozialistischer Wohnbeziehungen in der Mietergemeinschaft beizutragen.

Zwischen dem VEB
..... als Vermieter
und

dem Betriebsangehörigen
PKZ
in
Ort Straße/Weg/Platz Nr.

..... als Mieter

wird aufgrund des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses und der Wohnungszuweisung vom folgender Mietvertrag abgeschlossen:

I.—VIII vgl. Muster für einen Wohnungsmietvertrag gemäß Anlage 1 zu § 11 der vorstehenden Durchführungsbestimmung.

IX. Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis endet durch:
 - a) Vereinbarung der Vertragspartner
 - b) Kündigung durch den Mieter
 - c) Kündigung durch den Vermieter
 - bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses,
 - bei Beendigung der Funktion oder der Bereitschaftstätigkeit,
 sofern nicht in arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über die Beendigung oder Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses Festlegungen nach den Ziffern 3.—5. getroffen werden,
 - d) durch gerichtliche Aufhebung.
2. Für die Kündigung des Mietverhältnisses gilt eine Frist von mindestens 2 Wochen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Die Kündigung durch den Betrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Wird das Arbeitsrechtsverhältnis infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegationen oder aus ähnlichen Gründen beendet, können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über die Fortsetzung des Mietverhältnisses getroffen werden.
4. Wird das Arbeitsrechtsverhältnis wegen Erreichens des Rentenalters oder Invalidität beendet oder ruht es aus einem gesellschaftlich anzuerkennenden Grund, bleibt das Mietverhältnis bestehen.

5. Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Tod des Betriebsangehörigen entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Kann aus betrieblichen Gründen das Mietverhältnis nicht fortgeführt werden, ist den Hinterbliebenen anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
6. Der Mieter hat die Pflichten aus dem bisherigen Mietvertrag über eine Werkwohnung bis zum Auszug aus der Wohnung zu erfüllen. Von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Auszug besteht kein Anspruch auf bisher gewährte Vergünstigungen.
7. Ist der bisher genutzte Wohnraum funktionsgebunden oder eine Bereitschaftswohnung und wird dieser für Betriebsangehörige, die diese Aufgaben übernehmen, benötigt, hat der Mieter nach Kündigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung spätestens im Verlaufe von 3 Monaten die Wohnung zu räumen.

X. Änderung des Mietvertrages, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
2. Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus dem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis ergeben, trifft die Konfliktkommission oder das Kreisgericht, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.
3. Über die preisrechtliche Zulässigkeit des Mietpreises entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes.

XI. Sonstige Vereinbarungen

1. Mieter und Vermieter vereinbaren, daß der Mietpreis nach Abschnitt III vom Lohn bzw. Gehalt einbehalten wird. Die Monatslohn- bzw. Gehaltsabrechnung gilt als Quittung.
2. Mieter und Vermieter vereinbaren weiterhin (z. B. Festlegungen über die Nutzung eines Hausgartens, einer Garage, über die Reinigungsarbeiten außerhalb des Hauses, die Übernahme der Streupflicht des Vermieters, die Durchführung von Frostschutzmaßnahmen)

VEB

Vermieter

Mieter

Dritte Verordnung¹
über die Gewährung und Berechnung
von Renten der Sozialpflichtversicherung
— Dritte Rentenverordnung —
vom 9. Oktober 1985

Zur Änderung der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird

¹ Zweite Verordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281)

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Im § 54 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten neben ihrer Ehrenpension ab Erreichen des Rentenalters bzw. bei Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages einer nach 600 M Verdienst und 50 Arbeitsjahren bei einem Steigerungssatz von 1 % des Verdienstes errechneten Rente.

(2) Besteht neben dem im Abs. 1 genannten Anspruch gleichzeitig Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Alters- oder Invalidenrente gemäß Abs. 1 ohne Festbetrag gewährt.

(4) Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus erhalten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine

a) Witwen-(Witwer-)Rente, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 vorliegen,

b) Vollwaisenrente oder Halbwaisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Absätze 1 und 2 vorliegen.

Diese Hinterbliebenenrenten betragen für die Witwe (den Witwer) 60 %, die Vollwaise 40 % und die Halbwaise 30 % der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 1, mindestens die zutreffende Mindestrente.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
 Vorsitzender

Der Staatssekretär
 für Arbeit und Löhne
 Beyreuther

Anordnung
über die speziellen Kalkulationsrichtlinien
für das Verkehrswesen
vom 2. Oktober 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für das Verkehrswesen gelten die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Verkehrswesens sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung vom 21. März 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen (GBl. I Nr. 12 S. 139),
 - die Anordnung Nr. 2 vom 19. August 1982 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen (GBl. I Nr. 33 S. 594).

Berlin, den 2. Oktober 1985

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Spezielle Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,
Tarifamt

Dienstsitz: 1020 Berlin, Alexanderplatz 5, Haus des Reisens
Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstraße 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Verkehrsleistungen des Bereiches Eisenbahntransport der DR
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für sonstige Leistungen der Eisenbahn
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Ladeleistungen im Bereich der Schiene, Straße und der Binnenhäfen.

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,
Hauptverwaltung des Kraftverkehrs

Dienstsitz: 1086 Berlin, Krausenstraße 17/20
Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstraße 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen — Kalkulationsrichtlinie Kraftverkehr —
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen und Traktoren — Spezielle Leistungen —
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für die Neufertigung von Straßenbahnersatzteilen.

Preiskoordinierungsorgan Reichsbahnbaudirektion

1080 Berlin, Schadowstraße 12/13

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der ELN-Bereiche
 - 135 73 70 0 Sicherungsteile aus Walzmaterial für den Gleisoberbau
 - 135 84 00 0 Gleis- und Weichenkonstruktionen
 - 19 35 73 00 Materielle Leistungen industrieller Art an Sicherungsteilen für den Gleisoberbau
 - 19 35 84 00 Materielle Leistungen industrieller Art an Gleis- und Weichenkonstruktionen
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der ELN-Bereiche
 - 131 55 40 0 Gleisbaumaschinen (ohne Gleisrückmaschinen — 131 26 20 0)
 - 131 55 94 0 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Gleisbaumaschinen — Neufertigung und Aufarbeitung —
 - 19 31 55 00 Materielle Leistungen industrieller Art an Gleisbaumaschinen.

Preiskoordinierungsorgan VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen

1017 Berlin, Alt-Stralau 55/58, Haus der Binnenschifffahrt

- Richtlinie zur Kalkulation und Beantragung von Preisen für Personenbeförderungsleistungen in der Fahrgastschifffahrt — Kalkulationsrichtlinie —

Preiskoordinierungsorgan INTERFLUG

1189 Berlin-Schönefeld, Flughafen

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Bereich Zivile Luftfahrt.

Preiskoordinierungsorgan VE Kombinat DEUTRANS

1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 25

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für expeditionelle Leistungen und damit im Zusammenhang stehende wissenschaftlich-technische, Neben- und Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr.

Anordnung

über die Nomenklatur Überwachungspflichtiger Aufzüge
und bühnentechnischer Förderanlagen

vom 24. September 1985

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung

Motorisch angetriebene Aufzüge und bühnentechnische Förderanlagen gemäß Anlage unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

Zulassung, Zustimmung

(1) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt (Einbauverhältnisse) bei überwachungspflichtigen Aufzügen sowie bei bühnentechnischen Förderanlagen. Das gilt nicht für Bauaufzüge.
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von
 - a) überwachungspflichtigen Aufzügen,
 - b) Triebwerken, Fahrkorbüren einschließlich Türantrieben, Aufzugssteuerungen überwachungspflichtiger Aufzüge,
 - c) bühnentechnischen Förderanlagen.
3. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen.
4. Typzulassung für in Serie zu fertigende
 - a) überwachungspflichtige Aufzüge,
 - b) Aufzugssteuerungen, Fahrkorbüren einschließlich Türantrieben überwachungspflichtiger Aufzüge,
 - c) Aufzugsmaschinen.

5. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel für überwachungspflichtige Aufzüge gemäß der Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 323) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1984 (GBl. I Nr. 11 S. 155).
6. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen. Das gilt nicht für Güter-Bauaufzüge.
7. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen.

(2) Für Aufzüge für Behinderte, Güter-Bauaufzüge sowie für bühnentechnische Förderanlagen entfällt die Meldepflicht von Zu- und Abgängen.

(3) Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Herstellung ist für überwachungspflichtige Aufzüge und bühnentechnische Förderanlagen für die Berechnungen der Tragkonstruktionen, für die Berechnungen des maschinentechnischen Teils sowie sicherheitstechnische Schaltprinzipien elektrotechnischer Anlagen der Prüfbescheid einer vom Amt zugelassenen Prüfstelle vorzulegen, wenn das vom Amt gefordert wird.

(4) Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß dem Amt vor der Realisierung

- Rekonstruktionen an überwachungspflichtigen Aufzügen und bühnentechnischen Förderanlagen,
- Grundinstandsetzungen an Aufzugssteuerungen, Aufzugsmaschinen, Fahrkörben und Schachttüren einschließlich deren Türverschlüsse,
- Austausch sicherheitstechnischer Mittel, die einer Zulassung bedürfen, ausgenommen Sicherheitsschalter gleichen Typs an überwachungspflichtigen Aufzügen

gemeldet werden. Das Amt entscheidet vor Wiederinbetriebnahme über erforderlich werdende Prüfungen und Zustimmungen.

§ 3

Besondere Forderungen für Aufzüge

(1) Für die Wartung von überwachungspflichtigen Aufzügen ist der Nachweis der Befähigung erforderlich, der an einer vom Amt zugelassenen Ausbildungsstätte zu erwerben ist. Ausgenommen davon sind

- Ablaufvorrichtungen,
- Aufzüge für Behinderte,
- Bremsaufzüge,
- Güter-Bauaufzüge.

(2) Für Werk tätige von zugelassenen Hersteller-, Errichter- oder Instandsetzungsbetrieben ist eine Ausbildung als Aufzugswärter in einer zugelassenen Ausbildungsstätte und ein Nachweis der Befähigung für die Wartung überwachungspflichtiger Aufzüge im Umfang der Zulassung des Betriebes nicht erforderlich, wenn diese Werk tätigen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für die vorgesehene Tätigkeit verfügen und sie von ihrem Betrieb beauftragt sind.

(3) Revisionen an überwachungspflichtigen Aufzügen dürfen nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind

- Ablaufvorrichtungen,
- Aufzüge für Behinderte,
- Bremsaufzüge,
- Güter-Bauaufzüge.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) In Serie zu fertigende überwachungspflichtige Aufzüge, Aufzugssteuerungen, Fahrkorbtüren einschließlich Türantriebe gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstaben a und b

- dürfen ab 1. Januar 1986 nur hergestellt werden, sofern vom Amt dafür eine Typzulassung erteilt wurde,
- die bereits hergestellt werden und zugelassen sind, bedürfen keiner erneuten Zulassung durch das Amt.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1985

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntsche

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Motorisch angetriebene Aufzüge nach TGL 30355 und bühnentechnische Förderanlagen, die einer Überwachung unterliegen

Aufzüge mit einer Förderhöhe über 2 m und einer Führungsbahnneigung bis 30° zur Senkrechten

1. Aufzugsanlagen

1.1. Personenaufzüge

- a) Jedermann-Personenaufzüge;
- b) Führer-Personenaufzüge;
- c) Krankenbett-Personenaufzüge
 - Jedermann-Krankenbett-Personenaufzüge
 - Führer-Krankenbett-Personenaufzüge.

1.2. Lastenaufzüge (mit Personenbeförderung)

- a) Jedermann-Lastenaufzüge;
- b) Führer-Lastenaufzüge;
- c) Vereinfachte Aufzüge für Mühlenwerke;
- d) Bremsaufzüge;
- e) Bühnentechnische Lastenaufzüge (Prospektaufzüge, Dekorationsaufzüge).

1.3. Güteraufzüge (ohne Personenbeförderung)

- a) Betretbare Güteraufzüge;
- b) Nichtbetretbare Güteraufzüge
 - Nichtbetretbare Güteraufzüge mit einer Tragfähigkeit über 320 kg
 - Kleingüteraufzüge mit einer Tragfähigkeit über 100 kg bis 320 kg (bisherige Bezeichnung — vereinfachte Lastenaufzüge) mit einer Tragfähigkeit bis 100 kg (bisherige Bezeichnung — Kleinlastenaufzüge);
- c) Ablaufvorrichtungen.

2. Personen-Umlaufaufzüge

3. Bauaufzüge

3.1. Lasten-Bauaufzüge (für den Personen- und Lastentransport)

3.2. Güter-Bauaufzüge (für den Lastentransport) mit einer Tragfähigkeit über 100 kg:

- a) Betretbare Güter-Bauaufzüge
- b) Nichtbetretbare Güter-Bauaufzüge

in der Ausführung als

- Schachtgerüstbauaufzüge
- Schnellbauaufzüge
- Materialbauaufzüge.

Aufzüge unabhängig von der Förderhöhe und Führungsbahnneigung

1. Aufzugsanlagen in aktiven Teilen von Kernenergieanlagen.
2. Aufzüge für Behinderte.

Bühnentechnische Förderanlagen mit einer Förderhöhe über 2 m

1. Zugeinrichtungen, auf deren Plattformen, Brücken bzw. anderen Laststangen oder Seilflaschen während der vertikalen Bewegung sich Personen aufhalten bzw. angehängen werden dürfen, wie
 - Maschinenzüge (Dekorationszüge)
 - Winden (ortsfest und verfahrbar)
 - Beleuchterbrücken
 - Flugwerke.
2. Versenk- und Hubeinrichtungen für den vertikalen Transport von Personen, wie
 - Bühnenpodien (Hubpodien)
 - Bühnenversenkungen
 - Orchesterpodien.

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom 24. September 1985

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 909/1 vom 14. Mai 1975 — Aufzüge — (Sonderdruck Nr. 796 des Gesetzblattes) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 aufgehoben.¹

§ 2

(1) Die Anordnung vom 2. Mai 1973 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen (Sonderdruck Nr. 756 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 1 vom 10. Februar 1975 zur Änderung der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen (GBl. I Nr. 12 S. 216) werden am 1. Januar 1987 aufgehoben.²

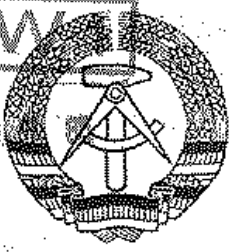
(2) Die im Abs. 1 genannten Anordnungen sind für die Projektierung und Konstruktion bereits ab 1. Januar 1986 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1985

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntsche

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30355/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Aufzüge, Arbeitsschutzgerechtes Verhalten, Prüfung und Kontrolle — sowie die Anordnung vom 24. September 1985 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen (GBl. I Nr. 27 S. 314).

² Dafür gelten die Standards TGL 30355/02 bis 04 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Aufzüge, Sicherheitstechnische Forderungen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 13. November 1985

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 85	Verordnung zur Brandschutztechnik	317
11. 10. 85	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Antragstellung zur Durchführung von Bauarbeiten —	318
17. 10. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	319
30. 10. 85	Anordnung über die Dekadenplanung ausgewählter staatlicher Plankennziffern	320
24. 9. 85	Anordnung über Maßnahmen bei der Therapie mit ionisierender Strahlung	322
10. 10. 85	Anordnung Nr. 2 über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft	323
17. 10. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens	323
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	324

Verordnung zur Brandschutztechnik vom 10. Oktober 1985

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Verantwortung der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) für die Planung, den Einsatz, Import, die Entwicklung, Herstellung, Projektierung, Lieferung, Montage, Prüfung und Instandhaltung von Brandschutztechnik sowie die Ausrüstung von Objekten mit Brandschutztechnik.

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe und für Objekte und Einrichtungen, des Bergbaus gilt diese Verordnung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen enthalten sind.

§ 2

(1) Betriebe, die Brandschutztechnik entwickeln, herstellen, projektieren, importieren oder Objekte mit Brandschutztechnik ausrüsten, haben zu sichern, daß diese Technik dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entspricht und eine hohe Funktionssicherheit besitzt. Sie haben die Betriebe, die Brandschutztechnik einsetzen (Anwenderbetriebe), bei der Auswahl der auf die Einsatzbedingungen abgestimmten Brandschutztechnik zu beraten.

(2) Betriebe, die Brandschutztechnik herstellen, haben

- die Vorschriften für die sachgemäße Bedienung, Instandhaltung und Prüfung festzulegen,
- die Forderungen an die Projektierung, Herstellung, Montage, Prüfung, Instandhaltung sowie Ausrüstung der

Objekte mit der Brandschutztechnik in staatliche Standards einzuarbeiten und

c) für die Produktionseinführung von prüfpflichtiger Brandschutztechnik¹ auf der Grundlage der Erzeugnisprüfung² eine Typzulassung beim VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte (im folgenden zentrales Prüforgan genannt) einzuholen.

(3) Betriebe, die Brandschutztechnik importieren (Importbetriebe), haben

- die Vorschriften für die sachgemäße Bedienung, Instandhaltung und Prüfung bereitzustellen und
- beim Erstimport von prüfpflichtiger Brandschutztechnik eine Typzulassung beim zentralen Prüforgan einzuholen.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe tragen die Verantwortung dafür, daß die nach den Rechtsvorschriften geforderte Brandschutztechnik mit den Fünfjahr- und Jahresplänen geplant und mit dem Einsatz die ständige Funktionstüchtigkeit gewährleistet wird.

(2) Die Ausrüstung von Objekten mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen hat auf der Grundlage der Rahmennomenklatur vom 5. September 1984 für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen (GBl. I Nr. 26 S. 302) zu erfolgen.

(3) Die Leiter der Betriebe, die Brandschutztechnik einsetzen, haben zu sichern, daß

- die Ausrüstung der Objekte im Verantwortungsbereich mit der erforderlichen Art und Anzahl der Brandschutztechnik erfolgt,
- die Sicherung der Funktionstüchtigkeit der Brandschutztechnik durch eine ordnungsgemäße Bedienung sowie eine wirksame Instandhaltung gewährleistet wird,

¹ Z. Z. gelten die Standards TGL 30022/04 und 2007693.

² Für Brandschutztechnik nach den Standards TGL 121/406 und TGL 121/529 ist das Institut für Bergbausicherheit zuständig.

- c) die Veranlassung der Prüfung von prüfpflichtiger Brandschutztechnik nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgt,
- d) bei der Vorbereitung von Investitionen gemäß den Rechtsvorschriften entsprechende Lösungen zur Ausrüstung mit Brandschutztechnik vorgelegt, geplant und in die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung eingearbeitet werden.

§ 4

(1) Die Prüfung von prüfpflichtiger Brandschutztechnik erfolgt im staatlichen Auftrag durch das zentrale Prüforgan.

(2) Das zentrale Prüforgan ist berechtigt, Auflagen zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit zu erteilen und die Sperrung von Brandschutztechnik vorzunehmen.

(3) Über die Sperrung von automatischen Brandmelde- oder stationären Feuerlöschanlagen ist das übergeordnete Organ des betroffenen Betriebes — bei Kombinatbetrieben das Kombinat — und das territorial zuständige Organ Feuerwehr zu informieren.

§ 5

(1) Die Projektierung, Lieferung und Montage von stationären Feuerlöschanlagen erfolgt durch den VEB Feuerlöschgerätekombinat Apolda.

(2) Die Projekte von stationären Feuerlöschanlagen sind dem zentralen Prüforgan zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Mit der Inbetriebnahme von stationären Feuerlöschanlagen ist dem Anwenderbetrieb die technische Dokumentation mit den Projektzeichnungen, den Bedienungsanweisungen, der Instandhaltungsvorschrift sowie der Prüfanweisung zu übergeben.

(4) Die Leiter der Anwenderbetriebe von stationären Feuerlöschanlagen haben auf der Grundlage der technischen Dokumentation sowie der Standards und Prüfvorschriften Ordnungen zur Sicherung eines straffen Betriebs- und Kontrollregimes zu erlassen und konsequent durchzusetzen. In diesen Ordnungen sind eindeutige Festlegungen zur Verantwortung für das Bedienen, die Prüfung und die Instandhaltung zu treffen.

(5) Für die Bedienung, Prüfung und Instandhaltung von stationären Feuerlöschanlagen auf der Grundlage der technischen Dokumentation sind nur solche Werkkräfte einzusetzen, die über die notwendige fachliche Ausbildung und den diesbezüglichen Qualifizierungsnachweis verfügen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau
Kleiber

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

— Antragstellung zur Durchführung von Bauarbeiten —
vom 11. Oktober 1985

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 der Straßenverkehrs-
Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257)

¹ 4. DB vom 8. September 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 349)

wird zur Durchführung des § 40 Abs. 1 StVO im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bauarbeiten im Sinne des § 40 der StVO umfassen die gesamten Baumaßnahmen sowie Baustelleneinrichtungen und alle anderen Maßnahmen auf oder neben Straßen, die zu wesentlichen bzw. langfristigen Behinderungen oder Einschränkungen für den fließenden und ruhenden Verkehr, den Rad- und Fußgängerverkehr einschließlich den öffentlichen Personennahverkehr führen.

(2) Bauarbeiten, die insbesondere zu einer

- Vollsperrung der Fahrbahn(en) mit oder ohne Umleitung des Verkehrs über andere Straßen;
- Sperrung einer Richtungsfahrbahn mit Umleitung des Verkehrs über andere Straßen oder mit Führung des Verkehrs über die Gegenfahrbahn;
- halbseitigen Sperrung der Fahrbahn mit Umleitung des Verkehrs einer Richtung über andere Straßen oder mit Führung des Verkehrs im Gegenverkehr;
- Sperrung einer oder mehrerer Fahrspuren;
- Einengung der Fahrbahn;
- Sperrung von Radwegen;
- Sperrung oder Einengung von Gehwegen mit starker Behinderung des Fußgängerverkehrs;
- Einschränkung der Durchfahrts Höhe von Brücken, anderen Überführungen sowie Tunneln mit Umleitung von Fahrzeugen über eine bestimmte Höhe;
- Sperrung von Fußgängerbrücken oder -tunneln mit Führung der Fußgänger über die Fahrbahn;
- teilweisen oder vollständigen Sperrung von Parkplätzen und Parkflächen bzw. Veränderung von Parkordnungen;
- Sperrung von Anlagen für den Personennahverkehr im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Bushaltebuchten, Haltestelleninseln)

führen, gelten als wesentliche Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs.

(3) Alle Bauarbeiten, die nicht zu wesentlichen Behinderungen oder Einschränkungen des Verkehrs führen, jedoch mehr als 7 Tage andauern, gelten als langfristig.

(4) Wartungs- und Pflegearbeiten auf oder neben Straßen (z. B. Bankettabränderung, Fahrbahnmarkierung, Grabenaushub), die von fahrenden Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen aus durchgeführt werden und einer ständigen Ortsveränderung unterliegen, gelten nicht als Bauarbeiten.

§ 2

(1) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu Bauarbeiten sind bei

- a) Autobahnen und Transitstraßen²
die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei,
- b) Fernverkehrs-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen
die Volkspolizei-Kreisämter,
- c) Straßen in Berlin, Hauptstadt der DDR
— Straßenzüge gemäß Anlage
das Präsidium der Volkspolizei
— alle übrigen Straßen
die Volkspolizei-Inspektionen

in deren/dessen Zuständigkeitsbereich die Bauarbeiten durchgeführt werden.

(2) Für Bauarbeiten, die sich über mehrere Bezirke, Kreise oder Stadtbezirke in Berlin, Hauptstadt der DDR, erstrecken, ist die Zustimmung bei der nach Abs. 1 jeweils zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, in deren Verantwort-

² 2. Z. Z. gilt die Anordnung vom 8. Januar 1985 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Transit-Anordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 11).

tungsbereich der Hauptanteil der Bauarbeiten durchgeführt wird, zu beantragen.

§ 3

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu Bauarbeiten ist mindestens 10 Arbeitstage vor den entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften³ bestimmten Terminen für die Antragstellung beim Ministerium für Verkehrswesen oder den örtlichen Räten an die im § 2 genannten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu richten.

(2) Der Antrag auf Zustimmung zu Bauarbeiten hat je nach Art und Umfang der Bauarbeiten folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Sperrung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe);
- Art der erforderlichen Sperrung gemäß § 1;
- Grund sowie Beginn und Ende der zeitweiligen Sperrung, Einengung oder Einschränkung;
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungstrecke(n) einschließlich deren Kennzeichnung und Beschilderung;
- Nachweis der kürzesten Sperr- bzw. Bauzeit;
- Auftraggeber und bauausführender Betrieb sowie Nachweis der kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung der Bauarbeiten einschließlich Wiederherstellung der Straßenverkehrsanlage;
- Bauablaufplan mit Angabe des Schichtregimes;
- bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Aufrechterhalten des Verkehrs gebaut werden kann;
- vorgesehene Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle.

(3) Bei Veränderung von Angaben entsprechend Abs. 2 nach Erteilung der Zustimmung zu Bauarbeiten oder nach Baubeginn ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände ein neuer begründeter Antrag bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

§ 4

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

- die Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen oder der örtlichen Räte entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften³ und
 - der Abnahmevermerk gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b der Sperrordnung vom 14. Mai 1984
- vorliegen sowie alle Voraussetzungen gegeben sind, die eine konzentrierte Baudurchführung und einen unmittelbaren Baubeginn garantieren.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1985

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

³ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Mai 1984 zur Straßenverordnung — Sperrordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 259).

Anlage

zu vorstehender Fünftter Durchführungsbestimmung

**Straßenzüge in Berlin, Hauptstadt der DDR,
für die das Präsidium der Volkspolizei
für die Erteilung der Zustimmung
zu Bauarbeiten zuständig ist**

1. Holzmarktstraße ab Lichtenberger Straße — Stralauer Platz — Mühlenstraße — Stralauer Allee — Eisenstraße —

- Treptower Park — Köpenicker Landstraße
 - Baumschulenstraße — Neue Krugallee — Alt-Treptow — Puschkinallee
 - Bulgarische Straße
 - Schnellerstraße — Grünauer Straße — Adlergestell —
 - Schnellstraße Schönefeld bis Stadtgrenze
 - Autobahnzubringer Schönefeld bis Stadtgrenze
2. Boxhagener Straße — Marktstraße — Karlshorster Straße — Hauptstraße — Köpenicker Chaussee — Rummelsburger Landstraße — Rummelsburger Straße — An der Wuhlheide — Lindenstraße —
 - Alt Köpenick
 - Müggelheimer Straße — Amtsstraße — Alt Markt — Lüderstraße — Freiheit
 3. Karl-Marx-Allee — Frankfurter Allee — Straße der Befreiung — Alt Biesdorf — Alt Kaulsdorf — Alt Mahlsdorf
 4. Spreestraße — Brückenstraße —
 - Edisonstraße
 - Siemensstraße — Karlshorster Straße
 Hermann-Duncker-Straße — Am Tierpark
 5. Hans-Beimler-Straße ab Mollstraße — Greifswalder Straße — Klement-Gottwald-Allee — Malchower Chaussee — Dorfstraße — F 2 bis Stadtgrenze
 6. Prenzlauer Allee — Prenzlauer Promenade — Autobahnzubringer Pankow bis Stadtgrenze sowie Schönerlinder Straße von Autobahnzubringer Pankow bis Stadtgrenze
 7. Schönhauser Allee — Berliner Straße — Mühlenstraße — Johannes-R.-Becher-Straße —
 - Schönholzer Straße
 - Kreuzstraße — Wilhelm-Kuhr-Straße
 Grabbeallee — Kurt-Fischer-Straße — Dietzgenstraße — Blankenfelder Straße — Blankenfelder Chaussee — Schönerlinder Straße — F 96 bis Stadtgrenze
 8. Warschauer Straße — Bersarinstraße — Dimitroffstraße
 9. Leninallee bis Rhinstraße
 10. Neue Bahnhofstraße ab Boxhagener Straße — Gürtelstraße — Jacques-Duclos-Straße — Ho-Chi-Minh-Straße — Lichtenberger Straße

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe

vom 17. Oktober 1985

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 13 S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Liste der Grundmittel, für die gemäß Ziff. 1.1. der Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985 Produktionsfondsabgabe nicht zu planen und abzuführen ist, wird ergänzt um

- aktivierte Rationalisierungsmittel, die im Ergebnis bestätigter Maßnahmen der territorialen Rationalisierung produziert wurden, für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 2 Kalenderjahre².

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985 (GBl. I Nr. 15 S. 159)

Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 anzuwenden.

Berlin, den 17. Oktober 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

I. V.: Klopfer

Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

**Der Minister
der Finanzen**

Höfner

**Anordnung
über die Dekadenplanung
ausgewählter staatlicher Plankennziffern**

vom 30. Oktober 1985

Zur Erhöhung der Kontinuität und Effektivität in Produktion und Absatz wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Erarbeitung und Durchführung von staatlichen Planaufträgen nach Dekaden auf der Grundlage der Aufgliederung staatlicher Planaufträge des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen und Monaten.¹

(2) Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Kombinate und Betriebe in der Industrie einschließlich Außenhandelsbetriebe,
- die zuständigen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke.

(3) Die Minister für Bauwesen und Verkehrswesen sowie weitere Minister, in deren Bereichen die Dekadenplanung eingeführt werden soll, treffen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf der Grundlage dieser Anordnung die erforderlichen Festlegungen für die Dekadenplanung in ihren Verantwortungsbereichen.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sowie für den Versorgungsbereich Verschiedene Verbraucher II gelten die Festlegungen dieser Anordnung insoweit, als in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§ 2

Gegenstand der Dekadenplanung

(1) Die Dekadenplanung ist monatlich in Übereinstimmung mit dem in den Dekaden zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds und anderen leistungsbestimmenden Faktoren für folgende staatliche Plankennziffern vorzunehmen:

- Industrielle Warenproduktion zu IAP,
 - Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP,
 - Export in das sozialistische Wirtschaftsgebiet zu VGW,
 - Export in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet zu VM.
- Diese Plankennziffern werden als staatliche Planaufträge nach Dekaden für die Industrieministerien dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Die den Kombinat und Betrieben nach Dekaden erteilten staatlichen Planaufträge für die staatlichen Plankenn-

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417).

ziffern gemäß Abs. 1 und ihre Erfüllung sind als verbindlicher Maßstab für die persönliche materielle Interessiertheit der Generaldirektoren der Kombinate, der Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und der Direktoren der Betriebe an der Sicherung von Kontinuität und Effektivität der Produktion und des Absatzes anzuwenden.

(3) Die Dekadenplanung ist auf die konsequente Realisierung folgender volkswirtschaftlicher Zielstellungen zu richten:

- flexible Ausrichtung der Produktion auf den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung sowie auf die Erfordernisse des Exports, vollständige Absicherung abgeschlossener Verträge und Gewährleistung der Übereinstimmung von Plan, Bilanz und Vertrag,
- Sicherung der Erfüllung und gezielten Überbietung der nach Quartalen und Monaten bestätigten staatlichen Planaufträge durch eine hohe Kontinuität in Produktion und Absatz in allen Dekaden des Monats,
- vollständige Nutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds entsprechend dem festgelegten Schichtregime,
- Gewährleistung der kontinuierlichen materiell-technischen Versorgung in allen Produktionsstufen,
- Sicherung der kontinuierlichen Auslastung und effektiven Nutzung der Transportkapazitäten.

§ 3

Ablauf der Dekadenplanung

(1) Die Direktoren der Betriebe, die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate haben auf der Grundlage der ihnen erteilten staatlichen Planaufträge nach Monaten sowie entsprechend dem Arbeitszeitfonds nach Dekaden und anderen leistungsbestimmenden Faktoren Planvorschläge zu den Dekadenzielstellungen für die staatlichen Plankennziffern gemäß § 2 Abs. 1 zu erarbeiten und mit einer Begründung dem jeweils übergeordneten Leiter zu übergeben.

(2) Die zuständigen Industrieminister haben den Planvorschlag des Ministeriums auf der Grundlage der staatlichen Planaufträge des Ministeriums nach Monaten und des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergebenden Arbeitszeitfonds nach Dekaden für ihren Verantwortungsbereich zu erarbeiten. Sie haben ihren Planvorschlag einschließlich Begründung dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission entsprechend dem Muster gemäß Anlage zu übergeben.

(3) Der Arbeitszeitfonds und weitere leistungsbestimmende Faktoren sind als verbindlicher Maßstab für den Planvorschlag zu den Dekadenzielstellungen zugrunde zu legen. Abweichungen vom verfügbaren Arbeitszeitfonds, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen, sind schriftlich zu begründen. Die Minister für Kohle und Energie sowie Geologie haben bei der Planung der „Industriellen Warenproduktion zu IAP“ nach Dekaden den volkswirtschaftlich bilanzierten Bedarf an Energieträgern zur stabilen Versorgung der Wirtschaft, der Bevölkerung und der anderen Bereiche zugrunde zu legen.

(4) Durch die Staatliche Plankommission ist zu den Planvorschlägen der Industrieminister zu den Dekadenzielstellungen der volkswirtschaftliche Standpunkt zu erarbeiten. Der zusammengefaßte Vorschlag für staatliche Planaufträge zu den staatlichen Plankennziffern gemäß § 2 Abs. 1 nach Dekaden, einschließlich einer volkswirtschaftlichen Begründung, wird durch die Staatliche Plankommission monatlich dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegt.

(5) Nach Beschlußfassung durch den Ministerrat haben die Industrieminister die bestätigten staatlichen Planaufträge für die Dekaden des jeweils folgenden Monats vollständig nach zentralgeleiteten Kombinat bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Be-

zirke nach bezirksgeleiteten Kombinate aufzugliedern. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate haben die vollständige Aufgliederung nach Betrieben vorzunehmen.

(6) Bei der Dekadenplanung sind folgende Haupttermine einzuhalten:

— Übergabe der Planvorschläge zu den Dekadenzielstellungen durch die

• Direktoren der Betriebe an die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate 15 Werktage;

• Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate an die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke 12 Werktage;

• Direktoren der Betriebe an die Generaldirektoren der Kombinate 12 Werktage;

• Generaldirektoren der Kombinate und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke an den Industrieminister 9 Werktage;

• Industrieminister an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission 5 Werktage;

vor Ende des 2. Monats, der dem nach Dekaden zu planenden Monat vorausgeht;

— Übergabe der durch den Ministerrat bestätigten staatlichen Planaufgaben für die Dekaden durch die Industrieminister an die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke am 2. Werktag nach Beschlußfassung im Ministerrat, spätestens bis zum 11. Werktag des Vormonats;

— Übergabe der bestätigten staatlichen Planaufgaben für die Dekaden durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke an die Direktoren der Betriebe bzw. Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate spätestens bis zum 13. Werktag des Vormonats;

— Übergabe der bestätigten staatlichen Planaufgaben für die Dekaden durch die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate an die Direktoren der Betriebe bis zum 15. Werktag des Vormonats.

(7) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate sind die von ihnen bestätigten staatlichen Planaufgaben für den Export SW und NSW nach Dekaden den Außenhandelsbetrieben der Kombinate bzw. den zugeordneten Außenhandelsfirmen nach Exportbetrieben gegliedert spätestens bis zum 15. Werktag des Vormonats zur Information zu übergeben.

§ 4

Wirtschaftsverträge

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Vertragsgestaltung entsprechend den Anforderungen einer hohen Kontinuität der materiell-technischen Sicherung der Produktion und des Absatzes erfolgt. Dazu ist die Leistungszeit unter Beachtung der technologischen Bedingungen in der Produktion, einer effektiven Lagerhaltung sowie der Gestaltung von optimalen Verpackungs- und Transportprozessen grundsätzlich nach Dekadenfristen bzw. Terminen innerhalb der Dekade zu vereinbaren. Die Generaldirektoren der Kombinate, die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge regelmäßig zu kontrollieren.

(2) Zur Gewährleistung einer hohen Kontinuität im Export sind zur Untersetzung der im Exportvertrag vereinbarten Quartals- und Monatslieferfristen zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Exportbetrieben in den Exportkommissionsverträgen und Ausführungsverträgen grundsätzlich

Dekadenfristen bzw. Termine innerhalb der Dekade zu vereinbaren.

(3) Die gemäß Abs. 2 vereinbarten Fristen bzw. Termine sind auch in den Exportaufträgen auszuweisen und der Dekadenplanung der Kombinate nach Exportbetrieben zugrunde zu legen. Die Leistungsfristen bzw. -termine in den Exportverträgen bleiben hierdurch unberührt.

(4) Sofern wegen der Produktion oder des Transports ökonomisch vertretbarer Losgrößen oder wegen der technischen Beschaffenheit der Erzeugnisse eine dekadenweise Erfüllung einzelner Exportverträge volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind für die Gesamtheit der Exportverträge zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Exportbetrieb solche Leistungstermine zu vereinbaren, die — bezogen auf das gesamte monatliche Exportvolumen des Exportbetriebes — eine Dekadenkontinuität sichern.

(5) Hiervon abweichende Festlegungen dürfen weder in den Kooperationsordnungen der Kombinate noch anderweitig getroffen werden.

§ 5

Leitung und Kontrolle der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben nach Dekaden

(1) Mit der frühzeitigen Übergabe der staatlichen Planaufgaben nach Dekaden ist zu gewährleisten, daß

— durch die zuständigen Leiter die zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Dekadenzielstellungen erforderlichen Voraussetzungen in der Vorbereitung und Durchführung der Produktions- und Absatzaufgaben einschließlich der Sicherung des Transports im Komplex geschaffen werden,

— die arbeitstägliche Aufschlüsselung der Dekadenaufgaben auf die Arbeitskollektive mit überschaubarer und beeinflussbarer sowie sortimentskonkreten Leistungskennziffern erfolgt.

(2) Die Industrieminister, die Generaldirektoren der Kombinate, die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Erfüllung der Dekadenaufgaben regelmäßig zu analysieren und erforderliche Festlegungen für die Sicherung der geplanten Aufgaben in den Folgedekaden zu treffen.

(3) Die Industrieminister haben die Abrechnung der bestätigten staatlichen Planaufgaben nach Dekaden vorzunehmen und mit ihrer Dekadeninformation dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(4) Die Industrieminister haben zu gewährleisten, daß die staatlichen Plankennziffern gemäß § 2 Abs. 1 in den Betrieben entsprechend § 38 der Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinate (Sonderdruck Nr. 800/1 des Gesetzblattes) dekadenweise nachgewiesen werden und auf dieser Grundlage die Dekadenplanabrechnung erfolgt.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Für Januar 1986 haben die Industrieminister die Vorschläge für die Dekadenzielstellungen gemäß § 3 Abs. 2 erstmals bis zum 25. November 1985 dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

Berlin, den 30. Oktober 1985

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer

Mitglied des Ministerrates

und Staatssekretär

in der Staatlichen Plankommission

Muster
für die Einreichung der Planvorschläge der Industrieministerien
zu den Dekadenzielstellungen
an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

Ministerium für

Kennziffer	ME	1. Dekade		2. Dekade		1. und 2. Dekade		3. Dekade		Staatliche Planaufgabe für Monat
		absolut	% (Sp. 3:11)	absolut	% (Sp. 5:11)	absolut	% (Sp. 7:11)	absolut	% (Sp. 9:11)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Arbeitszeitfonds	Tage									
Industrielle Waren- produktion	Mio M IAP									
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	Mio M IAP									
Export SW	Mio M VGW									
Export NSW	Mio VM									

Die Einreichung der Vorschläge an die Staatliche Plankommission hat zweifach, reprofähig zu erfolgen.

Anordnung
über Maßnahmen bei der Therapie
mit ionisierender Strahlung
vom 24. September 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 6 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBL I Nr. 30 S. 341) wird zur Gewährleistung einer sach- und qualitätsgerechten Therapie mit ionisierender Strahlung und zur Sicherung ihrer Kontrolle im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle zentral und örtlich geleiteten Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR, die eine Therapie mit ionisierender Strahlung durchführen.

(2) Die Therapie mit ionisierender Strahlung umfaßt die Therapie mit Strahleneinrichtungen und die Kontakttherapie mit umschlossenen Strahlenquellen (Strahlentherapie) sowie die Therapie mit radioaktiven Arzneimitteln (Radionuklidtherapie).

§ 2

Die Strahlentherapie und die Radionuklidtherapie sind genehmigungspflichtig und in radiologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Struktureinheiten durchzuführen und dort zu zentralisieren. Ausnahmen legt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz fest. Einzelheiten zum Genehmigungsverfahren werden in der „Richtlinie zur Strahlentherapie vom 24. September 1985“ geregelt.

§ 3

Gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen festgelegt, deren Einhaltung durch den Leiter der Gesundheitseinrichtung zu gewährleisten ist.

§ 4

(1) Zur selbständigen Ausübung der Strahlentherapie sind nur Fachärzte für Radiologie berechtigt, die über spezielle Sachkenntnisse und praktische Erfahrungen durch einsatzbezogene Weiter- und Fortbildung verfügen.

(2) Zur selbständigen Ausübung der Radionuklidtherapie sind nur Fachärzte für Radiologie und geeigneter Fachrichtungen mit einer mindestens zweijährigen nuklearmedizinischen Weiter- oder Fortbildung berechtigt.

(3) Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe und Fachärzte für Augenheilkunde sowie Fachärzte für Orthopädie und andere Fachärzte, die bisher in ihrem Fachgebiet selbständig die Strahlentherapie bzw. Radionuklidtherapie ausgeübt haben, dürfen diese noch für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung ausüben. Im Ausnahmefall kann der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Verlängerung dieser Übergangsregelung genehmigen, wenn ein Facharzt gemäß den Absätzen 1 und 2 noch nicht zur Verfügung steht.

§ 5

(1) Die Verantwortung für die Indikationsstellung zur Therapie mit ionisierender Strahlung, für die Wahl der Bestrahlungsmethode und für die unmittelbare medizinische Durchführung der Therapie trägt der gemäß § 4 zu ihrer selbständigen Ausübung berechtigte Facharzt.

(2) Die Festlegung der Strahlendosen und deren Verteilung im Bestrahlungsgebiet trifft nach Maßgabe des klinischen Befundes der zur selbständigen Ausübung berechtigte Facharzt.

(3) Für die physikalisch-technische Qualitätssicherung in der Strahlentherapie (Durchführung der Dosimetrie, Ermittlung und Dokumentation der räumlichen Dosisverteilung, Qualitätskontrolle der Strahleneinrichtungen) ist der Hochschulkader für klinische Strahlenphysik verantwortlich, der in der Regel die Qualifikation als Fachphysiker bzw. Fachingenieur der Medizin besitzen soll.

(4) Die Verantwortung für die Festlegung der zu applizierenden Radioaktivität, die Applikationsform, die Applikation und die Kontrolle der Radionuklidverteilung im Pa-

tienten trägt der zur selbständigen Ausübung der Radionuklidtherapie berechnete Facharzt.

(5) Die Verantwortung für die praktische Durchführung der Bestrahlung mit Strahleneinrichtungen tragen die medizinisch-technischen Radiologieassistenten. Anleitung und Kontrolle für die ordnungsgemäße Bedienung der Strahleneinrichtung werden durch den Hochschulkader für klinische Strahlenphysik wahrgenommen. Die Anwendung der Strahleneinrichtung am Patienten steht unter fachärztlicher Anleitung und Kontrolle.

§ 6

(1) Die Therapie mit ionisierender Strahlung ist nach einem vorher festzulegenden Bestrahlungsplan durchzuführen.

(2) Jede durchgeführte Therapie mit ionisierender Strahlung ist unmittelbar nach Beendigung in einem Bestrahlungsprotokoll zu dokumentieren.

(3) Die medizinischen und technischen Dokumentationen sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dieser Dokumentationen bei Patienten unter 20 Jahren beträgt 50 Jahre.

§ 7

Für die ärztliche Begutachtung im Zusammenhang mit therapeutischer Strahlenanwendung gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Juni 1974 über Maßnahmen bei der Therapie mit ionisierender Strahlung (GBl. I Nr. 34 S. 330) außer Kraft.

Berlin, den 24. September 1985

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 2¹

über die finanzielle staatliche Förderung
des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung
von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen
der Land- und Forstwirtschaft

vom 10. Oktober 1985

Zur Änderung der Anordnung vom 22. Juni 1984 über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 269) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 6 wird um folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

„(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, können Preisausgleiche gemäß den §§ 4 und 5 auf der Grundlage der geführten Nachweise eines Kalenderjahres als Pauschalbeträge je Genossenschaft der Landwirtschaft festlegen. Die Pauschalbeträge sind nach Energieträgern und Art der Leistung zu differenzieren.

(3) Bei Industriepreisänderungen für Energieträger und für Leistungen gemäß den §§ 4 und 5, die gegenüber den Ge-

nossenschaften der Landwirtschaft wirksam werden, sowie bei Änderungen des Wohnungsbestandes sind die Pauschalbeträge neu festzulegen.“

(2) Der bisherige § 6 wird Abs. 1 des § 6.

§ 2

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der Preisausgleiche
für Baureparaturen, Modernisierungs-,
Um- und Ausbaumaßnahmen an Wohnungen

Die Preisausgleiche sind auf der Grundlage der neuen Industriepreise nach dem Preisstand vom 1. Januar 1986 sowie nachstehender Koeffizienten zu ermitteln:

Abbrucharbeiten	0,20
Maurerarbeiten	0,67
Putzarbeiten	0,52
Zimmererarbeiten	0,69
Beton- und Stahlbetonarbeiten	0,65
Gerüstarbeiten	0,44
Sanierungsarbeiten	0,32
Bauwerksabdichtungen	0,47
Maler- und Tapezierarbeiten	0,55
Dachdeckerarbeiten	0,51
Bauglaserarbeiten	0,33
Fußbodenarbeiten	0,26
Ofensetzerarbeiten	0,50
Fliesenlegerarbeiten	0,55
Bauklempnerarbeiten	0,46
Sanitäre Installationsarbeiten	0,35
Heizungsinstallationsarbeiten	0,44 ¹

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1985

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Der Minister
der Finanzen
Höfner

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens

vom 17. Oktober 1985

§ 1

Die Anordnung vom 12. Juni 1974 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1985

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 22. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 269)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

P-Sonderdruck Nr. 1197

Anordnung Nr. Pr. 198/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der anorganischen Grundchemie

Anordnung Nr. Pr. 199/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Plaste und Kautschuk

Anordnung Nr. Pr. 200/8 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion

Anordnung Nr. Pr. 518 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse überwiegend für die Konsumtion

P-Sonderdruck Nr. 1198

Anordnung Nr. Pr. 223/5 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Plasthalbzeuge

Anordnung Nr. Pr. 224/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Plast-, Elast- und Asbestserzeugnisse

P-Sonderdruck Nr. 1199

Anordnung Nr. Pr. 226/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie

Anordnung Nr. Pr. 227/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie

P-Sonderdruck Nr. 1200

Anordnung Nr. Pr. 225/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Farben- und Lackindustrie

P-Sonderdruck Nr. 1201

Anordnung Nr. Pr. 203/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Agrochemikalien

Anordnung Nr. Pr. 228/4 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie

Anordnung Nr. Pr. 324/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für mikrobielles Futtermittel

Anordnung Nr. Pr. 358/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für selbstklebende und heißsiegelfähige Erzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 393/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Isotopenproduktion

Anordnung Nr. Pr. 440/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Reifenindustrie

P-Sonderdruck Nr. 1202

Anordnung Nr. Pr. 132/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen

Anordnung Nr. Pr. 208/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 241/4 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft

Anordnung Nr. Pr. 244/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der Nahrungsgüterwirtschaft

Anordnung Nr. Pr. 275/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Eisenwaren-, Blechwaren- und Metallwarenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 289 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Spezialprojektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaus

P-Sonderdruck Nr. 1203

Anordnung Nr. Pr. 287/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie

Anordnung Nr. Pr. 288/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge sowie stationäre Vergasermotore

Anordnung Nr. Pr. 359/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Nutzfahrzeuge

Anordnung Nr. Pr. 519 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Landmaschinen, Anhänger, selbstfahrende Lader und Traktoren

P-Sonderdruck Nr. 1204

Anordnung Nr. Pr. 520 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Fahrräder und Fahrradersatzteile

Anordnung Nr. Pr. 521 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Jagd-, Sport- und sonstige Schusswaffen

P-Sonderdruck Nr. 1205

Anordnung Nr. Pr. 245 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik

P-Sonderdruck Nr. 1206

Anordnung Nr. Pr. 525 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Werkzeugmaschinen zur Herstellung rotationssymmetrischer Werkstücke sowie Spannzeuge, Schleifkörper und Diamantwerkzeuge

Anordnung Nr. Pr. 532 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für spanabhebende Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung prismatischer Teile, Bearbeitungsvorrichtungen, Erzeugnisse der Schmiertechnik sowie Maschinen und Geräte zur Prüfung von Werkstoffen

Anordnung Nr. Pr. 533 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für polygraphische Maschinen und Ausrüstungen

Anordnung Nr. Pr. 537 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für kaltumformende Werkzeugmaschinen und Scheren sowie Maschinen und Ausrüstungen für die Plast- und Elastverarbeitung

P-Sonderdruck Nr. 1206/1

Anordnung Nr. Pr. 559 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Projektierungsleistungen des Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbaus

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

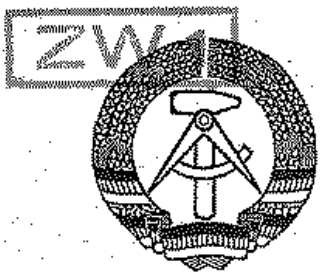
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Postaufwender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamterstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1985

Berlin, den 29. November 1985

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 85	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“	325
29. 10. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr	325
14. 11. 85	Anordnung über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung	326
18. 10. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens	331
	Berichtigung	332
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	332

Beschluß

zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 4. November 1985

1. Der § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 11) wird wie folgt geändert:

„(2) Es können jährlich 300 Ehrentitel verliehen werden.“

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr

vom 29. Oktober 1985

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über Bodennutzungsgebühr (GBl. I Nr. 10 S. 116) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

¹ 1. DB vom 28. Juni 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 301)

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1981 zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr (GBl. I Nr. 24 S. 301) erhält folgende Ergänzungen:

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Bei dauerndem Entzug land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen kann die Bodennutzungsgebühr aus Vereinfachungsgründen pauschal, in Höhe von 6,- M pro m²/Maststandort, berechnet werden. In diesem Falle sind Angaben und Bestätigungen zur Nutzungs- und Kulturart sowie zur Bodenqualität und Standortwertziffer nicht erforderlich.“

2. Der § 3 wird um folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Die bei zeitweiligem Entzug von Bodenflächen für Baumaßnahmen zu entrichtende Bodennutzungsgebühr ist auf der Grundlage der bestätigten Flächen- und Bauzeitnormative vom Investitionsauftraggeber zu zahlen. Werden die Flächen- oder Bauzeitnormative überschritten, ist von dem Verursacher die auf die Überschreitung entfallende zusätzliche Bodennutzungsgebühr und die erhöhte Bodennutzungsgebühr gemäß § 5 der Verordnung bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Bodens zu entrichten. Bei Verursachung durch den bauausführenden Betrieb ist eine Weiterberechnung an den Investitionsauftraggeber nicht statthaft. Ist der Investitionsauftraggeber der Verursacher, darf die zusätzliche und die erhöhte Bodennutzungsgebühr nicht aus Investitionsmitteln gezahlt werden.“

(6) Werden beim zeitweiligen Entzug von Bodenflächen für Baumaßnahmen die bestätigten Flächen- oder Bauzeitnormative unterschritten, kann der bauausführende Betrieb, der die Unterschreitung bewirkt hat, auf Antrag beim Rat des Kreises einen Anteil an Bodennutzungsgebühr erhalten. Dieser Anteil beträgt je Hektar und Monat für den Zeitraum Mai–Juli 1 250 M, für die übrigen Monate 250 M. Er ist bei volkseigenen Betrieben dem Leistungsfonds zuzuführen. Bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks und genossenschaftlichen Betrieben des Bau- und Meliorationswesens der Landwirtschaft ist der erstattete Betrag zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzusetzen.“

§ 2.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1985

Der Minister der Finanzen

L. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

Anordnung

über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung

vom 14. November 1985

Zur Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung für Erzeugnisse und Anlagen (im folgenden Finalerzeugnisse genannt), zu deren Funktionserhaltung und Gebrauchswerthöhung Einzelteile, Baugruppen und Zubehörteile (im folgenden Ersatzteile genannt) benötigt werden. Für die Sicherung der Ersatzteilversorgung bei importierten oder exportierten Finalerzeugnissen findet diese Anordnung Anwendung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Kombinate und Betriebe sowie Genossenschaften, die Finalerzeugnisse herstellen, exportieren oder für die Bedarfsdeckung importieren (im folgenden Finalproduzenten genannt), und deren übergeordnete Organe,
- volkseigene Kombinate und Betriebe sowie Genossenschaften, die zur Funktionserhaltung und Gebrauchswerthöhung der Finalerzeugnisse Ersatzteile produzieren sowie regenerieren (im folgenden Ersatzteillieferer genannt), und deren übergeordnete Organe,
- volkseigene Kombinate und Betriebe des Produktionsmittelhandels, des Außenhandels und des Konsumgütergroßhandels sowie die Ersatzteilvertriebsorganisationen, die im Rahmen ihres Handelsprogramms Ersatzteile im Auftrag des Finalproduzenten bereitstellen (im folgenden Ersatzteihandel genannt), und deren übergeordnete Organe,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, von denen die Finalerzeugnisse angewendet oder repariert werden (im folgenden Anwender genannt), und deren übergeordnete Organe,
- bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe, die Ersatzteillisten bzw. andere Bilanzen, in denen Ersatzteile enthalten sind, ausarbeiten bzw. bestätigen.

Für die Generallieferanten von Anlagen gilt diese Anordnung insoweit, als in den Wirtschaftsverträgen für die Lieferung der Anlagen die Ersatzteilversorgungspflicht des Generallieferanten festgelegt ist.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sowie für den Versorgungsbereich Verschiedene Verbraucher II gilt diese Anordnung insoweit, als in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Finalproduzenten haben eine stabile und kontinuierliche Versorgung mit Ersatzteilen im Inland und für den Ex-

port zu gewährleisten. Sie haben jährlich den Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung entsprechend dem terminlichen Ablauf der Volkswirtschaftsplanung auszuarbeiten. Die Ausarbeitung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung hat mit dem Ziel zu erfolgen,

- das Ersatzteilaufkommen gleichrangig mit der Produktion der Finalerzeugnisse zu gewährleisten und den volkswirtschaftlich begründeten Inlandbedarf sowie den Exportbedarf vollständig zu decken,
- die Produktion von Ersatzteilen sowie die Regenerierungsleistungen entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zu entwickeln und die verfügbaren Kapazitäten rationell einzusetzen,
- die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Bereitstellung der von den Ersatzteillieferern herzustellenden und zu regenerierenden Ersatzteile vollständig vertraglich zu sichern.

Der Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung schließt auch die Ersatzteile für Finalerzeugnisse mit ein, die nicht mehr produziert werden, sofern der Zeitraum der Ersatzteilversorgungspflicht für diese Finalerzeugnisse gemäß den Rechtsvorschriften¹ noch nicht überschritten ist. In den Fällen, in denen diese Frist beendet ist, aber weiterhin Ersatzteile für die Nutzung von Finalerzeugnissen benötigt werden, sind zwischen den betreffenden Ministern entsprechende Festlegungen über die weitere Ersatzteilversorgung in Abstimmungsprotokollen bzw. Koordinierungsverträgen zu treffen, sofern zwischen den Kombinateneinrichtungen keine Einigung erzielt werden konnte. Diese Festlegungen sind bei der Erteilung der staatlichen Planaufgaben zu berücksichtigen.

(2) Ausgehend von einer technisch-ökonomisch begründeten Verschleiß- und Bedarfsforschung haben die Finalproduzenten und die Ersatzteillieferer die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität, Zuverlässigkeit und Verschleißfestigkeit, zur Standardisierung des Ersatzteilsortiments, zur Entwicklung der Kapazitäten für die Ersatzteilproduktion bzw. die Regenerierung von Ersatzteilen und andere Maßnahmen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Ersatzteilen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Finalerzeugnisse und der erteilten staatlichen Fonds festzulegen. Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Pflichtenhefte für die Entwicklung von Finalerzeugnissen ist darauf einzuwirken, daß durch anspruchsvolle Ziele für Niveau, Zuverlässigkeit und Verschleißfestigkeit eine lange Standzeit der Ersatzteile gewährleistet wird.

(3) Die Finalproduzenten haben bei der Ausarbeitung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung mit den Ersatzteillieferern durch eine enge Zusammenarbeit auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen die vollständige Einordnung der erforderlichen Ersatzteilproduktion, -regenerierung sowie -versorgung in ihre Pläne zu gewährleisten. Das gilt auch für die Ersatzteillieferer, die durch den Ersatzteihandel im Rahmen seines Handelsprogramms zu planen sind.

(4) Die Finalproduzenten, die Ersatzteillieferer, der Ersatzteihandel und die Anwender haben bei der Bedarfsermittlung und -begründung auf der Grundlage von Koordinierungsverträgen eng zusammenzuarbeiten und den abgestimmten Bedarf zu protokollieren. Bei den Bedarfsermittlungen und den Bestellungen ist die Entwicklung der Ersatzteillieferer der Finalproduzenten, der Ersatzteillieferer und des Ersatzteihandels sowie der Anwender in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Ersatzteillieferer, deren Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 auch als Finalerzeugnisse zu planen sind,

¹ Z. Z. gelten:

- Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 295), § 44.
- Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung für Kraftfahrzeugersatzteile einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik (Sonderdruck Nr. 1088 des Gesetzblattes).
- Anordnung vom 26. März 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 805/1 des Gesetzblattes).
- Anordnung vom 2. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes).

haben die Planung der hierfür benötigten Ersatzteile gemäß dieser Anordnung zu sichern und die vollständige Bedarfsdeckung in Abstimmung mit den Finalproduzenten der nachfolgenden Produktionsstufe zu gewährleisten.

(5) Die Leiter der den Finalproduzenten übergeordneten Organe haben zu sichern, daß für die im jeweiligen Bereich produzierten Finalerzeugnisse eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung mit Ersatzteilen gewährleistet wird. Sie haben im Prozeß der Planausarbeitung mit den Finalproduzenten sowie mit den Ersatzteillieferern übergeordneten Organen zusammenzuwirken und darauf Einfluß zu nehmen, daß mit der Ausarbeitung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung alle Maßnahmen für eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Ersatzteilproduktion und -versorgung getroffen werden. Sie haben darüber hinaus zu gewährleisten, daß im Rahmen der Fünfjahrplanung die notwendigen Strukturentscheidungen zur bedarfsgerechten und kontinuierlichen Ersatzteilproduktion und -versorgung getroffen werden.

§ 3

Planungsgrundlagen.

(1) Die Finalproduzenten haben für jedes Finalerzeugnis (Type) bzw. für Gruppen von Finalerzeugnissen einen vollständigen Katalog der benötigten Ersatzteile (einschließlich der von den Ersatzteillieferern produzierten Ersatzteile) aktuell und kontrollfähig zu führen sowie mit den Ersatzteillieferern abzustimmen. In diesem Katalog sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ersatzteilhandel je Ersatzteil auszuweisen:

- die Bezeichnung des Ersatzteiles,
- die Bestellnummer (die Codierung hat in Übereinstimmung mit dem Zentralen Artikelkatalog zu erfolgen),
- die Bestelladresse bzw. der Hinweis auf den Bezug als handelsübliches Teil entsprechend dem mit dem Ersatzteilhandel abgestimmten Handelssortiment,
- die Festlegungen zur Regenerierungs- bzw. Umtauschpflicht,
- die Lieferfristen bzw. die Austauschbarkeit von Ersatzteilen.

Der Ersatzteilkatalog ist den Anwendern mit der Auslieferung der Finalerzeugnisse zu übergeben. Änderungen der Kataloge sind den Anwendern durch die Finalproduzenten unverzüglich bekanntzugeben. Die Verantwortung der Finalproduzenten für den Ersatzteilkatalog schließt die Ausarbeitung und Übergabe der Betriebs-, Wartungs- und Reparaturanleitungen sowie der technischen Dokumentation ein. Sofern die im Ersatzteilkatalog enthaltenen Ersatzteile gemäß § 1 Abs. 1 auch als Finalerzeugnisse zu planen sind, ist zwischen den Finalproduzenten und den Ersatzteillieferern vertraglich festzulegen, wie die Zulieferung, die Lagerhaltung, der Vertrieb und der Handel mit den hierfür benötigten Ersatzteilen zu erfolgen hat.

(2) Auf der Grundlage der technisch-ökonomisch begründeten Verschleißforschung sind von den Finalproduzenten in Übereinstimmung mit den Ersatzteillieferern Verschleißkennziffern für jene Ersatzteile auszuarbeiten, die nach einer normierten Leistungseinheit auszuwechseln sind, mit den Anwendern abzustimmen und diesen zur Kenntnis zu geben. Die Anwender der Finalerzeugnisse haben entsprechend den Rechtsvorschriften² Ersatzteilverbrauchs- und Vorratskennziffern zu erarbeiten, zu aktualisieren und in Übereinstimmung mit der Instandhaltungsplanung der Planung des Ersatzteilbedarfs unter Berücksichtigung der Vorräte zugrunde zu legen.

(3) Zur Sicherung der schnellen Reaktionsfähigkeit auf veränderte Bedarfserfordernisse sind durch die Finalproduzenten Mindestvorräte an Ersatzteilpositionen als Bestandteil der Vorratsnormen festzulegen. Dafür bestätigen für eine Nomenklatur ausgewählter Positionen die Minister und für die übrigen

Positionen die Leiter der übergeordneten Organe die Höhe der je Position festzulegenden Mindestvorräte mit den staatlichen Aufgaben gegenüber den Finalproduzenten sowie gegenüber dem für die einzelnen Ersatzteile zuständigen Ersatzteilhandel. Damit sind gleichzeitig Festlegungen über die Lagerung, die Berechtigung zur Entscheidung über die Verwendung der Mindestvorräte einschließlich der Informationspflicht an den Leiter des übergeordneten Organs bei Unterschreitung der Mindestvorräte und die kontinuierliche Sicherung der Höhe der Mindestvorräte zu treffen.

(4) Die Verwendung von Ersatzteilen aus den Mindestvorräten für Zwecke der Komplettierung von Finalerzeugnissen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Im Falle einer solchen Entscheidung sind gleichzeitig Maßnahmen zur Sicherung der festgelegten Höhe der Mindestvorräte festzulegen. Die Mindestvorräte sind in den entsprechenden Ersatzteilibilanzen auszuweisen.

§ 4

Inhalt des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung

(1) Der von den Finalproduzenten mit dem Planentwurf sowie als Bestandteil des Kombinati- und Betriebsplanes auszuarbeitende Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung hat gemäß Anlage zu beinhalten:

- a) Kennziffern des Aufkommens und seiner Verwendung je Ersatzteilposition (Menge und Wert) sowie des Ersatzteilaufkommens insgesamt (Wert),
- b) Maßnahmen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Ersatzteile einschließlich der Qualitätssicherung bei der Regenerierung,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Finalproduzenten mit den Ersatzteillieferern und den Anwendern,
- d) Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung mit Ersatzteilen einschließlich der Entscheidungsvorschläge für den Leiter des übergeordneten Organs, sofern die Maßnahmen des Finalproduzenten bzw. der Ersatzteillieferer trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten und Reserven nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken (die Entscheidungsvorschläge sind unter Angabe der ELN-Nr. der jeweiligen Ersatzteilposition auszuweisen).

Die Generaldirektoren bzw. die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate haben den Umfang und die Detailliertheit der von den Kombinatbetrieben einzureichenden Entwürfe des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung festzulegen.

(2) Der vom Finalproduzenten an das übergeordnete Organ einzureichende Entwurf des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung hat mindestens zu umfassen:

- a) die wertmäßigen Kennziffern des Ersatzteilaufkommens und seiner Verwendung insgesamt für das Kombinat gemäß Anlage,
- b) ausgewählte Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung mit Ersatzteilen entsprechend den mit den staatlichen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 übergebenen Zielstellungen,
- c) Vorschläge gemäß Abs. 1, die durch den Leiter des übergeordneten Organs zu entscheiden sind.

Der Leiter des übergeordneten Organs kann weitere Festlegungen für die Einreichung des Planentwurfes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung treffen.

(3) Der an die Staatliche Plankommission einzureichende Entwurf des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung hat mindestens zu umfassen:

- a) die wertmäßigen Kennziffern des Ersatzteilaufkommens und seiner Verwendung insgesamt. Die Kennziffern „Aufkommen der Ersatzteillieferer gesamt“ sowie „Regenerierungsleistungen anderer Aufkommensträger“ sind nach Ministerien zu untergliedern;

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 519).

- b) ausgewählte Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung mit Ersatzteilen entsprechend den mit den staatlichen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 übergebenen Zielstellungen;
- c) Vorschläge gemäß Abs. 1, die dem Ministerrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 5

Planungsablauf

(1) Von der Staatlichen Plankommission sind den Ministerien und von diesen den Finalproduzenten bzw. den übergeordneten Organen der Finalproduzenten mit der Erteilung der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne Zielstellungen für die Produktion ausgewählter Ersatzteile zu übergeben.

(2) Die Ausarbeitung der Entwürfe des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung hat entsprechend den terminlichen Festlegungen zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan und zur Übergabe der Planentwürfe an die übergeordneten Organe einschließlich der dabei durchzuführenden Plan- und Bilanzabstimmungen sowie der Protokollierung des abgestimmten Bedarfs zu erfolgen.

(3) Die Finalproduzenten haben die Planentwürfe zur Sicherung der Ersatzteilversorgung im Umfang gemäß § 4 Abs. 2 an das übergeordnete Organ einzureichen. Die Ministerien haben der Staatlichen Plankommission ihren Planentwurf gemäß § 4 Abs. 3 zu übergeben. Die Planentwürfe zur Sicherung der Ersatzteilversorgung sind in die Planverteidigungen vor dem jeweils übergeordneten Organ einzubeziehen.

§ 6

Staatliche Planaufgaben

(1) Im Ergebnis der Beschlußfassung zum Jahresvolkswirtschaftsplan werden den Ministern folgende staatliche Planaufgaben zur Sicherung der Ersatzteilversorgung übergeben:

- a) Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen im Ministeriumsgebiet als Untersetzung der Industriellen Warenproduktion zu IAP,
- b) Auflagen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung für ausgewählte Ersatzteilpositionen (in Menge und/bzw. Wert).

(2) Die Minister haben in ihrem Verantwortungsbereich den Finalproduzenten und den Ersatzteilzulieferern bzw. deren übergeordneten Organen folgende staatliche Planaufgaben zu übergeben:

- a) Ersatzteilproduktion (1 000 M IAP) als Untersetzung der Industriellen Warenproduktion,
- b) Regenerierungsleistungen (1 000 M IAP) als Untersetzung der Industriellen Warenproduktion,
- c) Ersatzteilaufkommen aus vertraglich gebundenen Ersatzteilzulieferungen — nur für die Finalproduzenten — (1 000 M IAP),
- d) Regenerierungsleistungen aus vertraglich gebundenen Regenerierungsleistungen anderer Aufkommensträger — nur für die Finalproduzenten — (1 000 M IAP),
- e) Auflagen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung bei ausgewählten Ersatzteilpositionen in Menge und/bzw. Wert (1 000 M IAP).

Als Berechnungskennziffern sind den Finalproduzenten außerdem die Kennziffern Ersatzteilaufkommen aus Ersatzteilzulieferungen gesamt sowie Regenerierungsleistungen anderer Aufkommensträger gesamt von den Ministern zu übergeben.

(3) Die Finalproduzenten bzw. die übergeordneten Organe der Finalproduzenten haben zu sichern, daß die staatlichen Planaufgaben gemäß Abs. 2 im vollen Umfang bis auf die Betriebe aufgliedert und der statistischen Abrechnung zugrunde gelegt werden. Sie haben außerdem zu gewährleisten, daß in jedem Betrieb der Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung im Umfang gemäß § 4 Abs. 1 vorliegt und mit den erteilten staatlichen Planaufgaben übereinstimmt. Die Übereinstimmung ist vom Generaldirektor des Kombines bzw.

vom Kombinatdirektor des bezirksgeleiteten Kombines bzw. vom Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

(4) Für das gesamte Kombinat hat der bestätigte Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung mindestens im Umfang gemäß § 4 Abs. 2 vorzuliegen.

§ 7

Quartals- und Monatsplanung

Die staatliche Planaufgabe Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a ist in die Quartals- und Monatsplanung einzubeziehen.

§ 8

Bilanzierung

(1) Im Rahmen der Plan- und Bilanzabstimmungen ist durch die Finalproduzenten, die ihnen übergeordneten Organe und die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe entsprechend den Festlegungen zur Ausarbeitung der Material-, Ausstattungs- und Konsumgüterbilanzen die Übereinstimmung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung mit den entsprechenden materiellen Bilanzen revisionssicher zu gewährleisten.

(2) Die Nomenklatur der Ersatzteilbilanzen ist jährlich durch die bilanzverantwortlichen Minister zu überprüfen. Vorschläge zur Ergänzung oder Veränderung sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9

Vertragsgestaltung

(1) Die Finalproduzenten bzw. in ihrem Auftrag der Ersatzteilhandel haben Verträge über die Lieferung von Ersatzteilen gemäß Vertragsgesetz auf der Grundlage der erteilten staatlichen Plankennziffern mit den Anwendern abzuschließen. Die Verträge der Finalproduzenten mit den Anwendern sind durch Verträge mit den Ersatzteilzulieferern zu untersetzen. Vertragsabschlüsse der Finalproduzenten mit den Anwendern ohne vertragliche Vereinbarungen mit den Zulieferern sind nicht zulässig.

(2) Für die Bestellung von Ersatzteilen gelten die Bestimmungen der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung³, soweit nicht in Versorgungsanordnungen und anderen Rechtsvorschriften spezielle Festlegungen getroffen wurden.

(3) Die Finalproduzenten bzw. die ihnen übergeordneten Organe haben auf der Grundlage von Koordinierungsverträgen bzw. Vereinbarungen mit den Anwendern bzw. deren übergeordneten Organen Festlegungen über eine rationelle Organisation der Bestandhaltung von Ersatzteilen und über den Einsatz regenerierter Ersatzteile sowie die vollständige Deckung des Saisonbedarfs zu treffen. Damit ist gleichzeitig zu gewährleisten, daß die Finalproduzenten regelmäßig über die bei den Anwendern vorhandenen Ersatzteilbestände zur Sicherung der Bedarfsdeckung informiert werden.

§ 10

Planung und Finanzierung der Absatzvorräte an Ersatzteilen

(1) Die Finalproduzenten haben zur Sicherung einer stabilen, kontinuierlichen, bedarfs- und vertragsgerechten Versorgung mit Ersatzteilen planmäßig Absatzvorräte an Ersatzteilen, einschließlich für Erzeugnisse, die nicht mehr produziert werden, für den Zeitraum der Ersatzteilversorgungspflicht zu bilden. Zwischen Finalproduzenten gleicher Erzeugnisse kann eine gemeinsame Vorratshaltung für Ersatzteile vereinbart werden.

(2) Die Planung der Absatzvorräte an Ersatzteilen hat im Rahmen der staatlichen Plankennziffer Bestände an materiellen Umlaufmitteln auf der Grundlage von Vorratsnormen

³ Z. Z. gilt die Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung vom 5. Januar 1984 (GB, I Nr. 2 S. 9).

entsprechend den Rechtsvorschriften⁴ zu erfolgen. Dabei ist der gemäß § 3 Abs. 3 als Teil der Vorratsnorm bestätigte Mindestvorrat für ausgewählte Ersatzteilpositionen zu berücksichtigen. Die Unterschreitung des Mindestvorrates ist nur mit Zustimmung des Ministers bzw. des Leiters des übergeordneten Organs zulässig.

(3) Die Absatzvorräte an Ersatzteilen sind im Umlaufmittelplan gesondert als Darunter-Position zur Position „Fertigerzeugnisse und Handelsware“ zu planen. Die Abrechnung der Ersatzteilverräte hat im Umlaufmittelnachweis gesondert zu erfolgen.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate bzw. die Leiter der übergeordneten Organe haben zu sichern, daß in den betrieblichen Lagerordnungen die Verantwortung für die Leistung und Planung des Umschlags und der Lagerung der Absatzvorräte an Ersatzteilen festgelegt wird.

(5) Für die Finanzierung der Absatzvorräte an Ersatzteilen gelten die Rechtsvorschriften⁵ für die Planung und Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel. Für einen im Planjahr notwendigen Aufbau der Absatzvorräte an Ersatzteilen kann die zuständige Bank einen Zusatzkredit im volkswirtschaftlichen Interesse gewähren.

§ 11

Organisation, Kontrolle und Abrechnung

(1) Die Minister haben in ihrem Verantwortungsbereich im engen Zusammenwirken mit den Finalproduzenten und den Ersatzteillieferern bzw. deren übergeordneten Organen rationelle, auf die volle Wahrnehmung der Verantwortung der Finalproduzenten für die Ersatzteilversorgung gerichtete überschaubare Leitungs- und Organisationsformen festzulegen.

(2) Die Finalproduzenten bzw. in ihrem Auftrag die Ersatzteilvertriebsorganisationen haben gemeinsam mit den Anwendern den Umfang von zentraler und dezentraler Lagerhaltung zu bestimmen und entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Rationalisierung der Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse sowie für die Vervollkommnung von Wartungs-, Pflege- und Servicemaßnahmen zur Senkung des Ersatzteilverbrauchs zu treffen. Diese Vereinbarungen sind erstmals zwischen den Finalproduzenten bzw. in ihrem Auftrag durch die Vertriebsorganisationen und den Anwendern bis zum 31. März 1986 abzuschließen und jährlich im I. Quartal entsprechend den konkreten Versorgungsaufgaben zu aktualisieren.

(3) Die Finalproduzenten sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Ersatzteilhandel, den Ersatzteillieferern und den Hauptanwendern für ausgewählte Ersatzteile, die im Ersatzteilkatalog gemäß § 3 Abs. 1 zu bestimmen sind, Direktbestellungen und -bezüge beim Ersatzteillieferer durch die Anwender zu vereinbaren. Das gilt vor allem für solche Erzeugnisse, für die entsprechend spezifischer produktionstechnischer Bedingungen und im Interesse rationeller Transporte ein Direktbezug vom Ersatzteillieferer volkswirtschaftlich effektiv ist. Die Vereinbarungen sind erstmalig bis zum 31. März 1986 abzuschließen und jährlich im I. Quartal entsprechend den konkreten volkswirtschaftlichen Bedingungen zu aktualisieren. Die Vereinbarungen über Direktbestellungen und -bezüge entbinden die Finalproduzenten nicht von der Versorgungspflicht gemäß § 2 Abs. 1.

(4) Die Kontrolle und Abrechnung der Ersatzteilproduktion und -versorgung ist von den Finalproduzenten so zu vervollkommen, daß auf der Grundlage von Übersichten über den Stand der Realisierung der Pläne zur Sicherung der Ersatzteilversorgung erforderliche Entscheidungen zur Bedarfsdeckung getroffen werden können. Die staatliche Planaufgabe

⁴ Z. Z. gilt Ziff. 2 der Anlage 1 zur Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung - Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung - (GBl. I Nr. 28 S. 524).

⁵ Z. Z. gilt die Umlaufmittelanordnung vom 22. Juli 1983 (GBl. I Nr. 21 S. 216).

Ersatzteilproduktion des Finalproduzenten einschließlich Regenerierungsleistungen gilt erst dann als erfüllt, wenn die abgeschlossenen Verträge realisiert sind. Die Saldierung von Vertragsrückständen bei einzelnen Ersatzteilpositionen mit Vorauslieferungen ist nicht zulässig.

(5) Zur Qualifizierung und Rationalisierung der Ersatzteilplanung, Kontrolle und Abrechnung, einschließlich der Ersatzteilverräte, sind bei den Finalproduzenten und deren übergeordneten Organen schrittweise die Voraussetzungen für den verstärkten Einsatz der EDV zu schaffen. Die Finalproduzenten haben einen aktuellen Überblick über den Ersatzteilbedarf und die Ersatzteilbedarfsdeckung sowie über die Vertragsabschlüsse und die Vertragsrealisierung zu gewährleisten.

(6) Werden Festlegungen zur Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen getroffen, haben diese die Maßnahmen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung gemäß den Rechtsvorschriften⁶ einzuschließen.

(7) Die gemäß § 7 in die Quartals- und Monatsplanung einzubeziehende Kennziffer Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen ist ab 1986 im Rahmen des zentralisierten staatlichen Berichtswesens durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik abzurechnen. Dabei gilt der Plan als erfüllt, wenn der Absatz in entsprechender Höhe erfolgt ist und keine Rückstände zu den abgeschlossenen Verträgen bestehen. Weitergehende Informationsanforderungen zur Kontrolle der Ersatzteilversorgung sind über das fachliche Berichtswesen der Ministerien zu realisieren.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Der Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung zum Volkswirtschaftsplan 1986 ist von den Finalproduzenten bzw. deren übergeordneten Organen den Ministerien bis zum 20. Januar 1986 und von den Ministerien der Staatlichen Plankommission bis zum 17. Februar 1986 zu übergeben. Die staatlichen Planaufgaben sind den Finalproduzenten bis zum 20. März 1986 zu erteilen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Grundlage der statistischen Abrechnung zu übergeben.

(2) Mit den Vorschlägen für die Quartals- und Monatsplanung gemäß den Rechtsvorschriften⁷ zum III. Quartal 1986 ist die erteilte staatliche Planaufgabe Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen mit vorzulegen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I Nr. 6 S. 63),
- Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I Nr. 6 S. 69),
- Anordnung Nr. 2 vom 31. Juli 1962 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. II Nr. 56 S. 503),
- die §§ 2 und 5 der Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung für Kraftfahrzeugsatzteile einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik (Sonderdruck Nr. 1058 des Gesetzblattes).

(3) Ziff. 3.3. der Anlage zur Anordnung vom 26. März 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Land-, Forst- und Nah-

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729).

⁷ Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417).

Methodische Festlegungen zu vorstehendem Muster

Angaben des Musters Festlegungen

Bezeichnung des Finalerzeugnisses	Es ist anzugeben, ob die Produktion noch erfolgt oder bereits eingestellt, der Zeitraum der Ersatzteilversorgungspflicht aber noch nicht überschritten ist.
Spalte 2 (Bezeichnung der Ersatzteile)	Es sind alle Ersatzteile zu planen, die gemäß Ersatzteilkatalog zum Finalerzeugnis gehören. Die Zusammenfassung zu Ersatzteilgruppen darf nur für technisch und technologisch gleichartige Ersatzteile erfolgen. Ersatzteile, die einem besonderen Verschleiß unterliegen, sind einzeln aufzuführen. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Kombinatdirektoren haben entsprechend den Reproduktionsbedingungen zu entscheiden, in welcher Detailliertheit die Planung der einzelnen Ersatzteile für das Kombinat insgesamt zu erfolgen hat, um die erforderlichen Entscheidungen zur bedarfsgerechten und kontinuierlichen Versorgung treffen zu können.
Spalte 3 (Vorrat 1. 1.) Spalte 1f (Vorrat 31. 12.)	Als Vorrat ist das Volumen per 1. 1. und 31. 12. einschließlich dem Mindestvorrat, der vom Leiter des übergeordneten Organs für die jeweilige Position bestätigt wurde, auszuweisen.
Spalte 4 (Produktion des Finalproduzenten)	Es sind jene Mengen und Werte anzugeben, die vom Finalproduzenten selbst hergestellt werden.
Spalte 5 (Aufkommen der Ersatzteillieferer)	Es sind jene Mengen und Werte auszuweisen, die nicht selbst, sondern von anderen Produzenten hergestellt und bezogen werden (Handelsware). Dabei ist eine Untergliederung nach Ersatzteillieferern (Kombinat und Ministerium) sowie nach vertraglich gebundenem Aufkommen vorzunehmen.
Spalten 6 und 7 (Regenerierung)	Es sind jene Mengen und Werte auszuweisen, die gemäß Ersatzteilkatalog einer Umtausch- und Abgabepflicht für die Regenerierung unterliegen und nach einer dafür festgelegten Technologie regeneriert werden. Dabei ist eine Untergliederung nach Aufkommensträgern sowie nach vertraglich gebundenen Regenerierungsleistungen vorzunehmen.
Spalte 8 (Import)	Es sind die Mengen und Werte gemäß den abgeschlossenen Importverträgen anzugeben und gegebenenfalls nach Ländern zu gliedern, sofern in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.
Spalten 10 und 11 (Bedarf und Bedarfsdeckung Inland)	Als Bedarf ist das Volumen zu planen, das durch Bestellungen bzw. Verträge oder durch Verschleißnormative, Ersatzteilverbrauchsnormen bzw. -kennziffern begründet und protokolliert ist.

Angaben des Musters Festlegungen

Spalten 12 bis 15 (Export SW/NSW)	Als Bedarf für den Export SW/NSW ist jeweils der durch Exportverträge gebundene Bedarf bzw. der zu erwartende Bedarf der Auslandskunden zu planen, einschließlich des Bedarfs für den Auslandskundendienst.
--------------------------------------	---

- b) **Maßnahmen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Ersatzteile**
- Die Maßnahmen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Ersatzteile haben die Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie damit verbundene Aufgaben der Kapazitätsentwicklung zur Erhöhung der Qualität der Ersatzteile bzw. der Verlängerung ihrer Nutzungsdauer, zur Standardisierung der Ersatzteile, zur Verschleißforschung, zur Vergrößerung des Anteils regenerierter Ersatzteile sowie zur Verbesserung der Effektivität des Imports einschließlich der durch die Ersatzteillieferer zu realisierenden Maßnahmen zu enthalten. Die von den Ersatzteillieferern zu lösenden Aufgaben sind von den Finalproduzenten mit den Ersatzteillieferern vertraglich zu vereinbaren. Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind im Plan der Wissenschaft und Technik und die Maßnahmen zur Kapazitätsentwicklung im Plan der Grundfondsreproduktion detailliert zu planen sowie im Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung in zusammengefaßter Form kontrollfähig nachzuweisen.
- c) **Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Finalproduzenten sowie der Ersatzteillieferer mit den Anwendern**
- Die Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Finalproduzenten sowie der Ersatzteillieferer mit den Anwendern sind darauf zu richten, daß die Anwender die Bedarfsbegründung qualifizieren und den Finalproduzenten im Prozeß der Bedarfsabstimmungen einen Überblick über ihre Ersatzteilbestände geben. Gleichzeitig sind die Aufgaben über die notwendige Qualitätserhöhung der Ersatzteile sowie die Erhöhung der Produktion bzw. der Regenerierungsleistungen für Ersatzteile durch die Anwender abzustimmen. Diese Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und bei der Planung des Ersatzteilaufkommens zu berücksichtigen.
- d) **Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung mit Ersatzteilen im Rahmen der geplanten materiellen und finanziellen Fonds**
- Die Maßnahmen, die der Finalproduzent bzw. die Ersatzteillieferer im Rahmen der geplanten materiellen Fonds einleiten, um die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung zu sichern, sind in Übereinstimmung mit dem Plan der Produktion zu planen. Die Entscheidungsvorschläge für den Leiter des übergeordneten Organs, sofern diese Maßnahmen trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten und Reserven nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, sind unter Angabe der ELN-Nr. der jeweiligen Ersatzteilposition auszuweisen.

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Verkehrswesens
vom 18. Oktober 1985

§ 1

(1) Die Anordnung vom 25. Januar 1980 über die Inkraftsetzung der Zusatzbestimmung über die Umrechnung des in internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vorgesehenen Goldfrankens (GBl. I Nr. 5 S. 44) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

(2) Die Anordnung vom 31. Dezember 1981 über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Trans-

portbilanzanordnung (TBAO) — (GBl. I 1982 Nr. 7 S. 154) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1985

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Berichtigung

In der Anlage im Abschnitt „Bühnentechnische Förderanlagen mit einer Förderhöhe über 2 m“ Ziff. 1. der Anordnung vom 24. September 1985 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen (GBl. I Nr. 27 S. 314) muß es richtig heißen:

„1. Zugeinrichtungen, auf deren Plattformen, Brücken bzw. an deren Laststangen oder Seilflaschen...“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 716/3

Anordnung Nr. 4 vom 26. Juli 1985 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung — (BWVO)

Sonderdruck Nr. 1059/1

Anordnung vom 30. September 1985 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe

Sonderdruck Nr. 1125/1

Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1985 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung —

P-Sonderdruck Nr. 1262

Anordnung Nr. Pr. 204 vom 18. September 1985 zur Inkraftsetzung des Preiskatalogs über die Preise für Baumaterialien, Bauelemente und vorgefertigte Bauten bei Lieferung an den Einzelhandel und die Bevölkerung

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

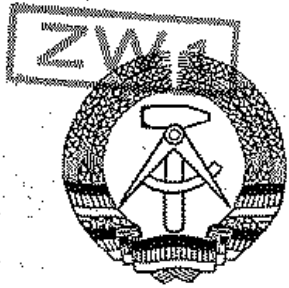
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 10320 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

333
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
LEIPZIG

1985

Berlin, den 4. Dezember 1985

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 85	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1986	333
29. 11. 85	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1986	343
28. 11. 85	Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen	344

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1986 vom 29. November 1985

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1986 — das Jahr des XI. Parteitages der SED — ist darauf gerichtet, die stabile und dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft fortzusetzen und auf dieser Grundlage die Deutsche Demokratische Republik, den ersten Staat der Arbeiter und Bauern auf deutschem Boden, weiter allseitig zu stärken und damit an der Seite der Sowjetunion und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft einen gewichtigen Beitrag zum Wohle des Volkes und für den Frieden zu leisten.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1986 wird die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zum Wohle des Volkes konsequent weitergeführt.

Der Volkswirtschaftsplan 1986 geht davon aus, daß die DDR die grundlegenden Voraussetzungen besitzt, um die hohe Dynamik der ökonomischen Entwicklung, die zunehmend von der wissenschaftlich-technischen Revolution getragen wird, auch künftig zu gewährleisten und gezielt zu beschleunigen. Entsprechend dem Inhalt der neuen Etappe der Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED ist die Intensivierung in allen Bereichen der gesellschaftlichen Produktion umfassend und auf lange Sicht zu gewährleisten. Sie ist stets mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbinden.

Ausgehend von dem großen Aufschwung der Masseninitiative der Werktätigen in Vorbereitung des XI. Parteitages der SED und den bedeutenden Ergebnissen des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs unter der Losung

„Hohe Leistungen zum Wohle des Volkes und für den Frieden — Vorwärts zum XI. Parteitag der SED!“

liegen dem Volkswirtschaftsplan 1986 anspruchsvolle Produktivitäts-, Effektivitäts- und Leistungsziele zugrunde. Dazu ist durch die umfassende Intensivierung der Produktion, vor allem durch einen höheren ökonomischen Beitrag von Wissenschaft und Technik, durch höhere Veredlung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe und Materialien, durch die zielgerichtete Erneuerung der Produktion und durch die planmäßige Realisierung der Investitionsvorhaben ein größeres Endprodukt für die Versorgung der Bevölkerung, die Entwicklung der Volkswirtschaft und die Lösung der Außenwirtschaftsaufgaben zu schaffen. Die Aufgabe besteht darin, mit schöpferischen Leistungen von internationalem Rang in enger Forschungskoooperation zwischen den Kombinat und den Einrichtungen der Akademien, der Universitäten und Hochschu-

len auf entscheidenden Gebieten Spitzenleistungen zu verwirklichen und die Schlüsseltechnologien breit zu entwickeln und anzuwenden.

Es gilt, im Jahre 1986 durch rationellsten Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie aller verfügbaren materiellen Fonds die Arbeitsproduktivität weiter zu erhöhen und das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis noch günstiger zu gestalten. Damit sind der Produktionsverbrauch und die Kosten entschieden zu senken, und aus dieser Quelle ist ein hoher Zuwachs des Nationaleinkommens zu erzielen.

Von entscheidender Bedeutung für die Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft ist die weitere Vertiefung und Erweiterung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Beziehungen mit der UdSSR auf der Grundlage des „Langfristigen Programms der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000“. Sie sind mit dem Ziel durchzuführen, die zwischen beiden Ländern bestehende Arbeitsteilung zum gegenseitigen Nutzen weiter zu vervollkommen und die Verflechtungen beider Volkswirtschaften zu erhöhen.

In Verwirklichung der Beschlüsse der Wirtschaftsberatung der Mitgliedsländer des RGW auf höchster Ebene leistet die DDR auch weiterhin einen aktiven Beitrag zur Vertiefung und Ausgestaltung der sozialistischen ökonomischen Integration und arbeitet gemeinsam mit den Bruderländern daran, die vereinbarten Hauptrichtungen in die Praxis umzusetzen.

Die sozialistische Planwirtschaft ist in konsequenter Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus, durch die weitere Entfaltung der demokratischen Mitwirkung und schöpferischen Initiative der Werktätigen so zu vervollkommen, daß sie die intensiv erweiterte Reproduktion der Volkswirtschaft noch wirksamer fördert. Dazu gehört, die Erzeugniserneuerung mit ökonomischen Mitteln wirksam zu unterstützen, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Ersatzteilen, Baugruppen und Zubehörteilen fest in die Leitung, Planung und materielle Bilanzierung und Vertragsgestaltung einzubeziehen, die schnelle Entwicklung und Einführung von Lösungen für die rechnergestützte Konstruktion und Produktionssteuerung zu fördern und den Export der Kombinate und Betriebe wirksam zu stimulieren.

Der Leistungsvergleich ist als grundlegende Methode der politischen Führung ökonomischer Prozesse umfassend anzuwenden. Durch ständige Überprüfung und Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, den Vergleich mit den Leistungen der Besten sowie der breiten Nutzung ihrer Erfahrungen sind weitere Produktivitäts- und Effektivitätsreserven in der Volkswirtschaft zu erschließen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Monate Juli — August — September 1985

Die Arbeiterklasse, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz, die Kulturschaffenden, die Werktätigen aller Bereiche, Frauen und Jugendlichen sind aufgerufen, große Arbeitstaten zur allseitigen und dynamischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik zu vollbringen. Für die Erfüllung und gezielte Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1986 sind im sozialistischen Wettbewerb alle Kräfte zu mobilisieren und politisches Engagement, hohe Leistungsbereitschaft sowie schöpferisches und initiativreiches Handeln zu entfalten. Von besonderer Bedeutung sind dabei die mobilisierenden Aktivitäten der Gewerkschaften für die Vorbereitung und Durchführung von Friedensschichten, Hochleistungsschichten und die Verallgemeinerung der dabei erreichten Bestwerte sowie ihre Weiterführung zu Dauerleistungen.

Die Initiativen der Jugend im „Ernst-Thälmann-Aufgebot der FDJ“ unter der Losung „Meine Tat für die Stärkung und den Schutz unseres sozialistischen Vaterlandes — der DDR! Alles für die Sicherung des Friedens“ sind so zu fördern, daß alle Grundorganisationen und Gruppen der FDJ, alle Jugendbrigaden, Jugendforscherkollektive der FDJ sowie alle Jugendlichen ihren Anteil zur ökonomischen Stärkung der DDR leisten können. Die Jugend wird aufgerufen, nach der Initiative „Jeder jeden Tag mit guter Bilanz“, mit der Arbeit nach Bestwerten, durch den Leistungsvergleich sowie durch den Kampf um wissenschaftlich-technische Höchstleistungen, hohe Material- und Energieökonomie und rasche Steigerung der Arbeitsproduktivität zur Verwirklichung der Wirtschaftsstrategie der SED beizutragen.

I.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1986 sind folgende Hauptziele festgelegt:

	1986 1985	%
Produziertes Nationaleinkommen	104,4	
Nettoproduktion im Bereich der Industrieministerien	108,5	
Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien auf Basis Nettoproduktion	109,1	
Industrielle Warenproduktion		
— im Bereich der Industrieministerien	104,3	
— der Volkswirtschaft gesamt	103,8	
Senkung der Selbstkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	97,8	
Senkung der Materialkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	97,6	
Bauproduktion im zentral- und örtlichgeleiteten Bauwesen	103,2	
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung (bezogen auf Wohnungseinheiten)	103,0	
Nettoprodukt der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	100,3	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	103,2	
Einzelhandelsumsatz	104,0	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0	
Außenhandelsumsatz	105,0	

Die weitere Ausgestaltung der Hauptstadt der DDR, Berlin, als politisches, wirtschaftliches, wissenschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik ist 1986 planmäßig fortzuführen.

In der Berliner Industrie, im Bauwesen und im Verkehrswesen ist das Leistungswachstum auf dem Wege der umfassenden Intensivierung mit vorbildlichen Lösungen der komplexen Rationalisierung und Automatisierung weiter zu erhöhen. Das zentrale Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ ist zielstrebig zu unterstützen.

Die festgelegte Beschleunigung des Wohnungsbaus in Berlin und die Gestaltung der Friedrichstraße sowie die konzentrierte Durchführung der Aufgaben in Vorbereitung des 750. Jahrestages von Berlin sind mit Unterstützung aller Be-

zirke der DDR termingerecht und in hoher Qualität zu gewährleisten.

Die ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit sowie der inneren Sicherheit und Ordnung sind als fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates verantwortungsbewußt zu verwirklichen. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1986 werden in der Industrie für den weiteren Leistungsanstieg bei der Nettoproduktion, der Arbeitsproduktivität und der industriellen Warenproduktion folgende Ziele festgelegt:

	1986 1985	%	
Nettoproduktion			
Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion			
Industrielle Warenproduktion			
Ministerium für			
Kohle und Energie	106,4	105,8	102,0
Erzbergbau, Metallurgie und Kali	108,0	107,1	102,7
Chemische Industrie	109,3	108,5	103,9
Elektrotechnik und Elektronik	113,2	112,3	107,8
Schwermaschinen- und Anlagenbau	107,8	106,9	104,4
Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	110,9	110,0	106,2
Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	109,1	108,7	104,6
Leichtindustrie	107,4	107,4	103,4
Glas- und Keramikindustrie	106,9	106,6	104,2
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	107,6	107,7	103,7

In der Industrie ist die Leistungskraft auf dem Wege der umfassenden Intensivierung weiter überdurchschnittlich zu erhöhen und auf dieser Grundlage der bedeutendste Beitrag für den Zuwachs des Nationaleinkommens zu sichern. Das erfordert, daß das Produktionsprofil zielgerichtet entsprechend den Anforderungen der sozialistischen intensiv erweiterten Reproduktion sowie dem Bedarf der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Außenhandelspartner der DDR unter Nutzung neuester wissenschaftlich-technischer Ergebnisse weiter vervollkommen wird.

Es ist die Fähigkeit beschleunigt auszubauen, auf neue Anforderungen flexibel zu reagieren und die erforderliche Erneuerung im Erzeugnissortiment und in der technologischen Struktur rasch herbeizuführen. Der Anteil von Erzeugnissen der Mikroelektronik, der Roboter- und Automatisierungstechnik sowie der Daten- und Informationsverarbeitungstechnik ist zu erhöhen. Das Aufkommen moderner Werkstoffe, chemischer Erzeugnisse und hochwertiger Konsumgüter ist weiter zu steigern.

In allen Zweigen ist die Mikroelektronik für die Erreichung effektiver Produktions- und Exportsortimente, die Erhöhung der Material- und Energieökonomie sowie die Automatisierung der Arbeitsprozesse und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen breit anzuwenden und die Produktion mikroelektronischer Erzeugnisse zu entwickeln.

Die Energie-, Rohstoff- und Werkstoffbasis der Volkswirtschaft ist durch die verstärkte Nutzung der einheimischen Rohstoffe, der Sekundärrohstoffe und Abprodukte und ihrer höchstmöglichen Veredlung auf der Grundlage neuer Technologien weiter auszubauen.

Die Energie- und Brennstoffbasis der DDR ist auf der Grundlage der einheimischen Energieträger, insbesondere der Rohbraunkohle, stabil zu entwickeln. Es sind weitere Voraussetzungen zur Veredlung der Braunkohle zu hochwertigen Energieträgern und Chemierohstoffen zu schaffen. Die rationelle Energieanwendung ist in allen Bereichen konsequent fortzuführen.

Als eine entscheidende Voraussetzung für die Erhöhung der Qualität und des technischen Niveaus der Finalerzeugnisse sind Zuliefererzeugnisse mit hohem qualitativem Niveau zu entwickeln. Auf wichtigen, für das wirtschaftliche Wachstum ausschlaggebenden Gebieten sind überdurchschnittliche Zuwachsraten zu erreichen.

Die Produktion von Konsumgütern, insbesondere hochwertiger industrieller Konsumgüter, die in Veredlung des Materials und im Gebrauchswert wissenschaftlich-technischen Höchststand verkörpern und sich durch internationalen Neuheitsgrad auszeichnen, von der Bevölkerung gern gekauft werden und effektiv zu exportieren sind, ist weiter zu steigern.

Die Qualität und Zuverlässigkeit sowie das Masse-Leistungs-Verhältnis der industriellen Konsumgüter sind zu verbessern und eine wesentlich höhere Energieökonomie bei elektrischen Konsumgütern durchzusetzen. Es ist eine enge wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Finalproduzenten und den Zulieferern sowie den weiteren Kooperationspartnern zu gewährleisten.

Die Leistungsfähigkeit der traditionellen Kombinate und Betriebe der Konsumgüterproduktion, vor allem der Leichtindustrie, der Holz- und Kulturwarenindustrie, der Lebensmittelindustrie sowie der bezirksgeleiteten Industrie, ist durch zielgerichtete Rekonstruktions- und Modernisierungsmaßnahmen planmäßig zu erhöhen. Zur Produktion bedarfsgerechter hochwertiger Konsumgüter sowie wichtiger Zulieferungen sind in den vorwiegend produktionsmittelherstellenden Kombinate profilbestimmende Erzeugnislinien aufzubauen, die es gestatten, hochwertige Erzeugnisse auf der Grundlage der in der DDR verfügbaren Rohstoffe und Materialien in großer Stückzahl rationell zu fertigen.

Alle Vorstufenproduzenten für die Konsumgüterproduktion haben die Werk- und Hilfsstoffe, Zulieferungen und Kooperationsleistungen in hoher Qualität planmäßig zu sichern. Durch den Maschinenbau und den eigenen Rationalisierungsmittelbau sind hochproduktive, moderne Maschinen und Ausrüstungen für die Modernisierung und technische Rekonstruktion der Konsumgüterproduktion bereitzustellen.

Die bestehenden Jugendobjekte der FDJ „Konsumgüterproduktion“ sind zu unterstützen, weitere Jugendobjekte sind zu übergeben.

Entsprechend dem ständig zunehmenden Ausstattungsgrad der Bevölkerungshaushalte mit langlebigen industriellen Konsumgütern sowie den Erfordernissen der Modernisierung und Instandhaltung der Grundfonds ist die Produktion von Ersatz- und Zubehörteilen sowie von Baugruppen insgesamt schneller zu steigern als die Finalproduktion. Die verfügbaren Kapazitäten für die Produktion und Regenerierung von Ersatz- und Zubehörteilen sind so einzusetzen, daß der Bedarf an Ersatzteilen sortiments- und termingerecht immer besser befriedigt wird.

Für die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse sind folgende Ziele festgelegt:

	ME	1986
Elektroenergie	GWh	114 500
Rohbraunkohle	1 000 t	314 000
Braunkohlenbriketts/-staub	1 000 t	53 800
Walzstahl insgesamt	1 000 t	9 242
darunter: veredelter Walzstahl	1 000 t	7 489

	ME	1986
Primäraluminium	t	68 264
Zinn	t	2 400
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 450
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	1 343
Hochdruckpolyäthylen	1 000 t	149
Synthetische Seiden	t	80 545
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	846
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische Industrie	Mio M	884
Tagebauanlagen	Mio M	1 188
Erzeugnisse für Hydraulik	Mio M	1 147
Wälzlager	Mio M	872
Bauelemente der Mikroelektronik (Festkörperschaltkreise)	1 000 Stück	99 184
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	2 100
Elektrische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge	Mio M	1 451
Reifen für PKW	1 000 Stück	6 601
Farbfernsehgeräte	1 000 Stück	516
Kinderoberbekleidung	1 000 Stück	21 603
Strumpfwaren	Mio Paar	402
Arbeits-, Schutz- und Hygienebekleidung	1 000 Stück	25 940
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m ²	41 625
Täschnerwaren	Mio M	977
Möbel und Polsterwaren	Mio M	7 140
Spielwaren	Mio M	1 323
Haushaltskälteschränke	1 000 Stück	1 014
darunter: Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	523

Im Bauwesen sind in Verwirklichung der Orientierung der 8. Baukonferenz auf dem Wege der umfassenden Intensivierung und sozialistischen Rationalisierung sowie der Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik die Wirtschaftlichkeit und die Qualität des Bauens entscheidend zu verbessern.

Durch die zielgerichtete Verallgemeinerung von Bestwerten und durch ökonomische Verwertung von Spitzenleistungen ist ein hohes stabiles Leistungs- und Produktivitätswachstum des Bauwesens mit sinkendem Material-, Energie- und Transportaufwand zu gewährleisten. Dabei ist die Leistungsentwicklung im Bauwesen auf die sich verändernde Struktur des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs einzustellen. Die Konzentration und Kontinuität des Bauens sind weiter zu erhöhen. Das erfordert, die Durchführung der geplanten Bauaufgaben zur Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft sowie des Wohnungsbauprogramms in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung in kurzen Bauzeiten, mit geringstem Aufwand und in hoher Qualität zu verwirklichen.

Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen sind folgende Leistungsziele zu erreichen:

	1986	%
Erhöhung der Nettoproduktion auf	105,2	
Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis		
Nettoproduktion des Bauwesens auf	105,2	
Erhöhung der Bauproduktion auf	103,2	

Auf der Grundlage eines hohen Niveaus der Leitung, Planung und Organisation der Investitionsvorbereitung und -durchführung sind im Industriebau die geplanten Vorhaben termin- und qualitätsgerecht zu realisieren.

In kreisgeleiteten Bauwesen sind die Leistungen vor allem für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der Bausubstanz sowie für innerstädtische Baumaßnahmen zu erhöhen. Die FDJ-Aktion „Um- und ausgebaut“ ist umfassend zu fördern.

Durch die Baumaterialien- und Vorfertigungsindustrie sind in Übereinstimmung mit der veränderten Baubedarfsstruktur Erzeugnisse mit hohem Veredlungsgrad und komplette Lösungen für den Ausbau und die Rekonstruktion bereitzustellen. Zur Erhöhung der Material-, Energie- und Transportökonomie sind die sparsame Verwendung des Materials, die Verbesserung der Wärmedämmung und die zweckmäßige Gestaltung der Transportwege zu gewährleisten.

In der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die Anstrengungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter darauf zu richten, im Jahre 1986 durch die immer bessere Ausschöpfung der qualitativen Wachstumsfaktoren auf dem Wege der umfassenden Intensivierung die guten ökonomischen Ergebnisse der Jahre 1984 und 1985 in der Pflanzen- und Tierproduktion zu wiederholen, zu stabilisieren und auszubauen. Dazu sind die modernen wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und die fortgeschrittenen Erfahrungen breit anzuwenden.

In der Landwirtschaft sind bei der weiteren Intensivierung der Produktion die objektiv vorhandenen Vorzüge des hohen Standes der Konzentration der Produktion in den spezialisierten LPG und VEG der Pflanzen- und Tierproduktion über die konsequente Vertiefung der Kooperation noch besser zu nutzen und die Potenzen beider Eigentumsformen für einen weiteren Produktions- und Effektivitätszuwachs wirksam auszuschöpfen.

Mit Hilfe der schlagbezogenen Höchstertragskonzeptionen sind alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion von Getreide, Futterpflanzen, Ölfrüchten, Obst, Gemüse und landwirtschaftlichen Spezialkulturen sowie zur Intensivierung des Grünlandes zu nutzen. Dazu sind die Ertragsfähigkeit des Bodens zu verbessern sowie die Verluste bei der Ernte, Lagerung und Verarbeitung weiter zu senken.

In jedem Bezirk und Kreis sowie in allen Städten und Gemeinden sind Anstrengungen zu unternehmen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse aus dem eigenen Aufkommen des jeweiligen Territoriums weiter zu verbessern.

Alle Möglichkeiten der Be- und Entwässerung sind umfassend und effektiv zu nutzen und vor allem durch einfache material- und energiesparende Lösungen zu erweitern.

In der Pflanzenproduktion sind folgende Ziele zu erreichen:

	ME	1986
Pflanzenproduktion, berechnet in Getreideeinheiten je ha landwirtschaftliche Nutzfläche	dt	47,8
Hektarertrag bei Getreide	dt	43,0
Getreideproduktion	Mio t	10,9

Die Steigerung der Tierproduktion ist auf der Grundlage stabiler Tierbestände und wachsender Eigenversorgung der Betriebe mit Futter, durch sinkenden spezifischen Futtereinsatz sowie Ausschöpfung aller im Territorium vorhandenen Futterressourcen zu sichern.

Durch eine verstärkte Arbeit mit stallbezogenen Höchstleistungskonzeptionen sind steigende Leistungen je Tier, vor allem in der Schlachtrindproduktion, und weitere Fortschritte bei den Aufzuchtergebnissen und bei der Senkung der Tierverluste zu erreichen, besonders durch Überwindung der ungerechtfertigten Differenziertheit; das schließt die Bereitstellung hochwertiger roher Felle und Häute ein.

Für das Aufkommen an Erzeugnissen der Tierproduktion sind folgende Ziele zu erreichen:

	ME	1986
Schlachtvieh	1 000 t	2 585
Milch, berechnet auf 4 % Fettgehalt	1 000 t	7 361
Eier	Mio Stück	4 850
Wolle	t	7 300

Die Übernahme und Durchführung von Jugendobjekten, insbesondere zur Bewässerung, zur Getreideernte, in der FDJ-Initiative „Tierproduktion“ und FDJ-Aktion „Futterökonomie“ sowie bei der Rationalisierung und Rekonstruktion der Ställe, sind wirksam zu unterstützen.

Die individuelle Produktion in den Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, bei den Mitgliedern des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie die Initiativen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sind entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen allseitig zu unterstützen.

In den Kombinat- und Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft ist das wachsende Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse effektiv und verlustarm zu verarbeiten und zu veredeln. Damit ist der volkswirtschaftlich erforderliche Beitrag zur stabilen Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und zur Erhöhung des Aufkommens landwirtschaftlicher Rohstoffe für die industrielle Verarbeitung zu leisten.

Die Nettoproduktion der Nahrungsgüterwirtschaft und der Landtechnik ist 1986 auf 104,7 % zu erhöhen.

Durch die Forstwirtschaft sind im Jahre 1986 10,5 Mio m³ Rohholz bereitzustellen und mehr Konsumgüter zu produzieren. Zur Gesunderhaltung der Wälder für die Erhöhung der Produktions- und Ertragsicherheit sind umfassende Forstschutz- und Intensivierungsmaßnahmen durchzuführen. Eine wichtige Aufgabe besteht in der Verbesserung der Jungbestandspflege. Dazu sind die Initiativen der gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere die FDJ-Aktion „Gesunder Wald“, zu organisieren und zu nutzen.

Im Verkehrswesen ist der Personenverkehr entsprechend den höheren Reisebedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten.

Der Berufs- und Schülerverkehr ist insbesondere in Berlin und in den Ballungsgebieten qualitativ und quantitativ zu verbessern.

Der volkswirtschaftliche Gütertransportbedarf ist in allen Wirtschaftszweigen durch die Optimierung der Produktions- und Transportbeziehungen weiter zu reduzieren. Durch die Wirtschaftszweige ist eine kontinuierliche Inanspruchnahme und die volle Auslastung der Transportkapazitäten zu gewährleisten.

Das Verkehrswesen hat den volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarf im Binnen- und grenzüberschreitenden Güterverkehr abzudecken. Zur weiteren Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität der Eisenbahn sind 1986 296 km Eisenbahnstrecke zu elektrifizieren. Mit Hilfe der Initiativen der FDJ im zentralen Jugendobjekt „Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken“ ist zu Ehren des XI. Parteitag der SED der 1 000. Kilometer der nach dem X. Parteitag elektrifizierten Strecke vorfristig in Betrieb zu nehmen.

Der Fährverkehr zwischen der DDR und der UdSSR ist planmäßig aufzunehmen.

Im Jahre 1986 sind 5 Mio t Güter in Großcontainern zu transportieren.

Folgende Leistungsziele sind zu erreichen:

		1986	%
1985			
Erhöhung der öffentlichen Gütertransportleistungen im Binnenverkehr:			
Deutsche Reichsbahn	auf	101,6	
Binnenschifffahrt	auf	109,2	
Steigerung der Umschlagsleistungen der Seehäfen			
	auf	105,6	

Im Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft durch umfassende Intensivierung sowie durch Modernisierung und höhere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten auf 103 % zu erhöhen.

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung sind 56 000 Fernsprechanchlüsse, darunter 13 000 in Berlin, einzurichten. Das

Netz der öffentlichen Münzfernsprecher für den Selbstwählerfernverkehr ist weiter auszubauen.

Im Post- und Zeitungswesen sind die Laufzeiten der Postsendungen zu verkürzen und der Kundendienst an den Postschaltern weiter zu verbessern.

Die Geologie hat mit den Forschungs- und Erkundungsarbeiten im Jahre 1986 die notwendige Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe zu gewährleisten. Die Untersuchungsarbeiten sind vorrangig auf den Zuwachs der Vorräte an Erdgas, Braunkohle, Kalirohsalz, Fluß- und Schwespat, Bau-, Glas- und Keramikrohstoffen sowie Grundwasser auszurichten. Die Leistungsentwicklung und Erkundungseffektivität ist mit der Anwendung moderner Erkundungsmethoden und -technologien gezielt zu verbessern.

Zum Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger sind durch die Nutzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse die Maßnahmen zum Umweltschutz und zum Schutz der natürlichen Ressourcen auf das engste mit den Aufgaben zur Rückgewinnung von Wertstoffen zu verbinden. Das erfordert, in zunehmendem Maße die Zielstellungen zur Minderung des Ausstoßes von Schadstoffen im Rahmen der Rationalisierung der Produktion durch solche technologische Maßnahmen zu erreichen, die eine höhere Rohstoff- und Materialökonomie bei sinkendem Energieeinsatz sichern.

In der Wasserwirtschaft sind die Maßnahmen auf die stabile und qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie schadlose Abwasserableitung und auf die Sicherung der Erschließungsmaßnahmen für das Wohnungsbauprogramm zu richten. Dazu ist die Kapazität der Anlagen, insbesondere durch die umfassende sozialistische Intensivierung, um 2,7% in der Wasserversorgung und um 3,1% in der Abwasserbehandlung zu steigern.

Das Trinkwasserprogramm auf dem Lande und die Maßnahmen der Abwasserableitung und -behandlung in den kleinen Städten und in den Gemeinden sind konsequent fortzuführen und im Jahre 1986 für weitere 100 000 Bürger der Anschluß an die zentrale Wasserversorgung zu sichern. In allen Bereichen der Volkswirtschaft und der Gesellschaft ist die rationelle Wasserverwendung mit dem Ziel weiterzuführen, den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß grundsätzlich mit gleichbleibendem Wassereinsatz zu gewährleisten.

III.

Der Volkswirtschaftsplan 1986 ist darauf gerichtet, in der neuen Etappe der Verwirklichung der ökonomischen Strategie den Weg der Intensivierung konsequent weiter zu beschreiten und durch die umfassende Nutzung der qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums die Effektivität und die Leistungskraft der Volkswirtschaft zu stärken. Grundlage dafür ist, daß die wirtschaftliche Dynamik zunehmend von der wissenschaftlich-technischen Revolution getragen wird, das weitere ökonomische Leistungswachstum gesichert und auf entscheidenden Gebieten der Entwicklung und Anwendung der Schlüsseltechnologien internationale Spitzenpositionen erreicht werden.

— Auf dem Wege der umfassenden Intensivierung ist das Entwicklungstempo der Arbeitsproduktivität als grundlegende Aufgabe der ökonomischen Strategie und zur Erhöhung des produzierten Nationaleinkommens weiter zu beschleunigen. Dabei ist die Verminderung des Aufwandes an lebendiger Arbeit mit der Einsparung an vorgegenständlicher Arbeit, insbesondere der Senkung des Energie- und Materialaufwandes, zu verbinden. Durch die breite Anwendung neuester wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die Rationalisierung, Modernisierung und Rekonstruktion der Produktionsprozesse und der vorhandenen umfangreichen Grundfonds sowie die Verbesserung der Organisation der Arbeit ist in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation der Aufwand an lebendiger Arbeit zielstrebig zu senken. Es sind folgende Ziele zur Arbeitszeiteinsparung zu erreichen:

	ME	1986
Volkswirtschaft gesamt	Mio Std.	507,5
darunter im Bereich		
der Industrieministerien	Mio Std.	421,2
des Bauwesens	Mio Std.	52,5

Eine grundlegende Aufgabe besteht in der Gewinnung von Arbeitskräften zur Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen. Diese Arbeitskräfte sind vor allem zur höchstmöglichen Veredlung aller zur Verfügung stehenden Rohstoffe und Materialien, zur Stärkung des eigenen Rationalisierungsmittelbaus, für die Erweiterung der Mehrschichtarbeit und die Erhöhung der Konsumgüterproduktion einzusetzen. Das erfordert die breite Anwendung der Schwedter Initiative.

Das hohe Bildungs- und Qualifikationsniveau der Werktätigen ist für hocheffektive wissenschaftlich-technische Ergebnisse und das ökonomische Wachstum der Volkswirtschaft der DDR umfassend wirksam zu machen. Durch die Leiter sind in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die Aufgaben zur Beherrschung neuer Technologien und Arbeitsabläufe und zum Erwerb neuer Fertigkeiten gemeinsam mit den Werktätigen vorausschauend und vertrauensvoll zu beraten sowie allseitig vorzubereiten.

Die Arbeitsbedingungen der Werktätigen sind planmäßig so zu gestalten, daß sie Arbeitsfreude, Einsatzbereitschaft, wissenschaftlich-technisches Schöpferum und kollektive Neuerertätigkeit sowie das Streben der Werktätigen nach hohen Leistungen, Ordnung, Sicherheit und Disziplin fördern.

Durch Gewährleistung einer hohen technologischen Disziplin, der Ordnung und Sicherheit in den Kombinat- und Betrieben ist der verfügbare Arbeitszeitfonds in vollem Umfang zur Steigerung der Effektivität und Qualität der Produktion wirksam zu machen. Gemeinsam mit den Gewerkschaften haben die Leiter Maßnahmen zur vollen Nutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit und zur Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten auszuarbeiten, mit den Werktätigen zu beraten und konsequent zu verwirklichen.

Die Umgestaltung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit den Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, vor allem durch die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, ist besonders in Produktionsabschnitten mit hohen Anforderungen an die Leistungssteigerung durchzuführen. Arbeitsplätze mit großem Anteil manueller Tätigkeiten und erschwerten Arbeitsbedingungen sind zielgerichtet zu verringern.

Der Beitrag von Wissenschaft und Technik für die dynamische Leistungs-, Produktivitäts- und Effektivitätsentwicklung sowie die Stärkung der Exportkraft der Volkswirtschaft ist vor allem durch die Entwicklung und breite Anwendung der Schlüsseltechnologien sowie durch ein hohes wissenschaftlich-technisches und ökonomisches Niveau neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien und ihre umfassende ökonomische Verwertung wesentlich zu erhöhen. Die wissenschaftlich-technische Arbeit und die Initiativen der Forscher und Neuerer sind darauf zu richten, auf wichtigen Gebieten Spitzenpositionen zu erlangen und bei Schlüsseltechnologien Spitzenleistungen zu vollbringen. Das erfordert, den Anteil von Lösungen, die über Bekanntes deutlich hinausgehen und für längere Zeit gute wirtschaftliche Ergebnisse bringen, wesentlich zu vergrößern. Die Zielstellungen der Pflichtenhefte sind an den internationalen Bestwerten für den Gebrauchswert der Erzeugnisse und Verfahren sowie für den Material- und Energieverbrauch zu messen.

Zur Erzielung bedeutender Neuerungen, wie sie nur eine weit in die Zukunft reichende Grundlagenforschung hervorbringen kann, ist die Forschungskooperation zwischen den Kombinat- und den Einrichtungen der Akademie

der Wissenschaften der DDR sowie den Universitäten und Hochschulen wesentlich zu verstärken. Dabei sind die neuen Maßstäbe für die Forschungsk Kooperation, die sich an ökonomischen Gesichtspunkten orientieren, über Wirtschaftsverträge durchzusetzen.

Abgeleitet aus den Hauptrichtungen und Schwerpunkten von Naturwissenschaft und Technik im Zeitraum 1986 bis 1990 sowie bis zum Jahre 2000 sind die Staatsaufträge Wissenschaft und Technik darauf zu richten, die Mikroelektronik, moderne Rechentechnik, rechnergestützte Konstruktion und Produktionssteuerung in Verbindung mit flexiblen automatisierten Fertigungssystemen sowie neuen Bearbeitungstechnologien, neue Werkstoffe und die Biotechnologie für die hohe Dynamik der ökonomischen Entwicklung der DDR nutzbar zu machen. Von grundlegender Bedeutung ist die weitere Kooperation mit der UdSSR und den anderen Ländern des RGW. Sie ist auf die Erzielung von internationalen Spitzenleistungen bei Schlüsseltechnologien und niveaubestimmenden Erzeugnissen zu konzentrieren, durch die das Wachstum der Arbeitsproduktivität bei sinkendem spezifischem Energie- und Materialverbrauch wesentlich beeinflusst wird.

In allen Kombinat sind Voraussetzungen für die Einführung und Anwendung der rechnergestützten Projektierung, Konstruktion, Produktionsvorbereitung und -durchführung und damit die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Zeiten von der Entwicklung bis zur volkswirtschaftlich umfassenden Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse verkürzt werden und die Erneuerung der Produktion mit höherer Effektivität weiter beschleunigt wird.

Den Neuerern und Neuererkollektiven sind konkrete Aufgaben zu übertragen, die auf eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität, die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten, die Modernisierung und rationelle Nutzung der Grundfonds, die Erarbeitung neuer origineller Produktideen sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichtet sind. Die Neuerer, Rationalisatoren, Jugendforscherkollektive der FDJ und die Betriebssektionen der Kammer der Technik, der sozialistischen Ingenieurorganisation, sind aktiv in die Herausarbeitung der Ziele und Aufgaben einzubeziehen. Ihnen sind anspruchsvolle Aufgaben zur Entwicklung und beschleunigten Einführung der Schlüsseltechnologien mit dem Ziel der Verwertung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse mit hoher ökonomischer Effektivität zu übertragen.

Die Initiativen der Jugend in der Bewegung MMM sind auf die Lösung von Aufgaben aus den Plänen Wissenschaft und Technik zu richten. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß alle FDJ-Mitglieder und viele weitere Jugendliche an dieser Bewegung teilnehmen können. Durch die Kombinate und zuständigen zentralen Staatsorgane ist die Nachnutzung der MMM-Exponate umfassend zu organisieren.

Für die Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Erneuerung der Produktion sind folgende Ziele gestellt:

	ME	1986
Produktionsvolumen der neu-entwickelten Erzeugnisse in der Industrie	Mrd. M	über 103,5
Erneuerungsgrad der Produktion in der Industrie	%	28
Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ in der Volkswirtschaft auf	%	113,7

eine Hauptquelle für die Steigerung des Nationaleinkommens, durchzusetzen. Dazu ist in jedem Kombinat durch Spitzenleistungen in der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Durchsetzung des ökonomischen Leichtbaus, Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, Erhöhung der Qualität, technischen Zuverlässigkeit und Lebensdauer der Erzeugnisse eine wesentliche Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs zu realisieren. Durch Anwendung der Schlüsseltechnologien und materialsparender, abproduktarmer bzw. -freier Verfahren und höhere Veredlung in allen Verarbeitungsstufen ist die effektive Nutzung der verfügbaren Roh- und Werkstoffe zu gewährleisten.

Die Initiativen der Werktätigen im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs sind allseitig zu fördern. Die Aktion der FDJ „Materialökonomie“ und die Initiativen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sind dabei wirksam zu unterstützen.

Der spezifische Verbrauch ist wie folgt zu senken:

	1986	%
	1985	
Energieintensität um		3,5
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie um		7,2
Walzstahl im Bauwesen um		6,2
Zement im Bauwesen um		5,0

Die Normative und Normen des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs sind entsprechend den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik im Vergleich mit internationalen Bestwerten festzulegen und bei der Senkung der Selbstkosten zugrunde zu legen.

Durch umfassendere Nutzung der Sekundärrohstoffe und industriellen Abprodukte ist der Beitrag zur Material- und Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft zu erhöhen. Durch Intensivierung der Erfassungs-, Aufbereitungs-, Transport- und Verwertungsprozesse sind alle Reserven zu erschließen und insbesondere bei Schwarz- und Buntmetallschrott, Altpapier, Rücklaufbehälterglas, Holzresten, Altöl und Thermoplastabfällen eine kontinuierliche Versorgung der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Die Nutzung von Hartmetallschrott, Elektronikschrott, Primärelementen, Filmmaterial und industriellen Abprodukten ist beschleunigt zu erweitern. Dazu ist die Erfassung zu organisieren. Durch neue wissenschaftlich-technische Lösungen ist die komplexe Nutzung der Inhaltsstoffe aus industriellen Abprodukten zu erhöhen.

Die zur Verfügung stehenden Investitionen sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft vorrangig für die Nutzung vorliegender wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einzusetzen und auf die Modernisierung der Grundfonds durch Rationalisierung zu konzentrieren.

Die vorhandenen Grundfonds sind in enger Verbindung mit der Anwendung neuester wissenschaftlicher Ergebnisse, insbesondere mittels der Mikroelektronik sowie der Durchsetzung hochproduktiver Technologien, zu modernisieren und umfassend für die intensiv erweiterte Reproduktion und die soziale und kulturelle Betreuung und Versorgung der Bevölkerung zu nutzen. Die Modernisierung ist zunehmend auf ganze Produktionsabschnitte zu richten.

Hohe ökonomische Effekte sind durch den Einsatz modernster Ausrüstungen, einschließlich der Industrieroboter in Verbindung mit der Erhöhung der Auslastung der Grundfonds sowie der Instandhaltung und leistungssteigernden Generalreparaturen, zu erreichen.

In der Volkswirtschaft sind im Jahre 1986

Investitionen in Höhe von 63,1 Mrd. M einzusetzen.

— In allen Bereichen der materiellen Produktion ist eine hohe Energie- und Materialökonomie, vor allem durch die Senkung des spezifischen Produktionsverbrauchs als

Zur umfassenden Durchsetzung der Intensivierung ist der eigene Rationalisierungsmittelbau der Betriebe und Kombinate als Zentrum modernster Technologie quantitativ und qualitativ zu stärken und ein wirksamer eigener Beitrag zur Produktion von mikroelektronischen Baugruppen und von Anwender-Software zu organisieren. Dazu sind im eigenen Rationalisierungsmittelbau leistungsfähige Projektierungs- und Konstruktionsabteilungen zu schaffen und in zunehmendem Maße komplexe Rationalisierungslösungen auf einem hohen technologischen Niveau zu entwickeln und kostengünstig zu realisieren.

In verstärktem Umfang sind durch die Ausrüstungsproduzenten multivalent nutzbare wissenschaftlich-technische Lösungen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel auszuarbeiten sowie niveaubestimmende Baugruppen und Leistungen bereitzustellen. Zur Sicherung hoher ökonomischer Ergebnisse ist die zeitliche Ausnutzung, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen, zielgerichtet weiter zu erhöhen.

Die Investitionen sind nach den Anforderungen der Intensivierung zu planen und rechtzeitig vorzubereiten; der Plan 1986 zur Vorbereitung der Investitionen ist termin- und qualitätsgerecht zu realisieren. Mit jeder Mark Investition ist ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen und damit eine hohe Investitions- und Grundfondseffektivität zu erreichen. In den Vorbereitungsunterlagen für Investitionen sind die Maßnahmen zur Anwendung von Lösungen für die rechnergestützte Konstruktion und Produktionssteuerung sowie zum Einsatz von Industrierobotern und die sich daraus ergebenden Effekte nachzuweisen.

Die Bau- und Montagearbeiten sind so zu organisieren, daß die festgelegten Objekte zu den vorgesehenen Terminen voll produktionswirksam werden und der projektierte Aufwand eingehalten wird.

Zur materiell-technischen Sicherung der Investitionen ist durch die Hauptproduzenten und alle wichtigen Bedarfsträger die Entwicklung und Bereitstellung der Ausrüstungen für die Realisierung der Investitionen entsprechend den dazu festgelegten Aufgaben zu gewährleisten. Die Investitionsauftraggeber haben zu sichern, daß die neuen Kapazitäten mit der Fertigstellung zu den festgelegten technisch-ökonomischen Parametern voll produktions- und leistungswirksam werden.

Es sind folgende Aufgaben zu verwirklichen:

	ME	1986
Erhöhung der Eigenproduktion von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln im Bereich der Industrieministerien auf	%	115,4
Neueinsatz von Industrierobotern in der Volkswirtschaft	Stück	13 000
zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen		
in den anlagenintensiven Zweigen der Grundstoffindustrie	Stunden je Kalendertag	19
in der verarbeitenden Industrie	Stunden je Kalendertag	17

Die Effektivität ist in allen Phasen des Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft im Jahre 1986 weiter zu erhöhen. Dazu sind in allen Kombinat und Betrieben mit geringstem Aufwand hohe ökonomische Ergebnisse zu erzielen sowie die materiellen und finanziellen Fonds effektiv einzusetzen. Insbesondere durch Verbesserung der Energie- und Materialökonomie sowie die Gewährleistung einer kontinuierlichen und störungsfreien Produktion sind Reserven zur Verringerung des Produktionsverbrauchs und der Kosten sowie zur Erhöhung des Gewinns zu erschließen.

Dazu sind folgende Ziele zu erreichen:

	1986	1985
Senkung der Selbstkosten		
im Bereich der Industrieministerien um	2,2	
im Bereich des Ministeriums für Bauwesen um	2,1	
im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen um	0,8	
im Bereich der volkseigenen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft um	0,8	
Senkung der Materialkosten		
im Bereich der Industrieministerien um	2,4	
im Bereich des Ministeriums für Bauwesen um	2,1	

Die Arbeit der örtlichen Staatsorgane ist vor allem auf die Lösung der volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben in den von ihnen direkt geleiteten Produktionszweigen, vor allem in der Landwirtschaft und der bezirksgeleiteten Industrie sowie im bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesen, zu richten.

Durch eine enge Gemeinschaftsarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen untereinander und mit den örtlichen Staatsorganen sind die örtlichen Reproduktionsbedingungen und alle territorialen Ressourcen mit dem Ziel auszuschöpfen, die beschleunigte Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu fördern, die im Territorium vorhandenen Grundfonds besser zu nutzen, instandzusetzen und zu modernisieren, die Produktion bei sinkendem spezifischem Energie-, Rohstoff- und Materialaufwand zu steigern sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger planmäßig zu entwickeln.

Zur Erfüllung der gesamtstaatlichen und kommunalen Aufgaben der örtlichen Staatsorgane ist die umfassende Nutzung aller Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der weiteren Stärkung der bezirksgeleiteten Kombinate sind vorhandene Kapazitäten verstärkt zu rationalisieren und zu modernisieren. Es sind konkrete Vereinbarungen zur technologischen Hilfe mit zentralgeleiteten Kombinat zu treffen.

Die örtlichen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen alle territorialen Reserven erschlossen werden und die Initiative der Bürger, ihre schöpferische Mitarbeit gefördert und ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

In allen Bereichen der Volkswirtschaft und in jeder Stadt und Gemeinde sind Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Erhöhung des Brand- und Katastrophenschutzes und zur Vermeidung von Havarien sind konsequent durchzusetzen.

IV.

Zur planmäßigen Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung sind auf der Grundlage der Erhöhung der Leistungen und der Effektivität der Volkswirtschaft folgende Aufgaben durchzuführen:

	ME	1986
— Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus		
fertigzustellende Wohnungen	WE	209 200

	ME	1986
davon: Neubauwohnungen	WE	118 600
modernisierte Wohnungen	WE	90 600
darunter: Wohnungen durch Neubau und Modernisierung in Berlin	WE	33 800
individueller Eigenheimbau	WE	11 300

Das Wohnungsbauprogramm ist in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung weiter zu verwirklichen. Es sind mehr Wohnungen auf bereits erschlossenen Standorten in innerstädtischen Bereichen zu schaffen.

Im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus sind zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung bei strikter Einhaltung der staatlichen Normative die geplanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Schulsportstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Jugendklubs, Polikliniken, Ambulatorien, Verkaufsstellen, Gaststätten und Dienstleistungseinrichtungen termin- und qualitätsgerecht zu realisieren.

Durch verstärkte Konzentration auf die Erhaltung und Modernisierung ist der vorhandene Wohnungsbestand weiter zu verbessern und intensiv zu nutzen. Dazu sind die Leistungen der Betriebe für Baureparaturen an Wohngebäuden 1986 gegenüber 1985 auf 110,2 % zu steigern. Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie für die Wohnungswirtschaft sind 1986 27,2 Mrd. M einzusetzen.

In allen Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden haben die Volksvertretungen und ihre Räte durch eine qualifizierte Wohnungspolitik die hohe sozialpolitische Wirksamkeit des Wohnungsbauprogramms zu gewährleisten.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sind im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität planmäßig weiter zu verbessern.

Durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen sind 1986 in Industrie, Bauwesen, Transport- und Nachrichtenwesen sowie in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 266 000 Arbeitsplätze nach neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen um- bzw. neuzugestalten. Es sind insbesondere Tätigkeiten mit einem hohen manuellen Anteil und Arbeiten unter erschwerten und gesundheitsgefährdenden Bedingungen weiter einzuschränken. Die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind dabei konsequent durchzusetzen.

Die Arbeiterversorgung, insbesondere für die Arbeiter, die im Schichtsystem tätig sind, ist auszubauen. Die materiell-technischen Bedingungen für die Versorgung und Betreuung der Werktätigen sind weiter zu verbessern. Das betrifft insbesondere den Berufsverkehr, die Qualität des Werkküchenessens, die Ausgestaltung der Aufenthalts- und Speiseräume, die Versorgung mit Arbeitsschutzbekleidung sowie mit Dienstleistungen.

Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Werktätigen schließt die Gewährleistung der Sicherung einer hohen Qualität der Schüler- und Kinderspeisung ein.

Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sind gegenüber 1985 auf 104 % zu steigern.

Das materielle Interesse der Werktätigen ist noch stärker auf hohe Leistungen zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität zu richten. Dazu ist die bewährte leistungsorientierte Lohnpolitik konsequent fortzuführen.

Die Weiterführung der Produktivlöhne ist darauf zu richten, in ausgewählten Kombinat und Betrieben eine überdurchschnittliche Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Verbindung der wissenschaftlich-technischen Neuerungsprozesse mit der breiten Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und einer höheren

Wirkung der Qualifikation und der Produktionserfahrungen der Werktätigen zu stimulieren.

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

Der Einzelhandelsumsatz ist gegenüber 1985 auf 104 % zu steigern.

Das Wachstum ist auf die Verbesserung der Qualität und der Struktur des Konsumgüterangebotes sowie der Versorgungsleistungen des Handels in Übereinstimmung mit den sich verändernden Bedarfsanforderungen der Bevölkerung zu richten. Aufmerksamkeit gegenüber den Wünschen der Kunden, gute Bedienung und sachkundige Beratung, zeitsparende Einkaufsmöglichkeiten und eine angenehme Verkaufsatmosphäre sollen das Niveau des Handels bestimmen.

Die Versorgung der Bevölkerung ist mit Waren des Grundbedarfs, vor allem mit Grundnahrungsmitteln, Erzeugnissen der Kinderversorgung und der Jugendmode, den Sortimenten der 1 000 kleinen Dinge, mit Ersatzteilen und anderen wichtigen Erzeugnissen, stabil und zuverlässig zu sichern. Die FDJ-Initiativen in der Konsumgüterproduktion sind zielgerichtet zu unterstützen und zu fördern.

Es sind solche Konsumgüter in verstärktem Maße zu produzieren und bereitzustellen, die den höheren Ansprüchen an den Gebrauchswert, das technische Niveau sowie an Attraktivität und den modischen Chic besser entsprechen. Das betrifft vor allem Erzeugnisse der Bekleidung, der Unterhaltungselektronik, der Hauswirtschaft, des Wohnens, der Freizeit und des Heimwerkerbedarfs.

Durch ein noch engeres Zusammenwirken von Produktion, Landwirtschaft und Handel, eine hohe Plan- und Vertragsdisziplin sowie eine größere Flexibilität ist ihre Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung besser wahrzunehmen.

Bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen Produktion und Handel sind konsequent ökonomische Kriterien anzuwenden und die Arbeit mit leistungs- und effektivitätsfördernden Normativen und Richtwerten, insbesondere bei den Kosten und den Risiken des Warenumschlages, zu verstärken.

Durch Handel und Industrie sind eine bedarfsgerechte Gestaltung und ständige Erneuerung der Sortimente sowie rationellere Warenwege von der Produktion bis zum Kunden zu sichern.

Die Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung sind durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe sowie durch Förderung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker nach Qualität und Vielfalt entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung weiter auszubauen und die Wartezeiten bei Dienstleistungen zu verringern.

Folgende Ziele sind zu erreichen:

	1986	%
Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung einschließlich Kfz-Instandhaltungsleistungen auf	106,0	
Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung auf	115,8	

Die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen sind entsprechend den Anforderungen des Umweltschutzes, der Sauberkeit, Hygiene und Ordnung in den Städten und Gemeinden weiter auszubauen.

Das Bildungswesen ist auf hohem Niveau weiter zu entwickeln und seine Vorzüge sind für die Vervollkommnung der kommunistischen Erziehung der Jugend, ihre gute Vorbereitung auf das Leben, vor allem auf die Arbeit, in unserer sozialistischen Gesellschaft noch umfassender auszuprägen und zur Wirkung zu bringen.

Im Bereich der **Volksbildung** ist die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule als grundlegende Bildungsstätte für alle Kinder des Volkes weiter auszubauen.

Es ist zu sichern, daß für alle Kinder im entsprechenden Alter, deren Eltern es wünschen, ein Platz im Kindergarten zur Verfügung steht.

Durch Neubau und Rekonstruktion sind folgende Kapazitäten zu schaffen:

	1986
Unterrichtsräume	2 042
Schulsporthallen	147
Kindergartenplätze	20 520

Die **Berufsbildung** hat wirksam zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung und zur Aneignung einer hohen fachlichen Qualifikation beizutragen. Im Jahre 1986 sind 184 000 Schulabgänger in die Berufsausbildung aufzunehmen und zu qualifizierten Facharbeitern auszubilden. Die materiell-technischen Bedingungen für die Berufsbildung sind von den Kombinat, Betrieben und Räten der Kreise planmäßig weiter zu vervollkommen.

Im **Hoch- und Fachschulwesen** ist die Leistungsfähigkeit der Universitäten und Hochschulen in Lehre, Forschung und medizinischer Betreuung planmäßig weiter zu erhöhen. Im Jahre 1986 sind 73 700 Studenten für ein Hoch- bzw. Fachschulstudium zuzulassen, darunter 56 000 für ein Direktstudium.

Einschließlich der örtlichen Fachschulen sind folgende Kapazitäten neu zu errichten bzw. zu rekonstruieren:

	1986
Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze	2 840
Wohnheimplätze	2 040

Das **Gesundheits- und Sozialwesen** mit seinen wichtigen Aufgaben für die Verwirklichung des sozialpolitischen Programms ist planmäßig weiterzuentwickeln, seine Leistungsfähigkeit für die Verbesserung der medizinischen und sozialen Betreuung ist weiter zu erhöhen. Insbesondere gilt es, die ambulante und stationäre medizinische Grundbetreuung, vor allem in den Großstädten und industriellen Ballungsgebieten, auszubauen, den vorbeugenden Gesundheitsschutz verstärkt zu entwickeln und weitere Kinderkrippen, Ferienabendheime mit Pflegestation und Einrichtungen für geschädigte Kinder und Jugendliche zu errichten.

Folgende Kapazitäten sind durch Neubau und Rekonstruktion zu schaffen:

	1986
ambulante ärztliche Arbeitsplätze	329
stomatologische Arbeitsplätze	195
pharmazeutische Arbeitsplätze	72
Kinderkrippenplätze	10 480
Plätze in Ferienabendheimen mit Pflegestation	2 717

Die Anzahl der Plätze in staatlichen Einrichtungen für schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder und Jugendliche ist um 340 auf 10 500 zu erhöhen.

Auf dem Gebiet des **Erholungswesens** sind die Bedingungen für Urlaub und Erholung qualitativ weiter zu verbessern. Schwerpunkt ist die Rekonstruktion und Modernisierung vorhandener Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen, vor allem des Feriendienstes der Gewerkschaften. Besondere Anstrengungen sind hierzu in den Bezirken Rostock, Suhl, Magdeburg und Dresden zu unternehmen.

Rund 450 Bettenplätze des FDGB-Ferendienstes und rund 750 Plätze in Versorgungseinrichtungen des FDGB sind 1986 zu rekonstruieren und zu modernisieren und zur Nutzung in höherer Qualität zu übergeben.

Durch den Feriendienst der Gewerkschaften und der Betriebe sind im Jahre 1986 den Werktätigen über 5,1 Millionen Urlaubsreisen zur Verfügung zu stellen.

Für die Entwicklung des **geistig-kulturellen und sportlich-touristischen Lebens der Jugend** sind die jugendtouristischen Einrichtungen und die für die Freizeitgestaltung durch planmäßige Rekonstruktion, Modernisierung und Erweiterung bestehender Einrichtungen sowie durch Neubau auszubauen.

In jugendtouristischen Einrichtungen sind durch Neubau 261 Plätze zu schaffen. Das Bettenhaus im Jugendtouristenhotel „Schloß Eckberg“ Dresden ist nutzungsfähig fertigzustellen. Die Rekonstruktion der Jugendherberge Hormersdorf mit 228 Plätzen ist abzuschließen.

Die Anzahl der Reisen über das Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“ zu jugendgemäßen Preisen ist um 35 000 auf 1 750 000 zu erhöhen.

Die Rekonstruktion und Modernisierung zentraler Pionierlager sind planmäßig fortzuführen.

Im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus sind im Jahre 1986 30 Jugendklubs mit 3 790 Plätzen zu schaffen.

Mit Kapazitäten der Landwirtschaft sind 38 Jugendklubeinrichtungen mit 2 150 Plätzen zu schaffen.

In Verantwortung der örtlichen Räte, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind unter Nutzung der Initiative der FDJ weitere Jugendklubeinrichtungen zu errichten. Die Anzahl niveauvoller Tanz- und anderer geselliger Veranstaltungen für die Jugend, besonders an den Wochenenden, ist zu erhöhen.

Körperkultur und Sport sind als gesamtgesellschaftliches Anliegen weiterhin allseitig zu fördern, und ihr Massencharakter ist durch wirksame Förderung des Kinder- und Jugendsports und des Freizeit- und Erholungssports der Werktätigen immer umfassender auszuprägen.

Die Vorbereitungen des VIII. Turn- und Sportfestes und der XI. Kinder- und Jugendspartakiade 1987 sind von allen Staatsorganen zielstrebig zu unterstützen.

Die Sporteinrichtungen sind effektiver zu nutzen, und ihre Werterhaltung ist planmäßig zu gewährleisten. Die Bereitstellung von Sportartikeln ist zu erhöhen.

Im Jahre 1986 sind insgesamt 274 Sporteinrichtungen, darunter 153 Sporthallen, 66 Sportplatzanlagen und 7 Schwimmhallen neu zu schaffen bzw. zu rekonstruieren.

Mit der **sozialistischen Kultur und Kunst** sind die kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen besser zu befriedigen, ihre Persönlichkeitsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu fördern. Alle geeigneten Einrichtungen sind wirkungsvoller für das geistig-kulturelle Leben zu nutzen.

Durch vielfältige und interessante Kulturangebote sind die Möglichkeiten einer niveauvollen Freizeitgestaltung zu verbessern. Die vom FDGB organisierten 21. Arbeiterfestspiele im Bezirk Magdeburg sind mit Unterstützung der Staatsorgane als Leistungsschau der kulturschöpferischen Kräfte der Arbeiterklasse, als Stätte des Erfahrungsaustausches und als sozialistisches Volksfest zu einem Höhepunkt zu gestalten.

Die weitere Gestaltung des Platzes der Akademie in der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist mit der Fertigstellung des Französischen Doms und der Weiterführung des Wiederaufbaus des Deutschen Doms fortzusetzen.

Die Investitionsfonds und Werterhaltungsmittel sind vorrangig für die Modernisierung der bestehenden Betriebe und Einrichtungen einzusetzen.

Die Rekonstruktion der Deutschen Staatsoper Berlin ist im wesentlichen zu vollenden.

Die Rekonstruktion und Erweiterung der Hochschule für industrielle Formgestaltung in Halle ist abzuschließen.

Fernsehen und Rundfunk haben die Qualität und Wirksamkeit ihrer Programme weiter so zu verbessern, daß sie den wachsenden Bedürfnissen und Erwartungen der Mil-

tionen Hörer und Zuschauer nach politischer Information, Bildung und vielseitiger Unterhaltung immer besser gerecht werden.

V.

Für das dynamische und effektive Wirtschaftswachstum der DDR sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1986 die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Beziehungen mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Wirtschaftsberatung der Mitgliedsländer des RGW auf höchster Ebene sowie dem „Langfristigen Programm der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000“ weiter zu vertiefen und umfassender zu gestalten.

Die sich aus den abgeschlossenen langfristigen Programmen der Zusammenarbeit mit der UdSSR und anderen Mitgliedsländern des RGW sowie der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne 1986–1990 ergebenden Verpflichtungen für 1986 sind fester Bestandteil des Planes. Ihre qualitäts- und termingerechte Realisierung ist durch die Kombinate und Außenhandelsorgane zu gewährleisten.

Die Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen RGW-Ländern ist darauf zu richten, die Aufgaben der umfassenden Intensivierung der Volkswirtschaft zu lösen, die Schlüsseltechnologien beschleunigt zu entwickeln und ihre Möglichkeiten für eine schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Einsparung aller Arten von Ressourcen umfassender zu nutzen sowie die stabile langfristige Versorgung mit Roh- und Brennstoffen zu sichern.

Die Spezialisierung und Kooperation der Produktion ist weiterzuentwickeln. Dabei geht es vor allem um die Entwicklung und Produktion von Erzeugnissen, die den Anforderungen wachsender Effektivität der Volkswirtschaft entsprechen und sich durch ein höheres wissenschaftlich-technisches Niveau auszeichnen. Die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Produktion mikroelektronischer Erzeugnisse ist zu verstärken und ihre Anwendungsgebiete sind zu verbreitern. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion industrieller Konsumgüter ist zu vertiefen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1986 ist in Übereinstimmung mit den durch die DDR eingegangenen Verpflichtungen das Produktions- und Exportprofil entsprechend dem Bedarf der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder zu entwickeln. Das betrifft u. a. die Produktion von Maschinen und Ausrüstungen für die Rekonstruktion und Mechanisierung ganzer Zweige, leistungsfähige Technologien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft, Rationalisierungsmittel und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie sowie Konsumgüter.

Das zentrale Jugendobjekt der FDJ „Erdgastrasse in der UdSSR“ ist weiter zu realisieren.

Die Leiter der Staatsorgane, Kombinate, Export- und Außenhandelsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß die gegenüber den sozialistischen Ländern eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen mit hoher Disziplin erfüllt werden.

Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ist zum gegenseitigen Nutzen weiter zu entwickeln und damit ein wirksamer Beitrag zur Festigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit dieser Länder zu leisten. Der Warenaustausch ist noch wirksamer in Verbindung mit Maßnahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, mit der Kaderausbildung und der Beratertätigkeit sowie mit Vorhaben zur Entwicklung der Industriekooperation durchzuführen.

Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den kapitalistischen Industrieländern sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1986 bei voller Sicherung der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils weiter auszubauen. Den Anforderungen der Märkte ist mit der schnellen Überführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion und der Sicherung ihrer Exportwirksamkeit besser zu entsprechen. Durch die Kombinate des Maschinenbaus und der Elektrotechnik und Elektronik sind in wachsendem Umfange Erzeugnisse und Leistungen mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, guter Absatzmöglichkeit und steigender Exportrentabilität bereitzustellen. Hohe Qualität der Erzeugnisse ist mit einem wirkungsvollen Service und einem flexiblen Reagieren auf Kundenwünsche zu verbinden.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1986 zu leiten und ihre Erfüllung zu kontrollieren und damit wichtige Voraussetzungen für die weitere stabile und dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR im Fünfjahrplanzeitraum 1986–1990 zu sichern. Er hat zu gewährleisten, daß die notwendigen Entscheidungen zur Sicherung der planmäßigen proportionalen und strukturellen Entwicklung der Volkswirtschaft rechtzeitig getroffen werden, um eine hohe Dynamik des volkswirtschaftlichen Wachstums, der Produktivität und Effektivität in allen Bereichen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu erreichen. Die zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte haben ihre Verantwortung bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1986 in enger Zusammenarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen voll wahrzunehmen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz, die Frauen, die Jugend und an alle anderen Werktätigen, im Jahr des XI. Parteitag der SED durch schöpferische Arbeit, volkswirtschaftliches Denken und engagiertes Handeln im sozialistischen Wettbewerb hohe Leistungen zu vollbringen, um die Aufgaben und Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1986 in hoher Qualität zu erfüllen. Das ist die entscheidende Voraussetzung für die weitere konsequente Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Damit leisten die Werktätigen einen wichtigen Beitrag zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, zur Entspannung und Abrüstung und zur Gesundung der internationalen Lage und damit zur Sicherung des Friedens.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1986

vom 29. November 1985

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1986 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1986:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	263 750,7	242 879,8	20 870,9
Ausgaben	263 590,7	242 719,8	20 870,9
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1986	160,0	160,0	—

§ 2

Als Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes 1986 werden bestätigt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Volkseigene Wirtschaft (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft)	181 060,9	66 259,9
Volkseigene und genossenschaftliche Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	12 088,0	7 268,0
darunter:		
• Preisstützungen für Produktionsmittel für landwirtschaftliche Betriebe	—	(3 327,7)
• Ausgaben für Meliorationen, standortbezogene Zuschläge u. a. produktionsfördernde Maßnahmen in der Landwirtschaft	—	(2 448,4)
Akademie der Wissenschaften	474,1	1 078,9
Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrswege	—	5 065,7
Steuern und Abgaben	18 107,8	—
Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft	—	15 370,7
davon:		
• Komplexer Wohnungsneubau	—	(4 200,5)
• Modernisierung von Wohnungen	—	(543,0)
• Baureparaturen am Wohnungsbestand	—	(3 200,1)
• Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes	—	(4 019,7)
• Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau	—	(3 407,4)

— in Millionen M —
Einnahmen Ausgaben

Ersatz und Erweiterung der Grundfonds der kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen außerhalb des komplexen Wohnungsneubaues	—	1 997,9
Haushaltsmittel für Investitionen und Wissenschaft und Technik für das Hoch- und Fachschulwesen, Gesundheitswesen und andere staatliche Organe und Einrichtungen	—	1 558,5
Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs und Tarife für die Bevölkerung	—	46 224,5
Volksbildung	391,7	8 844,7
Hoch- und Fachschulwesen	325,1	2 796,6
Berufsausbildung	9,0	1 094,4
Erwachsenenqualifizierung	39,2	117,4
Gesundheits- und Sozialwesen	8 427,8	12 726,8
darunter:		
• Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(6 864,6)	—
Krediterlaß für junge Eheleute sowie Zinserlaß für in Anspruch genommene Kredite	—	221,2
Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates für die Bürger	17 554,5	33 553,4
Einrichtungen der Jugend	267,4	570,5
Kultur	522,7	2 159,7
Sport	107,6	479,9
Erholungswesen und Feriendienst	105,3	393,5
Auslandstouristik (Zuschuß)	—	190,8
Rundfunk und Fernsehen	575,5	792,6
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	124,8	923,3
Staatsapparat und wirtschaftsleitende Organe	304,1	4 303,9
Außenpolitische Aufgaben	—	264,0
Nationale Verteidigung	—	14 045,4
Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	—	5 384,9

§ 3

(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	191 742,3 Millionen M
Ausgaben	191 582,3 Millionen M

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktions- genossenschaften und andere werk- tätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	15 390,0	1 856,1
Ausgaben	26 643,4	3 693,0
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	13 253,4	1 836,9

§ 4

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes		Kassenbestand am 1. Januar 1986 und 31. Dezember 1985
		insgesamt	darunter zweckgebunden für Investitionen	
— in Millionen M —				
Berlin	7 271,5	4 617,2	2 026,6	39,0
Cottbus	2 746,6	1 184,5	299,7	16,0
Dresden	4 783,0	1 600,8	463,2	36,0
Erfurt	3 521,3	1 144,4	377,6	24,0
Frankfurt (Oder)	2 279,8	975,1	189,3	13,0
Gera	2 128,3	771,5	205,4	16,0
Halle	4 718,0	1 497,5	444,4	33,0
Karl-Marx-Stadt	4 778,3	1 878,3	513,7	33,0
Leipzig	3 847,6	1 259,8	364,2	27,0
Magdeburg	3 684,5	818,9	368,0	27,0
Neubrandenburg	2 008,3	607,6	173,6	19,0
Potsdam	3 100,3	979,5	315,7	24,0
Rostock	2 881,9	1 192,0	284,8	22,0
Schwerin	1 877,1	488,0	160,6	16,0
Suhl	1 513,0	620,8	118,8	11,0
Insgesamt:	51 137,5	19 435,9	6 304,7	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus:

— Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe;

- Steuern und Abgaben (ohne Lohnsteuer);
- anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen der Räte und der ihnen unterstellten Einrichtungen;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den örtlichen Volksvertretungen stehen für die Sicherung der Finanzierung gesellschaftlich nützlicher Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sowie für die weitere Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger die Fonds der örtlichen Volksvertretungen und weitere Einnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§ 5

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1986. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 30. November 1984 über den Staatshaushaltsplan 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 395) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 28. November 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen — Anlage zu § 18 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) — wie folgt geändert wird:

„VI. 1.12. Potsdam
Glienicker Brücke Wechselverkehr von in der DDR akkreditierten Diplomaten und weiteren Diplomaten solcher Staaten, für die aufgrund entsprechender Vereinbarungen Visafreiheit besteht.“

Berlin, den 28. November 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

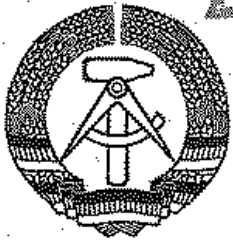
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterszeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug aus durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



Zw1

1.7. Ue7 1985

GESETZBLATT

345

der Deutschen Demokratischen Republik

1985	Berlin, den 9. Dezember 1985	Teil I Nr. 31
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 85	Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen	345
29. 11. 85	Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen - Genehmigung zum Fernmeldeverkehr -	354
15. 11. 85	Anordnung über die Erfassung und den Nachweis der umbewerteten Grundmittel in Rechnungsführung und Statistik	358
15. 11. 85	Anordnung über die Grundmittelabgrenzung	358
15. 11. 85	Anordnung Nr. 2 über die Umbewertung der Grundmittel	359
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		360

Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985

In Wahrnehmung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens und zur Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs folgendes Gesetz:

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1

- (1) Dieses Gesetz regelt die Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens sowie den Post- und Fernmeldeverkehr im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Dieses Gesetz gilt für:
 - a) Staatsorgane,
 - b) Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen (nachfolgend Betriebe genannt) und
 - c) Bürger.
- (3) Dieses Gesetz gilt auch für ausländische Vertretungen und Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Leiter und Mitarbeiter sowie für deren Familienangehörige unter Beachtung der von der Deutschen Demokratischen Republik in völkerrechtlichen Verträgen übernommenen Verpflichtungen.
- (4) Für dieses Gesetz gelten die in der Anlage definierten Begriffe.

Abschnitt II Staatliches Post- und Fernmeldewesen

§ 2

Post- und Fernmeldehoheit

- (1) Die Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist ein souveränes Recht des sozialistischen Staates.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen sichert in Zusammenarbeit mit den Ministern und Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane die Hoheitsrechte der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens. Er nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen und der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen ergeben.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist befugt, ihm direkt unterstellten Leitern von Organen der Deutschen Post staatliche Befugnisse zur Sicherung der Post- und Fernmeldehoheit der Deutschen Demokratischen Republik in Rechtsvorschriften zu übertragen.

§ 3

Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens

(1) Der Ministerrat gewährleistet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, dieses Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften die zentrale Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens und entscheidet über die Grundfragen auf diesem Gebiet. Er beschließt Grundsätze zur Konzipierung, Entwicklung und optimalen Gestaltung sowie zum Errichten und Betreiben von Fernmeldenetzen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen hat zu gewährleisten, daß das Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik den Anforderungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entspricht und die gesellschaftlichen Nachrichtenverkehrsbedürfnisse in hoher Qualität und Effektivität erfüllt werden. Er ist verantwortlich für die einheitliche staatliche Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens zur Erfüllung der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen übertragenen politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Aufgaben sowie der Anforderungen der Landesverteidigung. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die für die Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs notwendigen baulichen Anlagen und technischen Kapazitäten planmäßig zu schaffen.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen sichert durch die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Deutsche Post genannt) den nationalen und in-

ternationalen Post- und Fernmeldeverkehr. Der Post- und Fernmeldeverkehr wird als öffentlicher und nichtöffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr durchgeführt.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen koordiniert als Leiter der staatlichen Kommission für Fernmeldenetze im Auftrag des Ministerrates die Fernmeldenetze anderer Staatsorgane und sichert das Zusammenwirken mit dem Fernmelde-netz der Deutschen Post.

(5) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen nimmt zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität Einfluß auf die Entwicklungsstrategien neu zu schaffender Nachrichtentechnik. Er schließt dazu Vereinbarungen mit den zuständigen Ministern und mit Leitern zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen ab.

(6) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen gibt die Postwertzeichen der Deutschen Demokratischen Republik heraus.

§ 4

Aufgaben der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs. Sie führt den öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehr und den Vertrieb von Presseerzeugnissen durch.

(2) Der öffentliche Post- und Fernmeldeverkehr umfaßt

- a) den Nachrichtenverkehr,
- b) den Postkleingutverkehr,
- c) den Postzahlungsverkehr.

(3) Der Vertrieb von Presseerzeugnissen erfolgt als vertragliche Lieferung an Abonnenten und im Einzelverkauf. Presseerzeugnisse sind periodisch erscheinende Druckerzeugnisse, für die eine Presselizenz erteilt wurde oder die zum Import zugelassen worden sind.

(4) Die Deutsche Post erbringt

- a) Leistungen für die studioteknische Produktion von Programmen des Hör- und Fernseh-Rundfunks einschließlich deren Übertragung und Abstrahlung,
- b) Leistungen der industriellen Produktion, insbesondere Fernmeldebauleistungen.

(5) Die Deutsche Post kann auf Antrag Übertragungswege für den Fernmeldeverkehr an Nutzer gegen Gebühren überlassen.

(6) Die Deutsche Post führt Leistungen des Zahlungs- und Sparverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(7) Die Deutsche Post führt Leistungen des internationalen Post- und Fernmeldeverkehrs durch. Für die Teilnahme der Deutschen Demokratischen Republik am internationalen Post- und Fernmeldeverkehr und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind.

§ 5

Zusammenarbeit der Deutschen Post mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen

(1) Die Deutsche Post arbeitet mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen mit dem Ziel zusammen, die abgestimmte ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung im Territorium auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens zu gewährleisten und die Leistungen für die Bürger, die Betriebe und die Staatsorgane ständig zu verbessern. Die Räte der Bezirke berücksichtigen die gesellschaftlich notwendigen Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens, insbesondere im Generalverkehrsplan, und die Räte der Städte in den Stadtkreisen in der langfristigen Konzeption zur Entwicklung der Stadt.

(2) Die Bezirksdirektionen der Deutschen Post übergeben den Räten der Bezirke die Pläne der Kapazitätsentwicklung und der Investitionen des Post- und Fernmeldewesens und unterbreiten ihnen langfristige Konzeptionen zur Gewährleistung einer dem gesellschaftlichen Bedarf entsprechenden postalischen und fernmeldetechnischen Versorgung im Territorium. Die Übereinstimmung zwischen der Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens und der Territorialentwicklung bildet die Grundlage für die Bestätigung der Pläne durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise nehmen die territoriale Abstimmung mit den Planentwürfen des Post- und Fernmeldewesens vor. Die langfristigen Konzeptionen des Post- und Fernmeldewesens für die Stadtkreise bedürfen der Zustimmung der Räte der Städte in den Stadtkreisen.

Rechte anderer zentraler Staatsorgane

§ 6

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung und die Minister der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, den Nachrichtenverkehr und den Vertrieb von Presseerzeugnissen in ihrem Verantwortungsbereich in eigener Zuständigkeit zu regeln sowie die dazu erforderlichen Post- und Fernmeldeanlagen einzusetzen, herzustellen, zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Post und der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und Vereinbarungen zwischen dem Minister für Post- und Fernmeldewesen und den zuständigen Ministern geregelt.

(3) Nehmen Dienststellen der im Abs. 2 genannten Organe Leistungen der Deutschen Post in Anspruch, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften, soweit nicht in Vereinbarungen oder Verträgen andere Festlegungen getroffen worden sind.

§ 7

(1) Über das Errichten und Betreiben von Fernmeldenetzen im Verantwortungsbereich anderer als im § 6 Abs. 1 genannten Leiter zentraler Staatsorgane entscheidet auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze der Minister für Post- und Fernmeldewesen. Er ist berechtigt, für die effektive Gestaltung dieser Fernmeldenetze und über ihr technisches Zusammenwirken mit dem Fernmelde-netz der Deutschen Post Auflagen zu erteilen.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann mit Zustimmung des Leiters des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik Staatsorganen und Betrieben den Eigenvertrieb von Presseerzeugnissen genehmigen. Für diesen Vertrieb kann der Minister für Post- und Fernmeldewesen Auflagen erteilen.

§ 8

Staatliche Frequenzkommission

Im Auftrag des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt die staatliche Frequenzregelung durch die Staatliche Frequenzkommission entsprechend den ihr übertragenen Aufgaben.

§ 9

Staatliche Kurierdienste

(1) Das Befördern von Nachrichten durch die staatlichen Kurierdienste wird von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften nicht berührt.

(2) Über Leistungen der Deutschen Post für staatliche Kurierdienste werden vom Minister für Post- und Fernmelde-

wesen mit den für die staatlichen Kurierdienste zuständigen Ministern Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 10

Besondere Maßnahmen

Erfordern die Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder andere Gefahrensituationen und die Beseitigung ihrer Auswirkungen oder die Gewährleistung der Sicherheit des Staates besondere Maßnahmen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens, kann der Ministerrat diese treffen oder den Minister für Post- und Fernmeldewesen damit beauftragen. Es können

- a) der Post- und Fernmeldeverkehr eingeschränkt oder eingestellt,
- b) Post- und Fernmeldeanlagen stillgelegt sowie Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnische Geräte eingezogen,
- c) der Vertrieb von Presseerzeugnissen eingeschränkt oder untersagt und Presseerzeugnisse eingezogen werden.

Abschnitt III

Durchführung des Nachrichtenverkehrs

§ 11

Rechte und Pflichten zur Durchführung des Nachrichtenverkehrs und zum Vertrieb von Presseerzeugnissen

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Deutsche Post allein berechtigt und verpflichtet, zur Durchführung des Nachrichtenverkehrs

- a) Postanlagen einzusetzen und zu betreiben,
- b) Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben sowie Presseerzeugnisse zu vertreiben.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, hochwertige Leistungen zu erbringen und das Leistungsangebot sowie die Leistungsfähigkeit nach den Anforderungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu sichern und zu verbessern.

(3) Zur Teilnahme am Nachrichtenverkehr sind alle berechtigt, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Ein Ausschluss vom Nachrichtenverkehr ist nur auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zulässig.

§ 12

Genehmigungspflicht im Fernmeldeverkehr und für Fernmeldeanlagen

(1) Genehmigungspflichtig sind, soweit in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist,

1. bei der Teilnahme am öffentlichen Fernmeldeverkehr
 - a) das Überlassen von Fernmeldeanlagen und von Übertragungswegen der Deutschen Post an Teilnehmer zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung,
 - b) das Anschließen von Fernmeldeanlagen des Teilnehmers an das Fernmeldenetz der Deutschen Post,
 - c) das Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post;
2. bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr mit Fernmeldeanlagen des Teilnehmers
 - a) das Errichten, Ändern und Betreiben leitungsgebundener Fernmeldeanlagen sowie das Errichten und Betreiben von Funkanlagen,
 - b) das Zusammenschalten von Fernmeldeanlagen der Teilnehmer.

(2) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Fernmeldeverkehr sind genehmigungspflichtig, soweit in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist,

- a) der Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen und fernmeldetechnischem Gerät,
- b) das Mitführen von Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischem Gerät,
- c) das Errichten und Betreiben von Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk.

(3) Genehmigungen erteilen die Leiter der Organe der Deutschen Post, die nach den Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz dazu befugt sind. Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.

(4) Genehmigungen können geändert oder widerrufen werden, wenn

- a) die Sicherheit des sozialistischen Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erfordern,
- b) die staatliche oder öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigt ist,
- c) die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die für das Erteilen der Genehmigung maßgebend waren,
- d) die Auflagen vom Genehmigungsinhaber nicht erfüllt werden.

Aus diesen Gründen ist die Deutsche Post auch berechtigt zu verlangen, daß Anlagen zeitweilig stillzulegen sind oder ihr Betreiben einzuschränken ist.

(5) Kommt der Genehmigungsinhaber einer nach den Absätzen 3 und 4 von der Deutschen Post getroffenen Entscheidung nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, die festgelegten Maßnahmen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und die ihr daraus entstehenden Kosten oder Auslagen vom Verpflichteten ersetzt zu verlangen (Ersatzvornahme).

(6) Die Zuständigkeit für das Erteilen der Genehmigung und das Genehmigungsverfahren werden in einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt.

§ 13

Einflußnahme auf die Entwicklung der Nachrichtentechnik, Genehmigungspflicht für das Herstellen

(1) Aus Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Nachrichtentechnik abgeleitete Erfordernisse sind, wenn der Einsatz der Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischen Geräte im Fernmeldenetz der Deutschen Post oder ein Zusammenwirken mit diesem vorgesehen ist, mit dem vom Minister für Post- und Fernmeldewesen beauftragten wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Post abzustimmen.

(2) Das Herstellen

- a) von Funkanlagen (Funksende- und Funkempfangsanlagen),
- b) von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen, bei denen ein Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Post oder ein Zusammenwirken mit diesem vorgesehen ist, sowie
- c) von fernmeldetechnischen Geräten, die an Fernmeldeanlagen angekoppelt werden können, ausgenommen sind fernmeldetechnische Geräte, die ausschließlich für den Export bestimmt sind,

ist genehmigungspflichtig und kann mit Auflagen verbunden werden. In anderen Rechtsvorschriften festgelegte Genehmigungen oder Zulassungen werden von Herstellungsgenehmigungen nicht berührt.

(3) Für den Import und die Einfuhr von Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischen Geräten, die im Fernmeldenetz der

Deutschen Post eingesetzt oder mit diesem zusammenwirken sollen, ist die Zulassung der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen damit beauftragten wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Post einzuholen.

§ 14

Funkzeugnisse und andere Funkerlaubnisse

Nachrichtenverkehr mit genehmigungspflichtigen Funkanlagen darf nur von Bürgern ausgeübt werden, die im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses, Befähigungsnachweises oder einer Funkberechtigung sind. Für das Erteilen von Funkzeugnissen oder Funkberechtigungen gelten die dafür zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 15

Anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen

- (1) Eine Anmeldepflicht besteht für das Betreiben von
- Hör- und Fernseh-Rundfunkempfängern,
 - weiteren Fernmeldeanlagen, die in Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz für anmeldepflichtig erklärt werden.

(2) Für das Herstellen, Errichten und Betreiben anmeldepflichtiger Fernmeldeanlagen können von der Deutschen Post Auflagen erteilt werden.

§ 16

Genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen

(1) Leitungsgebundene Fernmeldeanlagen können ohne Genehmigung errichtet und betrieben werden, wenn sie

- die Grenzen eines Grundstückes nicht überschreiten,
- zusammenhängende Grundstücke eines Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers nicht überschreiten, ausschließlich durch diesen betrieben werden, öffentliche Straßen und Wasserstraßen nicht überqueren, unterführen oder daran entlangführen und keine Anlagen der Deutschen Post überbaut oder gekreuzt werden,
- auf Fahrzeugen ausschließlich für das Betreiben innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind.

(2) Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Spielzeug ist genehmigungsfrei, wenn diese Funkanlagen ausschließlich zur Übertragung von Steuersignalen für das Spielzeug verwendet werden.

(3) Die Verbindung von genehmigungsfreien Fernmeldeanlagen mit anderen Fernmeldeanlagen bedarf der Genehmigung.

§ 17

Genehmigungsfreie Nachrichtenförderung

(1) Nachrichten können durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Personen mit ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei befördert werden, soweit die Nachrichtenförderung nicht organisiert und nicht regelmäßig ausgeübt wird.

(2) Die Beförderung von Transport- oder anderen Begleitdokumenten mit Transportmitteln der Betriebe ist genehmigungsfrei.

Abschnitt IV**Post- und Fernmeldegeheimnis, Funkgeheimnis**

§ 18

Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist zu gewährleisten. Die Mitarbeiter und Beauftragten der Deutschen Post sind verpflichtet, das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren.

(2) Beauftragte der Deutschen Post sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Post zu

stehen, auftragsgemäß Leistungen des Post- und Fernmeldeverkehrs für die Deutsche Post erbringen.

(3) Zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses Verpflichteten ist es untersagt, unbefugt

- vom Inhalt verschlossener Postsendungen oder von Nachrichten Kenntnis zu nehmen,
- den Inhalt von offenen Postsendungen oder von Nachrichten anderen mitzuteilen,
- bekanntzugeben, wer Anlagen der Deutschen Post zur Nachrichtenförderung oder Nachrichtenübertragung, für den Postkleingut- oder Postzahlungsverkehr benutzt, benutzt hat oder planmäßig benutzen wird.

(4) Die Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses besteht auch nach Beendigung des Arbeitsrechts- oder Auftragsverhältnisses mit der Deutschen Post.

(5) Die Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses besteht nicht, wenn

- diese auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt ist,
- Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten,
- Absender oder Empfänger von Postsendungen oder Nachrichten auf die Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses verzichten,
- Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post auf der Grundlage der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften aus betrieblichen Gründen oder wegen festgestellter Verstöße gegen dieses Gesetz oder den dazu erlassenen Rechtsvorschriften von Nachrichten Kenntnis nehmen.

§ 19

Wahrung des Funkgeheimnisses durch andere

(1) Wer Funksendungen aufnimmt, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist verpflichtet, ihren Inhalt und die Tatsache ihres Vorhandenseins nicht unbefugt zu verbreiten oder zu verwenden.

(2) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkgeheimnisses besteht nicht für Funker und die Führer von Fahrzeugen, wenn Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten, oder wenn Menschenleben oder erheblichen Sachwerten Gefahr droht.

Abschnitt V**Mitnutzungs-, Schutz- und Kontrollrecht der Deutschen Post**

§ 20

Mitnutzung von Grundstücken und Nutzungsbedingungen an benachbarten Grundstücken

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen dauernd oder zeitweilig

- zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs,
- zur Übertragung der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks

mitzunutzen und die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken zu verlangen.

(2) Das Recht der Deutschen Post zur dauernden Mitnutzung besteht nur, wenn für eine Post- oder Fernmeldeanlage bis zu 60 m² Fläche benötigt werden und das mitgenutzte Grundstück dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Werden Fernmeldeanlagen (Kabel, Leitungen) oberirdisch über Grundstücke geführt oder unterirdisch in die Erde gelegt, ist die dauernde Mitnutzung einer größeren Fläche als 60 m² zulässig.

(3) Die Mitnutzung und die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken sind von der Deut-

schén Post mit den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten sowie Nutzungsberechtigten an Grundstücken zu vereinbaren.

(4) Kommt eine Vereinbarung gemäß Abs. 3 nicht zustande, kann auf Antrag der Deutschen Post der Rat des Kreises die Mitnutzung oder die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken gegenüber dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und dem Nutzungsberechtigten anordnen. Zuvor ist die Stellungnahme des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde einzuholen. Das Anordnen der Mitnutzung oder des Einhaltens der Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken darf nur erfolgen, wenn die Aufgaben der Deutschen Post sonst nicht oder nur mit nachweisbar erheblich höherem volkswirtschaftlichem Aufwand durchgeführt werden können.

(5) Gegen die gemäß Abs. 4 getroffene Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Voraussetzungen des § 33 Abs. 5 vorliegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises vorzulegen. Der Beschwerdeführer ist darüber zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über die Beschwerde haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

(6) Die Deutsche Post zahlt auf Grund der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen ein Entgelt oder eine Entschädigung entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Für wirtschaftliche Nachteile, sofern solche aus der Mitnutzung der Deutschen Post an Grundstücken, Gebäuden oder baulichen Anlagen oder durch das Wahrnehmen von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken entstehen, zahlt die Deutsche Post einmalig ein Entgelt an die Rechtsträger, Eigentümer, Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen, soweit von ihr nicht ein Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften zu gewähren ist.

(7) Die für den Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung erlassenen Rechtsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(8) Für die Mitnutzung von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 21

Schutz der Post- und Fernmeldeanlagen und des Post- und Fernmeldeverkehrs

(1) Post- und Fernmeldeanlagen dürfen nicht beschädigt und keinen schädigenden Einwirkungen ausgesetzt werden; Mißbrauch ist untersagt.

(2) Fernmeldeanlagen und Anlagen, die nicht zur Durchführung des Fernmeldeverkehrs betrieben werden, aber das Empfangen von Nachrichten behindern, sind so zu errichten und zu betreiben, daß durch unzulässige elektrische Störungen oder Abschattungen oder Reflexionen keine Beeinflussungen des Fernmeldeverkehrs hervorgerufen werden.

(3) Zum Schutz der Fernmeldeanlagen und des Fernmeldeverkehrs sind die dafür Verantwortlichen verpflichtet, technische oder technologische Maßnahmen (Schutzmaßnahmen) zur Vermeidung von Beschädigungen oder Beeinflussungen oder

deren Beseitigung zu treffen. Zur Erfüllung der Schutzmaßnahmen ist die Deutsche Post berechtigt, Auflagen zu erteilen und gemäß § 12 Abs. 5 Schutzmaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme selbst durchzuführen.

(4) Inhaber genehmigungspflichtiger Fernmeldeanlagen sowie fernmeldetechnischer Geräte sind verpflichtet, die Anlagen und Geräte vor Beschädigungen zu schützen und ihren Verbleib ständig nachzuweisen. Funkanlagen dürfen ohne Funkzeugnis, Befähigungsnachweis oder Funkberechtigung nicht errichtet und betrieben werden, und das Funkgeheimnis darf nicht verletzt werden (Funkdisziplin).

(5) Die Kosten für die im Abs. 3 oder der durch Auflagen festgelegten Schutzmaßnahmen trägt der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer der später errichteten oder geänderten Anlage oder der nach den Rechtsvorschriften dazu Verpflichtete, auch wenn aus wirtschaftlichen Gründen die Schutzmaßnahmen an der früher errichteten oder geänderten Anlage getroffen werden.

§ 22

Genehmigungs- und Anmeldepflicht für Hochfrequenzanlagen

(1) Hochfrequenzanlagen sind so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten und zu betreiben, daß sie den Fernmeldeverkehr nicht beeinflussen.

(2) Das Herstellen von Hochfrequenzanlagen bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Post. Das Betreiben von Hochfrequenzanlagen ist bei der Deutschen Post anzumelden.

§ 23

Kontrollrecht der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der in diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften festgelegten Bestimmungen zu kontrollieren. Ihr Kontrollrecht erstreckt sich auch auf das Erfüllen von Auflagen, die mit der Genehmigung genehmigungspflichtiger Anlagen und bei der Anmeldung anmeldepflichtiger Anlagen sowie auf Grund von Schutzmaßnahmen erteilt worden sind.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken, Straßen, Wegen und Gewässern sowie beweglicher Grundmittel, in denen sich Fernmeldeanlagen, Hochfrequenzanlagen oder andere Anlagen befinden, die Beeinflussungen des Fernmeldeverkehrs hervorrufen, haben den zur Kontrolle befugten Mitarbeitern der Deutschen Post jederzeit unter Beachtung der für diesen Bereich festgelegten Sicherheitsbestimmungen Zugang zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft darüber zu geben. Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind verpflichtet, ihre Befugnis zur Kontrolle nachzuweisen.

(3) Das Recht der Deutschen Post auf Zugang und Auskunft besteht in Wohnräumen zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) jedoch nur, wenn

- Störungen des Post- und Fernmeldeverkehrs eingetreten sind und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit unverzüglich behoben werden müssen,
- Anlagen der Deutschen Post eine unmittelbare Gefahr droht.

Abschnitt VI

Gebühren

§ 24

Gebühren, Kosten und Anlagen

(1) Die Deutsche Post erhebt Gebühren für die von ihr zu erbringenden oder erbrachten Leistungen, für das Erteilen von

Genehmigungen oder für das Betreiben genehmigungspflichtiger und anmeldepflichtiger Fernmeldeanlagen sowie für Zulassungen. Den Gebühren gleichgestellt sind

- a) das Abonnementgeld für den Vertrieb von Presseerzeugnissen,
- b) Kosten und Auslagen für Schutzmaßnahmen, Ersatzvorhaben und für die Vollstreckung.

(2) Die Gebühren werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in Rechtsvorschriften festgelegt.

(3) Für alle anderen Leistungen der Deutschen Post werden Preise nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25

Verjährung von Gebührenansprüchen

(1) Der Anspruch der Deutschen Post auf Gebühren gemäß § 24 unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Gebührenanspruch der Deutschen Post entstanden ist. Werden genehmigungs- oder anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen ohne Genehmigung oder ohne Anmeldung errichtet und betrieben, beginnt die Verjährungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Deutschen Post der Gebührenanspruch bekannt geworden ist. Die Gebühren sind für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Anlage betrieben wurde.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

- a) Teilzahlung,
- b) schriftliches Anerkenntnis des Anspruchs,
- c) Vollstreckungshandlungen.

(3) Gebührenansprüche gegenüber den im § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) genannten Vertretungen, Einrichtungen und Personen, unterliegen nicht den Verjährungsbestimmungen dieses Gesetzes.

§ 26

Vollstreckung von Gebühren

Der Deutschen Post zustehende Gebühren, einschließlich der Mahngebühren, Kosten und Auslagen sind von den Vollstreckungsorganen der Deutschen Post im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 27

Gebührenerstattung

(1) Die Deutsche Post erstattet auf Verlangen im voraus entrichtete Gebühren, wenn

- a) eine Leistung der Deutschen Post nicht in Anspruch genommen worden ist,
- b) die Deutsche Post Leistungen nicht oder fehlerhaft ausgeführt hat.

Von der Erstattung sind die Gebühren ausgenommen, die von der Deutschen Post für Zusatzleistungen erhoben werden, auf Grund deren sie Schadenersatz leistet.

(2) Die Ansprüche auf Gebührenerstattung gegenüber der Deutschen Post verjähren nach 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Erstattungsanspruch gegenüber der Deutschen Post geltend gemacht werden kann.

Abschnitt VII

Materielle Verantwortlichkeit

§ 28

Schadenersatzpflicht der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post leistet Ersatz für den materiellen Schaden, den sie infolge Verletzung ihr obliegender Rechtspflichten

bei der Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs verursacht hat. Höhe und Umfang der Schadenersatzleistung richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Deutsche Post leistet nur für den unmittelbaren Schaden Ersatz. Bei fehlerhaften Leistungen der Deutschen Post im Fernmeldeverkehr werden nur die dafür entrichteten Gebühren erstattet.

(3) Die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post ist ausgeschlossen,

- a) wenn der Schaden durch Verschulden von Absender oder Empfänger von Postsendungen oder Nachrichten verursacht worden ist,
- b) wenn der Schaden infolge der Verzögerung von Leistungen durch die Deutsche Post entstanden ist, soweit nicht nach § 29 Abs. 1 Buchst. c eine Pflicht zur Schadenersatzleistung besteht,
- c) wenn Postsendungen ausgehändigt worden sind und der Empfänger nicht unverzüglich Beschädigungen oder Schmälerungen des Inhalts der Deutschen Post mitgeteilt hat.

(4) Im Postzahlungsverkehr leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des bei ihr eingezahlten Betrages.

(5) Beim Vertrieb von Presseerzeugnissen werden nicht oder im wertlosen Zustand gelieferte Presseerzeugnisse nachgeliefert oder umgetauscht. Ist das nicht möglich, wird der Kaufpreis erstattet.

(6) Im Zahlungs- und Sparverkehr leistet die Deutsche Post für Schäden Ersatz nach den Bestimmungen des Zivil- oder Wirtschaftsrechts.

§ 29

Schadenersatz im Postverkehr

(1) Die Deutsche Post leistet für Postsendungen, die auf Verlangen des Absenders mit der Zusatzleistung Einschreiben oder einer Wertangabe angenommen worden sind, sowie für Pakete und Wirtschaftspakete Schadenersatz, wenn

- a) die Postsendung verlorengegangen ist,
- b) der Inhalt von Postsendungen beschädigt oder geschmälert worden ist,
- c) der Inhalt von Postsendungen verdorben oder nicht mehr verwendungsfähig ist, weil die Beförderung länger als angemessen gedauert hat.

(2) Für Postsendungen, die auf Verlangen des Absenders mit der Zusatzleistung Nachnahme angenommen worden sind, richtet sich die Verpflichtung der Deutschen Post zum Schadenersatz bis zur Aushändigung der Postsendungen nach den im Abs. 1 genannten Zusatzleistungen. Für Fehler bei der Übermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages im Postzahlungsverkehr leistet die Deutsche Post Schadenersatz bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens, jedoch nicht über den Nachnahmebetrag hinaus.

(3) Die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post besteht gegenüber dem Absender von Postsendungen.

(4) Schadenersatz wird in Geld geleistet.

§ 30

Verjährung von Schadenersatzansprüchen

(1) Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Post wegen fehlerhafter Leistungen im Postverkehr gemäß § 29 verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Kenntnis des Anspruchsberechtigten vom Entstehen des Schadens, spätestens 1 Monat nach dem Tag der Einlieferung der Postsendung.

(2) Die Verjährung ist von dem Tag an gehemmt, an dem der Anspruch bei der Deutschen Post geltend gemacht wird. Die Hemmung der Verjährung endet mit dem Zugang der Ent-

scheidung beim Absender über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch.

§ 31

Verantwortlichkeit gegenüber der Deutschen Post

(1) Wer bei Inanspruchnahme von Leistungen der Deutschen Post einen Schaden an Postsendungen oder Transportmitteln verursacht, ist der Deutschen Post nach den Bestimmungen des Zivil- oder Wirtschaftsrechts materiell verantwortlich.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit gegenüber der Deutschen Post gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn die den Verantwortlichen nach § 21 Abs. 3 auferlegten Schutzmaßnahmen nicht eingehalten oder unterlassen werden und dadurch an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post ein Schaden entstanden oder der Fernmeldeverkehr gestört wurde und daraus ein materieller Schaden entstanden ist.

§ 32

Anwendung des Staatshaftungsgesetzes

Wird in Ausübung staatlicher Tätigkeit sowie bei Ausübung des Schutz- oder Kontrollrechtes der Deutschen Post oder im Vollstreckungsverfahren einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum rechtswidrig ein Schaden zugefügt, leistet die Deutsche Post Ersatz nach den Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes.

Abschnitt VIII**Beschwerde, Ordnungsstrafmaßnahmen**

§ 33

Beschwerde, Rechtsmittelverfahren

(1) Entscheidungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes oder den dazu erlassenen Rechtsvorschriften getroffen werden, sind zu begründen, auszuhändigen oder zuzustellen. Gegen diese Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Der von der Entscheidung oder einer Maßnahme Betroffene ist davon zu unterrichten, daß er Beschwerde einlegen kann. Für Gebühren, Kosten und Auslagen ist in den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften festzulegen sowie auf Rechnungen darauf hinzuweisen, daß gegen die Gebührenfestsetzung das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden kann.

(2) Beschwerdefähig sind Entscheidungen über

- a) die Ablehnung des Antrages auf Erteilen einer Genehmigung (§§ 12 und 13),
- b) die Ablehnung der Zulassung genehmigungs- oder anmeldepflichtiger Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischer Geräte zum Import oder zur Einfuhr (§ 13),
- c) den Widerruf oder die Änderung einer Genehmigung (§§ 12 und 35),
- d) das Stilllegen genehmigungs- und anmeldepflichtiger Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischer Geräte sowie entstörungspflichtiger Anlagen (§ 12),
- e) das Erteilen von Auflagen für genehmigungspflichtige und anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnische Geräte (§§ 12 und 13),
- f) das Erteilen von Auflagen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen und Kontrollen (§§ 21 und 23),
- g) das Ablehnen des Erteilens eines Funkzeugnisses oder einer anderen Funkerlaubnis (§ 14),
- h) das Berechnen von Gebühren, Kosten und Auslagen sowie deren Festsetzung, Erstattung oder Vollstreckung (§§ 24 bis 27).

(3) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach

Kennisnahme einer Entscheidung oder einer Maßnahme bei der Deutschen Post einzulegen. Die Beschwerde wird auf dem Dienstweg dem Leiter der Direktion, des Amtes, des Instituts oder der Bildungseinrichtung zugeleitet, von dem die beschwerdefähige Entscheidung oder Maßnahme getroffen worden ist.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie bis zum Ablauf dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten. Kann eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht, wenn

- a) Störungen im Post- und Fernmeldeverkehr eingetreten oder zu erwarten sind,
- b) Mitarbeitern der Deutschen Post oder ihren Post- und Fernmeldeanlagen eine unmittelbare Gefahr droht,
- c) die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe die sofortige Durchsetzung der Entscheidung erfordern.

(6) Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzustellen.

§ 34

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

(1) Ansprüche gegen die Deutsche Post können von Bürgern und ausländischen Betrieben mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik bei staatlichen Gerichten und von Staatsorganen und Betrieben beim Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Gerichtsweg und das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht sind bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit und Beschaffenheit von Postsendungen oder Nachrichten zur Beförderung oder Übertragung durch die Deutsche Post und bei Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 4 und § 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht gegeben.

§ 35

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

- a) Post- und Fernmeldeanlagen beschädigt, schädigend oder mißbräuchlich auf diese einwirkt (§ 21 Abs. 1),
- b) den Fernmeldeverkehr durch schädliche Störungen beeinflusst (§ 21 Abs. 2) oder
- c) Schutzmaßnahmen unterläßt oder Auflagen zum Schutz der Fernmeldeanlagen nicht erfüllt (§ 21 Abs. 3),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich

- a) Post- und Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt,
- b) den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und somit keine Straftat vor-

liegt, mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ohne Genehmigung oder entgegen erteilter Auflagen genehmigungspflichtige

— Fernmeldeanlagen,

— fernmeldetechnische Geräte,

— Empfangsantennenanlagen

errichtet, ändert, betreibt, herstellt, mitführt, besitzt oder weitergibt (§§ 12 und 13),

b) ohne Genehmigung Fernmeldeanlagen an das Fernmelde-netz der Deutschen Post anschließt oder fernmeldetechnische Geräte an Fernmeldeanlagen ankoppelt (§ 12),

c) unbefugt Nachrichten regelmäßig oder organisiert befördert (§ 17 Abs. 1),

d) nicht in der Deutschen Demokratischen Republik lizenzierte oder nicht zum Import zugelassene Presseerzeugnisse vertreibt (§ 4 Abs. 3),

e) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnische Geräte als Genehmigungsinhaber beschädigt oder deren Verbleib nicht nachweisen kann oder die Funkdisziplin verletzt (§ 21 Abs. 4),

f) ohne Genehmigung Hochfrequenzanlagen herstellt (§ 22 Abs. 2),

g) ohne Anmeldung anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen oder Hochfrequenzanlagen betreibt (§§ 15 Abs. 1 und 22 Abs. 1),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(4) Wer vorsätzlich

a) die Ausübung des Kontrollrechts durch Mitarbeiter der Deutschen Post gemäß § 23 Abs. 1 behindert, erteilte Auflagen nicht erfüllt oder Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt,

b) Gebühren wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht an die Deutsche Post bezahlt (§ 24 Abs. 1),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(5) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 4 ausgesprochen werden, wenn

a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,

b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,

c) die staatliche und öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder

d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(6) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt, sofern nicht im Abs. 7 eine andere Zuständigkeit festgelegt wurde, dem Leiter des Post- und Fernmeldeamtes, dem Leiter des Fernsprechamtes Berlin oder dem Leiter des Hauptpostamtes, in dessen örtlicher Zuständigkeit die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(7) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren wegen Verletzungen

a) der Genehmigungspflichten für Fernmeldeanlagen nach Abs. 3 Buchst. a und für Hochfrequenzanlagen nach Abs. 3 Buchst. f sowie

b) der Funkdisziplin nach Abs. 3 Buchst. e

obliegt den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, soweit nicht der Minister für Post- und Fernmeldewesen einen ihm direkt unterstellten Leiter eines Organs der Deutschen Post mit der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens beauftragt hat. Diese Zuständigkeit wird in Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz geregelt.

(8) Neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig können

a) Genehmigungen widerrufen,

b) Funkzeugnisse entzogen,

c) nichtgenehmigte Anlagen stillgelegt oder eingezogen,

d) Presseerzeugnisse eingezogen, die Zulassung zum Import oder die Genehmigung zum Eigenvertrieb von Presseerzeugnissen widerrufen

werden.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz und die gleichzeitig mit ihm in Kraft tretenden Folgebestimmungen finden auf alle Beziehungen Anwendung, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zwischen der Deutschen Post und Staatsorganen, Betrieben, Bürgern sowie ausländischen Vertretungen und Einrichtungen, deren Leitern, Mitarbeitern und Familienangehörigen bestehen.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften abgeschlossene Vereinbarungen, erteilte Genehmigungen, Funkzeugnisse sowie andere Funkerlaubnisse und Nutzungsbescheide sowie vorgenommene Anmeldungen gelten weiter.

§ 37

Folgebestimmungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen der Ministerrat Durchführungsverordnungen und der Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den Leitern zuständiger zentraler Staatsorgane Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

§ 38

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 13) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird wie folgt geändert: Im § 204 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wer die Handlung nach Abs. 1 fahrlässig unter vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten zum Schutze von Fernmeldeanlagen begeht und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

Diese Änderung tritt mit dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. II Nr. 110 S. 766),

3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen — (GBl. I Nr. 20 S. 246),
4. Ziffer 3 a der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),
5. Ziffer 22 a bis c der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
6. Ziffer 24 der Anlage zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
7. Ziffern 1 bis 9 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400),
8. Anordnung vom 21. November 1974 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 236),
9. Anordnung vom 21. November 1974 über Postgebühren — Postgebührenordnung — (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 249),
10. Anordnung Nr. 2 vom 22. Mai 1985 über Postgebühren — Postgebührenordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 249),
11. Anordnung vom 20. November 1975 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. I Nr. 48 S. 769),
12. Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1979 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 61),
13. Anordnung vom 20. November 1975 über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb — (GBl. I Nr. 48 S. 775),
14. Anordnung Nr. 2 vom 22. Mai 1985 über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb — (GBl. I Nr. 21 S. 250),
15. Anordnung vom 2. November 1959 über die Senkung von Postgebühren des Auslandsverkehrs (GBl. I Nr. 65 S. 850),
16. Anordnung vom 17. Mai 1968 über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 343),
17. Anordnung Nr. 2 vom 17. November 1975 über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung — (GBl. I Nr. 47 S. 762),
18. Gebührenordnung vom 17. Mai 1968 zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung (GBl. II Nr. 60 S. 350),
19. Anordnung vom 10. Dezember 1970 zur Änderung der Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 24),
20. Anordnung vom 29. Mai 1958 über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einlieferung von Postsendungen (GBl. I Nr. 43 S. 498),
21. Anordnung Nr. 2 vom 25. Juli 1963 über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einlieferung von Postsendungen (GBl. II Nr. 71 S. 565),
22. Anordnung vom 21. November 1974 über den öffentlichen Fernsprehdienst — Fernsprechornung — (FO) (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254),
23. Anordnung Nr. 2 vom 6. Februar 1980 über den öffentlichen Fernsprehdienst — Fernsprechornung — (FO) (GBl. I Nr. 8 S. 67),
24. Anordnung vom 21. November 1974 über Fernsprechgebühren — Fernsprechgebührenordnung — (FGO) (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 265),
25. Anordnung Nr. 2 vom 23. November 1983 über Fernsprechgebühren — Fernsprechgebührenordnung — (FGO) (GBl. I Nr. 34 S. 339),
26. Anordnung vom 13. Juli 1978 über den Datenübertragungsdienst der Deutschen Post — Datenübertragungsordnung — (DÜO) (GBl. I Nr. 27 S. 293),
27. Anordnung vom 13. Juli 1978 über Datenübertragungsgebühren — Datenübertragungs-Gebührenordnung — (DÜGO) (GBl. I Nr. 27 S. 297),
28. Anordnung vom 30. Mai 1975 über nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDO) (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 802 S. 1),
29. Anordnung vom 30. Mai 1975 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO) (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 802 S. 6),
30. Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1978 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO) (GBl. I Nr. 27 S. 299),
31. Anordnung vom 3. April 1959 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I Nr. 28 S. 462),
32. Anordnung Nr. 2 vom 11. Januar 1974 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I Nr. 7 S. 70),
33. Anordnung vom 26. Oktober 1973 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — (GBl. I Nr. 54 S. 531; Ber. GBl. I 1974 Nr. 2 S. 20),
34. Anordnung Nr. 2 vom 21. Oktober 1975 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 710),
35. Anordnung Nr. 3 vom 30. März 1984 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 198),
36. Anordnung vom 26. Oktober 1973 über Telegrammgebühren — Telegramm-Gebührenordnung — (GBl. I Nr. 54 S. 536),
37. Anordnung Nr. 2 vom 21. Oktober 1975 über Telegrammgebühren — Telegramm-Gebührenordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 711),
38. Anordnung vom 30. Dezember 1980 über den Telexdienst — Telex-Ordnung — (TXO) (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 38),
39. Anordnung vom 30. Dezember 1980 über Telex-Gebühren — Telex-Gebührenordnung — (TXGO) (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 43),
40. Anordnung vom 12. Februar 1974 über die Landfunkdienste — Landfunkordnung — (GBl. I Nr. 12 S. 107),
41. Anordnung vom 13. Juli 1978 über Gebühren im Landfunkdienst — Landfunkgebührenordnung — (LFGO) (GBl. I Nr. 27 S. 301) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 473 vom 11. Juli 1983 (GBl. I Nr. 20 S. 201),
42. Anordnung vom 17. August 1982 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (SFO) (GBl. I Nr. 33 S. 583),
43. Anordnung vom 17. August 1982 über Gebühren im Seefunkdienst — Seefunkgebührenordnung — (SFGO) (GBl. I Nr. 33 S. 587),
44. Anordnung vom 17. August 1982 über den Flugfunkdienst — Flugfunkordnung — (FFO) (GBl. I Nr. 33 S. 589),
45. Anordnung vom 17. August 1982 über Gebühren im Flugfunkdienst — Flugfunkgebührenordnung — (FFGO) (GBl. I Nr. 33 S. 591),
46. Anordnung vom 1. August 1977 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. I Nr. 27 S. 325),
47. Anordnung Nr. 2 vom 27. April 1983 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 148),
48. Anordnung vom 1. August 1977 über Gebühren im Amateurfunkdienst — Amateurfunk-Gebührenordnung — (AFGO) (GBl. I Nr. 27 S. 329),
49. Anordnung vom 1. Januar 1977 über das Herstellen, Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. I Nr. 3 S. 14),
50. Anordnung vom 1. Dezember 1965 über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Funk-, Funkempfangs- und studiotecnischen Anlagen der Deutschen Post (GBl. III Nr. 33 S. 144),

51. Anordnung vom 17. August 1983 über Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — (FZO) (GBl. I Nr. 33 S. 579),
52. Anordnung vom 17. August 1982 über Funkzeugnisgebühren — Funkzeugnisgebührenordnung — (FZGO) (GBl. I Nr. 33 S. 563),
53. Anordnung vom 20. März 1967 zum Schutze des Funkempfangs vor Beeinträchtigungen durch funkstörende Erzeugnisse — Funk-Entstörungsordnung — (GBl. II Nr. 28 S. 169).

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

Begriffsbestimmungen

Post- und Fernmeldeverkehr

— Öffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr

Öffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr wird mit Post- und Fernmeldeanlagen der Deutschen Post und mit teilnehmereigenen Fernmeldeanlagen, die mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zusammengeschaltet sind, durchgeführt.

— Nichtöffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr

Nichtöffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr wird innerhalb teilnehmereigener Post- und Fernmeldeanlagen einschließlich überlassener Übertragungswege der Deutschen Post durchgeführt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Durchführungsverordnung

zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen

— Genehmigung zum Fernmeldeverkehr —

vom 29. November 1985

Gemäß § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird zur Durchführung der §§ 12 und 13 des Gesetzes folgendes verordnet:

Abschnitt I

Genehmigungen

§ 1

Anschlußgenehmigung

Eine Anschlußgenehmigung für die Teilnahme am öffentlichen Fernmeldeverkehr ist erforderlich für Teilnehmer,

- denen Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung überlassen werden sollen,
- deren Fernmeldeanlagen an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen oder deren fernmeldetechnische Geräte an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post angekoppelt werden sollen,
- deren Fernmeldeanlagen mit anderen Fernmeldeanlagen zusammengeschaltet werden sollen.

Nachrichtenverkehr

Nachrichtenverkehr ist das Befördern von Nachrichten in Briefsendungen und von Presseerzeugnissen sowie das Übertragen von Nachrichten im Fernmeldenetz der Deutschen Post.

Postkleingutverkehr

Postkleingutverkehr ist das Befördern von Paketen, Wirtschaftspaketen, Päckchen, Wirtschaftspäckchen und Zeitungspaketen.

Postzahlungsverkehr

Postzahlungsverkehr ist das Befördern und Auszahlen von Post- und Zahlungsanweisungen sowie das Befördern von Zahlkarten und Einzahlungsaufträgen sowie die Gutschrift oder das Überweisen der eingezahlten Beträge an das kontenführende Institut.

Postanlagen

Postanlagen sind technische Einrichtungen für die Ortsveränderung von Nachrichten, die an einen Gegenstand gebunden sind.

Fernmeldeanlagen

Fernmeldeanlagen sind technische Einrichtungen zum Aussenden, zur Übertragung und/oder zum Empfang von Nachrichten jeder Art. Die Nachrichten werden mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen oder mit Funksende- oder Funkempfangsanlagen oder auf andere Weise übertragen.

Hochfrequenzanlagen

Hochfrequenzanlagen sind Erzeuger elektromagnetischer Schwingungen, die nicht zur Übertragung von Nachrichten bestimmt sind.

§ 2

Genehmigung für leitungsgebundene Fernmeldeanlagen

(1) Eine Genehmigung zum Errichten, Ändern und Betreiben leitungsgebundener Fernmeldeanlagen ist für die Teilnahme am nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr erforderlich, sofern die Fernmeldeanlagen nicht gemäß § 16 des Gesetzes genehmigungsfrei errichtet und betrieben werden.

(2) Die Nutzung von Übertragungswegen der Deutschen Post gegen Gebühren ist genehmigungspflichtig.

§ 3

Genehmigung für Funkanlagen

(1) Eine Genehmigung für Funkanlagen ist erforderlich für das Errichten und Betreiben von

- Funkanlagen für Landfunkdienste,
- Funkanlagen für feste Funkdienste und Funkdienste für wissenschaftliche Zwecke,
- Funkanlagen für Seefunkdienste,
- Funkanlagen für Flugfunkdienste,
- Funkanlagen für Navigations- und Ortungsfunkdienste,
- Funkanlagen für Satellitenfunkdienste,
- Funkanlagen für Amateurfunkdienste.

(2) Eine Genehmigung ist für Empfangsantennenanlagen erforderlich, wenn sie als

- Gemeinschaftsantennenanlagen,

- b) Großgemeinschaftsantennenanlagen,
 - c) Kabelrundfunkempfangsanlagen,
 - d) Satellitenrundfunkempfangsanlagen
- betrieben werden.

§ 4

Herstellungsgenehmigung

(1) Eine Herstellungsgenehmigung ist erforderlich für das industrielle Herstellen sowie den Eigenbau von

- a) Fernmeldeanlagen, die an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen werden sollen,
- b) Funkanlagen (Funksendeanlagen, Funkempfangsanlagen),
- c) fernmeldetechnische Geräte, die an leitungsgebundene Fernmeldeanlagen der Deutschen Post oder Funkanlagen angekoppelt werden sollen,
- d) Empfangsantennenanlagen gemäß § 3 Abs. 2,
- e) Rundfunkempfangsanlagen; der Eigenbau von Hör- und Fernseh-Rundfunkempfängern ist nicht genehmigungspflichtig,
- f) Hochfrequenzanlagen.

Das genehmigungspflichtige Herstellen umfaßt die Entwicklung und die Produktion der unter Buchstaben a bis f genannten Anlagen und fernmeldetechnischen Geräte. Mit der Herstellung darf erst begonnen werden, wenn die Deutsche Post die Herstellungsgenehmigung erteilt hat.

(2) Für die in der Anlage zu dieser Durchführungsverordnung genannten Anlagen und Geräte ist keine Herstellungsgenehmigung erforderlich.

§ 5

Besitzgenehmigung/Weitergabegenehmigung

(1) Der Besitz von Funkanlagen gemäß § 3 Abs. 1 und von fernmeldetechnischen Geräten gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c sowie deren Weitergabe sind genehmigungspflichtig.

(2) Eine Genehmigung zum Errichten, Ändern und Betreiben leitungsgebundener Fernmeldeanlagen gemäß § 2 sowie zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen gemäß § 3 schließt das Recht zu deren Besitz ein. Eine Besitzgenehmigung ist neben diesen Genehmigungen nicht erforderlich. Dasselbe gilt für Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnische Geräte, für die eine Herstellungsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c erteilt worden ist.

(3) Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnische Geräte dürfen nur an Inhaber einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Genehmigungen weitergegeben werden, soweit nicht Besitz und Weitergabe gemäß Abs. 4 genehmigungsfrei sind.

- (4) Besitz und Weitergabe sind nicht genehmigungspflichtig
 - a) für Fernmeldeanlagen, die gemäß § 1 Buchst. b an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen oder für fernmeldetechnische Geräte, die an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post angekoppelt werden sollen,
 - b) für Rundfunkempfangsanlagen sowie Hochfrequenzanlagen, deren Betreiben gemäß den §§ 15 und 22 des Gesetzes bei der Deutschen Post lediglich anzumelden ist,
 - c) für Anlagen und Geräte, die gemäß § 4 Abs. 2 zur Herstellung keiner Genehmigung bedürfen.

(5) Für Verkehrsträger und Spediteure ist eine Besitzgenehmigung/Weitergabegenehmigung nicht erforderlich, wenn sie in Erfüllung von Verträgen Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnische Geräte transportieren.

§ 6

Mitführgenehmigung

(1) Eine Mitführgenehmigung ist für Fernmeldeanlagen erforderlich, wenn sie auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik in Fahrzeugen des Straßenverkehrs, Binnenwasserstraßenverkehrs und Schienenfahrzeugverkehrs,

die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, mitgeführt werden. Das gilt auch für den Transport auf sonstige Weise.

(2) Die Mitführgenehmigung berechtigt nicht zum Betreiben der mitgeführten Fernmeldeanlagen.

(3) Eine Mitführgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn bei der Grenzübergangsstelle der Deutschen Demokratischen Republik eine Genehmigung der Deutschen Post vorgelegt wird oder der Mitführende gemäß § 5 zum Besitz von Fernmeldeanlagen berechtigt ist.

(4) Das Mitführen und Betreiben von Fernmeldeanlagen

- a) auf Wasserfahrzeugen anderer Staaten oder in anderen Staaten registrierten Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gilt als genehmigt, wenn die Bestimmungen der Seefunkordnung eingehalten werden und für diese Fernmeldeanlagen Genehmigungen des Staates vorliegen, dessen Flagge das Wasserfahrzeug führt und die mit der Durchführung des Fernmeldeverkehrs beauftragten Personen gültige Funkzeugnisse besitzen,
- b) in Luftfahrzeugen anderer Staaten oder in anderen Staaten registrierten Luftfahrzeugen bei Flügen im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik gilt als genehmigt, wenn die Bestimmungen der Flugfunkordnung eingehalten werden und für diese Fernmeldeanlagen Genehmigungen des Staates vorliegen, dessen Landeskenntnis das Luftfahrzeug führt und die mit der Durchführung des Fernmeldeverkehrs beauftragten Personen gültige Funkzeugnisse besitzen.

§ 7

Genehmigungen und Zulassungen anderer zentraler Staatsorgane

In anderen Rechtsvorschriften festgelegte Genehmigungen und Zulassungen bleiben von den Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung unberührt, auch wenn sie mit Genehmigungen gemäß den §§ 1 bis 6 im Zusammenhang stehen.

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Anträge auf das Erteilen einer Genehmigung sind an die Deutsche Post zu stellen. Die Deutsche Post ist berechtigt, bei Antragstellung das Vorlegen des Personalausweises vom Antragsteller zu verlangen.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Anträge sind:

- a) für Anträge auf Anschlußgenehmigung gemäß § 1 und für Anträge auf Besitzgenehmigung/Weitergabegenehmigung gemäß § 5
 - das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Post- und Fernmeldeamt,
 - in den Bezirksstädten das Fernmeldeamt,
 - in Berlin das Fernsprechamt für Fernsprechanlüsse und das Fernamt für Telex-Anschlüsse und den Anschluß von fernmeldetechnischen Geräten zur Datenübertragung,
- b) für Anträge auf Genehmigungen für das Errichten, Ändern und Betreiben leitungsgebundener Fernmeldeanlagen gemäß § 2 Abs. 1 und für Anträge auf das Überlassen von Übertragungswegen der Deutschen Post an Nutzer gegen Gebühren gemäß § 2 Abs. 2
 - innerhalb eines Ortsnetzes das dafür zuständige Post- und Fernmeldeamt, in den Bezirksstädten das Fernmeldeamt und in Berlin das Fernsprechamt,

- innerhalb eines Bezirkes die dafür zuständige Bezirksdirektion,
- über 2 oder mehrere Bezirke oder über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik hinweg das Zentrale Post- und Fernmeldeverkehrsamt,
- c) für Anträge auf Genehmigungen für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen gemäß § 3
 - die Bezirksdirektion, in deren Bezirk Funkanlagen für Landfunkdienste, für feste Funkdienste und Funkdienste für wissenschaftliche Zwecke, für Amateurfunkdienste oder Empfangsantennenanlagen errichtet und betrieben werden sollen,
 - die Bezirksdirektion, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, wenn die Funkanlagen über 2 oder mehrere Bezirke betrieben werden sollen,
 - das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst für Funkanlagen für feste Funkdienste und für Funkdienste für wissenschaftliche Zwecke, für Seefunkdienste, für Flugfunkdienste, für Navigations- und Ortungsfunkdienste oder für Satellitenfunkdienste,
- d) für Anträge auf Herstellungsgenehmigung gemäß § 4
 - das Institut für Post- und Fernmeldewesen für leitungsgebundene Fernmeldeanlagen oder für fernmeldetechnische Geräte,
 - das Rundfunk- und Fernsehtechnische Zentralamt für Funkanlagen oder für Hochfrequenzanlagen,
 - die Bezirksdirektion der Deutschen Post, in deren Bezirk Modellfunkanlagen, die Landfunkanlagen sind, errichtet und betrieben werden sollen, soweit es sich dabei um einzeln zu genehmigende Anlagen handelt,
- e) für Anträge auf Mitführgenehmigung gemäß § 6 das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst.

(3) Der Antrag ist zu stellen, bevor der genehmigungspflichtige Tatbestand eingetreten ist.

§ 9

Antragsteller

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können bei der Deutschen Post beantragen:

- a) das ständige oder zeitweilige Überlassen von Fernmeldeanlagen,
- b) das Anschließen von Fernmeldeanlagen oder das Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post,
- c) das Errichten und Betreiben von Funkanlagen für Landfunkdienste,
- d) das Errichten und Betreiben sowie das Herstellen von Amateurfunkstellen; diese Antragsteller müssen ihre Befähigung zum Funkamateurler durch das Ablegen einer Prüfung nachgewiesen haben,
- e) das Errichten und Betreiben von Empfangsantennenanlagen,
- f) das Herstellen von Modellfunkanlagen,
- g) den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen sowie von fernmeldetechnischen Geräten.

(2) Staatsorgane und Betriebe können bei der Deutschen Post beantragen:

- a) das ständige oder zeitweilige Überlassen von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post,
- b) das Anschließen von Fernmeldeanlagen oder das Ankoppeln von fernmeldetechnischen Geräten an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post,
- c) das Errichten, Ändern und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen, die nicht mit dem Fernmelde-netz der Deutschen Post zusammengeschaltet werden sollen, sofern ihr Betreiben gemäß § 16 des Gesetzes nicht genehmigungsfrei ist,
- d) das Errichten und Betreiben von Funkanlagen, die nicht mit dem Fernmelde-netz der Deutschen Post zusammengeschaltet werden sollen, sofern ihr Betreiben gemäß

§ 15 des Gesetzes bei der Deutschen Post nicht lediglich anzumelden ist,

- e) das Zusammenschalten von Fernmeldeanlagen, auch wenn diese nicht mit dem Fernmelde-netz der Deutschen Post verbunden werden oder ihr Errichten und Betreiben ohne eine solche Zusammenschaltung genehmigungsfrei oder lediglich anmeldepflichtig wäre,
- f) das Überlassen von Übertragungswegen der Deutschen Post an Nutzer gegen Gebühren; soweit die Überlassung mit einer Vereinbarung verbunden wird, ist nach deren Festlegungen das Überlassen jedes einzelnen Übertragungsweges bei der Deutschen Post zu beantragen,
- g) das Errichten und Betreiben von Empfangsantennenanlagen,
- h) das Herstellen von Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischen Geräten,
- i) der Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen sowie von fernmeldetechnischen Geräten.

(3) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die zur Begründung der Anträge notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Für Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a ist keine Begründung des Antrages erforderlich.

(4) Ausländische Staatsbürger können die nach Abs. 1 Buchstaben a bis c vorgesehenen Anträge stellen, wenn sie sich für einen längeren Zeitraum in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten. Soweit darüber in Rechtsvorschriften zum Gesetz keine Festlegungen getroffen worden sind, entscheiden die Leiter der nach § 8 Abs. 2 zuständigen Organe der Deutschen Post. Genehmigungen zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle können ausländische Staatsbürger beantragen, wenn sie

- a) im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung ihres Staates oder ihrer Post- und Fernmeldeverwaltung sind, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik in einer Vereinbarung mit der anderen Post- und Fernmeldeverwaltung anerkannt worden ist,
- b) nicht im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung ihres Staates oder ihrer Post- und Fernmeldeverwaltung sind und die Befähigung zum Funkamateurler durch das Ablegen einer Prüfung bei der Deutschen Post nachgewiesen haben.

Anträge auf Mitführgenehmigung gemäß § 6 richten ausländische Staatsbürger an das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post, soweit dessen Aufgabe nicht von einem Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen wird, das dem Antragsteller als zuständig benannt wird.

§ 10

Genehmigung

(1) Hat die Deutsche Post einen Antrag genehmigt, wird die Ausfertigung der Genehmigung innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Antrages ausgehändigt oder zugestellt. Werden in Rechtsvorschriften zum Gesetz technische Prüfungen vorgeschrieben, beträgt diese Frist bis zu 6 Monaten.

(2) Wird der Antrag nicht genehmigt, erhält der Antragsteller die ablehnende Entscheidung innerhalb der im Abs. 1 festgelegten Fristen mitgeteilt. Die ablehnende Entscheidung wird mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel der Beschwerde versehen, die vom Antragsteller eingelegt werden kann.

(3) Mit der Genehmigung werden bei Funkanlagen, die aus einer Funksende- oder einer Funkempfangsanlage bestehen,

- a) Frequenzen,
- b) Rufzeichen oder Kennungen,
- c) Standorte

zugestellt und in der Ausfertigung der Genehmigung vermerkt.

(4) Staatsorgane, die berechtigt sind, in ihrem Verantwortungsbereich Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, nehmen die Frequenzzuteilung in dem durch Vereinba-

rungen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Umfang selbständig vor.

(5) Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden. Von allen Genehmigungsinhabern sind je nach Genehmigungstatbestand einzuhalten:

- a) Richtlinie der Deutschen Post zum Errichten, Ändern und Betreiben von genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlagen,
- b) Richtlinie der Deutschen Post zur Betriebsabwicklung in Nebenstellenanlagen,
- c) Richtlinie der Deutschen Post über Anschlußbedingungen für den Datenübertragungsdienst,
- d) Richtlinie der Deutschen Post zur Überlassung von Übertragungswegen,
- e) Richtlinie der Deutschen Post für das Herstellen, Projektieren, Errichten und Betreiben von Empfangsantennen- und Verteilanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk,
- f) Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über Funkdienste,
- g) Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über die Durchführung des Seefunkdienstes, die in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgemacht werden,
- h) Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über die Durchführung des beweglichen Flugfunkdienstes, die in den „Nachrichten für die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik“, herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, bekanntgemacht werden.

§ 11

Betreiben von Fernmeldeanlagen

Die Genehmigungsinhaber sind für die Durchführung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen des Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie für die Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen, der Richtlinien und Verfügungen verantwortlich.

§ 12

Erlöschen der Genehmigung

- (1) Genehmigungen erlöschen durch
 - a) Fristablauf,
 - b) Widerruf gemäß §§ 12 Abs. 4 sowie 35 Abs. 8 des Gesetzes,
 - c) Verzicht des Genehmigungsinhabers,
 - d) Tod des Genehmigungsinhabers.

(2) Zum Widerruf ist berechtigt, wer die Genehmigung erteilt hat. Gegen den Widerruf kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. Entscheidet der Minister für Post- und Fernmeldewesen über den Widerruf der Genehmigung, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Der Verzicht auf die Genehmigung ist der Deutschen Post schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird wirksam, wenn die Erklärung der Deutschen Post zugegangen ist.

(4) Widerruf und Verzicht berühren Pflichten zur Gebührenzahlung nicht, die infolge der Beendigung von Rechtsverhältnissen mit der Deutschen Post durch Rechtsvorschriften geregelt sind.

(5) Die schriftliche Ausfertigung der Genehmigung ist unmittelbar nach deren Erlöschen an die Deutsche Post zurückzugeben.

(6) Sind mit der Genehmigung dem Genehmigungsinhaber Fernmeldeanlagen der Deutschen Post überlassen worden, sind diese unverzüglich nach dem Erlöschen der Genehmigung der Deutschen Post zurückzugeben. Fernmeldeanlagen des Teilnehmers, die an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen sind, werden nach dem Erlöschen der Genehmigung abgeschaltet. Fernmeldetechnische Geräte, die an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post angekoppelt waren, dürfen ab sofort nach dem Erlöschen der Genehmigung nicht mehr angekoppelt werden.

(7) Funkanlagen, für deren Errichten und Betreiben eine Genehmigung erteilt worden ist, sind bei Widerruf oder Verzicht des Genehmigungsinhabers oder dessen Tod stillzulegen oder abzubauen. Der Verbleib ist durch den bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger körperlich nachzuweisen.

§ 13

Maßnahmen bei der Beendigung von Rechtsverhältnissen

(1) Kosten der Stilllegung und des Abbaus von Fernmeldeanlagen sind vom bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

(2) Werden beim Erlöschen einer Genehmigung in Rechtsvorschriften vorgeschriebene oder durch Auflagen, Richtlinien oder Verfügungen festgelegte Maßnahmen vom bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nicht durchgeführt, ist die Deutsche Post berechtigt, die Fernmeldeanlage im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes stillzulegen oder abzubauen.

(3) Soweit das Stilllegen oder Abbauen eine Schutzmaßnahme gemäß § 21 des Gesetzes ist, sind die Bestimmungen der dazu erlassenen Rechtsvorschriften über den Schutz der Post- und Fernmeldeanlagen und des Post- und Fernmeldeverkehrs anzuwenden.

§ 14

Gebühren

- (1) Das Erteilen von Genehmigungen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen in Rechtsvorschriften festgelegt.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung erteilten Genehmigungen gelten weiter.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen zum Mitführen von Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischen Geräten zu erlassen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Anlagen und Geräte, für die keine Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind

Gemäß § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsverordnung ist für nachfolgend genannte Anlagen und Geräte keine Herstellungsgenehmigung erforderlich:

1. Hochfrequenzanlagen mit einer Hochfrequenzleistung < 50 W, ausgenommen davon sind
 - Anlagen, die mit Funkstrecken arbeiten (z. B. impulsgetastete Funkenerosionsanlagen),

- Anlagen, bei denen Hochfrequenz zum Zünden und Stabilisieren von Lichtbögen verwendet wird (z. B. bei Schweißverfahren),
 - Anlagen, die Hochfrequenzgeneratoren enthalten, welche über äußere Leitungen mit peripheren Einrichtungen verbunden werden.
2. Meßgeneratoren und Leistungsverstärker mit Hochfrequenzleistungen < 10 W.
 3. Infrarot-Funkanlagen, die Steuerimpulse zur Fernsteuerung übertragen, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - Frequenzbereich $3 \cdot 10^{13}$ Hz bis $3,7 \cdot 10^{14}$ Hz,
 - Infrarotstrahlungsleistung < 300 mW (Spitzenleistung).
 4. Infrarot-Funkanlagen zur Sicherung von Räumen und Gebäuden, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - Frequenzbereich $3 \cdot 10^{13}$ Hz bis $3,7 \cdot 10^{14}$ Hz,
 - Infrarotstrahlungsleistung < 150 mW (Spitzenleistung).
 5. Sender für Funkanlagen oder für leitungsgebundene Fernmeldeanlagen, bei denen elektromagnetische Schwingungen unterhalb von 20 kHz erzeugt werden, von denen vorwiegend die magnetische Komponente wirksam wird.

Die unter Tz. 1. und Tz. 2. genannten Geräte und Anlagen unterliegen nicht der Anmeldepflicht gemäß § 23 des Gesetzes. Sie unterliegen jedoch wie die unter Tz. 5. genannten Geräte und Anlagen den Bestimmungen der Funk-Entstörungsordnung.

**Anordnung
über die Erfassung und den Nachweis
der umbewerteten Grundmittel
in Rechnungsführung und Statistik
vom 15. November 1985**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung und den Nachweis der umbewerteten Grundmittel in Rechnungsführung und Statistik.

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie Organisationen, die gemäß den Rechtsvorschriften ihre Grundmittel umzubewerten haben (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Erfassung und Nachweis

(1) Die sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebenden neuen Brutto- und Verschleißwerte sowie die Veränderung des Grundmittelfonds sind zum 1. Januar des der Umbewertung folgenden Planjahres, beginnend mit dem 1. Januar 1986, in Rechnungsführung und Statistik der Betriebe zu übernehmen. Über die Differenzbeträge zwischen den Grundmittelwerten vor und nach der Umbewertung ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

(2) Zugänge von Grundmitteln durch Kauf oder Umsetzung aus Bereichen, die keine Umbewertung der Grundmittel durchgeführt haben, sowie aus der Ablösung bzw. dem Kauf von themengebundenen Grundmitteln für Forschung und Entwicklung sowie von Versuchsanlagen und Experimentalbau-

ten, die aus Mitteln für Wissenschaft und Technik angeschafft wurden, sind gemäß den Rechtsvorschriften über die Umbewertung der Grundmittel umzubewerten. Die neuen Werte sind in Rechnungsführung und Statistik gemäß Abs. 1 zu übernehmen.

(3) In Betrieben, die im Jahre 1985 eine Umbewertung der Grundmittel durchgeführt haben, sind Zugänge von Grundmitteln aus Bereichen, in denen bereits eine Grundmittelumbewertung erfolgt, mit den neuen Werten in Rechnungsführung und Statistik gemäß Abs. 1 zu übernehmen.

(4) In Betrieben, die nach 1985 eine Umbewertung der Grundmittel durchführen, sind Zugänge von Grundmitteln aus Bereichen, in denen eine Umbewertung bereits erfolgt ist, gemäß den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik zu aktivieren.

§ 3

**Abschreibungen der volkseigenen
Grundmittel für Wohnungswesen**

Die seit der Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen im Jahre 1971 geführten Konten über die nicht in voller Höhe verrechneten Abschreibungen sind zum 31. Dezember des Jahres, in dem eine Umbewertung der Grundmittel erfolgt, gegeneinander aufzulösen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1985 in Kraft.

(2) Der § 8 Abs. 3 der Anordnung vom 1. Oktober 1971 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. II Nr. 70 S. 805) ist in den Betrieben, die ihre Grundmittel gemäß den Rechtsvorschriften umbewertet haben, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. November 1985

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
I. V.: Dr. Hartig
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung
über die Grundmittellabgrenzung
vom 15. November 1985**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Abgrenzung der Grundmittel von den nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmitteln.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane und haushaltsfinanzierte staatliche Einrichtungen,
- volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen sowie die Organisationen, Kombinate und Betriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (im folgenden Betriebe genannt),
- Genossenschaften,
- private Gewerbetreibende.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Genossenschaften und Betriebe im Geltungsbereich der Anordnung vom 6. November 1985 über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft (Sonderdruck Nr. 933/1 des Gesetzblattes).

§ 2

Bestimmung des Grundmittelbegriffes

(1) Grundmittel sind ab 1. Januar 1987 Arbeitsmittel mit einer normativen Nutzungsdauer von über 1 Jahr und einem Bruttowert

- ab 2 000 M in den Betrieben, mit Ausnahme der Betriebe der Landtechnik sowie des Land- und Meliorationsbaues,
- ab 1 000 M in den Staatsorganen und haushaltsfinanzierten staatlichen Einrichtungen, in den volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen der Landtechnik sowie des Land- und Meliorationsbaues, in den Genossenschaften und bei den privaten Gewerbetreibenden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1986 gilt die bisherige Wertgrenze für Grundmittel.

§ 3

Behandlung der Arbeitsmittel, die ab 1. Januar 1987 nicht mehr zu den Grundmitteln gehören

(1) In den Betrieben sind vorhandene Bestände an Arbeitsmitteln, die infolge Veränderung der Wertgrenze nicht mehr zu den Grundmitteln gehören, ab 1. Januar 1987 auf einem Sammelkonto innerhalb der Grundmittelrechnung nachzuweisen.

(2) Die Bestände an Arbeitsmitteln gemäß Abs. 1 sind innerhalb von 5 Jahren zu gleichen Jahressätzen abzuschreiben. Die ab 1. Januar 1987 neu angeschafften Arbeitsmittel, die infolge Veränderung der Wertgrenze nicht mehr zu den Grundmitteln gehören, sind als materielle Umlaufmittel zu behandeln und nachzuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften in die Kosten zu verrechnen.

(3) Die am 1. Januar 1987 in den Staatsorganen und haushaltsfinanzierten staatlichen Einrichtungen, in den Genossenschaften und bei den privaten Gewerbetreibenden vorhandenen Bestände an Arbeitsmitteln, die infolge Veränderung der Wertgrenze nicht mehr zu den Grundmitteln gehören, sind bis zur Aussonderung in der Grundmittelrechnung bzw. im Grundmittelnachweis zu belassen.

(4) Arbeitsmittel, die gemäß dieser Anordnung nicht mehr zu den Grundmitteln gehören, sind entsprechend den Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu inventarisieren. Bei privaten Gewerbetreibenden sind Arbeitsmittel mit einem Einzelanschaffungswert ab 100 M inventarisierungspflichtig.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1986 tritt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1985

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
I. V.: Dr. Hartig
Stellvertreter des Leiters

Anordnung Nr. 2¹
über die Umbewertung der Grundmittel
vom 15. November 1985

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Umbewertung der Grundmittel.

(2) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe sowie für nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen im Verantwortungsbereich

- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
- des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Forstwirtschaft
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- der Räte der Bezirke und Kreise auf dem Gebiet der örtlichen Versorgungswirtschaft

sowie für volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

(4) Für die Bereiche der bewaffneten Organe legen die zuständigen Minister die Durchführung der Umbewertung in eigener Verantwortung fest.

§ 2

Grundsätze

(1) Im Jahre 1986 ist in den Betrieben eine Umbewertung der Grundmittel durchzuführen. Die Umbewertung erfolgt auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise.

(2) Die Umbewertung der Grundmittel ist mit den dafür vorgegebenen Umbewertungskoeffizienten durchzuführen, die einheitlich auf die Bruttowerte und den Verschleiß der Grundmittel anzuwenden sind.

(3) In die Umbewertung sind alle in Rechtsträgerschaft der Betriebe befindlichen und in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Grundmittel (einschließlich der voll abgeschrieben) mit einem Einzelbruttowert ab 2 000 M einzubeziehen.

(4) Grundmittel, die bis zum 31. Dezember 1987 planmäßig zur Aussonderung durch Abbruch oder Verschrottung vorgesehen sind, sind grundsätzlich nicht in die Umbewertung einzubeziehen.

(5) Grundmittel, die gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht umbewertet werden, sind weiterhin als Grundmittel zu behandeln.

§ 3

Zeitliche Durchführung

(1) Die Umbewertung der am 1. Januar 1986 in den Betrieben nachgewiesenen Grundmittel ist auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen methodischen und organisatorischen Regelungen, der Nomenklatur der Inventarobjektgruppen und der Umbewertungskoeffizienten² bis zum 30. Juni 1986 durchzuführen.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 450)

² Die Materialien werden den Betrieben durch die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugestellt.

(2) Die Ergebnisse der Umbewertung gemäß Abs. 1 sind bis zum 31. Dezember 1986 um die im Jahre 1986 eingetretenen Veränderungen des Grundmittelbestandes fortzuschreiben.

§ 4

Einbeziehung der Grundmittelwerte in die Planung und in Rechnungsführung und Statistik

(1) Die Betriebe haben die Auswirkungen der Umbewertung der Grundmittel in den Planentwürfen zum Volkswirtschaftsplan 1987 entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 nach Verursachungsfaktoren nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der neuen Grundmittelwerte hat ab 1. Januar 1987 gemäß der Anordnung vom 15. November 1985 über die Erfassung und den Nachweis der umbewerteten Grundmittel in Rechnungsführung und Statistik (GBL I Nr. 31 S. 353) zu erfolgen.

(3) Der Planabrechnung des Jahres 1986 sind die Grundmittelwerte vor der Umbewertung zugrunde zu legen.

§ 5

Berichterstattung

Die Veränderung der Grundmittelwerte und ihre Auswirkungen sind durch die Betriebe im Juli 1986 in einer zentralisierten Berichterstattung nachzuweisen.

§ 6

Vorbereitung und Durchführung

(1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Umbewertung der Grundmittel sind von der Zentralstelle für die Umbewertung der Grundmittel in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu leiten. Sie hat die für die Umbewertung der Grundmittel eingesetzten Verantwortlichen in den Ministerien und Räten der Bezirke anzuleiten und in enger Zusammenarbeit mit diesen alle mit der Umbewertung verbundenen Aufgaben zu koordinieren.

(2) Die Anleitung der Betriebe bei der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung obliegen den zuständigen zentralen Staatsorganen und den örtlichen Räten auf der Grundlage der dazu erlassenen zentralen Festlegungen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1985

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

I. V.: Dr. Hartig

Stellvertreter des Leiters

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 933/1

Anordnung vom 6. November 1985 über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft

Sonderdruck Nr. 1143/1

Anordnung Nr. 2 vom 29. Oktober 1985 über den Luftverkehr — Luftverkehrs-anordnung (LAO) —

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.

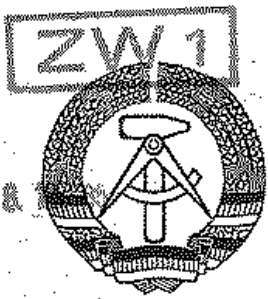
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 3622 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 10886 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 12. Dezember 1985

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 85	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer, zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin und zu den Bezirkstagen im Jahre 1986	361
4. 12. 85	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1986	361
4. 12. 85	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hohenschönhausen im Jahre 1986	362
4. 12. 85	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen des Direktors, der Richter und der Schöffen des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hohenschönhausen im Jahre 1986	362
28. 11. 85	Durchführungsbestimmung zum Vertragsgesetz — Sicherung des rechtzeitigen Vertragsabschlusses —	362
8. 11. 85	Anordnung über die Wahrnehmung der Verantwortung der Rechtsträger und Eigentümer für die Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen	363
23. 10. 85	Anordnung Nr. 2 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) —	365
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	368

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer,
zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin
und zu den Bezirkstagen
im Jahre 1986
vom 4. Dezember 1985**

Auf Vorschlag des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) die Wahlen zur Volkskammer, zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin und zu den Bezirkstagen für das Jahr 1986 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 8. Juni 1986 festgelegt.

Berlin, den 4. Dezember 1985

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen der Direktoren,
Richter und Schöffen der Bezirksgerichte
im Jahre 1986
vom 4. Dezember 1985**

1. Entsprechend § 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) werden die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte für das Jahr 1986 ausgeschrieben.
2. Die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erfolgen entsprechend § 46 Absätze 3 und 4 Gerichtsverfassungsgesetz in den ersten Tagungen der neugewählten Bezirkstage.
Der Bezirkstag Leipzig wählt zugleich die Schöffen des Senats für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Patent-, Muster-, Kennzeichen- und Urheberrechts.
3. Die Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte ist mit der Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen zu verbinden.
Die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte nehmen an Wahlveranstaltungen teil und berichten dort über ihre Tätigkeit.

4. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.

Ihm gehören an:

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- der Staatssekretär im Ministerium der Justiz als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- ein Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR,
- zwei Schöffen von Bezirksgerichten.

Der zentrale Wahlausschuß ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

5. In jedem Bezirk ist ein Bezirkswahlbüro zu bilden, das vom Direktor des Bezirksgerichts geleitet wird.
6. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte.

Berlin, den 4. Dezember 1985.

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hohenschönhausen
im Jahre 1986
vom 4. Dezember 1985**

In Übereinstimmung mit § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) folgendes festgelegt:

1. Die Wahl zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hohenschönhausen wird zusammen mit der Wahl zur Volkskammer und zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin am 8. Juni 1986 durchgeführt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung von Berlin entscheidet auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 zur Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 6 S. 74) über die Anzahl der für die Stadtbezirksversammlung Berlin-Hohenschönhausen zu wählenden Abgeordneten sowie über die Wahl-

kreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten.

Berlin, den 4. Dezember 1985

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen des Direktors,
der Richter und der Schöffen
des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hohenschönhausen
im Jahre 1986
vom 4. Dezember 1985**

1. Entsprechend § 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) werden die Wahlen des Direktors, der Richter und der Schöffen des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hohenschönhausen für das Jahr 1986 ausgeschrieben.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgt entsprechend den Festlegungen im Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 20. Februar 1984 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 76).

Berlin, den 4. Dezember 1985

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Durchführungsbestimmung
zum Vertragsgesetz
— Sicherung des rechtzeitigen Vertragsabschlusses —
vom 28. November 1985**

Auf der Grundlage des § 117 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Sicherung des rechtzeitigen Abschlusses von Leistungsverträgen folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Beziehungen der Wirtschaftseinheiten gemäß § 2 und der Betriebe gemäß § 3 des Vertragsgesetzes bei der Lieferung von Erzeugnissen. Für Beziehungen über andere Leistungen gilt sie dann, wenn Fristen für den Abschluß von Verträgen in Rechtsvorschriften bestimmt oder in Koordinierungsverträgen vereinbart wurden.

§ 2

Vertragsabschlußfristen

(1) Lieferverträge sind abzuschließen, sobald die Vertragsbedingungen aufgrund der staatlichen Aufgaben sowie der anderen im § 23 Abs. 1 des Vertragsgesetzes genannten Entscheidungen und Bedingungen ausreichend bestimmt werden können, spätestens jedoch 1 Monat nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben. Soweit Fristen in Rechtsvorschriften bestimmt oder in Koordinierungsverträgen vereinbart wurden, gelten diese. Für das Sortiment, in dem die Lieferverträge abzuschließen sind, gelten die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.¹

(2) Soweit der Auftraggeber sein Vertragsangebot so spät unterbreitet, daß die Vertragsabschlußfrist vor der gemäß § 29 des Vertragsgesetzes maßgebenden Frist für die Annahme des Angebots ablaufen würde, verlängert sich die Vertragsabschlußfrist bis zum Ablauf der Annahmefrist. Wird das Vertragsangebot erst nach Ablauf der Vertragsabschlußfrist unterbreitet, gilt die gemäß § 29 des Vertragsgesetzes maßgebende Annahmefrist als Vertragsabschlußfrist.

§ 3

Vertragsstrafe

(1) Die Leistenden haben an die Auftraggeber Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie den Abschluß von Verträgen unbegründet verzögern oder verweigern und dadurch die in dieser Durchführungsbestimmung, anderen Rechtsvorschriften oder Koordinierungsverträgen für den Vertragsabschluß bestimmten oder vereinbarten Fristen verletzen. Dies gilt auch für die Verletzung von Fristen, die für die Spezifikation eines Vertrages festgelegt wurden.

(2) Für die Höhe der Vertragsstrafe gelten die Bestimmungen über den Leistungsverzug. In speziellen Rechtsvorschriften, Koordinierungsverträgen oder Rahmenverträgen kann die Höhe der Vertragsstrafe anderweitig festgelegt werden, soweit dies aufgrund spezifischer Bedingungen erforderlich ist.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, deren Abschluß vom Auftraggeber dem Leistenden nach diesem Zeitpunkt angeboten wird.

Berlin, den 28. November 1985

Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
I. V.: Prof. Dr. Walter
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

¹ § 3 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 5)

Anordnung
über die Wahrnehmung
der Verantwortung der Rechtsträger
und Eigentümer für die Instandhaltung
und Instandsetzung
von Gebäuden und baulichen Anlagen
vom 8. November 1985

Zur Gewährleistung der Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen, insbesondere zur Durchsetzung des § 15 des Baulandgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) und des § 12 der Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313), wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Wahrnehmung der Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten (nachfolgend Rechtsträger und Eigentümer genannt) von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt) bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Bauwerken.

(2) Die für die Rechtsträger und Eigentümer in dieser Anordnung festgelegten Pflichten sind vom Nutzer oder Mieter eines Bauwerkes wahrzunehmen, sofern sie von ihm vertraglich übernommen wurden.

§ 2

(1) Die Rechtsträger und Eigentümer haben die Instandhaltung und Instandsetzung der Bauwerke gemäß den Rechtsvorschriften sowie dieser Anordnung zu gewährleisten.

(2) Die Rechtsträger und Eigentümer von Bauwerken sind grundsätzlich verpflichtet, eine Überprüfung des allgemeinen baulichen Zustandes der Bauwerke auf der Grundlage der Definition der Bauzustandsstufen¹ innerhalb folgender Zeitabstände vorzunehmen oder durch Baufachleute vornehmen zu lassen:

- Mehr- und Einfamilienhäuser 10 Jahre
- alle übrigen Bauwerke 5 Jahre.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Staatliche Bauaufsicht kürzere Zeitabstände festlegen. Zuständige Staatliche Bauaufsicht im Sinne dieser Anordnung sind die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, die Sonderbauaufsichten bzw. die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich niederzulegen und der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die von den Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane in speziellen Vorschriften festgelegten Fristen für Überprüfungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(5) Der Überprüfung gemäß Abs. 1 unterliegen nicht Erholungsbauten, Einzelgaragen, Schuppen, Ställe u. a., die privat genutzt werden.

§ 3

(1) Für Bauwerke der Kategorien I, II und III gemäß Anlage 1 haben die Rechtsträger und Eigentümer zusätzlich zur Überprüfung innerhalb des Zeitabstandes gemäß § 2 Abs. 2 die Standsicherheit, den bautechnischen Brandschutz sowie die Einhaltung der im Projekt vorgegebenen Nutzungsbedingungen begutachten zu lassen.²

(2) Die durch baufachliche Gutachten belegten Überprüfungsergebnisse für Bauwerke der Kategorien I, II und III sind durch den Rechtsträger und Eigentümer der zuständigen

¹ gemäß Anlage zur Abrissanordnung vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 438)

² Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — (GBl. I Nr. 30 S. 351).

Staatlichen Bauaufsicht zur Einsichtnahme vorzulegen. Gleichzeitig ist diese über bereits eingeleitete oder geplante Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu informieren. Die zuständige Staatliche Bauaufsicht hat zu entscheiden, ob sie eigene Überprüfungen durchführt oder ob weitere Gutachten einzuholen sind.

§ 4

Die Ergebnisse der Überprüfungen und die baufachlichen Gutachten sind vom Rechtsträger und Eigentümer auszuwerten und während der gesamten Standzeit des Bauwerkes aufzubewahren.

§ 5

(1) Die Einstufung der überprüfungspflichtigen Bauwerke der Kategorien I, II und III und die Erfassung in einem Register hat durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu erfolgen. Die Rechtsträger und Eigentümer sind über die Einstufung zu informieren.

(2) Im Verantwortungsbereich der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sind die Bauwerke gemäß Abs. 1 wie folgt einzustufen und im Register zu erfassen:

- Kategorie I beim Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
- Kategorie II beim Leiter der für den Standort des Bauwerkes territorial zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk,
- Kategorie III beim Leiter der für den Standort des Bauwerkes territorial zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Kreis.

Die jeweils nachgeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sind über die Einstufung der Bauwerke im Territorium in die Kategorie I oder II zu informieren. Die Einstufung der Bauwerke der Kategorie III hat in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk zu erfolgen.

(3) Die Einstufung eines neuen Bauwerkes in die Kategorie I, II oder III wird mit der Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zum Investitionsvorhaben getroffen und ist im Prüfbescheid der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu dokumentieren sowie von deren Leiter zu bestätigen.

§ 6

(1) Werden im Ergebnis der Überprüfungen Mängel am Bauwerk festgestellt, sind die Rechtsträger und Eigentümer zur Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Rechtsträger haben zur Beseitigung von Mängeln vorrangig eigene Baukapazitäten einzusetzen. Soll mit der Beseitigung der Mängel ein Baubetrieb beauftragt werden, ist der Baubedarf vom Rechtsträger oder Eigentümer beim zuständigen Bilanzorgan³ anzumelden. Die Einordnung des Baubedarfes in den Plan erfolgt durch die örtlichen Räte gemäß den Rechtsvorschriften nach der Dringlichkeit der Mängelbeseitigung.

§ 7

Die Überprüfung der Bauwerke durch Baufachleute gemäß § 2 Abs. 2 kann in zusätzlicher Arbeit erfolgen. In Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Leistungen sind die Stundenvergütungssätze für Projektierungsleistungen gemäß der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 253) entsprechend anzuwenden. Eine Orientierung enthält Anlage 2.

§ 8

(1) Die Einstufung und Registrierung vorhandener Bauwerke der Kategorien I, II und III gemäß § 5 Abs. 1 ist durch

³ Für Eigentümer ist das Kreisbauamt zuständiges Bilanzorgan.

die zuständige Staatliche Bauaufsicht bis zum 31. Dezember 1986 abzuschließen.

(2) Die baufachlichen Gutachten gemäß § 3 Abs. 1 sind durch die Rechtsträger und Eigentümer erstmals bis zum 31. Dezember 1987 der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die erstmalige Überprüfung gemäß § 3 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1990 durchzuführen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 347 und 349 bis 351 der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Die Minister, in deren Verantwortungsbereich Sonderbauaufsichten bestehen, können in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen spezielle Regelungen zu § 3 Abs. 1 erlassen.

Berlin, den 8. November 1985

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Einteilung von Bauwerken in Kategorien

Kategorie I

- ausgewählte Bauwerke, in denen Menschenansammlungen ab 3 000 Personen stattfinden können, und überdachte Tribünen in Sportstadien
- ausgewählte denkmalgeschützte Bauwerke von besonderer Bedeutung mit hoher Besucherresonanz
- sicherheitsrelevante Bauwerke von kerntechnischen Anlagen
- ausgewählte Bauwerke zentraler staatlicher Organe

Kategorie II

- ausgewählte Bauwerke, in denen Menschenansammlungen ab 1 000 Personen stattfinden können
- ausgewählte Türme ab 50 m Höhe
- Hotel- und Bettenhochhäuser sowie Internatshochhäuser
- Warenhäuser ab 10 000 m² VKRF
- ausgewählte denkmalgeschützte Bauwerke mit hoher Besucherresonanz
- sonstige Bauwerke mit besonders repräsentativem Charakter
- ausgewählte Bauwerke von örtlichen Staatsorganen, Parteien und Massenorganisationen
- ausgewählte Bauwerke der Industrie und Versorgung mit hohem Schwierigkeits- oder Gefährdungsgrad
- ausgewählte Schornsteine ab 50 m Höhe außerhalb des Geltungsbereiches der TGL 190—149/01
- Großkühltürme ab 50 m Höhe

Kategorie III

- Kirchen
- Bauwerke, in denen Menschenansammlungen ab 500 Personen stattfinden können
- ausgewählte Bauwerke von örtlichen Staatsorganen, Parteien und Massenorganisationen
- ausgewählte Bauwerke mit großer Bedeutung für die örtlich geleitete Wirtschaft (Industrie, Landwirtschaft, Versorgung)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Orientierung für die Anwendung
der Stundenvergütungssätze
entsprechend dem Schwierigkeitsgrad
bei der Überprüfung von Bauwerken**

1. Bauwerke des allgemeinen Hoch- und Tiefbaus mit normalem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion und Technologie, wie z. B. Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude, Lager- und Produktionsgebäude mit einfachen Gründungen: 4,— M/Stunde
2. Bauwerke mit höherem Schwierigkeitsgrad, wie z. B. mehrgeschossige Wohngebäude, landwirtschaftliche Gebäude sowie Lager- und Produktionsgebäude mit statisch unbestimmter Dach- und Deckenkonstruktion und schwierigen Gründungen: 5,— M/Stunde
3. Bauwerke mit überdurchschnittlich hohem Schwierigkeitsgrad oder komplizierte, außergewöhnliche Sonderbauten, wie z. B. Wohnhochhäuser, Geschossbauten der Industrie und Lagerwirtschaft mit besonderen bauphysikalischen oder statisch-konstruktiven Anforderungen oder dynamischer Beanspruchung, Spannbetonkonstruktion, räumliche Fachwerke, Schalen- und Falwerke, hohe Türme, Behälter für Gase und Flüssigkeiten, Druckluftgründungen: 6,50 M/Stunde

Anordnung Nr. 2¹

**über den öffentlichen Transport von Stückgut
— Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) —
vom 23. Oktober 1985**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Kombinate, Betriebe und Dienststellen der Eisenbahn und des Kraftverkehrs, die Transportgemeinschaft von Eisenbahn und Kraftverkehr sowie die Binnenreederei (nachfolgend Transportbetriebe genannt).“

(2) Der § 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen, die Fußnote 1 entfällt.

§ 2

(1) Der § 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Versand- und Bestimmungsort ein

— für den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr

nach dem Tarif für Stückguttransporte¹,

— für den Stückguttransport durch die Binnenschifffahrt oder für den Sammelguttransport des Kraftverkehrs nach den Verkehrsbestimmungen² zugelassener Ort;“

(2) Die Fußnote 2 wird Fußnote 1; hinter ihr wird folgende Fußnote 2 neu eingefügt:

„² Z. Z. gilt für den Sammelguttransport Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 230/22/85.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1984 (GBl. I Nr. 9 S. 93)

(2) Der § 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Stückgutabfertigung

die im Ortsverzeichnis festgelegten Gütertarifbahnhöfe der Eisenbahn und die Schiffahrtsstellen/Agenturen der Binnenreederei mit Abfertigungsbefugnissen für Stückgut;“

(4) Im § 2 Buchst. f ist „§ 43“ in „§ 50“ zu ändern.

§ 3

(1) Im § 6 Abs. 1 Buchst. d ist das Wort „Kalendertagen“ in „Arbeitstagen“ zu ändern.

(2) Der § 6 Abs. 1 Buchst. m wird gestrichen, die Buchstaben n bis p werden in m bis o geändert.

(3) Im § 6 Abs. 2 wird folgender Buchst. d eingefügt:

„d) frostempfindliche Güter bei Frostgefahr, wenn der Transportkunde die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Gutes vor Frostschäden getroffen hat.“

§ 4

(1) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gut ist vom Absender durch Übergabe oder Übersendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Frachtbriefes bei der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung zum Transport anzumelden. Wird das Gut nach dem im Frachtbrief angegebenen Tag der Versandbereitschaft zum Transport angemeldet, gilt der Tag des Eingangs des Frachtbriefes bei der Stückgutabfertigung als Tag der Versandbereitschaft. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Versandort nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen ist.“

(2) Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Transportbetriebe haben die eingehenden Frachtbriefe spätestens bis zum Ablauf des Werktages zu prüfen, der dem Tag des Eingangs folgt.“

(3) Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ergibt die Prüfung keine Mängel und ist der Transport des im Frachtbrief bezeichneten Gutes zulässig und möglich, gilt die Anmeldung als bewirkt. Die Anmeldung von Gütern, ausgenommen Güter gemäß § 6, gilt auch dann als bewirkt, wenn die Prüfung der Frachtbriefe nicht innerhalb der im § 8 Abs. 3 festgelegten Frist erfolgte. Die Transportbetriebe haben den Tag, an dem die Anmeldung bewirkt wurde, auf dem Annahmeschein in dem dafür vorgesehenen Feld durch Stempelabdruck zu bestätigen.“

§ 5

Der § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die versuchte Abholung ist im Annahmeschein einzutragen, wenn

a) angemeldetes Gut infolge Abwesenheit des Absenders nicht abgeholt werden kann,

b) bei der Übergabe des Gutes festgestellt wird, daß es sich um Gut gemäß § 6 handelt, für das die Bedingungen für den Transport nicht eingehalten sind, und aus diesen Gründen das Gut nicht zum Transport angenommen werden kann.

Der Frachtbrief ist dem Absender unverzüglich zurückzusenden bzw. sofort zurückzugeben, die Anmeldung ist unwirksam.“

§ 6

Der § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Lieferfrist gemäß Abs. 2 erhöht sich, wenn gemäß § 9 Abs. 2 Orte

a) nur jeden 2. Tag bedient werden, um 1 Tag;

b) nur jeden 3. Tag bedient werden, um 2 Tage;

c) nur jeden 4. Tag bedient werden, um 3 Tage;

d) nur jeden 5. Tag bedient werden, um 4 Tage;

e) nur jeden 6. Tag bedient werden, um 5 Tage;

f) nur jeden 7. Tag bedient werden, um 6 Tage.

Diese Zuschlagfristen werden getrennt für Abholung und Ablieferung angewendet.“

§ 7

Im § 18 Absätze 8, 9 und 10 sind die Wörter „Transporthindernis“ in „Hindernis“ zu ändern.

§ 8

(1) Der § 25 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Kleincontainern und Paletten den Schadenersatz und die Sanktionen wie bei Verlust zu zahlen.“

(2) Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Kleincontainer, Paletten und Lademittel verloren, ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen; werden für die in Verlust geratenen Kleincontainer und Paletten gleichartige (gleiche Anzahl, gleiche Bauart) zur Verfügung gestellt, entfällt die Zahlung des Wiederbeschaffungspreises. Außerdem haben die Transportkunden

- a) bei Verlust von Kleincontainern und Paletten neben dem Wiederbeschaffungspreis,
- b) bei Rückgabe beschädigter Kleincontainer und Paletten neben dem Schadenersatz,
- c) bei nichtfristgemäßer Rückgabe von Paletten neben dem Verzögerungsgeld,
- d) bei nichtfristgemäßer Rückgabe von Kleincontainern

die in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Sanktionen zu zahlen. Stellt der Transportkunde bei Verlust von Kleincontainern und Paletten keine gleichartigen zur Verfügung, hat er bis zum Eingang der Verlustanzeige bei der zuständigen Stückgutabfertigung Verzögerungsgeld zu zahlen. Bürger und andere Transportkunden, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, haben neben der Nutzungsschädigung nur den Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.“

§ 9

Der § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Anträgen sind die Beweismittel beizufügen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruches ergibt. Bei Ansprüchen der Transportkunden auf Schadenersatz sind insbesondere beizufügen:

- a) der Frachtbrief (Blatt 1);
- b) der Annahmeschein, wenn Gut und Frachtbrief (Blatt 1) fehlen;
- c) der Annahmeschein bei Ansprüchen gemäß § 22 Abs. 6;
- d) die „Benachrichtigung über fehlendes/beschädigtes Gut“ bzw. der „Bescheid zum Ablieferungsnachweis“;
- e) die Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme;
- f) Belege zum Nachweis über Art und Höhe des Schadens.

Bei den in den Buchstaben a bis e genannten Beweismitteln muß es sich um die Unterlagen handeln, die dem Transportkunden vom Transportbetrieb ausgehändigt wurden. Wenn zu einem Schadenersatzantrag eines der in den Buchstaben a bis f genannten Beweismittel fehlt, ist der Transportbetrieb verpflichtet, dem Transportkunden innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen, welche weiteren Unterlagen bzw. Angaben zur Herbeiführung der Ordnungsmäßigkeit des Antrages notwendig sind. Falls der Transportbetrieb dieser Pflicht nicht nachkommt, hat er später nicht das Recht, sich darauf zu berufen, daß der Schadenersatzantrag unvollständig war. Wenn der Transportkunde die Mitteilung über die Unvollständigkeit des Schadenersatzantrages zu einem Zeitpunkt erhalten hat, zu dem gemäß § 27 Abs. 7 die Frist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verstrichen ist oder gerechnet vom Tag des Erhaltens der Mitteilung innerhalb der nächsten 7 Tage verstreicht, kann der Transportkunde innerhalb von 14 Tagen die Vervollständigung des Antrages unabhängig vom Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vornehmen.“

§ 10

Der § 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Sendungen, die im grenzüberschreitenden Transport durchgehend abzufertigen sind, findet der § 6 dieser Anordnung Anwendung, soweit in den Verkehrsbestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr keine speziellen Regelungen getroffen sind. Der § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie der § 7 dieser Anordnung finden keine Anwendung.“

§ 11

Nach § 42 wird folgender neuer Abschnitt IV mit den §§ 43 bis 49 eingefügt:

„Abschnitt IV

Bestimmungen für den Transport durch die Binnenschifffahrt

§ 43

Grundsatz

Für den Stückguttransport durch die Binnenschifffahrt gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts. Soweit eine Regelung in diesem Abschnitt nicht getroffen ist, finden die Bestimmungen des Abschnitts II mit Ausnahme des § 16 entsprechende Anwendung.

§ 44

Transportpflicht

(1) Die Binnenreederei ist zum durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger verpflichtet, wenn

- a) die Transportkunden die für den Transport geltenden Verkehrsbestimmungen einhalten;
- b) der Transport in den vorhandenen Verkehrsverbindungen zulässig und durchführbar ist;
- c) der Umschlag mit den bei den Umschlagstellen verfügbaren Umschlagmitteln möglich ist.

Die Ablieferung bzw. Abholung von Gut direkt in den Häfen ist Bürgern gestattet; anderen Transportkunden nur nach Entscheidung des Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses.

(2) Das Abholen des Gutes beim Absender und das Zuführen des Gutes zum Empfänger erfolgen im festgelegten Einzugsbereich im Rahmen des Frachtvertrages mit der Binnenreederei und in deren Auftrag durch einen Kraftverkehrsbetrieb.

(3) Die Verkehrsverbindungen, die in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse festgelegten Einzugsbereiche für die Zuführung bzw. Abholung des Gutes durch Kraftverkehrsbetriebe, die Tage, an denen Binnenschiffe verkehren (Verkehrstage), die Stückgutabfertigungen und die für sie zuständigen Häfen werden in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht.

(4) Gut von Absendern bzw. für Empfänger außerhalb festgelegter Einzugsbereiche wird nur transportiert, wenn die Transportkunden das Gut in den Häfen selbst aufliefern bzw. dort selbst abholen.

(5) Die Binnenreederei kann die Selbstverladung von Gut in bzw. die Selbstentladung von Gut aus Binnenschiffen in Häfen und an sonstigen Ladepunkten zulassen. Hierüber ist ein Vertrag gemäß dem in den Verkehrsbestimmungen veröffentlichten Muster abzuschließen.

§ 45

Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

(1) Zum Transport sind nicht zugelassen:

- a) die im § 6 Abs. 1 Buchstaben a bis e und h bis o genannten Güter;
- b) Einzelstücke, deren Masse 3 t überschreitet;
- c) Einzelstücke als Sendung mit einer Masse unter 100 kg;

- d) Güter einer Sendung, die aus mehreren Einzelstücken besteht und 100 t überschreitet bzw. ein Volumen von mehr als 200 m³ beansprucht;
- e) bahneigene Kleincontainer und Paletten (leer oder beladen);
- f) Sendungen von Ortsbereich zu Ortsbereich unter 100 kg und Sendungen aus bzw. in Einzugsbereiche unter 1 000 kg.

(2) Zum Transport sind bedingt zugelassen:

- a) Güter, für deren Transport in den Verkehrsbestimmungen, z. B. für den Transport gefährlicher Güter, besondere Bedingungen vorgeschrieben sind;
- b) Güter, deren Abholung, Transport, Umschlag oder Zuführung besondere Schwierigkeiten verursacht und deren Überwindung nur durch besondere Maßnahmen möglich ist, die von der Binnenreederei festzulegen sind, insbesondere Rohre, Ruten, Stangen, Bleche, Profil- und Flacheisen in Bündeln mit einer Masse von mehr als 3 t je Bund oder einer Länge über 4,00 m. Beim Transport solcher Güter ist der Absender verpflichtet, erforderlichenfalls das Gut im Hafen selbst anzuliefern und zu verladen. Der Empfänger ist verpflichtet, erforderlichenfalls das Gut selbst zu entladen und abzuholen;
- c) frostempfindliche Güter bei Frostgefahr, wenn der Transportkunde die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Gutes vor Frostschäden getroffen hat;
- d) nässeempfindliche Güter, soweit in den Häfen bzw. Umschlagstellen gedeckte Lagerflächen vorhanden sind⁶.

Die Binnenreederei braucht diese Güter zum Transport nur anzunehmen, wenn die besonderen Bedingungen eingehalten bzw. die Maßnahmen getroffen sind.

§ 46

Frachtbrief, Transportanmeldung

(1) Der Absender hat für das Gut einen fünfteiligen Frachtbrief unter Verwendung des Vordrucks der Binnenreederei auszufüllen. Dieser besteht aus

- dem Frachtbrief (Blatt 1)
- dem Versandschein (Blatt 2)
- dem Annahmeschein (Blatt 3)
- der Lade- und Entladebescheinigung (Blatt 4)
- dem Empfangsschein (Blatt 5).

Abweichungen von dem Vordruck und der Verwendung des Frachtbriefes bedürfen der Vereinbarung mit der Binnenreederei.

(2) Das Gut ist vom Absender durch Übergabe oder Übersendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Frachtbriefes, mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verkehrstag, bei der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung zum Transport anzumelden.

(3) Ergibt die Prüfung des Frachtbriefes keine Mängel, ist der Transport des im Frachtbrief bezeichneten Gutes zulässig und möglich und läßt die Kapazität des Schiffes den Transport an dem vorgesehenen Verkehrstag zu, gilt die Anmeldung als bewirkt. Die Stückgutabfertigung hat den Tag, an dem die Anmeldung bewirkt wurde, auf dem Annahmeschein in dem dafür vorgesehenen Feld durch Stempelabdruck zu bestätigen.

(4) Kann der Transport am vorgesehenen Verkehrstag nicht erfolgen, weil die Kapazität des Schiffes ausgelastet ist, ist der Absender unverzüglich zu informieren. Die Anmeldung bleibt für den nächsten Verkehrstag wirksam.

§ 47

Übergabe des Gutes, Ladefristen

(1) Die Absender, ausgenommen Bürger, sind verpflichtet, das angemeldete Gut täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr zu übergeben. In der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist dem Absender die Abholung des Gutes durch den Kraftverkehr rechtzeitig anzukündigen.

⁶ Die Häfen bzw. Umschlagstellen mit gedeckten Lagerflächen werden in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht.

(2) Absender aus Orten außerhalb der festgelegten Einzugsbereiche haben das Gut an dem von der Stückgutabfertigung in den Frachtbrief eingetragenen Annahmetag zum festgelegten Zeitpunkt anzuliefern.

(3) Hält der Absender angemeldetes Gut nicht versandbereit oder wird es von ihm aus anderen Gründen nicht übergeben oder wird bei der Übergabe des Gutes festgestellt, daß es sich um Gut gemäß § 6 handelt, für das die Bedingungen für den Transport nicht eingehalten sind und aus diesen Gründen das Gut nicht zum Transport angenommen werden kann, ist ihm der Frachtbrief zurückzugeben; die Transportanmeldung ist unwirksam. Das Gut ist neu zum Transport anzumelden.

(4) Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Abholung durch einen Kraftverkehrsbetrieb innerhalb der Ladefrist auf das Straßenfahrzeug zu verladen. Die Ladefrist beträgt je angefangene 500 kg Masse des Gutes 5 Minuten und beginnt mit dem Zeitpunkt des ladegerechten Bereitstellens des Straßenfahrzeuges an der im Frachtbrief bezeichneten Stelle der Abholung.

§ 48

Lieferfrist

(1) Die Lieferfrist beträgt:

- a) bis 50 Tarifkilometer 2 Tage
- b) je weitere angefangene 50 Tarifkilometer 1 Tag.

(2) Für Gut, das nur bedingt zum Transport zugelassen ist, wird die Lieferfrist verdoppelt. Das gilt nicht für frostempfindliches Gut.

(3) Die Lieferfrist ruht außer bei den im § 17 Abs. 8 genannten Ursachen auch bei Schiffsverkehrsbehinderung entsprechend § 2 Buchst. d der Zweiten Durchführungbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 42).

§ 49

Ablieferung

(1) Die Empfänger, ausgenommen Bürger, sind verpflichtet, Sendungen täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr anzunehmen. In der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist dem Empfänger die Ablieferung der Sendung durch den Kraftverkehr rechtzeitig anzukündigen.

(2) Bei Ablieferung durch einen Kraftverkehrsbetrieb ist das Gut auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges zu übergeben. Das Abladen obliegt dem Empfänger. Für die Ladefrist gilt § 47 Abs. 4 entsprechend.

(3) Empfänger aus Orten außerhalb der festgelegten Einzugsbereiche sind von der Stückgutabfertigung unverzüglich von der Ankunft der Sendung zu benachrichtigen und zur Abholung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Der Empfänger ist verpflichtet, die Sendung innerhalb dieser Frist abzuholen und den Empfang zu bestätigen. Soweit die Stückgutabfertigung keinen Zeitpunkt für die Abholung festgelegt hat, ist die Sendung innerhalb von 8 Stunden nach bewirkter Benachrichtigung abzuholen.

§ 12

Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V, die §§ 43 und 44 werden §§ 50 und 51.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 23. Oktober 1985

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

P-Sonderdruck Nr. 1207

Anordnung Nr. Pr. 242/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie

Anordnung Nr. Pr. 538 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung

P-Sonderdruck Nr. 1208

Anordnung Nr. Pr. 233/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge

P-Sonderdruck Nr. 1209

Anordnung Nr. Pr. 297/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues

Anordnung Nr. Pr. 192 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Schwermaschinenbauerzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 135/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Gießereien

Anordnung Nr. Pr. 489/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Armaturen

P-Sonderdruck Nr. 1210

Anordnung Nr. Pr. 251 vom 22. Mai 1985 über die Bildung der Industriepreise für Montageleistungen

P-Sonderdruck Nr. 1211

Anordnung Nr. Pr. 239/4 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken

Anordnung Nr. Pr. 298/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen für Chemieanlagen

P-Sonderdruck Nr. 1212

Anordnung Nr. Pr. 281/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile

Anordnung Nr. Pr. 360/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Raumheizer für feste und flüssige Brennstoffe, Baugruppen, Einzel-, Ersatzteile und Zubehörteile

Anordnung Nr. Pr. 390/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Bürokleinmaschinen und Bürobedarfsartikel aus Metall

Anordnung Nr. Pr. 548 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Autogen-Schweiß- und -Schneidrausrüstungen einschließlich Zubehör, Einzel- und Ersatzteile

Anordnung Nr. Pr. 551 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Scheren, Manikürpflegeartikel und Rasurtechnik

Anordnung Nr. Pr. 552 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Heißwasserbereiter für feste Brennstoffe

Anordnung Nr. Pr. 553 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Drahtwaren

Anordnung Nr. Pr. 556 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse verzinkten Eisengeschirrs

Anordnung Nr. Pr. 247/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie

P-Sonderdruck Nr. 1213

Anordnung Nr. Pr. 300/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen des Erzbergbaues, der NE-Metallurgie, der Feuerfestindustrie und Kali

Anordnung Nr. Pr. 464/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie

P-Sonderdruck Nr. 1214

Anordnung Nr. Pr. 128/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für feste Brennstoffe

P-Sonderdruck Nr. 1215

Anordnung Nr. Pr. 123/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen

Anordnung Nr. Pr. 124 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Projektierungs- und Vermessungsleistungen des Verkehrswesens

Anordnung Nr. Pr. 522 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Projektierungsleistungen der Fernmeldetechnik

P-Sonderdruck Nr. 1216

Anordnung Nr. Pr. 423 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen und an deren Anhängern

P-Sonderdruck Nr. 1217

Anordnung Nr. Pr. 229/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für materielle Leistungen an Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt

Anordnung Nr. Pr. 231/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für materielle Leistungen an Schienenfahrzeugen

Anordnung Nr. Pr. 517 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Gleisbaumaschinen, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Gleisbaumaschinen sowie materielle Leistungen an Gleisbaumaschinen

P-Sonderdruck Nr. 1218

Anordnung Nr. Pr. 370/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Gütertransportleistungen

Anordnung Nr. Pr. 347/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Ladeleistungen

P-Sonderdruck Nr. 1219

Anordnung Nr. Pr. 211/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Neubauleistungen

Anordnung Nr. Pr. 212/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Baureparaturen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

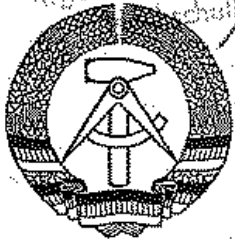
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (61662) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grothewald-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

369

1985

Berlin, den 17. Dezember 1985

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 85	Anordnung über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung —	369
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	374

Anordnung über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — vom 4. November 1985

Auf Grund des § 24 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 40 S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Wiederurbarmachung von Bodenflächen, die zur Durchführung von

- Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten,
 - Verwehrungsarbeiten auf Grund durchgeführter Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten
- dauernd umfassend genutzt werden oder genutzt wurden (im folgenden bergbauliche Nutzung genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Kombinate, Betriebe, Staatsorgane, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen, die
 - Bodenflächen dauernd umfassend bergbaulich nutzen oder genutzt haben (im folgenden Betriebe genannt),
 - als Folgenutzer für bergbaulich genutzte Bodenflächen festgelegt wurden (im folgenden Folgenutzer genannt),
- b) Staatsorgane.

§ 2

Ziel und Grundsätze der Wiederurbarmachung

(1) Die Wiederurbarmachung hat mit dem Ziel zu erfolgen, alle nicht mehr für bergbauliche Zwecke benötigten Bodenflächen in maximalem Umfang entsprechend den volkswirt-

schafflichen und territorialen Anforderungen an die Bergbaufolgelandschaft unverzüglich, planmäßig und vorrangig für eine landwirtschaftliche Folgenutzung herzurichten.

(2) Die Wiederurbarmachung umfaßt diejenigen Maßnahmen, die entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Anforderungen notwendig sind, um die bergbaulich genutzten Bodenflächen wieder in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß oder in die gesellschaftliche Nutzung eingliedern zu können. Die Betriebe haben dazu insbesondere

- a) bei der Auswahl der Tagebautechnologie die Eigenschaften und den Kulturwert der Abraumschichten zur Gewährleistung einer optimalen Bodenqualität der Folgenutzung zu berücksichtigen,
- b) die Kippen und Halden oder Abbausohlen vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung herzurichten,
- c) die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Vorflut auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen durchzuführen,
- d) die verkehrstechnische Erschließung der Bodenflächen durch Zufahrten und Hauptwirtschaftswege auf der Grundlage der Standortverteilung der Produktion und Transportoptimierung vorzunehmen,
- e) die Restlöcher für die Folgenutzung vorzubereiten,
- f) die Böschungen entsprechend den Anforderungen der Folgenutzung zur Gewährleistung der Standsicherheit und des Erosionsschutzes zu gestalten.

(3) Im Rahmen der Wiederurbarmachung sind die Betriebe verpflichtet, auf der Grundlage der Angaben des Vorfeldgutachtens gemäß § 10 vorrangig die für die vorgesehene Folgenutzung am besten geeigneten Abraummaterialien zu gewinnen und in der vorgegebenen Mindestauftraghöhe auf den vorgesehenen Bodenflächen aufzubringen. Die Schüttung der Abraummaterialien hat so zu erfolgen, daß die entsprechenden Bodenflächen für die festgelegte Folgenutzung uneingeschränkt geeignet sind.

(4) Die Wiederurbarmachung muß fester Bestandteil der Dokumente der Investitionsvorbereitung und Durchführung der bergbaulichen Nutzung sein. Sie ist mit entsprechenden Dokumenten der Investitionsvorbereitung gesondert auszuweisen sowie in Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren einzubeziehen.

(5) Die technologischen Maßnahmen der bergbaulichen Nutzung sind optimal auf die Qualität der Wiederurbarmachung auszurichten mit dem Ziel,

- die festgelegte Folgenutzung zu gewährleisten,
- eine möglichst selektive Gewinnung und den Einsatz des Kulturbodens oder der am besten geeigneten Substrate des Deckgebirges zu gewährleisten,
- Halden weitgehend zu vermeiden,
- Restlöcher in ihrem Umfang zu minimieren,
- ungleichförmige Setzungen des Kippenkomplexes weitgehend zu vermeiden.

(6) Die Planung und Vorbereitung der Wiederurbarmachung land- und forstwirtschaftlicher Bodenflächen hat auf der Grundlage von Qualitätsparametern, die durch zentrale staatliche Organe vorgegeben werden, zu erfolgen.

§ 3

Pflicht zur Wiederurbarmachung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Bodenflächen unverzüglich wieder urbar zu machen. Sie haben die Wiederurbarmachungsleistungen zu planen sowie qualitäts- und termingerecht zu realisieren.

(2) Die Betriebe haben bereits während der bergbaulichen Nutzung die nicht mehr benötigten Bodenflächen unverzüglich wieder urbar zu machen.

(3) Anstelle von aufgelösten Betrieben sind deren Rechtsnachfolger zur Wiederurbarmachung verpflichtet. Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, hat der Rat des Bezirkes die zur Wiederurbarmachung erforderlichen Regelungen zu treffen.

§ 4

Wiederurbarmachungsbeauftragte

Zur Unterstützung der Direktoren der Betriebe bei der Wahrnehmung von Wiederurbarmachungsaufgaben sind in den Betrieben grundsätzlich Beauftragte für Wiederurbarmachung einzusetzen.

§ 5

Vorbereitung, Planung und Bilanzierung der Wiederurbarmachung

(1) Die Betriebe haben

- a) im Rahmen der langfristigen Entwicklungsplanung der Tagebaue und Bohrfelder Wiederurbarmachungskonzeptionen zu erarbeiten und Grundlagen zur Gestaltung der künftigen Bergbaufolgelandschaft auszuarbeiten,
- b) im Rahmen der Dokumentation zu den Standortverfahren für die Tagebauaufschlüsse und Bohrfelder Art (Kulturbodenwirtschaft, Grundmelioration, Restlöcher), Zweck (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Folgenutzung) und Umfang (ha) der Wiederurbarmachung in den Grundzügen entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Anforderungen an den Aufschluß von Tagebauen auszuarbeiten,
- c) mit den Fünfjahrplänen Art, Zweck und Umfang der Wiederurbarmachung zu präzisieren sowie für die einzelnen Jahre auszuarbeiten

und dafür vom Rat des Bezirkes die Zustimmung einzuholen

(2) Die Betriebe haben mit den Jahresplänen die quantitativen und qualitativen Aufgaben exakt auf der Grundlage der Jahrestechnologie zu planen und mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

(3) Die staatliche Planung und Bilanzierung der Wiederurbarmachung hat in Übereinstimmung mit den Fristen der Volkswirtschaftsplanung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Die übergeordneten Organe der Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Kennzif-

fern und der territorialen Zustimmungen zur Wiederurbarmachung für die Fünfjahr- und Jahrespläne den Betrieben Planaufgaben zur Wiederurbarmachung zu erteilen und diese materiell und finanziell abzusichern.

§ 6

Jahrespläne der Wiederurbarmachung

(1) Die Jahrespläne der Wiederurbarmachung müssen insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Umfang (ha) der bereits bergbaulich genutzten und noch nicht wieder urbar gemachten Bodenflächen, wobei die Vornutzungsflächen gemäß § 18 Abs. 2 gesondert auszuweisen sind,
- b) Nutzungsart und Umfang (ha) der im Planzeitraum für die bergbauliche Nutzung benötigten Bodenflächen,
- c) für die im Planzeitraum zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen
 - künftige Nutzungsart, Umfang (ha) und Qualität der Bodenflächen,
 - Art der Wiederurbarmachung,
 - Angaben über vorgesehene Folgenutzer und bereits bestehende vertragliche Beziehungen mit Folgenutzern,
- d) Anteil des Kulturbodens und des kulturfähigen Abraummaterials entsprechend dem Vorfeldgutachten gemäß § 10.

(2) Den Jahresplänen der Wiederurbarmachung sind Risse oder Karten (vorrangig im Maßstab 1 : 10 000) beizufügen, auf denen neben den bereits bergbaulich genutzten Bodenflächen mit den bisher wieder urbar gemachten Bodenflächen insbesondere die im Planzeitraum zur bergbaulichen Nutzung benötigten sowie zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen mit Höhenangabe der Rasensohle, der zu erwartenden Setzungen und der künftigen Grundwasserstände, die Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege sowie weitere Maßnahmen (z. B. Vorflutregelung) dargestellt sind. Auf den Rissen oder Karten sind die Bodenflächen nach Nutzungsarten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Nutzung) getrennt auszuweisen. Unterirdische bergbauliche Anlagen, die die wieder urbar gemachten Bodenflächen beeinflussen können, sind darzustellen.

(3) Betriebe außerhalb des Braunkohlenbergbaus können durch den Rat des Bezirkes von der Vorlage der Jahrespläne befreit werden.

§ 7

Festlegung der Folgenutzer

(1) Auf der Grundlage der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 sind spätestens vor Beginn des Fünfjahrplanzeitraumes für die in diesem Zeitraum wieder urbar zu machenden Bodenflächen die Folgenutzer festzulegen.

(2) Die Festlegung der Folgenutzer trifft

- a) bei land- und forstwirtschaftlicher Folgenutzung der Rat des Bezirkes,
- b) bei wasserwirtschaftlicher Folgenutzung das zuständige staatliche Organ der Wasserwirtschaft,
- c) bei sonstiger Folgenutzung der Rat des Kreises.

(3) Für die Folgenutzung von Restlöchern gilt § 14 Abs. 2.

§ 8

Wiederurbarmachungsvertrag

(1) Auf der Grundlage der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c und der Qualitätsparameter gemäß § 2 Abs. 6 ist unverzüglich nach Festlegung der Folgenutzer der Wiederurbarmachungsvertrag zwischen dem Betrieb und dem Folgenutzer abzuschließen. Die Präzisierung dieser Verträge erfolgt auf der Grundlage der Jahrespläne in Jahresverträgen.

(2) Im Wiederurbarmachungsvertrag sind insbesondere Regelungen zu vereinbaren über

- a) Umfang (ha) und Lage der Bodenflächen, Risse oder Karren sind beizufügen,
- b) Art der Folgenutzung,
- c) Qualität der Bodenflächen hinsichtlich der Gestaltung der Geländeoberfläche und der Substratbeschaffenheit einschließlich der Mindestmächtigkeit aufzutragender Kippsubstrate oder der durch boden- und ertragsverbessernde Maßnahmen (im folgenden Grundmelioration genannt) zu verbessernden Kippsubstrate,
- d) Maßnahmen zur Entsteinung des Bodens,
- e) Vorlage eines Kippengutachtens gemäß § 11,
- f) die Eigentums- oder Rechtsträgerverhältnisse und ihre künftige Gestaltung,
- g) die Gewährleistung der Vorflut sowie Anlage von Wasserreservoirs für die Brandbekämpfung,
- h) den Verlauf und den Ausbau der Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege,
- i) gemeinsam von Betrieb und Folgenutzer durchzuführende Kontrollen zum Stand der Wiederurbarmachung,
- j) Zeitpunkt, zu dem die Bodenflächen zur Folgenutzung bereitgestellt werden,
- k) die Verpflichtung der Vertragspartner, bei Verletzung der vertraglichen Pflichten die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

(3) Bei festgelegter Mehrfachnutzung ist der Wiederurbarmachungsvertrag zwischen Betrieb und Hauptfolgenutzer abzuschließen. Der Hauptfolgenutzer hat zu sichern, daß die Belange der weiteren Folgenutzer im Vertrag Berücksichtigung finden.

(4) Im Wiederurbarmachungsvertrag kann, sofern dadurch volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen besser entsprochen wird, vereinbart werden, daß der Betrieb auch Maßnahmen durchführt, die über die Forderungen dieser Anordnung hinausgehen und insbesondere als Bestandteil der Rekultivierung dem Folgenutzer obliegen. Weiterhin kann vereinbart werden, daß der Folgenutzer Maßnahmen der Wiederurbarmachung übernimmt. Der Folgenutzer oder der Betrieb hat die Kosten dieser für den jeweiligen Partner zusätzlichen Maßnahmen zu tragen.

(5) Bei Mängeln der Wiederurbarmachung, deren Beseitigung nicht möglich bzw. volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat der Folgenutzer anstelle des Rechts auf Mängelbeseitigung einen Anspruch auf Ausgleich der ihm dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile.

§ 9

Anzeige

Die Betriebe haben der zuständigen Bergbehörde die durchzuführenden technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Wiederurbarmachung entsprechend den Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit anzuzeigen.

§ 10

Vorfeldgutachten

(1) Betriebe, die Gewinnungsarbeiten im Tagebau durchführen, haben zur bodengeologischen Bewertung des Abraumes der Lagerstätte Gutachten (im folgenden Vorfeldgutachten genannt) anfertigen zu lassen und spätestens zum Zeitpunkt der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c dem Rat des Bezirkes vorzulegen. Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Planung der Abbautechnologie die Ergebnisse des Vorfeldgutachtens zu berücksichtigen. Das Vorfeldgutachten ist spätestens zum Abschluß der Vorerkundung (grundsätzlich C₁-Stadium) vorzulegen.

(2) Das Vorfeldgutachten muß insbesondere Angaben enthalten über

- die Eigenschaften und den Kulturwert der Abraumschichten,
- die Verbreitung und Mächtigkeit der für eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung geeigneten Abraumschichten,
- die für eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung geeigneten Substratmischungen,
- notwendige Grundmelioration.

(3) Vorfeldgutachten sind auch für Bodenflächen anzufertigen, auf denen Halden errichtet werden.

(4) Betriebe außerhalb des Braunkohlenbergbaus können durch den Rat des Bezirkes von der Vorlage der Vorfeldgutachten befreit werden.

§ 11

Kippengutachten

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zur Planung der Wiederurbarmachungsarbeiten und zur bodengeologischen Bewertung ihrer Rückgabeflächen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder zur Begrünung bei sonstiger Nutzung vorgesehen sind, Gutachten (im folgenden Kippengutachten genannt) anfertigen zu lassen und dem Folgenutzer oder dem für die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen zuständigen Organ spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme dieser Bodenflächen vorzulegen.

(2) Die Kippengutachten müssen insbesondere Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung und Qualität der Kippsubstrate in den obersten 2 m,
- die Verbreitung der Kippbodenformen,
- die Eignung der Rückgabeflächen für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung,
- die Art und den Umfang der im Rahmen der Wiederurbarmachung durchzuführenden Grundmelioration.

(3) Betriebe außerhalb des Braunkohlenbergbaus können durch den Rat des Bezirkes von der Vorlage der Kippengutachten befreit werden.

§ 12

Grundmelioration

(1) Ist auf Grund deckgebirgsgeologischer Verhältnisse die vorgesehene land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung nicht erreichbar, haben die Betriebe auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen Grundmeliorationen zur Boden- und Ertragsverbesserung durchzuführen.

(2) Die Grundmelioration hat auch zu erfolgen, wenn

- a) die chemischen Eigenschaften,
- b) die physikalischen Eigenschaften oder
- c) die Inhomogenität

der geschütteten Substrate die geplante Folgenutzung nicht zulassen.

(3) Die Grundmeliorationen sind in Abstimmung mit den Folgenutzern auf der Grundlage der Angaben in den Kippengutachten durchzuführen.

(4) Die Betriebe haben die Durchführung der Maßnahmen der Grundmelioration in einer Dokumentation nachzuweisen.

§ 13

Erschließungsmaßnahmen

(1) Die Betriebe haben im Rahmen der Wiederurbarmachung

- a) die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Vorflut auf den wieder urbar gemachten Bodenflächen durchzuführen und Schäden an der gestörten natürlichen Vorflut, die durch die bergbauliche Nutzung hervorgerufen

wurden — auch auf angrenzenden Bodenflächen — zu beseitigen,

- b) eine Generalneigung der Bodenflächen zur Vorflut herzustellen,
- c) zur Verhinderung von Erosionsschäden die erforderlichen erdbautechnischen und sonstigen Sicherungsmaßnahmen auf Böschungen, Böschungssystemen und stark geneigten Bodenflächen durchzuführen,
- d) die für die Folgenutzung notwendigen Zufahrten zu den wieder urbar gemachten Bodenflächen im Anschluß an das bestehende Netz von Straßen und Hauptwirtschaftswegen herzustellen,
- e) auf den für land- und forstwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen notwendige Hauptwirtschaftswege in dem festgelegten Umfang anzulegen. Als Richtwerte gelten:

20 m/ha für landwirtschaftliche Nutzung,
12 m/ha für forstwirtschaftliche Nutzung.

Das Anlegen weiterer Wirtschaftswegen gehört nicht zur Wiederurbarmachung.

(2) Zur Wiederurbarmachung gehören nicht die Binnenentwässerung und die Bewässerung der wieder urbar gemachten Bodenflächen. Ausgenommen davon sind die Bewässerungsmaßnahmen, die Bestandteil von Grundmeliorationen sind.

§ 14

Restlöcher

(1) Zur territorialen Einordnung von Restlöchern, die mit der Beendigung der bergbaulichen Nutzung von Tagebauen oder Teilen von Tagebauen entstehen, haben die Betriebe dem Rat des Bezirkes rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Jahre vor Beginn der Überbaggerung der Flächen zukünftiger Restlöcher, Auslaufprogramme zur Bestätigung vorzulegen. Für Tagebaue mit vertikaler Abbaurichtung sind die Auslaufprogramme 4 Jahre vor Beendigung der bergbaulichen Nutzung oder auf Anforderung des Rates des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen. Die sich aus den territorialen Erfordernissen ergebenden Anforderungen sind den Betrieben durch den Rat des Bezirkes so rechtzeitig mitzuteilen, daß die termingerechte Bearbeitung der Auslaufprogramme möglich ist.

(2) Der Rat des Bezirkes hat in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie des Erholungswesens und des Umweltschutzes Zweck und Art der Folgenutzung der

— Restlöcher und der an die zu erwartende Wasserfläche angrenzenden Flächen der Restlöcher,

— außerhalb der Restlöcher liegenden, für die vorgesehene Folgenutzung der Restlöcher notwendigen Bodenflächen

und die im Rahmen der Wiederurbarmachung durchzuführenden Maßnahmen sowie die späteren Folgenutzer der Restlöcher und der zugehörigen Bodenflächen festzulegen. Dabei sind vorrangig alle Möglichkeiten der Mehrfachnutzung der Restlöcher für die Naherholung, als Speicher für die Bewässerung und für die binnenfischereiwirtschaftliche Produktion zu nutzen.

(3) Die Betriebe haben nach Bestätigung der Auslaufprogramme durch den Rat des Bezirkes der zuständigen Bergbehörde die technologischen und bergbausicherheitlichen Maßnahmen der Wiederurbarmachung in einem gesonderten Auslaufbetriebsplan anzuzeigen.

§ 15

Halden

(1) Die durch die bergbauliche Nutzung entstandenen oder entstehenden Halden sind, mit Ausnahme der Halden, die künftig zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe genutzt werden sollen, wieder urbar zu machen.

(2) Kann die Halde trotz Auftrag kulturfähiger Substrate oder Grundmelioration keiner Folgenutzung zugeführt werden, so obliegt den Betrieben im Rahmen der Wiederurbarmachung die Verantwortung für Maßnahmen zur Begrünung. Ist keine Haldenbegrünung möglich, ist darüber ein Nachweis zu führen.

(3) Die Betriebe haben zu gewährleisten, daß durch Halden die Nutzung der an die Halden angrenzenden Bodenflächen infolge von Erosionen oder durch andere schädliche Auswirkungen (Rauch- und Staubeentwicklung, austretende Haldenwässer) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Halden sowie in Restlöchern betriebene industrielle Absetzanlagen, die aus Materialien und Abfallstoffen, deren mittlere Radiumkonzentration 0,2 Bq/g übersteigt, errichtet wurden, sind unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien wieder urbar zu machen.

§ 16

Abschluß der Wiederurbarmachung

Die Wiederurbarmachung ist abgeschlossen, wenn

- a) der Wiederurbarmachungsvertrag erfüllt ist sowie erforderliche Maßnahmen, wie Grundmeliorationen, durchgeführt sind und die Folgenutzer die wieder urbar gemachten Bodenflächen abgenommen haben oder
- b) das zuständige Organ¹ über die Abnahme entschieden hat.

§ 17

Abnahme wieder urbar gemachter Bodenflächen

(1) Wieder urbar gemachte Bodenflächen sind durch den Betrieb unverzüglich dem Folgenutzer zur Abnahme anzubieten.

(2) Der Folgenutzer hat die vertragsgemäß angebotenen Bodenflächen unverzüglich abzunehmen.

(3) Der Folgenutzer hat die zur Abnahme vorgesehenen Bodenflächen auch abzunehmen, wenn die Bodenflächen nicht termingemäß oder als Teilflächen angeboten werden und die geplante Nutzung sofort möglich ist.

(4) In Vorbereitung der Abnahme der Bodenflächen hat der Betrieb dem Folgenutzer folgende Unterlagen zu übergeben:

- a) Kippgutachten,
- b) Risse oder Karten mit Höhenangaben und Angabe der Kippbodenformen.

(5) Über die Abnahme der Bodenflächen ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Das Abnahmeprotokoll hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Lage und Größe der Bodenflächen,
- b) Nachweis der Erfüllung der Wiederurbarmachungsverpflichtungen sowie erforderliche Nachholeleistungen,
- c) zukünftig erforderliche Kontrollen sowie Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen und Verantwortung dafür; Maßnahmen der weiteren Zusammenarbeit nach Abschluß der Wiederurbarmachung,
- d) Erklärung der Abnahme oder Verweigerung der Abnahme.

(6) Das Abnahmeprotokoll bedarf der Bestätigung durch das gemäß § 7 Abs. 2 zuständige Staatsorgan. Es wird mit der Bestätigung rechtswirksam. Die zuständigen Staatsorgane können die Bestätigung mit Auflagen bezüglich Qualität, Umfang und Zeitpunkt der Wiederurbarmachungsleistungen verbinden oder selbst über die Abnahme entscheiden. Eine Ausfertigung des bestätigten Abnahmeprotokolls ist dem Rat des Bezirkes zuzustellen.

§ 18

Vornutzung

(1) Sind auf den wieder urbar gemachten Bodenflächen des Braunkohlenbergbaus auf Grund der Tagebautechnologie und

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1989 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 287).

der bodengeologischen Bedingungen ungleichförmige Setzungen zu erwarten, die erhebliche Auswirkungen auf die Effektivität der Folgenutzung haben, kann in den Zustimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 eine zeitlich begrenzte produktive Vornutzung der Bodenflächen (im folgenden Vornutzung genannt) festgelegt werden. Die Vornutzung kann auch festgelegt werden, wenn Verzögerungen der Flutung von Restlöchern bis zur endgültig vorgesehenen Höhe infolge

- notwendiger Entwässerung zur Gewährleistung der Sicherheit benachbarter Tagebaue,
- geringerer Wasserzuflüsse oder
- anderer, nicht durch den Betrieb zu vertretender Bedingungen eintreten.

(2) Die für die Vornutzung vorgesehenen wieder urbar gemachten, aber noch nicht gemäß § 17 abgenommenen Bodenflächen sind an den Folgenutzer mit Protokoll zu übergeben, verbleiben jedoch für den Zeitraum der Vornutzung in der Flächenbilanz und in der Rechtsträgerschaft des Betriebes. Für die Anfertigung des Protokolls ist § 17 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für den Zeitraum der Vornutzung gilt:

- a) Der Folgenutzer hat die Bodenflächen unverzüglich entsprechend den besonderen Bedingungen so effektiv wie möglich zu nutzen.
- b) Der Betrieb hat dem Folgenutzer die Bilanzanteile für notwendige Mineraldünger zur Verfügung zu stellen.
- c) Auftretende ungleichförmige Setzungen sind dem Betrieb durch den Folgenutzer unverzüglich anzuzeigen und vom Betrieb in Abstimmung mit dem Folgenutzer zu beseitigen.
- d) Bei Restlöchern sind durch den Folgenutzer die Möglichkeiten einer volkswirtschaftlich effektiven Nutzung zu gewährleisten.

(4) Während des Zeitraumes der Vornutzung bestehen gegenüber dem Betrieb keine Ansprüche auf Schadenersatzleistungen und auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die aus ungleichförmigen Setzungen auf den vorgenutzten Bodenflächen resultieren.

(5) Für die wieder urbar gemachten und vorfristig in Vornutzung befindlichen Bodenflächen ist bis zum planmäßigen Übergabetermin der wieder urbar gemachten Bodenflächen keine Bodenutzungsgebühr zu erheben. Für die Wasserhebung aus vorgenutzten Restlöchern entfällt das Wassernutzungsentgelt.

(6) Weitere Regelungen zur Vornutzung sind im Wiederurbarmachungsvertrag gesondert zu vereinbaren.

(7) Nach Abschluß der Vornutzung hat vor Abnahme der Bodenflächen auf der Grundlage des Kippgutachtens eine bodengeologische Begutachtung zu erfolgen.

(8) Nach Ablauf der Vornutzung hat die Abnahme der Bodenflächen auf der Grundlage eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Mit der Abnahme gehen die Bodenflächen in die Flächenbilanz des Folgenutzers über.

§ 19

Garantie

(1) Der Betrieb hat im Rahmen der Wiederurbarmachung Garantie durch Nachbesserung zu gewähren für

- a) das Freisein der Bodenflächen von Fremdkörpern, wie Schienen und Schwellen, soweit sie die Folgenutzung beeinträchtigen,
- b) die qualitätsgerechte Durchführung der Grundmelioration,
- c) die Funktionssicherheit der Vorflut,²
- d) die qualitätsgerechte Ausführung der Zufahrten und Hauptwirtschaftswege.²

² Die Maßnahmen sind entsprechend den Standards der Wasserwirtschaft und des Meliorationsbaus durchzuführen.

(2) Die Garantiezeit beträgt für Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b 5 Jahre, bei forstwirtschaftlicher Folgenutzung 7 Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Bodenflächen bzw. der garantierten Leistungen. Für Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstaben c und d gelten die Garantiefristen für Bauleistungen.

(3) Für Schäden, die infolge Nichteinhaltung der Qualitätsparameter gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d bei der Bewirtschaftung der wieder urbar gemachten Bodenflächen nachweisbar aufgetreten sind, hat der Betrieb Schadenersatz zu leisten. Bei Schäden, die durch falsche oder unterlassene Reaktivierung sowie durch unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen entstehen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20

Rechtsträgerwechsel

Die Betriebe und die Folgenutzer sind verpflichtet, über die wieder urbar gemachten und rechtswirksam abgenommenen Bodenflächen unverzüglich den Rechtsträgerwechsel³ durchzuführen.

§ 21

Anzeige

(1) Die Betriebe haben die im Planjahr wieder urbar gemachten und abgenommenen Bodenflächen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres

- a) dem Rat des Bezirkes,
- b) der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- c) der örtlich zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes

schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige an den Rat des Bezirkes sind Risse oder Karten beizufügen, auf denen die wieder urbar gemachten Bodenflächen nach Nutzungsart, Größe und Lage dargestellt sind.

§ 22

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Der Rat des Bezirkes kann Aufgaben und Befugnisse, die ihm nach dieser Anordnung obliegen, dem Rat des Kreises übertragen.

§ 23

Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Auf die Wiederurbarmachungsverträge finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes Anwendung.

(2) Für Streitfälle bei der Gestaltung und Erfüllung der Wiederurbarmachungsverträge mit Ausnahme der Abnahmeentscheidung ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Streitigkeiten über die Erfüllung eines Vertrages, in dem ein Rechtsträgerwechsel vereinbart wurde, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBI. II Nr. 38 S. 279) außer Kraft.

Leipzig, den 4. November 1985

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Tröger

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBI. II Nr. 68 S. 433).

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

P-Sonderdruck Nr. 1220

Anordnung Nr. Pr. 121 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für bautechnische Projektierungsleistungen

P-Sonderdruck Nr. 1222

Anordnung Nr. Pr. 136/6 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementherzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 194/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurherzeugnisse, Hohlblocksteine, Kalksandsteine und Betondachsteine

Anordnung Nr. Pr. 195/4 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Anhydrit- und Filterherzeugnisse, Mineralwollendämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente

Anordnung Nr. Pr. 196/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen, Bauschlösser und Baubeschläge, Asbest sowie Waben aus Papier und Platten aus Wellpappe

Anordnung Nr. Pr. 197/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse sowie Leistungen für Stahlbewehrung

Anordnung Nr. Pr. 218/4 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen

Anordnung Nr. Pr. 292/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Grundinstandsetzungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie

Anordnung Nr. Pr. 435/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Feuerverzinkungsleistungen

Anordnung Nr. Pr. 436/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der technischen Gebäudeausrüstung

Anordnung Nr. Pr. 437/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für baukeramische Erzeugnisse und sanitärtechnische Erzeugnisse aus Sanitärporzellan und Sanitärsteinzeug

Anordnung Nr. Pr. 392/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Splitte, Schotter, Leichtzuschlagstoffe, Kies, Kiessande und Sande für Bauzwecke, Dach- und Wand-schiefer, Naturwerksteine, Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone

P-Sonderdruck Nr. 1223

Anordnung Nr. Pr. 534 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Gefäßeinheiten für Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik und des Gerätebaues (Leereinheiten)

Anordnung Nr. Pr. 535 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Drahtnachrichtentechnik und der Funktechnik

P-Sonderdruck Nr. 1224

Anordnung Nr. Pr. 528 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen

Anordnung Nr. Pr. 529 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Transformatoren, Wandler, Drosselspulen und Transduktoren ab 6,3 kVA

Anordnung Nr. Pr. 361/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für materielle Leistungen an Transformatoren, Drosselspulen und Wandlern

P-Sonderdruck Nr. 1225

Anordnung Nr. Pr. 536 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für galvanische Oberflächenbehandlung

Anordnung Nr. Pr. 542 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Elektrolokomotiven

Anordnung Nr. Pr. 544 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Metallurgie, Baustoffindustrie und für die metallverarbeitende Industrie

P-Sonderdruck Nr. 1226

Anordnung Nr. Pr. 481/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Wechselsprechgeräte, Diktiergeräte, Schallwandler sowie Verstärker, Geräte und Baugruppen für elektroakustische Anlagen

Anordnung Nr. Pr. 523 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Instandsetzungs- und Reparaturleistungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Datenverarbeitung und Bürotechnik

Anordnung Nr. Pr. 526 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für elektrische und elektronische Meß- und Prüfeinrichtungen und Geräte für wissenschaftliche Untersuchungen

Anordnung Nr. Pr. 539 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der Datenverarbeitung und Bürotechnik sowie Planungs- und Dispositionsgeräte einschließlich Karteien

P-Sonderdruck Nr. 1227

Anordnung Nr. Pr. 272/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung

Anordnung Nr. Pr. 545 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für elektronische Bausteine, Baugruppen, Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung

P-Sonderdruck Nr. 1228

Anordnung Nr. Pr. 482/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für elektrische Lichtquellen

Anordnung Nr. Pr. 524 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Wohnraumleuchten, Zweckleuchten und Repräsentativleuchten

P-Sonderdruck Nr. 1229

Anordnung Nr. Pr. 164/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln

P-Sonderdruck Nr. 1230

Anordnung Nr. Pr. 277/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für elektroakustische und elektronische Erzeugnisse und Gehäuse

P-Sonderdruck Nr. 1231

Anordnung Nr. Pr. 516 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Geräte der optischen Medizintechnik, medizinisch-röntgentechnische und -elektronische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse und Einrichtungen der Kerntechnik und Spezialausrüstungen für die Herstellung optischer und feinmechanischer Erzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 527 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Sondererzeugnisse des wissenschaftlichen Gerätebaus und für optisch-mechanische Geräte

P-Sonderdruck Nr. 1232

Anordnung Nr. Pr. 382/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren

Anordnung Nr. Pr. 531 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Elektronenröhren und Leuchtstoffe

Anordnung Nr. Pr. 541 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Ausrüstungen der Vakuumtechnik für den Druckbereich unter $1,33 \cdot 10^3$ Pa

P-Sonderdruck Nr. 1233

Anordnung Nr. Pr. 546 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für elektrische Hausbaugeräte

P-Sonderdruck Nr. 1234

Anordnung Nr. Pr. 549 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Reibzeuge

Anordnung Nr. Pr. 557 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Unterrichtsmittel und -modelle

P-Sonderdruck Nr. 1235

Anordnung Nr. Pr. 543 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Reparaturen an rotierenden elektrischen Maschinen und Lasthebemagneten

P-Sonderdruck Nr. 1236

Anordnung Nr. Pr. 321/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Primärelemente und -batterien

Anordnung Nr. Pr. 346/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für galvanische Elemente (sekundär)

P-Sonderdruck Nr. 1237

Anordnung Nr. Pr. 113 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen

P-Sonderdruck Nr. 1238

Anordnung Nr. Pr. 191 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungs- und Kartenwesens

P-Sonderdruck Nr. 1239

Anordnung Nr. Pr. 232/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Spirituosenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 311/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Rohspiritus

Anordnung Nr. Pr. 312/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Spritrektifikat

Anordnung Nr. Pr. 314/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie

Anordnung Nr. Pr. 386/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Kandiszucker, Sirup und Kunsthonig

Anordnung Nr. Pr. 387/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren

Anordnung Nr. Pr. 438/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Mayonnaise

Anordnung Nr. Pr. 461/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Suppen und Würze

Anordnung Nr. Pr. 462/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Gewürze

Anordnung Nr. Pr. 495/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Pudding-, Soßen- und Süßspeisenpulver

Anordnung Nr. Pr. 540 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Essig und Senf

P-Sonderdruck Nr. 1240

Anordnung Nr. Pr. 315 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Seefische, Fischfilet, frisch und gekühlt oder gefroren

Anordnung Nr. Pr. 316 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Fischwaren

P-Sonderdruck Nr. 1241

Anordnung Nr. Pr. 317/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie

P-Sonderdruck Nr. 1242

Anordnung Nr. Pr. 398 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Spezialprojektierungsleistungen der Lebensmittelindustrie

P-Sonderdruck Nr. 1243

Anordnung Nr. Pr. 148/2 vom 22. Mai 1985 — Versuchstiere —

Anordnung Nr. Pr. 172/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung

Anordnung Nr. Pr. 173/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für rohe Häute und Felle für die Rauchwarenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 174/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Schafwolle (ungewaschen)

P-Sonderdruck Nr. 1244

Anordnung Nr. Pr. 365/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Stärke und Stärkeerzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 372/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie

Anordnung Nr. Pr. 470/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Hühnereier

Anordnung Nr. Pr. 433/1 vom 22. Mai 1985 über die Großhandelsabgabepreise für Nahrungsgetreide und Ölsaaten

Anordnung Nr. Pr. 434/1 vom 22. Mai 1985 über die Großhandelsabgabepreise für Speisehülsenfrüchte

Anordnung Nr. Pr. 443/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Milchindustrie

Anordnung Nr. Pr. 469/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Bienenhonig

Anordnung Nr. Pr. 491/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Kartoffelveredlungserzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 496/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Mehle aus Weizen und Roggen

Anordnung Nr. Pr. 474/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Eierzeugnisse

P-Sonderdruck Nr. 1245

Anordnung Nr. Pr. 278/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Holzkohle, Holzteer, Holzöl und Holzessig

Anordnung Nr. Pr. 308/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Forstsaatgut und Forstpflanzen

Anordnung Nr. Pr. 554 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinen und Geräte für die Forstwirtschaft einschließlich Ersatzteile und instandgesetzte Baugruppen

Anordnung Nr. Pr. 14/1 vom 22. Mai 1985 — Wild und Wildgeflügel —

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.

Aus unserer lieferbaren Literatur

LPG-Recht

Lehrbuch

Autorenkollektiv unter Leitung

von Prof. Dr. R. Hähnert, Prof. Dr. H. Richter und Prof. Dr. G. Rohde
2., überarb. Auflage

287 Seiten · Leinen · 25,20 M.

Bestellangaben: 771 846 6 / LPG-Recht Lehrbuch

In der sozialistischen Landwirtschaft der DDR vollzogen sich in den vergangenen Jahren große Veränderungen, die ihren juristischen Ausdruck in den Musterstatuten für die LPG Pflanzen- bzw. LPG Tierproduktion (1977) und im LPG-Gesetz vom 2. 7. 1982 fanden.

Das Lehrbuch widerspiegelt diesen Entwicklungsstand und vermittelt Erkenntnisse, wie mit Hilfe des Rechts, speziell des LPG-Rechts, die Aufgaben der Genossenschaftsbauern besser gelöst werden können.

Die 12 Kapitel beinhalten u. a. folgende Themen:

Die marxistisch-leninistische Agrartheorie und ihre schöpferische Anwendung bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft in der DDR / Rechtsgrundsätze der staatlichen Anleitung und Unterstützung der LPG / Die Bildung von LPG / Die Mitgliedschaft in der LPG / Die Leitung der LPG / Die rechtliche Regelung der Kooperationsbeziehungen / Die genossenschaftlichen Eigentums- und Nutzungsrechtsverhältnisse / Die Bodennutzungsrechtsverhältnisse der LPG / Die Arbeits- und Sozialverhältnisse der Genossenschaftsbauern / Agrarrecht imperialistischer Staaten.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5810 Erfurt, Postschleifweg 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

377
UNIVERSITÄTS
BIBLIOTHEK
LEIPZIG

1985

Berlin, den 27. Dezember 1985

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 85	Anordnung Nr. 2 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen	377
5. 12. 85	Anordnung Nr. Pr. 475/1 über Kosten- und Preisobergrenzen	383
5. 12. 85	Anordnung Nr. Pr. 305/2 über das Preisantragsverfahren	388
9. 12. 85	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung	389
6. 12. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	390
5. 12. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	390
12. 12. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung	391
	Berichtigung	391
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	391

Anordnung Nr. 2¹ über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen vom 5. Dezember 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Für die Bildung der Industriepreise neu in die Produktion aufzunehmender Erzeugnisse gelten folgende Grundlagen:

- Den Industriepreisen ist nach staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden der Aufwand für die Herstellung der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinn) zugrunde zu legen, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Aufwands entspricht (§§ 5 bis 11); dazu sind Aufwandspreise festzusetzen (§ 11 a).
- Zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Effektivität und Qualität sind in Abhängigkeit von der Effektivitäts- und Qualitätssteigerung sowie von an-

deren volkswirtschaftlichen Zielstellungen zeitlich befristete Extragewinne, Gewinnzuschläge und Preiszuschläge staatlich festzulegen (§§ 12, 13 und 15).

Die auf der Grundlage der Aufwandspreise und der Extragewinne sowie von Gewinnzuschlägen zu bildenden Industriepreise müssen folgenden Anforderungen entsprechen (Anlage 6):

- Die Hersteller müssen einen großen Teil der mit den neuen Erzeugnissen erreichten Senkung der Kosten realisieren und
- bei Exporterzeugnissen ist die gleiche Exportrentabilität wie beim Vergleichserzeugnis zu gewährleisten bzw.
- bei Erzeugnissen für den ausschließlichen Inlandsabsatz muß für die Abnehmer eine Verbilligung von grundsätzlich 3 % eintreten.

Diese Industriepreise sind mit Produktionsbeginn für Hersteller und Abnehmer — ohne Einfluß auf die Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter — in Kraft zu setzen und gelten für das Jahr der planmäßigen Einführung in die Produktion und das erste Folgejahr. Sie können die Preisobergrenzen überschreiten. Ab zweitem Folgejahr gelten mit dem Abbau der Extragewinne und der zeitlich befristeten Gewinnzuschläge (§§ 12 und 13) für Hersteller und Abnehmer die Aufwandspreise, mit denen die Preisobergrenzen nicht überschritten werden dürfen (§§ 11 a und 20). Die Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter werden davon nicht berührt. Um den Erneuerungsprozeß der Produktion noch wirksamer zu unterstützen, sind für veraltete Erzeugnisse nach Ablauf der normativen Produktionsdauer auf den Betriebspreis bezogene Preisabschläge wirksam zu machen (§ 14).

(2) Für die konsequente Ausnutzung der Industriepreise als Instrumente der Leitung, Planung und wirtschaftlichen

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341)

Rechnungsführung sind eine annähernde Übereinstimmung von Aufwand und Industriepreis sowie ökonomisch begründete Gewinnrelationen der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse zu den bereits in der Produktion befindlichen Erzeugnissen zu gewährleisten. Die hierzu neben den Maßnahmen gemäß Abs. 1 notwendigen Änderungen der Gewinne und Industriepreise bei den in der Produktion befindlichen Erzeugnissen haben zu erfolgen

- a) durch eine planmäßige Änderung der Industriepreise nach Beschlußfassung durch den Ministerrat (§ 28);
- b) durch Korrektur der Industriepreise von Einzelerzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S. 131) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 475/1 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 393);
- c) durch staatlich festgesetzte Preisabschläge für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen (§ 16)."

§ 2

(1) Der § 5 Abs. 1 Buchst. a Sätze 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Kalkulierbarkeit der Kosten nach Art und Höhe gelten die Bestimmungen der Anlage 1. Die Kostenarten bzw. Komplexkosten, die in dieser Anlage nicht ausdrücklich als kalkulationsfähig bezeichnet sind, dürfen nicht kalkuliert werden. Die gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen gemäß Teil N Abschnitt 24 Ziff. 3.2. Abs. 10 der Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 1190 n des Gesetzblattes) in der Fassung des Abschnitts IX der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) sind nicht kalkulationsfähig. Diese Aufwendungen sowie die wichtigsten nicht kalkulationsfähigen Kosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.“

(2) Der § 5 ist um folgenden Abs. 6 zu ergänzen:

„(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für die Ausarbeitung, Beantragung und staatliche Bestätigung des kalkulatorischen Gewinns.“

§ 3

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung überbetrieblicher Kostennormative (§ 6) und betrieblicher Normen, Kennziffern und Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten (§ 7) ist der Beitrag für gesellschaftliche Fonds den Kostenkomplexen grundsätzlich nach den Bestimmungen von Rechnungsführung und Statistik zuzuordnen. Ausnahmen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.“

§ 4

Die Anordnung wird um den folgenden § 11 a ergänzt:

„§ 11 a

Aufwandspreise

(1) Den Aufwandspreisen sind zugrunde zu legen:

- bei Kalkulationspreisen der Aufwand für die Herstellung des Erzeugnisses im Jahr der Einführung in die Produktion (kalkulationsfähige Selbstkosten gemäß den §§ 5 bis 9 plus kalkulatorischer Gewinn gemäß § 11). Von diesem Aufwand sind bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen,
 - die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden,
 - für die Extragewinne beantragt werden,
 - die der Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben hat,
 - die planmäßigen Selbstkostensenkungen des ersten und zweiten Folgejahres abzusetzen;
- bei Relationspreisen der Aufwand nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvor-

schriften verbindlich vorgegebenen Maßstäben und Methoden für die Bestimmung der Industriepreise.

(2) Bei neuen Erzeugnissen, die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden, dürfen die Aufwandspreise die bestätigten Preisobergrenzen nicht überschreiten. Liegt der nachgewiesene Aufwand über der Preisobergrenze, so ist der Aufwandspreis in Höhe der Preisobergrenze festzusetzen. Wurden in die bestätigten Preisobergrenzen Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) einbezogen, sind diese Preiszuschläge von den Preisobergrenzen vor dem Vergleich mit den Aufwandspreisen abzusetzen.

(3) Bei Erzeugnissen, deren Aufwandspreise unter Berücksichtigung der Selbstkostensenkung des ersten und zweiten Folgejahres gebildet wurden, sind die Herstellerbetriebe verpflichtet, den effektiven Aufwand für die Herstellung der neuen Erzeugnisse im Einführungsjahr mit einer Nachkalkulation nachzuweisen. Sie haben den voraussichtlichen Aufwand des zweiten Folgejahres auf der Grundlage der Ergebnisse der Nachkalkulation und der planmäßigen Selbstkostensenkung des ersten und zweiten Folgejahres zu ermitteln. Bei der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise ist bis zum 30. April des ersten Folgejahres Antrag auf Änderung der Aufwandspreise zu stellen, wenn

- der neu ermittelte Aufwand des zweiten Folgejahres mehr als 3 % von den festgelegten Aufwandspreisen abweicht und
- mit dem Vorschlag die bestätigten Preisobergrenzen nicht überschritten werden.

Werden die Zielstellungen für den Export gegenüber den Feststellungen bei der Abschlußverteidigung überboten, können auf der Grundlage des nachgewiesenen Aufwands die Preisobergrenzen überschreitende Aufwandspreise beantragt werden, wenn die festgelegte Exportrentabilität gewährleistet wird und die Änderung der Aufwandspreise mehr als 3 % beträgt. Ein Antrag auf Änderung der Aufwandspreise für Exporterzeugnisse ist ebenfalls zu stellen, wenn vom zuständigen Außenhandelsbetrieb nachgewiesen wird, daß die den Preisobergrenzen zugrunde liegenden Zielstellungen nicht erreicht werden und die Änderung der Aufwandspreise mehr als 3 % beträgt. Die Entscheidung trifft der Leiter des Amtes für Preise.

(4) Die nach den Bestimmungen des Abs. 3 geänderten Industriepreise greifen in bestehende Verträge ein und gelten für alle Erzeugnisse und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Industriepreise an geliefert bzw. erbracht werden.“

§ 5

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Extragewinn

(1) Für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse mit niedrigen Kosten, hohem ökonomischen Nutzen, hoher Exportrentabilität, geringem Materialaufwand und höherem Veredelungsgrad sind Extragewinne entsprechend der erreichten volkswirtschaftlichen Effektivität in differenzierter Höhe staatlich festzusetzen. Die Extragewinne sind zu bestimmen aus der Differenz zwischen

- den nach den Festlegungen der Anlage 6 zu ermittelnden Betriebspreisen und
- den Aufwandspreisen gemäß § 11 a.

(2) Für die staatliche Festsetzung von Extragewinnen gemäß Abs. 1 ist die volkswirtschaftliche Effektivität grundsätzlich für Einzelerzeugnisse nachzuweisen. Würde ein solcher Nachweis bei Erzeugnissen aus einem Sortiment zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen, so können auf Vorschlag der Industrieminister vom Leiter des Amtes für Preise besondere Festlegungen zum Effektivitätsnachweis und zur Gewährung von Extragewinnen getroffen werden.

(3) Die Extragewinne sind zeitlich befristet festzusetzen. Grundsätzlich gelten die Extragewinne im Jahr der im Plan

Wissenschaft und Technik festgelegten Einführung der neuen Erzeugnisse in die Produktion und im ersten Folgejahr. Werden die neuen Erzeugnisse vorfristig in die Produktion überführt, so werden die Extragewinne ab diesem Zeitpunkt wirksam. Der Zeitpunkt des planmäßigen Abbaus der Extragewinne wird dadurch nicht verändert. Mit dem Abbau der Extragewinne sind bei Konsumgütern die Betriebspreise und bei Produktionsmitteln die Betriebspreise und die Industrieabgabepreise entsprechend zu senken.“

§ 6

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse

(1) Zur Beschleunigung der Erneuerung der Produktion sind für veraltete Erzeugnisse Preisabschläge festzusetzen.

(2) Bei der Anwendung der Preisabschläge ist wie folgt zu verfahren:

— Für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse erfolgt die Festsetzung der Höhe der Preisabschläge und des Zeitpunktes des Wirksamwerdens mit der Festsetzung der Industriepreise dieser Erzeugnisse. Grundlage dafür sind die „gesondert bekanntgegebenen Fristen für die normative Produktionsdauer und Prozentsätze für die Preisabschläge der einzelnen Erzeugnisgruppen.

— Für in der Produktion befindliche Erzeugnisse, für die mit der Preisfestsetzung noch keine Preisabschläge festgesetzt wurden, sind die Preisabschläge durch die Generaldirektoren der Kombinate in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise schrittweise vor Ablauf der normativen Produktionsdauer festzulegen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Preisabschläge den Betrieben vor Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne bekanntgegeben werden.

(3) Die Preisabschläge sind zum 1. Januar des Jahres nach Ablauf der normativen Produktionsdauer in Kraft zu setzen. Die Preisabschläge sind auf den Betriebspreis zu beziehen. Die Industrieabgabepreise der Erzeugnisse und die Abgabepreise für Erstausrüster sind beizubehalten. Die Preisabschläge sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(4) Die Anwendung der Preisabschläge nach Ablauf der normativen Produktionsdauer kann für Erzeugnisse auf Antrag des zuständigen Ministers befristet ausgesetzt werden. Das trifft zu für Erzeugnisse mit einer überdurchschnittlichen Exportrentabilität bzw. in anderen volkswirtschaftlich begründeten Fällen. Die Entscheidung über die befristete Aussetzung der Preisabschläge wird durch das Amt für Preise in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Ministerium für Außenhandel mit der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne getroffen.“

§ 7

Der § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Überschreitung von Bestellfristen oder Bestellterminen, die in der Verordnung vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 9) sowie in den hierzu erlassenen Versorgungsanordnungen festgelegt sind, dürfen Preiszuschläge bis zur Höhe des dem Lieferer hierdurch entstehenden Mehraufwandes, höchstens jedoch 12 % vom Industrieabgabepreis, vereinbart werden.“

§ 8

Der § 19 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Als vorläufige Preise gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes⁷ sind die sich auf der Grundlage der staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden voraussichtlich für den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung ergebenden Industrieabgabepreise zu vereinbaren.“

§ 9

Der § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Preisbildungsprinzip

(1) Die Bildung der Industriepreise hat in Übereinstimmung mit dem Grundsatz „Was für die Volkswirtschaft von Nutzen ist, muß auch für die Kombinate und Betriebe von Vorteil sein“ zu erfolgen. Das erfordert, die Industriepreise auf der Grundlage des Aufwandes unter Berücksichtigung des Nutzens der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse so festzusetzen, daß sowohl der Herstellerbetrieb als auch der Anwender Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz der Erzeugnisse realisieren.

(2) Dem Preisbildungsprinzip gemäß Abs. 1 ist bei der Bildung der Industriepreise entsprochen, wenn

— die Industriepreise auf der Grundlage der staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden gemäß § 19 ausgearbeitet wurden,

— die Industriepreise so festgesetzt sind, daß der Hersteller im Jahr der Einführung der neuen Erzeugnisse in die Produktion und im ersten Folgejahr einen großen Teil der mit den neuen Erzeugnissen erreichten Senkung der Kosten über die Industrieabgabepreise und Betriebspreise realisiert und gleichzeitig für den Abnehmer eine Verbilligung eintritt und

— bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Obergrenzen für Kosten und Preise entwickelt wurden, die Aufwandspreise gemäß § 11 a die bestätigten Preisobergrenzen nicht überschreiten.

(3) Die Durchsetzung des Preisbildungsprinzips gemäß Abs. 1 bei Erzeugnissen,

— die mit Kosten- und Preisobergrenzen als Bestandteil bestätigter Pflichtenhefte entwickelt wurden,

— für die Extragewinne beantragt werden,

— die der Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben hat,

erfordert, die zu Produktionsbeginn wirksam werdenden Industriepreise auf der Grundlage der Aufwandspreise unter Berücksichtigung von Extragewinnen und von Gewinnzuschlägen wie folgt festzusetzen:

— Bei Exporterzeugnissen muß die gleiche Exportrentabilität wie beim Vergleichserzeugnis gewährleistet sein.

— Bei Erzeugnissen für den ausschließlichen Inlandsabsatz muß für die Abnehmer eine Verbilligung von grundsätzlich 3 % eintreten.

Für die Bestimmung der Höhe dieser Industriepreise gelten die Festlegungen der Anlage 8. Bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage bestätigter Pflichtenhefte mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden, können die so festgesetzten Industriepreise im Jahr der planmäßigen Einführung der Erzeugnisse in die Produktion und im ersten Folgejahr die Preisobergrenzen überschreiten.“

§ 10

Der § 21 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Bildung der Industriepreise für die Modernisierung der Grundmittel² hat nach den Bestimmungen über die Preisbildung für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse zu erfolgen.“

§ 11

Der § 27 Abs. 2, 3. Strich erhält folgende Fassung:

„— ein Anteil an dem sich beim Auftraggeber ergebenden Nutzen. Der Nutzensanteil darf 50 % des Nutzens nicht überschreiten.“

² Modernisierung der Grundmittel gemäß Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik. Zur Zeit gilt das Blatt II-64 der 5. Ergänzung zum Teil 2 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik — Ausgabe 1980, Stand 1985 — (Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik)

§ 12

(1) Die Anlage 1 Ziff. 1.1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Abschreibungen für die zur Herstellung von Erzeugnissen erforderlichen Grundmittel (wie Gebäude, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge usw.) sind in Höhe der nach den normativen Nutzungszeiten festgelegten Abschreibungssätze vom Bruttowert der einzelnen Grundmittel kalkulationsfähig.“

(2) Die Anlage 1 Ziff. 2.1. Absätze 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Liegt zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation noch kein endgültiger Preis für das Grundmaterial vor, so haben die Betriebe das Grundmaterial in Höhe des vereinbarten vorläufigen Preises gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) zu bewerten.

Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Kalkulation der Materialkosten derartige Positionen besonders zu kennzeichnen. Liegt der endgültige Preis erheblich niedriger als der vereinbarte vorläufige Preis, so sind die Betriebe verpflichtet, dies dem zuständigen Kombinat unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich eine Änderung des festgesetzten Industriepreises als erforderlich erweist, haben die Kombinate den Industrieministerien einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Das zuständige Kombinat ist auch zu unterrichten, wenn die Betriebe zur selbständigen Festlegung der Industriepreise berechtigt sind.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann hierzu festgelegt werden

- eine Begrenzung obiger Verpflichtung auf Material und Kooperationsleistungen, die einen wesentlichen Anteil an den gesamten Materialkosten haben,
- das Ausmaß, in dem der endgültige Preis vom vorläufigen Preis abweichen darf, ohne daß eine Mitteilung notwendig ist (Toleranzbereich).“

(3) Die Anlage 1 wird durch folgende Ziff. 30 ergänzt:

„30. Kosten der Warenkennzeichnung

Die Kosten der Warenkennzeichnung gemäß dem Gesetz vom 30. November 1984 über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 33 S. 397) sind kalkulationsfähig. Hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge der Verbände zur Warenkennzeichnung gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Dezember 1984 zum Gesetz über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 33 S. 411) gilt Ziff. 23.“

§ 13

(1) Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen sowie von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten“.

(2) Der einleitende Satz zu Ziff. 1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebe sind nicht berechtigt, die gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen sowie die Kosten der Kostenarten und Komplexkosten gemäß nachstehendem Verzeichnis zu kalkulieren.“

(3) Im Verzeichnis gemäß Ziff. 1 der Anlage 2 ist hinter dem Stabstrich „Standgelder und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffsliegogeld“ folgender Stabstrich einzufügen:

„— Fernverkehrszuschläge und Werkverkehrsabgaben gemäß der Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes (GBl. I Nr. 34 S. 336) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 71).“

(4) Der Stabstrich „Geldstrafen ...“ im Verzeichnis gemäß Ziff. 1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„— Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder (z. B. Zwangsgelder gemäß der Verordnung vom 30. Oktober 1980 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverord-

nung — GBl. I Nr. 33 S. 321) sowie Verzögerungsgelder (z. B. gemäß der Achten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1984 — Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung — GBl. I Nr. 21 S. 265).“

(5) Der Schlußsatz der Ziff. 1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Für leistungsunabhängige Erlöse gemäß Teil N Abschnitt 24 Ziff. 3.2. Abs. 11 der Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 1190 n des Gesetzblattes) in der Fassung des Abschnittes IX der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) sind keine Gutschriften bei den kalkulationsfähigen Kosten vorzunehmen.“

§ 14

Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Grundaufbau
der Kosten- und Industriepreiskalkulation**

Das für den Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwendende Kalkulationsschema ist den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften vorzugeben. Dabei ist weitestgehende Übereinstimmung mit den Festlegungen in Rechnungsführung und Statistik (einschließlich der Branchenrichtlinien) zu sichern. Bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den Kostenkomplexen gelten grundsätzlich die in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Bestimmungen. Es ist von folgendem Grundschemata auszugehen:

- 1 Direkte technologische Kosten
- 2 + Indirekte technologische Kosten

- 3 = Technologische Kosten
- 4 + Abteilungsleitungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

- 5 = Abteilungskosten
- 6 + Beschaffungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)
- 7 + Betriebsleitungskosten

- 8 = Produktions selbstkosten
- 9 + Absatzkosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

- 10 = Gesamtselbstkosten
- 11 + Gewinn — Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten (Ziff. 10 / Material, auftrags- oder typengebundene Spezialwerkzeuge, Spezialvorrichtungen, Werkzeuge und Lehren sowie verbrauchte produktive Leistungen aus Ziff. 1) — soweit nicht eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist

- 12 = Aufwand
- 13 / Planmäßige Selbstkostensenkung für das erste und zweite Folgejahr nach Überleitung in die Produktion (§ 11 a)

- 14 = Aufwandspreis
- 15 + Extragewinn
- 16 + Gewinnzuschläge

- 17 = Betriebspreis

Der Betriebspreis ist gleich dem Industrieabgabepreis, soweit nicht produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen zur Anwendung kommen.“

§ 15

Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung

der zu Produktionsbeginn wirksam werdenden
Industriepreise für Erzeugnisse mit hoher Effektivität

Die Betriebe haben auf der Grundlage von Effektivitätsrechnungen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse,

- die mit Kosten- und Preisobergrenzen als Bestandteil bestätigter Pflichtenhefte entwickelt wurden,
- für die Extragewinne beantragt werden,
- die der Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben hat,

zur Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Industriepreise folgende Preise zu ermitteln:

1. **Industriepreise für Exporterzeugnisse³ (Produktionsmittel)**

- 1.1. Betriebspreise, mit denen die gleiche Exportrentabilität wie beim Vergleichserzeugnis erzielt wird. Die Ermittlung dieser Betriebspreise hat nach den vom Amt für Preise gesondert bekanntgegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 1.2. Industrieabgabepreise, wenn die Exporterzeugnisse auch für den Inlandsabsatz vorgesehen sind. Die Betriebspreise für Produktionsmittel gemäß Ziff. 1.1. sind zugleich die Industrieabgabepreise, wenn für die Vergleichserzeugnisse bzw. die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben gelten. Sind produktgebundene Abgaben festgesetzt, so sind die Industrieabgabepreise, ausgehend von den Betriebspreisen, durch Hinzurechnung der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei sind die für die jeweiligen Vergleichserzeugnisse bzw. die Erzeugnisgruppen festgesetzten Sätze der produktgebundenen Abgaben für diese Zwecke – umgerechnet auf die Betriebspreise – anzuwenden. Soweit die produktgebundenen Abgaben als absolute Beträge festgesetzt wurden, sind sie für diese Zwecke in auf die Betriebspreise bezogene Prozentsätze umzuwandeln.
- 1.3. Ist für die zu exportierenden neuen Produktionsmittel die Erreichung des Gütezeichens „Q“ oder des Prädikats „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) vorgesehen, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge mit den Preisen gemäß den Ziffern 1.1. und 1.2. abgegolten. Für die Bestimmung der Höhe der Extragewinne gemäß § 12 sind diese Preiszuschläge von den Betriebspreisen gemäß Ziff. 1.1. abzusetzen.

2. **Industriepreise für ausschließlich im Inland abzusetzende Produktionsmittel**

- 2.1. Industrieabgabepreise, mit denen für die Anwender gegenüber den bisher eingesetzten Vergleichserzeugnissen bzw. den bisherigen Technologien eine Verbilligung gewährleistet wird. Die Verbilligung beträgt grundsätzlich 3 % (als Koeffizient ausgedrückt: 0,97), Ausnahmen werden vom Leiter des Amtes für Preise gesondert festgelegt. Die Industrieabgabepreise sind nach folgenden Methoden auszuarbeiten:

a) auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften.

Hierfür gilt folgende Formel:

$$IAP_1 = IAP_0 \times I_q \times 0,97$$

³ Exporterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse, bei denen planmäßig ein Export vorgesehen ist.

Es bedeuten:

IAP_1 Industrieabgabepreis, der für den Anwender gegenüber dem Vergleichserzeugnis eine Verbilligung von 3 % gewährleistet (Realpreisindex = 0,97)

IAP_0 Industrieabgabepreis des bereits produzierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge sowie ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) bzw. – soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist – des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit

I_q Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis. Für die Bestimmung dieses Indexes gelten die Rechtsvorschriften⁴.

Ist anstelle dieses Indexes ein anderer Index, z. B. der Verfahrenskostenindex, anzuwenden, so ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien verbindlich vorzugeben.

0,97 Verbilligung für den Anwender (3 %)

b) auf der Grundlage weiterer Methoden, wenn ein Preisvergleich nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften gemäß Buchst. a nicht möglich ist

– bei neuen Arbeitsmitteln⁵ mit veränderter Leistung (Produktivität):

$$IAP_1 = IAP_0 \times \frac{L_1}{L_0} \times 0,97$$

– bei neuen Arbeitsmitteln⁵, die bei gleicher Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$IAP_1 = (IAP_0 + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n}) \times 0,97$$

– bei neuen Arbeitsmitteln⁵, die bei veränderter Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$IAP_1 = (IAP_0 \times \frac{L_1}{L_0} + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n}) \times 0,97$$

– bei neuen Arbeitsmitteln⁵, die ausschließlich der Substitution lebendiger durch vergegenständlichte Arbeit dienen:

$$IAP_1 = \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n} \times 0,97$$

Es bedeuten:

IAP_1 Industrieabgabepreis, der für den Anwender gegenüber der Vergleichsbasis eine Verbilligung von 3 % gewährleistet

IAP_0 Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsmittels (bzw. Summe der In-

⁴ Für die Industrieerzeugnisse gelten die „Festlegungen des Prädikaten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vom 6. November 1985 zur Bestimmung der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften Industrieller Erzeugnisse“.

⁵ Neu in die Produktion aufzunehmende Maschinen, Anlagen und andere Arbeitsmittel entsprechend Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel – Grundmittelverzeichnis – gemäß der Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes).

dustrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination), ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge sowie ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)

L_0, L_1 Leistung (Produktivität) der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels je Zeiteinheit

K_0, K_1 jährliche direkte Kosten⁶ bei Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels, bezogen auf die mit Hilfe des neuen Arbeitsmittels hergestellte Jahresmenge an Erzeugnissen, ohne Kosten für die Abschreibungen dieser Arbeitsmittel

ND normative Nutzungsdauer des Arbeitsmittels lt. Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

E_n normative Effektivitätsanforderung an den Einsatz neuer Arbeitsmittel (Normativ für die zu erreichende Fondsrentabilität)

0,97 Verbilligung für den Anwender (3%)

— bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen, die beim Anwender als Material, bezogene Teile oder als andere Arbeitsgegenstände (einschließlich Hilfsmaterial) sowie als kurzlebige Arbeitsmittel eingesetzt werden:

$$IAP_1 = (IAP_0 \times \frac{M_0}{M_1} + \frac{K_0 - K_1}{M_1}) \times 0,97$$

Es bedeuten:

M_0, M_1 Menge (in Naturaleinheiten), die bei der Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsgegenstandes pro Einheit der mit ihnen hergestellten Erzeugnisse eingesetzt wird

K_0, K_1 direkte Kosten⁶ pro Einheit der mit der Vergleichsbasis bzw. dem neuen Arbeitsgegenstand hergestellten Erzeugnisse, ohne Kosten des Verbrauchs der verglichenen Arbeitsgegenstände

2.2. Betriebspreise, die von den Industrieabgabepreisen abzuleiten sind, mit denen für die Anwender eine Verbilligung gewährleistet wird (Ziff. 2.1.).

Die Betriebspreise sind gleich den Industrieabgabepreisen, wenn für die Vergleichserzeugnisse bzw. die jeweiligen Erzeugnisgruppen keine produktgebundenen Abgaben zur Anwendung kommen.

Sind für die Vergleichserzeugnisse bzw. die jeweiligen Erzeugnisgruppen produktgebundene Abgaben festgesetzt, so sind die Betriebspreise ausgehend von den Industrieabgabepreisen durch Abzug der produktgebundenen Abgaben zu ermitteln. Dabei sind die für die jeweiligen Vergleichserzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen festgesetzten Sätze der produktgebundenen Abgaben anzuwenden. Soweit die produktgebundenen Abgaben als absolute Beträge festgesetzt wurden, sind sie für diese Zwecke in auf die Industrieabgabepreise bezogene Prozentsätze umzuwandeln.

2.3. Ist für die neuen Produktionsmittel vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge den Preisen gemäß den Ziffern 2.1. und 2.2. zuzurechnen. Bei der Bestimmung der Höhe der Extragewinne gemäß § 12 sind die Betriebspreise gemäß Ziff. 2.2. ohne diese Preiszuschläge anzuwenden.

⁶ Als direkte Kosten der Anwendung gelten nur Kosten, die in ihrer absoluten Höhe direkt vom Einsatz der Vergleichsbasis und auch neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses abhängig sind, wie Kosten für Grundmaterial, Energie, Reparaturen, Hilfsmaterial, Lohn für Produktionsgrunderbeiter u. ä.

3. Betriebspreise für Konsumgüter

3.1. Die Betriebspreise sind auf der Grundlage der den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert übergebenen Bestimmungen ausgehend von den Industrieabgabepreisen für Konsumgüter zu ermitteln.

3.2. Außerdem sind die Betriebspreise wie folgt zu bestimmen:

a) Für Exporterzeugnisse³ sind die Betriebspreise nach den Bestimmungen der Ziff. 1.1. zu ermitteln. Von den Betriebspreisen sind die in Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) abzusetzen, wenn vorgesehen ist, für diese Erzeugnisse das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) zu erreichen.

Bei breiten, schnell wechselnden Sortimenten (z. B. der Leichtindustrie) kann auf Antrag des zuständigen Industrieministers der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenhandel gesonderte Festlegungen zur Ermittlung der Betriebspreise neuer Exporterzeugnisse treffen.

b) Für ausschließlich im Inland abzusetzende Konsumgüter gilt folgende Formel:

$$BP_1 = BP_0 \times I_q \times 0,97$$

Es bedeuten:

BP_1 Betriebspreis, der einem Realpreisindex von 0,97 entspricht

BP_0 Betriebspreis des bereits produzierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge sowie ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit

I_q Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften

3.3. Ergeben die Berechnungen gemäß den Ziffern 3.1. und 3.2. unterschiedliche Größen, so sind die jeweils niedrigsten als Betriebspreise vorzuschlagen.

3.4. Ist für die neuen Konsumgüter vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge den Preisen gemäß Ziff. 3.3. zuzurechnen. Bei der Bestimmung der Höhe der Extragewinne gemäß § 12 sind die Betriebspreise gemäß Ziff. 3.3. ohne diese Preiszuschläge anzuwenden.

4. Präzisierungen und Ergänzungen der Festlegungen gemäß den Ziffern 1 bis 3 werden vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt und gesondert bekanntgegeben. Vorschläge dazu sind — bevor sie dem Amt für Preise vorgelegt werden — mit den Hauptabnehmern abzustimmen.“

§ 16

Die Anlage 7 Ziff. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

b) Neben dem kalkulationsfähigen Aufwand kann in den Preiszuschlag auch ein Gewinnzuschlag zur Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinns aus der Teilung des sich beim Auftraggeber ergebenden Nutzens einbezogen werden. Der Gewinnzuschlag darf 50% des Nutzens nicht überschreiten.“

§ 17

(1) Die Anlage 8 Ziff. 1.3. erhält folgende Fassung:

„1.3. Werden im Zusammenhang mit neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen Parameterpreise und Preisreihen neu ausgearbeitet, so sind zur Stimulierung der Produktion dieser Erzeugnisse Extragewinne in die Parameterpreise und Preisreihen einzubeziehen. Die Ermittlung — bezogen auf Repräsentanten — und Befri-

stung des Extragewinns hat nach den Bestimmungen des § 12 zu erfolgen. Der so ermittelte Extragewinn wird Bestandteil der Parameterpreise und Preisreihen. Zusätzlich zu den Parameterpreisen und Preisreihen wird kein Extragewinn gewährt."

(2) Die Anlage 3 Ziff. 2.2. Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Wird mit dem neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnis gegenüber dem Vergleichserzeugnis — z. B. durch neue Kombinationen von Arbeitsgängen und Baugruppen — eine höhere Effektivität beim Anwender erreicht, so ist in den Industriepreis ein Extragewinn einzubeziehen. Der Ermittlung und Befristung des Extragewinns sind die Bestimmungen des § 12 zugrunde zu legen.“

(3) Die Anlage 3 Ziff. 3.1. Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Führt das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis gegenüber dem Ausgangserzeugnis beim Anwender zu einer höheren Effektivität, so ist ein Extragewinn in den Industriepreis einzubeziehen. Grundlage für die Ermittlung und Befristung des Extragewinns sind die Bestimmungen des § 12. Dabei ist der Aufwandspreis mit der Differenzkalkulation zu ermitteln.“

§ 18

Die Anlage 11 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 sowie Ziff. 4 1. Satz gelten entsprechend auch für Vereinbarungspreise, ausgenommen Vereinbarungspreise gemäß der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 165).

Bestimmungen in den geltenden Rechtsvorschriften, wonach bei der Bildung von Vereinbarungspreisen ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteigerung vereinbart und in den Industriepreis einbezogen werden kann, sind weiterhin anzuwenden, wobei der zusätzliche Gewinn aus Nutzensteigerung (Gewinnzuschlag) 50 % des Nutzens betragen darf. Für Lohnarbeiten darf kein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteigerung vereinbart werden.“

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 9 Abs. 2, 1. Strich, 22 Abs. 3, 24 Abs. 3 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) außer Kraft.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung gebildeten Industriepreise greifen in bestehende Verträge ein, wenn die vorläufigen Preise gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) bis zum 31. Dezember 1985 vereinbart wurden, und gelten für alle Erzeugnisse und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung an geliefert bzw. erbracht werden.

(4) Durch die nach den Bestimmungen dieser Anordnung gebildeten Industriepreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(5) Preisabschläge gemäß § 6 dieser Anordnung sind erstmalig für Erzeugnisse, deren normative Produktionsdauer 1986 überschritten ist bzw. überschritten wurde, ab 1. Januar 1987 in Kraft zu setzen. Die Festsetzung der Preisabschläge ist 1986 auf der Grundlage gesondert bekanntgegebener Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise durch die Industrieminister in Zusammenarbeit mit den Generaldirektoren der Kombinate vorzubereiten.

(6) Festgelegte Gewinnabschläge für ineffektive, veraltete Erzeugnisse sind von dem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwen-

den, an dem für diese Erzeugnisse Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung in Kraft treten.

(7) Beim Abbau von Extragewinnen, die bis zum 31. Dezember 1985 festgesetzt wurden, sind zu den festgelegten Terminen bei Konsumgütern die Betriebspreise und bei Produktionsmitteln die Betriebspreise und die Industrieabgabepreise entsprechend zu senken.

Berlin, den 5. Dezember 1985

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 475/11 über Kosten- und Preisobergrenzen vom 5. Dezember 1985

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S. 131) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Bestimmungen der Anordnung sind ferner anzuwenden für die Korrektur der Industriepreise für Einzelerzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, die als Vergleichsbasis der Ausarbeitung und Bestätigung von Preisobergrenzen zugrunde liegen, und für die Ermittlung der Betriebs- und Industrieabgabepreise, die voraussichtlich zu Produktionsbeginn neu zu entwickelnder Erzeugnisse wirksam werden.“

§ 2

Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:

„Maßstäbe und Methoden zur Bestimmung der Obergrenzen für Selbstkosten und Industriepreise sowie der voraussichtlichen Betriebs- und Industrieabgabepreise“.

§ 3

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird im Ergebnis neuer Verfahren bzw. Technologien kein neues Erzeugnis entwickelt und das bisher produzierte Erzeugnis weiterhin hergestellt, so sind der Industrieabgabepreis und der Betriebspreis dieses Erzeugnisses als Preisobergrenzen in den Pflichtenheftnachweis einzusetzen. In gleicher Weise ist bei Erzeugnissen zu verfahren, deren Industriepreise auf der Grundlage von Methoden der Relationspreisbildung zu ermitteln sind. Wird mit den neuen Verfahren bzw. Technologien eine Vielzahl von Erzeugnissen hergestellt, so sind die Industrieabgabepreise und die Betriebspreise ausgewählter repräsentativer Erzeugnisse (Repräsentanten) als Obergrenzen in den Pflichtenheftnachweis einzusetzen. Zum Nachweis der höheren Effektivität der neuen Verfahren bzw. Technologien sowie der Erzeugnisse, deren Industriepreise auf der Grundlage von Methoden der Relationspreisbildung zu ermitteln sind, sind Kostenobergrenzen gemäß Ziff. 8 der Anlage zu dieser Anordnung auszuarbeiten.“

§ 4

Die Anordnung wird um den folgenden § 4a ergänzt:

„§ 4a

Ermittlung der voraussichtlichen Betriebspreise und Industrieabgabepreise

(1) Zur realen Bewertung der durch Wissenschaft und Technik bei neu zu entwickelnden Erzeugnissen zu erreichenden

1 Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S. 131)

Effektivitätsziele sind bei der Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen vom Entwicklungsbetrieb die Betriebspreise und Industrieabgabepreise zu bestimmen, die zu Produktionsbeginn bei Einhaltung der Zielstellungen des Pflichtenheftes voraussichtlich wirksam werden. Grundlage hierfür sind die Methoden der Ausarbeitung der Preisobergrenzen gemäß Anlage zu dieser Anordnung. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- Bei Exporterzeugnissen ist die gleiche Exportrentabilität wie beim Vergleichserzeugnis anzusetzen;
- bei Erzeugnissen für den ausschließlichen Inlandabsatz ist eine Verbilligung von 3 % ($K_v = 0,97$) anzuwenden, soweit vom Leiter des Amtes für Preise keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

Sofern für Erzeugnisse, deren Industriepreise auf der Grundlage von Methoden der Relationspreisbildung ermittelt werden, Extragewinne vorgesehen sind, sind die voraussichtlichen Industriepreise unter Berücksichtigung dieser Extragewinne zu bestimmen. Für die Ermittlung der Extragewinne sind die Rechtsvorschriften² entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erteilung der Zustimmungen zu den voraussichtlichen Betriebspreisen und Industrieabgabepreisen, die Nachweisführung über ihre Einhaltung und für ihre Fortschreibung gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 entsprechend.“

§ 5

(1) Der § 6 Abs. 1 Buchst. b 4. Strich erhält folgende Fassung:

„— die Berechnungen und Einzelnachweise zur

- Ermittlung der Preisobergrenzen,
- Ermittlung der Kostenobergrenzen,
- Ermittlung der Betriebspreise und Industrieabgabepreise, die voraussichtlich zu Produktionsbeginn wirksam werden,
- Ermittlung der korrigierten Betriebspreise und Industrieabgabepreise der Vergleichserzeugnisse gemäß § 8 Abs. 4.“

(2) Der § 6 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) ein datenverarbeitungsgerechtes Deckblatt — Obergrenzen³ mit den wichtigsten Kennziffern über die Ermittlung der Obergrenzen sowie der voraussichtlichen Betriebspreise und Industrieabgabepreise zur zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung.“

§ 6

(1) Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung ist auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu prüfen, inwieweit der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses dem realen Aufwand entspricht. Wird dabei festgestellt, daß der effektive Gewinn nach Abzug der Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), des Extragewinns und der Gewinnzuschläge vom kalkulatorischen Gewinn abweicht bzw. das Vergleichserzeugnis mit Verlust produziert wird, so ist mit der Einreichung der Unterlagen für die Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen für Selbstkosten und Preise beim Leiter des Amtes für Preise eine Korrektur des Betriebspreises und bei Produktionsmitteln grundsätzlich auch des Industrieabgabepreises zu beantragen. Die zulässige Abweichung wird vom Leiter des Amtes für Preise gesondert festgelegt und bekanntgegeben. Eine Korrektur des Industrieabgabepreises ist bei Produktionsmitteln auch zu beantragen, wenn im Industrieabgabepreis des Vergleichserzeugnisses eine produktgebundene

Abgabe enthalten ist. Zur Beantragung der Korrektur der Industriepreise sind die Vorschläge für den korrigierten Betriebspreis und den korrigierten Industrieabgabepreis in das Deckblatt — Obergrenzen einzutragen. Der Vorschlag für den korrigierten Betriebspreis ist auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Gesamtselbstkosten laut Nachkalkulation zuzüglich des kalkulatorischen Gewinns zu ermitteln und kontrollfähig nachzuweisen.“

(2) Der § 8 wird um folgende Absätze ergänzt:

„(5) Der Generaldirektor des Kombines kann vorschlagen, daß aus volkswirtschaftlichen Gründen von einer Korrektur des Industrieabgabepreises abgesehen, so ist die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem korrigierten Betriebspreis als produktgebundene Abgabe zu berücksichtigen.

(6) Die korrigierten Industriepreise sind grundsätzlich zum 1. Januar des auf die Eröffnungsverteidigung folgenden Jahres in Kraft zu setzen. Eine um ein Jahr spätere Inkraftsetzung erfolgt, wenn die Eröffnungsverteidigung nach dem ersten Quartal stattfindet. Sind im Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses Extragewinn und (oder) zeitlich befristete Gewinnzuschläge enthalten, erfolgt die Inkraftsetzung der korrigierten Industriepreise zum Zeitpunkt des Abbaus des Extragewinns und (oder) der zeitlich befristeten Gewinnzuschläge.

(7) Die Entscheidung über die Korrektur der Industriepreise gemäß den Absätzen 4 bis 6 trifft der Leiter des Amtes für Preise. Die korrigierten Industriepreise sind durch die Hersteller bis spätestens 31. Mai des Jahres vor ihrer Inkraftsetzung den Abnehmern bekanntzugeben.“

§ 7

Die Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen wird ersetzt durch die Anlage zu dieser Anordnung. Die Anlage 2 wird gestrichen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Durch diese Anordnung werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1985

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Methoden

der Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen

1. Preisobergrenzen für Exporterzeugnisse¹ (Produktionsmittel)
 - 1.1. Die Obergrenzen für die Betriebspreise von zu exportierenden neuen Produktionsmitteln sind auf der Grundlage der Zielstellungen für die Exportrentabilität zu ermitteln. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preis-

¹ Exporterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind neue Erzeugnisse, die nach den Zielstellungen des Pflichtenheftes für den Export vorgesehen sind.

² § 12 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377)

³ Die dafür zu verwendenden Vordrucke sind von den Kombinat bei den zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise anzufordern. Die bis 31. Dezember 1985 geltenden Vordrucke sind nicht mehr zu verwenden.

organe durch den Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben.

1.2. Die Obergrenze für den Betriebspreis für Produktionsmittel gemäß Ziff. 1.1. ist zugleich die Obergrenze für den Industrieabgabepreis, wenn für das Vergleichserzeugnis bzw. für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgesetzt sind.

1.3. Sind bei Produktionsmitteln für das Vergleichserzeugnis bzw. die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis, ausgehend von der Obergrenze für den Betriebspreis, durch Hinzurechnung der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei ist der für das jeweilige Vergleichserzeugnis bzw. die Erzeugnisgruppe festgesetzte Satz der produktgebundenen Abgaben für diese Zwecke — umgerechnet auf den Betriebspreis — anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Betriebspreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.

1.4. Ist in der Aufgabenstellung für das zu exportierende neue Produktionsmittel die Erreichung des Gütezeichens „Q“ oder des Prädikats „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) vorgesehen, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge mit den Preisobergrenzen gemäß den Ziffern 1.1. bis 1.3. abgegolten.

2. Preisobergrenzen für Produktionsmittel auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften

2.1. Sind die Preisobergrenzen für neue, ausschließlich im Inland abzusetzende Produktionsmittel auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften auszuarbeiten, so gelten für die Bestimmung

- der Obergrenzen für die Industrieabgabepreise die Ziffern 2.2., 2.3. und
- der Obergrenzen für die Betriebspreise die Ziff. 2.4.

2.2. Die Obergrenzen für die Industrieabgabepreise von Produktionsmitteln sind auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften nach folgender Formel zu ermitteln:

$$POG_{IAP} = IAP_0 \times I_q \times K_v$$

Es bedeuten:

- POG_{IAP} — Obergrenze für den Industrieabgabepreis
- IAP_0 — Industrieabgabepreis des bereits produzierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit (ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge) bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit
- I_q — Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neuen Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis. Für die Bestimmung dieses Indexes gelten die Rechtsvorschriften.² Ist anstelle dieses Indexes ein anderer Index, z. B. der Verfahrenskostenindex, anzuwenden, so ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien verbindlich vorzugeben.
- K_v — Verbilligungskoeffizient.

2.3. Wird ein Produktionsmittel entwickelt, das die Funktionen mehrerer bisher produzierter Erzeugnisse oder einer technologischen Reihe in sich vereinigt und dessen Gebrauchseigenschaften mit denen der bisher eingesetzten Erzeugniskombination vergleichbar ist, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis nach den Bestimmungen der Ziff. 2.2. zu ermitteln. Als Industrieabgabepreis des Vergleichserzeugnisses gilt unter diesen Bedingungen die Summe der Industrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination.

2.4. Für die Ermittlung der Obergrenzen der Betriebspreise gilt folgendes:

Sind für das Vergleichserzeugnis keine produktgebundenen Abgaben festgelegt, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis gemäß den Ziffern 2.2. und 2.3. zugleich die Obergrenze für den Betriebspreis. Sind für das Vergleichserzeugnis produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Betriebspreis, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei ist der für das jeweilige Vergleichserzeugnis festgesetzte Satz der produktgebundenen Abgabe anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Industrieabgabepreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.

2.5. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Erzeugnis vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß den Ziffern 2.2. bis 2.4. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

3. Weitere Methoden zur Bestimmung der Preisobergrenzen für Produktionsmittel

3.1. Ist bei neuen, ausschließlich im Inland abzusetzenden Produktionsmitteln die Ausarbeitung der Preisobergrenzen auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften gemäß Ziff. 2 nicht möglich, so sind die Obergrenzen für die Industrieabgabepreise dieser Erzeugnisse entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 3.2. und 3.3. auszuarbeiten. Für die Ausarbeitung der Obergrenzen für die Betriebspreise gilt die Ziff. 3.4.

3.2. Zur Ausarbeitung der Obergrenzen für die Industrieabgabepreise neuer Maschinen, Anlagen und anderer langlebiger neuer Arbeitsmittel³ gemäß Ziff. 3.1. gelten folgende Formeln:

a) bei neuen Arbeitsmitteln mit veränderter Leistung (Produktivität):

$$POG_{IAP} = IAP_0 \times \frac{L_1}{L_0} \times K_v$$

b) bei neuen Arbeitsmitteln, die bei gleicher Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwenden führen:

$$POG_{IAP} = (IAP_0 + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n}) K_v$$

c) bei neuen Arbeitsmitteln, die bei veränderter Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwenden führen:

$$POG_{IAP} = (IAP_0 \times \frac{L_1}{L_0} + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n}) K_v$$

² Für Industrieerzeugnisse gelten die „Festlegungen des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vom 6. November 1985 zur Bestimmung der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften industrieller Erzeugnisse“.

³ entsprechend Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungsätze für Grundmittel — Grundmittelverzeichnis — gemäß Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes)

- d) bei neuen Arbeitsmitteln, die ausschließlich der Substitution lebendiger durch vergegenständlichte Arbeit dienen:

$$POG_{IAP} = \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_0} \times K_v$$

Es bedeuten:

- POG_{IAP} — Obergrenze für den Industrieabgabepreis
 IAP_0 — Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsmittels (bzw. Summe der Industrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination), ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge
 L_0, L_1 — Leistung (Produktivität) der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels je Zeiteinheit
 K_0, K_1 — jährliche direkte Kosten⁴ bei Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels, bezogen auf die mit Hilfe des neuen Arbeitsmittels hergestellte Jahresmenge an Erzeugnissen, ohne Kosten für die Abschreibungen dieser Arbeitsmittel
 ND — normative Nutzungsdauer des Arbeitsmittels lt. Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel
 E_0 — normative Effektivitätsanforderung an den Einsatz neuer Arbeitsmittel (Normativ für die zu erreichende Fondsrentabilität)
 K_v — Verbilligungskoeffizient

- 3.3. Bei der Ausarbeitung der Obergrenzen für die Industrieabgabepreise für neue Erzeugnisse gemäß Ziff. 3.1., die beim Anwender als Material, bezogene Teile oder als andere Arbeitsgegenstände (einschließlich Hilfsmaterial) sowie als kurzlebige Arbeitsmittel eingesetzt werden, ist folgende Formel anzuwenden:

$$POG_{IAP} = (IAP_0 \times \frac{M_0}{M_1} + \frac{K_0 - K_1}{M_1}) K_v$$

Es bedeuten:

- IAP_0 — Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsgegenstandes ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge
 M_0, M_1 — Menge (in Naturaleinheiten), die bei der Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsgegenstandes pro Einheit der mit ihnen hergestellten Erzeugnisse eingesetzt wird
 K_0, K_1 — direkte Kosten⁴ pro Einheit der mit der Vergleichsbasis bzw. dem neuen Arbeitsgegenstand hergestellten Erzeugnisse, ohne Kosten des Verbrauchs der verglichenen Arbeitsgegenstände

- 3.4. Für die Ermittlung der Obergrenzen der Betriebspreise für neue Produktionsmittel gemäß Ziff. 3.1. gilt folgendes: Sind für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgelegt, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis gemäß den Ziffern 3.2. und 3.3.

zugleich die Obergrenze für den Betriebspreis. Sind für die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Betriebspreis, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei sind die für die jeweilige Erzeugnisgruppe festgesetzten Sätze der produktgebundenen Abgaben anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Industrieabgabepreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.

- 3.5. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Produktionsmittel vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß den Ziffern 3.2. bis 3.4. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

4. Festsetzung produktgebundener Preisstützungen bei neuen Produktionsmitteln

Ist in Ausnahmefällen bei der Bestimmung der Preisobergrenzen gemäß den Ziffern 1 bis 3 die Festsetzung produktgebundener Preisstützungen erforderlich, so entscheidet darüber auf Antrag der zuständigen Industrieminister der Leiter des Amtes für Preise im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

5. Obergrenzen für die Betriebspreise für Konsumgüter

- 5.1. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Obergrenzen für die Betriebspreise bei neuen Konsumgütern sind folgende Berechnungen durchzuführen:

a) Auf der Grundlage der den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert übergebenen Bestimmungen zur Ausarbeitung von Obergrenzen für die Industrieabgabepreise für Konsumgüter ist, ausgehend von der danach festzulegenden Obergrenze für den Industrieabgabepreis, die Obergrenze für den Betriebspreis zu ermitteln.

b) Außerdem ist die Obergrenze für den Betriebspreis wie folgt zu ermitteln:

— Für alle Exporterzeugnisse sind die Obergrenzen für die Betriebspreise auf der Grundlage der Zielstellungen für die Exportrentabilität zu ermitteln. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert bekanntgegeben. Ergibt sich aus der Aufgabenstellung für das zu exportierende neue Konsumgut ein Anspruch auf die Gewährung von Preiszuschlägen für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), so sind diese der Obergrenze für den Betriebspreis nicht gesondert zuzurechnen. Sie sind mit der auf der Grundlage der Exportrentabilität ermittelten Obergrenze für den Betriebspreis abgegolten. Bei breiten, schnell wechselnden Sortimenten (z. B. der Leichtindustrie) kann auf Antrag des zuständigen Industrieministers der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenhandel gesonderte Festlegungen zur Ermittlung der Obergrenzen für die Betriebspreise neuer Exporterzeugnisse treffen.

— Für alle anderen, ausschließlich für den Absatz im Inland vorgesehenen neuen Konsumgüter gilt:

Bei Anwendung von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften sind die Obergrenzen für die Betriebspreise nach folgender Formel zu ermitteln:

$$POG_{er} = BP_0 \times I_0 \times K_v$$

⁴ Als direkte Kosten der Anwendung gelten nur Kosten, die in ihrer absoluten Höhe direkt vom Einsatz der Vergleichsbasis und des neuen Erzeugnisses abhängig sind, wie Kosten für Grundmaterial, Energie, Reparaturen, Hilfsmaterial, Lohn für Produktionsgrundarbeiter u. ä.

Es bedeuten:

- POG_{np} — Obergrenze für den Betriebspreis
- BP₀ — Betriebspreis des bereits produzierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit
- I_q — Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neuen Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis
- K_v — normativ vorgegebener Verbilligungskoeffizient.

Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sind in die Obergrenzen für die Betriebspreise einzubeziehen, wenn das der Aufgabenstellung für das neue Konsumgut entspricht.

In allen anderen Fällen sind — soweit keine gesonderten Festlegungen erfolgen — keine zusätzlichen Berechnungen erforderlich.

5.2. Ergeben die Berechnungen gemäß Ziff. 5.1. Buchstaben a und b unterschiedliche Größen für die Obergrenze des Betriebspreises eines neuen Konsumgutes, so ist die jeweils niedrigste als Obergrenze für den Betriebspreis festzulegen.

5.3. Die Differenz zwischen der nach gesonderten Bestimmungen ermittelten Obergrenze für den Industrieabgabepreis und der festgelegten Obergrenze für den Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe bzw. Preisstützung auszuweisen.

6. Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise zur Unterstützung von Substitutionsprozessen und anderen volkswirtschaftlichen Zielstellungen

6.1. Wird mit den gemäß Ziffern 1 bis 3 und 5 ermittelten Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise die den Zielstellungen des Pflichtenheftes entsprechende volkswirtschaftliche Effektivität nicht genügend ausgedrückt (z. B. weil ihr volkswirtschaftlicher Nutzen nicht ausreichend erfaßt werden kann), so sind vom Entwicklungsbetrieb aus eigener Initiative oder auf Veranlassung des Kombines, des Preisorgans, des zuständigen Ministeriums oder des Amtes für Preise solche Obergrenzen auszuarbeiten, die diesen Anforderungen entsprechen.

6.2. Über die Vorschläge gemäß Ziff. 6.1. entscheidet der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem zuständigen Industrieminister und — bei Exporterzeugnissen — dem Minister für Außenhandel.

7. Anzuwendende Preisbasis bei der Ermittlung der Preisobergrenzen

Zur Bestimmung der Preisobergrenzen nach den festgelegten Methoden sind für die als Vergleichsbasis herangezogenen Erzeugnisse die folgenden Industriepreise zugrunde zu legen:

- die geltenden Industrieabgabepreise und Betriebspreise, soweit keine planmäßigen Industriepreisänderungen vorgenommen werden,
- die neuen Industriepreise aus planmäßigen Industriepreisänderungen, wenn solche nach Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise entsprechend der Pla-

nungsordnung⁵ von den Preiskordinierungsorganen bekanntgegeben wurden,

- die gemäß § 8 Abs. 4 zur Korrektur beantragten Betriebspreise und Industrieabgabepreise.

8. Kostenobergrenzen

8.1. Zur Bestimmung der Kostenobergrenze ist von der vorgegebenen normativen Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen gemäß § 3 Abs. 4 auszugehen. Das gilt auch für Erzeugnisse, die mit neuen Technologien und Verfahren hergestellt werden.

8.2. Im einzelnen sind bei der Ermittlung der Kostenobergrenze die nachstehenden Formeln anzuwenden:

- Für Erzeugnisse, für die der Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften auf der Grundlage eines inländischen Vergleichserzeugnisses ermittelt ist:

$$KOG = K_0 \times I_q \times I_{kr}$$

Es bedeuten:

KOG — Kostenobergrenze

K₀ — nachkalkulierte Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bei Ausarbeitung der Kostenobergrenze

I_q — Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (oder ein anderer Index, z. B. der Verfahrenskostenindex)

I_{kr} — normative Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen je Einheit der Gebrauchseigenschaften (Realkostenindex).

- Bei allen anderen Erzeugnissen, für die Preisobergrenzen zu ermitteln sind:

$$KOG = BP_v \times KS \times I_{ks}$$

Es bedeuten:

BP_v — Betriebspreis, der voraussichtlich zu Produktionsbeginn wirksam wird

KS — betrieblicher Kostensatz zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kostenobergrenze des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der Nachkalkulation bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht bestimmbar ist — der Kostenträgergruppe auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung

I_{ks} — als Index vorgegebene normative Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten gegenüber den Selbstkosten des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe (Index der Kostensenkung)

- für die gemäß § 4 Abs. 2 nur Kostenobergrenzen zu ermitteln sind:

$$KOG = BP \times KS \times I_{ks}$$

Es bedeutet:

BP — festgesetzter Betriebspreis des Erzeugnisses, das mit neuen Technologien oder Verfahren hergestellt wird, bzw. auf der Grundlage von Methoden der Relationspreisbildung zu ermittelnder Betriebspreis.

Bei der Bestimmung des betrieblichen Kostensatzes können die bei den Vergleichserzeugnissen bzw. bei den

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990, Teil N Planung der Preise (Sonderdruck Nr. 1190 n des Gesetzblattes) in der Fassung des Abschnitts X der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. I Nr. 11 S. 117).

Erzeugnissen der Kostenträgergruppe realisierten Extragewinne und zeitlich befristeten Gewinnszuschläge von den Betriebspreisen abgesetzt werden. Darüber ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

**Anordnung Nr. Pr. 305/2¹
über das Preisantragsverfahren
vom 5. Dezember 1985**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Betrieb ist nicht verpflichtet, einen Preisantrag zu stellen, wenn er berechtigt ist, die Preise für Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften selbständig festzulegen oder Vereinbarungspreise zu bilden. Ein Preisantrag ist jedoch zu stellen, wenn der Betrieb für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse die staatliche Festsetzung eines Extragewinns beantragt oder wenn er vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften⁴ zur Preisantragstellung verpflichtet wird.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane haben die zur Festsetzung vorgesehenen Preise nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Erzeugnissen mit Pflichtenheften, wenn die den Kosten- und Preisobergrenzen zugrunde gelegten Zielstellungen für die Erhöhung der Effektivität und die Qualitätsanforderungen erfüllt werden.“

§ 3

(1) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Festsetzung der Preise, Teilpreise, Teilpreismotive und betrieblichen Zuschlagssätze verantwortlichen Minister und Leiter sind für deren Bekanntgabe an die in der Anlage 5 genannten Empfänger verantwortlich. Sie haben dazu die vom Amt für Preise herausgegebenen Preiskarteiblätter² zu verwenden. Soweit es sich aus den Bestimmungen der Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen ergibt, sind mit dem Preiskarteiblatt gleichzeitig bekanntzugeben:

- die ab Zeitpunkt der Produktionsaufnahme geltenden Preise,
- der festgesetzte Aufwandspreis,

¹ Anordnung Nr. Pr. 305/1 vom 20. Februar 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 91)

² Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg

Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Preisen — Vordruck-Nr. 093/30 (Format A 4) und 093/31 (Format A 5)
Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Teilpreisen, Teilpreismotiven und betrieblichen Zuschlagssätzen — Vordruck-Nr. 093/32 (Format A 4) und 093/33 (Format A 5).

- der zeitlich befristete Extragewinn,
- die zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung geltenden Gewinn- und Preiszuschläge,
- die Höhe des Preisabschlages für veraltete Erzeugnisse und der Zeitpunkt seines Wirksamwerdens.

Die Bekanntgabe von Tarifen und Preisen für das Verkehrswesen erfolgt durch Preiskarteiblatt bzw. im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen und des Zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik.“

(2) Der § 8 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Soweit für Produktionsmittel ein zeitlich befristeter Extragewinn festgesetzt wurde, sind die Lieferer verpflichtet, den Abnehmern spätestens im Zusammenhang mit der erstmaligen Lieferung des neuen Erzeugnisses die zeitliche Befristung des Industrieabgabepreises sowie die Höhe des festgesetzten Aufwandspreises mitzuteilen.“

§ 4

Die Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren erhält die Fassung, die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlicht wird.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen zum Preisabschlag für veraltete Erzeugnisse im § 3 Abs. 1 und der Anlage 1 Teil II Ziff. 6 zu dieser Anordnung treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

(3) Soweit für Produktionsmittel bis zum 31. Dezember 1985 Extragewinne festgesetzt wurden, sind die Lieferer verpflichtet, ab Januar 1986 den Abnehmern im Zusammenhang mit der erstmaligen Lieferung der Erzeugnisse die zeitliche Befristung der Industrieabgabepreise sowie die Höhe der sich nach Wegfall des Extragewinns ergebenden Industrieabgabepreise mitzuteilen.

(4) Durch diese Anordnung werden weder die Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1985

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

„Anlage 1
zur Anordnung Nr. Pr. 305

**Anforderungen an den Preisantrag gemäß § 3 Abs. 1
und den Preisvorschlag gemäß § 5 Abs. 1**

I. Für die Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge (gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung) sowie für die Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung (gemäß § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung) bzw. den revisionsfähigen Nachweis der Preisfestlegung durch den

Leiter des Preiskoordinierungsorgans (gemäß § 6 Abs. 3 vorstehender Anordnung) ist ab 1. Januar 1986 das vom Amt für Preise herausgegebene Formblatt „Preis Antrag“¹ zu verwenden.

II. Zum Preis Antrag des Betriebes gehören — soweit zutreffend — folgende Anlagen:

1. Beschreibung des Erzeugnisses (soweit nicht bereits im vorbereiteten Preiskarteiblatt enthalten);
2. Angabe der Qualitätsfestlegungen, einschließlich der Gebrauchseigenschaften, entsprechend den Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben (WSQ) oder anderen Qualitätsvorschriften, insbesondere staatlichen Standards; Bezeichnung der Qualitätsvorschriften mit den bestätigten Qualitätsfestlegungen; Liegt die Zustimmung des ASMW zu den Qualitätsfestlegungen bei Einreichung des Preis Antrages noch nicht vor, hat der antragstellende Betrieb nach Erteilung der Zustimmung bzw. nach Ablehnung durch das ASMW unverzüglich das zuständige Preiskoordinierungsorgan hierüber zu informieren;
3. Sofern Extragewinn beantragt wird: Unterlagen über die Ermittlung des beantragten Extragewinns einschließlich des Nachweises der geplanten Selbstkostensenkung (gemäß §§ 11a und 12 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985);
4. Preisbildungsunterlagen für Kalkulationspreise
 - Kosten- und Industriepreiskalkulation (mit besonderem Ausweis von Extragewinn sowie Gewinn- und Preiszuschlägen),
 - Nachweis über die Bestätigung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten; bei erstmaligem Preis Antrag an ein Preiskoordinierungsorgan und bei Vereinbarungen gemäß Anlage 5 Ziff. 1 Buchst. c vorstehender Anordnung;
5. Preisbildungsunterlagen für Relationspreise
 - Nachweis über die Ermittlung des Industriepreises (soweit zusätzlich Extragewinn, Gewinn- und Preiszuschläge in Betracht kommen, sind sie gesondert auszuweisen),
 - Kostennachweis (spezifische Nachweisform gemäß speziellen Kalkulationsrichtlinien);
6. Nachweis der normativen Produktionsdauer des Erzeugnisses und der Höhe des Preisabschlages für veraltete Erzeugnisse;
7. Bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden: Nachweis der Einhaltung der Obergrenzen, Protokoll der Abschlußverteidigung des Pflichtenheftes. Liegt das Protokoll zum Zeitpunkt des Preis Antrages noch nicht vor, ist es sofort nach der Abschlußverteidigung des Pflichtenheftes dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu übergeben;
8. Nachweis der Ermittlung des Industrieabgabepreises für bestimmte Abnehmer gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung;

9. Angaben zum Vergleichserzeugnis

- Erzeugnisbeschreibung,
 - Preisbild (Selbstkosten lt. Nachkalkulation, Betriebspreis, Industrieabgabepreis, Preiszuschläge für „Q“, „SL“ und „Gutes Design“, außerdem bei Konsumgütern: Einzelhandelsverkaufspreis),
 - Nachkalkulation (gemäß § 29 Abs. 2 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen);
10. Bei Preis Anträgen für Sortimente: eine Liste, in der für die einzelnen Erzeugnisse des Sortiments das Preisbild aufzuführen ist (entsprechend lfd. Nr. 1 bis 18 des Preisbildes im Formblatt „Preis Antrag“);
 11. Nachweis der Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (gemäß § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung);
 12. Für Produktionsmittel:
 - Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses;
 13. Für Konsumgüter:
 - Muster des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses in der für den Verkauf vorgesehenen Aufmachung (einschließlich Verpackung) und Muster des Vergleichserzeugnisses;
 14. Vorbereitetes Preiskarteiblatt.

III. Zum Preisvorschlag des Leiters des Preiskoordinierungsorgans bzw. zum revidierten Nachweis der Preisfestlegung gehört der Nachweis der Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. anderen Abstimmungspartnern (gemäß § 4 Absätze 2 bis 7 vorstehender Anordnung).²

Anordnung Nr. 2¹
über die Anwendung
der wirtschaftlichen Rechnungsführung
in der Forschung und Entwicklung

vom 9. Dezember 1985

In Ergänzung der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Sicherung des auf Spitzenleistungen gerichteten wissenschaftlichen Vorlaufs in den Kombinat der Industrie und des Bauwesens einschließlich der Mittel für die vertraglich gebundene Forschungskoooperation der Kombinate mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

¹ Von den volkseigenen Kombinat und wirtschaftsführenden Organen für ihre Betriebe beim Vordruckverlag Freiberg unter Vordruck Nr. 093/25 zu beziehen (Sammelbestellungen). Die bis 31. Dezember 1985 geltenden Formblätter sind nicht mehr anzuwenden.

² Anordnung (Nr. 1) vom 23. November 1983 (GBl. I Nr. 36 S. 387)

§ 2

**Bildung und Verwendung des Fonds
Wissenschaft und Technik**

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate haben mit der Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik zu gewährleisten, daß die für die Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs erforderlichen finanziellen Mittel einschließlich der Mittel für Aufgaben, die im Rahmen der vertraglich geregelten Forschungskoooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen durchgeführt werden, auf der Grundlage der Pläne Wissenschaft und Technik in der notwendigen Höhe bereitgestellt werden.

(2) Für die Finanzierung von aufgabengebundenen Maßnahmen der Kombinate zur materiell-technischen Sicherung der Forschungsaufgaben, die im Rahmen der vertraglich geregelten Forschungskoooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen durchgeführt werden, gelten die Rechtsvorschriften.¹ Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate haben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs jährlich zu planen, welcher Anteil des Fonds Wissenschaft und Technik

— für die Schaffung des langfristigen wissenschaftlichen Vorlaufs des Kombinats (Studien, Grundlagenforschung, angewandte Forschung) insgesamt und

— für die Forschungskoooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen

entsprechend den Erfordernissen der langfristigen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung einzusetzen ist.

(4) Über die für den wissenschaftlichen Vorlauf entsprechend Abs. 3 eingesetzten Mittel und die dabei erreichten Ergebnisse ist durch die Generaldirektoren in den Jahresabschlußrechnungen Wissenschaft und Technik² Rechenschaft zu legen.

§ 3

**Bereitstellung von Staatshaushaltsmitteln
für Wissenschaft und Technik**

Der Minister für Wissenschaft und Technik kann entsprechend den Rechtsvorschriften¹ Mittel des Staatshaushaltes in den Kombinat auch für Forschungsaufgaben einsetzen, die ganz oder teilweise mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vertraglich gebunden und demzufolge von den Kombinat zu bezahlen sind. Für die Einbeziehung dieser Mittel und Aufgaben in die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik gilt § 2 Abs. 4 dieser Anordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1985

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz**

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 36 S. 295).

Anordnung**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes**

vom 6. Dezember 1985

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 234 vom 12. Juli 1968 — Umgang mit Holzschutzmitteln und Holzschutzmittelhaltigen Hölzern und Holzwerkstoffen — (Sonderdruck Nr. 591 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1985

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange**

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30360 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Holzschutzmittel, holzschutzmittelhaltige Hölzer und Holzwerkstoffe; Allgemeine Forderungen.

Anordnung**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes**

vom 5. Dezember 1985

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Arbeitsschutzanordnung 104 vom 30. Oktober 1952 — Bauhaltung in der Landwirtschaft — (GBl. Nr. 160 S. 1202),
- b) Änderung vom 29. März 1954 der Arbeitsschutzanordnung 104 — Bauhaltung in der Landwirtschaft — (GBl. Nr. 36 S. 363),
- c) Arbeitsschutzanordnung 118 vom 21. April 1961 — Harzgewinnung — (GBl. II Nr. 29 S. 176)¹,
- d) Arbeitsschutzanordnung 111/3 vom 24. März 1969 — Einschlag, Rücken und Stapeln von Holz — (Sonderdruck Nr. 623 des Gesetzblattes),
- e) Anordnung vom 22. Februar 1971 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 111/3 — Einschlag, Rücken und Stapeln von Holz — (Sonderdruck Nr. 696 des Gesetzblattes)¹,
- f) Arbeitsschutzanordnung 116/2 vom 31. Juli 1974 — Zapfen- und Samenpflücken und andere forstliche Arbeiten an stehenden Bäumen — (GBl. I Nr. 42 S. 394)¹.

¹ Dafür gelten die Standards

- a) TGL 30123/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Produktion forstwirtschaftlicher Erzeugnisse; Allgemeine Festlegungen,
- b) TGL 30123/02 —; —; Arbeiten mit Steigeisen auf stehenden Bäumen und Harzgewinnung,
- c) TGL 30123/03 —; —; Fällen, Aufarbeiten und Rücken von Bäumen,
- d) TGL 30123/04 —; —; Transport und Umschlag von Rohholz.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1985

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

Anordnung

**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Standardisierung**

vom 12. Dezember 1985

§ 1

Die Sechste* Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334) sowie die Anordnung vom 15. Juni 1982 zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung (GBl. I Nr. 29 S. 545) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1985

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther**

**Der Präsident
des Amtes
für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär**

* Gemäß § 18 Abs. 3 der Standardisierungsverordnung vom 15. März 1984 (GBl. I Nr. 12 S. 187) gültig als Zweite Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung.

¹ Dafür gelten die Standards
TGL 16229/18 „Methodische Regelungen zur Standardisierung; Standards mit Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB)“
TGL 36080/01 „Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Klassifizierung der staatlichen Standards; Allgemeine Festlegungen“

Berichtigung

In der Bekanntmachung vom 28. November 1985 zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen (GBl. I Nr. 30 S. 344) muß es statt „VI. 1.12.“ richtig heißen: „VI. 1.13. ...“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1263

Anordnung vom 21. November 1985 über die Umbewertung von Beständen an Erzeugnissen in den genossenschaftlichen und privaten Betrieben der Kfz-Instandsetzung und des Batterie-Service-Dienstes

Sonderdruck Nr. 1264

Anordnung vom 31. Oktober 1985 über die Gebühren für Leistungen der Wasserwirtschaft

Anordnung vom 31. Oktober 1985 über die Gebühren für Leistungen des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

P-Sonderdruck Nr. 1246

Anordnung Nr. Pr. 150 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Schlachterzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 371/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 347 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Natur- und Kunstfärme

P-Sonderdruck Nr. 1247

Anordnung Nr. Pr. 186/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen — gewaschen —

Anordnung Nr. Pr. 189/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Kammzüge und Konverterband

Anordnung Nr. Pr. 261/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für textile Verbandstoffe

Anordnung Nr. Pr. 220/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Garne und Zwirne

Anordnung Nr. Pr. 255/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie

Anordnung Nr. Pr. 338/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Nadeln, Hartkurzwaren und Lederwarenbeschläge

P-Sonderdruck Nr. 1248

Anordnung Nr. Pr. 267/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Tonwaren und Terrakottaerzeugnisse

P-Sonderdruck Nr. 1249

Anordnung Nr. Pr. 389/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen der Glas- und Keramikindustrie

Anordnung Nr. Pr. 530 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Keramik- und Glasmaschinen sowie deren Ersatzteile

P-Sonderdruck Nr. 1250

Anordnung Nr. Pr. 270/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 294/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Papiererzeugung und -verarbeitung

Anordnung Nr. Pr. 295/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Veredlung und Verarbeitung von Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen.

Anordnung Nr. Pr. 296/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Verpackungsmittel aus Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen

P-Sonderdruck Nr. 1251

Anordnung Nr. Pr. 333/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der DEWAG

Anordnung Nr. Pr. 334/4 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie

P-Sonderdruck Nr. 1252

Anordnung Nr. Pr. 289/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 265/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Schuhindustrie

Anordnung Nr. Pr. 264/3 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederwarenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 336/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie

P-Sonderdruck Nr. 1253

Anordnung Nr. Pr. 328/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für künstliche Augen aus Glas

Anordnung Nr. Pr. 340/2 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Raum- und Tafelschmuck, Raucherartikel, Kunstblumen sowie Fest- und Scherzartikel

Anordnung Nr. Pr. 550 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Spielwaren, Kinderwagen und Kindersportwagen

P-Sonderdruck Nr. 1254

Anordnung Nr. Pr. 335/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Verlagserzeugnisse und Publikationen außerhalb des Verlagswesens

P-Sonderdruck Nr. 1255

Anordnung Nr. Pr. 184/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie

Anordnung Nr. Pr. 476/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Furniere und Platten aus Holz und Einjahrespflanzen

Anordnung Nr. Pr. 504/1 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Möbelschösser und -beschläge

Anordnung Nr. Pr. 558 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für bautechnische Projektierungsleistungen für die Innenausstattung von Gebäuden und baulichen Anlagen.

Sonderdruck Nr. 1258

Anordnung vom 23. Juli 1985 über die Berechnung von Gebühren für geldwirtschaftliche Leistungen der Geld- und Kreditinstitute im Zahlungsverkehr und bei der Kontoführung — Gebühren-Anordnung Geld- und Kreditinstitute —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

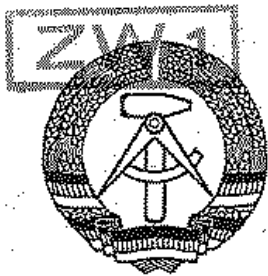
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 10260 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 10260 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag (610352) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 10880 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 233 43 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10880 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtverstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1985

Berlin, den 30. Dezember 1985

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
10.12.85	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen – Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus –	393
7.12.85	Anordnung über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Zeitraum 1986 bis 1990	397
10.12.85	Anordnung über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau	398

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen
– Vorbereitung der Investitionen
des komplexen Wohnungsbaus –
vom 10. Dezember 1985**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Mai 1985 über die Vorbereitung von Investitionen (GBL I Nr. 17 S. 197) – im folgenden Verordnung genannt – wird für die Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vorbereitung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaus. Sie gilt entsprechend für die Vorbereitung von Modernisierungsmaßnahmen an mehrgeschossigen Wohngebäuden, die an einem Standort mit mindestens 100 Wohnungen durchgeführt werden. Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für den Wohnungsbau der bewaffneten Organe, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt worden ist.

(2) Zu den Investitionen des komplexen Wohnungsbaus gehören die Investitionen für

- den Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen (AWG und GWG) einschließlich Wohnungsneubau in innerstädtischen Gebieten,
- die Rekonstruktion von Wohnungen,
- den Neubau und die Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus, die Anschlüsse (Sekundärererschließung) und sonstigen Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaus entsprechend den Rechtsvorschriften einschließlich der Anschlüsse des komplexen Wohnungsbaus für den Neubau von Eigenheimen.

(3) Für die Vorbereitung der Modernisierungsmaßnahmen entsprechend Abs. 1 sowie von Wohnungsneubauten und -rekonstruktionen entsprechend Abs. 2 an Einzelstandorten können die Räte der Bezirke entsprechend der Spezifik dieser Vorhaben Regelungen über den Inhalt und den Umfang der Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung treffen. Für Einzelstandorte des Wohnungsbaus bis zu 100 Neubau- und Rekonstruktionswohnungen kann die Aufgabenstellung so ausgearbeitet werden, daß sie den Anforderungen der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung

entspricht und auf dieser Grundlage die Grundsatzentscheidung getroffen werden kann.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Durch die Räte der Bezirke sind langfristige Konzeptionen für den Wohnungsbau der Bezirke (im folgenden Wohnungsbaukonzeptionen genannt) als Grundlage für die standortbezogene Vorbereitung von Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus auszuarbeiten und mit dem zuständigen Bezirksvorstand des FDGB abzustimmen.

(2) Mit den Wohnungsbaukonzeptionen der Bezirke für den Zeitraum eines Fünfjahrplanes sind, ausgehend von der Analyse des Wohnungsbestandes und der Wohnungsbedarfsdeckung, die notwendigen Berechnungen zur Entwicklung der Wohnbedingungen durchzuführen und die Aufgaben bei der weiteren Durchführung des Wohnungsbauprogramms für den Bezirk, die Stadt- und Landkreise, die Stadtbezirke von Großstädten und für Städte mit mehr als 10 000 Einwohner in Verbindung mit der dazu erforderlichen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung des örtlich geleiteten Bauwesens festzulegen. Dabei ist eine hohe sozialpolitische Wirksamkeit mit dem günstigsten Verhältnis von Aufwand und Ergebnis sowie mit den zweckmäßigsten Proportionen von Neubau, Modernisierung und Rekonstruktion zu gewährleisten. Die Wohnungsbaukonzeptionen sind zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an den Standorten des komplexen Wohnungsbaus mit der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei abzustimmen.

(3) Die Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens, der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrs sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der Wohnungsbaukonzeptionen mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind Koordinierungsverträge abzuschließen.

(4) Bei der Ausarbeitung der Wohnungsbaukonzeptionen ist die Übereinstimmung insbesondere mit

- der volkswirtschaftlichen Konzeption für die Standortverteilung der Produktivkräfte einschließlich der bezirklichen Konzeptionen hierzu,
- den langfristigen territorialen Konzeptionen, insbesondere der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens,
- der Grundlinie zur städtebaulich-architektonischen Entwicklung im Bezirk,
- den Konzeptionen für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung des kreisgeleiteten Bauwesens und den Konzeptionen der Erzeugnisentwicklung des Bauwesens zu sichern.

Die Wohnungsbaukonzeptionen sind in Abstimmung mit den

- Generalbebauungsplänen der Städte,
- Generalverkehrsplänen,
- komplexen Erschließungskonzeptionen für die Städte,
- langfristigen Konzeptionen für den Wohnungsbau der Kreise und der Städte

auszuarbeiten.

(5) An der Qualifizierung der Wohnungsbaukonzeptionen ist kontinuierlich zu arbeiten. Die Wohnungsbaukonzeptionen sind fortzuschreiben.

(6) Auf der Grundlage der Wohnungsbaukonzeptionen und des Fünfjahresplanes sind durch die Räte der Bezirke

- der Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — und das Bezirksharmonogramm des komplexen Wohnungsbaus entsprechend Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung auszuarbeiten. Der Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — ist jeweils für die dem Planjahr folgenden 5 Jahre, das Bezirksharmonogramm für das Planjahr und das darauffolgende Jahr mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan zu bestätigen;
- zur Sicherung der rechtzeitigen energiewirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen, postalischen und fernmeldetechnischen sowie verkehrstechnischen Anbindung, Erschließung und Versorgung des komplexen Wohnungsbaus und der Schwerpunkte der Modernisierung mit den dafür zuständigen Organen Koordinierungsverträge abzuschließen.

Die standortkonkrete Vorbereitung des Neubaus, der Rekonstruktion und der Modernisierung von Wohnungen sowie der dafür erforderlichen Anschlüsse und Gemeinschaftseinrichtungen ist auf der Grundlage der festgelegten Abgrenzung der Verantwortung vom Rat des Bezirkes oder vom Rat des Kreises vorzunehmen.

§ 3

(1) Ausgehend von den Generalbebauungsplänen der Städte und den langfristigen Konzeptionen für den Wohnungsbau des Kreises oder der Städte bis zu 10 000 Einwohnern sind städtebauliche Leitplanungen entsprechend Anlage 2 durch die Räte der Kreise und der Städte auszuarbeiten.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bauwesens, der Energie- und Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens und der Kommunalen Wirtschaft sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der städtebaulichen Leitplanung mitzuwirken. Durch die Räte der Bezirke sind darüber Koordinierungsverträge mit den zuständigen Organen abzuschließen.

(3) Städtebauliche Leitplanungen entsprechend Anlage 2 sind nach Beratung im Rat der Stadt und im Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

Zu den §§ 3 und 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus sind unter Verantwortung der zuständigen örtlichen Räte auf der Grundlage der Wohnungsbaukonzeptionen, der städtebaulichen Leitplanung und des Planes der Vorbereitung — Hauptfristenplan — in Zusammenarbeit mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaus auszuarbeiten und vor der Bestätigung mit der territorial zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei sowie mit dem zuständigen Bezirksvorstand des FDGB abzustimmen.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens, des Bauwesens sowie die Investitionsauftraggeber von Folgeinvestitionen des komplexen Wohnungsbaus sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung sind für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus durch die örtlichen Räte aus Mitteln des Staatshaushaltes zu finanzieren.

§ 5

(1) Für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus hat die Aufgabenstellung neben den in der Verordnung genannten Angaben die Baukonzeption zu enthalten. Die Baukonzeption ist entsprechend Anlage 3 zu dieser Durchführungsbestimmung zu erarbeiten.

(2) Die Baukonzeption ist den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern des Wohngebietes zu erläutern und mit ihnen zu beraten. Die Baukonzeption ist durch den örtlichen Rat mindestens 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Bürger öffentlich auszulegen. Die Ergebnisse der Beratung und der öffentlichen Auslegung sind zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorzulegen.

(3) Die Vorgaben für die standortspezifischen Aufwendungen des komplexen Wohnungsbaus sind auf der Grundlage von staatlichen Aufwandsnormativen zu ermitteln und nach Investitionen für Neubauwohnungen, Rekonstruktionswohnungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Anschlüsse und sonstige Maßnahmen sowie dem Aufwand für die Modernisierung zu gliedern.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Vor Bestätigung der Aufgabenstellungen einschließlich Baukonzeptionen für volkswirtschaftlich bedeutende Wohnkomplexe mit mehr als 1 000 Neubauwohnungen sowie für Vorhaben des innerstädtischen Wohnungsbaus mit mehr als 500 neu zu bauenden und zu rekonstruierenden Wohnungen ist die Zustimmung des Ministers für Bauwesen einzuholen.

(2) Die Zustimmung setzt voraus, daß mit den Aufgabenstellungen einschließlich Baukonzeptionen für die Investitionen des komplexen Wohnungsbaus gute sozialpolitische Wirksamkeit, solide städtebaulich-architektonische Qualität und hohe volkswirtschaftliche Effektivität bei Einhaltung der staatlichen Aufwandsnormative nachgewiesen werden.

(3) Die Einbeziehung der staatlichen Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen und der Bauakademie der DDR in das Zustimmungsverfahren erfolgt entsprechend den Festlegungen des Ministers für Bauwesen.

(4) Die Aufgabenstellungen einschließlich Baukonzeptionen gemäß Abs. 1 sind spätestens 10 Wochen vor ihrer Bestätigung von den Räten der Bezirke dem Minister für Bauwesen einzureichen. Das Zustimmungsverfahren ist innerhalb von 6 Wochen abzuschließen.

§ 7

(1) Die Aufgabenstellungen sind

- a) für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus einschließlich des innerstädtischen Wohnungsbaus mit mehr als 500 Wohnungen (als Summe von Neubau- und Modernisierungswohnungen) durch die Räte der Bezirke,
- b) für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus bis zu 500 Wohnungen (als Summe von Neubau- und Modernisierungswohnungen) durch die Räte der Kreise

zu bestätigen, sofern von den Räten der Bezirke keine anderen Festlegungen getroffen werden.

(2) Die Aufgabenstellungen gemäß Abs. 1 sind spätestens 1 Jahr vor dem Jahr des Baubeginns des Investitionsvorhabens zu bestätigen. Als Baubeginn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt der Beginn der Tiefbauarbeiten für die Anschlüsse des komplexen Wohnungsbaus (Sekundärererschließung) und, soweit keine Anschlüsse erforderlich sind, der Baugrubenaushub für das erste Gebäude. Bei Rekonstruktions- und Modernisierungsvorhaben gilt als Baubeginn der Beginn der Baumaßnahmen an oder in den Gebäuden.

(3) Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellungen ist der Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — jährlich fortzuschreiben.

Zu den §§ 6 und 7 der Verordnung:

§ 8

(1) Für jedes Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus sind zur Grundsatzentscheidung

- der Nachweis der Einhaltung des staatlichen Aufwandsnormativs entsprechend Anlage 4,
- die Bestätigung der Einordnung und materiell-technischen Sicherung der Folgeinvestitionen einschließlich ihrer technisch und terminlich mit der auslösenden Investition abgestimmten Durchführung durch die zuständigen Investitionsauftraggeber,
- der Grobbauplan zur kontinuierlichen Durchführung des Vorhabens in stabiler Takt- und Fließfertigung, untergliedert in Realisierungsabschnitte der Jahresvolkswirtschaftspläne,
- der Nachweis der Gewährleistung der Versorgung und Betreuung der Bau- und Montagearbeiter gemäß den Rechtsvorschriften¹,
- der Nachweis der Finanzierungsquellen entsprechend den Rechtsvorschriften vorzulegen.

(2) Für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus, ausgenommen die Vorhaben des innerstädtischen Wohnungsbaus, ist keine Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen entsprechend § 6 Abs. 9 der Verordnung zu bilden.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 9

(1) Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Grundsatzentscheidungen sind 6 Monate vor dem Jahr des Baubeginns des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 30. September des Jahres vor Baubeginn, zu bestätigen.

(3) Die mit der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen sind in das Bezirksharmonogramm einzuarbeiten.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 10

(1) Als nutzungsfähige Teilvorhaben des komplexen Wohnungsbaus gelten städtebaulich zusammenhängende Wohnbereiche, in denen mit den Wohnungen die dazugehörigen Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen sowie Wege, Straßen und gartenbauliche Anlagen zur Verfügung stehen. Im innerstädtischen Wohnungsbau sind die nutzungsfähigen Teilvorhaben in Abhängigkeit von der einsetzbaren Baukapazität so zu bemessen, daß sie innerhalb von 1 bis 2 Jahren realisiert werden.

(2) Für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus kann die Bestellung von Ausrüstungen und Materialien sowie die Erarbeitung von Ausführungsprojekten entsprechend § 13 Abs. 4 der Verordnung mit vorheriger Zustimmung und auf Risiko des Hauptauftraggebers komplexer Wohnungsbau erfolgen.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 11

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Leitung und Planung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus verantwortlich.

(2) Investitionsauftraggeber für die Investitionen des komplexen Wohnungsbaus sind die künftigen Rechtsträger bzw. Eigentümer.

(3) Der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau hat mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaus Wirtschaftsverträge über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens abzuschließen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 5. August 1974 über die Betreuung der Werkstätten auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 465).

(4) Für Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 sowie für weitere von den Räten der Bezirke ausgewählte städtebaulich-architektonisch bedeutende Vorhaben sind durch die Direktoren der Kombinate und Betriebe des Bauwesens, die als Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer Leistungen der Vorbereitung und der Durchführung übernehmen, in Abstimmung mit dem Bezirksbaudirektor und dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe des Bundes der Architekten der DDR vorhabenbezogenen Komplexarchitekten einzusetzen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1978 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus² — (GBl. I Nr. 23 S. 260) außer Kraft.

(3) Der § 2 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1985 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen — (GBl. I Nr. 17 S. 205) erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die staatlichen Gutachterstellen der Räte der Bezirke begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus, für die die jeweiligen Investitionsentscheidungen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke und Kreise getroffen werden. In die Begutachtung sind die Bezirksarchitekten einzubeziehen.“

(4) Vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits bestätigte Aufgabenstellungen sind gemäß § 5 Abs. 1 um eine Bebauungskonzeption bis zur Grundsatzentscheidung für das erste nutzungsfähige Teilvorhaben zu ergänzen.

Berlin, den 10. Dezember 1985

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
für Bauwesen
Junker

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Der Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — für die Vorbereitung und das Bezirksharmonogramm für die Durchführung des komplexen Wohnungsbaus

1. In den Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — des komplexen Wohnungsbaus des Bezirkes sind alle Vorhaben des Neubaus, der Rekonstruktion und der Modernisierung mit mehr als 100 Neubauwohnungen oder 300 Modernisierungswohnungen einzuordnen. In den Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — des komplexen Wohnungsbaus des Kreises sind alle Vorhaben des Neubaus, der Rekonstruktion und der Modernisierung bis zu 100 Neubauwohnungen oder 300 Modernisierungswohnungen sowie der Eigenheimbau einzuordnen.

Aus dem Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — des Bezirkes sind von den Räten der Kreise die jeweiligen Vorhaben ihres Territoriums in den Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — des Kreises zur Information zu übernehmen. Mit diesen aufeinander abgestimmten Führungsdokumenten ist eine einheitliche Leitung und Kontrolle der Vorbereitungsprozesse durchzusetzen.

2. Der Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — des Bezirkes hat für jedes Vorhaben folgende Angaben zu enthalten:

Teil A

Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus nach Kreisen

- die Bezeichnung des Vorhabens,
- die Anzahl der fertigzustellenden Wohnungen und

Gemeinschaftseinrichtungen insgesamt sowie für das Planjahr und die folgenden 5 Jahre,

- die Investitionen, darunter Bauanteil, des komplexen Wohnungsbaus und die Bauproduktion für Modernisierung insgesamt sowie für das Planjahr und die folgenden 5 Jahre, der standortspezifische Aufwand je Wohnung für den komplexen Wohnungsbau, die Rekonstruktion und die Modernisierung,
- die Termine der Bestätigung der städtebaulichen Leitplanung, der Einreichung der Aufgabenstellung einschließlich Bebauungskonzeption zur Zustimmung durch den Minister für Bauwesen, der Bestätigung der Aufgabenstellung, der Grundsatzentscheidung, des Baubeginns der Anschlüsse des komplexen Wohnungsbaus, des Beginns der Hochbaumaßnahmen, des Abschlusses des Vorhabens,
- das Büro für Städtebau, der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau, der Generalauftragnehmer, der Hauptauftragnehmer.

Teil B

Vorhaben der Primärererschließung, die für die volle Funktionsfähigkeit der Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus gemäß Teil A erforderlich sind

- die Bezeichnung des Vorhabens des komplexen Wohnungsbaus,
- die Versorgung mit Wärmeenergie, Warmwasser, Elektroenergie, Gas und Wasser sowie zur Abwasserableitung, Abwasserbehandlung, postalischen und fernmeldetechnischen Versorgung und zur verkehrsmäßigen Erschließung,
- die Bezeichnung des Vorhabens der Primärererschließung,
- der Investitionsauftraggeber,
- der Hauptauftragnehmer,
- die Termine der Bestätigung der Aufgabenstellung, der Grundsatzentscheidung, des Baubeginns und der Fertigstellung,
- die Investitionen und der Bauanteil insgesamt sowie für das Planjahr und die folgenden 5 Jahre.

Der Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — des Kreises ist entsprechend auszuarbeiten.

3. Das **Bezirksharmonogramm** ist auf der Grundlage des Planes der Vorbereitung — Hauptfristenplan — der präzierte Plan der Durchführung und Fertigstellung der einzelnen Vorhaben und Objekte. Die einzelnen Objekte sind mit Angabe der jeweiligen Kapazität aufzuführen. Die Taktstraßen- und Fließstreckenabläufe sind festzulegen.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Die städtebauliche Leitplanung

Die städtebauliche Leitplanung ist für ein Planungsgebiet auszuarbeiten. Für Städte bis zu 10 000 Einwohnern kann durch den Rat der Stadt festgelegt werden, daß eine städtebauliche Leitplanung für die Stadt insgesamt erarbeitet wird.

Mit der städtebaulichen Leitplanung sind für das Planungsgebiet die grundlegenden Angaben bzw. Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten

- zur Erreichung hoher volkswirtschaftlicher Effektivität und sozialpolitischer Wirksamkeit,
- zum günstigsten Verhältnis von Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion und Neubau für Ersatz und Erweiterung,
- zur städtebaulich-räumlichen und funktionellen Gestaltung,

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. Dezember 1985 über die Komplexrichtlinien für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Zeitraum 1986 bis 1990 (GB. I Nr. 35 S. 397).

- zur Entwicklung und Profilierung der Baukapazitäten sowie zur erforderlichen Erzeugnisenwicklung,
- zur Abgrenzung der Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen.

Grundlagen der städtebaulichen Leitplanung sind:

- der Generalbebauungsplan der Stadt bzw. die Ortsgestaltungskonzeption der Gemeinde oder der kleineren Stadt mit den Aussagen zur Lage, Abgrenzung und Untergliederung des Planungsgebietes,
- die langfristige Konzeption für den Wohnungsbau des Kreises oder der Stadt,
- die Einwohner- und die Haushaltsentwicklung sowie der daraus abgeleitete Wohnungsbedarf,
- die Ergebnisse der Wohnungsbestandsfortschreibung sowie der Ermittlung des Bauzustandes,
- die Erfassung der Betriebe der örtlichen und zentral geleiteten Industrie sowie des Gewerberaumes im Planungsgebiet mit Vorschlägen zum Verbleib am Standort oder für die Verlagerung sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Fonds,
- die Bestandsunterlagen der stadt- und verkehrstechnischen Versorgungsnetze und -anlagen, einschließlich des ruhenden Verkehrs, Außenanlagen im Planungsgebiet, einschließlich der vorgesehenen Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen,
- die Bestandsunterlagen der gesellschaftlichen Einrichtungen im Planungsgebiet, einschließlich der vorgesehenen Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen.

Die städtebaulichen Leitplanungen haben zu enthalten:

1. die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 5 000 mit Darstellung der Lage des Planungsgebietes in der Stadt und den Beziehungen zu den gesellschaftlichen Zentren sowie wichtigen Einzelobjekten, Arbeitsstätten, Erholungsgebieten, Anlagen und Netzen der stadttechnischen Versorgung und des Verkehrswesens;
2. das städtebauliche Rahmenprogramm mit den Festlegungen für Erhaltung, Modernisierung, Rekonstruktion und Neubau für Ersatz und Erweiterung der Wohnbausubstanz, gesellschaftlichen Einrichtungen, stadt- und verkehrstechnischen Anlagen und Versorgungsnetze, für Gebäude und Anlagen für Industrie und Gewerbe, für Grün- und Außenanlagen sowie zur denkmalpflegerischen Zielstellung und bildkünstlerischen Gestaltung;
3. die städtebaulich-räumliche und funktionelle Gestaltung des Planungsgebietes im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 als Ergebnis von Variantenuntersuchungen mit den effektivsten Formen der Reproduktion der Bausubstanz einschließlich Ersatz und Verlagerung sowie der denkmalpflegerischen Maßnahmen und der bildkünstlerischen Gestaltung in Übereinstimmung mit dem städtebaulichen Rahmenprogramm;
4. den Plan der Erschließung des Planungsgebietes im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 mit der Festlegung aller Anlagen und Netze der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, der örtlichen Versorgungswirtschaft und der VEB KWV/Gebäudewirtschaft sowie dem Ausweis der erforderlichen Erhaltungs-, Rekonstruktions- und Erweiterungsmaßnahmen; Abgrenzung der Primär- und Sekundärmaßnahmen, Festlegungen der Anschluß- und Übergabepunkte; Sicherung der Versorgung während der Bauzeit;
5. die Abgrenzung und die Festlegung der Vorhaben, für die gesonderte Aufgabenstellungen einschließlich Bebauungskonzeptionen zu erarbeiten sind. Festlegung der effektivsten Rang- und Reihenfolge der Vorbereitungs- und Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit der Erzeugnisenwicklung, den einsetzbaren Baukapazitäten, den Taktstraßen und technologischen Linien;
6. den Plan der bauvorbereitenden Maßnahmen für das Planungsgebiet mit den Konzeptionen für Geländeberäumung, Abriss, Ersatz, Verlagerung und der Baustelleneinrichtung im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 000;

7. die Festlegungen zur Koordinierung der Maßnahmen zur Information, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sowie der Industrie- und Gewerbebetriebe im Planungsgebiet mit den Baumaßnahmen;
8. die Aufwandseinschätzung für das gesamte Planungsgebiet; die Festlegung der standortkonkreten Aufwandshinweise für das Planungsgebiet und der Normativvorgabe für jedes Vorhaben, für das eine Aufgabenstellung einschließlich Bebauungskonzeption erarbeitet wird; die Ermittlung des zu erwartenden laufenden Aufwandes;
9. die Festlegung zur Aufnahme des Planungsgebietes als Baugebiet in den Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — des Bezirkes oder Kreises mit Vorschlägen zum Einsatz des Büros für Städtebau, des Hauptauftraggebers komplexer Wohnungsbau, des Generalauftragnehmers, der Hauptauftragnehmer;
10. sofern erforderlich, den Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Wohngebäuden an den Minister für Bauwesen.

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Die Bebauungskonzeption für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus

Grundlagen für die Ausarbeitung der Bebauungskonzeption für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus sind die Erfordernisse aus der langfristigen Konzeption für den Wohnungsbau des Kreises oder der Stadt, der Generalbebauungsplan der Stadt einschließlich des Planes, der stadtebaulichen Erschließung, der Generalverkehrsplan der Stadt, die Ortsgestaltungskonzeption der Gemeinde oder der kleinen Stadt sowie die stadtebauliche Leitplanung für das Planungsgebiet.

Die Bebauungskonzeption für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus hat zu enthalten:

1. die Karten des Bebauungsgebietes, vorzugsweise im Maßstab 1 : 1 000, mit Darstellung der Begrenzung des Bebauungsgebietes, des Zustandes und Baualters der vorhandenen Bausubstanz, der Nutzung der Flächen und des Baubestandes, der Eigentumsverhältnisse und des Großgrüns. Grundlage für die Ausarbeitung dieser Karten sind die Vermessungsunterlagen;
2. die Bebauungslösung, vorzugsweise im Maßstab 1 : 1 000, mit der stadtebaulichen Einordnung aller geplanten Baumaßnahmen einschließlich Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung, Nutzungsänderung und des volkswirtschaftlich begründeten Abgangs von Bausubstanz. Darzustellen sind Funktion und Komposition der Bebauung und Freiflächen sowie die Verkehrslösung;
3. weitere Pläne, vorzugsweise im Maßstab 1 : 1 000, für die Lösung der stadtebaulichen Versorgung und Entsorgung, die Gliederung in Teilvorhaben, die Flächennutzung und Flächenbilanz, die vermaßten stadtebaulichen Festpunkte für Straßenachsen, Baufluchten, Höhenangaben und wichtige stadtebauliche Akzente, die Konzeption der bildkünstlerischen Gestaltung und die Konzeption für Maßnahmen des Umweltschutzes;
4. die Gutachten und Stellungnahmen;
5. das Ergebnis der Abstimmung der Bebauungskonzeption mit der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei;
6. die Ergebnisse der Beratung der Bebauungskonzeption mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern des Wohngebietes sowie der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes;
7. den Nachweis des Aufwandes auf der Grundlage von Kennzahlen im Vergleich zu den Normativen sowie zu den Vorgaben;
8. sofern erforderlich, die Zustimmungen zum Abriß von Wohngebäuden.

Anlage 4

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Nachweis der Einhaltung des staatlichen Aufwandsnormativs für den komplexen Wohnungsbau

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Anzahl der Neubauwohnungen (ohne Rekonstruktionswohnungen, Feierabendheimplätze und Eigenheime), die der Aufwandsrechnung zugrunde zu legen sind
3. Auf der Grundlage der verbindlichen Angebote ermittelter Aufwand für das Vorhaben im Vergleich zu den Vorgaben der Aufgabenstellung

gemäß Aufgabenstellung	gemäß Grundsatzentscheidung
Gesamt 1 000 M/WE	Gesamt 1 000 M/WE

3.1. Investitionen für den komplexen Wohnungsbau

davon für

- Neubauwohnungen (ohne Rekonstruktionswohnungen, Plätze in Feierabendheimen, Eigenheime)
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Anschlüsse (Sekundärererschließung)
- sonstige Maßnahmen (Gebühren, Abrisse, Entschädigungen, Verlagerung u. a.)

3.2. Investitionen aus Fonds des komplexen Wohnungsbaus, die aufgrund von Entscheidungen der Staatlichen Plankommission nicht in den Nachweis der Einhaltung der staatlichen Aufwandsnormative einzubeziehen sind

davon für

- Aufwendungen für Erschwernisse durch paralleles Bauen und Wohnen
- Aufwendungen für zusätzliche energieökonomische Maßnahmen, die über die Anforderungen der gültigen TGL hinaus zusätzliche Energieeinsparungen bewirken und für die ein gesondertes Preiskarteiblatt ausgestellt wurde
- Aufwendungen durch Elementetransport für mehr- und vielgeschossigen Wohnungsbau über 20 km

Anordnung

über die Komplexrichtlinie für die stadtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Zeitraum 1986 bis 1990 vom 7. Dezember 1985

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, volkseigene Kombinate, volkseigene Betriebe und Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Ausarbeitung, Begutachtung und Bestätigung von sowie die Zustimmung zu stadtebaulichen Leitplanungen und Bebauungskonzeptionen für Wohngebiete¹, die im Zeitraum 1986 bis 1990 gemäß den Rechtsvorschriften² erarbeitet werden.

¹ Wohngebiete im Sinne dieser Anordnung sind Teilgebiete in Städten und Gemeinden, die durch eine überwiegende Wohnfunktion einschließlich erforderlicher gesellschaftlicher Einrichtungen, Freizeitanlagen und Verkehrsanlagen gekennzeichnet sind und in denen Baumaßnahmen in Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms geplant, vorbereitet und durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl innerstädtische als auch nichtinnerstädtische Wohngebiete sowie Stadtzentren oder Teile davon und Mischgebiete.

² Gegenwärtig gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1985 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus — (GBl. I Nr. 35 S. 392).

§ 2

(1) Die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten (nachfolgend Komplexrichtlinie genannt) wird für verbindlich erklärt.³

(2) Entscheidungen der zuständigen Staatsorgane über den Zeitraum und den zeitlichen Ablauf der Baumaßnahmen sowie über den entsprechenden Einsatz von Investitionen und Kapazitäten werden durch die Komplexrichtlinie nicht berührt. Diese Entscheidungen sind von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie auf der Grundlage der für die Leitung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Baureparaturen geltenden Rechtsvorschriften und Aufwandsnormative zu treffen.

§ 3

(1) Mit der Ausarbeitung von städtebaulichen Leitplanungen und Bebauungskonzeptionen auf der Grundlage der Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Zeitraum 1986 bis 1990 ist entscheidend dazu beizutragen, das Wohnungsbauprogramm in seiner Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung mit dem günstigsten Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zu realisieren. Auf diesem Wege sind, ausgehend von den Grundsätzen für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der DDR, die intensive Stadtentwicklung zu fördern, die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Städte und Gemeinden zu verbessern und ihr städtebaulich-architektonisches Ansehen zu verschönern.

(2) Die Planungsgrundsätze und Kennziffern der Komplexrichtlinie sind im Rahmen der festgelegten Grenzwerte standortdifferenziert anzuwenden. Auftretende Abweichungen bedürfen des Nachweises und der Bestätigung im Prozeß der Begutachtung städtebaulicher Leitplanungen und Bebauungskonzeptionen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Januar 1982 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten im Fünfjahrplanzeitraum 1981-1985 (GB I Nr. 7 S. 162) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1985

Der Minister für Bauwesen
Junker

³ Die Komplexrichtlinie wird den Beteiligten direkt zugestellt.

Anordnung
über die stadttechnischen Anlagen und
Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau
vom 10. Dezember 1985

Zur Sicherung einer hohen Effektivität, der Einhaltung der staatlichen Aufwandsnormative und der einheitlichen, koordinierten Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der für den komplexen Wohnungsbau erforderlichen stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung der Verantwortung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen zur Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion, Erweiterung sowie zum Ersatz und zum Neubau von stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen, die für den komplexen Wohnungsbau erforderlich werden.

(2) Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze im Sinne dieser Anordnung sind alle Anlagen und Versorgungsnetze, die zur Versorgung des komplexen Wohnungsbaus mit Wärmeenergie, Warmwasser, Elektroenergie, Gas und Wasser sowie zur Abwasserableitung, Abwasserbehandlung, postalischen und fernmeldetechnischen Versorgung und zur verkehrsmäßigen Erschließung notwendig sind.

(3) Der komplexe Wohnungsbau im Sinne dieser Anordnung umfaßt

- a) den Neubau und die Erweiterung von Wohngebieten einschließlich erforderlicher Gemeinschaftseinrichtungen, Straßen und Grünflächen auf zusammenhängenden, stadttechnisch nicht oder nur teilweise erschlossenen Flächen als Erweiterung der bereits bebauten Flächen der Städte und Gemeinden (Neubauwohngebiete);
- b) die Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion und den Neubau von Wohngebäuden und Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb bebauter Stadtgebiete bzw. Ortslagen (innerstädtischer Wohnungsbau);
- c) den Neubau einzelner Wohngebäude auf stadttechnisch nicht erschlossenen Flächen außerhalb bebauter Stadtgebiete bzw. Ortslagen sowie den Eigenheimbau (Einzelstandorte).

§ 2

Neubauwohngebiete und Einzelstandorte

(1) Bei Neubauwohngebieten und Einzelstandorten ist der erforderliche Neubau stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze gemäß Anlage zu dieser Anordnung als Bestandteil der Pläne komplexer Wohnungsbau der Räte der Bezirke und Kreise koordiniert zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

(2) Die nicht den Investitionen des komplexen Wohnungsbaus zuzuordnenden stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze sind in Verantwortung der für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

§ 3

Innerstädtischer Wohnungsbau

(1) Für den innerstädtischen Wohnungsbau notwendige Maßnahmen zur Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion, Erweiterung sowie zum Ersatz von stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen sind in Verantwortung der für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

(2) Für den innerstädtischen Wohnungsbau auf stadttechnisch nicht erschlossenen Flächen bzw. auf Flächen, die nur mit einem Teil der erforderlichen stadttechnischen Anlagen und Netze ausgestattet sind, z. B. bei fehlender öffentlicher Abwasserableitung, ist nach dem Maßstab des volkswirtschaftlich günstigsten Verhältnisses von Aufwand und Nutzen durch die örtlichen Räte und die für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen mit den Fünfjahrplänen eine Entscheidung herbeizuführen über

a) die Erweiterung bzw. den Neubau von öffentlichen Anlagen und Netzen der Stadttechnik durch die für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;

oder

b) die Nutzung, Erweiterung bzw. den Neubau nichtöffentlicher Anlagen und Netze für die Wärmeenergieversorgung, Wasserversorgung sowie Ableitung und Aufbereitung des Abwassers durch die Rechtsträger bzw. Eigentümer der Instandzusetzenden, zu modernisierenden und zu rekonstruierenden Gebäude bzw.

c) die Sicherung der Wärmeenergieversorgung, Wasserversorgung sowie Ableitung und Aufbereitung des Abwassers für Wohnungsneubauten im Rahmen der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus.

(3) Werden im Rahmen des innerstädtischen Wohnungsbaus Wohnungsneubauten errichtet, so sind die in der Anlage zu dieser Anordnung mit x) gekennzeichneten Leistungen, soweit sie zum Anschluß dieser Gebäude an die öffentlichen Netze erforderlich werden, als Investitionen des komplexen Wohnungsbaus zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

§ 4

Senkung des Bauaufwandes

(1) Zur Senkung des Bauaufwandes sind unter Beachtung der örtlichen Bedingungen die rationellsten bautechnischen Lösungen anzuwenden. Gesonderte Bauhüllen für stadttechnische Anlagen und Netze sind möglichst zu vermeiden. Durch eine qualifizierte, koordinierte Vorbereitung und Durchführung ist zu gewährleisten, daß volkswirtschaftlich ineffektive Übergangslösungen und Provisorien vermieden werden.

(2) Die Abgrenzung der Verantwortung für die Planung und Finanzierung von stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen entsprechend den §§ 2 und 3 gilt unabhängig von der Art der bautechnischen Lösung gemäß Abs. 1.

§ 5

Koordinierte Vorbereitung und Durchführung

(1) Durch die Räte der Bezirke, Kreise und Städte, die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau und die für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ist in Zusammenarbeit mit den bauausführenden Betrieben und den zukünftigen Rechtsträgern bzw. Eigentümern die rechtzeitige Vorbereitung der zur stadttechnischen Versorgung des komplexen Wohnungsbaus erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu gewährleisten.

(2) Zwischen dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau und den für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen sind vertraglich zu vereinbaren

- die Anschlußpunkte der im Rahmen der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus zu realisierenden stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze an die entsprechenden Anlagen und Versorgungsnetze der für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der erforderlichen technischen Parameter;
- die Termine für eine rationelle Baudurchführung mit niedrigstem Investitions- und Bauaufwand sowie die Termine für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze;
- die Bereitstellung der Versorgungsmedien (Wärmeenergie, Elektroenergie, Gas, Wasser) durch die für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den Übergabeterminen der Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen.

(3) Zur Sicherung der einheitlichen Leitung der Vorbereitung und Durchführung technisch und technologisch zusammengehörender Baumaßnahmen

- ist bei Verlegung der stadttechnischen Versorgungsnetze in den Fundamenten oder Kellern der Gebäude die Vorbereitung und Durchführung dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau zu übertragen,
- können, insbesondere für Vorhaben des innerstädtischen Wohnungsbaus, zwischen dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau und den für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen für die Vorbereitung und Durchführung Bearbeitungsgrößen vereinbart werden, die von der Abgrenzung der Verantwortung gemäß den §§ 2 und 3 abweichen.

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1985 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus — (GBL I Nr. 35 S. 397).

Die materiellen und finanziellen Fonds für Maßnahmen, für die eine von den §§ 2 und 3 abweichende Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung festgelegt bzw. vereinbart wird, sind durch die Verantwortlichen gemäß den §§ 2 und 3 bereitzustellen.

§ 6

Übergabe/Übernahme der Rechtsträgerschaft

Werden stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung im Rahmen der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus neu geschaffen oder erweitert, ist zwischen dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau und den zukünftigen Rechtsträgern die Übergabe/Übernahme der fertiggestellten stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze zu vereinbaren. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1986 in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auch auf abgeschlossene Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung realisiert werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Mai 1972 über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBL II Nr. 28 S. 329) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze
im Rahmen der Investitionen
des komplexen Wohnungsbaus**

1. Anlagen und Versorgungsnetze für die Energieversorgung

Die Investitionen des komplexen Wohnungsbaus erstrecken sich

- a) bei der Elektroenergie-, Gas- und Wärmeenergieversorgung aus öffentlichen Netzen auf die Abnehmeranlage entsprechend den Rechtsvorschriften;¹ x)

¹ Z. Z. gelten

- Anordnung vom 10. November 1982 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW — (GBL I Nr. 41 S. 689),
- Anordnung vom 25. März 1975 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Wärmeabnehmern an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW) (GBL I Nr. 18 S. 330) in der Fassung der Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBL I Nr. 38 S. 463),
- Anordnung vom 15. November 1978 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze — TAG — (GBL I Nr. 40 S. 436),
- Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — (GBL I Nr. 45 S. 463) in der Fassung der Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBL I Nr. 38 S. 463),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1978 zur Energieverordnung — Energieertragsersatz/Energieanlagen — (GBL I Nr. 38 S. 456) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1979 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBL I Nr. 4 S. 76) und der Anordnung Nr. 3 vom 10. November 1980 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieertragsersatz/Energieanlagen — (GBL I Nr. 33 S. 335; Ber. GBL I 1981 Nr. 4 S. 64).

- b) bei der Wärmeenergieversorgung aus nichtöffentlichen Netzen auf
- den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Wärmeenergie und von Versorgungsnetzen;
 - die mit dem Betreiber vereinbarte Beteiligung am Bau oder an der Erweiterung einer Anlage zur Wärmeenergieerzeugung sowie die Anschlußleitungen und die Versorgungsnetze.

2. Wasserwirtschaftliche Anlagen und Versorgungsnetze

Die Investitionen des komplexen Wohnungsbaus erstrecken sich auf

- a) öffentliche Anschlußleitungen der Wasserversorgung ab Versorgungsleitung
- bei volkseigenen Gebäuden und im genossenschaftlichen Wohnungsbau bis zum Wasserzähler (einschließlich) oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zum Hauptabsperrventil im Gebäude, x)
 - beim Eigenheimbau bis zur Grundstücksgrenze, x)
- b) öffentliche Anschlußkanäle zur Ableitung des Abwassers bei Mischkanalisation bzw. des Schmutzwassers bei Trennkanalisation bis zum Abwasserkanal (Sammler)
- bei volkseigenen Gebäuden und im genossenschaftlichen Wohnungsbau ab Außenkante des Gebäudes, x)
 - beim Eigenheimbau ab Grundstücksgrenze, x)
- c) öffentliche Anschlußkanäle zur Ableitung des Regenwassers bei Trennkanalisation bis zum Regenwasserkanal (Sammler)
- bei volkseigenen Gebäuden und im genossenschaftlichen Wohnungsbau ab Zusammenführung sämtlicher Fallleitungen bzw., wenn diese nicht außerhalb des Gebäudes erfolgt, ab Gebäudeaußenkante, x)
 - beim Eigenheimbau ab Grundstücksgrenze, x)
- d) Versorgungsleitungen, Abwasserkanäle und Regenwasserkanäle innerhalb der Neubaugebiete bis zum zu vereinbarenden Anschlußpunkt an die Hauptleitungen und Hauptabwasserkanäle innerhalb oder am Rande der Neubaugebiete;
- e) Druckerhöhungsstationen für einzelne Gebäude zur Erhöhung des Versorgungsdruckes, der über den erforderlichen Versorgungsdruck der vorherrschenden Gebäudehöhe hinaus geht; x)
- f) Pumpstationen, einschließlich dazugehöriger Anlagen, sofern diese für einzelne Gebäude infolge einer ungünstigen Lage zum Hauptabwasserkanal (Hauptsammler) erforderlich werden; x)
- g) Einzelwasserversorgungsanlagen für volkseigene Gebäude und den genossenschaftlichen Wohnungsbau, wenn keine öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist bzw. geschaffen wird;
- h) Kleinkläranlagen für volkseigene Gebäude und den genossenschaftlichen Wohnungsbau in den Fällen, in denen kein Anschluß an eine öffentliche Kanalisation geschaffen wird;
- i) Regenwasserableitungen bei offenen Ableitungen in Gräben und Gerinnen bis zum Gewässer und Regenwasserkanäle bei Einzelstandorten; x)
- j) Bauwerksdrainagen, x)

3. Fernmeldetechnische und postalische Anlagen und Versorgungsnetze

Die Investitionen des komplexen Wohnungsbaus erstrecken sich auf

- a) die fernmeldetechnische Hausinstallation bis zur Hauseinführung; x)
- b) das Fernsprechkabelnetz innerhalb von Neubaugebieten mit
- Kabelkanalanlagen,
 - Verkabelung,
 - Verzweigerichtungen,
 - öffentliche Fernsprechstellen;
- c) Fernsprechvermittlungsstellen, soweit sie innerhalb des Neubaugebietes errichtet werden und ausschließlich der Versorgung der Gebäude des komplexen Wohnungsbaus dienen. Übergabepunkt zum Verantwortungsbereich des Versorgungsträgers ist in diesem Falle der Hauptverteiler. Liegt die Fernsprechvermittlungsstelle außerhalb des Neubaugebietes, bildet die Baugebietsgrenze den Übergabepunkt;
- d) die postalische Versorgung. Dazu gehören
- Wohngebietspostämter mit und ohne Zustellung, soweit sie ausschließlich der Versorgung der Bevölkerung des Neubaugebietes dienen,
 - Postausgabestellen mit Zustellstützpunkt,
 - Zeitungsverkaufsstellen,
 - Paketzustellanlagen, x)
 - Straßenbriefkästen²;
- e) die Gemeinschaftsantennenanlagen für den Hör- und Fernsehgrundfunk mit Empfangsanlagen und Hausverteilernetz einschließlich Verstärker, die den Hör- und Fernsehgrundfunkempfang qualitätsgerecht sichern, x)

4. Anlagen und Versorgungsnetze des Verkehrs

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaus erstreckt sich auf die Straßenverkehrsanlagen³, die zur inneren Erschließung dienen. Dazu gehören

- a) Straßen mit maximal zwei Fahrspuren zum niveaugleichen Anschluß an das Ortsstraßennetz mit Ausnahme von Hauptnetzstraßen, Brückenbauwerken, Fußgängerbrücken bzw. -tunneln sowie Durchlässen an Hauptnetzstraßen und Gleisen sowie sonstigen Anlagen für öffentliche Verkehrsmittel,
- b) Sammelstraßen, Anliegerstraßen,
- c) Stichstraßen, Rad- und Gehwege, befahrbare Wohnwege, x)
- d) Wendepplätze und Parkflächen für den ruhenden Verkehr.

² Hausbriefkastenanlagen einschließlich der Posträume in Wohnhochhäusern sind Bestandteil der Wohngebäude und gehören nicht zu den stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen.

³ Für Straßenverkehrsanlagen gelten zur Zeit

- Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 335) in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1978 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 3);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. August 1974 zur Straßenverordnung (GBl. I Nr. 57 S. 322);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Mai 1984 zur Straßenverordnung — Sperrverordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 239).

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterezeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (01062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheinort nach Bedarf — Fortlaufender Bezug aus durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) S05003-

Gesamterstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rolleoffsetdruck)

ISSN 0138-1644